Korrespondenzblatt

der

ärztlichen Kreis- und Bezirks-Vereine

im Königreich Sachsen.

Eigenthum der sächsischen ärztlichen Invaliden-Casse.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände
von Med.-Rath Dr. Th. Chalybäus in Dresden.



Zweiundsiebzigster Band.



DRESDEN
Ausgabestelle, Anzeigen-Verwaltung und Druck von Arthur Schönfeld.

Für den Buchhandel: Commissionsverlag von Johann Ambrosius Barth in Leipzig.

1902.

Inhalts-Verzeichniss zum LXXII. Bande.

Von der Schriftleitung, Correspondenzblatt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden.

Aus dem Landes-Medicinal-Collegium.

Aus den Kreisvereinen.

Aus den Bezirksvereinen.

Vereinsanstalten.

Weitere ärztliche Vereine, Versammlungen, Veranstaltungen.

Abhandlungen und Mittheilungen.

a) Standessachen.

b) Oeffentliche Gesundheitspflege.

c) Praxis und Wissenschaft.

d) Aerztliche Ausbildung und Prüfung. Universität.

Bücherschau.

Einsendungen.

Briefkasten.

Berichtigungen.

Personal-Nachrichten.

Anzeigen.

Korrespondenzblatt

Schriftleitung: Med.-Rath Dr. Chalybäus, Dresden, Hähnelstrasse 15. Beiträge u. Mittheilungen, welche spätestens 6 Tage vor dem Erscheinen des Blattes eintreffen müssen, sind an die Schriftleitung, Nachforderungen einzelner Stücke an die Geschäftsstelle zu richten. Geschäftsstelle: Buchdruckerei v. Arthur Schönfeld, Dresden-A., Zinzendorfstrasse 23. Anzeigen: Die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pf., nehmen an die Geschäftsstelle, die Schriftleitung, sowie sämmtl. Annoncen-Expeditionen.

der ärztlichen

Kreis- und Bezirks-Vereine

im Königreich Sachsen.

Eigenthum der **ärztlichen Invaliden-Casse in Leipzig.**

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände von Med.-Rath Dr. **Th. Chalybäus.**

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats und wird sämmtlichen prakt. Aerzten in Sachsen zugesendet. Die Bezugsbeträge der Bezirks-Vereine (2 Mk. 40 Pf. der Halbjahresband von 12 Nummern für jedes Mitglied) sind an Herrn Buchhalter B. J. Hansen in Leipzig, Neumarkt 38, bis zum 1. April u. 1. October einzuzahlen. — Preis eines Bandes für Nichtmitglieder 3 Mk., einer einzelnen Nummer 30 Pf. Bestellungen nehmen die Geschäftsstelle, sowie alle Buchhandlungen u. Postämter an (Postzeitungsliste Nr. 1620).

LXXII. Bd. | 1. Januar 1902. | Nr. 1

Zum neuen Jahre.

(Verband zur Wahrung der wirthschaftlichen Interessen, Leipziger Aerztestreik, Standes-Ordnung, Krankenversicherungsgesetz, Zulassung der Realschüler und Frauen zum ärztlichen Studium, Prüfungs- und Fortbildungswesen, Vertreterversammlung, Correspondenz-Blatt.)



Die Sicherung und Hebung der ärztlichen Stellung gegenüber den Krankencassen steht noch immer im Mittelpunkt der Sorgen und Bestrebungen der Aerzteschaft. Die Leistungen, welche der Aerztevereinsbund auf diesem Gebiete aufzuweisen hatte, bewegten sich wesentlich auf dem Gebiete gesetzgeberischer Bestrebungen, der Petitionen an die Behörden und der principiellen Rechte der Aerzte verfechtenden Resolutionen, und hatten praktische Erfolge nicht aufzuweisen. Aus der Erkenntniss der Fruchtlosigkeit dieser an die Regierungen sich wendenden Beschlüsse und Anträge der Aerztetage hat sich eine Bewegung für die kräftige Ausbildung und Organisation der Selbsthilfe der Aerzte gegenüber den Krankencassen entwickelt und ihren Ausdruck und Halt in dem Verband deutscher Aerzte zur Wahrung ihrer wirthschaftlichen Interessen gefunden. Dieser wurde unter der Führung Hartmann's in Leipzig in's Leben gerufen und rüstete sich Anfangs zu durchaus selbstständigem Vorgehen. Der Ausschuss des Aerztevereinsbundes beobachtete demgegenüber zunächst eine abweisende und übelwollende Haltung und nahm jede Thätigkeit auf diesem Gebiete für sich in Anspruch. — Auf dem Aerztetage zu Hildesheim 1901 ist es zu einer Vereinigung gekommen, indem einerseits die Berechtigung der Bestrebungen des Verbandes und seiner getrennten Marschroute anerkannt und ein Vorstandsmitglied des Bundes zur Theilnahme an den Arbeiten des Verbandes

abgeordnet worden ist, und indem andererseits der Verband seine den Krankencassen an sich feindselige Stimmung aufgegeben und das Bereich seiner Aufgaben beschränkt hat. Sein Hauptzweck bleibt die Gründung einer grossen Hilfscasse zur Unterstützung aller Aerzte, welche dadurch, dass sie unwürdigen Zumuthungen der Cassenvorstände sich nicht fügen, zeitweise in materielle Bedrängniss gerathen, bez. durch ihren Widerstand gerathen würden. Im Uebrigen wird beabsichtigt die Errichtung eines Stellennachweises, Führung einer Krankencassenstatistik und Einrichtung einer wirthschaftlichen Correspondenz. Der Verband zählt bereits über 2000 Mitglieder und damit eine Jahreseinnahme von mehr als 40000 Mk.; unter den Mitgliedern sind auch viele Professoren und Docenten, auch die beiden Aerzte in Bayern von fürstlichem Geblüt; 15 Collegen sind lebenslängliche Mitglieder mit Beiträgen von 300 und 500 Mk. Der Beitritt zum Verbande ist auch den sächsischen Aerzten zu empfehlen. Der Kampf der Aerzte gegen Unterdrückung durch Krankencassen führt, wie die Erfahrung zeigt, nur da zu einem sicheren Erfolg, wo das Standesbewusstsein und Ehrgefühl der Aerzte so weit entwickelt ist, dass es ein einmüthiges Handeln ermöglicht. Dazu gehört aber, dass die Gesammtheit dem Einzelnen auch eine wirksame Hilfe gegen wirthschaftliche Bedrängung in Folge seines gemeinsinnigen Verhaltens gewährleisten kann. Und dies soll durch die zu gründende Hilfscasse des Verbandes geschehen. Dieselbe wird eine massgebende Bedeutung nur durch die Höhe ihres Fonds gewinnen. Wer also Erfolge sehen will, der darf nicht zögern, durch seinen Anschluss dieselben erzielen zu helfen.

Den Streit der Aerzte in Leipzig mit der Ortskrankencasse haben unsere Leser nach den Berichten aus Leipzig verfolgt; der Verlauf desselben hat das Bestehen einer solchen Hilfscasse, wie sie der Aerzte-Verband zum Schutz der wirthschaftlichen Interessen einrichtet, schwer vermissen lassen. In der Section Pfalz dieses Verbandes hat Dr. Scherer bei der Versammlung in Neustadt a. H. am 17. October 1901 hierauf besonders hingewiesen. In Leipzig, sagte er, haben sich gegen 60 Aerzte nicht an der Arbeitsniederlegung betheiligt und dadurch ist das Schaffen einer Nothlage bei den Krankencassen und ein Einschreiten der Behörde gegen dieselbe unmöglich geworden. Abgesehen von einigen principiellen Gegnern waren für die meisten dieser 60 für ihr Verhalten pecuniäre Rücksichten massgebend. Es war Quartalswechsel und manche waren dringend auf die Einnahme aus der Ortskrankencasse angewiesen, um ihre Hausmiethe bezahlen zu können, wieder Andere standen ohne Ortskrankencasse überhaupt mittellos da. Wie leicht wäre es gewesen, bei vorhandenen Mitteln diese beiden Gruppen die kurze nothwendige Zeit über ihre materiellen Sorgen hinüber zu bringen, ihnen dadurch den Anschluss an die anderen Collegen zu ermöglichen und so ein ganz anderes Resultat zu erzielen. Es sind ja damals auch 16 sogenannte Streikbrecher zugezogen, nur 16 trotz aller Werbungen und auch die meist nur, weil Hunger wehe thut. So kam ein Arzt aus Ostpreussen in der 4. Wagen-Classe angereist, nicht einmal im Besitz der Mittel, sich seinen auf's Aeusserste beschmutzten Hemdkragen durch einen reinen zu ersetzen, derart arm und abgerissen, dass Angesichts einer solchen Nothlage das Ehrengericht das Verfahren gegen ihn einstellte. Glauben Sie nicht, dem wäre es ebenso lieb gewesen, man hätte ihm aus den Mitteln der Unterstützungscasse einen Vorschuss gegeben und ihm durch den Stellennachweis ein Plätzchen nachweisen können, wo er nicht mehr der Gefahr des Verhungerns ausgesetzt, sich ein menschenwürdiges Dasein hätte erringen können? Die Erfahrung hat hierbei gelehrt, dass bei derartigen Zwistigkeiten auch mit bescheidenen Mitteln die Aussichten, Erfolge zu erzielen, nicht gerade schlecht sind.

Dass der Leipziger Aerztestreik nicht siegreich geendet hat, lag also daran, dass die Factoren des Erfolges noch fehlten: die Einmüthigkeit der Aerzteschaft und die Hilfscasse. Wenn aber ein auswärts stehender Beobachter — die Münchner „Aerztl. Rundsch." 35, 1901 — diesen Misserfolg dazu benutzt, um „die sächsischen Aerzte darauf hinzuweisen, dass ebensowenig wie ein Mädchen geheirathet zu werden pflegt, welches vor der Hochzeit dem Geliebten allzu gefällig war, so auch die Aerzte nicht auf die Unterstützung der Regierung zu rechnen haben, wenn sie ihre Existenz blindlings der Regierung zu Füssen legten, ehe sie dafür eine Gewähr ihrer berechtigten Wünsche erhielten", so ist dies — abgesehen von dem geschmacklosen Vergleiche — eine irrige Anschauung der Verhältnisse. Die sächsischen Aerzte haben keineswegs ihre Existenz blindlings der Regierung zu Füssen gelegt. Ihre Organisation beruht auf einem Gesetze, keiner Verordnung, und diese staatliche Organisation erweist sich ihnen keineswegs „geradezu als Hemmschuh". In dem Kampfe gegen unberechtigte und unwürdige Behandlung der Aerzte bei den Krankencassen ist auch eine den Aerzten wohlwollende Regierung meist nicht in der Lage, für uns Partei zu ergreifen. Die Organisation der Aerzte in den gesetzlich eingeführten Bezirksvereinen und die Einsetzung der Standes-Ordnung hat uns in Sachsen aber ein gutes Stück auch in unserer wirthschaftlichen Lage vorwärts gebracht. Das kann nur der richtig beurtheilen und schätzen, welcher die Erfolge der Verhandlungen der Bezirksvereine mit den Cassenärzten bez. Cassenvorständen bei dem Abschluss von cassenärztlichen Verträgen genau verfolgt hat. Aber selbstverständlich erstreckt sich die standesrichterliche Machtbefugniss der Vereine und ihrer Ehrenräthe nicht über ihre Mitglieder hinaus und vermag die bürgerrechtliche, gewerberechtliche und sonstige gesetzliche Stellung der Krankencassen nicht zu beeinflussen; — die gesetzliche Stellung der Krankencassen vermag aber andererseits auch nicht die Rechte

und Pflichten der Aerzte im Staate zu beeinflussen, wenn diese sich einem Drucke von dieser Seite weder freiwillig noch aus Furcht vor wirthschaftlicher Noth fügen. Das wird fernerhin nicht mehr geschehen, wenn die Aerzte einsehen, dass sie durch ein festes Zusammenhalten den Cassen einen standeswürdigen Preis für ihre Arbeitsleistung abringen können, nöthigenfalls durch einen Ausstand oder Streik in dem Sinne, dass sie ihre Hilfeleistung an sich zwar nicht einstellen, aber gegen den minderwerthigen Lohn verweigern. Das feste Zusammenhalten und das Fernhalten des Zuzugs von unterbietenden „Streikbrechern“ wird mit Hilfe einer Ausstandscasse und mit Hilfe der Standes-Ordnung in jedem berechtigten Streitfalle sicher zu erreichen sein.

Für das Letztere, für die Hilfe der Standes-Ordnung gegenüber einem standesunwürdigen und allen Ehrgefühls und Gemeinsinnes baaren Verhalten von Collegen bei Streitigkeiten mit Krankencassen, wird die von der Regierung vorgeschlagene Abänderung der Fassung einiger Bestimmungen derselben und die Uebertragung der endgiltigen Beurtheilung des Verhaltens der Aerzte gegenüber den Vorschriften der Standes-Ordnung auf die ehrengerichtlichen Organe von wesentlicher Bedeutung werden. Wir dürfen hierzu auf die vor Kurzem gegebenen Ausführungen in diesem Blatte (LXXI. 173, 190, 192, 193) verweisen.

Wir erinnern hier noch an den Beschluss der letzten Plenarversammlung der Landes-Medicinal-Versammlung, welcher, in Bezug auf eine in Aussicht stehende Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes, die Mitwirkung der ärztlichen Standesvertretungen bei Anstellung, Ueberwachung und Kündigung der Cassenärzte durch die gesetzliche Einrichtung von Controlausschüssen und Schiedsgerichten fordert. In derselben Richtung hat der ärztliche Landesverein für das Grossherzogthum Hessen in einer vom Med.-Rath Dr. Krug abgefassten Denkschrift folgende Vorschläge gemacht: 1) Es sollte die Bildung zu kleiner Cassen gemieden werden und es sollten nur grössere, auf den Kreis oder selbst auf die Provinz ausgedehnte Krankencassen eröffnet werden, weil auf solche grössere Verbände einzelne schwere Erkrankungen der Mitglieder weniger verhängnissvoll einwirken als auf kleinere Verbände. 2) Bei den Krankencassen überhaupt, besonders aber bei den Land-Krankencassen, sollte die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohnes den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend stattfinden. 3) Würde diese Massregel nicht ausreichen, die Casse in Stand zu setzen, ihren Verbindlichkeiten ordentlich nachzukommen, so müssten die Beiträge von 1 und 1,5 vom Hundert auf 2 vom Hundert und nöthigenfalls noch mehr erhöht werden. 4) Es müsste streng darüber gewacht werden, dass die zum Eintritte in die Cassen verpflichteten Personen ihnen auch wirklich beitreten. Es sollte möglichst auf die Errichtung von Krankenhäusern hingewirkt werden, in denen Schwerkranke, namentlich aus solchen Orten, wo es an ärztlicher Hilfe und in der Regel auch an sonstigen Einrichtungen für eine geordnete Krankenpflege mangelt, untergebracht werden könnten. 6) Innerhalb der Krankencassenbezirke sollte freie Aerztewahl unter allen im Bezirke verkehrenden und zur Annahme der Verträge gewillten Aerzten gewährt werden. 7) Die Verträge mit den Cassen sollten unter Mitwirkung der staatlich anerkannten ärztlichen Kreisvereine abgeschlossen werden. 8) Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Cassen und Aerzten sollten Schiedsgerichte eingesetzt werden, in denen die Aerztevereine in der gleichen Stärke vertreten sind wie die Cassen. 9) Es sollten überhaupt zeitweilige Besprechungen der gemeinsamen Angelegenheiten zwischen Vertretern der Cassen und des Aerztestandes stattfinden. 10) Es sollte kein Cassenstatut genehmigt werden, welches auf eine Erweiterung der Leistungen abzielt, bevor nicht der Reservefonds in voller Höhe angesammelt ist, mit den Aerzten ein Abkommen geschlossen ist, das die Billigung der Standesvertretung erlangt hat, und bevor nicht wenigstens die Wahrscheinlichkeit nachgewiesen ist, dass mit den Mitteln der Casse die beabsichtigte Mehrleistung auch durchführbar ist.

Von Veränderungen und Fortschritten, welche auf anderen den ärztlichen Stand zugehörenden oder ihn nahe berührenden Gebieten im Jahre 1901 vor sich gegangen sind, ist zu erinnern an die Zulassung der Realgymnasialschüler und der Frauen zum medicinischen Studium. Wir glauben, dass dieselbe die von Vielen befürchtete nachtheilige Wirkung auf die wissenschaftliche und gesellschaftliche Stellung und auf die Ueberfüllung des ärztlichen Standes nicht haben wird; dem wird neben allen anderen socialen Verhältnissen auch die neue ärztliche Prüfungsordnung mit ihren erweiterten Ansprüchen an die Ausbildung der Medicinstudirenden vorbeugen. Von erfreulichen Folgen wird jedenfalls die Ausgestaltung des ärztlichen Fortbildungswesens sein, in dessen Beförderung die Regierung sich den Universitätslehrern und den Vorständen der grossen Krankenanstalten angeschlossen hat.

Zum ersten Male ist im Jahre 1901, und zwar auf Anregung des Chemnitzer Vereins, eine freie Versammlung von Vertretern aller ärztlichen Bezirksvereine in Sachsen zusammengetreten, um in persönlichem Verkehr und mündlicher Aussprache und Discussion solche Angelegenheiten, welche alle Bezirksvereine gemeinsam berühren — wie das Correspondenz-Blatt, die Abänderung der Standesordnung — zu erörtern. Mündliche Verhandlung und persönliche Berührung werden in vielen Fragen eine allgemein befriedigende und zugleich schnellere Lösung herbeiführen, als der umständliche Weg der vereinzelten Beschlussfassung und schriftlichen Correspondenz. Das Vereinsleben wird aus der Anregung, Aufklärung und Belehrung, welche den Vertretern in den Versammlungen durch die Berichte und

Besprechungen zu Theil wird und welche dadurch auch die Vereine gegenseitig näher bringt, gewiss Vortheil ziehen. Diese Zusammenkünfte, welche als Wanderversammlungen gedacht sind, haben keine beschliessende Befugniss, sondern nur den Zweck, Fragen vorzuberathen und die Beschlüsse der Vereine durch Sichtung des Materials und Klärung der Anschauungen im gegenseitigen Meinungsaustausch vorzubereiten und zu erleichtern. Sie werden also auch den Kreisvereinsausschüssen durchaus keine Concurrenz machen, sondern deren Arbeit unterstützen.

Unter Mitwirkung dieser Vertreterversammlung und durch Beschluss sämmtlicher einzelnen Bezirksvereine ist der Vertrag, welcher zwischen diesen und der Eigenthümerin des „Correspondenz-Blattes", der in Leipzig bestehenden „Invaliden-Casse", besteht, gekündigt worden. Diese Casse ist eine Abtheilung der „Wittwen-, Waisen- und Invaliden-Casse der Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker des Königreichs Sachsen und der benachbarten Herzog- und Fürstenthümer". Der Ertrag des Blattes, welcher dieser Casse zufliesst, kommt nur einem kleinen Theil der Aerzte, welche als Mitglieder der Bezirksvereine dasselbe durch ihr Abonnement unterhalten, zu Gute, zum andern Theile nichtsächsischen Aerzten und Nichtärzten. Ausserdem ist das Blatt mit der Verpflichtung zur Zahlung einer Rente an die Wittwe des früheren Eigenthümers und Herausgebers belastet. Es entspricht diese Kündigung dem gerechten Verlangen der sächsischen Aerzte, ihr „Correspondenz-Blatt" in eigenes Eigenthum und eigene Leitung zu übernehmen. Das alte Blatt, wie es bisher bestand, wird also in Bälde aufhören zu erscheinen; wie sich das neue gestalten wird, darüber haben sich die Bezirksvereine in ihrer Gesammtheit erst noch schlüssig zu machen. Die bisherige Schriftleitung schliesst ihre letzte Neujahrsbetrachtung mit dem Wunsche, dass das neue Blatt künftig über fortdauernde treue Arbeit und erfreuliche Erfolge der Aerzteschaft in ihren wissenschaftlichen und praktischen, sowie ihren socialen und wirthschaftlichen Zielen zu berichten haben möge.

Bekanntmachung.

In Nr. 3 (1. Februar) des laufenden Bandes soll, wie gewöhnlich, eine **Uebersicht der Bestände und Beamten** der Kreis- und Bezirksvereine gegeben werden. Die **Vorstände der Bezirksvereine** werden ersucht, das **Verzeichniss** ihrer **Vereinsbeamten** (Vorstand, Ehrenrath, Ehrengerichtshof, Prüfungsausschuss der Invaliden-Versorgungscasse), der **Delegirten** zu den **Kreisvereinsausschüssen** und der **ausserordentlichen Mitglieder des Landes-Medicinal-Collegiums** unter Angabe der derzeitigen **Mitgliederzahl ihrer Vereine** bis spätestens zum **25. Januar an die Schriftleitung** einzuliefern. Es wird den Vorständen zu diesem Zwecke in den nächsten Tagen die von der Schriftleitung nach den bisher erhaltenen Angaben aufgestellte Uebersicht der Bestände und Beamten der Vereine zugehen, um deren Durchsicht, bez. Berichtigung und Ergänzung, sowie rechtzeitige Rücksendung dringend gebeten wird.

Die im Laufe des Jahres eintretenden **Veränderungen des Mitgliederbestandes** (Beitritte und Abgänge), **der Vereinsbeamten und Delegirten** wolle man **der Schriftleitung** (nicht der Buchdruckerei von Arthur Schönfeld oder Herrn Buchhalter Hansen) bis zum 10. und 20. jeden Monats anzeigen (bei Dresden, Leipzig und Chemnitz mit Wohnungsangabe). Bei diesen Anmeldungen der Zu- und Abgänge ist die gleichzeitige Angabe der jeweiligen **Mitgliederzahl** des Vereins für die Controle der Versandtliste sehr erwünscht. Die Meldungen werden regelmässig unter den **Personal-Nachrichten** (mit Angabe der Mitgliederzahlen) verzeichnet. Die nicht angemeldeten Mitglieder können das Correspondenzblatt nicht erhalten, für die nicht abgemeldeten muss der Betrag weiter gezahlt werden. — Orts- und Wohnungsveränderungen innerhalb desselben Vereinsbezirkes wollen die Mitglieder der Ausgabestelle gefälligst anzeigen. — Aus den Bezirksvereinen **ausscheidende** Mitglieder erhalten die Stücke des laufenden Bandes noch zugeschickt, sofern seitens des Vereins der Bezugsbetrag für sie bezahlt ist und sobald sie selbst der Schriftleitung unter Angabe ihres derzeitigen Wohnortes hiervon Anzeige erstatten.

Die **Schriftführer** der Vereine werden gebeten, die **Sitzungsberichte** regelmässig und möglichst **bald** nach jeder Vereinsversammlung einzusenden. Diese Berichte sind von den Berichterstattern **namentlich zu unterzeichnen.**

Einzelne Vereine (Grossenhain, Kamenz, Löbau) sind noch mit ihren Berichten aus dem letzten Halbjahre, Plauen noch aus dem ganzen Jahre 1901 im Rückstand; sie werden um deren Einsendung dringend ersucht. Die **baldige** Berichterstattung ist für die Fühlung der Vereine unter einander durchaus nothwendig, verspätete Berichte verlieren das actuelle Interesse. Die Berichte dienen übrigens auch als Grundlage für die Mittheilungen über die Thätigkeit der Vereine in den Jahresberichten des Landes-Medicinal-Collegiums.

Alle **Einsender** werden gebeten, ihre Mittheilungen nur **auf eine** Seite des Schriftblattes zu schreiben, die Rückseite freizulassen (um es für die Setzer zerschneiden zu können); deutlich zu schreiben, insbesondere Namen und Ziffern; **Correcturen** nicht in der Zeile vorzunehmen, sondern das fehlerhafte Wort durchzustreichen und das richtige am Rande daneben anzubringen; zu beachten, dass alle Einsendungen für eine bestimmte Nummer des Blattes spätestens 6 Tage vor dem Erscheinen derselben **eintreffen** müssen.

Der **Bezugspreis** des Correspondenzblattes für die Vereinsmitglieder, 2 Mk. 40 Pf. für den halbjährigen Band, ist nach Massgabe des in Nr. 3 jeden Bandes veröffentlichten Mitgliederbestandes spätestens bis zum Erscheinen der Nr. 6, also **bis zum 1. April und 1. October,** an den Rechnungsführer der Invaliden-Casse, Herrn Buchhalter **J. B. Hansen** in **Leipzig,** Neumarkt 38, einzusenden. Als vollgeliefert gilt (also zu zahlen ist) jeder Band, welcher bis Nr. 3 einschl. (1. Februar und 1. August) versandt worden ist. Mitglieder, welche erst nach Beginn eines Halbjahres beitreten, erhalten die bereits erschienenen Nummern des Bandes (und auf Wunsch auch die des vorausgegangenen Bandes, soweit der Vorrath reicht) nachgeliefert; es ist dafür der Bezugspreis beim Eintritt zu erstatten. **Alle bis zu den gesetzten Fristen nicht eingegangenen Beträge werden durch Postvorschuss erhoben werden.**

Die Schriftleitung.

Aus den Kreis-Vereinen.

Dresden.

Sitzung des Kreisvereinsausschusses vom 13. December 1901.

Anwesend die Herren F. Haenel, Findeisen, Chalybäus, Gelbke, Osterloh, Buch, W. Hesse, Lenz, Wulkow, Huck, Reichelt, Erler, Mittag, Lehmann, Batsch, Dreschke, Weber.

Entschuldigt fehlt Herr Klemm (Dresden-Land).

Nach Begrüssung der Anwesenden macht Herr F. Haenel einige geschäftliche Mittheilungen und übergiebt sodann den Vorsitz Herrn Findeisen, um selbst über die Verordnung des Ministeriums vom 4. November 1901 zu referiren.

Entsprechend dem Vorschlage des Referenten stimmt der Ausschuss nach längerer Discussion den geplanten Aenderungen der Standes-Ordnung einmüthig zu, wünscht aber mit grosser Mehrheit in § 15 der Standes-Ordnung das Wort „Aussprache“ durch „Begutachtung“ ersetzt zu sehen.

Die vom Bezirksverein Dresden-Stadt beantragte weitere Aenderung, in § 15 der Standes-Ordnung die Worte „falls ein Fixum“ bis „hinabgehen“ zu streichen und mithin zu fordern, dass alle Verträge ohne Ausnahme vor ihrem endgiltigen Abschluss dem Bezirksverein zur Begutachtung vorzulegen sind, findet einstimmige Annahme, ebenso der Antrag des Herrn Osterloh, in § 3 der Standes-Ordnung im zweiten Absatz statt „namentlich“ zu setzen „beispielsweise“.

Man beschliesst ferner, den von Leipzig-Land bereits früher gestellten, vom Dresdner Kreisvereinsausschuss aber damals für nicht dringlich gehaltenen Antrag betr. Umänderung des Wortes „Controlbesuche“ in § 8 in „Controluntersuchungen“ nunmehr anzunehmen, sowie die Aufnahme des bereits in der letzten Plenarversammlung des Landes-Medicinal-Collegiums beschlossenen Zusatzes zu § 11 (Findeisen'scher Antrag betr. ärztliche Filialen) nochmals zu empfehlen.

Auf Antrag des Herrn Osterloh wird schliesslich — und zwar mit 10 gegen 6 Stimmen — ein Zusatz zu § 18 der Ehrengerichts-Ordnung mit folgendem, vom Antragsteller gegenüber der ersten Fassung verändertem Wortlaut:

> „Hat das ehrengerichtliche Verfahren auf Antrag eines Bezirksvereins stattgefunden, so steht ihm im Falle der Freisprechung des Beklagten die Berufung an den Ehrengerichtshof zu“

als nothwendig bezeichnet. **F. Haenel.**

Zwickau.

Ausserordentliche Sitzung des Kreisvereinsausschusses vom 9. December 1901 in der Bahnhofsrestauration zu Reichenbach i. Vogtl.

In Anwesenheit sämmtlicher Mitglieder des Kreisvereins-Ausschusses gelangt zur Berathung: 1. der Erlass des Königl. Ministeriums des Innern vom 4. November d. J., die Abänderungen der ärztlichen Standes-Ordnung betreffend, und die dazu gestellten Anträge a) vom Collegen Schneider-Zittau, b) vom Collegen Max Goetz, Leipzig-Land, c) vom Bezirksverein Freiberg und d) vom ärztlichen Bezirksverein Dresden-Stadt.

Nachdem vom San.-Rath Wernicke über die Auffassung des Erlasses, welche in der Versammlung von Vertretern sämmtlicher Bezirksvereine in Dresden sich geltend gemacht hatte, eingehend Bericht erstattet worden, beschliesst man nach eingehender Debatte, an der sich die Herren Geipel, Heynold, Neander, Schoemann, Wagner, Wernicke und der Vorsitzende zum Theil mehrmals betheiligen, auf die Frage des Vorsitzenden: „Ist die Versammlung geneigt, überhaupt eine Aenderung der Standes-Ordnung gutzuheissen?“ in bejahendem Sinne.

Ferner wird die Frage, ob der von dem Ministerium vorgeschlagenen Aenderung des § 15 der Standes-Ordnung zugestimmt werden solle, sowohl bei der Abstimmung nach persönlicher Ansicht (mit 8 gegen 6 Stimmen), wie nach den Beschlüssen der einzelnen Bezirksvereine (Zwickau, Plauen, Schwarzenberg, Auerbach — Oelsnitz hat Beschluss noch nicht gefasst —) bejaht. Doch wünscht Auerbach, dass statt Aussprache in den Text des § 15 gutachtliche Aussprache gesetzt werde.

Der zu § 3 zu machende Zusatz: „wegen etwaiger Ausnahmen ist der Bezirksausschuss zu hören“ wird einstimmig gebilligt.

Ebenso wird die für § 8 vorgeschlagene Aenderung: „vor Uebernahme einer dauernden Controlthätigkeit etc. ist der Bezirksverein zu hören“ einstimmig angenommen.

Damit sind die Anträge Goetz und des Bezirksvereins Freiberg erledigt.

Die Anträge des Bezirksvereins Dresden-Stadt: a) dass in § 15 der Standes-Ordnung die Worte „falls ein Fixum“ bis „hinabgehen“ gestrichen werden, und b) dass in § 18 der Ehrengerichts-Ordnung

der Zusatz angefügt werden soll: „Im Falle der Freisprechung steht dem Kläger eine gleiche Berufung an den Ehrengerichtshof zu", finden, und zwar der unter a) gegen 1 Stimme, der unter b) mit allen Stimmen Annahme.

2. Die gutachtliche Aeusserung über die vom Vorsitzenden des Zwickauer Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung als ärztliche Sachverständige bei genanntem Gericht für das Jahr 1902 wieder vorgeschlagenen bisherigen Sachverständigen Med.-Rath Dr. Graff, San.-Rath Dr. Horn und deren Stellvertreter Dr. Barth und Dr. Geipel wird in zustimmendem Sinne abgegeben.

3. Bei Berathung der Sterbecassen-Angelegenheit, die nach Vertheilung der Satzungen der Leipziger Sterbecasse erfolgt, wird der Beitrag des Mitgliedes auf 10 Mk. und das Sterbegeld auf 1000 Mk. einheitlich festgesetzt, und wegen der nöthigen redactionellen Aenderungen im Leipziger Statut, das auch für die Zwickauer Casse Geltung haben soll, dahin Bestimmung getroffen, dass in §§ 4 und 6 an die Stelle der Worte „Leipzig-Stadt und Leipzig-Land" gesetzt wird: „Zwickau und Plauen i. Vogtl."; dass ferner die in § 5 erwähnte Cassenverwaltung in Zwickau ihren Sitz haben und der Cassirer vom ärztlichen Bezirksverein Zwickau gewählt werden soll.

Mit Vornahme des zunächst Erforderlichen werden die Collegen Heynold und Wagner-Plauen beauftragt.

Die Sterbecasse für den ärztlichen Kreisverein Zwickau ist somit constituirt.

Dillner. **Heynold.**

Aus den Bezirks-Vereinen.

Dresden-Stadt.

Sitzung vom 3. December 1901.

Nach Verlesung der Eingänge, unter denen sich ein Schreiben des Rathes zu Dresden mit neuen Bestimmungen über eventuelle Leichenöffnungen auf Friedhöfen findet, theilt der Vorsitzende mit, dass er den Beschluss des Vereins, betreffend den Verband reisender Kaufleute und seine Aerzte (cf. „Corr.-Bl." Nr. 12 vom 15. December 1901, Seite 184, Punkt III), ausgeführt habe. An diese Mittheilung schliesst sich eine längere Aussprache. Herr J. Hoelemann setzt auseinander, wie er Arzt bei dem Verbande geworden sei und erklärt weiterhin, dass er zwar sein Verhältniss zu dem Verbande gelöst habe, dass er aber entschieden dagegen Einspruch erheben müsse, dass in dem Anschreiben des ärztlichen Bezirksvereins sein Contract mit dem Verbande als etwas Standesunwürdiges bezeichnet worden sei. Ein derartiges Urtheil könne niemals der ärztliche Bezirksverein, sondern gegebenen Falles nur der Ehrenrath fällen; er verwahre sich dagegen, standesunwürdig gehandelt zu haben. An der Aussprache betheiligen sich weiter die Herren Mann, Reinecke, v. Pflugk (ein Brief desselben an den Vorsitzenden des ärztlichen Bezirksvereins wird von letzterem verlesen), F. Haenel, Gelbke, Gmeiner, Schlossmann, Osterloh. Der Vorsitzende stellt fest, dass er nur den Beschluss des Vereins ausgeführt habe, wie es seine Pflicht gewesen sei. Herr Schlossmann betont, in der Sache seien wir ja wohl alle einig, dass es nicht im Interesse des ärztlichen Standes liege, mit solchen Vereinigungen Verträge einzugehen, die doch nur darauf abzielen, ärztliche Hilfe möglichst billig zu erhalten, aber die Form, in der der Verein seine Ansicht in der letzten Sitzung ausgesprochen hätte, könnten wir heute ruhig aufgeben. Er stellt den Antrag:

„Der ärztliche Bezirksverein nimmt seinen in der letzten Sitzung einstimmig gefassten Beschluss, dass die Thätigkeit als Arzt des Verbandes reisender Kaufleute standesunwürdig sei, zurück, und begnügt sich mit dem Ersuchen, dass die Herren ihre Thätigkeit bei diesem Verbande aufgeben."

Der Antrag wird einstimmig angenommen, ebenso ein Antrag F. Schanz, „die ganze Angelegenheit nochmals an die Commission zu verweisen und diese zu veranlassen, einen generellen Beschluss über die Wirthschaftsvereinigungen herbeizuführen".

Punkt I der Tages-Ordnung. Herr F. Haenel berichtet über den Erlass des Königl. Ministeriums des Innern, betreffend eine Aenderung des § 15 der Standes-Ordnung (cf. „Corr.-Bl." Nr. 11 vom 1. December 1901, Seite 172 und flg.). Berichterstatter begrüsst diesen Erlass mit besonderer Freude, „da durch denselben die alte Forderung der Aerzte, dass über Standeswürdigkeit von Verträgen in letzter Linie nur die Standesvertretung (Ehrenrath und Ehrengerichtshof) entscheiden solle, der Erfüllung entgegengehe. Dem gegenüber könne es nicht in's Gewicht fallen, dass das Wort „Genehmigung" durch das Wort „Aussprache" ersetzt werden solle. Thatsächlich habe auch für die ärztlichen Bezirksvereine bisher das Recht der Genehmigung nur den Werth einer gutachtlichen Aeusserung gehabt, denn wiederholt habe bei Conflicten die Oberbehörde entgegen den von den ärztlichen Bezirksvereinen gefassten Beschlüssen entschieden. — In gleichem Sinne sprechen sich auch die übrigen Redner aus, wenn auch einzelne kleine Bedenken geäussert werden. Der Vorsitzende betont, dass der Erlass ganz im Sinne der Vorträge des Herrn Regierungsrath a. D. Dr. jur. Schanze gehalten sei; er nehme deshalb Gelegenheit, besonderen Dank Herrn F. Schanz auszusprechen, der seiner Zeit die Anregung zu diesen Vorträgen gegeben habe. — Herr Ludwig wünscht, dass in

Zukunft alle Verträge zwischen Aerzten und Krankencassen den ärztlichen Bezirksvereinen zur Aussprache vorgelegt werden müssen, nicht nur diejenigen, deren Honorarsätze unter die Mindestsätze der Gebührenordnung herabgehen. Er stellt einen dahingehenden Antrag. Des Weiteren findet er es wünschenswerth, dass auch die beschwerdeführende Partei Berufung gegen ein Ehrenrathsurtheil einlegen kann. Dieser Forderung schliesst sich Herr Osterloh an. An der Aussprache betheiligen sich ausser dem Berichterstatter und den genannten Herren noch die Herren Wiebe, Chalybäus, F. Schanz, Plettner, Stahl, Roitzsch, Sachs, Mann, Heymann, Oppe. Am Schlusse wird der Antrag des Referenten:

„Der ärztliche Bezirksverein wolle seine Zustimmung zu den in der ministeriellen Verordnung vom 4. November 1901 geplanten Aenderung der Standes-Ordnung aussprechen“

einstimmig angenommen.

Desgleichen der Antrag Ludwig: „dahin vorstellig zu werden, dass in § 15 der Standes-Ordnung die Worte: „Falls ein Fixum — Gebührentaxe hinabgehen“, gestrichen werden. Der Antrag Osterloh, vorstellig zu werden, dass im § 18 der Ehrengerichtsordnung die Worte: „Im Falle der Freisprechung steht dem Kläger das gleiche Recht der Berufung an den Ehrengerichtshof zu“ eingefügt werden, wird mit allen gegen drei Stimmen angenommen. Diese Anträge werden zunächst dem Kreisvereinsausschuss vorgetragen werden.

J. Gelbke. **O. Kretschmar.**

* * *

Sitzung vom 10. December 1901.

Vorsitz: Herr Gelbke, später Herr Wiebe.

Vor Eintritt in die Tagesordnung theilte der Vorsitzende mit, dass alle Mitglieder die auf sie gefallenen Wahlen angenommen haben, ferner theilt er mit, dass er den Einladungen zu der Eröffnungsfeier des Johannstädter Stadtkrankenhauses und zur Jubiläumsfeier des Maria-Anna-Hospitals entsprochen hat.

Auf Antrag des Cassenführers werden 230 Mk. zur Instandhaltung der ersten Etage des Vereinshauses bewilligt, ebenso erklärt man sich damit einverstanden, dass die freie Arztwohnung, die schon längere Zeit vergeblich offerirt wurde, einer Arztwittwe überlassen wird.

I. Der Vorsitzende referirt über die Vertreterversammlung der Bezirksvereine, zu welcher 26 Bezirksvereine Vertreter geschickt hatten. Zuerst wurde die Frage der Einrichtung einer ständigen Vertreterversammlung berathen, dann die Kündigung und Neueinrichtung des Correspondenzblattes und die vorgeschlagenen Aenderungen der Standes-Ordnung. Die übrigen Punkte der Tagesordnung konnten wegen vorgerückter Zeit nicht erledigt werden.

II. Herr F. Haenel berichtet über die beantragten Abänderungen der Standes-Ordnung. In § 8 soll statt „Controlbesuche“ gesetzt werden „Controluntersuchungen“. In § 11 soll der Zusatz Findeisen, der bereits im Landes-Medicinal-Collegium angenommen, angefügt werden.

Vom Vorsitzenden wird noch erwähnt, dass § 3 sich mehrfach als verbesserungsbedürftig erwiesen hat, der Referent übernimmt es, wenn er sich erst genauer über die dahin gehenden Wünsche informirt hat, in der nächsten Sitzung darüber Bericht zu erstatten.

III. Herr Hecker berichtet über die Kündigung des Correspondenzblattes, der sich alle Bezirksvereine angeschlossen haben. Es ist jetzt die Zeit gekommen, um Vorschläge für die Neuorganisation zu machen. Auf Antrag von Herrn Hübener wird die Commission, welche die Angelegenheit bis jetzt behandelt hat, auch mit der Neuorganisation betraut.

IV. Herr Baron bittet die Berathung über die „Bestimmungen“ auszusetzen, da sich die Commission vorher noch mit Dresden-Land in's Einvernehmen setzen will. Der Verein beschliesst so.

Desgleichen wird eine weitere Beschlussfassung bezüglich der Verträge mit dem Verbande reisender Kaufleute ausgesetzt, da der Gegenstand nicht auf der Tagesordnung steht. An der Aussprache darüber betheiligen sich die Herren Stahl, Beyer, Sachs, v. Einsiedel, Wiebe, Gmeiner und der Referent, Herr Baron. Derselbe theilt mit, dass alle betheiligten Herren Collegen, soweit sie bereits auf das Anschreiben geantwortet haben (und das ist die grosse Mehrzahl) bereit sind, ihre Namen aus den Listen streichen zu lassen und bis auf einen auch bereit sind, ihren Vertrag mit dem Verbande zu lösen. Der Krankencassenausschuss ist nach wiederholter Besprechung der Frage auf dem Standpunkte stehen geblieben, dass es nicht im Interesse des ärztlichen Standes liege, Verträge mit solchen Vereinigungen, wie sie der Verein reisender Kaufleute bildet, zu schliessen. Diese Auffassung kommt auch in der Besprechung zum Ausdruck. — Herr Baron berichtet noch über einige Krankencassenangelegenheiten, die nach den Anträgen des Krankencassenausschusses vom Verein erledigt werden.

V. Der Bibliothekar, Herr Baron, beantragt:

„Der ärztliche Bezirksverein möge beschliessen, dass an das Landes-Medicinal-Collegium ein Gesuch gerichtet werde, in dem um Einleitung von Schritten behufs Einrichtung von mindestens zwei Leseabenden in den Bibliotheksräumen des Kurländer Palais gebeten wird. Der ärztliche Bezirksverein soll in dieser Angelegenheit sich mit der Gesellschaft für Natur- und Heilkunde in Verbindung setzen.“

Der Verein beschliesst dies einstimmig.

J. Gelbke. **F. Schanz.** **O. Kretschmar.**

Freiberg.

Sitzung vom 12. December 1901.

Aus dieser Sitzung ist noch Folgendes mitzutheilen.

Nach Verlesung der Eingänge erstattet der Unterzeichnete, der für den behinderten Vorsitzenden nach Dresden zum „Vertretertage“ gegangen war, Bericht über den Verlauf der Verhandlungen. Im Anschlusse daran beschliesst der Verein, die Delegirten zu beauftragen: in erster Linie für Beibehaltung des Wortlautes „zur Genehmigung“ und, wenn dies erfolglos, für unsere Beschlüsse und den Antrag Dresden-Stadt, den Rest des § 15 von den Worten „falls ein Fixum“ an, zu streichen einzutreten, besonders für den Ausdruck „zur Begutachtung“ statt des vorgeschlagenen „zur Aussprache“; aber gegen den Antrag Dresden-Stadt zu stimmen, „die Berufung des Klägers gegen ein freisprechendes Urtheil“ betreffend.

Weiter bestimmt der Verein: „Alle wichtigen principiellen Vereinsbeschlüsse jährlich zusammen zu stellen, zu drucken und an alle jetzigen und zukünftigen Mitglieder und an alle Bezirksvereine zu vertheilen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung ergiebt der Cassenabschluss ausser über 100 Mk. Ausstände einen Ueberschuss von ca. 200 Mk. Dem Cassirer wird Decharge ertheilt und der Jahresbeitrag auf 10 Mk. festgesetzt.

Bei den Wahlen gehen die bisherigen Vorstandsmitglieder, Delegirten und deren Stellvertreter, Ehrenrichter und deren Stellvertreter als gewählt hervor und wird anstatt des verzogenen Dr. Offer der Unterzeichnete als fünfter Ehrenraths-Stellvertreter gewählt. Als Vertreter zur „Vertreterversammlung der ärztlichen Bezirksvereine“ wird der Unterzeichnete als Stellvertreter Dr. Weber gewählt.

Langheineken.

Marienberg.

5. Sitzung vom 27. November 1901.

Anwesend 8 Mitglieder. Entschuldigt fehlt 1 Mitglied.

Als Vertreter des Vereins zu der am 1. December in Dresden stattfindenden Vertretersitzung der Bezirksvereine wird Herzberg gewählt mit dem Auftrage, der Einrichtung einer ständigen Vertreterversammlung nicht zuzustimmen, dagegen für Lösung des Vertrages mit dem „Corr.-Bl.“ zu stimmen.

Bei den nun folgenden Neuwahlen fungiren Demmler und Holz als Wahlgehilfen.

Gewählt werden als Vorsitzender: Bezirksarzt Dr. Oppelt; als stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer und Cassirer: Holz; als Delegirter zum Kreisvereinsausschuss: Oppelt; als dessen Stellvertreter: Holz; als Vorsitzender des Ehrenrathes: Holz; Schaal und Zenker als 2. und 3. Mitglied des Ehrenrathes. Die Mitglieder vertreten sich der Reihe nach im Vorsitz. Als stellvertretende Ehrenrathsmitglieder werden gewählt: Merkel, Fröhlich jun. und Haertel, dieselben sind der Reihe nach einzuberufen.

Der Vertrag Kaye mit der Bahnbetriebskrankencasse wird genehmigt, und wird nunmehr die von Dr. Bodek, Wilsenbad in Schönbrunn, abgehaltene Sprechstunde wegfallen.

Bezüglich des Antrages des Kreisvereins-Ausschusses Bautzen, die Bezirksvereine möchten die bestehenden Impfarztverträge prüfen, wird beschlossen, davon abzusehen.

Die gewünschten Abänderungen einiger Paragraphen der Standes-Ordnung werden abgelehnt.

Holz.

Oelsnitz i. V.

8. Sitzung vom 14. December 1901 in Adorf.

Anwesend 12 Mitglieder, 5 fehlen entschuldigt.

Der vom Ministerium beabsichtigten Aenderung des § 15 der Standesordnung gegenüber verhält sich der Verein vollkommen ablehnend. Den weiteren, von Dr. Goetz-Leipzig beantragten Abänderungsvorschlägen wird ohne Weiteres zugestimmt, da der Inhalt derselben zum Theil schon Gegenstand längerer Verhandlungen in unserem Vereine war.

Bezüglich der Beschwerde eines Mitgliedes über einen Cassenvorstand wird heute nach Gehör der untersuchenden Commission ein Antrag angenommen: die in dem Briefwechsel zwischen Mitglied und Cassenvorstand von letzterem gemachten Vorwürfe und gebrauchten Ausdrücke seitens des Bezirksvereins gebührend zurückzuweisen, jedoch nach Klarlegung bestehender Meinungsverschiedenheiten auf einen gedeihlichen Verkehr zwischen Casse und Mitglied hinwirken zu wollen.

Wahlergebniss: Vorsitzender: San.-Rath Dr. Helmkampff; Stellvertreter: Dr. Schmidt; Schriftführer: Dr. Hendel; Cassirer: San.-Rath. Dr. Peters.

Ehrenrath: Vorsitzender: San.-Rath Dr. Peters; Stellvertreter: Dr. Schmidt; Beisitzer: Dr. Bauer jun., Dr. Geigenmüller; Stellvertreter: San.-Rath Dr. Bechler, Dr. Haendel.

Prüfungsausschuss der Invalidenversorgungs-Casse und Wittwen- und Waisen-Casse: San.-Rath Dr. Helmkampff, Dr. Kotte, San.-Rath Dr. Bechler.

Delegirte zum Kreisvereins-Ausschuss: San.-Rath Dr. Helmkampff, Dr. Geigenmüller; Stellvertreter: Dr. Bauer jun., Dr. Schmidt.

Hendel.

Schwarzenberg.

40. Sitzung vom 29. Juli 1901 in Aue.

Anwesend: 17 Mitglieder.

I. Der Verein hat mit der Schweizer Unfallversicherungs-Actiengesellschaft in Winterthur einen Vertrag abgeschlossen.

II. Dr. Gaudlitz hält einen Vortrag: „Ueber Befruchtung und Zelltheilung bei Thieren mit De-

monstrationen mikroskopischer Präparate." Der hochinteressante Vortrag wird mit grossem Interesse verfolgt und am Schluss wird dem Collegen für die viele Mühe und Arbeit der Dank der Versammlung ausgesprochen.

III. Die Collegen in Aue hatten beantragt, verschiedene Punkte im Verein zur Aussprache zu bringen: a) bei Ueberweisung von Patienten an Specialisten wird ein darauf bezüglicher Beschluss gefasst; b) desgleichen wird wegen Unterbietung eines Collegen eines Nachbarvereins ein befriedigender Beschluss gefasst; c) wegen unerlaubter Beeinflussung bei Zuziehung eines Arztes bei Geburten seitens der Hebamme soll der neue Bezirksarzt ersucht werden, den Hebammen strenge Verhaltungsmaassregeln zu ertheilen; d) endlich kommt es zu einer Aussprache über Stellung der Aerzte den Diaconissen gegenüber.

* * *

41. Sitzung vom 8. September, Bahnhof Eibenstock.

Anwesend 14 Mitglieder.

I. Einige Eingänge werden in Circulation gesetzt.

II. Wegen Bezahlung nach dem Ort Alberode sollen noch weitere Erörterungen angestellt werden.

III. Dem Antrag Oelsnitz: „Abhalten von Sprechstunden ausserhalb der Wohnung des Arztes" wird zugestimmt.

* * *

42. Sitzung vom 28. October in Aue.

Anwesend 21 Mitglieder.

I. Zunächst wird mitgetheilt, dass Herr Bezirksarzt Dr. Zehlert dem Verein beigetreten, Herr Dr. Steinbach ausgetreten ist.

II. Der Vorsitzende verabschiedet mit ehrenden, anerkennenden Worten den aus seinem Amte scheidenden Bezirksarzt Herrn Med.-Rath Dr. Kalkoff, ihm im Namen des Vereins dankend für das Wohlwollen und die Collegialität, die er zu jeder Zeit den Mitgliedern des Vereins in seiner Thätigkeit als Bezirksarzt bekundet hat. Als Andenken wird dem Scheidenden ein Album überreicht. Herr Med.-Rath Dr. Kalkoff dankt in bewegten Worten und verspricht auch fernerhin, so lange er noch in Schwarzenberg weilt, dem Verein zur Seite stehen zu wollen mit Rath und That. Den Schluss der Sitzung bildet ein zu Ehren des abgegangenen Herrn Bezirksarztes veranstaltetes Essen, das in jeder Hinsicht einen würdigen und gelungenen Verlauf nahm.

* * *

43. Sitzung vom 18. November in Aue.

Anwesend 18 Mitglieder.

Zunächst wird der zum ersten Male erschienene Herr Bezirksarzt Dr. Zehlert begrüsst.

Sodann werden einige Eingänge in Umlauf gesetzt.

Sodann erfolgt a) Referat des Vorsitzenden über die Kreisvereins-Ausschusssitzung; b) Genehmigung für Collegen Zahnarzt Schiefer: Oefteres Annonciren in politischen Blättern.

Weiter beschliesst der Verein, sich der Kündigung des „Corr.-Bl." anzuschliessen.

Desgleichen wird beschlossen, an der Vertreterversammlung in Dresden sich zu betheiligen. Als Vertreter wird der Vorsitzende Dr. Penzel bestimmt.

* * *

44. Sitzung vom 5. December in Aue.

Anwesend 20 Mitglieder.

I. Mittheilungen: a) Herr Dr. Neumann, Hilfsarzt in Carolagrün, ist dem Verein beigetreten; b) das Gesuch des Herrn Dr. Borges in Weissig, Rückerstattung von 5 Mk. Vereinsbeiträgen, wird abschlägig beschieden; c) das Gesuch des Herrn Dr. Bodek, die gegen ihn beantragte Zwangsvollstreckung zurückzuziehen, wird abschlägig beschieden.

II. Der Verein beschliesst, dass nach Alberode von Aue 5 Mk., von Lössnitz und Niederschlema 3 Mk. liquidirt werden soll.

III. Ueber die Tages-Ordnung der Kreisvereins-Ausschussitzung: „Abänderung der §§ 3, 8 und 15 der Standes-Ordnung" findet eine längere, sehr lebhafte Debatte statt.

Beschlossen wird mit 17 gegen 3 Stimmen, die Delegirten zu beauftragen, den vorgeschlagenen Veränderungen beizutreten.

IV. Ein Vertrag des Collegen Krumbiegel mit der Ortskrankencasse Lössnitz wird dem Krankencassenausschuss überwiesen.

Prenzel-Schönhaide.

Zittau.

227. Vereinsversammlung vom 11. December 1901.

Punkt I der Tages-Ordnung: Der Vertrag der Ortskrankencasse Seifhennersdorf, die freie Arztwahl eingeführt hat, den Aerzten 20 Proc. der Mitgliederbeiträge, d. i. ungefähr $2\,^2/_3$ Mk. pro Kopf und Jahr, bezahlen und Specialärzte besonders honoriren will, wird auf 1 Jahr gutgeheissen.

Punkt II d. T.-O. Dem Assistenzarzt Dr. Goebel, der nur ein knappes Vierteljahr dem Verein angehört hat, werden auf Antrag die Beiträge erlassen, dem Assistenzarzt Dr. Engert wird der Beitrag zur Wittwen- und Waisen-Casse erlassen.

Punkt III d. T.-O. Die Satzungen des Vertretertags der sächs. Aerzte vom 1. December 1901 werden einstimmig angenommen und als Vertreter der Vorsitzende und sein Stellvertreter bestimmt.

Punkt IV d. T.-O. Wahlen. Den ihre Aemter niederlegenden DDr. Tittel (Cassenführer) und Rückert (stellvertr. Ehrenrathsvorsitzender) widmet der Vorsitzende herzliche Dankesworte.

1. Vorstand: Dr. Müller, Zittau, Vorsitzender; Dr. Kertscher, Reichenau, stellvertr. Vorsitzender; Dr. Retter, Zittau, Schriftführer; Dr. Koch, Zittau, stellvertretender Schriftführer; Dr. Tetzner, Zittau, Cassenführer.

2. Ehrenrath: Dr. Tittel, Zittau, Vorsitzender; Dr. Caffier, Grossschönau, Stellvertreter; Dr. Müller, Zittau, stellvertr. Vorsitzender; Dr. Noebel, Zittau, Stellvertreter; Dr. Kertscher, Reichenau, Dr. Tetzner, Zittau, Dr. Hirsch, Zittau. Stellvertreter: Dr. Oette, Hirschfelde, DDr. Pinner und Uhlig, Zittau.

3. Delegirte zum Kreisvereinsausschuss: Dr. Feine, Grossschönau, Dr. Tittel, Zittau; Stellvertreter: Dr. Bulnheim, Seifhennersdorf, Dr. Rückert, Zittau.

4. Prüfungsausschuss für die Invalidenversorgungscasse und Wittwen- und Waisen-Casse: Dr. Müller, Dr. Tetzner, Dr. Feine.

5. Ausschuss zur Vorbereitung besonderer Vereinsangelegenheiten (§ 23, 1): Dr. Noebel, Dr. Oette, Dr. Retter.

6. Ausschuss zur Prüfung beanstandeter Krankencassenrechnungen (§ 23, 2): Dr. Caffier, Dr. Müller, Dr. Retter, Dr. Haensch.

7. Krankencassencommission: Dr. Rückert, Zittau, Vorsitzender, Dr. Noebel, Zittau, Dr. Müller, Zittau, Dr. Tetzner, Zittau, Dr. Retter, Zittau, Dr. Hotzmann, Ostritz, Dr. Oette, Hirschfelde, Dr. Kertscher, Reichenau, Dr. Bulnheim, Seifhennersdorf, Dr. Feine, Grossschönau, Dr. Caffier, Grossschönau.

Ausschuss betr. die Sammelforschung über das Curpfuscherunwesen: Dr. Schneider, Dr. Müller, Dr. Retter, Dr. Uhlig.

Punkt V d. T.-O. Die geplante Aenderung der §§ 15, Abs. 3 und 8, Abs. 2 der Standes-Ordnung wird im Princip gebilligt, doch wird vorgeschlagen, folgenden Wortlaut zu wählen:

statt „zur Genehmigung" „zur Begutachtung" und dementsprechend „gutachtlich zu hören".

Ferner sollen folgende, früher beschlossene Aenderungen der Standes-Ordnung beim Königl. Ministerium des Innern beantragt werden:

1. In § 8, Absatz 1. Bei Uebernahme eines Kranken aus der Behandlung eines anderen Arztes hat der zuzweit gerufene Arzt den früher behandelnden Arzt selbst mündlich oder schriftlich rechtzeitig zu benachrichtigen.

2. Ebenfalls in § 8, Absatz 1. Von Untersuchungen, welche zur Controle des behandelnden Arztes bei Kranken im Auftrage . . . . . vorgenommen werden, sollen . . . . . .

3. Dem § 11 der Standes-Ordnung anzufügen: —; ferner ist es unstatthaft, Sprechstunden ausserhalb des eigenen Wohnorts in einer Ortschaft abzuhalten, in der bereits ein oder mehrere Aerzte wohnen und Praxis ausüben; desgleichen ist es unzulässig, im eigenen Wohnort an verschiedenen Stellen Sprechstunden abzuhalten. Ueber Ausnahmen von letzteren beiden Verboten bedarf es der Begutachtung des zuständigen Bezirksvereins.

Punkt VI d. T.-O. Cassenbericht.

Einnahmen	1066 Mk.	28 Pf.
Ausgaben	871 „	99 „
Ueberschuss . . .	194 Mk.	29 Pf.

Vereinsvermögen in einem Sparcassenbuch 466 Mk. 78 Pf.

Dem Vorsitzenden werden zur Beschaffung eines Actenschrankes 100 Mk., die dem Sparcassenbuch zu entnehmen sind, bewilligt.

Der Vereinsbeitrag für 1902 wird auf 10 Mk. ermässigt.

Punkt VII d. T.-O. Ueber ein vom Stadtrath zu Zittau gewünschtes Gutachten, betr. die Regelung des Prostitutionswesens in Zittau, werden Dr. Koch und Dr. Pinner zu Referenten bestellt.

Registrande. Der Stadtrath ersucht um Angabe derjenigen gesperrten Wege, die zu befahren seitens der Aerzte gewünscht wird.

Dr. Löffler-Lauban, der wöchentlich ein Mal die Anstalt des Naturheilkundigen Uhlig-Oybin besucht und in ihr Praxis ausgeübt hat, ist vom Verein aufgefordert worden, nachträglich seinen Einbez. Austritt zu melden.

Gegen den in sächsischen Blättern fortgesetzt annoncirenden österreichischen Collegen Dr. Graeser in Warnsdorf ist der Kreisvereinsausschuss bei der vorgesetzten Behörde vorstellig geworden.

Retter.

Invaliden-Versorgungs-Casse.

Sitzung des Geschäftsausschusses vom 12. December 1901.

Der Vorsitzende legt ein Dankschreiben des Invaliden XXX vor.

Die Anträge auf Fortgewährung von Renten und zwar von 80 Mk. monatlich für den Invaliden XIX, aus dem Bezirksverein Löbau für die Zeit vom 1. October 1901 bis 31. März 1902, von 75 Mk. für den Invaliden XII und von 100 Mk. für den Invaliden XXVI, beide aus dem Bezirksverein Dippoldiswalde, von 80 Mk. für den Invaliden VIII, aus dem Bezirksverein Meissen, und von 50 Mk. für den Invaliden XXIII aus dem Bezirksverein Pirna, letztere vier sämmtlich für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1902, werden genehmigt.

Die Anträge auf Gewährung von Renten, und zwar 50 Mk. monatlich für den Invaliden XXXII aus dem Bezirksverein Leipzig-Stadt, 60 Mk. für den Invaliden XXXIII aus dem Bezirksverein Pirna und 100 Mk. für den Invaliden XXXIV aus dem Bezirksverein Dippoldiswalde, und zwar in allen 3 Fällen für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1902, werden genehmigt.

Als Geschenke sind der Casse übergeben worden: 80 Mk. vom Rechtsschutzverein der Aerzte in den Amtshauptmannschaften Dresden-Altstadt und

Dresden-Neustadt und 18 Mk. Strafgelder vom Bezirksverein Grimma.

Vom Cassenführer eines Bezirksvereins ist am 3. December 1901 unter einem Nachtrag zum Mitglieder-Verzeichniss von 1901 angezeigt worden, dass nachträglich noch 10 Mk. als Jahresbeitrag für 1900 von Dr. *** eingesandt werden. Der Vereinscassenführer will die Beiträge des Dr. *** künftig dann abliefern, wenn er sie von diesem erhalten habe. Der Geschäftsausschuss erklärt eine nachträgliche Aufnahme in eine vorjährige Mitgliederliste als unzulässig.

Man beschliesst des Weiteren, die Vereine durch eine besondere Zuschrift darauf hinzuweisen, dass nach § 8 Abs. 6 „die Vereinsvorstände", also nicht oder nicht bloss die Cassenführer, bei Einsendung des Jahresbeitrages an die Invaliden-Versorgungs-Casse bezw. an die Wittwen- und Waisen-Casse dieser ein Namensverzeichniss der Vereinsmitglieder einzusenden haben. Wird bei Einhaltung dieser Vorschrift das Verzeichniss auch vom Vereinsvorsitzenden unterschrieben, so wird es nicht — wie jüngst beim Bezirksverein Dresden-Land — vorkommen können, dass über die Vollständigkeit oder Richtigkeit desselben und in Folge davon über die Vertretung eines Rentenanspruches gegenüber dem Geschäftsauschuss zwischen dem Vereinsvorsitzenden und dem Vereinscassenführer auseinandergehende Ansichten bestehen.

Der Bezirksverein Dresden-Stadt hat in der Sitzung vom 26. November 1901 zu Mitgliedern des Geschäftsausschusses der Invaliden-Versorgungs-Casse auf die Jahre 1902—1904 gewählt: die Herren DDr. Med.-Rath Chalybäus, Hofrath Hübler I, Korn, Hofrath Krug, Münchmeyer, Wauer, zu Stellvertretern die Herren DDr. Danneberg, Hofrath A. Fischer, C. R. Meyer. Herr Dr. Gilbert hatte eine Wiederwahl wegen Geschäftsüberbürdung abgelehnt. Die Versammlung drückt ihm für seine langjährige mühevolle Verwaltung des Schriftführeramtes durch Erhebung von den Sitzen ihren Dank aus.

Chalybäus.

Wittwen- und Waisen-Casse.

Sitzung des Geschäftsausschusses vom 12. December 1901.

Der Vorsitzende legt ein Dankschreiben der Wittwe III vor.

Der Bezirksverein Leipzig-Stadt hat am 15. October 1901, laut Sitzungsbericht im „Corr.-Bl." LXXI, S. 170, auf die Zuschrift des Geschäftsausschusses vom 19. August 1901 (LXXI, S. 78 und 142) beschlossen, zur Zeit von der Einberufung einer Generalversammlung behufs Satzungsänderung abzusehen.

In Bezug auf die Nichtanerkennung des Rentenanspruchs einer Wittwe (cfr. LXXI, S. 142 flg.) ist dem Geschäftsausschuss am 7. November 1901 durch die Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt folgender Beschluss des Ministeriums des Innern vom 10. October 1901 zur Kenntnissnahme übermittelt worden:

„Der Kreishauptmannschaft Dresden werden die Beilagen der Beschlüsse vom 30. vorigen Monats mit dem Eröffnen zurückgegeben, dass das Ministerium des Innern einen von der Wittwe des am 1. April 1900 verstorbenen Dr. med. ** in N. gegen die Wittwen- und Waisen-Casse für die ärztlichen Bezirksvereine zu erhebenden Rentenanspruch schon um deswillen nicht als begründet ansehen kann, weil der Genannte zur Zeit seines Todes der erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1898 in's Leben getretenen Casse thatsächlich noch nicht zwei Jahre als Mitglied angehört hat, hiernach aber die Voraussetzung, welche § 10, Abs. 1 der Satzungen für die bezeichnete Casse vom 18./27. October 1898 für Erhebung der Rentenansprüche ausdrücklich aufstellt, nicht erfüllt ist. Die Kreishauptmannschaft wolle demgemäss den Dr. ** in K. auf seine Eingabe vom 5. August d. J. bescheiden.

v. Metzsch."

Zu der LXXI, S. 142 flg. veröffentlichten Erklärung des Geschäftsausschusses ist ein Schreiben des im Jahre 1900 thätigen Cassenführers des Bezirksvereins Dresden-Land bei der Schriftleitung des „Corr.-Bl." zur Aufnahme eingegangen, in welchem er sein Verfahren betreffs der Streichung des bezeichneten verstorbenen Bezirksvereins-Mitgliedes aus der Liste der Mitglieder der Wittwen- und Waisen-Casse rechtfertigt. Er theilt darin mit, dass er die Mitgliederliste des Vereins lediglich nach den Benachrichtigungen, die ihm vom Vorsitzenden des Vereins zugehen, im Stande zu halten habe. Von Letzterem ist Anfang April 1900 der Austritt des Dr. ** durch Tod gemeldet worden und sei dieser demgemäss aus der Liste zu streichen gewesen. Später habe er dem Cassenführer der Wittwen- und Waisen-Casse auf Grund des Mitgliederstandes vom 30. Juni die Mitgliederliste übersandt, auf welcher natürlich der Name des Dr. ** fehlte. Er habe hierbei offenbar völlig correct und vorwurfsfrei gehandelt.

Hierzu ist zu bemerken, dass der Geschäftsausschuss selbstverständlich das Verfahren des Vereinscassirers nicht beanstandet haben würde, wenn nicht der Vereinsvorsitzende trotz dieser Streichung des Dr. ** aus der Liste dennoch die Mitgliedschaft desselben bis zum 30. Juni hätte ausdehnen wollen und daraus einen Rentenanspruch der Wittwe abgeleitet hätte. Die Beschwerde des Vereinscassirers hat sich demnach nicht gegen den Geschäftsausschuss der Wittwen- und Waisen-Casse, sondern gegen den Vereinsvorstand zu richten. Der Geschäftsausschuss hat geglaubt, der milden Auffassung bezüglich der Ausdehnung des Begriffes der Mitgliedschaft auf die Zeit, auf welche schon der Mitgliedsbeitrag entrichtet worden ist, stattgeben zu können, jedoch aber nur dann, wenn die Entrichtung an die Casse thatsächlich stattgefunden hat.

Da nach obiger Entscheidung des Ministeriums der Geschäftsausschuss die Rechtfertigung des Cassirers des Bezirksvereins Dresden-Land anerkennt und erklärt, dass dem Cassirer aus seinem Verfahren auch vom Standpunkte der Wittwen- und Waisen-Casse keinerlei Vorwurf zu machen ist, und da die Erhebung des Rentenanspruchs für jene Wittwe seitens des Vorstandes des Bezirksvereins Dresden-Land für ungerechtfertigt erklärt worden ist, verzichtet der als Gast in der Sitzung anwesende Vereinscassirer auf die Veröffentlichung seines Schreibens.

Nach dem oben mitgetheilten Beschluss des Ministeriums vom 10. October 1901 ist es für den Geschäftsausschuss fernerhin nicht angängig, solchen Wittwen, deren Gatte zwar die Mitgliedsbeiträge für zwei Jahre an die Wittwen- und Waisen-Casse gezahlt hat, aber vor Erfüllung dieser als Wartezeit bestimmten 2 Jahre (§ 10, Absatz 1 der Satzungen) verstorben ist, in einer milden Auslegung der Satzungen eine Rente zu bewilligen. Hiervon sind die Prüfungsausschüsse der Bezirksvereine Dippoldiswalde und Freiberg in Rücksicht auf die Wittwen I und III, deren Ehegatten am 25. Mai 1900, beziehentlich 27. März 1900 verstorben sind (Sitzung vom 23. Januar 1901, Bd. LXX, S. 132), zu verständigen.

Anlässlich der Aufnahme des Fräulein Dr. Democh in den ärztlichen Bezirksverein Dresden-Stadt hat dieser beschlossen, bei Gelegenheit der nächsten Generalversammlung eine Aenderung des § 5, Absatz 4 und 6 der Satzungen der Wittwen- und Waisen-Casse zu beantragen. Da der Bezirksverein Leipzig-Stadt auf die Berufung einer Generalversammlung verzichtet hat (s. oben), auch kein anderer Verein eine solche beantragt, so hat der Vorsitzende beim Vorstand des Bezirksvereins Dresden-Stadt angefragt, ob dieser jenen Antrag zur Zeit weiter verfolgen will.

An Geschenken sind eingegangen 30 Mk. von Dr. Müller-Grotjan in Meissen, 50 Mk. vom Rechtsschutzverein der Aerzte in den Amtshauptmannschaften Dresden- Altstadt und Dresden-Neustadt.

Die Anträge auf Gewährung von Renten, und zwar für die Wittwe IX 50 Mk. und für deren zwei Waisen je 25 Mk. monatlich auf die Zeit vom 1. October 1901 bis 31. März 1902, sowie für die Wittwe X 50 Mk. monatlich auf die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1902, beide vom Bezirksverein Dresden-Stadt, werden genehmigt.

Der Antrag auf Fortgewährung der Rente für die Wittwe II vom Bezirksverein Marienberg wird in Höhe von 35 Mk. monatlich auf die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1902 genehmigt.

An das Dr. Kles-Vermächtniss hat die Nichte der Wittwe VII k das Gesuch gerichtet, ihr noch die letzte Rate der ihrer am 1. November 1901 verstorbenen Tante auf das Jahr 1901 bewilligten Rente (LXX, Nr. 11, 12, S. 240) auszuzahlen. Man beschliesst, diesem Gesuch stattzugeben.

Herr Dr. K. in Dresden hat einen an die „Redaction des Medicinischen Universal-Albums“ gerichteten Brief, in welchem eine Wittwe (keine Arztwittwe) um Auskunft über milde Stiftungen bittet, dem Geschäftsausschuss zur Erledigung übersandt. Der Vorsitzende hat das Schreiben an den Absender zur eigenen Erledigung der Anfrage zurückgehen lassen.

Der Vorsitzende des Bezirksvereins Dresden-Stadt, Herr Hofrath Dr. Gelbke, hat am 23. October 1901 ein am 21. October ergangenes Schreiben des Rechtsanwalts Dr. M. Schlegel, Dresden, Antonstrasse 35, welches an den ärztlichen Bezirksverein gerichtet ist, dem Geschäftsausschuss übersandt. Dasselbe lautet:

„In Vollmacht des Herrn Joh. Wilh. Kämpfe in Dresden, habe ich dem geehrten ärztlichen Bezirksverein zu Dresden Folgendes ergebenst mitzutheilen: Herr Kämpfe ist Eigenthümer des Grundstücks Blatt 1097 des Grundbuchs für Striesen. Auf demselben haftete für den verstorbenen Herrn Dr. med. Felix Kles eine Hypothek von 20000 Mk. Als Gegenwerth hatte dieser Herrn Kämpfe neben anderen Werthen 5 Actien der Thüringer Exportbierbrauerei, je über 1000 Mk. nominell lautend, gegeben. Herr Kämpfe hatte diese Papiere in dem Glauben, dass deren Cours auf 100 stehe, zum Nominalwerthe angenommen. Erst später bemerkte er seinen Irrthum. Die Papiere hatten zu der Zeit, als er sie empfing, Ende December 1898 oder Anfang 1899, nur einen Courswerth von 85. Er machte Herrn Dr. Kles sofort Mittheilung und beanspruchte Ersatz der Cours-Differenz von 15 Proc., die dieser ihm auch baar zu vergüten versprach. Bevor diese Zahlung jedoch zur Verwirklichung kam, starb Herr Dr. Kles und hinterliess als seinen einzigen Erben, der seinen Nachlass angetreten hat, den ärztlichen Bezirksverein zu Dresden, auf den sonach der Anspruch des Herrn Kämpfe in der Passivseite übergegangen ist. Herr Kämpfe hatte seinen Anspruch an seine Ehefrau abgetreten. Diese Abtretung ist neuerdings wieder rückgängig gemacht worden, so dass Herr Kämpfe jetzt wieder als activ legitimirt erscheint.

Ich ersuche den ärztlichen Bezirksverein um gefällige baldige Rückäusserung, ob die Forderung meines Auftraggebers auf die 750 Mk. Coursdifferenz anerkannt und ob deren Zahlung, zu deren Annahme ich ermächtigt bin, erfolgen wird.“

Der Vorsitzende des Geschäftsausschusses hat Herrn Rechtsanwalt Dr. Schlegel zunächst am 8. November 1901 benachrichtigt, dass die Erbschaft des Dr. Kles'schen Vermächtnisses nicht vom ärztlichen Bezirksverein Dresden-Stadt, sondern von der Wittwen- und Waisen-Casse der ärztlichen Bezirksvereine im Königreich Sachsen angetreten worden ist, und hat ihn des Weiteren auf sein Schreiben vom 15. November 1901, worin er bittet, das an den Vorstand des Bezirksvereins Dresden-Stadt unterm 16./21. November 1901 gerichtete Schreiben nunmehr so zu verstehen, dass der darin erhobene Anspruch gegen die Wittwen- und Waisen-Casse gerichtet sei, unterm 22. November 1901 ersucht, Zuschriften in Betreff der Ansprüche des Herrn Kämpfe an die Casse nicht an diese,

sondern an den Testamentsvollstrecker, Herrn Hugo Ditmar, zu richten, welcher derzeit allein die Vollmacht hat, die Casse in allen Rechtsansprüchen zu vertreten.

Darauf hat Herr Rechtsanwalt Dr. Schlegel unterm 27. November 1901 ein mit obigem Schreiben an den Bezirksverein Dresden-Stadt gleichlautendes Schreiben an Herrn Dittmar gerichtet, und dieser hat unterm 28. November 1901 geantwortet, dass er bedauere, in der Angelegenheit Kles-Kämpfe eine ablehnende Haltung einnehmen zu müssen und dass er wiederholt solange etwaige Ansprüche des Kämpfe ablehne, bevor derselbe nicht Beweise für seine Behauptungen beibringe.

Herr Dittmar hat ferner mitgetheilt, dass er, da ein Verwandter des Dr. Kles — Carl Pienssel in Mestendorf bei Pang, Post Rosenheim — auf alle Fälle sein Geld ($^5/_{20}$ Antheil am Verkaufspreise der hinterlassenen Grundstücke) haben wolle, beim Kgl. Amtsgericht Dresden-N., IVa, einen Termin zur freiwilligen Versteigerung des Grundstückes habe anberaumen lassen, welcher am 27. Januar 1902, Vorm. 10 Uhr im Amtsgericht abgehalten werden soll. (Die Bekanntmachung ist auch im „Corr.-Bl." Bd. LXXI, Nr. 12, S. 200, erfolgt.)

Herr Dittmar hat dem Geschäftsausschuss ferner eine Zuschrift des Rechtsanwaltes Hermann Unger in Dresden-N., Hauptstrasse 30, vom 12. December 1901 übermittelt, welche lautet:

„In Sachen Eschke theile ich Ihnen Folgendes mit: Die Zwangsversteigerung ist eingeleitet worden auf Antrag des Stadtrathes W. hier, für den 5000 Mk. vor Ihnen hypothekarisch eingetragen stehen. Die Gemeinde Cotta ist dem Verfahren beigetreten. Geschätzt ist das Grundstück auf 7400 Mk. Ihre beiden Hypotheken (vergl. LXX, S. 135, Vermögensübersicht unter 11) gehen mit 6800 Mk. aus ohne Einrechnung der Culturrenten. Es ist aber aus den Acten bisher nicht ersichtlich, wieviel Zinsen und Rentenbeträge für die betreibenden Gläubiger rückständig sind. Es wird bei dieser Sachlage, da nur eine Arresthypothek von 3300 Mk. nach Ihnen kommt und es doch zweifelhaft erscheint, ob der Inhaber derselben das Grundstück wird annehmen wollen, gut sein, wenn Sie sich mit dem Gedanken vertraut machen, eventuell selbst das Grundstück zu erwerben, um Ihre 1800 Mk. zu retten. Ich werde inzwischen nochmals mit Herrn Rechtsanwalt Carl Hempel (hier, Blockhausgässchen 3) in dieser Angelegenheit Rücksprache nehmen. Die Pfändung gegen Eschke ist bereits beantragt. Es wird sich nunmehr die Anmeldung von Kosten, Zinsen und Capital zur Befriedigung aus der Zwangsversteigerung nöthig machen."

Das Königl. Amtsgericht Abth. 1c in Dresden hat angezeigt, dass das im Grundbuche für Cotta, Blatt 617, auf die Namen des Architecten Ernst Paul Eschke und des Kaufmanns Ernst August Wolf hier eingetragene Grundstück (welches nach dem Flurbuche 5,6 Ar gross ist, die Flurbuchnummer 772 führt und aus einer an der Schillerstrasse in Cotta gelegenen Baustelle besteht) am 2. Januar 1902 Vorm. 9 Uhr an der Gerichtsstelle, Lothringerstrasse 1, Zimmer 118, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden soll. Man ertheilt dem Vorsitzenden und Cassenführer Vollmacht, in Gemeinschaft mit dem Testamentsvollstrecker das fragliche Grundstück (Baustelle) im Versteigerungstermine, wenn nöthig, zu erstehen.

Chalybäus.

Zur Aenderung der Standes-Ordnung.

Von Dr. **Fritz Schanz**, Dresden.

Die Anregung, welche das Ministerium zur Aenderung der Standes-Ordnung gegeben, bietet den Aerzten Gelegenheit, auch ihrerseits Wünsche zum Ausdruck zu bringen und Vorschläge zu Aenderungen zu machen. Zu einem solchen veranlasst mich die Angelegenheit mit dem „Verband reisender Kaufleute Deutschlands", welche, soweit ich aus dem „Corr.-Bl." ersehen, in letzter Zeit die Bezirksvereine Leipzig-Stadt, Leipzig-Land und Dresden-Stadt beschäftigt hat. Bei diesem Verband handelte es sich um eine sogenannte Wirthschaftsvereinigung. Berufsgenossen bilden einen Verein und veranlassen Geschäfte zu besonderer Rabattgewährung, während der Verein es übernimmt, für diese Geschäfte bei seinen Mitgliedern die Reclame zu betreiben. Diese Vereine geben zu diesem Zwecke ein Verzeichniss dieser Geschäfte heraus und empfehlen darin ihren Mitgliedern, diese Geschäfte wegen ihrer besonderen Billigkeit zu bevorzugen. Viele Geschäfte halten dies für einen der wirksamsten Wege der Reclame. Dass aber auch diese Art der Reclame von Geschäften und der Geschäftswelt nahestehenden Instituten nicht gebilligt wird, geht daraus hervor, dass sich die besseren Geschäfte gegen die Wirthschaftsvereinigungen mit allen Mitteln zu wehren suchen, dass beispielsweise die Dresdener Strassenbahnen derartige Bevorzugungen, die sie Jahre lang gewährt, jetzt wieder aufgehoben haben. Wenn sich Aerzte in solche Verzeichnisse aufnehmen lassen, so veranlassen sie damit einen Dritten, den Vorstand jenes Vereins, für sie eine standesunwürdige Reclame zu betreiben. Die Bezirksvereine und jeder einzelne Arzt hat in der Standesorganisation das einfachste Mittel, derartige Reclame zu verhindern, gegen solche Aerzte ist nur auf § 3 der Standes-Ordnung das ehrengerichtliche Verfahren zu beantragen.

Ich zweifle nicht daran, dass dasselbe, wenn in der richtigen Weise geführt, auch die Entscheidung bringt, dass ein derartiges Vorgehen standesunwürdig ist. Ist erst in einem Fall dies von einem Ehrengerichtshof ausgesprochen worden, so ist damit ein Präcedenzfall geschaffen und für alle Zeiten die Auslegung des § 3 in dieser Frage festgelegt.

Wie haben sich nun die Bezirksvereine in dieser Angelegenheit verhalten? Der Bezirksverein Leipzig-Stadt hat unter Anderem folgenden Beschluss ge-

fasst („Corr.-Bl." 1. December 1901, Seite 170): „b) allen Mitgliedern des Vereins mitzutheilen, dass es standesunwürdig ist, seinen Namen auf Einzellisten von wirthschaftlichen und sonstigen privaten Verbänden setzen und verbreiten zu lassen."

Mit diesem Beschluss überschreitet der Bezirksverein Leipzig-Stadt seine Competenz. Ein solcher Beschluss war zulässig zur Zeit, da wir noch nicht staatlich organisirt waren, heute sind wir eine Zwangsorganisation und da sind derartige Entscheidungen über Standeswürdigkeit einer zufälligen Majorität entrückt, sie gehören vor das Ehrengericht. Der gesetzlich gegebene Weg ist der oben angegebene. Der Beschluss des Leipziger Bezirksvereins ist für seine Mitglieder nicht bindend und wird sofort aufgehoben, wenn Jemand dagegen bei der Kreishauptmannschaft vorstellig wird.

Der Fall zeigt recht deutlich, wie wenig sich bis jetzt bei uns die Neuorganisation eingelebt hat, statt dass die Bezirksvereine jede Gelegenheit benützen, über die Auslegung der Standes-Ordnung principielle Entscheidungen herbeizuführen, gehen sie solchen sorgfältigst aus dem Weg. Alle drei Bezirksvereine haben ihre Mitglieder aufgefordert, ihre Verbindungen mit diesem Verband zu lösen. Soviel ich weiss, haben alle Betheiligten diesem Wunsche entsprochen. Es ist damit zwar erreicht, was man wollte, aber einer principiellen Entscheidung, die auch für die Zukunft bindend, ist man damit aus dem Wege gegangen. Hätte man in dieser Angelegenheit gegen einen Collegen das ehrengerichtliche Verfahren beantragt, so wäre es mit aller Wahrscheinlichkeit zu keiner Bestrafung des Collegen gekommen. In einer Zeit, wo die Rechtsnormen noch so wenig durch Präcedenzfälle festgelegt sind, kann jeder College irren. Das Verfahren hätte in diesem Falle sicher ergeben, dass der College im besten Glauben gehandelt hat, er wäre straffrei ausgegangen, auch wenn in dem Verfahren die Handlung als standesunwürdig festgestellt worden wäre. Der College hätte sich ein gewisses Verdienst erworben, weil durch ihn eine wichtige principielle Frage unserer Standes-Ordnung zur Entscheidung gekommen wäre.

Aus dem Ausgeführten geht hervor, dass die Bezirksvereine Zeit und Gelegenheit hatten, wegen der Wirthschafts-Vereinigungen eine bindende Entscheidung herbeizuführen, diese Gelegenheit haben sie sich entgehen lassen und es fragt sich nun, ob man bei der Revision der Standes-Ordnung nicht eine Ergänzung beantragen soll, die dem oben angeführten Beschlusse des Bezirksvereins Leipzig-Stadt entspricht, aus der sich ohne Weiteres ergiebt, dass derartige Reclame durch Wirthschafts-Vereinigungen standesunwürdig ist. Es wäre dies zu erreichen, wenn man in § 3 setzen würde: „Unter öffentlicher Anpreisung ist namentlich zu verstehen: Das dauernde Anbieten ärztlicher Hilfe in öffentlichen Blättern, durch Placate und in den Geschäftscatalogen der sogenannten Wirthschafts-Vereinigungen." Dadurch würde das, was der Bezirksverein Leipzig-Stadt mit jenem Beschlusse beabsichtigte, auf gesetzlichem Wege zu erreichen sein.

Von Tage zu Tage.

Der **Verband der Aerzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirthschaftlichen Interessen in Leipzig** bringt folgenden Erlass zur öffentlichen Kenntniss: „Das Königlich Sächsische Ministerium des Innern hat unter dem 18. November 1901 beschlossen, dem Verbande der Aerzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirthschaftlichen Interessen auf Grund von § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches, sowie in Gemässheit der bei der Verbandsversammlung zu Hildesheim am 30. Juni d. J. endgültig angenommenen Satzungen die Rechtsfähigkeit zu verleihen. Ministerium des Innern II. Abtheilung. gez. Merz."

* * *

Anzeigepflicht und Diagnose. In den „Aerztl. Mitth. der in Elsass-Lothr. prakt. Aerzte" 24, 1901 bespricht der Redacteur W. Back eine für die Medicinalbehörden und praktischen Aerzte gleichwichtige Gerichtsverhandlung. Er sagt darüber u. A. Folgendes: In Ingweiler herrschte in den Monaten September bis December 1900 eine Epidemie, welche als Typhus verdächtig erscheinen konnte. Die Medicinalbehörde hat fast vom Beginne dieser Epidemie an um dieselbe gewusst; es ist ihr aber nicht gelungen, festzustellen, ob wirklich Typhus vorlag oder nicht, so dass heute nach einem Jahr vom wissenschaftlichen Standpunkt aus die Diagnose Typhus noch zweifelhaft erscheint. Die Medicinalbehörde war in der Lage, die richtige Diagnose mit Sicherheit zur rechten Zeit zu stellen, und war verpflichtet dazu, zumal bei der langen Dauer der Epidemie. Statt dessen haben zwei hohe Medicinalbeamte, fussend auf einer persönlichen Ueberzeugung, welcher aber der wissenschaftliche Boden fehlte, einen praktischen Arzt veranlasst, auch alle typhusähnlichen Fälle seiner Praxis zur Anzeige zu bringen. Nachdem dann auf diese Veranlassung hin der betreffende Arzt die von ihm bis dahin behandelten Typhoide (resp. „gastrischen Fieber") unter der Diagnose Typhus levis zur Anzeige gebracht hatte, wurde er auf Betreiben des einen Medicinalbeamten, (Kreisarzt Med.-Rath Dr. Höffel) vor das Strafgericht gestellt, weil er nachweisbar Typhusfälle seiner Praxis bis dahin nicht angezeigt habe; diese Anklage wurde gestützt durch die höchste Medicinalperson des Landes (Geh. Ob.-Med.-Rath Dr. Krieger). Bei dem Process in Zabern am 5. December 1901 ist Dr. Lewit von der Anklage, von ihm behandelte Typhusfälle der Medicinalbehörde nicht angezeigt zu haben, freigesprochen worden, weil das Gericht der Ueberzeugung war, dass bei den medicinalbehördlicherseits vorgenommenen Untersuchungen die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheine, dass es sich in Wirklichkeit nicht um Typhusfälle gehandelt habe. Das amtliche Material, soweit es für die Diagnose einer Typhusepidemie in Betracht kommt, ergiebt Folgendes: Cantonalarzt Dr. Kummer in Ingweiler glaubt in der fraglichen Zeit in seiner Praxis sechs Fälle als Typhus erkannt zu haben; dieselbe Krankheit glaubte er auf Grund von Angaben irgend welcher dritten Personen auch bei elf von Dr. Lewit behandelten Patienten als vorliegend erachten zu müssen, obwohl er diese Fälle nie gesehen hat und Dr. Lewit die Diagnose bestritt. Kreisarzt Dr. Höffel

schloss sich, ohne irgend einen Fall selbst gesehen zu haben, der Ansicht von Dr. Kummer an und gelangte dann — 3 Monate nach Beginn der Epidemie — auf Grund des Resultates einer sehr kurzen Untersuchung einer Patientin zu der Ueberzeugung, dass nicht nur bei diesem einen, sondern auch bei anderen Patienten Lewit's Typhus bestehe resp. bestanden habe. Auch Geh. Ob.-Med.-Rath Dr. Krieger gelangte nach einer nicht sehr genauen Untersuchung von 1 bezw. 2 Kranken zu der Ansicht, dass eine von Lewit verschwiegene Typhusepidemie vorliege. Alle dem steht die Behauptung Dr. Lewit's gegenüber, dass er sich in keinem Falle von der Diagnose Typhus habe überzeugen können, und diese Behauptung wird gestützt durch eine eidlich gemachte Aussage des Dr. Eichenberg, welcher dieselbe Patientin wie Dr. Höffel und Krieger zu genau derselben Zeit untersuchte und das Vorhandensein von Typhus auf Grund eingehender Untersuchung bestreitet. Auf Grund dieses amtlichen Materials wird kein Sachverständiger behaupten können, dass eine Typhusepidemie in Ingweiler **nachweisbar** vorhanden gewesen sein müsse. Uebrigens wird die objective Richtigkeit des medicinalbehördlichen Gutachtens durch die gerichtliche Beweisaufnahme in einzelnen Punkten in Frage gestellt. Eines aber muss besonders betont werden: Wenn schon die Medicinalbehörde die Epidemie für wichtig genug ansah, um einen praktischen Arzt vor das Strafgericht zu ziehen, so war sie zum Mindesten verpflichtet, ganz unzweideutige Beweise für das Vorhandensein einer Typhusepidemie zu beschaffen. Dass die Medicinalbehörde die hierzu nöthigen Schritte unterlassen hat, muss als eine Verkennung ihrer Verantwortlichkeit bezeichnet werden. Die „Anzeigepflicht" ist eine der vielen Pflichten, mit welchen der Staat die ärztliche Freiheit bekleidet hat; und sie ist sicher keine der angenehmsten. Auf der einen Seite hat der Arzt sein Berufsgeheimniss zu wahren, auf der anderen ist er verpflichtet, bei Typhus, Scharlach, Diphtherie etc. Anzeige bei der Medicinalbehörde zu machen, 24 Stunden nachdem er die Krankheit „**festgestellt**" hat. Theoretisch ist die Grenze deutlich erkennbar, aber in der Praxis stellt sich die Sache nicht so leicht. Jeder Arzt weiss, wie oft es ihm seitens der Familien übel genommen wird, wenn er bei Fällen von ansteckenden Krankheiten den gesetzlichen Vorschriften Folge leistet. Aber noch eine andere Gefahr für den Arzt birgt die Anzeigepflicht in sich: dass er bei einem Irrthum in der Diagnose sein Berufsgeheimniss verletzt und civilrechtlich, event. strafrechtlich von dem Patienten haftbar gemacht werden kann. Es stellt z. B. ein Arzt bei einem Restaurateur Diagnose auf Typhus, macht Anzeige und die Behörde trifft die vielleicht sehr umfassenden Massregeln, welche eine grosse materielle Schädigung des Kranken mit sich bringen. Gelingt es nun dem Patienten, durch Hinzuziehung von Autoritäten den Nachweis zu führen, dass ein Irrthum — und welchem Arzt könnte ein solcher nicht passiren — in der Diagnose vorlag, so kann er sicherlich den Arzt auf Schadenersatz verklagen. Zum Mindesten sollten solche Erwägungen die Aerzte vorsichtig machen, dass sie nur solche Fälle zur Anzeige bringen, in denen sie die Krankheit wirklich „festgestellt" haben. Dass sie dabei wieder auf der anderen Seite Gefahr laufen, in zweifelhaften Fällen von der Medicinalbehörde wegen Unterlassung der Anzeige vor Gericht gestellt zu werden, dürfte nur in Elsass-Lothringen möglich sein.

Das Gesetz bestimmt die Anzeigepflicht des Arztes bei ansteckenden Krankheiten für den Fall, dass der Arzt die Krankheit als solche festgestellt hat. Es überlässt damit der persönlichen Ueberzeugung des Arztes den Entscheid im einzelnen Fall. Statt dass aber Dr. Krieger alle durch unsere Wissenschaft uns zu Gebote stehenden Methoden in Anwendung brachte, um einen unzweifelhaften Entscheid herbeizuführen, bewog er den Collegen Lewit, in Zukunft „alle verdächtigen Fälle anzuzeigen, um sich Unannehmlichkeiten zu ersparen". Dass Herr Dr. Höffel, ebenso wie Dr. Krieger, den Versuch gemacht hat, Dr. Lewit dazu zu bewegen, Fälle, bei welchen er Typhus nicht „fetsstellen" könne, zur Anzeige zu bringen, halten wir auf Grund des vorliegenden Materials für unbedingt erwiesen. Es kam augenscheinlich den beiden Herren weniger darauf an, vom wissenschaftlichen Standpunkt aus wirklich Klarheit zu schaffen, als um endlich die Ingweiler Typhusepidemiefrage nach den bestehenden Vorschriften geregelt erscheinen zu lassen. Dass die Herren durch ihr Vorgehen einen Collegen in die sehr unangenehme Lage versetzten, zwischen Durchsetzung seiner persönlichen Ueberzeugung und „unangenehmen Folgen" zu wählen, dessen waren sie sich wohl gewiss nicht bewusst. Als Medicinalbeamte aber hatten sie die Pflicht, sich lediglich an die Vorschriften des Gesetzes zu halten. Sie hätten Dr. Lewit durch wirklich wissenschaftliche Feststellungen von seiner „Fehldiagnose" abbringen müssen, statt ihn auf den goldenen Mittelweg der Ueberzeugungslosigkeit zu bringen.

Dr. Lewit beugte sich vor der Ansicht der hochgestellten beamteten Aerzte. Er hatte Dr. Krieger nach der stattgehabten Consultation zugesagt, dass er von nun an alle typhoiden Fälle melden werde. Da war er in dem Dilemma. Dem Gesetz nach durfte er keine Anzeige machen von Fällen, welche er für Typhoide hielt, aber der Zusage dem Herrn Geheimrath gegenüber musste er doch nachkommen. So suchte und glaubte er einen Mittelweg zu finden, indem er in einem Bericht vom 7. December die incriminirten Fälle zur Anzeige brachte; dabei schrieb er: „Ich kann die geschilderten Fälle nur für eine leichte Intoxication mit Typhusgift ansehen und sie als Typhus levis bezeichnen." Dr. Lewit hatte sicher nicht geglaubt, dass ihn diese Verfehlung gegen seine Ueberzeugung vor das Strafgericht führen werde; noch weniger, dass der Anstoss dazu aus der Reihe der beamteten Collegen erfolgen könnte. Das Unglaubliche aber geschah. Unter dem 10. December schrieb der Kreisarzt Dr. Höffel an die Kreisdirection, antwortlich einer Anfrage, Folgendes: „Die Aerztekammer ist ausser Stand, gegen Dr. Lewit wegen seines eigenthümlichen Verhaltens vorzugehen, es wird sich jedoch empfehlen, ihn vor Gericht zu stellen wegen Nichtbefolgung der Vorschriften über die Anzeigepflichten". Und die Anklage erfolgte und versteifte sich darauf, dass Lewit ja selbst zugegeben habe, Fälle von Typhus levis behandelt zu haben, die er nicht rechtzeitig zur Anzeige gebracht habe.

Dr. Lewit hatte Herrn Geheimrath Krieger aufgefordert, eine bakterielle Untersuchung der Stühle vorzunehmen, da er noch nicht von der Diagnose Typhus überzeugt sei. Weshalb er dieser Aufforderung nicht nachgekommen sei, begründete Krieger damit, dass bei einem negativen Resultat einer solchen Untersuchung der Beweis nicht erbracht sei, dass nicht doch Typhus vorliege. Die Untersuchungen aber, welche die beiden Herren gemacht haben, documentiren sich gemäss der betreffenden Gutachten und der vor Gericht gethanen Erklärungen als vom

wissenschaftlichen Standpunkte aus so unbrauchbar, dass auf dieselben alles Andere, aber sicher keine Anklage gegen einen Collegen vor dem Strafgericht hätte aufgebaut werden dürfen.

* * *

Anzeigepflicht und Berufsgeheimniss. Von Bedeutung ist folgende richterliche Entscheidung. Gegen einen Arzt wurde vom Staatsanwalt die Anklage wegen Urkundenfälschung erhoben, welche dadurch begangen worden sei, dass der Arzt den Umstand, dass ein Patient an Arsenikvergiftung in Folge eines Selbstmordes starb, wissentlich verschwieg und so Anlass dazu gab, dass in den Todtenschein, eine amtliche Urkunde, eine fälschliche Thatsache aufgenommen wurde. Der angeklagte Arzt führte zu seiner Vertheidigung folgende Momente an: Niemand ist gehalten, einen Selbstmord anzuzeigen; der Arzt hingegen wird durch den § 228 St. G. B., betreffend das Entdecken von Geheimnissen, die in Ausübung seines Berufes zu seiner Kenntniss gelangten, direkt hiervon abgehalten. Ueberdies handelt es sich gar nicht um die Anzeige einer strafbaren Handlung, da der Selbstmord keine solche ist. Die Rechtspflege darf sich in diese Fälle keineswegs einmischen und das Vertrauen des Patienten zu nichte machen, welcher gegen die Folgen des Selbstmordversuches die Hilfe des Arztes anruft, da sonst dieses Hilfesuchen verhindert wird. Der Todtenschein ist bloss insofern eine gesetzliche Urkunde, als er das Ableben bezeugt; die ärztliche Diagnose ist nicht in allen Fällen eine so sichere, dass sie einen unumstösslichen Charakter erhalten könnte. Eine praktische Schwierigkeit besteht auch in der Feststellung der zeitlichen Grenze, wann ein Todesfall als gewaltsam zu bezeichnen ist. So kann der Tod als direkte Folge des Selbstmordversuches durch Phosphor oder Laugenessenz nach einer Stunde, aber noch immer als direkte Folge auch nach ein bis zwei Jahren eintreten. Der Gerichtshof stellte das weitere Verfahren ein mit der Motivirung, dass die Verschwiegenheit keinen sträflichen Thatbestand bilden könne, um so mehr, als nicht erwiesen ist, dass in dem betreffenden Todesfalle als nächste Ursache nicht, wie der Todtenschein aussagt, Herzlähmung, bezw. akute Gastroenteritis die Todesursache abgegeben habe. (Deut. Med. Ztg. 103, 1901.)

* * *

Aerztliches Berufsgeheimniss und Medicinalstatistik In Staufen i. Breisgau wurde am 29. November 1901 vor dem Schöffengericht ein Fall verhandelt, der für die Aerzte von Bedeutung ist. Es handelte sich um die Frage, inwieweit der Arzt den Anforderungen seiner Berufspflichten bezüglich der Medicinalstatistik gegenüber verpflichtet oder berechtigt sei, das Privatgeheimniss seiner Patienten zu wahren. Der Sachverhalt war folgender: Der Arzt Dr. G. hatte sich geweigert, der Aufforderung des Bezirksarztes nachzukommen, in zwei Fällen statt der von ihm in die Sterbescheine eingetragenen Diagnose Leberleiden und Nierenleiden eine speciellere pathologisch-anatomische, bezw. physiologische Diagnose einzutragen, weil er befürchtete, dass bei Bekanntwerden dieser letzteren üble Nachreden entstehen könnten; er hatte aber diese Weigerung auch dem Strafe androhenden Bezirksamte gegenüber erst geltend gemacht, nachdem die Hinterbliebenen ihm ausdrücklich verboten hatten, mehr als die obengenannten, übrigens sonst richtigen Diagnosen bekannt zu geben, und berief sich darauf, dass ihm der § 300 des Str.-G.-B. hilfreich zur Seite stehen müsse, welcher den Aerzten verbiete, unbefugt Privatgeheimnisse zu offenbaren. — Im Auftrage des Ministeriums des Innern machte der Vertreter der Anklage geltend, dass eine Offenbarung an einen durch seine amtliche Schweigepflicht gebundenen Bezirksarzt keine unbefugte sei. Dem gegenüber stützte sich der sich selbst vertheidigende Arzt mit Erfolg auf den auch in § 52 der Str.-Pr.-Ord. zu Tage tretenden Grundsatz, dass von einem Schweigezwang nur der ein Geheimniss Anvertrauende allein entbinden könne. Wenn hier ein Reichsgesetz nicht einmal einen Richter oder ein Gericht ermächtige, den Zeugen von der Schweigepflicht zu entbinden, wo oft viel wichtigere öffentliche Interessen im Spiele stünden, als die Medicinalstatistik, dann könne nicht wohl angenommen werden, dass eine formell nicht einmal richtig redigirte Ministerialverordnung dies in rechtsgültiger Weise vermöge. Ausserdem wies der Angeklagte an Beispielen nach, dass gewisse medicinalstatistische Erhebungen oft durch acht, nicht immer ganz einwandfreie Hände gehen, bis sie zur statistischen Verwerthung kommen. Solchen Zuständen gegenüber müsse das Privatgeheimniss energisch geschützt werden. Dr. G. betonte, dass die Statistik mit Namen nichts zu thun habe, und dass ihr vollauf gedient wäre, wenn die Aerzte nur verpflichtet wären, in regelmässigen Zwischenräumen ohne Namensnennung Zähllisten auszufüllen, aus welchen die Bewegung der Krankheits- und Sterbefälle hinreichend zu ersehen wäre. Das Gericht gab diesen Ausführungen recht und sprach den Arzt von der erhobenen Anklage frei. (Würtemb. Med. Corr.-Bl. 50, 1901.)

* * *

Abgabe von Phosphorleberthran. Es kommt, wie uns aus Apothekerkreisen berichtet wird, jetzt häufig vor, dass vom Publikum Phosphorleberthran im Handverkauf verlangt wird. Wenn die Personen abgewiesen werden, so erfolgt meist die Angabe, der Arzt habe es verordnet. Es möge daher hier darauf aufmerksam gemacht werden, dass Phosphor auch in der meist üblichen Form als Phosphorleberthran 0,01 zu 100, von den Apotheken ohne Recept erstmalig nicht abgegeben werden darf, wenn auch die Repetition dieser Verordnung zulässig ist.

* * *

Simulantenwesen. Zur Bekämpfung des Simulantenwesens hat die Allgemeine Ortskrankencasse in Charlottenburg Untersuchungen veranstaltet, deren Ergebniss Interesse erwecken dürfte. Die mehr als 20 000 Mitglieder umfassende Casse hat vor einem halben Jahre einen besonderen Vertrauensarzt angestellt, welcher lediglich Nachuntersuchungen von Patienten vornehmen und sonstige Gutachten, z. B. über kostspielige Anschaffungen, abgeben soll. In dem vom 1. April bis 1. October d. J. reichenden Halbjahre sind insgesammt 1187 Cassenkranke zur Nachuntersuchung durch den Vertrauensarzt geladen worden. Hiervon kamen 289 der Aufforderung überhaupt nicht nach, sondern meldeten sich sofort selbst gesund! Von den übrigen 898 Personen wurden 201 als erwerbsfähig erklärt, und in 41 weiteren Fällen eine Verneinung der Verpflichtung zur Krankenunterstützung aus anderen Gründen. In einem Falle wurde ein direkter Betrug aufgedeckt, indem nämlich ein gesundes Cassenmitglied eine andere, kranke Person für sich untergeschoben hatte. Von den als arbeitsunfähig erklärten 656 Personen wurden 179 in Krankenhäuser gebracht, theils in ihrem eigenen Interesse, theils aber auch im Interesse der Casse, da in einer Reihe von Fällen Verdacht

der Uebertreibung, der Simulation oder auf andere Weise versuchte Ausbeutung der Casse vorlag. Die Allgemeine Ortskrankencasse in Charlottenburg will, wie es heisst, diese Untersuchungen fortsetzen lassen. (Compass.)

* * *

Der Mycologe und Inhaber einer Anstalt für Diagnosen Gössel und die Lungentuberculose. Die „Schles. Aerzte-Corr." 6, 1901 schreibt: „Von einem befreundeten Collegen aus Görbersdorf erhalten wir folgenden Brief des Dresdener Curpfuschers Gössel, welcher uns im Orginal vorgelegen hat, zur Veröffentlichung.

Dresden, den 7. 1. 1901.

Hochverehrte Frau ......! Nicht eine Minute bin ich im Unklaren gewesen, was im Körper vorgeht und ich habe die grössten Anstrengungen gemacht, den Feind aus dem Körper zu treiben —, alles was ich gethan und gegeben war darauf gerichtet die Krankheit zu beseitigen da ich so viele schon gerettet habe und die Erkrankung der Lungen nur eine Folge von den anderen Organen ist — der richtige Blutumlauf und die Thätigkeit der Nerven sind einzig im Stande die Bazillen aus dem Schleim zu entfernen und was mir nicht gelungen wird einem andern wohl kaum glücken — obgleich die andern mit Giften und Einspritzungen vorgehn. Der Körper ist früh stehen geblieben hat den Anforderungen nicht genügen können und nun gingen die verbrauchten Stoffe nochmals mit durch die Lungen und haben sich dort festgesetzt. Eine unglaubliche Menge von den kranken Stoffen sind hier ausgeschieden worden doch lag ja die ganze Lunge voll und nur durch die Behandlung ging es fort, gebildet hat sich seid der Zeit nichts mehr. Möge es weiter ausscheiden ohne anzugreifen, schon Mancher hat mit den geheilten Lungen noch lange gelebt. Es ist durch Wärme von Aussen möglich — denn die Lungen erzeugen zu wenig Kraft und Wärme. Ganz ergebenster ? (unleserlich) Gössel.

Im Anschluss daran schreibt uns derselbe College aus Görbersdorf. Zur Krankengeschichte von Fräul. H. noch Folgendes: Dieselbe war von jeher blutarm und „nervös"! Wegen starker Kopfschmerzen, die sie sehr peinigten, nahm sie im Sommer 1900 einen Aufenthalt im Harz, dann an der See, um schliesslich, als nichts half, dem guten Gössel in die Hände zu fallen. Während dessen „Behandlung" im Herbst vorigen Jahres erkrankte sie mit Husten und Fieber und wurde, als die Sache anfing, eine schlimme Wendung zu nehmen, von der Mutter den Händen des Naturheilkünstlers entzogen. Sie ging dann auf Anrathen eines Specialisten nach Gardone, von dort nach Gries und kam nach längerem Aufenthalt im elterlichen Hause am 31. August zu uns — leider in einem Stadium, wo jede Hilfe unmöglich war. Da die Eltern inzwischen nach dem Grunewald verzogen sind, haben sie die Tochter, die wohl nur noch Monate zu leben hat, Mitte November zu sich genommen.

Das Charakteristische an dem Brief Gössel's ist die Unverfrorenheit, mit der er thut, als ob er die Krankheit der Patientin ganz richtig beurtheilt habe — während er davon, was ihr fehlte, offenbar keine Ahnung hatte. Es wird weitere ärztliche Kreise interessiren, die Ausdrucksweise dieses Curpfuschers und seine Anschauung von dem Wesen und der Entstehung der Tuberculose kennen zu lernen.

* * *

Das **Deutsche Reichscomité für den XIV. Internationalen medicinischen Congress** (Madrid 23.—30. April 1903) hat sich unter Rudolf Virchow's Vorsitz constituirt; Schatzmeister ist Herr Bartels, Schriftführer die Herren Posner und Eulenburg. Mit den Functionen des Verkehrsbureaus ist auch diesmal Carl Stangen's Reisebureau, Berlin, Friedrichstr. 72, betraut worden, welches vor Allem auch als Zahlstelle für die Mitgliedsbeiträge (30 Pesetas = 21 Mk.) bevollmächtigt ist.

Bücherschau.

A. **Gessner: Antiseptik oder Aseptik in der Geburtshilfe.** Erlangen und Leipzig, A. Deichert'sche Verlagsbuchh. Nachf. (Georg Böhme) 1901. 80 Pf.

Verfasser beantwortet die Fragen: Wie ist die Kreissende und ihre Umgebung für die Geburt vorzubereiten? Wie ist die Wöchnerin zu behandeln? Welche Vorsichtsmassregeln haben die bei der Geburt Beistand leistenden Personen, Arzt und Hebamme, zu treffen? Wie sind die bei der Geburt allenfalls nothwendigen Instrumente vorzubereiten? Er schliesst mit den Worten: Erst wenn die feste Ueberzeugung, dass durch die Aseptik in der Geburtshilfe Todesfälle an Wochenbettfieber fast ausnahmslos vermieden werden können, Allgemeingut von Aerzten, Hebammen und Laien geworden ist, dann wird die glückliche Zeit gekommen sein, von der Semmelweis vorahnend sprach.

* * *

Dr. **König: Welche Aussichten hat heute der junge Arzt?** Halle a. S., Carl Marhold 1901. 1 Mk.

Der Verfasser giebt nach dem Motto: Die Medicin ist der erhabenste Beruf, aber das erbärmlichste Handwerk (Sonderegger), eine Schilderung der gegenwärtigen Lage des praktischen, Cassen-, Militär- und Kreisarztes, des Specialisten und Docenten, lesenswerth nicht nur für Alle, die sich einen Lebensberuf wählen, sondern auch für Alle, die einen Arzt zu honoriren und zu besolden haben.

Einsendungen.

Bad Salzbrunn in Schlesien. Prospect, Jubiläums-Ausgabe 1901.

Prof. Dr. **Johne: Koch's neueste Mittheilungen über Tuberculose.** A. d. Zeitsch. f. Thiermed. 5. Bd. 1901.

(Den geehrten Einsendern besten Dank.)

Briefkasten.

Collegiale Honorargeschenke an die Wittwen- und Waisen-Casse: 5 Mk. von Hrn. Dr. F. **Schanz** in Dresden; 44 Mk. 60 Pf. (aus der Behandlung von Aerzten und deren Angehörigen in der Curanstalt) von Hrn. Dr. **Oeder** in Kötzschenbroda.

Berichtigung.

Bd. LXXI. S. 202 Briefkasten Z. 6 lies Grimma statt Grüna.

Personal-Nachrichten.

Beitritt: Bez.-V. *Chemnitz-Stadt:* Hr. approb. Arzt Walther **Pahlitzsch**, attachirt am Stadtkrankenhause [111]; Bez.-V. *Dresden-Stadt:* Herren Dr. Woldemar **Meyer**, Hauptstr. 36, Dr. Rudolf **Steiner**, Hilfsarzt am Stadtkrankenhaus Johannstadt, Dr. Paul **Geipel**, Hilfsarzt daselbst, approb. Arzt **Giges**, Hilfsarzt daselbst, Dr. Max **Weingärtner**, Hilfsarzt daselbst, Dr. Rudolf **Thielemann**, Hilfsarzt daselbst [385]; Bez.-V. *Freiberg:* Hr. Zahnarzt **Leonhardt**, Hr. Dr. **Sperling** in Deutsch-Neudorf, Hr. Dr. **Zöllner** in Lichtenberg; Bez.-V. *Pirna:* Hr. Dr. Karl **Hohlfeldt** in Sonnenstein, Hr. Dr. Max **Köhler** in Mügeln [62]; Bez.-V. *Schwarzenberg:* Hr. Dr. **Zehlert**, Bezirksarzt in Schwarzenberg, Hr. Dr. **Neumann**, Hilfsarzt in Carologrün [33].

Austritt: Bez.-V. *Dresden-Land:* Hr. Dr. **Gelbrich** in Gruna [130]; Bez.-V. *Dresden-Stadt:* Herren Dr. Hans **Dörfer**, Hilfsarzt am Stadtkrankenhaus Friedrichstadt, Dr. Rudolf **Klien**, Frauenarzt, Pragerstr. 25; Bez.-V. *Pirna:* Hr. Dr. **Neise** in Mügeln; Bez.-V. *Schwarzenberg:* Hr. Dr. **Steinbach** in Aue.

Wohnungswechsel: Hr. Dr. H. **Brassert** in Leipzig von Kurzestr. nach Dörrienstr. 13 verzogen.

Verzogen: Hr. Dr. **Perske** von Dresden nach Bühlau bei Dresden, Hr. Dr. **Hecter** von Lichtenberg nach Freiberg.

Verlobt: Hr. Dr. Paul **Grundmann** in Mölbis mit Else Neumann in Plottendorf; Hr. Dr. Gotthold **Naumann**, Assistenzarzt im 2. Grenadier-Regiment Nr. 101 in Dresden mit Frl. Lilly Oberlein in Treuen.

Geboren: Eine Tochter: Hrn. Dr Fritz **Schanz** in Dresden; Hrn. Dr. Paul **Buchheim** in Leipzig; Hrn. Dr. **Otto** in Gaussig. Ein Sohn: Hrn. Dr. **Goedecke** in Dresden-N.; Hrn. Oberarzt Dr. **Sandkuhl** in Bautzen.

Gestorben: Hr. Dr. Moritz **Klaunig**, Augenarzt in Leipzig; Hr. Dr. Bodo **Vogt** in Radebeul († in Roserio in Argentinien).

Meldungen der Post: Hr. Dr. Karl **Meise** in Mügeln, angeblich verz. nach Halle, dort nicht zu ermitteln; Hr. Dr. **Schmick** in Chemnitz ohne Wohnungsangabe oder nähere Bezeichnung dort nicht zu ermitteln; Hr. Dr. K. B. **Georgi** in Leipzig verz. nach Frankfurt a. M., dort abgereist; Hr. Dr. Bodo **Vogt** in Oberlössnitz befindet sich im Auslande; Hr. Wundarzt **Sarncker** in Grossschirma unbekannt.

Verliehen: Hrn. Hofrath Dr. **Klemm** in Dresden das Ritterkreuz 1. Classe vom Albrechtsorden.

Im Sanitäts-Corps: Dr. **Näther,** Stabs- und Bats.-Arzt des 3. Bats. 5. Inf.-Regts. „Prinz Friedrich August" Nr. 104, in gleicher Eigenschaft in das 3. Bat. 1. (Leib-) Gren.-Regts. Nr. 100 **versetzt.** Dr. **Schippan,** Stabsarzt à la suite des San.-Corps, als Stabs- und Bats.-Arzt in das 3. Bat. 5. Inf.-Regts. „Prinz Friedrich August" Nr. 104 **eingereiht.** Dr. **Fritsche,** Stabs- und Abth.-Arzt der reit. Abth. 1. Feldart.-Regts. Nr. 12, unterm 31. Dec. 1901 von dem Commando zum Reichsgesundheitsamt in Berlin **enthoben.** Die Oberärzte: **Overmann** im 1. (Leib-) Gren.-Regt. Nr. 100 unter Belassung in dem Commando zum Krankenstift in Zwickau, in das 9. Inf.-Regt. Nr. 133 **versetzt.** Dr. **Maue** im 1. Feldart.-Regt. Nr. 12, unterm 1. Januar 1902 in das 11. Inf.-Regt. Nr. 139 **versetzt** und zum Reichsgesundheitsamt in Berlin **commandirt,** Prof. Dr. Paul L. **Friedrich,** Stabsarzt der Res. des Landw.-Bez. Leipzig, zum Oberstabsarzt; die Oberärzte der Res.: Dr. **Boldt,** Dr. **Greif,** Dr. **Rohardt,** Dr. **Schubert** des Landw.-Bez. II Dresden, Dr. **Taubenheim** des Landw.-Bez. Meissen, Dr. **Herold,** Dr. **Mentz** des Landw.-Bez. Grossenhain, Dr. **Buchbinder,** Dr. **Neubert,** Dr. **Stolzenbach,** Dr. **Stürenburg,** Dr. **Hügelmann,** Dr. **Meischner,** Dr. **Niewerth,** Dr. **Schnabel,** Dr. **Schacht** des Landw.-Bez. Leipzig, Dr. **Ruderisch,** Dr. **Arnemann,** Dr. **Dost** des Landw.-Bez. Wurzen, Dr. **Liebe,** Dr. **Delling** des Landw.-Bez. Borna, Dr. **Trauer** des Landw.-Bez. Chemnitz, **Fischer** des Landw.-Bez. Annaberg, Dr. **Melzer,** des Landw.-Bez. Schneeberg, Dr. **Beyer,** Dr. **Döhler** des Landw.-Bez. Zwickau, Dr. **Evers,** Dr. **Geyh** des Landw.-Bez. Plauen, die Oberärzte der Landw. 1. Aufgebots: Dr. **Barth** des Landw.-Bez. II Dresden, **Köhler** des Landw.-Bez. Grossenhain, Dr. **Warnecke** des Landw.-Bez. Leipzig, Dr. **Büchel** des Landw.-Bez. Chemnitz — zu Stabsärzten **befördert.** Dr. **Eberwein,** Stabs- und Bats.-Arzt des 3. Bats. 1 (Leib-) Gren.-Regts. Nr. 100, wegen überkommener Feld- und Garnisondienstunfähigkeit mit Pension **der Abschied bewilligt.** Dr. **Beyer,** Assistenzarzt im 10. Inf.-Regt. Nr. 134, unterm 31. December 1901 zu den Sanitätsofficiren der Reserve **übergeführt.** Dr. **Fischer,** Oberstabsarzt 1. Kl. z. D., unter Fort-

Aufforderung

an Mütter und Vormünder von Töchtern verstorbener Aerzte und Wundärzte im Königreiche Sachsen.

Die vom hiesigen ärztlichen Zwölfervereine im Pensionate der Lehr- und Erziehungsanstalt des Vereins zum Frauenschutz in Dresden für hinterlassene **Töchter** von Aerzten und Wundärzten begründete **Freistelle** ist von Ostern 1902 ab wieder zu besetzen.

Mütter und Vormünder von Töchtern verstorbener sächsischer Aerzte und Wundärzte, welche auf diese Freistelle reflectiren, werden daher hiermit aufgefordert, ihre Gesuche bis zum 31. Januar 1902 bei dem unterzeichneten Vorsteher des ärztlichen Zwölfervereins einzureichen und zugleich ausser einer speciellen Schilderung der Verhältnisse des betreffenden Mädchens und der Familie überhaupt,

a) das **Taufzeugniss** des aufzunehmenden Kindes,
b) ein von dem bisherigen Lehrer desselben auszufertigendes **Sitten-** und **Unterrichtszeugniss** und
c) einen **Impfschein,** sowie eine **ärztliche** Bescheinigung über diejenigen Krankheiten, welche das betreffende Kind bereits überstanden hat,

beizufügen.

Fernerweite Bedingungen für die Aufnahme sind, dass das betreffende Kind **das 10. Lebensjahr** bereits zurückgelegt haben oder dasselbe wenigstens am 30. Juni nächsten Jahres erfüllen muss, sowie dass es bei seinem eventuellen Eintritte in die beregte Anstalt die vorgeschriebenen Wäsche- und Kleidungsstücke mitzubringen hat.

Dresden, den 14. December 1901.

Der ärztliche Zwölferverein.
Geheimer Rath Dr. **Günther,** z. Z. Vorsteher.

gewährung der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubniss zum Forttragen der bisherigen Uniform mit den vorgeschriebenen Abzeichen, Dr. **Sonnenkalb**, Stabsarzt der Res. des Landw.-Bez. Leipzig, mit der Erlaubniss zum Tragen der bisherigen Uniform mit den vorgeschriebenen Abzeichen, Dr. **Clauss**, Stabsarzt der Landw. 1. Aufgebots des Landw.-Bez. Chemnitz, behufs Ueberführung zum Landsturm 2. Aufgebots — **der Abschied bewilligt.**

(In alphabet. Reihenfolge der Orte bez. der Inhaber.)

Heil-Anstalten.

(In alphabet. Reihenfolge der Orte bez. der Inhaber.)

1) Physikalisch-mechanische Heilanstalten.

Orthopädische u. Wasserheilanstalt, Zander-Institut, Aue i. S. Sanatorium für Erholungsbedürftige. **Dr. Pilling**, Besitzer, **Dr. Meissner**, Hausarzt. — **Gesammte Hydro-, Elektro-, Mechanotherapie, Orthopädie, Massage. 1. Nervenleiden**, innere Krankheiten, Stoffwechselerkrankungen. **2. Orthopädische Erkrankungen. — Eigene grosse Bandagenwerkstatt, künstl. Gliedmassen.** — Sommer u. Winter geöffnet. — Prospecte a. Verl.

DDr. med. Beyer und Loewe's Anstalt für Massage, Heilgymnastik und Orthopädie, Klinik für Unfallverletzte, Dresden, Zinzendorfstrasse 49, part. Sprechzeit v. 11—1 Uhr. Nachmittags heilgymnastische Kurse für Kinder.

Königliches mechano-therapeutisch. Institut, Dresden, Wienerstr. 18. Anstalt für medico-mechanische Zander-Gymnastik, Massage u. Orthopädie. Externat; Fortbildungskurse für Aerzte des In- und Auslandes. Sprechzeit 3—4. Geh. Med.-Rath Dr. v. Reyher. — **Königliche mechano-therapeutische Klinik für Unfallverletzte, Ostbahnstrasse 14.**

Dr. med. A. Schanz's orthopädische Heilanstalt Dresden, Räcknitzstr. 13. **Eigene Werkstatt für Apparate, Bandagen, künstliche Glieder.**

DDr. Hacker's & Bettmann's mechanotherapeutische u. chirurg.-orthopädische Heilanstalt in Leipzig, Johannisgasse 16. ☎ I. 482. Anstalt für Heilgymnastik und Massage. Pensionat für Unfallverletzte. Röntgenkabinet (Untersuchungen 10—12 vorm., 4—6 Uhr Nachm.). Abtheilung für electr. Lichtbäder, Fango etc. Prospecte auf Wunsch.

Dr. G. Greif's Kuranstalt, Serkowitz bei Dresden. ☎ 929. **Institut f. schwed. Massage, Heilgymnastik, Orthopädie.** Heilmittel: Diät, Elektricität, Licht, Luft, Wasser (Bäder aller Art). — Prospect.

Dr. Köhler's Heilanstalt für Orthopädie, Heilgymnastik u. Massage, Zwickau i. S. Eigene Werkstatt für Bandagen aller Art u. künstliche Gliedmassen, eigene Schuhmacherwerkstatt. Grosses Röntgencabinet. Electrische Lichtbäder, Fangopackungen, kohlens. Bäder etc. Abtheilung für Unfallverletzte.

2) Wasserheilanstalten.

Wasserheilanstalt Bad Albertshof, Dresden, Sedanstr. 7 u. Werderstr. 16. Hydrotherapie, electrische Bäder, combinirte Lichtbäder, kohlensaure u. medicinische Bäder, Massage. Leitender Arzt: Dr. Möller. Sprechzeit: 9—11½, 5—6.

3) Heilanstalten für Gemüths- und Nervenkranke.

Hartheck b. Gaschwitz-Leipzig. **Heilanstalt für Nerven- u. Gemüthskranke.** Privatdocent **Dr. Schütz.**

Heilanstalt für Nerven- und Gemüthskranke zu Naunhof-Erdmannshain b. Leipzig. Privatdocent Dr. med. et phil. **Störring.**

Heilanstalt Thonberg, Leipzig, nimmt Gemüths- und Nervenkranke, desgl. Morphinisten und Alkoholisten auf.

4) Heilanstalten für Haut- u. Geschlechtskrankheiten.

Dr. Ihle's Heilanstalt f. Haut- u. Sexualleiden, Leipzig-Lindenau. Grosses schattiges Parkgrundstück. Beste Verpflegung. Streng wissenschaftl. Specialbehandlung — keine Naturheilanstalt. Ausführl. Prospecte frei.

5) Diätetische Heilanstalten.

Diätetische Curanstalt Niederlössnitz bei Dresden, früher Dr. Kadner's Sanatorium. Prospecte. Zwei Aerzte. **Dr. Oeder.**

Dr. Beyer's Sanatorium Villa Selita, Schandau. Curhaus f. Nerven-, Stoffwechselkranke, Erholungsbedürftige. **Geringe Patientenzahl. Individuelle** Behandlung. Das ganze Jahr geöffnet. Prospecte.

Dr. Dr. Teuscher's Sanatorium, Weisser Hirsch-Oberloschwitz b. Dresden. Physik.-diätet. Curmethoden. Für Nerven-, Stoffwechsel-Kranke u. Erholungsbedürftige. Dr. **H. Teuscher**, Nervenarzt, Dr. **P. Teuscher**, prakt. Arzt. — Prospecte. Neues Curhaus, electr. Licht, Centralheizung, Wintercuren.

6) Heilanstalten für Frauenkrankheiten.

Privatklinik für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe von Dr. Otto Kaiser und Dr. Carl Peters, Dresden-N., Carolinenstr. 1.

7. Laboratorien.

Dr. med. Oppe's Laboratorium für mikr. u. chem.-diagn. Untersuchungen, Dresden-A., Seidnitzerstr. 17. ☎ I. 6242. Kostenlose Zusendung von Gläsern zum Versandt der Untersuchungs-Objecte.

Krankenpflege.

Standesverein Dresd. Privat-Krankenpfleger, Pflegerinnen u. s. w. (eingetrag. Verein) empfiehlt seine geschulten, gebildeten **Krankenpfleger, Krankenpflegerinnen, Wochenpflegerinnen für Privatpflege** auch nach ausserhalb. (Uebernahme von Massagen und Krankentransporten.) Pflegerinnen-Station und Nachweis Hospitalstr. 13, pt. Fernspr. Amt II, 1409.

Selbstverlag der Eigenthümerin. — Ausgabestelle, Anzeigen-Verwaltung und Druck von **Arthur Schönfeld** in Dresden, Zinzendorfstrasse 23. — Für den Buchhandel übernimmt die Vermittelung mit der Ausgabestelle die Verlagsbuchhandlung von Johann Ambrosius Barth in Leipzig, Rossplatz 17. — **Beischlüsse für die Schriftleitung (zur Besprechung bestimmte Werke u. dergl.) sind direct an diese, Dresden, Hähnelstrasse 15, einzusenden.**



Korrespondenzblatt

der ärztlichen

Kreis- und Bezirks-Vereine

im Königreich Sachsen.

Eigenthum

der

ärztlichen Invaliden-Casse in Leipzig.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände

von Med.-Rath Dr. **Th. Chalybäus.**

Schriftleitung:
Med.-Rath Dr. Chalybäus, Dresden, Hähnelstrasse 15.
Beiträge u. Mittheilungen, welche spätestens 6 Tage vor dem Erscheinen des Blattes eintreffen müssen, sind an die Schriftleitung, Nachforderungen einzelner Stücke an die Geschäftsstelle zu richten.

Geschäftsstelle:
Buchdruckerei v. Arthur Schönfeld, Dresden-A., Zinzendorfstrasse 23.

Anzeigen:
Die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pf., nehmen an die Geschäftsstelle, die Schriftleitung, sowie sämmtl. Annoncen-Expeditionen.

Erscheint
am 1. und 15. jeden Monats und wird sämmtlichen prakt. Aerzten in Sachsen zugesendet.

Die Bezugsbeträge
der Bezirks-Vereine (2 Mk. 40 Pf. der Halbjahresband von 12 Nummern für jedes Mitglied) sind an Herrn Buchhalter B. J. Hansen in Leipzig, Neumarkt 38, bis zum 1. April u. 1. October einzuzahlen. — Preis eines Bandes für Nichtmitglieder 3 Mk., einer einzelnen Nummer 30 Pf.

Bestellungen
nehmen die Geschäftsstelle, sowie alle Buchhandlungen u. Postämter an (Postzeitungsliste Nr. 1620).

LXXII. Bd. 15. Januar 1902. Nr. 2

Von den Behörden.

Nachdem Herr Sanitätsrath Dr. med. Oskar Heinze in Leipzig nach Berlin verzogen ist, macht sich die **Neuwahl eines ausserordentlichen ärztlichen Mitgliedes des Landes-Medicinal-Collegiums und Vorstandes des ärztlichen Kreisvereinsausschusses für den Regierungsbezirk Leipzig** für die Jahre 1902 bis mit 1905 erforderlich.

Unter Hinweis auf die Vorschriften in den §§ 10 bis mit 13 der Verordnung zu Ausführung des Gesetzes vom 23. März 1896, betreffend die ärztlichen Bezirksvereine, vom gleichen Tage (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1896, S. 84 flg.) werden deshalb alle Mitglieder der ärztlichen Bezirksvereine im Regierungsbezirke Leipzig hierdurch aufgefordert, sich an dieser Wahl zu betheiligen und zu diesem Zwecke ihre Stimmzettel, welche nach Maassgabe der Bestimmung in § 13 der angezogenen Ausführungsverordnung von den Abstimmenden **eigenhändig** zu schreiben und **entweder** mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben, **oder** auf der Adresse mit der Angabe „Wahlzettel des N. N. zu N. N.“ zu versehen sind, verschlossen bis zum

1. Februar 1902

entweder **portofrei** an die **Canzlei der Königl. Kreishauptmannschaft Leipzig** einzusenden oder persönlich dort abzugeben.

Alle erst nach Ablauf dieses Termins eingehenden Stimmzettel bleiben unberücksichtigt und werden uneröffnet vernichtet.

Leipzig, am 8. Januar 1902.

Der mit der Wahl beauftragte Medicinalbeisitzer der Königlichen Kreishauptmannschaft.

Prof. Dr. **Hofmann**, Geh. Med.-Rath. Vgl.

Bekanntmachung.

Die Wahl eines ausserordentlichen ärztlichen Mitgliedes des Landes-Medicinal-Collegiums und dessen Stellvertreters im Regierungsbezirk Zwickau betreffend.

Nachdem am 19. December vorigen Jahres
1. als ausserordentliches ärztliches Mitglied des Landes-Medicinal-Collegiums
Sanitätsrath Dr. Heynold in **Crimmitschau** und
2. als dessen Stellvertreter
Dr. med. Schömann in **Klingenthal**

gewählt bezw. wiedergewählt worden sind, wird solches nach § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Bezirksvereine, vom 23. März 1896 hierdurch bekannt gemacht.

Zwickau, am 2. Januar 1902.

Königliche Kreishauptmannschaft.
K. Forker-Schubauer.

Bekanntmachung.

In der Sitzung des ärztlichen Bezirksvereins **Dresden-Stadt** vom 26. November 1901 hat derselbe als der geschäftsleitende Bezirksverein (vgl. § 3 und § 7 der Satzungen der Invaliden-Versorgungs-Casse) nach § 4 al. a der Satzungen der Invaliden-Versorgungs-Casse die **Wahl des Geschäftsausschusses der Invaliden-Versorgungs-Casse,** dem zugleich auch die Verwaltung der **Wittwen- und Waisen-Casse** der ärztlichen Bezirksvereine im Königreich Sachsen (§ 4 al. 1 des Statuts dieser Casse) obliegt, für die Jahre 1902, 1903 und 1904 vollzogen und sind bei derselben die Herren Med.-Rath Dr. Chalybäus, Oberarzt Dr. Münchmeyer, Hofrath Dr. Hübler, Dr. M. G. Mann, Dr. Korn, Hofrath Dr. Krug, Dr. Wauer als **Mitglieder,** und die Herren Hofrath Dr. Fischer, Dr. Dannenberg, Dr. C. R. Meyer als **Stellvertreter** derselben gewählt worden.

Der geschäftsleitende Bezirksverein bringt dies hierdurch nach § 4 al. 2 der Satzungen beider Cassen zur öffentlichen Kenntniss.

Dresden, den 8. Januar 1902.

Dr. **Gelbke,**
Vorsitzender des ärztlichen Bezirksvereins Dresden-Stadt.

Aus dem Landes-Medicinal-Collegium.

Aus der Plenarversammlung des Landes-Medicinal-Collegiums vom 18. November 1901.

Unserm Bericht in Band LXXI, Nr. 11 fügen wir noch die Begründungen der Antragsteller zu zu den Anträgen I, II und V an.

I. Zu dem Antrage betr. *die ärztliche Ueberwachung der Schulkinder* führte Herr Med.-Rath Dr. Hankel Folgendes aus:

Im Königreich Sachsen und in anderen Ländern bestehe die Schulpflicht noch kein volles Jahrhundert, aber schon im Jahre 1833 habe Frankreich die ersten Verfügungen über ärztliche Schulaufsicht erlassen. In Sachsen habe man damals keine derartigen Verfügungen getroffen, und die Instruction für die Bezirksärzte vom 30. Juli 1836 verlange zwar eine Revision der Armen-, Kranken-, Findel-, Waisen- und Arbeitshäuser, aber die Besichtigung der Schulhäuser erwähne sie nicht. Erst im Jahre 1873 sei die heute noch mustergiltige Verordnung, die Anlage und innere Einrichtung der Schulen in Rücksicht auf die Gesundheitspflege betreffend, erschienen und in dieser, sowie in dem Schulgesetze vom 26. April 1873 und der Novelle zu ersterer vom Jahre 1878 hätten die Bezirksärzte weitgehende Befugnisse in Bezug auf die Beaufsichtigung der Schulen erhalten. Doch handle es sich hierbei lediglich um das todte Material, das Schulhaus, die Schulbänke, die Lüftungsanlagen etc. Auch die Instruction für die Bezirksärzte vom 10. Juli 1884 ermächtige diese nur, die Schulen auf die in gesundheitlicher Beziehung zu stellenden Anforderungen zeitweise zu revidiren, von einer Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Schulkinder werde nirgends gesprochen. Der Erfolg der erwähnten Beaufsichtigung sei in jedem Orte zu sehen, und könne man wohl unbedenklich behaupten, dass ohne die rührige und energische Thätigkeit der Bezirksärzte die Schulhäuser nicht so wie jetzt den hygienischen Anforderungen entsprechen würden. Für das todte Material sei somit bis zu einem gewissen Grade gesorgt, doch sei eine häufigere Besichtigung der Schulen, als es dem Bezirksarzt möglich ist, nothwendig, um die Heizung und den Gebrauch der in vielen Schulen sehr schönen Lüftungsanlagen etc. zu überwachen und dafür zu sorgen, dass die in diesen Richtungen bestehenden Uebelstände rechtzeitig beseitigt werden. Diese Uebelstände seien sehr erheblich; er habe wiederholt Klage zu führen gehabt, dass die Luftcanäle vermauert oder mit Holz verschlagen waren, und dass namentlich die Reinlichkeit sehr viel zu wünschen übrig liess. Herr Referent führt mehrere Beispiele an, um zu

beweisen, dass den Lehrern die Controle der hygienischen Einrichtungen nicht allein überlassen werden kann. Aber es genüge nicht, dass das todte Material allein besichtigt und gebessert werde, es müsse auch der Gesundheitszustand der Schulkinder überwacht werden. Schulärzte seien zuerst als solche in Schweden angestellt worden im Jahre 1863, wenn auch erst mit beschränkten Aufgaben; aber schon seit 1878 hätten sie den Gesundheitszustand der Schulkinder beim Beginn des Semesters festzustellen und darüber zu berichten. Herr Referent bemerkte noch, wie es in anderen Ländern mit Schulärzten stehe und dass 1889 in der Plenarversammlung des Landes-Medicinal-Collegiums die Forderung gestellt worden sei, die Schulkinder einer ärztlichen Beaufsichtigung zu unterstellen. Das Königliche Cultusministerium habe damals darauf geantwortet, dass noch nicht hinreichende Erfahrungen darüber gesammelt worden seien, und als zwei Jahre später der Antrag auf Anstellung von Schulärzten in diesem Collegium gestellt worden sei, habe dasselbe den Gemeinden die Anstellung von Schulärzten empfohlen. Heute stehe, abgesehen von den noch früheren Verhandlungen, der Antrag zum dritten Male auf der Tagesordnung, und die Sache werde nicht ruhen, bis die ärztliche Ueberwachung der Schulkinder allgemein angeordnet worden sei. Der deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege, die deutsche Gesellschaft für öffentliche Gesundheitspflege in Berlin, der Aerztetag, viele ärztliche Vereine und sogar zahlreiche Lehrerversammlungen hätten Beschlüsse gefasst, welche die Anstellung von Schulärzten fordern, und die Erfahrungen, die in Bezug auf die Schulärzte gemacht worden seien, ermuthigten ihn, den bereits vor 12 Jahren gestellten Antrag zu wiederholen und eine allgemeine Anordnung, welche die ärztliche Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Schulkinder feststellt, zu beantragen. Thatsächlich seien auch schon in allen Grossstädten, in zahlreichen Mittelstädten und selbst in kleinen Städten in Sachsen Schulärzte angestellt. Ebenso sei es in Preussen, doch sei dort noch angeordnet worden, dass, wenn auch vorläufig nur versuchsweise, in jedem Regierungsbezirke sechs Schulen in ländlichen Gemeinden einer ärztlichen Beaufsichtigung der Schulkinder seitens des Kreisarztes zu unterziehen seien. Auch in anderen Staaten gehe die Anstellung von Schulärzten flott vor sich. Es brauche heute nicht verhandelt zu werden, wie die Ueberwachung erfolgen soll, da die Meinung darüber noch verschieden sei; das könne vielleicht einen Gegenstand der nächsten Plenarversammlung bilden.

Die Untersuchung der Schulkinder habe überall Resultate ergeben, die überrascht haben. Niemand habe die Anzahl der kranken Kinder für so gross gehalten, als sie sich thatsächlich herausgestellt habe. Herr Referent berührte einige statistische Feststellungen über Schulkinderkrankheiten, insbesondere in der Stadt Dresden. Es stehe fest, dass viel mehr kranke Kinder aufgenommen würden, als man bisher geglaubt habe. Bei den Lehrern sei der lebhafte Wunsch rege geworden, dass die Kinder untersucht und die kranken als solche bezeichnet würden. San.-Rath Dr. Dillner habe den Nachweis gebracht, dass bei der grösseren Mehrzahl der als schwachsinnig bezeichneten Kinder nicht geistige Defecte, sondern körperliche, zum grössten Theile heilbare Krankheiten die Ursachen des scheinbaren Schwachsinns sind. Herr Referent erwähnt den Bericht von Sussmann, einem preussischen Schularzt, in welchem derselbe auf die furchtbare Mortalität der Landgemeinden gegenüber den grossen Städten aufmerksam macht und behauptet, dass da, wo auf dem Lande industrielle Thätigkeit herrsche, die Verhältnisse in gesundheitlicher Beziehung viel schlechter seien, als bei den Bewohnern grosser städtischer Miethskasernen. Unter Anderem erwähne derselbe, Skoliose sei in der vierten Classe bei 10 Proc., in der ersten Classe bei 25 Proc. gefunden worden. Gewiss würde ein sorgfältiger Schularzt durch Anweisung richtiger Schulbänke dafür haben sorgen können, dass die Zahl der Skoliotischen ab-, aber nicht zugenommen hätte. In vielen Orten wurden den kranken Kindern Mittheilungen über ihren Zustand an die Eltern mitgegeben. Von diesen behaupte Dr. Kunz in Wiesbaden, dass sie einen recht zweifelhaften Erfolg gehabt hätten. So weit aber Zahlen darüber vorlägen, stelle sich die Sache gerade umgekehrt dar. In Leipzig geschähe etwas seitens der Eltern auf die Hälfte derartiger Mittheilungen und in Breslau sogar auf 90 Proc. aller Fälle. Das seien doch glänzende Resultate der schulärztlichen Thätigkeit. Noch günstiger gestalte sich dies in kleinen Orten, wo der Schularzt zugleich auch Hausarzt sei. Auf diese Weise werde eine kräftige Generation heranwachsen, werde die Heereskraft sich vermehren, und die Zahl der Krüppel und Schwachen sich vermindern. Einige Stimmen seien gegen die Anstellung von Schulärzten laut geworden; so glaubten einzelne Lehrer die Ueberwachung der Schulkinder hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes selbst besorgen zu können; solche gebe es jedoch nur ganz vereinzelt, die meisten Lehrer wünschten dringend die Anstellung von Schulärzten. Es habe immer Lehrer gegeben, welche sich angelegentlich, in einzelnen Fällen sogar gewerbsmässig, mit der Ausübung der Heilkunde, ohne dazu vorgebildet zu sein, beschäftigen, jedoch auf diese ganz vereinzelten Stimmen könne kein Werth gelegt werden. Ein anderer Grund, weshalb einzelne Lehrer der Anstellung von Schulärzten abhold sind, sei die Furcht, mehr beaufsichtigt zu werden als jetzt. Ausserdem sei im Hannoverschen Lehrerverein noch vorgebracht worden, dass dem Lehrer dadurch mehr Arbeit erwachse. Das sei jedoch nicht der Fall, vielmehr werde ihm seine Arbeit durch den Schularzt erleichtert. Weiter werde gesagt, dass vielen Aerzten die Erkenntniss hygienischer Mängel abgehe, dass Unfrieden erregt werde und dass die ärztlichen Anordnungen nicht richtig befolgt würden, welche Behauptungen jedoch

keineswegs der Wahrheit entsprächen. Jedoch auch unter den Aerzten gebe es Stimmen, welche sich gegen die Anstellung von Schulärzten aussprächen, z. B. Knauss in Stuttgart und Kunz in Wiesbaden. Dieselben fürchteten Collisionen zwischen den Schulärzten und den praktischen Aerzten. Aber weil gelegentlich einmal Collisionen vorkommen können, könne man doch nicht die ganze segensreiche Einrichtung hindern. In den grossen Gemeinden seien thatsächlich überall Schulärzte angestellt, der Antrag gehe aber wesentlich dahin, dass die ärztliche Beaufsichtigung sämmtlicher Schulkinder im ganzen Lande gesetzlich bestimmt werde. Die grossen Städte seien in allen Stücken besser daran als die kleinen, bez. die Landgemeinden; überall haben die grossen Orte niedere Sterbeziffern als die kleineren, was durch leichtere Beschaffung ärztlicher Hilfe, z. B. durch die Polikliniken und durch die besseren hygienischen Einrichtungen, bedingt sei. Es sei aber einfach und leicht, die Beaufsichtigung der Schulkinder auch auf dem Lande durchzuführen; denn es sei gar nicht nöthig, dass der Arzt alle Wochen komme. Er glaube, dass für 2—4000 Schulkinder wöchentlich 2 Stunden nöthig sind. Wie wenige Schulen gebe es in Sachsen mit unter 80 Kindern; da käme auf alle Vierteljahre, bei 160 Kindern auf alle 6 Wochen ein schulärztlicher Besuch. Fortkommen brauche gar nicht gerechnet zu werden, da doch im Principe der nächste Arzt die schulärztliche Aufsicht haben solle. Wie der Impfarzt ohne jede Schwierigkeit habe bestellt werden können, so werde auch der Schularzt ohne Schwierigkeit sich finden. Sollte nun wirklich an einem Orte ein geeigneter Schularzt nicht beschafft werden können, so würde allerdings nichts übrig bleiben, als den Bezirksarzt eintreten zu lassen. Er sei, wie auch andere Bezirksärzte, der Ansicht, dass eine turnusmässige Revision der Schulen durch den Bezirksarzt im Bereiche der Möglichkeit liege. Er denke sich die Bestimmung etwa so lautend: „Dem Bezirksarzt wird die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Schulkinder, soweit nicht besondere Schulärzte angestellt sind, übertragen.“ Von einigen Seiten werde eine ganz besondere Vorbildung für den Schularzt gefordert. Eine solche halte er nicht für nöthig. Schulhaus und Schuleinrichtungen würden stets der Begutachtung der Bezirksärzte unterliegen. Ob aber schlechte Luft, Schmutz, eine unzweckmässige Temperatur im Schulhause herrsche, sowie den Gesundheitszustand der Kinder könne jeder Arzt beurtheilen, und wenn ihm einmal eine Beurtheilung schwer falle so brauche er sich ja nur an den Bezirksarzt zu wenden. Und was schliesslich die Kosten einer solchen Ueberwachung betreffe, so seien diese so gering im Verhältniss zu den übrigen Ausgaben, dass an diesen eine so wichtige und segensreiche Einrichtung doch nicht scheitern könne. Herr Referent erweitert zum Schluss seinen Antrag dahin, dass nicht nur die Schulkinder, sondern auch die Schulen ärztlich zu überwachen seien, und daher in den Antrag zwischen die Worte „Ueberwachung“ und „der Schulkinder“ noch die Worte „der Schulen und“ eingefügt werden.

II. Zu dem Antrage betr. die Regelung der Schulgesetzgebung in gesundheitlicher Hinsicht, insbesondere in Bezug auf Ueberlastung der Lehrer und Schüler, führte Herr Dr. M. Goetz Folgendes aus:

Er habe als Schularzt die Beobachtung gemacht und durch Untersuchungen festgestellt, dass von den Kindern wie von den Lehrern häufig mehr verlangt werde, als sie leisten könnten. Was zunächst die Lehrer betreffe, so habe sich ergeben, dass in Folge dieser Ueberbürdung eine Menge Krankheiten entstünden, namentlich Catarrhe der Luftwege (in Leipzig bei 30 Proc.), Schwindsucht, als ganz besonders auffallend Neurasthenie (in Leipzig 17 Proc.). Geisteskrankheiten seien auch nicht selten, und die Pensionirung von Lehrern mache sich im Vergleich zu anderen Angestellten zeitiger und häufiger nöthig.

Was sodann die Kinder anlange, so habe er in seinem Bezirke (Leipzig-Plagwitz) gefunden, dass trotz günstiger Verhältnisse bezüglich der Schulräume etc. doch recht viele Kinder krank seien; er habe nur etwa 10 Proc. der Sechsjährigen hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes als „sehr gut“ bezeichnen können. Der Ernährungszustand wie die ganze körperliche Anlage sei durchschnittlich nur mittelmässig, häufig schlecht gewesen; er habe ausserdem sehr häufig Brustkorb- und Wirbelsäulenverbildungen, Kurzsichtigkeit, Blutarmuth, bei älteren Schulkindern auch bereits Erscheinungen von Nervenschwäche vorgefunden und sei der Ueberzeugung, dass solche Krankheiten durch Ueberbürdung der Kinder in den Schulen entstünden oder befördert würden. Die kleinen Kinder müssten in seinem Schulbezirke zum Theil viel zu zeitig am Tage in die Schule, während sie doch eines reichlichen Schlafes bedürften; im Allgemeinen hätten die Kinder zu viel Unterrichtsstunden. Die Schule solle und könne gesundheitlich nicht nur nichts schaden, sondern nützen, wenn in viel ausgedehnterer Weise als bisher auch für das körperliche Wohl der Schulkinder gesorgt werde; es solle nur in dringend nöthigen Lehrfächern unterrichtet werden; jetzt würde den Kindern viel zu viel gelehrt, sie müssten ja das Meiste bald wieder vergessen. Auch auf den Seminarien und höheren Schulen finde Ueberlastung der Schüler statt. Als Ziel seiner Wünsche giebt Redner Folgendes an: Die Pausen zwischen den Stunden sollten auf 15 Minuten verlängert werden. Die Nachmittagsstunden sollten unterrichtsfrei und nur für Spiele im Freien, für körperliche Uebungen und Spaziergänge, allenfalls für Handfertigkeitsunterricht dienen. Die Zahl der Schulstunden sollte durchgängig herabgesetzt werden (Maximum für wissenschaftliche Fächer 24 Stunden wöchentlich sowohl für Lehrer, wie für Schüler), kurz, die Schulen müssten sich zu Gymnasien im althellenischen Sinne entwickeln. —

Aus den Kreis-Vereinen.

Bautzen.

Sitzung des Kreisvereinsausschusses vom 17. December 1901 in Bautzen.

Vorsitzender: Dr. Schneider-Zittau. Anwesend sämmtliche Ausschussmitglieder.

I. Abänderung der Standes-Ordnung. — Ministerialverordnung vom 4. XI. 1901. — Referent: Dr. v. Boetticher-Bautzen; Correferent: Dr. Krutzsch-Schirgiswalde.

1. Ausschuss erkennt allgemein an, dass es keineswegs ein Aufgeben von Rechten für die Bezirksvereine bedeute, wenn letztere über die Standeswürdigkeit der im § 15 angezogenen Verträge in Zukunft nicht mehr „zu genehmigen" hätten, die betreffenden Verträge vielmehr den Bezirksvereinen nur „zur Aussprache" vorzulegen sein würden. Die Ministerialverordnung sei mit Freude und Dank zu begrüssen, da nach derselben hinfüro ausschliesslich den ärztlichen Ehrengerichten die Befugniss der Jurisdiction bei Verletzungen der Standesehre eingeräumt werden und eine Entscheidung seitens der Aufsichtsbehörden ausgeschlossen sein solle. Die Annahme der Vorschläge der Ministerialverordnung erscheine somit als ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur Gesundung des ärztlichen Standes. Ausschuss stimmt sonach den Vorschlägen des Königl. Ministeriums des Innern, betreffend Aenderung des § 15 der Standes-Ordnung, einstimmig zu, jedoch mit der Modification, dass behufs thunlichster Vermeidung unrichtiger Deutungen statt „zur Aussprache" gesetzt werde: „zur gutachtlichen Aussprache". — Die Anregung des Correferenten, einen besonderen Passus in die Ehrengerichts-Ordnung einzuschalten, dahingehend, dass Nichtbeachtung des gutachtlichen Votums des Bezirksvereins disciplinelle Verantwortung für den betreffenden Arzt im Gefolge haben solle, wird abgelehnt.

Ausschuss stimmt auch den weiteren in der Verordnung vom 4. XI. 1901 enthaltenen Abänderungsvorschlägen, betreffend letzten Absatz des § 3 sowie zweiten Absatz des § 8 der Standes-Ordnung, mit Stimmeneinheit zu, und zwar consequenterweise wieder mit der Modification, dass die bezüglichen Passus zu ergänzen seien durch Einfügung des Wortes „gutachtlich".

2. Der vom ärztlichen Bezirksverein Dresden-Stadt in der Sitzung vom 3. XII. 1901 als wünschenswerth vorgeschlagenen Aenderung der Standes-Ordnung, wonach im § 15 derselben die Worte „falls ein Fixum" bis „hinabgehen" gestrichen werden sollen, vermag Ausschuss nicht zuzustimmen. Es wird vielmehr nach längerer Discussion der Dresdner Antrag als die persönliche Freiheit des einzelnen Mitgliedes zu sehr beschränkend einstimmig abgelehnt.

3. Ebensowenig vermag Ausschuss sich für einen weiteren Vorschlag des ärztlichen Bezirksvereins Dresden-Stadt zu erwärmen, demzufolge § 18 der Ehrengerichts-Ordnung erweitert werden soll durch den Zusatz: „Im Falle der Freisprechung steht dem Kläger eine gleiche Berufung an den Ehrengerichtshof zu." Ausschuss lehnt vielmehr, nachdem Vorsitzender die Versammlung über die rechtliche Seite der Angelegenheit unter Bezugnahme auf Erläuterungen, die Herr Geh. Reg.-Rath Dr. Rumpelt zu § 7 der Ehrengerichts-Ordnung gelegentlich der vorletzten Plenarversammlung des Königl. Landes-Medicinal-Collegiums gegeben hatte, belehrt hat, die vom Bezirksverein Dresden-Stadt empfohlene Aenderung des § 18 der Ehrengerichts-Ordnung mit Stimmeneinheit ab.

4. Drei im Anschluss an die mehrerwähnte Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern seitens des ärztlichen Bezirksvereins Zittau in dessen Sitzung vom 11. XII. 1901 aufgestellte Aenderungsvorschläge zur Standes-Ordnung und zwar:

a) im § 8 Absatz 1: „Bei Uebernahme eines Kranken aus der Behandlung eines anderen Arztes hat der zuzweit gerufene Arzt den früher behandelnden Arzt selbst mündlich oder schriftlich rechtzeitig zu benachrichtigen";

b) ebenfalls im § 8 Absatz 1: „Von Untersuchungen, welche zur Controle des behandelnden Arztes bei Kranken im Auftrage u. s. f.";

c) dem § 11 der Standes-Ordnung anzufügen: „Ferner ist es unstatthaft, Sprechstunden ausserhalb des eigenen Wohnorts in einer Ortschaft abzuhalten, in der bereits ein oder mehrere Aerzte wohnen und Praxis ausüben; desgleichen ist es unzulässig, im eigenen Wohnort an verschiedenen Stellen Sprechstunden abzuhalten. Ueber Ausnahmen von letzteren beiden Verboten bedarf es der Begutachtung des zuständigen Bezirksvereins." —

werden einstimmig abgelehnt, Antrag c, nachdem Vorsitzender über die Verhandlung, den analogen Antrag Findeisen in der Plenarversammlung des Königl. Landes-Medicinal-Collegiums am 18. XI. 1901 betreffend, eingehenden Bericht erstattet hat.

II. Gutachtliche Aussprache zur Vorschlagsliste, betreffend die für 1902 zu ernennenden ärztlichen Sachverständigen beim Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Bautzen. Ausschuss erklärt sein Einverständniss mit folgender Liste: Ständige Sachverständige: die Herren DDr. Med.-Rath Menschel, F. Neumann, Reinhard; Stellvertreter: die Herren DDr. Traeger, Bezirksarzt Streit, Hesse, sämmtlich in Bautzen.

III. Anregung, betreffend eventuellen Wechsel des Bautzner Sitzungslocales, wird zurückgezogen.

IV. Bericht über die letzte Plenarversammlung des Königl. Landes-Medicinal-Collegiums erledigt sich mit Rücksicht darauf, dass Vorsitzender im Verlauf der vorangegangenen Debatte zu wieder-

holten Malen Gelegenheit genommen hat, ausführliche Mittheilungen über die Verhandlungen letzter Plenarversammlung zu geben.

V. Registrande. Vorsitzender berichtet, dass die bereits in der vorhergehenden Sitzung des Kreisvereinsausschusses vorgetragene Angelegenheit, betreffend einen im böhmischen Grenzorte Warnsdorf wohnenden und unausgesetzt in sächsischen Tagesblättern annoncirenden österreichischen Arzt, zur Zeit der Königl. Kreishauptmannschaft Bautzen vorliege und von dieser an das Königl. Ministerium weitergegeben werden solle.

Während des Verlaufs der Sitzung hatte Vorsitzender noch Veranlassung genommen, die hervorragenden Verdienste des als Generalsecretär des Deutschen Aerztevereinsbundes nach Berlin übersiedelnden San.-Raths Dr. Heinze-Leipzig, des mannhaften und unerschrockenen Vorkämpfers für die berechtigten Interessen unseres Standes, in Worten dankbarer Anerkennung zu gedenken und die Absendung entsprechender Adresse an den Scheidenden seitens des Gesammtausschusses in Anregung zu bringen. Die Anregung fand rückhaltlose Zustimmung und wurde alsbald zur Verwirklichung gebracht.

Schluss des geschäftlichen Theiles der Sitzung 2 Uhr Nachmittags. **von Boetticher-Bautzen.**

Aus den Bezirks-Vereinen.

Annaberg.

Sitzung vom 18. December 1901.

Anwesend 15 Mitglieder.

Punkt I der Tagesordnung: Eingänge, und *Punkt II:* Krankencassenangelegenheiten werden ohne weitere Debatte erledigt.

Zu Punkt III: Kündigung des „Correspondenz-Blattes“ betreffend, beschliesst der Verein, das Blatt im Laufe dieses Monats zu kündigen.

Hierauf wird Beschluss gefasst über die Ministerialverordnung vom 4. November 1901, betreffend die Abänderung des § 15 der Standes-Ordnung, und zwar derart, dass dieser Ministerialverordnung beigetreten werden soll, aber dass im Wortlaute dieser Verordnung die Worte „zur Aussprache“ abgeändert werden sollen in „zur Begutachtung“.

Der darnach abgelegte Cassenbericht ergiebt am Ende des Vereinsjahres einen Cassenbestand von 38 Mk. 38 Pf. Die hierbei vorliegenden Rechnungen werden von zwei Collegen geprüft und richtig befunden. Der Jahresbeitrag für 1902 wird auf 38 Mk. festgesetzt.

Bevor zum nächsten Punkt der Tagesordnung: Wahlen, übergegangen wird, bittet der zeitherige Vorsitzende Herr Med.-Rath Dr. Stiehler dringend, von der Wiederwahl seiner Person abzusehen. Da die hierzu angeführten Gründe stichhaltige sind, wird seinem Wunsche willfahrt. Herr Dr. Joswineck zollt dem verdienstvollen bisherigen Vorstand, in dessen Händen die Leitung des Vereins länger als 20 Jahre gelegen hat, Worte des Dankes und bittet die Anwesenden, zur Ehrung des aus seinem Amte scheidenden Vorsitzenden sich von den Plätzen zu erheben. Nachdem dies geschehen, wird zur Wahl geschritten.

Das Ergebniss der Wahlen für das Jahr 1902 ist folgendes:

a) Vereinsvorstand: Dr. v. Dadelsen, Vorsitzender; Dr. Jecklin, stellvertr. Vorsitzender; Dr. Mühlich, Schriftführer; Dr. Frotscher, stellvertr. Schriftführer.

b) Delegirte zum Kreisvereinsausschuss: DDr. Jecklin, Ochernal, Delegirte; DDr. v. Dadelsen, Nittner, stellvertr. Delegirte.

c) Ehrenrath: Dr. Mühlich, Vorsitzender; Dr. Alexander, stellvertr. Vorsitzender; DDr. Ochernal, Holzberg, Ulbrich, Mitglieder; DDr. Pursche, Thierfelder, Nittner, Oelsner, Roch, stellvertr. Mitglieder.

d) Prüfungsausschuss der Invaliden-Versorgungs-Casse: DDr. Ochernal, Oelsner.

Als Referent in Krankencassenangelegenheiten wird Dr. Oelsner gewählt. **Mühlich.**

Bautzen.

10. Sitzung vom 4. December 1901.

Anwesend 18 Mitglieder.

Vor Eintritt in die Tagesordnung demonstrirt Herr Flieger das Trockenbett nach Prof. Kraut.

Unter den Eingängen befindet sich ein Dankschreiben des Herrn San.-Rath Deutschmann für Beglückwünschung und Beschenkung anlässlich seiner Silberhochzeit.

Bericht des Herrn Hofrath Reinhard über die Vertreterversammlung am 1. December in Dresden, für welche Herr Reinhard als ständiger Vertreter, Herr Dürbeck als Stellvertreter für 1901 und 1902 gewählt wird. In Sachen der Kündigung des „Correspondenz-Blattes“ beschliesst sodann der Verein nach den Ausführungen des Berichterstatters, ebenfalls die Kündigung des Blattes aussprechen zu lassen unter der Voraussetzung, dass der Wittwe des Collegen Burkhard eine angemessene Entschädigung gewährt werde. Die Ministerialverordnung vom 14. November 1901 wird gegen eine Stimme angenommen mit der Einschränkung, dass an Stelle von „Aussprache“ „gutachtliche Aussprache“ gesetzt werden soll.

Ueber die Anträge des Herrn Goetz-Leipzig-Land zu §§ 8 und 11 der Standes-Ordnung wird zur Tagesordnung übergegangen und zwar, weil die Abänderung des § 8 bereits früher abgelehnt, die des § 11 aber bereits angenommen worden ist.

Die Berathung und Beschlussfassung über den Antrag des Kreisvereinsausschusses, die bestehenden impfärztlichen Vertragsverhältnisse im Vernehmen mit dem zuständigen Bezirksarzte von Vereins wegen entsprechender Prüfung zu unterziehen, wird bis zur nächsten Sitzung vertagt.

Herr Bezirksarzt Dr. Streit giebt einige amtliche Mittheilungen über die Verordnung betreffend Leichenöffnungen in den Todtenkammern der Friedhöfe.

Ein Krankencassenvertrag findet wegen Fehlens der nöthigen Unterlagen nicht die Genehmigung des Vereins.

Am Schluss berichtet Herr Menschel über zwei Operationsfälle. **Krahl.**

Leipzig-Land.

15. Sitzung vom 16. October 1901.

Anwesend 27 Mitglieder.

I. Eingänge. Der Verein, welcher mit dem Stuttgarter Versicherungsverein für Unfall- und Haftpflichtversicherung einen Vertrag abgeschlossen hat und 10 Proc. der bezahlten Versicherungsprämien erhält, hat 30 Mk. für das Jahr 1900 ausgezahlt bekommen.

II. Wirthschaftliche Commission. (Berichterstatter Dr. Meyh): Drei Assistenten der Heil- und Versorgungsanstalt Dösen werden auf Antrag von den Beiträgen zur Wittwen- und Waisen-Casse befreit. — Genehmigt wird der Vertrag des Dr. J. mit dem Verein zur Fürsorge für erkrankte Arbeiter, betr. ärztliche Ueberwachung einer Tagesaufenthaltsstätte für chronisch kranke Arbeiter. — Drei Markranstädter Aerzten wird der Vertrag mit der Betriebskrankencasse der Firma Louis Walter Nachf. A. G. auf so lange Zeit genehmigt, als die Casse ihre Leistungen an die Mitglieder nicht erhöht. (Bezahlung ist aufgebessert, bleibt jedoch noch weit hinter der Minimaltaxe 1889, Consultation 60 Pf., Besuch 80 Pf., auswärts 2 Mk.) — Nachdem der Bezirksverein Leipzig-Stadt es für nicht standeswürdig erklärt hat, wenn Aerzte ihren Namen auf eine Vorzugsliste setzen lassen, schliesst sich Leipzig-Land dem an und warnt durch ein Circular die Collegen mit dem Verband reisender Kaufleute zu Leipzig einen Vertrag einzugehen; auch lehnt der Verein als solcher es ab, einen Vertrag abzuschliessen, nach dem die Collegen auf gewisse Honorarsätze festgelegt werden sollen, um so mehr, als dies Honorar nicht von der Krankencasse bezahlt werden sollte, sondern von den Kaufleuten selbst, bez. deren Angehörigen. — Genehmigt wird drei Aerzten der Vertrag mit der Betriebskrankencasse der Kammgarnspinnerei (Pauschale 3 Mk. 50 Pf.; Nachtbesuch 4 Mk. und Geburtshilfe extra).

III. Dem Antrage Chemnitz betr. sächsischen Aerztetag wird zugestimmt.

IV. Der Antrag Dresden-Stadt, gemeinsam den Vertrag über den Bezug des ärztlichen „Corr.-Blatt“ zu kündigen, wird gegen eine Stimme angenommen.

V. Ein Antrag des Vorstandes, dass die Vertrauens-Commission aufgefordert werden möge, bei der Leipziger Ortskrankencasse jedes Anstellungsgesuch eines Arztes, der sich bis zum Frühjahr 1901 im Cassenbezirke niedergelassen habe, zu befürworten und im Falle der Ablehnung seitens des Cassenvorstandes dem Schiedsgerichte zur Entscheidung zu überweisen, findet nicht die Mehrheit.

* * *

16. Sitzung vom 12. November 1901.

Anwesend 25 Mitglieder.

I. Eingänge. Antrag Dr. Hirschfeld: Aenderung des § 7 des Vereinsstatuts, dass in dringenden Fällen die Einladung zu Vereinsversammlungen auch ohne Einhaltung der fünftägigen Frist erfolgen kann, stimmt der Verein nach den Erfahrungen der letzten Monate in erster Lesung zu, am 26. XI. auch in zweiter Lesung. — Die Art, wie der deutsche Versicherten-Verband unter den Aerzten Mitglieder zu kapern sucht, wird besprochen und gemissbilligt. — Es wird festgestellt, dass Dr. B. in Wahren bei der Ortskrankencasse Halle nach der Taxe 1889 bezahlt wird.

II. Wirthschaftliche Commission. (Dr. Meyh): Der Vertrag mit der Ortskrankencasse zu Zwenkau wird bis 31. XII. 1903 genehmigt. (Taxe 1889, fast freie Arztwahl, Pauschale 6 Mk. 50 Pf., ausserdem voll nach der Taxe chirurgische und geburtshilfliche Operationen.)

III. Zum sächsischen Aerztetag nach Dresden wird Dr. Max Goetz als Vertreter, als Stellvertreter Dr. F. Müller gewählt.

IV. Die Tagesordnung der diesjährigen Plenarversammlung des Landes-Medicinal-Collegiums wird besprochen, nachdem Dr. Hartmann über die letzte Kreisvereinsauschuss-Sitzung berichtet hat.

V. Ueber die Leipziger ärztliche Wittwen-Casse berichtet Dr. Max Goetz; er spricht den Wunsch aus, dass neue Aerzte beitreten möchten.

* * *

17. Sitzung vom 26. November 1901.

Anwesend 18 Mitglieder.

Da der Vorstand und dessen Stellvertreter am Erscheinen verhindert sind, leitet der Unterzeichnete die Versammlung.

I. Eingänge. Dr. Rudolf-Gohlis, Mitglied von Leipzig-Stadt, wünscht in den Verein einzutreten. Vorbehältlich der Zustimmung von Leipzig-Stadt soll der College aufgenommen werden. — Dr. Dehio, welcher als beamteter Arzt von der Invaliden-, der Wittwen- und Waisen-Casse befreit werden könnte, zieht in dankenswerther Weise sein Gesuch zurück, da es erwünscht ist, dass möglichst viele Collegen die Lasten für unvermögende Hinterbliebene aufbringen helfen. — Die Krankencasse der deutschen Silber- und Goldarbeiter in Schwäbisch-Gmünd

erhält gegen Gewährung freier Arztwahl die Normativbestimmungen zugebilligt.

II. Bericht der wirthschaftlichen Commission durch Dr. Meyh: Die ärztlichen Verhältnisse bei dem Verband der deutschen Handlungsgehilfen und bei den freien Hilfscassen werden besprochen. Deren Verbesserung soll in Verbindung mit Leipzig-Stadt angestrebt werden.

III. Berathung einer Ministerial-Verordnung vom 4. XI. 1901 (s. „Corr.-Bl.“ Bd. LXXI, S. 172) in erster Lesung. Mit dem Grundsatze, dass die Behörden die Entscheidungen der Ehrenräthe u. s. w. in Bezug auf Standeswürdigkeit nicht aufheben können, ist man einverstanden. Dagegen werden die vom Königl. Ministerium vorgeschlagenen Aenderungen in Bezug auf §§ 3, 8, 15 der Standes-Ordnung einstimmig abgelehnt. Es wird noch eine zweite Lesung stattfinden.

IV. Der Antrag des Dr. Max Goetz, für den Kreisvereinsausschuss in § 8 der Standes-Ordnung „Controlbesuche“ in „Controluntersuchungen“ abzuändern, wird einstimmig angenommen; desgleichen in dem § 11 der Zusatz des San.-Raths Findeisen betr. Abhaltung von Sprechstunden an verschiedenen Orten (s. „Corr.-Bl.“ S. 163 unter Antrag III).

* * *

18. Sitzung vom 16. December 1901 (Hauptversammlung).

Anwesend 41 Mitglieder, ein Gast von Leipzig-Stadt.

I. Eingänge. Von dem Tuberculose-Merkblatt sollen 200 Stück auf Vereinskosten an die Mitglieder vertheilt werden. — Die Betriebskrankencasse von Walter Nachf. in Markranstädt will einen Curpfuscher anstellen; die Markranstädter Aerzte haben erklärt, dass sie nicht gemeinsam mit einem solchen thätig sein würden. Die Anstellung ist daraufhin unterblieben.

II. Bericht des Cassirers Dr. Donath über den Cassenbestand am 8. XII. 1901.

Einnahmen . . .	5282 Mk. 99 Pf.
Ausgaben	4795 „ 82 „
Cassenbestand . .	487 Mk. 17 Pf.

Es sind noch Ausgaben für 1901 zu berichtigen; auch müssen mehrere Mitgliedsbeiträge zwangsweise beigetrieben werden. Dr. Benecke hat die Rechnungslegung geprüft und für richtig befunden; der Cassenbericht wird genehmigt und der Cassirer entlastet. Es soll für 1902 ein Vereinsbeitrag von 15 Mk. wieder erhoben werden. Einer verarmten Arztwittwe werden wieder 100 Mk. gewährt; 10 Mk. erhält der Verein zur Förderung der Jugendspiele bewilligt.

III. Wirthschaftliche Commission. Dr. W. in Stünz erhält den Vertrag mit der Gemeinde nicht genehmigt; er soll nach der Taxe liquidiren, da man sich nicht davon überzeugen kann, dass die Gemeinde St. so arm ist, dass sie nicht im Stande wäre, die vom Ministerium festgesetzte Armentaxe zu bezahlen bei den voraussichtlich nur kleinen Beträgen. — Dr. G. erhält den Vertrag mit der Generaldirection der sächsischen Staatseisenbahnen genehmigt.

IV. Kündigung des Dr. D. als Schularzt durch den Rath der Stadt Leipzig. Berichterstatter Dr. Hofmann, der das Urtheil des Ehrenrathes begründet. Ober-Med.-Rath Dr. Siegel giebt Ergänzungen zu dem Bericht. Folgender Antrag von Dr. Hirschfeld wird mit 19 gegen 6 Stimmen angenommen:

„Der ärztliche Bezirksverein Leipzig-Land spricht die Erwartung aus, dass kein Mitglied des Vereins das Amt eines Schularztes in Leipzig-Eutritzsch annehme, weil er die gegen Herrn Dr. D. ausgesprochene Kündigung als eine im Vergleich mit Herrn Dr. D.'s Verfehlung zu harte Strafe ansieht.“

V. Dr. Köhler berichtet über Anleitung für billige Arzneiverordnung von Dr. Thiersch. Der Verein ist mit der Abfassung eines solchen Leitfadens einverstanden.

VI. Wegen der vorgerückten Zeit und wegen Ablehnung einiger Collegen können die Wahlen nur zum Theil vorgenommen werden. Das Resultat siehe unten.

* * *

19. Sitzung vom 30. December 1901.
(Fortsetzung der Hauptversammlung.)

Anwesend 25 Mitglieder.

I. Eingänge. Die Arztwittwe Frau Dr. B. (Lindenau, Aurelienstr. 8) bittet um Beschäftigung mit schriftlichen Arbeiten seitens der Collegen. — Dr. L. bittet um Erlass der Wittwencassenbeiträge, da er nur sehr geringe Einnahmen aus der Praxis habe. Da Dr. L. sich während des Streites der Aerzte mit der Leipziger Ortskrankencasse von dieser als Cassenarzt hat anstellen lassen, beschliesst der Verein mit grosser Mehrheit, diese Beiträge nicht auf die Vereinscasse zu übernehmen. — Dr. F.'s Gesuch um Anstellung bei der Leipziger Ortskrankencasse ist abschlägig beschieden worden; er ist einverstanden, wenn das Schiedsgericht angerufen wird. Die ärztliche Vertrauenscommission ist diesbezüglich unterrichtet worden. — Der Generalsecretär des deutschen Aerztevereinsbundes bittet Material zu sammeln für die bevorstehende Aenderung des Krankenversicherungsgesetzes, wodurch bewiesen wird, dass die ärztliche Stellung bei den Krankencassen unwürdig, das Honorar ungenügend ist. Der Verein wählt eine Commission aus den Herren DDr. Thimann, Hartmann, Spiering. Desgleichen eine solche zum Sammeln von Material zur Bekämpfung der Curpfuscherei aus den DDr. Goetz II, Thimann, Ziegner.

II. Wirthschaftliche Commission. (Berichterstatter Dr. Meyh.): Sechs Collegen wird der neue Vertrag mit der Eisenbahndirection Halle genehmigt. Der Rest der Collegen (neun Bahnärzte) hat den Vertrag noch nicht vorgelegt. — Dr. M.'s Vertrag, betreffend Krankenhaus Plagwitz mit dem Stadtrath zu Leipzig, bisher auf ein Jahr genehmigt, wird

nunmehr endgiltig gutgeheissen. (Eine Stunde Arbeitszeit wird ungefähr mit 4 Mk. honorirt.)

III. Die Wahlen ergeben: Vorstand: Dr. Goetz II; Stellvertreter: Schmidt-Schönefeld; Schriftführer: Dr. Fr. Müller; Stellvertreter: Dr. Ziegner; Cassirer: Dr. Donat; Stellvertreter: Dr. Benecke.

Rechnungsprüfer für 1902: DDr. Schmiedt und Leupold.

Delegirte zum Kreisvereinsausschuss: DDr. Hartmann, Hirschfeld, Fr. Müller; Stellvertreter: DDr. Mejer, Hofmann.

Ehrenrath: Vorsitzender: Dr. Henke; Stellvertreter: Dr. Ihle; Beisitzer: DDr. Leupold, Meischner, Paul Rosenthal-Plagwitz; Stellvertreter: DDr. Kleinknecht, Schirmer, Beelitz, Lindner, Hirschfeld.

Wirthschaftliche Commission: DDr. Kleinknecht, Schülzke, W. Schmiedt, Ziegner, Böhme.

Prüfungsausschuss der Invaliden-Versorgungs-Casse: DDr. Kohl, Tschäche; Stellvertreter: Dr. Schmidt-Schönefeld.

Vertrauenscommission der Betriebskrankencasse von R. Sack: DDr. Goetz II, Kleinknecht.

Vertrauenscommission der Betriebskrankencasse von Ph. Penin: DDr. Goetz II, Fr. Müller.

Fr. Müller.

Ein weiterer Beitrag zur Aenderung der Standes-Ordnung.

Von Dr. **Fritz Schanz**, Dresden.

Da das Ministerium jetzt eine Aenderung der Standes-Ordnung beabsichtigt, haben auch die Aerzte ihrerseits Aenderungen und Ergänzungen vorgeschlagen. In der vorigen Nummer des „Corr.-Bl." habe ich versucht, auch einen derartigen Vorschlag zu bringen, und möchte heute noch einen weitergehenden Vorschlag machen.

Die vom Ministerium beabsichtigte Aenderung ist keine wesentliche. Die Bezirksvereine haben ein wirkliches Genehmigungsrecht für Verträge zwischen einzelnen Aerzten und Krankencassen nie besessen, und wenn jetzt in § 15 das Wort „Genehmigung" durch „Aussprache" ersetzt werden soll, so ist dies nur eine genauere Bezeichnung für das Recht, was uns bis jetzt zustand. Eine solche Aenderung drängt nicht, es bleibt sich gleich, ob dieselbe ein Vierteljahr eher oder später eingeführt wird. Wenn eine solche Aenderung nicht dringend, so kann sie sicher noch so lange hinausgeschoben werden, bis sich die sächsischen Aerzte ein Urtheil über die Wirkung der jetzt geltenden Standes-Ordnung gebildet haben. Ein derartiges Urtheil konnte sich bis jetzt kein sächsischer Arzt bilden, weil die Verhandlungen und Entscheidungen im Ehrengerichtsverfahren sorgfältig geheim gehalten worden sind. Nun ist aber von Seiten des Ministeriums in Aussicht gestellt, dass es die principiell wichtigen Entscheidungen im Ehrengerichtsverfahren demnächst veröffentlichen wird. Erst nach dieser Publication wird man sich ein Urtheil über die Wirkung der jetzt geltenden Standes-Ordnung bilden können; darnach wird man erst sehen, ob und in welchen Punkten eine Abänderung noch nothwendig ist. Da sich für die Aerzte so bald nicht wieder Gelegenheit bieten wird, Anträge auf Abänderung der Standes-Ordnung erfolgreich anzubringen, so müssen sie die jetzt gegebene Gelegenheit dazu ausnützen; sie müssen daher das Ministerium ersuchen, die beabsichtigte Aenderung nicht eher vorzunehmen, als bis nach Publication der bisher gefällten Entscheidungen den Aerzten Gelegenheit geboten worden ist, sich über die Wirkung und die event. Mängel der jetzt geltenden Standes-Ordnung ein Urtheil zu bilden.

Werden erst die bis jetzt gemachten Erfahrungen übersehen, so wird noch mancher Wunsch laut werden, der Beachtung verdient, und es wird dann vielleicht ganz wünschenswerth erscheinen, an der Hand der gemachten Erfahrungen die ganze Standes-Ordnung noch einmal durchzuberathen, und zwar unter Zuziehung eines erfahrenen Juristen. Gerade das Letztere halte ich für dringend nothwendig. Unsere Standes-Ordnung enthält Paragraphen, denen man ohne Weiteres anmerkt, dass sie von Laien in juristischen Fragen (§ 3) zusammengestellt sind. Es erklärt sich dies aus der Entwickelungsgeschichte der Standes-Ordnung, über die Formulirung haben die Majoritäten der Bezirksvereine den Ausschlag gegeben und Juristen haben nur als Regierungsvertreter darüber gewacht, dass die Grenzen der durch das Gesetz eingeräumten Befugnisse nicht überschritten wurden. Es wäre damals sicher von Vortheil gewesen, wenn ein Jurist mit den Aerzten gemeinsam die Standes-Ordnung berathen hätte. Man wäre dann vielleicht schon damals auf die nicht glückliche Formulirung des § 15 aufmerksam geworden, es wäre manche falsche Auslegung desselben und damit manches Missverständniss und viele Streitereien mit den Krankencassen vermieden worden. Die Zuziehung eines Juristen scheint mir aber jetzt um so nothwendiger, als man eine Aenderung in § 15 vorgeschlagen, die die Berechtigung eines derartig abgeänderten Paragraphen in der Standes-Ordnung überhaupt zweifelhaft macht. M. Goetz schreibt in Nr. 12 des „Corr.-Bl." 1901, S. 194: „Endlich — und diese Frage wurde auch auf dem Dresdner Vertretertage gestreift — ist es nothwendig, den letzten Absatz in § 15 von den Worten „falls ein Fixum u. s. w." an wegfallen zu lassen." Auch der Bezirksverein Dresden-Stadt hat einen dementsprechenden Beschluss gefasst. Ein derartiger Antrag muss aber meines Erachtens die Existens des § 15 in der Standes-Ordnung in Frage stellen. Wenn diese Einschränkung fällt, wäre der Arzt verpflichtet,

jeden Vertrag, den er in seinem Beruf mit Jemandem abschliesst — der § 15 bezieht sich nicht etwa bloss auf Verträge mit Krankencassen, sondern fast auf alle Arten von Verträgen, die ein Arzt in seinem Beruf abschliessen kann —, dem Bezirksverein zur Aussprache zu unterbreiten. Ein derartig abgeänderter § 15 wird selbst, wenn das Ministerium auf diese Abänderung einginge, ohne Schwierigkeit durch das Oberverwaltungsgericht anfechtbar sein, da er zweifellos dem Sinn des Gesetzes zuwiderläuft. Eine so weit gehende Berechtigung hat der Gesetzgeber ganz sicher nicht den Bezirksvereinen einräumen wollen. Nur dadurch, dass man den Verträgen, die den Bezirksvereinen vorzulegen sind, gewisse Eigenschaften beilegte, welche zu Zweifeln an ihrer Standeswürdigkeit berechtigten, war es möglich, eine derartige Bestimmung wie den § 15 in die Standes-Ordnung zu bringen. Vor Allem wegen des § 15 haben wir uns eine Standes-Ordnung geschaffen, haben wir uns mit vieler Mühe eine staatliche Organisation erkämpft und nun beantragen wir für diesen Paragraphen eine Form, mit der sein Fortbestand in der Standes-Ordnung zweifelhaft wird. Die Form, die der Paragraph jetzt hat, ist keine glückliche, die von Goetz vorgeschlagene Abänderung ist eine unglückliche; sollen wir abwarten, welche Form die Regierung ihm geben wird, wenn sie die Wünsche aller Bezirksvereine kennt? Würden wir nicht besser thun, wenn wir mit einem Juristen uns berathen und mit einem nach unseren Wünschen, aber juristisch wohl formulirten und begründeten Vorschlag an das Ministerium herantreten?

Meine Vorschläge gehen dahin, das Ministerium zu ersuchen, mit der Aenderung der Standes-Ordnung zu warten und erst die bisher gefällten Entscheidungen im Ehrengerichtsverfahren zu veröffentlichen. Diese Entscheidungen unterbreiten die Aerzte einem Juristen und veranlassen eine Commission, mit diesem die Standes-Ordnung an der Hand der gefällten Entscheidungen nochmals durchzuberathen. Die von dieser Commission vorgeschlagenen Aenderungen werden nochmals den Bezirksvereinen zur Aussprache unterbreitet und dann dem Ministerium vorgelegt. Ich glaube, wir erreichen dann mehr, als wenn wir jetzt einige dringend fühlbar gewordene Schäden zur Kenntniss bringen und um eine unmögliche Abänderung des wichtigsten Paragraphen der ganzen Standes-Ordnung bitten.

Von Tage zu Tage.

Verordnung, die Einführung einer neuen Arzneitaxe betreffend, vom 21. December 1901. Nachdem auf Anordnung des Ministeriums des Innern eine neue Arzneitaxe aufgestellt worden und unter dem Titel „Arzneitaxe für das Königreich Sachsen, vierzehnte Auflage" in der Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne hier erschienen ist, wird solches hierdurch bekannt gemacht und hierzu Nachstehendes verordnet:

§ 1. Alle Apotheker des Landes haben vom 1. Januar 1902 ab ihre Forderungen für Arzneimittel, pharmaceutische Arbeiten und Gefässe genau nach Massgabe dieser Taxe und ihrer künftigen Nachträge, deren Erscheinen jedesmal im „Dresdner Journal" und in der „Leipziger Zeitung" bekannt gemacht werden wird, einzurichten, dabei auch den in der ersteren und eventuell in den letzteren enthaltenen allgemeinen Bestimmungen nachzugehen. Weiter haben die Apotheker bei 30 Mk. Strafe dafür zu sorgen, dass die Taxe nebst deren Nachträgen, welche dem Hauptexemplare der Taxe nachzuheften sind, in der Officin zu Jedermanns Einsicht bereit liegt.

§ 2. Ueberschreitungen der Taxe und ihrer Nachträge sind mit Geldbusse bis zu 150 Mk. (§ 148, 8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich) zu belegen.

§ 3. Aerzte und Wundärzte, welche von den für ihre Kranken verschriebenen Arzneien einen Rabatt oder andere Vortheile vom Apotheker annehmen, sowie Apotheker, welche dergleichen bewilligen, oder mit Aerzten oder Wundärzten gewisse Procente, einen Antheil am Gewinn oder unentgeltliche Lieferung von Medicamenten oder anderen Waaren vereinbaren, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder bei erschwerenden Umständen einer Haftstrafe bis zu vier Wochen. Einer gleichen Strafe unterliegen Apotheker, welche solchen Personen, die, ohne Aerzte oder Wundärzte zu sein, die Heilkunde betreiben, von den verschriebenen oder entnommenen Arzneien einen Rabatt oder andere Vortheile bewilligen oder mit Personen der gedachten Art gewisse Procente, einen Antheil am Gewinn oder unentgeltliche Lieferung von Medicamenten oder anderen Waaren vereinbaren.

§ 4. Alle früheren, die Arzneitaxe betreffenden Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Dresden, am 21. December 1901.

Ministerium des Innern.

Für den Minister: Merz.

* * *

Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten. Nach einer Mittheilung des „Aerztekammer-Blattes" hat der österreichische Verwaltungsgerichtshof anlässlich der Beschwerde eines Arztes entschieden, dass die Aerzte im Sinne der §§ 8 und 10 der „Instruction vom 2. November 1808 für Aerzte, welche in den k. k. Erbstaaten die Praxis ausüben wollen und keine Kreisärzte sind", die Verpflichtung haben, den politischen Behörden bei Erstattung von Infections-Krankheitsanzeigen nicht nur den Namen des Patienten und seiner Krankheit, sondern „alle Thatsachen bekannt zu geben, welche sie für ihre eigene Thätigkeit kennen zu lernen verlangt"; der Arzt habe daher die Pflicht, die von der Behörde aufgelegten Anzeigeformulare auszufüllen, um die Behörde in die Lage zu setzen, die nothwendigen Verfügungen zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung der Krankheit zu treffen. Zu diesem Zwecke seien nothwendig: die Angaben über die Person des Kranken, seinen Wohnort und seine Beschäftigung, die Art und den Beginn der Krankheit; die Angabe der in der Familie des Erkrankten vorhandenen schulpflichtigen Kinder, der von ihnen besuchten Schulen, bei Blattern über den Impfzustand, bei Kindbettfieber und bei Augenentzündung Neugeborener über den Namen der betreffenden Hebamme sei eine schon aus dem Berufe des Arztes sich ergebende, unter die Strafbestimmung des § 335 St. G. gestellte Pflicht desselben, Vorsorge zur Verhütung der Verschleppung der

Krankheit zu treffen; allerdings könne der Arzt nur dasjenige zur Anzeige bringen, was er beim Mangel behördlicher Autorität in Erfahrung zu bringen in die Lage kommt; diesbezüglich aber besteht die aus öffentlichen Rücksichten den Privatärzten auferlegte Pflicht der Unterstützung der Sanitätsbehörde in der Ermittelung der Infectionsquellen. Die „Wien. Med. Woch.“ 51, 1901 bemerkt dazu: Der Verwaltungsgerichtshof spricht also aus: der ärztliche Stand ist eine öffentliche Institution; um den Schutz dieser Institution kümmert sich aber der Verwaltungsgerichtshof nicht: siehe sein Judicat über die Haftpflicht der Krankencassen gegenüber dem Nichtcassenarzte, welcher ihren Mitgliedern in dringenden Fällen ärztliche Hilfe leistet!

* * *

Der **Deutsche Medicinalbeamten-Verein**, dessen Bildung in der am 2. Juli 1901 in Frankfurt a. M. abgehaltenen Delegirten-Versammlung beschlossen wurde, trat mit dem 1. Januar 1902 in's Leben. Bereits hat der Preussische Medicinalbeamten-Verein, dem auch eine grosse Anzahl nichtpreussischer Medicinalbeamten als Mitglieder angehören, seinen Eintritt in corpore angemeldet; ein gleicher Beschluss ist schon früher von dem Mecklenburgischen Medicinalbeamten-Verein und jüngst auch von dem vor Kurzem neugebildeten Württembergischen Medicinalbeamten-Verein gefasst, so dass der neue Verein schon über 1000 Mitglieder aufweist. Der Zweck des Vereins ist, den Medicinalbeamten Gelegenheit zu gegenseitiger Annäherung zu bieten, sowie durch Vorträge und Austausch persönlicher Erfahrungen eine Verständigung über wichtige Fragen auf dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens und der gerichtlichen Medicin herbeizuführen. Zum Beitritt sind berechtigt: Alle Medicinalbeamten, auch die im Gemeindedienst als solche fest angestellten mit voller Beamteneigenschaft, ferner die Professoren der Hygiene, gerichtlichen Medicin und Psychiatrie, die an hygienischen, gerichtsärztlichen und psychiatrischen Instituten fest angestellten Aerzte, die Directoren öffentlicher Irrenanstalten, sowie alle staatsärztlich approbirten Aerzte, und dass Landesvereine in corpore dem neuen Verein nur dann beitreten können, wenn die Aufnahme ihrer Mitglieder unter gleichen Voraussetzungen erfolgt. Den Landesvereinen bleibt vorbehalten, in corpore beizutreten oder den Beitritt ihren einzelnen Mitgliedern anheimzugeben. Alljährlich wird eine Hauptversammlung abgehalten werden und zwar als Wanderversammlung mit ständigem Wechsel des Ortes, voraussichtlich mit möglichsten Anschluss an die Versammlungen des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. Der Vorstand besteht aus 10 in der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern, die 5 weitere Mitglieder zu cooptiren und Vorsitzenden sowie Schrift- und Cassenführer aus ihrer Mitte zu wählen haben. Sämmtliche Königreiche und die sonstigen grösseren Bundesstaaten müssen in ihm durch eigene, die kleineren Bundesstaaten durch gemeinschaftliche Vorstandsmitglieder vertreten sein. Der Jahresbeitrag ist auf 12 Mk. festgesetzt; jedes Mitglied erhält dafür die als Vereinsorgan angenommene „Zeitschrift für Medicinalbeamte“ unentgeltlich und portofrei zugeschickt. Beitrittserklärungen sind unter Einsendung des Betrags zu richten an den Reg.- und Geh. Med.-Rath Dr. Rapmund in Minden i. W.

* * *

Dem **activen Sanitätsoffiziercorps** der Königl. Sächsischen Armee gehören nach Ausweis der Rangliste für das Jahr 1902 an wie im Vorjahre 2 General- und 5, also 1 mehr, Generaloberärzte; ferner 33 Oberstabsärzte, mithin 1 weniger wie im Vorjahre, wobei zu bemerken ist, dass die Stellung der Oberärzte II. Classe gänzlich in Wegfall kam. Stabsärzte zählen wir 41, also gleichfalls 1 weniger; Oberärzte 33, mithin 5; endlich Assistenzärzte 17, mithin 3 mehr wie im Vorjahre.

* * *

Statistisches zur wirthschaftlichen Lage der Aerzte. 1. 1880 kamen auf einen Arzt 3400, 1900 = 2000 Seelen; 1906 wird das Verhältnis 1 : ca. 1850 sein. 2. Die Zahl der Aerzte beträgt 28500, darunter sind 6 Proc. staatlich beamtete Aerzte, die übrigen 94 Proc. haben keine Pension, keine Befreiung von Gemeindesteuer, und müssen meist theuer wohnen. 3. Bis 1906 sterben jährlich 500 Aerzte, dagegen kommt von den Universitäten ein Zuwachs von 1350, so dass also die Zahl der Aerzte jährlich um 850 zunimmt. 4. Vorbedingung für das medicinische Studium ist das Zeugniss der Reife von einem humanistischen oder Real-Gymnasium. Das medicinische Studium selbst dauert von jetzt ab mindestens $6^1/_2$ Jahre, durchschnittlich aber viel länger, und kostet mehr als 12000 Mk., sehr selten etwas weniger. 5. Eine Ermittelung des Einkommens des Aerzte ist im Gange, so dass die Statistik darüber demnächst veröffentlicht werden kann; sicher ist schon jetzt, dass weit mehr als die Hälfte aller Aerzte ein Einkommen aus der Praxis von weniger als 3000 Mk. versteuert. 6. In Oesterreich und Frankreich ist die Curpfuscherei gesetzlich verboten, trotzdem sind in Folge der Ueberfüllung die socialen Verhältnisse der Aerzte dort die gleichen wie in Deutschland. 7. Die freie Aerztewahl bei den Krankencassen bringt den Aerzten die verlorene Freiheit zurück, aber schafft kein wesentlich besseres Einkommen. 8. 1887—1896 betrug die Bevölkerungszunahme 11,5 Proc., die Zunahme der Aerzte 63,8 Proc. (Aerztl. General-Anz. 1, 1902.)

* * *

Hühneraugencollodium. Ein Urtheil des Königl. Preuss. Kammergerichts vom 8. VIII. 1901 stellt fest: Heilmittel sind Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten oder Körperschäden; Hühneraugen sind Körperschäden; Hühneraugencollodium darf daher nur in Apotheken feilgehalten werden. Diejenigen Mittel, welche Körperschäden beseitigen oder lindern sollen, sind ebensogut Heilmittel, wie solche Mittel, welche die Hebung oder Linderung einer Krankheit bewirken sollen. Die ausdrückliche Erwähnung von Hühneraugenringen unter Nr. 10 des Verzeichnisses der Kaiserl. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. I. 1890 entspricht dieser Auffassung; denn wenn Mittel zur Beseitigung von Hühneraugen an sich nach der Ansicht des Gesetzgebers kein Heilmittel darstellen, würde die Freigabe von Hühneraugenringen zum Feilhalten und Verkaufen ausserhalb der Apotheken nicht erforderlich gewesen sein.

* * *

Literarische Polemiken. Die freie Vereinigung der medicinischen Fachpresse hat in ihrer Generalversammlung in Hamburg im September 1901 auf Antrag des Herrn Ewald folgende Thesen über literarische Polemiken einstimmig angenommen: 1. Jede literarische Fehde ist mit der Replik des ersten Autors zu schliessen. Nur in Ausnahmefällen wäre dem B. das Recht einer zweiten Erwiderung (Duplik) zuzu-

gestehen. Immer aber würde A. das Schlusswort haben. 2. Entgegnung (Replik, Duplik etc.) können in Petit und in der zweiten Hälfte des Blattes gedruckt werden, auch wenn der erste Aufsatz unter den Originalien mit grösserem Schriftsatz stand. 3. Die freie Vereinigung der medicinischen Fachpresse erkennt an, dass die Redactionen berechtigt sind, eingehende Erwiderungen u. dergl. vor der definitiven Drucklegung dem angegriffenen Autor zuzustellen.

* * *

Fernbehandlung des Dr. Hofbrückl. Der aus dem Annoncentheile der Tagesblätter in weiten Kreisen bekannte „Specialist für Lungenkranke" Dr. Hofbrückl hatte seinen Wohnsitz von München nach Luzern verlegt, um gewissen Consequenzen seiner eigenartigen Berufsthätigkeit zu entgehen. Jedoch liess er in München sein „chemisch-pharmaceutisches Laboratorium" zurück, in welchem seine Buchhalterin Medicamente nach Angabe Dr. H.'s fertigte und an Patienten verschickte, bis die Polizei diesem Treiben ein Ende machte und das Laboratorium confiscirte. Die Buchhalterin hatte sich am 18. December 1901 vor dem Amtsgericht München I wegen Uebertretung der unbefugten Arzneimittelabgabe gemäss § 367, Z. 3 R.-St.-G.-B. bezw. der kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 zu verantworten. Die Angeklagte schilderte den Geschäftsbetrieb Dr. H.'s folgendermassen: Die Patienten wandten sich brieflich an Dr. H. nach Luzern, der sich von ihnen Urin und Sputum habe schicken lassen und nach deren Untersuchung der Buchhalterin mittheilte, welche Arznei und an wen sie dieselbe zu schicken habe. Der Arzneischatz Dr. H.'s bestand aus 3 Medicinen, Nr. 1 (rosa-), 2 (braun-) und 3 (gelbgefärbt). Der Taxwerth dieser Arcana betrug incl. Gefäss und Dispensationsgebühr laut Sachverständigengutachten 90 Pf., während das Postbuch Dr. H.'s ergab, dass in den 3 Monaten dieses Betriebes, Juni, Juli und August, 878 Packete unter Nachnahme von 4 Mk 75 Pf. bis 15 Mk. 75 Pf. verschickt wurden. Die Arzneien wurden hergestellt, indem zur Fertigung einer Medicin (z. B. Nr. 1) eine gleichnamige vorräthige „Mixtur" (Nr. 1) in ein Glas gefüllt, ein Pulver zugegeben und mit Brunnenwasser aufgefüllt wurde. Nach dem Gutachten des Sachverständigen, Oberapotheker Spaeth vom Krankenhause I/I., bestanden die Pulver aus kohlensaurem Morphin in Dosen zu 0,15 bezw. 0,3 g. Die Mixturen enthielten nur Farbstoffe und zwar Nr. 1 Eosin, Nr. 2 Zuckercouleur, Nr. 3 Safran, die Medicinen waren also nichts als gefärbte Morphiumlösungen, die sich nur durch die Farbe und die Morphiumdosis von einander unterschieden. Der Amtsanwalt erklärte, dass er nur bedauern könne, dass ein praktischer Arzt sich dazu hergebe, die hilfsbedürftige Menschheit in dieser Weise zu betrügen. Dr. H. habe sich durch die Flucht nach der Schweiz der ihm gebührenden Strafe entzogen, die Buchhalterin sei nur sein Werkzeug gewesen, aber trotzdem nach § 367, Ziff. 3 strafbar. Das Gericht erkannte auf 20 Mk. Geldstrafe, da feststehe, dass die Buchhalterin die Arzneien abgegeben und nach ihrem früheren Geständniss selbst bereitet habe. Zu der von H. geübten Fernbehandlung haben wir schon früher gelegentlich der Darmstädter und Düsseldorfer Processe gegen Dr. Lang und Dr. Vollbeding principiell Stellung genommen. Auch aus dem vorliegenden Falle erhellt, dass eine den nach Hilfe ausschauenden Kranken öffentlich angebotene Fernbehandlung in der Regel auf Täuschung und Schädigung hinausläuft. Es ist da kein Unterschied, ob das Anerbieten von einem Curpfuscher oder einer appr. Person ausgehe: Beide benutzen das Mundus vult decipi.

(Münch. Med. Woch. 1, 1902).

* * *

Der Curpfuscher Laabs. Auf eine Strafanzeige der Aerztekammer Berlin-Brandenburg gegen den nichtapprobirten Heilkünstler Laabs wegen unlauteren Wettbewerbes wurde dieser am 4. Januar 1902 vom Schöffengericht zu 150 Mk. Geldstrafe verurtheilt. Der Angeklagte, früher „Bankbeamter", gab, wie die „Berl. Aerzte-Corr." 2, 1902 mittheilt, zu, dass er Krebs und Tuberculose der Harn- oder Genitalorgane als solche nicht zu erkennen, auch syphilitische Ulcerationen der Mundschleimhaut von den durch Unterlassung der nöthigen Vorsicht bei einer Schmiercur entstandenen nicht zu unterscheiden vermöge. Seine Unfähigkeit, Blasenkrebs, Nierenbeiterung und ähnliche Krankheiten in verzweifelten Fällen zu heilen, gestand er ein. Der Sachverständige, Prof. Dr. Kossmann, wies darauf hin, dass Angesichts der Unfähigkeit des Angeklagten, die gefährlichsten Krankheiten der von ihm behandelten Organe auch nur zu erkennen, das Versprechen sicheren Erfolges der Behandlung nicht als eine fahrlässige, sondern als eine wissentliche Angabe unwahrer Thatsachen anzusehen sei. Auch die Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, liege auf der Hand, da kein ehrenhafter Arzt es mit seinem Gewissen vereinbar halte, überhaupt jemals — geschweige denn in den verzweifeltsten Fällen — seinen Kranken sicheren Erfolg zu versprechen. Auch zur Irreführung des kranken Publicums seien derartige Angaben, wie die Erfahrungen fast jedes Arztes und auch des Sachverständigen lehrten, leider in hohem Maasse geeignet, so dass jenes nicht nur an seinem Geldbeutel, sondern oft an Gesundheit und Leben geschädigt werde. Der Staatsanwalt schloss sich dem Gutachten des Sachverständigen in allen Punkten an und fügte hinzu, es handele sich auch — wie der § 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 erfordere — um Angaben thatsächlicher Art, da Niemand die Garantie sicheren Erfolges anders auffassen könne, als dass der Angeklagte solche Erfolge bisher in einer grossen Anzahl von verzweifelten Fällen bereits erzielt habe, während er doch eingestehen müsse, Krebs und verschiedene andere schwere Krankheiten wissentlich noch nie behandelt zu haben. Der Staatsanwalt beantragte eine Geldstrafe von 500 Mk. Der Gerichtshof ermässigte das beantragte Strafmaass auf 150 Mk. mit Rücksicht darauf, dass der Angeklagte nicht vorbestraft sei und durch das bisherige straflose Gebahren anderer Annonceure zu dem Glauben verleitet sein möge, solchen Schwindel ohne Verstoss gegen das Gesetz treiben zu dürfen.

Versammlungen.

Nach Beschluss des Geschäftsausschusses des Deutschen Aerztevereinsbundes (in seiner Sitzung am 1. December v. J.) soll der diesjährige **Aerztetag** in Königsberg am 27. und 28. Juni stattfinden. Auf die Tagesordnung ist ausser dem von der Commission zur Revision des Krankenversicherungsgesetzes zu erwartenden Berichte gesetzt: 1. Bericht über den jetzigen Stand des ärztlichen Unterstützungswesens in Deutschland

(Referent: Geh. San.-Rath Dr. Seeberg in Berlin), 2. Aufgaben der Hospitalärzte gegenüber den Anforderungen der neuen Prüfungsordnung.

Bücherschau.

Dr. **Cloetta's Lehrbuch der Arzeneimittellehre und Arzeneiverordnungslehre.** 10. neubearbeitete Auflage. Herausgegeben von Professor Dr. W. Filehne. Tübingen und Leipzig 1901. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 6 Mk. 50 Pf.

Das Buch hat sich in den 20 Jahren seines Bestehens einen festen Kreis von Freunden erworben. Es will dem Lernenden das Lernen erleichtern, bietet deshalb alles Wesentliche dar und lässt Nebensächliches beiseite. Streitfragen sind zumeist umgangen, nur bei Hauptpunkten entwickelt und die als richtig erkannte Auffassung bestimmt hervorgehoben. Die Fortschritte der arzeneilichen Therapie sind überall berücksichtigt worden, die Organsafttherapie, das Tuberculin, die Serumtherapie haben ihren Platz erhalten, die neuen, durch chemische Synthese gewonnenen Arzeneimittel sind, soweit sie sich bewährt haben, berücksichtigt worden. Die van't Hoff'sche Theorie der Lösungen, welche für die pharmaco-dynamische Wirkungsweise der Salze von grosser Wichtigkeit ist, wurde dem Lehrgang eingefügt. Die 4 Ausgabe des deutschen und die 3. des schweizerischen Arzeneibuches liegt dem Buche zu Grunde. Die Darstellung der Arzeneiverordnungslehre (Arzeneiformen und Anwendungsweisen der Arzeneimittel) wird in ihrer knappen, übersichtlichen und zugleich erschöpfenden Weise dem Anfänger und dem Praktiker sehr nützlich sein.

* * *

Dr. F. **Hirschfeld: Die Zuckerkrankheit.** Leipzig, Georg Thieme, 1902. 7 Mk.

Das Werk behandelt, nach einer Einleitung über die Chemie der Kohlehydrate, die Zuckerausscheidung im Harn überhaupt, die Aetiologie, die Symptome, die Stoffwechselstörungen, die Diagnose, die Behandlung (insbesondere die der einzelnen Krankheitsformen und der Symptome) der Zuckerkrankheit und schliesst mit einer Zusammenstellung der für die Ernährung des Zuckerkranken wichtigsten Nahrungsmittel. Es wird für die wissenschaftliche Erkenntniss der Stoffwechselvorgänge beim Diabetes und für die richtige Wahl der individuellen Behandlung jedem Praktiker von grossem Nutzen sein.

* * *

Dr. P. **Thimm: Therapie der Haut- und Geschlechtskrankheiten.** 2. verm. Aufl. Leipzig, Rabensteinplatz 2, Georg Thieme, 1901. 5 Mk.

Inhalt des Buches: Allgemeine Dermatotherapie, Arzneimittel, Heil- und Applicationsmethoden, Hydro- und Balneotherapie, Balneographie, specielle Therapie der Haut- und Geschlechtskrankheiten, Recepte in alphabetischer Reihenfolge. Die 2. Auflage ist auf den doppelten Umfang der 1. angewachsen, besonders durch Ausdehnung des Capitels der speciellen Therapie, in welchem nicht nur die alten, längst bewährten Behandlungsmethoden, sondern auch alle neuen therapeutischen Vorschläge und Versuche erörtert werden. Das Werk bietet damit jedem Praktiker, der die ungeheuer angewachsene Literatur über die neuangepriesenen Heilmittel nicht besitzt oder nicht selbst gründlich durchzusehen vermag, eine kurze, schnelle Information. Neu hinzugekommen sind Abhandlungen über Electro-, Licht- und Radiotherapie, Kaustik, Localanästhesie, Masken, Organ- und Serumtherapie, Viscinpräparate. Besonders eingehend besprochen wird die Therapie der Gonorrhoe und der Syphilis.

* * *

O. **Ziemssen: Die Nachbehandlung der Kriegsinvaliden und Unfallverletzten in Badeorten.** Leipzig, Georg Thieme, 1901. 1 Mk. 50 Pf.

Das Thema dieses Vortrages ist für das Allgemeinwohl und den Staat ebenso wichtig, wie für den praktischen Arzt. Der Verfasser bespricht die Indicationen zu Thermalkuren (offene und vernarbte Wunden, Verletzungen ohne Hautwunde, Complicationen durch Gicht, Rheuma, Neurasthenie, Neurosen, constitutionelle Leiden) und die Behandlung selbst an den Thermalkurorten.

Briefkasten.

Im December 1901 **collegiales Honorargeschenk** 20 Mk. von Prof. Dr. **His** in Dresden der **Wittwen- und Waisen-Casse.**

* * *

Unter Bezugnahme auf die „Berichtigung" des Herrn Zahnarzt Hamecher-

INSERATE.

Dresden, in der Nummer vom 1. December 1901 des „Corr.-Bl." theile ich mit, dass ich von dem Königl. Schöffengericht in der Sitzung vom 19. December 1901 aus § 193 Str.-G.-B. rechtskräftig freigesprochen worden bin und dass das Gericht Herrn Hamecher alle Kosten auferlegt hat. — Dr. phil. Sachse, Zahnarzt, Schriftführer der zahnärztl. Gesellschaft zu Leipzig.

Berichtigungen.

S. 10, Spalte 2, Zeile 2 v. u. lies 50 Mk. (statt 80 Mk.); Bd. LXXI, S. 202 Personal-Nachr., Beitritt, Zeile 11 lies Lange (statt Large).

Personal-Nachrichten.

Beitritt: Bez.-V. *Bautzen:* Hr. Dr. Rudolf **Jahn**, Hilfsarzt am Stadtkrankenhause; Bez.-V. *Dresden-Land:* Hr. Dr. **Percke** in Bühlau, Hr. Dr. Bernhard **Müller** in Oberloschwitz, Assist. bei Hrn Dr. Teuscher; Bez.-V. *Pirna:* Hr. Dr. Max **Köhler** in Mügeln, Hr. Dr. **Göde** in Stolpen [62]; Bez.-V. *Zwickau:* Hr. Dr. **Berner** [77].

Austritt: Bez.-V. *Bautzen:* Hr. Dr. **Breitung**, Hilfsarzt am Stadtkrankenhause; Bez.-V. *Chemnitz-Land:* Hr. Dr. **Haeubler** in Zwönitz, Hr. Dr. **Haubold** in Oelsnitz i. Erzg. [39]; Bez.-V. *Chemnitz-Stadt:* Hr. Dr. **Josephsohn** [110]; Bez.-V. *Dresden-Land:* Hr. Dr. **Hermann** in Liegau [131]; Bez.-V. *Glauchau:* Hr. Dr. **Zöllner** in Waldenburg; Bez.-V. *Pirna:* Hr. Dr. **Lippe** in Stolpen; Bez.-V. *Zwickau:* Hr. Dr. **Haase.**

Meldungen der Post: Hr. Dr. Heinrich **Schmidt** in Dresden, Strehlnerstr., verzogen; Hr. Dr. **Rohden** in Chemnitz, schon über 1 Jahr verzogen; Hr. Dr. Paul **Träger** in Dresden, Kgl. Frauenklinik, verzogen; Hr. Zahnarzt A. F. **Gierse** in Chemnitz, verzogen.

Verlobt: Hr. Dr. Gerhard **Schnurr** mit Frl. Frida Weissflog in Leipzig; Hr. Dr. Walter **Faust** in Dresden mit Frau Margarete Boesneck geb. Zückler in Glauchau; Hr. Dr. Paul **Koch** mit Frl. Helene Pessler in Plauen i. V.; Hr. Dr Max **Kottfeld,** Assistenzarzt an der Kinderheilanstalt zu Dresden mit Frl. Elisabeth Kötzschner in Chemnitz; Hr. Dr. Heinr. **Harms** in Dresden mit Frl. Lisa **Weynert** das.

Geboren: Ein Sohn: Hrn. Dr. **Bauer** in Hainitz-Grosspostwitz — Eine Tochter: Hrn. Dr. **Ritter** in Meissen.

Verliehen: Hrn. San.-Rath Dr. **Fürstenau** in Bischofswerda die Rothe Kreuz-Medaille 3. Cl.; Hrn. Bezirksarzt Med.-Rath Dr. **Hankel** in Glauchau die Rothe Kreuz-Medaille 3. Cl.

Ernannt: Hr. Dr. **Schulze,** Oberarzt an der Landesanstalt zu Untergöltzsch, zum Director der genannten Anstalt mit dem Diensttitel Medicinalrath.

Angestellt wurde am 2. Januar cr. Hr. Dr. **Breitung** als Oberarzt der äusseren Abtheilung des Stadtkrankenhauses in Plauen i. V.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern. Bei der Polizeidirection zu Dresden: **Pensionirt:** Hr. Polizeiarzt Hofrath Dr. **Buch.** Bei der Frauenklinik zu Dresden: **Entlassen** auf Ansuchen: Hr. Assistenzarzt Dr. **Traeger.** — **Angestellt:** Hr. Dr. **Kannegiesser** als Assistenzarzt.

Statt Eisen! **Statt Leberthran!**

Dr. Hommel's Haematogen

(gereinigtes, concentrirtes Haemoglobin [D. R.-Pat. No. 81391]) 70,0.

Geschmackszusätze: **Chem. reines Glycerin 20,0. Wein 10,0.**

Als blutbildendes, organeisenhaltiges, diätetisches Nähr- und Kräftigungsmittel für Kinder und Erwachsene bei Schwächezuständen irgend welcher Art unerreicht,

☛ ***besonders unentbehrlich in der Kinderpraxis.*** ☚

Haematogen Hommel enthält ausser dem völlig reinen Haemoglobin noch sämmtliche Salze des frischen Blutes, **insbesondere auch die wichtigen Phosphorsalze** (Natrium und Kalium), sowie die nicht minder wichtigen Eiweissstoffe des Serums in concentrirter, gereinigter und **unzersetzter** Form (also **nicht verdaut!**). Die künstliche Verdauung, sei sie nun durch Säure-Pepsin oder hohe Hitzegrade erzeugt, ist von der natürlichen weitaus verschieden. Peptone, Albumosen und peptonisirte Präparate werden, wie Voit-München, Neumeister-Jena und Cahn-Strassburg nachgewiesen haben, überhaupt nicht direkt resorbirt; ihre Diarrhoe erzeugende Wirkung ist von zahlreichen Autoren festgestellt. Durch die künstliche Verdauung werden zweifellos Stoffe zersetzt, welche für die Neubildung von Zellen im Organismus von höchster Wichtigkeit sind. Schlagend wird dies durch die grossen Erfolge mit Haematogen Hommel gerade in solchen Fällen von Rhachitis, Scrophulose, Pädatrophie etc. etc. bewiesen, bei welchen vorher nutzlos peptonisirte Präparate, sowie Leberthran, Jodeisen u. s. w. angewandt wurden.

☛ Haematogen Hommel kann als diätetisches, die tägliche Nahrung ergänzendes Mittel jahraus, jahrein ohne Unterbrechung genommen werden. Da es ein natürliches organisches Product ist, treten **niemals** irgend welche Störungen ein, **insbesondere nicht** der bei längerem Gebrauche von **künstlichen Eisenpräparaten** unvermeidliche **Orgasmus.** ☚

Warnung vor Fälschung!

Wir warnen vor den zahlreichen Nachahmungen unseres Präparates, insbesondere vor solchen mit Aether-Zusatz. Mit Umgehung des Patentes hergestellt, repräsentiren sie nur gewöhnliche Mischungen. In ihnen ist das Haemoglobin nicht in gereinigter, sondern in der mit den Excretionsstoffen (Hippursäure, flüchtige Fettsäuren, Gase etc. etc.) belasteten, also ungereinigten Form enthalten.

☛ Wir bitten daher, stets **Haematogen Hommel** zu ordiniren. ☚

Nachstehend einige neuere ärztliche Gutachten.

„Dr. Hommel's Haematogen ordinirte ich in folgenden Fällen:

Fall I. Anaemie ex Tbc. pulm. inc. post morbillos et pertussim. **Eklatanter Erfolg, schnelle Gewichtszunahme, frisches Aussehen, guter Appetit, psychische Umstimmung.**

Fall II. Anaemie ex Scrophulosi; Operation adenoider Vegetationen, **Appetit in Kurzem vorzüglich, Gewichtszunahme.**

Fall III. Schwere Anaemie post abortum; **rasche Kräftigung, abgekürztes Wochenbett.**

Ihr mir durch langjährige Erfahrung liebgewordenes Präparat findet täglich in der Sprechstunde seine Ordination."

(**Dr. med Walter Schmidt,** pract. Arzt u. Kinderarzt in **Dresden.**)

„Dr. Hommel's Haematogen hat mir ganz vorzügliche Dienste geleistet. Ich war bei meinem Alter von 65 Jahren durch die Anstrengungen des Dienstes sehr heruntergekommen und hatte den Appetit vollständig verloren. **Ihr Haematogen hat mich aber (ohne nebenher etwas Anderes zu gebrauchen) wieder völlig auf die Beine gebracht."**

(Sanitätsrath **Dr. A. Nicolai, Greussen** i. Thüringen.)

„**Haematogen Hommel, aber auch nur dieses wirkt bei Appetitlosigkeit wahre Wunder.** Andere Präparate mit ähnlich klingenden Namen wurden wegen ihres schlechten Aethergeschmacks gar nicht genommen. Ich kann Ihnen nur wiederholen, dass ich mit Haematogen Hommel, das ich sehr oft verordnet habe, bei Blutarmuth und deren Folgezuständen sowohl bei Kindern als auch Erwachsenen stets ausgezeichneten Erfolg hatte."

(**Dr. med. Paul Wieczorek, Kreuzenort,** Schlesien.)

„Dr. Hommel's Haematogen hat sich in meiner Praxis insbesondere bei **anämischen Wöchnerinnen und Tuberkulosen, sowie bei Neurasthenikern auf's Beste bewährt.** In einem Falle von Neurasthenie war es mir möglich, selbstverständlich bei geeigneten sonstigen diätetischen Vorschriften, das Körpergewicht binnen 2 Monaten um ca. 13 Pfund zu heben. Ich werde nicht verfehlen, das Präparat auch weiterhin bei Ernährungsstörungen jeglicher Art anzuwenden."

(**Dr. med. Mayer, München.**)

„Dr. Hommel's Haematogen habe ich in 2 Fällen mit glücklichem Erfolge angewendet. In einem Falle bei **vorgeschrittener Phthise** hat der Patient dieses Mittel sehr gut vertragen, Körperkraft und Appetit wurden gesteigert, der Patient nimmt seitdem dieses Mittel ununterbrochen, ohne die kleinste Unannehmlichkeit seitens der Verdauungsorgane zu verspüren.

In einem Fall — **Hysteria** —, wo seit meiner Behandlung — 8 Monate — **wenigstens 10 Eisen- und Blutpräparate** angewendet wurden, hat sich Haematogen Hommel sehr gut bewährt; die Patientin nimmt es sehr gerne und wie sie selbst schon einigemal betonte: **sie lebt auf nach einem Schluck von diesem Präparate.** Ich werde Ihr Haematogen so wie auch bisher in vielen geeigneten Fällen verordnen."

(**Dr. med. László Frigyes, Budapest.**)

„Durch die bisher **mehr als 3 Jahre** in meiner Praxis dauernde Verwendung Ihres Präparates habe ich mich von der ganz eclatanten Wirksamkeit desselben als blutbildendes und appetitanregendes Mittel überzeugt, so dass ich in meiner fast ausschliesslichen Kinderpraxis Ihr Haematogen Hommel einzig und allein bei erwünschter Zufuhr von Eisen verwende."

(**Dr. med. Gustav Sonnenschein,** Kinderarzt, **Olmütz.**)

„Haematogen Hommel verordne bereits seit 6 Jahren, immer mit bestem Erfolge, so dass ich in geeigneten Fällen stets mit grösstem Vertrauen zu demselben greife. — Ich erachte es als ein „Specificum" bei **allen** Schwächezuständen im Kindesalter, gleichgültig, ob primärer oder secundärer Natur, immer konnte ich schon nach einer Woche eine ganz enorme Steigerung des Appetits constatiren, dann Weichen der blassen Gesichtsfarbe, Kräftigung der Musculatur mit entsprechender Gewichtszunahme. — Ich bin froh, ein Mittel zu besitzen, welches, ich kann sagen, niemals im Stiche lässt, und werde ich auch stets in meiner Kinderpraxis dieses Mittel anderen Eisenpräparaten vorziehen."

(**Dr. med. L. Blum, Krasna** (Mähren).

„Mit Hommel's Haematogen bin ich äusserst zufrieden. Ich habe von diesem Mittel **ausgezeichnete Erfolge gehabt** und gesehen. In einem schweren Falle von Anämie, Scrophulose und Rhachitis, wo der Appetit und die Ernährung ganz darniederlag **und durch die verschiedensten neueren Nährpräparate nicht zu heben war, erwies sich Haematogen Hommel geradezu lebensrettend.** Gleich nach der ersten Flasche hob sich der Appetit und die Kräfte nahmen rasch zu."

(**Dr. med. Bartels, Friedewald,** Hessen-Nassau.)

„Ich bin ein begeisterter Verehrer von Haematogen Hommel. So was von appetiterregender Wirkung ist mir noch nicht vorgekommen. Mein $2^1/_2$ jähriges, anämisch-rhachitisches Kind, dem Nahrung beizubringen ich mich Monate lang auf alle mögliche Weise vergeblich quälte, entwickelte von dem Moment an, wo ich mit Haematogen begann, einen wahren Wolfshunger. **Natürlich bald gehörige Zunahme des Körpergewichts und besseres Aussehen."**

(**Dr. med. F. Grimm,** Kinderarzt, **Berlin.**)

Versuchsquanta stellen wir den Herren Aerzten, die sich durch Eigenproben ein Urtheil bilden wollen, gerne **gratis** und **franco zur Verfügung.**

Verkauf in Originalflaschen (250 gr) Mk. 3.—, in Oesterreich-Ungarn fl. 2.— ö. W.

Tages-Dosen: **Säuglinge** 1—2 Theelöffel mit der Milch gemischt (Trinktemperatur!), **grössere Kinder** 1—2 Kinderlöffel (rein!!), **Erwachsene** 1—2 Esslöffel täglich vor dem Essen, wegen seiner eigenthümlich stark appetitanregenden Wirkung.

Nicolay & Co., { **Hanau a. Main. Zürich. London, E. C. 36 & 36a, St. Andrew's Hill.**

Vertretung für Nord-Amerika: Lehn & Fink, William Street 120, **New York.**

Selbstverlag der Eigenthümerin. — Ausgabestelle, Anzeigen-Verwaltung und Druck von **Arthur Schönfeld** in Dresden, Zinzendorfstrasse 23. — Für den Buchhandel übernimmt die Vermittelung mit der Ausgabestelle die Verlagsbuchhandlung von Johann Ambrosius Barth in Leipzig, Rossplatz 17. — Beischlüsse für die Schriftleitung (zur Besprechung bestimmte Werke u. dergl.) sind direct an diese, Dresden, Hähnelstrasse 15, einzusenden.

Hierzu zwei Beilagen: 1. Aerztlicher Laufzettel etc. betr. aus dem Verlag der Aerztlichen Rundschau

Korrespondenzblatt



Schriftleitung: Med.-Rath Dr. Chalybäus, Dresden, Hähnelstrasse 15.
Beiträge u. Mittheilungen, welche spätestens 6 Tage vor dem Erscheinen des Blattes eintreffen müssen, sind an die Schriftleitung, Nachforderungen einzelner Stücke an die Geschäftsstelle zu richten.
Geschäftsstelle: Buchdruckerei v. Arthur Schönfeld, Dresden-A., Zinzendorfstrasse 23.
Anzeigen: Die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pf., nehmen an die Geschäftsstelle, die Schriftleitung, sowie sämmtl. Annoncen-Expeditionen.

der ärztlichen
Kreis- und Bezirks-Vereine
im Königreich Sachsen.
Eigenthum
der
ärztlichen Invaliden-Casse in Leipzig.
Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände
von Med.-Rath Dr. Th. Chalybäus.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats und wird sämmtlichen prakt. Aerzten in Sachsen zugesendet.
Die Bezugsbeträge der Bezirks-Vereine (2 Mk. 40 Pf. der Halbjahresband von 12 Nummern für jedes Mitglied) sind an Herrn Buchhalter B. J. Hansen in Leipzig, Neumarkt 38, bis zum 1. April u. 1. October einzuzahlen. — Preis eines Bandes für Nichtmitglieder 3 Mk., einer einzelnen Nummer 30 Pf.
Bestellungen nehmen die Geschäftsstelle, sowie alle Buchhandlungen u. Postämter an (Postzeitungsliste Nr. 1620).

LXXII. Bd. 1. Februar 1902. Nr. 3

Bekanntmachung.

Der vom geschäftsleitenden Bezirksverein Dresden-Stadt für die Jahre 1902, 1903 und 1904 gewählte **Geschäftsausschuss** der **Invaliden-Versorgungs-Casse** und der **Wittwen- und Waisen-Casse** für die ärztlichen Bezirksvereine im Königreiche Sachsen hat in der Sitzung vom 21. Januar 1902 die Aemter in folgender Weise vertheilt:

Vorsitzender:	Med.-Rath Dr. **Chalybäus** (Hähnelstr. 15),
dessen Stellvertreter:	Hofrath Dr. **Krug**,
Schriftführer:	Dr. **Wauer** (Albrechtstr. 7),
dessen Stellvertreter:	Dr. **Mann**,
Cassenführer:	Dr. **Korn** (Striesenerstr. 6),
dessen Stellvertreter:	Oberarzt Dr. **Münchmeyer**.

Die **Anträge** um Gewährung und Fortgewährung von **Renten** (§ 6 der Satzungen) sind an den Vorsitzenden des Geschäftsausschusses zu richten, ebenso die Anzeigen beim Aufhören der Unterstützungsbedürftigkeit oder beim Tode eines Rentenempfängers. Die **Fragebogen** für die **Unterstützungsanträge** sind vom **Schriftführer** zu beziehen. An diesen ist auch die Benachrichtigung über die Zusammensetzung der **Prüfungsausschüsse** zu richten. Die Einsendung des (vom Vorstand des Bezirksvereins zu unterschreibenden) **Verzeichnisses der Mitglieder** beider Cassen, sowie der **Beiträge** (§ 8) hat an den **Cassenführer** zu erfolgen. Die Cassenführer der Vereine werden ersucht, in Gemässheit der Satzungen die Jahresbeiträge mit Lieferschein für die Invaliden-Versorgungs-Casse bis zum 31. März, für die Wittwen- und Waisen-Casse je zur Hälfte bis zum 30. Juni und 30. September (Vorauszahlung

I. Uebersicht der Bestände und Beamten der Kreis- und Bezirks-Vereine.

Januar 1902.[1])

Kreis- und Bezirks-Vereine	Mitgliederzahl	Vorstand a) Vorsitzender und sein Stellvertreter b) Schriftführer und sein Stellvertreter c) Cassenführer und sein Stellvertreter	Ehrenrath a) Vorsitzender und sein Stellvertreter b) übrige Mitglieder c) Stellvertreter	Prüfungsausschuss der Inval.-Vers.-Casse u. Wittwen- u. Waisen-Casse. a) Vorsitzender b) übrige Mitglieder c) Stellvertreter	Delegirte der Bezirksvereine zu den Kreisvereinsausschüssen	Stellvertreter der Delegirten zu den Kreisvereinsausschüssen
I. Kreisverein Bautzen 4 Bez.-Vereine	141					
1. Zittau . .	47	a) Dr. Joh. Müller in Zittau Dr. Kertscher i. Reichenau b) Dr. Retter in Zittau Dr. Koch das. c) Dr. Tetzner das.	a) Dr. Tittel in Zittau Dr. Müller das. b) Ober-Stabsarzt a. D. Dr. Hirsch das. Dr. Kertscher in Reichenau Dr. Tetzner in Zittau c) Dr. Caffier in Grossschönau Dr. Nöbel in Zittau Dr. Oette in Hirschfelde Dr. Pinner in Zittau Dr. Uhlig das.	a) Dr. Joh. Müller I in Zittau b) Dr. Feine i. Grossschönau Dr. Tetzner in Zittau	Dr. Feine in Grossschönau Dr. Tittel in Zittau	Dr. Bulnheim in Seifhennersdorf Dr. Rückert in Zittau
2. Löbau . .	32	a) Dr. Israel in Oberoderwitz San.-R. Dr. Schniebs in Neugersdorf b) Dr. Michael in Löbau c) Dr. Lobeck das.	a) Dr. Michael in Löbau San.-R. Dr. Schniebs in Neugersdorf b) Dr. Israel in Oberoderwitz c) Dr. Röstel in Herrnhut Dr. Schneider in Alteibau Dr. Tannert in Nieder-Strahwalde	a) Dr. Israel in Oberoderwitz b) San.-R. Dr. Schniebs in Neugersdorf c) Dr. Tannert in Niederstrahwalde Dr. Lobeck in Löbau	Dr. Michael in Löbau San.-R. Dr. Schniebs in Neugersdorf	Dr. Israel in Oberoderwitz Dr. Lobeck in Löbau
3. Bautzen .	40	a) Hofrath Dr. Reinhard in Bautzen Dr. Dürbeck das. b) u. c) Dr. Krahl das.	a) San.-R. Dr. Höpner in Bautzen Dr. v. Bötticher das. b) Dr. Petrenz in Malschwitz Dr. F. Neumann in Bautzen c) Dr. Otto in Gaussig Dr. Stöckel in Neschwitz Bez.-Arzt Dr. Streit in Bautzen	a) Hofrath Dr. Reinhard in Bautzen b) Dr. Petrenz in Malschwitz Dr. Krutzsch i. Schirgiswalde	Dr. v. Bötticher i. Bautzen Dr. Neumann I das.	Dr. Hesse in Bautzen Dr. Petrenz in Malschwitz
4. Kamenz .	22	a) Bez.-Arzt Med.-R. Dr. Spann in Kamenz b) Dr. Böhme das. c) derselbe	a) Med.-R. Dr. Spann in Kamenz Dr. Harger in Elstra b) Dr. Linke in Grossröhrsdorf Dr. Rachel in Panschwitz c) Dr. Noack in Kamenz Dr. Schlosser in Pulsnitz	a) Med.-R. Dr. Spann in Kamenz b) Dr. Schlosser in Pulsnitz	Dr. Linke in Grossröhrsdorf	Dr. Kreyssig in Pulsnitz

1) Nach den bei der Schriftleitung eingegangenen Anzeigen, die Namen in alphabetischer Reihenfolge.

II. Kreisverein Dresden 7 Bez.-Vereine	716					
1. Dresden-Land	131	a) San.-R. Dr. Findeisen in Plauen bei Dresden Dr. Lenz in Moritzburg b) Dr. Lenk jun. in Kötzschenbroda Dr. Schadebrod in Dresden c) Dr. Dunsch in Gittersee	a) Dr. Lenz in Moritzburg San.-R. Dr. Zängel in Radeberg b) Oberstabsarzt a. D. Dr. Diemer in Trachenberge Dr. Quenzel in Löbtau Dr. Wolf in Cotta c) Dr. Böttger in Burgk Dr. R. Hesse in Radebeul Dr. Mickel das. Dr. Werner in Blasewitz	a) San.-R. Dr. Findeisen in Plauen b) Dr. Felgner in Potschappel Dr. Lenk jun. in Kötzschenbroda c) Dr. Böttger i. Grossburgk	B.-Arzt Med.-R. Dr. Hesse in Dr.-Strehlen Dr. Klemm in Potschappel Dr. Lenz in Moritzburg	Dr. Lenk in Kötzschenbroda Dr. Rasch in Blasewitz Dr. Wolf in Cotta
2. Pirna . .	62	a) Dr. Wulkow in Pirna Dr. Huck das. b) Dr. Hesse das. c) Dr. Türke das.	a) Geh. Med.-Rath Dr. Weber in Pirna-Sonnenstein Dr. von Sendykowski in Wehlen b) Oberarzt Dr. Reichelt in Pirna-Sonnenstein c) Dr. Junghänel in Neustadt Dr. Stephan in Pirna	a) Dr. Wulkow in Pirna b) Dr. Junghänel i. Neustadt Dr. Seidel in Berggiesshübel c) Med. pr. Mittag in Gottleuba	Dr. Huck in Pirna Ober-Arzt Dr. Reichelt in Pirna-S. Dr. Wulkow in Pirna	Dr. Ludwig in Königstein Dr. v. Sendykowski i. Wehlen Dr. Stephan in Pirna
3. Dippoldiswalde	22	a) Bez.-Arzt Dr. Lehmann in Dippoldiswalde Dr. Germar i. Schmiedeberg b) Dr. Fischer in Höckendorf c) Dr. Voigt das.	a) Bez.-Arzt Dr. Lehmann in Dippoldiswalde Dr. Germar in Schmiedeberg b) Dr. Künzel in Reinhardtsgrimma c) Dr. Pohl in Kreischa Dr. Voigt in Dippoldiswalde Dr. Fischer in Höckendorf	a) Bez.-Arzt Dr. Lehmann in Dippoldiswalde b) Dr. Germar in Schmiedeberg Dr. Künzel in Reinhardtsgrimma c) Dr. Pohl in Kreischa Dr. Fischer in Höckendorf	Bez.-Arzt Dr. Lehmann in Dippoldiswalde	Dr. Germar i. Schmiedeberg
4. Freiberg .	38	a) San.-R. Dr. Dreschke in Freiberg Dr. Weber das. b) Dr. Langheineken das. Dr. Eissner das. c) Dr. Richter das. Dr. Eissner das.	a) Dr. Engel in Freiberg Dr. Weber das. b) Dr. Eissner in Freiberg Dr. Häbig in Brand Dr. Nippold in Freiberg c) Dr. Hester das. Dr. Kunze das. Dr. Langheineken das. Dr. Richter in Freiberg Dr. Rosenträger i. N.-Bobritzsch	a) San.-R. Dr. Dreschke in Freiberg b) Dr. Engel das. Dr. Kunze das. c) Dr. Nippold das.	Dr. Dreschke in Freiberg Dr. Weber das.	Dr. Engel in Freiberg Dr. Kunze das.
5. Meissen .	49	a) Bez.-Arzt Med.-Rath Dr. Erler in Meissen Dr. Hahn das. b) u. c) Dr. Colditz das. Dr. Rietzsch das.	a) Dr. Körner in Meissen Dr. Polenz in Nossen b) Dr. Uebel in Deutschenbora c) Dr. Colditz das. Dr. Mittag in Kötitz Dr. Rietzsch in Meissen	a) Bez.-Arzt Med.-Rath Dr. Erler in Meissen b) Dr. Körner das. Dr. Lehmann in Lommatzsch c) San.-R. Dr. Pierson in Neucoswig Dr. Polenz in Nossen	Bez.-Arzt Med.-Rath Dr. Erler in Meissen Dr. Mittag in Kötitz	Dr. Körner in Meissen Dr. Hahn das.
6. Grossenhain	25	a) Dr. Batsch in Grossenhain Bez.-Arzt Dr. Petzholdt das. b) und c) Dr. Berger in Riesa	a) Dr. Batsch in Grossenhain Dr. Nicolai in Riesa b) Dr. Petzholdt in Grossenhain c) Dr. Arnold in Grossenhain Dr. Heymann in Riesa Dr. Reuss in Seusslitz	a) Dr. Batsch in Grossenhain b) Dr. Nicolai in Riesa Dr. Petzholdt in Grossenhain	Dr. Batsch in Grossenhain	Bez.-Arzt Dr. Petzholdt in Grossenhain

Kreis- und Bezirks-vereine	Mitgliederzahl	Vorstand a) Vorsitzender und sein Stellvertreter b) Schriftführer und sein Stellvertreter c) Cassenführer und sein Stellvertreter	Ehrenrath a) Vorsitzender und sein Stellvertreter b) übrige Mitglieder c) Stellvertreter	Prüfungsausschuss der Inval.-Vers.-Casse u. Wittwen- u. Waisen-Casse a) Vorsitzender b) übrige Mitglieder c) Stellvertreter	Delegirte der Bezirksvereine zu Kreisvereinsausschüssen	Stellvertreter der Delegirten zu Kreisvereinsausschüssen
5. Annaberg	31	a) und c) Dr. von Dadelsen in Annaberg Dr. Jecklin in Thum b) Dr. Mühlich in Annaberg Dr. Frotscher das.	a) Dr. Mühlich in Annaberg Dr. Alexander in Buchholz b) Dr. Holzberg in Scheibenberg Dr. Ochernal in Annaberg Dr. Ulbrich in Bärenstein c) Dr. Nittner in Jöhstadt Dr. Oelsner in Annaberg Dr. Pursche in Geyer Dr. Roch in Gelenau Dr. Thierfelder in Crottendorf	a) Dr. von Dadelsen in Annaberg b) Dr. Ochernal das. Dr. Oelsner das.	Dr. Jecklin in Thum Dr. Ochernal in Annaberg	Dr. v. Dadelsen in Annaberg Dr. Nittner in Jöhstadt
6. Glauchau	33	a) Bez.-Arzt Med.-R. Dr. Hankel in Glauchau Dr. Brückner das. b) Dr. Schaarschmidt das. c) Dr. Gerhardt das.	a) Dr. Eichhoff in Hohenstein Dr. Töpfer in Glauchau b) Dr. Grundmann in Meerane c) Dr. Funkhänel in Waldenburg Dr. Gerhardt in Glauchau Dr. Zürn in Lichtenstein	a) Bez.-Arzt Med.-R. Dr. Hankel in Glauchau b) Dr. Tamm in Meerane Dr. Zürn in Lichtenstein c) Dr. Zeitlmann in Glauchau	Dr. Brückner in Glauchau Dr. Tamm in Meerane	Dr. Funkhänel in Waldenburg Dr. Härtel in Meerane
V. Kreisverein Zwickau **5 Bez.-Vereine**	227					
1. Schwarzenberg	33	a) Dr. Penzel in Schönheide Dr. Müller in Schwarzenberg b) Dr. Meissner I in Aue Dr. Hofmann das. c) Dr. Köhler in Schwarzenberg	a) Dr. Pilling in Aue Dr. Schlamm in Eibenstock b) Dr. Hohmann in Neustädtel Bez.-Arzt Dr. Kalkoff in Schwarzenberg Dr. Schlange in Schönheide c) Dr. Gaudlitz in Aue Dr. Gräbner in Niederschlema Dr. Hofmann in Aue Dr. Meissner I das. Dr. Nitzelnadel in Schneeberg	a) Dr. Penzel in Schönheide b) Bez.-Arzt Dr. Kalkoff in Schwarzenberg Dr. Müller i. Schwarzenberg	Dr. Nitzelnadel in Schneeberg Dr. Penzel in Schönheide	Dr. M. Müller in Schwarzenberg Dr. Pilling in Aue
2. Zwickau .	77	a) Dr. Geipel in Zwickau San.-R. Dr. Horn das. b) Dr. Keller das. c) Dr. Zetzsche das.	a) San.-R. Dr. Horn in Zwickau Dr. Wahn das. b) Dr. Bertling in Werdau Dr. Heynold in Crimmitschau Dr. Kietz in Kirchberg c) San.-R. Dr. Benndorf in Zwickau Dr. Geipel das. Dr. Keil das. appr. Arzt Schneider in Mosel Dr. Zetzsche in Zwickau	a) Dr. Geipel in Zwickau b) Dr. Zetzsche das.	Dr. Geipel in Zwickau Dr. Vetter in Crimmitschau Dr. Wahn in Zwickau	Dr. Bertling in Werdau San.-R. Dr. Horn in Zwickau Dr. Kietz in Kirchberg

3. Plauen .	61	a) San.-R. Dr. Wernicke in Plauen Dr. Wagner das. b) Dr. Meyburg das. c) Dr. Koch das.	a) Dr. Meyburg das. San.-R. Dr. Dillner in Plauen b) Dr. Kell das. San.-R. Dr. Wernicke das. Dr. Neander in Netschkau c) Dr. Breitung in Plauen Dr. Facilides das. Dr. Koch das. Dr. Kühnast das. Dr. Voigt das.	a) San.-R. Dr. Wernicke in Plauen b) Dr. Koch das. Dr. Meyburg das. c) Dr. Grünthal in Reichenbach Dr. Facilides in Plauen Dr. Wagner das.	Dr. Neander i. Netzschkau Dr. Wagner in Plauen San.-R. Dr. Wernicke das.	Dr. Kell in Plauen Dr. Meyburg das. Dr. Schinze das.
4. Auerbach	29	a) Dr. Schömann in Klingenthal Dr. Hoffmann in Falkenstein b) Dr. Melzer in Lengenfeld c) Dr. Schlegel in Untergöltzsch	a) Anstalts-Bez.-Arzt Med.-R. Dr. Schulze in Untergöltzsch b) Dr. Hoffmann in Falkenstein Dr. Kindler in Rodewisch c) Dr. Leonhardt in Falkenstein Dr. Melzer in Lengenfeld Dr. Schulze das.	a) Dr. Schömann in Klingenthal b) Dr. Giers in Klingenthal Dr. Hoffmann in Falkenstein	Dr. Leonhardt in Falkenstein Dr. Schöman in Klingenthal	Dr. Hoffmann i. Falkenstein Dr. Melzer in Lengenfeld
5. Oelsnitz .	27	a) San.-R. Dr. Helmkampf in Bad Elster Dr. Schmidt in Oelsnitz b) Dr. Hendel in Oelsnitz c) San.-R. Dr. Peters in Bad Elster	a) San.-R. Dr. Peters in Bad Elster Dr. Schmidt in Oelsnitz b) Dr. Bauer jun. in Markneukirchen Dr. Geigenmüller in Oelsnitz c) San.-R. Dr. Bechler in Bad Elster Dr. Händel das.	a) San.-R. Dr. Helmkampf in Bad Elster b) Dr. Kotte in Markneukirchen c) San.-R. Dr. Bechler in Bad Elster	San.-R. Dr. Helmkampf in Bad Elster Dr. Geigenmüller i. Oelsnitz	Dr. Bauer jun. in Markneukirchen Dr. Schmidt in Oelsnitz
Königreich Sachsen. **29 Bez.-Vereine**	1911					

II. Ausserordentliche Mitglieder des Landes-Medicinal-Collegiums.

a) Vorstand des Kreisvereins, b) übrige Mitglieder, und zwar zuerst der stellvertretende Vorstand, c) Stellvertreter (in der Reihe, nach welcher sie einzutreten haben).

I. Aus dem Kreisvereine Bautzen	II. Aus dem Kreisvereine Dresden	III. Aus dem Kreisvereine Leipzig	IV. Aus dem Kreisvereine Zwickau	V. Aus dem Kreisvereine Chemnitz
a) Dr. Schneider in Zittau c) Dr. Krutzsch in Schirgiswalde	a) Hofrath Dr. Friedrich Hänel in Dresden b) San.-R. Dr. Findeisen i. Dresden-Plauen Med.-R. Dr. Chalybäus i. Dresden c) Bez.-Arzt Med.-R. Dr. Eras in Pirna Dr. Lenz in Moritzburg Dr. Frhr. v. Keller in Meissen	a) (offen) b) San.-R. Dr. Barth in Lindhardt Dr. M. Goetz in L.-Plagwitz c) Dr. Schumann in Döbeln Dr. Thiersch in Leipzig Dr. Dippe das.	a) San.-R. Dr. Dillner in Plauen b) San.-R. Dr. Heynold in Crimmitschau c) Dr. Penzel in Schönheide Dr. Schöman in Klingenthal	a) Dr. Hüfler in Chemnitz b) Bez.-Arzt Med.-R. Dr. Hankel in Glauchau c) Hofrath Dr. Eichhorn in Chemnitz Dr. Birkner in Frankenberg

Die Rechnung auf 1901 wird vom Cassirer, Herrn Dr. Zetzsche, vorgetragen, von den Rechnungsrevisoren, Herren DDr. Kietz und Schüssler, als richtig bezeichnet und von der Versammlung das Rechnungswerk genehmigt, dem Cassirer Entlastung ausgesprochen.

Der Beitrag für 1902 wird insgesammt auf 38 Mk. festgesetzt.

Der Verein beschliesst einstimmig, den vorgelegten Vertrag mit dem Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Verein in Stuttgart einzugehen.

Es werden weiter gewählt: a) In den Vertrauensausschuss die Herren DDr. Horn, Bertling, Heynold, Kietz; b) in den Ehrenrath die Herren DDr. Horn, Vors., Wahn, stellvertr. Vors., Kietz, Heynold, Bertling als Mitglieder, als Stellvertreter die Herren DDr. Keil, Zetzsche, Schneider-Mosel, Benndorf, Geipel; c) in den Prüfungsausschuss für die Invalidencasse die Herren DDr. Geipel, Zetzsche; d) als Delegirte für den Kreisverein die Herren DDr. Geipel, Wahn, Vetter, Stellvertreter die Herren DDr. Kietz, Horn, Bertling.

Als Abgeordnete zur Vertreterversammlung wird gewählt Herr Dr. Geipel, als Stellvertreter Herr Dr. Kretzschmar. **L. Geipel.**

Sterbecasse der ärztlichen Bezirksvereine
im Regierungsbezirke Leipzig.

Die satzungsgemässe Prüfung der Rechnungen der Casse über die Zeit vom 20. Februar 1901 bis 31. December 1901 hat durch die Unterzeichneten am heutigen Tage stattgefunden.

Zu dem am 20. Februar 1901 vorhandenen **Cassenbestande** von . . . . . . Mk. 4183.—
kamen an Beiträgen (Rest der 46. und 47. Beitrag) . . . . „ 6108 —

Sa. der **Einnahmen**: Mk. 10291.—

Hiervon gingen ab an **Ausgaben**:

1. Sterbegelder an die Erben:
   a) der DDr. Kretzschmar, H. Freytag, Prof. Winter, H. Wörner, G. Hager, Assmus in Leipzig, Birnbaum in Leipzig-Gohlis, Sa. 7 à 1000 Mk. = Mk. 7000.—

Uebertrag: Mk. 7000.—

Uebertrag a) Mk. 7000.—
   b) des Dr. Kanig in Taubenheim Rest . . . . „ 384.—
2. Incassospesen . . . . „ 62.30
3. Druckkosten . . . . „ 31.75
4. Auslagen des Cassenführers . . „ 9.99

Sa. Mk. 7488.04

Demnach **Cassenbestand** Rest am 31. Dec. 1901 Mk. 2802.96,
welche vorhanden sind: als Guthaben bei der Credit- und Sparbank hier auf Rechnungsbuch B 1547 mit . . . Mk. 44.20
bei der Allgem. Deutschen Credit-Anstalt auf Rechnungsbuch Nr. 43025 mit . „ 2527.75
in Baar mit „ 231.01

Sa. Mk. 2802.96

Die vorstehende Aufstellung ist mit den Büchern und Belegen in Uebereinstimmung befunden worden.

Leipzig, den 13. Januar 1902.

Dr. Dippe. Dr. Max Goetz. Dr. Doerffel.

Zur Aenderung der Standes-Ordnung.

In der Nr. 1 dieses Blattes regt Herr Dr. Fritz Schanz in ganz zweckmässiger Weise die Frage an, ob die gegenwärtige Fassung der Standes-Ordnung die Wahrscheinlichkeit gewähre, dass ein Arzt, der sich auf die Vorzugsliste einer wirthschaftlichen Vereinigung setzen lasse und dadurch seine ärztlichen Leistungen zu im Voraus bestimmten Preisen anbiete, vom Ehrenrathe bestraft werde, und knüpft daran eine Kritik eines Beschlusses des ärztlichen Bezirksvereins Leipzig-Stadt, durch den das fragliche Verhalten für standesunwürdig erklärt wird.

Um mit letzterem Punkte zu beginnen, so besteht der Fehler, den Leipzig-Stadt begangen hat, nur darin, dass beschlossen worden ist: es ist standesunwürdig, statt: der Verein hält es für standesunwürdig.

Herr Dr. Schanz wird es keiner Vereinsversammlung verwehren können, eine Meinung auszusprechen; das Aussprechen der Meinung ist eben der beachtliche Wegweiser, der den schwankenden Collegen zeigen soll, wie sie ungefähr zu gehen haben; in die Befugnisse der Ehrenräthe greifen solche Beschlüsse nun und nimmermehr ein.

Herr Dr. Schanz ist — offenbar in Folge der Lectüre der Vorträge des Regierungsrathes Schanze — auf juristische Haarspaltereien und zu der üblichen, aber nicht berechtigten Verehrung der juristischen Weisheit gerathen, die ihn nun gar noch veranlasst, das Schicksal der Standes-Ordnung den Aerzten entziehen und in die Hände eines Rechtsgelehrten legen zu wollen.

Dem gegenüber sage ich: nein, Herr College, ihre Standes-Ordnung sollen die Aerzte möglichst selbst machen, so wie sie den gegenwärtigen Wortlaut auch selbst gemacht haben.

Wenn Sie sich von Ihrer Verehrung der juristischen Unfehlbarkeit etwas erholen wollen, so lesen Sie gefälligst einige Paragraphen des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches, von dem neulich die königliche Leipziger Zeitung sagte, dass es die Juristen selbst nicht verstünden, und das ist das Werk ihrer hervorragendsten Grössen!

Also, wenn ich auch recht gerne mir über diese und jene Specialfrage juristischen Rath beim Sachverständigen hole, so soll er doch nur Rathgeber, aber nicht Macher sein.

Um nun zur Sache selbst zu kommen, so behaupte ich, dass jeder Ehrenrath auf Grund von § 11 sowohl wie von § 13 der Standes-Ordnung denjenigen Arzt bestrafen kann, der sich von wirthschaftlichen Vereinigungen ködern und auf eine Vorzugsliste setzen lässt.

Will man aber durchaus die Sache noch deutlicher machen, so dürfte am zweckmässigsten in § 3 eine neue Alinea eingeschoben werden, die etwa lauten könnte: „Das Anbieten ärztlicher Hilfe zu im Voraus festgesetzten Preisen“.

Wenn Herr Dr. Schanz unsere Standesgerichtsbarkeit durch Präzedenzfälle und Präzedenzurtheile verknöchern lassen, für jedes mögliche Vergehen womöglich einen besonderen Paragraphen schaffen will, so halte ich dieses Bestreben für verkehrt. Was der Tag gebiert, soll auch der Tag beleuchten, und ich finde es nur gut und richtig, wenn sich, zwar allmählich, ein Gewohnheitsrecht ärztlicher Standessitte entwickelt, aber nicht auf Grund des Urtheils vom so und so vielten und desjenigen von anno dazumal, sondern auf Grund der Ehrbegriffe, die in den Collegen lebendig sind oder — allerdings mit Hilfe der Standesgerichtsbarkeit — lebendig werden.

Wenn Herr Dr. Schanz in Nr. 2 dieses Blattes den zuerst vom Collegen Hüfler-Chemnitz auf dem Vertretertage vom 1. December 1901 gemachten Vorschlag, den § 15 der Standesordnung mit den Worten

„zur Genehmigung (in Zukunft: zur Begutachtung) vorzulegen“

enden zu lassen als unglücklich und vom Oberverwaltungsgericht anfechtbar bezeichnet, so hätte er diese Meinung doch irgendwie begründen müssen.

Welchen Zweck hat das Vorlegen eines Vertrages beim Bezirksvereine? —

Es soll das Eingehen standesunwürdiger Vereinbarungen erschweren, bez. verhüten. —

Wann liegt die Gefahr vor, dass solche Vereinbarungen eingegangen werden? —

Offenbar, wenn derjenige, mit dem man eine Vereinbarung eingehen will, wesentlich mächtiger ist als man selbst, wenn es also eine Gemeinde, grosse Krankencasse oder Versicherungsgesellschaft ist, während bei Verträgen mit einzelnen Personen die Gefahr der Vergewaltigung für den Arzt viel geringer ist und deshalb keines Schutzes durch die Standes-Ordnung bedarf. —

Bisher waren nun Verträge den Bezirksvereinen nur soweit vorzulegen, als es sich um Hinabgehen unter die Minimalsätze der Taxe oder um Vereinbarung eines Fixums handelte. Das Kriterium der Medicinaltaxe hat sich aber als nicht zweckmässig erwiesen, es war einmal zu hoch, einmal zu niedrig.

Was kann nun Herr Dr. Schanz, was kann das Ministerium, was kann das Oberverwaltungsgericht (das übrigens hier gar nicht in Frage kommt) dagegen einwenden, wenn den Bezirksvereinen alle mit den oben genannten feindlichen Gewalten abzuschliessenden Verträge zur Begutachtung (nicht zur Genehmigung!) vorgelegt werden müssen?

Ich behaupte: nichts, und bitte die Herren Collegen, Herrn Dr. Schanz auf seinen pseudojuristischen Irrgängen nicht zu folgen. Um die Standes-Ordnung zweckmässig zu ergänzen, brauchen wir nicht juristische Hilfe, brauchen wir nicht alle Präzedenzfälle, sondern wir müssen die jetzt vom Ministerium selbst gebotene Gelegenheit ergreifen, dasjenige zu verbessern, was sich als unzweckmässig oder verbesserungsbedürftig erwiesen hat; ich meine, hierüber können die Bezirksvereine und die Kreisvereinsausschüsse — mit Ausnahme des conservativen Bautzner Ausschusses, der die Gelegenheit nicht benützen will — ohne Schwierigkeit und Zeitverlust einig werden. Vollkommen für alle Zeit wird allerdings auch die verbesserte Standes-Ordnung nicht sein. *Πάντα ῥέει.*

Dr. **Max Goetz.**

Zur Honorarfrage bei den Dresdner Krankencassen.

Von **Dr. Baron.**

Im vorigen Jahre sind durch eine Umfrage unter den Dresdner Aerzten die Honorarverhältnisse bei den hiesigen Krankencassen wieder einmal festgestellt worden und in dem Bericht, der hierüber an die Collegen versandt worden ist, konnte mit Recht gesagt werden, dass „im Allgemeinen die Beziehungen der Dresdner Aerzte zu den einzelnen Krankencassen gute und die Honorarverhältnisse im Grossen und Ganzen befriedigende“ seien. Die Kenntniss der Vertragsverhältnisse erstreckte sich auf 132 Krankencassen bez. Cassenverbände. Von diesen hatten 24 meist auswärtige Krankencassen nur zu Specialärzten Beziehungen. Unter den übrigen bezahlten 94 ihre die allgemeine Praxis betreibenden Aerzte nach Einzelleistungen, 9 gewährten eine Pauschale von 3 Mk. bis 4 Mk. 50 Pf. pro Kopf des Mitgliedes, bez. von 9 Mk. inclusive Familie, und 5 Cassen besoldeten ihre Aerzte mit festen Jahresgehältern. Die Specialärzte wurden überall, mit Ausnahme der Ortskrankencasse, wo sie ebenfalls fixirt sind, nach Einzelleistungen bezahlt.

Was die Höhe der Bezahlung anlangte, so war seiner Zeit bei 28 Krankencassen, welche angegeben hatten, dass sie sich in einer Nothlage befänden, vom ärztlichen Bezirksverein den dort thätigen Aerzten gestattet worden, die Consultationsgebühr auf eine bestimmte Zeit bis auf 75 Pf., und in einem Fall bis auf 60 Pf. zu ermässigen. Dagegen stellte sich auch heraus, dass bei 10 Krankencassen seitens der Aerzte solche Ermässigungen gewährt wurden, ohne

dass der Bezirksverein hierzu seine Zustimmung ertheilt hatte. Bei den übrigen Cassen erfolgte die Bezahlung mindestens nach den niedrigsten Sätzen der ärztlichen Gebührenordnung von 1889, mit der Ausnahme, dass in einer Anzahl von Fällen die Erhöhung der Gebühr für den ersten Besuch in Wegfall kam.

Nachdem man schon bei Prüfung der Verhältnisse jener 10 Cassen, für welche noch nachträglich Gesuche um Bewilligung einer Ermässigung der ärztlichen Honorare eingegangen waren, genauere Angaben über Höhe der Beiträge, Ausdehnung der Cassenleistungen und dergleichen eingeholt hatte, wurde später in gleicher Weise auch bei allen solchen Cassen verfahren, deren Fristen, bis zu welchen Ermässigungen gewährt worden waren, abliefen. Dabei stellte sich denn das überraschende Resultat heraus, dass es wirklich nothleidende Krankencassen nur sehr selten gab, sondern dass die relativen Nothlagen von den Verwaltungen in fast allen Fällen dadurch hervorgerufen worden waren, dass die Krankencassen ihren Mitgliedern zwar Wohlthaten gewährten, die weit über das gesetzliche Mindestmaass (freie ärztliche Behandlung, freie Arznei, freie kleine Heilmittel, sowie ev. Krankengeld bez. Krankenhausbehandlung, Wöchnerinnenunterstützung und Sterbegeld) hinausgingen, dabei aber Beiträge erhoben, die nur die Höhe der vom Gesetzgeber im Hinblick auf jene Mindestleistungen als Normalbeitrag bestimmten 3 Proc. (2 Proc. vom Arbeitnehmer, 1 Proc. vom Arbeitgeber) erreichten, ja manchmal sogar noch hinter diesen zurückblieben.

Diesen Krankencassen weiterhin Ermässigungen zu gewähren, konnte sich der Bezirksverein nicht entschliessen, denn da zu seinen Aufgaben laut § 3 der Satzungen auch die Förderung der wirthschaftlichen Interessen der Aerzte gehört, so musste er bestrebt sein, dass solchen Verhältnissen, bei denen ausschliesslich auf Kosten der Aerzte dritten Personen weitgehende Wohlthaten erwiesen werden, ein Ende bereitet werde. Denn weder von den Apothekern, noch von den Badeanstaltsbesitzern, Masseuren und anderen mit den angeblich nothleidenden Krankencassen in Geschäftsbeziehungen stehenden Personen wurden weitergehende Ermässigungen, als sie allen anderen, d. h. auch den bessersituirten Cassen gewährt werden, verlangt. Man ist daher berechtigt zu behaupten, dass jene über das gesetzliche Maass hinausgehenden Mehrleistungen zum grossen Theil von den Geldern bestritten worden sind, die man den Aerzten an ihren wohlverdienten, schon an und für sich nicht hohen Honoraren abgezogen hat.

Ein derartiges Verfahren hat aber durchaus nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, denn der § 22 des Krankenversicherungsgesetzes besagt ausdrücklich: „Die Beiträge sind so zu bemessen, dass sie ausreichen, um die statutenmässigen Unterstützungen, die Verwaltungskosten und die zur Ansammlung oder Ergänzung des Reservefonds erforderlichen Rücklagen zu decken", und noch deutlicher ist es in den Motiven zu diesem Paragraph ausgedrückt, woselbst es heisst: „Selbstverständlich müssen die Beiträge der Cassenmitglieder so bemessen werden, dass dieselben unter allen Umständen — mag die Casse sich auf die gesetzlichen Mindestleistungen beschränken oder darüber hinausgehen — zur nachhaltigen Deckung der Verpflichtungen der Casse ausreichen." Zu diesen Verpflichtungen der Cassen gehört aber, da sie den Mitgliedern freie ärztliche Behandlung gewährleisten müssen, auch die Bezahlung der Aerzte; und welcher Art die Bezahlung unter normalen Verhältnissen sein soll, darüber giebt die ärztliche Gebührentaxe, die ja vom Gesetzgeber selbst mehrfach als Norm bezeichnet worden ist (vergl. §§ 14 und 15 der Standes-Ordnung) in § 3 unzweideutig Ausdruck (s. auch § 2 der neuen preuss. Gebührenordnung von 1896). Diese Anschauungen der Aerzte billigten bereits jetzt die Vorstände zahlreicher angesehener Krankencassen, indem 56 Cassen ihre Aerzte wenigstens nach der Minimaltaxe, zuweilen auch höher, besoldeten. Es ist somit auch der Beweis geliefert, dass es bei gutem Willen den Cassen meist möglich ist, diesen Modus der Bezahlung einzuhalten. Erst in jüngster Zeit ist von gewichtiger Stelle aus erklärt worden, dass „der Wunsch der Aerzte, wenigstens die Mindestsätze der ärztlichen Gebührenordnung zu erhalten, nicht als unangemessen bezeichnet werden kann" (Schreiben des Rathes zu Dresden an die Stadtverordneten vom 20. September 1901), und in vorbildlicher Weise haben deshalb auch Rath und Stadtverordnete bei der Gründung der Betriebskrankencasse der Stadtgemeinde Dresden die Bezahlung der Aerzte nach den Mindestsätzen der Taxe als Norm festgelegt.

Auf Grund solcher Erwägungen sah sich der ärztliche Bezirksverein seither nur in zwei Fällen veranlasst, Krankencassen neue Ermässigungsfristen zu gewähren, während bei den übrigen die vorliegenden Gesuche abgelehnt wurden.

Von Seiten verschiedener dieser Krankencassen werden nun Aenderungen in der Art und Weise der Besoldungen der bei ihnen thätigen Aerzte geplant, die natürlich alle darauf hinauslaufen, nach wie vor an dem Ausgabenposten „Arzthonorar" Ersparnisse zu machen und diese den Aerzten „abgeschundenen" Summen zu Gunsten der Cassenmitglieder zu verwenden. Als das hierzu am geeignetsten erscheinende Mittel sehen nun die Cassenvorstände die Fixirung der Cassenärzte an, indem sie darauf rechnen, dass die Aerzte, die ja leider meist schlechte Geschäftsleute sind, sich durch eine vermeintliche Höhe des Fixums täuschen lassen und sich schwer dazu entschliessen, ein solches Angebot auszuschlagen. Gleichzeitig benutzt man die Gelegenheit, in die Verträge neue, nur den Cassen günstige Bestimmungen einzufügen, von denen beispielsweise die eine, dass für den Vertrag keinerlei Kündigungsfrist mehr bestehen soll, den Arzt rechtlich dem Tagelöhner

bez. Stundenarbeiter gleichstellen will. In welcher Weise man die Höhe der Fixa zu bemessen suchte, geht daraus hervor, dass z. B. in einem Fall das Angebot ungefähr nur den vierten Theil der bisherigen Einnahme betragen sollte und dass man erzählt, eine Krankencasse habe als Honorar für sämmtliche fixirte Aerzte kaum mehr ausgeworfen gehabt, als sie bisher an einen einzigen ihrer vielen Aerzte bei Honorirung der Einzelleistungen bezahlte.

Ja man geht noch weiter! Von Seiten der Verwaltung einiger Betriebskrankencassen ist man an verschiedene andere Cassenvorstände herangetreten mit der Aufforderung, sich gemeinsam bei der Kreishauptmannschaft über die ärztlichen Bezirksvereine zu beschweren. Wenngleich wir diesem Vorgehen auch kühl entgegensehen können, da wir nirgends bei unseren Massnahmen die Grenzen unserer Befugnisse überschritten haben, so ist es doch bedauerlich, da hierdurch zweifellos das bisherige befriedigende Verhältniss zwischen Aerzten und Cassen gestört wird, zum Andern mahnt es die Aerzteschaft zu besonderer Aufmerksamkeit und zu vereintem Zusammenstehen bez. Vorgehen. Es erscheint dringend wünschenswerth, dass die Aerzte alle an sie herantretenden Angebote von Fixirung auf's Sorgfältigste prüfen und sie, da nach unseren Grundsätzen „die Bezahlung nach Einzelleistungen anzustreben ist“, womöglich zurückweisen. Von dem Gemeinsinn und dem Standesgefühl der übrigen Aerzte ist andererseits zu hoffen und zu erwarten bez. zu verlangen, dass sie bei solchen Krankencassen, die einem Collegen deshalb gekündigt haben, weil er im Interesse der Allgemeinheit den Wünschen des Bezirksvereins entsprochen hat, eine Arztstelle nicht annehmen und dadurch — wenn auch nur im Kleinen — zu „Streikbrechern“ nach „berühmten“ Mustern werden.

Die cassenärztlichen Verhältnisse bei der Leipziger Ortskrankencasse.

In Folge des Streites vom vorigen Frühjahre haben die cassenärztlichen Verhältnisse bei der Leipziger Ortskrankencasse eine Neuregelung erfahren, die man als nicht ungünstig für den ärztlichen Stand bezeichnen kann, wenn schon — um den Friedensschluss zu erleichtern — auf Betreiben des Cassenvorstandes und mit Billigung der Königlichen Kreishauptmannschaft die ärztlichen Bezirksvereine so ziemlich bei Seite geschoben worden sind. (Diesem ist nur geblieben die Begutachtung [sogen. Genehmigung] der einzelnen cassenärztlichen Verträge und die Mitwirkung bei der Bestellung der Schiedsgerichtsbeisitzer.)

Wir lassen unten den Wortlaut des zwischen der Ortskrankencasse und der Gesammtheit der Cassenärzte abgeschlossenen Vertrages folgen, aus dem hervorgeht, dass der Cassenvorstand auf seine Souveränität bei Anstellung und Absetzung von Cassenärzten, überhaupt bei allen Neuerungen in den cassenärztlichen Verhältnissen zu Gunsten eines Schiedsgerichtes verzichtet hat. Dieses Schiedsgericht kann immer nur auf Anrufung durch das Organ der Cassenärzte — die ärztliche Vertrauenscommission — in Thätigkeit treten, entscheidet aber endgiltig, d. h. auch gegen den Willen des Cassenvorstandes, nicht nur über Anstellung und Absetzung von Cassenärzten, sondern auch über alle von der Vertrauenscommission angeregten, vom Cassenvorstande aber beanstandeten Aenderungen in den cassenärztlichen Verhältnissen, also z. B. über Aenderungen in der Höhe der Bezahlung der ärztlichen Leistungen, über die Art der Abrechnungen (neue Taxe statt der veralteten sog. Ortskrankencassentaxe!), über die Ueberwachung der ärztlichen Thätigkeit etc.

Besonders wichtig erscheint eine allgemeine Erhöhung des Honorares und eine Beseitigung der von einzelnen Cassenärzten betriebenen Massenpraxis. —

Es wird also Alles darauf ankommen, ob die ärztliche Vertrauenscommission die ihr übertragenen Befugnisse richtig zu benutzen versteht; freiwillig wird der Cassenvorstand Verbesserungen — besonders solche, die ihm mehr kosten — kaum gewähren. Versteht aber die Vertrauenscommission ihre Aufgabe, so ist eine fortschreitende Besserung der cassenärztlichen Angelegenheiten sehr wohl möglich.

Dr. X.

* * *

Zwischen

dem Vorstande der Ortskrankencasse für Leipzig und Umgegend einerseits

und

den bei derselben thätigen Cassenärzten, vertreten durch die am Ende unterzeichneten Bevollmächtigten, andererseits

ist unter dem heutigen Tage nachstehender

Vertrag

abgeschlossen worden.

1.

Bei der Ortskrankencasse zu Leipzig bestehen
a) eine Vertrauenscommission der Cassenärzte,
b) ein aus Mitgliedern der Königlichen Kreishauptmannschaft, sowie aus Delegirten der Ortskrankencasse und der ärztlichen Bezirksvereine Leipzig-Stadt und Leipzig-Land zusammengesetztes Schiedsgericht.

2.

In die Vertrauenscommission sind von den Cassenärzten 8 Mitglieder und 4 Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen. Diese Wahl erfolgt mittelst bei der Königlichen Kreishauptmannschaft abzugebender Stimmzettel und ist geheim. Als gewählt gelten die 8 bezw. 4 Cassenärzte, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Wahlen gelten das erste Mal bis Ende 1902, in künftigen Fällen für die Dauer des Kalenderjahres.

3.

Die Vertrauenscommission versammelt sich in einem ihr von der Ortskrankencasse zur Verfügung zu stellenden Geschäftslocale. Zur Führung einer geordneten Registrande sowie zu etwa sich nöthig machenden Protocollaufnahmen und Ausfertigungen wird der Vertrauenscommission von der Ortskrankencasse das nöthige ständige Expeditionspersonal zur Verfügung gestellt.

4.

Die Vertrauenscommission wählt aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie ist beschlussfähig, wenn 6 Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind. Ihre Beschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

5.

Die Vertrauenscommission hat sich auf Einladung des Vorsitzenden so oft zu versammeln, als nöthig ist, um die an sie gelangenden Eingänge innerhalb der für einzelne derselben festgesetzten Fristen im Uebrigen spätestens binnen 8 Tagen, zur Beschlussfassung gelangen zu lassen.

6.

Für das Schiedsgericht haben der Vorstand der Ortskrankencasse 4, die Bezirksvereine je 2 Delegirte aus ihrer Mitte zu wählen, wobei von den Delegirten der Ortskrankencasse je 2 der Classe der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer anzugehören haben. Ihnen treten 2 Mitglieder der Königlichen Kreishauptmannschaft sowie der Medicinalbeisitzer derselben hinzu. In Bezug auf die Dauer dieser Wahlen gelten die unter Nr. 2 gegebenen Vorschriften. Die Delegirten zum Schiedsgericht können nicht zugleich Mitglieder der Vertrauenscommission oder des Sanitätsausschusses der Ortskrankencasse sein.

7.

Das Schiedsgericht versammelt sich auf Einladung der Königlichen Kreishauptmannschaft. In den Sitzungen führt ein Mitglied derselben den Vorsitz. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

8.

Die Ortskrankencasse verpflichtet sich, alle bei ihr eingehenden Gesuche von Aerzten um Anstellung als Cassenarzt der Vertrauenscommission zur Begutachtung vorzulegen. Sie verpflichtet sich ferner, keinen Cassenarzt neu anzustellen, ingleichen keinem bei ihr fungirenden Cassenarzte zu kündigen oder sonst den mit ihm abgeschlossenen Vertrag zu lösen, bevor sie diese Absicht der Vertrauenscommission angezeigt und die Auslassung derselben erhalten hat. Die Vertrauenscommission ist verpflichtet, auf Erfordern der Ortskrankencasse binnen 6 Tagen ihre Erklärung an die Ortskrankencasse gelangen zu lassen und eingehend zu begründen.

9.

Die von den Cassenärzten vierteljährlich einzureichenden Liquidationen sind nach ihrer calculatorischen Prüfung durch die Ortskrankencasse der Vertrauenscommission zuzustellen, welche sich darüber auszusprechen hat, ob eine ungerechtfertigte Uebertheuerung in der Behandlung vorliegt und eintretenden Falles Kürzungen und Gesammtabstriche zu hoher Liquidationen vornimmt.

10.

Von der Vertrauenscommission ist auf Grund der ihr von der Ortskrankencasse mitzutheilenden Unterlagen festzustellen, in wie vielen Fällen der Cassenarzt Erwerbsunfähigkeit der von ihm behandelten Cassenmitglieder bescheinigt hat. Uebersteigen dieselben nach Procentzahl der Arbeitsunfähigen und nach Dauer der Arbeitsunfähigkeit den jeweiligen Durchschnitt, ohne dass hierzu genügende Gründe vorliegen, so ist der betreffende Cassenarzt von der Vertrauenscommission zu vermahnen. Nach zweimaliger fruchtloser Vermahnung erfolgt Anzeige an den Cassenvorstand, um demselben Gelegenheit zur Kündigung zu geben.

11.

Diejenigen Personen, welche als Angehörige des Cassenmitglieds im Sinne von § 20, Abs. 1, Z. 1 des Cassenstatuts anzuerkennen sind, werden von der Casse, soweit möglich, auf der letzten Seite des Mitgliedsbuches namentlich und mit Angabe ihres Alters aufgeführt werden. Enthält ein Mitgliedsbuch eine solche Aufzeichnung, so haben sich die Cassenärzte der cassenärztlichen Behandlung anderer Personen bei Verlust des Anspruchs auf Honorar aus der Ortskrankencasse zu enthalten. Auch in anderen Fällen haben die Cassenärzte sich einer genauen Erörterung der Vorbedingungen zu unterziehen, unter denen andere Personen als Cassenmitglieder in cassenärztliche Behandlung zu nehmen sind.

12.

Die Ortskrankencasse verpflichtet sich, Circulare, die sie an die Cassenärzte zu erlassen beabsichtigt, der Vertrauenscommission vor ihrer Absendung zur Begutachtung vorzulegen, welche auf Erfordern der Ortskrankencasse binnen 6 Tagen ihre Erklärung darüber abzugeben hat.

13.

Bei der Ortskrankencasse angebrachte Beschwerden von Cassenmitgliedern über Aerzte, ingleichen Beschwerden von Cassenärzten über die Ortskrankencasse und Beschwerden der Ortskrankencasse über Cassenärzte sind der Vertrauenscommission zur gutachtlichen Aussprache vorzulegen und von derselben an den Cassenvorstand zurückzugeben.

Beschwerden von Cassenärzten über Cassenmitglieder sind zunächst bei der Ortskrankencasse anzubringen, welche, falls sie denselben nicht ohne Weiteres stattgiebt, das Gutachten der Vertrauenscommission herbeizuziehen hat.

14.

Das Schiedsgericht entscheidet endgiltig auf Anrufen der Ortskrankencasse oder der Vertrauenscommission, wenn in den vorstehend unter 8 bis 13 angegebenen Fällen eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Ortskrankencasse und der Vertrauenscommission entsteht.

15.

Die theilweise Abänderung oder Ergänzung der vorstehenden Bestimmungen kann sowohl von der Ortskrankencasse als auch von der Vertrauenscommission beantragt werden. Das Ergebniss des solchenfalls zwischen den beiden Parteien einzuleitenden Schriftenwechsels ist dem Schiedsgerichte anzuzeigen. Dieses hat zu entscheiden, ob dem Antrage stattzugeben ist und sowohl den der neuen Bestimmung zu gebenden Inhalt als auch den Zeitpunkt festzusetzen, zu welchem dieselbe in Kraft tritt. Die vollständige Wiederaufhebung des vorstehenden Vertrags unterliegt einer beiden Theilen freistehenden Kündigung, die spätestens am 31. December jeden Jahres für Ende des nächsten Jahres zulässig ist und zu anderen Zeiten nicht ausgesprochen werden darf.

16.

Die gegenwärtigen Bestimmungen, durch welche der die Vertrauenscommission betreffende Vertrag vom 16. October 18[illegible] und die Schiedsgerichtsordnung vom 19. October 1898 aufgehoben werden, treten sofort nach ihrer Vollziehung und nach ihrer Genehmigung durch die ärztlichen Bezirksvereine Leipzig-Stadt und Leipzig-Land in Wirksamkeit.

Leipzig, am 4. Mai 1901.

Der Vorstand der Ortskrankencasse für Leipzig und Umgegend.

(gez.) Dr. Willmar Schwabe.

Die Bevollmächtigten der Cassenärzte.

(gez.) Dr. med. Hugo Dippe.

Dr. Hans Hacker. Dr. med. Hermann Hartmann.

Dr. med. Wilhelm Mejer.

Die neue Arzneitaxe.

Wie alle fünf Jahre, so ist auch jetzt eine neue Arzneitaxe erschienen. Es dürfte von allgemeinem Interesse sein, einige Aenderungen, besonders der Arbeitspreise, hier zu erwähnen.

Der geringste Ansatz eines Waarenpreises beträgt 5 Pf., früher 3 Pf., nur für die starkwirkenden Arzneimittel betrug der Minimalpreis auch früher 5 Pf.

Das Auflösen kostet jetzt wie früher 15 Pf. Das Auflösen oder Anreiben von Phosphor, Jodoform, Storax, krystallisirter Carbolsäure, Oelzucker, Anfertigung von Schleim aus Traganth, Quittensamen u. dgl. jetzt 30 Pf., früher wurde nur für Phosphor oder Storax 25 Pf. bezahlt.

Macerationen werden wie Decocte berechnet, früher halb so hoch.

Contandiren kostet 10 Pf. (früher bis 50 g 5 Pf, für grössere Mengen 10 Pf.).

Emulsionen kosten 30 Pf., sonst 25 Pf.
Latwergebereitung kostet 30 „ „ 20 „
Pflasterbereitung „ bis 200 g 30 „
für grössere Mengen 50 Pf., sonst bis 100 g 20 Pf., bis 200 g 25 Pf., grössere Mengen 30 Pf., während beim Schmelzen und Kochen derselben 30, 40 bez. 60 Pf. berechnet wurden.

Streichen des Pflasters bis 100 qcm 20 Pf., sonst bis 50 qcm 10 Pf.

Leder und Seidenzeug dazu kosten bis 100 qcm 15 Pf., früher Leder bis 50 qcm 8 Pf., Seidenzeug ebenso 10 Pf.

Die Bereitung von Pastillen kostet bis 5 Stück 40 Pf., dann je 5 Stück 5 Pf.

Pillen kosten 30 Stück 30 Pf., je 30 Stück mehr 10 Pf. Für Ueberziehen mit Collodium ist für je 30 Stück 5 Pf., mit Gelatine oder Silber 20 Pf., Keratin oder Gold 40 Pf. zu berechnen.

Die frühere Berechnung setzt sich aus mehreren Posten zusammen und war etwa eben so theuer, das Ueberziehen der Pillen ist aber wesentlich billiger geworden.

Die Mengung von Pulvern kostet jetzt bis 100 g 10 Pf., grössere Mengen 15 Pf., sonst wurden bei groben Pulvern nur 5 bez. 10 Pf. bezahlt.

Ein abgetheiltes Pulver hat den Arbeitspreis von 5 (sonst 4) Pf.

Oblaten und Gelatinekapseln kosten bis 5 Stück 40 Pf., jedes weitere Stück 6 Pf., sonst jedes Stück 6 Pf.

Salbenbereitung kostet bis 100 g 25 Pf., grössere Mengen 50 Pf. Sonst ohne Schmelzen 50 g 15 Pf., 100 g 20 Pf., 200 g 30 Pf., grössere Mengen 40 Pf., beim Kochen und Schmelzen die Hälfte mehr.

Saturationen kosten 30 (sonst 25) Pf., Suppositorien, Aetyskiste, Vaginalkugeln, Wundstäbchen kosten für die Bereitung der Masse 30 (sonst 20) Pf.

Jede Wägung, Tropfenzählung etc. kostet wie sonst 3 Pf.

Die Preise der Gefässe, die erst im Vorjahre einige Aenderung erlitten hatten, sind im Wesentlichen dieselben geblieben.

Die Ansätze für die einzelnen Mittel zeigen so zahlreiche Aenderungen, dass sie hier nicht kurz aufgeführt werden können. Im Allgemeinen macht es den Eindruck, dass diese Preise, namentlich für grössere Mengen, oft herab-, selten in die Höhe gesetzt seien, und dass hierdurch die Erhöhung der Arbeitspreise, welche gleichzeitig sehr vereinfacht sind, beim Recept wieder ausgeglichen werden. Eine unbedeutende Erhöhung der Receptpreise wird aber doch eintreten, und das ist den Apothekern bei den gewaltigen Anforderungen, welche das neue Arzneibuch an sie stellt, auch wohl zu gönnen.

Med.-Rath Dr. **Hankel.**

Von Tage zu Tage.

Bekanntmachung, die Sächsische Stiftung zum 26. Juli 1811, insbesondere die **Unterstützungen zum Gebrauche des Bades Elster** betreffend. Zum Gebrauche sächsischer und böhmischer Heilquellen, sowie von Luftcurorten sind aus der unter Verwaltung der IV. Abtheilung des Ministeriums des Innern stehenden Sächsischen Stiftung zum 26. Juli 1811, sowie aus sonstigen zur Verfügung stehenden Mitteln an arme Kranke auch für das laufende Jahr eine Anzahl Unterstützungen und Freistellen zu vergeben. Insbesondere können zum Gebrauche von Bad-Elster bedürftige Personen durch 1. Geldbeihilfen, mit deren Bewilligung auch der Genuss freien Bades auf die Dauer eines Monats, freie ärztliche Behandlung und Befreiung von der Curtaxe verbunden ist, 2. blosse Bewilligung freien Bades auf die Dauer eines Monats, freie ärztliche Behandlung und Befreiung von der Curtaxe unterstützt werden. Die Unterstützungsgesuche sind längstens bis zum 15. März laufenden Jahres bei dem Ministerium des Innern IV. Abtheilung einzureichen; ihnen sind beizufügen: a) ein ärztliches Zeugniss, welches eine kurze Krankengeschichte enthalten und die Nothwendigkeit des Curgebrauchs unter Angabe des betreffenden Curortes nachweisen muss. Hat ein dergleichen Curgebrauch schon früher stattgefunden, so sind Zeit und Erfolg desselben anzugeben. Für die auf Curen in Bad-Elster gerichteten Zeugnisse ist ausschliesslich das von den Bezirksärzten, sowie von der Badedirection zu Bad-Elster zu beziehende Formular zu verwenden; b) eine Mittheilung über die Staatsangehörigkeit, und c) ein obrigkeitliches, die Angabe des Alters, der Erwerbs-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Kranken enthaltendes Zeugniss, aus welchem hervorgeht, dass der Kranke, bei Ehefrauen auch, dass der Ehemann nicht in der Lage ist, die Kosten der ärztlich verordneten Badecur ohne besondere Unterstützung zu bestreiten. In den auf Bad-Elster gerichteten Gesuchen ist bestimmt anzugeben, um welche von den Vergünstigungen unter 1. und 2. dieser Bekanntmachung nachgesucht wird; auch ist noch besonders darauf hinzuweisen, dass die Bewilligung dieser Vergünstigungen an die Bedingung gebunden ist, dass die Cur entweder in der Zeit vom 1. Mai bis 10. Juni oder vom 20. August bis zum Schlusse des Monats September vor-

genommen wird. — Dresden, den 7. Januar 1902. Ministerium des Innern, IV. Abtheilung. Dr. Apelt.

* * *

Der Privatarzt ist den Behörden gegenüber nicht blosse Privatperson, da er auch mit öffentlichen sanitären Functionen betraut wird. Den Aerzten in Preussen, welche einen Titel (Sanitätsrath etc.) führen, ist neuerdings eine Stempelsteuergebühr nicht mehr abgefordert worden. Einem Schreiben des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Finanzministers an einen Arzt, welcher die von ihm vor einigen Jahren gezahlte Stempelsteuer zurück zu erhalten wünschte, entnehmen wir (nach der „Schles. Aerzte-Corr." 8, 1902) folgende Sätze: „Wenn neuerdings dieser Stempel nicht mehr in Ansatz gebracht wird, so war hierbei wesentlich die Erwägung massgebend, dass durch das Reichsgesetz über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 — R.-G.-B. S. 306 (vergl. §§ 2, 8, 14, 35) — dem behandelnden Arzte bei Ermittelung und Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten besondere Obliegenheiten auferlegt sind, und auch die Erreichung der Ziele, die das Kreisarztgesetz vom 16. September 1899 — G.-S. S. 172 — in Bezug auf die Besserung der gesundheitlichen Verhältnisse verfolgt, zu einem wesentlichen Theile von der Unterstützung bedingt wird, die der beamtete Arzt bei den Privatärzten seines Bezirks findet. Unter diesen Umständen haben wir es für gerechtfertigt betrachtet, auch den Privatarzt nicht mehr als reine Privatperson im Sinne der Tarifstelle 60 e des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 zu behandeln."

* * *

Aerztliches Berufsgeheimniss und Medicinalstatistik. Zu dem S. 16 berichteten Fall führt Dr. F. Prinzing in der „Aerztl. Sachverst.-Ztg." 2, 1902 Folgendes aus: Dass die von Privaten oder Behörden gewünschte Mittheilung von Dingen, die der Arzt bei Ausübung seines Berufes erfahren, diesen häufig mit seiner beruflichen Schweigepflicht in ein schweres Dilemma bringt, ist bekannt. Auf der einen Seite gebietet der § 300 D. St. G. B. dem Arzte zu schweigen, auf der anderen Seite droht ihm die Verurtheilung wegen Fälschung einer öffentlichen Urkunde. In einigen Ländern ist versucht worden, diesen Zwiespalt der Pflicht, in den der Arzt gerathen kann, zu beseitigen. Hierzu giebt es zwei Wege. Der eine besteht darin, dass man speciell für die Mittheilung der Todesursache das ärztliche Berufsgeheimniss gesetzlich beseitigt. Dies ist z. B. in England und Italien geschehen. In England wurde 1874 durch den Births and Deaths Registration Act ausdrücklich die gesetzliche Verpflichtung der Aerzte zur Abgabe von Leichenscheinen mit Bezeichnung der Todesursachen ausgesprochen; und ebenso in Italien durch das Gesetz vom 22. December 1888 (legge sull' ordinamento dell' assistenza sanitaria). Damit ist nun freilich für den Arzt jeder Zweifel darüber, was er im einzelnen Falle zu thun hat, gehoben, aber die Familie des Verstorbenen hat keinen Schutz dagegen, dass Dinge, die sie lieber vor der Welt verborgen wissen möchte, bekannt werden. Es wird also auch hier nicht an Einwirkungen auf den behandelnden Arzt fehlen, unter solchen Umständen eine allgemeine Diagnose einzusetzen. Thut er dies, so wird ohne Zweifel einer der Hauptzwecke der Gesetzgebung, ein zuverlässiges Urmaterial für die Todesursachenstatistik zu beschaffen, beeinträchtigt. Damit solche ungenaue Diagnosen ausgemerzt werden können, ist das General-Registeramt in London seit 1881 berechtigt, vertrauliche Nachfragen bei den behandelnden Aerzten darüber anzustellen, die keinen Anstand nehmen können, dem Amte in London genaue Angaben zu machen.

Ein anderer Weg wurde in der Schweiz eingeschlagen. Das Gesetz über den Civilstand vom 24. December 1874 verlangt dort den Eintrag der Todesursache in die Todtenregister der Standesämter auf Grund eines ärztlichen Leichenscheines. Hiermit ist also die gesetzliche Grundlage gegeben, durch die der Arzt verpflichtet wird, die Todesursache dem Standesbeamten mitzutheilen. Um aber genaue Angaben namentlich auch über die entfernteren Todesursachen zu gewinnen, wurden 1891 für die 15 grossen Städte, 1893 für die 43 grösseren Civilstandskreise und 1901 für das ganze Land erweiterte Sterbekarten eingeführt, deren Hauptwerth die Wahrung des ärztlichen Geheimnisses ist. Sie sind nur für das statistische Bureau in Bern bestimmt; es ist ihnen ein abtrennbarer Coupon mit dem Namen des Verstorbenen angehängt, während die Sterbekarte selbst nur die Nummer des Todtenregisters enthält. Der Kopf der Karte mit Todeszeit, Beruf, Civilstand, Geburtstag, Ort des Absterbens etc. wird vom Standesbeamten ausgefüllt, wie auch der Coupon, der nur den Namen enthält. Der Arzt macht nun seine Einträge in die hierfür bestimmten Rubriken der Sterbekarte, trennt den Coupon ab, so dass die Karte jetzt nur noch die Nummer des Todtenregisters enthält, und schickt die Karte verschlossen mit der Post portofrei an das Standesamt; auf dem Briefumschlag steht ebenfalls die Nummer des Todtenregisters. Die Karten werden dann uneröffnet von den Standesämtern dem statistischen Bureau in Bern übermittelt. Dieses System hat sich sehr bewährt. Der beste Beweis hierfür ist die Ausdehnung, die ihm seit 1891 allmählich in der Schweiz gegeben wurde.

In Deutschland wurde bei der Neuordnung der Führung der Standesregister die Aufnahme der Todesursache absichtlich ausgeschlossen, da es nicht angängig sei, eine Todesursache actenmässig zu beurkunden, die einen Makel auf die Hinterbliebenen werfen könnte. Es fehlt somit in Deutschland jede gesetzliche Grundlage zur Erhebung des für die Todesursachenstatistik nöthigen Urmaterials und es sind daher alle diesbezüglichen Verordnungen in den Einzelstaaten auf dem Verwaltungswege erlassen; der oben angeführte Fall beweist, dass diese Verordnungen nicht immer mit dem bestehenden Gesetz in Einklang stehen. Dass eine genaue Todesursachenstatistik für die öffentliche Gesundheitspflege nicht entbehrt werden kann, ist in ärztlichen Kreisen allgemein anerkannt; mag diese Statistik noch so dürftig sein, es wird immer wieder auf sie zurückgegriffen. Denn der Nachweis des Erfolgs allgemeiner sanitärer Einrichtungen oder specieller Massnahmen gegen einzelne Krankheiten kann nur mittels der Statistik beigebracht werden: die Abnahme der Tuberculose, des Abdominaltyphus etc. lässt sich nur so feststellen. Da, wo keine Anzeigepflicht bezüglich infectiöser Krankheiten besteht, ist die Todesursachenstatistik die einzige Quelle, aus welcher die Behörden sich über die Häufigkeit und die Verbreitung jener Kenntniss verschaffen können, und da, wo die Anzeigepflicht besteht, ist die Zahl der Todesfälle in Folge der betreffenden Krankheit zur Controle darüber nöthig, in welchem Maasse der Anzeigepflicht genügt wird. Nichts zeigt mehr die Unzulänglichkeit in der Art der

Erhebung der Todesursachen, als die verschiedenen Ansichten über die Zunahme des Krebses und über die locale Verbreitung dieser Krankheit.

Leider ist die Einführung einer ärztlichen Leichenschau in Deutschland oder wenigstens in den einzelnen Bundesstaaten in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Zur Zeit besteht sie nur im Grossherzogthum Hessen und in Hamburg, ausserdem ist sie da und dort eingeführt (z. B. in der Stadt Leipzig; 1895 waren in Württemberg 50 Aerzte als Leichenschauer angestellt). Die Todesursachen müssen demnach durch die Behörden direct von den behandelnden Aerzten erhoben werden, deren Angaben auf den Leichenscheinen durch verschiedene Hände gehen, ehe sie an die Stelle gelangen, von der sie verarbeitet werden. Dass dies häufig die Ursache des Eintragens allgemeiner Diagnosen ist, hat Ehlers in seiner Arbeit über die Sterblichkeit an Kindbettfieber deutlich gezeigt, da er nachweisen konnte, dass ein Fünftel aller Todesfälle an Kindbettfieber in Berlin 1895—96 nicht als solche in die Leichenscheine eingetragen wurden. Sollen daher Conflicte mit dem § 300 D. St. G. B. vermieden und eine genaue Erhebung der Todesursache in Fällen, in denen ein Bekanntwerden derselben für die Familie des Gestorbenen oder für den Arzt unangenehm wäre, ermöglicht werden, so ist es unerlässlich, den Arzt zur Angabe der Todesursache bei den von ihm Behandelten gesetzlich zu verpflichten und zugleich eine Art der Erhebung einzuführen, die die Wahrung des ärztlichen Geheimnisses gewährleistet.

* * *

Aerztliches Berufsgeheimniss und Krankencassen. Das „Corr.-Bl. der Reichenberger Aerzte“ 12, 1901 schreibt: Aus Anlass einer Anfrage, ob die Diagnose der Krankheit seitens der öffentlichen Krankenhäuser auf Ansuchen der Krankencassen, Krankenunterstützungs- und Krankenversicherungsvereine bezüglich ihrer erkrankten Mitglieder bekannt gegeben werden dürfe, hat das österreichische Ministerium des Innern durch Erlass vom 7. November 1901 erklärt, dass die im Gesetz vom 30 März 1888 bezeichneten Cassen behufs Erfüllung der ihnen zustehenden Verwaltungsaufgaben und behufs Ausübung der ihnen zukommenden Dispositionsrechte Mittheilungen über die Art der Krankheiten ihrer Mitglieder verlangen können und dass daher kein Anstand dagegen obwalte, dass die Verwaltungen der öffentlichen Krankenhäuser im Falle der Verpflegung eines Cassenmitgliedes die Diagnose auf Begehren mittheilen. Auch anderen Krankenunterstützungs- und Krankenversicherungsvereinen könne solche Diagnose auf Verlangen insoweit mitgetheilt werden, als der Verein an einer solchen Mittheilung ein nachgewiesen rechtliches Interesse habe, z. B. mit Rücksicht auf die gegen ihn erhobenen, von der Art der Krankheit abhängigen Ansprüche. Es werden sich aber die Cassen und Vereine in allen diesen Fällen verpflichten müssen, bei Mittheilungen über Krankheiten, deren Bekanntgabe den Betroffenen zu schädigen vermöchte, das Geheimniss zu bewahren. Auch sind die genannten Anstalten zu bedeuten, dass diese Mittheilungen nur auf das besonders gehörig begründete Ansuchen stattzufinden haben, und dass die statuarischen Vertreter dieser Cassen für die Wahrung des Geheimnisses bezüglich der ihnen gewordenen Mittheilungen einzig und allein verantwortlich sind.

* * *

Auf dem II. internationalen Congress in Amsterdam ist am 24. September 1901 eine internationale Vereinigung der Aerzte der Versicherungsgesellschaften unter dem Namen **Internationale Vereinigung der Versicherungsärzte** (Association internationale des medecins-experts) in's Leben gerufen worden. Die Geschäfte führt ein Centralcomité, das in Brüssel seinen Sitz hat; Untercomités, deren jedes Land eines aus den Mitgliedern der bisherigen Organisations-Comités für die internationalen Congresse oder aus Besuchern dieser zu bilden hat, führen die Geschäfte des betreffenden Landes. II. Der Zweck der Vereinigung ist: 1. Die wissenschaftliche Bearbeitung und Förderung aller den ärztlichen Dienst der Lebens- und Unfallversicherung betreffenden Fragen. 2. Die Bearbeitung mehr allgemeiner Fragen des Versicherungswesens, welche ihr zur Begutachtung überwiesen werden. 3. Die Sichtung und Gesammtbearbeitung der statistischen Arbeiten aller Länder. 4. Die Ausführung der Beschlüsse der internationalen Congresse. 5. Die Verbreitung der Arbeiten für diese Congresse. 6. Die Herausgabe periodisch erscheinender Mittheilungen über wichtigere versicherungs-medicinische Zeit- und Streitfragen. III. Die Vereinigung setzt sich zusammen aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern. IV. Ordentliche Mitglieder können nur die an leitender Stelle der Gesellschaften arbeitenden Aerzte werden (medecins-experts). V. Ausserordentliche Mitglieder können Aerzte und auch Nichtärzte werden, wenn ihre besonderen Kenntnisse die Mitarbeit an den Bestrebungen der Vereinigung voraussetzen lassen. VI. Der jährliche Beitrag beträgt 4 Mk. VII. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. VIII. Die Anmeldung hat schriftlich bei dem Comité des betreffenden Landes zu geschehen, das auch über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet. Das Aufnahmegesuch bedarf der Empfehlung zweier Mitglieder, die es, wie der Aufzunehmende, zu unterzeichnen haben. Die Aufgenommenen sind dem Centralcomité namhaft zu machen. — Die Vorarbeiten in Deutschland sind eben jetzt in Angriff genommen worden; sobald das Comité gebildet ist, wird darüber berichtet werden. Anfragen u. dergl. sind bis auf Weiteres an den bisherigen Secretär für den internationalen Congress, den ersten Arzt der Lebensversicherungsbank f. D., Herrn Dr. Florschütz in Gotha, zu richten.

* * *

Die Schwindelreclamen der Curpfuscher in der Presse, deren Zurückweisung die „Münch. Med. Woch.“ gelegentlich des Falles Hofbrücke (vergl. S. 32) als ein Officium nobile der Redactionen bezeichnet hatte, erklärt die „Augsb. Abendztg.“ deshalb nicht aussondern zu können, weil das kaufmännische Personal einer Zeitung, dem die Inseratenannahme obliege, nicht befähigt sei, zu unterscheiden, was berechtigte und solide Anpreisung, was Schwindel sei. Das Einzige, was eine anständige Zeitung thun könne und thun müsse, sei, dass sie jede amtliche oder gerichtliche Enthüllung eines durch Inserate verübten Schwindels zur Kenntniss ihrer Leser bringt, von notorischen Schwindlern keine Inserate mehr annimmt und im Uebrigen das Publicum darauf verweist, selbst die Augen offen zu halten und sich vor Schaden zu behüten. Eine Curatelbehörde werde die Presse nie sein können. Die „Münch. Med. Woch.“ bemerkt dazu: „Wenn die Presse in der That von notorischen Schwindlern keine Inserate mehr aufnehmen würde, so wäre das schon ein grosser Fortschritt. Da wir zugeben, dass das Personal einer Zeitung

Conferenz, zur Nachahmung vorzulegen, wenn sie nicht selbst wirksame Bestimmungen sich zu treffen getrauen*): 1. Ankündigung und Verkauf von Geheimmitteln und medicinischen Specialitäten sind ohne Bewilligung der cantonalen Sanitätsbehörde Jedermann, auch den Medicinalpersonen, verboten. Der nämlichen Bestimmung unterliegen Broschüren, die Arzneimittel zur Selbstbehandlung von Krankheiten oder die offene oder versteckte briefliche Behandlung von Kranken empfehlen. 2. Personen, die die Erlaubniss für den Verkauf oder die Ankündigung eines Mittels zu erhalten wünschen, haben der cantonalen Sanitätsbehörde einzusenden: a) das Mittel selbst, b) die Angabe von dessen Zusammensetzung, c) Etiquette, Prospect, d) den Wortlaut der für die Ankündigung bestimmten Annonce (sehr weise und wichtig! sehr fürsorglich für das Volk!), e) den Preis des Mittels, f) die für jeden Fall festzusetzende Gebühr (= die Auslagen für die Nachprüfung etc.). 3. Die Beurtheilung der Mittel, Apparate etc. erfolgt durch eine intercantonale Commission. Diese scheidet nun sofort alle schwindelhaften, schädlichen Mittel aus . . . Die Bewilligung zum Verkauf und zur Ankündigung eines Mittels darf in keiner Weise als Reclame benutzt oder in der Publication erwähnt werden. 4. Die von der Commission abgegebenen Gutachten werden der betreffenden Sanitäts-Direction zugestellt. Gutachten, auf Grund deren das Verbot des Verkaufs und der Annoncirung eines Mittels in den öffentlichen Blättern erfolgt, sind, in den amtlichen Blättern des Cantons zu veröffentlichen. 5. Der Verkauf und die Ankündigung von Geheimmitteln in den öffentlichen Blättern ist nur gestützt auf einen von der cantonalen Sanitätsbehörde ausgestellten Ausweis gestattet. Zuwiderhandelnde trifft Strafe. Für unerlaubte Ankündigung in öffentlichen Blättern haftet Verleger oder Drucker.

*) S. Aerztl. Vereinsbl. Nr. 396, April 1899.

Zum Schlusse möchte ich noch einen wunden Punkt besprechen, das Gebahren so vieler (leider vieler, auch grosser!) Aerzte, durch gefällige Atteste Schwindelmitteln hübsch auf die Beine zu helfen. Da beklagen wir uns immer über den „Niedergang unseres Standes, unseres Ansehens“ und arbeiten selbst mit frisch darauf los. Würden wir uns einer vornehmen Zurückhaltung befleissigen, so würden die meisten der Schwindelmittel bald wieder von der Bildfläche verschwinden und nicht die Ausbreitung gewinnen. Es muss unser Aller Grundsatz sein, unsere Namen nicht zur Stütze von Schwindelmitteln herzugeben, und die Vorsicht und Zurückhaltung zu beobachten, die allem Neuen, Unbekannten gegenüber geboten ist. Sind wir wirklich nur gerade gut genug, die Vertriebsagenten sozusagen chemischer Fabriken zu sein? Es ist ein falscher Ehrgeiz, seinen Namen unter so nichtssagende Empfehlungen und Auslassungen gedruckt zu sehen, über die man höchstens die Achseln zuckt. Glaubt man auf so billige Weise sich einen Namen zu machen und etwas für seine Unsterblichkeit gethan zu haben? Es war diese Sucht, sich auf die neuen Mittel zu stürzen, auch bei den Aerzten früherer Jahrzehnte nicht üblich. Professor Dr. E. Wagner sagte: Ich wende die neuen Mittel gar nicht gleich an, lasse erst ein paar Jahre vorübergehen, und wenn ich nach zwei oder drei Jahren nun wieder darnach frage, so sind sie wieder verschwunden. Wir können uns ihn zum Vorbild nehmen.

Dr. Pause, Meerane.

Bücherschau.

Dr. **Gutzmann: Von den verschiedenen Formen des Näselns.** Halle a. S. Carl Marhold, 1901. 1 Mk. 50 Pf.

Für den Laryngorhinologen ist es wichtig, sich auch mit der Stimm- und Sprachbildung zu befassen. Ohne genaue Kenntniss der physiologischen und pathologischen Sprachlautbildung lässt sich im einzelnen Falle nicht die geeignete Behandlungsmethode festsetzen. Zu den für den Rhinologen besonders wichtigen Sprechfehlern gehört auch das Näseln, dessen verschiedene Formen und Behandlungsweise der Verfasser eingehend und lichtvoll darstellt.

* * *

Prof. Dr. **Lechner: Psychomechanische Betrachtungen auf dem Gebiete der Psychiatrie.** Halle a. S., 1901. Carl Marhold. 40 Pf.

Betrachtungen über Biomechanik, d. h. die Energetik des Lebens, die sich im Kraftwechsel, Stoffwechsel und Formenwechsel äussert.

* * *

Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nasen-, Ohren-, Mund- und Halskrankheiten. Herausgegeben von Bresgen. Halle a. S., 1901. Carl Marhold.

Das 4. Heft des 5. Bandes (1 Mk. 50 Pf.) enthält:

Gutzmann: Von den verschiedenen Formen des Näselns,

Suchanneck: Chloromethylmenthyläther als Inhalationsmittel,

Hagedorn: Schwere Nasenblutung nach Ausräumung Adenoider Vegetationen.

Das 2. Heft des 5. Bandes enthält:

Dr. *Heermann: Scharlach und Ohr.* 50 Pf.

Dr. *Kompe: Die Behandlung des Nasenblutens.* 30 Pf.

* * *

Prof. Dr. **Veit: Ueber gynäcologische Operationen ohne Chloroformnarcose.** 4. Bd., 3. Heft d. Samml., pr. Abh. a. d. Geb. der Frauenheilk. u. Geb. Halle a. S., 1901. Carl Marhold. 50 Pf.

Ausgeführt wurden ohne Chloroform, meist mit Schleich'scher Localanästhesie vaginale Operationen (auch Uterusexstirpation und Laparatomieen. Verfasser hebt die Vortheile hervor und geht ausführlich auf die Technik dieser Operationsweise ein, auf die man sich, wie er meint, für die geeigneten Fälle allgemein einüben sollte.

Einsendungen.

Elektricitätsgesellschaft Sanitas: Information über die Lampe „Dermo“ zur Eisenbehandlung. Berlin NW., Luisenstr. 22a, 1891.

Tölz-Krankenheil, Jodbad und Höhencurort. Prospect 1901.

Dr. **Bernheim: Die Tuberculose und ihre Behandlung mit Phosote** (Kreosot-Phosphat) **und Taphosote** (Kreosot-Tannophosphat). Bonn 1901. Universitäts-Buchdruckerei.

Dr. **Pusinelli: Ueber einen Apparat für Oeleingiessungen in den Darm und Indicationen für Oeltherapie.** A. d. Med. Woche 45, 1901.

Dr. **Süss: Ueber Kindermehle, insbesondere Dr. Klopfer's Kindermehl.** A. d. Pharm. Centr. 43, 1901.

(Den geehrten Einsendern besten Dank.)

Briefkasten.

Geschenke: 100 Mk., Gegenstand einer Wette im Collegenkreise, durch Hrn. Dr. **Höhl** in Chemnitz, zur Hälfte der Invaliden-Versorgungs-Casse, zur Hälfte der Wittwen- und Waisen-Casse; 7 Mk. 62 Pf. freiwilliger Beitrag zur Invaliden-Versorgungs-Casse vom Festausschuss im Bezirksverein **Schwarzenberg** beim Abschied des Med.-Rath Dr. **Kalkoff;** 100 Mk. (Honorar wohlhabender Patienten) von Hrn. Dr. **Schmidt**, Ass.-Arzt bei Hrn. Dr. Lahmann, Weisser Hirsch, beides für die Wittwen- und Waisen-Casse; 3 Mk. Geschenk des Hrn. Dr. **E. H.** in Dresden für die Invaliden-Versorgungs-Casse.

Berichtigung.

S. 26, 1. Spalte, Z. 14 von unten lies Josionek (statt Joswineck).

Personal-Nachrichten.

Beitritt: Bez.-V. *Döbeln:* Hr. Dr. **Bessler** in Döbeln [43]; Bez.-V. *Dresden-Land:* Hr. approb. Arzt W. **Reinstädtler,** Assist. bei Hrn. Dr. Treiber in Löbtau [33]; Bez.-V. *Dresden-Stadt:* Herren Dr. **v. Rabenau,** Chemnitzerstr. 59, Dr. Hans Georg **Haenel,** Nervenarzt, Pragerstr. 42, II, Dr. Paul Alban **Gelbrich,** Dresden-Neugruna, Hofmannstrasse 16, pt., Dr. Heinrich Carl August **Marms,** Hilfsarzt am Stadtkrankenhaus Johannstadt, approb. Arzt Hans **Unger,** extern. Arzt am Stadtkrankenhaus Johannstadt, Dr. Albert **Kaiser,** Kohlschütterstr. 2, Dr. **Kannegiesser,** Assist.-Arzt an der Kgl. Frauenklinik, Dr. **Wemmers,** Hilfsarzt am Diakonissenhaus, approb. Arzt Friedrich Wilh. **Grohmann,** Privatassist. des Hrn. Dr. Mann, Dr. Ernst Adolf Johann **Mangelsdorf,** Johann Georgen-Allee 19 [389]; Bez.-V. *Freiberg:* Hr. Dr. Franz Josef **Hester** in Freiberg, Hr. Dr. **Hermann** in Mulda [35]; Bez.-V. *Leipzig-Land:* Hr. Dr. Georg **Petzel** in Zwenkau [105]; Bez.-V. *Leipzig-Stadt:* Herren Dr. **Bretschneider,** Stephanstr. 7, Dr. H. **Brüning** am Kinderkrankenhaus, Dr. **Ehebald,** Bosestr. 11, Hr. Georg **Franke,** Dresdnerstrasse 9, approb. Arzt E. **Heller,** Bayerschestr. 59, III, Dr. J. **Lange,** Ferd. Rhodestr. 10, Dr. **Lilienfeld,** Bosestr. 11, Dr. Franz **Nürnberg,** Thalstrasse 12, I, Dr. **Preuss,** Lessingstr. 18, Dr. **Steinmüller,** Leibnitzstr. 6, approb. Arzt **Sutoris,** L.-Reudnitz, Goeschenstrasse 22, Dr. Carl **Thies,** Albertstr. 26, prakt. Arzt A. **Thümer,** Kinderkrankenhaus, approb. Arzt **Wiehe,** Czermaksgarten 13, Dr. **Zangemeister,** Stephanstr. 7; Dr. **Klotz,** Liebigstr. 20, Dr. **Zulauf,** Königstr. 24; Bez.-V. *Meissen:* Hr. Dr. Richard Augustin **von Gizycki** in Meissen, Hr. Dr. Richard **Sinn** in Coswig (Lindenhof) [49]; Bez.-V. *Oelsnitz:* Herren Dr. **Schellong** und approb. Arzt Walter **Bartholomäus** in Markneukirchen [27];

Bez.-V. *Pirna:* Hr. Dr. **Göde** in Stolpen; Bez.-V. *Zwickau:* Herren approb. Arzt **Lange** und Dr. **Berner**, beide in Zwickau.

Austritt: Bez.-V. *Döbeln:* Hr. Anstaltsoberarzt Dr. **Krell** in Hochweitzschen, Hr. Dr. Martin **Naumann** in Döbeln; Bez.-V. *Freiberg:* Hr. Dr. Heinrich Adolf **Seiferth** in Mulda; Bez.-V. *Dresden-Land:* Hr. Dr. **Immisch** in Löbtau; Bez.-V. *Dresden-Stadt:* Herren Dr. Paul Ferdinand **Traeger**, Assist.-Arzt an der Kgl. Frauenklinik, Dr. Otto **Proeller**, Hilfsarzt am Diakonissenhaus, approb. Arzt Gottlob Emil Wilh. **Hofmann**, Ostra-Allee 18, Dr. Franz Georg **Berner**, Frauenarzt, Dürerstr. 123, Dr. Willibald **Liebert**, Hilfsarzt am Stadtkrankenhaus Friedrichstadt; Bez.-V. *Kamenz:* Hr. Dr. **Günther** in Elstra, Hr. Dr. **Mann** in Bernsdorf; Bez.-V. *Leipzig-Land:* Hr. Dr. Adolf **Schmidt** in Zwenkau; Bez.-V. *Leipzig-Stadt:* Hr. Dr. **Meisenburg**, Liebigstr. 20; Bez.-V. *Pirna:* Hr. Dr. Richard **Lippe** in Stolpen, Hr. Dr. **Lorenz** in Wehlen; Bez.-V. *Zwickau:* Hr. Dr. **Haase** in Zwickau (verzogen).

Wohnungswechsel: Hr. Dr. **Flamm** in Leipzig-Volkmarsdorf von Konradstr. 55 nach Elisabethstr. 23, Hr. Dr. **Hengstebeck** in Leipzig von Gartenstr. nach Querstr. 7, Hr. Professor Dr. **Hagen** in Leipzig von Dresdnerstr. 9 nach Marienstrasse 18, Hr. Dr. Bruno **Heintze** in Leipzig von Johannisplatz 3 nach Weststrasse 73, III, Hr. Dr. **Landmann** in Leipzig von Lessingstr. nach Felixstr. 4.

Verzogen: Hr. Dr. **Lorenz** von Wehlen nach Dresden, Blumenstr. 1, Hr. Anstaltsoberarzt Dr. **Krell** von Hochweitzschen nach der Kgl. Landesanstalt Grossschweidnitz b. Löbau, Hr. Dr. Martin **Naumann** von Döbeln nach Riesa, Hr. Dr. **Berner** von Dresden nach Zwickau, Hr. Dr. Willibald **Liebert**, Hilfsarzt am Stadtkrankenhaus in Dresden, nach Beuthen in O.-S., Hr. Dr. Adolf **Schmidt** von Zwenkau nach Leipzig.

Vermählt: Hr. Dr. Ernst **Ullrich** in Langebrück mit Frl. Müller in Dresden.

Geboren: Eine Tochter: Hrn. Dr. **Pohl** in Kreischa b. Dresden, Hrn. Dr. Eugen **Bille** in Dresden. Ein Sohn: Hrn. Dr. **Piltz** in Plauen i. Vogtl.

Gestorben: Hr. Dr. Gotthelf Otto **Ihle**, Frauenarzt in Dresden (40 J.), Hr. Dr. Paul **Gelbrich** in Dresden-Neugruna (35 J.), Hr. Dr. **Kleinschmidt** in Chemnitz, Hr. Ober-Stabs- und Chefarzt a. D. Dr. J. Edmund **Güntz** in Dresden.

Im Medicinalpersonal des Regierungsbezirks *Bautzen* sind während des 4. Vierteljahres 1901 folgende Veränderungen vorgekommen:

Verzogen sind: Die Herren Dr. Gottbard Richard Wilhelm **Göbel** in Zittau, Dr. Friedrich Otto **Rigler** in Oppelsdorf und Dr. Karl Ernst Theodor **Breitung** in Bautzen.

Niedergelassen haben sich: Die Herren Dr. Heinrich Richard **Engert** in Zittau, Zahnarzt Dr. phil. Curt Wilhelm Gotthold **Handrick** ebenda und Dr. Arwed **Günther** in Elstra.

* * *

Im Medicinalpersonal des Regierungsbezirks *Chemnitz* sind im 4. Vierteljahr 1901 folgende Veränderungen vorgekommnn:

Verzogen sind: Die Herren Dr. Maximilian Carl August **Flinzer**, Geh. Med.-Rath, Bezirksarzt a. D., von Chemnitz nach Blasewitz, Dr. Otto **Schöneseiffen**, Assistent am Stadtkrankenhause Chemnitz, nach Wiesbaden, Dr. Johannes Martin Erich **Zehlert**, Stadtpolizeiarzt, von Chemnitz nach Schwarzenberg, unter Ernennung zum Bezirksarzt dortselbst, Dr. Alfred Carl Leberecht **Häubler** in Zwönitz, geht zur See, approb. Arzt Ferdinand **Löhr von Kegeth** von Hilbersdorf nach Neckarau bei Mannheim, approb. Arzt Ludwig **Taegener**, Assistent des Dr. Kleiner in Burkhardtsdorf, ohne Angabe wohin, Dr. Adolph **Molenaar**, Assistent des Dr. Wunderlich in Neudorf, ohne Angabe wohin, Zahnarzt Wilhelm **Metzger** von Chemnitz nach Berlin.

Niedergelassen haben sich: Die Herren Dr. Bruno Jürgen Andreas **Bosse** aus Berlin als Assistent am pathologisch-anatomischen Institute des Stadtkrankenhauses Chemnitz, Dr. Hermann Alfred **Gelbke** aus Rochlitz in Chemnitz als Bezirksarzt für den Medicinalbezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz und als Gerichtsarzt des Kgl. Landgerichts daselbst, approb. Arzt Franz Ernst **Kaulbach** aus Hammerstein (Westpr.) in Chemnitz als Assistent des Dr. Boesser, approb. Arzt Walther **Palitzsch** aus Chemnitz als Assistent am Stadtkrankenhause Chemnitz, Dr. Heinrich Friedrich August **Poetter** aus Hörde (Westphalen) als Stadtbezirksarzt in Chemnitz, Dr. Georg Franz **Steinbach** aus Chemnitz als Volontärassistent am Stadtkrankenhause Chemnitz, Dr. Arthur **Haeckel** aus Grünberg (Schlesien) als Volontärassistent am Stadtkrankenhause Chemnitz, approb. Arzt Robert Arthur

Hentzschel aus Pulsitz b. Ostrau in Eppendorf und Zahnarzt **Ohlendorff von Seth** aus Hamburg als Assistent des Zahnarztes Zinkler in Chemnitz.

Angestellt wurden: Dr. Max Bernhard **Brink** in Chemnitz als Stellvertreter des dortigen Stadtbezirksarztes und als Gerichtsassistenzarzt beim Kgl. Land- und Amtsgericht zu Chemnitz, Dr. Alexander Karl Georg **Koch** in Niederwiesa als Impfarzt für Euba und Dr. Ernst Reinhold Erwin **Harig** in Niederwürschnitz als Impfarzt für Nieder- und Oberwürschnitz.

Heil-Anstalten.

(In alphabet. Reihenfolge der Orte bez. der Inhaber.)

1) Physikalisch-mechanische Heilanstalten.

Dr. Pilling's Sanatorium, Aue i. Sachsen. 1) Wasserheilanstalt. — 2) Institut für Orthopädie, Massage. Gesammte Hydro-Electrotherapie bei Nerven- und Stoffwechselkranken. Mechano-therapeutische Massnahmen für orthopäd. Erkrankungen (Zander-Institut), Rückgratverkrümmungen, Klump- u. Plattfuss. Eigene Bandagenwerkstatt. Künstliche Gliedmassen. — Hausarzt Dr. **Meissner.** — Sommer- u. Wintercur. Prospecte a. Verl.

DDr. med. Beyer und Loewe's Anstalt für Massage, Heilgymnastik und Orthopädie, Klinik für Unfallverletzte, Dresden, Zinzendorfstrasse 49, part. Sprechzeit v. 11—1 Uhr. Nachmittags heilgymnastische Kurse für Kinder.

Königliches mechano-therapeutisch. Institut, Dresden, Wienerstr. 18. Anstalt für medico-mechanische **Zander**-Gymnastik, Massage u. Orthopädie. Externat; Fortbildungskurse für Aerzte des In- und Auslandes. Sprechzeit 3—4. Geh. Med.-Rath Dr. v. Reyher. — **Königliche mechano-therapeutische Klinik für Unfallverletzte, Ostbahnstrasse 14.**

Dr. med. A. Schanz's orthopädische Heilanstalt Dresden, Räcknitzstr. 13. **Eigene Werkstatt für Apparate, Bandagen, künstliche Glieder.**

DDr. Hacker's & Bettmann's mechanotherapeutische u. chirurg.-orthopädische Heilanstalt in Leipzig, Johannisgasse 16. ☎ I. 482. Anstalt für Heilgymnastik und Massage. Pensionat für Unfallverletzte. Röntgencabinet (Untersuchungen 10—12 vorm., 4—6 Uhr Nachm.). Abtheilung für electr. Lichtbäder, Fango etc. Prospecte auf Wunsch.

Dr. Georg Greif's Institut f. schwed. Massage, Heilgymnastik, Orthopädie, Serkowitz bei Dresden.

Dr. Köhler's Heilanstalt für Orthopädie, Heilgymnastik u. Massage, Zwickau i. S. Eigene Werkstatt für Bandagen aller Art u. künstliche Gliedmassen, eigene Schuhmacherwerkstatt. Grosses Röntgencabinet. Electrische Lichtbäder, Fangopackungen, kohlens. Bäder etc. Abtheilung für Unfallverletzte.

2) Wasserheilanstalten.

Wasserheilanstalt Bad Albertshof, Dresden, Sedanstr. 7 u. Werderstr. 16. Hydrotherapie, electrische Bäder, combinirte Lichtbäder, kohlensaure u. medicinische Bäder, Massage. Leitender Arzt: Dr. Möller. Sprechzeit: 9—11½, 5—6.

3) Heilanstalten für Gemüths- und Nervenkranke.

Hartheck b. Gaschwitz-Leipzig. **Heilanstalt für Nerven- u. Gemüthskranke.** Privatdocent Dr. **Schütz.**

Heilanstalt für Nerven- und Gemüthskranke zu Naunhof-Erdmannshain b. Leipzig. Privatdocent Dr. med. et phil. **Störring.**

Heilanstalt Thonberg, Leipzig, nimmt Gemüths- und Nervenkranke, desgl. Morphinisten und Alkoholisten auf.

4) Heilanstalten für Haut- u. Geschlechtskrankheiten.

Dr. Ihle's Heilanstalt f. Haut- u. Sexualleiden, Leipzig-Lindenau. Grosses schattiges Parkgrundstück. Beste Verpflegung. Streng wissenschaftl. Specialbehandlung — keine Naturheilanstalt. Ausführl. Prospecte frei.

5) Diätetische Heilanstalten.

Diätetische Curanstalt Niederlössnitz bei Dresden, früher Dr. Kadner's Sanatorium Prospecte. Zwei Aerzte. **Dr. Oeder.**

Dr. Beyer's Sanatorium Villa Selita, Schandau. Curhaus f. Nerven-, Stoffwechselkranke, Erholungsbedürftige. **Geringe** Patientenzahl. **Individuelle** Behandlung. Das **ganze** Jahr geöffnet. Prospecte.

Dr. Georg Greif's Kuranstalt, Serkowitz bei Dresden. ☎ 929.

Dr. Dr. Teuscher's Sanatorium, Weisser Hirsch-Oberloschwitz b. Dresden. Physik.-diätet. Curmethoden. Für Nerven-, Stoffwechsel-Kranke u. Erholungsbedürftige. Dr. **H. Teuscher,** Nervenarzt, Dr. **P. Teuscher,** prakt. Arzt. — Prospecte. Neues Curhaus, electr. Licht, Centralheizung, Wintercuren.

6) Heilanstalten für Frauenkrankheiten.

Privatklinik für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe von Dr. Otto Kaiser und Dr. Carl Peters, Dresden-N., *Carolinenstr. 1.*

7. Laboratorien.

Dr. med. Oppe's Laboratorium für mikr. u. chem.-diagn. Untersuchungen, Dresden-A., Seidnitzerstr. 17. ☎ I. 6242. Kostenlose Zusendung von Gläsern zum Versandt der Untersuchungs-Objecte.

Krankenpflege.

Standesverein Dresd. Privat-Krankenpfleger, Pflegerinnen u. s. w. (eingetrag. Verein) empfiehlt seine geschulten, gebildeten **Krankenpfleger, Krankenpflegerinnen, Wochenpflegerinnen für Privatpflege** auch nach ausserhalb. (Uebernahme von Massagen und Krankentransporten.) Pflegerinnen-Station und Nachweis Hospitalstr. 13, pt. Fernspr. Amt II, 1409.

Selbstverlag der Eigenthümerin. — Ausgabestelle, Anzeigen-Verwaltung und Druck von **Arthur Schönfeld** in Dresden, Zinzendorfstrasse 23. — Für den Buchhandel übernimmt die Vermittelung mit der Ausgabestelle die Verlagsbuchhandlung von Johann Ambrosius Barth in Leipzig, Rossplatz 17. — Beischlüsse für die Schriftleitung (zur Besprechung bestimmte Werke u. dergl.) sind direct an diese, Dresden, Hähnelstrasse 15, einzusenden.

Korrespondenzblatt

der ärztlichen
Kreis- und Bezirks-Vereine
im Königreich Sachsen.

Eigenthum
der
ärztlichen Invaliden-Casse in Leipzig.
Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände
von Med.-Rath Dr. Th. Chalybäus.

Schriftleitung: Med.-Rath Dr. Chalybäus, Dresden, Hähnelstrasse 15.
Beiträge u. Mittheilungen, welche spätestens 6 Tage vor dem Erscheinen des Blattes eintreffen müssen, sind an die Schriftleitung, Nachforderungen einzelner Stücke an die Geschäftsstelle zu richten.
Geschäftsstelle: Buchdruckerei v. Arthur Schönfeld, Dresden-A., Zinzendorfstrasse 23.
Anzeigen: Die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pf., nehmen an die Geschäftsstelle, die Schriftleitung, sowie sämmtl. Annoncen-Expeditionen.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats und wird sämmtlichen prakt. Aerzten in Sachsen zugesendet.
Die Bezugsbeträge der Bezirks-Vereine (2 Mk. 40 Pf. der Halbjahresband von 12 Nummern für jedes Mitglied) sind an Herrn Buchhalter B. J. Hansen in Leipzig, Neumarkt 38, bis zum 1. April u. 1. October einzuzahlen. — Preis eines Bandes für Nichtmitglieder 3 Mk., einer einzelnen Nummer 30 Pf.
Bestellungen nehmen die Geschäftsstelle, sowie alle Buchhandlungen u. Postämter an (Postzeitungsliste Nr. 1620).



LXXII. Bd. 15. Februar 1902. Nr. 4

Bekanntmachung.

Gemäss § 42 der Ausführungsverordnung zum Gesetze über die ärztlichen Bezirksvereine vom 23. März 1896 wird Folgendes bekannt gegeben:

1. **Beisitzer des ärztlichen Ehrengerichtshofes** bez. **Stellvertreter** sind die nachgenannten Herren:

a) im *Regierungsbezirke Bautzen*:

Beisitzer:	Stellvertreter:
Sanitätsrath Dr. med. Hoepner in Bautzen,	Dr. med. Michael in Löbau,
Dr. med. Schneider in Zittau,	Dr. med. von Boetticher in Bautzen,
Dr. med. Schniebs in Neugersdorf,	Dr. med. Tittel in Zittau,
Dr. med. Krutzsch in Schirgiswalde.	Dr. med. Linke in Grossröhrsdorf.

b) im *Regierungsbezirke Chemnitz*:

Beisitzer:	Stellvertreter:
Hofrath Dr. Eichhorn in Chemnitz,	Dr. med. Breitbarth in Stollberg,
Dr. med. Zimmermann daselbst,	Dr. med. Birkner in Frankenberg,
Sanitätsrath Dr. Brückner in Glauchau,	Bezirksarzt Dr. Oppelt in Marienberg,
Dr. med. Jecklin in Thum.	Hofrath Dr. Wächter in Chemnitz.

c) im *Regierungsbezirke Dresden:*

Beisitzer:	Stellvertreter:
Sanitätsrath Dr. med. Dreschke in Freiberg,	Bezirksarzt Medicinalrath Dr. Eras in Pirna,
Bezirksarzt Medicinalrath Dr. Erler in Meissen,	Dr. med. Freiherr von Keller in Meissen,
Sanitätsrath Dr. Findeisen in Plauen bei Dresden,	Medicinalrath Dr. med. Chalybäus in Dresden,
Hofrath Dr. med. Unruh in Dresden.	Hofrath Dr. med. Hübler in Dresden.

d) im *Regierungsbezirke Leipzig:*

Beisitzer:	Stellvertreter:
Bezirksarzt Obermedicinalrath Dr. Siegel in Leipzig,	Bezirksarzt Medicinalrath Dr. Kindt in Grimma,
Dr. med. Ferdinand Götz in Leipzig-Lindenau,	Dr. med. Satlow in Leipzig-Gohlis,
Sanitätsrath Dr. Barth in Lindhardt,	Sanitätsrath Dr. Glass in Dahlen,
(4. Stelle z. Z. unbesetzt).	Dr. med. Thiersch in Leipzig.

e) im *Regierungsbezirke Zwickau:*

Beisitzer:	Stellvertreter:
Dr. med. Kretzschmar in Bockwa,	Medicinalrath Dr. Fickert in Oelsnitz,
Dr. med. Wagner in Plauen,	Dr. med. Vetter in Crimmitschau,
Dr. med. Penzel in Schönheide,	Dr. med. Breitung in Plauen,
Dr. med. Schömann in Klingenthal.	Dr. med. Müller in Schwarzenberg.

2. In Behinderungsfällen der Beisitzer sind die Stellvertreter zu den Sitzungen des Ehrengerichtshofes in der oben angegebenen Reihenfolge einzuberufen.

3. **Vorsitzender des Ehrengerichtshofes** in den sämmtlichen fünf Regierungsbezirken ist der vortragende Rath im Ministerium des Innern

Geheimer Regierungsrath Dr. **Rumpelt** in Dresden.

Dresden, am 21. Januar 1902.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch. Kreher.

Aus dem Landes-Medicinal-Collegium.

Aus der Plenarversammlung des Landes-Medicinal-Collegiums vom 18. November 1901.

III. Zu dem Antrage betr. die *behördliche Aufsicht über die Krankencassen* führte Herr San.-Rath Dr. Dillner Folgendes aus:

Seit etwa anderthalb Jahrzehnten sind aus dem ärztlichen Stande heraus Klagen über Missstände und Bedrängnisse laut geworden, die seine Stellung, seine Thätigkeit, sein Ansehen bedrohen und seinen bisherigen Bestand ernstlich gefährden. Mehr und mehr haben sie die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gelenkt und zwar in demselben Maasse, wie sie im Laufe der Zeit lauter und dringlicher geworden sind.

Was unseren Stand einengt, drückt und gefährdet, ist vor Allem die gesetzgeberische Massregel der Gewerbe-Ordnung, die ihm eine eigenartige unfreie und seltsamer Weise doch schutzlose Stellung anweist, eine Stellung, die von denen anderer gelehrter Berufsarten sehr verschieden ist und ihn dem Wettbewerb Aller preisgiebt. Ein Unicum in der Gesetzgebung civilisirter Länder, an dessen Existenz nicht die Reichsregierung, sondern die Agitation einer ärztlichen Gesellschaft schuld ist!

Die durch dieses Gesetz geschaffenen Zustände haben sich je länger je mehr lästig und bedrohlich erwiesen, zumal sie allen bisher unternommenen Versuchen, auf dem Wege der Landesgesetzgebung eine wenigstens theilweise Besserung herbeizuführen, ebenso unerwartete wie unübersteigliche Schranken gezogen haben.

Verschlechtert wurde die Lage des ärztlichen Standes sowohl hinsichtlich der Erhaltung seiner bisherigen Würde und seines Ansehens, wie auch seiner wirthschaftlichen Wohlfahrt durch das Reichsgesetz über die Krankenversicherung, das am 1. December 1884 in Kraft trat. In weiten Kreisen der Bevölkerung war durch die mit ihm den Aerzten eröffnete Aussicht auf vermehrte Arbeitsleistungen die seither gründlich widerlegte Ansicht aufgetaucht und weit verbreitet worden, dass dem ärztlichen Stande damit eine glänzende Zukunft eröffnet werde. Dabei übersah man aber völlig, dass man unterlassen hatte, die Meinung massgebender, erfahrener Aerzte über die neue Einrichtung einzuholen, sowie sich über die Kosten, die die Bezahlung der nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Leistungen verursachen würde, auch nur schätzungsweise einen Begriff zu verschaffen. Daran, dass die neue Einrichtung eine Einschätzung und Festlegung des

Werthes der ärztlichen Leistung nothwendig mache, hatte kein Mensch gedacht. Und aus diesem traurigen Mangel an Vorsicht sollten und mussten die schwersten und verhängnissvollsten Folgen für das Bestehen des ärztlichen Standes erwachsen. Die Concurrenz musste ihn auf das Schwerste gefährden. Um das Maass des Uebels voll zu machen, stellte sich etwa vom Jahre 1885 an hauptsächlich in Folge des glänzenden Aufschwunges einzelner medicinischer Wissenschaften und in Folge der Bewunderung, mit welcher alle Welt auf sie hinblickte, ein Zudrang zum ärztlichen Berufe ein, der alle Erwartung und vor Allem den wirklichen Bedarf weit überstieg. Den 13 bis 14000 deutschen Aerzten vom Jahre 1884 stellt 1900 beinahe 30000 gegenüber; auf das Doppelte aber ist in diesem Zeitraum weder Deutschlands Bevölkerung, noch der Bedarf und die Nachfrage nach ärztlichen Leistungen gestiegen.

Dass dadurch der Wettbewerb im ärztlichen Erwerbsgebiete ein viel schärferer werden musste, liegt auf der Hand; und nicht minder, dass durch diesen gesteigerten Wettbewerb die Werthschätzung der einzelnen ärztlichen Leistungen herabgedrückt werden musste. Einem weitsichtigen Auge konnte auch die weitere Gefahr nicht verborgen bleiben, die den ethischen Eigenschaften des ärztlichen Standes dadurch erwachsen musste: die Unlauterkeit des Wettbewerbes und das Zurücktreten der Rücksicht auf das Wohl des Patienten gegen die auf die Menge der ärztlichen Leistungen, auf den Ertrag der ärztlichen Arbeit. Zu dem wirthschaftlichen also auch der sittliche Verfall!

Nur zu bald sollten sich solche Befürchtungen in unerwartetem Umfange verwirklichen. Die Uebelstände traten so offensichtlich zu Tage, dass sie in weiten Kreisen, in der Regierung wie in der Bevölkerung, die Ueberzeugung erweckten: hier müsse weiterem Verfalle Einhalt gethan werden. Auch bei uns in Sachsen entschloss man sich, nachdem jede Plenarversammlung des Landes-Medicinal-Collegiums sich mit diesen bedrohlichen Zuständen befasst und eingehende Berathungen darüber gepflogen hatte, ihnen durch gesetzgeberische Massnahmen ein Ende zu machen, und erliess jenes dankenswerthe Gesetz über die ärztlichen Bezirksvereine (vom 23. März 1896) und im Anschluss daran die Verordnungen über die Standes- und Ehrengerichtsordnung, welches, für alle Aerzte giltig, geeignet erschien, wirksame Abhilfe zu schaffen. Mit welcher Freude dieses Gesetz in allen ärztlichen Kreisen begrüsst wurde, das ist noch in Aller Erinnerung. Ich brauche nicht auszuführen, welche hohe Erwartungen von seiner Wirkung gehegt wurden. Dass sie zu weit gingen und Forderungen auftauchen liessen, die unerfüllbar waren und bleiben mussten, ist ohne Weiteres zuzugeben. Wer aber den Druck der auf dem ärztlichen Stande lastenden Fesseln kannte und ausserdem über den Umfang des Angebots ärztlicher Kräfte unterrichtet war, dem war dies ebenso erklärlich wie entschuldbar. Deshalb brauchte man sich der Hoffnung nicht zu entschlagen, dass das Gesetz nach einigen Jahren ausgedehnter Anwendung und Wirksamkeit, wenn man sich allseitig mit seiner Tendenz vertraut gemacht, die erhoffte Wirkung haben werde.

Nach Allem, was vorausgegangen, was berathen und beschlossen worden war in dem Landes-Medicinal-Collegium wie in den Ständekammern, war die begründete Hoffnung erweckt worden, es solle der wirthschaftlichen Misère, der elenden Bezahlung der Aerzte, welche vielen Krankencassen Dank des reichlichen ärztlichen Angebots zur Gepflogenheit geworden war, ein Ende gemacht, es solle unwürdiger Wettbewerb innerhalb des ärztlichen Standes unmöglich gemacht und die Würde des Standes und seine ethischen Eigenschaften unversehrt erhalten werden. Ich darf mich zum Beweise dafür auf die Reden vom Regierungstische wie einzelner hervorragender Mitglieder unserer Ständeversammlung beziehen, um nur Einzelne zu nennen, der Herren Geh. Commerzienräthe Naumann und Niethammer, Justizrath Schill und Anderer.

Und in der That schienen die Paragraphen der neuen Standes-Ordnung völlig geeignet und hinreichend, um eine Besserung herbeizuführen. Schienen doch die ersten 12 Paragraphen die Collegialität unter den Aerzten ausreichend sichern und für sie auf jüngere oder widerstrebende Standesgenossen mit gebührendem Nachdruck erziehlich wirken zu können, schienen doch die §§ 12, 13 und 14 jeden unlauteren Wettbewerb unmöglich zu machen und gab doch der § 15 den ärztlichen Bezirksvereinen eine neue und, wie man glaubte, scharfe Waffe in die Hand gegen öffentliche Körperschaften und Krankencassenverwaltungen, die den Aerzten für ihre Leistungen unwürdigen Lohn, für ihre Thätigkeit unwürdige Bedingungen anzusinnen wagen würden.

Doch nicht allzulange Zeit verging, und die hochgespannten Erwartungen von der Wirkung des Gesetzes waren gründlich zerstört, und die mässigen stark herabgestimmt und im Begriff, von bangen Zweifeln erstickt zu werden. Die Forderungen und Entscheidungen der Bezirksvereine wurden Gegenstand von Klagen und Beschwerden bei der Staatsregierung und von dieser nothwendiger Weise be- und entschieden. Eine ziemliche Anzahl von Verordnungen hat dieserhalb erlassen werden müssen. Aus ihnen mussten die Aerzte je länger je deutlicher erkennen, dass die Durchführung des neuen Gesetzes unerwarteten Schwierigkeiten begegnete.

In der Verordnung vom 9. Juli 1897 wurde der Zweck des inzwischen mehrfach angegriffenen § 15 der Standes-Ordnung dahin präcisirt, zu verhindern, dass einzelne Aerzte Vereinbarungen eingehen, welche der Stellung des Arztes unwürdig sind, bezw. die Standesehre verletzen, keineswegs aber solle mit dieser Bestimmung den Bezirks-

vereinen an sich eine Einflussnahme auf die Höhe der ärztlichen Gebühren eingeräumt werden. In der Verordnung vom 30. September 1897 wird ergänzend hinzugefügt, dass die angerufenen und entscheidenden Behörden nicht an Grundsätze und Taxen gebunden seien, die von Majoritäten der Bezirksvereine beschlossen und aufgestellt worden.

Nach solchen Eröffnungen und Bescheiden war die Hoffnung auf Herbeiführung einer besseren ärztlichen Bezahlung und gesicherten wirthschaftlichen Stellung des ärztlichen Standes geschwunden. Welches andere Gefühl konnte Angesichts solcher Entscheidungen in den Aerzten aufkommen, als das herber Enttäuschung und tiefer Niedergeschlagenheit. Die Befürchtung, dass der § 80 der Gewerbeordnung, welcher die Bezahlung der approbirten Aerzte der freien Vereinbarung zwischen den Betheiligten überlässt, sich der Durchführung unserer Standes-Ordnung hinderlich erweisen werde, war vollständig eingetroffen.

Und die Ehrengerichts-Ordnung?

Die Bestimmungen dieser äusserst wichtigen Verordnung, für die wir der Königl. Regierung zu stetem Danke verpflichtet sind, haben wohl in allen Aerzten die feste Ueberzeugung erweckt, dass in Zukunft über das, was standeswürdig sei und was nicht, lediglich der Ehrenrath und im Falle der Berufung der Ehrengerichtshof zu entscheiden haben werde. Allerdings hat wohl der oder jener bei kühler Erwägung sich der Befürchtung nicht erwehren können, dass die Frage, ob der Ehrenrath mit irgend einer Entscheidung über die Grenzen seiner Befugnisse hinausgehe, auftauchen und zu einer unerwarteten Entscheidung führen könne. Dann aber werde es an einer entscheidenden Instanz fehlen; denn eine solche sei im Gesetz nicht vorgesehen. Aber im Allgemeinen schien doch eine solche Möglichkeit· nicht sehr naheliegend. Die Praxis aber bestätigte die Befürchtungen.

Denn bald stellten hohe Regierungsbehörden in Bescheidung eingelaufener Beschwerden den Grundsatz auf, dass, insbesondere in Streitfällen über die Höhe eines vertragsmässig festzusetzenden Honorars, sie darüber zu befinden hätten, ob es standeswürdig sei oder nicht, keineswegs aber die Organe der ärztlichen Bezirksvereine. Mit solchem Grundsatz schien aber der Grund- und Eckstein des Gebäudes, auf dem der Bau der ärztlichen Rechtsanschauung und Rechtsprechung ruhte, auf das Tiefste erschüttert, und so musste sich bei den Aerzten jenes Gefühl der Enttäuschung erheblich verstärken und die Meinung von der Unwirksamkeit des Gesetzes (wenigstens in dieser Richtung) aufkommen lassen.

Dass es sich in anderen, vielleicht zahlreichen Streit- und Beschwerdefällen den Forderungen der Aerzte gegenüber wirksam erwiesen hatte, war man in der Erregung der Enttäuschung und des Unwillens um so leichter geneigt, zu vergessen, als solche günstig beschiedenen Beschwerden öfters nicht zu allgemeiner Kenntniss gekommen waren. Man nahm eben Anstoss an der Verschiedenheit der Auffassung und der Handhabung, welche sich bezüglich der Bestimmungen und des Zweckes der ärztlichen Standes- und Ehrengerichts-Ordnung bei den Behörden und den ärztlichen Bezirksvereinen geltend machte.

So entstand bei den Aerzten die weit verbreitete Ueberzeugung, dass in der bisher geübten Weise den Beschwerden der Aerzte, den Missständen, unter denen sie leiden und litten, eine allseitige Abhilfe nicht geschehen, ein dauerndes Ende nicht gemacht werden könnte.

Was die Ehrengerichts-Ordnung geleistet für Wahrung und Pflege collegialen Sinnes, für die Ahndung standesunwürdigen Verhaltens, für die innere Zucht im ärztlichen Stande, das wurde und wird noch heute dankbaren Sinnes und frohen Herzens anerkannt, und ich glaube nicht, dass ein Arzt, der auf die Stellung, Unversehrtheit und Würde seines Standes etwas hält, sie entbehren möchte, im Gegentheil, ich bin überzeugt, dass er heute wie früher für ihren Erlass der hohen Staatsregierung zu aufrichtigem Danke sich verpflichtet fühlt.

Durch sie und mit ihr wird den vorwiegend auf Gewinn bedachten Elementen im ärztlichen Stande ernstlich vor Augen gestellt und zu Gemüthe geführt, dass die vom Staat verordnete Organisation der Aerzte, der Bezirksverein, etwas Anderes ist und sein soll, als eine Erwerbsgenossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

Gleichwohl können die Aerzte auch auf die Ehrengerichts-Ordnung nicht mit voller Befriedigung hinblicken und sich ihres Besitzes freuen.

Denn bei ihrer Handhabung sind den Aerzten bittere Enttäuschungen nicht erspart geblieben.

Als sie die Einrichtung des Ehrengerichts, den Erlass einer Ehrengerichts-Ordnung erstrebten, hatten sie Vorbilder in den Ehrengerichten der Offiziere und dem ehrengerichtlichen Verfahren der Rechtsanwälte bei den Anwaltskammern. Diese waren und sind so geartet, dass sie auch für den ärztlichen Stand erstrebenswerth schienen. Waren doch auch die Ehrengerichte der Offiziere vielen Aerzten durch ihre frühere Zugehörigkeit zum Sanitätsoffiziercorps genau bekannt und werth geworden. Man durfte und musste erwarten, dass die Rechtsprechung der ärztlichen Ehrenräthe in derselben Weise erfolgen werde.

Diese Erwartung hat sich im Laufe der Jahre als in manchen Fällen unzutreffend erwiesen, sie ist aber in einem Aufsehen erregenden Streitfalle auf das Schwerste getäuscht worden.

Die Offiziers- und Anwaltsehrengerichte haben in Beschwerde- und Streitfällen lediglich darüber zu befinden, ob im einzelnen Falle das Verhalten der Standesangehörigen ehrenhaft und standeswürdig sei oder nicht und darnach ihr Urtheil auszusprechen,

und zwar unbekümmert darum, ob aus dem Urtheil Folgen hervorgehen, die mit dem Gesetz in Widerspruch stehen. Dass ihnen dabei die Beilegung von Streitigkeiten und ihre Schlichtung erstes Ziel der Thätigkeit sein muss und soll, ist selbstverständlich. Wenn aber der Urtheilsspruch des Ehrengerichtes so ausfällt, dass eine ungesetzliche Handlung, etwa ein Duell daraus hervorgeht, so soll es das Ehrengericht nicht hindern.

Mit dieser Praxis steht aber die der uns gegebenen Ehrengerichte nicht allenthalben im Einklang, und deshalb finden die Aerzte die gehegten Erwartungen und Hoffnungen getäuscht.

Am empfindlichsten und am meisten niederschlagend ist die Enttäuschung gewesen, die in den Reihen der Aerzte Platz gegriffen hat in Folge des Urtheilsspruches des Ehrengerichtshofes in dem Leipziger Streitfalle. Dieser hat, wie bekannt, die Entscheidung der Ehrenräthe aufgehoben, weil eine Verurtheilung nicht erfolgen könne, da damit eine Handlung sanctionirt würde, die gegen § 153 der Gewerbeordnung verstossen würde, und hob sie auf, trotzdem die Mehrzahl der Beisitzer des Ehrengerichtshofes das Verhalten der Beschuldigten für nicht ehrenhaft erklärte.

Mit dieser Entscheidung wurde also ein Moment für das Urtheil verwendet und ausschlaggebend verwerthet, das für die Ehrenräthe der Offiziere und Rechtsanwälte gar nicht in Betracht kam.

Das hat die Hoffnung der Aerzte auf die Ehrenräthe sehr erschüttert und in ihnen gewissen Schäden des ärztlichen Standes und öffentlichen Lebens gegenüber das Gefühl völliger Ohnmacht und Hilflosigkeit aufkommen lassen. Dies der jetzige Zustand. Soll das so bleiben? Glücklicher Weise haben die letzten Tage uns eine tröstlichere Aussicht eröffnet durch die dankenswerthe Entschliessung des hohen Ministeriums, so dass die Gelegenheit zu Conflicten wie der oben erwähnte wegfällt und den Ehrenräthen eine grössere Unabhängigkeit gesichert wird.

Damit ist ein grosser und entscheidender Schritt zur Besserung gethan, der allgemein freudige Aufnahme und Würdigung finden wird.

Aber allen Missständen ist damit noch nicht abgeholfen, dazu muss mehr geschehen.

Eine Hilfe ist nöthig auf dem Gebiete der Reichsgesetzgebung, auf dem der Landesgesetzgebung.

In der Anregung von Massnahmen zur Verbesserung der Reichsgesetzgebung sind wir schon in der letzten Plenarversammlung thätig gewesen und haben sie an das Ministerium gelangen lassen. Eine weitere wünschenswerthe Massregel erstrebt der Antrag Zwickau. Darüber dürfen wir aber doch nicht vergessen, uns derjenigen Mittel zur Besserung zu bedienen, die die jetzigen Gesetze uns an die Hand geben. Sie müssen dauernd und energisch gebraucht werden. Auf Grund eingehender Beobachtung und Erfahrung ist mir klar geworden, dass die §§ 44 und 45 des Krankenversicherungsgesetzes, welche gewissen Verwaltungsbehörden das Aufsichtsrecht über die Cassenverwaltung zusprechen, ein solches bieten — und zwar ein sehr wirksames; es muss dasselbe, wie gesagt, nur dauernd, stetig und in vollem Umfange benutzt werden.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, nicht bloss von dem Rechnungswesen und der ganzen Finanzgebahrung, sondern auch von allen Verhandlungen (dahin gehört auch der Abschluss von Verträgen) und von der Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften der Krankencassen Kenntniss und Einsicht zu nehmen, und hat von dieser Befugniss insoweit Gebrauch gemacht, dass man in regelmässigen Zwischenräumen (meist alljährlich) einen Gesammtbericht über die Vermögensverwaltung, die Cassenleistungen und die Höhe der Mitgliederbeiträge eingefordert und geprüft hat. Dagegen habe ich nicht in Erfahrung bringen können, dass man von Verhandlungen, vom Abschluss von Verträgen, von Erhöhung der Cassenleistungen, von der Bezahlung der Aerzte und deren Anstellungsbedingungenen Einsicht genommen und noch viel weniger dauernd und stetig auf alle diese Dinge Einfluss geübt hatte. Solches ist meines Wissens in den meisten Fällen erst dann geschehen, wenn es zwischen den Betheiligten zu Streitigkeiten und Zerwürfnissen gekommen. Diese hat man dann bei erhobener Beschwerde entschieden und geschlichtet.

Es liegt aber — darüber bin ich nicht im Zweifel — in der Hand der Aufsichtsbehörde, sich jeden Augenblick über schwebende Verhandlungen und beabsichtigten Abschluss von Verträgen zu orientiren, darüber Bericht einzufordern und deren Zweckmässigkeit und Räthlichkeit zu prüfen, d. h. neben der bisher im Sinne einer Controle und Entscheidung geübten Thätigkeit auch eine präventive, prophylaktische zu entfalten.

Dies geschähe zweifellos zum wahren Nutzen, zu gedeihlicher Entwickelung und Wirksamkeit der Cassen. Durch solche Thätigkeit würden zahllose Streitigkeiten verhindert und im Keime erstickt werden; denn jede Erweiterung der Leistungen, die die finanzielle Leistungsfähigkeit der Casse übersteigt, würde ebenso unmöglich gemacht, wie die Festsetzung von Anstellungsbedingungen und Honorarsätzen, die für Aerzte standesunwürdig sind. Warum macht man in diesem Sinne von den durch die angezogenen Paragraphen gegebenen Aufsichtsbefugnissen keinen Gebrauch?

Geschähe es, dann würden, davon bin ich fest überzeugt, Streitigkeiten zwischen Cassenverwaltungen und Aerzten zu den Seltenheiten gehören und Aufsehen erregende Zerwürfnisse, wie die des verflossenen Frühjahrs, gar nicht vorkommen können.

In diesem Sinne will der Zwickauer Antrag verstanden sein und vorstellig werden.

Aus der Besprechung der Anträge sei hier erwähnt, dass Herr San.-Rath Dr. Heinze eine Anfrage stellte, ob die Ministerialverordnung vom 16. October 1897 nunmehr als aufgehoben zu gelten habe. Damals habe sich ein Grossenhainer Arzt über den dortigen ärztlichen Bezirksverein, der die Genehmigung zu einem von ihm mit der Ortskrankencasse abgeschlossenen Vertrage verweigert hatte, bei dem Ministerium des Innern beschwert. Dieses habe die Beschwerde der Kreishauptmannschaft Dresden überwiesen und dabei in der erwähnten Verordnung u. A. ausgeführt, die Entscheidung über die Frage, ob die Genehmigung mit ausreichendem Grunde verweigert worden, stehe zunächst der Aufsichtsbehörde zu. Sei durch Entscheidung derselben festgestellt, dass durch den Vertrag mit der Ortskrankencasse die ärztliche Standesehre nicht verletzt werde, so könne selbstverständlich gegen den Arzt wegen Abschluss des Vertrages nicht noch auf dem ehrengerichtlichen Wege vorgegangen werden, vielmehr sei die Entscheidung der Aufsichtsbehörde insoweit für den Ehrenrath bez. Ehrengerichtshof bindend.

Herr Geh. Regierungsrath Dr. Kunze erklärte hierauf, der in der Verordnung vom 16. October 1897 aufgestellte Grundsatz könne, nachdem die in der Verordnung vom 4. November 1901 niedergelegte veränderte Anschauung durch die angeregte Abänderung der Standesordnung zur Geltung gelangt sein werde, nicht mehr beibehalten werden.

Herr Ober-Regierungsrath Dr. Krische führte im weiteren Verlaufe der Besprechung der Anträge aus: Die von Herrn San.-Rath Dr. Dillner gegen die Aufsichtsführung der Verwaltungsbehörden erhobenen Vorwürfe seien nicht gerechtfertigt. Ueber die Aufsichtsführung enthalte die Ministerialverordnung vom 20. Februar 1885 die folgenden Bestimmungen:

Die Aufsichtsbehörden haben sich von allen Verhältnissen der nach dem Krankenversicherungsgesetze organisirten Krankencassen, welche für die Wahrnehmung der Aufsicht von Bedeutung sind, soweit erforderlich durch Einsicht der Bücher und Verhandlungen in fortlaufender Kenntniss zu erhalten. Mindestens jährlich einmal haben sie eine unvermuthete Revision, verbunden mit einer Prüfung der Bücher, Rechnungen und Verhandlungen der Cassen, vorzunehmen und dabei monatlich auch festzustellen, ob den Vorschriften in § 40 des Gesetzes allenthalben genügt wird. Sie haben in allen Fällen, in welchen durch die Cassenrevision, durch die Prüfung der Bücher, Rechnungen und Verhandlungen oder durch Beschwerden von Cassenmitgliedern zu ihrer Kenntniss gelangt, dass der Vorstand der Casse den ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, denselben zur Erfüllung der letzteren durch Anwendung der zulässigen Zwangsmittel anzuhalten und bei schwereren Pflichtverletzungen die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens zu veranlassen u. s. w. Ergiebt sich bei der Revision oder sonst, dass das Cassenstatut abzuändern oder die Schliessung der Casse in Erwägung zu ziehen ist, so hat die Aufsichtsbehörde der Kreishauptmannschaft sofort hierüber Bericht zu erstatten.

Die Aufsichtsführung der Behörden habe sich hiernach nicht auf eine Revision der Cassengeschäfte, wie der Herr Referent meine, zu beschränken, sie gehe viel weiter. Die Kreishauptmannschaften seien gehalten, regelmässig über die von den Aufsichtsbehörden vorgenommenen Revisionen dem Ministerium des Innern Bericht zu erstatten. Das Ministerium habe wahrgenommen, dass die Aufsichtsbehörden, wie auch von Herrn Dr. Goetz anerkannt worden sei, die Aufsicht in dem ihnen durch Gesetz und Verordnung vorgeschriebenen Umfange im Allgemeinen in ausreichendem Maasse führen. Der Herr Referent sei den Beweis für seine Behauptung über ungenügende Aufsichtsführung schuldig geblieben. Ob die Aufsichtsbehörde in dem Leipziger Falle den Aerztestreik hätte verhindern können, wolle er (Redner) dahingestellt sein lassen. Oftmals werde es einer besonderen Anregung von der einen oder anderen Seite bedürfen, um die Behörde zum Einschreiten zu veranlassen. Ideale Verhältnisse, — Verhältnisse, die allen Anforderungen genügten, könne auch eine Aufsichtsbehörde nicht immer schaffen.

Auch der Verwendung von Curpfuschern werde von den Behörden auf Grund der hierüber bestehenden Verordnungen entgegen getreten. Wenn der Herr Antragsteller die unzureichende Aufsichtsführung der unteren Verwaltungsbehörden über die Höhe der Mitgliederbeiträge im Verhältniss zu den Cassenleistungen bemängelt habe, so sei darauf hinzuweisen, dass die Aufsicht hierüber den Kreishauptmannschaften zustehe und von diesen nach den Jahresabschlüssen der Casse auch ordnungsmässig ausgeübt werde.

Herr San.-Rath Dr. Heinze bedauerte, dass bei dem Streik der Leipziger Aerzte mit der Ortskrankencasse, welche sich einen Vertragsbruch habe zu Schulden kommen lassen, die Aufsichtsbehörde sich nicht mit dem Cassenvorstande sofort in Verbindung gesetzt und auf Abhilfe gedrungen habe. Herr San.-Rath Dr. Dillner bemerkte noch, dass die Aufsichtsbehörde in Plauen i. V. jedenfalls im Jahre nur ein Mal eine Revision der Cassen abhalte. Er müsse eine fortdauernde Aufsicht, namentlich auch bezüglich des Abschlusses von Verträgen, der Ansammlung des Reservefonds, der Vermeidung bez. Verminderung von Schulden, der Steigerung der Leistungen über das gesetzliche Maass hinaus ohne Rücksicht auf die niedrig gesetzten Beiträge u. s. w. als dringend nothwendig bezeichnen.

Aus den Bezirks-Vereinen.

Borna.

Sitzung vom 4. Februar 1902 in Kieritzsch.

I. Herr Professor Windscheid: Die leitenden Gesichtspunkte bei der Behandlung der Epilepsie.

II. Eingänge. a) „Der wirthschaftliche Ruin des ärztlichen Standes" von Häseler wird angeschafft und in Umlauf gesetzt. b) Zu einer Zuschrift vom Deutschen Aerztevereinsbund für eine Sammelforschung anlässlich der Revision des Krankencassengesetzes wird festgestellt, dass schwere Missstände im hiesigen Bezirke nicht zu verzeichnen sind. Das Material in Curpfuscher-Angelegenheiten soll eingesandt werden. c) Der Vorsitzende berichtet über die Vertreterversammlung der ärztlichen Bezirksvereine in Dresden.

III. Bericht über den Verband der Aerzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirthschaftlichen Interessen. Da die Bestrebungen sehr beachtlich erscheinen, soll ein Leipziger Mitglied des Verbandes um einen Vortrag angegangen werden.

IV. Das Material der *Sammelforschung über feste Anstellungen* wird der Krankencassen-Commission zur weiteren Bearbeitung überwiesen.

V. Krankencassen-Angelegenheiten: Ein Antrag wird von der Tagesordnung abgesetzt, die anderen passiren mit den Zusätzen, dass in Streitfällen der ärztliche Bezirksverein zu hören ist, auf ein Jahr.

Dagegen sollen durch die Krankencassen-Commission Verhandlungen mit der Ortskrankencasse Lausigk zur Erzielung freier Arztwahl angeknüpft werden, da das gegenwärtige auf 2 von 3 Aerzten beschränkte System, wonach ein Arzt abwechselnd ein Jahr lang die ganze Casse verwaltet, im folgenden aber Stellvertreter ohne jede Bezahlung ist, weder im Interesse der Kranken, die am 1. Januar aus einer Hand in die andere gehen, noch in dem der Aerzte ist.

Ausserdem werden vorbehältlich der ministeriellen Genehmigung einstimmig folgende Zusätze zu § 10 der Statuten angenommen:

Alle eingebrachten und auf die Tagesordnung gesetzten Anträge sind persönlich zu begründen, widrigenfalls sie von der Verhandlung ausgeschlossen werden können.

Desgleichen sind alle Krankencassenverträge in der Sitzung, in der sie zur Berathung kommen, bei Strafe von 3 Mk. persönlich zu vertreten. Begründetes Ausbleiben entschuldigt, muss aber bis zur nächsten Versammlung angezeigt werden. Die Stichhaltigkeit der Gründe unterliegt der Beurtheilung des Bezirksvereins.

VI. Rechnungsablegung und Ertheilung von Entlastung. Der Beitrag wird auf 8 Mk. festgesetzt.

Hertzsch.

Dresden-Stadt.

Sitzung vom 14. Januar 1902.

Zu Ehren des kürzlich verstorbenen Mitgliedes Herrn Dr. med. Bodo Vogt erheben sich die Anwesenden von ihren Sitzen.

Der Vorsitzende verliest das Urtheil des Ehrenrathes gegen einen Arzt wegen Veröffentlichung eines populär wissenschaftlichen, mit dem Namen unterzeichneten Aufsatzes in dem Geschäfts-Catalog eines Waarenhauses. Das Urtheil lautete auf Freisprechung mit der Begründung, dass der Ehrenrath zwar derartige Reclame für standesunwürdig hält, dass er aber annimmt, dass in diesem Falle der Arzt in gutem Glauben gehandelt hat.

Nach Verlesung mehrerer Eingänge folgt:

Tagesordnung: I. Stellungnahme des ärztlichen Bezirksvereins zu den sogenannten wirthschaftlichen Vereinigungen, insbesondere zum Verband reisender Kaufleute und zum Versicherten-Verband. Der Berichterstatter Herr Dr. Baron schlägt folgende Resolution vor, die vom Verein einstimmig angenommen wird und welche laut Vereinsbeschluss sowohl den einzelnen Bezirksvereinsmitgliedern als auch den Bezirksvereinen Leipzig Stadt und Land besonders mitgetheilt werden soll:

Der Abschluss von Verträgen mit Sparvereinen, Wirthschaftsvereinigungen und ähnlichen, sich aus nicht versicherungspflichtigen, zahlungsfähigen Personen zusammensetzenden Verbänden schadet dem Ansehen des ärztlichen Standes und liegt weder im Interesse der ärztlichen Allgemeinheit, da hierdurch die Ausübung der freien Praxis in unerwünschter und unabsehbarer Weise beeinträchtigt wird, noch auch im Interesse des einzelnen Arztes, da er hierdurch in der Abmessung seines Honorars nach den Vermögensverhältnissen und nach der Grösse der Mühewaltung beschränkt wird.

Der Krankencassenausschuss warnt ferner vor Vertragsabschlüssen mit dem Versicherten-Verband. Wie Herr Dr. Baron mittheilt, haben jetzt sämmtliche betheiligten Dresdener Aerzte ihren Vertrag mit dem Verband reisender Kaufleute Deutschlands gelöst.

II. Krankencassen-Angelegenheiten, Berichterstatter Herr Dr. Baron. Ueber einige Gesuche von Krankencassen um Gewährung von Ermässigung, sowie über Verträge von Aerzten mit Krankencassen wird vom Bezirksverein gemäss dem Antrag des Krankencassenausschusses entschieden. Eine hiesige grössere Betriebskrankencasse, der die bisherige Ermässigung des Arzthonorars nicht mehr gewährt worden war, hat den meisten ihrer Aerzte neue Verträge (Anstellung mit Fixum) zugestellt. Die Discussion an der sich die Herren DDr. Dannenberg, Lehmann, Schmaltz, Höhlmann, Baron, Ludwig, F. Haenel, Stahl, Enzmann, F. Stanz, Gelbke, Löwe, Plettner, Gmeiner, Schlossmann betheiligen, betrifft hauptsächlich die Frage, ob der jetzige Modus mit den Krankencassen zu verhandeln

der richtige sei. Es wird auch mitgetheilt, dass die in Rede stehende Betriebskrankencasse eine Beschwerde sämmtlicher Betriebskrankencassen bei der Kreishauptmannschaft angeregt habe.

Schliesslich wird einstimmig beschlossen, die Verträge in der vorliegenden Fassung abzulehnen, weil dieselbe keine Gewähr biete, dass die Höhe der Fixa eine den ärztlichen Leistungen entsprechende sei und weil die Verträge eine jederzeitige Lösung ohne Kündigungsfrist zulassen. Es wird ferner beschlossen, dass für das laufende Quartal noch nach den alten ermässigten Sätzen liquidirt werden soll.

J. Gelbke. **Walter Haenel.**

Leipzig-Land.

1. Sitzung vom 29. Januar 1902.

Anwesend 22 Mitglieder.

Mit Bedauern vernimmt man, dass — entgegen der bisherigen Gepflogenheit — der Verein Leipzig-Stadt den Uebertritt eines in einem einverleibten Vororte wohnenden Collegen zum Landverein abgelehnt habe.

Es wird betont, dass man unter solchen Umständen auf die Gründung eines, die einverleibten Vororte umfassenden Bezirksvereins Neu-Leipzig zukommen müsse.

Der College Löhrmann in Leipzig-Gohlis feiert am 1. Februar seinen 80. Geburtstag. Man beschliesst, ihm durch den Vorsitzenden und die Collegen Satlow und Hofmann die Glückwünsche des Vereins aussprechen zu lassen und ihn von jetzt an von der Zahlung weiterer Vereinsbeiträge zu befreien bez. diese, soweit nöthig, auf die Vereinscasse zu übernehmen.

Der Vorsitzende theilt mit, dass leider Herr Dr. Benecke die durch Herrn Dr. Donath's unfreiwilligen Abgang frei gewordene Schularztstelle in Leipzig-Eutritzsch übernommen habe.

Für die Vereinsbibliothek soll auf je ein Exemplar des Correspondenzblattes und des ärztlichen Vereinsblattes abonnirt werden.

Gegen die Zwenkauer Zeitung, ein Amtsblatt, welches vielfach Curpfuscheranzeigen aufnimmt, soll bei der Amtshauptmannschaft Beschwerde erhoben werden.

Für die wirthschaftliche Commission wird Dr. M. Goetz nachgewählt.

Mit der Krankencasse der Deutschen Gold- und Silberarbeiter (Sitz Schwäbisch-Gmünd, Bevollmächtigter Herr J. Boos in Leipzig-Lindenau, Augustenstrasse 11) ist nunmehr ein Vertrag (auf Grund der Normativbestimmungen und mit der Bewilligung freier Arztwahl) von Vereins wegen abgeschlossen worden.

Ein gleicher Vertrag soll mit der Tischlerkrankencasse in Hamburg mit der Einschränkung abgeschlossen werden, dass die Normativbestimmungen nur für versicherungspflichtige Cassenmitglieder gelten.

Desgleichen mit der neu errichteten Betriebskrankencasse der Sternberg'schen Brauerei in Lützschena; bei dieser wird für nicht versicherungspflichtige Mitglieder und deren Angehörige für den Besuch 1,50 Mk., für die Berathung 1 Mk. berechnet. Ausserdem wird dieser Casse — im Einverständnisse mit Leipzig-Stadt — für das laufende Jahr ein Rabatt von 20 Proc. bewilligt.

Mit der Kranken- und Begräbnisscasse des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen soll — gemeinsam mit Leipzig-Stadt — über Einführung der freien Arztwahl verhandelt werden.

Beschluss über die Verträge der im Frühjahre 1901 von der Leipziger Ortskrankencasse angestellten Aerzte Fischer, Lippmann und Michalek wird ausgesetzt.

Dr. Schirmer-Zwenkau erhält die Genehmigung des Vereins für seinen Vertrag als Bahnarzt der Sächsischen Staatseisenbahnen und — zunächst auf ein Jahr und mit der Verpflichtung, eine genaue Statistik zu führen — für seine Anstellung als Polizei- und Armenarzt der Stadt Zwenkau.

Auf Bericht des Vorsitzenden werden die Bestimmungen über den Vertretertag der ärztlichen Bezirksvereine genehmigt.

Was die Aenderungen der Standesordnung betrifft, so beschliesst man in zweiter Berathung, den Wunsch auszusprechen, dass das Wort Genehmigung in § 15 stehen bleibe, während man die übrigen vom Ministerium vorgeschlagenen Aenderungen gut heisst.

Ferner spricht man auf Vorschlag des Vorsitzenden abermals den Wunsch aus, dass in § 8 das Wort Controlbesuche durch Controluntersuchungen ersetzt werde, dass die Anträge Findeisen in § 11 eingefügt werden, und dass in § 15 die Worte: falls ein Fixum u. s. w. bis zum Schlusse fortfallen möchten.

In § 18 der Ehrengerichtsordnung wünscht man eingefügt zu sehen: Im Falle der Freisprechung steht dem Kläger gleichfalls das Recht der Berufung an den Ehrengerichtshof zu.

M. Goetz.

Marienberg.

1. Sitzung vom 29. Januar 1902.

Anwesend 7 Mitglieder.

Der Vorsitzende theilt mit, dass die Collegen Schaal und Haertel die auf sie gefallene Wahl annehmen und erstattet sodann den Bericht auf das Jahr 1901.

Darauf folgt der Cassenbericht. Dazu wird beschlossen, dass ein College für die Sitzung, in der er und sein Assistent unentschuldigt gefehlt haben, sowie der Assistent für die beiden Sitzungen, in denen weder er noch sein Chef anwesend war, Versäumnissgelder zu zahlen haben, — ferner dem Schreiber des Vorsitzenden für das Jahr 1901 5 Mk. nachträglich zu bewilligen. Die Casse schliesst ab mit einem Bestand von 115 Mk. 11 Pf. und 69 Mk. Aussenständen. Sie wird von den Collegen Merkel und Richter geprüft und sodann richtig gesprochen.

Der Jahresbeitrag für das Jahr 1902 wird inclusive Kreisvereinsbeitrag auf 9 Mk. festgesetzt.

Eingegangen ist der Protocollauszug über die Vertretersitzung; derselbe soll in der nächsten Sitzung besprochen werden.

Der Vertrag des Collegen Richter mit der Gemeinde Satzung, die Anstellung als Armen- und Schularzt mit einem festen Honorar von 600 Mk. betr., wird genehmigt.

Ein Vertrag des Collegen Kay mit der Ortskrankencasse Schönbrunn-Falkenbach wird zurückgestellt, bis Herr Bodek-Wiesenbad Auskunft über sein Verhältniss zu dieser Krankencasse gegeben hat.

Bezüglich einer Zuschrift des Herrn Sanitätsrath Heinze wird Herr College Zenker beauftragt, etwaiges Material für Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes genanntem Herrn bis März einzusenden. Von der Einsetzung einer Comission zur Bekämpfung der Curpfuscherei wird abgesehen.

Von einer Beschwerde der Collegen Josionek-Mildenau und Nittner-Jöhstadt bei der Kreishauptmannschaft Chemnitz über den Verein wegen Genehmigung des Vertrages mit der Ortskrankencasse Rückerswalde wird Kenntniss genommen. College Kay soll aufgefordert werden, seinen Vertrag mit der Ortskrankencasse Rückerswalde auf das Jahr 1902 dem Verein möglichst bald vorzulegen.

Der Vorsitzende des Kreisvereinsausschusses Chemnitz theilt mit, dass im Stadtkrankenhaus Chemnitz jeden ersten Freitag im Monat Nachmittags 3 Uhr für die Aerzte des Regierungsbezirkes Chemnitz Demonstrationen stattfinden werden.

Dem Agenten Silbermann in Leipzig soll mitgetheilt werden, dass der Verein von seinem Vortrage absieht.

Der Vorsitzende legt dem Vereine den Antrag auf Abänderung der Standesordnung noch einmal vor, weil der Beschluss in der vorigen Sitzung gegen die Satzungen verstösst. Heute kann jedoch wegen zu geringer Betheiligung ein Beschluss nicht gefasst werden.

Vorgelegt wird zum Schluss der Entwurf eines Diplomes für Ehrenmitglieder. Derselbe findet allgemeinen Beifall, und wird beschlossen, 5 Exemplare anzuschaffen.

Invaliden-Versorgungs-Casse.

Sitzung des Geschäftsausschusses vom 21. Januar 1902.

Nachdem der geschäftsleitende Bezirksverein Dresden-Stadt die Neuwahl des Geschäftsausschusses am 26. November 1901 vollzogen und der Vereinsvorstand das Ergebniss dieser Wahl im „Corr.-Bl.“ Bd. LXXII, Nr. 2, vom 15. Januar 1902 bekannt gemacht hat, verschreitet der neue Geschäftsausschuss heute zu seiner Constituirung und wählt zum Vorsitzenden Herrn Dr. Chalybäus, zu dessen Stellvertreter Herrn Dr. Krug, zum Schriftführer Herrn Dr. Wauer, zu dessen Stellvertreter Herrn Dr. Mann, zum Cassenführer Herrn Dr. Korn, zu dessen Stellvertreter Herrn Dr. Münchmeyer. Diese Wahlen werden im „Corr.-Bl.“ bekannt gegeben werden (S. 37, Bd. LXXII, Nr. 3 vom 1. Februar 1902).

Der Vorsitzende legt den Verwaltungsbericht auf das Jahr 1901 vor.

Der Cassenführer Herr Dr. Wachsmuth ist am 16. Januar 1901 gestorben; an seine Stelle ist durch Wahl des Ausschusses Herr Dr. Korn eingetreten. An die Stelle des wegen Geschäftsüberhäufung Ende 1900 ausgeschiedenen Herrn Hofrath Dr. Ganser ist Herr Dr. Münchmeyer, bisher stellvertretendes Mitglied des Ausschusses, getreten, und darnach Herr Hofrath Dr. A. Fischer als neues stellvertretendes Mitglied vom Ausschuss gewählt worden und eingetreten.

Sitzungen sind abgehalten worden am 13. Februar, 6. März, 3. April, 18. Juni, 19. August, 11. October, 12. December.

Anträge auf Gewährung von Rente sind 5 eingegangen (XXX—XXXIV), sie wurden sämmtlich genehmigt, die drei letzten vom Beginn des Jahres 1902 an.

Fortgewährungen von Rente fanden statt für 8 Invalide, nämlich für VIII, XII, XIX, XXIII, XXIV, XXVI XXVII, XXIX.

Erledigt hat sich eine Rente (XXVII) durch Verzicht auf ferneren Anspruch. Eine Rente wurde nach Antrag des betreffenden Prüfungsausschusses in der zweiten Hälfte des Jahres von 100 Mk. auf 50 Mk. monatlich herabgesetzt.

Die Höhe der gezahlten Rente betrug 50 Mk. monatlich (3 Mal), 75 Mk. (1), 80 (2) 100 (5). Im Ganzen wurden an 10 Rentner 8220 Mk. bewilligt.

Die Dauer und der Gesammtbetrag der bisher erhaltenen Renten beträgt bei den einzelnen Empfängern 3 Monate (300 Mk.), 9 Monate (900), 1 Jahr (600 und 1200), $2^3/_{12}$ Jahr (1350), $2^5/_{12}$ Jahr (2900), $3^1/_{12}$ Jahr (3400), $4^2/_{12}$ Jahr (4120), $5^1/_2$ Jahr (4950), 6 Jahr (5160). Seit dem Beginn der Thätigkeit der Casse (1894) sind für 26 Invalide 54375 Mk. bewilligt worden. Drei Anträge sind abgelehnt worden, ein Antrag hat sich vor dem Beschluss durch den Tod des Invaliden erledigt, ein Invalide hat auf Rente vorläufig verzichtet, 3 Invaliden werden ihre Rente erst vom Jahre 1902 an beziehen.

Die Rentner des Jahres 1901 gehörten an den Bezirksvereinen Chemnitz, Dippoldiswalde (2), Dresden-Land (früher Annaberg), Dresden-Stadt, Löbau, Meissen, Oelsnitz, Pirna (früher Marienberg), Zittau. Die für 1902 bewilligten Renten werden gezahlt an Mitglieder der Bezirksvereine Dippoldiswalde, Leipzig-Stadt, Pirna.

Dieser Bericht wird gutgeheissen.

Der Prüfungsausschuss Zittau beantragt die Fortbewilligung der Rente für den Invaliden XXIX. Dieselbe wird in Höhe von 50 Mk. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1902 bewilligt.

Chalybäus.

* * *

Sitzung des Geschäftsausschusses vom 3. Februar 1902.

Der Cassenführer Herr Korn trägt den Geschäfts- und Cassenbericht für 1901 (9. Geschäftsjahr) vor. Derselbe wird genehmigt wie folgt:

Bilanz pro 31. December 1901.

1. Werthpapiere-Conto		Vermögensbestand am 31. XII. 1900 . . .	Mk. 77436.16
Nominal 1600 Mk. 3 % Sächs. Rente (84.70)	Mk. 1355.20	Zuwachs ex 1901	„ 13776.01
2. Staatsschuldbuch-Conto			
Nominal 100 000 Mk. 3 % Sächs. Rente .	„ 84792.25		
3. Cassenbestand	„ 5064.72		
	Mk. 91212.17		Mk. 91212.17

Gewinn- und Verlust-Conto.

Debet.

	Mk.	Mk.
An Verwaltungsunkosten-Conto		
1. Sächs. Bank, Spesen für Ankauf u. Verwahrung der Werthpapiere .	26.90	
2. Staatsschuldbuch-Gebühren . . .	8.80	
3. Porto und andere Verläge . . .	40.52	
4. Neu-Einrichtung der Cassenbücher	62.50	
5. Drucksachen, schriftl. Arbeiten etc.	35.44	
6. Aufwartung	2.50	176.66
„ Invalidenrente-Conto		
1. Bezirks-Verein Chemnitz. . . .	900.—	
2. „ Dippoldiswalde . .	2100.—	
3. „ Dresden-Land . .	600.—	
4. „ Dresden-Stadt . .	900.—	
5. „ Löbau	960.—	
6. „ Meissen	960.—	
7. „ Oelsnitz	300.—	
8. „ Pirna	1000.—	
9. „ Zittau	600.—	8320.—
„ Bilanz-Conto		13776.01
		Mk. 22272.67

Credit.

	Mk.	Mk.
Per Zinsen-Conto		2923.05
„ Zuwendungs-Conto *)		314.62
„ Beitrags-Conto		
1. Nachzahlungen auf 1900 . . .	45.—	
2. Volle Jahresbeiträge von 1858 Mitgliedern	18580.—	
3. Halbe Jahresbeitr. von 66 Mitgl.	330.—	
4. Volle „ v. 8 Mitgl. (§ 2)	80.—	
Befreit (§ 8) 6 Mitgl.	.—	
Von 1938 Mitgliedern	19035.—	19035.—
		Mk. 22272.67

*) Die Zuwendungen wurden gemacht von: Dr. Heyde-Dresden 10 Mk., Dr. Reinhard-Bautzen 25 Mk., Dr. Nobis-Chemnitz 6 Mk., Dr. Wernicke-Plauen i. V. 15 Mk., Dr. Breitung-Plauen i. V. 60 Mk., Strafgelder Bezirksverein Grimma 3 Mk. und Bezirksverein Zittau 50 Mk., Dr. Naumann-Limbach 20 Mk., „Sühnegeld" Bezirksverein Schwarzenberg 50 Mk., Rechtsschutzverband der Aerzte Dresdens 50 Mk., Strafgelder Bezirksverein Grimma 18 Mk., Fest-Ausschuss Schwarzenberg 7.62 Mk. — Summa 314.62 Mk.

Der Prüfungs-Ausschuss Döbeln beantragt für den Invaliden XXXV eine Rente von monatlich 100 Mk. Dieselbe wird bewilligt für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1902.

Chalybäus.

Wittwen- und Waisen-Casse.

Sitzung des Geschäftsausschusses vom 21. Januar 1902.

Dem neuconstituirten Geschäftsausschusse legt der Vorsitzende den Verwaltungsbericht auf das Jahr 1902 vor.

Der Geschäftsausschuss hat Sitzungen abgehalten am 23. Januar, 13. Februar, 6. März, 3. April, 18. Juni, 19. August, 11. October, 12. December.

Die Casse hat am 1. Juli 1900 ihre Thätigkeit eröffnet. Im Jahre 1900 ist ein Rentengesuch eingegangen, über welches aber erst im Jahre 1901 Beschluss gefasst werden konnte.

Es sind im Ganzen zehn Anträge auf Gewährung von Rente eingegangen und zwar von zehn Wittwen, darunter drei mit je zwei Waisen. Es wurden bewilligt die Renten für sechs Wittwen (I, II, III, IV, IX, V) und sechs Waisen (V, III, IX). Abgelehnt mussten werden drei Anträge wegen mangelnder Rentenberechtigung, ein Antrag wegen fehlender Bedürftigkeit.

Die Höhe der bewilligten Rente betrug bei den Wittwen 20 Mk. monatlich (einmal), 25 Mk. (zweimal, einmal später auf 30 Mk. erhöht), 35 Mk. (einmal), 50 Mk. (zweimal); bei den Waisen 5 Mk. (zweimal, später auf 10 Mk. erhöht), 10 Mk. (zweimal), 25 Mk. (zweimal).

Die Dauer und der Gesammtbetrag der bisher ausgezahlten Renten beträgt bei den Wittwen drei Monate (150 Mk.), vier Monate (100 Mk.), ein Jahr (einmal 330 Mk. und 420 Mk.), $1^{3}/_{12}$ Jahr (240 Mk.); bei den Waisen drei Monate (zweimal 150 Mk.), ein Jahr (zweimal 180 Mk.), $1^{3}/_{12}$ Jahr (zweimal 240 Mk.). Die Rente einer Wittwe beginnt erst vom Jahre 1902 an. Im Ganzen wurden an fünf Wittwen rund 1300 Mk. (davon 120 Mk. nachträglich für das zweite Halbjahr 1900) und an sechs Waisen 630 Mk. (davon 60 Mk. für das zweite Halbjahr 1900) bewilligt.

Der Bezirksverein Leipzig-Stadt, welcher die Einberufung einer Generalversammlung behufs Berathung mehrerer von ihm gewünschten Satzungsänderungen beabsichtigt

hatte, hat hiervon abgesehen, nachdem sich die übrigen Bezirksvereine bei einer Umfrage diesem Verlangen nicht angeschlossen hatten.

Nach einer Entscheidung des Ministeriums des Innern gelegentlich des Rentenanspruchs der Wittwe VI ist es fernerhin unstatthaft, solchen Wittwen, deren Gatte zwar die Mitgliedsbeiträge für die zwei Jahre der Wartezeit eingezahlt hat, aber vor Erfüllung dieser Zeit verstorben ist, den Anspruch auf Rente zuzuerkennen.

Die Wittwen- und Waisen-Casse hat die Erbschaft des ihr im Jahre 1900 durch Testament (LXX, Nr. 7, S. 133) zugefallenen Dr. Kles-Vermächtnisses angetreten und der Erbschein (LXXI, Nr. 1, S. 7) ist ihr vom Amtsgericht Dresden Abth. IVa ausgefertigt worden. An das Vermögen der Erbschaft werden einerseits noch Rechtsansprüche gemacht, andererseits sind von insolventen Hypothekengläubigern die fälligen Zinsen nicht eingegangen, so dass der eingesetzte Testamentsvollstrecker bisher nur 4500 Mk. à Conto Zinsenertrag von dem Vermächtniss an den Geschäftsausschuss hat auszahlen können. Für das zum Nachlass des Dr. Kles gehörige Grundstück in Dresden, Priessnitzstr. 62, ist auf Antrag einiger mit Geld-Vermächtnissen Bedachten die freiwillige Versteigerung ausgeschrieben worden.

Bewerbungen um Unterstützung aus dem Dr. Kles-Vermächtniss sind zehn eingegangen, von fünf Wittwen und fünf Waisen. Es sind nach Antrag des Prüfungsausschusses Dresden-Stadt einmalige Zuwendungen für das Jahr 1901 bewilligt worden zwei Wittwen IV und IX (je 100 Mk. und 300 Mk.) und drei Waisen II, VII, X (je 150 Mk., 200 Mk. und 200 Mk.), zusammen 950 Mk. Eine Wittwe hat auf eine Zuwendung nachträglich verzichtet. Vier Gesuche mussten abgelehnt werden, weil Bittstellerin nicht die Wittwe, bez. nicht die Waise eines Dresdner Arztes war, weil sie nicht die Tochter, sondern die Enkelin eines Dresdner Arztes war, und endlich sie nicht die Wittwe, sondern die geschiedene Frau eines Arztes war.

Nach den vom Testamentsvollstrecker Herrn Dittmar vorgelegten Büchern zeigte der Nachlass des Dr. Kles am 18. Januar 1902

Debet	3813 Mk.	72 Pf.
Credit	772 „	65 „
Bestand	3041 Mk.	07 Pf.

Und zwar:

Quittung des Rechtsanwalts Hempel über empfangenen Geldbetrag zur Erstattung des Kaufpreises für das Eschke'sche Grundstück in Cotta . .	1000 Mk.	— Pf.
Rechnungsbuch bei Gebr. Arnold . .	500 „	— „
Desgleichen bei der Allgem. deutschen Creditanstalt	81 „	07 „
	3041 Mk.	07 Pf.

Die Legate sind vom Testamentsvollstrecker vom Tage des Todes des Erblassers an verzinst worden und zwar mit 4¾ Proc., dem Durchschnitt des Zinsenertrages des Nachlasses.

Dieser Bericht wird genehmigt.

Der Vorsitzende des Bezirksvereins Dresden-Stadt hat unterm 21. Januar 1902 an den Geschäftsausschuss folgendes Schreiben gerichtet:

Im Namen und Auftrag des ärztlichen Bezirksvereins Dresden-Stadt beehrt sich der Unterzeichnete dem Geschäftsausschuss der Wittwen- und Waisen-Casse das Folgende ergebenst mitzutheilen:

Die hier niedergelassene Aerztin, Fräulein Dr. med. Ida Democh, welche als Mitglied des ärztlichen Bezirksvereins auch zur Mitgliedschaft bei der Wittwen- und Waisen-Casse der Aerzte verpflichtet ist, hat an den ärztlichen Bezirksverein ein Schreiben gerichtet, in welchem sie darauf aufmerksam macht, dass sie gerechter Weise nur dann zur Mitgliedschaft bei genannter Hilfscasse herangezogen werden könne, wenn durch die Satzungen eine Gewähr dafür geboten werde, dass auch ihre Familien-Angehörigen nach ihrem Tode Anspruch auf Rente haben.

Der ärztliche Bezirksverein hat sich der logischen Folgerichtigkeit dieser Forderung nicht verschliessen können und hat den einstimmigen Beschluss gefasst, eine Aenderung der Satzungen der Wittwen- und Waisen-Casse zu beantragen und in die Wege zu leiten, dahin lautend, dass in Zukunft auch die hinterlassenen Wittwer und Waisen weiblicher in Deutschland approbirter Aerzte, insofern sie dem ärztlichen Bezirksverein angehörten, und zwar unter den gleichen Bedingungen wie die Hinterlassenen männlicher Aerzte, nämlich bei nachgewiesener Erwerbsunfähigkeit und Mittellosigkeit, Anspruch auf Rentenbezug aus der Wittwen- und Waisencasse haben sollen.

Im Auftrag des ärztlichen Bezirksvereins Dresden-Stadt habe ich demnach an den Geschäftsausschuss die Frage zu richten, ob er geneigt und gewillt ist, die nöthigen Schritte zur Abänderung der Satzungen der Wittwen- und Waisen-Casse in diesem Sinne zu thun, und ob der Ausschuss zu diesem Zweck gewillt ist, von sich aus eine Generalversammlung der Wittwen- und Waisen-Casse einzuberufen, wozu er auf Grund der Satzungen berechtigt ist?

Sollte der Geschäftsausschuss es ablehnen, selbstständig eine Generalversammlung der Casse einzuberufen, so ist der Unterzeichnete verpflichtet, die nöthigen Schritte zu thun, um die Zustimmung eines zweiten ärztlichen Bezirksvereins zu dem Antrag auf Einberufung der Generalversammlung herbeizuführen.

Der Geschäftsausschuss beschliesst, hierauf folgende Erwiderung zu erlassen:

Auf das vom Vorstand des ärztlichen Bezirksvereins Dresden-Stadt unterm 21. Januar 1902 an den Geschäftsausschuss der Wittwen- und Waisen-Casse für die ärztlichen Bezirksvereine im Königreich Sachsen gerichtete Schreiben gestattet sich dieser Folgendes zu erwidern:

Der Geschäftsausschuss hält eine Aenderung der Satzungen der Wittwen- und Waisen-Casse und deshalb auch die Berufung einer Generalversammlung aus Anlass des Eintrittes einer Aerztin in den Bezirksverein Dresden-Stadt und damit in die Wittwen- und Waisen-Casse nicht für nöthig, weil 1. für die Waisen der Aerztin schon durch die jetzigen Bestimmungen der Satzungen gesorgt ist, und 2. die Versorgung des hinterlassenen Ehemannes einer verstorbenen Aerztin gar

nicht in der Absicht und Tendenz der Wittwen- und Waisen-Casse liegt. Der Wittwer einer Aerztin, der nicht dem ärztlichen Stande, sondern einem anderen Berufe oder Gewerbe angehört, kann nach dem Tode seiner Frau an den ärztlichen Stand keinen Anspruch auf seine Versorgung machen, denn erstlich werden seine Arbeits- und Erwerbsverhältnisse durch den Tod der Ehefrau im Allgemeinen nicht beeinträchtigt werden, und zweitens hat die Aerzteschaft als solche keinerlei Ehrenpflicht gegenüber einem Angehörigen anderer Berufsstände. Hieraus kann aber andererseits die Aerztin nicht die Folgerung ableiten, dass sie zur Mitgliedschaft bei der Wittwen- und Waisen-Casse gerechter Weise nicht herangezogen werden könne. Die Wittwen- und Waisen-Casse ist, gleich der Invaliden-Versorgungs-Casse, keine Versicherungscasse, sondern eine Unterstützungscasse, deren Mitglieder zur Aufrechterhaltung der Ehre und des Ansehens des ärztlichen Standes und zur Bethätigung der collegialen Gesinnung sich Opfer für die Versorgung von Wittwen und Waisen der Standesgenossen auferlegen — ganz abgesehen davon, ob sie selbst oder ihre eigenen Hinterlassenen in den Genuss der wohlthätigen Einrichtung gelangen können. Die Mitgliedschaft bei der Wittwen- und Waisen-Casse ist deshalb auch für die unverheiratheten Mitglieder der Bezirksvereine obligatorisch und ebenso für solche reichbegüterte oder durch Versicherungen gedeckte Mitglieder, für deren Hinterlassene die mangelnde Bedürftigkeit den Anspruch auf Rente aus der Casse von vornherein ausschliesst.

Der Geschäftsausschuss ersucht darnach den geehrten Bezirksverein Dresden-Stadt, von dem Antrag auf eine Satzungsänderung der Wittwen- und Waisen-Casse absehen zu wollen.

Von dem Dr. Kles-Vermächtniss standen auf das Grundstück Fol. 617 des Grundbuches für Cotta 1800 Mk. als zweite Hypothek (nach 5000 Mk. erste Hypothek). Auf Betreiben des ersten Hypothekengläubigers ist das vorstehend bezeichnete Grundstück (Baustelle in Cotta) am 2. Januar 1902 subhastirt worden. Da der neugewählte Geschäftsausschuss zu dieser Zeit noch nicht legitimirt war, war der Rechtsanwalt Hempel vom Testamentsvollstrecker mit Vollmacht im Sinne des Beschlusses des Geschäftsausschusses vom 12. December 1901 (Bd. LXXII, Nr. 1, S. 13) versehen worden. Diesem ist als Meistbietenden das Grundstück zugeschlagen worden. Darüber ist vom Amtsgericht Abth. Ic Dresden dem Vorsitzenden am 14. Januar 1902 folgender Beschluss zugefertigt worden:

Zu II 52/01. 45. In dem Verfahren betr. die Zwangsversteigerung des im Grundbuche für Cotta Bl. 617 auf die Namen Ernst Paul Eschke und Ernst August Wolf eingetragenen Grundstücks wird dieses Grundstück auf Grund der Ergebnisse des Versteigerungstermins vom 2. Januar 1902, in dem der Rechtsanwalt Karl Ernst Hempel in Dresden Meistbietender geblieben ist, demselben zugeschlagen 1. um den durch Zahlung zu berichtigenden Betrag von 5900 Mk., 2. unter Fortdauer der auf dem Grundstücke haftenden, bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigten Rechte, sowie 3. unter den sonstigen gesetzlichen Versteigerungsbedingungen, jedoch mit folgender Aenderung: Die in Abth. I Nr. 2 eingetragene Rentenzubusse bleibt bestehen.

Ausser den Zinsen der ersten Hypothek von 5000 Mk. (welche der Hypothekengläubiger stehen lassen will) sind noch Steuerrückstände der Gemeinde Cotta, sowie kleine Reallasten zu erstatten.

Der Rechtsanwalt Hempel wird dem Testamentsvollstrecker das Erstehungsrecht vor dem Vertheilungstermine abtreten. Ueber letzteren hat das Amtsgericht Abth. Ic Dresden folgenden Beschluss zugefertigt:

In dem Verfahren der Zwangsversteigerung des obengenannten Grundstücks wird nach Ertheilung des Zuschlags als Termin zur Vertheilung des Versteigerungserlöses der 25. Februar 1902 bestimmt. In dem Termin hat der Ersteher oder der sonstige Zahlungspflichtige den baar zu berichtigenden Theil des Meistgebots nebst 4 Proc. Zinsen von dem Zuschlage an zu zahlen oder die Hinterlegung des Betrags und die Ausschliessung der Rücknahme nachzuweisen. Diejenigen, die Befriedigung aus dem Versteigerungserlöse beanspruchen, haben die Urkunden über ihre Ansprüche, sowie die zu ihrer Legitimation erforderlichen Ausweise vorzulegen.

Der Geschäftsausschuss ist mit dem vom Vorsitzenden und Cassenführer im Einvernehmen mit dem Testamentsvollstrecker eingeschlagenen Verfahren einverstanden. **Chalybäus.**

* * *

Sitzung des Geschäftsausschusses vom 3. Februar 1902.

Der Cassenführer Herr Korn legt den Geschäfts- und Cassenbericht für 1901 vor. Derselbe wird genehmigt wie folgt:

Bilanz pro 31. December 1901.

	Mk.	Mk.
1. Werthpapiere-Conto		
Nom. 30000 Mk. 3% Sächs. Rente u. zwar		
6000 Mk. (84.65)	5079.—	
1000 „ (84.70)	847.—	
3000 „ (85.10)	2553.—	
20000 „ (88.10)	17620.—	26099.—
2. Staatsschuldbuch-Conto:		
Nom. 100000 3% Sächs. Rente		84620.—
3. Cassenbestand		18392.58
		Mk. 129111.58

	Mk.	Mk.
Vermögensbestand am 31. XII. 1900		92606.59
Zuwachs ex 1901		36504 99
		Mk. 129111.58

Debet. **Gewinn- und Verlust-Conto.** **Credit.**

Debet	Mk.	Mk.
An Rente-Conto		
1. Bezirks-Verein Dippoldiswalde	480.—	
2. „ Dresden-Stadt	300.—	
3. „ Freiberg	510.—	
4. „ Marienberg	420.—	
5. „ Meissen	100.—	1810.—
„ Verwaltungsunkosten-Conto		
1. Sächs. Bank, Spesen für Ankauf und Verwahrung von Werthpapieren	88.—	
2. Staatsschuldbuch-Gebühren	8.—	
3. Porto- und andere Verläge	35.59	
4. Drucksachen, schriftl. Arbeiten etc.	58.87	
5. Neu-Einrichtung der Cassenbücher	62.50	
6. Kranz für Dr. Kles' Grab	25.—	
7. Aufwartung	2.50	280.46
„ Bilanz-Conto		36504.99
		Mk. 38595.45

Credit	Mk.	Mk.
Per Zinsen-Conto		3325.95
„ Zuwendungs-Conto *)		699.60
„ Beitrags-Conto		
1. Im 1. Halbjahr von 1710 Mitgl.	17100.—	
2. „ 2. „ „ 1737 „	17370.—	
3. Von freiwilligen (§ 2) 2 „	40.—	
4. Beitragsfrei (§ 8) 6 „	.—	
in Summa von 1745 Mitgl.	34510.—	
5. Nachzahlungen auf 1900	60.—	34570.—
		Mk. 38595.45

*) Die Zuwendungen wurden gemacht von Dr. Wermann-Dresden 10 Mk., X-Rodewisch u. Untergöltzsch 100 Mk., Dr. Baron-Dresden 15 Mk., Dr. Trietzschen-Oschatz 3 Mk., Dr. Werkmeister-Zittau 50 Mk., Dr. Arnold-Zwickau 23 Mk. Dr. Kämerer-Clausnitz 25 Mk., Dr. Mann-Dresden 10 Mk., Dr. Bornemann-Limbach 20 Mk., Dr. Hirschberg-Zwickau 16 Mk., Dr. Hauptmann-Reibersdorf 10 Mk., Dr. Wiebe-Dresden 100 Mk., Dr. Mann-Dresden 3 Mk., Bezirksverein Zittau (Strafgelder) 50 Mk., Dr. v. Reyher-Dresden 25 Mk., Dr. Leichter-Schenk-Limbach 20 Mk., Dr. Schlick-Greiz 25 Mk., Dr. Voigt-Plauen i. V. 10 Mk., Dr. Dreyzehner-Zittau 20 Mk., Dr. Gründler-Dresden 5 Mk., Dr. F. Schanz-Dresden 10 Mk., Rechtsschutzverband der Aerzte-Dresden 50 Mk., Dr. F. Schanz-Dresden 5 Mk., Prof. Dr. His-Dresden 20 Mk., Dr. Müller-Grotjan-Meissen 30 Mk., Dr. Oeder-Kötzschenbroda 44.60 Mk. — Summa 699.60 Mk.

Die **Zuwendungen für beide Cassen** haben bisher betragen:

	für die Invaliden-Vers.-Casse		für die Wittwen- u. Waisen-Casse		zusammen	
1893	21.30 Mk.	von 3 Gebern	—.— Mk.	von — Gebern	21.30 Mk.	von 3 Gebern
1894	100.— „	„ 2 „	—.— „	„ — „	100.— „	„ 2 „
1895	50.— „	„ 1 „	—.— „	„ — „	50.— „	„ 1 „
1896	300.— „	„ 2 „	—.— „	„ — „	300.— „	„ 2 „
1897	328.65 „	„ 7 „	120.— „	„ 2 „	448.65 „	„ 9 „
1898	217.— „	„ 5 „	5860.50 „	„ 24 „	6077.50 „	„ 29 „
1899	70.50 „	„ 2 „	1834.30 „	„ 25 „	1904.80 „	„ 27 „
1900	1336.— „	„ 5 „	1943.— „	„ 32 „	3279.— „	„ 37 „
1901	314.62 „	„ 11 „	699.60 „	„ 26 „	1014.22 „	„ 37 „
zus.	3738.07 Mk.	von 38 Gebern	10457.40 Mk.	von 209 Gebern	13195.47 Mk.	von 147 Gebern.

Genehmigt wird gleichfalls der Cassenbericht über das Dr. Kles-Vermächtniss:

Cassen-Abschluss per 31. December 1901.

	Mk.
An Zinsen	Mk. 4500.—
	Mk. 4500.—

	Mk.
Per Rente-Conto	Mk. 950.—
„ Unkosten-Conto	„ 2.65
„ Cassenbestand	„ 3547.35
	Mk. 4500.—

Chalybäus.

Aerztlicher Rechtsschutzverein für Leipzig und Umgegend.

Am Abend des 31. Januar 1902 fand die diesjährige ordentliche Generalversammlung des Aerztlichen Rechtsschutzvereins für Leipzig und Umgegend im Restaurant Baarmann statt. Der bisherige Geschäftsführer des Vereins, Dr. Dörffel, eröffnete die Sitzung mit einem ehrenden Nachruf für den verstorbenen langjährigen Vorsitzenden, Hofrath Professor Dr. Winter, zu dessen Gedenken sich die Anwesenden von den Plätzen erhoben.

Aus dem hierauf bekannt gegebenen, von dem Rechtsbeistande des Vereins vorgelegten Geschäfts-

berichte für das Jahr 1901 ist Nachstehendes hervorzuheben:

Auf das Geschäftsjahr 1900 sind noch nachträglich 3355 Mk. 50 Pf. vereinnahmt worden, so dass die Gesammteinnahme in diesem Zeitraume sich auf 73 Proc. der angemeldeten Forderungen stellt.

Im Jahre 1901 wurden von 57 Mitgliedern des Vereins 538 Sachen im Betrage von 13401 Mk. aufgegeben.

Hierauf gingen ein:

in 332 Sachen 6130 Mk. nach bez. gerichtlicher Mahnung,
„ 91 „ 2519 „ nach Klagestellung

also in 423 Sachen 8649 Mk. = $64^1/_2$ Proc. der angemeldeten Forderungen.

Ende December 1901 schwebten noch 135 Sachen im Betrage von 3649 Mk., auf welche nach den bisherigen Erfahrungen noch circa 50 Proc. eingehen dürften, so dass alsdann der Procentsatz der im Ganzen vereinnahmten Beträge sich auf circa 78 Proc. erhöhen dürfte.

In 45 Sachen mit einem Betrage von 1103 Mk. war die versuchte Pfändung ohne Erfolg.

Dem hierauf von dem Cassirer Professor Dr. Windscheid erstatteten Cassenbericht ist zu entnehmen, dass die Einnahmen des Vereins im Berichtsjahre 315 Mk. 45 Pf., die Ausgaben 242 Mk. 59 Pf. betrugen. Das Vermögen des Vereins am 31. Januar 1902 belief sich auf 1283 Mk. 33 Pf. gegen 1210 Mk. 83 Pf. im Vorjahre. — Es wurde beschlossen, auch für dieses Jahr 150 Mk. an bedürftige Arztwittwen zur Vertheilung zu bringen.

Nach Entlastung des Vorstandes für das vorige Geschäftsjahr wurden durch Zuruf gewählt: Zum Vorsitzenden Dr. Dörffel, zum Kassirer Professor Dr. Windscheid, zum Geschäftsführer Dr. Streffer, zu Beisitzern Sanitätsrath Dr. Stimmel und Dr. Bach.

Namens der in der letzten ausserordentlichen Generalversammlung gewählten Commission erstattete alsdann noch der Unterzeichnete ein kurzes Referat über Liquidationswesen. Die verschiedenen Vorschläge, wie dieses zeitgemässer und straffer gehandhabt werden könnte, als dies heute noch vielfach geschieht (vierteljährliche Liquidationen, höchstens mit Ausnahme von regelmässiger hausärztlicher Thätigkeit; von unbekannten Patienten Baarzahlung oder Rechnung spätestens nach Abschluss der Behandlung; Bekanntgabe dieser Principien in den Tagesblättern etc., fanden im Allgemeinen die Zustimmung der Versammlung. Weitere Beschlüsse in dieser Angelegenheit wurden einer im Frühjahr einzuberufenden ausserordentlichen Generalversammlung vorbehalten.

In Anbetracht der voraussichtlich höheren Ausgaben des Vereins im laufenden Jahre wurde diesmal die Erhebung eines Mitgliederbeitrages von 2 Mk. beschlossen. — Die Mitgliederzahl betrug wie im Vorjahre 145. **Streffer.**

Aerztlicher Rechtsschutz-Verein für Meissen und Umgegend.

Der ärztliche Rechtsschutz-Verein hielt am 28. Januar 1902 seine fünfte statutengemässe Generalversammlung ab. Aus dem Geschäftsbericht über das Jahr 1901 ist Nachstehendes mitzutheilen: Der Verein besteht zur Zeit aus 26 Mitgliedern (3 mehr als im Vorjahre).

Geschäftsbericht: Im Jahre 1901 wurden dem Rechtsbeistande von 15 Mitgliedern 194 Sachen im Gesammtbetrage von 4745 Mk. 62 Pf. aufgegeben. Hiervon sind erledigt 118, unerledigt 76. Vereinnahmt wurden 2089 Mk. 60 Pf., d. i. ca. 44 Proc. der erledigten Aufträge.

	Zahl	Geldbetrag
a) Briefliche Mahnungen		
1. erfolgreich	64	1067,30
2. erfolglos	15	285,45
b) Gerichtliche Mahnungen		
1. erfolgreich	9	124,40
2. erfolglos	5	125,80
c) Klagen		
1. erfolgreich	19	897,90
2. erfolglos	4	51,95
d) Erfolglose Pfändungen	15	352,—

In die Restantenliste wurden 194 Namen von Restanten aufgenommen. Die Listen sind den Mitgliedern zugeschickt worden.

Der bisherige Vorstand wurde wiedergewählt.

Der Jahresbeitrag für 1902 wurde auf 3 Mk. festgesetzt. I. A. Dr. **Hahn**, Meissen.

Zur Aenderung der Standesordnung.

Von Dr. **Fritz Schanz**-Dresden.

In der vorigen Nummer des Correspondenzblattes unterzieht Herr Dr. Max Goetz meine Vorschläge zur Aenderung der Standesordnung einer kritischen Besprechung. Dieselbe ist geeignet, über meine Vorschläge falsche Ansichten zu erwecken. Es liegt mir fern, ihm in gleichem Ton zu erwidern, ich sehe mich nur gezwungen, den Sachverhalt richtig zu stellen. Derselbe ist folgender: Das Ministerium beabsichtigt eine Veröffentlichung der auf Grund der jetzt geltenden Standesordnung gefällten Entscheidungen und beabsichtigt ferner eine an sich nicht wesentliche Aenderung der Standesordnung. Es bietet sich hierbei für die Aerzte die Gelegenheit, auch ihre Wünsche auf Abänderungen der Standesordnung zur Geltung zu bringen. Ich habe nun vorgeschlagen, erst die Veröffentlichungen der bisherigen Entscheidungen abzuwarten und an

der Hand derselben die Standesordnung nochmals auf ihre Mängel zu prüfen, hierbei aber einen juristischen Rathgeber zuzuziehen. Herr Dr. M. Goetz behauptet nun, ich beabsichtige, „das Schicksal der Standesordnung den Aerzten zu entziehen und in die Hände eines Rechtsgelehrten zu legen“. Das ist nun durchaus nicht meine Ansicht, ich habe nirgends verlangt, dass uns ein Rechtsgelehrter die Standesordnung „macht“, sondern dass er uns bei der Neuberathung als Rathgeber zur Seite steht. Herr Dr. Goetz kämpft hier gegen einen Vorschlag, den ich nie gemacht habe.

Herr Dr. Goetz will auch nicht, dass wir die Publication der bisherigen Entscheidungen abwarten; er will nicht, dass unsere „Standesgerichtsbarkeit durch Präcedenzfälle und Präcedenzurtheile verknöchert“. Das Ministerium veröffentlicht die bisher gefällten, principiell wichtigen Urtheile, um damit für künftige Urtheile Präcedenzfälle zu schaffen, um mit der Zeit die Rechtsbegriffe durch solche festzulegen.

Trotz des Widerspruchs von Herrn Dr. Goetz werden diese Fälle eine solch' weittragende Bedeutung erlangen, und gerade darum sollen wir sie uns recht genau ansehen, um sie eventuell dadurch zu entkräften, dass wir unsere Standesordnung entsprechend corrigiren.

Auf die Einzelheiten der Dr. Goetz'schen Ausführungen gehe ich absichtlich nicht ein. Auch wenn die Collegen mir nicht auf den „pseudojuristischen Irrgängen“ folgen und dafür die Goetzschen Vorschläge unterstützen, so wird dies der Sache selbst nicht viel schaden, denn es wird sich sehr bald gerade an dem Hüfler-Goetz'schen Antrag zeigen, dass wir mit solchen Vorschlägen und dem collegialen Ton des Herrn Dr. Götz nicht weit kommen. Nur Geduld!

Von Tage zu Tage.

Sind die Handels- und Gewerbekammern berechtigt, diejenigen Aerzte, welche Besitzer von Heilanstalten oder Kliniken sind, zu Steuerbeiträgen heranzuziehen? Wir veröffentlichen in Bezug auf diese Frage die folgende Reclamationsschrift und deren Beantwortung. Dem Vernehmen nach sind an zahlreiche ärztliche Heilanstaltsbesitzer die gleichen Anforderungen ergangen und ihre Reclamationen in gleicher Weise zurückgewiesen worden. Einige Collegen sollen eine gerichtliche Entscheidung angerufen haben; es wäre erwünscht, wenn der Erfolg derselben bekannt gegeben würde. —

Gegen die Heranziehung zu Beiträgen für die Handels- und Gewerbekammer zu Dresden erhebe ich hiermit Einspruch. Zur Begründung verweise ich auf Folgendes: Ich bin als Arzt kein Gewerbetreibender, der zu den Mitgliedern einer Gewerbekammer oder zum Handelsstand gehört. Die Aerzte in Sachsen haben sozusagen ihre eigenen Kammern, ihre eigene Standesvertretung in den ärztlichen Bezirksvereinen, die durch Gesetz vom 23. März 1896 eingerichtet und umlageberechtigt sind. Auch als Heilanstaltsbesitzer habe ich mit Handels- und Gewerbekammern nichts zu thun. Denn ich habe keine Firma, die in's Handelsregister eingetragen oder eintragspflichtig wäre. Auch hat meine Heilanstalt mit einem Hôtel nichts gemein oder mit einem ähnlichen Betrieb. Es giebt Sanatorien, deren Besitzer nicht Arzt ist und auch die Heilkunde nicht ausübt. Hier ist der Besitzer bloss Unternehmer eines wirthschaftlichen Betriebs; er gewährt Kranken Unterkunft, Kost und Pflege, lässt sich für diese Leistungen bezahlen und zieht daraus seinen Verdienst. Es giebt auch derartige Unternehmer, welche die ärztliche Approbation besitzen, aber die Behandlung der in ihrer Anstalt untergebrachten Kranken nicht selber besorgen, sondern die Einrichtung haben, dass die Kranken sich von ihren Hausärzten auch in der Anstalt weiter behandeln lassen können, während der die Anstalt besitzende Arzt nur für Wohnung, Kost und Pflege sorgt und — ebenso wie ein Hôtelier oder nichtärztlicher Besitzer — aus dieser wirthschaftlichen Thätigkeit allein seinen Verdienst bezieht, also mit ärztlicher Thätigkeit in seiner Anstalt sich dabei gar nicht oder nicht hauptsächlich befasst. Bei solchen Unternehmern könnte die Besteuerung für Handels- und Gewerbekammer vielleicht in Frage kommen. Undenkbar erscheint diese Besteuerung aber bei Aerzten, die zwar eine Heilanstalt besitzen, die aber diesen Umstand ausschliesslich oder in der Hauptsache nur als Gelegenheit zur Ausübung ärztlicher Praxis benützen. Solche Aerzte gewähren ihren Patienten zwar auch Wohnung, Kost und Pflege. Diese Leistung ist aber nebensächlich; sie bringt auch nachweislich keinen Unternehmergewinn; die Hauptsache bei diesen Anstaltsbesitzern ist die ärztliche Behandlung und zweckmässige Ueberwachung ärztlicher, besonders diätetischer Verordnungen. Und nur aus dieser ärztlichen Thätigkeit beziehen sie ihr Einkommen — einen Verdienst. Für die wirthschaftlichen Nebenleistungen erhalten sie kaum den Selbstkostenpreis vergütet. Zu den letzteren Aerzten gehören wohl die meisten sächsischen ärztlichen Heilanstaltsbesitzer — auch ich. Und ich bin in der Lage, zu erweisen, und erbiete mich zu diesem Beweis, dass mein Anstaltseinkommen nur in ärztlichen und den ärztlichen Leistungen taxmässig angemessenem Honorar besteht. Ich leiste also meine gesetzlichen Beiträge an meinen ärztlichen Bezirksverein. Ich bin nicht zu activem oder passivem Wahlrecht bei Handels- und Gewerbekammern befugt, ich habe bei diesen auch keine Vertretung meiner Standesinteressen zu erwarten. Ich anerkenne also auch keinen vernünftigen legalen Grund zur Beitragsleistung für die Kosten der Handels- und Gewerbekammern; ich müsste vielmehr in solcher Beiziehung eine unzulässige Doppelbesteuerung erblicken, gegen die ich hiermit entschieden und grundsätzlich Widerspruch erhebe. Auch der Umstand, dass ich ein Einkommen unter Spalte d) der Declaration angegeben habe, ist unerheblich; denn ich habe, auch bevor ich Anstaltspraxis betrieb, mein Einkommen aus allgemein ärztlicher Thätigkeit in Ermangelung einer anderen passenden Rubrik stets unter Spalte d) declarirt, und bin bisher niemals als beitragspflichtig für Handels- und Gewerbekammern angesehen worden. Nebenbei reclamire ich noch gegen die Höhe der Anlage, da ich am 30. December 1901 bei der Köngl. Bezirkssteuereinnahme eine nachträglich geänderte Declaration eingereicht habe.

Niederlössnitz, 9. Januar 1902. *Dr. Oeder.*

Niederlössnitz, den 27. December 1901.

An Herrn Dr. med. Gustav Oeder, Niederlössnitz.

Es wird Ihnen hiermit bekannt gegeben, dass das Königl. Finanzministerium auf Ansuchen der Handels- und Gewerbekammer zu Dresden genehmigt hat, zur theilweisen Deckung des Aufwandes genannter Kammern von den betheiligten Handel- und Gewerbetreibenden einen Beitrag von 3 Pfennig von jeder Mark desjenigen Steuersatzes einzuheben, welcher nach der im Einkommensteuergesetz enthaltenen Scala auf das in Spalte d) des Einkommensteuerkatasters eingestellte Einkommen entfallen würde. Da Sie aus Handel und Gewerbe für das Jahr 1901 mit . . . Mk. Einkommen geschätzt sind, so beläuft sich der von Ihnen zu zahlende Beitrag für genannte Kammer auf . . . Mk. . . Pf., welchen Sie bis zum 16. Januar 1902 an hiesige Ortssteuereinnahme abführen wollen. Der Gemeindevorstand. gez. XX.

* * *

Untersuchung pathologischer Objecte für praktische Aerzte im Universitätslaboratorium zu Leipzig. Bei Berathung der Rathsvorlage, betreffend das Abkommen mit der Universität Leipzig wegen Ueberlassung eines Bauplatzes für ein neues Gebäude des Pathologisch-anatomischen Instituts, war von den Stadtverordneten beantragt worden, dass den praktischen Aerzten in Leipzig die Berechtigung eingeräumt werde, in dem Institut pathologische Präparate irgend welcher Art untersuchen zu lassen. Es sind darauf diesem Antrage entsprechend vom Rathe Verhandlungen angeknüpft worden, die dazu führten, dass das Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts sich unter gewissen Voraussetzungen bereit erklärte, die gewünschte Berechtigung allgemein einzuräumen. Es soll hierbei für die Untersuchungen eine gewisse Gebühr erhoben werden, die jedoch bei unbemittelten Kranken in Wegfall kommt. Ausser der Gebühr würde zur Deckung der Kosten von der Stadt ein Beitrag zu leisten sein.

(Leipz. Tagebl. 42, 1902.)

* * *

Die Freie Vereinigung der Deutschen medicinischen Fachpresse hat auf ihrer Generalversammlung am 29. September v. J. in Hamburg über **Einführung und Begutachtung neuer Arzneimittel durch die medicinische Fachpresse** berathen und auf Grund eines Referates von Geh.-Rath Eulenburg folgenden Beschluss gefasst: „Die Freie Vereinigung der medicinischen Fachpresse erklärt: Wir betrachten es als Aufgabe der medicinischen Fachpresse, mit allen verfügbaren Mitteln darauf hinzuwirken, dass nicht statt einer zulässigen und zweckentsprechenden Publicität im Inseratentheil eine auf unkritische und unzulängliche Begutachtung sich stützende Reclame sowohl zu Gunsten neuer Arzneimittel wie älterer Präparate in den redactionellen Theil der Zeitschriften eindringe. Dem Redacteur muss das Recht der Ablehnung ihm anstössig erscheinender Inserate zustehen. Originalartikel und Referate, von deren Aufnahme Inseratenaufträge abhängig gemacht werden, sind abzulehnen."

* * *

Dr. Strahl und die Vitafer-Gesellschaft. Der Beindoctor Dr. Strahl, welcher früher schon gegen die Schriftleitung dieses Blattes einen Beleidigungsprocess angestrengt hatte (LXVII, 196; LXVIII, 186; LXIX, 97), hatte neuerdings vor dem Schöffengericht in Hamburg das „Berliner Tageblatt" wegen Beleidigung in einem „Verschleierte Curpfuscherei" überschriebenen Aufsatze im 3. Beiblatte vom 28. November 1900 verklagt. Die angeklagten Redacteure werden freigesprochen, der Privatkläger hat die Kosten zu tragen. In den Gründen des Urtheils heisst es: „In dem Artikel wird die Behauptung aufgestellt, dass die Vitafer-Gesellschaft eine angebliche Sauerstoffbehandlung mit grosser Reclame betreibe, dass aber ihre Heilmittel Sauerstoff überhaupt nicht enthielten. Hinter der Vitafer-Gesellschaft stände ausser Dr. Oppermann auch Dr. Strahl. Der Letztere wird als eine „scrupellose" Persönlichkeit bezeichnet. Es wird ferner bemerkt, dass die Vitafer-Gesellschaft ein Auswuchs der Curpfuscherei sei. Ihr Verfahren wird als „Schwindel" bezeichnet und wird die Behauptung des Chemikers Dr. Wollermann wiederholt, dass derselbe Anzeige wegen Betruges erstattet habe. Nach dem Gutachten des Chemikers Dr. Bischoff steht fest, dass die Vitafer-Gesellschaft ein Heilmittel vertrieben hat, welches keine Spur von Sauerstoff enthalten hat. Dr. Bischoff constatirt ferner, dass die neueren Präparate der Vitafer-Gesellschaft allerdings Sauerstoff enthalten, dass aber das Quantum Sauerstoff, das durch diese Präparate dem menschlichen Körper zugeführt werden kann, derartig gering ist, dass es eine Einwirkung oder gar einen Heilerfolg auf den Körper nicht haben kann. Der medicinische Sachverständige fügt hinzu, dass die Mittel in grösseren Mengen schwer schädlich wirken können. Diese Thatsachen können der von Chemikern geleiteten Vitafer-Gesellschaft nicht unklar gewesen sein. Nach Dr. Bischoff's Angaben waren zur Zeit seiner Vernehmung auch noch die alten Präparate der Gesellschaft im Handel. Es liegt hier, wie unbestritten, eine mit grosser Reclame in's Werk gesetzte, angebliche Behandlung vor, welche gerade diejenigen Heilmethoden, deren sie sich besonders berühmt, nicht anwendet und auch nicht anwenden kann — nämlich die Heilung durch Sauerstoff. Es kann daher eine Beleidigung insoweit nicht gefunden werden, als das „Berliner Tageblatt" das Vorgehen der Vitafer-Gesellschaft als Auswuchs der Curpfuscherei oder als Schwindel bezeichnet. Es fragt sich lediglich weiter, ob der Privatkläger in der Weise mit dieser Gesellschaft in Verbindung steht, dass man auch ihm die Vorwürfe, die der Vitafer-Gesellschaft gemacht werden, als Mitbetheiligtem machen kann.

Nun steht fest, dass der Privatkläger nach Aussage des Dr. Oppermann mit seinen medicinischen Kenntnissen und pecuniär mit $16^2/_3$ Stimmberechtigung betheiligt ist. Es steht fest, dass er bei seinen Behandlungen die Mittel der Vitafer-Gesellschaft verabfolgt, scheinbar, indem er ein Pulver der Gesellschaft auf die kranken Beine streut. Es steht ferner fest, dass der Kläger selbst sich mit der Heilung von Beinschäden befasst, dass er bei dieser Behandlung Versprechungen macht, die unmöglich sind, und Reclame macht, die jedem ärztlichen Standesgefühl Hohn sprechen und den Reclamen gewöhnlicher Curpfuscherei gleichstehen. Bei der Persönlichkeit des Dr. Strahl und bei dem, was festgestellt ist durch die Aussage des Dr. Oppermann und des Dr. Wanhcau hat das Gericht die Ueberzeugung, dass er mit der Vitafer-Gesellschaft in engster Verbindung steht, durch Vertreibung ihrer Mittel mitwirkt, dass, wenn er als Arzt wirklich nicht von der Wirkungslosigkeit der Mittel überzeugt ist, jedenfalls vernünftiger Weise von der Wirksamkeit derselben überzeugt sein kann, und dass ihm dasjenige, was der Vitafer-Gesellschaft vorgeworfen wird, auch in gleicher Weise vorgeworfen werden muss.

Selbst wenn man aber nicht so weit gehen wollte, dass man eine directe Mitwirkung des Dr. Strahl bei der Vitafer-

Gesellschaft als erwiesen annehmen will, so liegt der dringendste Verdacht einer solchen allerdings vor. Soweit man den Beweis der Wahrheit als nicht geführt ansieht, muss man dem Angeklagten jedenfalls den Schutz des § 193 zubilligen. Es ist die Pflicht jedes anständigen Menschen, seine Mitmenschen vor Gefahr zu warnen, beziehungsweise auf gemeinschädliche Einrichtungen hinzuweisen. In derselben Weise kann dies auch durch die Presse geschehen. Hier war um so mehr Anlass, als auch die Behörden Warnungen gegen die Vitafer-Gesellschaft erlassen hatten, und speciell das Polizeipräsidium in Berlin auch Fach- und Tageszeitungen die Warnung mit der Anheimstellung kostenfreien Abdruckes überlassen hat. Es würde sich im letzten Falle lediglich fragen, ob eine Absicht der Beleidigung vorliegt. Dieses ist nicht festzustellen. Hinsichtlich der gebrauchten Ausdrücke „Schwindel, Curpfuscherei" kann auf das Ausgeführte verwiesen werden. Auch die weitere Beschuldigung der Scrupellosigkeit kann hier als eine formale Beleidigung nicht angesehen werden. Die Art, wie Dr. Strahl nach der Aussage des Sachverständigen Dr. Wahncau seine Praxis betreibt, ist eine solche, wie sie ein gewissenhafter Arzt niemals vornehmen kann. Soweit man überhaupt annehmen will, dass bei einem Arzte, dem durch Erkenntniss verschiedener Aerztekammern die Standesehre thatsächlich abgeschnitten ist, noch durch einen Artikel wie den vorliegenden gekränkt werden kann, so kann man jedenfalls nicht sagen, dass von einer solchen Person der Ausdruck „scrupellos" mit der Absicht der Beleidigung gesagt sein muss."

* * *

Curpfuscherreclame und unlauterer Wettbewerb. „Die neue Heilkunst" 2, 1902, sagt zu dem von uns S. 54 mitgetheilten Erlass des preussischen Justizministers — betr. Anwendung des Gesetzes zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbes gegen die Curpfuscherreclamen —, dieser bedeute „das Ende der Curirfreiheit"! Das ist ja ein recht interessantes Geständniss, dass die Naturheilkundigen nicht bestehen können ohne Unlauterkeit des Wettbewerbes, insbesondere nicht ohne fälschliche Anpreisung von Heilmitteln und Heilmethoden gegen alle möglichen Krankheiten und ohne andere Täuschungen, denen die öffentliche Rechtspflege im Interesse der Gesundheit und des Geldbeutels des Publicums entgegentreten muss! Die Freiheit des Schwindelns ist also die nothwendige Vorbedingung der Freiheit des Pfuschens am menschlichen Leibe.

Das Schöffengericht in Berlin hat schon in einem zweiten Falle das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes gegen einen Naturheilkundigen zur Anwendung gebracht. Der § 4 des Gesetzes bedroht denjenigen mit einer Geldstrafe bis zu 1500 Mk., der in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen über gewerbliche Leistungen wissentlich unwahre Angaben macht. Der Naturheilkundige Lindekuh hatte in mehreren Blättern inserirt, dass er Unterleibs-, Nierenleiden etc. heile, selbst in solchen Fällen, wenn alle Hilfe vergeblich schien. Die Aerztekammer der Provinz Brandenburg stellte, wie in einem früheren Falle, Strafantrag wegen unlauteren Wettbewerbs. Der Angeschuldigte weigerte sich im Termine, das Geheimniss seiner Heilmethode preiszugeben, und ebenso die Frage des als Sachverständigen geladenen Professors Dr. Cossmann zu beantworten, auf Grund welcher Erscheinungen er seine Schlussfolgerungen mit Bezug auf eine vorliegende Krankheit ziehe. Er übe die Naturheilkunde seit etwa 20 Jahren aus und mit einem Erfolge, der ihm unzählige Dankschreiben seitens Geretteter eingebracht habe; das sei der beste Beweis seiner Leistungsfähigkeit. Früher sei er Gärtner gewesen und habe bei diesem Berufe die Heilkräfte, welche in der Natur verborgen seien, kennen gelernt. Staatsanwalt Katz hielt den Thatbestand des unlauteren Wettbewerbs für erfüllt. Der Angeklagte, der das Wesen seiner Heilmethode in Dunkel hülle, könne unmöglich glauben, dass er Krankheiten, die nach dem Gutachten des Professors Cossmann nur durch schwere operative Eingriffe zu heilen seien, durch seine Methode zu heilen vermöge. Durch seine Anpreisungen erwecke er beim Publicum den Glauben, dass seine gewerblichen Leistungen besonders hervorragender Natur seien. Der Staatsanwalt beantragte eine Geldstrafe von 100 Mk. Der Gerichtshof erkannte auf eine Geldstrafe von 50 Mk.

Die unlautere Reclame der Curpfuscher geschieht nicht bloss in Zeitungen, sondern auch oft an den Anschlagsäulen. Zur Unterdrückung derselben ist den Polizeibehörden die Nachahmung des energischen Vorgehens des Königl. Amtsgerichtes in Glauchau gegen ebensolche unlautere Reclamen bei sog. Concursmassen — Ausverkäufen zu empfehlen. Dieses hat kürzlich folgende Verfügung erlassen: „Beschluss des Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen bei dem Königl. Amtsgericht Glauchau vom 10. Januar 1902. Auf Antrag des durch die Rechtsanwälte K. und S. als Processbevollmächtigte vertretenen Kaufmannes O. P. in Meerane wird unter der Voraussetzung, dass dieser Sicherheit in Höhe von 400 Mk. leistet, dem Kaufmanne J. K. in Meerane im Wege der einstweiligen Verfügung untersagt, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, die für einen grösseren Kreis von Personen bestimmt sind, insbesondere durch Bekantmachungen in Tagesblättern oder durch öffentliche Anschläge, in Bezug auf den von ihm in diesem Monat unternommenen Ausverkauf von Kleidungsstücken Angaben des Inhalts zu machen, dass die zum Verkeufe kommenden Waaren aus einer Concursmasse herrührten, und dass sie nach Taxpreisen verkauft würden. Es wird dem Antragsgegner K. weiter geboten, etwaige öffentliche Anschläge, insbesondere in oder an seinen Geschäftslocalen, soweit solche Anschläge Angaben der bezeichneten Art enthalten, zu entfernen oder unleserlich zu machen, und zwar Beides binnen einer halben Stunde von Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das vorstehende Verbot und Gebot wird eine Geldstrafe bis zu 1500 Mk. angedroht. Folgen Gründe u. s. w. . . . . Der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung erscheint nach §§ 1 und 3 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 in Verbindung mit § 921 Abs. 2 und § 936 C.-P.-O. unter der Voraussetzung, dass die geforderte Sicherheit geleistet wird, als gerechtfertigt. Die vorerwähnte Sicherheit ist bei Gericht hinterlegt. Ausgefertigt: Der Gerichtsschreiber beim Königl. Amtsgericht. Kammer für Handelssachen. Glauchau, am 10. Januar 1902. gez. Gentsch."

* * *

Oxydonor - Victory - Apparat und unlauterer Wettbewerb. Vor der Strafkammer IV des Kgl. Landgerichtes in Leipzig hatten sich unter der Anklage des Vergehens gegen § 4 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1896 über den unlauteren Wettbewerb der 47 Jahre alte frühere Bierbrauer Meier Rukin aus Russland und der 42 Jahre alte

frühere Baumeister Th. Albrecht aus Ostpreussen zu verantworten. Die beiden Angeklagten haben bekanntlich von Leipzig aus einen Oxydonor Victory genannten Apparat vertrieben und zur Empfehlung desselben in hiesigen und auswärtigen Zeitungen, namentlich in den „Münchner Neuesten Nachrichten“ und dem „Berliner Tageblatt“ Annoncen erlassen, in denen sie erklärten: „Sichere Hilfe bei Krankheiten der verschiedensten Art bietet Dr. Hercules Sanches „Oxydonor Victory“, wie zahlreiche zum Theil vor dem Richter beschworene Atteste Gebesserter und Geheilter des In- und Auslandes beweisen. Der Apparat, das Resultat eines 41jährigen Studiums des Erfinders, verschafft dem Körper das nöthige Lebenselement, den Sauerstoff der Natur, in reichlichem Maasse, wodurch üble Substanzen schmerzlos entfernt werden. Ueberraschende Resultate wurden erzielt, ausser bei acuten Erkrankungen, bei Wassersucht, Rheumatismus, Hautkrankheiten u. s. w.“ Da der Apparat nach der Ueberzeugung der hiesigen Aerzte völlig werthlos ist und die Annoncen, sowie eine Broschüre über den Apparat von den Angeklagten augenscheinlich nur erlassen worden sind, um unter dem Scheine eines besonders günstigen Angebots das Publicum irre zu führen, wurde unterm 23. August 1900 durch den Aerztlichen Bezirksverein Leipzig-Stadt gegen Rukin und Albrecht Strafantrag wegen Betrugs und unlauteren Wettbewerbs erstattet. Durch die eingehende Untersuchung und die Gutachten der abgehörten Sachverständigen wurde nun zwar objectiv der Thatbestand des Betrugs und des Vergehens gegen § 4 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb festgestellt, aus subjectiven Gründen war aber eine Strafverfolgung nicht möglich und durch Beschluss der Strafkammer I des Kgl. Landgerichts vom 27. März 1901 wurde das Verfahren gegen Rukin und Albrecht eingestellt. Dieser Beschluss wurde ihnen am 11. April 1901 zugestellt, bei der Mittheilung der Ausserverfolgsetzung aber ausdrücklich erwähnt, dass dieselbe lediglich aus subjectiven Gründen erfolge. Trotzdem haben aber Rukin und Albrecht auch noch weiter in der angegebenen Weise inserirt und dadurch den Aerztlichen Bezirksverein von Leipzig-Stadt veranlasst, unterm 17. Juli 1901 von Neuem Strafanzeige wegen unlauteren Wettbewerbs zu stellen. In dem daraufhin wieder eröffneten Strafverfahren stand bereits am 20. Januar 1902 Hauptverhandlung an. In dieser wiederholte Rukin, der gleich Albrecht bisher unbestraft ist, dass er lediglich die ebräische Schule seiner Heimath besucht und dann als Bierbrauer gelernt habe. Nachdem er vor ungefähr fünf Jahren den Sanches'schen Apparat „Oxydonor Victory“ an seiner eigenen Familie mit grossem Erfolge probirt habe, sei von ihm der Plan gefasst worden, den Apparat zu vertreiben. Am 1. März 1896 habe er daher in Leipzig sein Geschäft mit einem eigenen Capital von 8000 Mk. begründet, 7000 Mk. habe er nach und nach von seinen Anverwandten erhalten und mit in's Geschäft gesteckt. Da er mit grossen Schwierigkeiten und dem Misstrauen des Publicums zu kämpfen gehabt habe, seien seine Mittel bald aufgebraucht gewesen und er habe sich deshalb nach einem capitalkräftigen Manne umgesehen, den er in Albrecht gefunden habe. Dieser sei vor etwa drei Jahren in die offene Handelsgesellschaft eingetreten und habe nach und nach gegen 50000 Mk. zugezahlt. Albrecht selbst hat nach seiner Angabe das Gymnasium bis zur Obersecunda, dann eine Baugewerbeschule besucht und ist längere Zeit als Baumeister thätig gewesen. Auch er will sich aus eigener Anschauung und Erfahrung von der Güte und Leistungsfähigkeit des Sanches'schen Apparates überzeugt haben. Im Geschäft hat A. sich, wie er behauptet, meist um die Buchführung gekümmert. Die Reclamen seien gemeinsam entworfen und aufgesetzt worden. Zu seiner Informirung ist Rukin nach seiner Angabe drei Monate in Amerika gewesen und hat durch Sanches Versuche an seiner Person vornehmen lassen. Auf Kosten des Geschäftes ist aber auch im Herbst 1900 ein gewisser W. zu Sanches geschickt worden, um aus eigener Anschauung die Behandlungsweise kennen zu lernen. Derselbe sei mit den günstigsten Resultaten nach Deutschland zurückgekehrt.

Der Apparat wurde in drei Grössen zu 63 Mk., 168 Mk. und 210 Mk. zu gleichen Preisen wie in Amerika verkauft und dabei nach Angabe Rukin's 50 Procent verdient, nach Albrecht ist der Gewinn sogar noch höher, da ihnen die Apparate nur 20 bezw. 50 und 70 Mk. gekostet haben sollen. Von dem Gewinn war natürlich auch die ziemlich theure Reclame zu zahlen. Das Geschäft war ein ziemlich blühendes, im Contor sassen 4—5 Leute, es wurden auch Apparate verliehen pro Woche für 5 Mk.; da dieselben mindestens vier Wochen benutzt werden mussten, resultirte daraus auch eine ganz hübsche Einnahme. Nach Meinung der Angeklagten reinigt der „Oxydonor Victory“ das Blut, indem er die schlechten Säfte schmerzlos verbrennt, und hilft in Folge dessen bei allen acuten und chronischen Krankheiten. An dieser Anschauung hätten auch die Gutachten der Chemiker und Aerzte nichts zu ändern vermocht, da sie ja die gute Wirkung des Oxydonor bei Krankheiten der eigenen Person und in der Familie, sowie durch zahlreiche Anerkennungsschreiben bestätigt erhielten. Sie hätten deshalb auch bis Ende 1901 in den „Fliegenden Blättern“, dem „Simplicissimus“, den „Münchener Neuesten Nachrichten“, dem „Berliner Tageblatt“ und anderen Zeitungen inserirt und eine Broschüre in ca. 50000 Exemplaren herstellen lassen und verschickt. Sie haben auch 1899 für 4880 Dollars und 1900 für 8324 Dollars Apparate von Sanches bezogen. Das Geschäft ist aber nach der Versicherung der Angeklagten bedeutend zurückgegangen, weil in einem bekannt gegebenen Gutachten gesagt worden wäre, es sei gleich rathsam, statt des Oxydonor Victory eine Senfbüchse zu nehmen, diese sei wenigstens billiger. Sie hätten daher auch in ihrem Geschäft nicht nur nichts verdient, sondern sogar noch 25000 Mk. zugesetzt und nur aus Mangel an Casse nicht mehr annoncirt.

Einen breiten Raum in der Beweisaufnahme beanspruchte die Verlesung der von der Vertheidigung benannten Urkunden, der in der Broschüre enthaltenen Anerkennungsschreiben, der Gutachten des Dr. Just in Graz und mehrerer amerikanischer Aerzte in einem von Dr. Sanches gegen eine Concurrenzgesellschaft, die Oxydonor-Society, geführten Processe wegen Patentverletzung, der Patentschriften und sonstiger Beweisstücke.

Dem Sachverständigen Herrn Geh. Rath Prof. Dr. Ostwald sind die sogenannten wissenschaftlichen Auseinandersetzungen in der Patentschrift unverständlich geblieben, einzelne Thatsachen stehen sogar mit den Feststellungen der Wissenschaft selbst in Widerspruch. Bezüglich des Apparates gab der Herr Sachverständige an, das Harzgemisch könne überhaupt keinen Sauerstoff erzeugen. Selbst wenn dies aber

der Fall wäre, könne der Sauerstoff nicht übergeleitet werden und der menschliche Körper werde durch Anlegung des Apparates nicht aufnahmefähiger gemacht. Nach alledem hält der Herr Sachverständige eine chemisch-physikalische Wirkung, wie sie in der Reclameschrift für den Apparat in Anspruch genommen wird, vom wissenschaftlichen Standpunkt für durchaus ausgeschlossen.

Nach Ansicht des Herrn Geh. Raths Prof. Dr. Curschmann ist der Apparat für Heilzwecke und physiologische Wirkungen gänzlich untauglich, mit ihm kann man eine directe Wirkung nicht erzielen, er ist nur Attrape. Selbst wenn es möglich wäre, mit dem Apparat Sauerstoff hervorzurufen und ihn in den menschlichen Körper überzuführen — was aber nach seiner Ueberzeugung nicht der Fall sei —, wisse man immer noch nicht, ob durch Verbrennen der Abfall- und schädlichen Stoffe acute und chronische Krankheiten geheilt werden können. Die Wirkungen des Apparates seien meist suggestiver Art, eine grosse Menge von Krankheiten heilten auch nach einer gewissen Zeit von selbst; wenn dann nach mehrwöchiger ärztlicher Behandlung der Patient sich einem Curpfuscher anvertraut habe, schreibe sich dieser natürlich die Heilwirkung zu.

Auch der Gerichtsarzt Herr Dr. Thümmler hält es für ausgeschlossen, dass der Apparat geeignet sei, physikalische oder pathologische Vorgänge irgend welcher Art im menschlichen Körper hervorzurufen. Der von dem Angeklagten nach Amerika zu Sanches geschickte W. habe am 24. December 1900 im Landgerichtsgebäude eine Probe mit dem Oxydonor Victory vorgenommen. Er sei mit grosser Sicherheit aufgetreten, das Ergebniss sei aber gleich Null gewesen. Während der drei Stunden, während welcher dem Landgerichtsdiener H. der Apparat angelegt worden war, habe sich der Puls und die Temperatur fast gar nicht geändert, letztere sei nur um ein bis zwei Zehntel herauf und herabgegangen und auch die Pulszahl habe nur ganz unwesentliche Schwankungen gezeigt. Eine zweite Probe, die am 27. December 1900 mit einem schwächlichen, blassen und sehr dürftig genährten Gefangenen in der Dauer von vier Stunden angestellt worden sei, wäre gleich resultatlos verlaufen. Hieraus gehe hervor, dass der Apparat ohne jedwede Wirkung auf den menschlichen Organismus sei, die beobachteten Heilwirkungen seien in der Hauptsache auf dem Wege der Suggestion entstanden.

Herr Staatsanwalt Dr. Kunz constatirte die Werthlosigkeit des Apparates auf Grund der sachverständigen Gutachten und gab seiner Ueberzeugung Ausdruck, dass die Angeklagten, indem sie den Beschluss des Landgerichts bei Einstellung des Verfahrens vom 27. März 1901 nicht respectirten, keineswegs bona fide, sondern lediglich aus metallischem Interesse gehandelt hätten. Dass sie bei ihrem Geschäfte 25000 Mk. zugesetzt haben sollten, glaube er ihnen nicht. Er beantragte, bei Ausmessung der Strafe dieselbe nicht zu niedrig zu bemessen und auch gemäss § 40 des Reichsstrafgesetzbuchs auf Einziehung der Reclameschriften zu erkennen.

Der Vertheidiger Rechtsanwalt G. Hofmann hoffte, es werde der Gerichtshof trotz der Gutachten der Herren Ostwald und Curschmann mit Rücksicht auf die Angaben der amerikanischen Aerzte, des Dr. Just in Graz und der geheilten Patienten zu einem non liquet kommen können. Zugegeben sei, dass die Angeklagten zu viel behauptet hätten und zu weit gegangen seien in der Reclame, es handle sich aber hier um Urtheile und nicht um Angaben thatsächlicher Art und deshalb sei der § 4 des Gesetzes vom unlauteren Wettbewerb nicht anwendbar. Er beantrage daher die Freisprechung der Angeklagten.

Der Gerichtshof verurtheilte indessen die Angeklagten auf Grund von § 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 zu je 500 Mk. Geldstrafe, im Nichtzahlungsfalle zu je 50 Tagen Gefängniss und verfügte, dass die Seiten 3—8 der Oxydonor Victory-Reclameschrift, sowie die zu deren Herstellung verwendeten Platten und Formen zu vernichten seien. In der Urtheilsbegründung wurde gesagt, dass objectiv der § 4 des genannten Gesetzes gegeben sei mit Rücksichten auf die Gutachten wissenschaftlicher Capacitäten, nach denen der Apparat nicht die beigemessenen Eigenschaften besitzt und nicht in der Lage ist, irgend welche Heilwirkung auszuüben. Diese Gutachten konnten nicht dadurch erschüttert werden, dass Laien und uncontrolirbare amerikanische Aerzte solche beobachtet haben wollen. Auch in subjectiver Beziehung wurde die Schuld der Angeklagten für erwiesen angesehen. Es ist möglich, dass sie früher in gutem Glauben gehandelt haben. Aber schon als die erste Untersuchung begann, mussten sie sich durch die Gutachten der Aerzte überzeugen, dass ihre Ansicht eine irrthümliche war. Sie versuchten es nicht, sich mit zuverlässigen deutschen Aerzten in Verbindung zu setzen, und haben, obgleich Dr. H., an welchen sie sich wandten, ihnen ziemlich unverblümt zu verstehen gab, dass er den Apparat für wirkungslos halte, flott weiter für denselben Reclame gemacht. Sie sind nicht als Fanatiker ihrer Meinung und als unbelehrbare Leute anzusehen, sie haben gehandelt, um Geld zu verdienen, obwohl sie wussten, dass der Apparat die Eigenschaften, die sie ihm beilegten, Sauerstoff hervorzurufen und Krankheiten zu heilen, nicht besass. Bei der Strafausmessung war zu ihren Gunsten lediglich zu berücksichtigen, dass sie bisher unbestraft sind, das Motiv ihres Handelns war aber Gewinnsucht und sie haben auch zeitweise grossen Verdienst gehabt. Sie haben in der leidenden Menschheit trügerische Hoffnung erweckt und manchen Kranken abgehalten, sich rechtzeitig an den Arzt zu wenden; hierin liegt aber eine gewisse Gemeingefährlichkeit. Der unlautere Wettbewerb war aber auch zeitlich und räumlich ein sehr bedeutender und die Angeklagten haben ihn fortgesetzt bis zum Ende des Jahres 1901 trotz des Einstellungsbeschlusses, der eine Warnung sein sollte, und trotz des eingeleiteten neuen Strafverfahrens; dies rechtfertigt die Höhe der erkannten Strafen.

(Leipz. Tagebl. 39, 1902.)

Versammlungen.

Die **Balneologische Gesellschaft** hält ihre 29. Versammlung vom 8.—12. März 1902 zu Stuttgart im Vortragssaale des Landesgewerbemuseums ab.

Der **20. Congress für innere Medicin** wird vom 15.—18. April 1902 zu Wiesbaden tagen. Die Sitzungen finden im weissen Saale des Curhauses statt. Das Bureau befindet sich neben dem Eingange des Curhauses. Als schon länger vorbereitete Verhandlungsgegenstände stehen auf dem Programm: Diagnose und Therapie des Magengeschwüres (Referenten die Herren Ewald-Berlin und Fleiner-Heidel-

berg) und Die Lichttherapie (Referent Herr Bie-Kopenhagen).

Bücherschau.

Anleitung zur öconomischen Verordnungsweise für Krankencassen. Veröffentlichung des Verbandes der Aerzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirthschaftlichen Interessen. Leipzig, 1902. 50 Pf.

Auf dem Schreibtisch jedes Arztes sollte neben dem deutschen Arzneibuch auch die Landes-Arzneitaxe nicht fehlen. Der Preis der Arznei setzt sich zusammen aus dem Preis für das Gefäss, das Mittel selbst, den Machelohn des Apothekers. An allen dreien lässt sich sparen, wenn der Arzt die Gefässgrenzen der Taxe kennt, neue, in der Taxe fehlende Mittel nicht verschreibt, Geheimmittel und Specialitäten nicht verordnet, die Engrospreise berücksichtigt, von den galenischen Mitteln ausgedehnten Gebrauch macht, die Medicamente in der einfachsten Form verschreibt, Auflösung, Abtheilung, Zusätze vom Kranken selbst machen lässt wenn er nicht zu viel verschreibt und die Handverkaufsartikel berücksichtigt. Eine knappe, treffliche Uebersicht der Grundzüge zur sparsamen Verschreibweise in der Cassenpraxis giebt das vorliegende Heft.

* * *

Kurnig: Der Neo-Nihilismus Leipzig, Max Spohr, 1901. 1 Mk. 80 Pf.

Gesammelte Aufsätze über Anti-Militarismus, das Sexualleben, den Pessimismus, das Ende der Menschheit. Der Verfasser gehört unter die Schauspieler, welche das Lebensspiel auf Erden als Tragödie spielen, aber mitunter der unfreiwilligen Komik nicht entgehen, welche Schwarmgeister auf nüchterne Realisten ausüben.

* * *

Würzburger Abhandlungen aus dem Gesammtgebiete der praktischen Medicin. Würzburg, A. Nuber's Verlag (C. Kabitzsch) 1901. Das Heft 75 Pf., jährl. 1 Band von 12 Heften 7 Mk. 50 Pf.

Die Sammlung bringt kürzere zusammenfassende Aufsätze bewährter Autoren zur Instruction über die Fortschritte der verschiedenen medicinischen Disciplinen, wobei sowohl neue theoretische Anschauungen, als erfolgreiche neue Behandlungsmethoden gebührende Berücksichtigung finden. Es liegen uns vor vom 1. Bande Heft 7—12, vom 2. Bande Heft 1—3, enthaltend:

Prof. Dr. *Rosenberger: Ueber chirurgische Eingriffe bei Blinddarmentzündung,* speciell über die Art und Bedeutung des operativen Vorgehens während des Anfalls,

Dr. *Dieudonné: Immunität und Immunisirung,*

Dr. *Spiegelberg: Die Krankheiten des Mundes und der Zähne im Kindesalter,*

Prof. Dr. *Kirchner: Die Verletzungen des Ohres,*

Prof. Dr. *Riedinger: Die Behandlung der Empyeme,*

Dr. *Strauss: Grundsätze der Diätbehandlung Magenkranker,*

Prof. Dr. *v. Franqué: Die Entstehung und Behandlung der Uterusruptur.*

Dr. *Römer: Die Bedeutung der Bacteriologie in der Pathologie des Auges,*

Prof. Dr. *Nieberding: Ueber die Behandlung der Versioflexionen des Uterus.*

Einsendungen.

Dr. **Overlach: Ueber Chinin und seine Ester.** A. d. Centralbl. f. innere Med. 33a 1901.

Dr. **Schwarzenbeck: Ueber das Dialysat der Digitalis grandiflora.** A. d. Centralbl. f. innere Med. 17, 1901.

Dr. **Szaboky: Ueber den Heilwerth des Epicarin.** A. d. Heilk. 12, 1901.

(Den geehrten Einsendern besten Dank.)

Briefkasten.

Herrn Dr. **Bösser** in Chemnitz. Die Schriftleitung muss die unter Hinweis auf das Pressgesetz verlangte Aufnahme Ihrer als Berichtigung einer ehrengerichtlichen Urtheilsbegründung bezeichneten Einsendung — nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Ehrengerichtshofes — ablehnen, da mit dem Urtheil und dessen Veröffentlichung die Untersuchungssache endgiltig abgeschlossen ist.

Personal-Nachrichten.

Beitritt: Bez.-V. ***Chemnitz:*** Hr. Dr. Paul **Traeger** in Chemnitz, Marktgässchen 4 [110]; Bez.-V. ***Dresden-Stadt:*** Hr. Dr. Alf. **Klemm,** Neugruna, Hofmannstr. 12, Hr. Dr. Walter **Harig,** Neugruna, Ludwig Hartmannstr. 14, Hr. Dr. Rob. Hugo **Lorenz,** Blumenstr. 1, Hr. Dr. Fritz **Magnus,** Räcknitzstr. 13 [387]; Bez.-V. ***Leipzig-Land:*** Hr. Dr. **Petzel** in Zwenkau [105]; Bez.-V. ***Pirna:*** Hr. Dr. Gottlob Konr. **Hoffmann** in Wehlen.

Austritt: Bez.-V. ***Zwickau:*** Hr. Dr. **Klemm** in Zwickau [76]; Bez.-V. ***Dresden-Land:*** Hr. Dr. Georg **Lutze** in Blasewitz, Hr. Dr. **Zschocke** in Dresden-Pieschen [129]; Bez.-V. ***Dresden-Stadt:*** Hr. appr. Arzt **Gigas,** externer Arzt am Johannstädter Krankenhause, Hr. Heinr. K. Aug. **Harms,** Hr. Dr. Ludw. **Gross,** Ammonstr. 49, Hr. Dr. M. J. **Karch;** Bez.-V. ***Leipzig-Land:*** Hr. Dr. Adolf **Schmidt,** bisher in Zwenkau [105].

Wohnungswechsel: Hr. Dr. **Witt** in Leipzig wohnt jetzt Leipzig-Neustadt, Eisenbahnstr. 17, I.; Hr. Dr. **Landmann** in Leipzig wohnt noch Lessingstr. 24; Hr. Dr. **Langbein** in Leipzig wohnt jetzt Felixstr. 4.

Meldungen der Post: Hr. Dr. J. Karsch in Dresden, Räcknitzstrasse nicht zu finden, angeblich nach Hamburg, grosse Theaterstr. 6, I. verzogen; Hr. Dr. Walther **Large** in Zwickau unbekannt; der ärztliche Praktiker Redacteur Dr. A. **Seidel**, Berlin, Kleiststrasse, verzogen nach Frankfurt a. M., Königswertherstrasse bei Hrn. Dr. Schlesinger; Hr. Dr. **Schmidt** in Leipzig ohne Wohnungsangabe oder nähere Bezeichnung nicht zu ermitteln.

Verlobt: Hr. Dr. P. **Koch** in Plauen i. V. mit Frl. Helene Pessler daselbst.

Gestorben: Hr. Dr. F. **Müller** in Leipzig-Plagwitz (34 J.); Hr. Geh. Reg.-Rath Dr. med. **Geissler** in Dresden, Director des Kgl. Statistischen Bureaus.

Im Sanitäts-Corps: Dr. **Uhlig**, Unterarzt im Schützen-(Füs.-)Regt. „Prinz Georg“ Nr. 108, zum Assistenzarzt **befördert.** — Dr. **Zieger**, Assistenzarzt der Landw. 1. Aufgeb. des Landw.-Bez. Döbeln zu den Sanitäts-Officieren der Res. **zurückversetzt.** — Die Unterärzte der Res.: Dr. **Wild** des Landw.-Bez. Grossenhain, Dr. **Kramer** des Landw.-Bez. Pirna, **Nitzsche**, Unterarzt der Landw. 1. Aufgebots des Landw.-Bez. Zittau — zu Assistenzärzten **befördert.** — Dr. **Poleck**, Oberarzt im 8. Inf.-Regt. „Prinz Johann Georg“ Nr. 107, behufs Uebertritt in Kgl. Preuss. Militärdienste, Dr. **Welzel**, Stabsarzt der Res. des Landw.-Bez. II Dresden, wegen überkommener Feld- und Garnisondienstunfähigkeit unter Fortgewährung der gesetzlichen Pension, Dr. **Rumpelt**, Oberarzt der Res. des Landw.-Bez. Pirna, wegen überkommener Feld- und Garnisondienstunfähigkeit — **der Abschied bewilligt.**

* * *

Im vierten Vierteljahre 1901 sind im Medicinalpersonale des Regierungsbezirks *Leipzig* folgende Veränderungen vorgekommen:

Verstorben sind: Dr. med. Georg **Hager**, Dr. med. Fdch. Moritz Hermann

Klaunig, approb. Arzt Johann Heinrich Wilhelm **Wörner**, sämmtlich in Leipzig.

Verzogen sind: Bez.-Arzt Dr. med. Hermann Alfred **Gelbke** von Rochlitz, Dr. med. Carl **Emanuel**, Hilfsarzt an der Universitäts-Augenklinik, Dr. med. Hans **Bode**, Assistent am Kinderkrankenhause, Privatdocent Dr. med. Philipp Martin **Ficker**, Assistenzarzt am hygienischen Institut, San.-Rath Dr. med. Oskar **Heinze**, approb. Arzt Robert Arthur **Hentzschel**, Dr. med. Carl Gustav August **Hoffmann**, Hilfsarzt am chirurg.-poliklin. Institute, Dr. med. Fritz Franz Johannes **Hofmann**, Assistent am pathologischen Institute, Dr. med. Carl **Meisenburg**, Assistent am Jakobshospital, Dr. med. Heinrich Friedrich August **Pötter**, Assistent des Stadtbezirksarztes, Dr. med. Carl Leopold Siegfried Otto **von Rüts**, Assistent am Jacobshospital, Dr. med. Carl Ccenzoni **von Lichtenfels**, Assistent am Trier'schen Institute, Dr. med. Rudolf Wilhelm Louis **Steiner**, Assistent am Jakobshospital, Dr. med. Eduard **Sthamer**, Assistent an der chirurg. Universitäts-Poliklinik, Dr. med. Heinrich Friedrich Ernst **Viereck**, Assistent am Jakobshospital, Zahnarzt Robert **Baldus**, Zahnarzt Richard Friedrich Wilhelm **Weigele**, Assistent am zahnärztl. Institute, sämmtlich von Leipzig.

Die **Praxis niedergelegt** hat: San.-Rath Dr. med. Hermann August **Ramdohr** in Leipzig.

Niedergelassen haben sich: Bez.-Arzt Dr. med. Benno Robert **Fickert** in Rochlitz, approb. Arzt **Klebs**, Dr. med. **Lachmann**, Dr. med. **Siebert**, als Assistenzärzte der Heilanstalt Dösen, Dr. med. **Degenhardt** als Hilfsarzt des Dr. **Schülzke** in Markranstädt, Dr. med. Carl **Bornstein**, Dr. med. Hermann **Brüning**, Assistent am Kinderkrankenhause, Dr. med. Oskar **Burwinkel**, Dr. med. Karl **Dietel**, Assistent am Jakobshospitale, Dr. med. Curt Adolf **Gebhardt**, Dr. med. Arthur **Gröber**, Assistent an der Distrikts-Poliklinik, Dr. med. Hermann **Heineke**, Assistent am Jakobshospitale, approb. Arzt Ernst **Heller**, Hilfsarzt am chirurg.-polikl. Institute, approb. Arzt Ludwig **Kirchheim**, Hilfsarzt am chirurg.-polikl. Institute, Dr. med. Hermann **Klages**, Assistent an der Augenheilanstalt, Dr. med. Alfred **Klotz**, Assistent am Jakobshospitale, Dr. med. Hermann **Königer**, Assistent am pathologischen Institute, Dr. med. Hans Rudolf **Lohrich**, Assistent am Diaconissenhause, Dr. med. Franz **Nuernburg**, Assistent an der Klinik für Halskrankheiten, Dr. med. Theodor **Prinke**, Assistent an der Augenheilanstalt,

Dr. med. Friedrich **Rolly**, Assistent am Jakobshospitale, Dr. med. Victor **Rudolf**, Dr. med. Wilhelm **Schinze**, Assistent an der chirurg. Poliklinik des Jakobshospitals, Dr. med. Hans **Steinert**, Assistent am Jakobshospitale, Dr. med. Karl August **Thümer**, Assistent am Kinderkrankenhause, approb. Arzt Johann Albert Maximilian Ernst **Wiehl**, Assistent bei Prof. Kollmann, Dr. med. **Zangemeister**, Assistent an der Universitäts-Frauenklinik, Zahnarzt August **Gierse**, Zahnarzt Ernst Felix **Zimmermann**, beide Assistenten am zahnärztlichen Institute der Universität, sämmtlich in Leipzig.

Berichtigung.

S. 43 unter „Rochlitz, Delegirte der Bezirksvereine" ist „Bez.-Arzt Dr. Gelbke in Rochlitz" zu streichen.

Selbstverlag der Eigenthümerin. — Ausgabestelle, Anzeigen-Verwaltung und Druck von **Arthur Schönfeld** in Dresden, Zinzendorfstrasse 23. — Für den Buchhandel übernimmt die Vermittelung mit der Ausgabestelle die Verlagsbuchhandlung von Johann Ambrosius Barth in Leipzig, Rossplatz 17. — Beischlüsse für die Schriftleitung (zur Besprechung bestimmte Werke u. dergl.) sind direct an diese, Dresden, Hähnelstrasse 15, einzusenden.

Korrespondenzblatt

der ärztlichen
Kreis- und Bezirks-Vereine
im Königreich Sachsen.

Eigenthum
der
ärztlichen Invaliden-Casse in Leipzig.
Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände
von Med.-Rath Dr. Th. Chalybäus.

Schriftleitung:
Med.-Rath Dr. Chalybäus, Dresden, Hähnelstrasse 15.
Beiträge u. Mittheilungen, welche spätestens 6 Tage vor dem Erscheinen des Blattes eintreffen müssen, sind an die Schriftleitung, Nachforderungen einzelner Stücke an die Geschäftsstelle zu richten.
Geschäftsstelle:
Buchdruckerei v. Arthur Schönfeld, Dresden-A., Zinzendorfstrasse 23.
Anzeigen:
Die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pf., nehmen an die Geschäftsstelle, die Schriftleitung, sowie sämmtl. Annoncen-Expeditionen.

Erscheint
am 1. und 15. jeden Monats und wird sämmtlichen prakt. Aerzten in Sachsen zugesendet.
Die Bezugsbeträge
der Bezirks-Vereine (2 Mk. 40 Pf. der Halbjahresband von 12 Nummern für jedes Mitglied) sind an Herrn Buchhalter B. J. Hansen in Leipzig, Neumarkt 38, bis zum 1. April u. 1. October einzuzahlen. — Preis eines Bandes für Nichtmitglieder 3 Mk., einer einzelnen Nummer 30 Pf.
Bestellungen
nehmen die Geschäftsstelle, sowie alle Buchhandlungen u. Postämter an (Postzeitungsliste Nr. 1620).



LXXII. Bd. 1. März 1902. Nr. 5

Aus den Bezirks-Vereinen.

Bautzen.

Sitzung vom 22. Januar 1902.

Anwesend 21 Mitglieder.

Nachdem der Herr Vorsitzende Herrn Jahn, Assistent am Stadtkrankenhaus Bautzen, als neues Mitglied begrüsst hat, giebt er einen kurzen Bericht über das vergangene Vereinsjahr.

Daran schliesst sich der Cassenbericht des Cassenführers, dem auf Antrag der zu Cassenrevisoren ernannten Herren Neumann I und Stoeckel Entlastung ertheilt wird. Der Jahresbeitrag für 1902 wird auf 41 Mk. festgesetzt.

Herr Jahn wird auf sein Ansuchen vom Beitrag zur Wittwen- und Waisen-Casse befreit.

In Sachen der Commission zur Bekämpfung des Curpfuscherthums beschliesst der Verein, eine Commission von drei Mitgliedern zu wählen und diese Wahl auf die nächste Tagesordnung zu setzen.

Auf Grund einer Mittheilung des Herrn Menschel beschliesst man, eine Revision der bestehenden Impfverträge nicht vorzunehmen.

Der in der letzten Sitzung wegen Fehlen der nöthigen Unterlagen nicht genehmigte Krankencassenvertrag gelangt nach Beibringung derselben zur Genehmigung.

Am Schluss demonstrirt Herr Reinhard einen Fall von Sklerodermie, Herr Menschel zwei Fälle von Knochennaht bei Pseudarthrosen des Unterarmes.

Krahl.

Oelsnitz i. V.

1. Sitzung vom 10. Februar 1902.

Anwesend 12 Mitglieder, 5 fehlen entschuldigt.

Der Vorsitzende San.-Rath Dr. Helmkampff theilt brieflich mit, dass er von seiner Erkrankung noch nicht wieder soweit hergestellt sei, um an der heutigen Versammlung theilnehmen zu können. Die in der letzten Sitzung auf ihn gefallene Wiederwahl nimmt er an und wünscht dem Verein in launigen Worten eine erfolgreiche Thätigkeit in diesem Jahre. An seiner Stelle übernimmt die Leitung der heutigen Versammlung der stellvertretende Vorsitzende Dr. Schmidt.

Dem Verein sind 2 neue Mitglieder beigetreten.

Eingegangen: ein Schreiben des Vertreters der Kölnischen Unfall-Versicherung; die Schrift von

Dr. Häseler: „Der wirthschaftliche Ruin des ärztlichen Standes“; dieselbe wird auf Cassenkosten beschafft und Dr. Werbatus übernimmt ein Referat über den Inhalt derselben. Die Zuschrift des Generalsecretärs des Deutschen Aerzte-Vereins-Bundes, Materialsammlung betreffend über Missstände im Verhältniss zwischen Aerzten und Krankencassen, soll dahin beantwortet werden, dass im hiesigen Bezirke nichts vorliege. Von der Einsetzung einer Commission zur Bekämpfung der Curpfuscherei wird abgesehen, da in unserem Vereine bereits Einrichtungen zu erwähntem Zwecke bestehen.

Der Cassenbericht ergiebt nach Prüfung einen Bestand von 79,79 Mk. Dem Cassirer wird Entlastung ertheilt. Der Gesammtbeitrag für 1902 wird auf 40 Mk. festgesetzt.

Zwei Mitglieder des Vereins legen ihre Praxis nieder und bitten deshalb, von der Mitgliederliste gestrichen zu werden. Das Gesuch des Einen wird genehmigt, über das des Anderen vorläufig eine Entschliessung nicht gefasst, weil vorher erst über eine aufgeworfene strittige Frage Erkundigungen eingezogen werden sollen.

Zum Schluss hält Dr. Bauer jun. einen Vortrag über: „Was lässt sich thun gegen die Unsitte der öffentlichen Anpreisung von Schwindelmitteln und gegen die Curpfuscherei im Bezirke?“ In seinem mit anerkennenswerthem Fleisse ausgearbeiteten, durchaus sachlichen Vortrage macht er die Mitglieder mit den mannigfachen Mitteln bekannt, die zur Abwehr und zum Kampf gegen das Curpfuscherthum zur Verfügung stehen.

Die Versammlung zollt dem Vortragenden für seine viele Mühe den verdienten Dank. **Hendel.**

Pirna.

Sitzung vom 12. Februar 1902.

I. Rückblick des Vorsitzenden auf das verflossene Vereinsjahr. — Der Verein nimmt Kenntniss von 1. „Der wirthschaftliche Ruin des Aerztestandes von Dr. Rudolf Haeseler“ und 2. „Correspondenzblätter des allgemeinen ärztlichen Vereins Thüringen, Binswanger & Pfeiffer“.

II. Krankencassen-Angelegenheiten: Drei Krankencassen wird ein Rabatt von 15 resp. 20 Proc. bei Zahlung der Einzelleistungen auf beschränkte Zeit gewährt. Eine Krankencasse will eine Pauschalsumme zahlen. Auch hiermit erklärt sich der Verein für eine bestimmte Zeit einverstanden. Der Verein giebt seine Genehmigung für einen Vertrag, den Herr Zahnarzt Lehmann mit dem Verein deutscher Handlungsgehilfen in Leipzig abschliesst, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Taxen der Zahnärzte höher sind, als die der Aerzte, für dieselben Leistungen. — Diejenigen Aerzte des Bezirks, welche ihre Verträge, die sie mit Krankencassen abgeschlossen haben, bis zum 31. Januar nicht eingesandt haben, sollen aufgefordert werden, dies bis 28. Februar zu thun. Anderenfalls soll gegen sie Beschwerde beim Ehrenrath geführt werden.

III. Angelegenheit Dr. Salus in Herrnskretschen: Dr. Salus ist von der Ortskrankencasse Dresden für eine Reihe von Ortschaften in der Gegend der Oberelbe als alleiniger Arzt angestellt, obgleich hier in Deutschland approbirte, sächsische Aerzte sesshaft sind, vor Allem die Aerzte in Schandau, Königstein und Krippen. Da das Gebiet, welches von dem österreichischen Arzte versorgt werden muss, zu beiden Seiten der Elbe liegt und ausserordentliche Terrainschwierigkeiten aufweist, so dass von Herrnskretschen Fussmärsche bis zu $2^1/_2$ Stunden zum Theil nöthig sind, um den betreffenden Kranken zu erreichen, so haben sich mehrfache Missstände und Differenzen ergeben. Zum Beispiel wurde Dr. Salus telephonisch nach Schandau gerufen, er besuchte den Patienten jedoch erst einige Tage später. Auch wurden von Dr. Rahn in Krippen zwei Entbindungen an Frauen der Dresdner Ortskrankencasse ausgeführt. Die Krankencasse hat die eine davon bisher nicht honorirt, weil Dr. Salus die Nothwendigkeit des von Dr. Rahn geleisteten Eingriffs bestreitet. Von Mitgliedern der Krankencasse ist bereits eine mit 53 Namen unterzeichnete Eingabe an die Kreishauptmannschaft gemacht worden, welche von dieser Behörde „zur Aussprache an die Ortskrankencasse Dresden weitergegeben wurde“, eine Abänderung der bestehenden Verhältnisse aber nicht zur Folge hatte. Der Vorsitzende erbittet sich schriftliche Unterlagen für bestimmte Fälle, um dann der Angelegenheit seitens des Bezirksvereins näher zu treten, nachdem sich derselbe bereits bei sämmtlichen Bezirksvereinsvorständen im Grenzgebiet darüber hat Auskunft geben lassen, dass ähnliche Verhältnisse, wie hier in Betracht kommen, nirgends existiren.

IV. Rechnungsablegung und Ertheilung von Entlastung. Der Jahresbeitrag wird auf 8 Mk. festgesetzt. Gewährung einer Unterstützung von 50 Mk. an die Tochter eines verstorbenen Arztes aus der Vereinscasse wird genehmigt. **Hesse.**

Die Leipziger Wittwen-, Waisen- und Invaliden-Cassen für Aerzte u. s. w. und ihre Zukunft.

Bekanntlich besteht ausser den in Dresden ihren Sitz habenden Unterstützungscassen der ärztlichen Bezirksvereine schon seit Mitte vorigen Jahrhunderts in Leipzig eine Wittwen-Casse für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker (nebst einer Waisen-Casse und einer Invaliden-Casse als Nebencassen). Vorstand ist gegenwärtig Herr Dr. med. Klare, Leipzig, Schenkendorfstrasse 11, Geschäftsführer Herr Kaufmann Hansen, Leipzig, Neumarkt 38. Während die Dresdner Cassen Unterstützungscassen zunächst

nur für **bedürftige** Invaliden, Wittwen und Waisen sind und sich erst im Laufe der Jahre durch Ansammlung von Vermögen zu wirklichen Pensionscassen auswachsen sollen, gewähren die Leipziger Cassen einen im Voraus bestimmten, unter allen Umständen eintretenden Anspruch auf Rente, der nur dadurch etwas an Werth verliert, dass die Renten — entsprechend den verhältnissmässig geringen Beiträgen — ziemlich niedrig sind. Beiträge werden nur zur Wittwen-Casse bezahlt. Sie bestehen aus einem einmal zu zahlenden Eintrittsgelde von 12 Mk. pro Antheil (deren man bis zu fünf zeichnen kann) und einem je nach dem Alter des Beitretenden schwankenden Jahresbeitrage von 10 und mehr Mk. pro Antheil jährlich; dieser beträgt z. B. bei einem Beitrittsalter von 30 Jahren 12 Mk., von 40 Jahren 16 Mk., von 50 Jahren 24 Mk. u. s. w.

Die Wittwenrente betrug früher 75 Mk. pro Antheil, gegenwärtig beträgt sie nur noch circa 60 Mk. pro Antheil; und zwar hat diese Verminderung ihren Grund darin, dass seit Jahren der Beitritt neuer Mitglieder äusserst gering ist, während die Zahl der vorhandenen Wittwen sehr gross ist (gegenwärtig bei circa 190 Mitgliedern circa 100 Rente empfangende Wittwen).

Den Mitgliedern steht ausser den Leistungen der Wittwen-Casse noch der Empfang von Invalidenrente (bis zu 250 Mk. jährlich), ihren Waisen eine Unterstützung bis zu 50 Mk. jährlich ohne Gegenleistungen in Aussicht.

Da nun trotz aller dieser Vortheile der Beitritt neuer Mitglieder seit Jahren so gering geblieben ist, so ist es erklärlich, dass den Betheiligten sich allmählich der Gedanke aufgedrängt hat, die Cassen hätten keinen rechten Zweck; dieser Ansicht war zuletzt auch der langjährige verdienstvolle Leiter der Cassen, der kürzlich verstorbene Hofrath Professor Dr. **Winter** in Leipzig.

Man fasste deshalb eine allmähliche Auflösung (Liquidation) der Cassen in's Auge und würde diese längst beschlossen haben, wenn dem nicht die Bestimmung des Statuts, dass das Vermögen der Cassen (gegenwärtig circa 350 000 Mk.) **unangreifbar** sein solle, entgegen gestanden hätte. —

Es machten sich nun zwei Meinungen geltend: nach der einen sollte das Vermögen — angesammelt zum grossen Theile durch Geschenke wohlhabender Standesgenossen — im Laufe der Liquidation (die circa 60 Jahre dauern würde) allmählich aufgebraucht und zur Erhöhung der Renten verwendet werden; nach der anderen — vom Unterzeichneten vertretenen — sollte das Vermögen dauernd dem ärztlichen Stande erhalten werden und schliesslich an die neuen — Dresdner — Unterstützungscassen übergehen.

Die erstere Meinung siegte — leider — und das Statut wurde dahin geändert, dass eine Aufzehrung des Vermögens mit der Einschränkung stattfinden kann, dass die Wittwen-Pensionen nicht auf mehr als 75 Mk. pro Antheil erhöht werden dürfen. Nun sollte — auf der letzten Generalversammlung in Freiberg (im October 1901) — die Liquidation beschlossen werden. Da machten aber die Herren Apotheker der bisherigen Mehrheit einen Strich durch die Rechnung. Neun, auf Anregung des Herrn Apotheker **Steinmetz** in Leipzig mit je **einem** Antheile beigetretene Apotheker stimmten gegen die Auflösung, die Liquidation wurde abgelehnt und die Casse besteht somit vorläufig weiter. Den Herren Apothekern liegt an der Erhaltung der Casse offenbar deshalb, weil sie ein ähnliches Institut für ihren Stand nicht haben; da jedoch Mitgliedschaft mit nur **einem** Antheile für die Wittwen eine Jahrespension von höchstens 75 Mk. bedeutet und hiermit auch die anspruchsloseste Apothekers-Wittwe nicht vor dem Verhungern geschützt sein dürfte, so ändert der letzte Generalversammlungs-Beschluss nichts an der Thatsache der verhältnissmässigen Zwecklosigkeit der Casse.

Aber mögen nun die Gründe der nicht beschlossenen Liquidation sein welche sie wollen, es ist damit doch erreicht worden, dass den **Aerzten Sachsens** noch einmal die Möglichkeit geboten worden ist, das bedeutende Vermögen der Leipziger Cassen für den ärztlichen Stand und seine Hinterbliebenen dauernd zu erhalten, und an diese Ehrenpflicht die Herren Collegen zu mahnen, ist der Zweck dieser Zeilen.

Um die Cassen dauernd lebensfähig zu erhalten, ist nach sachverständigem Gutachten der Beitritt von jährlich 10—20 neuen Mitgliedern nöthig; da ein solcher seit Jahren nicht stattgefunden hat, so neige auch ich zu der Ansicht, dass es besser sein wird, die Liquidation doch noch zu beschliessen, aber die Abwickelung dieser an den Geschäftsausschuss der Dresdner Cassen mit der Bedingung zu übertragen, dass das Vermögen der Cassen nicht angegriffen wird, sondern als unangreifbarer Besitz schliesslich ihnen zufällt. Die Dresdner Unterstützungscassen, die bei lächerlich geringen Beiträgen die Sicherheit gewähren, dass in Sachsen kein ärztlicher Invalide darben und keine ärztliche Wittwe Hunger leiden wird, sind die einzigen würdigen Erben für die doch gewiss in humaner Absicht gegründeten Leipziger Cassen!

Ich füge am Schlusse den Entwurf eines Vertrages bei, aus dem hervorgeht, wie ich mir die Uebertragung denke und bemerke nur noch, dass ich für möglich halte, die Verwaltung billiger als bisher zu gestalten (die Höhe der Pensionen entspricht ungefähr der, die auch andere Versicherungscassen, z. B. die Versicherungscasse für die Aerzte Deutschlands in Berlin, der deutsche Privatbeamtenverein in Magdeburg, gewähren) und die jährlichen Generalversammlungen, die umständlich und kostspielig sind, wegfallen zu lassen. An den bestehenden Rechtsansprüchen der Mitglieder — insbesondere auch der Apotheker und Thierärzte — kann und darf selbstverständlich nichts geändert werden; ich

bemerke aber, dass der weitaus grösste Theil der Mitglieder aus Aerzten besteht. Vom Dresdner Geschäftsausschusse hoffe ich bestimmt, dass er der etwa an ihn herantretenden Anregung Folge leisten würde. Da nun die gegenwärtige Mehrheit der Mitglieder der Leipziger Wittwen-Casse meinen Wunsch, das Vermögen der Cassen unter allen Umständen zu erhalten, nicht theilt, so fordere ich alle diejenigen Collegen, die meiner Meinung sind, auf, der Leipziger Wittwen-Casse beizutreten, sei es auch nur mit einem Antheile und sei es auch nur zu dem Zwecke, die Verzettelung des Cassen-Vermögens oder die allmähliche Umwandlung dieser ärztlichen Casse in eine Apotheker-Casse zu vereiteln.

Schaden kann ja der Beitritt Niemandem und deshalb mögen Alle, die es mit dem ärztlichen Stande gut meinen, das kleine Opfer nicht scheuen; auch die Bezirksvereine sollten erwägen, ob sie nicht durch Zahlung der Eintrittsgelder oder eines Theiles der Prämien ihre Mitglieder zum Beitritte ermuntern könnten. In den Generalversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Antheile. Dr. **Max Goetz.**

* * *

Vertrags-Entwurf.

Zwischen dem Geschäftsausschusse der Invaliden-Versorgungs-, sowie der Wittwen- und Waisen-Casse der ärztlichen Bezirksvereine im Königreiche Sachsen, vertreten durch den Geschäftsausschuss zu Dresden, und der Wittwen-, Waisen- und Invaliden-Casse der Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker im Königreiche Sachsen und in den benachbarten Herzog- und Fürstenthümern, vertreten durch ihr Directorium, wird heute folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1. Letztgenannte (Leipziger) Cassen beschliessen ihre allmähliche Auflösung (Liquidation) vom . . . . an.

Der Geschäftsausschuss der Invaliden-Versorgungs-Casse u. s. w. zu Dresden tritt in sämmtliche Rechte und Pflichten des bisherigen Directoriums ein und übernimmt die Ausführung der Liquidation; er verpflichtet sich, jedes Jahr sämmtlichen Mitgliedern sowie den berechtigten Wittwen einen Rechenschaftsbericht zuzustellen und diesen ausserdem im ärztlichen „Corr.-Bl." zu veröffentlichen. Die Geschäftsführung soll nach Ermessen des Geschäftsausschusses bezahlt werden, doch dürfen die Kosten nicht mehr als höchstens 10 Proc. der Jahreseinnahmen der Leipziger Cassen betragen.

§ 2. Der Geschäftsausschuss verpflichtet sich, sämmtliche Einnahmen der Leipziger Cassen, bestehend aus den Zinsen des Vermögens und den Jahresbeiträgen der Mitglieder, statutengemäss und mit höchstens 10 Proc. Abzug für Verwaltungskosten den berechtigten Wittwen, Waisen und Invaliden zu Gute kommen zu lassen.

§ 3. Das Vermögen der Leipziger Csssen soll nicht angegriffen werden; nach Beendigung der Liquidation geht es in den Besitz der Dresdner Cassen über und zwar das der Wittwen- und das der Waisen-Casse in den der ärztlichen Wittwen- und Waisen-Casse, das der Invaliden-Casse in den der ärztlichen Invaliden-Versorgungs-Casse; der Geschäftsausschuss verpflichtet sich, dasselbe nur in sächsischer Rente anzulegen und diese Beträge in das Staatsschuldbuch eintragen zu lassen; soweit das Vermögen der Cassen in ersten Hypotheken angelegt ist, kann es in solchen angelegt bleiben.

§ 4. So lange auf den Wittwentheil weniger als 75 Mk. entfallen, verpflichtet sich die Verwaltung der Dresdner Wittwen-Casse, bedürftigen Arztwittwen nach Maassgabe ihrer Satzungen angemessene Zuschüsse zu gewähren; bedürftigen Wittwen von Apothekern oder Thierärzten sollen — mit Zustimmung der ärztlichen Bezirksvereine als Besitzer des „Corr.-Bl." — angemessene Zuschüsse aus den Ueberschüssen des ärztlichen „Corr.-Bl." gewährt werden.

Entfallen auf den Wittwenantheil mehr als 75 Mk., so wird der Ueberschuss nicht ausgezahlt, sondern dem Cassenvermögen zugeschlagen.

§ 5. Vom Beginne der Liquidation an dürfen in die Leipziger Cassen keine neuen Mitglieder aufgenommen werden, soweit es sich nicht um Uebertritt von Mitgliedern der Wittwen-Casse in die Invaliden-Casse handelt.

§ 6. Der Ausschuss der Leipziger Cassen besteht wie bisher weiter; doch ergänzt er sich lediglich durch Zuwahl. Dem Ausschusse liegt, wie bisher, die Prüfung der gesammten Geschäftsführung ob; diese soll mindestens einmal jährlich stattfinden; über ihr Resultat ist je im Januar jeden Jahres im ärztlichen „Corr.-Bl." zu berichten.

§ 7. Alle der Uebertragung der Verwaltung der Leipziger Cassen an den Geschäftsausschuss sowie die der Herabsetzung der Verwaltungkosten entgegenstehenden Statutenbestimmungen sind durch Generalversammlungs-Beschluss vom . . . . aufgehoben worden.

Zur Aenderung der Standesordnung.

Die Aenderungen der Standesordnung, welche das Königl. Ministerium des Innern beabsichtigt und welche es durch Erlass vom 4. Nov. 1901 der ärztlichen Standesvertretung zur Meinungsäusserung übermittelt hat, scheinen, soweit es sich übersehen lässt, in den Bezirks- und Kreisvereinen überall zustimmend beurtheilt worden zu sein.

Die geäusserten Wünsche wenigstens beziehen sich entweder auf anderweitige, bei der Gelegenheit zu erstrebende Aenderungen der Standesordnung oder auf solche formeller resp. redactioneller Art. Diese ausnahmslose Zustimmung erscheint mir nicht nur unverständlich, sondern auch sehr bedenklich, und deshalb möchte ich, ehe es zu spät ist, dringend davor warnen.

Der Aenderung des § 15 kann man ohne Weiteres zustimmen; die Thatsache, dass die Verwaltungsbehörden künftig nicht mehr zu entscheiden haben werden, was standeswürdig für einen Arzt ist und was nicht, sondern dies allein der ehrengerichtlichen Entscheidung unterliegen soll, ist von so grosser principieller Wichtigkeit, dass man dem gegenüber gewisse andere Bedenken schwinden lassen kann. Wie sich die Sache in praxi gestalten wird,

dürfte vorzugsweise von der Rechtsprechung der Ehrengerichtshöfe abhängen.

Auch die Aenderung des § 3 mag aus der Erwägung heraus, dass man den Ehrenrath nicht von einem Bezirksvereinsbeschluss abhängig machen will, hingehen.

Ganz anders jedoch liegt die Sache bei § 8, und hierauf möchte ich die Collegen auf das Dringendste hinweisen.

Absatz 2 des § 8 der Standesordnung lautet: „Eine dauernde Controlthätigkeit im Interesse einer Krankenversicherungsanstalt oder Krankencasse darf nur mit Genehmigung des Vorstandes des Bezirksvereins übernommen werden. Bei Versagung dieser Genehmigung kann die Entscheidung der Vereinsversammlung eingeholt werden.“ Dass hier jede Analogie mit den Bestimmungen in § 15 resp. 3 fehlt, ist doch ohne Weiteres klar. Hier handelt es sich nicht um die Entscheidung, ob eine Handlung eines Arztes standeswürdig ist oder nicht, also nicht um eine Entscheidung, welche dem Ehrenrathe resp. Ehrengerichtshofe vorbehalten bleiben muss, sondern es handelt sich um die Entscheidung darüber, ob ein bestimmter Arzt dasjenige Vertrauen und dasjenige Ansehen bei seinen Standesgenossen besitzt, das ihn befähigt, sowohl im Interesse des ärztlichen Standes, als auch im Interesse der betreffenden Casse eine Controlarztstelle zu versehen. Dass dies die Bedeutung und der Zweck dieser Bestimmung ist, geht unzweideutig aus dem Erlass des Königl. Ministeriums des Innern vom 12. August 1896 hervor, mit welchem die Standesordnung seiner Zeit hinausgegeben wurde und in dem es heisst: „Dem in der Immediateingabe der Ortskrankencasse für Leipzig und Umgegend gegen die Bestimmung des § 8, Abs. 2 der Standesordnung erhobenen Bedenken ist in gewisser Richtung durch die Beifügung des dritten Absatzes Rechnung getragen worden. Nach der jetzigen Fassung der Bestimmung hat das Ministerium des Innern in Uebereinstimmung mit dem Landes-Medicinal-Collegium darin eine Benachtheiligung der Interessen der Ortskrankencasse um so weniger zu erblicken vermocht, als es auch für diese nur von Vortheil sein kann, wenn die von ihr gewählten Controlärzte das Vertrauen nicht nur der Cassenärzte, sondern überhaupt ihrer Standesgenossen geniessen, übrigens auch wohl vorausgesetzt werden darf, dass der ärztliche Bezirksverein einem Vereinsmitgliede die Annahme einer Controlarztstelle nicht ohne triftigen Grund versagen werde.“

Dies beweist, dass schon damals von Seiten der Cassen die Bedeutung dieser Bestimmungen wohl erkannt worden war, aber auch, dass man von Seiten des Ministeriums im wohlverstandenen Interesse der Aerzte die Bestimmungen ausdrücklich aufrecht erhalten hat. Und dieses werthvolle Recht, eigentlich das einzige, was wir noch besitzen, soll uns einfach durch einen Federstrich genommen werden? Und wir helfen selbst mit dazu, indem wir die Aenderung dieser Bestimmungen ohne jeden Protest annehmen!! Die Motive, welche zu der Aenderung des § 8 vom Ministerium angeführt werden, sind mehr als dürftig. Es heisst nur „aus gleichen Erwägungen“. Bei so vollständig verschiedenen Materien sind „gleiche Erwägungen“ unverständlich. Hat das Königl. Ministerium bestimmte Gründe, uns dieses Recht zu nehmen, so dürfen wir wohl mindestens erwarten, dass man uns diese Gründe nennt. Sollte z. B. die Erwägung ausschlaggebend gewesen sein, dass man auch in diesem Punkt das Beschwerderecht an die Aufsichtsbehörde und die Möglichkeit für dieselbe, die Entscheidung des Bezirksvereins aufzuheben, eliminiren wollte, so kann man sich damit durchaus nicht einverstanden erklären; diese Frage hat mit der Thätigkeit des Ehrenrathes absolut nichts zu thun, sie gehört allein zur Competenz des Bezirksvereins, gegen dessen Entscheidung ganz selbstverständlich Berufung event. Beschwerde an die Aufsichtsbehörde frei steht; dagegen wird auch gewiss kein Bezirksverein etwas einzuwenden haben, wenn ihm nur das Recht der ersten Entscheidung bleibt. Verlieren wir dieses Recht nun auch noch, dann wird unsere Stellung den allgewaltigen Cassen gegenüber nur noch unwürdiger. Videant Consules! **Dr. Schellenberg** (Leipzig).

Zur Frage der Rechtsfähigkeit der ärztlichen Kreisvereinsausschüsse.

Von Dr. **Schneider**-Zittau.

Unter „Rechtsfähigkeit“ im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches versteht man die Füglichkeit, Rechte zu haben und Rechte zu erwerben. Rechtsfähigkeit steht zu: einerseits den sogenannten natürlichen Personen, i. e. dem einzelnen Menschen als selbstständigem Lebewesen, und andererseits den sogenannten juristischen Personen, als da sind Stiftungen und körperschaftliche Personenmehrheiten (Vereine, Genossenschaften, Zünfte, Gilden, öffentliche Anstalten u. a. m.).

Ein Verein, ein Vereinsausschuss pp., welcher der Eigenschaft der juristischen Persönlichkeit ermangelt, ist unfähig zu jedweder rechtlichen Handlung; er ist nicht in der Lage, unter seinem Namen — durch seinen Vorstand oder durch sonstige Vertreter — in rechtsgiltiger Weise z. B. Verträge einzugehen, Bestellungen zu machen oder anzunehmen (und sei es auch nur ein Vereinszimmer, ein Vereinsessen u. dergl. zu bestellen), Umlagen auszuschreiben und beizutreiben, über empfangene Gelder oder Werthsendungen zu quittiren, Vermächtnisse anzutreten, überhaupt Vermögen zu erwerben, zu besitzen oder zu veräussern, gerichtlich zu klagen oder verklagt zu werden u. a. dergl. m. Der Vorstand solcher Körperschaft, welcher für dieselbe dergleichen Handlungen Dritten gegenüber vornimmt, hat für die daraus resultirenden Folgen und Verbindlich-

keiten persönlich einzustehen und eventuell allein aufzukommen.

Rechtsfähigkeit wird erlangt (nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches) entweder durch Eintragung der betreffenden Vereinigung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts (dies gilt für Vereinigungen, deren Zweck nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb abzielt, sondern, wie dies bei wissenschaftlichen, künstlerischen, Geselligkeits-, Wohlthätigkeits- etc. Vereinen der Fall ist, gewissermassen idealer Richtung ist), oder auf dem Wege besonderer staatlicher Verleihung, resp. nach dem Principe der sogenannten freien Körperschaftsbildung, wie solches zumeist zutrifft für die dem sogenannten öffentlichen Rechte angehörenden corporativen Verbände, Anstalten, Stiftungen und Gemeinwesen. — Diese, unter mehr minder geflissentlichem Zuthun des Staates in's Leben gerufen bez. organisirt, staatlicherseits gefördert und verschiedentlich, zum Theil pecuniär, unterstützt, dazu seitens des Staates fortdauernd beaufsichtigt und in mannigfachster Beziehung mittelbar oder unmittelbar für die Interessen des Staates und der Allgemeinheit dienstbar gemacht, gehören eben kraft ihres inhaltlichen Zweckes zu den innerhalb des geordneten Staatswesens nothwendigen bezw. für nothwendig erachteten Einrichtungen öffentlich-rechtlicher Natur; sie erscheinen als solche schon mit ihrer Begründung und durch die Art ihrer Begründung und Organisation als juristische Personen des öffentlichen Rechtes.

Welche Stellung nehmen nun in beregter Hinsicht unsere ärztlichen Kreisvereinsausschüsse ein? — besitzen dieselben Rechtsfähigkeit oder nicht? — steht also dem einzelnen Kreisvereinsausschusse die Füglichkeit zu, als solcher — unter seinem Namen — durch seine berufenen Vertreter Thätigkeitsäusserungen der gekennzeichneten Art mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen, bez. vornehmen zu lassen? — „Ganz selbstverständlich!“ werden die Herren Collegen denken, — und: „ganz selbstverständlich!“ habe auch ich bisher immer gedacht, — bis ich eben erfahren musste, dass wir, wie so manches Mal schon vordem in dergleichen Fällen von Gesetzes-Interpretation, so auch diesmal wieder — na — sagen wir: vorbeigedacht haben! — — — Die Sache ist kurz die:

Gegen die Firma „Chemische Fabrik Hainholz, E. Köhne, Hannover“, welche für ihr neues patentirtes Schwindsuchtheilmittel **„Tuberkeltod“** in marktschreierischen Zeitungsannoncen mit der fettgedruckten Spitzmarke **„Schwindsucht ist heilbar“** eine bedenkliche Reclame in hiesigen und auswärtigen Tagesblättern inscenirt hatte, war vom Vorstande des ärztlichen Kreisvereinsausschusses des Regierungsbezirks Bautzen unter dem 14. Februar 1901 Strafantrag wegen Vergehens des unlauteren Wettbewerbes aus § 4 des Reichsgesetzes vom 27. Mai 1896 bei der Königl. Staatsanwaltschaft Bautzen gestellt worden — mit dem Ersuchen an letztere, von sich aus die Strafverfolgung, weil im öffentlichen Interesse gelegen, übernehmen zu wollen.

Die Strafverfolgung in dergleichen Fällen betrügerischer Reclameausschreitung ist bekanntlich abhängig von einem vorherigen Strafantrage (§ 12 leg. cit.). Als Antragsberechtigte gelten: 1. jeder Gewerbtreibende, der sich mit Herstellung bezw. Verwerthung von Leistungen ähnlicher oder verwandter Art befasst, und 2. „Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen“, sofern diese Verbände processfähig, d. i. rechtsfähig sind (§ 1 Abs. 1 leg. cit.).

Wir Aerzte stehen unter der Gewerbeordnung, sind also „Gewerbtreibende“ im Sinne des Gesetzes. In Form therapeutischer bezw. medicamentöser Verordnungen befassen sich die prakt. Aerzte in der mannigfaltigsten Weise mit „Leistungen verwandter Art“, und dementsprechend ist auch jeder einzelne Arzt berechtigt, solcherart Strafanträge zu stellen. Die nämliche Berechtigung steht zu den anerkannten Körperschaften zur Vertretung der Interessen des ärztlichen Berufsstandes, insofern diese Körperschaften nach der bekannten Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. Juni 1900, betreffend die seiner Zeit von uns anhängig gemachte Strafsache gegen den Medicaster Ströhner in Zittau wegen Vergehens des unlauteren Wettbewerbes aus § 4 leg. cit., — als „Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen“ im Sinne beregten Gesetzes zu gelten haben.

Die in der eben erwähnten Reichsgerichtsentscheidung enthaltenen principiell bedeutsamen Feststellungen und die auf denselben basirende Möglichkeit einer wirksameren Bekämpfung des Curpfuscherthums haben denn auch dem preussischen Justizminister Veranlassung gegeben, in einem bemerkenswerthen Erlasse vom 21. December 1901 „an sämmtliche Herren Ober-Staatsanwälte“ — vergl. „Corr.-Bl.“ Nr. 3, vom 1. vorigen Mts., Seite 54 — u. a., wie folgt, sich zu äussern:

„Zu den Antragsberechtigten werden ausser den Aerzten selbst auch die zur Vertretung der Interessen des ärztlichen Berufsstandes berufenen Aerztekammern*) bezw. deren Vorstände zu rechnen sein. Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, die Ihnen unterstellten Beamten der Staatsanwaltschaft darauf hinzuweisen und auf eine nachdrückliche Verfolgung der eingehenden Strafanträge hinzuwirken.“ —

Jener Strafantrag des Vorstandes des ärztlichen Kreisvereinsausschusses des Regierungsbezirks Bautzen aber (vom 14. Februar 1901) ist seitens der Königl. Staatsanwaltschaft Bautzen durch Beschluss vom 8. März 1901 abgelehnt worden — nicht etwa wegen mangelnder inhaltlicher

*) Die „Aerztekammern“ in Preussen entsprechen nach Wesen und Bedeutung durchaus unseren „Kreisvereinsausschüssen“.

Begründung des Strafantrages selbst, sondern wegen mangelnder Rechtsfähigkeit des Antragstellers, i. e. des Kreisvereinsausschusses als solchen!

Der ablehnende Beschluss der Königl. Staatsanwaltschaft wird in der Hauptsache folgendermassen motivirt:

Die Kreisvereinsausschüsse sind zwar nach §§ 4, 5, 6 flg. der Ausführungsverordnung zum Gesetze, die ärztlichen Bezirksvereine betreffend, vom 23. März 1896, die gesetzlich geordneten „Körperschaften zu Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen des ärztlichen Berufsstandes überhaupt, sowie der Interessen und Angelegenheiten des betreffenden Kreisvereins insbesondere; sie sind in der gedachten Eigenschaft dazu berufen, sich mit allen solchen Fragen und Angelegenheiten zu befassen und darüber in Berathung zu treten, welche entweder die ärztliche Wissenschaft und Kunst als solche oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen, oder auf die Wahrung und Vertretung der bürgerlichen und Standesinteressen der Aerzte sich beziehen; sie sind berechtigt, zu gemeinschaftlichen Berathungen und Beschlüssen sich zu vereinigen“; — sie unterliegen in Bezug auf Zusammensetzung, Vorstandswahl, Geschäftsführung, Budgetverhältnisse etc. etc. bestimmten Vorschriften und staatlicher Aufsicht; — aber „dass etwa den ärztlichen Kreisvereinen oder den Kreisvereinsausschüssen das Recht der juristischen Persönlichkeit zustände, ist weder in dem Gesetze vom 23. März 1896, noch in der dazu erlassenen Ausführungsverordnung vom gleichen Tage, noch in der Verordnung vom 14. März 1899, die ärztlichen Bezirks- und Kreisvereine und die pharmaceutischen Kreisvereine betreffend, ausdrücklich bestimmt“; wohingegen jedem ärztlichen Bezirksvereine nach § 1 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes Rechtsfähigkeit ausdrücklich zugesprochen worden ist.

Der **Kreisvereinsausschuss** kann demnach als **rechtsfähig nicht angesehen** werden; „es fehlt somit im vorliegenden Falle an dem zur Stellung des Antrages Berechtigten und es muss dieserhalb zur Zeit die Einleitung eines Strafverfahrens gegen die Firma „Chemische Fabrik Hainholz, E. Köhne, in Hannover“ abgelehnt werden.“ — — — Tableau! — —

Mit diesem Beschlusse der Königl. Staatsanwaltschaft Bautzen ist eine Frage angeschnitten worden, deren baldige Klarstellung von eminenter, grundsätzlicher Bedeutung ist nicht nur für die gesammte weitere Thätigkeit der Kreisvereinsausschüsse, sondern überhaupt für die ganze Weiterentwicklung der ärztlichen Standesorganisation im Königreich Sachsen.

In dem unter dem 18. März 1901 an die Königl. Kreishauptmannschaft Bautzen als Aufsichtsbehörde des Kreisvereinsausschusses zur Sache von mir erstatteten eingehenden Berichte habe ich, soweit ich als Nichtjurist die einschlägigen Verhältnisse zu überschauen überhaupt in der Lage bin, den Standpunkt vertreten, dass die Kreisvereinsausschüsse, falls man denselben Rechtsfähigkeit thatsächlich absprechen wollte, der nothwendigen selbstständigen Initiative ermangeln würden, ohne welche an eine nur halbwegs Erfolg versprechende Thätigkeit im Sinne der ihnen zugewiesenen bedeutsamen öffentlichrechtlichen etc. Obliegenheiten und Befugnisse nicht gedacht werden könne; — ich habe dazu etwa Folgendes ausgeführt:

In der geschichtlichen Entwicklung der staatlichen Organisation des Medicinalwesens und des ärztlichen Standes im Königreich Sachsen, aufgebaut vornehmlich auf der Allerhöchsten Verordnung und dem Regulative vom 12. April 1865, sowie auf der Verordnung und dem Regulative vom 29. Mai 1872, traten von vornherein neben der „sachverständigen Körperschaft“ Landes-Medicinal-Collegium (§ 1 der Verordnung vom 12. April 1865) und neben den für die Wahl der ausserordentlichen ärztlichen Mitglieder des Landes-Medicinal-Collegiums geschaffenen „corporativen Verbänden“, den ärztlichen Kreisvereinen — den bezüglichen „Wahlkörperschaften“ resp. „Wahlkammern“ (§ 3 Abs. 3 und 4 der Verordnung vom 12. April 1865 und § 3 des Regulativs vom 29. Mai 1872) — die ärztlichen Kreisvereinsausschüsse hervor als staatlich organisirte „Körperschaften“ mit der ausdrücklichen Aufgabe (§ 16 des Regulativs vom 29. Mai 1872):

das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, der ärztlichen Wissenschaft und Kunst, desgleichen auch die gemeinsamen Interessen des ärztlichen Berufsstandes überhaupt und des betreffenden Kreisvereins insbesondere zu wahren, sowie nicht minder auch die Wahrung und Vertretung der bürgerlichen und der Standesinteressen der Aerzte sich angelegen sein zu lassen.

In dieser ihrer körperschaftlichen Stellung und Aufgabe sind die Kreisvereinsausschüsse durch das Gesetz vom 23. März 1896 in Verbindung mit der bezüglichen Ausführungsverordnung vom nämlichen Tage ausdrücklich von Neuem anerkannt und bestätigt worden.

Allein schon aus dem Umstande, dass der einzelne Kreisvereinsausschuss diejenige gesetzlich geordnete corporative Instanz ist, welcher die Wahl der Beisitzer und der Beisitzer-Stellvertreter zu dem in jedem Regierungsbezirke bestehenden ärztlichen Ehrengerichtshofe (§ 7 leg. cit.) übertragen ist, — welcher es obliegt, den Aufwand zu bestreiten, der durch das Verfahren vor dem betreffenden Ehrengerichtshofe entsteht (§ 42 der Ausführungsverordnung cjto. § 7 leg. cit.), — welche gutachtlich zu hören ist hinsichtlich der vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung alljährlich vorzuschlagenden ärztlichen Sachvertsändigen und deren Stellvertreter (§ 8 des

Reichsgesetzes, betreffend Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900, in Verbindung mit der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 8. December 1900, Nr. 510, III. G.), — welche gehalten ist, mindestens einmal im Jahre bei bestimmter Präclusivfrist zu collegialer Berathung (§ 32 der Ausführungsverordnung) zusammenzutreten und hierbei, wie auch bei ihren sonstigen Versammlungen, zunächst und vorzugsweise diejenigen Angelegenheiten geschäftsordnungsmässig zu erledigen, „über welche das Landes-Medicinal-Collegium oder eine andere öffentliche Behörde eine gutachtliche Auslassung zu vernehmen gewünscht hat" (§ 33 a. a. O.), — allein schon aus diesen Umständen erhellt zur Genüge, dass die ärztlichen Kreisvereinsausschüsse innerhalb des staatlichen Gemeinwesens als ein nothwendiger Faktor bei Handhabung der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung von der Landesgesetzgebung sowohl wie auch von der Reichsgesetzgebung anerkannt sind.

Da die Kreisvereinsausschüsse zudem auch bezüglich ihrer inneren Organisation (Vorstandswahl, Geschäftsführung, Budgetverhältnisse etc.) durchaus den Voraussetzungen entsprechen, welche nach den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches bei jeder rechtsfähigen Körperschaft erfüllt sein müssen, — da dieselben weiterhin fortwährender staatlicher Aufsicht unterstehen und mit fortlaufenden pecuniären Beihilfen seitens des Staates unterstützt werden, — und da sie überdies zusammengesetzt sind aus den eigens ad hoc beauftragten Delegirten der mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten ärztlichen Bezirksvereine, so müssen sie auch mit Fug und Recht zu denjenigen Körperschaften gezählt werden, welche, wie anfangs erwähnt, schon mit ihrer Begründung und durch die Art ihrer Begründung und Organisation den Charakter als juristische Personen des öffentlichen Rechtes in sich tragen. —

Welche unhaltbaren Verhältnisse resultiren würden, wollte man den Kreisvereinsausschüssen Rechtsfähigkeit thatsächlich vorenthalten, dazu nur einige Hinweise:

Nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches können, wie wir gesehen haben, lediglich rechtsfähige Vereine, rechtsfähige Ausschüsse pp. als solche Vermögen besitzen bez. erwerben, durch ihren Vorstand rechtsverbindliche Erklärungen abgeben, über empfangene Werthsendungen quittiren, Verträge abschliessen, gerichtlich klagbar werden, u. dergl. m. — Wem gehört da — so frage ich — das Baarvermögen, welches in Form ordentlicher und ausserordentlicher Geldzuwendungen seitens des Königl. Ministeriums des Innern alljährlich an jeden einzelnen ärztlichen Kreisvereinsausschuss zur Verabfolgung gelangt? — Wie steht es mit der Rechtsgiltigkeit der vom Vorstande ausgestellten Quittung über richtigen Eingang besagter Summen an den Kreisvereinsausschuss? — Wie ist es mit dem Vermögen, welches den Ausschüssen aus den Beiträgen der Bezirksvereine zufliesst? — Die Ausschüsse als solche besitzen auch sonst noch verschiedentliche Vermögensstücke; — so besitzen wir u. a. eine, wenn auch vorläufig noch kleine Bibliothek, die erst jüngst wieder eine erfreuliche Erweiterung erfahren hat durch ein dem Kreisvereinsausschusse als solchem zugefallenes Vermächtniss aus dem Nachlasse eines ehemaligen Delegirten. Wem gehört dies Alles? — Kann der nicht-rechtsfähige Kreisvereinsausschuss als solcher Eigenthümer sein? — konnte er als solcher das betreffende Vermächtniss mit rechtsverbindlicher Wirkung überhaupt antreten? —

Der diesseitige Kreisvereinsausschuss plant die Errichtung einer den ganzen Kreisverein umfassenden Sterbecasse, unter Anschluss derselben an die „Versicherungscasse für die Aerzte Deutschlands (früher Centralhilfscasse)" und unter entsprechender Uebernahme der Kosten bez. der jeweils fälligen Beiträge auf das Budget des Kreisvereinsausschusses. — Besitzt Letzterer aber nicht Rechtsfähigkeit, so wird der ganze schöne Plan hinfällig zum Schaden „der Interessen und Angelegenheiten des . . . Kreisvereins insbesondere", und es entfällt auch sonst die . . . Möglichkeit, den in § 4 der Ausführungsverordnung vom 23. März 1896 vorgesehenen Obliegenheiten: „Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen des ärztlichen Berufsstandes überhaupt", in dem erforderlichen Umfange zu entsprechen.

Wie die Kreisvereinsausschüsse das Interesse der „ärztlichen Wissenschaft und Kunst", das „Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege", sowie die „bürgerlichen und Standesinteressen der Aerzte" (§ 4 a. a. O.) auch nur einigermassen erfolgreich wahren und vertreten sollen, wenn ihnen nicht einmal die Füglichkeit zusteht, mit selbstständigen Strafanträgen gegen die schlimmsten Widersacher beregter Interessen, gegen die gemeingefährlichen Medicaster und deren Helfershelfer, gerichtlich vorzugehen, — das dürfte wohl den Meisten von uns nicht recht verständlich sein! Die Kreisvereinsausschüsse in Preussen, die preussischen Aerztekammern, besitzen diese Füglichkeit, — sind rechtsfähig! —

Und nun der Erfolg unseres Berichtes an die Aufsichtsbehörde:

Unter dem 8./11. Mai 1901 wurde uns seitens der Königl. Kreishauptmannschaft Bautzen eröffnet, dass sie „bei der grundsätzlichen Bedeutung der im genannten Berichte aufgeworfenen Frage der Rechtsfähigkeit der ärztlichen Kreisvereinsausschüsse zunächst Bericht an das Königl. Ministerium des Innern erstattet und hierbei zum Ausdruck gebracht habe, dass sie aus folgenden Erwägungen den Aus-

führungen des Kreisvereinsausschusses nicht beitreten zu können vermöge:

„Das Gesetz, betreffend die ärztlichen Bezirksvereine vom 23. März 1896, knüpft insbesondere an das Regulativ vom 29. Mai 1872, die ärztlichen und pharmaceutischen Kreisvereine betreffend, an und hat diesen eine der Neuzeit entsprechende Grundlage und Organisation schaffen wollen.

Bereits nach dem früheren Rechtszustande — zu vergl. Bekanntmachung vom 3. September 1877, die ärztlichen Bezirksvereine betreffend (Ges.- und V.-Bl. S. 277) — sind nun lediglich die ärztlichen Bezirksvereine als juristische Personen des öffentlichen Rechts ausdrücklich anerkannt gewesen, während dies hinsichtlich der Kreisvereine und Kreisvereinsausschüsse ausgesprochenermassen nicht der Fall war.

Während nun weiter das Gesetz vom 23. März 1896 die Verhältnisse der ärztlichen Bezirksvereine eingehend regelt, ist von den Regierungscommissaren — zu vergl. Bericht der Gesetzgebungs-Deputation der II. Kammer S. 2 — ein Bedürfniss nach Regelung der Kreisvereine im Gesetze ausdrücklich verneint worden, da, abgesehen von § 4 des Gesetzes, welcher der Kreisvereinsausschüsse gedenkt, das Weitere der Ausführungsverordnung überlassen bleiben könne.

Diese hat auch in §§ 1 flg. die Verhältnisse derselben eingehend geordnet. Das Gesetz vom 23. März 1896 hat in § 1 Abs. 2 wiederum ausdrücklich bestimmt, dass jedem (einzelnen) Bezirksvereine das Recht der juristischen Persönlichkeit zusteht, während weder im Gesetze, noch in der Ausführungsverordnung eine gleiche Vorschrift bezüglich der Kreisvereine oder der Kreisvereinsausschüsse enthalten ist. Es fehlt sonach für die Annahme der juristischen Persönlichkeit der Kreisvereinsausschüsse an der gesetzlichen Grundlage, ohne welche eine juristische Person des öffentlichen Rechtes überhaupt nicht in's Leben treten kann.

Es kann aber auch, entgegen den Ausführungen im Berichte des ärztlichen Kreisvereinsausschusses vom 18. März 1901, Nr. 61 1901, ein Bedürfniss zur Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Kreisvereine bez. Kreisvereinsausschüsse nicht anerkannt werden, da die Wahrung der ärztlichen Interessen, sofern sie durch ein selbstständiges Rechtssubject geschehen soll oder muss, von den Bezirksvereinen in genügender Weise erfolgen kann.

Das Königl. Ministerium des Innern neigt sich zwar, wie es in einer anher ergangenen Verordnung vom 29. Mai d. Js. ausgesprochen hat, auch seines Orts der von der Königl. Kreishauptmannschaft vertretenen Auffassung über die Rechtsfähigkeit der ärztlichen Kreisvereinsausschüsse zu, sieht sich aber zu einem endgiltigen Ausspruche hierüber gegenwärtig um so weniger veranlasst, als die Civil- wie Strafgerichte, falls bei ihnen die Frage zur Entscheidung käme, an den Ausspruch des Ministeriums nicht gebunden wären, sondern die Frage selbstständig zu prüfen und zu entscheiden haben würden.

Der Weg, eine endgiltige Entscheidung der Frage herbeizuführen, wäre daher nach dem Dafürhalten des Königl. Ministeriums wie der Königl. Kreishauptmannschaft wohl der, dass bei sich bietender Gelegenheit die Frage bis an die oberste richterliche Instanz gebracht würde.

Der ärztliche Kreisvereinsausschuss hätte daher im vorliegenden Falle zweckmässigerweise gegen den Beschluss der Königl. Staatsanwaltschaft zu Bautzen vom 8. März d. Js. rechtzeitig Beschwerde an die vorgesetzte Staatsanwaltschaft erheben sollen.

Die Königl. Kreishauptmannschaft.
gez. v. Schlieben.

An
den Vorsitzenden
des ärztlichen Kreisvereinsausschusses
im Regierungsbezirke Bautzen
Herrn Dr. med. Schneider
in
Zittau.

Der angedeutete Beschwerdeweg an die vorgesetzte Staatsanwaltschaft ist unsererseits damals nicht beschritten worden; ich habe vielmehr, um nicht Zeit zu verlieren, in meiner Eigenschaft als prakt. Arzt, d. h. als antragsberechtigte Privatperson, zunächst auf eigene Hand Strafantrag gegen die „Chemische Fabrik E. Köhne, Hannover“, die Verfertigerin und Vertreiberin des famosen Schwindsuchtheilmittels „Tuberkeltod“, bei der Königl. Staatsanwaltschaft Bautzen gestellt — und zwar mit dem Erfolge, dass genannte Firma wegen Vergehens des unlauteren Wettbewerbes aus § 4 des Reichsgesetzes vom 27. Mai 1896 in erster und in zweiter Instanz kostenpflichtig verurtheilt worden ist (Bericht hierzu wird später erfolgen). —

Wenn aber seitens der Königl. Kreishauptmannschaft Bautzen in beregter Beschlussmittheilung gesagt wird:

„Es kann .... ein Bedürfniss zur Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Kreisvereine bez. Kreisvereinsausschüsse nicht anerkannt werden, da die Wahrung der ärztlichen Interessen, sofern sie durch ein selbstständiges Rechtssubject geschehen soll oder muss, von den Bezirksvereinen in genügender Weise erfolgen kann“ —

so meine ich, dass damit implicite ausgesprochen ist: der Kreisvereinsausschuss als unselbstständiges Rechtssubject, i. e. ohne Rechtsfähigkeit, ist als solcher nicht im Stande, die ihm nach § 4 der Ausführungsverordnung anvertrauten Interessen selbstständig zu wahren und selbstständig zu vertreten. — Kann aber die Wahrung und Vertretung beregter Interessen „von den Bezirksvereinen in genügender Weise erfolgen“, wie dies die Königl. Kreishauptmannschaft erklärt, nun — dann erscheint m. E. der § 4 der Ausführungsverordnung zu einem wesentlichen Theile seiner inhaltlichen Bestimmungen als illusorisch, bez. als von vornherein überflüssig.

Das Thätigkeitsgebiet der Bezirksvereine und das Thätigkeitsgebiet der Kreisvereinsausschüsse ist, wie schon der Name erkennen lässt, ein unterschiedliches; und der einzelne Bezirksverein (der Kreisverein Bautzen zählt deren 4, Zwickau 5, Chemnitz 6, Leipzig und Dresden je 7) in seinem inhaltlich und territorial beschränkteren Wirkungs-

kreise (cf. § 4 des Gesetzes vom 23. März 1896), kann nicht vicariirend die dem Kreisvereinsausschusse zugewiesenen öffentlich-rechtlichen Befugnisse und Obliegenheiten besorgen, ganz abgesehen davon, dass die Bezirksvereine bez. deren Vorstände schon jetzt dermassen mit eigenen Geschäften überlastet sind, dass bei ihnen kaum wohl Neigung vorhanden sein dürfte, auch noch die Geschäfte einer anderen Instanz mit zu besorgen. — Auf verwaltungsrechtlichem bezw. communalem Gebiete denkt Niemand daran, einen Bezirksausschuss für den Kreisausschuss zu substituiren.

Interessant aber war es mir unter den obwaltenden Umständen, neulich einer Zeitungsnotiz zu begegnen, wonach seitens des Königl. Ministeriums des Innern unter dem 30. November vor. Js. dem landwirthschaftlichen Kreisvereine des Regierungsbezirkes Bautzen **Rechtsfähigkeit** verliehen worden ist.

Das Königl. Ministerium „neigt sich zwar . . auch seines Orts der von der Königl. Kreishauptmannschaft vertretenen Auffassung über die Rechtsfähigkeit der ärztlichen Kreisvereinsausschüsse zu, sieht sich aber zu einem endgiltigen Ausspruche hierüber gegenwärtig um so weniger veranlasst, als die Civil- wie Strafgerichte . . . an den Ausspruch des Ministeriums nicht gebunden wären" etc., — scil. es sei denn, dass auf Grund besonderer staatlicher Verleihung (§ 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches) den ärztlichen Kreisvereinsausschüssen Rechtsfähigkeit ausdrücklich zuerkannt würde. — — —

Bei der grundsätzlichen Bedeutung der vorliegenden Frage dürfte es sich wohl empfehlen, zunächst in den Kreisvereinsausschüssen entsprechende Berathung zu pflegen, um womöglich gemeinsam die erforderlichen Schritte zur baldigen Klarstellung der Sachlage thun zu können.

Der Kreisvereinsausschuss ohne Rechtsfähigkeit ist wie ein Motor, dem es an Triebkraft mangelt.

Ein juristischer Beitrag zur ärztlichen Standesfrage.

Rechtsanwalt Dr. jur. Fr. Thiersch in Leipzig hat unter obiger Aufschrift in dem „Sächs. Archiv für Bürgerliches Recht und Process", Bd. XI, Heft 11 u. 12, einen Aufsatz veröffentlicht, aus dessen Inhalt wir mit Genehmigung des Verfassers einen Auszug geben.

Durch die Gewerbeordnung und die Krankenversicherungsgesetze ist die wirthschaftliche Lage der Aerzte schwer geschädigt worden. Die Curirfreiheit hat eine ungeahnte Verbreitung des Curpfuscherthums herbeigeführt, und die Krankencassen haben es verstanden, einen grossen Theil der Aerzte in drückende Abhängigkeit von sich zu bringen. An der Beseitigung dieser Uebelstände haben nicht nur die Aerzte, sondern auch Staat und Allgemeinheit ein grosses Interesse. Durch die Zunahme der Nothlage des ärztlichen Standes wird dessen sociales Niveau immer mehr herabgedrückt, und der Staat hat die moralische Verpflichtung, die Schäden, die er selbst durch eine in dieser Richtung verfehlte Gesetzgebung verursacht hat, wieder gut zu machen.

Was Sachsen anlangt, so stand hier noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts die Ausübung der Heilkunde Jedermann frei. Der Staat stellte beamtete Aerzte, physici, an, kümmerte sich um die nicht angestellten aber nicht. Nur die Chirurgie durfte nicht von Jedem betrieben werden, sie galt nicht als Zweig der medicinischen Wissenschaft, sondern als Handwerk und war Monopol der Zunft der Bader und Barbiere. Durch Generale vom 18. September 1748 wurde in Dresden ein Collegium medico-chirurgicum mit ärztlichen Lehrern errichtet; jeder Bader- und Barbiergeselle, der hier die Prüfung bestand, erhielt ohne Weiteres das Meisterrecht in der Innung. Durch das Generale vom 29. Juli 1750 wurde, mit der Begründung, dass das Unwesen der medicastri mit jedem Tage schlimmer werde, die Curirfreiheit aufgehoben und die Ausübung innerlicher Curen nur noch dem examinirten und promovirten Medicus gestattet. Das Mandat vom 13. September 1768 setzte eine oberste Medicinalbehörde, das Sanitätscollegium, ein, unterstellte sämmtliche Aerzte der Aufsicht der Physici, erliess Bestimmungen über den Universitätsunterricht, führte auch ein neues chirurgisches Examen ein. In den Jahren 1781 und 1796 wurden die Vorschriften zur Unterdrückung der Quacksalber eingeschärft, den Chirurgen und Aerzten ein Eid auferlegt. Das Generale vom 13. Januar 1802 befreite die Chirurgie vom Innungszwang; Jeder, der in der Wundarzneikunst vor dem Collegium medicochirurgicum in Dresden oder vor der medicinischen Facultät in Leipzig oder Wittenberg das Examen bestanden hat, kann die chirurgische Praxis ausüben, darf aber keine Barbier- und Baderstube halten. Der Baderinnung verbleibt aber noch das Vorrecht des Aderlassens, Schröpfens und Klystiersetzens. Das Gesetz vom 30. Januar 1819 bestimmte, dass das Meisterrecht der Baderinnung nur erlangen könne, wer als Wundarzt ausgebildet und geprüft sei. Durch das Mandat vom 1. Juni 1824 wurde das Sanitätscollegium aufgehoben, und die Regierung übernahm die Aufsichts- und Disciplinargewalt über die Aerzte selbst. Zugleich wurde eine neue Aerzteordnung erlassen, welche die Aerzte in 2 Classen theilte: 1. in solche, welche auf der Universität Leipzig promovirt haben und die gesammte Praxis ausüben

dürfen, 2. in solche, welche auf der chirurgisch-medicinischen Akademie in Dresden ausgebildet sind, die chirurgische Praxis allgemein, die innere aber nur unter Aufsicht des Bezirksphysicus da ausüben dürfen, wo an Promovirten Mangel ist. Auf unbefugte Ausübung der inneren Praxis wurde Geld-, Gefängniss-, ja sogar Zuchthausstrafe gesetzt. Das Gesetz vom 30. Juli 1836 über die Organisation der Medicinalbehörden theilt das Land in Medicinalbezirke, deren jedem ein Bezirksarzt vorsteht. Die Aerzte 2. Classe stehen unter seiner Aufsicht, er hat für Abstellung aller Quacksalbereien zu sorgen. In dem neuen Criminalgesetzbuch vom 30. März 1838 bedroht Art. 267 die Ausübung eines öffentlichen Dienstes, besonders die Verrichtungen eines Arztes, Wundarztes oder einer Hebamme ohne Genehmigung der Staatsbehörde mit Gefängniss bis zu drei Monaten, in leichteren Fällen mit Geldstrafe. Das Strafgesetzbuch vom 11. August 1855 setzt in Art. 164 die Bestrafung aller Personen fest, welche sich ohne behördliche Gestattung ärztliche oder wundärztliche Functionen oder solche eines Geburtshelfers oder einer Hebamme anmassen. Die Verordnung vom 7. September 1861 schloss die Aufnahme in die chirurgisch-medicinische Akademie zu Dresden (sie wurde am 30. September 1864 aufgehoben), hob die Inscription als studiosus chirurgiae an der Universität auf und bestimmte, dass es künftig nur eine Classe von ausgebildeten Aerzten geben solle. Durch Verordnung vom 12. April 1865 wurde das Landes-Medicinal-Collegium eingesetzt und vier ärztliche Kreisvereine gebildet, welche aus ihrer Mitte ausserordentliche Mitglieder zu den Plenarversammlungen dieses Collegiums zu wählen hatten. Durch das Regulativ vom 29. Mai 1872 wurden die ärztlichen Bezirksvereine errichtet und ihnen durch Bekanntmachung vom 3. September 1877 die Eigenschaft als juristische Personen zuerkannt; die Kreisvereine blieben nur noch als Wahlorgane bestehen, während zugleich Kreisvereinsausschüsse von Delegirten der Bezirksvereine als Zwischenorgane zwischen diesen und dem Landes-Medicinal-Collegium gebildet wurden. Das revidirte Strafgesetzbuch vom 1. October 1868 beseitigte die Medicasterei als Criminaldelict, stellte es nur noch als Polizeivergehen der Jurisdiction den Polizeibehörden unter und bedrohte es nur mit einer Gefängnissstrafe bis zu acht Wochen oder einer Geldbusse bis zu 200 Thalern. (Vergl. die Verhandlung des Landes-Medicinal-Collegiums vom 22. November 1897, Bd. LXIV, Nr. 3, S. 53.) Nachdem die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 die Ausübung der Heilkunde Jedermann freigegeben hatte, hob Sachsen durch Verordnung vom 21. October 1869 die Strafbestimmung gegen die Medicasterei auf und wies die Bezirksärzte an, darauf zu achten, dass kein Nichtapprobirter nach § 29 der Gewerbeordnung sich ärztliche Titel beilege. Als trauriger Rest des Delictes der Medicasterei blieb nur die unberechtigte Ausübung der Kuhpockenimpfung und der Functionen einer Hebamme übrig. Sonst ist den Aerzten nur ein Reservat geblieben, nämlich die Ausübung der Heilkunde im Umherziehen. Auch dürfen nur Aerzte seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt und mit amtlichen Functionen betraut werden. Die Approbation als Arzt ist an einen Befähigungsnachweis geknüpft, der für alle Bundesstaaten einheitlich geregelt ist.

Die Einführung der Curirfreiheit ist als starker Rückschritt zu bezeichnen. Im Interesse des Volkes und damit auch des Staates ist es unumgänglich nothwendig, dass die Heilkunde nur von solchen ausgeübt werde, die sie gründlich gelernt und ihre Befähigung nachgewiesen haben. Hat denn die Curpfuscherei plötzlich jede Gefahr verloren? Ist sie auf einmal ein so harmloses Gewerbe geworden, wie etwa das Schneider- und Schusterhandwerk? Nein! Die Aufhebung des Pfuschereiverbotes ist nur einem Zufall zu verdanken. Die Regierungsvorlage wollte die Curirfreiheit keineswegs einführen, aber der Reichstag liess sich von einer Petition der medicinischen Gesellschaft in Berlin und zwei ärztlichen Reichstagsabgeordneten überrumpeln, welche mit solchen theoretischen Betrachtungen zu Felde zogen wie: Curpfuscher habe es trotz aller Verbote stets gegeben, deshalb sei jedes Verbot überflüssig, das Publicum müsse belehrt werden und sich selber schützen. Als ob nicht alle anderen Delicte des Strafgesetzbuches, Mord, Todtschlag, Raub, Diebstahl, Betrug, Erpressung, immer vorkämen und auch hier die Selbsthilfe des Einzelnen völlig unzureichend wäre! Man war blind gegen das von den Curpfuschern täglich angerichtete Unheil und ihren betrügerischen Schwindel, taub gegen die mahnende Stimme der Vergangenheit, man überschätzte die Urtheilskraft des Volkes und unterschätzte die Leichtgläubigkeit und den Aberglauben des Publicums, insbesondere des kranken. Die Erfahrung hat seitdem den Beweis erbracht, dass die Freigabe der Heilkunde nicht etwa nur eine schwere Schädigung der Aerzte, sondern vielmehr noch des Volkes verursacht hat, eine Schädigung der öffentlichen Moral, nicht bloss eine Schädigung der Gesundheit und des Geldbeutels der Betroffenen. In Sachsen erreicht im Jahre 1900 die Zahl der Curpfuscher (1578) schon fast die Zahl der Aerzte (2029), und dabei sind unter ihr die zahlreichen Curpfuscher, die ihr Gewerbe trotz der Vorschrift in § 14 der Gewerbeordnung bei der Polizeibehörde nicht angemeldet haben, nicht inbegriffen. Die Tageszeitungen und Placatsäulen sind voll von schwindelhaften Anpreisungen aller möglichen Curen durch Laien.

Durch das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 mit seiner Novelle vom 10. April

1892 hat das Reich eine Zwangsorganisation von Krankencassen geschaffen und den Versicherungszwang für alle gewerblichen Arbeiter mit einem Jahreseinkommen bis zu 2000 Mk. eingeführt. In die Krankencassen können auch die Familienangehörigen einbezogen werden. Es geniesst jetzt mehr als der vierte Theil der gesammten Bevölkerung Deutschlands durch Vermittelung der Krankencassen ärztliche Behandlung. Die Vorstände der Krankencassen schliessen dabei mit einer Anzahl von Aerzten Verträge und setzen darin die Höhe der zu gewährenden Honorarsätze fest. Die nicht bei den Krankencassen beschäftigten Aerzte haben einen grossen Theil ihrer Clientel verloren, die bei den Cassen angestellten sind abhängig geworden vom Cassenvorstand. Dieser Vorstand besteht zu $^2/_3$ aus Arbeitern, welche nicht nur den Lohn des Arztes in unwürdiger Weise herabdrücken, sondern oft auch ihr (socialdemokratisches) Classenbewusstsein gegen ihn in ungebührlichster Weise zur Geltung bringen. Dies ist besonders in grossen Cassen und in grösseren Städten geschehen; bei einigen Cassen sind die Honorarsätze auf $^1/_4$ bis $^1/_3$ der Mindestsätze der Gebührentaxe herabgedrückt worden, der Arzt hat für eine Berathung 15—25, für einen Besuch 30—40 Pfennige erhalten! Die nothwendige Folge ist eine Verschlechterung der ärztlichen Leistung. Dabei kommt der Cassenarzt noch in Versuchung, um seine Stellung zu behaupten, auch unbilligen Forderungen der Cassenmitglieder gegenüber eine an sich unzulässige Nachsicht zu üben, insbesondere bei Beurtheilung der Simulation und Arbeitsfähigkeit. Damit wird die sociale und wirthschaftliche Stellung des ärztlichen Standes völlig untergraben.

Das einzige Mittel zur Beseitigung dieser Uebelstände ist die Wiedereinführung des Befähigungsnachweises für die Ausübung der Heilkunde. Bereits im Jahre 1880 ging von der medicinischen Gesellschaft in Berlin, derselben, welcher § 29 der Gewerbeordnung zur Schuld fällt, eine Petition in diesem Sinne an den Reichstag, ebenso im Jahre 1883 vom ärztlichen Bezirksverein Dresden-Stadt. Im Jahre 1884 und wiederholt später, besonders 1897, hat der Deutsche Aerztetag die gleiche Forderung aufgestellt und als nothwendig bezeichnet, dass die Ausübung der Heilkunde den Bestimmungen der Gewerbeordnung entzogen und durch eine Deutsche Aerzteordnung geregelt werde. Die ärztlichen Bezirksvereine Sachsens haben die Frage häufig behandelt. Das Landes-Medicinal-Collegium hat 1898 mit einstimmigem Beschlusse das Ministerium des Innern ersucht, beim Bundesrath die Aenderung des § 29 der Gewerbeordnung anzuregen. Das Ministerium hat jedoch durch Bescheid vom 31. Mai 1898 erwidert, dass das Curpfuschereiverbot zwar erstrebenswerth, aber bei der dermaligen Zusammensetzung des Reichstages aussichtslos sei. Bei diesem Versagen der Reichsgesetzgebung mussten die Landesregierungen in den Grenzen ihrer Competenz das Uebel nach Möglichkeit einzudämmen versuchen. Es muss auf strenge Handhabung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen geachtet werden, die auf die Curpfuscherei anzuwenden sind, wie die Führung ärztlicher Titel, die Anmeldung des Gewerbebetriebes bei der Gemeindebehörde, besonders auch die schwindelhafte Reclame. Die Zuständigkeit der Landesbehörden ist nach den Motiven zu § 6 der Gewerbeordnung und nach § 144 (in Verbindung mit § 155 Absatz 1) nicht zu bezweifeln. Die Landesgesetzgebung kann zwar nicht die Zulassung zur gewerbsmässigen Ausübung der Heilkunde von Bedingungen abhängig machen, wohl aber die Art und Weise dieser Ausübung regeln. Hier hat der Staat Hamburg durch seine Verordnung vom 1. Juni 1900 (vergl. LXIX, 26) den ersten Schritt gethan und die schwindlerische Curpfuscherreclame verboten. In Sachsen hat das Ministerium des Innern in einer Verordnung vom Juli 1901 (vergl. LXX, 243) die Medicinalbehörden aufgefordert, gegen das Unwesen der öffentlichen Curpfuscherreclamen einzuschreiten. Diese Aufforderung ist aber als lex imperfecta ein Schlag in's Wasser, ohne ausdrückliches Verbot ist dieser Reclameschwindel nicht auszurotten. Nach den bestehenden Gesetzen — Strafgesetzbuch und Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes — sind die Einsender solcher Annoncen bekanntlich äusserst schwer zu fassen. Ausser solchen Ankündigungen müssten übrigens auch sogenannte Curen unter Garantie, der Unfug mit erfundenen Danksagungen geheilter Patienten verboten werden. Es müsste den Curpfuschern die Verpflichtung auferlegt werden, über die Behandlung ihrer Patienten Buch zu führen und die Controle dieser Buchführung den Bezirksärzten übertragen werden.

Die Bestrafungen von Curpfuschern wegen Betrugs und fahrlässiger Körperverletzung sind verhältnissmässig selten. Der Begriff der Fahrlässigkeit wird vom Richter meist falsch aufgefasst; er deducirt, dass der Curpfuscher dann nicht fahrlässig handle, wenn er nicht erforderliche Einsicht und die Kenntnisse habe, um den schädlichen Erfolg seiner Handlungsweise zu beurtheilen, denn dann handle er doch nach bestem Wissen und Können. Das ist falsch. Eine Fahrlässigkeit liegt schon darin, dass man sich mit Ausübung der Heilkunde befasst, ohne davon etwas zu verstehen, ohne die Gefährlichkeit dieser Handlung beurtheilen zu können. Darin liegt die Versäumniss einer Berufspflicht. Der Curpfuscher handelt nicht nach bestem Wissen und Können, sondern nach bestem Nichtwissen und Nichtkönnen. Jeder Schaden, den er verursacht, ist somit von ihm schuldhaft verursacht und ihm je nach Lage des Falles als Vorsatz, Eventualdolus oder Fahrlässigkeit zuzurechnen. Hieran ändert der Umstand, dass ihm

die Ausübung der Heilkunde gesetzlich erlaubt ist, nichts. Derselbe bewirkt nur, dass der Curpfuscher nicht schon deshalb bestraft wird, weil er ohne Approbation die Heilkunde ausübt. Erzielt er mit seiner Behandlung wirklich einen Erfolg oder schadet er wenigstens nicht, so ist er straflos. Hat er Schaden angerichtet, aber nachweislich nach den wissenschaftlich anerkannten Regeln der Heilkunst gehandelt, so ist er gleichfalls straffrei. Auf die Verschuldungsfrage aber hat die gesetzliche Curirfreiheit keinen Einfluss. Bei fahrlässiger Körperverletzung ist demnach die Frage, ob der Angeklagte nach Maass seiner Kenntnisse die Schädlichkeit seiner Handlung hätte voraussehen müssen, gar nicht zu stellen, sondern nur, ob der Schaden in ursächlichem Zusammenhange mit der Handlung steht und ob diese mit den anerkannten Regeln der Heilwissenschaft in Einklang steht. Bisher aber wurde von den Strafgerichten den Curpfuschern als Prämie der Dummheit Stralfosigkeit zu Theil.

Dass Curpfuscher häufig von der Anklage des Betrugs freigesprochen werden, beruht darauf, dass der Aberglaube in Bezug auf den Heilmittelschwindel auch unter den Gebildeten weit verbreitet ist und dass auch mancher Richter denselben gegenüber befangen ist, z. B. wenn er sich selbst oder Familienangehörige von einem Curpfuscher hat behandeln lassen. Ein solcher Richter wird oft Bedenken tragen, festzustellen, dass der Curpfuscher wissentlich Unwahres behauptet.

Während es sich bei der Beseitigung des Curpfuscherunwesens hauptsächlich um das Wohl des Publicums handelt, treffen die Uebelstände der Krankenversicherungsgesetze vornehmlich die Aerzte. In Ermangelung einer Deutschen Aerzteordnung ist die Regelung der Art und Weise des Betriebes der Heilkunde und des ärztlichen Berufes den Landesregierungen überlassen geblieben. In Sachsen ist dies geschehen durch das Gesetz über die ärztlichen Bezirksvereine vom 25. Mai 1896, welches die Mitgliedschaft und Aufgaben dieser Vereine ordnet und dessen Ausführungsverordnung eine ärztliche Standes- und Ehrengerichtsordnung aufstellt. Das Gesetz hat zweifellos in Bezug auf die Aufrechterhaltung von Zucht und Ehrenhaftigkeit unter den Standesgenossen segensreich gewirkt. Die Hoffnungen auf Hebung der socialen und wirthschaftlichen Stellung der Aerzte gegenüber den Krankencassen hat es jedoch nicht erfüllt. Der § 15 der Standesordnung hat seine Wirksamkeit in dieser Richtung bisher zwar nicht ganz versagt, aber doch nur in beschränktem Maasse entfalten können. Derselbe verpflichtet die Aerzte, vor Abschluss eines Vertrages mit Krankencassen denselben dem ärztlichen Bezirksverein zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Vorlegung unterlassen oder der Vertrag trotz versagter Genehmigung abgeschlossen, so ist der Arzt ehrengerichtlich wegen Verletzung der Standesordnung zu bestrafen. Der Ehrenrath sollte von Rechts wegen aber auch zu prüfen haben, ob der Bezirksverein mit Recht die Genehmigung versagt hatte, denn er allein hat zu entscheiden, was der Standesordnung entspricht. Die Anerkennung dieses Grundsatzes ist ja nun auch in dem Erlass des Ministeriums, betr. Abänderung der Standesordnung, vom 4. November 1901 zur Geltung gekommen. Dr. Thiersch spricht sich ebenso wie Dr. Schanze (LXXI, 122) gegen das Verfahren aus, welches die Regierung bisher verfolgt hat, und wonach die Verwaltungsbehörde (Kreishauptmannschaft) endgiltig darüber entschied, ob ein Vertrag die ärztliche Standesehre verletze, also nicht der Ehrenrath. Damit wurde der ärztlichen Standesvertretung das ihr durch § 15 der Standesordnung gewährte Recht, einzelne Aerzte an der Eingehung unwürdiger Verträge zu hindern, wieder genommen. Das ist unberechtigt, denn den ärztlichen Standesvertretungen kommt, als auf Gesetz beruhenden Körperschaften des öffentlichen Rechts, kraft des Gesetzes die autonome Selbstverwaltung in ärztlichen Standesfragen zu. Das Aufsichtsrecht der Verwaltungsbehörden beschränkt sich darauf, dass die von den Bezirksvereinen aufzustellenden Satzungen der Genehmigung des Ministeriums bedürfen (§ 5) und dass dieses einen Verwaltungsbeamten zum Vorsitzenden der Ehrengerichtshöfe ernennt (§ 7). Gegen einen Beschluss der Kreishauptmannschaft in Ehrenrathssachen würde nach § 73 Ziffer 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 die Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgericht mit Erfolg erhoben werden können. Zur Vermeidung dieser Schwierigkeiten empfiehlt es sich, dass der Bezirksverein überhaupt von jeder Beschlussfassung absieht und sich auf die Begutachtung der ihm vorgelegten Verträge beschränkt. Der Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens gegen einen widerspenstigen Arzt steht dann auch kein formales Bedenken im Wege. Eine civilrechtliche Wirkung hat die einen Vertrag verwerfende Begutachtung des Vereins, bez. ein Urtheil des Ehrenrathes allerdings nicht. Dieses hat nur eine ehrengerichtliche Strafe zur Folge, es kann aber weder die Auflösung bestehender, noch die Nichtigkeit solcher Verträge herbeiführen, welche trotz des Urtheils abgeschlossen werden. Denn die Standesordnung ist nicht Gesetz, sondern nur eine casuistische Zusammenstellung von Normen, deren Nichteinhaltung nach der allgemeinen, von der Regierung gebilligten Ansicht der Aerzte stets als eine Verletzung der Standesehre zu gelten hat.

Der in verschiedenen Erlassen des Ministeriums zum Ausdruck gelangten Ansicht, dass der durch das Gesetz vom 23. März 1896 den Bezirksvereinen über ihre Mitglieder verliehene Einfluss nicht benützt werden dürfe, um auf andere Kreise einen Druck auszuüben, insbesondere von den Krankencassen höhere Honorarleistungen zu erzwingen, ist entgegenzutreten. In der Begründung des Gesetzes selbst wird hervorgehoben, dass die Krankencassen

als mächtige Verbände den einzelnen Aerzten gegenüber ein unheilvolles Uebergewicht besitzen, deren Erwerbsverhältnisse in unwürdiger Weise drücken und ihnen vielfach unbillige Bedingungen auferlegen. Dieses Uebergewicht der organisirten Cassen soll eben durch die Organisation der Aerzte beseitigt werden, indem dem Druck ein Gegendruck entgegengesetzt wird.

Wenn der Bezirksverein in Standesfragen seine Competenz überschreitet, so ist keine besondere Massregelung nöthig, denn ein Beschluss, der über die Zuständigkeit des Vereins hinausgeht, ist nichtig und braucht von dem Betroffenen nicht beachtet zu werden. Da der Bezirksverein keinerlei Zwangsmittel hat, seine Beschlüsse durchzuführen, so liegt keine Gefahr vor, dass Jemand durch sie geschädigt werde.

Der Ehrengerichtshof des Kreisvereins Leipzig hat am 22. Juni und 2. Juli 1901 zwei Urtheile erlassen, die bedenkliche Grundsätze in der Beurtheilung von Standesverfehlungen aussprechen. Der Gerichtshof hat einige Aerzte, die der Ehrenrath wegen Uebernahme von Cassenstellen während eines Streites des Bezirksvereins mit der Casse verurtheilt hatte, freigesprochen, weil er deren Handlungen nicht für standesunwürdig hielt. Dagegen ist an sich von Rechtswegen nichts einzuwenden. In den Gründen der Entscheidung jedoch wird anerkannt, dass das Verhalten der Angeklagten nicht zu billigen, ihre Gesinnung mit der Standesehre nicht zu vereinen sei. Die Freisprechung sei aber aus Zweckmässigkeitsgründen erfolgt. Der Staat Sachsen könne nicht durch seine Gesetze die ärztliche Standesvertretung in den Stand setzen, die vom Reiche durch das Krankenversicherungsgesetz geschaffenen Cassen in ihren Aufgaben lahm zu legen, was doch geschehe, wenn die Bezirksvereine ihre Mitglieder an der Annahme cassenärztlicher Stellen hindern. Ferner stelle die Gewerbeordnung in § 152 das Coalitionsrecht, aber keinen Coalitionszwang auf, den § 153 ausdrücklich ausschliesse. Die Aerzte genössen nach § 29 der Gewerbeordnung Freizügigkeit, dazu gehöre auch die Annahme von Cassenarztstellen. Also könne diese keinem Arzt verwehrt werden, so lange er nicht mit den §§ 11, 13, 14, 15 der Standesordnung in Widerstreit gerathe. Nun hat aber thatsächlich der Bezirksverein auf die neu zuziehenden Aerzte keinen Zwang, sondern nur einen moralischen Druck ausgeübt und dieser ist kein Coalitionszwang im Sinne des § 153 der Gewerbeordnung; das wäre nur der Fall, wenn der Bezirksverein eine Strafandrohung erlassen hätte. Wenn ein neu zuziehender Arzt einen Vertrag mit der Casse schloss, so hätte dessen Standesunwürdigkeit erst durch den Ehrenrath festgestellt werden müssen. Die §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung treffen hier nicht zu, weil die Aerzte keine Gewerbtreibenden sind. Die Krankencasse wurde übrigens durch die Kündigung der bisherigen Cassenärzte und die Warnung des Bezirksvereins vor Zuzug keineswegs an der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben behindert. Sie hätten ja ihren bisherigen Aerzten nur die gleichen Honorare (Mindestsätze der Gebührentaxe) zu bewilligen brauchen, die sie den neu zugezogenen gewährte. Wollte man der Ansicht des Ehrengerichtshofs Recht geben, so wäre der Willkür der Cassenvorstände Thür und Thor geöffnet. Diese könnten die Arzthonorare auf ein Minimum herabdrücken und stets könnte man den Aerzten, welche sich durch Arbeitsenthaltung selbst helfen und höhere Honorare durchsetzen wollen, vorhalten, sie hinderten die Casse an der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten. Ueberhaupt ist der Grundsatz falsch, dass eine Handlung, deren Verbot einen Andern an der Erfüllung seiner Pflichten hindern würde, unter keinen Umständen standesunwürdig sei. Massgebend für die Entscheidung, ob die Handlung standesunwürdig ist oder nicht, ist ganz allein die Gesinnung, aus der sie entspringt. War sie nach den Standesanschauungen ehrlos, so ist sie strafbar, andernfalls straffrei. Verletzt ein Arzt bei Annahme einer Cassenstelle die Collegialität, sucht er sich auf Kosten der Collegen Vermögensvortheile zu verschaffen, so handelt er ehrlos. Ist er überzeugt, dass die Arbeitseinstellung unberechtigt und frivol vom Zaune gebrochen war und er der bedrängten Casse helfen müsse, so handelt er bona fide und ehrbar. Man darf aber nicht aus der Wirkung, welche die Handlung oder ihr Verbot haben kann, auf die Gesinnung des Handelnden schliessen. Ein solcher Richterspruch stellt das Interesse der Regierung dem Gesetze voran und ist geeignet, das Vertrauen zu der Rechtsprechung zu erschüttern.

Nach alledem ist das Gesetz vom 23. März 1896, wenn es richtig gehandhabt wird und wenn die Ehrengerichte ihre Aufgabe richtig verstehen und ausführen, durchaus geeignet, allen Missständen, die den Aerzten durch das Krankenversicherungsgesetz erwachsen sind, zu beseitigen. Es ermöglicht den Aerzten, die unlautere Concurrenz im eigenen Lager zu bekämpfen, die unwürdige Abhängigkeit von den Cassenvorständen abzuschütteln und eine ihrer Leistung entsprechende Honorirung zu erwirken.

Wir empfehlen allen Bezirksvereinen, allen Mitgliedern der Ehrengerichte und allen Collegen, welche in den Vereinen auf die Ordnung und Hebung des Vertragsverhältnisses der Aerzte zu den Krankencassen hinarbeiten, die Anschaffung und das Studium der obengenannten Abhandlung. Der Verfasser hat sich durch seine Arbeit den Dank der sächsischen Aerzteschaft in reichem Maasse verdient.

C.

Von Tage zu Tage.

Bitte um Belege für Bilz'sche Reclamen. Die Herren Collegen werden ersucht, dem M.-U.-Dr. Heinrich Kantor in Warnsdorf (Böhmen), welcher von der Firma F. E. Bilz in Dresden-Radebeul wegen Ehrenbeleidigung verklagt ist, zum Antritte des Wahrheitsbeweises Material zur Verfügung stellen zu wollen. Dr. Kantor ist verklagt worden, weil in der von ihm redigirten populär-hygienischen Monatsschrift „Gesundheitslehrer" der Vorwurf gegen F. E. Bilz erhoben worden ist, dass er „für sein Schundbuch unlautere Reclame machte, die öffentliche Meinung irre führte und die Volksgesundheitspflege hinderte". Ewald Bilz, Sohn des F. E. Bilz, klagte, weil der „Gesundheitslehrer" die Nachricht brachte, dass Bilz jun. nach vergeblichem Suchen von Heilung wegen einer Krankheit in der Anstalt seines Vaters sich in eine andere Heilanstalt begab und hier „allopathisch" sich behandeln liess. Dr. Kantor ersucht, unter Zusicherung strengster Discretion gegen die Herren Collegen, ihm besonders solche Fälle namhaft zu machen, in welchen ärmeren Leuten das Bilzbuch um horrende Summen aufgehalst wurde und die wegen Nichteinhaltung der üblichen Ratenzahlungen mit gerichtlichen Klagen bedroht wurden.

* * *

Ausübung der Heilkunde im Umherziehen durch Curpfuscher. Vor dem Landgericht Dresden stand im September 1901 Franz Hermann Smith, geboren 1848 in Erfurt. Als gelernter Photograph hat er schon vor längerer Zeit die Kunst, Menschen abzuconterfeien, an den Nagel gehängt, um die leidende Menschheit von körperlicher Krankheit zu curiren. Ueber die Art, wie er die zu solchen Dingen nöthigen Vorkenntnisse erwarb, geht Smith mit der kurzen Bemerkung hinweg, er habe an sich selbst gelernt und sei auch längere Zeit in Heilanstalten thätig gewesen. Wenn seine „Methode" ebenso erfolgreich gewesen wäre, wie sie verblüffend einfach ist, so hätte er allerdings einem Schäfer Ast in Radbruch, Vollbeding und anderen Wunderdoctoren erfolgreiche Concurrenz machen können, aber in dieser Beziehung haperte es eben sehr. Erst im vorigen Jahre wurde der Angeklagte kurz hinter einander vom Amtsgericht Pirna wegen seiner Methode mit 60 und 100 Mk. Geld- oder entsprechender Gefängnissstrafe bedacht. Diesmal ist er angeklagt, in sieben Fällen in Kunnersdorf, Niederau, Radeburg, Mülbitz, Eisenberg u. s. w. unbefugt die Heilkunde im Umherziehen ausgeübt zu haben. In seiner Heilmittelliste figurirten als Universalmittel Bäder aus einer Abkochung von Kartoffelschalen, Abkochungen von Fichtenzweigen, sodann ein Gemisch von Tannenzapfenöl, Ameisenspiritus, Johannesöl, Terpentinöl und Kampferspiritus, „vor dem Gebrauch zu schütteln". Mit diesen Mitteln ist er gegen Gelenkwassersucht, Blutarmuth, Lungenleiden, Gicht und Rheumatismus vorgegangen. Auch soll er sich als Doctor bezeichnet haben, was er allerdings energisch bestreitet. Der pecuniäre Erfolg seiner heilkünstlerischen Thätigkeit ist kein grosser gewesen, wenigstens soweit es die Anklage feststellt. In den erwähnten Fällen erhielt er 1,50 Mk. bis 10 Mk., freilich für arme Leute, und um solche handelt es sich zumeist, immer noch Geld genug. Untersuchungen hat er keine vorgenommen, nur eine ältliche Frau musste ihm die Beine zeigen. Von der Wirkung seiner Heilmethode ist Smith natürlich felsenfest überzeugt. Trotzdem ist die VI. Strafkammer gegentheiliger Ansicht und schickt den „Heilkünstler" 9 Monate in's Gefängniss. (S. Arb.-Ztg. 214, 1901.)

* * *

O. **Bad Gottleuba,** 8. Februar. Die Verhandlungen des Vertreters unserer Stadt, des Bürgermeister Hackebeil, mit dem Vorstande der Landesversicherungsanstalt für das Königreich Sachsen, wegen Einrichtung eines Genesungsheimes für Rheumatisch- und Nervenkranke in Gottleuba, sind erfreulicher Weise von Erfolg gewesen. Das Genesungsheim, für das vorläufig 30 Betten vorgesehen sind, wird im Sommer wie im Winter besetzt und wird bereits im Mai dieses Jahres eröffnet werden. Für unseren Badeort ist dies ein bedeutungsvoller Erfolg, wird doch dadurch mit erreicht, dass unsere Moor- und Stahlbadeanstalt, deren Frequenz in den letzten Jahren wesentlich gestiegen ist, auch im Winter zur Abgabe von Bädern geöffnet bleibt.

* * *

Wir machen auf die **ärztlichen Fortbildungscurse in Dresden** aufmerksam, welche vom 21. April bis 10. Mai 1902 abgehalten werden. Das Programm siehe im Anzeigentheile. Die gleichen Curse im Jahre 1901 sind sehr beifällig aufgenommen worden. Sie waren von 40 Aerzten besucht und mehrere Aerzte mussten damals wegen verspäteter Anmeldung und Platzmangel zurückgewiesen werden.

* * *

Der diesjährige **Deutsche Aerztetag,** der in Königsberg abgehalten wird, ist auf Freitag und Sonnabend, den 4. und 5. Juli 1902, verlegt worden.

* * *

Der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege wird seine Jahresversammlung vom 17. bis 20. September 1902 in München abhalten, unmittelbar vor der am 22. September beginnenden Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte in Karlsbad. Folgende Verhandlungsgegenstände sind in Aussicht genommen: 1. Die hygienische Ueberwachung der Wasserläufe; 2. Die Wechselbeziehungen zwischen Stadt und Land in Bezug auf ihre Gesundheitsverhältnisse und die Sanirung der ländlichen Ortschaften; 3. Feuchte Wohnungen: Ursache, Einfluss auf die Gesundheit und Mittel zur Abhilfe; 4. Der Einfluss der Curpfuscher auf Gesundheit und Leben der Bevölkerung; 5. Das Bäckergewerbe vom hygienischen Standpunkt für den Beruf und die Consumenten.

* * *

Die **Deutsche Gesellschaft für Volksbäder** wird ihre Hauptversammlung am 26. Mai 1902 in Weimar abhalten. — Anmeldungen bei der Geschäftsstelle der Gesellschaft, Berlin NW. 6, Karlstrasse 19.

Bücherschau.

Internationale Monatsschrift zur Erforschung des Alcoholismus und Bekämpfung der Trinksitten. Herausgegeben von Dr. Hermann Blocher. Basel, 1902, Friedrich Reinhardt. Jährlich 12 Hefte zu 4 Mk.

Diese Zeitschrift ist das officielle Organ des Alcoholgegnerbundes und des Vereins abstinenter Aerzte des deutschen Sprachgebietes, sie will ihre Leser über alle Einzelheiten der Alcoholfrage auf dem Laufenden erhalten und den Kampf gegen den Alcoholismus durch den Kampf für die völlige Enthaltsamkeit führen. Wir wünschen ihr viel Erfolg, obwohl wir, ebenso wie Professor Max Gruber in Wien, an welchen R. Wlassak im 1. Heft 1902 einen offenen Brief richtet, keine Anhänger der absoluten Abstinenz sind. Wenn sich Wlassak wun-

dert, warum so viele Gegner des Alcoholmissbrauches dem Verein der Abstinenten nicht beitreten, so muss er einsehen, dass die absolute Abstinenz eine Einseitigkeit ist und auch als blosse Tactik nur von solchen als nothwendig erklärt wird, welche bloss absolute und radicale Lösungen socialhygienischer Probleme kennen. Wlassak hat Unrecht, wenn er den Verfechtern der ausnahmslosen Abstinenz die Anhänger der Abstinenz mit Ausnahmen gegenüberstellt, er sollte diese als Verfechter der Mässigkeit ohne Ausnahmen bezeichnen. Er hat ebenso Unrecht, wenn er meint, dass die Gewohnheit der Abstinenz für den heutigen Menschen leichter sei als das jedesmal einen Neuaufwand geistiger Energie erfordernde Masshalten. Die Gewohnheit der Mässigkeit, wenn sie eben Gewohnheit ist, ist nicht schwerer einzuhalten, als die Gewohnheit der völligen Enthaltsamkeit oder der Unmässigkeit, und die Enthaltsamkeit erfordert für schwache Gemüther ebenso jedesmal einen neuen Aufwand von Energie wie die Mässigung. Wenn die Frage: ist ein der Stärke und der Menge nach mässiger Genuss alcoholischer Getränke gesundheitsschädlich? zu verneinen ist, dann ist auch die Tactik, für völlige Enthaltsamkeit zu agitiren, um das hygienisch nothwendige Masshalten durchzusetzen, verkehrt und hält masshaltende Geister vom Anschluss an diese Agitation ab. Es steht hier gerade so wie bei der Agitation gegen den übermässigen Genuss von Kaffee, Thee, Tabak, Gewürzen und von Fleisch; der moderne Culturmensch braucht zu seinen Leistungen eine gewisse Menge von Reizen, die dem rohen Naturmensch noch unnütz oder schädlich waren. Von wieviel Genüssen der heutigen geselligen Vergnügen müssten wir abstinent sein, wenn wir uns alles dessen gänzlich enthalten wollten, was im Uebermaass genossen schadet! Das Betrinken soll als eine Schande gelten. Für Säufer ist die Abstinenz das einzige Heilmittel. Für den Gesunden aber und Willenskräftigen ist der mässige, beschränkte Genuss geistiger Getränke oft eine erlaubte Annehmlichkeit und kann vorübergehend selbst ein förderliches Anregungsmittel sein. Also Erziehung zur Mässigkeit, aber nicht Flucht in die gänzliche Enthaltsamkeit! Aber energische agitatorische Erziehung zur Mässigkeit! Wie die englische Zeitschrift „Cassiers Magazine" in einer Folge kurzer Aufsätze aus der Feder amerikanischer Ingenieure und Industrieller darthut, ist gelegentlich der vergleichenden Beleuchtung, in welcher die industriellen Verhältnisse der wirthschaftlich wetteifernden Nationen bei diesem internationalen Meinungsaustausch erschienen, klar hervorgetreten, dass der amerikanische Arbeiter versteht, seine Zeit besser auszunutzen und weniger zum Trunk als der englische, französische und deutsche Arbeiter neigt. Walter Mac Farland aus Pittsburg bezieht sich auf das Zugeständniss einer der ersten britischen Schiffsbaufirmen, nach welchem sie einen im Wesentlichen auf Trunkenheit der Arbeiter beruhenden Zeitverlust von nahezu 20 Proc. im Jahre erleidet. Derselbe lasse sie gegenüber gewissen amerikanischen, über eine enthaltsame Arbeiterschaft verfügenden Mitbewerbern trotz der höheren Arbeitslöhne, welche diese zahlen müssen, nicht aufkommen. Vor ungefähr zwanzig Jahren begann in den Vereinigten Staaten von Nordamerika mit der Einführung des obligatorischen Unterrichts in Physiologie und Gesundheitslehre auch die planmässige Belehrung der Schuljugend über die Natur und die Wirkungen des Alcohols. Die Kinder brachten das in der Schule Gelernte den 75 Millionen Einwohnern des Landes mit nach Hause. Fabrikherren nicht nur, sondern Arbeitgeber aller Art lehnten es mehr und mehr ab (nach Angabe von Wright's Arbeitsvermittelungs-Bureau jetzt über 75 Proc. aller Arbeitgeber), Personen zu beschäftigen, die trinken — Vor Kurzem haben 43 Universitätsdocenten in Breslau, die Mitglieder des Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke sind, einen Aufruf an die Studirenden erlassen, in dem es heisst: Duldet keinen Trinkzwang, in welcher Form immer er geübt werden möge! Macht euch davon frei, denn er beschränkt euer Selbstbestimmungsrecht. Das aufgenöthigte Trinken umnebelt euer Gehirn und versetzt euch nur allzurasch in einen Zustand, in dem ihr nicht mehr Alles, was ihr redet und thut, voll verantworten könnt. Der Trinkzwang ist eine Unsitte. Trinkt nicht vor gethaner Tagesarbeit! Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass jedes geistige Getränk auch in kleinen Gaben die Aufmerksamkeit des Gehirns für neue Eindrücke und die Schärfe des Denkens herabsetzt. Nicht nur eure Arbeit, sondern auch die eurer Lehrer wird also zum Theil vergeudet, wenn ihr nach Alcoholgenuss in die Collegien kommt. Deshalb ist auch der Frühschoppen zu verdammen.

* * *

E. Gräfin **Salburg: Humanitas.** Drittes Buch von „Was die Wirklichkeit erzählt". Leipzig, Grübel & Sommerlatte, 1901. 4 Mk.

Nicht was die Wirklichkeit erzählt, sondern was die irregeleitete und verbitterte Phantasie der Verfasserin aus der Wirklichkeit macht, erzählt dies Buch. Es ist erfüllt von einer verblendeten Missachtung und einem wahnhaften Hass gegen den ärztlichen Stand im Ganzen, dem Missbrauch seiner „Humanitas" zu egoistischen Zwecken, betrügerische Uebervortheilung und mitleidlose Unbarmherzigkeit gegenüber den armen hilfsbedürftigen Kranken vorgeworfen wird. Die Sitten der hochadligen Wiener Gesellschaft sind wohl schon in den Prinzessinnen Lo und Clo, der Gräfin Sassa Lattendorf, der Fürstin Dolschinska in einseitiger Uebertriebenheit geschildert, die medicinischen Persönlichkeiten aber, der Hofrath und klinische Professor Nötlich, der Dr. Schrotmejer und seine Assistenten, der hypnotisirende Sieveking und der massirende Thatsacher in dem modernen Sanatorium für Nervenkranke, der erbschleicherische Kinderspitalarzt Hafner, diese sind ärztliche Räubergestalten und Romanfiguren und ebenso unmöglich, wie der übertrieben idealisirte Armenarzt Axel Alfland im Grätznerhospiz, der haltlose Conrad Wille, sowie die halb als Pflegeschwester, halb als Fabrikarbeiterin arbeitende Maria-Anna und die Haushälterin im Sanatorium,

Frau Stelzer, die frühere Geliebte des Oberarztes, der nach dem Selbstmord des Gatten derselben ihre und seine Kinder bei einer Engelmacherin unterbringt. Das Buch könnte dem Ansehen des ärztlichen Standes Abbruch thun, wenn nicht zu erwarten wäre, dass seine crassen Uebertreibungen und Phantasiegebilde bei den Lesern den Glauben an die „Wirklichkeit" der Schilderungen von vornherein nicht aufkommen lassen. — Dem Roman ist eine Folge von Gedichten der Verfasserin angehängt: „Die Willis, ein Liebesglück", die tief empfunden und reizvoll in Worte gekleidet sind.

* * *

Schwester C. **von Wallmenich: Die weibliche Berufspflege.** 1. Die Krankenpflege von Männern durch Frauen, 2. die Stellung der Oberin im modernen Krankenhause. München, J. Lehmann, 1902. 1 Mk.

Die Verfasserin ist als Oberin der Schwestern vom Rothen Kreuz zu München, Ausschussmitglied des Verbandes deutscher Krankenpflegeanstalten und Referentin für Schwesternangelegenheiten im deutschen Central-Comité vom Rothen Kreuz, sicherlich berufen, in der Sache das Wort zu ergreifen. Es besteht gegenwärtig eine starke und wachsende Bewegung gegen die Pflege von Männern durch Frauen. Es wird behauptet, sie sei unsittlich. Diese Behauptung ist in ihrer Allgemeinheit entschieden zu bestreiten, sie ist aber zugegeben für die Besonderheit der Verhältnisse der heutigen Grossstädte. Diese besondere Art ist unsittlich — nicht die Männerpflege an sich. Die Pflege von Männern durch Frauen ist (mit sorgfältigem Ausschluss von bestimmten Pflegehandlungen) sittlich schön und edel, also zulässig — sobald sie in sittlich höchster, der weiblichen Würde voll bewusster Auffassung, so wie sie von den kirchlichen Genossenschaften: Diaconissen und katholischen Orden, immer geleistet worden ist, ausgeführt wird. Da sie sehr hohe Anforderungen nicht nur an die Leistungen, sondern auch an die Persönlichkeit stellt und viele sittliche Gefahren bringt, sind ihr nur starke sittliche Charaktere gewachsen. Diese werden immer Ausnahmen sein. Deswegen ist die freie, selbstständige, unbeaufsichtigte Pflege zu verwerfen und ein Zusammenfassen in Verbände, auch in nichtkirchliche, weltliche, zu fördern. Da aber diese Verbände der kirchlichen Disciplin entbehren,

sollen sie (so wie es alle Krankenanstalten sind) unter eine gewisse staatliche Oberaufsicht gestellt sein, in Beziehung auf die Grundsätze über die Zulassung, über die Erziehung und über die Leitung ihrer Mitglieder, der „Schwestern". Ihre Abzeichen sollen gesetzlich geschützt sein. Die Organisation des Rothen Kreuzes, Vaterländische Frauenvereine, ist dazu besonders geeignet. Im zweiten Theil wird eine Frage erörtert, die durch die jüngsten Vorkommnisse ebenfalls zu einer brennenden geworden ist: Die Stellung der Oberin im modernen Krankenhaus. Es ist zu wünschen, dass das Werkchen nicht nur der Sache wegen eine weite Verbreitung finde, sondern auch um des guten Zweckes willen, dem es dient (Bau eines Erholungshauses für die Schwestern).

Briefkasten.

Collegiale Honorargeschenke: 10 Mk. der Wittwen- und Waisen-Casse von Hrn. Dr. **Wiebe** in Dresden; 7 Mk. 50 Pf. der Invaliden-Versorgungs-Casse von Hrn. Dr. **Helbig** in Plauen i. V.; 60 Mk. der Invaliden-Versorgungs-Casse und der Wittwen- und Waisen-Casse zu gleichen Theilen von Hrn. Dr. **Eichhorn** jun. in Chemnitz.

Herrn **W. Sch.** Ueber den Apotheker und Urindoctor **Otto Lindner** finden Sie Mittheilungen LXI 113, LXII 163, LXIII 255, LXIV 206, LXV 105, LXVI 43, LXVII 113, LXIX 137.

Personal-Nachrichten.

Beitritt: Bez.-V. *Chemnitz-Land:* Hr. Dr. **Frank** in Oelsnitz im Erzgeb.; Bez.-V. *Chemnitz-Stadt:* Hr. Dr. **Sporleder** in Chemnitz, Brückenstr. 22 [108]; Bez.-V. *Dresden-Stadt:* Herren Dr. Alfred **Klemm** in Neugruna, Hofmannstr. 12, Dr. Walter **Harig** in Neugruna, Ludwig Hartmannstrasse 14, Dr. Robert Hugo **Lorenz** in Dresden, Blumenstr. 1, Dr. Fritz **Magnus**, Assist. des Hrn. Dr. Schanz, Räcknitzstrasse 13 [387]; Bez.-V. *Grossenhain:* Herren Zahnarzt Dr. Christian **Wolters** in Grossenhain, Dr. **Naumann** in Riesa; Bez.-V. *Leipzig-Stadt:* Hr. Dr. Adolf **Schmidt** in Leipzig, Keilstr. 1; Bez.-V. *Pirna:* Hr. Dr. Friedrich **Rohde** in Königsbrunn bei Hütten [63]; Bez.-V. *Zittau:* Hr. Dr. **Muhlert**, Assist. bei Herrn Dr. Noebel in Zittau [46]; Bez.-V. *Zwickau:* Hr. approb. Arzt A. **Börner**, Assist.-Arzt am Stadtkrankenh. in Zwickau;

Hr. approb. Arzt **Schneider** in Schedewitz [78].

Austritt: Bez.-V. *Chemnitz-Stadt:* Herren Dr. Hugo **Wolff** (ausgetreten am 30. Januar, wieder eingetreten am 3. Februar und wieder ausgetreten am 7. Februar), approb. Arzt **Kaulbach** in Chemnitz, Brauhausstr. 5; Bez.-V. *Döbeln:* Hr. Dr. **Ronge** in Waldheim (verzogen) [42]; Bez.-V. *Dresden-Stadt:* Herren approb. Arzt Walter **Gigas**, extern. Arzt am Johannstädter Krankenhaus, Dr. Karl August **Harms**, Dr. Ludwig **Gross**, Ammonstr. 49, Dr. Fritz **Magnus**, Assist. des Herrn Dr. A. Schanz, Räcknitzstr. 13; Bez.-V. *Grossenhain:* Hr. Dr. Maximilian Augustin **v. Gizycki** in Grossenhain.

Wohnungswechsel: Hr. Generaloberarzt z. D. Oberarzt der Diaconissenanstalt Dr. Johannes **Heymann** von Dresden-N., Bautznerstr., nach Dresden-A., Wienerstr. 7, verz., Hr. Dr. G. H. **Hübler** in Dresden, von Ammonstr. 20 nach Reitbahntr. 32 verz., Hr. Dr. Alfred Hermann **Krug** in Dresden von Dürerplatz nach Bautznerstr. 20 verz., Hr. Dr. Arno **Loewe** in Dresden von Waisenhausstr. 21 nach Zinzendorfstr. 49 verz., Hr. Dr. Erich **Pilling** in Dresden von Striesenerstr. nach Silbermannstr. verz., Hr. Dr. **Rakowicz** in Dresden von Waisenhausstr. nach Mosczinskystr. 16 verz., Hr. Dr. O. Kurt **Schmidt** in Dresden von Bankstr. nach Portikusstr. 6 verz., Hr. Dr. **Bech** in Dresden von Hauptstr. 30 nach Bautznerstrasse 20 verz., Hr. Dr. Willibald **Meyer** in Dresden von Marschallstr. nach Amalienstrasse 9 verz., Hr. Professor Dr. **Nowack** in Dresden von Annenstr. 54 nach Uhlandstrasse 40 verz., Hr. Hofrath Dr. Fritz **Schurig** in Dresden von Terrassen-Ufer 25 nach Johann Georgen-Allee verz., Hr. Dr. **Tanner** in Dresden von Martin Lutherstr. nach Carlstr. 13. verz., Hr. Dr. Joh. **Urban** in Dresden von Lüttichaustr. nach Waisenhausstr. 26 verz., Hr. Dr. **Strobach** in Dresden von Dürerplatz nach Marschallstrasse 45 verz., Hr. Dr. E. **Beier** in Leipzig wohnt Kurprinzenstr. 12.

Meldungen der Post: Hr. Dr. Adolf **Molenaar** in Neudorf im Erzgeb. verzogen; Hr. Dr. **Riegler** verzogen.

Verzogen: Hr. approb. Arzt Bernhard **Meitzner** von Stötteritz nach Leipzig, Windmühlenstr. 4, II.

Verlobt: Hr. Dr. Georg **Oehlschlegel** in Leipzig mit Frl. Lydia Schirmer in Moskau; Hr. Dr. Th. **Freudenberg** mit Frl. Anna Oertel in Zwenkau.

Vermählt. Hr. Dr. Rudolf **Atenstädt**, Oberarzt im 15. Inf.-Reg. No. 181 in

Chemnitz mit Frl. M. L. Grieshammer in Plauen bei Dresden; Hr. Dr. Max **Leibkind** in Deuben mit Frl. Else Boeckel in Dresden; Hr. Dr. **v. Einsiedel** in Dresden mit Frl. Henriette Hippe das.; Hr. Dr. Theodor **Niemeyer** in Plauen i. V. mit Frl. Johanna Pressler das.

Geboren: Ein Sohn: Hrn. Stabsarzt Dr. **Bennecke** in Dresden, Hrn. Dr. **Obenaus** in Wurzen, Hrn. Dr. Hans **Trauer** in Chemnitz, Hrn. Dr. Paul **Streffer** in Leipzig. Eine Tochter: Hrn. Dr. Karl **Thies** in Leipzig, Hrn. Bezirksarzt Dr. **Schmidt** in Oschatz.

Gestorben: Hr. Dr. Robert **Hirsch**, Königl. Sächs. Oberstabsarzt I. Cl. in Untergöltzsch, Hr. Dr. B. **Bauer**, Ehrendoctor der medicinischen Facultät der Universität Leipzig, in Markneukirchen.

Heil-Anstalten.

(In alphabet. Reihenfolge der Orte bez. der Inhaber.)

1) Physikalisch-mechanische Heilanstalten.

Dr. Pilling's Sanatorium, Aue i. Sachsen. 1) Wasserheilanstalt. — 2) Institut für Orthopädie, Massage. Gesammte Hydro-Electrotherapie bei Nerven- und Stoffwechselkranken. Mechano-therapeutische Massnahmen für orthopäd. Erkrankungen (Zander-Institut), Rückgratverkrümmungen, Klump- u. Plattfuss. Eigene Bandagenwerkstatt. Künstliche Gliedmassen. — Hausarzt Dr. **Meissner.** — Sommer- u. Wintercur. Prospecte a. Verl.

DDr. med. Beyer und Loewe's Anstalt für Massage, Heilgymnastik und Orthopädie, Klinik für Unfallverletzte, Dresden, Zinzendorfstrasse 49, part. Sprechzeit v. 11—1 Uhr. Nachmittags heilgymnastische Kurse für Kinder.

Königliches mechano-therapeutisch. Institut, Dresden, Wienerstr. 18. Anstalt für medico-mechanische Zander-Gymnastik, Massage u. Orthopädie. Externat; Fortbildungskurse für Aerzte des In- und Auslandes. Sprechzeit 3—4. Geb. Med.-Rath Dr. v. Reyher. — **Königliche mechano-therapeutische Klinik für Unfallverletzte, Ostbahnstrasse 14.**

Dr. med. A. Schanz's orthopädische Heilanstalt Dresden, Räcknitzstr. 13. **Eigene Werkstatt für Apparate, Bandagen, künstliche Glieder.**

DDr. Hacker's & Bettmann's mechanotherapeutische u. chirurg.-orthopädische Heilanstalt in Leipzig, Johannisgasse 16. ☎ I. 482. Anstalt für Heilgymnastik und Massage. Pensionat für Unfallverletzte. Röntgencabinet (Untersuchungen 10—12 vorm., 4—6 Uhr Nachm.). Abtheilung für electr. Lichtbäder, Fango etc. Prospecte auf Wunsch.

Dr. Georg Greif's Institut f. schwed. Massage, Heilgymnastik, Orthopädie, Serkowitz bei Dresden.

Dr. Köhler's Heilanstalt für Orthopädie, Heilgymnastik u. Massage, Zwickau i. S. Eigene Werkstatt für Bandagen aller Art u. künstliche Gliedmassen, eigene Schuhmacherwerkstatt. Grosses Röntgencabinet. Electrische Lichtbäder, Fangopackungen, kohlens. Bäder etc. Abtheilung für Unfallverletzte.

2) Wasserheilanstalten.

Wasserheilanstalt Bad Albertshof, Dresden, Sedanstr. 7 u. Wernerstr. 16. Hydrotherapie, electrische Bäder, combinirte Lichtbäder, kohlensaure u. medicinische Bäder, Massage. Leitender Arzt: Dr. Möller. Sprechzeit: 9—11½, 5—6.

3) Heilanstalten für Gemüths- und Nervenkranke.

Hartheck b. Gaschwitz-Leipzig. **Heilanstalt für Nerven- u. Gemüthskranke.** Privatdocent **Dr. Schütz.**

Heilanstalt für Nerven- und Gemüthskranke zu Naunhof-Erdmannshain b. Leipzig. Privatdocent Dr. med. et phil. **Störring.**

Heilanstalt Thonberg, Leipzig, nimmt Gemüths- und Nervenkranke, desgl. Morphinisten und Alkoholisten auf.

4) Heilanstalten für Haut- u. Geschlechtskrankheiten.

Dr. Ihle's Heilanstalt f. Haut- u. Sexualleiden, Leipzig-Lindenau. Grosses schattiges Parkgrundstück. Beste Verpflegung. Streng wissenschaftl. Specialbehandlung — keine Naturheilanstalt. Ausführl. Prospecte frei.

5) Diätetische Heilanstalten.

Diätetische Curanstalt Niederlössnitz bei Dresden, früher Dr. Kadner's Sanatorium. Prospecte. Zwei Aerzte. **Dr. Oeder.**

Dr. Beyer's Sanatorium Villa Selita, Schandau. Curh. f. Nerven-, Stoffwechs.-, Alcohol-Kranke u. Erholungsbed. In d. Anstalt werden **principiell keine Alcoholica** verabreicht. **Geringe** Krankenzahl. **Individ.** Behandlung. Prospect.

Dr. Georg Greif's Kuranstalt, Serkowitz bei Dresden. ☎ 929.

Dr. Dr. Teuscher's Sanatorium, Weisser Hirsch-Oberloschwitz b. Dresden. Physik.-diätet. Curmethoden. Für Nerven-, Stoffwechsel-Kranke u. Erholungsbedürftige. **Dr. H. Teuscher,** Nervenarzt, **Dr. P. Teuscher,** prakt. Arzt. — Prospecte. Neues Curhaus, electr. Licht, Centralheizung, Wintercuren.

6) Heilanstalten für Frauenkrankheiten.

Privatklinik für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe von Dr. Otto Kaiser und Dr. Carl Peters, Dresden-N., Carolinenstr. 1.

7. Laboratorien.

Dr. med. Oppe's Laboratorium für mikr. u. chem.-diagn. Untersuchungen, Dresden-A., Seidnitzerstr. 17. ☎ I. 6242. Kostenlose Zusendung von Gläsern zum Versandt der Untersuchungs-Objecte.

Krankenpflege.

Standesverein Dresd. Privat-Krankenpfleger, Pflegerinnen u. s. w. (eingetrag. Verein) empfiehlt seine geschulten, gebildeten **Krankenpfleger, Krankenpflegerinnen, Wochenpflegerinnen für Privatpflege** auch nach ausserhalb. (Uebernahme von Massagen und Krankentransporten.) Pflegerinnen-Station und Nachweis Hospitalstr. 13, pt. Fernspr. Amt II, 1409.

Selbstverlag der Eigenthümerin. — Ausgabestelle, Anzeigen-Verwaltung und Druck von **Arthur Schönfeld** in Dresden, Zinzendorfstrasse 23. — Für den Buchhandel übernimmt die Vermittelung mit der Ausgabestelle die Verlagsbuchhandlung von Johann Ambrosius Barth in Leipzig, Rossplatz 17. — Beischlüsse für die Schriftleitung (zur Besprechung bestimmte Werke u. dergl.) sind direct an diese, Dresden, Hähnelstrasse 15, einzusenden.

Korrespondenzblatt

der ärztlichen

Kreis- und Bezirks-Vereine

im Königreich Sachsen.

Eigenthum der ärztlichen Invaliden-Casse in Leipzig.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände von Med.-Rath Dr. Th. Chalybäus.

Schriftleitung: Med.-Rath Dr. Chalybäus, Dresden, Hähnelstrasse 15. Beiträge u. Mittheilungen, welche spätestens 6 Tage vor dem Erscheinen des Blattes eintreffen müssen, sind an die Schriftleitung, Nachforderungen einzelner Stücke an die Geschäftsstelle zu richten.
Geschäftsstelle: Buchdruckerei v. Arthur Schönfeld, Dresden-A., Zinzendorfstrasse 23.
Anzeigen: Die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pf., nehmen an die Geschäftsstelle, die Schriftleitung, sowie sämmtl. Annoncen-Expeditionen.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats und wird sämmtlichen prakt. Aerzten in Sachsen zugesendet.
Die Bezugsbeträge der Bezirks-Vereine (2 Mk. 40 Pf. der Halbjahresband von 12 Nummern für jedes Mitglied) sind an Herrn Buchhalter B. J. Hansen in Leipzig, Neumarkt 38, bis zum 1. April u. 1. October einzuzahlen. — Preis eines Bandes für Nichtmitglieder 3 Mk., einer einzelnen Nummer 30 Pf.
Bestellungen nehmen die Geschäftsstelle, sowie alle Buchhandlungen u. Postämter an (Postzeitungsliste Nr. 1620).

LXXII. Bd. 15. März 1902. Nr. 6



Aus den Bezirks-Vereinen.

Chemnitz-Land.

Sitzung vom 15. Januar 1902.

Anwesend 17 Mitglieder.

Nach Erledigung der zahlreichen Eingänge, aus denen die Bekanntmachung des Kreisvereins hervorzuheben ist, nach der am 1. Freitag jeden Monats (7. Februar, 7. März etc.) Demonstrationscurse im Stadtkrankenhause Chemnitz abgehalten werden, wird eine lang sich schon hinspinnende

I. Krankencassenangelegenheit erledigt, eine Beschwerde der Ortskrankencasse Neukirchen gegen den Bezirksverein Chemnitz. Dieselbe wird abgelehnt und der Vertrag der Casse mit den Neukirchener Aerzten nicht genehmigt.

II. In den *Krankencassenausschuss* werden gewählt die Collegen: Dr. Ranold-Siegmar, Dr. Neideck-Limbach, Dr. Leichter-Schenk-Limbach, Dr. Siebert-Lugau.

III. Der *Statutenentwurf* wird durchberathen und zumeist nach den Vorschlägen des vorberathenden Ausschusses genehmigt.

IV. Lebhaften Meinungsaustausch ruft ein *Antrag* der Lugau-Oelsnitz-Stollberger Collegen hervor, die Sitzungen nicht vor $^1/_2$8 Uhr Abends zu beginnen. Es werden auch Vorschläge gemacht, die Sitzungen Sonntags Nachmittags oder abwechselnd in Chemnitz und Wüstenbrand abzuhalten. Endlich wird die Beschlussfassung vertagt.

V. Die zwischen den beiderseitigen Vorständen getroffenen *Abmachungen* betreffs Theilung des Vermögens und der Acten des bisherigen gemeinsamen Bezirksvereins Chemnitz finden die Zustimmung des Vereins.

VI. Das *Gesuch* des Collegen Gericke-Zwönitz um Genehmigung des Uebertritts in den Bezirksverein Schwarzenberg soll erst in der nächsten Sitzung erledigt werden.

Inzwischen sind auch die *Wahlen* im Bezirksverein Chemnitz-Land erfolgt und haben folgendes Ergebniss gehabt:

Vorstand: Dr. Bornemann-Limbach, Vorsitzender; Dr. Siebers-Lugau, stellvertretender Vorsitzender; Dr. Mannel-Glösa, Schriftführer; Dr. Brückner-Hilbersdorf, Cassirer und stellvertretender Schriftführer.

Ehrenrath: Dr. Breitbarth-Stollberg, Vorsitzender; Dr. Bassenge-Oelsnitz i. V., stellvertretender Vorsitzender; Dr. Otto-Harthau, Dr. Gebauer-Rabenstein; Stellvertreter: Dr. Ranold-Siegmar, prakt. Arzt Mäcke-Grüna, Dr. Müller-Stollberg, Dr. Röttger-Oberfrohna.

Delegirte zum Kreisvereinsausschuss: Dr. Bornemann-Limbach, Dr. Breitbarth-Stollberg; Stellvertreter: Dr. Leichter-Schenk-Limbach, Dr. Müller-Stollberg.

Bornemann.

Dippoldiswalde.

Sitzung vom 20. Februar 1902.

Der Verein erklärt sein Einverständniss mit den Ausführungen des Deutschen Aerztevereinsbundes bezüglich der Revision des Krankenversicherungsgesetzes. Zwecks Bekämpfung der Curpfuscherei wird ein Commission, bestehend aus den Collegen DDr. Germar-Schmiedeberg, Künzel-Reinhardtsgrimma und Voigt-Dippoldiswalde, gebildet werden, an welche bezügliche Mittheilungen thunlichst umgehend zu richten sind.

Hinsichtlich des Antrages des Herrn Dr. Künzel-Reinhardtsgrimma, es solle in den Blättern des Bezirks von Vereins wegen bekannt gemacht werden, dass Bestellungen auf ärztliche Besuche in den Vormittagsstunden zu erledigen seien, wird zunächst Herr Dr. Voigt beauftragt, sich mit der Redaction des hiesigen Amtsblattes betreffs der geeignetsten Form der Bekanntmachung in Verbindung zu setzen.

Ferner kommen noch einige Krankencassenangelegenheiten zur Besprechung und Beschlussfassung.

Lehmann.

Dresden-Land.

1. Sitzung vom 11. December 1901.

I. Geschäftliches. Nach dem Vortrag aus der Registrande findet das Gesuch eines Assistenzarztes um Befreiung vom Beitritte zur Invaliden- und zur Wittwen-Casse Genehmigung.

Einem nur circa sechs Monate dem Verein angehörig gewesenen Mitglied erlässt man auf sein Ansuchen den eigentlichen Vereinsbeitrag, beschliesst aber, die Beiträge zur Invaliden- und Wittwen-Casse von ihm noch einzufordern; dagegen soll von der Verfolgung eines Assistenzarztes bezüglich der Erlangung seines Beitrages nach schriftlicher Darlegung der näheren Verhältnisse seitens des Herrn Dr. Lahmann Abstand genommen werden.

Die Krankencassenrechnung eines Vereinsmitgliedes beschliesst der Verein wegen der anscheinend zu zahlreich angesetzten Besuche zu beanstanden und die Angelegenheit zur Erörterung dem Ehrenrath zu überweisen.

Das Unterstützungsgesuch zweier Töchter eines bereits in den siebziger Jahren verstorbenen Collegen lehnt der Verein auf Grund der eingezogenen Erkundigungen ab.

Ueber die Dr. Reissig'sche Schrift „Medicinische Wissenschaft und Curpfuscherei" referirt Herr Dr. Nickel; auf seine Empfehlung hin werden 130 Exemplare zur Vertheilung unter die Mitglieder bestellt.

Ein Gesuch des Herrn Dr. Fichtner um die Erlaubniss, Sprechstunden in der physikalischen Heilanstalt, Wettinerstrasse in Dresden, regelmässig annonciren zu dürfen, wird dem Standesausschuss zur Vorberathung überwiesen.

II. Herr San.-Rath Dr. Findeisen referirt über die *Plenarversammlung des Landes-Medicinal-Collegiums* vom 18. November und bespricht im Anschluss daran einen Antrag des Herrn Dr. Dufeldt:

„Dem Bezirksverein sollen unbegründete Kündigungen der Cassenvorstände Aerzten gegenüber zur Begutachtung vorgelegt werden."

Die Discussion über den Antrag wird auf spätere Zeit verschoben.

III. Herr San.-Rath Dr. Findeisen berichtet über die *Vertreterversammlung der ärztlichen Bezirksvereine* vom 1. December.

IV. Herr Dr. Fernbacher referirt Namens der *Vertrauenscommission* über die neuen Verträge mit der Ortskrankencasse Löbtau, welche Districtsärzte mit Jahreshonoraren anzustellen beabsichtigt. Nach langer Debatte, an der sich besonders die Herren DDr. Quenzel, Wolf, Dufeldt, Treiber, Steinadler, Böttger und Lenz betheiligen, werden gemäss dem Vorschlag der Commission die Jahreshonorare und damit die ganzen Verträge abgelehnt.

Einige andere Verträge mit Krankencassen finden mit geringen Abänderungen die Genehmigung des Vereins.

Der Ortskrankencasse Radebeul gewährt man auf Ansuchen vorläufig bis 1. Juli 1902 einen Rabatt von 10 Proc., welcher sich aber nicht auf die Kilometergebühren zu erstrecken hat.

Ausserdem giebt der Verein seine Zustimmung zu dem Vorschlag der Vertrauenscommission, betreffend die Drucklegung von Fragebogen über die Honorare bei den einzelnen Krankencassen.

V. Herr Dr. Lenz referirt über die *ministerielle Verordnung* vom 4. November 1901. Auf seinen Vorschlag willigt der Verein in Abänderung des Wortes „Genehmigung" (§ 15 der Standesordnung) in „Begutachtung", sowie in Streichung des Satzes „falls ein Fixum etc." Dagegen wünscht der Verein (gleich seinem Referenten) nicht eine Abänderung des § 18 der Ehrengerichtsordnung, wonach auch dem Kläger die Berufung an den Ehrengerichtshof gestattet sein soll.

* * *

2. Sitzung vom 22. Januar 1902.

Nach Eröffnung der Sitzung erstattet Herr Dr. Lenz Bericht über die Kreisvereinsausschusssitzung vom 13. December 1901. Im Anschluss

hieran wird der Cassenrechenschaftsbericht vom Cassirer vorgetragen.

Die Einnahmen betrugen . . .	7258 Mk.	40 Pf.
die Ausgaben	5018 „	11 „
so dass ein Ueberschuss verbleibt von	2240 Mk.	29 Pf.

Auf Vorschlag des Cassirers wird der Jahresbeitrag für das Jahr 1902 auf 10 Mk. festgesetzt. Nach Prüfung der Rechnung durch die gewählten Cassenrevisoren Dr. Wolf-Cotta und San.-Rath Dr. Haupt wird dem Cassirer Decharge ertheilt.

An Stelle des aus dem Verein durch Wegzug ausgeschiedenen Herrn Dr. Stahl wird Herr Dr. Röderer zum stellvertretenden Beisitzer im Ehrenrath gewählt.

Der auf der Tagesordnung unter Nr. 5 angeführte Bericht des Standesausschusses konnte nicht erstattet werden, da die anberaumte Sitzung desselben nicht hatte stattfinden können.

Genehmigung finden die Gesuche der Ortskrankencasse Coschütz-Dölzschen (welche die Minimalsätze bezahlt) um weitere Gewährung von 20 Proc. Rabatt, ferner die Gesuche der Herren DDr. Risse, Lange, Werner, Pfretzschner, Böcker, Lenk, Mickel, Riedel, Kirchner und Schönherr um Anerkennung ihrer Krankencassenverträge.

Ablehnung finden die Gesuche der Herren DDr. Schadebrod und Kauenhowen betreffs ihrer Anstellung als Cassenärzte mit einem jährlichen Pauschale von 200 Mk., desgleichen das Gesuch der Ortskrankencasse Löbtau um weitere Gewährung von 10 Proc. Rabatt.

Lenz.

* * *

3. Sitzung vom 12. Februar 1902.

Der Vorsitzende berichtet über die Eingänge. Ein Gesuch des Herrn Dr. Leonhard Müller, Assistent des Herrn Dr. Teuscher, um Befreiung von den Beiträgen zur Invaliden- und Wittwen- und Waisen-Casse wird genehmigt.

Punkt I der Tages-Ordnung. a) Verwaltungsbericht auf das Jahr 1901. Referent: Herr San.-Rath Dr. Findeisen.

b) Entlastungsertheilung des Vorstandes bezüglich des Cassenrechenschaftsberichtes.

II. Bericht des Standesausschusses über:

a) Das Gesuch eines Mitgliedes um die Genehmigung regelmässigen Annoncirens.

Da das betreffende Mitglied sein Gesuch zurückgezogen hat, erledigt sich die Angelegenheit. Die Königl. Kreishauptmannschaft soll von der Zurücknahme des Gesuchs in Kenntniss gesetzt werden, gleichzeitig sollen derselben die Erfahrungen über die Stransky'sche Heilanstalt zur Kenntnissnahme unterbreitet werden.

b) Die Frage der Eintragung von Heilanstalten (als Firmen) in das Handelsregister.

Der Verein beschliesst, die Antwort, die der Standesausschuss auf den die Angelegenheit berührenden Brief des Herrn Dr. Lahmann-Weisser Hirsch ausgearbeitet hat, abzuschicken.

III. Bericht der Vertrauenscommission.

a) Die Gesichtspunkte, welche bei Abschluss und Beurtheilung von Verträgen und sonstigen Vereinbarungen zu beachten sind. Referent: Herr Dr. Fernbacher.

§ 1 des „Entwurfes“ wird genehmigt.

Zu § 2 des Entwurfes soll in Zeile 5 anstatt „2—3 Mark“ gesetzt werden „der doppelte bis dreifache Betrag“.

Zu § 3 des Entwurfes soll hinter „Wohnorte des Arztes“ eingefügt werden „berechnet nach der Mittelbach'schen Entfernungskarte“.

§ 4 des Entwurfs soll in Wegfall kommen.

§ 5 wird genehmigt.

Auf Antrag des Herrn Dr. Schmidt-Trachau beschliesst der Verein, den § 6 des Entwurfes noch einmal gemeinsam mit der Vertrauenscommission des ärztlichen Bezirksvereins Dresden-Stadt zu berathen. Die Berathung und Beschlussfassung über die weiteren Punkte des Entwurfes wird vertagt.

b) Die Stellungnahme des Vereins zu dem Vorgehen des Bezirksvereins Dresden-Stadt, von nicht nothleidenden Krankencassen die Minimalsätze der Gebührentaxe zu fordern. Referent: Herr Dr. Schmidt-Trachau.

Die Vertrauenscommission schlägt vor, wegen der zur Zeit bestehenden allgemeinen wirthschaftlichen Depression von einem allgemeinen Vorgehen gegen die Krankencassen, welche noch nicht die Minimalsätze der Gebührentaxe bezahlen, zur Zeit abzusehen, nur soll von Krankencassen, welche den Aerzten von Dresden-Stadt die Minimalsätze gewähren, für die Collegen von Dresden-Land auch dieselbe Bezahlung verlangt werden. Beiden Vorschlägen stimmt der Verein zu. Der Verein sieht es ferner als Ehrenpflicht seiner Mitglieder an, dass keines derselben einen Collegen von Dresden-Stadt unterbietet.

c) Aufstellung einer an die Vereinsmitglieder zu vertheilenden Liste sämmtlicher die Bezirksvereine Dresden-Land und Dresden-Stadt betreffenden Krankencassen, aus welcher das Aerztehonorar, sowie die etwa einzelnen Cassen auf Zeit gewährten Ermässigungen ersichtlich sind. Referent: Herr Dr. Werner.

Der Verein beschliesst dem Antrage des Referenten entsprechend, die Druckkosten für eine derartige Liste zu genehmigen.

Das Gesuch des Herrn Dr. Schmelz, ihm wegen Rückganges der Mitgliederzahl der Krankencasse der Thode'schen Papierfabrik eine Reduction seines Pauschale von 1800 auf 1500 Mk. zu genehmigen, wird bis zur Beschaffung genauer Unterlagen zurückgestellt.

Genehmigung finden die Gesuche der Herren DDr. Hesse-Radebeul, Krüger-Cotta und Dachenhausen betreffs ihrer Verträge mit der Betriebskrankencasse der Stadt Dresden.

Das Gesuch des Herrn Dr. Schmohl um Genehmigung seines Vertrages mit der Gärtner-

krankencasse wird unter der Bedingung genehmigt, dass derselbe analog dem Vertrage des Dr. Lenk mit derselben Krankencasse abgefasst wird, bezw. eine dementsprechende Abänderung erfährt. **Lenk.**

Freiberg.

Sitzung vom 1. März 1902.

Bei den Eingängen wird beschlossen, Herrn Dr. Heinze nach Berlin die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft vom hiesigen Landgerichte und dem Oberlandesgerichte zu senden, worin diese ein Einschreiten gegen den Curpfuscher Scholte ablehnen, der sich in einer Geschäftsreclame (Beilage zum hiesigen Anzeiger) eines „wissenschaftlichen Bildungsganges" (sic!) gerühmt hatte.

Weiter soll der Besichtigung des Röntgen-Apparates (am Stadtkrankenhause) wegen die nächste Sitzung am 22. März im Stadtkrankenhause stattfinden.

Zu *II.* der Tagesordnung wird beschlossen:

„Der Verein bleibt auf seinem Beschlusse vom 28. November 1901 (s. „Corr.-Bl." LXXI, No. 12 p. 186) bestehen, trotzdem Chemnitz-Stadt die Mitglieder dieser Cassen als Privatpatienten behandeln und ihnen Privatzeugnisse zwecks Erhebung von Krankengeld bei der Casse auszustellen gestattet; und zwar da der Verein Freiberg diese Casse auch nicht indirect unterstützen will, aus deren Namen: „Freie Unterstützungscasse für Mitglieder der Naturheilvereine (!) und für Freunde und Anhänger des Naturheilverfahrens" klar hervorgeht, dass sie ärztefeindlichen Bestrebungen ihre Existenz verdankt; auch wenn sie jetzt behauptet, dass nur Aerzte bei ihr prakticiren dürfen, so muss man doch mit Recht befürchten, dass die Mitglieder den Arzt nur für die Zeugnisse gebrauchen, im Uebrigen aber Curpfuschern — die ja die Hauptmatadore an den sogen. Naturheilvereinen sind — die Behandlung überlassen."

Weiter soll obiger Beschluss dem hiesigen Vorstande dieser Casse zur Mittheilung an sämmtliche Mitglieder angezeigt werden. Ebenso soll „das Verhalten der Aerzte gegen derartige Cassen" auf die Tagesordnung der nächsten Vertreter-Versammlung gesetzt werden.

Da den Cassenmitgliedern obiger Casse bis jetzt unser Beschluss nicht bekannt war, soll Herrn Dr. Weber ausnahmsweise gestattet sein, einem Mitgliede der Casse ein Privatzeugniss für die Arbeitsunfähigkeit zur Erlangung von Krankengeld auszustellen, zumal dieses Mitglied aus der Casse ausgetreten ist.

Bei *Punkt III*, Genehmigung von Verträgen, werden einzelne abgesetzt, andere genehmigt.

Ein weiterer Punkt, der als Nachtrag zur Tagesordnung den Mitgliedern zugegangen war, wird zur nächsten Sitzung vertagt.

Langheineken.

Bericht über die Thätigkeit der Vertrauens-Commission der Cassenärzte

bei der Ortskrankencasse für Leipzig u. Umgegend auf die Zeit von Juni 1901 bis Januar 1902.

Erstattet in der gemeinsamen Sitzung der ärztlichen Bezirksvereine Leipzig-Stadt und Leipzig-Land

von Dr. med. **Paul Streffer,** z. Z. Vorsitzender der Commission.

M. H.! Nachdem der vorjährige schwere Conflict zwischen der hiesigen Ortskrankencasse und der Mehrzahl ihrer Aerzte mit der Unterzeichnung des Vertrages vom 4. Mai 1901 seinen formellen Abschluss gefunden hatte, wurde entsprechend diesem Vertrage zum ersten Male von der Kgl. Kreishauptmannschaft an sämmtliche — auch auswärtige — Cassenärzte die Aufforderung zur Wahl einer neuen Vertrauens-Commission gerichtet. Unsere beiden ärztlichen Bezirksvereine beschlossen, bestimmte Vorschläge für diese Wahl zu machen, und es wurden auch die von ihnen aufgestellten Candidaten bei sehr reger Wahlbetheiligung sämmtlich mit grosser Mehrheit gewählt. Darnach bestand die Vertrauens-Commission aus den Herren DDr. Hartmann, Hofmann, Mejer, Thimann (Leipzig-Land), Kind, Korman, Mackenthun und Streffer (Leipzig-Stadt) als ordentlichen Mitgliedern, sowie den Herren DDr. Abel und Donalies (vom Stadtverein) und Köhler und Leupold (vom Landverein) als Stellvertretern. — Am 26. Juni erfolgte in Anwesenheit der genannten ordentlichen Mitglieder, von denen nur Herr Dr. Mackenthun wegen Ortsabwesenheit von Herrn Dr. Köhler vertreten wurde, auf der Kgl. Kreishauptmannschaft unter Leitung des Herrn Regierungsrathes Roch die *officielle Constituirung* der Commission, wobei ich zum *Vorsitzenden*, Herr Dr. Thimann zum *stellvertretenden Vorsitzenden* gewählt wurde.

Da kurz darauf Herr Dr. Hartmann seinen Austritt aus der Commission erklärte, rückte Herr Dr. Abel, der bei der Wahl die meisten Stimmen als Stellvertreter erhalten hatte, zum ordentlichen Mitglied auf, so dass die Commission gegenwärtig aus 8 Mitgliedern und 3 Stellvertretern besteht.

Aus praktischen Erwägungen, vornehmlich um eine unvorhergesehene Beschlussunfähigkeit zu vermeiden und um alle Betheiligten über die Arbeiten der Commission andauernd auf dem Laufenden zu erhalten, werden zu den Sitzungen regelmässig auch die Stellvertreter eingeladen, haben aber nur für den Fall, dass die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder weniger als 8 beträgt, beschliessende Stimme.

In dieser Besetzung hat die Vertrauens-Commission bis Ende Januar 13 Sitzungen von je 3 bis 4 stündiger Dauer abgehalten, d. h. in den ersten 7 Monaten ihres Bestehens bereits ebensoviel oder mehr als früher in normalen Zeiten im Laufe eines Jahres. Diese grössere Häufigkeit der Sitzungen hat sich nothwendig gemacht durch die Beobachtung des § 5 unseres Vertrages, welcher vorschreibt, dass

die an die Commission gelangenden Eingänge innerhalb 8 Tagen zur Beschlussfassung gelangen müssen.

In der ersten Sitzung am 18. Juli v. J. wurde Herr Dr. Korman zum Schriftführer, und Herr Dr. Mejer zu dessen Stellvertreter gewählt, sodann die Herren DDr. Mejer und Kind als ordentliche und Hofmann und Korman als stellvertretende Mitglieder der sog. Beschwerde-Commission. Wenn ich sage: der „sogenannten" Beschwerde-Commission, so soll dies heissen, dass die genannten Herren eigentlich keine Commission bilden, sondern nur die Aufgabe haben, die über Cassenärzte eingehenden Beschwerden gewissermassen vorzuuntersuchen und sich dieserhalb mit dem angeschuldigten Collegen zunächst persönlich in Beziehung zu setzen. Es wird darum jede über ein Mitglied unseres Stadt- oder Landvereins eingehende Beschwerde zunächst dem dem gleichen Bezirksverein angehörigen „Beschwerde-Commissar" überwiesen, welcher dem angeschuldigten Collegen eine actenmässige Darstellung des Gegenstandes der Beschwerde giebt und über seine Ermittelungen zur Sache sodann dem Plenum der Commission berichtet; und dieses fällt seine Entscheidung, wie ich wohl sagen darf, niemals ohne die genaueste Erörterung aller in Betracht kommenden Umstände und niemals, ohne den Angeschuldigten zu weiterer persönlicher Aussprache vor der Commission einzuladen.

In den äusseren Verhältnissen der Vertrauens-Commission hat sich gegen früher insofern eine bedeutsame Wandlung vollzogen, als sie sich seit vorigem October regelmässig im Gebäude der Ortskrankencasse versammelt. Ich darf hier wohl aussprechen, dass manche Mitglieder der Commission nicht ohne gewisse Bedenken dieser auf § 3 des neuen Vertrags beruhenden Veränderung zugestimmt haben, und ich glaube ferner zu wissen, dass diese Neugestaltung der Dinge auch in einzelnen, ausserhalb der Vertrauens-Commission stehenden Collegenkreisen mit etwas gemischten Gefühlen aufgenommen worden ist. Umsomehr fühle ich mich verpflichtet, hier festzustellen, dass wir die uns von der Ortskrankencasse angebotenen Zimmer Nr. 1 und 2 nach einstimmigem Beschluss bis auf Weiteres als unser regelmässiges Sitzungslocal angenommen haben, und weiterhin zu erklären, dass sich bis jetzt irgendwelche ernstlichen Missstände daraus nicht ergeben haben. Hinsichtlich der Ausstattung der Zimmer, Bedienung, Telephon u. s. w. hat die Cassenverwaltung unseren Wünschen bereitwilligst entsprochen und auch die unbedingt nöthige Isolirung der Zimmer während unserer Sitzungen ist von Herrn Director Uhlmann bei einer persönlichen Rücksprache auf das Bestimmteste zugesichert worden. Dagegen hat die Commission von der ihr nach demselben § 3 des Vertrages von der Ortskrankencasse zur Verfügung zu stellenden Schreibhilfe nur in sehr beschränktem Umfange Gebrauch gemacht und hält es bei dem grösstentheils durchaus vertraulichen Charakter ihrer Berathungen insbesondere für schlechterdings unmöglich, Expeditionspersonal der Casse zum Aufnehmen der Protocolle ihrer Sitzungen heranzuziehen.

Zur Skizzirung der Thätigkeit der Commission im Einzelnen übergehend, bemerke ich, dass die Registrande Ende Januar im Eingang 59 und im Ausgang 40 grössere Schriftsätze aufwies, wobei z. B. ein Schreiben des Cassenvorstandes nebst 27 begleitenden cassenärztlichen Anstellungsgesuchen als eine Nummer und zahlreiche kleinere Mittheilungen intern-geschäftlicher Natur gar nicht gezählt sind. Die Eingänge erstrecken sich beinahe zu gleichen Theilen auf den Verkehr mit den Collegen und den Verkehr mit dem Cassenvorstand. Von den Ersteren betrafen 7 Aufklärungen oder Auseinandersetzungen und Proteste in Bezug auf die vierteljährlichen Liquidationen und soll hiervon nachher noch die Rede sein. Mit Genugthuung aber kann die Vertrauens-Commission constatiren, dass auch in anderen Dingen sich wiederholt Collegen um Rath oder Aufklärung oder Vermittelung an sie gewendet haben, und sie verspricht bei dieser Gelegenheit, dass sie alle derartigen Anliegen oder Anregungen, soweit sie nicht ausserhalb ihrer Competenz liegen, jederzeit eingehend erwägen und pünktlich erledigen wird. So theilte z. B. ein College mit, dass er der Ortskrankencasse für die Dauer einer Reise zwei Vertreter bezeichnet habe, wo ihm erwidert worden sei, dass die Casse nur einen Vertreter anerkennen könne. Die Vertrauens-Commission glaubte damals, weitere Massnahmen der Casse in dieser Angelegenheit abwarten zu sollen, doch sind solche bis jetzt nicht zu ihrer Kenntniss gekommen. — Ein anderer College frug an, wie er die Behandlung des Kindes eines Cassenmitgliedes, das durch eine Ohrfeige einen Trommelfellriss erlitten hatte, liquidiren solle, da dies seiner Ansicht nach nicht in das Pauschale gehöre. Die Vertrauens-Commission antwortete ihm, dass das Cassenmitglied doch unter allen Umständen Anspruch auf freie Behandlung seines Kindes habe und dass es Mangels anderweitiger vorheriger Vereinbarung zweckmässig sein dürfte, die Kosten der Behandlung zunächt in das Pauschale einzusetzen, gleichzeitig aber die Cassenverwaltung in einer besonderen Bemerkung auf die näheren Umstände des Falles hinzuweisen, um event. noch nachträglich eine andere Regulirung des Falles herbeizuführen. — Derselbe College fühlte sich in einer anderen Mittheilung dadurch beschwert, dass sich ihm ein wohlsituirter Patient, Inhaber eines eigenen Geschäftes, als Mitglied der Ortskrankencasse vorgestellt habe. Hierauf konnte die Vertrauens-Commission natürlich nichts Anderes erwidern, als dass die Möglichkeit solcher Verhältnisse mit zu den Segnungen gehört, die das Krankenversicherungsgesetz (§ 27) dem Aerztestand gebracht hat, die zu ändern vorläufig leider weder die Ortskrankencasse noch die Vertrauens-Commission die Macht hat. — Ein anderer College wandte sich an die Vertrauens-Commission beschwerdeführend darüber,

dass ein Bandagist einen Patienten, dem der College ein Bruchband verordnet hatte, erst in zwei Polikliniken und dann an die Vertrauensärzte der Ortskrankencasse zur Nachuntersuchung gewiesen und ihm das Bruchband nicht verabfolgt hatte, trotzdem der Patient von diesen sämmtlichen Instanzen nacheinander wieder an den zuerst behandelnden Arzt verwiesen worden war. Die Commission konnte der Anschauung des Collegen, dass ein solches Verhalten absolut unzulässig sei, nur beipflichten und übergab die Angelegenheit als Beschwerde dem Vorstand der Ortskrankencasse mit der Bitte um Mittheilung der zur Vermeidung von Wiederholungen solcher Vorkommnisse getroffenen Massregeln. Da diese Sache erst im Monat Januar verhandelt worden ist, steht diese Mittheilung wohl noch zu erwarten.

Eine kurze Besprechung erfordert nunmehr die Prüfung der cassenärztlichen Liquidationen, welche der Vertrauens-Commission nach § 9 des Vertrages obliegt. Zur Prüfung gelangten in der Berichtszeit die Liquidationen aus dem III. und IV. Quartal 1901 und I. Quartal 1902, welche folgeweise einen Gesammtdurchschnitt von 2,75 Mk., 2,83 Mk. und 2,87 Mk. aufwiesen. Obwohl diese drei Quartale vor dem Inslebentreten der gegenwärtigen Vertrauens-Commission liegen und obwohl, wie Sie mir glauben werden, m. H., die gewissenhafte Durchsicht der Liquidationen weder zu den angenehmen noch dankbaren Aufgaben der Commission gehört, hat diese doch geglaubt, sich im Interesse der Allgemeinheit dieser Arbeit nicht entziehen zu dürfen und hat bei der Prüfung im Wesentlichen nach den auch für ihre Vorgängerinnen massgebenden Gesichtspunkten gehandelt. Darnach bleiben Liquidationen mit weniger als 100 Fällen, wenn sie nicht den Durchschnitt wiederholt und erheblich überschreiten, gewöhnlich ungekürzt; grössere Liquidationen werden, stets unter billiger Berücksichtigung der Art der Praxis und der behandelten Fälle, je nachdem bis auf 3 Mk., Liquidationen von annähernd 1000 oder mehr Fällen bis auf den Gesammtdurchschnitt oder unter Umständen auch noch weiter gekürzt. Ich möchte hierbei ausdrücklich betonen, dass auch zu dem letzteren Verfahren die Commission nach § 9 des Vertrages vom 4. Mai 1901 als auch nach der Bestimmung des Aerzteregulativs G 31 zweifellos berechtigt ist. Bevor aber die Commission sich zu Abstrichen entschliest, lässt sie insbesondere jüngeren Cassenärzten erst eine Mahnung zugehen, im Interesse der Gesammtheit ihre ärztlichen Leistungen auf das Maass des unbedingt Nothwendigen einzuschränken. Um diesen Mahnungen alles Persönliche, oder richtiger gesagt, auch jeden Schein des Persönlichen zu nehmen, hat die Commission beschlossen, sie nicht mehr — wie früher üblich — von dem betreffenden Referenten, sondern stets vom Vorsitzenden unterzeichnen zu lassen, und hat ausserdem ein einheitliches Vordruckformular dafür herstellen lassen, das ich Ihnen vorlesen möchte, da es die wesentlichen Gesichtspunkte für die Vornahme von Kürzungen in prägnanter Form zum Ausdruck bringt. Es lautet:

Sehr geehrter Herr College!

Bei Prüfung Ihrer Liquidation für die hiesige Ortskrankencasse vom .... Quartal 19... hat sich herausgestellt, dass diese mit einem Durchschnittskostensatz von .... Mk. für den Fall den Durchschnitt anderer Herren Cassenärzte mit ähnlicher Praxis und den Gesammtdurchschnitt aller Cassenärzte, der im gleichen Quartal .... Mk. beträgt, nicht unwesentlich übersteigt, ohne dass diese höheren Kosten, namentlich bei Berücksichtigung der Zahl der von Ihnen behandelten Fälle, durch deren besondere Schwere hinreichend begründet erscheinen.

Die unterfertigte Commission sieht sich deshalb im Interesse der Gesammtheit der Herren Cassenärzte genöthigt, Sie zu bitten, Ihre cassenärztlichen Leistungen auf das unbedingt nothwendige Maass einschränken zu wollen und dadurch Ihren durchschnittlichen Antheil an dem gemeinsamen Pauschale mehr dem der übrigen Herren Cassenärzte anzunähern, da sie anderenfalls von ihrem vertragsmässigen Rechte, nach pflichtgemässem Ermessen Abstriche an den Liquidationen vorzunehmen, auch bei Ihnen Gebrauch machen müsste.

Hochachtungsvoll

Die ärztliche Vertrauens-Commission.

I. A.:

....

Vorsitzender.

Selbstverständlich soll durch dieses Formular in besonders gearteten Fällen auch eine andere Form der Mahnung nicht ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Fertigstellung der Liquidationen bittet die Vertrauens-Commission alle Collegen dringend, doch im allseitigen Interesse die Bestimmung des Aerzteregulativs F d (Seite 28) einzuhalten, wonach die Rechnungen spätestens 14 Tage nach Schluss des Quartals an Cassenstelle eingehen sollen, damit die Abrechnungsarbeit nicht verzögert wird. Auch im vorigen Vierteljahr theilte die Ortskrankencasse der Vertrauens-Commission mit, dass sie 11 Cassenärzte mittelst eingeschriebenen Briefes um Einsendung ihrer Liquidationen habe ersuchen müssen. Die Vertrauens-Commission ihrerseits machte unter Benutzung der schon früher üblichen Formulare diese Collegen darauf aufmerksam, dass sie nicht in der Lage sein würde, dagegen zu remonstriren, wenn der Cassenvorstand aus der Nothwendigkeit öfterer derartiger Mahnungen einen Grund zur Kündigung herleiten sollte.

Was nun die Aufstellung der Liquidationen im Einzelnen betrifft, so lassen einige Punkte hier eine besondere Erwähnung wohl gerechtfertigt erscheinen. So würden manche in der Berechnung liegende und bei denselben Collegen mit einer gewissen Regelmässigkeit wiederkehrende Fehler leicht vermieden werden, wenn die betreffenden Herren sich ihre Liquidationen nach beendeter Prüfung nur noch einmal zur Einsichtnahme ausbitten würden; die Cassenverwaltung würde einem dahingehenden

Wunsche gewiss gern entgegenkommen. — Dann aber kann die Vertrauens-Commission nicht unterlassen, an alle Collegen die dringende Bitte zu richten, doch auch alle ihre Bemühungen wirklich zu liquidiren und sich nicht selbst zu kürzen. So scheint ein College es sich beinahe zur Regel gemacht zu haben, seine Liquidation am Schlusse nach unten abzurunden, z. B. von 1347,25 Mk. auf 1300 Mk., — was die Casse natürlich mit derselben Regelmässigkeit wieder ausstreicht. In anderen Liquidationen finden sich eine ganze Anzahl notirter Besuche und Consultationen nachträglich wieder gestrichen; ein anderes Mal berechnet ein College den Betrag einer ganzen Seite überhaupt nicht. Wenn die Herren Collegen bedenken wollen, dass durch solche willkürliche eigene Abstriche der an sich schon gar nicht hohe Gesammtdurchschnitt nur noch weiter herabgedrückt wird und dadurch nicht allein ein schiefes Bild von unseren Leistungen entsteht, sondern auch unsere unzulängliche Bezahlung in einem immer noch zu günstigen Lichte erscheint, so werden sie im allgemeinen Interesse gewiss gern von solchen Gepflogenheiten zurückkommen.

Mehrmals ergab die Durchsicht der Liquidationen auch wieder, dass einzelne Collegen einen Krankheitsfall nur mit einem aus ihrer Wohnung abgeholten Recept behandelt hatten, ohne den Patienten persönlich untersucht zu haben. Die Vertrauens-Commission hat es sich zum Princip gemacht, alle solche „Receptfälle“ in den Liquidationen zu streichen, da diese Behandlungsweise der ausdrücklichen Bestimmung des Aerzteregulativs G 19 widerspricht, wonach derartige in Abwesenheit des Patienten ertheilte Verordnungen überhaupt nur für bereits in Behandlung Stehende zulässig sind, wenn diese aus einem triftigen Grunde nicht zur Sprechstunde kommen können, aber eines Besuches nicht bedürfen. In jedem solchen Falle wurden die Collegen brieflich von der Vertrauens-Commission an diese Bestimmung erinnert; zweimal entwickelte sich im Anschluss hieran ein mehrfacher Briefwechsel mit den Collegen, der erfreulicher Weise beide Male zu einer vollkommenen Verständigung führte. — Ein einziges Mal ging von einem Collegen ein zunächst an die Cassenverwaltung gerichteter Protest wegen Kürzung einer Operationsgebühr ein. Der betr. College hatte eine vereiterte Ranula operirt und dafür 10 Mk. berechnet; da nach Ausweis der Liquidation der Hauptwerth auf die Abscesseröffnung gelegt schien, hatte der Referent beantragt, die Gebühr nach Regulativ G 10 auf 3 Mk. herabzusetzen. Nach nochmaliger Prüfung des Falles auf Grund des Protestschreibens beschloss die Vertrauens-Commission selbstverständlich ohne Weiteres, die Operationsgebühr nach Taxe C 99 wieder auf 9 Mk. zu erhöhen.

Was nun den Verkehr der Vertrauens-Commission mit dem Cassenvorstand anlangt, so war dieser in der Berichtszeit fast ausschliesslich ein schriftlicher. Gemeinsame mündliche Besprechungen, welche in den noch in Kraft befindlichen „Vereinbarungen vom 9. September 1897“ vorgesehen sind, sind bisher von keiner Seite angeregt worden.

Eine der ersten Sachen, die von dem Cassenvorstand der Vertrauens-Commission unterbreitet wurden, betraf die Einführung von **Abendsprechstunden** der Cassenärzte. Da diese Angelegenheit mehrfach Anlass zu Rücksprachen mit Collegen und wohl auch zu Missverständnissen gegeben hat, gestatten Sie mir vielleicht zur Kennzeichnung des Standpunktes der Vertrauens-Commission in dieser Frage kurz den Briefwechsel zu verlesen, der darüber stattgefunden hat.

Am 7. September erhielten wir folgendes Schreiben:

Leipzig, den 6. September 1901.

An
die geehrte ärztliche Vertrauens-Commission, hier.

In einer Versammlung der Obmänner der unterzeichneten Casse ist u. A. der Wunsch geäussert worden, mit den Herren Cassenärzten wegen Abhaltung von Abendsprechstunden in Verhandlung zu treten. Dieses Ersuchen glaubte man nicht so ohne Weiteres von der Hand weisen zu können, insofern, als den erwerbsfähig kranken Mitgliedern hierdurch Gelegenheit gegeben wird, ausserhalb ihrer Erwerbsthätigkeit und ohne des Arbeitsverdienstes verlustig zu gehen, ärztlichen Rath in Anspruch nehmen zu können. Wir verkennen hierbei nicht, dass bei den Herren Cassenärzten mit mittlerer oder kleinerer Cassenpraxis die Abhaltung von Abendsprechstunden leichter angängig sein wird als bei denjenigen Herren Cassenärzten mit grösserer Praxis, da hier mitunter wohl die lange Dauer der Nachmittagssprechstunde und die hiernach noch auszuführenden Besuche die Abhaltung einer solchen allein verbieten. Es würde aber schon den Cassenmitgliedern viel geholfen sein, wenn nur ein Theil der Herren, abgesehen von denjenigen, die schon solche Sprechzeit haben, sich zu einer solchen Einrichtung entschliessen könnten. Wir richten daher an die geehrte ärztliche Vertrauens-Commission das Ersuchen um gefällige gutachtliche Rückäusserung hierüber, inwieweit der Sache eventuell näher getreten und die Befürwortung der geehrten Commission erwartet werden könnte.

Hochachtungsvoll
Die Ortskrankencasse für Leipzig und Umgegend.
gez. Grimmer
für den Verwaltungsdirector.

Das gewünschte Gutachten gaben wir in folgendem Sinne ab:

Leipzig, den 12. September 1901.

An
den geehrten Vorstand der Ortskrankencasse für Leipzig und Umgegend, hier.

Auf Ihr gefl. Schreiben vom 6. d. M. betr. Abhaltung von Abendsprechstunden seitens der Herren Cassenärzte erwidern wir Ihnen ergebenst, dass nach unserer Ueberzeugung ein Bedürfniss für eine allgemeinere Einführung solcher Sprechstunden kaum vorliegen kann. Wie das neueste Aerzteverzeichniss aufweist, sind es nur einige wenige Bezirke, vornehmlich in angeschlossenen Vororten, wo eine Anzahl Cassenärzte bereits jetzt Abends Sprechstunden abhält; es

ist aber nicht zu unserer Kenntniss gekommen, dass aus dem Mangel dieser Einrichtung in anderen Stadtgegenden sich irgend welche nennenswerthen Nachtheile für die Cassenmitglieder ergeben hätten. Für die Hilfeleistung in dringenden Fällen ist ja allenthalben Vorsorge getroffen und auf begründeten Wunsch ihrer Patienten sind die Cassenärzte auch jetzt schon vielfach zu gelegentlichen Berathungen ausserhalb ihrer gewöhnlichen Sprechzeit bereit. Für die Behandlung nicht dringlicher Fälle aber stehen den Mitgliedern in allen Stadtbezirken so viele cassenärztliche Sprechstunden während der üblichen Arbeitspausen, insbesondere Mittags und an den Sonn- und Feiertagen, zur Verfügung, dass in dieser Beziehung von einem Mangel an ärztlicher Versorgung nicht wohl die Rede sein kann. Einen besonderen Gang aber dürfte nöthigenfalls die Einholung eines ärztlichen Rathes für die Cassenmitglieder wohl ebenso werth sein wie für das übrige Publicum. Dazu kommen die erheblichen praktischen Schwierigkeiten, die — wie Sie ja selbst in Ihrem Schreiben hervorheben — sich bei sehr vielen Cassenärzten der Einführung dieser Neuerung entgegen stellen, ja für eine nicht geringe Anzahl sie wohl überhaupt unmöglich machen würden. Wir fügen weiter noch hinzu, dass voraussichtlich diese Neuerung bei manchen Cassenärzten auch schon deshalb auf grundsätzlichen Widerspruch stossen dürfte, weil sie für sie lediglich eine neue Belastung ohne entsprechende Entschädigung darstellen würde, und können aus allen diesen Erwägungen nicht für die allgemeinere Einführung abendlicher Sprechstunden eintreten. Mit Dank aber würde es begrüsst werden, wenn auch seitens der Verwaltung der Casse nicht einzelne Aerzte zu einer Einrichtung veranlasst würden, die sich nach Ihrem eigenen Schreiben für andere von selbst verbietet und die ihnen deshalb leicht lediglich als ein erhöhter Wettbewerb diesen Collegen gegenüber ausgelegt werden könnte.

Hochachtungsvoll
etc.

Hierauf ging uns am 2. October folgendes weitere Schreiben zu:

Leipzig, den 30. September 1901.

An
die geehrte ärztliche Vertrauens-Commission, hier.

Von dem Inhalte des gefl. Schreibens vom 12. d. M. bezüglich der Abendsprechstunden hat der Cassenvorstand in seiner letzten Sitzung Kenntniss genommen. Der Vorstand hat hierbei der darin kundgegebenen Anschauung der geehrten Commission nicht beipflichten und die Auffassung nicht theilen können, dass die Einführung der Abendsprechstunden eine Neubelastung der hierzu event. bereiten Herren Aerzte ohne entsprechende Entschädigung darstellen würde. Es ist hierbei zunächst an die weniger beschäftigten Herren Aerzte gedacht worden, denen in Folge ihrer geringeren Praxis Zeit zur Abhaltung einer Abendsprechstunde bleibt und denen eine hiermit in Aussicht gestellte Vergrösserung ihrer Praxis nicht unwillkommen sein dürfte. Als Gegenleistung kann nur einzig und allein die Liquidirung des Honorars für die ärztliche Hilfeleistung der Casse gegenüber und der hierdurch herbeigeführten grösseren Antheilnahme an der Pauschale gelten, analog denjenigen Herren Aerzten, die bereits eine Abendsprechstunde eingeführt haben, ohne in dieser Einrichtung eine Mehrbelastung ohne Entschädigung zu erblicken. Aus gleichem Grunde hat auch der Cassenvorstand die Ansicht der geehrten Commission über erhöhten Wettbewerb nicht theilen können, und zwar umso weniger, als die stark in Anspruch genommenen Cassenärzte nur die von ihnen oft gewünschte Entlastung erfahren würden. Auch der weiteren Ansicht, dass die bestehenden Mittagssprechstunden dem Bedürfnisse genügten, konnte der Vorstand gleichfalls nicht beipflichten, weil bei Anwesenheit mehrerer Patienten verschiedene derselben in Folge des Wartens ebenfalls Zeitbezw. Verdienstverluste erleiden und sich, wie die Praxis erwiesen, dann lieber erwerbsunfähig schreiben lassen. Wir ersuchen deshalb die geehrte Commission um gefl. nochmalige Begutachtung der Angelegenheit und Befürwortung hauptsächlich für den Osten und Süden des Cassenbezirks.

Hochachtend
Die Ortskrankencasse für Leipzig und Umgegend.
gez. Uhlmann,
Verwaltungs-Director.

Unsere Antwort hierauf lautete:

Leipzig, den 10. October 1901.

An
den geehrten Vorstand der Ortskrankencasse für Leipzig und Umgegend, hier.

Auf Ihr gefl. Schreiben vom 30. September d. J., das am 2. d. M. bei uns eingegangen ist, erwidern wir Ihnen ergebenst, dass wir in unserer Sitzung vom 9. d. M., Ihrem Ersuchen entsprechend, in eine erneute Berathung der Frage der Einführung von Abendsprechstunden eingetreten, aber zu keiner anderen Auffassung gelangt sind, als wir Ihnen in unserem Schreiben vom 12. September dargelegt haben. Wenn wir die allgemeinere Einführung solcher Sprechstunden schon damals nicht befürworten konnten, so können wir auch heute unsere Bedenken dagegen durch Ihre Ausführungen nicht für widerlegt oder beseitigt ansehen. Denn wenn Sie erstens annehmen, dass durch Abendsprechstunden, welche die weniger beschäftigten Aerzte einführen würden, die jetzt stark beschäftigten Cassenärzte entlastet würden, so müssen wir dagegen anführen, dass diese Voraussetzung eine durchaus willkürliche ist, die zum Mindesten nicht gestützt wird durch die Verhältnisse in den westlichen Vororten, wo die zahlreich vorhandenen Abendsprechstunden nicht vermocht haben, die überaus starke Inanspruchnahme einiger Cassenärzte, die solche Sprechstunden nicht haben, zu verringern. Ebenso zweifelhaft aber ist es auf der anderen Seite, ob die Abhaltung von Abendsprechstunden eine nennenswerthe Vergrösserung der Praxis der jetzt weniger beschäftigten Cassenärzte im Gefolge haben wird. Denn wenn Sie schreiben, dass bei Anwesenheit mehrerer Patienten in den Mittagssprechstunden die Cassenmitglieder durch das Warten Zeit- und Verdienstverluste erleiden und sich deshalb lieber erwerbsunfähig schreiben lassen, so scheint ja auch Ihre Meinung und die Meinung der Mitglieder zu sein, dass die angebotenen Abendsprechstunden so wenig besucht sind, dass ein Warten darin nicht nöthig ist. Und dies ist in der That für gewöhnlich der Fall, wie die Erfahrungen, welche nicht wenige Cassenärzte persönlich mit dieser Einrichtung gemacht haben, hinlänglich beweisen. Gerade aus diesem Grunde aber bezeichneten wir bereits in unserem früheren Schreiben diese Abendsprechstunden als eine vermehrte Belastung der Aerzte ohne entsprechende Entschädigung, denn bei der thatsächlich minimalen Benutzung dieser Sprechstunden kann die „grössere Antheilnahme an der Pauschale“ ja gleich-

falls nur eine minimale sein und kein Aequivalent darstellen für den Zwang, sich regelmässig auch noch Abends zur Verfügung der Cassenmitglieder bereit zu halten. Aber selbst wenn sich bei Abhaltung von Abendsprechstunden die Praxis des einen oder anderen Cassenarztes etwas vergrösserte, so wäre vom ethisch-ärztlichen Standpunkte aus eine solche Praxis, deren Zunahme nur in einer ganz nebensächlichen Aeusserlichkeit und nicht in der Person des Arztes begründet wäre, ebensowenig beneidens- als erstrebenswerth, und wir glauben unter diesem Gesichtspunkt nach wie vor, dass die Benutzung eines solchen Mittels zur Vergrösserung der Praxis sehr leicht lediglich als ein erhöhter Wettbewerb gedeutet werden kann. Aus allen diesen Gründen sind wir überzeugt, den Interessen unserer Collegen zu dienen und denen der Cassenmitglieder nicht zu schaden, wenn wir uns nochmals gegen die Anregung der allgemeineren Einführung von Abendsprechstunden aussprechen.

Hochachtungsvoll
etc.

Auf dieses zweite Gutachten haben wir nichts Anderes mehr gehört, als dass Herr Apotheker Steinmetz in der Generalversammlung der Ortskrankencasse vom 29. November v. Js. — ich citire nach dem „Leipz. Tagebl." — berichtet hat, „dass die ärztliche Vertrauens-Commission die Empfehlung von Abendsprechstunden in ablehnendem Sinne behandelt habe; dessen ungeachtet hätten sich einige Aerzte freiwillig bereit erklärt, Abendsprechstunden einzuführen, und es sei zu hoffen, dass in einigen Monaten in allen Stadttheilen Abends ärztliche Sprechstunden stattfinden werden".

Beschwerden der Ortskrankencasse über Cassenärzte sind der Vertrauens-Commission in der Berichtszeit vier vorgelegt worden. In einem Falle handelte es sich darum, dass ein Arzt einem Cassenmitglied ohne persönliche Untersuchung lediglich auf Ansuchen von dessen Tochter zwei Dampfbäder verordnet hatte. Da der College den betreffenden Patienten zwar seit circa $3^1/_2$ Monaten nicht gesehen hatte, aber seit Jahren kannte und wegen dergleichen Beschwerden schon wiederholt mit Erfolg mit Dampfbädern behandelt hatte, und da die Verordnung in grosser Eile ausserhalb der Sprechstunde gegeben worden war, glaubte die Commission in diesem Falle den Verstoss gegen die Bestimmung des Aerzteregulativs G 19 zwar als erklärlich und entschuldbar bezeichnen zu können, fühlte sich aber immerhin verpflichtet, den Collegen brieflich auf das Unzulässige einer solchen Verordnungsweise aufmerksam zu machen und den Cassenvorstand hiervon in Kenntniss zu setzen.

In einem anderen Falle beschwerte sich die Ortskrankencasse darüber, dass der Vertreter eines Cassenarztes zu theuere Recepte verschrieben habe, insbesondere Kreosotal auf ein Recept im Betrage bis zu 8 Mk. 20 Pf., im Ganzen aber für mehrere Patienten zusammen für 68 Mk. 60 Pf., sowie darüber, dass der betreffende Cassenarzt sich trotz des Wunsches der Casse nicht nachträglich noch mit seinem Vertreter „zur Erledigung der angeregten Ausstellungen in Verbindung gesetzt hatte". Da der College auf Eingreifen der Vertrauens-Commission die gewünschte Aufklärung, welche der Casse ausführlich mitgetheilt wurde, sofort von seinem damaligen Vertreter herbeizog, glaubte die Commission insoweit den Zweck der Beschwerde als erreicht ansehen zu können. Des Weiteren aber wies die Commission noch darauf hin, dass sie der bei dieser Gelegenheit zum Ausdruck gebrachten Auffassung, dass „jeder Cassenarzt schon durch seinen Vertrag in gewissem Sinne auch für die Receptur seines Vertreters in öconomischer Hinsicht verantwortlich" sei, nicht ohne Weiteres zustimmen könne, da nach § 8 ihres Vertrages die Cassenärzte der Ortskrankencasse nur für die gewissenhafte Behandlung der Kranken durch ihre Vertreter verantwortlich bleiben.

Im dritten Beschwerdefalle beabsichtigte der Cassenvorstand, dem angeschuldigten Collegen eventuell seine Cassenarztstelle zu kündigen. Die hauptsächlichsten Beschwerdepunkte waren die folgenden: 1. die Anzeige eines Cassenmitgliedes, dass es den betreffenden Arzt einmal während seiner Sprechstunde erst habe aus dem Schlaf rütteln müssen und dann von ihm ein leeres Receptblatt zur Anfertigung in der Apotheke erhalten habe; 2. die angeblich zu grosse Willfährigkeit in der Bescheinigung der Erwerbsunfähigkeit sowie in der Befreiung von cassenseitig angeordneten Control-Untersuchungen; 3. das wiederholte Vorkommen von Pfändungen und Cessionen des dem betreffenden Arzt zustehenden Honorars an Cassenstelle. — Da das von der Ortskrankencasse zur Stütze dieser Anklagen beigebrachte Material bündige Beweise für eine Verschuldung des betreffenden Collegen nach Ansicht der Vertrauens-Commission nicht enthielt, gab diese ihr Gutachten dahin ab, dass sie die beabsichtigte Kündigung nicht befürworten könne.

Eine Rückäusserung der Ortskrankencasse auf ihre Gutachten in diesen drei Beschwerdesachen hat die Vertrauens-Commission bisher nicht erhalten.

Die vierte Beschwerde richtete sich gegen einen auswärtigen sächsischen Arzt und betraf einen Fall von schier unglaublicher Arzneiverschwendung. Der betreffende College, der mit der hiesigen Ortskrankencasse in keinem festen Vertragsverhältniss stand, hatte einem Cassenmitglied während eines Landaufenthaltes in der Zeit vom 12. August bis 19. September 1901 für insgesammt 126 Mk. 45 Pf. Medicamente, Heilmittel und Bäder verschrieben. Die Verordnungen waren regelmässig einen Tag um den andern erfolgt und erstreckten sich in der Hauptsache auf: Somatose 50 Mk. 35 Pf., Traubenbrusthonig 45 Mk., Citronensaft und Himbeersyrup 12 Mk. 50 Pf. Da dem verordneten Traubenbrusthonig (2 halbe und 14 ganze Flaschen in $5^1/_2$ Wochen) aber ausserdem jedesmal eine von demselben Collegen verfasste gedruckte Empfehlung beilag, erachtete die Vertrauens-Commission den Verdacht einer Verletzung des § 7 der Standesordnung für hinreichend begründet und gab deshalb die Angelegenheit an

den zuständigen Bezirksverein ab, dessen Ehrenrath sie gegenwärtig zur Entscheidung vorliegt. Den Namen dieses Collegen vermag ich in dem soeben von der Casse herausgegebenen neuesten Aerzteverzeichniss nicht mehr zu finden.

Gesuche um Anstellung als Cassenarzt, um deren Vorlegung wir die Ortskrankencasse auf Grund von § 8 unseres Vertrages erst in einem Schreiben ausdrücklich ersuchen mussten, beschäftigten uns im Ganzen 37, darunter eines von einem Collegen, der aus dem Landbezirk nach der Stadt Leipzig übersiedeln wollte, wogegen die Vertrauens-Commission keine Einwendungen zu erheben hatte. Von den übrigen 36 Gesuchen wurden 21 befürwortet; einzelne konnten für die Begutachtung nicht in Frage kommen, da die Gesuchsteller noch gar nicht im Cassenbezirk ansässig waren; einige konnten wegen nichterfüllter Carenzzeit und eines „aus collegialen Rücksichten" nicht befürwortet werden. Angestellt wurde von sämmtlichen Anwärtern bis jetzt nur Herr Dr. Freudenberg in Zwenkau, dessen Gesuch von uns befürwortet war. Die Anstellung zweier anderer, gleichfalls dem Landverein angehöriger Collegen ist von der Casse beschlossen und auch von uns befürwortet worden. 18 weitere Collegen, meist in der Stadt Leipzig seit Jahren ansässig, die wir gleichfalls zur Anstellung empfohlen hatten, beschloss die Casse, trotz wiederholter Vorstellung unsererseits, „Mangels jeglicher Bedürfnissfrage" nicht anzustellen, theilte uns dagegen mit, dass sie einen anderen, auch seit Jahren hier ansässigen Collegen, dessen Gesuch aber erst aus allerneuester Zeit datirte, als Cassenazzt anzustellen gedenke. Die Vertrauens-Commission konnte bei dieser Sachlage die Anstellung dieses Herrn, der sie sonst zweifellos zugestimmt hätte, nicht befürworten und rief, da sie keinen Weg mehr sah, die zwischen ihr und der Ortskrankencasse bestehende Meinungsverschiedenheit zu beseitigen, das Schiedsgericht an mit dem Antrage, auf Anstellung der oben erwähnten 18 Collegen erkennen zu wollen. Irgendwelcher Bescheid hierauf ist bei der Vertrauens-Commission bis jetzt nicht eingegangen.

Gestatten Sie mir, m. H., im Anschluss hieran Namens der Vertrauens-Commission die Bitte auszusprechen, dass alle diejenigen Herren, welche sich bei der Ortskrankencasse um Anstellung bewerben, dies unter Angabe des Zeitpunktes ihrer Niederlassung und ihrer Bewerbung der Vertrauens-Commission anzeigen. Diese könnte darnach eine Liste der Anwärter auf Cassenarztstellen anlegen und weiterführen, welche ihr bei Begutachtung von Anstellungsgesuchen gewiss oft sehr wesentliche Dienste leisten würde.

Endlich habe ich noch eine Angelegenheit zu berühren, welche die Vertrauens-Commission in mehreren Sitzungen eingehend beschäftigt hat, ich meine die noch immer schwebende Frage der Auszahlung des cassenärztlichen Honorars auf das II. Vierteljahr 1901. Nachdem die Auszahlung dieses Honorars nicht wie üblich vor Ablauf des III. Quartals erfolgt war, beschloss die Vertrauens-Commission in ihrer ersten Sitzung im IV. Quartal am 9. October, in dieser Sache eine Anfrage an die Cassenverwaltung zu richten, worauf sie die Antwort erhielt, dass an der Verzögerung vornehmlich das ausserordentlich umfängliche Rechnungswerk für das fragliche Quartal, sowie die von einer Anzahl Collegen später als erwünscht abgegebenen Erklärungen hinsichtlich der Verrechnung des Honorars schuld seien, dass aber im Uebrigen die Casse auf dieses Quartal jederzeit Abschlagszahlungen von 65 Proc. gewähre. Als dann später der Vertrauens-Commission bekannt wurde, dass bei Erhebung dieser 65 Proc. an Cassenstelle das von den Aerzten während des Conflictes im vorigen April baar von den Cassenmitgliedern vereinnahmte Honorar in Abzug gebracht werde, wandte sie sich nochmals um Aufklärung an die Casse und bekam am 7. December den Bescheid, dass diese Abzüge stets mit der ausdrücklichen Erklärung gemacht würden, dass der Betrag bis zur endgiltigen Regelung der Berechnungsweise zunächst innebehalten werden müsse und dass die Angelegenheit selbst der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorliege. Die damals von der Casse ausgesprochene und von uns getheilte Hoffnung, „dass diese Entscheidung baldigst erfolgen werde", hat sich bis heute noch nicht erfüllt.*)

Zum Schluss gestatten Sie mir, m. H., noch die Mittheilung, dass gegenwärtig der Vertrauens-Commission eine sehr umfängliche Statistik vorliegt über die Anzahl und Dauer der mit Erwerbsunfähigkeit einhergehenden Krankheitsfälle, sowie die Recepturkosten bei den einzelnen Cassenärzten. Da sich für die Verwerthung dieses reichhaltigen Materials eine Umarbeitung und Gruppirung nach bestimmten Gesichtspunkten als unerlässlich herausgestellt hat, diese Arbeit aber noch nicht zu Ende geführt werden konnte, bin ich leider heute noch nicht im Stande, Ihnen von den Ergebnissen dieser Statistik und von darauf bezüglichen Beschlüssen der Vertrauens-Commission zu berichten.

Im Uebrigen fürchte ich auch, Ihre Geduld schon zu lange in Anspruch genommen zu haben, und verschiebe deshalb die Besprechung einiger weiterer Wünsche, welche die Vertrauens-Commission noch auf dem Herzen hat, auf später, vorausgesetzt, dass Sie mir noch einmal Gelegenheit geben, Ihnen über die Thätigkeit der ärztlichen Vertrauens-Commission Bericht zu erstatten.

---

*) *Anmerkung bei der Correctur:* Inzwischen hat auf Veranlassung der Königl. Kreishauptmannschaft am 13. Februar eine Besprechung in dieser Angelegenheit zwischen dem Medicinalbeisitzer der Kreishauptmannschaft Herrn Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Hofmann, Herrn Reg.-Rath Roch und dem Vorsitzenden der Vertrauens-Commission stattgefunden. **St.**

Eine Petition um Aufhebung des Gesetzes betr. die ärztlichen Bezirksvereine.

B. & C. Im Februar 1902 ist bei dem jetzt versammelten Landtage folgende Petition eingereicht worden:

Die im Bezirksverband vereinigten Krankencassen von Dresden und Umgegend gestatten sich hierdurch ganz ergebenst, dem hohen Landtage die höfliche, nachstehend begründete Bitte zu unterbreiten, Hochderselbe wolle bei der hohen Königlichen Regierung die Aufhebung des Gesetzes vom 23. März 1896, betreffend die ärztlichen Bezirksvereine, beantragen.

Begründung.

Seit dem Inkrafttreten des bezeichneten Gesetzes sind den Krankencassen in Folge dessen Anwendung — fast lediglich nur auf diese — bedeutende Schwierigkeiten entstanden hinsichtlich der ihnen nach dem Reichskrankenversicherungsgesetz aufbedungenen Gewährung ärztlicher Hilfeleistung sowohl, als auch hinsichtlich der hieraus sich folgernden Gefährdung ihrer Existenz. Das vorher bestandene harmonische Verhältniss zwischen Aerzten und Cassen hat fast vollständig aufgehört und an dessen Stelle ist eine permanente Kampfesstellung getreten, die eine gedeihliche Entwickelung der Krankencassen im Allgemeinen entschieden verhindert. Die nach § 80 der Gewerbeordnung gewährleistete freie Vereinbarung der Honorare ist durch die Handhabung des Gesetzes durch die ärztlichen Bezirksvereine auf Grund der Competenz, die ihnen durch dasselbe zugemessen ist, illusorisch geworden; denn es ist dem einzelnen Arzte nicht mehr gestattet, seinem freien Ermessen nach zu handeln, obwohl es häufig genug in seinem wirthschaftlichen Interesse läge, darnach handeln zu d ü r f e n. Die so sehr in den Vordergrund gestellten Fragen, ob standeswürdig, ob standesehrend, hängen stets von der Entscheidung einer Corporation ab, die wenig oder gar nicht von den Folgen derselben betroffen wird. Man lässt sich hierbei lediglich von dem Grundsatze leiten, dass die Krankencassen allein standesunwürdige Honorare zahlen und macht sie in Folge dessen für das sociale Elend des ärztlichen Standes — wenn ein solches besteht — verantwortlich, vergisst aber dabei vollständig, dass die Krankencassen gemeinnützige Institute sind und dass sie für regelrechte Bezahlung eine absolut sichere Bürgschaft leisten, die nirgends intensiver vorhanden ist. Durch diese Entscheidungen werden die Krankencassen stets in eine Zwangslage gebracht, aus welcher sie sich nur durch schwerwiegende Zugeständnisse befreien können. Im wahren Sinne des Wortes bedeutet diese Befreiung nichts Anderes, als eine erneute Belastung ihrer Etats, welcher wiederum eine Belastung der Versicherten auf dem Fusse folgt, die bei den jetzigen misslichen Erwerbsverhältnissen sehr schwer empfunden wird, weil eine Erhöhung der Beiträge fast gar nicht durchführbar ist. Es ist vor allen Dingen in's Auge zu fassen, dass in den Krankencassen gerade die wirthschaftlich Schwachen sich vereinigen, die vielfach ohne jede Aussicht auf Selbsthilfe unverschuldet in missliche Lagen kommen, in welchen sie von der durch diesen Druck herbeigeführten Erhöhung der Beiträge sehr schwer betroffen werden. Der ärztlicherseits stets gemachte Einwand, dass die Cassen fast durchweg höhere Leistungen zahlten, als sie nach dem Krankenversicherungsgesetz zu zahlen hätten, kann nicht als Grund dazu dienen, die Honorare so weit zu erhöhen, dass die Erniedrigung der Leistung auf das gesetzliche Minimum veranlasst werden müsste; denn dadurch würden gerade die Bedürftigen getroffen, die im Falle einer Krankheit so wie so in Bedrängniss kommen. Ebenso verhält es sich mit dem stets geforderten Nachweis der Nothlage der Cassen, um die ärztlichen Bezirksvereine dazu zu bestimmen, von einer Erhöhung der Honorare abzusehen, oder dabei stehen zu bleiben. Hier gewinnt es oft den Anschein, als stellten die ärztlichen Bezirksvereine eine Behörde dar, die auf Grund staatlicher Autorität berechtigt wäre, Edicte zu erlassen, von welchen das Bestehen oder Nichtbestehen gemeinnütziger Institute, als welche die Krankencassen doch gelten, abhängig gemacht werden könnte. So manchen einzelnen Arzt, der — einer inneren humanen Regung folgend — sich bereit finden lässt, derartigen Institutionen entgegen zu kommen, wird dieser Weg durch solche Verbote einfach verschlossen und die Bestimmungen des § 80 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich sind für ihn als nicht vorhanden zu bezeichnen. Die vereinigten Krankencassen können sich der Ansicht nicht verschliessen, dass der § 4 des Gesetzes von Seiten der ärztlichen Bezirksvereine eine Auslegung erfährt, die weit über die beabsichtigte Grenze hinausgeht, was durch die verschiedenartigen Differenzen und Catastrophen hinreichend bewiesen ist. Gewiss hat es nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen, den ärztlichen Bezirksvereinen eine Competenz zu verleihen, auf Grund welcher sie die Cassen in Bedrängniss bringen können und an sie Verlangen stellen, die unter Umständen geeignet sind, ihre Lebensader zu zerreissen, oder ihnen unerschwingliche Opfer aufzuerlegen. Sicher ist es eine falsche Voraussetzung, einem Arzt, der — den Verhältnissen Rechnung tragend — sich bereit erklärt, den Krankencassen niedrigere Honorare zu berechnen, standesunwürdige Handlungen oder Standesehrverletzung vorzuwerfen. Auch hinsichtlich der Selbstständigkeit der Verwaltungsorgane bieten sich oft unliebsame Momente, indem man eifrig bemüht ist, aus Massnahmen, die meist im Interesse der Cassen veranlasst werden müssen, einen Verstoss gegen die Standesehre zu construiren, was den friedlichen Verkehr zwischen Arzt und Verwaltung unendlich beeinträchtigt.

In Berücksichtigung aller hier angeführten Unzuträglichkeiten und im Interesse einer ruhigen und friedlichen Entwickelung des Krankencassenwesens im Allgemeinen fühlen sich die vereinigten Krankencassen von Dresden und Umgegend veranlasst, den hohen Landtag ergebenst zu bitten, die Eingangs ausgesprochene Bitte in wohlgeneigte Erwägung zu ziehen und der hohen Königlichen Regierung die Aufhebung dieses Gesetzes zu empfehlen.

Sollte der hohe Landtag nach dringend erbetener wohlwollender Erwägung der vorstehenden Petition es nicht für angängig finden, der hohen Königlichen Regierung die Aufhebung des Gesetzes zu empfehlen, so bitten die vereinigten Cassen ebenso dringend, doch wenigstens die Aufhebung des § 15 der Standesordnung zu empfehlen, damit der freien Vereinbarung zwischen Arzt und Casse das Feld, das ihr nach § 80 der Gewerbeordnung zugewiesen ist, wieder zurückgegeben wird. Die vereinigten Cassen werden nicht Abstand nehmen, bei Bemessung der Honorare das Menschenmöglichste zu berücksichtigen und zwar schon im Interesse eines ruhigen und friedlichen Verkehrs. Sollte wider Erwarten der hohe Landtag diese wohlgemeinte, auf die so sehr nothwendige Erhaltung friedlichen Einvernehmens zwischen den betheiligten Parteien gerichtete Petition unbeachtet lassen, so würde das unglück-

selige Verhältniss, das sich seit dem Bestehen dieses Gesetzes gebildet, bestehen bleiben und die so sehr gepriesenen segensreichen Wirkungen des Krankenversicherungsgesetzes würden mehr und mehr den Vortheil des ärztlichen Standes fördern, wo hingegen den Versicherten unerschwingliche Lasten und verkümmerte Gegenleistungen erwachsen würden. Durch dieses nicht wegzuleugnende und sicher eintretende Ergebniss würde mancher Casse ihr vor langer, langer Zeit begründeter Bestand für die Dauer unmöglich werden und den Versicherten würden langjährige verbriefte Rechte verloren gehen, was sehr beklagenswerth wäre.

In der angenehmen Hoffnung, dass der hohe Landtag auch diese eventuelle Bitte einer wohlwollenden Erwägung unterziehen wird, zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung ergebenst

Die im Bezirksverband
vereinigten Krankencassen von Dresden u. Umgegend.
Franz Köhn, Vorsitzender.

Dem Bezirksverband der Kranken- und Begräbnisscassen von Dresden und Umgegend gehörten im Mai 1901 31 Cassen mit je 25 bis 1900, zusammen ca. 15000 Mitgliedern an. Der Verband erstreckt sich in die weitere Umgebung, es gehören ihm nicht nur Cassen in Löbtau und Loschwitz, sondern auch in Kötzschenbroda, Neuwelschhufe, Seifersdorf, Röhrsdorf u. s. w. an. Die unter Aufsicht des Rathes zu Dresden stehenden Cassen des Verbandes hatten am Schlusse des Jahres 1900 11176 Mitglieder. Dabei ist zu beachten, dass eine Anzahl dieser Cassen, z. B. die Confidentia, der Ludolphus u. A., ihren Mitgliedern ärztliche Behandlung überhaupt nicht gewähren, sondern nur Krankengeld zahlen, somit an der Petition gar kein directes Interesse haben. Die Gesammtzahl der Verbandscassen mit ihren 11000 Mitgliedern in Dresden stellt nur einen geringen Bruchtheil der Dresdner Krankencassen dar. Von diesen hatten im Jahresmittel von 1900 die Hilfscassen 133379 Mitglieder, die Betriebskrankencassen 20634, die Innungscassen 11532, die Ortskrankencasse 80891, diese vier zusammen also 246436 Mitglieder. Die Petition offenbart sich als eine Agitation der Verbandsleitung. Es ist sehr zweifelhaft — die Petition schweigt sich darüber aus —, ob dieselbe den betheiligten Cassenvorständen zur Beschlussfassung vorgelegen hat und ob alle Cassenmitglieder von dem Inhalte vor der Absendung überhaupt Kenntniss und Gelegenheit zur Meinungsäusserung erhalten haben. Jedenfalls steht fest, dass die grosse Mehrzahl der Cassenvorstände sich der Petition nicht angeschlossen haben und die Ansicht des Verbandsvorstandes über das derzeitige Verhältniss der Aerzte zu den Cassen nicht theilen.

Die obengenannten Verbandscassen stehen in Dresden mit 25 bis 30 Aerzten in Vertragsverhältniss. Die Einnahmen dieser schwanken und dürften wohl bei keinem 4—500 Mk. im Jahre wesentlich übersteigen. Bis zum Jahre 1898 zahlten diese Cassen für eine ärztliche Berathung in der Sprechstunde 50 Pf. und für einen Besuch in der Wohnung des Kranken 80 Pf.! Auf Grund einer Eingabe an die Cassenverwaltung seitens der bei den Cassen thätigen Aerzte wurde durch Verhandlungen eine kleine Erhöhung der Bezahlung erreicht. Doch sind es gerade die im Bezirksverbande vereinigten Cassen, denen die Aerzte weiter als allen anderen Dresdner Cassen entgegen gekommen sind, denn ihnen wurde, als den einzigen in Dresden, die Consultationsgebühr auf 60 Pf. ermässigt, während für alle anderen Cassen diese Ermässigung nur bis auf 75 Pf. herabgeht. Hieran ist bisher noch nichts geändert worden, denn auch im Jahre 1901, in dem die Ermässigungsfrist abgelaufen war, ist ohne irgend welche Schwierigkeit, nachdem mehrere der beim Verbande thätigen Aerzte sich von der unveränderten Finanzlage der Cassen überzeugt hatten, die Annahme des Honorarsatzes von 60 Pf. vom ärztlichen Bezirksverein seinen Mitgliedern in diesem Falle wieder zugelassen worden. Mögen nur die den Krankencassen angehörenden Mitglieder erwägen, wieviel ihre Aerzte ihnen dabei von dem wahren Werthe der ärztlichen Arbeit nachlassen, und bedenken, wie gering verhältnissmässig — d. h. im Verhältniss zu den Kosten der Erlernung des Berufs und des selbstständigen Betriebes desselben — die Arbeit ist, welche sie selbst als Schuhmacher, Schneider, Tischler, Maler, Lackirer, Vergolder, Buchbinder, Böttcher, Schlosser, Former, Klempner, Riemer, Sattler, Zimmerer, Tapezirer, Täschner, Posamentirer, Kürschner und als andere Gewerbsgehilfen für denselben Preis liefern.

Die Krankencassen sind heute schon für die grosse Mehrzahl der jüngeren Aerzte der alleinige Arbeitgeber. Es bleibt für die Privatpraxis in wohlhabenden und reichen Bevölkerungsschichten überhaupt nur eine schmale Randzone übrig, in der die jungen Aerzte keinen Ausgleich ihrer dürftigen Casseneinnahmen finden können. Die Zahl der in den Krankencassen Versicherten betrug 1899 schon 9 Millionen. Die demnächst zu erwartende Krankencassennovelle aber wird weitere $6^1/_2$ Millionen Personen versicherungspflichtig machen, unter Verlängerung der Versicherungszeit von 13 auf 26 Wochen. Sie wird den dünnen Kranz der Privatpatienten noch mehr entblättern und die Aerzte geradezu dem socialen Elend überliefern, wenn es ihnen nicht gelingt, bei den Krankencassen die Honorare wenigstens auf dem Niveau der Mindestsätze der staatlichen Gebührentaxe zu halten und nicht auf einen Hungerlohn herabdrücken zu lassen.

Es ist eine vollständig aus der Luft gegriffene Behauptung der Petition, dass das vorher bestandene friedliche Verhältniss zwischen Aerzten und Cassen seit dem Erlass des Gesetzes über die Bezirksvereine einer permanenten Kampfesstellung Platz gemacht habe. Im Gegentheil; es sind im Allgemeinen die Beziehungen der Dresdner Aerzte zu den einzelnen Krankencassen ganz gute. Die

Honorarverhältnisse, welche vorher, als die Aerzte in ihrer Vereinzelung der Bedrückung und der Terrorisirung durch die Cassenvorstände hilflos preisgegeben waren, theilweise bis auf einen Dienstmannslohn herabgesunken waren, sind jetzt, seitdem die Aerzte sich organisirt und gegen unlauteren Wettbewerb aus den eigenen Reihen geschützt haben, im Grossen und Ganzen befriedigende geworden, und zwar ohne dass die Cassen in ihrer berechtigten Existenz geschädigt worden sind. Von den 134 Krankencassen, über deren Arzthonorirung der Krankencassen-Ausschuss des ärztlichen Bezirksvereins im Juli 1901 eine Uebersicht gegeben hat, brauchte nur 28 wegen zeitweiliger Nothlage eine Ermässigung unter die Mindestsätze der Gebührentaxe zugebilligt zu werden. Nur zwei Cassen sind es noch, mit denen die Aerzte zu keiner befriedigenden Vereinbarung gelangt sind. Die Behauptung der Petition, dass die Gewährung einer standeswürdigen, d. h. wenigstens die Mindestsätze der Gebührenordnung erreichenden Honorirung der Aerzte den Krankencassen nicht bloss zeitweilig, sondern überhaupt und dauernd ohne Erhöhung der Beiträge unmöglich sei, ist also gleichermassen unrichtig. Allerdings muss gerechter Weise verlangt werden, dass die Cassen, ehe sie ihre Leistungen über das ihnen vom Gesetz vorgeschriebene Maass erhöhen und zwar ohne gleichzeitige Erhöhung der Mitgliederbeiträge, zunächst die ärztlichen Leistungen gebührend honoriren und nicht von den Aerzten verlangen, dass diese die Kosten für die erhöhten Cassenleistungen tragen sollen, weil letztere „den Bedürftigen“ zu Gute kämen. Als ob die Aerzte von der Luft leben könnten und nicht wenigstens der niedrigsten Sätze der Gebührentaxe dringend bedürftig wären, um überhaupt leistungsfähig zu bleiben und nicht zum Proletarierthum herabzusinken! Eine der Dresdner Krankencassen z. B. zahlt an ihre Mitglieder statt der gesetzlichen 13 Wochen 26 Wochen Krankengeld, für Ehefrauen und Kinder, die gesetzlich gar nichts zu beanspruchen haben, 13 Wochen Arzt und Apotheke, und erhebt dabei nur 2 Proc. Gesammtbeitrag (1 Proc. der Arbeitgeber, 1 Proc. der Arbeitnehmer), während der im Gesetz vorgesehene Normalsatz 3 Proc. beträgt. Dass bei einem solchen Missverhältniss von Beitrag und Leistung ein sogenannter Nothstand entsteht, ist kein Wunder; dann sucht die Casse zu sparen, aber nicht an ihren übergesetzlichen Leistungen, sondern einzig und allein an den den Aerzten schuldigen Honoraren. Den Cassenmitgliedern wird gesagt: Die Aerzte kosten zu viel. Die Aerzte sollen sich diese unfreiwillige Kürzung ihres Lohnes gefallen lassen, ohne ihrerseits ihre Leistungen herabzusetzen. Und dabei spricht die Petition noch davon, dass die Cassen „für regelrechte Bezahlung der Aerzte eine absolut sichere Bürgschaft leisten!“ Bei manchen der Dresdner Verbandscassen ist die missliche Finanzlage auch dadurch bedingt, dass sie eine schwache Mitgliederzahl haben und dass die Verwaltungskosten unverhältnissmässig hohe sind. So liegt z. B. der Abschluss einer solchen kleineren Casse für die Geschäftsjahre 1899 und 1900 vor, in denen bei insgesammt 178 Mk. 50 Pf. und 100 Mk. 50 Pf. Krankengeld die Verwaltungskosten 190 Mk. 72 Pf. und 171 Mk. 64 Pf. betrugen. Eine andere Krankencasse hat deswegen von den Aerzten Honorarermässigung verlangt, weil sie „beständig von einer Anzahl früherer Mitglieder, die aus dem Betriebe entlassen worden sind und als Simulanten durch Bezug des Krankengeldes sich eine Unterstützung während ihrer Arbeitslosigkeit schaffen, ausgenutzt wird“. Als ob es da nicht Pflicht des Cassenvorstandes wäre, durch strenge Controle Abhilfe zu schaffen. Eine andere Krankencasse begründet ihr Verlangen, das Arzthonorar zu kürzen, damit, dass ihr Cassirer 1734 Mk. 80 Pf. unterschlagen habe und sie diese ersetzen müsse. Auch hier setzt man nicht die besonders hohen Leistungen herab oder erhebt einen einmaligen Beitragszuschlag von den Mitgliedern, sondern findet es bequemer, die Aerzte für die Sünden des Cassirers bluten zu lassen. Es ist verwunderlich, dass die Aufsichtsbehörden der Cassen, denen die jährlichen Rechnungsablagen eingereicht werden müssen, keinen Blick für derartige ungesunde Zustände haben und die Cassen ruhig auf solche Weise fortwursteln lassen, ohne sie insbesondere darauf aufmerksam zu machen, dass die Höhe der Leistungen nicht ohne Rücksicht auf die Höhe der Beiträge gesteigert werden kann. Die Einnahmen vieler Cassen sind ohne Härte sehr wohl steigerungsfähig, wenn auf die richtige Einschätzung des wirklichen Arbeitsverdienstes und der Beitragsclassen besser geachtet wird. Welche Zumuthungen zuweilen von Cassenvorständen an die Aerzte sonst noch gestellt werden, dafür giebt gerade die Leitung dieses Bezirksverbandes ein bezeichnendes Beispiel. Derselbe liegt in socialdemokratischen Händen und hat von seinen Aerzten bei Abschluss der Verträge verlangt, dass diese auf das in socialdemokratischem Sinne geleitete und der Aerzteschaft wenig wohlwollende Organ des Verbandes „Die Krankencasse“ abonniren.

Es ist eine völlige Verdrehung der thatsächlichen Verhältnisse, wenn der Cassenverband die Unterstützungs-Bedürftigkeit der armen Cassenmitglieder dem Arzte gegenüber hier geltend macht. Der arme und unbemittelte Arbeiter früherer Zeiten kam bittend zum Arzte, beanspruchte seine Hilfe nur in wirklicher Krankheitsnoth und fühlte sich dem Arzte, welcher seine Honorarforderung aus freien Stücken herabsetzte oder ganz nachliess, zu Danke verpflichtet. Der grösste Theil der heutzutage Versicherten befragte früher den Arzt überhaupt nicht. Die Cassenpatienten von heute sind dem Arzte gegenüber die anspruchsvollsten, rücksichtslosesten, undankbarsten Kranken, anspruchsvoller als die Privatkranken, die sich besinnen, ehe sie zum Arzte schicken, und sich mit den nothwendigen

Besuchen gern begnügen. Der Cassenpatient sieht im Arzte zunächst den Arbeitnehmer. Der Arzt wird von der Casse bezahlt und muss unweigerlich dem weitestgehenden Verlangen der arbeitgebenden Cassenmitglieder nachkommen. Der Arzt kann jetzt nicht umhin, bei jedem Cassenmitglied, das ihn rufen lässt, erst zu prüfen, ob es ernstlich krank oder ein Simulant ist, der die Casse in Zeit der Arbeitslosigkeit ausnützen will. Ist der Arzt hierbei streng gegen die Cassenmitglieder, so macht er sich bei diesen missliebig, ist er aber nachsichtig, so zieht er sich die Ungnade des auf Sparsamkeit bedachten Cassenvorstandes zu. Cassenmitglieder und Cassenvorstand aber nehmen beide die Wohlthätigkeit des Arztes bei der Entlohnung als dessen verfluchte Pflicht und Schuldigkeit in Anspruch. Das ist das „harmonische Verhältniss" zwischen Aerzten und Cassen, auf Grund dessen der Cassenverband die Fortdauer der Honorarnachlässe fordert. Er verlangt die Aufhebung der gesetzlichen Organisation der Aerzte, um die ungebührliche Honorarverminderung bei seinen Aerzten gewaltsam durchsetzen zu können.

Die Honorarverhältnisse bei den Dresdner Krankencassen sind von Dr. Baron in diesem Blatte (Nr. 3, S. 47) vor Kurzem auseinandergesetzt worden. Wir richten die Aufmerksamkeit der Abgeordneten des Landtages auch auf diesen Aufsatz, der zur richtigen Beurtheilung der vorliegenden Petition von Wichtigkeit ist. Zugleich erinnern wir daran, dass dem Landtage gleichartige Petitionen um Aufhebung des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Bezirksvereine, bereits in früheren Jahren vorgelegen haben. So 1898 die Petition des H. Jähnig in Grüna und Genossen, welche die erste Kammer einstimmig, die zweite gegen 7 Stimmen (der Socialdemokraten) auf sich beruhen liess, und 1900 die Petition des A. Spranger (Vorsitzenden des Naturheilvereins) in Chemnitz, welche die erste Kammer einstimmig, die zweite gegen 5 Stimmen (der Socialdemokraten) auf sich beruhen liess. Wir haben seinerzeit (LXIV S. 121, 155, 200 und LXVIII S. 32, 120) diese Petitionen besprochen und Berichte über die betreffenden Landtagsverhandlungen gegeben.

Die Leipziger Wittwen-, Waisen- und Invaliden-Casse für Aerzte u. s. w. und ihre Zukunft.

In Nr. 5 des „Corr.-Bl." des laufenden Bandes ist ein Aufsatz des Herrn Dr. Max Goetz (eines Mitgliedes der Cassen) erschienen, in welchem er auf die sogenannte „Leipziger" Casse für Aerzte etc. aufmerksam macht und zum Beitritte auffordert.

Dafür ist das unterzeichnete Directorium der Cassen dem Herrn Verfasser gewiss dankbar, hält es aber doch für nothwendig, manche der darin ausgesprochenen Ansichten näher zu beleuchten bez. zu berichtigen.

Es ist zunächst festzustellen, dass den Betheiligten niemals der Gedanke gekommen ist, die Cassen hätten keinen rechten Zweck. Auch Professor Winter war bestimmt nicht dieser Meinung, er glaubte lediglich durch eine Liquidation den Bezugsberechtigten Vortheile für die Zukunft zu schaffen.

Der Zweck, Wittwen, Waisen und Invaliden zu unterstützen, ist stets ein rechter gewesen und seit der Gründung unverrückt im Auge behalten worden. Die gewährten Renten sind stets mit Dank entgegengenommen worden und sind um so werthvoller, als den Empfängern ein Recht auf dieselben zusteht.

Wenn die Leistungen der Wittwen-Casse nicht oder nur auf kurze Zeit die Höhe erreicht haben, wie die Begründer es sich vor 50 Jahren dachten, so hat dies seine Ursache mit in den veränderten Geldverhältnissen. Die grössere Geldflüssigkeit hat ein Herabgehen des Zinserträgnisses mit sich gebracht. Während den früher aufgestellten Berechnungen ein Zinsertrag von 5 Proc. zu Grunde gelegt werden konnte, ist der Zinsertrag durchschnittlich auf 4 Proc. herabgegangen, wodurch die zur Vertheilung gelangenden Beträge geringer geworden sind. Auch die höhere Sterblichkeit unter den Mitgliedern und die längere Lebensdauer der Wittwen hat wesentlich dazu beigetragen, die Pensionen herabzumindern.

Diese und andere Umstände haben Veranlassung gegeben, von dem gerichtlichen Sachverständigen für Versicherungs-Angelegenheiten, Herrn F. Riedel in Leipzig, den Zustand der Wittwen-Casse versicherungstechnisch untersuchen zu lassen. Hierbei hat sich herausgestellt, dass in früheren Jahren zu hohe Pensionen gewährt worden sind und es zu einer rationellen Weiterführung der Casse in erster Linie nöthig wurde, die statutarische Bestimmung in § 18, wonach: „Das Capital unangreifbar sein solle", fallen zu lassen.

Von der Richtigkeit dieser Massregel haben sich die Mitglieder überzeugt und durch Generalversammlungs-Beschluss im October 1901 und nach Genehmigung durch die Genossenschaftsbehörde ist diese Bestimmung beseitigt und durch folgende ersetzt worden:

> Der Vorstand hat in Zeiträumen von fünf zu fünf Jahren den Stand der Cassen von einem Sachverständigen untersuchen zu lassen, um die Höhe der Pensionen auf Grund dieses Gutachtens für mehrere Jahre im Voraus bei der nächsten General-Versammlung in Vorschlag zu bringen.

Diese neue Bestimmung war ebenso nothwendig für die auf versicherungstechnische Basis gestellte Weiterführung der Cassen, als sie im gegebenen Falle eine solche Liquidation überhaupt erst ermöglichen würde, durch welche der einst letzten

Wittwe, Waise und dem letzten Invaliden die Pensionen sicher gestellt wären.

Das Vermögen wird also in beiden Fällen dem Zwecke der Casse entsprechend verwendet, von einer „Verzettelung“ desselben, wie es in dem Goetzschen Artikel heisst, kann keine Rede sein.

Die persönlichen Verwaltungskosten (Exped.-Aufwand, Justiziar, Buchhaltung) haben in den letzten zehn Jahren durchschnittlich 1780 Mk. oder etwa 6 Proc. der Einnahmen aus Beisteuern und Zinsen betragen. Die General-Versammlungen belasten die Cassen nur an Auslagen für Drucksachen und Ankündigungen, gegebenen Falls mit sehr geringen Beträgen für Localmiethe und Reisekosten für den Buchhalter. Der Rest der Unkosten entfällt mit nahezu 4 Proc. der obigen Einnahmen auf sachliche Ausgaben, hauptsächlich Steuern und Druckkosten.

Der Beitritt von neuen Mitgliedern ist selbstverständlich erwünscht, aber ein jährlicher Zuwachs von mindestens 10—20 Mitgliedern, wie Dr. Goetz angiebt, ist nicht von dem Sachverständigen für den Weiterbestand gefordert worden. Dieser hat erklärt, dass die Wittwen-Casse lebensfähig ist, so lange die Mitgliederzahl nicht unter 100 sinkt. Zur Zeit hat die Casse 183 Mitglieder, neue Anmeldungen liegen vor.

Die „Leipziger“ Cassen können also der Zukunft getrost entgegensehen und haben nicht nöthig, andere Cassen zur Hilfe zu rufen.

Erübrigt sich deshalb schon ein Eingehen auf den „Vertrags-Entwurf“ aus diesem Grunde, so würde derselbe ferner vorher eine juristische Begutachtung erfahren müssen. In der ausserordentlichen General-versammlung der Cassen vom 27. März 1901 erklärte Herr Dr. Chalybäus, dass es „wohl grosse Schwierigkeiten bieten würde, den Geschäftsausschuss der Bezirksvereins-Casse zur Uebernahme der Liquidation unserer Wittwen-Casse zu veranlassen, weil dazu Statutenänderungen nöthig würden, umsomehr, als nur geringe Vortheile in unsicherer Aussicht ständen“.

Der der vorliegenden Nummer dieses Blattes beigefügte Aufruf zum Beitritte giebt weitere Auskünfte über die Einrichtungen der Cassen und sei allgemeiner Beachtung empfohlen.

Im Namen des Directoriums:
Dr. Klare.

Von Tage zu Tage.

Aus dem Bereiche der neuen **Heil- und Pfleganstalt Grossschweidnitz** ist unter Ausscheidung derselben aus dem Medicinalbezirke Löbau ein **besonderer Medicinalbezirk** gebildet, die Obliegenheiten des Anstaltsbezirks innerhalb der genannten Landesanstalt aber sind dem Oberarzte Dr. Max Julius Alexander Krell übertragen worden.

* * *

Sind die Handels- und Gewerbekammern berechtigt, Aerzte, welche Besitzer von Heilanstalten sind, zu Steuerbeiträgen heranzuziehen? Herr College Oeder in Niederlössnitz übermittelt uns die in Sachen obengenannter Beitragsleistung (s. S. 75) weiterhin zwischen ihm und den Amtsstellen ergangenen Schriftwechsel zur Veröffentlichung.

Handelskammer Dresden. Dresden, den 29. Januar 1902.

Herrn Dr. Gustav Oeder, Niederlössnitz.

Ihren Einspruch gegen die Beitragsleistung zur Handels- und Gewerbekammer haben wir an die von uns seit Neujahr getrennte Gewerbekammer, Ostra-Allee 27, abgegeben, da Sie keine in's Handelsregister eingetragene Firma besitzen und deshalb zur Zeit zur Gewerbekammer beitragspflichtig sind.

Die Handelskammer.
Collenbusch, Vorsitzender. Schulze, Syndicus.

Gewerbekammer Dresden,
Geschäftsstelle: Ostra-Allee 27.

Herrn Dr. med. Gustav Oeder, Niederlössnitz.

Auf Ihr Gesuch vom 8. Januar 1902 erwidern wir, dass die Aerzte als Inhaber von Heilanstalten, auch wenn sie keine im Handelsregister verlautbarte Firma besitzen, beitragspflichtig zu unserem Kammerbedarf sind, sofern das Einkommen aus dem Betrieb der Heilanstalt 600 Mk. jährlich erreicht. Bevor wir über Ihre Befreiung von Beiträgen zu unserem Kammerbedarf weitere Entschliessung fassen, geben wir Ihnen anheim, uns die Höhe des Einkommens, welches Sie aus der Unterhaltung der Heilanstalt beziehen, in nachweisbarer Weise anzugeben. Von der Richtigkeit Ihrer Ausführungen in dem Schreiben vom 8. Januar 1902 haben wir uns bisher nicht überzeugen können.

Dresden, am 7. Februar 1902.

A. R. 609. Die Gewerbekammer.
A. Schröer, Vorsitzender. Poeschmann, Syndicus.

An die Gewerbekammer Dresden, Ostra-Allee 27.

In höflicher Erwiderung auf Ihre geehrte Zuschrift vom 7. Februar 1902 frage ich zunächst einmal ergebenst an, inwieweit die Kammern zur Wahrung eines Amtsgeheimnisses gesetzlich verpflichtet ist. Wenn ein Amtsgeheimniss besteht, werde ich gern ziffernmässig die verlangten näheren Angaben machen. Auch erkläre ich mich ausdrücklich bereit, einem Vertrauensmann der Kammer, der zum Dienstgeheimniss verpflichtet ist, Einsicht in meine Bücher und Jahresabschlüsse zu geben. Soviel will ich aber jetzt schon mittheilen, dass ich aus dem wirthschaftlichen Betrieb meiner Heilanstalt weniger als 600 Mk. Einkommen habe.

Niederlössnitz, 9. Februar 1902.

Hochachtungsvoll
Dr. *Oeder*.

Gemeindevorstand Niederlössnitz,
den 17. Februar 1902.

An Herrn Dr. med. Oeder, hier.

Die Gewerbekammer hat Sie von den Beiträgen zu dem Kammerbedarf frei gelassen.

Dies auf Ihre diesbezügliche Eingabe zur Bescheidung.

Der Gemeindevorstand.
M. Herz.

Herr Dr. Oeder bemerkt hierzu: Die Gewerbekammer hat mich also von den Beiträgen zu dem Kammerbedarf frei

gelassen, zunächst ohne Angabe von Gründen. Es scheint mir darnach nicht ganz klar, welche von meinen Einwendungen durchschlagend war. Dass die Kammer die ärztlichen Heilanstaltsbesitzer überhaupt frei geben will, ist jedenfalls aus dem Verhalten der Kammer noch nicht mit Sicherheit zu ersehen. Die Vermuthung liegt vielmehr nahe, dass der Verzicht erfolgt ist auf meine Mittheilung hin, „dass ich aus dem wirthschaftlichen Betrieb meiner Heilanstalt weniger als 600 Mk. Einkommen habe". Andererseits aber ist darnach auch der Schluss zulässig, dass die Kammer die Auseinanderhaltung eines wirthschaftlichen und ärztlichen Verdienstes aus einer Heilanstalt faktisch als gerechtfertigt anerkennt. Es ist wünschenswerth, den Verlauf und Erfolg des Vorgehens der anderen Collegen von diesen auch durch das Correspondenzblatt zu erfahren.

* * *

Warnung. Heute Nachmittag fand ich in meinem Wartezimmer folgenden Brief vor: „Sehr geehrter Herr Doctor! Hierdurch beehre ich mich, Ihnen eine Zeitungsmappe mit den beiden neuesten Nummern meiner populären Zeitschrift „Das Telephon" zu überreichen. Ich bitte Sie, die Mappe gefl. in Ihrem Wartezimmer als Unterhaltungslectüre auslegen zu wollen, und mir zu gestatten, dass ich allwöchentlich zur Ergänzung die neueste Nummer unentgeltlich nachliefern werde. Sie würden mich verbinden etc. . . . hochachtungsvoll Leipziger Verlagshaus Arthur Schneider." Die ganz nette rothe Mappe enthielt zwei Nummern des „Telephon". Auf der letzten Seite der Nr. 8 liest man in fetten Lettern: Wir wollen nicht verfehlen, an dieser Stelle das geehrte Geschäftspublicum darauf aufmerksam zu machen, dass wir unsere Zeitschrift von heute ab in den auf der ersten Umschlagsseite näher bezeichneten Hôtels, Cafés und Restaurants auslegen. Ebenso liegt unsere Zeitschrift in den Wartezimmern von mehreren Hundert Aerzten aus. Diese Einrichtung werden wir nicht nur in Leipzig, sondern auch in den übrigen Städten Sachsens treffen. Das Blättchen ist nichts weiter als ein Inseraten-Unternehmen, in welchem sich ein Heer von Curpfuschern ein Stelldichein giebt. So finde ich allein in der Nr. 8 eine Anzeige des Herrn Dr. Bernh. Franz, der Urin, Auswurf und Ausflüsse chemisch und mikroskopisch untersucht und vorzügliche Heilerfolge erzielt; ferner erstclassige Plomben und Gebisse eines Zahnkünstlers; die Empfehlung der Citronencur gegen jede Nasen- und Halskrankheit, als da sind chronisches Halsleiden (!), Dyphtheritis u. s. f., ferner gegen Verschleimung, Nasengeschwüre und Stockschnupfen, Mundfäule und schlechte Zähne, Warzen, Hühneraugen und Frostbeulen, Haarausfall und Kopfschuppen. Nicht schlecht ist trotz Citronencur Ladylika Draga zur Vergrösserung und Verschönerung der Wimpern und Brauen, ebenso der Haarfeind von Franz Schwarzlose, die Lilienmilchseife von Radebeul. Und wenn man auch nach des Herrn Bilz „Hausschatz der Bildung und des Wissens" sich sicherlich auf naturgemässe Weise entfetten kann, so ist das Amiral von Hook & Co. zweifellos ein noch viel unfehlbareres Mittel gegen Corpulenz. Der Verleger selbst empfiehlt auf einer besonderen Tafel als sehr geeignete und beliebte Geschenkwerke „Das neue Heilverfahren von Bilz" und die „Neue Heilmethode des Herrn Platen". Das ist wohl für den Bescheidenen genug. Ich habe mir deshalb die weitere Zustellung dieser Zeitung höflich, aber entschieden verbeten und möchte den Herren Collegen empfehlen, ein Gleiches zu thun.

Leipzig-Connewitz, 1. März 1902. Dr. *Hartmann.*

Bücherschau.

Prof. Dr. Theodor **Kocher**-Bern: **Encyclopädie der gesammten Chirurgie.** Mit zahlreichen Abbildungen. 1. Bd. Gr. Lex. 8⁰ 750 S. Leipzig, C. F. W. Vogel. 1902. 32 Mk.

Wir halten dieses umfassende, grossartige Werk für ein Unicum auf dem Gebiete der chirurgischen Literatur und glauben, den Collegen zu dienen, wenn wir sie auch von dieser Stelle aus auf diese bedeutende Erscheinung des diesjährigen Büchermarktes aufmerksam machen. Die berühmten Herausgeber haben die lexicalisch-alphabetische Form für das Werk gewählt, weil sie, sicher mit Recht, angenommen haben, dass dadurch dem Leser der Vortheil besonders leichten Nachschlagens gewährt werde. Die Verarbeitung des ungeheuren Stoffs haben sie aber in die Hände von hundert Mitarbeitern gelegt, welche „alle Garantie für vollständige und zuverlässige Darstellung der anvertrauten Capitel bieten". Und in der That liefert der vorliegende erste Band den Beweis, dass die gestellte Aufgabe, die gesammte Chirurgie nach ihrem neuesten Standpunkte darzustellen und vorwiegend dem praktischen Bedürfnisse anzupassen, nach jeder Seite hin gelöst worden ist. Unter den Mitarbeitern finden wir nur weithin bekannte, ja selbst die berühmtesten und hervorragendsten Namen. *S.*

* * *

Dr. J. H. **Spiegelberg: Wesen und Behandlung der Krämpfe im Kindesalter.** Würzburger Abhandlungen 2. Bd., 5. Heft. Würzburg, A. Stuber's Verlag (C. Kabitzsch). 1902. 75 Pf.

Behandelt werden Eclampsie (Fraissen), Istanie, Laryngospasmus, Reflexkrämpfe, symptomatische Krämpfe, psychomotorische Neurosen, Epilepsie, Hysterie, Katalepsie, Chorea.

Einsendungen.

Aesculap, Zeitschrift für technische und chemische Neuerungen auf dem Gebiete der Medicin, Zahnheilkunde und Pharmacie. Herausg. Dr. Kantorowicz. Berlin W. 35, 1901. Vierteljährlich 2 Mk.

H. **Wiedler: Die chirurgische Instrumententechnik.** Berlin N., Friedrichstrasse 133a, 1901.

Prof. Dr. **Johne: Bericht über die pathologische Anatomie.** A. d. Berichte über das Veterinärwesen für das Kgr. Sachsen auf das Jahr 1900.

Dr. **Schröder: Die neue Heilanstalt für Lungenkranke zu Schömberg,** O.-A. Neuenburg, nach der vollendeten Vergrösserung. A. d. Zeitsch. f. Tub. u. Heilst. 6, 1901.

Dr. **Niebergall: Die Anwendung des Dialysatum Secalis cornuti Golaz:** A. d. Centralbl. f. Gynäk. 19, 1901.

Dr. **Fernbacher: Haben die Mannschaftsbäder des Steinkohlenwerkes Zaukerode den Erwartungen in gesundheitlicher Hinsicht entsprochen?** A. d. Jahrb. f. d. Berg- u. Hüttenw. im Kgr. Sachsen für 1901.

(Den geehrten Einsendern besten Dank.)

Briefkasten.

Collegiales Honorargeschenk 12 Mk. für die Wittwen- und Waisen-Casse von Hrn. Dr. Hans **Walther** in Chemnitz, 5 Mk. für die Invaliden-Versorgungs-Casse von Hrn. Dr. **Dienemann** in Dresden.

LEIPZIG, im Frühjahr 1902.

Sehr geehrter Herr!

Bei der anerkannt wenig günstigen wirthschaftlichen Lage, in der sich zur Zeit mehr oder weniger alle Medizinalpersonen, besonders aber die Aerzte befinden, wodurch es nur einer kleineren Zahl derselben möglich wird, so viel zu erübrigen, dass ihre Hinterlassenen dereinst vor Sorgen um die Existenz geschützt sind, gilt es alle die Einrichtungen fleissig zu benutzen, die den Zweck haben, für die Wittwen und Waisen zu sorgen und dem Ernährer der Familie im Falle eintretender Erwerbsunfähigkeit eine Unterstützung zu gewähren.

Eine solche Einrichtung ist die

Wittwen-, Waisen- und Invaliden-Kasse der Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker des Königreichs Sachsen und der benachbarten Herzog- und Fürstenthümer mit dem Sitze in Leipzig,

auf welche das unterzeichnete Direktorium Ihre Aufmerksamkeit lenken möchte.

Dieselbe ist eine im Jahre 1850 zunächst für die Unterstützung der Wittwen der genannten Beitrittsberechtigten begründete Versicherungs-Genossenschaft auf Gegenseitigkeit, welcher sich später die Waisen- und Invaliden-Kasse angliederte.

Zu den vereinigten Kassen können, wie der Titel sagt, ausser den approbirten Aerzten, die Zahn- und Thierärzte, sowie auch die Apotheker, einschliesslich der nicht im selbständigen Besitze einer Apotheke sich befindenden approbirten Herren, soweit sie bei der Aufnahme in dem Königreich Sachsen oder den benachbarten Herzog- und Fürstenthümern sich aufhalten, als vollberechtigte Mitglieder beitreten.

Die hauptsächlichste Bedingung dafür ist, dass der Aufzunehmende nach ärztlichem Gutachten an keiner Krankheit leidet, die erfahrungsgemäss auf Verkürzung des Lebens von hervorragendem Einflusse ist.

Die Kassen gewähren, eintretenden Falles sofort, ohne Wartezeit:

1. *Der Wittwe eine Pension, welche nach der Zahl der gesteuerten Antheile (1—5) zur Zeit ℳ 56—280.— jährlich beträgt;*
2. *Jeder vaterlosen Waise zur Zeit ℳ 30.—, jeder elternlosen bis zu ℳ 60.— jährliche Unterstützung bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, in besonderen Fällen auch darüber hinaus;*
3. *Dem Mitgliede im Falle verminderter oder erloschener Erwerbsfähigkeit eine Unterstützung, zur Zeit bis zu ℳ 250.— jährlich.*

Auf diese Bezüge haben die Wittwen, Waisen und Mitglieder ein Anrecht, der Nachweis der Bedürftigkeit ist nicht zu erbringen, auch gehen die Ansprüche bei einem Ortswechsel innerhalb Deutschlands nicht verloren und werden durch etwaige Bezüge aus den Kassen der Bezirks-Vereine nicht beeinflusst. Die Mitglieder der Wittwen-Kasse haben

zur Waisen- und Invaliden-Kasse keinen besonderen Beitrag zu zahlen. Die Ansprüche an die Waisen- und Invaliden-Kasse sind für alle Mitglieder der Wittwen-Kasse die gleichen und nicht abhängig von der Anzahl der gesteuerten Antheile.

4. *Volle Freizügigkeit innerhalb des Deutschen Reiches, die Freiheit des Berufswechsels, wenn der neue Stand nicht besondere Gefahren für Leben und Gesundheit mit sich bringt.*

5. *Die Beisteuern zur Wittwen-Kasse werden beim Ableben der Ehefrau dem überlebenden Mitgliede zu einem Theil zurückerstattet.*

Die Mitglieder der Kassen haben jährlich (bez. halbjährlich) eine Beisteuer zu entrichten, deren Höhe bei der Wittwen-Kasse von dem Alter, bez. dem Altersunterschied zwischen den Eheleuten, abhängig ist. Wenn die Frau nicht mehr als 6 Jahre jünger als der Mann ist, so beträgt die Beisteuer für Antheil und Jahr bei einem

30 jährigen ℳ 12.—
35 „ „ 13.80
40 „ „ 16.— u. s. f.

Zur Invaliden-Kasse allein Beitretende zahlen nur von ℳ 6.— an jährliche Beisteuer.

Als Eintrittsgeld sind einmalig ℳ 12. – für jeden Antheil zu entrichten.

Die Mittel der Kassen bestehen in einem mündelsicher angelegten Kapital von rund ℳ 350000, ausserdem ist ein Reservefond vorhanden und der spätere Anheimfall verschiedener Legat-Kapitalien und einer besonders verwalteten Sterbekasse (zusammen zur Zeit ca. ℳ 50000) gesichert, deren Erträgnisse jetzt noch anderen Bezugsberechtigten auf deren Lebensdauer zufliessen.

Seit Begründung der Kassen sind über ℳ 360000 an Wittwen, ℳ 18500 an Waisen gezahlt worden; so haben u. A. Wittwen, deren Gatten je ℳ 198.—, ℳ 210.—, ℳ 160.— an Beisteuern zahlten, je ℳ 11000.—, ℳ 7300.— und ℳ 8000.— an Pensionen bezogen. Von den angesammelten Geldern ist bislang kein Pfennig verloren gegangen.

Wir würden es sehr dankbar begrüssen, wollten Sie diese Zuschrift auch Ihren beitrittsberechtigten Freunden und Kollegen vorlegen und deren Adressen dem Buchhalter der Kassen, Herrn B. J. Hansen, Leipzig, Neumarkt 38 mittheilen. Derselbe versendet gern weitere Exemplare dieser Zuschrift, sowie Aufnahme-Gesuche und Statuten und ertheilt jede weitere Auskunft. Auch wird derselbe Adressen solcher Kollegen Ihnen mittheilen, die an Ihrem Orte oder dessen Nähe wohnen und Mitglieder der Kassen sind.

Hochachtungsvoll!

Das Direktorium der

Wittwen-, Waisen- und Invaliden-Kasse der Aerzte u. s. w. zu Leipzig

Dr. **Klare**, Vorsitzender.

Berichtigung.

S. 103 unter Wohnungswechsel Z. 9, Hr. Dr. **Loewe** in Dresden ist nicht verzogen, sondern wohnt noch Waisenhausstr. 21.

Personal-Nachrichten.

Beitritt: Bez.-V. *Chemnitz-Stadt:* Hr. Dr. Hugo **Wolff** in Chemnitz, Hainstr. 34 [109]; Bez.-V. *Dresden-Stadt:* Hr. Dr. **Mrosack**, Privatassistent bei Hrn. Dr. Klenke, Serrestr. 12, Hr. Dr. **Hart**, Hilfsarzt am Stadtkrankenhaus, Hr. approb. Arzt Hermann **Heinevetter**, Hilfsarzt am Maria Anna-Kinderhospital, Hr. approb. Arzt Franz Ernst **Kaulbach**, Wettinerstrasse 26, Hr. Dr. **Zschocke**, Oschatzerstrasse 15, I. [389]; Bez.-V. *Leipzig-Stadt:* Hr. Dr. **Felix** in Leipzig, Liebigstrasse 20, Hr. Dr. A. **List** in Leipzig, Brüderstr. 4; Bez.-V. *Zwickau:* Hr. approb. Arzt **Schneider** in Schedewitz, Hr. Dr. K. **Köhler** in Zwickau, Regierungsplatz 3, Hr. Dr. **Girth** in Zwickau [80].

Austritt: Bez.-V. *Döbeln:* Hr. Dr. **Ronge** in Waldheim [42]; Bez.-V. *Dresden Land:* Hr. Dr. **Witte** in Tharandt, Hr. Dr. **Zschocke** in Dresden-Pieschen [129]; Bez.-V. *Dresden-Stadt:* Hr. Dr Julius Wolfgang **Weichardt**, Hilfsarzt am Friedrichstädter Stadtkrankenhaus, Hr. approb. Arzt Julius **Wehner**, Hilfsarzt am Maria Anna-Kinderhospital, Hr. Dr. E. **Klietsch**, Privatassist. bei Dr. v. Pflugk; Bez.-V. *Leipzig-Stadt:* Hr. Dr. **Preuss** in Leipzig; Bez.-V. *Pirna:* Hr. Oberarzt Dr. **Ilberg** in Pirna-Sonnenstein [62].

Wohnungswechsel: Hr. Dr. **Engert** verzogen.

Meldungen der Post: Hr. Dr. **Engert**, Assistent bei Hrn. Dr. Dreyzehner in Zittau, verz., nähere Adresse unbekannt; Hr. Dr. **Meisenburg** in Leipzig, Liebigstrasse 20, verz., wohin unbekannt; Hr. Dr. E. A. **Klietsch**, Dresden-N., Villiersstrasse 17, verz. nach Halle a. S.; Hr. Dr. E. B. **Bauer I** in Markneukirchen gestorben.

Geboren: Eine Tochter: Hrn. Bezirksarzt Dr. **Schmidt** in Oschatz, Hrn. Dr. **Donau** in Dresden, Hrn. Dr. Paul **Schmidt** in Trachau, Hrn. Oberarzt Dr. **Ranniger**, Sonnenstein. Ein Sohn: Hrn. Dr. Fritz **Krüger** in Cotta-Dresden, Hrn. Dr. **Bachmann** in Chemnitz.

Gestorben: Hr. Ober-Assistenzarzt Dr. **Gloye** in Leipzig, Hr. Dr. Emil **Lebelt** in Leipzig, Hr. Dr. H. **Lange** in Zwickau.

Verliehen: Die Kgl. Preuss. Rothe Kreuz-Medaille 3. Cl. dem Oberarzt der

Res. Hrn. Dr. **Reischauer** des Landw.-Bez. Leipzig.

Im Sanitäts-Corps: Die Unterärzte der Res. **Grohmann** des Landw.-Bez. Pirna, Dr. **Hoffmann** des Landw.-Bez. Leipzig, Dr. **Kerstan** des Landw.-Bez. Plauen — zu Assistenzärzten **befördert.** Dr. **Haubold,** Stabsarzt der Res. des Landw.-Bez. Chemnitz, behufs Ueberführung zum Landsturm 2. Aufgebots der **Abschied bewilligt.**

* * *

Im Medicinalpersonal des Regierungsbezirks *Zwickau* sind im 4. Viertel des Jahres 1901 folgende Veränderungen vorgekommen:

Verzogen sind: Dr. med. Albin Nelson **Göbel** von Auerbach, der Anstaltshilfsarzt Franz **Buschmann** von Albertsberg nach Görbersdorf, Dr. med. Bruno **Ehrlich,** Assistent des Dr. Richter in Markneukirchen, nach Dresden, Dr. med. **Lunow** von Pausa ohne Angabe wohin, Dr. med. Emil Julius **Krebs** von Plauen nach Breslau, Dr. med. Georg **Schellenberger,** Assistent an der Volksheilstätte zu Carolagrün.

Niedergelassen haben sich: Dr. med. Hermann Walther **Gast** in Auerbach, Dr. med. Heinrich Bernhard **Knabe** als Assistenzarzt des Dr. Schöman in Klingenthal, Dr. med. Martin **Kirst** in Schöneck, Dr. med. **Schellong** in Markneukirchen, appr. Arzt Walther **Bartholomäus** als Assistent des Dr. Richter in Markneukirchen, Dr. med. Wilhelm **Schmidt** in Plauen i. V., Dr. med. Friedrich Georg **Neumann** als externer Hilfsarzt an der Volksheilstätte für Frauen in Carolagrün, Dr. med. Robert Alfred **Klemm** in Zwickau, Dr. med. Hugo Walther **Lange** in Zwickau, Dr. med. Hugo **Sarfert** in Zwickau.

Gestorben ist: Dr. med. **Sarfert** in Zwickau.

Die **Praxis haben aufgegeben:** Dr. med. Ernst Bernhard **Bauer** sen. in Markneukirchen, Zahnarzt Georg Emil **Pflugk** in Werdau.

In Ruhestand getreten: Bez.-Arzt Med.-Rath Dr. med. Hermann August **Kalkoff** in Schwarzenberg, Oberarzt am Stadtkrankenhaus Plauen San.-Rath Dr. med. **Wernicke** (treibt Privatpraxis weiter).

Angestellt wurden: Dr. med. Gustav Ludwig **Weissbrenner** aus Grossenhain als Anstaltshilfsarzt zu Albertsberg, Dr. med. Hermann **Bauer** jun. in Markneukirchen als städtischer Polizei- und Armenarzt daselbst, Dr. med. Emil Victor **Richter** in Markneukirchen als städtischer

Impfarzt daselbst, Dr. med. Max **Kotte** in Markneukirchen als Gerichtsassistenzarzt beim Amtsgericht daselbst, Dr. med. **Breitung** als chirurgischer Oberarzt am Stadtkrankenhaus zu Plauen, DDr. med. **Meischner, Albrecht** und **Simon** als Armenärzte der Stadt Plauen für 1902, Dr. med. Johannes Martin Erich **Zehlert** als Bezirksarzt im Medicinalbezirk Schwarzenberg, Dr. med. Friedrich **Pohl** in Zwickau als Gerichtsassistenzarzt daselbst, Dr. med. Johannes **Rosenthal** in Aue als Gerichtsassistenzarzt daselbst, Karl Ottomar Albert **Börner** als Volontärarzt am Stadtkrankenhause Zwickau.

Heil-Anstalten.

(In alphabet. Reihenfolge der Orte bez. der Inhaber.)

1) Physikalisch-mechanische Heilanstalten.

Dr. Pilling's Sanatorium, Aue i. Sachsen. 1) Wasserheilanstalt. — 2) Institut für Orthopädie, Massage. Gesammte Hydro-Electrotherapie bei Nerven- und Stoffwechselkranken. Mechano-therapeutische Massnahmen für orthopäd. Erkrankungen (Zander-Institut), Rückgratverkrümmungen, Klump- u. Plattfuss. Eigene Bandagenwerkstatt. Künstliche Gliedmassen. — Hausarzt Dr. **Meissner.** — Sommer- u. Wintercur. Prospecte a. Verl.

DDr. med. Beyer und Loewe's Anstalt für Massage, Heilgymnastik und Orthopädie, Klinik für Unfallverletzte, Dresden, Zinzendorfstrasse 49, part. Sprechzeit v. 11—1 Uhr. Nachmittags heilgymnastische Kurse für Kinder.

Königliches mechano-therapeutisch. Institut, Dresden, Wienerstr. 18. Anstalt für medico-mechanische **Zander - Gymnastik,** Massage u. Orthopädie. Externat; Fortbildungskurse für Aerzte des In- und Auslandes. Sprechzeit 3—4. Geh. Med.-Rath Dr. v. Reyher. — **Königliche mechano-therapeutische Klinik für Unfallverletzte, Ostbahnstrasse 14.**

Dr. med. A. Schanz's orthopädische Heilanstalt Dresden, Räcknitzstr. 13. **Eigene Werkstatt für Apparate, Bandagen, künstliche Glieder.**

DDr. Hacker's & Bettmann's mechano-therapeutische u. chirurg.-orthopädische Heilanstalt in Leipzig, Johannisgasse 16. ☎ I. 482. Anstalt für Heilgymnastik und Massage. Pensionat für Unfallverletzte. Röntgencabinet (Untersuchungen 10—12 vorm., 4—6 Uhr Nachm.). Abtheilung für electr. Lichtbäder, Fango etc. Prospecte auf Wunsch.

Dr. Georg Greif's Institut f. schwed. Massage, Heilgymnastik, Orthopädie, Serkowitz bei Dresden.

Dr. Köhler's Heilanstalt für Orthopädie, Heilgymnastik u. Massage, Zwickau i. S. Eigene Werkstatt für Bandagen aller Art u. künstliche Gliedmassen, eigene Schuhmacherwerkstatt. Grosses Röntgencabinet. Electrische Lichtbäder, Fangopackungen, kohlens. Bäder etc. Abtheilung für Unfallverletzte.

2) Wasserheilanstalten.

Wasserheilanstalt Bad Albertshof, Dresden, Sedanstr. 7 u. Werderstr. 16. Hydrotherapie, electrische Bäder, combinirte Lichtbäder, kohlensaure u. medicinische Bäder, Massage. Leitender Arzt: Dr. Möller. Sprechzeit: 9—11½, 5—6.

3) Heilanstalten für Gemüths- und Nervenkranke.

Hartheck b. Gaschwitz-Leipzig. **Heilanstalt für Nerven- u. Gemüthskranke.** Privatdocent Dr. **Schütz.**

Dr. Putzer's Kurhaus f. Nerven-, Stoffwechsel-Kranke u. Erholungsbedürftige, **Bad Königsbrunn bei Königstein (Elbe). Individuelle** Behandlung. Electr. Licht. Centralhzg. Winterk. Leitender Arzt: **Dr. med F. Rohde,** Nervenarzt. Prospecte.

Heilanstalt für Nerven- und Gemüthskranke zu Naunhof-Erdmannshain b. Leipzig. Privatdocent Dr. med. et phil. **Störring.**

Heilanstalt Thonberg, Leipzig, nimmt Gemüths- und Nervenkranke, desgl. Morphinisten und Alkoholisten auf.

4) Heilanstalten für Haut- u. Geschlechtskrankheiten.

Dr. Ihle's Heilanstalt f. Haut- u. Sexualleiden, Leipzig-Lindenau. Grosses schattiges Parkgrundstück. Beste Verpflegung. Streng wissenschaftl. Specialbehandlung — keine Naturheilanstalt. Ausführl. Prospecte frei.

5) Diätetische Heilanstalten.

Bad Berka b. Weimar i. Thür. Diätet. Kuranstalt Dr. Starcke's Sanatorium. Nerven u. Innere. Keine Tuberculose! Herrliche Lage. Exacte Behandlung. Prospecte. Ganze Jahr geöffnet und besucht.

Diätetische Curanstalt Niederlössnitz bei Dresden, früher Dr. Kadner's Sanatorium. Prospecte. Zwei Aerzte. **Dr. Oeder.**

Dr. Beyer's Sanatorium Villa Selita, Schandau. Curh. f. Nerven-, Stoffwechs.-, Alcohol-Kranke u. Erholungsbed. In d. Anstalt werden **principiell keine Alcoholica** verabreicht. **Geringe** Krankenzahl. **Individ.** Behandlung. Prospect.

Dr. Georg Greif's Kuranstalt, Serkowitz bei Dresden. ☎ 929.

Dr. Dr. Teuscher's Sanatorium, Weisser Hirsch-Oberloschwitz b. Dresden. Physik.-diätet. Curmethoden. Für Nerven-, Stoffwechsel-Kranke u. Erholungsbedürftige. Dr. **H. Teuscher,** Nervenarzt, Dr. **P. Teuscher,** prakt. Arzt. — Prospecte. Neues Curhaus, electr. Licht, Centralheizung, Wintercuren.

6) Heilanstalten für Frauenkrankheiten.

Privatklinik für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe von Dr. Otto Kaiser und Dr. Carl Peters, Dresden-N., Carolinenstr. 1.

7. Heilanstalten für Hals-, Nasen- und Ohrenkranke.

Medicogymnastische Heilcurse für organische und functionelle Stimm- und Sprachstörungen von Dr. med. et phil. W. Bottermund, Hals-, Nasen- u. Ohrenarzt, Dresden-A., Georgplatz 1, vom 1. April an Waisenhausstrasse 19.

7. Laboratorien.

Dr. med. Oppe's Laboratorium für mikr. u. chem.-diagn. Untersuchungen, Dresden-A., Seidnitzerstr. 17. ☎ I. 6242. Kostenlose Zusendung von Gläsern zum Versandt der Untersuchungs-Objecte.

Krankenpflege.

Standesverein Dresd. Privat-Krankenpfleger, Pflegerinnen u. s. w. (eingetrag. Verein) empfiehlt seine geschulten, gebildeten **Krankenpfleger, Krankenpflegerinnen, Wochenpflegerinnen für Privatpflege** auch nach ausserhalb. (Uebernahme von Massagen und Krankentransporten.) Pflegerinnen - Station und Nachweis Hospitalstr. 13, pt. Fernspr. Amt II, 1409.

Selbstverlag der Eigenthümerin. — Ausgabestelle, Anzeigen-Verwaltung und Druck von **Arthur Schönfeld** in Dresden, Zinzendorfstrasse 23. — Für den Buchhandel übernimmt die Vermittelung mit der Ausgabestelle die Verlagsbuchhandlung von Johann Ambrosius Barth in Leipzig, Rossplatz 17. — Beischlüsse für die Schriftleitung (zur Besprechung bestimmte Werke u. dergl.) sind direct an diese, Dresden, Hähnelstrasse 15, einzusenden.

Hierzu eine Beilage von dem Directorium der Wittwen-, Waisen- und Invaliden-Casse der Aerzte etc. zu Leipzig.

Korrespondenzblatt

der ärztlichen

Kreis- und Bezirks-Vereine

im Königreich Sachsen.

Eigenthum

der

ärztlichen Invaliden-Casse in Leipzig.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände

von Med.-Rath Dr. **Th. Chalybäus.**

Schriftleitung: Med.-Rath Dr. Chalybäus, Dresden, Hähnelstrasse 15. Beiträge u. Mittheilungen, welche spätestens 6 Tage vor dem Erscheinen des Blattes eintreffen müssen, sind an die Schriftleitung, Nachforderungen einzelner Stücke an die Geschäftsstelle zu richten.

Geschäftsstelle: Buchdruckerei v. Arthur Schönfeld, Dresden-A., Zinzendorfstrasse 23.

Anzeigen: Die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pf., nehmen an die Geschäftsstelle, die Schriftleitung, sowie sämmtl. Annoncen-Expeditionen.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats und wird sämmtlichen prakt. Aerzten in Sachsen zugesendet.

Die Bezugsbeträge der Bezirks-Vereine (2 Mk. 40 Pf. der Halbjahresband von 12 Nummern für jedes Mitglied) sind an Herrn Buchhalter B. J. Hansen in Leipzig, Neumarkt 38, bis zum 1. April u. 1. October einzuzahlen. — Preis eines Bandes für Nichtmitglieder 3 Mk., einer einzelnen Nummer 30 Pf.

Bestellungen nehmen die Geschäftsstelle, sowie alle Buchhandlungen u. Postämter an (Postzeitungsliste Nr. 1620).



LXXII. Bd. 1. April 1902. Nr. 7

Aus den Bezirks-Vereinen.

Grossenhain.

Sitzung vom 22. März 1901 in Grossenhain.

Nach Verlesung des letzten Protocolles Eröffnung der Sitzung um $6^1/_2$ Uhr.

I. Eingänge. a) Zuschrift des Vorsitzenden des Kreisvereinsausschusses über ein Schreiben des Landes-Medicinal-Collegiums, den Antrag des Bezirksvereins Leipzig-Land an das Königl. Ministerium des Innern betr., in § 8 Satz der ärztlichen Standesordnung das Wort „Controlbesuche“ in „Controluntersuchungen“ umzuändern, wird der Vorsitzende ermächtigt, eine zustimmende Antwort an den Vorsitzenden des Kreisvereinsausschusses einzusenden. b) Gesuch des Vorstandes der Aerztekammer Brandenburg und Stadtkreis Berlin an den Bundesrath zur Kenntniss genommen und wird der Vorsitzende ersucht, dasselbe zu unterzeichnen und an den Bundesrath einzusenden. c) Zuschrift des Badebesitzers Paschke-Grossenhain zur Kenntniss genommen.

II. Haftpflichtversicherungsvertrag mit der Stuttgarter Versicherungs-Gesellschaft als vollzogen vorgelegt.

III. Lücke in den Statuten: Eine Zuschrift der Registratur der Kreishauptmannschaft Dresden über Nichtanmeldung eines Mitgliedes wird als unberechtigt erklärt.

IV. Cassenangelegenheiten. a) Vertragsentwurf mit der Innungskrankencasse „Bauhütte“ in Riesa wird vorläufig genehmigt. b) Verträge des Collegen Schupp-Gröditz mit der Ortskrankencasse Koselitz und Gemeindekrankencasse Gröditz genehmigt.

Nächste Sitzung im Juni 1901 eventuell in Disbar.

* *
*

Sitzung vom 17. Mai in Riesa.

Eröffnung der Sitzung 5½ Uhr.

I. Eingänge. In Betreff Punkt 1, a und b des vorigen Protocolles referirt der Vorsitzende, dass beschlussmässig verfahren worden sei. Es sei ihm ferner mitgetheilt worden, dass bezüglich Punkt 1,a eine neue Kreisvereinsausschusssitzung stattfinden solle; er werde den im vorigen Protocoll eingenommenen Standpunkt vertreten.

II. Revision der ausserordentlichen Rabattbewilligung an Krankencassen betr. schlägt der Vorsitzende vor, der Schriftführer möge bis zur nächsten Sitzung die einzelnen zu revidirenden Verträge aus dem Protocoll zusammenstellen. Vorschlag angenommen.

III. Für die Wahl des *Delegirten zum deutschen Aerztetage* in Hildesheim (29. Juni 1901) wird vorgeschlagen, die Vertretung Herrn San.-Rath Dr. Heinze zu übertragen. Vorschlag angenommen.

Nächste Sitzung Ende Juli 1901 in Grossenhain.

* * *

Sitzung vom 19. Juli 1901 in Grossenhain.

Eröffnung der Sitzung um 6¾ Uhr.

Wegen Beschlussunfähigkeit werden bloss die beiden ersten Punkte der Tagesordnung erledigt. Vorher erwähnt der Vorsitzende eine im Namen des Bezirksvereins Grossenhain veranstaltete Ehrung des verstorbenen ehemaligen Vereinsmitgliedes Dr. Schwarzbach.

I. Eingänge zur Kenntniss genommen.

II. Vereinsbeschluss Oelsnitz (vom 18. Mai) Sprechstunden betr. zur Kenntniss. Der Vorsitzende verweist auf die Ministerial-Verordnung vom 15. October 1898, worin das Ministerium sich jedwede Ergänzung der Standesordnung selbst vorbehält und erklärt, dass diesbezügliche Beschlüsse von Bezirksvereinen für Mitglieder keine bindende Kraft haben.

Nächste Sitzung wegen heutiger Beschlussunfähigkeit am 26. Juli 1901 in Grossenhain.

* * *

Sitzung vom 26. Juli 1901 in Grossenhain.

Eröffnung der Sitzung 6¼ Uhr.

Zum Vortrag gelangt Punkt *III* der Tagesordnung vom 19. Juli 1901: *Anträge zur Kreisvereinsausschusssitzung.* Schreiben des Kreisvereinsvorsitzenden über den vom Landes-Medicinal-Collegium festgesetzten Termin der Plenarversammlung am 18. November 1901 zur Kenntniss genommen. Vorsitzender fragt an, ob Jemand einen Antrag an die Plenarversammlung zu stellen hat. Kein Antrag.

IV. Cassenangelegenheiten. Bericht über die zu revidirenden Cassen: 1. Vertrag des Dr. Kuntze als Werksarzt beim Eisenwerk Gröba, und 2. der Grossenhainer Aerzte mit der Innungscasse Germania, bei welcher nur noch 15 Proc. Rabatt zu geben sind.

Nächste Sitzung 11. October 1901 in Riesa.

* * *

Sitzung vom 11. October 1901 in Riesa.

Eröffnung der Sitzung 7½ Uhr.

I. Eingänge. a) Der Vorsitzende theilt dem Bezirksverein den Tod des Herrn San.-Rath Dr. Haymann mit und fordert die Mitglieder auf, zur Ehrung des Entschlafenen sich von den Sitzen zu erheben. Geschieht.

Zur Kenntniss kommt ein Dankschreiben des Collegen Haymann jun. an den Bezirksverein wegen Ehrung seines Vaters. b) Antrag Gleisberg-Radeberg, ihm zu gestatten, in den Grenzorten mit dem Bezirksverein Dresden-Land nach der Taxe des letzteren Bezirksvereins zu prakticiren, muss wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden.

Nächste Sitzung 29. November in Grossenhain.

* * *

Sitzung vom 29. November 1901 in Grossenhain.

Eröffnung der Sitzung 4¾ Uhr.

I. Eingänge. Bezirksarzt Dr. Petzholdt berichtet über Erörterungen und Massnahmen gegen Curpfuscherei.

II. Bericht über die Kreisvereinsausschusssitzung vom 25. October zur Kenntniss genommen. Der Delegirte wird angewiesen, der Neuverordnung des Ministeriums über § 15 der Standesordnung zuzustimmen. Als staatlichen Beitrag hat der Verein 45 Mk. für 1901 erhalten.

III. Kündigung des „Correspondenzblattes“ angenommen.

IV. Ständige Vertretervereinigung der Bezirksvereine am 1. December 1901 soll beschickt und die Frage über die Errichtung einer ständigen Vertreterversammlung bejahend beantwortet werden. Der Delegirte erhält die nöthigen Instructionen seitens des Vereins. Schreiben des Bezirksvereins Leipzig-Land zur Kenntniss genommen. Dasselbe deckt sich mit der Vorberathung über die nächste Kreisvereinsausschusssitzung.

V. Cassenangelegenheiten. a) Antrag Gleisberg (Selbstreferent) über Bewilligung der niedrigsten Sätze Dresden-Land in den Grenzorten bewilligt. b) Innungscasse Germania Grossenhain bittet um weitere Gewährung von 20 Proc. auf ein Jahr. Bewilligt. c) Fabrikkrankencasse Kübler & Niethammer-Gröditz Vertrag mit den Aerzten Busse und Schupp genehmigt. d) Verträge des Collegen Haymann mit der Krankencasse der Königl. Staatsbahnen und der Gemeindekrankencasse Gostewitz genehmigt.

VI. Rechnungslegung seitens des Schriftführers. Zu Rechnungsprüfern werden die Collegen Berger und Scheumann ernannt.

Es bleiben 35 Mk. 93 Pf. in der Vereinscasse. Nach Entlastung des Cassirers wird als Vereinsbeitrag für 1902 40 Mk. für jedes Mitglied festgesetzt.

Der Vorstand stellt noch folgenden Antrag: In der ersten Tagesordnung des Kalenderjahres soll der Jahresbeitrag mitgetheilt und zur Zahlung bis 1. April des Jahres aufgefordert werden. Der Cassirer ist verpflichtet, Beträge, welche bis 1. April

nicht eingehen, durch Postnachnahme einzuziehen. Der Antrag wird angenommen. Der weitere Antrag, jedem Mitgliede eine Quittung über Bezahlung des Mitgliedsbeitrages auszuhändigen, wird gleichfalls bewilligt und beschlossen, die Quittungsformulare auf Kosten des Vereins zu beschaffen.

VII. Wahl. Collegen Haymann und Arnold als Wahlgehilfen ernannt. Es sind im Ganzen 14 Stimmen.

a) 1. Vorsitzender: 11 Stimmen auf Batsch, 1 Stimme auf Nicolai, 2 Zettel unbeschrieben. Batsch gewählt, nimmt an. b) Stellvertretender Vorsitzender: 12 Stimmen auf Bezirksarzt Petzholdt, je 1 auf Nicolai und Haymann. Petzholdt gewählt, nimmt an. c) Schriftführer und Cassirer: 13 Stimmen auf Berger, 1 auf Walcha. Berger gewählt, nimmt an. d) Delegirter zum Kreisvereinsausschuss: 13 Stimmen auf Batsch, 1 Stimme auf Arnold. Batsch gewählt, nimmt an. e) Stellvertretender Delegirter zum Kreisvereinsausschuss: 12 Stimmen auf Bezirksarzt Petzholdt, je 1 auf Festner und Arnold. Petzholdt gewählt, nimmt an. f) Vorsitzender des Ehrenrathes: 11 Stimmen auf Batsch, 1 Stimme auf Nicolai, 2 unbeschriebene Zettel. Batsch gewählt, nimmt an. g) Stellvertretender Vorsitzender des Ehrenrathes: 14 Stimmen auf Nicolai. Da letzterer nicht anwesend, um Annahme gebeten, die nachträglich erfolgt ist. h) 3. Ehrenrathsmitglied: 11 Stimmen auf Bezirksarzt Petzholdt, 2 Stimmen auf Haymann, 1 Stimme auf Reuss. Petzholdt gewählt, nimmt an. i) 1. stellvertretendes Mitglied des Ehrenrathes: 13 Stimmen auf Arnold, 1 Stimme auf Scheumann. Arnold gewählt, nimmt an. k) 2. stellvertretendes Mitglied des Ehrenrathes: 6 Stimmen auf Haymann, 7 Stimmen auf Festner, 1 Stimme auf Gebser. Wegen fehlender absoluter Majorität Stichwahl zwischen Haymann und Festner: 8 Stimmen auf Haymann, 5 Stimmen auf Festner, 1 unbeschriebener Zettel. Heymann gewählt, nimmt an. l) 3. stellvertretendes Mitglied des Ehrenrathes: 13 Stimmen auf Reuss, 1 Stimme auf Gleisberg. Reuss gewählt, nimmt an.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die übrigen Wahlen per Acclamation vorzunehmen. Antrag einstimmig angenommen. In den Prüfungsausschuss für Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Casse werden auf Antrag von Collegen Scheumann Batsch, Nicolai und Petzholdt gewählt, in die Krankencassencommission College Haymann als Vorsitzender, Arnold, Hartmann und Walch.

Die Curpfuscher-Commission fällt weg, da Bezirksarzt Petzholdt auf Ersuchen des Vereins es übernommen hat, die Curpfuschereifrage energisch wie bisher im Auge zu haben.

Nächste Sitzung im Januar 1902 in Riesa.

von Hopffgarten.

An die ärztlichen Bezirksvereine des Königreichs Sachsen.

Der ärztliche Bezirksverein Leipzig-Land hat in seiner Sitzung vom 13. März 1902 beschlossen, folgenden Antrag sowohl an den Kreisvereinsausschuss, als an den Deutschen Aerztetag (den Geschäftsausschuss des Deutschen Aerztevereinsbundes) zu richten:

Königliche Staatsregierung (Hoher Bundesrath) wolle darauf hinwirken, dass die laut § 80 der Gewerbeordnung von den Centralbehörden zu erlassenden Arzneitaxen unter Vermittelung des Reichsgesundheitsamtes für alle Bundesstaaten gleichlautend festgestellt werden.

Da, um diesen Antrag zur Berathung auf dem Deutschen Aerztetag zu bringen, die Mitunterschrift von wenigstens noch neun ärztlichen Vereinen erforderlich ist, so bitte ich, mir Zustimmungserklärungen baldigst zugehen lassen zu wollen.

Leipzig-Plagwitz, den 18. März 1902.

Dr. med. **Max Goetz,**
Vorstand des ärztlichen Bezirksvereins Leipzig-Land.

Invaliden-Versorgungs-Casse.

Sitzung des Geschäftsausschusses vom 12. März 1902.

Der Vorsitzende theilt mit, dass die neugebildeten Bezirksvereine Chemnitz-Stadt und Chemnitz-Land den Beitritt zu den Versorgungs-Cassen in ihre Satzungen aufnehmen werden. An collegialen Geschenken sind eingegangen in diesem Jahre: 50 Mk. durch Dr. Höhl in Chemnitz, 7 Mk. 62 Pf. vom Bezirksverein Schwarzenberg, 3 Mk. von Herrn Dr. E. H. in Dresden, 7 Mk. 50 Pf. von Herrn Dr. Helbig in Plauen i. V., 30 Mk. von Herrn Dr. Eichhorn jun. in Chemnitz, 5 Mk. von Herrn Dr. Dienemann in Dresden.

Der Antrag des Prüfungsausschusses Dresden-Land auf Fortbewilligung der Rente von 50 Mk. monatlich für den Invaliden XXIV wird genehmigt für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1902. Der Antrag Chemnitz-Stadt auf Fortbewilligung der Rente von 100 Mk. für den Invaliden XXX auf die gleiche Zeit; letzterer Antrag jedoch unter der Voraussetzung, dass der Prüfungsausschuss noch eine beglaubigte Bestätigung der unveränderten Vermögensverhältnisse des Rentners beibringt.

Der Rentenempfänger XXXI ist im Februar 1902 gestorben.

Chalybäus.

Wittwen- und Waisen-Casse.

Sitzung des Geschäftsausschusses vom 12. März 1902.

An collegialen Geschenken sind eingegangen in diesem Jahre: 20 Mk. von Herrn Professor Dr. His in Dresden, 50 Mk. durch Herrn Dr. Höhl in Chemnitz, 100 Mk. durch Herrn Dr. Schmidt in Weisser Hirsch bei Dresden, 10 Mk. von Herrn Dr. Wiebe in Dresden, 30 Mk. von Herrn Dr. Eichhorn jun. in Chemnitz, 12 Mk. von Herrn Hans Walther in Chemnitz.

Der Antrag des Prüfungsausschusses Dresden-Stadt für die Wittwe und die Waisen XI wird dem Ausschuss zunächst zurückgegeben, weil seit dem Tode des Ehemanns noch nicht 3 Monate verflossen sind (§ 11, Abs. 1 der Satzungen) und weil die Berücksichtigung von Adoptivkindern (§ 9, Abs. 6) in diesem Falle nicht angängig ist.

Zur Vertretung der Casse vor Gericht in Sachen des Dr. Kles-Vermächtnisses war eine Legitimirung des Geschäftsausschusses vom Ministerium des Innern (§ 4) einzuholen; diese ist am 12. Februar anher gelangt.

Das von Herrn Rechtsanwalt Hempel im Auftrag des Testamentsvollstreckers und der Wittwen- und Waisen-Casse erworbene Grundstück Blatt 617 des Grundbuchs Cotta ist von Herrn Hempel vor dem Amtsgericht Dresden am 8. März 1902 an die Wittwen- und Waisen-Casse rückveräussert worden für den Kaufpreis von 5900 Mk. Nach einer Verfügung des Amtsgerichts (Grundbuchamt) vom 11. März 1902 wird die Eintragung des Eigenthumsrechtes im Grundbuche davon abhängig gemacht, dass bis zum 25. März 1902 ein Kostenvorschuss von 45 Mk. bei der Casse des Amtsgerichts eingezahlt und die Erlegung der ortsüblichen Abgaben nachgewiesen wird. Der Testamentsvollstrecker Herr Dittmar hat die Zahlung und den Nachweis vor Gericht übernommen.

In der Klagesache Kämpfe ist Herrn Rechtsanwalt Dr. Schubert hier die Vertretung der Wittwen- und Waisen-Casse vom Geschäftsausschuss und dem Testamentsvollstrecker übertragen worden.

Der Cassenführer Herr Dr. Korn hat dem Testamentsvollstrecker aufgegeben, die vorhandenen Hypotheken, mit Ausnahme der einen ersten Hypothek, vor dem 1. April 1902 zu kündigen, um die Legate auszahlen zu können.

Vom Prüfungsausschuss Dresden-Stadt sind zwei Anträge auf Bewilligung von Unterstützungen aus dem Dr. Kles-Vermächtniss eingegangen. Für die Wittwe I K 200 Mk. auf 1 Jahr und für die Wittwe IX K 300 Mk. jährlich. Der Geschäftsausschuss vermag zur Zeit in eine sachliche Erörterung nicht einzutreten, da in Folge des nothwendig gewordenen Kaufes des Cottaer Grundstücks jetzt und im nächsten halben Jahr keine verfügbaren Mittel aus dem Vermächtniss vorhanden sind.

Chalybäus.

Der Bund der Standesvereine der deutschen Krankenpfleger, Masseure und Heilgehilfen

(Krankenpflegerinnen, Masseurinnen u. Heilgehilfinnen).

Bei der ausserordentlichen Bedeutung, die bei der Krankenbehandlung der gewährleisteten Existenz eines berufstüchtigen, gut geschulten, zuverlässigen Krankenpersonales zukommt, haben die Aerzte ein tiefgehendes, ausgeprägtes Interesse, dass alle diejenigen Hilfskräfte, die sich ihnen und dem grossen Publicum zur Leitung der Krankenpflegethätigkeit anbieten, nach jeder Richtung hin volles Vertrauen verdienen und den hohen Verantwortlichkeiten des Berufes entsprechen.

In dieser Beziehung ist der von Berlin aus unternommene Versuch, die besseren Elemente des selbstständigen Krankenpflegepersonals herauszusuchen, zu einem Bunde zu vereinen und den Bestrebungen der Aerzteschaft anzugliedern, auf's Freudigste zu begrüssen.

Der Bund der Standesvereine der deutschen Krankenpfleger, Masseure und Heilgehilfen (Krankenpflegerinnen, Masseurinnen und Heilgehilfinnen) bezweckt die Vereinigung der besseren Elemente des selbstständigen Krankenpflegepersonals, die Förderung und Fortbildung durch Fühlung mit Aerzten und ärztliche Vorträge, die Bekämpfung des Curpfuscherthums, gegenseitige Unterstützung und Gründung von praktischen Wohlfahrtseinrichtungen durch die Bundesmitglieder.

Seitdem im August 1899 in Berlin der erste Congress der selbstständigen Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen Deutschlands getagt, hat sich in den verschiedensten Orten Deutschlands die gute Tendenz des Bundes Bahn gebrochen und von Seiten der Aerzteschaft die wohlverdiente Unterstützung gefunden.

Auf dem zweiten Congress in Dresden wurde folgende Standesordnung angenommen, aus der man am besten eine Anschauung gewinnen kann von den Tendenzen des Bundes:

§ 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft zu erfüllen und durch sein Verhalten sowohl in der Berufsthätigkeit wie auch ausserhalb derselben die Würde und Ehre seines Standes zu wahren.

§ 2. Die Mitglieder haben das Wohl ihrer Pflegebefohlenen über Alles zu stellen. Im gegebenen Falle haben sie sich streng nach den ärztlichen Verordnungen zu richten.

§ 3. Bei Ausstellung von Zeugnissen sollen sie mit der grössten Gewissenhaftigkeit verfahren und allein auf ihre Ueberzeugung und die Wahrheit Rücksicht nehmen.

§ 4. Ueber Vorgänge oder Erlebnisse in der Berufsthätigkeit muss strenge Verschwiegenheit beobachtet werden. Sind Mittheilungen über Pflegebefohlene unumgänglich, so sind sie nur mit der grössten Zurückhaltung zu machen. Ueber die Pflegebefohlenen und die Behandlungsweise Anderer haben sich die Mitglieder jedes Urtheils zu enthalten. Im Besonderen

hat, wenn ein Pflegebefohlener des einen Mitgliedes in die Behandlung des anderen übergeht, dieses jedes ungünstige Urtheil über die bisherige Behandlung zu vermeiden. Ueberhaupt ist Alles zu unterlassen, was das Vertrauen des Pflegebefohlenen zu seinem Pfleger erschüttern könnte.

§ 5. Es ist des Standes unwürdig, sich durch wiederholte öffentliche Anzeigen oder durch sonstige Ankündigungsmittel, soweit sie nicht durch Niederlassung, Wohnungsveränderung, zeitweilige Aufgabe, Vertretung oder Wiederaufnahme der Berufsthätigkeit und durch den Besitz einer Heilanstalt geboten sind, oder durch Anerbieten zur Hilfe in discreten Krankheiten und ähnliche Anpreisungen der Bevölkerung in Empfehlung zu bringen. Die Anzeigen über Niederlassung, Berufsempfehlung und ähnliche sind nur zu veröffentlichen in ortsüblicher, durch die Vereinsversammlung näher festzusetzender Weise und Häufigkeit.

§ 6. Die Vermittelung von Stellen und Angeboten besorgt für die Mitglieder, insbesondere für die Krankenpfleger, Kranken- und Wochenpflegerinnen das von jedem einzelnen Verein errichtete Nachweis-Bureau. Jedoch sind die genannten Mitglieder auch an sich berechtigt, den unmittelbar an sie ergehenden Gesuchen um Hilfeleistung zu folgen, sofern nicht schon übernommene Pflichten oder die Standesehre entgegenstehen. Es ist jedoch dann dem Nachweis-Bureau nach den Bestimmungen der Vereinssatzungen in der darin angegebenen festgesetzten Zeit Mittheilung zu machen.

§ 7. Verboten sind aufdringliche Besuche von Kranken, mündliche oder schriftliche Anerbieten, Anpreisungen von besonderen Heilmitteln oder Behandlungsweisen, sowie das Gewähren von Vortheilen irgend welcher Art an dritte Personen zum Zwecke der Erlangung von Kundschaft, ferner Abmachungen mit Geschäftsleuten, die deren Empfehlung bei den Kranken oder deren Angehörigen bezwecken. Ebenso dürfen die Mitglieder sich durch keine Geschenke oder Versprechungen verpflichten lassen, einen Arzt oder Auftraggeber vor den anderen zu bevorzugen oder den Pflegebefohlenen bezw. deren Angehörigen gegenüber in besonderer Weise zu empfehlen.

§ 8. Die Mitglieder haben einander und überhaupt den Berufsgenossen mit Achtung und Wohlwollen zu begegnen. Es ist deshalb streng verboten, einander im Verkehr mit dem Publicum durch Worte oder durch Gebärden herabzusetzen.

§ 9. Ist ein Mitglied durch Krankheit, Berufsgeschäfte oder sonstige dringende Abhaltung verhindert, einem Rufe in eine Familie seiner Kundschaft Folge zu leisten, so soll ihm von den anderen Mitgliedern die nachgesuchte Aushilfe sofort gewährt werden. Nach Aufhören der Behinderung sollen ihm die übernommenen Kranken wieder überwiesen werden, es sei denn, dass diese Widerspruch erheben. Die Regelung der Bezahlung für in solchen Fällen geleistete Aushilfe bleibt der jedesmaligen besonderen Uebereinkunft vorbehalten.

§ 10. Die Mitglieder sollen bei ihren Honorarforderungen niemals unter die amtliche bezw. die vom Verein beschlossene Gebührentaxe heruntergehen. Sie sind jedoch berechtigt, nachdem die Forderung dem Kranken bezw. seinen Angehörigen in der richtigen Höhe zugestellt ist, im einzelnen Falle bei Unbemittelten Ermässigung eintreten zu lassen.

§ 11. Ein Mitglied darf das andere in den Honorarforderungen nicht unterbieten.

§ 12. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins sind dem Vorstande vorzutragen, der einen Ausgleich versucht. Gelingt dieser nicht, so hat der Vorstand die Angelegenheit zur endgiltigen Beschlussfassung der Vereinsversammlung bezw. dem Ehrenrath zu unterbreiten.

Mag man einzelne Punkte der Standesordnung anfechtbar finden, als Ganzes betrachtet wird man den ausgesprochenen Grundsätzen die Anerkennung nicht versagen können.

Der grundlegende Gedanke, auf dem das ganze Gebäude der Standesordnung aufgebaut ist, ist: Anlehnung an den ärztlichen Stand; das Krankenpflegepersonal soll sich seiner zwar untergeordneten, aber trotzdem doch verantwortungsvollen und darum innerlich befriedigenden Aufgabe voll bewusst sein, es soll sich treu zur Seite des Arztes halten und jedes curpfuschermässige selbstständige Behandeln auf's Strengste unterlassen.

In Bezug auf die Bedingungen zur Aufnahme der einzelnen Standesvereine in den allgemeinen deutschen Bund ist massgebend § 11 der Bundessatzungen. Derselbe lautet:

„Es werden nur solche Vereine in den Bund aufgenommen, die von ihren Mitgliedern die Erfüllung folgender Bedingungen verlangen:

a) unbescholtenen Ruf;
b) Krankenpfleger und -Pflegerinnen müssen an einer staatlich zugelassenen Krankenpflegeschule ihr Examen mit Erfolg bestanden haben oder ihre Qualification durch Zeugnisse über mindestens zweijährige Dienste in Krankenanstalten nachweisen können;
c) Masseure und Heilgehilfen, bez. Masseurinnen und Heilgehilfinnen müssen im Besitz der staatlichen Prüfungszeugnisse oder von guten ärztlichen Zeugnissen über eine mindestens zweijährige praktische Berufsthätigkeit sein;
d) Wochenpflegerinnen müssen einen Ausweis über mindestens einhalbjährige Ausbildung vorlegen können.“

Die Bestrebungen gehen also darauf hinaus, die berufstüchtigen und leistungsfähigen Hilfspersonen zusammenzufassen, sie von den untüchtigen und unlauteren Elementen abzuheben und sie als Gehilfen der Aerzte dem Einfluss derselben zugänglich zu machen. Aufgenommen werden solche Personen beiderlei Geschlechts, die ihren Beruf selbstständig ausüben und ausserhalb der geistlichen und der humanitären Brüder- und Schwesterschaften stehen und ferner den Bundessatzungen und den gleichlautenden Aufnahmebedingungen der Standesvereine entsprechen.

Zur Zeit gehören ungefähr 400 Mitglieder in 7 Standesvereinen (2 in Berlin, 1 in Charlottenburg, 1 in Breslau, 1 in Wiesbaden, 1 in Hannover, 1 in Dresden) dem Bunde an.

In jedem Jahre findet ein deutscher Krankenpflegercongress statt (1899 in Berlin, 1900 in Dresden, 1901 in Breslau, 1902 in Hannover), auf dem die einschlägigen Fragen berathen werden.

Bundesorgan ist die „Deutsche Krankenpflege-Zeitung“, die unter Mitwirkung von zahlreichen Aerzten in Berlin bei Staude, Potsdamerstr. 122 c, zweimal wöchentlich im 4. Jahrgang erscheint.

Der Dresdner Standesverein hat eine Nachweisstelle und Pflegerinnenstation Hospitalstr. 13, pt. bei Herrn Masseur Wozniak (Telephon II, 1409) errichtet, wo jederzeit tüchtiges Pflegepersonal nachgewiesen werden kann.

Die Bestrebungen des Bundes können ärztlicherseits nur durchaus lobend anerkannt werden, und wir Aerzte können es nur mit Freude begrüssen, dass das Krankenpflegepersonal, das einen schweren Beruf gegen bescheidenes Entgelt ausübt, Anstrengungen macht, um einen höheren Grad von Werthschätzung zu erlangen, als ihm bisher zu Theil geworden ist. Wir dürfen nicht vergessen, dass wir nur dann in dem Pflegepersonal zuverlässige und berufsfreudige Gehilfen haben, wenn wir auch unsererseits dazu beitragen, die tüchtigen und gewissenhaften Elemente zu fördern und ihnen zu einer erträglichen Existenz zu verhelfen. Ebenso wie wir in der Ausübung der ärztlichen Wissenschaft Beschränkung der schrankenlosen Gewerbefreiheit wünschen, so müssen wir auch fordern, dass das Gebiet der niederen Heilkunde denjenigen vorbehalten bleibt, die den Befähigungsnachweis erbracht haben, und dass den wilden Masseuren und Masseusen gründlich das Handwerk gelegt werde.

Wenn der Bund der Standesvereine das hält, was er in seinen Satzungen verspricht, so wird ihm der Erfolg sicher sein!

Dr. Weisswange.

Von Tage zu Tage.

Kreisverein Leipzig. Gewählt ist zum Vorstand des Kreisvereinsausschusses Herr San.-R. Dr. Schellenberg in Leipzig (an Stelle des ausgeschiedenen Ober-Med.-R. Dr. Siegel) und Herr San.-R. Dr. Barth in Lindhardt als Stellvertreter des Vorstandes, ferner Herr Hofrath Dr. C. Blass in Leipzig (an Stelle des San.-R. Dr. Heinze) zum Beisitzer des ärztlichen Ehrengerichtshofes (bis Ende 1902).

* * *

Aerzteheime. In einem Artikel über „Genesungsheime für Angehörige des deutschen Aerztestandes“ („Aerztl. Centralanzeiger“ Nr. 9, 1902) schlägt Dr. Rasch-Zwickau zur Besserung und Hebung der materiellen Lage der Aerzte vor, Genesungsheime für die Mitglieder des ärztlichen Standes zu errichten. Das Aerzteheim soll denjenigen Aerzten, welche vorübergehend oder dauernd krank und unfähig sind, ihre Praxis auszuüben, für kürzere oder längere Zeit Aufenthalt gewähren. Ebenso soll das Aerzteheim auch die unbemittelten Angehörigen und Hinterbliebenen von Aerzten in Erkrankungsfällen aufnehmen. Verfasser spricht die Hoffnung aus, dass u. A. unter den Badeorten und klimatischen Curorten, welche den Aerzten ja besonders verpflichtet sind, sich einige finden möchten, die zu einem entsprechenden Entgegenkommen bereit wären. Diesen Aerzteheimen liessen sich sehr gut auch Asyle für dauernde Unterkunft von invaliden Aerzten, von unbemittelten Angehörigen, sowie von Hinterbliebenen von Aerzten angliedern. (Autoreferat.)

* * *

Behandlung in Polikliniken. Der Geschäftsausschuss der Berliner ärztlichen Standesvereine hat in seiner Sitzung vom 7. März 1902 folgenden Beschluss gefasst: Die ärztliche Behandlung in den Polikliniken darf nicht zur Erwerbsquelle werden. Deshalb ist es unstatthaft, von Patienten, welche die Poliklinik der poliklinischen Behandlung wegen aufsuchen, für die ärztliche Hilfeleistung Honorar zu nehmen. Berechtigt zur Inanspruchnahme poliklinischer Behandlung sind nur Unbemittelte.

* * *

Gegen die neuerdings beliebt gewordene **Arzneiverordnung durch Fernsprecher** richtet sich folgende Verfügung des preussischen Cultus- und Medicinalministers an den Polizeipräsidenten von Berlin: „In Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Berichtes vom 2. September 1901 halte auch ich es für unerwünscht, dass die Arzneiverordnung durch Fernsprecher weitere Ausbreitung findet, weil dabei Missverständnisse nicht ausgeschlossen sind. Starkwirkende Arzneimittel dürfen nach § 1 der Vorschriften über die Abgabe solcher Arzneimittel vom 22. Juni 1896 ohne Vorlegung einer schriftlichen, mit Datum und Unterschrift versehenen Anweisung eines Arztes nicht abgegeben werden. Nur wenn Lebensgefahr durch Verordnung mittels Fernsprecher abgewandt werden kann, ist der Gebrauch des Fernsprechers als zulässig zu erachten. In solchen besonderen Fällen hat aber zur Vermeidung von Irrthümern die Ablieferung der stark wirkende Mittel enthaltenden Arznei nur gegen Aushändigung der schriftlichen ärztlichen Anweisung zu erfolgen. Es steht im Uebrigen dem Apotheker frei, durch Fernsprecher übermittelte Verordnungen von Arzneien, welche dem freien Verkehr überlassen sind, auf eigene Verantwortung abzugeben.“

* * *

Zuwendungen für die ärztlichen Unterstützungscassen haben die Herausgeber der „Münch. Med. Woch.“ in ihrer Hauptversammlung am 7. März 1902 beschlossen. Aus den Erträgnissen des Blattes werden 9300 Mk. für allgemeine ärztliche Zwecke bestimmt und zwar werden zugewendet: dem Pensionsverein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte 2000 Mk., der Versicherungscasse für die Aerzte Deutschlands 1000 Mk., dem Verein zur Unterstützung invalider hilfsbedürftiger Aerzte in Bayern 500 Mk., dem Sterbecasseverein der Aerzte Bayerns 500 Mk., ferner wurden für den Pettenkoferhausfonds des Aerztlichen Vereins München 5000 Mk. und für das Pettenkoferdenkmal in München 300 Mk. bestimmt.

* * *

Beurtheilung der Erwerbsfähigkeit durch Vertrauensärzte. Vor dem Landgericht zu Hannover wurde die Beleidigungsklage des Vertrauensarztes der Ziegeleiberufsgenossenschaft Section IX Hannover, San.-Rath Dr. Blasius-Berlin, gegen den Oberarzt des Herzogl. Krankenhauses zu Braunschweig, Prof. Dr. med. Sprengel, verhandelt. Das Schöffengericht hatte Prof. Sprengel, der gegen das System der abhängigen Vertrauensärzte kämpft, wegen Beleidigung des San.-Raths Dr. Blasius zu 150 Mk. Geldstrafe

verurtheilt. B. hatte als Vertrauensarzt auf Grund eines Gutachtens des Dr. S., aber ohne den Kranken untersucht zu haben, die von S. vorgeschlagene Rente von 40 Proc. für zu hoch erachtet, und deshalb hatte die Berufsgenossenschaft auf Grund seiner Vorschläge dem Kranken eine Rente von nur 25 Proc. zugebilligt. S. rügte dies Verfahren in mehreren Briefen an den Vorstand der Berufsgenossenschaft. Er erblickte in der Handlungsweise des Dr. B. einen schweren Vertrauensbruch gegen die humanen Pflichten jedes Arztes. In einem solchen System liege ein besonderer Modus zur Herabdrückung der Rente, und das sei ein Verfahren, das im höchsten Grade verwerflich sei. In der Verhandlung drehte sich die Hauptsache besonders darum, ob es üblich oder angängig sei, ärztliche Gutachten ohne eine Untersuchung abzugeben, und ferner, ob die Untersuchung in dem vorliegenden Fall erforderlich gewesen sei. Das Gericht hob das schöffengerichtliche Urtheil auf und sprach den Angeklagten frei. Die Begründung des Urtheils sagt, dass das Gericht die Ueberzeugung gewonnen habe, dass die Abgabe eines Gutachtens ohne die Untersuchung eines Kranken nicht richtig sei. Die in dieser Sache bestehende abweichende Uebung bekämpfe eben der Angeklagte. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen habe dem Angeklagten auch in diesem Falle zur Seite gestanden. In Rücksicht darauf, dass er der Meinung gewesen sein könne, der Fall eigne sich zu solchen Angriffen, sei ihm auch eine Absicht der Beleidigung nicht nachgewiesen, weshalb von einer Bestrafung keine Rede sein könne.

Auf diesen Fall hat der Staatssecretär des Innern das Reichsversicherungsamt aufmerksam gemacht und dieses hat nunmehr an die Genossenschaftsvorstände in einem Rundschreiben über „Aerztliche Gutachten", betreffend das Maass der Erwerbsunfähigkeit, folgenden Erlass gerichtet: „Die Aufgabe der ärztlichen Begutachtung findet im Allgemeinen in der Feststellung der physiologischen Folgen des Unfalls oder der eine Invalidität begründenden Gebrechen ihre Begrenzung, dagegen bieten die sonstigen ärztlichen Aeusserungen, insbesondere darüber, welchen Einfluss der Befund auf die Erwerbsfähigkeit des Rentenbewerbers ausübt, den in ihrer Entscheidung selbstständigen Feststellungsinstanzen zwar werthvolle und bei inneren Krankheiten sogar oft unentbehrliche, aber keineswegs bindende Unterlagen für die Urtheilsfindung (zu vergl. Handbuch der Unfallversicherung Anmerkung 34 am Schlusse zu § 5 des Unfallversicherungsgesetzes). Hiernach würde es unzulässig sein, wenn — was vorgekommen sein soll — die Feststellungsinstanzen einfach den vom Arzte angegebenen Procentsatz der Erwerbsunfähigkeit ihrer Entscheidung zu Grunde legten, ohne die Frage nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit selbst geprüft zu haben. Ein derartiges Verfahren, durch das eine der wichtigsten Aufgaben der Feststellungsorgane zu einer mechanischen Wiederholung des Ergebnisses der ärztlichen Gutachten herabgedrückt werden würde, entspricht nicht der Absicht des Gesetzes. Hat im einzelnen Falle der in der Sache gehörte ärztliche Sachverständige auf Ersuchen oder aus freien Stücken auch eine Aeusserung über den Grad der Erwerbsunfähigkeit eines Rentenbewerbers abgegeben, so darf niemals ausser Acht gelassen werden, dass die Frage nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit an sich keine rein medicinische und dass ihre Beantwortung nicht ausschliesslich und in erster Linie Sache des Arztes ist, sondern in der Hauptsache eine der vornehmsten Aufgaben der mit der Rentenfestsetzung betrauten Instanzen bildet. Ausserdem ist es vorgekommen, dass mehrfach, obgleich sachlich gegen den oben bezeichneten Grundsatz nicht verstossen worden ist, doch die Begründung der Entscheidungen im Wortlaute so ungeeignet gefasst wurde, dass sie den Vorwurf einer mechanischen Handhabung des Entschädigungsverfahrens rechtfertigen könnte. Die Feststellungsorgane werden daher ersucht, auch auf die Fassung der Bescheide besondere Sorgfalt zu legen, damit derartige irrthümliche Auffassungen über das Verfahren der Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten nicht entstehen können."

* * *

Erfolge der Arbeiterversicherungsgesetze. Die Krankenversicherung schloss 1899, in runden Zahlen, 9740000 Versicherte ein. Mit anderen Worten: der fünfte Theil des deutschen Volkes war der schweren Sorge für die Tage der Krankheit enthoben! Und das will etwas sagen, denn es erkrankten in jenem Jahre 3480000 Versicherte mit 60400000 Krankheitstagen. An Krankheitskosten wurden ausgezahlt 145 Millionen Mark, das ist auf jeden Krankheitsfall 41 Mk. 81 Pf., bezw. auf das Mitglied 15 Mk. 71 Pf. — Die Unfallversicherung zählte im Jahre 1900 fast 19 Millionen Betheiligte. Die Zahl der angemeldeten Unfälle betrug 454000; schwere Unfälle mit tödtlichem Ausgange gab es 8567, mit völlig dauernder Erwerbsunfähigkeit 1390. Die tödtlich Verletzten hinterliessen 17216 Angehörige. Rechnet man die Angehörigen ein, so wurden im Jahre 1900 an 700000 Personen Entschädigungen gezahlt. Die Ausgaben beliefen sich an unmittelbaren Zahlungen für die Versicherten auf 87 Millionen Mark, davon waren Renten an Erwerbsunfähige 63 Millionen, Renten an Hinterbliebene 17 Millionen. Im Ganzen betrugen die Ausgaben der Unfallversicherung etwas über 101 Millionen Mark, das ergiebt 5 Mk. 36 Pf. auf den Kopf aller Versicherten. Der Vermögensbestand hatte die Höhe von 170 Millionen (10 Mk. auf den Kopf des Versicherten) erreicht. — Bei der Invalidenversicherung waren im Jahre 1900 etwa 13 Millionen Menschen betheiligt. An Renten wurden $80^1/_2$ Millionen Mark ausgezahlt, an Beitragserstattungen 22 Millionen, für Heilung $5^1/_2$ Millionen Mark. Der Vermögensbestand betrug 845 Millionen Mark.

Betrachtet man die Wirkung unserer Arbeiterversicherung insgesammt, so ergiebt sich, dass im Deutschen Reiche 1900 über 40 Millionen Versicherungen gegen Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter vorlagen, dass 5390000 Menschen auf Grund dieser Gesetze entschädigt wurden, und zwar durch unmittelbare Leistungen für die Versicherten mit 349 Millionen Mark. Von 155 Millionen Mark Einnahmen der Krankencassen trugen die Versicherten 112 Millionen bei. Die Unfallversicherung legt den Arbeitern gar keine Verpflichtung auf. Zu den 130 Millionen Mark Einnahmen der Invalidenversicherung steuern die Versicherten nur 60 Millionen bei. Es kommen überhaupt auf 100 Mk. der eigenen Beiträge der Versicherten an unmittelbaren Leistungen für die Versicherten 203 Mk.; rechnet man die Kosten der Verwaltung, so erhöht sich die letztgenannte Summe auf 230 Mk.

* * *

Missbräuche in und mit Badeanstalten bei Krankencassen. In der Med. Ref. 8, 1902 schreibt Prof. Dr. Sommerfeld in Berlin: „Von vielen Krankencassen sind zur Benutzung

für ihre Cassenmitglieder Badeanstalten zugelassen und in das Verzeichniss aufgenommen worden, welche theils heimlich, theils auch offen auf eigene Faust die Behandlung von Kranken übernehmen und sich nicht damit begnügen, ihren Besuchern die persönlich gewünschten oder von Aerzten verordneten Bäder zu verabreichen. Nach dem üblichen Recept aller Curpfuscher, welche das eine Heil- bezw. Unheilmittel, über welches sie gerade verfügen, als das allein seligmachende der leidenden Menschheit anpreisen, werden nicht selten in unbegrenzter Zahl Bäder aufgeredet, oder die Kranken werden, wenn es sich um Cassenmitglieder handelt, angefeuert und aufgehetzt, sich von ihrem Cassenarzte immer weitere Bäder verschreiben zu lassen. Wie viele von letzteren thatsächlich benutzt werden, lässt sich Mangels einer geeigneten Controle nicht übersehen, und die Auffassung vieler Cassenvorstände geht dahin, dass mit den Bäderformularen unter Mithilfe des Personals mancher Badeanstalten viel Unfug getrieben wird. Soll es doch keine blosse Erfindung sein, dass unterschriebene und unterstempelte Formulare gegen billiges Geld verkauft und andererseits an Stelle von Trinkgeld verabfolgt werden. Im Interesse der Aerzte, der Krankencassen und auch der Versicherten muss hier Wandel geschaffen werden."

* * *

Die Aufschrift Dr. statt Dr. dent. chir. bei Zahnärzten ist unstatthaft. Die 3. Strafkammer des Landgerichts Zwickau hat am 11. Februar 1902 die Berufung des Zahnarztes Hermann Hugo Schurig gegen das Urtheil des Schöffengerichts Zwickau vom 5. December 1901 wegen Uebertretung des § 360 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuchs — 50 Mk. Geldstrafe event. 5 Tage Haft — verworfen. Der Angeklagte hatte an der Vorsaalthür seiner Wohnung ein Schild mit der Aufschrift: „Dr. Hugo Schurig" angebracht. Darin wurde die unbefugte Annahme der Doctorwürde erblickt, da er nach Ansicht des Gerichts den Doctortitel nicht in der abgekürzten Form „Dr." gebrauchen darf, denn er hat vom Kgl. Sächs. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts nur die Befugniss erhalten, den Titel eines Doctor dent. chir. zu führen. (Zwick. Woch. 36, 1902.)

* * *

Praktischer Vertreter der Naturheilkunde ist für Curpfuscher ein unzulässiger Titel. Ein Musiker hat nach seiner Entlassung aus dem Militärverbande sich in der Naturheilkunde ausgebildet und behandelte ihn um Rath fragende Personen nach dem Naturheilverfahren, ohne eine Approbation als Arzt vom Staate erlangt zu haben. Er bezeichnete sich auf seinen Briefumschlägen, die er bei dem schriftlichen Verkehr mit seinen Kunden und sonstigen Personen verwendete, als „Praktischer Vertreter der Naturheilkunde" und wurde deshalb nach einem Urtheil des Landgerichtes Leipzig wegen Vergehens gegen § 147 Ziffer 3 der Gewerbeordnung bestraft. Darnach wird bis zu 300 Mk. eventuell mit Haft bestraft, wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch welchen der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medicinalperson. Die gegen das Urtheil eingewendete Revision des Angeklagten wurde vom Oberlandesgericht in Dresden verworfen. Nach den Feststellungen des Landgerichts, denen das Oberlandesgericht in seinem Urtheil beipflichtete, habe der Angeklagte sich durch die Bezeichnung „Praktischer Vertreter der Naturheilkunde" einen arztähnlichen Titel beigelegt, damit aber könne die Allgemeinheit zu der Annahme verleitet werden, es handle sich um einen approbirten Arzt, der die Naturheilkunde ausübe, denn ein Theil der Heilkunde im Allgemeinen sei die Naturheilkunde; eine grosse Anzahl der vom Staate approbirten Medicinalpersonen wende die Naturheilkunde an, approbirte Aerzte nennen sich auch praktische Aerzte und die meisten der vom Staate approbirten Aerzte seien Vertreter der Naturheilkunde. (Vergl. LXXI, 126, LXX 137.)

* * *

Schwindlerische Reclame der Curpfuscher und unlauterer Wettbewerb. Der Redacteur der „Aerztl. Rundsch." weist in Nr. 9, 1902 auf die Verdienste hin, die er sich um die Anwendung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb gegen die Curpfuscher erworben hat. Dieselben sollen unbestritten und anerkannt bleiben. Es darf dabei aber nicht vergessen werden, dass gleichzeitig auch von anderern Seiten darauf hingewirkt worden ist, dieses Gesetz als Waffe der Aerzte gegen Pfuscherschwindel zu benutzen. In der Plenarversammlung des sächsischen Landes-Medicinal-Collegiums vom 29. Juni 1896 hat bei Gelegenheit des Antrags Leipzig — die öffentlichen Anpreisungen von Heilmethoden durch Nichtärzte in derselben Weise zu beschränken, bez. zu verbieten, wie dies die Standesordnung für Aerzte thut — der Regierungscommissar Geh. Regierungsrath Fischer darauf hingewiesen, dass es vom 1. Juli 1896 an, dem Termin der Inkrafttretung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, möglich sein werde, durch dieses Gesetz den angestrebten Zweck zu erreichen (LXI, 46). Ferner hat der ärztliche Bezirksverein von Zittau in Sachsen zuerst eine Anklage gegen einen Curpfuscher wegen seiner Reclamen auf Grund § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes angestrengt, hat eine Verurtheilung durch das Landgericht Bautzen und in zweiter Instanz durch das Reichsgericht erzielt (LXIX, 43) und hat durch dieses Urtheil des obersten Gerichtshofes zuerst die angefochtene Anwendbarkeit jenes Gesetzes auf die Schwindelreclamen der Curpfuscher endgiltig nachgewiesen.

* * *

Aus dem preussischen Landtage: Zunahme der Curpfuscherei. In der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 18. März 1902 brachte der Abgeordnete Dr. Eckels (nat.-lib.) das Curpfuscherunwesen zur Sprache. Er sagte nach der „Nat.-Ztg.": Die staunenswerthen Fortschritte der medicinischen Wissenschaft in Verbindung mit der Naturwissenschaft, welche sich nicht nur auf dem Gebiete der Chirurgie, sondern auch auf dem der inneren Krankheiten in den letzten Jahrzehnten bemerkbar gemacht haben, sollten, wie man annehmen möchte, dahin führen, dass die leidende Menschheit sich nur an diejenigen wendet, welche diese Wissenschaft gelernt und ihre Befähigung nachgewiesen haben. Aber gerade das Gegentheil ist der Fall. Die Curpfuscherei hat leider in letzter Zeit einen Umfang angenommen, welcher jeder Beschreibung spottet. Ich habe bereits im Jahre 1897 die Angelegenheit hier im Hause zur Sprache gebracht unter Hinweis auf die Curpfuscherei des Schäfers Ast in Radbruch und Andere. Es wurde damals von dem Regierungsvertreter in Aussicht gestellt, dass man sich mit der Reichsregierung in Verbindung setzen und eventuell im Wege der Landesgesetzgebung vorgehen werde. Ich bitte den Minister, sich zu

äussern, welche Stellung er zu der Frage einnimmt und was er zu thun gedenkt. Erfreulicherweise geht neuerdings die Staatsanwaltschaft gegen die Curpfuscherei schärfer vor. Nach einer Zusammenstellung des Cultusministeriums für die Zeit vom 1. Januar 1890 bis zum 31. December 1897 sind in 177 Fällen der Curpfuscherei im Ganzen Strafen von 63 Jahren, 3 Monaten und 1 Tag Gefängniss und von 8233 Mk. in Geld verhängt worden, und zwar lediglich wegen fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässiger Tödtung, nicht etwa wegen Betrug. Von diesen Verurtheilungen ist die grosse Mehrzahl entfallen auf die östlichen Landestheile, namentlich auf die Oberlandesgerichtsbezirke Posen, Königsberg und Breslau. In Berlin heilt u. A. ein „Specialist und Chemiker" mittels einer angeblich von ihm erfundenen Heilmethode Krankheiten aller Art. Redner giebt weitere Beispiele schwindelhafter Reclame von Curpfuschern. Nur die Wiedereinführung des Curpfuschereiverbots kann helfen. Auch hier handelt es sich um ein Stück Socialpolitik, da leider die ärmsten Classen der Bevölkerung durch Curpfuscher ausgesogen werden. — Geh. Rath Dr. **Förster**: Es ist zuzugeben, dass die Curpfuscherei in letzter Zeit zugenommen hat. Auch die Staatsregierung wendet der Angelegenheit fortdauernd ihre Aufmerksamkeit zu. Im Wege der Reichsgesetzgebung ist aber eine wesentliche Besserung nicht zu erzielen. Die Kreisärzte sind strenge angewiesen, das Curpfuscherthum zu überwachen, und der Justizminister hat auch an die Staatsanwälte entsprechende Anweisungen ergehen lassen. Erwogen wird, ob man nicht wegen Unzuverlässigkeit den Gewerbebetrieb entziehen kann, und namentlich wird neuerdings auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vorgegangen. Am meisten wirksam ist eine fortgesetzte Aufklärung des Volkes.

* * *

Die Curpfuscher in Sachsen und in Berlin. Dem 32. Jahresbericht des Landes-Medicinal-Collegiums über das Medicinalwesen im **Königreich Sachsen** auf das Jahr 1900 entnehmen wir, dass die Zahl der Curpfuscher (abgesehen von der Zahnheilkunde) am Schlusse des Jahres 1899 748, zu Ende 1900 868 betragen hat, sonach im Laufe eines Jahres um 120 gestiegen ist. Es gab im Jahre 1900 im Königreiche 2029 Aerzte und 1578 Curpfuscher, in einzelnen Medicinalbezirken gab es mehr Curpfuscher als Aerzte. Von den 1578 curpfuschenden Personen behandelten 710 nur Zahnkranke, auch beschränkten sich von den übrigen verschiedene mit ihrer heilkünstlerischen Thätigkeit auf bestimmte Krankheiten, während die allermeisten mit der Behandlung von Kranken der verschiedensten Art bezw. jeder Art sich befassten. 248 betrieben sog. Naturheilmethode, 184 Massage, 120 Sympathie, 113 Homöopathie, 69 magnetische und 14 elektrische Behandlung, 30 übten niedere Chirurgie und 7 Baunscheidtismus aus, 9 machten Bandwurmcuren, 12 Pflastercuren, 7 Kräutercuren etc. Von den verschiedenen Berufsarten waren am stärksten vertreten die Barbiere, und zwar mit 694, sodann die Weber mit 41, die Kaufleute mit 37, die Strumpfwirker mit 32, die Schuhmacher und Schneider mit je 28, die Handarbeiter mit 22, die Heilgehilfen mit 21 und die Krankenpfleger mit 20.

Die „National-Ztg." 127, 1902 schreibt: Wie sehr die Curpfuscherei in Berlin blüht und in den letzten Jahren noch zugenommen hat, geht aus einer Darstellung in dem jüngst erschienenen Verwaltungsbericht des Kgl. Polizei-Präsidiums unzweifelhaft hervor. Eine im Jahre 1897 vorgenommene Zählung aller hier ansässigen Curpfuscher ergab die erstaunliche Zahl von 476 gewerbsmässigen Heilkünstlern, bei einer Zahl von 2196 Aerzten standen 1 Curpfuscher nur 4,6 Aerzte gegenüber. Diese starke Zunahme ist hauptsächlich in den letzten Jahrzehnten erfolgt; während seit 1879 die Einwohnerzahl Berlins um 61 Proc., die Zahl der Aerzte um 102 Proc. gestiegen war, hatte sich das Curpfuscherthum seitdem um 1567 Proc. vermehrt. Und aus welchen Elementen rekrutirt es sich? Von 123 männlichen Curpfuschern waren 20 Proc. aus dem Diener- und Arbeiterstande hervorgegangen, 40 Proc. aus dem Handwerkerstande, 16 Proc. aus den Gewerben für Handel und Verkehr, 24 Proc. aus Gewerben, welche eine bessere Schulbildung, etwa bis Obertertia, voraussetzen, also 76 Proc. aus Ständen mit nur einfacher Volksschulbildung. Unter 125 Heilkünstlerinnen war nur eine, bei der man eine bessere Schulbildung annehmen durfte. Von den übrigen waren früher 58 Proc. Dienstmädchen, 24 Proc. Confectioneusen, 10 Proc. Arbeiterinnen, 4,9 Proc. Krankenwärterinnen und 1,6 Proc. ohne Beruf gewesen. Die Minderwerthigkeit der Curpfuscher geht noch deutlicher aus ihren Bestrafungen hervor; von den männlichen Curpfuschern waren 29 Proc., von den weiblichen 15 Proc. wegen Vergehen oder Verbrechen zum Theil wiederholt bestraft worden. Trotz alledem gewinnt die Curpfuscherei immer mehr an Boden und ist auch offenbar recht lucrativ. Sogar als Stand suchen sich die Pfuscher zu consolidiren und gründen zu diesem Zwecke Vereine, welche unter sich und mit denjenigen anderer Länder in Verbindung stehen. Sie sind den ärztlichen Vereinen nachgebildet, unterscheiden sich von diesen jedoch wesentlich dadurch, dass sie in der Wahl ihrer Mittel wenig scrupulös sind und dass auch Laien aufgenommen werden, welche als Apostel der „neuen Lehre", in Wahrheit als Geschäftsreisende in die Welt ziehen, bei Petitionen als Stimmen verwerthbar sind und durch ihre Vereinsbeiträge und ihre Agitation die Kosten der Reclame decken, ohne welche der Vereinsvorstand sein Geschäft nicht machen kann. Ein weiteres Mittel der Curpfuscher, sich Kundschaft zu erwerben, ist eine masslose Reclame in den Zeitungen, in welcher Heilung von allen möglichen, selbst von unheilbaren Krankheiten angepriesen wird. Zu Reclamezwecken erscheinen ausserdem in Berlin sechs eigene Curpfuscher-Zeitungen. Dass dieses an Umfang stets zunehmende Treiben eine Gefährdung der Volksgesundheit, also der öffentlichen Wohlfahrt, bedeutet, kann keinem Zweifel unterliegen. Die starke Zunahme dieses modernen Schwindels ist hauptsächlich dadurch zu erklären, dass so viele kritik- und urtheilsunfähige Personen ihm Glauben schenken und dass es an Handhaben der Gesetzgebung fehlt, durch welche dem Unwesen wirksam entgegengetreten werden könnte. Selbst die neuerdings versuchte Anwendung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes auf die Curpfuscher wird sich so lange als wirkungslos erweisen, als man sie nur zu geringen Geldstrafen verurtheilt, die die Heilkünstler einfach zu den Geschäftsunkosten rechnen.

* * *

Die Solidarität der Curpfuscher. Wenn einem Curpfuscher sein bescholtenes Vorleben und seine Vorbestraftheit vorgehalten oder wenn er vom Gericht wegen Betrug, Schwindel, Fahrlässigkeit, Unsittlichkeit verurtheilt wird, dann versuchen die anderen Curpfuscher, insonderheit die, welche sich Natur-

heilkundige nennen, einen solchen Gesellen von ihren Rockschössen abzuschütteln und die Gemeinschaft desselben mit ihrer Zunft abzuleugnen. Wie wenig Werth dieser Ableugnung zukommt, zeigt eine Mittheilung der „Neuen Heilkunst" 4, 1902. Dort schreibt der Redacteur R. Gerling u. A.: „Die zahlreichen Verurtheilungen und Anklagen von Laienpraktikern, die in den letzten Monaten erfolgten, sind ein Beweis für die Kampfesart unserer Gegner im ärztlichen Lager. Jeder Einzelne wird bei der geringsten Veranlassung denuncirt. Man sollte nun meinen, dass ein um so engerer Zusammenschluss der Bedrohten die nothwendige Folge sein würde. In dieser Erwägung wurde auch der „Schutzverband aller Heilbeflissenen" in's Leben gerufen. Allerdings hat sich demselben eine grössere Mitgliederzahl angeschlossen und fand der Verband bereits überreiche Gelegenheit, bedrohten Mitgliedern beizuspringen. Nun erhob sich im ärztlichen Lager ein Wuthgeheul. (Das ist so Gerling'scher Styl!) Dergleichen wirkt ja gewiss nicht störend. Aber wenn selbst im eigenen Lager offen und im Geheimen gegen einen solchen Verband intriguirt wird, so muss man sich doch fragen, ob die Eitelkeit und andere persönliche Momente thatsächlich über das allgemeine Solidaritätsgefühl den Sieg davon tragen dürfen." .

* * *

Curpfuscher Jurig freigesprochen. Das „Glauchauer Tagebl. u. Anz." 12, 1902 berichtet: Die Schöffengerichtssitzung des Königl. Amtsgerichts Glauchau vom 14. Januar 1902, in welcher gegen den Webermeister Wilhelm Jurig aus Mülsen St. Niklas wegen Betrugs verhandelt wurde, brachte interessante Aufschlüsse über das Treiben und die Geheimnisse des Curpfuscherthums, sowie über die Leichtgläubigkeit derjenigen, „die nicht alle werden". Nach der Anklage hat Jurig durch die unwahre Behauptung, er verstehe die Heilkunde und besitze die Fähigkeit, Kranke von ihrem Leiden zu befreien, den Hausbesitzer Karl Ernst Taubert in Wernsdorf und den Gutsbesitzer Wilhelm Mehlert in Hölzel geschädigt und sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvortheil verschafft. Der Angeklagte, ein 62 Jahre alter Mann mit kurzgeschorenen grauen Haaren und glattrasirtem apathischem Gesicht, der seine sehr undeutlichen Ausführungen damit begründet, dass er nur einen Lungenflügel habe, bemerkt bezüglich des Falles Taubert, dass Letzterer zu ihm gekommen sei und ihn um Heilung eines bösen Beines gebeten habe. Mit diesem Uebel sei Taubert schon seit vielen Jahren behaftet gewesen und 13 Aerzte hätten ihre Kunst daran vergeblich versucht, ebenso habe auch ein dreimonatlicher Aufenthalt im Krankenhause nichts geholfen. Auf die Frage des Taubert, ob er (Angeklagter) das Bein heilen wolle, habe er gesagt: „Wenn Gott will, ja!" Alsdann habe er seine Hand auf Taubert's offene Beinwunde gelegt und dann gebetet, denn dies gehöre dazu. „Beim Fortgehen wollte Taubert Geld geben, ich sagte aber, ich will gar nichts haben, geben Sie es meiner Frau." Taubert habe darauf der Frau Jurig eine Mark gegeben und sei dann noch verschiedene Male dagewesen, wobei er jedesmal dem Angeklagten eine Mark gab. Auf die Aufforderung des Vorsitzenden, eine nähere Erklärung für die Manipulation des Handauflegens zu geben, behauptet Angeklagter, dass er durch die Ausdünstungen und die Kraft, die in ihm stecke, einen gewissen magnetischen Einfluss auf Andere auszuüben vermöge. — Auf die weitere Frage des Vorsitzenden, wie Jurig dazu komme, bei seiner Behandlung auch Gebete zu sprechen und ob er solche Gebete hier anführen könne, murmelt der Angeklagte eine längere Litanei. — Vorsitzender: Glauben Sie denn, dass Ihre Methode etwas nützt? — Angeklagter: Ei ja, das kann ich beweisen. — Vors.: Hat Ihnen noch Niemand gesagt, dass dieses ein absoluter Schwindel, ein Missbrauch des göttlichen Namens ist? Auf diese Weise lässt sich die göttliche Hilfe nicht herbeiführen. — Angekl.: Ich habe auch Briefchen mitgegeben. Den Inhalt der Letzteren giebt Jurig wie folgt an: „Gürtel über Dich, hilf Dir Herr Jesu Christ. Gürtel, was willst Du damit machen? Du sollst kein Brot essen, Du sollst kein Fleisch essen, Du sollst hinaus in den Wald!" — Vors.: Was ist das für ein Unsinn? — ich muss es so nennen. — Der Angeklagte behauptet jedoch, dass die Briefchen mit ihrem Inhalt ein ganz besonderer Factor zur Heilung seien. Dem Taubert hat er alle neun Tage solche Briefchen, jedes Mal mit demselben Verse mitgegeben, die alten Briefchen, die auf der Brust getragen wurden, sollten in fliessendes Wasser geworfen werden.

Zu dem in der Anklage enthaltenen zweiten Falle bemerkt Jurig, dass er seiner Zeit zum Gutsbesitzer Mehlert in Hölzel geholt worden sei, dessen Frau seit Jahren krank darnieder liege. Nach der Behandlung, die in gleicher Weise wie die oben angeführte erfolgte, hätte die Frau die Stube auf und nieder gehen können und sie habe gesagt: „Das ist mir eine grosse Freude, das habe ich schon seit zwei Jahren nicht können!" Neben dem anderen Hokuspokus wurde auch Frau Mehlert das Briefchen um den Hals gehängt, bei ihr aber nicht nur neun Tage, sondern für längere Zeit, denn, so erklärte der Angeklagte wichtig: „bei Weibspersonen ist es anders". Jurig hat die Frau dreimal behandelt und erhielt vom Gutsbesitzer Mehlert für die ersten beiden Male je 7 Mk., das letzte Mal aber 8 Mk., weil es Mehlert erschien, als ob der Jurig, der regelmässig auch durch das Geschirr des Gutsbesitzers abgeholt wurde, mit 7 Mk. nicht zufrieden sei. Der Vorsitzende bezeichnet diesen Preis als recht hoch, und auf Befragen giebt Jurig seinen Tagesverdienst als Weber auf 3 Mk. an. Dass er zu Kranken gerufen werde, komme vielleicht alle 14 Tage vor, und er thue dies Letztere nur aus Liebe und Gefälligkeit. — Vors.: Wie kommt es, dass Sie als normal entwickelter Mann sich einbilden können, ein derartiger Mumpitz wie das Umdenhalshängen des erwähnten Verses könne irgendwie dazu beitragen, Jemandem die Gesundheit wieder zu verschaffen? — Angeklagter schweigt auf diese Frage, und zu der weiteren, woher er seine „Kenntnisse" habe, erklärt er, dass diese aus den Büchern des Schäfers Thomas („Arzneibuch" und „Geheim- und Sympathiemittel vom Schäfer Thomas") stammten. Weiter bemerkt er, dass er seiner Zeit ein Gesuch an das Königliche Ministerium gerichtet habe, ihm die Ausübung der Heilkunde zu gestatten.

Der Vertheidiger des Angeklagten behauptet, dass eine Anzahl von Krankheitsfällen durch die Kraft des Magnetismus, die dem Jurig inne wohnen solle, geheilt wurde. Das Ministerium habe genehmigt, dass Jurig die Heilkunde resp. „Sympathie" ausüben darf. Dies sei ihm durch die Amtshauptmannschaft Zwickau mitgetheilt worden und ihm gleichzeitig ein Verzeichniss von denjenigen Mitteln ausgehändigt, die er nicht anwenden dürfe. Ob die Heilung

der erwähnten Fälle durch Magnetismus oder durch Suggestion erfolgt sei, das wisse er, der Vertheidiger, nicht.

Die Aussage des Zeugen Taubert bestätigt im Wesentlichen das, was der Angeklagte Jurig aussagte. Neben dem Handauflegen, dem Gebetemurmeln und den ominösen Briefchen, die er neun Tage um den Hals hängte und dann in fliessendes Wasser warf, hat Taubert auf Anordnung des Jurig auch Eschenblätter auf sein Bein gelegt. Für den ersten Augenblick sei das Bein etwas besser gewesen, nachher sei dasselbe aber wieder ganz und gar schlimm geworden. Der Gutsbesitzer Wilh. Herm. Mehlert aus Hölzel, dessen an einem Nervenleiden erkrankte Frau der Jurig „behandelt" hat, bestätigt im Wesentlichen die Angaben des Jurig.' Nachdem die Frau einmal auf und ab gegangen sei, habe J. ein Kapitel aus der Bibel gelesen und die Frau musste sich darauf legen. Damit der Angeklagte sein Möglichstes thue, habe Mehlert ihm das letzte Mal, statt der bisherigen sieben, acht Mark gegeben. Zeuge und seine erkrankte Ehefrau sollten auch, wie Jurig ihnen auftrug, regelmässig den 49. und 50. Psalm lesen; sie hätten aber nach einiger Zeit damit aufgehört, weil es nichts geholfen habe. Die Zeugen Taubert und Mehlert bejahen die Frage des Vertheidigers, ob sie schon früher „Sympathie-Mittel" angewendet hätten und ob sie an deren Wirksamkeit, sowie an die „magnetische Kraft" des Jurig und ähnlicher Leute glauben. Dagegen verneinen sie die Frage, ob sie glaubten, in den erwähnten Fallen betrogen worden zu sein. Vor seiner Vereidigung erklärt der Zeuge Mehlert noch, dass Jurig an die Thür des Krankenzimmers Buchstaben gemalt habe.

Der Bezirksarzt, Med.-Rath Dr. Hankel, erklärt als Sachverständiger: Eine magnetische Kraft, die von Jemandem ausgeht und auf andere Menschen übertragen wird, giebt es nicht. Eine solche magnetische Kraft, die Heilung bringen solle, ist auch absolut undenkbar. Menschen, die Krankheiten durch eine ihnen innewohnende Ausstrahlungskraft heilen könnten, giebt es nicht. Sei, wie bei den in Frage kommenden Fällen, wirklich vorübergehend eine anscheinende Besserung eingetreten, so handele es sich um eine Einbildung der Kranken. Der beschriebene Zettel, den Jurig auf die Brust der Mehlert gelegt habe, helfe eben so wenig wie früher die beschriebenen Zettel, welche Soldaten auf der Brust trugen, damit sie keine Kugel treffe. Es frage sich, ob der Jurig selbst an die Wirksamkeit seiner Mittel geglaubt habe. Bei Jemandem, der seit 20 Jahren das Erfolglose seiner Thätigkeit bemerkte, sei dies nicht gut möglich. Es sei nur merkwürdig, wie sich immer noch Leute fänden, die zu solchen Sachen Zutrauen hätten. Auf eine Frage des Vertheidigers über die Hypnose erklärt Dr. Hankel, die Resultate der Hypnose beschränkten sich darauf, dass der Kranke, wie im Falle der Frau Mehlert, die Energie bekommt, dass er einmal in der Stube herumgeht, was er sonst nicht gethan hätte, — dass er unter jener Einwirkung in dem betreffenden Augenblicke eine grössere Kraft entwickelt, gerade so wie beim Menschen in Augenblicken der Furcht und Angst sich häufig seine Kraft vergrössere.

Der Vertheidiger führt aus, dass der Magnetismus auch Anhänger in der medicinischen Wissenschaft habe. Auf seinen Antrag gelangen sodann Actenstücke aus einem Processe gegen Jurig, der 1885 vor dem Landgericht in Zwickau stattfand, zur Verlesung. Es geht daraus hervor, dass der Angeklagte schon früher kranke Pferde dadurch behandelt hat, dass er beschriebene Blechtafeln im Stalle anbrachte. Auch Leute, denen Geld gestohlen worden war, hatten sich an den Angeklagten gewandt, damit er ihnen durch sympathische Mittel wieder zu ihrem Eigenthum verhelfe. Sowohl das Amtsgericht zu Zwickau, wie dasjenige zu Lichtenstein haben seiner Zeit in ihrem Urtheil gegen Jurig wie auch dessen Ehefrau, welch' letztere gleichfalls mit angeklagt war, ausgeführt, dass zu Folge dem geringen Bildungsgrade der Angeklagten diese selbst wohl an die Heilkraft ihrer sympathetischen Mittel geglaubt hätten.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft führt in längerer Rede aus, dass der Angeklagte nicht die Fähigkeit besitze, irgend welche Heilkraft auszuüben. Mit Ausnahme der Eschenblätter, die eventuell heilend wirken könnten, kennzeichneten sich die Manipulationen des Jurig nicht als Ausübung irgend welcher heilenden Thätigkeit. Sicherlich sei der Angeklagte auch selbst davon überzeugt, dass seine Thätigkeit nichts nütze, und dass er sich des bewussten Betrugs schuldig mache. Der Antrag der Staatsanwaltschaft geht dahin, Jurig in beiden Fällen wegen Betruges zu verurtheilen.

Der Vertheidiger, Herr Rechtsanwalt Leyn, macht geltend, dass beide Zeugen sich ohne Zuthun des Jurig an letzteren gewandt, weil sie gehört hätten, dass dieser im Besitz von magnetischen Kräften sei, durch welche er die Leiden heilen könne Der Angeklagte habe sich hierzu bereit erklärt, er habe seine Hand auf die kranken Stellen gelegt und diese bestrichen, um so die seiner Ansicht nach ihm innewohnende magnetische Kraft zur Geltung zu bringen. Ferner habe er durch die Eschenblätter Linderung und durch die Anrufung des Namen Gottes Heilung herbeizuführen gesucht. Bei der Verhandlung sei kein Vergehen des Angeklagten festgestellt, und es lasse sich durchaus nicht nachweisen, dass Jurig sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil habe verschaffen wollen. Jedenfalls komme bei Beurtheilung der Sachlage dem Angeklagten das alte Sprichwort „Volenti non fit injuria" zu Gute. Wenn Jemand die Hilfe eines Arztes erheische und diesem Honorar zahlen müsse, trotzdem der Arzt ihm nicht helfen könne, so werde der Betreffende auch nicht sagen, dass er betrogen worden sei. Der Glaube an die Heilkraft des Magnetismus sei im Volke vorhanden, nicht nur bei der Landbevölkerung, sondern auch in den Städten, und sogar in ganz hohen Kreisen huldige man ihm. Dem Angeklagten sei auf keinen Fall der gute Glaube abzusprechen. Der Vertheidiger beantragt schliesslich Freisprechung des Jurig, sowie Uebernahme der ihm erwachsenen nothwendigen Auslagen auf die Staatscasse. — Das Urtheil des Gerichtshofes lautet auf Freisprechung des Angeklagten Jurig. Die Kosten des Verfahrens übernimmt die Staatscasse. In der Begründung des Freispruchs wird betont, dass der Angeklagte mit seiner Behandlungsweise den beiden Zeugen nur gewährte, was sie von ihm erwarteten. Man könne unter diesen Umständen nicht sagen, dass die Zeugen in ihrem Vermögen geschädigt seien. Darüber, ob der Angeklagte überzeugt war, dass seine Manipulationen sich als Humbug darstellten, war das Schöffengericht im Zweifel. Es genügte jedoch schon das Ausscheiden eines einzigen Thatbestandmerkmals, um die Anklage zum Fall zu bringen. Darnach regelte sich die Kostenfrage von selbst. Dem Angeklagten auch noch seine

persönlichen Auslagen aus der Staatscasse zu ersetzen, dafür lag für das Gericht keine Veranlassung vor.

* * *

Curpfuscher Trotz wegen fahrlässiger Tödtung verurtheilt. In Zwickau beschäftigte sich am 6. Februar 1902 die 2. Strafkammer des Landgerichtes mit dem unter verdächtigen Umständen erfolgten Ableben der Handarbeitersehefrau Pöcker in Thurm und um dasjenige des Webermeisters Müller in Mülsen-St. Jakob. Auf der Anklagebank sass Johann Wilhelm Trotz aus Mülsen-St. Jakob. Er ist 48 Jahre alt und von Beruf Schneider. Sein Handwerk betreibt er seit geraumer Zeit nicht mehr und übt seit dem Jahre 1887 die Naturheilkunde in Mülsen-St. Jakob und Umgegend aus. Er giebt an, dass er seine medicinischen Kenntnisse aus Büchern habe und dass er einige Tage bei dem Naturheilkünstler Kahle in Glauchau in die Lehre gegangen sei. Nach dem Anklagebeschlusse fielen ihm in zwei Fällen das Vergehen der fahrlässigen Tödtung auf Grund des § 222 des Reichsstrafgesetzbuches zur Last. Zur Verhandlung waren eine grosse Anzahl Personen als Zeugen geladen, während als Sachverständige die Herren Obermedicinalrath Professor Dr. Karg aus Zwickau, Bezirksarzt Medicinalrath Dr. Hankel aus Glauchau, die Aerzte Dr. Kressner aus Thurm, Dr. Petzold und Dr. Scherger aus Mülsen-St. Jakob, sowie ein Berliner Arzt fungirten. Der Angeklagte hält sich für nichtschuldig und glaubt zur Erhaltung der beiden Menschenleben das Möglichste gethan zu haben. Nach längerer Beweisaufnahme und auf Grund der von den Herren medicinischen Sachverständigen abgegebenen Gutachten wurde der Angeklagte für schuldig befunden und verurtheilt. Er erhielt 2 Jahre Gefängniss.

Der Sachverhalt war folgender: Die 46jährige Frau Pöcker in Thurm, welche einen Leistenbruch hatte, erkrankte am 20. October 1901 mit heftigem Erbrechen, Stuhlverstopfung und einer schmerzhaften, gerötheten Stelle in der Bauchgegend. Am 22. October liess sie Trotz holen, und dieser hat, wie sich bei der Verhandlung herausstellte, keine Ahnung davon, was eigentlich ein Bruch sei. Auch davon wusste er nichts, dass, wenn bei einem vorhandenen Bruche Erbrechen und Stuhlverstopfung vorhanden ist, die Gefahr für den Kranken eine ausserordentlich grosse ist, weil sich dann höchstwahrscheinlich der Bruch eingeklemmt hat. Trotz hielt die geschwollene Stelle für einen Abscess, der aufgehen müsse, und behandelte die Sache mit feuchtwarmen Umschlägen und Klystieren, erst von lauem Wasser, dann mit einem Zusatze von Ricinusöl. Die Beschwerden nahmen zu, das Brechen wurde kothig und die Schmerzen entsetzlich; es trat Fieber bis zu 39 Grad ein. Trotz kam schon bald nach Beginn der Behandlung zu der Ueberzeugung, dass die Herbeiziehung eines Arztes nöthig sei, sagte dies aber erst am 30. October den Angehörigen der Pöcker. Zu dieser Zeit war die Kranke sterbend, und als der Arzt, Dr. Kressner, noch an diesem Tage hinzugezogen wurde, konnte er nur feststellen, dass der Bruch brandig und in die Bauchhöhle durchgebrochen sei, und dass, da der Tod der Kranken in wenig Stunden erwartet werden müsste, nichts mehr zu thun sei. Thatsächlich starb die Pöcker auch am 31. October. Wäre der Arzt am 22. oder selbst noch am 24. bis 27. October hinzugezogen worden, so hätte eine Bruchoperation höchstwahrscheinlich Erfolg gehabt, und die Kranke wäre am Leben geblieben. Trotz aber redete der Kranken immer von einem Abscesse vor, der aufgehen müsse, behielt die Kranke, der er Heilung versprach, in Behandlung, und hinderte so die Zuziehung eines Arztes, der mit Sicherheit die Einklemmung hätte beseitigen und höchstwahrscheinlich die Kranke am Leben hätte erhalten können. Er machte 8 Besuche und liess sich dafür 6 Mk. bezahlen. Am 24. November wurde die bereits beerdigte Leiche wieder ausgegraben, und es fanden sich sämmtliche Brust- und Bauchorgane, einschliesslich der Haut des Bauches, durch scharfe Schnitte, ohne Zerschneidung der Rippen, fast kunstgerecht entfernt, und der Leib war mit Tüchern ausgestopft. Wer diese Entfernung der Organe vorgenommen hatte, liess sich weder bei der Voruntersuchung, noch auch bei der Verhandlung feststellen. Die Leichenschändung war deshalb nicht Gegenstand der Anklage.

Ganz ähnlich verlief der andere Fall, der den Webermeister Müller in Mülsen-St. Jakob betraf. Hier hatte Trotz vom 21. bis 28. October 6 Besuche gemacht und 2 Mk. 50 Pf. liquidirt. Trotz gab an, Müller gar nicht untersucht, sondern angenommen zu haben, dass es sich um eine Kolik handele, die mit warmen Umschlägen und Klystieren geheilt werden könnte. Müller hatte kothiges Erbrechen, Aufstossen und heftige Schmerzen im Unterleibe. Am 29. October wurde der Arzt Dr. Petzold zugezogen, der sofort einen walnussgrossen eingeklemmten Bruch feststellte, die Operation für dringend nöthig erklärte und die Ueberführung in das Krankenstift anordnete. Am 30. October kam er dorthin. Medicinalrath Professor Karg operirte sofort, aber es war nicht nur der Bruch bereits brandig, was den günstigen Erfolg der Bruchoperation noch nicht absolut ausgeschlossen hätte, sondern es war der Bruch bereits in die Bauchhöhle durchgebrochen, was die Möglichkeit einer Heilung ausschliesst. Der Kranke starb auch am 2. November. Wäre Müller nur ein oder zwei Tage früher in Behandlung gekommen, so wäre, soweit man die Sache beurtheilen kann, durch die Operation Heilung gebracht worden.

Wenn sich Jemand mit der Ausübung der Heilkunde befasst, so muss er, auch wenn er nicht dazu vorgebildet ist, die volle Verantwortung für sein Gewerbe tragen. Die Fahrlässigkeit des Trotz besteht darin, dass er, wie sich bei der Verhandlung gezeigt hatte, absolut nicht die Kenntnisse und Fähigkeiten besass, Kranke zu behandeln. Dieser besonders grossen Fahrlässigkeit sind hier zwei Menschen zum Opfer gefallen, so dass die Strafe als eine dem gefährlichen Handeln durchaus entsprechende erscheint. (Glauch. Tagebl.)

* * *

Curpfuscher Wolf. Die 3. Strafkammer des Landgerichts Chemnitz verhandelte am 12. März 1902 gegen einen unverbesserlichen Curschwindler. Der am 7. Februar 1847 in Königswalde geborene, bereits 76 Mal, darunter mit 6 Monaten Gefängniss, wegen Curpfuscherei vorbestrafte Bierbrauer und Maurer Karl Oswald Wolf, seit September 1901 ohne feste Arbeit und Domicil, zog von da ab von Ort zu Ort, Gelegenheitsarbeit suchend und verrichtend. Als er keine Arbeit fand, verfiel er auf den Gedanken, sich, wie er dies schon früher gethan, dadurch in den Besitz von Geldmitteln zu setzen, dass er auf die Leichtgläubigkeit der Leute baute, sowohl solcher, die von Leiden mannigfacher Art heimgesucht wurden, als auch solcher, denen er einredete, dass sie an einer Krankheit litten, sich das Ansehen gab, als sei er im Besitze sicher wirkender Mittel zur Heilung oder Verhütung anhaftender oder drohender Krankheiten, und sie veranlasste, diese Mittel bei sich anwenden zu lassen, alsdann aber von ihnen für seine

Mühewaltungen Entgelt forderte, obwohl er sich auf Heilung von Krankheiten überhaupt nicht verstand und die von ihm angepriesenen und angewendeten Mittel ohne allen und jeden Werth waren. Meist forderte er 50 Pfennige für seine Mühe, begnügte sich jedoch auch mit einem geringeren Betrage, wenn er sah, dass der Patient zur Hergabe des von ihm verlangten Betrags nicht geneigt war. Nach der wider ihn vorliegenden Anklage hat er in Jahnsdorf in 6 Fällen und in Meinersdorf in 2 Fällen mit Erfolg in dieser Weise „gearbeitet". In ersterem Orte hat er in 3 Fällen je 10 Pfennige, in je 1 Falle einen Schnitt Lagerbier, bez. 50 Pfennige und 3 Mk., in letzterem Orte dagegen je einen Betrag von 1 Mk. 25 Pf. und bezw. 1 Mk. 50 Pfennig als Beute davongetragen. Der Angeklagte ist nicht abredig, die ihm zur Last gelegten Manipulationen an einer Anzahl von Personen angewendet zu haben, wohl aber, dass er eine betrügerische Absicht dabei verfolgt habe, da er von der Heilkraft seiner Mittel fest überzeugt gewesen sei und noch sein will. Auf Grund der Ergebnisse der Beweisaufnahme erfolgte seine Verurtheilung wegen Rückfallsbetrugs unter Ausschluss mildernder Umstände zu 1 Jahr und 3 Monaten Zuchthaus- und 150 Mk. Geld-, eventuell weiteren 20 Tagen Zuchthausstrafe, sowie zu 5 Jahren Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

(Chemn. Tagebl. 120, 1902.)

* * *

Curpfuscherin Klinger in Grossgraupa. Herr Dr. O. Colditz in Meissen schreibt uns: „Ein wegen Lungencatarrh, Herzfehler und Stauungswassersucht in meiner Behandlung befindlicher Fabrikarbeiter Ad. B. wandte sich hinter meinem Rücken unter Einsendung des Urins an eine Frau Klinger in Grossgraupa. Er war so verständig, die Nachnahmesendung von 5 Mk. 45 Pf. nicht anzunehmen und mir von dem Schwindel Mittheilung zu machen. Die Schriftstücke über den Fall hat er mir zur freien Verfügung überlassen. Nach Angabe des Arbeiters ist der Absender des Nachnahmepacketes Adolf Otto (? Droguist) in Pirna a. E.

Die gedruckten Recepte (vergl. LXX, 123) lauten: 1. Gallenextractpillen 60 Stück. Früh 2 Stück zu nehmen. 2. Pulver; Rhabarber 10 g, Schwefelblume 10, Brustpulver 10, Cremor tartari 10. Um 9, um 3 und um 7 Uhr eine Messerspitze voll mit Wasser zu nehmen. 3. Tropfen: Rhabarbertinctur 30 g, Wermuthessenz 10, Calmusessenz 10, Windtropfen 10, Orangensaft 20, Baldriantropfen 10 g, Pfeffermünzöl 10 Tropfen. Um 11, um 5 Uhr und zum Schlafengehen 30 Tropfen mit Wasser zu nehmen. Dazu mit Tinte in guter Handschrift bemerkt: „1 Mk. 50 Pf. für Frau Klinger, 3 Mk. 30 Pf. Medicamente, 65 Pf. Porto und Nachnahme = 5 Mk. 45 Pf." — Die Frau Klinger giebt mit Bleistift in ungeschickter Handschrift folgende Vorschrift: „Er hat fiel Galle im Machen und hat Hämorthal Verschlag und Nierenbluthschleimenzündung und Nerfengrämpfe und hat zu fiel Salpeter im Bluthe. Sie müssen sich dichtig mit Ungesalzner Butter einreiben und aber die Butter muss recht heiss sein und über die Nieren bis in Steuss und die Brust und über den Magen dichtich Einreiben. Wen die Medizin alle ist dan das Neuste wieder schicken und mit schreiben, das wie fielle mahl Sie es schicken und wie alt Sie sind. Es grüsst Sie Freundlig Ihre Helferin mit Gott Frau Klinger."

* * *

A. P. **Curpfuscherreclamen im Volkskalender.** Im Anzeigentheil des „Neuen Vaterländischen Kalenders für das Jahr 1902, Gustav-Adolf-Verlag, Dresden-Blasewitz, Preis 40 Pfg., 48 Seiten Text, 32 Seiten Annoncen, findet sich ein wahres Sammelsurium von marktschreierischer Reclame. Den Reigen beginnt die Elektro-Homöopathie, System Sauter (früher Apotheker in Genf), die von Hunderten von Aerzten und Praktikern, deren Zahl jeden Tag zunimmt, ausgeübt wird. Jedermann kann sich darnach übrigens selber behandeln und zahlreiche Geistliche, Lehrer u. s. w. erweisen damit ihrer Umgebung wesentliche Dienste. Sauter hat von Homöopathie das Rationellste beibehalten und durch Gruppirung der wichtigsten Arzneisubstanzen specifische Heilmittel hergestellt, denen die durch Gährung erhaltene pflanzliche Elektricität eine ganz ausserordentliche und von den Heilmitteln der alten Schule unerreichte Wirkungskraft verleiht. Dabei ist die Elektro-Homöopathie keineswegs ein engherziges und ausschliessliches System, sondern es macht sich alle natürlichen, therapeutischen Factoren, wie: Hydrotherapie, Massage, Diät, Heilgymnastik etc., zu Nutzen. Sauter's Elektro-Homöopathie ist also die Therapie der Zukunft. Es folgt 2. Adolf Weber's echter Alpenkräuterthee aus der Theefabrik in Radebeul. Dann 3. die „werthvolle wichtige Neuheit": Sanatogen, natürliches Kräftigungs- und Auffrischungsmittel, erprobt und glänzend bewährt gefunden in den angesehensten Kliniken und Krankenhäusern. Es ist von Bauer & Cie. in Berlin SO. dargestellt aus Kuhmilch und Gehirn- und Rückenmarksubstanz, hat deshalb einen ausgesprochenen Einfluss auf die Nerven, erheitert das Gemüth, gewährt Leidenden und Schwächlichen bisher nicht gekannte Erfolge. 4. Brustthee aus russischem Knöterich von E. Weidemann in Liebenburg am Harz. Dieser verweist auf die in dem Kalender enthaltene und diesen Thee erwähnende Erzählung „Der Schwedenkönig". 5. Purenol des Cosmetischen Versandthauses Max Denk, Berlin SO., vertreibt Mitesser, Sommersprossen, Gesichtspickel unbedingt in wenigen Tagen, erzeugt schönen, weissen Teint. 6. Apotheker Sell's Antiarthrin, hergestellt aus Salicin und Gerbstoff-Salgenin, hervorragend bewährt gegen Gicht, Gelenkrheumatismus, Ischias, Steinleiden. Vertrieben von der chem. Fabrik von L. Sell & Co. in München. 7. Reiner Kräuter-Haarnährstoff von Otto Reichel in Berlin erzeugt Haarwuchs, prachtvoll schönes Haar von herrlicher Fülle und Länge, natürlichem Glanz und wunderbarer Weichheit. 8. Pariser Ozonateur von Paul Teucher in Dresden, Desinfectionsapparat ersten Ranges, beseitigt auch den stärksten schlechten Geruch. 9. Haarfärbekamm von Rud. Hoffers in Berlin färbt echt blond, braun oder schwarz, völlig unschädlich. 10. Elektro-Doppel-Volta-Kreuz von M. Winkler & Co. in München vertreibt Schweissgeruch, stärkt die Nerven, erneuert das Blut, heilt unzählige Krankheiten. Für Nicht-Katholiken wird Volta-Halbmond mit Stern geliefert. Volta-Gürtel für veraltete Leiden ist theurer. 11. Wie werde ich energisch? Methode Liébcault-Lévy, Broschüre. Leipzig, Modern-Medicinischer Verlag. 12. Schwerhörigen Hilfe durch pat. galv.-elektr. Ohrbrille von Sommer, Berlin W. 13. Citronencur mit Waltsgott's (Halle a. S.) reinem Citronensaft. Grossartige Erfolge bei Gicht, Leber- und Nierenleiden, Zuckerkrankheit u. s. w. 14. Eucalyptus von Moritz Grünert in Klingenthal i. S. heilt Rheuma-

tismus u. s. w. 15. Der Knet- und Vibrations-Massage-apparat von P. Semerak, Niederlössnitz bei Dresden, beseitigt schnell Rheumatismus, Fettleibigkeit u. s. w. 16. Die Cur des Lehrers Sürsen in Altona heilt Lungenleiden, Asthma, alle Krankheiten der Luftwege. 17. Der allein echte englische Wunderbalsam des Apothekers Adolf Thierry in Pregrada bei Rohitsch-Sauerbrunn ist ein unerreicht wirksames Heilmittel bei allen Krankheiten der Lunge und der Brust, stillt den Auswurf, benimmt den Husten und heilt selbst veraltete solcher Leiden, ebenso Fisteln, Warzen, Brandwunden, erfrorene Glieder, Krätze, Räude u. s. f. Derselbe Thierry vertreibt in seiner Schutzengelapotheke 18. die allein echte Centifolien-Salbe zur Heilung der Wunden, 19. Mirabile-Pain-Expeller, äusserlich gegen Gliederreissen, 20. echt englische Hautschutzpomade gegen Sommersprossen, Leberflecken, Mitesser, 21. Hämatin-Pastillen gegen Bleichsucht und Blutarmuth, 22. Zagorianer Brustsyrup gegen Krampf-, Keuch- und Stickhusten, 23. echt englische Tannochinin-Haarwuchspomade gegen Haarschwund, 24. echt englische Cascara-Sagrada-Blutreinigungspillen gegen Trägheit des Stuhlganges, 25. Digestiv, echt englisches Universal-Speise- und Verdauungspulver, 26. Hämorrhoidenpulver, äusserlich anzuwenden, Schachtel 7 Mk. Diesem vielseitigen Curpfuscher reiht sich an 27. Otto Reichel in Berlin mit seinem einzig sicheren Specialmittel gegen Gesichtspickel, Nasenröthe, Flechten u. s. w. Ferner 28. die concessionirte Wunder-Salbe von Wilhelm Dick in Zittau i. S. gegen Magenleiden, Gicht, Hühneraugen, Drüsenverhärtungen, Wunden; 29. Apotheker Richard Brandt's Schweizerpillen gegen Stuhlverstopfung, 30. Elektricum (Kiefernadel-Waldwollöl) des Otto Reichel in Berlin gegen Rheumatismus, Rückenschmerzen u s. w. 31. Dr. Laton's amerikanischer Gicht- und Rheumatismus-Liqueur, vertrieben en gros von Apotheker M. Waltsgott in Halle a. S. 32. Das ärztlich empfohlene Mittel gegen Gesichtshaare des F. Marcalous in Prag-Smichow, 33. Verfahren des R. Oschmann in Konstanz zum Schutz gegen die unerträglichen übeln Folgen allzu grossen Familienzuwachses. 34. Apotheker Franz Wilhelm's Blutreinigungs-Thee, Generaldepot bei Gebr. Stresemann, Mohrenapotheke in Dresden, 35. Mittel gegen Druse (Krupp, Influenza) und Kolik der Pferde von Ad. Glass in Crossen bei Wormditt. 36. Das Bandwurmmittel des Apothekers Josef Schneider in Resicza (Südungarn). Millionen Menschen wurden schon geheilt. Derselbe vertreibt 37. Kraft-Pulver gegen Schwäche jeder Art, Krämpfe, sexuelle Schwäche u. s. f. 38. Santal-Kapseln gegen Schwäche und jede Art Ausflüsse, 39. ein Bettnässmittel, 40. eine Bruch-Salbe von kräftigster Wirkung, 41. ein Epilepsie-Mittel, 42. ein bestbewährtes Mittel gegen Sand und Stein, Harn- und Blasencatarrh, 43. ein Sassaparilla-Extract gegen Syphilis, Gicht, Kropf, Scropheln, 44. das Hydropin gegen Wassersucht, Gelbsucht, Leberleiden. Ihm folgt 45. P. F. W. Barella in Berlin SW. mit seinem Universal-Magenpulver und 46. Gebr. Weinhold in Dresden mit ihrem Blutreinigungs-Pulver und 47. ihrem Dresdner Universal-Balsam, äusserlich und innerlich zu gebrauchen, bestes Schutzmittel gegen Cholera, Influenza und überhaupt gegen alle ansteckenden Krankheiten. 48. Apotheker Dittrich's knochenbildendes Kindernährmehl, vollkommenster Ersatz der Mutter- und Kuhmilch, Hauptniederlagen in der Lessingapotheke und der Mohrenapotheke in Dresden. 49. Apotheker Fr. Quander's in Königsee (Thür.) Hienfong-Essenz gegen alle Schmerzen, Verdauungsschwäche, Rheumatismus, Diphtherie u. s. w. 50. Feith's Elektro-galv. Doppel-Volta-Kreuz und Dr. Sanden's Elektro-galv. Gürtel gegen Reissen in den Gliedern, Schwindel, kalte Füsse u. s. w., verkauft Leop. Feith in Basel. 51. Dagegen preist Siegfried Feith in Berlin NW. Riol, eine Kräuterseife, an gegen hässliche Hände und unreines Gesicht, Runzeln, Mitesser u. s. w., und 52. M. Feith in Wien rühmt sein k. k. privilegirtes elastisches Bruchband ohne Federn, mit pneumatischen Peloten, als einzig wirklich vollkommenes Bruchband, das man beim Tragen gar nicht spürt. 53. Dr. med. Hommel's Hämatogen fehlt hier natürlich ebensowenig wie 54. Das Glandulen von Dr. Hofmann Nachfolger in Meerane i. Sa. und 55. Der Anker-Pain-Expeller von F. Ad. Richter & Cie. in Rudolstadt in Thüringen. Der Verlag des Kalenders giebt noch einen redactionellen Spaziergang durch seine Inserate zu, bei welchem er die bestbezahlten besonders herausstreicht, und fordert Verbreiter des Kalenders (Lehrer, Cantor, Küster, Kirchen- bez. Vereins- oder Ortsdiener, bez. Boten, Agenten oder Private, auch Damen), welche ohne Risico sich damit, event. durch frdl. Unterstützung bez. Empfehlung des Pfarrers einen leichten, angenehmen und hohen Nebenverdienst sichern wollen, auf, sich direct an den Verlag zu wenden. So wird's gemacht. Hinten Schwindelreclamen und vorn u. A. ein Aufsatz: „Du sollst nicht lügen", eine Gewissensgeschichte von K. Spindler.

* * *

Verbreitung von Bilzbüchern und anderen Curpfuscherschriften über Naturheilkunde mit Hilfe von Eisenbahnbeamten. Der preussische Minister der öffentlichen Arbeiten hat unter dem 6. März 1902 folgenden Erlass an die Königlichen Eisenbahndirectionen gerichtet: „Wie zu meiner Kenntniss gekommen, ist in mehreren Eisenbahndirectionsbezirken, insbesondere von Vorständen der Werkstätteninspectionen, aber auch von anderen Stellen sogenannten „Naturärzten" und deren Agenten gestattet worden, in Räumen der Verwaltung Vorträge zu halten und Schriften zu vertreiben. Auch sind von Inspectionsvorständen und Dienststellenvorstehern anerkennende Zeugnisse über die gehaltenen Vorträge ausgestellt und ist dabei den Bediensteten deren Besuch, sowie der Ankauf von Schriften über Naturheilkunde empfohlen worden. Ein solches amtliches Eintreten für nichtapprobirte Aerzte muss ich ernstlich missbilligen. Vorträge solcher Personen über Gesundheitspflege oder wissenschaftliche Fragen aus dem ärztlichen Gebiete sind in Räumen der Eisenbahnverwaltung grundsätzlich nicht zuzulassen. Auch ist von Dienstvorstehern und Behörden im Bereiche der Eisenbahnverwaltung streng zu vermeiden, den Eisenbahnbediensteten die Behandlung durch sogenannte Naturärzte oder andere zur Ausübung der Heilkunde nichtapprobirte Personen oder den Ankauf der von diesen herausgegebenen Schriften über Heilkunst und Naturheilmethoden zu empfehlen. Vorträge über Gesundheitspflege sind in Räumen der Staatseisenbahnverwaltung nur den Bahnärzten oder im Benehmen mit letzteren anderen approbirten Aerzten (§ 29 der Reichsgewerbeordnung) zu gestatten."

Es handelt sich hier hauptsächlich um die Verbreitung des „Bilzbuches“ unter den Eisenbahnbeamten und -Arbeitern, sowie um Zeugnisse einiger preussischer Eisenbahndirectoren für den Curpfuscher und Bilz-Agenten Gramsch (vergl. Vereinsbl. 467, 1902), der in diesen amtlichen Zeugnissen als „Naturarzt“ bezeichnet wird, obwohl die Führung dieser Bezeichnung nach einem Urtheil des preussischen Kammergerichts vom 20. December 1900 aus § 147, 3 der Gewerbeordnung strafbar ist.

Wir erinnern hierbei an eine Verordnung des österreichischen Ministeriums des Innern vom 26. October 1899, wonach jeder unbefugten Verbreitung des im Verlage von F. G. Bilz in Leipzig erschienenen Druckwerkes „Das neue Naturheilverfahren“, sowie aller ähnlichen, die Curpfuscherei befördernden Druckschriften strenge entgegenzutreten ist und insbesondere für derlei Presserzeugnisse keine Erlaubnissscheine zum Sammeln von Pränumeranten und Subscribenten auszustellen sind. Nach dem Gutachten des obersten Sanitätsrathes ist das erwähnte Buch von Bilz, das in Form volksthümlicher Belehrung die Entstehung, Behandlung und Verhütung verschiedener Krankheiten bespricht, geeignet, das Publicum durch falsche Anweisungen irrezuführen, gefährliche, die Gesundheit bedrohende Massnahmen zu empfehlen, zum Widerstande gegen sanitäre Einrichtungen, wie nicht minder zur Verachtung gegen die ärztliche Wissenschaft und den ärztlichen Stand aufzureizen und die öffentliche Sittlichkeit zu verletzen.

Die Kritik des Bilz-Buches und des naturheiligen Curpfuscherthums ist schlagend. Sie thut aber der marktschreierischen Reclame und geschäftseifrigen Verbreitung solcher Schriften keinen Eintrag, wenn die Polizeibehörden in der Ausführung der amtlichen Erlasse jeden Eifer vermissen lassen. Die Verbreitung des Bilz-Buches ist für den Verlag wie für den Colporteur ein gleich gutes Geschäft. Das Buch wird, wie der „Gesundheitslehrer“ berichtete, in Oesterreich zum Preise von 15 Kronen gegen Wochenraten massenhaft den Arbeitern aufgehängt, während es den Zwischenhändlern vom Verlag für 4 Kronen 80 Heller bis 5 Kronen 40 Heller geliefert wird, so dass diese einen Agenturgewinn von 200 Proc. erzielen!

* * *

Die Fernbehandlung Kranker und die Bilz'sche Petition an den Landtag. Das Landes-Medicinal-Collegium hat in der Plenarversammlung vom 20. November 1899 an das Ministerium des Innern den Antrag gerichtet, „beim Bundesrathe dahin zu wirken, dass die Behandlung Kranker aus der Ferne, durch diesen in öffentlichen Blättern, Büchern u. dergl. gegebene Heilvorschriften unter Strafe gestellt und dass die Ankündigung und Anpreisung solcher Fernbehandlung überhaupt — auch der brieflichen — bei Strafe verboten werde“ (Bd. LXVII, Nr. 11, S. 188). Gegen diesen Antrag wendet sich, wie einige Tagesblätter schreiben, eine mit angeblich zahlreichen Unterschriften versehene Petition „der Mittelsächsischen Bundesgruppe des Bilz'schen Naturheilverfahrens in Dresden-Radebeul“; diese Bundesgruppe besteht wohl aus dem Besitzer der Bilz'schen Naturheilanstalt, dem Verleger des Bilz'schen Buches über Naturheilverfahren und dessen nächstem Gefolge. In dieser Petition wird von den Naturheilvereinen viel Rühmens gemacht und für sie prahlerischer Weise folgende Verdienste in Anspruch genommen: Theoretische Aufklärung des Publicums, Errichtung von Volksbädern, Lungenheilanstalten (wo?), Schrebergärten und anderen gemeinnützigen Einrichtungen, Bestrebung zur Beseitigung der Wohnungsnoth, Kampf gegen den Alcoholismus, erzieherischer Einfluss auf weite Kreise des Volkes, Aufklärung auf dem Gebiete der Heilkunde zur Schutzwehr gegen die Ausbeutung durch Curpfuscher und Charlatane! Mehr nicht. Die Curpfuscher selbst sind also die beste Schutzwehr gegen die Charlatanerie und den Pfuscherschwindel! Sie sind die wahren Aufklärer des Volks über die wahre Heilkunde! Und nun fürchten die Bilz und Genossen, dass diese ihre Aufklärungsbestrebungen durch Annahme des Antrages des Landes-Medicinal-Collegiums lahmgelegt werden könne, ja nicht bloss das, es könnten damit sogar anerkannt werthvolle und zu wahren Familienbüchern gewordene Schriften, wie Dr. Bock's Buch vom gesunden und kranken Menschen, Dr. Schreber's Zimmergymnastik und das vom Reichsgesundheitsamte herausgegebene Gesundheitsbüchlein auf den Index kommen! Es kommt dabei der Petition nicht darauf an, den Inhalt des Antrags des Landes-Medicinal-Collegiums vollständig zu verdrehen. Dieser beabsichtigt, die gefährliche und schwindlerische gewerbsmässige Fernbehandlung bestimmter kranker Personen zu unterdrücken, wie sie von Curpfuschern im weitesten Maasse durch Briefe und offene Briefkästen in Zeitschriften und Broschüren bei Leidenden ausgeübt wird, welche die Rathgeber nie gesehen und persönlich untersucht haben. Wie schwindelhaft von Seiten der Curpfuscher und wie gefährlich für die Kranken eine solche Fernbehandlung ist — welche übrigens den Aerzten ihre Standesordnung verbietet —, das haben die Begründungen jenes Antrages des Landes-Medicinal-Collegiums (s. Bd. LXVII, Nr. 10, S. 171, Bd. LXVIII, Nr. 1, S. 15) zur Genüge dargethan. Dass sich der Antrag lediglich auf die Fernbehandlung individueller Krankheitsfälle bezieht und nicht auf die Belehrung des Publicums in der Heilkunde im Allgemeinen, ist von vornherein klar. Es wäre doch sinnlos, wenn aufklärende Schriften, wie das Gesundheitsbüchlein des Reichsgesundheitsamts, verboten werden sollten, und dieses selbe Reichsgesundheitsamt, wie es gethan (s. Bd. LXXI, Nr. 5, S. 79), diesen Antrag beim Reichskanzler befürwortete!

* * *

Der **IV. internationale Congress für Gynäkologie und Geburtshilfe** wird vom 15. bis 21. September 1902 in Rom stattfinden. An der Spitze des Organisationscomités stehen als Vorsitzender: Prof. E. Pasquali (Rom), als Hauptschriftführer Prof. E. Pestalozza (Florenz, 60 Via Alfani). Die Tagesordnung enthält folgende wissenschaftlichen Fragen: 1. Ueber die medicinischen Indicationen zur Einleitung der Geburt. 2. Die Hysterektomie in der Behandlung des Wochenbettfiebers. 3. Die operative Behandlung des Gebärmutterkrebses. 4. Die Tuberculose der weiblichen Geschlechtstheile. Zu näherer Auskunft sind bereit der Hauptschriftführer, Prof. Pestalozza in Florenz, sowie Prof. Dr. Otto v. Franqué, Würzburg, Ludwigstrasse 16.

* * *

Die **74. Versammlung der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Aerzte** wird vom 21. bis 27. September 1902 in Karlsbad stattfinden. Die auf der vorjährigen Versammlung in Hamburg durchgeführte Vereinigung mehrerer verwandter Disciplinen wird beibehalten. Es bestehen demgemäss

28 Abtheilungen. Die allgemeinen Sitzungen werden am 22. und 26. September abgehalten; es sollen in diesen Sitzungen Themata von allgemeinem Interesse behandelt werden. Für den 24. September ist eine Gesammtsitzung beider Hauptgruppen geplant. Donnerstag den 25. sind für jede der beiden Hauptgruppen gemeinsame Sitzungen vorgesehen. Vorträge und Demonstrationen sind bis zum 15. Mai bei Dr. med. Wolfgang Neubauer in Karlsbad, Haus Habsburg, anzumelden, wenn sie in das Anfang Juni auszugebende Programm Aufnahme finden sollen. Der Wohnungsausschuss (Stadtrath Karlsbad) erbietet sich den Theilnehmern der Versammlung zur Vermittelung von Wohnungen zu mässigen Preisen.

Bücherschau.

Dr. **Bunge: Die Alcoholfrage.** Basel, 1900, Alcoholgegnerbund. 8 Pf.

Die Besprechung der Zeitschrift des Alcoholgegnerbundes auf S. 99 flg. hat dem Collegen Dr. R. in Kötzschenbroda, Mitglied des Vereins abstinenter Aerzte, nicht gefallen. Er wirft uns fehlende Orientirung in der Frage und Verkennung der Abstinenzbewegung vor und schickt uns obgenanntes Schriftchen, das wir übrigens schon längst kennen. Mit Fanatikern ist nicht zu discutiren. Wir haben der Abstinenzbewegung viel Erfolg gewünscht, aber bekannt, dass wir wohl eifrige Anhänger der Bewegung gegen den Missbrauch des Alcohol, aber nicht der absoluten Enthaltung sind. Wer sich nicht getraut mit der Mässigkeit durchzukommen, mag für gänzliche Enthaltsamkeit eintreten. Wir halten dafür, dass der Abstinente unnöthiger Weise sich eines Genusses und Reizes beraubt, der dem Mässigen manche Anregung und Lust ohne jeden Schaden gewährt. Das ist beim Opium nicht der Fall und deshalb ist der Opiumgebrauch der Chinesen nicht mit dem Alcoholgenuss in Parallele zu stellen. Nur keine Uebertreibung! Ein Schoppen einfaches Bier, ein Glas leichter Wein schadet dem Mässigen nicht, d. h. demjenigen, bei dem dieser Genuss nicht zur unentbehrlichen Gewohnheit wird und nicht zur Unmässigkeit ausartet. Wem Bier und Wein nicht schmeckt, soll bei Leibe keinen Schluck geniessen, er entbehrt so wenig etwas, wie der, welcher Caviar und Austern verschmäht, weil sie ihm nicht schmecken. Aber er soll doch anderen Leuten, die anderen Geschmack haben, ihren Genuss nicht verargen. Wenn ein Abstinent wie Bunge ausruft: Die Verführer sind die Mässigen, nicht die Unmässigen!," so zeugt das entweder für die geringe Charakterstärke der Abstinenten, oder dafür, dass das Beispiel der Mässigkeit für deren Unschädlichkeit und Berechtigung wirkt. Abusus non tollit usum. Dem Alcoholmissbrauch und der Unmässigkeit der Trinksitten, dem Alcoholismus treten wir mit aller Energie entgegen, nicht minder eifrig als die Abstinenten; wir halten aber zunächst an der Ueberzeugung fest, dass zur Gesundung unserer Trinksitten radicale Zwangsmittel im Allgemeinen nicht dienlich sind; diese sind nöthig nur bei den bereits der Unmässigkeit und ihren Folgen verfallenen Trinkern. Bekämpfung der Trunksucht heisse die Parole, nicht Verdammung jedes Trinkens. Die Universitätsprofessoren von Breslau haben an die Studentenschaft einen Aufruf erlassen, in dem es heisst: „Commilitonen! Wir denken nicht daran, euch die studentische Fröhlichkeit und das damit verbundene Trinken und Singen verkümmern zu wollen; nur vor der Unmässigkeit in geistigen Getränken möchten wir euch warnen. Die Verführung dazu ist zu gross, der Schaden für Geist und Körper nicht wieder gut zu machen. Wer sich betrinkt, macht sich unfrei. Duldet keinen Trinkzwang, in welcher Form er immer geübt werden möge; der Trinkzwang ist eine Unsitte. Schämt euch nicht, sondern im Gegentheil, setzt eure Ehre darein, euch zu widersetzen. Das Trinken ist kein Sport, nichts an sich Rühmliches oder Nützliches, der Wetteifer, Andere darin zu übertreffen, des Studenten unwürdig. Trinkt nicht vor gethaner Tagesarbeit. Der Frühschoppen ist zu verdammen. Duldet ihn nicht in euren kameradschaftlichen Vereinigungen!" Wichtig vor Allem ist die Verhütung der Gewöhnung an Alcoholgenuss bei der Jugend. Hier ist ein geringes Maass schon schädlich, hier ist der Charakter noch nicht gefestigt, um der Verführung zur Unmässigkeit fest zu widerstehen. Deshalb ist mit Freude zu begrüssen ein Erlass des preussischen Cultusministers an die Regierungen und Provinzial-Schulcollegien, der die Schulen zur energischen Mitarbeit bei der Bekämpfung der Alcoholseuche auffordert. Es heisst darin: „Die Bekämpfung der Trunksucht ist gegenwärtig zu einer Aufgabe geworden, an deren Lösung die weitesten Kreise sich betheiligen. Auch die Schule kann hierzu mitwirken im Sinne einer Belehrung des Volkes, die schon bei der Jugend einzusetzen hat. Neben rührigen Vereinen haben auch parlamentarische Kreise sich dieser wichtigen Angelegenheit angenommen, und unter den Mitteln, die zur Bekämpfung des Alcoholgenusses empfohlen worden sind, ist mit Recht auf die Mitarbeit der Schule hingewiesen worden. Es ist mir wohl bekannt, dass Schulen wie Schulbehörden dieser Frage ihre Sorge längst und mit Eifer zugewandt haben, wie noch in letzter Zeit von Seiten einer königlichen Regierung ganz im Sinne des Vorstehenden die Kreisschulinspectoren verständigt worden sind. Aber die ausserordentliche Bedeutung der vorliegenden Aufgabe veranlasst mich, dass auch nicht eine einzige Volksschule sich der nachdrücklichen Betheiligung an den Kämpfen gegen das unheilvolle Uebel der Trunksucht entziehen darf. Wenn dem Religionsunterrichte hauptsächlich die ethische Seite, die Bekämpfung des Lasters, zufällt, so hat der Unterricht in der Naturkunde und Gesundheitslehre vielfach Gelegenheit, die verheerenden Wirkungen des unmässigen Alcoholgenusses auf Gesundheit und Leben den Kindern zur Kenntniss zu bringen. Hierneben bietet sich in der Schule auch sonst noch oft die Gelegenheit, auf das wirthschaftliche Elend hinzuweisen, welches durch die Trunksucht verursacht wird. Die königliche Regierung ist in der Lage, durch Vermittelung der Schulinspectoren auf Lehrerconferenzen und sonst die in Rede stehende Aufgabe der Volksschule näher zu bringen und sowohl den Lehrstoff, wie die Methode seiner Verwendung im Unterricht gründlich ausarbeiten zu lassen. An geeigneten Lehrbüchern dazu fehlt es nicht; hier sei nur auf ein neuerschienenes Buch hingewiesen: „Die Schädlichkeit des Missbrauchs geistiger Getränke", herausgegeben von Dr. Dicke und Dr. Kohlmetz im Verlage von Hundt in Hattingen. Die eindringliche und wiederholte Erinnerung der Schulaufsichtsbeamten und Lehrer zu wirksamer Mitarbeit der Schulen überlasse ich der königlichen Regierung, behalte mir aber vor, über das dortseits Veranlasste seiner Zeit Bericht zu erfordern."

Dr. E. **Colla: Voraussetzungen und Grundsätze der modernen Trinkerbehandlung.** Halle a. S. Carl Marhold 1901. 50 Pf.

Der Verfasser, abstinenter Arzt, huldigt dem Grundsatz der Totalenthaltsamkeit auch für die Trinkerbehandlung. Er unterscheidet die Sucht nach Alcohol und die Alcoholintoleranz, schildert die Schädigungen des Alcoholmissbrauchs und die Typen der Alcoholiker. In der Trinkeranstalt ist die Totalenthaltsamkeit des leitenden Arztes Vorbedingung. Den mächtigen Trinksitten der Zeit gegenüber vermag nur die völlige Umwandlung der Person des Kranken Aussicht auf dauernden Erfolg zu bieten.

* * *

Die Krankenpflege. Monatsschrift für die gesammten Zweige der Krankenpflege und Krankenbehandlung in Wissenschaft und Praxis. Herausg. Prof. Dr. M. Mendelsohn. Berlin W., Lützowstr. 107, Georg Reimer 1901. 1. Jahrg. Preis pro Semester 6 Mk.

Das 1. Heft enthält Aufsätze über medicinische, technische, sociale und berufliche Krankenpflege: über Epidemien in Curorten, Schlaflage und Bettlage überhaupt, Krankenhausanlagen, das elektrische Vierzellenbad, ein Bettwagen, ein lenkbares Gehrad, das Samariterwesen in Deutschland, die Friedensthätigkeit des Rothen Kreuzes, die Ausbildung von Wochenbett- und Krankenpflegerinnen, die Stellung der Oberin im Krankenhause, ferner Berichte und Bücherschau.

* * *

Prof. Dr. E. **Graser: Ueber die Grundlagen, Hilfsmittel und Erfolge der modernen Wundbehandlung.** Erlangen und Leipzig, A. Deichert'sche Verlagsbuchh. Nachf. (Georg Böhme) 1901. 1 Mk. 20 Pf.

Verfasser bespricht in einem geschichtlichen Ueberblick und im Eingehen auf die heutigen Anschauungen die wechselseitigen Beziehungen der Theorie und der Praxis und deckt manche ungeahnte Fehlerquelle und manchen Irrthum auf. Er zieht, indem er auf die Höhe, auf welche die heutigen Methoden die Wundbehandlung gebracht haben, hinweist, auch die Grenzen unseres Könnens scharf an's Licht. Der grossartige Fortschritt auf diesem Gebiete beruht darauf, dass wir jetzt zu einer klaren Durchdringung aller einschlagenden Verhältnisse gekommen sind und so für unser praktisches Handeln nicht auf die Empirie, sondern auf eine sichere wissenschaftliche Grundlage gestellt sind. Die Lectüre der Einzelheiten der Wundbehandlung, wie sie der Verfasser giebt, wird für jeden praktischen Arzt von Werth sein.

* * *

Dr. A. **Häseler: Der wirthschaftliche Ruin des Aerztestandes.** Frankfurt a. M., Hochstr. 41, Dr. Ed. Schnapper. 1902. 1 Mk.

„Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer“ ist der geplagte Proletarier der wissenschaftlichen Medicin. Eine freimüthige Darstellung seiner Nothlage ist erforderlich, um in den breiten Volksschichten und den gesetzgeberischen Vertretern ein actuelles Interesse für die wirthschaftliche Unterstützung des ärztlichen Standes zu erwecken. Die Arbeiterschutzgesetzgebung darf nicht ferner auf Kosten der Aerzte durchgesetzt werden. Der Verfasser legt für die Einkommensverhältnisse ziffernmässige Angaben vor. Die Gewerbeordnung mit ihrer Freigabe der Curpfuscherei und das Krankenversicherungsgesetz haben den Grund zu dem wirthschaftlichen Ruin des Aerztestandes gelegt. Das Curpfuscherthum hat sich in erschreckender Weise ausgebreitet und tritt in voller Oeffentlichkeit mit dem frechsten Schwindel auf, ohne dass dem gesundheitsgefährlichen Unfug von den Behörden auf gesetzlichem Wege genügender Einhalt gethan werden kann. Der Curpfuscher ist gegen „Kunstfehler“ gesetzlich geschützt und es kann ihm nicht nachgewiesen werden, dass seine lügenhaften Reclamen „wissentlich“ unwahre sind. Wichtig ist, dass die Aerzte selbst kräftig für Aufklärung und Belehrung im Volke auftreten und sich an dem „Deutschen Verein für Volkhygiene“ thätig betheiligen. Gesetzlich muss die gewerbsmässige Behandlung Kranker aus der Ferne verboten werden. Die Honorirung der Aerzte bei den Cassen muss erhöht werden; sie werden jetzt mit Bruchtheilen der Minimalsätze der Gebührentaxe abgespeist, ihre Bezahlung gleicht nur einem Almosen. Die Stellung der Cassenärzte gegenüber den Cassenvorständen muss gesichert und gehoben, die Einführung der freien Arztwahl erweitert werden. Curpfuscher oder Nichtärzte dürfen bei Cassen nicht angestellt werden. Die Aerzte müssen sich überall fest organisiren und ihre Forderungen mit Selbsthilfe durchsetzen, wo ihnen Gesetze und Behörden die Hilfe versagen. Die Aerzte dürfen ihre Leistungen nicht selbst tief einschätzen und in Polikliniken u. dergl. unentgeltlich auch solchen Leuten anbieten, welche sie sehr wohl bezahlen können. Die Schrift wird hoffentlich nicht bloss von Aerzten, sondern auch vom Publicum gelesen und von Allen, die es angeht, beherzigt werden.

* * *

Hygienische Flugschriften. Heft 1—12. 2. Aufl. München, Landwehrstr. 85. 1901. Seitz & Schauer. Jedes Heft 20 Pf.

Diese kleinen „Schriften für Jedermann“ bestreben sich durch allgemeinverständliche Darstellung der Ursachen und Erscheinungen von Krankheiten, sowie den zur Verhütung derselben geeigneten Massnahmen sowohl der Prophylaxe als der sachkundigen Therapie die Wege im Volke zu ebnen und gegen die weitverbreitete Curpfuscherei in ruhiger Weise

INSERATE.

anzukämpfen. Die einzelnen Hefte beschäftigen sich mit den Krankheiten der Geschlechtstheile, Nerven, Nieren, des Herzens, der Haut und Haare, der Lungen, des Magens und Darms, der Ohren, Augen, des Halses, der Nase und des Rachens, des Mundes und der Zähne und mit Allgemeinem zum Gesundbleiben. Der Laie ist innerhalb gewisser Grenzen berufen, an der Verhütung der Krankheiten mitzuhelfen. Die vorliegenden Aufsätze klären ihn in geeigneter Weise darüber auf, in welcher Weise und wieweit er dabei vorgehen soll.

Einsendungen.

Dr. F. **Schanz: Zu Behring's Diphtherietheorie.** A. d. Münchn. Med. Woch. 2, 1902.

Dr. **Michaelis: Klinische Beobachtungen über Agurin,** ein neues Theobrominpräparat. A. d. Deutsch. Aerzte-Ztg. 24, 1901.

Dr. **v. Reyher: Beziehung der Massage zu den anderen physikalischen Heilmethoden.** Aerztliche Erfahrungen. A. d. Handb. d. phys. Ther. Leipzig 1901.

Dr. **Flachs: Praktische Gesichtspunkte zur Säuglingsernährung.** A. d. Archiv f. Kinderheilk. 33. Bd., 1902.

Zeitschrift für klimatische Curorte. München 1902.

Die drei ersten Hefte des 3. Jahrganges bieten an Originalaufsätzen: Die hohe See als Luftcurort, Monte Carlo als Curort, Die Wasserbeschaffung für Volksbadeanstalten, Aufstellung und Gebrauch von Spucknäpfen in Sanatorien und Gebrauch von Hustenfläschchen.

* * *

Dr. **Abeles: Die Nasenspülungen, ihre Anzeigen und Gegenanzeigen.** 80 Pf.

Dr. **Baumgarten: Ueber Schlingbeschwerden bei Erkrankungen des oberen und unteren Rachenantheiles.** 60 Pf.

Dr. **Felix: Die Schleimpolypen der Nase.** 50 Pf.

Dr. **Fliess: Ueber den ursächlichen Zusammenhang von Nase und Geschlechtsorgan.** 60 Pf.

Dr. **Nöbel: Zur Methodik der localen Anästhesie in den oberen Luftwegen.** 50 Pf.

Dr. **Ritter: Der üble Mundgeruch, seine Ursachen und seine Behandlung.** 40 Pf.

Die vorliegenden, im Verlage von Carl Marhold, Halle a. S., 1902 erschienenen

kurzen Abhandlungen besprechen ihre Themata in einer dem Interesse des praktischen Arztes entsprechenden knappen und doch völlig orientirenden Weise.

Dasselbe gilt von folgenden, von demselben Verlage herausgegebenen Abhandlungen:

Dr. M. **Fischer: Chr. Fr. Wilh. Roller.** Zum Gedächtniss seines 100. Geburtstags. 80 Pf.

Dr. **Hoche: Welche Gesichtspunkte hat der praktische Arzt als psychiatrischer Sachverständiger in strafrechtlichen Fragen besonders zu beachten?** 1,20 Mk.

Dr. **Möbius: Ueber den Kopfschmerz.** 1 Mk.

Dr. **Näcke: Die Unterbringung geisteskranker Verbrecher.** 2 Mk.

Dr. **Schultze: Entlassungszwang und Ablehnung oder Wiederaufhebung der Entmündigung.** 80 Pf.

(Den geehrten Einsendern besten Dank.)

Briefkasten.

Collegiales Honorargeschenk 13 Mk. von Hrn. Dr. **Kaiser** in Dresden-N. (durch Dr. Buddeus in Liebstadt).

Personal-Nachrichten.

Beitritt: Bez.-V. *Auerbach i. V.:* Hr. Dr. **Weissbrenner** in Albertsberg; Bez.-V. *Döbeln:* Hr. Dr. **Beulich** in Grossweitzschen [43]; Bez.-V. *Leipzig-Land:* Hr. Dr. Friedrich **Apelt** in Stötteritz, Assist. am Hermannhause [105]; Bez.-V. *Meissen:* Hr. Dr. Aloysius Karl Johannes **Tresp** in Neu-Coswig, „Lindenhof“ [50].

Austritt: Bez.-V. *Meissen:* Hr. Dr. Gust. Wilh. Arnold **Gielen** in Neu-Coswig, „Lindenhof“.

Vermählt: Hr. Dr. Michael **Reiter** in Leipzig mit Frl. Magdalene v. Kessler daselbst.

Geboren: Ein Sohn: Hrn. Dr. **Brückner** in Dresden, Hrn. Dr. Georg **Richter** in Dresden.

Wohnungswechsel: Hr. Stabsarzt Dr. **Fröhlich** in Dresden nach Dresden-Striesen, Loschwitzerstr. 4; Hr. Dr. **Deppe** in Dresden nach Moritzburgerstr. 15.

Meldungen der Post: Hr. Dr. **Wertschitzky** von Dresden nach Pirna, Gartenstr. 23.

Verliehen: Das Ritterkreuz I. Cl. des Albrechts-Ordens dem Stabsarzt Hrn. Dr. **Schippan,** Bat.-Arzt des 3. Bat. 5. Inf.-Reg. Prinz Friedrich August Nr. 104; das Ritterkreuz II. Cl. des Albrechts-Ordens dem Oberarzt Hrn. Dr. **Gühne** im 5. Inf.-Reg. Prinz Friedrich August Nr. 104; dem Oberarzt Hrn. Dr. **Poleck,** jetzt im Kgl. Preuss. Königin Elisabeth-Garde-Gren.-Reg. Nr. 3.

(In alphabet. Reihenfolge der Orte bez. der Inhaber.)

Heil-Anstalten.

(In alphabet. Reihenfolge der Orte bez. der Inhaber.)

Selbstverlag der Eigenthümerin. — Ausgabestelle, Anzeigen-Verwaltung und Druck von **Arthur Schönfeld** in Dresden, Zinzendorfstrasse 23. — Für den Buchhandel übernimmt die Vermittelung mit der Ausgabestelle die Verlagsbuchhandlung von Johann Ambrosius Barth in Leipzig, Rossplatz 17. — Beischlüsse für die Schriftleitung (zur Besprechung bestimmte Werke u. dergl.) sind direct an diese, Dresden, Hähnelstrasse 15, einzusenden.

Hierzu zwei Beilagen: 1. **Perdynamin** betr., von **H. Barkowski, Berlin O. 27.**
2. **Universal-Leibbinde „Monopol"** betr., nach **Dr. Ostertag** (D. R.-P. No. 120452).



Korrespondenzblatt

Schriftleitung: Med.-Rath Dr. Chalybäus, Dresden, Hähnelstrasse 15. Beiträge u. Mittheilungen, welche spätestens 6 Tage vor dem Erscheinen des Blattes eintreffen müssen, sind an die Schriftleitung, Nachforderungen einzelner Stücke an die Geschäftsstelle zu richten.
Geschäftsstelle: Buchdruckerei v. Arthur Schönfeld, Dresden-A., Zinzendorfstrasse 23.
Anzeigen: Die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pf., nehmen an die Geschäftsstelle, die Schriftleitung, sowie sämmtl. Annoncen-Expeditionen.

der ärztlichen
Kreis- und Bezirks-Vereine
im Königreich Sachsen.

Eigenthum
der
ärztlichen Invaliden-Casse in Leipzig.
Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände
von Med.-Rath Dr. **Th. Chalybäus.**

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats und wird sämmtlichen prakt. Aerzten in Sachsen zugesendet.
Die Bezugsbeträge der Bezirks-Vereine (2 Mk. 40 Pf. der Halbjahresband von 12 Nummern für jedes Mitglied) sind an Herrn Buchhalter B. J. Hansen in Leipzig, Neumarkt 38, bis zum 1. April u. 1. October einzuzahlen. — Preis eines Bandes für Nichtmitglieder 3 Mk., einer einzelnen Nummer 30 Pf.
Bestellungen nehmen die Geschäftsstelle, sowie alle Buchhandlungen u. Postämter an (Postzeitungsliste Nr. 1620).

LXXII. Bd. | 15. April 1902. | Nr. 8

Aus den Kreis-Vereinen.

Leipzig.

Versammlung des Kreisvereinsausschusses vom 8. März 1902.

Anwesend: Ausserordentliche Mitglieder des Landes-Medicinal-Collegiums: San.-Rath Dr. Schellenberg, Vorsitzender; San.-Rath Dr. Barth-Lindhardt; Dr. M. Goetz-Plagwitz. — Delegirte: Für Leipzig-Stadt: Dr. Fritzsche, Dr. Thiersch, San.-Rath Dr. Nakonz; für Leipzig-Land: Dr. Hartmann, Dr. Hirschfeld, Dr. Mejer; für Grimma: Dr. Rauprich; für Oschatz: San.-Rath Dr. Glass, Dr. Brückner; für Rochlitz: Dr. Hennig, Dr. Riedel; für Borna: Bezirksarzt Dr. Hertzsch; für Döbeln: Dr. Becker, Dr. Wengler. — Schriftführer: Dr. Patzki.

Entschuldigt fehlen: Geh. Rath Trendelenburg, Med.-Rath Kindt.

Nach Erledigung der Eingänge wird

I. als *stellvertretender Vorsitzender* vorgeschlagen und gewählt San.-Rath Dr. Barth, welcher die Wahl annimmt.

II. Als *Beisitzer des ärztlichen Ehrengerichtshofes* für die laufende Wahlperiode bis Ende 1902 an Stelle des nach Berlin verzogenen San.-Rath Dr. Heinze werden vorgeschlagen die Herren Hofrath Dr. Blass und Dr. M. Goetz. Ersterer wird mit 10 von 17 abgegebenen Stimmen gewählt.

III. Berathung und Beschlussfassung über die Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern, betr. Abänderung der §§ 15, 3 und 8 der Standesordnung (cf. „Corr.-Bl." Nr. 11 vom 1. December 1901, pag. 172). Die Verordnung wird im Wortlaut verlesen, desgleichen eine Zuschrift des Kreisvereinsausschusses Bautzen hierzu.

Zu der Abänderung des § 15 beantragt Dr. Fritzsche im Sinne der Beschlüsse des Bezirksvereins Leipzig-Stadt (vergl. die Vereinsprotocolle in dieser Nummer):

> Zustimmung mit Aenderung der Worte „zur Aussprache" durch die Worte „zur Begutachtung", und Streichung des zweiten Theils des § 15 von den Worten an „falls ein Fixum etc.".

Diesen Antrag unterstützen die Herren DDr. Thiersch, Rauprich, San.-Rath Barth, Hirschfeld, Hertzsch. Dagegen will Dr. M. Goetz auf die ursprünglichen Worte „zur Genehmigung" nicht Verzicht leisten, ebenso nicht die Herren DDr. Riedel, Hartmann, Mejer, San.-Rath Glass. Auch Dr. Hennig beantragt Beibehaltung der alten Fassung mit Hinzusetzung der Worte:

> „Bei Versagung der Genehmigung ist die Entscheidung des Ehrenraths herbeizuführen", und Streichung des zweiten Theiles des Paragraphen.

Die Versammlung lehnt mit 9 gegen 8 Stimmen eine Abänderung der Worte „zur Genehmigung" ab, beschliesst gegen 8 Stimmen Streichung des zweiten Theiles des § 15 und gegen 2 Stimmen den von Dr. Hennig beantragten Zusatz.

Auch die Abänderung des § 3 wird nach kurzer Discussion (DDr. M. Goetz, Fritzsche, Riedel, Rauprich) mit 10 gegen 6 Stimmen abgelehnt. Ein nach diesem Beschluss von Dr. Rauprich noch eingereichter Antrag, § 3 dahin abzuändern:

> „Ausnahmen sind mit Genehmigung des Ehrenrathes gestattet"

für dessen Berathung noch heute die Versammlung sich mit 9 Stimmen erklärte — wird, nachdem vom Vorsitzenden auf die Unzulässigkeit, gutachtliche Aeusserungen vom Ehrenrath einzufordern, hingewiesen worden, vom Antragsteller zurückgezogen.

Endlich lehnt die Versammlung auch die Abänderung des § 8 nach Discussion (DDr. Fritzsche, Hennig, Hertzsch, Thiersch, San.-Rath Barth, M. Goetz) einstimmig ab, indem sie sich den Ausführungen des Vorsitzenden (s. „Corr.-Bl." Nr. 5 vom 1. März 1902, pag. 88) anschliesst.

Die Mittheilung der unter III gefassten Beschlüsse an das Landes-Medicinal-Collegium soll unter entsprechender Motivirung geschehen, deren Wortlaut dem Vorsitzenden überlassen wird.

IV. Anträge des Dr. M. Goetz:

> Aus den Mitteln des Kreisvereins die Kosten für den Einkauf derjenigen seiner Mitglieder in die Leipziger ärztliche Wittwen- und Waisen- bez. Invaliden-Casse zunächst für ein Jahr und für je einen Antheil zu bezahlen, die sich verpflichten
> 1. für die Liquidation der genannten Cassse;
> 2. für Uebertragung der Verwaltung an den Geschäftsausschuss der Wittwen- und Waisen- bez. der Invaliden-Versorgungs-Casse der ärztlichen Bezirksvereine in Dresden;
> 3. für Wiederherstellung derjenigen Bestimmung der Statuten der Leipziger Casse, durch die die Unangreifbarkeit ihres Vermögens festgestellt wird, und
> 4. dafür zu stimmen, dass nach Ablauf der Liquidation das Vermögen der Leipziger Casse der Dresdner Wittwen- und Waisen- bez. Invaliden-Casse zufalle.

Von dem Wunsche geleitet, dem ärztlichen Stande das Vermögen der Leipziger Cassen zu erhalten, hat Dr. M. Goetz die vorstehenden Anträge, bei deren Motivirung er auf seine Ausführungen im „Corr.-Bl." Nr. 5 vom 1. März 1902, pag. 86 zurückgreift, bei dem Kreisverein eingereicht, weil dessen Vermögensverhältnisse bessere seien, als diejenigen der Bezirksvereine. In der Discussion (DDr. San.-Rath Barth, Thiersch, Becker, San.-Rath Glass, Hertzsch) wird die Berechtigung bezweifelt, der Kreisvereinscasse Mittel zur Erreichung der Goetz'schen Absichten entnehmen zu dürfen, und hervorgehoben, dass — um den Aerzten auf der nächsten Generalversammlung der Casse die Majorität zu sichern — weniger der Beitritt neuer Mitglieder zur Casse, als vielmehr eine genügend zahlreiche Betheiligung der Aerzte an dieser Versammlung gefordert werden müsse. Die Anträge werden gegen die Stimme des Antragstellers abgelehnt.

Patzki. **Schellenberg.**

Aus den Bezirks-Vereinen.

Bautzen.

2. Sitzung vom 12. März 1902.

Anwesend 15 Mitglieder.

Unter den Eingängen befindet sich erstens ein Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses der Correspondenzblatt-Angelegenheit, in welchem um Ermächtigung gebeten wird, in Vorverhandlungen treten zu dürfen. Der Verein beschliesst demgemäss. Zweitens ein Schreiben von Frau Dr. Burkhardt, welche um Erhaltung ihrer Rente bittet. Der Verein nimmt davon Kenntniss und beauftragt den Vorsitzenden, bei weiteren Verhandlungen in der Vertreterversammlung das Interesse von Frau Burkhardt im Auge zu behalten.

Die Wahl einer Commission zur Bekämpfung der Curpfuscherei wird einstimmig vertagt.

Sodann fanden Demonstrationen seitens der Herren Krutzsch und Menschel statt. **Krahl.**

Dresden-Stadt.

Monatsversammlung vom 4. Februar 1902.

Der Vorsitzende macht Mittheilung von dem Tode der Herren DDr. Ihle und Gelbrich; das Andenken der Verstorbenen wird durch Erheben von den Sitzen geehrt.

Mittheilung der Eingänge. Verlesung der Antwort des Geschäftsausschusses der Wittwen- und Waisen-Casse auf den Antrag betr. Abänderung der Geschäftsordnung: Die Frage, ob die Hinterlassenen, speciell die Wittwer weiblicher Aerzte, Unterstützung aus der Wittwen- und Waisen-Casse sollen beziehen können, wird verneint.

Herr Schlossmann ist gegen die Aufhebung des früheren Beschlusses, der sich in bejahendem Sinne ausgesprochen hatte mit dem Zusatz, die Angelegenheit einer Generalversammlung der Wittwen- und Waisen-Casse zu unterbreiten.

Herr Chalybäus begründet den Beschluss des Geschäftsausschusses.

An der weiteren Discussion betheiligen sich die Herren DDr. Schlossmann, F. Schanz, Hübler, Gelbke, O. Kretzschmar, Mann.

Der Antrag des Geschäftsausschusses wird abgelehnt.

Ein Antrag des Herrn Dr. Mann wird in der Fassung:

> Ich beantrage, dass die Frage, ob der Wittwer einer Aerztin genau so unterstützungsberechtigt ist, wie die Wittwe eines Arztes, auf der nächsten Generalversammlung der Wittwen- und Waisen-Casse, deren Einberufung in spätestens 2 Jahren zu beantragen ist, entschieden wird, und dass der ärztliche Bezirksverein Dresden-Stadt als geschäftsführender Bezirksverein dafür Sorge trage,

mit grosser Majorität angenommen.

Tagesordnung: *I. Verwaltungsbericht* über die *Geschäftsführung des Vereins* im Jahre 1901. Herr Dr. Gelbke.

II. Verwaltungsbericht des Geschäftsausschusses der *Invaliden-Versorgungs- und Wittwen- und Waisen-Casse,* sowie der *Dr. Kles-Stiftung* für 1901. Herr Dr. Chalybäus.

III. Cassenbericht des Herrn Cassenführers des *ärztlichen Bezirksvereins Dresden-Stadt* für 1901 und *Voranschlag* für 1902. Herr Dr. Hecker.

IV. Cassenbericht des Herrn Cassenführers der *Invaliden-Versorgungs- und Wittwen- und Waisen-Casse,* sowie der *Dr. Kles-Stiftung.* Herr Dr. Korn.

V. Bericht der Herren Rechnungsprüfer. Herr Dr. Mann.

Sein Antrag auf Entlastung des Vorstandes wird einstimmig angenommen.

VI. Commissionsbericht über den *Stand der Correspondenzblattfrage.* Herr Dr. Hecker.

Der Antrag, den Dresdner Ausschuss zu ermächtigen, die Vorverhandlungen zur Neugestaltung des Correspondenzblattes führen zu dürfen, wird einstimmig angenommen.

VII. Krankencassen-Angelegenheiten. Herr Dr. Baron.

Nach einer Mittheilung des Herrn Dr. Baron über das Auftreten eines Curpfuschers, deren Besprechung auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden soll, wird die Sitzung geschlossen.

Hans Haenel, i. V. **J. Gelbke.**

* * *

Ausserordentliche Versammlung vom 18. Februar 1902.

Die Anschaffung folgender Schriften für die Vereinsbibliothek wird beschlossen: „Medicinische Wissenschaft und Curpfuscherei“ von Dr. Reissig, „Der wirthschaftliche Ruin des Aerztestandes“ von Dr. Haeseler.

Der von der Gesellschaft für Natur- und Heilkunde gewählten Commission, welche über die Frage der besseren Ausnützung der Bibliotheken der Gesellschaft für Natur- und Heilkunde, des Landes-Medicinal-Collegiums und des ärztlichen Bezirksvereins berathen soll, wird von Seiten des Bezirksvereins Herr Gelbke zugewählt.

Unter den Eingängen findet sich der Jahresbericht über das Medicinalwesen im Königreich Sachsen vom Jahre 1900, sowie der Aufruf zur Errichtung eines Denkmals für Otto von Guericke, der zur Zeichnung von Beiträgen aufgelegt wird.

Gegen einen in einer hiesigen Anstalt Krankenbehandlung ausübenden Curpfuscher wird der Vorsitzende ermächtigt, Klage wegen unlauteren Wettbewerbes zu erheben. Zur regelmässigen Berichterstattung über die Thätigkeit und Reclame der Curpfuscher wird eine Commission gewählt, bestehend aus den Herren Schlossmann, Osterloh und H. Haenel.

Ein hier in einer privaten zahnärztlichen Poliklinik angestellter approbirter Arzt und Zahnarzt, der sonst keine Praxis ausübt, wird auf Vereins-Beschluss für zum Bezirksverein beitrittspflichtig erklärt.

Es wird beschlossen, dem Vorstand in der Bemessung des Miethpreises der Wohnung im Vereinshause freie Hand zu lassen.

Tages-Ordnung: *I.* Herr F. Haenel. *Wünsche und Vorschläge, betreffend die Abänderung der ärztlichen Standesordnung.* Der Berichterstatter recapitulirt die bisher in dieser Frage vom Bezirksverein und vom Kreisvereinsausschuss gefassten Beschlüsse (betr. §§ 15, 8, 11) und schlägt vor, in § 3 der Standesordnung gemäss dem von Herrn Osterloh im Kreisverein gestellten Antrag das Wort „namentlich“ (in „unter öffentlicher Anpreisung ist namentlich zu verstehen“) zu ersetzen durch das Wort „beispielsweise“. Der Verein stimmt dieser Aenderung einstimmig zu.

II. Herr Mühlenbach: *Zur Standesordnung.* Abhaltung von Sprechstunden an verschiedenen Orten. Der Berichterstatter stellt den Antrag:

Der Bezirksverein möge erklären:

a) (gemäss dem Antrag Findeisen im Landes-Medicinal-Collegium) Es ist unzulässig, Sprechstunden ausserhalb des eigenen Wohnortes in einer Ortschaft abzuhalten, in welcher bereits ein oder mehrere Aerzte wohnen und Praxis ausüben. Desgleichen ist es unzulässig, im eigenen Wohnorte an verschiedenen Stellen Sprechstunde abzuhalten. Ausnahmen von letzteren beiden Verboten bedürfen der Begutachtung des zuständigen Bezirksvereins bez. nach Gehör des Nachbarvereins.

b) (Zusatzantrag Mühlenbach.) Unter denselben Bedingungen ist die Benutzung von Kliniken, die in anderen Stadttheilen liegen, zur Abhaltung von Sprechstunden unstatthaft.

An der Discussion betheiligen sich die Herren Enzmann, F. Schanz, Stahl, M. Schmidt, welche alle gegen den Zusatzantrag b sprechen. Schliesslich wird der Antrag a einstimmig angenommen, der Antrag b gegen zwei Stimmen abgelehnt.

III. Krankencassenangelegenheiten. Herr Baron. Die in abgeänderter Form vorgelegten Verträge mit der Betriebskrankencasse Seidel & Naumann werden auf ein Jahr genehmigt. Die Höhe der Fixa soll alljährlich unter Zugrundelegung der Mindesttaxe neu aufgestellt werden.

J. Gelbke. **W. Haenel.**

* * *

Monatsversammlung vom 4. März 1902.

Vor der Tages-Ordnung: Herrn Dr. K., der um die Erlaubniss nachgesucht hatte, ein hiesiges Institut für Krankenbehandlung leiten zu dürfen, wird auf Grund einer eingereichten schriftlichen Vereinbarung zwischen ihm und dem Besitzer, welche die Unabhängigkeit des Arztes vom nichtärztlichen Besitzer bezüglich der Krankenbehandlung verspricht, und unter der Voraussetzung, dass sich Herr K. an das für derartige Anstalten hier Erlaubte halte, die nachgesuchte Genehmigung ertheilt. — Herr Dr. W., approbirter Arzt, der beabsichtigte, in Dresden gemeinsam mit einem amerikanischen Zahntechniker Zahnkranke zu behandeln, soll auf § 7 der Standesordnung hingewiesen werden.

Tages-Ordnung: *I. Bericht der Herren Rechnungsprüfer* über die Rechnungslegung des Herrn Cassenführers des ärztlichen Bezirksvereins auf das Jahr 1901 und Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Referent Herr Mann. Da die Rechnung des Herrn Cassirers richtig befunden worden war, wird der Antrag auf Entlastung des Vorstandes einstimmig angenommen.

II. a) Krankencassenangelegenheiten. Referent Herr Baron.

1. Bei verschiedenen Krankencassen, welchen vor 2 Jahren auf ihr Ansuchen eine Ermässigung des ärztlichen Honorars vom Bezirksverein gewährt worden war, ist diese Frist für die Ermässigung abgelaufen. Es wird beschlossen, die betreffenden Krankencassen durch eine schriftliche Mittheilung seitens des Bezirksvereins-Vorstandes hierauf besonders hinzuweisen.

2. Herrn Dr. S. soll auf seine Anfrage (betr. etwaige Gewährung von Ermässigung des Arzthonorars bei der Ortskrankencasse R.) Folgendes mitgetheilt werden: Da die Ortskrankencasse R. abgelehnt hat, mit dem Bezirksverein zu verhandeln und sich geweigert hat, den geforderten Nachweis ihrer Nothlage zu erbringen, ist der Bezirksverein nicht in der Lage, das Gesuch der Krankencasse zu genehmigen. Zugleich wird Herrn Dr. S. anheimgestellt, die erforderlichen Nachweise selbst zu beschaffen. An der Discussion über diese Angelegenheit betheiligten sich die Herren F. Schanz, Gelbke, O. Kretschmar, Schlossmann, Baron, Gmeiner, Enzmann.

3. Der Ortskrankencasse Plauen wird auf ihr Ansuchen und auf Grund der von ihr beigebrachten Unterlagen, welche den schlechten Stand der Casse erweisen, die bisher gewährte Ermässigung bis Ende 1903 fortgewährt. Einstimmiger Beschluss.

II. b) Berathung des vom Krankencassen-Ausschuss revidirten *Entwurfes der „neuen Bestimmungen“.* Referent Herr Baron.

§§ 1 und 2 werden ohne Debatte angenommen.

Zu § 3 stehen nach längerer Aussprache, an der sich die Herren F. Schanz, Baron, Gmeiner, Peters, Chalybaeus, H. Haenel, Seifert, Eales, O. Kretschmar, W. Haenel, F. Haenel und Enzmann betheiligen, zwei Anträge zur Beschlussfassung.

Der Antrag F. Schanz:

§ 3e. Bei Pauschale und Fixum ist dem Bezirksverein jährlich ein Ausweis über die stattgehabten Leistungen zu unterbreiten.

wird mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Der Antrag Baron:

§ 3e). Feste Jahresgehälter sollen im Allgemeinen so hoch sein, dass im Jahresdurchschnitt die Einzelleistung wenigstens mit Zweidrittel der Mindestsätze der ärztlichen Gebührentaxe bezahlt wird.

Dieser Antrag wird zugleich mit dem § 3a bis d angenommen.

Weitere Berathung vertagt. Schluss der Sitzung.

J. Gelbke. **W. Haenel.**

Freiberg.

Sitzung vom 29. März 1902.

Unter den Eingängen befindet sich eine Zuschrift der Frau Dr. Burkhardt. Es soll derselben geantwortet werden, dass der Verein vereinzelt vorzugehen nicht in der Lage sei.

Der Vereinsbeitrag an den „Verein zur Begründung und Erhaltung von Volksheilstätten für Lungenkranke im Königreiche Sachsen“ soll vorbehaltlich der Genehmigung der nächsten Vereinsversammlung, zu der der Punkt auf die Tagesordnung kommen soll, von 5 auf 20 Mk. erhöht werden.

Weiter soll im Anschlusse an einen concreten Fall zur Besprechung dem nächsten Vertretertage unterbreitet werden:

Die Honorirung kurzer schriftlicher oder mündlicher gutachtlicher Aeusserungen, die von Cassen im Auftrage oder auf Wunsch der Berufsgenossenschaft oder von letzterer per Vordruckpostkarten direct von den Aerzten verlangt werden.

Zu *Punkt II,* Genehmigung von Verträgen, wird diese in allen drei Fällen ausgesprochen, doch soll auf die nächste Tagesordnung ein Antrag gesetzt werden, nach dem der Verein das persönliche Erscheinen oder doch eine schriftliche Aeusserung eingehender Art von dem interessirten Arzte zu verlangen berechtigt sein soll.

III. Dem Ersuchen des Vereins Dresden-Stadt um ausdrückliche Genehmigung zur Vertretung in Sachen Correspondenzblatt-Verhandlungen wird stattgegeben.

IV. Das Gesuch einer hiesigen Casse um Rabattgewährung wird abgelehnt, da dieselbe ihren Mitgliedern besondere Vergünstigungen (26 Wochen Krankengeld) gewährt und ein dauernder Nothstand nicht anerkannt werden kann, dass der Verwaltungsaufwand ein besonders hoher sei und von den Krankenhauscurkosten, die die halbe Höhe des Aerztehonorars betragen, keine Mark hiesigen Anstalten zu gute gekommen sei.

Ein weiteres derartiges Gesuch einer Gemeindecasse wird vertagt und Material eingefordert.

Die interessanten Vorführungen des im Krankenhause neuaufgestellten Röntgenstrahlenapparates veranlassen den Herrn Vorsitzenden zu lebhaften Dankesäusserungen zugleich im Namen des Vereins an die beiden Herren Krankenhausärzte.

Der Sitzung in ihrer zweiten Hälfte wohnt Herr Dr. Lehmann-Oederan als Gast bei.

Langheineken.

Leipzig-Land.

An die ärztlichen Bezirksvereine!

Der ärztliche Bezirksverein Leipzig-Land wünscht ausser dem Antrage, betreffend eine einheitliche Deutsche Arzneitaxe, auch noch folgenden Vorschlag dem Deutschen Aerztetage zu unterbreiten:

Der Deutsche Aerztevereinsbund möge die genossenschaftliche Organisation der Deutschen Aerzte für Haftpflicht- und Unfallversicherung in die Hand nehmen.

Da auch hierfür die Mitunterschrift von wenigstens noch neun, dem Deutschen Aerztevereinsbunde angehörigen Vereine erforderlich ist, so bitten wir die geehrten Vereine, die mit diesem Antrage einverstanden sind, ihre Zustimmungserklärungen dem Unterzeichneten möglichst umgehend zugehen zu lassen.

Leipzig-Plagwitz, den 30. März 1902.

Aerztlicher Bezirksverein Leipzig-Land.
Im Auftrage: Dr. med. **Max Goetz.**

* * *

In der 2. diesjährigen Sitzung (gemeinsam mit Leipzig-Stadt) wurde der Bericht über die bisherige Thätigkeit der neuen ärztlichen Vertrauenscommission erstattet (siehe diesen in Nr. 6 dieses Blattes).

* * *

3. Sitzung vom 13. März 1902.

Tagesordnung: *I. Eingänge.* Der Vorsitzende gedenkt anerkennend des so plötzlich verstorbenen Collegen Friedr. Müller und verliest einen Dank der Hinterbliebenen. Er verliest ferner ein Gedicht, durch das sich College Löhrmann für die ihm zu seinem 80. Geburtstag durch den Verein erwiesene Ehrung bedankt.

Eingegangen ist ferner das Aerzteverzeichniss der Fleischerinnungscasse zu Leipzig, das nicht vollständig der vom Vereine aufgestellten Liste derjenigen Aerzte entspricht, die für Krankencassen thätig sein wollen.

Wegen der Verzögerung der Einberufung des Schiedsgerichtes seitens der Kreishauptmannschaft beschliesst der Verein noch zu warten, jedoch nicht länger als ein Vierteljahr.

San.-Rath Dr. Schellenberg ist zum Vorsitzenden des Kreisvereinsausschusses sowie zum ausserordentlichen Mitgliede des Landes-Medicinal-Collegiums gewählt worden.

Die Aenderung des § 7 des Vereinsstatuts ist vom Königl. Ministerium des Innern genehmigt worden, so dass er jetzt lautet:

„Die Versammlungen werden vom Vorstande nach eigenem Ermessen oder auf begründeten Antrag von mindestens 10 Mitgliedern des Vereins einberufen und zwar durch Einladungen, welche die betreffende Tagesordnung enthalten."

Genehmigung findet das Gesuch eines Collegen (unverheirathet und Assistent) um Befreiung von den Beiträgen zur Wittwen-Casse.

Dem Bezirksvereine Dresden-Stadt wird die Ermächtigung ertheilt, Vorverhandlungen betreffs der Neugestaltung des ärztlichen „Correspondenzblattes" in Vertretung unseres Vereines zu führen.

II. Nachwahl (an Stelle des verstorbenen Dr. Friedrich Müller):

1. für den Vertretertag wird San.-Rath Dr. Satlow,
2. für die Vertrauenscommission der Penin'schen Betriebskrankencasse Dr. Schmiedt-Plagwitz gewählt.

III. Bericht der wirthschaftlichen Commission (Berichterstatter Dr. Schülzke). Hierzu beschliesst der Verein Folgendes:

a) Vom 1. April 1902 ab soll der Tischlerkrankencasse Hamburg gegenüber nach der Taxe liquidirt werden, falls nicht sämmtliche Zahlstellen den Vertrag unterschreiben.

b) Der Kranken- und Begräbnisscasse des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen, welche sich weigert, ihre Verzugslisten aufzugeben, will man

gemeinsam mit Leipzig-Stadt mit Kündigung des bestehenden Vertrages drohen; Herr Dr. Dippe wird jedoch zunächst weiter mit der Casse verhandeln.

c) Auf ein Schreiben des Leipziger Apothekervereins erklärt es der Verein für standesunwürdig, Receptblätter mit Vordruck von Firmen oder Apotheken zu benutzen, weil in den Augen des Publicums dadurch der Verdacht erweckt werde, dass der Arzt irgendwelchen Gewinn davon habe.

d) Dr. Ullrich's und Dr. Philipp's Verträge mit der Leipziger Ortskrankencasse werden genehmigt, diejenigen der Mitglieder Fischer-Paunsdorf, Kohlschütter-Wahren, Lippmann-Gohlis, Michalek-Mockau Mangels Carenzjahres abgelehnt. — Genehmigung findet ein Vertrag Dr. Meischner's als Fabrikarzt der Gummifabrik von Zieger & Wiegand in Volkmarsdorf.

e) Betreffs der Anstellung des Herrn Dr. Benecke als Schularzt in Eutritzsch giebt der Verein seiner Ansicht durch Annahme folgenden Antrages (Dr. Hirschfeld) Ausdruck:

„Mit Rücksicht darauf, dass das Eingehen eines schulärztlichen Vertrages von Seiten des Herrn Dr. Benecke mit dem Rathe der Stadt Leipzig in der gegenwärtigen Lage als incollegial anzusehen ist, lehnt der Verein die Genehmigung des Vertrages ab."

IV. Bericht der Krankencassencommission muss ausfallen, da kein Mitglied derselben anwesend ist.

V. Für die Curpfuschereicommission berichtet Dr. Max Goetz und empfiehlt in allen Curpfuschereiangelegenheiten Zusammengehen mit Leipzig-Stadt. Der Verein beschliesst demgemäss.

VI. Der Antrag Dr. Max Goetz auf Erlass einer gemeinsamen deutschen Arzneitaxe wird — nach Verlesung eines von Herrn Dr. Köhler verfassten Berichtes — einstimmig angenommen. Der Antrag, welcher sowohl an den Kreisvereinsausschuss wie an den Aerztetag gehen soll, lautet:

„Die Königliche Staatsregierung (bez. der Hohe Bundesrath) wolle darauf hinwirken, dass die laut § 80 der Gewerbeordnung von den Centralbehörden zu erlassenden Arzneitaxen unter Vermittelung des Reichsgesundheitsamtes für alle Bundesstaaten gleichlautend festgestellt werden."

Ziegner.

Leipzig-Stadt.

Sitzung vom 2. December 1901.

Anwesend 141 Mitglieder.

Mit der Barbier- und Friseur-Innungskrankencasse ist ein neuer Vertrag abgeschlossen worden (Familienbehandlung, Besuch 1,25 Mk.; Versammlungsbeschluss vom 24. October 1901, vergl. „Corr.-Bl." Nr. 11 vom 1. December 1901).

Zwei Mitglieder sind wegen Unterlassung der gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldung ihrer Niederlassung vom Rathe der Stadt in Strafe genommen worden.

Tagesordnung: *I. Wahlen* für 1902. An denselben betheiligen sich 140 Mitglieder. Gewählt werden:

Vorstand: Dr. Dippe; Stellvertreter desselben: Prof. Dr. Schwarz; Schriftführer: Dr. Patzki; Cassenführer: Dr. Dörffel.

Ehrenrath: San.-Rath Dr. Schellenberg, Vorsitzender; Dr. A. Schmidt, Stellvertreter desselben; Dr. Hacker, San.-Rath Dr. Stimmel, Prof. Dr. Windscheid. Stellvertreter: DDr. 1. Dörffel, 2. Grosse, 3. Donat, 4. Unger, 5. W. Richter.

Delegirte zum Kreisvereins-Ausschusse: DDr. Fritzsche, Thiersch, Geh. Med.-Rath Prof. Trendelenburg; Stellvertreter derselben: DDr. San.-Rath Nakonz, O. Steinmüller.

Standesausschuss: DDr. Bach, Donalies, Pfeiffer, Prof. Schwarz, Streffer.

Sanitätsausschuss: DDr. Hofrath Blass, San.-Rath Brückner, Geh. Med.-Rath Prof. F. Hofmann, Göpel, Heymann, Riemer, Prof. Barth.

Delegirte zum städtischen Gesundheits-Ausschuss: DDr. San.-Rath Lohse, Kormann.

Prüfungsausschuss für die Invaliden-Versorgungs-Casse (ausser dem Vereins-Vorstand): DDr. Prof. Kölliker, H. Schmidt; Stellvertreter: DDr. A. Schmidt, Landmann.

Rechnungsprüfer: DDr. Prof. Schwarz, O. Steinmüller.

II. Dr. Bach erstattet Bericht über die Versammlung der Vertreter der ärztlichen Bezirksvereine in Dresden am 1. December.

Die Versammlung beschliesst gegen 1 Stimme, sich der gemeinsamen Kündigung des für das „Correspondenzblatt" bestehenden Vertrages anzuschliessen

III. Der Vertrag eines Mitgliedes mit der Betriebskrankencasse der sächsischen Eisenbahnen wird genehmigt.

Die Versammlung erklärt es einstimmig für standesunwürdig, auf die Anerbietungen des *Deutschen* Versichertenverbandes einzugehen.

Nach Verlesung des Wahlprotocolls widmet Dr. Dippe dem von Leipzig scheidenden langjährigen Vorsitzenden Herrn San.-Rath Dr. Heinze herzliche Worte der Dankbarkeit und Anerkennung für alle dem Vereine geleisteten Dienste. Zu seinen Ehren erheben sich die Anwesenden von den Plätzen. San.-Rath Heinze spricht seinen Dank aus.

* * *

Sitzung vom 21. Januar 1902.

Anwesend 44 Mitglieder, 2 Gäste von Leipzig-Land.

I. Mittheilungen und Eingänge: Mehrere Mitglieder werden auf Antrag von den Beiträgen zur Wittwen- und Waisen-Casse befreit. Das Gesuch eines Mitgliedes um Genehmigung seines Uebertritts in den Bezirksverein Leipzig-Land, dessen Zustimmung bereits vorliegt, wird aus principiellen Gründen gegen zwei Stimmen abgelehnt.

Eine Dankadresse sämmtlicher sächsischer Bezirksvereine für San.-Rath Dr. Heinze, deren Wortlaut von Dresden-Stadt festgestellt und den Vereinen zur Unterschrift zugesandt werden wird, soll vom Vorstand mit unterschrieben werden.

Die Versammlung beschliesst ferner, auf sofortige Unterdrückung der Annonce des Zahnarztes Hamecher im „Correspondenzblatt" hinzuwirken.

In der Angelegenheit der Kündigung des Dr. D.-Leipzig-Land als Schularzt durch den Rath der Stadt beschliesst die Versammlung einstimmig nach längerer Discussion (DDr. Werner, Obermann, Langerhans, Korman, Prof. Barth, Fritzsche, Prof. Schwarz, Bach, M. Goetz, Abel, Pfeiffer, San.-Rath Stimmel, Köhler) im Sinne eines Antrages Abel-Bach, eine Richtigstellung des der Kündigung vorausgegangenen Sachverhaltes in den Tagesblättern gemeinsam mit Leipzig-Land zu veröffentlichen.

Zur Beschaffung von Unterlagen für die bevorstehende Revision des Krankenversicherungsgesetzes im Sinne einer Aufforderung des Generalsecretärs des Deutschen Aerztevereins-Bundes ernennt die Versammlung eine Commission aus den Herren DDr. Bach, Streffer, Thiersch; dieselbe darf weitere Mitglieder cooptiren.

Die Sterbecasse ist geprüft und richtig befunden worden.

II. Dr. Doerffel erstattet den *Cassenbericht* 1901:

Cassenbestand am 1. Januar 1901	Mk. 3138.57
Einnahmen 1901	„ 4699.40
Summa	Mk. 7837.97
Ausgaben 1901	Mk. 6852.28
Cassenbestand am 31. December 1901	„ 985.69
Summa	Mk. 7837.97
Ausserdem wurden abgeliefert:	
an die Wittwen- und Waisen-Casse	Mk. 5350.—
an die Invaliden-Unterstützungs-Casse	„ 3145.—
Summa	Mk. 8495.—

Die Casse ist geprüft und richtig befunden worden. Dem Cassirer wird Entlastung ertheilt. Der bisherige Jahresbeitrag wird für 1902 beibehalten.

Dr. Doerffel beantragt Gründung einer Hilfs- und Unterstützungscasse aus freiwilligen Beiträgen zur Verfügung des Vorstandes und des Cassirers. Die Versammlung ist mit Errichtung dieser Casse einverstanden. 150 Mk. noch verfügbarer ehrengerichtlicher Strafgelder sollen ihr sogleich zugewiesen werden.

III. Als Mitglied des *Schiedsgerichts* für Ortskrankencassen-Angelegenheiten an Stelle San.-Rath Dr. Heinze's wird Dr. Dippe einstimmig gewählt.

IV. Beschlussfassung über die Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern, betr. Abänderung der §§ 15, 3 und 8 der Standesordnung, wird von der Tagesordnung abgesetzt.

V. Cassenverträge. Referent Dr. Bach. Verträge mit der Deutschnationalen Kranken- und Begräbnisscasse für Kaufleute und Verträge mit dem Bureaubeamtenverein können noch nicht erledigt werden, weil sie noch immer nicht vollzählig eingereicht sind.

Vertrag zwischen den Vereinen Leipzig-Stadt und Leipzig-Land mit der nationalen Krankencasse der deutschen Gold- und Silberarbeiter und verwandter Berufsarten (freie Arztwahl, Normativbestimmungen), von Leipzig-Land bereits angenommen, wird einstimmig genehmigt.

Auch Verträge mit der Tischlerkrankencasse (freie Arztwahl, Normativbestimmungen) und mit der Betriebskrankencasse der Sternburg'schen Brauerei in Lützschena (freie Arztwahl, Normativbestimmungen und 20 % Rabatt für das erste Jahr), beide im Verein Leipzig-Land schon angenommen, sollen auch vom Vorstande Leipzig-Stadt unterzeichnet werden, wenn sie ihm mit den gleichen Bestimmungen angetragen werden.

Bei dem Verbande Deutscher Handlungsgehilfen soll freie Arztwahl angestrebt, im Falle der Ablehnung durch den Verband diesem zusammen mit Leipzig-Land gekündigt werden. In diesem Sinne soll von den Vorständen beider Vereine an den Verband geschrieben werden.

* * *

Sitzung vom 4. Februar 1902.

Gemeinsam mit Leipzig-Land.

Anwesend 52 Mitglieder von Leipzig-Stadt, 30 Mitglieder von Leipzig-Land.

Zu Ehren des verstorbenen Mitgliedes des Vereins Leipzig-Land, Dr. F. Müller, erheben sich die Anwesenden von den Plätzen.

Tagesordnung: *Bericht der Vertrauenscommission* für Ortskrankencassen-Angelegenheiten über ihre Thätigkeit in der Zeit von Juni 1901 bis Januar 1902, erstattet von dem Vorsitzenden der Commission Dr. Streffer (vergl. „Corr.-Bl." Nr. 6 vom 15. März 1902 pag. 108).

In der darauffolgenden Discussion erklärt sich die Versammlung ausdrücklich einverstanden mit der ablehnenden Stellungnahme der Commission und den von ihr abgegebenen Gutachten in der Angelegenheit der Einführung von Abendsprechstunden der Cassenärzte (vergl. ibidem pag. 111 ff.), und nimmt zu der Frage der Auszahlung des cassenärztlichen Honorars auf das II. Vierteljahr 1901 folgende Resolution an:

1. gegen 1 Stimme: Die Vertrauenscommission gehe in der Angelegenheit von sich aus vor, ohne einen behördlichen Bescheid abzuwarten;
2. einstimmig: Die Commission bringe Erledigung der Angelegenheit im Sinne eines Antrages San.-Rath Dr. Lohse's in Vorschlag: Verzicht derjenigen Herren, welche gestreikt hatten, auf 3/52 der Pauschale;

Verzicht der Casse auf jede Streichung der von diesen Aerzten während des Streites vereinnahmten Honorare.

Dem Berichterstatter wird der Dank der Versammlung erstattet.

* * *

Sitzung vom 4. März 1902.

Anwesend 33 Mitglieder, 1 Gast Leipzig-Land.

Zu Ehren des verstorbenen Mitglieds Dr. Lebelt erheben sich die Anwesenden von den Plätzen.

I. Mittheilungen und Eingänge. Sieben Mitglieder werden auf ihren Antrag von den Beiträgen zur Wittwen- und Waisen-Casse befreit.

Die Anwesenden werden ersucht, dafür mitsorgen zu wollen, dass sich kein Leipziger Arzt der Verpflichtung entziehe, Mitglied des Bezirksvereins zu werden.

Zur Verlesung gelangt der Beschluss der Königl. Staatsanwaltschaft in der Angelegenheit der vom Verein beantragten Strafverfolgung des Masseurs Geisler (Abweisung des Antrags, Uebernahme der Kosten auf die Staatscasse). Veröffentlichung des Urtheils wird angeregt. Strafverfolgungen gegen vier weitere Curpfuscher sollen beantragt werden (Antrag Dr. Korman's).

II. Beschlussfassung über die Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern betr. Abänderung der §§ 15, 3 und 8 der Standesordnung (cf. Nr. 11 und 12 des „Corr.-Bl.“ vom 1. und 15. Dec. 1901). Referent für den Standesausschuss: Dr. Bach:

Die Versammlung beschliesst

1. einstimmig: in § 15 Abänderung der Worte „zur Genehmigung“ in „zur Begutachtung“ und Streichung des zweiten Theiles von den Worten an „falls ein Fixum u. s. w.“;
2. einstimmig: Abänderung des § 3 in der vom Ministerium gewünschten Weise;
3. gegen 1 Stimme: Ablehnung der Abänderung des Ministeriums zu § 8.

III. Mittheilungen über Verhandlungen mit Cassen und Genehmigung von Cassenverträgen.

1. Die Versammlung genehmigt Abschliessung eines Vertrages zwischen Bezirksverein und dem Comité des Verbandes freier Hilfscassen, im Falle sein Vorsitzender von allen Zahlstellen Beglaubigungen vorlegen kann.

2. Der Vorstand des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen will auf die Sonderliste seiner Aerzte nicht Verzicht leisten. Die Versammlung beschliesst von Neuem, den zwischen Bezirksverein und dem Verbande bestehenden Vertrag zu kündigen, im Falle der Verband auf die Einführung der freien Arztwahl endgiltig nicht eingehen sollte.

3. Der Vertrag eines Mitgliedes mit der Leipziger Gummiwaarenfabrik-Actiengesellschaft wird zunächst auf ein Jahr genehmigt.

4. Der Vertrag eines Mitgliedes mit der hiesigen Ortskrankencasse und der Vertrag eines Mitgliedes mit der Deutschnationalen Kranken- und Begräbnisscasse in Hamburg werden zurückgestellt.

Patzki. **Dippe.**

Marienberg.

2. Sitzung vom 26. März 1902.

Anwesend 8, entschuldigt fehlen 2 Mitglieder.

Herr College Mey, der sich am 4. März in Grossrückerswalde niedergelassen hat, zeigt an, dass er demnächst wieder wegziehen wird.

Das Gesuch eines Collegen, ihm den Jahresbeitrag für Bezirks- und Kreisverein auf das Jahr 1901 zu erlassen, soll dahin beantwortet werden, dass der College sich zunächst an die Kreisvereine Dresden und Chemnitz wenden möge wegen Rückerstattung des doppelt entrichteten Kreisvereinsbeitrags.

Herr Bezirksarzt Dr. Oppelt legt seine Jahresrechnung für den Hilfsverein für Geisteskranke dem Verein zur Prüfung vor — dieselbe wird geprüft und richtig befunden — und reicht sodann Beilagen zum bezirksärztlichen Jahresbericht zur Durchsicht herum.

Dem Antrag des Vorsitzenden des Kreisvereins Bautzen, betreffend die Rechtsfähigkeit der Kreisvereinsausschüsse, wird beigetreten.

Von der Wahl eines Vertreters für den Landesausschuss des Landessamariterverbandes sieht man ab.

Gegen den Vertrag des Collegen Mey mit der Ortskrankencasse von Rückerswalde und Umgebung werden wesentliche Einwendungen nicht erhoben.

Der Vertrag des Collegen Kay mit der Ortskrankencasse Schönbrunn-Falkenbach wird definitiv genehmigt.

Bei der Frage der Neugestaltung des „Correspondenzblattes“ ist man mit der Beauftragung eines Ausschusses des Dresdner Vereins, diese Angelegenheit weiter zu bearbeiten, einverstanden; es wird jedoch gewünscht, dass eine Unterstützung der Frau verw. Dr. Burkhardt im Auge behalten wird.

Der vorgeschlagenen Abänderung der §§ 3, 8 und 15 der Standesordnung, die heute zum zweiten Male zur Berathung steht, stimmt der Verein nicht zu.

Es kommt sodann die Schularztfrage im Bezirk zur Sprache, und schliesslich wird über die Bestimmungen für die Vertreterversammlung der ärztlichen Bezirksvereine berathen und ihnen zugestimmt.

Holz.

Schwarzenberg.

45. Sitzung vom 23. Januar 1902 in Aue.

Anwesend: 19 Mitglieder.

I. Verschiedene Eingänge werden in Circulation gesetzt.

II. Die Entschädigung der Ehrenrathsmitglieder wird ergänzend festgelegt; darnach erhält das Ehrenrathsmitglied für die Sitzung 6 Mk. und Reiseaufwand; für sonstige Unkosten, die Mitgliedern des Ehrenrathes erwachsen, wird Reiseaufwand und 6 Mk. für den halben, 12 Mk. für den ganzen Tag gewährt.

III. Herr Bezirksarzt Dr. Zehlert giebt eine Reihe von Aufklärungen über Anzeigepflicht bei

ansteckenden Krankheiten und damit verbundenen Verordnungen; weiter macht derselbe Mittheilung über die den Hebammen ertheilten Instructionen.

IV. Cassenbericht für 1901.

Einnahme . . .	1871 Mk. 66 Pf.
Ausgabe	1654 „ 02 „
Cassenbestand . .	217 Mk. 64 Pf.

Die Rechnung ist von den Herren DDr. Schlange und Nitzelnadel geprüft und richtig befunden. Dem Cassirer wird Entlastung ertheilt.

Für 1902 wird der Jahresbeitrag auf 8 Mk. festgesetzt; demnach werden von jedem Mitglied 38 Mk. (20 Mk. Wittwen- und Waisen-Casse, 10 Mk. Invaliden-Versorgungs-Casse und 8 Mk. Vereinsbeiträge) in zwei Terminen, die jedem Mitgliede durch Postkarte mitgetheilt werden, erhoben. Von Säumigen wird der Betrag durch Postauftrag eingezogen.

V. Dem Hilfsarzt in Carolagrün, Dr. Neumann, werden die Beiträge der Wittwen- und Waisen-Casse und Invaliden-Versorgungs-Casse erlassen.

VI. Ein Cassenvertrag des Herrn Dr. Schlange und des Herrn Dr. Gerhardt werden genehmigt; desgleichen ein Vertrag des Herrn Dr. Krumbiegel mit der Ortskrankencasse Lössnitz; doch soll noch ein Wohnungsverzeichniss der auswärtigen Mitglieder beigebracht werden.

* * *

46. Sitzung vom 20. März 1902 in Aue.

Anwesend 17 Mitglieder.

I. Von in Circulation gesetzten Eingängen ist erwähnenswerth der 32. Bericht des Landes-Medicinal-Collegiums für 1900.

II. Es wird Kenntniss genommen: a) von einem Schreiben Dresden-Stadt „Correspondenzblatt“ betreffend; b) von dem in der letzten Versammlung verlangten Verzeichniss der auswärts wohnenden Mitglieder der Lössnitzer Ortskrankencasse; c) von einem Schreiben der Frau verw. Burkhardt-Dresden. Der Verein ist der Ansicht dass die Wittwe Burkhardt nicht geschädigt werden soll.

III. Wahlen: a) Für die ständige Vertreter-Versammlung der ärztlichen Bezirksvereine wird Dr. Penzel in Schönheide und als Stellvertreter Dr. Müller in Schwarzenberg gewählt. b) Für den wegziehenden Med.-Rath Dr. Kalkoff wird als Mitglied der Vertrauenscommission der Invaliden-Versorgungs-Casse Herr Bezirksarzt Dr. Zehlert gewählt. c) An Stelle des wegziehenden Med.-Rath Dr. Kalkoff wird als Ehrenrathsmitglied Herr Bezirksarzt Dr. Zehlert gewählt.

IV. Nach längerer Aussprache wird die Errichtung eines Standes-Ausschusses im Verein beschlossen.

Zu Mitgliedern werden die Herren DDr. Müller, Jorns, Veltmann und als Stellvertreter die Herren DDr. Gräbner, Krumbiegel, Leonhardt gewählt.

V. Herr Bezirksarzt Dr. Zehlert macht noch verschiedene Mittheilungen: a) über Receptformulare; b) über Verordnungen in der Armenpraxis; c) über Anzeigen bei Kindbettfieber; d) über Verhaltungs- und Desinfectionsvorschriften bei ansteckenden Krankheiten seitens der Angehörigen der Erkrankten.

Penzel.

Zur Petition des Dresdner Krankencassen-Bezirksverbandes um Aufhebung der ärztlichen Bezirksvereine.

Auf unsere S. 115 flg. gegen besagte Petition eingelegte Erwiderung ergreifen „die Petenten“ in der „Krankencasse“ (7, 1902), dem Organ ihres Verbandes, das Wort. Dem Hinweis darauf, dass der Verband nur einen kleinen Bruchtheil der Mitglieder aller Cassen vertrete, also an sich weniger Gewicht und Werth habe, als wenn er von der Mehrheit oder Gesammtheit ausgegangen wäre, halten die Petenten entgegen, dass doch jeder Einzelne das Recht habe, beim Landtag zu petitioniren, — als ob das bestritten worden wäre und als ob das den obigen Hinweis entkräftigte. Die Petenten suchen die Sachlage so darzustellen, als ob eine Scheidewand zwischen ihren Cassenärzten und dem ärztlichen Bezirksverein, also der Gesammtheit der Aerzte, bestünde, und als ob letztere „eine Beschränkung der Willensfreiheit“ der Cassenärzte ausübe, „wie sie in keinem anderen Beruf vorkommen kann“. Beide Behauptungen sind falsch. Wenn die Aerzte die Hilfe des Bezirksvereins wirklich als eine unliebsame Beschränkung ihrer Willensfreiheit empfänden, so wäre es doch ihre eigene Sache, sich zu wehren, sie brauchen dazu die Vormundschaft des Cassenverbandes nicht. Die Cassenvorstände glauben doch wohl selbst nicht, dass die Cassenärzte sich sträuben, eine angemessene Bezahlung ihrer Leistungen zu erlangen, und dass sie „freiwillig und gern“ mit einer unter den Mindestsätzen der Taxe bleibenden Honorirung sich dauernd zufriedenstellen. Die Aerzte haben ihre Forderung auf diese bescheidene Erhöhung des Honorars aber erst dann erheben können, als sie eine gesetzliche Organisation erlangt hatten, welche ihren „freien Willen“ gegen eine Terrorisirung der Cassenvorstände schützte und sie vergewisserte, dass ihnen nicht „Streikbrecher“ in unlauterem Wettbewerbe in den Rücken fallen werden.

Dass „den Cassenvorständen immer das Damoklesschwert einer anderweiten Decretirung der ärztlichen Bezirksvereine über den Häuptern schwebt, so dass diese (die Häupter?) nie ihres Lebens froh werden und nie auf längere Zeit einen festen Rechnungsplan aufstellen können“, ist ein ganz unzutreffendes Schauerbild. Die Bezirksvereine haben von dem Cassenverbande nicht bloss nie mehr gefordert als

nächst wohl nur das Vermögen der Wittwen-Casse in Frage kommen. Dieses Vermögen hat sich in der Hauptsache aufgebaut aus den Eintrittsgeldern, aus den Ueberschüssen der Mitgliederbeiträge und aus Zins und Zinseszins, welche Einnahmeposten sämmtlich dem unangreifbaren Stammvermögen zugeflossen sind. Da in den ersten Jahren des Bestehens der Casse nur wenig Wittwenpensionen zu zahlen waren, ist das Vermögen schnell gestiegen.

Wenn Herr Dr. Goetz meint, dass dieses Vermögen zum grössten Theile aus Schenkungen wohlhabender Standesgenossen erwachsen sei, so ist dieses nicht ganz zutreffend. Die grösseren Geschenke bestehen aus der Radiusstiftung (31 626 Mk.), der Göpelstiftung (15 000 Mk.) und der Frankestiftung (1500 Mk.) Die Verwendung der Zinsen der Radiusstiftung ist dem freien Ermessen des Directoriums überlassen worden und wurden sie wohl auch hauptsächlich im Interesse der Wittwen verwendet. Die Zinsen der Göpel- und Frankestiftung fallen erst nach Absterben der letzten legalen Erben der Wittwen-Casse zu. Weitere Geschenke zur freien Verfügung des Directoriums betragen ca. 10 000 Mk., wovon den grössten Theil der ärztliche Verein Leipzig beigesteuert hat. Diese Geschenke sind aber bloss zum Besten der Mitglieder der Leipziger Wittwen-Casse gemacht worden, nicht zum Besten der Gesammtheit der Aerzte. Es stand aber jedem Arzte frei, Mitglied zu werden. Da die Dresdner Casse erst 1894 in's Leben getreten ist, so konnte von den Geschenkgebern an diese gar nicht gedacht werden.

Wenn die Leipziger Casse schon seit längerer Zeit ungünstig abgeschlossen hat, entgegen den Erwartungen der Gründer, so beruht dieses lediglich auf der grossen Theilnahmlosigkeit der Aerzte. Die Dresdner Casse würde jedenfalls die nämliche traurige Erfahrung machen, wenn der Zwangsbeitritt nicht wäre.

Zu dem Vertragsentwurfe des Herrn Dr. Goetz bemerke ich Folgendes: Es kann wohl die Liquidation der Leipziger Casse durch eine Generalversammlung beschlossen werden, aber die Uebertragung des Gesammtvermögens an eine andere Casse kann meines Erachtens nur mit Zustimmung jedes einzelnen Mitgliedes der Leipziger Casse stattfinden, da ja jedes Mitglied durch seinen Beitritt ein Recht am Gesammtvermögen erworben hat.

Wenn aber auch die Vermögensübertragung genehmigt würde, so müssten doch die Mitglieder der Leipziger Casse vor Allem verlangen, dass die aus dieser Casse zu gewährende Wittwen-, Invaliden- und Waisen-Rente in keinem Falle bei Beurtheilung der Bedürftigkeit der bei der Dresdner Casse um Unterstützung Nachsuchenden in Anrechnung gebracht wird. Die durch jahrelange Zahlung der Mitgliederbeiträge bei der Leipziger Casse erlangten Rentenansprüche müssen voll und ganz gewahrt bleiben und dürfen in keinem Falle bei den von der Dresdner Casse zu gewährenden Unterstützungen in Abzug kommen. — Ich will hier zwei Beispiele anführen: Wenn ein vermögensloser Arzt vollständig erblindet, so hat er von der Dresdner Casse eine Rente von monatlich 100, jährlich 1200 Mk. zu erwarten. Ist er aber Mitglied der Leipziger Casse, da hat er aus dieser einen Anspruch auf Invaliden-Rente in Höhe von jährlich 250 Mk. Diese 250 Mk. sollen von der Dresdner Casse bei Abmessung der Bedürftigkeit nie in Anrechnung gebracht werden. Desgleichen verhält es sich mit den Wittwen. Ich werde, wenn ich nicht sehr bald sterbe, meiner Wittwe nichts weiter hinterlassen, als die Anwartschaft auf die Leipziger Wittwen-Rente (fünf Antheile, ca. 300 Mk.). Aus der Dresdner Casse würde sie nach den jetzigen Bestimmungen bei constatirter Bedürftigkeit eine Unterstützung von 50 Mk. monatlich 600 Mk. jährlich bekommen. Wenn die Leipziger Rente hiervon in Abzug käme, würde nur die Hälfte übrig bleiben. Ich bin seit 26 Jahren Mitglied der Leipziger Casse, habe jährlich ausser Eintrittsgeld 92 Mk. 50 Pf. Beitrag gezahlt, und nun sollte meine Wittwe, weil ich Mitglied der Leipziger Casse gewesen bin, den Vergünstigungen aus der Dresdner Casse verlustig gehen, obgleich ich auch zu der neuen Casse seit deren Bestehen meinen Beitrag pünktlich gezahlt habe.

Deshalb ist anzurathen, mit der Ueberlassung der Leipziger Casse an die Dresdner so lange zu warten, bis die letztere an jede Wittwe, ohne Ansehen der Bedürftigkeit, eine Rente zahlt; ebenso an jeden Invaliden nach dem Grade der festgestellten zeitweisen oder dauernden Invalidität.

In den letzten Generalversammlungen der Leipziger Casse ist der Wunsch wiederholt zum Ausdruck gekommen, die Wittwenpension wieder zu erhöhen, und dazu das flüssig gemachte Vermögen der Casse zu verwenden. Wenn die Höhe der Rente von fünf zu fünf Jahren neu festgestellt wird, da kann eine zu reichliche Inanspruchnahme des Vermögens nie stattfinden. Es ist diese Verwendung des angesammelten Capitals, jedenfalls auch im Sinne der Gründer, gerechter, als wenn es einer früher vollständig theilnahmlosen Mehrheit einer anderen Casse überwiesen wird. Bezüglich der angestrebten Liquidation bemerke ich noch, dass sich dieselbe ganz von selbst vollzieht, wenn keine neuen Mitglieder mehr aufgenommen werden.

Freiberg, den 10. März 1902. Dr. med. **Damm.**

Von Tage zu Tage.

Personalveränderung im Landes-Medicinal-Collegium. Der Präsident des Landes-Medicinal-Collegiums Herr Geh. Rath Dr. med. Günther wird mit Ende Juni 1902 in den Ruhestand treten. Sein Nachfolger wird Herr Geh. Med.-Rath Dr. med. Buschbeck sein. An des Letzteren Stelle tritt der medicinische Beirath der Kreishauptmannschaften Zwickau und Chemnitz, Herr Med.-Rath Dr. med. Lufft. Wir haben

die Verdienste des aus dem Amte scheidenden Präsidenten bei Gelegenheit seines goldenen Doctorjubiläums vor Kurzem hervorgehoben (LXIX, 31) und bringen dem neuen Präsidenten beim Eintritt in sein Amt die herzlichsten Glückwünsche dar, wir dürfen zuversichtlich sagen, im Sinne der gesammten Aerzteschaft Sachsens.

* * *

Kündigung und Neubesetzung einer Schularztstelle in Leipzig. Wir sind durch die unerfreuliche Wendung, welche die obgenannte in den Sitzungsberichten des Bezirksvereins Leipzig-Land (S. 28, 68 und 150) erwähnte Angelegenheit genommen hat, genöthigt, auf dieselbe hier einzugehen, weil sie sich nunmehr zu einer, für alle Bezirksvereine wichtigen Frage gestaltet hat. Wir folgen dabei den Berichten Leipziger Zeitungen. Der Vorgang selbst wird in einer von den Vorständen der Bezirksvereine Leipzig-Land und Leipzig-Stadt in Leipziger Blättern veröffentlichten Erklärung folgendermassen dargestellt. „Der Rath der Stadt Leipzig hat dem bisherigen Schularzte in Leipzig-Eutritzsch, Herrn Dr. med. Donath, diese Stelle entzogen auf Grund des Verhaltens des Herrn Dr. Donath bei einem Unfalle in der Schule. Ueber dieses Verhalten sind auf verschiedenen Wegen derart falsche Nachrichten in das Publicum gedrungen, dass wir uns zu einer Berichtigung für verpflichtet halten. Herr Dr. Donath hat nicht, wie mehrfach behauptet und geglaubt worden ist, die erste Hilfeleistung verweigert. Er ist sofort, als ihm gemeldet wurde, auf dem Schulhofe habe ein Knabe ein Bein gebrochen, aus seiner Sprechstunde hingeeilt, hat den Knaben mit dem gebrochenen Oberschenkel richtig gelagert und hat, nachdem er über eine Stunde bei dem Kranken gewesen war, für eine richtige gefahrlose Nachhauseschaffung gesorgt. Das war das, was geschehen musste, und es war genügend. Der Fehler, den Herr Dr. Donath gemacht hat, besteht einzig und allein darin, dass er auf Befragen das Anlegen eines Verbandes an das gebrochene Bein für wünschenswerth (nicht für nothwendig) erklärte, dann aber auch die Zusage der Eltern verlangte, dass sie die Kosten des Verbandes tragen würden. Der Verband war, um es noch einmal zu betonen, unnöthig! Der Knabe ist in das Krankenhaus gebracht worden, auch dort hat man sich Anfangs auf die richtige Lagerung des Beines beschränkt, der Bruch ist in normaler Weise, ohne alle Störung gut geheilt. So hat die ganze Sache sich zugetragen. Ob danach die Kündigung der Schularztstelle gerechtfertigt war? Die Collegen des Herrn Dr. Donath sind in ihrer grossen Mehrzahl nicht dieser Ansicht."

Der Bezirksverein Leipzig-Land hat dann am 16. December 1901 die Erwartung ausgesprochen, dass keines seiner Mitglieder das Amt eines Schularztes in Leipzig-Eutritzsch annehme, weil er die Kündigung als eine im Vergleich mit der Verfehlung des Dr. D. zu harte Strafe ansieht. Am 29. Januar 1902 hat aber der Vorsitzende berichten müssen, dass Dr. Benecke diese Schularztstelle übernommen hat. Auch das Stadtverordneten-Collegium beschäftigte diese Amtsentsetzung des Schularztes D. am 29. Januar 1902. Während von dem socialdemokratischen Stadtverordneten Lange dem Schularzt der Vorwurf gemacht wurde, er handle nach dem undeutschen, unchristlichen Grundsatz: „Erst das Geld, dann der Samariterdienst!" nahm Dr. Werner seinen Collegen in Schutz, der seine Amtsenthebung als eine Massregelung und Vergewaltigung durch den Stadtrath empfinde und bereits Beschwerde gegen denselben mit der Absicht, die Sache bis zum Ministerium zu verfolgen, eingelegt habe. Bürgermeister Dr. Dittrich legte gegen den Vorwurf der Vergewaltigung entschieden Verwahrung ein. Jedenfalls könne der Rath dem Ergebniss der Beschwerde mit grösster Ruhe entgegensehen. Für den Rath sei die Angelegenheit zunächst erledigt, da die Stelle bereits wieder besetzt sei. Das Stadtverordneten-Collegium fasste bei der Mittheilung des Rathes über den Verlauf des Vorgangs und den Stand der Sache Beruhigung und beschloss der Dienstordnung für die Schulärzte folgende Bestimmung hinzuzufügen: „Bei einem Unfall innerhalb der Schule hat der Schularzt die erste Hilfe zu leisten".

Herr Dr. Benecke legte den mit dem Rathe abgeschlossenen Vertrag, der mit den mit allen übrigen Schulärzten abgeschlossenen Verträgen völlig übereinstimmt, dem ärztlichen Bezirksverein Leipzig-Land zur Genehmigung vor. Von diesem Verein ist aber die Genehmigung versagt und vom Vereinsvorsitzenden Herrn Dr. B. zugleich eröffnet worden, dass gegen ihn wegen standesunwürdigen Verhaltens ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet sei. Hiervon hat der Vorsitzende des Bezirksvereins, Herr Dr. Goetz jun., den Rath in Kenntniss gesetzt. Da das Vorhaben des Bezirksvereins darauf hinauslaufe, der Behörde die Wiederbesetzung der Eutritzschen Schularztstelle unmöglich zu machen, und da Herr Dr. Goetz selbst Schularzt ist, hat der Rath auch mit Herrn Dr. Goetz den schulärztlichen Vertrag gelöst, weil bei solcher Sachlage die Ausübung schulärztlicher Functionen mit denjenigen eines Vorsitzenden im Bezirksvereine schlechterdings unvereinbar erscheine. Der gemischte Schulausschuss hat dieser Kündigung zugestimmt und in seiner Berathung zum Ausdruck gebracht, dass man noch weitere Schritte thun müsse, da sich die Aerzte doch hierbei nicht beruhigen würden. Seitens des Rathes ist wegen des Versuches, Herrn Dr. B. wegen der Annahme der Schularztstelle zu massregeln, sogleich Beschwerde bei der Königlichen Kreishauptmannschaft geführt worden. Die Letztere hat dem Bezirksvereine Leipzig-Land wegen seines Vorgehens die ernsteste Missbilligung zu erkennen gegeben und hat hierbei betont, dass Versuche, Aerzte in solcher Weise, wie es gegenüber Herrn Dr. B. versucht worden ist, zu beeinflussen, gegen das Gesetz verstossen. Der Rath beabsichtigt angeblich in Folge dieses Vorfalls bei der Kreishauptmannschaft beziehentlich dem Ministerium behufs Aufhebung beziehentlich anderer Gestaltung der ärztlichen Standesordnung vorstellig zu werden. —

Wir müssen uns den Stimmen aus den Reihen der Collegen anschliessen, welche sagen, dass der Bezirksverein Leipzig-Land über das Ziel hinausgeschossen habe. Der Rath hat von seinem Rechte Gebrauch gemacht und einem Schularzte gekündigt; er konnte dies ohne Angabe von Gründen thun; der Vertrag der Schulärzte mit dem Rathe ist von dem Bezirksverein gebilligt worden. Wenn der Bezirksverein dafür hielt, dass die Handhabung dieses Vertrags zu Unbilligkeiten führen könne bez. geführt habe, so konnte er bei dem Rathe wegen Aenderung desselben vorstellig werden, er durfte aber keinesfalls sofort zu feindseligen Massnahmen greifen. Diese waren wegen ihrer vorauszusehenden Erfolglosigkeit auch unklug und gerade jetzt doppelt unklug, wo die Bezirksvereine und ihre Standesordnung von verschiedenen Seiten eine Anfechtung erfahren, welche durch derartige Vorgänge eine

scheinbare Berechtigung erhält. Eine scheinbare, denn der hier von Leipzig-Land eingeschlagene Weg ist ungangbar. Der Bezirksverein ist nicht in der Lage, seine Mitglieder zu einem Ausstande zu nöthigen; ein solcher kann nur durch freie Vereinbarung in Scene gesetzt werden. Und im vorliegenden Falle würde die Annahme der Schularztstelle vom Ehrengericht schwerlich als eine Verfehlung gegen die Standesordnung beurtheilt worden sein.

Das Vorgehen des Bezirksvereins ist auch von auswärtigen ärztlichen Blättern nicht durchweg gebilligt worden. Die „Aerztliche Rundschau" schrieb: „Der ärztliche Bezirksverein hat hier nicht berechtigte Interessen eines seiner Mitglieder wahrgenommen, sondern durch seinen Beschluss geradezu zur Irreleitung des ärztlichen Corpsgeistes beigetragen; — so bemerkt die „Vossische Zeitung", und es wird ihr wohl von manchem Arzte beigestimmt werden."

* * *

Wie Krankencassenvorstände mit ihren Aerzten umgehen. In Magdeburg ist zwischen der Allgemeinen Ortskrankencasse und ihren Aerzten ein Conflict ausgebrochen, der folgende Vorgeschichte hat: In dem Verwaltungsbericht der Allgemeinen Ortskrankencasse für das Jahr 1900, welcher den Besuchern einer am 20. November 1901 abgehaltenen öffentlichen Versammlung von Cassenmitgliedern überreicht wurde, befand sich u. A. folgende Bemerkung des auf Lebenszeit angestellten Rendanten: „Es ist darüber zu klagen, dass die Behandlung der Cassenmitglieder seitens der Cassenärzte zu vielen Beanstandungen und Klagen Anlass giebt. Die Cassen werden gut thun, auf die Herren Aerzte in der Weise einzuwirken, dass sie ihnen sociale Pflichtbegriffe und socialpolitische Belehrungen beibringen." Die empörten Aerzte forderten einmüthig öffentliche Zurücknahme dieser öffentlich ausgesprochenen Beleidigung. Als der Rendant dies ablehnte und auch der Cassenvorstand nicht einschritt, beschloss eine allgemeine Aerzteversammlung einstimmig, die cassenärztliche Thätigkeit für den 1. Juli 1901 zu kündigen, wenn nicht eine öffentliche Zurücknahme der Beleidigung erfolgt.

* * *

Eigene Medicinalabtheilung im Ministerium. Der von ärztlicher Seite in Preussen ausgesprochene Wunsch, dass die Medicinalabtheilung aus ihrer gegenüber den übrigen Abtheilungen des Cultusministeriums inferioren Stellung herausgenommen werde und einen eigenen Director erhalten möge, ist, wie die „Deut. Med. Woch." 12, 02 berichtet, in Erfüllung gegangen: der bisherige Dirigent der Abtheilung Geh. Ober-Regierungsrath Dr. Förster ist zum Ministerialdirector und Wirklichen Geheimen Oberregierungsrath mit dem Range der Räthe erster Classe ernannt worden und damit den Leitern der übrigen Abtheilungen im Range gleichgestellt.

* * *

Eine Folge der Freigabe der Curpfuscherei ist es, dass die Behörden fortlaufend öffentliche Warnungen vor dem betrügerischen und gesundheitsgefährlichen Treiben von Curpfuschern erlassen müssen. Ein Verdienst in dieser Hinsicht hat sich vor Allen der Karlsruher Gesundheitsrath erworben. Auch der Berliner Polizeipräsident hat sich zu gleicher Thätigkeit veranlasst gesehen. Vor Kurzem hat er z. B. folgende Warnung veröffentlicht: „Neuerdings erbietet sich der hier Schützenstrasse Nr. 6a wohnhafte Reisende Eduard Damp, der sich auch fälschlich als Schiffsofficier a. D. bezeichnet, wiederum in Annoncen und in einer von ihm verfassten Broschüre: „Wie ich von meinem langjährigen Lungen- und Kehlkopfleiden geheilt bin" zur Vornahme von Curen. Der pp. Damp, welcher nicht die geringste Vorbildung für die ärztliche Kunst genossen hat, verabfolgt seinen Patienten Leinsamthee und Spartiumthee. Die Untersuchungen haben ergeben, dass der Spartiumthee ein heftig wirkendes Herzgift enthält, dass die zum Preise von 12 Mk. 80 Pf. abgegebenen Mittel einen Werth von höchstens 1 Mk. 50 Pf. besitzen, und dass die genannte Broschüre völlig werthlos ist. Ich warne daher dringend, sich in Krankheitsfällen an den pp. Damp zu wenden."

* * *

Der Curpfuscher Schuhmacher in Darmstadt. Wir haben seinerzeit (LXX, 141) ausführlich über den Process berichtet, in welchem besagter Schuhmacher freigesprochen wurde. Jetzt hat ihn das gerechte Schicksal doch noch erreicht. Die Tageszeitungen berichten: Am 18. März 1902 wurde in Darmstadt nach zweieinhalbtägigen Verhandlungen von der Strafkammer der Kaufmann Ferdinand Schuhmacher aus Bornheim, der einstige Besitzer der berüchtigten Heilanstalt „Isis" für Nerven-, Haut-, Geschlechts- und Frauenkrankheiten in Darmstadt, gemäss dem Antrage des Staatsanwalts wegen Betrugs zu 4 Jahren Zuchthaus, 4500 Mk. Geldstrafe oder weiteren 300 Tagen Zuchthaus, und 10 Jahren Ehrverlust verurtheilt. Schuhmacher nahm die Strafe nicht an. Er war ursprünglich Fabrikarbeiter, wurde beim Militär Lazarethgehilfe, erhielt 1874 die Concession als Heildiener, beschäftigte sich dann mit dem Vertrieb verschiedener Geheimmittel und trat Anfangs der 1890 er Jahre als „Wunderdoctor" in Köln auf, welche Thätigkeit mit einer Verurtheilung zu $2^1/_2$ Jahren Zuchthaus wegen Betrugs ihren Abschluss fand. Nach seiner Freilassung wirkte er in Holland und Oesterreich, dann von 1896 an in Darmstadt. Bei seiner Verhaftung nach Aufhebung der „Heilanstalt Isis" wurde er gegen eine Caution von 17000 Mk. auf freien Fuss belassen und floh mit Zurücklassung dieser Summe nach Amerika, von wo er in die Schweiz zurückgekehrt ist. Es handelte sich jetzt um etwa 60 Betrugsfälle, deren sich Schuhmacher durch seine angeblich auf langjähriger Erfahrung beruhende „Heilmethode" schuldig gemacht hat. Er versprach den Kranken in Circularen und Broschüren sichere Heilung. — Es wurden allgemeine diätetische Vorschriften gegeben, wie sie jedem alten Weib zur Verfügung stehen. Die Sachverständigen bezeichneten das Treiben Sch. als gemeinen Schwindel, seine sogenannte Heilmethode als reinen Blödsinn; die benutzte Receptsammlung sei ein Conglomerat der verschiedensten, verständnisslos zusammengehäuften Mittel. Durch diese Medicamente, die, wenn sie nichts schadeten, so doch auch nichts nützten, wurden die Kranken zwar nicht ihre Leiden, wohl aber ihr Geld los. Medicamente im reellen Werth von etwa 2 Mk. setzte Schuhmacher für 20—30 Mk. ab, so dass es dann dem Herrn Director der „Isis" nicht allzu schwer fallen konnte, sich auf den edlen Menschenfreund hinauszuspielen und auf besonderes „ärztliches" Honorar zu verzichten. An der nöthigen Reclame liess er es nicht fehlen und benahm sich dabei reichlich skrupellos. Wahre Wunder wurden versprochen. Selbst eine Atrophie des Sehnervs versprach Schuhmacher

zu heilen, und einem Gelähmten verhiess er, er würde in wenigen Wochen wieder tanzen. Das grosse Aufgebot von Zeugen bewies, dass im weiten Deutschen Reich die Dummen noch immer nicht alle werden. Schon in deren Interesse wünschte der Staatsanwalt, dass dem gemeingefährlichen Schwindler für möglichst lange Zeit das Handwerk gelegt würde, da er später voraussichtlich sein „Heilgewerbe" doch wieder aufnehmen würde. Seine Anstalt wird nach Schuhmacher's Verhaftung von seiner Frau und einem Theilhaber weiter betrieben.

* * *

Der Allgemeine Deutsche Verein für Schulgesundheitspflege hält seine III. Jahresversammlung am 20., 21. und eventuell am 22. Mai 1902 in Weimar im Saale der „Erholung" am Karlsplatz ab. Auf der Tagesordnung stehen u. A. Vorträge über Schulhygiene und Schwindsuchtsbekämpfung (Referenten: San.-Rath Dr. med. Obertüschen-Wiesbaden, Dr. med. Franz Wehmer-Lungenheilstätte Naurod); Was können die Volksschul-Seminare thun, um die künftigen Lehrer hygienisch auszubilden? (Seminardirector Dr. Andreae-Kaiserslautern); Stellungnahme der Stadtverwaltungen zur Schulhygiene (Dr. med. Arthur Hartmann-Berlin); Die Pausen- und Ferienfrage im Schulbetriebe (Geh. Med.-Rath Prof. Dr. A. Eulenburg-Berlin); Die schulärztliche Thätigkeit in Städten und auf dem Lande (Regierungs- und Med.-Rath Prof. Dr. Leubuscher-Meiningen); Ueber Beseitigung der beginnenden Skoliose, mit Demonstrationen (Dr. med. Kreyss-Weimar); Zur Reform des Elementarunterrichtes, vom schulhygienischen Standpunkte aus beleuchtet (Rector Zimmermann-Frankfurt a. M.); Die modernen pädagogischen Strömungen, im Lichte der Schulgesundheitspflege betrachtet (Rector Endris-Rüdesheim a. Rh.); Ueber Beseitigung des Stotterns bei Schulkindern, mit Demonstrationen an stotternden Knaben (Taubstummenlehrer Knöfler-Weimar). Der Jahresbeitrag für den Verein beträgt 3 Mk., wofür die Mitglieder das Vereinsorgan „Gesunde Jugend" erhalten. Anmeldungen behufs Erlangung der Vereinsmitgliedschaft nimmt die B. G. Teubner'sche Verlagsbuchhandlung, Leipzig, Poststrasse 3, entgegen. Mitgliedskarten werden noch an den Sitzungstagen im Geschäftsbureau in Weimar ausgegeben. Ein besonderer Beitrag für den Besuch der Versammlung wird nicht erhoben.

* * *

Der V. Deutsche Samaritertag wird in Posen am 1. und 2. Juli 1902 abgehalten werden. Eingeladen sind die Mitglieder des Deutschen Samariterbundes, die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden und die Körperschaften und Vereine, welche das Samariter- und Rettungswesen zum Gegenstand ihrer Friedensthätigkeit haben, sowie die ärztlichen Vereine und alle Einzelpersonen, die sich für diese Bestrebungen interessiren. Anmeldungen sind bis zum 1. Juni 1902 an die Geschäftsstelle in Leipzig, Nikolaikirchhof 2, einzusenden. Nach Eingang der Anmeldung und des satzungsgemässen Beitrags werden für die wahl- und stimmberechtigten Mitglieder die Ausweiskarten, für Nichtmitglieder gegen vorherige Einsendung von 3 Mk. die Eintrittskarten zur Versendung gelangen.

* * *

Am 6. März d. Js. hielt im Senkenberg'schen Institut zu Frankfurt a. M. der **Verband deutscher ärztlicher Heilanstaltsbesitzer und -Leiter** seine diesjährige Generalversammlung ab. Die Ziele und Aufgaben des im vorigen Jahre in Erfurt gegründeten Verbandes wurden in längerem Vortrage von San.-Rath Dr. Kothe-Friedrichsroda, der dann auch bei der darauffolgenden Wahl einstimmig zum Vorsitzenden erwählt wurde, dargelegt. An seine Stelle als Cassenführer trat Dr. Dettmar-Lauterberg. Von den gefassten Beschlüssen, die sicher der Förderung der wirthschaftlichen und Standes-Interessen dienen werden, heben wir als besonders wichtig hervor den Anschluss an den Deutschen Aerztevereinsbund, Einrichtung provinzieller Verbände, Herabsetzung des Vereinsbeitrages, Regulirung des Inseratenwesens, der Stellen- und Verkaufsvermittelung, eventuelle Anlehnung an das Medicinische Waarenhaus bezw. Deutschen Beamten-Verein, Stellungnahme gegen das auf dem Gebiete der Anstaltsbehandlung sich besonders breitmachende Curpfuscherthum, u. A. Als nächstjähriger Versammlungsort wurde der Ort des Congresses für innere Medicin gewählt.

* * *

Aerztliche Studienreisen. In der am 20. Februar 1902 abgehaltenen Generalversammlung des Comités zur Veranstaltung ärztlicher Studienreisen in Bade- und Curorte wurde ein Statut des Comités festgestellt. Zum Vorsitzenden wurde Geh. Rath Prof. Dr. E. v. Leyden, zum stellvertretenden Geh. Rath Prof. Dr. Liebreich gewählt, Dr. W. H. Gilbert zum Generalsecretär, Dr. P. Meissner-Berlin zum ersten Schriftführer, Dr. A. Oliven zum zweiten und zum Schatzmeister. Der diesjährige Reiseplan wurde wie folgt festgesetzt: Die Studienreise beginnt in Dresden, geht über Schandau, Königsbrunn, Bilin, Teplitz, Giesshübel, Elster, Franzensbad, Lobenstein, Steben, Marienbad und endet in Karlsbad. Die Studienreise beginnt bereits in den ersten Tagen des September und endet einen Tag vor Beginn der Naturforscher-Versammlung in Karlsbad. Ueber die Unkosten werden demnächst nähere Angaben gemacht werden. — In das Ehrencomité wurden gewählt: Geh. Rath Prof. Dr. Eulenburg-Berlin, Geh. Rath Prof. Dr. Ewald-Berlin, Dr. Laquer-Wiesbaden, Prof. Dr. Posner-Berlin, Prof. Dr. Schwalbe-Berlin, Hofrath Dr. Spatz-München, Med.-Rath Prof. Dr. Soltmann-Leipzig.

* * *

Im ärztlichen Fortbildungscurs in Dresden (vergl. S. 99) hat Herr Dr. F. Schanz an Stelle des aus Gesundheitsrücksichten verreisten Herrn Dr. H. Becker den Vortrag über Augenkrankheiten übernommen.

* * *

Impfbesteck. Die Firma Knoke & Dressler in Dresden-A., König Johannstrasse, hat ein äusserst handliches, compendiöses, bequem in der Rocktasche mitzunehmendes Impfbesteck herausgegeben. Es ist in Neusilberetui 15 cm lang, 5 cm breit, 2 cm hoch, in einem ledernen Bügelfutteral, und enthält 3 Impflanzenmesser, 1 Behälter für Alcohol (in welchen die Impfmesser nach dem Gebrauche eingesteckt werden), 1 desgleichen mit Spiritusbrenner (über welchem die mit Alcohol benetzten Messer entzündet und auf diese Weise erhitzt werden), 1 Objectträger zur Aufnahme des Impfstoffes (bedeckt), 1 Gummibällchen zum Ausblasen der Lymphe aus den Glashaarröhrchen, 1 Feile zum Anfeilen der Glasröhrchen (beim Oeffnen). In einer zweiten Form enthält das Besteck 3 Platiniridium-Impfmesser zum Ausglühen (ohne Alcoholbehälter.)

Briefkasten.

Collegiale Geschenke: Der Invaliden-Versorgungs-Casse: 5 Mk. von Dr. **Mann** (durch San.-R. Dr. Seltmann) in Dresden, 10 Mk. Strafgelder vom Bez.-V. Grimma; der Wittwen- und Waisen-Casse: 20 Mk. von Dr. **Sussmann** in Dresden, 5 Mk. von Dr. **Dreyzehner** in Zittau (durch Dr. Holzmann in Ostritz), 30 Mk. von Dr. **Schmidt** in Weisser Hirsch.

Personal-Nachrichten.

Beitritt: Bez.-V. ***Dresden-Land:*** Hr. Dr. **Lehmann** in Augustusbad bei Radeberg [129]: Bez.-V. ***Dresden-Stadt:*** Hr. Dr. Curt **Bauer**, Hilfsarzt am Maria Anna-Kinderhospital, Hr. approb. Arzt Gust. Alb. Karl August **Wollenberg**, Assistent am Säuglingsheim, Fürstenstrasse 61, Hr. Dr. Alexander August **Richter**, Hilfsarzt am Stadtkrankenhaus Johannstadt, Hr. Dr. Hermann **Röse**, Daheimstr. 15, Hr. Dr. **Kornmann**, Assistenzarzt bei Herrn Dr. von Pflugk, Hr. Dr. Alfred **Blietz**, Assistenzarzt bei HHrn. Dr. Meinert und Dr. v. Mangoldt, Hr. Dr. Albert **Dietze**, Hilfsarzt an der ev.-luth. Diakonissenanstalt, Hr. Dr. Johannes **Dräseke**, Hilfsarzt am Stadt-Irren- und Siechenhaus [386]; Bez.-V. ***Freiberg:*** Hr. Stabsarzt Dr. **Stock** in Freiberg; Bez.-V. ***Grimma:*** Hr. Dr. **Tauscher**, Anstaltshilfsarzt in Colditz [40]; Bez.-V. ***Löbau:*** Hrn. DDr. **Krell, Ilberg, Arnemann, Schlegel, Heinicke** in Gross-schweidnitz bei Löbau, Hr. Dr. **Beck** in Eibau; Bez.-V. ***Marienberg:*** Hr. approb. Arzt Johann **May** in Grossrückerswalde [17].

Austritt: Bez.-V. ***Chemnitz-Stadt:*** Hr. Dr. **M. Sauer** in Chemnitz; Bez.-V. ***Dresden-Stadt:*** Hr. Dr. Felix Oscar **Herbst**, Hilfsarzt am Maria Anna-Kinderhospital, Hr. Dr. Wilh. Friedr. Robert **Scheffer**, Residenzstr. 31, Hr. Dr. Robert Hugo **Lorenz**, Blumenstr. 1, Hr. Dr. Hans Georg **Schlesier**, Assistenzarzt am Stadtkrankenhaus Friedrichstadt, Hr. Dr. **Graffunder**, Assistenzarzt an der Ohrenklinik des Hrn. Dr. Hofmann, Hr. approb. Arzt **Hempel**, Hilfsarzt am Stadt-Irren- und Siechenhaus, Hr. Dr. **Lücke**, Hilfsarzt daselbst, Hr. Dr. **Mangelsdorf**, Johann Georgen-Allee 19, Hr. Dr. Arthur **Heyde**, Hilfsarzt an der ev.-luth. Diakonissenanstalt, Hr. approb. Arzt Arthur **Mittag**, Assistenzarzt bei Hrn. Dr. Meinert

INSERATE.

und Dr. von Mangoldt, Hr. Dr. Erwin **Schulze,** Hilfsarzt am Stadt-Irren- und Siechenhaus; Bez.-V. *Grimma:* Hr. Dr. **Frústück** in Colditz (versetzt als Oberarzt nach Hochweitzschen), Hr. Dr. **Arnemann** in Zschadrass (versetzt nach Gross-Schweidnitz); Bez.-V. *Marienberg:* Hr. approb. Arzt **May** in Grossrückerswalde; Bez.-V. *Schwarzenberg:* Hr. Dr. **Neumann,** Hilfsarzt in Carolagrün.

Wohnungswechsel: Hr. Dr. Max **Brink** in Chemnitz von äussere Johannisstrasse 22 nach Brückenstr. 33, II. gezogen, Hr. Dr. Gustav **Zimmermann** in Dresden wohnt jetzt Bautznerstr. 28, I., Hr. Dr. J. L. **Beyer** in Dresden von Amalienstr. 7 nach Grunaerstr. 19, I. gezogen.

Meldungen der Post: Hr. Dr. Mart. **Reichardt** in Chemnitz verzogen, wohin unbekannt; Hr. Dr. **Senft** in Plauen i. V. abgereist, wohin unbekannt; Hr. Dr. Carl **Grobe,** Klingenthal i. S. angeblich nach Steinbach-Hellenberg verzogen, dort nicht zu finden; Hr. Dr. E. P. **Friedrich,** Leipzig, Nürnbergerstr. 72, Adressat befindet sich in Köln; Hr. Dr. **Bettmann,** Crimmitschau, abgereist, wohin unbekannt; Hr. Dr. Emil **Grunert,** Dresden, Hospitalstr. 14, nicht zu finden, angeblich nach Schloss Altfranken verzogen.

Verzogen: Hr. Dr. **Rossbach** von Zschadrass nach Colditz.

Verlobt: Hr. Dr. Ludwig **Grieshammer** in Dresden mit Frl. Margarethe Thiel daselbst; Hr. Dr. Alfred **Otto** in Dresden mit Frl. Gertrud Poppe daselbst; Hr. Dr. Alfred **Saupe** in Leipzig mit Frl. Margarete Wittig daselbst; Hr. Dr. Walter **Flade** in Leipzig mit Frl. Elisabeth Schmiedel daselbst; Hr. Dr. **Petrich** in Vielau mit Frl. Margarethe Müller in Leubst, Niederlausitz; Hr. Dr. Paul **Klinger** in Zwickau mit Frl. Hanna Jacobi in Reichenbach i. V.

Vermählt: Herr Dr. Carl **Rother** in Plauen-Dresden mit Frl. Fride Ockert daselbst; Hr. Dr. **Uhlmann** in Auerbach mit Frl. D. E. Lochmann daselbst; Hr. Dr. S. **Müller** in Grimma mit Frl. M. Lobeck daselbst; Hr. Dr. Fritz **Michaelis** in Leipzig mit Frl. Charlotte Burgkhardt daselbst; Hr. Dr. Walther **Faust** in Dresden mit Frau Margarete Zückler daselbst.

Geboren: Ein Sohn: Hrn. Dr. Max **Mann** in Dresden, Hrn. Dr. **Hübener** in Dresden-N., Hrn. Dr. S. **Leiter** in Leipzig-Lindenau.

Gestorben: Hr. Dr. A. **Burkhart** in Chemnitz.

Gefeiert hat sein 50jähriges Doctorjubiläum Hr. Dr. **Jecklin** in Thum.

Verliehen: Die Kgl. Preuss. Rothe Kreuz-Medaille 3. Classe dem Stabsarzt der Res. Hrn. Dr. **Nauwerk** des Landw.-Bez. Leipzig.

Im Sanitäts-Corps: Dr v. **Ammon,** Stabs- und Bats.-Arzt des 3. Bats. 6. Inf.-Regts. Nr. 105 „König Wilhelm II. von Württemberg", in gleicher Eigenschaft zum 2. Bat. 9. Inf.-Regts. Nr. 133, Dr. **Reinhard,** Stabs- und Bats.-Arzt des 2. Bats. 9. Inf.-Regts. Nr. 133, in gleicher Eigenschaft zum 3. Bat. 6. Inf.-Regts. Nr. 105 „König Wilhelm II. von Württemberg" — **versetzt.** Dr. **Stroscher,** Stabs- und Bats.-Arzt des 2. Bats. 5. Inf.-Regts. „Prinz Friedrich August" Nr. 104, von dem Commando zur Universität in Leipzig **enthoben.** Die Oberärzte Dr. **Pietzsch** beim 1. Feldart.-Regt. Nr. 12, zum 4. Inf.-Regt. Nr. 103, Dr. **Fehre** beim Sanitätsamt des XII. (1. K. S.) Armeecorps, zum Festungsgefängniss, Dr. **Richter** beim 8. Inf.-Regt. „Prinz Johann Georg" Nr. 107, zum 2. Train-Bat. Nr. 19, **Hein** beim Garde-Reiter-Regt., zum 8. Inf.-Regt. „Prinz Johann Georg" Nr. 107 — **versetzt.** Dr. **Bischoff** beim 2. Train-Bat. Nr. 19, zum 5. Inf.-Regt. „Prinz Friedrich August" Nr. 104 versetzt und zur Universität in Leipzig **commandirt.** Dr. **Sandkuhl** beim 4. Inf.-Regt. Nr. 103, zum 7. Feldart.-Regt. Nr. 77, Dr. **Seefelder** beim Festungsgefängniss, zum Sanitätsamt XII. (1. K. S.) Armeecorps, Dr. **de Barde,** Assistenzarzt beim Schützen-(Füs.-)Regt. „Prinz Georg" Nr. 108, zum Garde-Reiter-Regt. — **versetzt.** Die Unterärzte Dr. **Bickhardt** beim 1. (Leib-) Gren.-Regt Nr. 100, Dr. **Jaehne** beim 2. Gren.-Regt. Nr. 101, „Kaiser Wilhelm, König von Preussen", **Saupe,** Unterarzt der Res. des Landw.-Bez. Leipzig — zu Assistenzärzten **befördert. Arens,** Stabsarzt der Landw. 1. Aufgebots des Landw.-Bez. Bautzen, behufs Ueberführung zum Landsturm 2. Aufgebots, Dr. **Neumann,** Stabsarzt der Landw. 2. Aufgebots des Landw.-Bez. Zittau, Dr. **Segelken,** Oberarzt der Res. des Landw.-Bez. Leipzig, Dr. **Gräf,** Assistenzarzt der Res. des Landw.-Bez. II Dresden, diesem behufs Uebertritts in das active Kaiserl. Marine-Sanitätscorps — der **Abschied bewilligt.**

* * *

Während des 1. Vierteljahres 1902 sind im Medicinalpersonale des Regierungs-

bezirkes *Bautzen* folgende Veränderungen vorgekommen:

Verzogen sind: Hr. Dr. med. Heinrich Richard **Engert** in Zittau und Hr. Dr. med. Karl Gustav Oskar Ernst **Holzmann** in Ostritz.

Niedergelassen haben sich: Hr. Dr. med. Ernst **Moser** in Zittau, Hr. Dr. med. Gustav Martin **Mulert** in Zittau nach seinem Wegzuge von Eibau, Hr. Dr. med. Otto **Schrock** in Ostritz, Hr. Dr. med. Georg Wilhelm **Beck** in Eibau und Hr. Dr. med. Karl Adolf Rudolf **Jahn** in Bautzen, Assistenzarzt am dasigen Stadtkrankenhause.

Hartheck bei Gaschwitz-Leipzig.
Heilanstalt für Nerven- u. Gemüthskranke
von **Dr. H. Schütz.**

Die Anstalt umfasst fünf im Villenstyl zum Theil im Jahre 1898 erbaute Häuser, die mit Centralheizung, Wasserleitung u. elektrischer Beleuchtung versehen sind. Grosser, dicht an Laub- und Nadelwald angrenzender Park. Post- und Bahnstation Gaschwitz (Linie Leipzig-Hof, Leipzig-Chemnitz). ☎ Leipzig 3418. Pensionspreis monatlich 200—300 Mark. Näheres durch Prospecte.

Sanatorium Bad Kreischa bei Dresden

für **Nerven-** und **Stoffwechselkranke. Zweiganstalt** für Minderbem. und Mitglieder von Krankenkassen, Berufs-Genossenschaften und Versicherungs-Anstalten. **Prospecte gratis.** Die leitenden Aerzte:
Dr. med. F. Lührmann, Nervenarzt. **Dr. med. F. Bartels,** Besitzer.

Heil-Anstalten.

(In alphabet. Reihenfolge der Orte bez. der Inhaber.)

1) Physikalisch-mechanische Heilanstalten.

Dr. Pilling's Sanatorium, Aue i. Sachsen. 1) Wasserheilanstalt. — 2) Institut für Orthopädie, Massage. Gesammte Hydro-Electrotherapie bei Nerven- und Stoffwechselkranken. Mechano-therapeutische Massnahmen für orthopäd. Erkrankungen (Zander-Institut), Rückgratverkrümmungen, Klump- u. Plattfuss. Eigene Bandagenwerkstatt. Künstliche Gliedmassen. — Hausarzt Dr. **Meissner.** — Sommer- u. Wintercur. Prospecte a. Verl.

DDr. med. Beyer und Loewe's Anstalt für Massage, Heilgymnastik und Orthopädie, Klinik für Unfallverletzte, Dresden, Zinzendorfstrasse 49, part. Sprechzeit v. 11—1 Uhr. Nachmittags heilgymnastische Curse für Kinder

Königliches mechano-therapeutisch. Institut, Dresden, Wienerstr. 18. Anstalt für medico-mechanische **Zander**-Gymnastik, Massage u. Orthopädie. Externat; Fortbildungscurse für Aerzte des In- und Auslandes. Sprechzeit 3—4. Geh. Med.-Rath Dr. v. Reyher. — **Königliche mechano-therapeutische Klinik für Unfallverletzte, Ostbahnstrasse 14.**

Dr. med. A. Schanz's orthopädische Heilanstalt Dresden, Räcknitzstr. 13. **Eigene Werkstatt für Apparate, Bandagen, künstliche Glieder.**

DDr. Hacker's & Bettmann's mechanotherapeutische u. chirurg.-orthopädische Heilanstalt in Leipzig, Johannisgasse 16. ☎ I. 482. Anstalt für Heilgymnastik und Massage. Pensionat für Unfallverletzte. Röntgencabinet (Untersuchungen 10—12 vorm., 4—6 Uhr Nachm.). Abtheilung für electr. Lichtbäder, Fango etc. Prospecte auf Wunsch.

Dr. Georg Greif's Institut f. schwed. Massage, Heilgymnastik, Orthopädie, Serkowitz bei Dresden.

Dr. Köhler's Heilanstalt für Orthopädie, Heilgymnastik u. Massage, Zwickau i. S. Eigene Werkstatt für Bandagen aller Art u. künstliche Gliedmassen, eigene Schuhmacherwerkstatt. Grosses Röntgencabinet. Electrische Lichtbäder, Fangopackungen, kohlens. Bäder etc. Abtheilung für Unfallverletzte.

2) Wasserheilanstalten.

Wasserheilanstalt Bad Albertshof, Dresden, Sedanstr. 7 u. Werderstr. 16. Hydrotherapie, electrische Bäder, combinirte Lichtbäder, kohlensaure u. medicinische Bäder, Massage. Leitender Arzt: Dr. Möller. Sprechzeit: 9—11½, 5—6.

3) Heilanstalten für Gemüths- und Nervenkranke.

Hartheck b. Gaschwitz-Leipzig. Heilanstalt für Nerven- u. Gemüthskranke. Privatdocent Dr. Schütz.

Dr. Putzer's Kurhaus f. Nerven-, Stoffwechsel-Kranke u. Erholungsbedürftige, **Bad Königsbrunn bei Königstein (Elbe). Individuelle** Behandlung. Electr. Licht. Centralhzg. Winterk. Leitender Arzt: **Dr. med F. Rohde,** Nervenarzt. Prospecte.

Heilanstalt für Nerven- und Gemüthskranke zu Naunhof-Erdmannshain b. Leipzig. Privatdocent Dr. med. et phil. **Störring.**

Heilanstalt Thonberg, Leipzig, nimmt Gemüths- und Nervenkranke, desgl. Morphinisten und Alcoholisten auf.

4) Heilanstalten für Haut- u. Geschlechtskrankheiten.

Dr. Ihle's Heilanstalt f. Haut- u. Sexualleiden, Leipzig-Lindenau. Grosses schattiges Parkgrundstück. Beste Verpflegung. Streng wissenschaftl. Specialbehandlung — keine Naturheilanstalt. Ausführl. Prospecte frei.

5) Diätetische Heilanstalten.

Bad Berka b. Weimar i. Thür. Diätet. Kuranstalt Dr. Starcke's Sanatorium. Nerven u. Innere. Keine Tuberculose! Herrliche Lage. Exacte Behandlung. Prospecte. Ganze Jahr geöffnet und besucht.

Diätetische Curanstalt Niederlössnitz bei Dresden, früher Dr. Kadner's Sanatorium. Prospecte. Zwei Aerzte. **Dr. Oeder.**

Dr. Beyer's Sanatorium Villa Selita, Schandau. Curh. f. Nerven-, Stoffwechs.-, Alcohol-Kranke u. Erholungsbed. In d. Anstalt werden **principiell keine Alcoholica** verabreicht. **Geringe** Krankenzahl. **Individ.** Behandlung. Prospect.

Dr. Georg Greif's Kuranstalt, Serkowitz bei Dresden. ☎ 929.

Dr. Dr. Teuscher's Sanatorium, Weisser Hirsch-Oberloschwitz b. Dresden. Physik.-diätet. Curmethoden. Für Nerven-, Stoffwechsel-Kranke u. Erholungsbedürftige. **Dr. H. Teuscher,** Nervenarzt, **Dr. P. Teuscher,** prakt. Arzt. — Prospecte. Neues Curhaus, electr. Licht, Centralheizung, Wintercuren.

6) Heilanstalten für Frauenkrankheiten.

Privatklinik für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe von **Dr. Otto Kaiser** und **Dr. Carl Peters, Dresden-N.,** Carolinenstr. 1.

7. Heilanstalten für Hals-, Nasen- und Ohrenkranke.

Medicogymnastische Heilcurse für organische und functionelle Stimm- und Sprachstörungen von **Dr. med. et phil. W. Bottermund,** Hals-, Nasen- u. Ohrenarzt, Dresden-A., Waisenhausstrasse 19.

7. Laboratorien.

Dr. med. Oppe's Laboratorium für mikr. u. chem.-diagn. Untersuchungen, Dresden-A., Seidnitzerstr. 17. ☎ I. 6242. Kostenlose Zusendung von Gläsern zum Versandt der Untersuchungs-Objecte.

Krankenpflege.

Standesverein Dresd. Privat-Krankenpfleger, Pflegerinnen u. s. w. (eingetrag. Verein) empfiehlt seine geschulten, gebildeten **Krankenpfleger, Krankenpflegerinnen, Wochenpflegerinnen für Privatpflege** auch nach ausserhalb. (Uebernahme von Massagen und Krankentransporten.) Pflegerinnen-Station und Nachweis Hospitalstr. 13, pt. Fernspr. Amt II, 1409.

Selbstverlag der Eigenthümerin. — Ausgabestelle, Anzeigen-Verwaltung und Druck von **Arthur Schönfeld** in Dresden, Zinzendorfstrasse 23. — Für den Buchhandel übernimmt die Vermittelung mit der Ausgabestelle die Verlagsbuchhandlung von Johann Ambrosius Barth in Leipzig, Rossplatz 17. — Beischlüsse für die Schriftleitung (zur Besprechung bestimmte Werke u. dergl.) sind direct an diese, Dresden, Hähnelstrasse 15, einzusenden.

Hierzu zwei Beilagen: 1. Perdynamin betr., von H. Barkowski, Berlin O. 27.

Korrespondenzblatt



Schriftleitung: Med.-Rath Dr. Chalybäus, Dresden, Hähnelstrasse 15.
Beiträge u. Mittheilungen, welche spätestens 6 Tage vor dem Erscheinen des Blattes eintreffen müssen, sind an die Schriftleitung, Nachforderungen einzelner Stücke an die Geschäftsstelle zu richten.
Geschäftsstelle: Buchdruckerei v. Arthur Schönfeld, Dresden-A., Zinzendorfstrasse 23.
Anzeigen: Die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pf., nehmen an die Geschäftsstelle, die Schriftleitung, sowie sämmtl. Annoncen-Expeditionen.

der ärztlichen
Kreis- und Bezirks-Vereine
im Königreich Sachsen.

Eigenthum
der
ärztlichen Invaliden-Casse in Leipzig.
Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände
von Med.-Rath Dr. **Th. Chalybäus.**

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats und wird sämmtlichen prakt. Aerzten in Sachsen zugesendet.
Die Bezugsbeträge der Bezirks-Vereine (2 Mk. 40 Pf. der Halbjahresband von 12 Nummern für jedes Mitglied) sind an Herrn Buchhalter B. J. Hansen in Leipzig, Neumarkt 38, bis zum 1. April u. 1. October einzuzahlen. — Preis eines Bandes für Nichtmitglieder 3 Mk., einer einzelnen Nummer 30 Pf.
Bestellungen nehmen die Geschäftsstelle, sowie alle Buchhandlungen u. Postämter an (Postzeitungsliste Nr. 1620).

LXXII. Bd. | 1. Mai 1902. | Nr. 9

Aus den Kreis-Vereinen.

Aerztlicher Ehrengerichtshof im Regierungsbezirke Dresden.

Urtheil.

In der ehrengerichtlichen Untersuchungssache, welche gegen den praktischen Arzt

Dr. med. Heinrich Paul Planer in Dresden

auf Beschwerde des

Anstaltsverwalters Christian Menz, Lindenhof b. Coswig

eingeleitet worden ist, erkennt der ärztliche Ehrengerichtshof im Regierungsbezirke Dresden auf die von Dr. Planer gegen das Urtheil des Ehrenraths des ärztlichen Bezirksvereins zu Dresden vom 27. December 1901 erhobene Berufung auf Grund der am 15. März 1902 abgehaltenen mündlichen Verhandlung, an welcher

Herr Geh. Reg.-Rath Dr. Rumpelt als Vorsitzender,
„ San.-Rath Dr. Dreschke,
„ Med.-Rath Dr. Erler,
„ San.-Rath Dr. Findeisen,
„ Hofrath Dr. Unruh als Beisitzende und
„ Dr. med. Wolf als Protocollführer

theilgenommen haben, für Recht:

Das angefochtene Urtheil wird, insoweit Dr. med. Planer wegen Pflichtverletzung gegen

seine Patientin auf Grund von § 2 der Standesordnung zu 1500 Mark Geldstrafe und Verlust des Wahlrechts und der Wahlfähigkeit zu den Bezirksvereinswahlen auf die Dauer von 5 Jahren verurtheilt worden ist, unter Zurückweisung der erhobenen Berufung bestätigt. Die Veröffentlichung im ärztlichen Correspondenzblatt hat sich auf den Wortlaut des gegenwärtigen Urtheils ohne die Begründung zu beschränken.

Chemnitz.

Kreisvereinsausschuss-Versammlung in Chemnitz am 11. April 1902.

Unter Theilnahme der sämmtlichen Delegirten eröffnete Herr Dr. Hüfler die Versammlung mit der Beglückwünschung des Herrn San.-Rath Dr. Jecklin zu dessen goldenem Doctor-Jubiläum am 10. April und zur Ernennung zum Sanitäts-Rath und mit der besonderen Begrüssung der zum ersten Male erschienenen Delegirten von Chemnitz-Land.

Die Mitgliederzahl beträgt in

Chemnitz-Stadt	107
„ Land	37
Annaberg	27
Flöha	22
Marienberg	16
Glauchau	33
	242

Chemnitz-Land hat beantragt, dass bei Cassen, mit denen ein Vertrag nicht abgeschlossen ist, stets der Mindestansatz der ärztlichen Gebührentaxe zu rechnen sei. Hervorgehoben wird, welche unangenehmen Verhältnisse entstehen, wenn Specialisten in grossen Städten wesentlich niedrigere Preise ansetzen, als die Aerzte der umliegenden Orte.

Es wurde zwar geltend gemacht, dass in solchen Fällen der Arzt gegen § 14 der Standesordnung verstosse, aber doch beschlossen, den Bezirksvereinen diesen Antrag zur Vorberathung zu überweisen, und denselben auf die Tagesordnung der nächsten Kreisvereinssitzung zu bringen.

Die Frage über das neue „Correspondenzblatt" wird dem dazu bereits gewählten Ausschusse des Bezirksvereins Dresden-Stadt zur Vorberathung überlassen, aber ausdrücklich festgestellt, dass man eine Enschädigung der Frau Dr. Burkhardt für nöthig halte. Ebenso hatten die Bezirksvereine Chemnitz-Stadt und -Land, Marienberg und Flöha beschlossen.

Dem Antrage Bautzen, die Rechtsfähigkeit der Kreisvereine betreffend, stimmt man allseitig zu.

Auf einen ausführlichen Bericht über die Haltung des Bezirksvereins Leipzig-Land wird einstimmig folgende Resolution angenommen:

„Der Kreisvereinsausschuss des Regierungsbezirkes Chemnitz ist mit dem Verfahren der Aerzte des Bezirksvereins Leipzig-Land in der Schularztfrage nicht einverstanden.

Die Rechnung des Vorjahres (1901) ergiebt:

Einnahme:

Vermögensantheil des früheren Kreisvereins Zwickau	Mk.	2161.64
Zuschuss des Königl. Landes-Medicinal-Collegiums	„	370.—
Zuschuss des Königl. Ministeriums des Innern	„	50.—
Bezirksvereins-Beiträge	„	1771.—
Zinsen	„	56.85
Summa	Mk.	4409.49

Ausgabe:

Rückzahlung an d. Kreisverein Zwickau	Mk.	3.—
„Correspondenzblatt"	„	1243.20
Aerztevereinsbund	„	502.—
3 Kreisvereinssitzungen	„	286.95
Ehrengerichtshof	„	92.40
Aerztetag in Hildesheim	„	90.20
Drucksachen	„	51.25
Porto	„	44.38
Schreiberlöhne etc.	„	31.85
Summa	Mk.	2345.23

Es sind vorhanden:

1500 Mk. $3^1/_2$ % Reichsanleihe	„	1512.05
Buch des Chemnitzer Bankvereins	„	400.—
Baar	„	152.21
Summa	Mk.	4409.49

Die Rechnung wird von den Herren DDr. Birkner und Bornemann geprüft, für richtig befunden und der Cassirer Herr Dr. Wagner entlastet.

Dem Rathe der Stadt Chemnitz und den Herren Oberärzten DDr. Eichhorn, Reichel und Nauwerck wird der Dank des Vereins für die eingerichteten Demonstrationscurse, die jeden ersten Freitag im Monate, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, stattfinden, ausgesprochen.

Hüfler. **Hankel.**

Dresden.

Kreisvereinsausschuss-Sitzung vom 25. April 1902.

Anwesend: die ausserordentlichen Mitglieder des Landes-Medicinal-Collegiums: Hänel (Vorsitzender), Findeisen (Schriftführer), Chalybäus, sowie die Delegirten: Wulckow, Huck, Reichel für Pirna; Lenz, Hesse, Klemm für Dresden-Land; Erler, Mittag für Meissen; Dreschke für Freiberg; Batsch für Grossenhain; Gelbke, Osterloh, Kretzschmar für Dresden-Stadt. Entschuldigt fehlen Lehmann-Dippoldiswalde und Weber-Freiberg.

Unter den *Eingängen* ist eine Eingabe des Herrn Schneider-Zittau hervorzuheben, welcher vorgeschlagen hat, eine gemeinschaftliche Immediateingabe an das Königl. Ministerium des Innern zu machen, mit der Bitte, den Kreisvereinen Rechtsfähigkeit zu verleihen. Herr Hänel hat Namens des Dresdner Kreisvereinsausschusses dem Vorschlag zugestimmt.

zig-Land (Nichtgenehmigung
ecke etc.) aus dem Wortlaut
ung eine Begründung oder
werden kann. Es kann des-
ichen Bezirksvereins Leipzig-
ismittel für die Nothwendig-
r ärztlichen Standesordnung

nächtigt seinen Vorsitzenden,
igneter Stelle zur Kenntniss

rden noch weitere Er-
geben und die Anträge
men.

n noch dem Vorschlag
u, entsprechend einem
trag einen Zusatz zu
rdnung beim Königl.
zuregen mit folgendem

tliche Verfahren auf Antrag
funden, so steht diesem im
es Beklagten die Berufung
n."

Findeisen.

nden der Bezirksvereine
tz-Stadt gemachte Vor-
s Vermögens des bis-
svereins Chemnitz.

1. Januar 1902 vor-
. . 117 Mk. 30 Pf.
redit-
werth) 985 " — "
werth) 456 " — "
ctober
902 . 3 " 75 "
verein
. . 60 " — "
. . 466 " 45 "
umma 2088 Mk. 50 Pf.

n dem Verhältniss von
tadt 110, Chemnitz-Land
fallen auf Chemnitz-Land
nme wird 560 Mk. an-
er Antheil an einem für
Actenschranke in Höhe
bzug des an Chemnitz-
Baarvorschusses von
540 Mk. in Baar zu
ch eingehende Aussen-
nd noch Ansprüche hat,
nach Eingang getheilt
darf, die Uebernahme d

seine Patientin auf Grund von § 2 der Standes-
ordnung zu 1500 M
des Wahlrechts und
Bezirksvereinswahlen
verurtheilt worden is
erhobenen Berufung
lichung im ärztlichen
auf den Wortlaut des
die Begründung zu

Ch
Kreisvereinsausschuss
am 11

Unter Theilnahme
eröffnete Herr Dr. Hü
der Beglückwünschung
Jecklin zu dessen go
10. April und zur Erne
mit der besonderen Beg
erschienenen Delegirten

Die Mitgliederzahl
Chemn
„
Annab
Flöha
Marien
Glauch

Chemnitz-Land ha
mit denen ein Vertrag
der Mindestansatz der
rechnen sei. Hervorg
genehmen Verhältnisse
in grossen Städten wes
setzen, als die Aerzte
Es wurde zwar gel
Fällen der Arzt gegen
verstosse, aber doch bes
diesen Antrag zur V
und denselben auf die
Kreisvereinssitzung zu

Die Frage über da
wird dem dazu bereit
Bezirksvereins Dresde
überlassen, aber ausdrü
eine Enschädigung de
nöthig halte. Ebenso
Chemnitz-Stadt und -L
beschlossen.

Dem Antrage Baut
Kreisvereine betreffend,

Auf einen ausfü
Haltung des Bezirksver
stimmig folgende Reso

„Der Kreisverein
Chemnitz ist mit
Bezirksvereins Leipz
***nicht** einverstanden.*

Weiter berichtet der Herr Vorsitzende über die Sitzung des Landes-Medicinal-Collegiums vom 2. April, zu welcher die Vorsitzenden der fünf Kreisvereine zugezogen waren.

Auf Vorschlag des Herrn Vorsitzenden beschliesst man ferner, ein Exemplar des ärztlichen Vereinsblattes für den Kreisvereinsausschuss zu halten.

Zur **Tagesordnung** berichtet Herr Kretzschmar über die Stellungnahme zur Leipziger Schularztangelegenheit. Nach näherer Darlegung des Sachverhaltes (Referent ist zu seiner Informirung in Leipzig gewesen), nach Kritisirung des Verhaltens des ärztlichen Bezirksvereins Leipzig-Land, sowie nach Widerlegung der etwa zu machenden Einwände stellt Berichterstatter folgende Anträge:

I. Der Kreisvereinsausschuss wolle folgende Resolution fassen:

Das Vorgehen des ärztlichen Bezirksvereins Leipzig-Land anlässlich der Neubesetzung der Schularztstelle in Leipzig-Eutritzsch erhält eine Bedeutung über seine localen Grenzen hinaus dadurch für die ganze Aerzteschaft Sachsens, dass dasselbe als wesentliche Stütze für die Petitionen um Aufhebung bez. Abänderung der ärztlichen Standesordnung im sächsischen Landtag angeführt werden soll.

Der ärztliche Kreisvereinsausschuss Dresden giebt der Ansicht Ausdruck, dass für die Beschlüsse des ärztlichen Bezirksvereins Leipzig-Land (Nichtgenehmigung des Vertrags von Dr. Benecke etc.) aus dem Wortlaut der ärztlichen Standesordnung eine Begründung oder Deckung nicht hergeleitet werden kann. Es kann deshalb das Vorgehen des ärztlichen Bezirksvereins Leipzig-Land auch nicht als Beweismittel für die Nothwendigkeit der Umgestaltung der ärztlichen Standesordnung dienen.

II. Der Kreisvereinsausschuss ermächtigt seinen Vorsitzenden, vorstehende Resolution an geeigneter Stelle zur Kenntniss zu bringen.

In der Discussion werden noch weitere Erläuterungen zur Sachlage gegeben und die Anträge hierauf einstimmig angenommen.

Schliesslich stimmt man noch dem Vorschlag des Herrn Vorsitzenden zu, entsprechend einem schon früher gestellten Antrag einen Zusatz zu § 18 der Ehrengerichtsordnung beim Königl. Ministerium des Innern anzuregen mit folgendem Wortlaut:

„Hat das ehrengerichtliche Verfahren auf Antrag eines Bezirksvereins stattgefunden, so steht diesem im Falle der Freisprechung des Beklagten die Berufung an den Ehrengerichtshof zu.“

Findeisen.

Aus den Bezirks-Vereinen.

Chemnitz-Land.

Sitzung vom 19. März 1902.

Anwesend 12 Mitglieder, Herr Bezirksarzt Dr. Gelbke als Gast.

I. Eingänge: a) Nach Kreishauptmannschaftlicher Verordnung vom 18. Januar 1902 wird als Sitz des Bezirksvereins Chemnitz-Land die Stadt Chemnitz bestimmt.

b) Herr Bezirksarzt Dr. Gelbke bittet die Collegen, Leichenfrauen, die beim Eintragen von Todesursachen in die Leichenbestattungsscheine den Namen des behandelnden Arztes missbrauchen, bei ihm zur Anzeige zu bringen.

c) Die Ortskrankencasse Neukirchen hat sich zum zweiten Male über den Beschluss des Bezirksvereins, den Vertrag zwischen den Neukirchener Collegen und genannter Casse nicht zu genehmigen, bei der Kreishauptmannschaft beschwert. Das vom Vorsitzenden vorgelesene Antwortschreiben an die Kreishauptmannschaft wird gut geheissen.

d) Der Vorsitzende theilt die Wahlergebnisse mit. (S. Nr. 6 d. Bl.)

II. Das Gesuch des Collegen Gericke-Zwönitz um Genehmigung des Uebertrittes in den Bezirksverein Schwarzenberg wird genehmigt.

III. Anträge des Vorstandes.

a) Der Jahresbeitrag für den Bezirksverein soll 6 Mk. betragen. Der Antrag wird angenommen, ebenso wie

b) Der von den Vorständen der Bezirksvereine Chemnitz-Land und Chemnitz-Stadt gemachte Vorschlag betreffs Theilung des Vermögens des bisherigen gemeinsamen Bezirksvereins Chemnitz.

An Vermögen war am 1. Januar 1902 vorhanden:

Stadtbankdepot	117	Mk.	30 Pf.
$3^1/_2$ proc. sächsische Bodencreditpfandbriefe (nach Curswerth)	985	„	— „
Sächsische Rente (nach Curswerth)	456	„	— „
Zinsen von derselben vom 1. October 1901 bis 1. Januar 1902 .	3	„	75 „
Baarvorschuss an Bezirksverein Chemnitz-Land	60	„	— „
Baarbestand	466	„	45 „
In Summa	2088	Mk.	50 Pf.

Diese Summe ist nach dem Verhältniss von 4 : 11 zu theilen. (Chemnitz-Stadt 110, Chemnitz-Land 40 Mitglieder.) Danach entfallen auf Chemnitz-Land 557 Mk. Als Vergleichssumme wird 560 Mk. angenommen. Dazu kommt der Antheil an einem für 156 Mk. 80 Pf. beschafften Actenschranke in Höhe von rund 40 Mk. Nach Abzug des an Chemnitz-Stadt zurückzuzahlenden Baarvorschusses von 60 Mk. hat Chemnitz-Land 540 Mk. in Baar zu zu erhalten. Eventuell noch eingehende Aussenstände, an die Chemnitz-Land noch Ansprüche hat, sollen procentualiter je nach Eingang getheilt werden.

c) Der Vorschlag des Vorsitzenden, die Bezirksvereinssitzungen abwechselnd Wochentags Abends und Sonntags Nachmittags abzuhalten, findet Annahme.

IV. Ausschusswahlen.

In den Prüfungsausschuss wird College Dr. Leichter-Schenk-Limbach und Dr. Erler-Stollberg, als deren Vertreter College Mäcke-Grüna gewählt.

Als Vertreter in der Vertreterversammlung der Vorsitzende Dr. Bornemann-Limbach, als sein Vertreter der stellvertretende Vorsitzende Dr. Siebers-Lugau.

Der Wahlausschuss setzt sich zusammen: aus dem Vorstand, Collegen Dr. Neideck-Limbach, Dr. Gebauer-Rabenstein, Dr. Beyer-Lugau.

V. Neuer Vertrag betreffs des Correspondenzblattes.

Die Wittwe des früheren Inhabers dieses Blattes, Frau Dr. Burkhardt, hat an die Bezirksvereine das Gesuch gerichtet, ihr bei Erneuerung des Vertrages die ihr bisher gesicherte jährliche Rente von 1600 Mk. weiter zu sichern. Der Vertreter auf der Vertreterversammlung erhält Ermächtigung, für das Gesuch der Frau Dr. Burkhardt zu stimmen.

VI. Anträge des Krankencassenausschusses.

a) College Dr. Leichter-Schenk stellt im Namen des Ausschusses den Antrag, sogenannte Normalverträge, wonach pro Consultation 75 Pf., pro Besuch 1 Mk. im Orte, mindestens 50 Pf. pro Kilometer Entfernungsgebühr, alles Uebrige nach der Mindesttaxe honorirt wird, gleichmässige Kündigungsfrist und der Curpfuscherparagraph enthalten ist, dem Ermessen des Ausschusses zur vorläufigen Genehmigung zu überlassen. Der Antrag wird angenommen.

b) Die Verträge der Collegen Dr. Naumann-Wittgensdorf und Mannel-Glösa mit der Hermsdorf'schen Betriebskrankencasse in Wittgensdorf werden nach geringfügiger Aenderung genehmigt, desgleichen der Vertrag der Collegen DDr. Bornemann, Leichter-Schenk und Weber-Limbach mit der Betriebskrankencasse Scherf-Limbach, und schliesslich das Gesuch des Collegen Dr. Brückner-Hilbersdorf, seine Anstellung als Bahnarzt betreffend.

c) Der Vorsitzende Dr. Bornemann stellt den Antrag, an den Kreisverein den Antrag zu richten: Bei Cassen, mit denen ein besonderer Vertrag nicht besteht, soll die Liquidation nach der Minimaltaxe eingehalten werden. Den Anlass zu diesem Antrage nimmt er aus der Gepflogenheit von Chemnitzer Augenärzten, für Entfernung eines Hornhautfremdkörpers statt 3 Mk. nur 1 Mk. 50 Pf. zu liquidiren. Dem Antrage wird zugestimmt.

d) College Dr. Kanold-Siegmar hat sich über den Vorstand der Betriebskrankencasse der Firma Paul-Siegmar beschwert, weil derselbe trotz der statutarischen Bestimmung, dass die Casse die Mitglieder in der Wahl der Aerzte nicht beeinflussen darf, die Uebernahme der Behandlung eines Patienten durch Dr. Kanold nicht zugelassen hat. Der Krankencassenausschuss beantragt, diese Beschwerde durch den Bezirksverein an die Königliche Amtshauptmannschaft gehen zu lassen. Dies wird genehmigt.

VII. Haftpflichtversicherungsanträge liegen vor von drei Gesellschaften. Es wird zunächst nur beschlossen, überhaupt einen Abschluss zu machen. Die Frage, mit welcher Gesellschaft, soll in einer der nächsten Sitzungen beantwortet werden, nachdem die Referenten Collegen Dr. Leichter-Schenk und Dr. Brückner die Bedingungen weiterer Gesellschaften geprüft haben werden.

Mannel.

Chemnitz-Stadt.

Hauptversammlung vom 29. Januar 1902.

Anwesend 33 Mitglieder.

Ausgeschieden durch Tod Dr. Kleinschmidt. Zu seinem Andenken erheben sich die Anwesenden von ihren Plätzen.

II. Eingänge: Schreiben der gemeinsamen Ortskrankencasse zu Chemnitz, wonach sie der Ansicht ist, dass der bestehende Vertrag mit dem Aufhören des alten Bezirksvereins („im Medicinalbezirk Chemnitz") am 1. October 1901 erloschen ist. Sie erklärt sich bereit, einen neuen Vertrag mit einigen Abänderungen für den neuen Bezirksverein Chemnitz-Stadt auszuarbeiten.

Bericht über die Verhandlungen mit dem Bezirksverein Chemnitz-Land betr. Theilung des Vermögens und der Acten. Man ist damit einverstanden, als Termin der Theilung den 1. October 1901 anzusehen.

Mittheilung des Rathes der Stadt Chemnitz, wonach im Stadtkrankenhause für die Aerzte der Kreishauptmannschaft Chemnitz an jedem ersten Freitag im Monat klinische und pathologisch-anatomische Demonstrationen stattfinden sollen. Dem Rath wird der Dank des Vereines hierfür ausgesprochen.

III. Wahlen: Vorstand: Dr. Hüfler, Vorsitzender, Dr. Paul Wagner, stellvertretender Vorsitzender, Dr. Thiele, 1. Schriftführer, Dr. Präger, stellvertretender Schriftführer, Dr. A. Hauffe I, 1. Cassirer, Dr. Dürr, stellvertretender Cassirer.

Ehrenrath: San.-Rath Dr. Kaulfers, Vorsitzender, Dr. Staffel, dessen Stellvertreter, Dr. Bräm, approb. Arzt Gutte, Dr. Lobeck, Prof. Dr. Nauwerck. Stellvertreter: DDr. Ancke, Meissner, Meyer, Otto, Sonnenkalb, Spindler.

Prüfungsausschuss der Invaliden-Versorgungs-Casse und Wittwen- und Waisen-Casse: Dr. Hüfler, Dr. Wagner, Dr. Zimmermann, Dr. A. Hauffe I, Stellvertreter.

Delegirte zu den Kreisvereinsausschüssen: Hofrath Dr. Eichhorn, approb. Arzt Gutte, Dr. Wagner. Stellvertreter DDr. Otto, Präger.

IV. Cassenbericht: 7516 Mk. 86 Pf. Einnahmen stehen 7050 Mk. 41 Pf. Ausgaben gegenüber.

Das Vereinsvermögen besteht aus 2083 Mk. 75 Pf. Die Casse ist von Dr. Sonnenkalb und Dr. Meyer geprüft und richtig befunden worden.

Auf Antrag des Cassirers soll das Einladen der Mitglieder durch Postkarte zu den Versammlungen eingestellt werden. Man genehmigt dies, sowie den Vorschlag des Vorstandes, die Vereinsbeiträge in gleicher Höhe wie im Vorjahre zu erheben.

V. Ausschuss-Wahlen: Wahlausschuss: DDr. Hüfler, Wagner, Thiele, Präger, Hauffe, Dürr, Fröhlich, Staffel, Wächter, Zimmermann, Reichel, Walther.

Krankencassenausschuss: DDr. Wagner, Fröhlich, Velhagen, Staffel, Otto.

Standesausschuss: DDr. Lobeck, Wiener, Hauffe I, Höhl, Schmidt-Sonnenstrasse.

Frauenklinikausschuss: DDr. Hüfler, Meissner, Präger.

Statutenänderungen: DDr. Hüfler, Nauwerck, Präger, Wagner, Hauffe I.

Pressausschuss: DDr. Nauwerck, Höhl, Präger, Reichel, Schmidt-Sonnenstrasse, Thiele, Hirsch, Wagner, Wiener, Hauffe II.

VI. Bericht des Ehrenraths durch San.-Rath Dr. Kaulfers.

VII. Dr. Wagner berichtet ausführlich über den Antrag des Königlich Sächsischen Landes-Medicinal-Collegiums betr. Beschlussfassung über die vom Königlichen Ministerium des Innern beabsichtigte *Aenderung von § 15 der Standesordnung.* Er führt aus, dass diese Aenderung einen ideellen Vortheil gegen den jetzigen Zustand darstellt, unter der Voraussetzung, dass damit die Möglichkeit einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde entfällt. Er empfiehlt, dem Vorschlage, statt „zur Aussprache" „zur Begutachtung" in dem betr. Wortlaut zu setzen, beizutreten. Der Vereinsvorstand schlägt vor, der vorgeschlagenen Aenderung der §§ 3, 8 und 15 auf Grund der Ausführungen des Referenten zuzustimmen. Nach einer längeren Debatte, an der sich die Herren DDr. Velhagen, San.-Rath Kaulfers, Hüfler und der Berichterstatter betheiligen, wird den Ausführungen des Referenten einstimmig zugestimmt.

Nach Bericht des *Krankencassenausschusses* werden verschiedene vorgelegte Verträge genehmigt. In einer Anzahl Verträge soll die vierwöchentliche Kündigungsfrist in eine vierteljährliche umgewandelt werden.

Es soll nochmals darauf aufmerksam gemacht werden, dass die abzuschliessenden Verträge vor der Unterschrift einzureichen sind.

VIII. Haftpflichtversicherung. Der Beschluss vom 6. November 1901, betr. Abschluss des Vertrages mit der schweizerischen Versicherungsgesellschaft zu Winterthur, wird aufrecht erhalten.

IX. Verschiedenes: Unter Anderem fordert Dr. Thiele zur regen Mitarbeit an dem unter hauptsächlichster Mitwirkung des Bezirksvereins gegründeten „Chemnitzer Verein für Gesundheitspflege", der zur Zeit ungefähr 500 Mitglieder zählt, auf.

* *
*

Versammlung vom 12. Februar 1902.

Anwesend 30 Mitglieder.

I. Eingänge: Zuschrift der Gemeinsamen Ortskrankencasse vom 27. Januar 1902, wonach diese annimmt, dass der Vertrag mit dem früheren Bezirksverein im Medicinalbezirk Chemnitz mit dem Bestehen des letzteren gleichfalls erloschen ist.

Zuschrift der Gemeinsamen Ortskrankencasse vom 5. Februar 1902, wonach die DDr. Wolff und Sporleder ohne Carenzzeit zur Casse zugelassen sind.

Dr. Sporleder ersucht um Aufhebung der Carenzzeit für ihn bei der allgemeinen Krankencasse für Maschinenfabriken u. s. w.

Zuschrift der Allgemeinen Krankencasse für Maschinenfabriken u. s. w., wonach sie den Fortbestand des alten Vertrages ausdrücklich anerkennt.

II. Bericht des Krankencassenausschusses: Dr. Wagner berichtet über die Frage der Weitergiltigkeit der alten Verträge mit den Chemnitzer Krankencassen. Darnach bedingt die organisatorische Aenderung (Theilung des alten Bezirksvereines in zwei solche von Chemnitz-Stadt und Chemnitz-Land) keine Aenderung in dem Bestehen der Verträge. Der Antrag:

„Der Bezirksverein schliesst sich der Ansicht seines Vorstandes, dass der alte Vertrag rechtsverbindlich bleibt, an und beauftragt, den Vorstand bei der Königl. Kreishauptmannschaft um Entscheidung in der Differenz mit der gemeinsamen Ortskrankencasse nachzusuchen und darnach mit dieser zu verhandeln."

wird einstimmig ohne Debatte angenommen.

Dr. Wagner berichtet ferner über die Bezahlung der augenärztlichen Leistungen bei der Allgemeinen Krankencasse für Maschinenfabriken u. s. w. Die Vorschläge dieser Krankencasse werden gleichfalls ohne Debatte einstimmig angenommen.

Endlich werden noch einige Verträge genehmigt resp. zur Kenntniss genommen. **Thiele.**

Dresden-Stadt.

Ausserordentliche Sitzung vom 22. April 1902.

Vor der Tagesordnung: 1. Den von Dresden verzogenen Herren Dr. Lührmann, jetzt in Kreischa, und Dr. H. Teuscher, jetzt in Weisser Hirsch, wird ihrem Gesuch entsprechend auf einstimmigen Beschluss gestattet, dass sie auch fernerhin dem Bezirksverein Dresden-Stadt angehören, unter der Voraussetzung, dass der Bezirksverein Dresden-Land einverstanden ist.

2. Herrn Dr. M., der unterstützungsbedürftig ist, soll auf sein Gesuch für das laufende Jahr dieselbe Unterstützung gewährt werden, wie im vorigen Jahre.

Tagesordnung: Stellungnahme des ärztlichen Bezirksvereins Dresden-Stadt zur Leipziger Schularzt-Angelegenheit. An die Berichterstattung durch Herrn Dr. Wiebe schliesst sich eine längere Discussion, an der sich die Herren DDr. F. Haenel, Plettner, Flachs, Osterloh, Gelbke, F. Schanz, Schlossmann, Panse, Salzberg, Heymann, Chalybäus, O. Kretschmar, H. Haenel betheiligen. Schliesslich wird folgende Resolution einstimmig angenommen:

In Folge des Verlaufs der Leipziger Schularztfrage sind auf dem jetzigen Landtage Anträge auf Abänderung der ärztlichen Standes-Ordnung bevorstehend. Der ärztliche Bezirksverein Dresden-Stadt beschliesst deshalb: er bedauert die durch die Beschlüsse des Bezirksvereins Leipzig-Land geschaffene Sachlage. Er ist der Ansicht, dass diese Beschlüsse nicht in der Standes-Ordnung begründet sind.

J. Gelbke. **Walter Haenel.**

Glauchau.

Sitzung vom 13. April 1902 in Meerane.

Zu Ehren des dahingeschiedenen Collegen Herrn Dr. Elsperger in Lichtenstein erhebt sich die Versammlung von den Plätzen.

Gegen Herrn Dr. med. Strahl, der den Naturheilkundigen Paul Köhling in Zwickau mit der Ausführung seiner Methode bevollmächtigt hat, beschliesst man auf die Anzeigen im „Glauchauer Tageblatt“ hin, beim Hamburger Vereine zu klagen.

Einer Arztwittwe werden 40 Mk. für das Jahr 1902 gewährt.

Die Verwaltungsbehörde hat in Langenberg das Auszahlen von Krankengeld ohne ärztliche Bescheinigung der Erwerbsunfähigkeit auf Anregung des Bezirksvereins verboten.

Die in Dresden gewählte Commission für das „Correspondenzblatt“ beschliesst man zu bitten, die Angelegenheit in die Wege zu leiten und Frau Dr. Burkhardt angemessen zu entschädigen.

Dem Antrage, die Rechtsfähigkeit der Kreisvereine betr., stimmt man zu. Ebenso dem Antrage Goetz, gleiche Arzeneitaxen für alle Bundesstaaten betr.

In Bezug auf das Krankenversicherungsgesetz tritt man den Stuttgarter Vorschlägen („Aerztevereinsblatt“ 1902, Seite 152) bei, hält aber für nöthig, noch hervorzuheben,

dass entweder freie Aerztewahl gesetzlich festgelegt, oder den Aerztevereinen ein massgebender Einfluss auf Anstellung und Kündigung der Cassenärzte eingeräumt werden muss,

und dass das Schiedsgericht, da es aus gleicher Anzahl Aerzte und Cassenmitglieder besteht, einen besonderen Vorsitzenden — etwa einen Verwaltungsbeamten — haben muss,

dass den Syphilitischen, wie der Centralverband der Ortskrankencassen beschlossen hat, volle Cassenleistung gewährt wird.

Hankel.

Leipzig-Land.

4. Sitzung vom 26. März 1902.

Anwesend sind 16 Mitglieder.

Tagesordnung: *I. Eingänge:* Das Gesuch Dr. Apelt's, Assistenten am Hermannhaus in Stötteritz, um Befreiung von den Beiträgen zur Wittwen-Casse wird genehmigt. Die vom verstorbenen Dr. Friedr. Müller dem Vereine gestifteten 1000 Mk. sollen zusammen mit den vorhandenen 600 Mk. als Unterstützungscasse des Vereins gelten und in einer sächsischen vierprocentigen Stadtanleihe angelegt werden.

Man beschliesst, für die Tischlerkrankencasse wieder nach den Normativbestimmungen zu liquidiren, unter der Voraussetzung, dass die Vertrauensmänner aller in Leipzig und Umgegend befindlichen Zahlstellen den Vertrag bis spätestens 1. Juli 1902 unterzeichnen. Genehmigt wird der schulärztliche Vertrag Dr. Kleinknecht's.

Der Vorsitzende verliest ein Schreiben des Schulausschusses der Stadt Leipzig, in welchem dieser letztere ihm — Dr. Max Goetz — seine Stelle als Schularzt kündigt, weil er durch Ueberweisung der Angelegenheit Benecke an den Ehrenrath den Anschein erwecke, als wolle er — wenn auch vielleicht gegen seine persönliche Ansicht — Massnahmen des Schulausschusses kritisiren oder vereiteln. Das Schiedsgericht bei der Leipziger Ortskrankencasse hat zum ersten Male getagt und sich in der Frage der Anstellung neuer Cassenärzte für unzuständig erklärt. Man beschliesst, die Vertrauenscommission zu ermächtigen, auf Kosten des Vereins ein juristisches Gutachten über die Berechtigung dieser Auffassung des Schiedsgerichtes einzuholen.

Die Collegen sollen ersucht werden, das durch die Leipziger Ortskrankencasse zur Auszahlung gelangende rückständige Honorar für das II. Quartal 1901 nur mit Vorbehalt zu quittiren, da die Berechnung, wie sie die Ortskrankencasse vorgenommen hat, eine Schädigung derjenigen Aerzte enthält, die sich vorm Jahre an dem Ausstande betheiligt haben.

II. Antrag Rosenberg, von diesem begründet:

„Der Aerztetag möge beschliessen, der Aerztevereinsbund wolle die Organisation einer Haftpflicht- und Unfallversicherungsgenossenschaft und im Anschluss an dieselbe eine Altersrentenversicherung der deutschen Aerzte entweder selbst in die Hand nehmen oder die Gründung von Genossenschaften dem wirthschaftlichen Verbande übertragen“

wird zu Gunsten des *Antrages Meischner:*

„Der Deutsche Aerztevereinsbund möge die genossenschaftliche Organisation der deutschen Aerzte für Haftpflicht- und Unfallversicherung in die Hand nehmen“,

der einstimmig angenommen wird, zurückgezogen.

III. Antrag Dr. Max Goetz:

„Der Verein hält es für standesunwürdig, wenn sich Aerzte als Specialisten etc. für Naturheilverfahren erklären"

wird nach längerer Besprechung vorläufig zurückgezogen.

* * *

5. Sitzung vom 9. April 1902.

Anwesend sind 33 Mitglieder von Leipzig-Land und 3 Gäste von Leipzig-Stadt.

Tagesordnung: *I. Eingänge:* Eingegangen ist eine Einladung des Vereins für Schulgesundheitspflege zur Jahresversammlung in Weimar, eine Liste der freien Krankencassen und die ministerielle Zusammenstellung der bisher (bis Frühjahr 1901) ergangenen ehrengerichtlichen Entscheidungen, die den Herren Collegen zur Lecture zur Verfügung steht, der Jahresbericht des Sächsischen Vereins für Begründung von Lungenheilstätten, sowie eine Einladung zu der am 14. April in Berlin stattfindenden Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Errichtung von Lungenheilstätten. Beide Vereine erbitten den Beitritt der Collegen und Unterstützung ihrer gemeinnützigen Bestrebungen durch die Aerzte.

II. Die Verordnung der Königlichen Kreishauptmannschaft, in welcher diese die „ernsteste Missbilligung" wegen der Stellungnahme des Vereines in der Schularztangelegenheit Donat-Benecke ausspricht, beschliesst der Verein durch ein motivirtes Antwortschreiben nach Begutachtung durch einen Juristen zu erwidern. Auf die am 1. April gegen den Verein bei der Kreishauptmannschaft ergangene Beschwerde des Rathes der Stadt Leipzig hat der Vorsitzende bereits unter dem 6. April geantwortet.

III. Antrag Dr. Max Goetz, mit Leipzig-Stadt über Errichtung eines gemeinsamen Lesezimmers in Verhandlungen zu treten, wird mit grosser Mehrheit angenommen.

Zwei Anträge der Collegen Henke und Hartmann, die sich auf die Angelegenheit Donath-Benecke beziehen, werden, nachdem sich die Mehrheit für deren Dringlichkeit ausgesprochen hat, berathen und angenommen, schliesslich aber zur 2. Berathung in der nächsten Sitzung zurückgestellt.

* * *

6. Sitzung vom 15. April 1902.

Anwesend 32 Mitglieder sowie als Gäste Herr Rechtsanwalt Dr. Thiersch und zwei Collegen von Leipzig-Stadt.

Den Vorsitz führt der stellvertretende Vorsitzende Dr. Schmidt-Schönefeld.

Tagesordnung: *I. Eingänge:* Eingegangen sind: Der 7. Jahresbericht des Vereins zur Fürsorge für kranke Arbeiter, eine im Sächsischen Archiv für bürgerliches Recht und Process erschienene Abhandlung des Herrn Rechtsanwalt Dr. Thiersch: „Ein juristischer Beitrag zur ärztlichen Standesfrage", von dem Autor dem Vereine gewidmet, und schliesslich eine weitere Verfügung der Kreishauptmannschaft, durch welche sie den Beschluss des Vereins vom 13. März 1902 (Antrag Dr. Hirschfeld; vergl. „Corr.-Bl." Nr. 8, pag. 150) aufhebt und von sich aus den schulärztlichen Vertrag Dr. Benecke's genehmigt. Auf verschiedene Anfragen von Vereinsmitgliedern über die juristische Seite der Angelegenheit ertheilt Herr Rechtsanwalt Dr. Thiersch bereitwilligst Antwort.

II. An Stelle des verstorbenen Dr. Friedr. Müller wird durch Acclamation zum Schriftführer Ziegner, zu dessen Stellvertreter Hirschfeld gewählt. Beide nehmen an.

III. Bei der 2. Berathung der in der letzten Sitzung angenommenen Anträge Dr. Henke's und Dr. Hartmann's wird des letzteren Antrag in ursprünglicher Fassung zurückgezogen, in abgeänderter abgelehnt, während Antrag Henke, wie folgt, angenommen wird:

„Der ärztliche Bezirksverein Leipzig-Land erklärt es für eine Schädigung der ärztlichen Standesehre, nach der Massregelung des Dr. M. Goetz durch den Schulausschuss der Stadt Leipzig eine Schularztstelle in Leipzig-Plagwitz anzunehmen."

IV. Ein anderer Antrag Dr. Hartmann's, welcher sich auf die Angelegenheit Benecke bezieht, wird ebenfalls zurückgezogen.

Zum Schlusse werden zwei Anträge Dr. Hirschfeld's, da die Mehrheit für deren Dringlichkeit ist, berathen und angenommen.

Der erstere lautet:

„Der Bezirksverein Leipzig-Land spricht die zuversichtliche Erwartung aus, dass die Herren Schulärzte die Massregelung des Herrn Dr. Goetz nicht ohne Widerspruch hinnehmen und die Möglichkeit weiterer Massregelungen für die Zukunft zu verhüten suchen werden."

Durch die Annahme des zweiten Antrages wird der Schriftführer beauftragt, „der breiten Oeffentlichkeit diese Massregelung unter actenmässiger Darstellung zur Kenntniss zu bringen". **Ziegner.**

* * *

Actenmässige Darstellung des Falles Donath.

1.

Der Rath der Stadt Leipzig hatte dem Mitgliede des ärztlichen Bezirksvereins Leipzig-Land, Herrn Dr. Donath in Leipzig-Eutritzsch, seine Stelle als Schularzt für Neujahr gekündigt, weil er bei Gelegenheit eines Oberschenkelbruches bei einem Schulknaben die Uebernahme der Behandlung bez. die Anlegung eines sogenannten Nothverbandes davon abhängig gemacht hatte, dass die anwesende Mutter des Knaben für die Bezahlung der ärztlichen Behandlung gutsage.

Dieses Verhalten ist dem Ehrenrathe des ärztlichen Bezirksvereins Leipzig-Land zur Beurtheilung unterbreitet worden und dieser hat Herrn Dr.

Donath's Verhalten zwar als ungeschickt, aber nicht als eine Verletzung der Standes- oder Amtspflicht anzusehen vermocht, weil Herr Dr. Donath dem Verletzten die erste Hilfe in sachgemässer Weise und mit einem Aufenthalte von über einer Stunde geleistet hat und weil er durch die Dienstanweisung für die Schulärzte nicht zur Behandlung erkrankter Schulkinder verpflichtet sei.

Auf diesen einstimmigen Beschluss des Ehrenrathes hin hat der ärztliche Bezirksverein Leipzig-Land in seiner Sitzung vom 16. December 1901 folgenden Beschluss gefasst:

> Der ärztliche Bezirksverein Leipzig-Land spricht die Erwartung aus, dass kein Mitglied des Vereins das Amt eines Schularztes in Leipzig-Eutritzsch annehme, weil er die gegen Herrn Dr. Donath ausgesprochene Kündigung als eine im Vergleiche mit Herrn Dr. Donath's Verfehlung zu harte Strafe ansieht.

2.

Erklärung.

Der Rath der Stadt Leipzig hat dem bisherigen Schularzte in Leipzig-Eutritzch, Herrn Dr. med. Donath, diese Stelle entzogen auf Grund des Verhaltens des Herrn Dr. Donath bei einem Unfalle in der Schule.

Ueber dieses Verhalten sind auf verschiedenen Wegen derart falsche Nachrichten in das Publicum gedrungen, dass wir uns zu einer Berichtigung für verpflichtet halten.

Herr Dr. Donath hat nicht, wie mehrfach behauptet und geglaubt worden ist, die erste Hilfeleistnng verweigert. Er ist sofort, als ihm gemeldet wurde, auf dem Schulhofe habe ein Knabe das Bein gebrochen, aus seiner Sprechstunde hingeeilt, hat den Knaben mit dem gebrochenen Oberschenkel richtig gelagert und hat, nachdem er über eine Stunde bei dem Knaben gewesen war, für eine richtige, gefahrlose Nachhauseschaffung gesorgt. Das war das, was geschehen musste und es war genügend.

Der Fehler, den Herr Dr. Donath gemacht hat, besteht einzig und allein darin, dass er auf Befragen das Anlegen eines Verbandes an das gebrochene Bein für wünschenswerth (nicht für nothwendig) erklärte, dann aber auch die Zusage der Eltern verlangte, dass sie die Kosten des Verbandes tragen würden. Der Verband war, um es noch einmal zu betonen, unnöthig! Der Knabe ist in das Krankenhaus gebracht worden, auch dort hat man sich Anfangs auf die richtige Lagerung des Beines beschränkt, der Bruch ist in normaler Weise ohne alle Störung gut geheilt.

So hat die ganze Sache sich zugetragen. Ob darnach die Kündigung der Schularztstelle gerechtfertigt war?

Die Collegen des Herrn Dr. Donath sind in ihrer grossen Mehrheit nicht dieser Ansicht.

Die Vorstände der ärztlichen Bezirksvereine
Leipzig-Stadt und Leipzig-Land.

Dr. H. Dippe. Dr. Max Goetz.

3.

Herr Dr. Benecke übernimmt trotz des Vereinsbeschlusses vom 16. December 1901 die Schularztstelle für Leipzig-Eutritzsch, und zwar unter denselben Bedingungen, wie sie für Herrn Dr. Donath gegolten haben (Jahresgehalt insgesammt 600 Mk.).

4.

Leipzig-Plagwitz, den 16. März 1902.

Herrn Dr. med. Benecke in Leipzig-Eutritzsch

theile ich im Auftrage des ärztlichen Bezirksvereins mit, dass in der Sitzung vom 13. März 1902 folgender Beschluss gefasst worden ist:

Mit Rücksicht darauf, dass das Eingehen eines schulärztlichen Vertrages von Seiten des Herrn Dr. Benecke mit dem Rathe der Stadt Leipzig in der gegenwärtigen Lage als uncollegial anzusehen ist, lehnt der Verein die Genehmigung dieses Vertrages ab.

Ich bin hiernach in der unangenehmen Lage, die weitere Beurtheilung Ihres Verhaltens dem Ehrenrathe unterbreiten zu müssen.

Hochachtungsvoll

Dr. M. Goetz.

5.

Herrn Dr. med. Max Goetz in Leipzig-Plagwitz, Vorsitzenden des ärztlichen Bezirksvereins Leipzig-Land

theile ich auf seine Zuschrift vom 16. März d. J. Folgendes mit:

Nach meinem Dafürhalten ist der zwischen dem Rathe der Stadt Leipzig und mir geschlossene schulärztliche Vertrag überhaupt nicht genehmigungspflichtig. Wenn der ärztliche Bezirksverein diesen Vertrag, der dem Inhalte nach genau dem der übrigen Herren Schulärzte entspricht, nicht genehmigt, so ist es zwar bedauerlich, doch kann es mich nicht hindern, fernerhin mein Amt als Schularzt zu versehen.

Dass Sie die weitere Beurtheilung meines Verhaltens dem Ehrenrathe unterbreiten zu müssen glauben, bedauere ich noch mehr wie Sie.

Ich sehe der Entscheidung mit Ruhe entgegen und weiss, was meine Pflicht ist und meine Ehre erfordert.

Leipzig-Eutritzsch, 20. März 1902.

Hochachtungsvoll

Dr. med. W. Benecke.

6.

Leipzig-Plagwitz, den 21. März 1902.

Herrn Dr. med. Benecke in Leipzig-Eutritzsch.

Auf Ihre gefällige Mittheilung vom 20. März 1902 kann ich nur mein Erstaunen darüber ausdrücken, dass Sie den § 15 der Standesordnung, der klar und deutlich sagt, welche Verträge der Beurtheilung der ärztlichen Bezirksvereine unterliegen, nicht zu kennen scheinen.

Was die Ueberweisung der Sache an den Ehrenrath betrifft, so ist das für mich nichts Anderes, als Erfüllung einer unangenehmen Pflicht. Ich wüsste aber wirklich nicht, wer anders als der Ehrenrath ein Urtheil über Ihr Verhalten abzugeben berufen wäre. Ich jedenfalls nicht, Sie selbst noch weniger; die Vereinsversammlung hat zweimal ihr Gutachten abgegeben, dieses ist aber bekanntlich von Ihnen nicht beachtet worden.

Hochachtungsvoll

Dr. M. Goetz.

7.

Herr Dr. Benecke ruft hierauf die Hilfe des Rathes der Stadt Leipzig gegen den ärztlichen Bezirksverein an.

Diese Hilfe erfolgt in folgender Weise:

8.

Leipzig, am 25. März 1902.

An
Herrn Dr. med. M. Goetz, Leipzig-Plagwitz.

Vom Rathe der Stadt Leipzig ist dem unterzeichneten Schulausschusse Abschrift eines von Ihnen unterschriebenen Briefes vorgelegt worden, worin Sie als Vorsitzender des ärztlichen Bezirksvereins Leipzig-Land unserem Schularzte Herrn Dr. med. Benecke zu Leipzig-Eutritzsch die Eröffnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens wider ihn auf Grund der Thatsache anzeigen, dass Herr Dr. Benecke von uns die Berufung als Schularzt an Stelle des Herrn Dr. med. Donath entgegen genommen habe, dem wir wegen seines Verhaltens bei einem Schulunfalle den Vertrag kündigen mussten.

Da Sie nun selbst bei uns die Stellung eines Schularztes bekleiden, kann Ihre Mitwirkung bei dem Verfahren wider Herrn Dr. med. Benecke, selbst wenn Sie dieses für Ihre Person missbilligen und mit Ihrer Namenszeichnung lediglich einen Auftrag zu erledigen beabsichtigt haben sollten, leicht die Annahme hervorrufen, als wollten Sie die amtlichen Verfügungen des Schulausschusses, in dessen Diensten Sie zur Zeit wirken, kritisiren oder selbst vereiteln. Dieser Umstand muss zu Unzuträglichkeiten führen und veranlasst uns, Ihnen den mit Ihnen geschlossenen schulärztlichen Vertrag für den 1. Juni d. J. zu kündigen. Auch mit einer von Ihnen etwa gewünschten früheren oder sofortigen Lösung des Vertrages würden wir einverstanden sein.

Der Schulausschuss der Stadt Leipzig.
Dr. Wagler, Vorsitzender.

9.

Leipzig, den 24. März 1902.

Der Stadtrath zu Leipzig hat Beschwerde darüber geführt, dass die Vorstände der beiden ärztlichen Bezirksvereine zu Leipzig eine Erklärung über die Entlassung des Dr. med. Donath in Leipzig-Eutritzsch aus der Stellung eines Schularztes in die Tagespresse gebracht haben.

Die Königliche Kreishauptmannschaft muss es als Aufsichtsbehörde der ärztlichen Bezirksvereine missbilligen, dass die Vereinsvorstände diese in die Form einer Berichtigung gekleidete Erklärung erlassen haben, die doch in erster Linie Sache des Dr. Donath gewesen wäre, da sie mit derselben um so gewisser die Grenzen ihrer Zuständigkeit überschritten haben, als es sich in dem Falle des Dr. Donath um die Lösung eines Vertrages handelt, dessen Auflösung nach vorgängiger Kündigung selbst ohne Angabe von Gründen jedem der beiden vertragsschliessenden Theile zustand.

Wenn weiter der ärztliche Bezirksverein Leipzig-Land in seiner Sitzung vom 16. December 1901 beschlossen hat, die Erwartung auszusprechen, dass kein Mitglied des Vereins das Amt eines Schularztes in Leipzig-Eutritzsch annehme und dieser Beschluss des Vereins ebenfalls durch die Tagespresse verbreitet worden ist, so hat der Verein wiederum, wie schon öfters, seine Zuständigkeit verletzt, da ihn zu einer derartigen Beschlussfassung keine Stelle der Standesordnung ermächtigt, er sich vielmehr der Einmischung in Vertragsverhältnisse einzelner Aerzte mit Corporationen selbstverständlich — mit alleiniger Ausnahme seiner jetzt noch nach § 15 der Standesordnung begründeten Zuständigkeit — zu enthalten hat.

Die Königliche Kreishauptmannschaft sieht sich deshalb veranlasst, dem ärztlichen Bezirksvereine Leipzig-Land vom Standpunkte der Aufsichtsbehörde die ernsteste Missbilligung wegen des Versuches, auf die Mitglieder des Vereines in unzulässiger Weise einzuwirken, auszusprechen.

Der Stadtrath zu Leipzig erhält von dieser Verordnung durch Ertheilung einer Abschrift Kenntniss.

Königliche Kreishauptmannschaft.
v. Ehrenstein.

An den
Vorstand des ärztlichen Bezirksvereins Leipzig-Land,
Herrn Dr. med. M. Goetz, Leipzig-Plagwitz.

10.

Leipzig, den 1. April 1902.

Der Stadtrath zu Leipzig hat bei der Königlichen Kreishauptmannschaft darüber Beschwerde geführt, dass der ärztliche Bezirksverein Leipzig-Land dem von dem Schulausschusse der Stadt Leipzig mit Dr. Benecke in Leipzig-Eutritzsch abgeschlossenen Vertrage wegen Uebernahme einer Schularztstelle für die 19. und 29. Bezirksschule die Genehmigung versagt habe, da das Eingehen eines schulärztlichen Vertrages von Seiten des Dr. Benecke mit dem Stadtrathe zu Leipzig in der gegenwärtigen Lage als uncollegial anzusehen sei.

Die Königliche Kreishauptmannschaft giebt dem Vorstande des ärztlichen Bezirksvereins Gelegenheit, binnen fünf Tagen nach Eingang dieser Verordnung sich zu der Beschwerde zu äussern. Nach Ablauf dieser Frist wird die Königliche Kreishauptmannschaft in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde des Bezirksvereins Entschliessung fassen.

Die Königliche Kreishauptmannschaft.
v. Ehrenstein.

An den
Vorsitzenden des ärztlichen Bezirksvereins Leipzig-Land,
Herrn Dr. med. M. Goetz, Leipzig-Plagwitz.

11.

Leipzig-Plagwitz, am 6. April 1902.

An die
Königliche Kreishauptmannschaft.

Auf das Schreiben vom 1. April 1902 erwidere ich ergebenst, dass in der Angelegenheit der Kündigung des Dr. Donath in Leipzig-Eutritzsch zuerst der Königliche Bezirksarzt Herr Obermedicinalrath Dr. Siegel versucht hat, den Schulausschuss vom Aussprechen der Kündigung aus dem vorliegenden Anlasse abzuhalten; hiernach hat die Versammlung der Schulärzte die Bitte an genannten Ausschuss gerichtet, die Kündigung zurückzunehmen. — Als dies Alles ohne Erfolg war, hat Herr Dr. Donath ehrengerichtliche Untersuchung gegen sich selbst beantragt und der Ehrenrath hat einstimmig erklärt, dass nur eine Ungeschicklichkeit, nicht aber eine Verletzung der Amts- oder Standespflichten seitens des Dr. Donath stattgefunden habe.

Hiernach konnte der ärztliche Bezirksverein Leipzig-Land nicht anders, als sich seines gekränkten Mitgliedes in der Weise anzunehmen, dass er etwaigen Bewerbern um die erledigte Schularztstelle einen nach dem vom Königlichen Ministerium des Innern gebrauchten Ausdrucke „immerhin beachtlichen Fingerzeig" über das im Sinne des ärztlichen Standes richtige Verhalten in diesem Falle gab. Auf diese

Weise entstand die Erklärung in Nummer 1 der beiliegenden Actenstücke.

Die Entstellung der Sachlage in der Presse, insbesondere in der socialdemokratischen, veranlasste Herrn Dr. Dippe und mich, die Erklärung Nummer 2 sämmtlichen Leipziger Zeitungen zuzusenden und ich bin, trotz der Rüge der Königlichen Kreishauptmannschaft, heute noch der Ueberzeugung, dass diese Erklärung sowohl Herrn Dr. Donath's als des Ansehens des ganzen ärztlichen Standes wegen erfolgen musste und in keiner milderen Form erfolgen konnte.

Den Vorwurf, dass wir sonst irgendwie die Presse benutzt hätten, muss ich als unberechtigt zurückweisen. Unsere Sitzungsberichte und sonstigen Aeusserungen erfolgen lediglich durch das ärztliche Correspondenzblatt; wenn sie aus diesem von anderen Zeitungen abgedruckt werden, so erfolgt das ohne unser Zuthun. Auch zu privaten Meinungsäusserungen hat Unterzeichneter seit Frühjahr 1901 nur das ärztliche Correspondenzblatt benutzt.

Dagegen will ich nicht unerwähnt lassen, dass Verfügungen u. s. w. des Rathes der Stadt Leipzig stets sehr schnell in die Presse gelangen, so z. B. jetzt wieder der Inhalt des beifolgenden Actenstückes Nummer 8 vom 25. März 1902, das in gleicher Weise wie die früheren Schritte des Schulausschusses nur geeignet ist, den Zwist mit den Aerzten in ganz unnöthiger Weise zu verschärfen.

Nachdem Herr Dr. Benecke nach längerem Zögern seinen Vertrag mit dem Rathe der Stadt Leipzig dem ärztlichen Bezirksvereine Leipzig-Land laut § 15 der Standesordnung zur Genehmigung vorgelegt hatte, hat der Verein von seinem Rechte, diese Genehmigung zu versagen, Gebrauch gemacht. Es wird hierdurch in keiner Weise die Absicht des Rathes, Herrn Dr. Benecke als Schularzt anzustellen, vereitelt, wie der Schulausschuss vermuthet, sondern es wird nur Herrn Dr. Benecke die Meinung seiner Collegen in verschärfter Form, aber ganz entsprechend der Vorschrift der Standesordnung, mitgetheilt.

Es blieb mir, als Vertreter des Vereines, nunmehr nichts Anderes übrig, als — sehr gegen meinen Wunsch — die Angelegenheit dem Ehrenrathe zu unterbreiten.

Wie der Rath der Stadt Leipzig dazu kommt, gegen diese rein innere ärztliche Standesangelegenheit Beschwerde zu erheben, ist mir ebenso unverständlich wie die Thatsache, dass er mich persönlich büssen lässt für das, was ich als Vertreter des ärztlichen Bezirksvereines Leipzig-Land gethan habe und thun musste.

Die gegen den ärztlichen Bezirksverein Leipzig-Land unter dem 24. März ausgesprochene Rüge werde ich dem Vereine in einer für den 9. April anberaumten Sitzung vorlegen.

Dr. M. Goetz,
z. Z. Vorstand des ärztlichen Bezirksvereines Leipzig-Land.

12.

Leipzig, den 8. April 1902.

Der Stadtrath zu Leipzig hat bei der unterzeichneten Kgl. Kreishauptmannschaft Beschwerde darüber geführt, dass der ärztliche Bezirksverein Leipzig-Land einem von dem Schulausschusse der Stadt Leipzig mit dem Dr. Benecke in Leipzig-Eutritzsch abgeschlossenen Vertrage, durch welchen dem letzteren die schulärztlichen Functionen an der 19. und 29. Bezirksschule in Leipzig-Eutritzsch und Leipzig-Gohlis gegen eine jährliche Vergütung von 400 Mk. übertragen worden sind, unter dem 16. März dieses Jahres die Genehmigung versagt habe. Dies ist vom Vorsitzenden des ärztlichen Bezirksvereins Leipzig-Land dem Dr. Benecke mit folgendem Wortlaute eröffnet worden:

> Mit Rücksicht darauf, dass das Eingehen eines schulärztlichen Vertrages von Seiten des Herrn Dr. Benecke mit dem Rathe der Stadt Leipzig in der gegenwärtigen Lage als uncollegial anzusehen ist, lehnt der Verein die Genehmigung des Vertrages ab.

Dieser Beschluss des Bezirksvereins entbehrt jedweder rechtlichen Begründung.

Nach dem jetzt noch geltenden § 15 der ärztlichen Standesordnung kann einem von einem Arzte mit einer öffentlichen Corporation abgeschlossenen Vertrage über ärztliche Dienstleistungen nur dann von einem Bezirksvereine die Genehmigung versagt werden, wenn durch den Vertrag die ärztliche Standesehre verletzt wird. Dieser Thatbestand liegt, wie auch der Bezirksverein Leipzig-Land nicht behauptet hat, gegenwärtig nicht vor. Derselbe hat seine Entschliessung vielmehr damit zu begründen versucht, dass durch die Ablehnung des Vertrages dem Dr. Benecke nur die Meinung seiner Collegen in verschärfter Form, aber ganz entsprechend der Vorschrift der Standesordnung, mitgetheilt werde, dass dagegen durch die Ablehnung die Absicht des Stadtrathes, den Dr. Benecke als Schularzt anzustellen, in keiner Weise vereitelt werde.

Diese Begründung ist in keiner Weise stichhaltig. Ein Vertrag der Art, wie ihn der Stadtrath mit Dr. Benecke abgeschlossen hat, bedarf nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung der Genehmigung des Bezirksvereins; die Genehmigung eines solchen Vertrages darf nur versagt werden bei Vorliegen von Thatsachen, welche die ärztliche Standeswürde zu verletzen geeignet sind. (Zu vergl. Verordnungen des Königlichen Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1897 und 30. September 1897.)

Wenn ein Bezirksverein, um einem seiner Mitglieder die Meinung seiner Collegen in verschärfter Form zum Ausdrucke zu bringen, die Form der Versagung der Genehmigung eines, mit Rücksicht darauf, dass eine grosse Anzahl von Verträgen der gleichen Art früher anstandslos genehmigt worden sind, unanfechtbaren Vertrages wählt, so verstösst er eben gegen die auch für ihn geltenden Vorschriften und Verordnungen.

Zwar behauptet der Vorsitzende des Bezirksvereins Leipzig-Land, dass durch den angefochtenen Beschluss desselben die Absicht des Stadtrathes, den Dr. Benecke als Schularzt anzustellen, in keiner Weise vereitelt werde.

Allein da dies nach dem Inhalte des Schreibens des Vorsitzenden an Dr. Benecke vom 16. März 1902 mit keinem Worte zum Ausdrucke gebracht worden ist, und da, wenngleich eine Beschwerde des Dr. Benecke selbst nicht vorliegt, der Stadtrath als Vertreter des vertragschliessenden Schulausschusses zur Erhebung der Beschwerde formell legitimirt erscheint, so gebietet es das öffentliche Interesse, dem unbegründeten Vorgehen des Bezirksvereins gegen Dr. Benecke entgegenzutreten.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat deshalb in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde des ärztlichen Bezirksvereins

Leipzig-Land auf Grund collegialer Berathung beschlossen, die von demselben ausgesprochene Nichtgenehmigung des Vertrages zwischen dem Schulausschusse der Stadt Leipzig und dem Dr. Benecke in Leipzig-Eutritzsch als ungesetzlich aufzuheben und diesen Vertrag hiermit ausdrücklich zu genehmigen.

Der Stadtrath zu Leipzig erhält eine Abschrift dieser Verordnung gleichzeitig zur Bescheidung des Dr. Benecke.

Diese Verordnung ist in der nächsten Sitzung des Bezirksvereins bekannt zu geben.

Die Königliche Kreishauptmannschaft.

v. Ehrenstein.

An den
Vorsitzenden des ärztlichen Bezirksvereins Leipzig-Land,
Herrn Dr. med. Goetz, Leipzig-Plagwitz.

13.

Leipzig-Plagwitz, den 18. April 1902.

An die
Königliche Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Das Schreiben der Königlichen Kreishauptmannschaft vom 24. März, worin den Vorsitzenden der ärztlichen Bezirksvereine Leipzig-Stadt und Leipzig-Land die Missbilligung der Königlichen Kreishauptmannschaft über eine in den Zeitungen erlassene Erklärung ausgesprochen und dem ärztlichen Bezirksvereine Leipzig-Land Ueberschreitung seiner Befugnisse durch Fassung eines Beschlusses in der Angelegenheit des Dr. Donath-Eutritzsch, sowie — fälschlich — Verbreitung dieses Beschlusses durch die Zeitungen vorgeworfen wird, könnten wir als für uns bindend nur dann anerkennen, wenn die schweren Vorwürfe, die uns gemacht werden, aus dem Gesetze, betr. die ärztlichen Bezirksvereine, zu begründen wären.

Wir bitten die Königliche Kreishauptmannschaft um Angabe derjenigen Paragraphen des Gesetzes, betr. die ärztlichen Bezirksvereine, durch deren Verletzung wir unsere Zuständigkeit überschritten haben. So lange dies nicht geschieht, müssen wir zu unserem Bedauern den Erlass der Königlichen Kreishauptmannschaft vom 24. März als unbegründet ansehen.

Zu einer Beschlussfassung, wie sie am 16. December 1901 im ärztlichen Bezirksverein Leipzig-Land stattgefunden hat, ermächtigt uns der Wortlaut und Sinn des § 4 des Gesetzes vom 23. März 1896, während im Gesetz nirgends davon die Rede ist, dass die Beschlüsse des Vereins nur im Rahmen der Paragraphen der Standesordnung stattzufinden hätten.

Ebenso ist uns Benutzung der Presse, obgleich wir ausser dem ärztlichen Correspondenzblatte und dem ärztlichen Vereinsblatt noch niemals eine Zeitung zu Veröffentlichungen benutzt haben, durch keinerlei Vorschrift untersagt, und wir werden uns im Falle des Bedürfnisses nicht abhalten lassen, dieselbe zu benutzen.

So lange das Gesetz vom 23. März 1896 in Giltigkeit ist, halten wir uns für verpflichtet, die durch dasselbe den ärztlichen Bezirksvereinen gewährten Rechte zu wahren.

Gegen den Beschluss der Königl. Kreishauptmannschaft vom 8. April 1902 Recurs einzulegen, unterlassen wir, da durch denselben das ehrengerichtliche Verfahren gegen Herrn Dr. Benecke nicht beeinflusst wird.

Im Auftrage: Dr. med. M. Goetz,
z. Z. Vorstand des ärztlichen Bezirksvereines Leipzig-Land.

14.

In der Sitzung des ärztlichen Bezirksvereins Leipzig-Land vom 15. April 1902 wurden folgende Anträge einstimmig, bez. mit grosser Mehrheit angenommen:

1. Der ärztliche Bezirksverein Leipzig-Land erklärt es für eine Schädigung der ärztlichen Standesehre, nach der Massregelung des Dr. Max Goetz in Leipzig-Plagwitz durch den Schulausschuss der Stadt Leipzig eine Schularztstelle in Leipzig-Plagwitz anzunehmen.
2. Der ärztliche Bezirksverein Leipzig-Land spricht die zuversichtliche Erwartung aus, dass die Herren Schulärzte die Massregelung des Dr. Max Goetz nicht ohne Widerspruch hinnehmen und die Möglichkeit weiterer Massregelungen für die Zukunft zu verhüten suchen werden.

Im Auftrage des ärztl. Bezirksvereins Leipzig-Land:
Dr. Ziegner,
Schriftführer des ärztl. Bezirksvereins Leipzig-Land.

Meissen.

83. Sitzung vom 25. März 1902.

I. Eingänge und Mittheilungen. 32. Jahresbericht (1900) des Landes-Medicinal-Collegiums; Correspondenzblätter des Aerztlichen Vereins von Thüringen, und zahlreiche andere.

II. Zwei Mitglieder, Anstalts-Hilfsärzte ohne Privatpraxis, wurden vom Beitritt zur *Wittwen- und Waisen-Casse* befreit.

III. Gestaltung des neuen Vereinsblattes. Es wird beschlossen, die Vorbereitung der weiteren Massnahmen dem Verein Dresden-Stadt zu überlassen.

IV. Krankencassenangelegenheiten. Es wird nach längerer Aussprache beschlossen, Rabatt zu gewähren: dem G.-K.-V. Schleinitz 10 Proc. auf's Jahr 1901, dem G.-K.-V. Leuben 10 Proc. auf's Jahr 1901, dem G.-K.-V. Deutschenbora 10 Proc. auf's Jahr 1902, der Betriebskrankencasse Otto & Schlosser in Meissen 20 Proc. für Behandlung der Familienangehörigen auf's Jahr 1902.

V. Honorarfrage beim Militärlebensversicherungsverein in Dresden. Es wird beschlossen, diesem Verein anheim zu geben, sein sog. „Kurzes Attest" bis auf die Form zu vereinfachen, in welcher bereits anderen Gesellschaften nach den Abmachungen des Aerztevereinsbundes mit den Lebensversicherungsgesellschaften ein Honorar von 5 Mk. zugestanden worden ist; bis dahin sollen 10 Mk. berechnet werden.

Im Anschluss hieran wird empfohlen, auf den zuweilen sehr umfangreichen und eingehenden Attestformularen verschiedener freier Hilfscassen, welche Mitglieder ohne ärztliche Untersuchung aufnehmen und die Aufnahme-Untersuchung bis zu gewissem Grade auf dem Krankenscheinformulare nachholen, nur die Krankheit, die Arbeitsunfähigkeit und die Ausgehezeit zu bescheinigen.

VI. Der Vorsitzende, Herr Med.-Rath Dr. Erler, Königl. Bezirksarzt, giebt den sehr umfangreichen Medicinalbericht 1900 bekannt, wofür ihm der Dank der Versammlung ausgesprochen wird.

Colditz.

Oelsnitz i. V.

2. Sitzung vom 19. April 1902 in Adorf.

Anwesend 10 Mitglieder.

Die Versammlung ehrt das Andenken des verstorbenen Mitgliedes Herrn Dr. Bauer sen. durch Erheben von den Plätzen.

Unter den Eingängen ist eine Aufforderung seitens des „Vereins zur Begründung und Erhaltung von Volksheilstätten für Lungenkranke im Königreich Sachsen" zu erwähnen; ferner die Einladung zu einer Versammlung der Aerzte der Kreishauptmannschaft Zwickau, ausgehend von Herrn Dr. Geipel-Zwickau. In beiden Fällen überlässt die Versammlung die Betheiligung jedem einzelnen Mitgliede.

In Sachen „Correspondenzblatt" soll ein noch zu bestimmender Vertreter auf Kosten der Vereinscasse entsandt werden, mit dem Auftrage, für eine Unterstützung der Frau verw. Dr. Burkhardt einzutreten.

Nach Verlesung des Schreibens des Gesammt-Vorstandes der Versicherungscasse für die Aerzte Deutschlands wird die Mitgliedschaft von Seiten des Vereins empfohlen, aber freigestellt.

Dr. Werbatus erstattet das Referat über den Inhalt der Broschüre „Der wirthschaftliche Ruin des Arztes" und Dr. Schmidt hält einen Vortrag über: „Was können und müssen wir thun beim Auftreten der verschiedenen Infectionskrankheiten.

Zum Schluss bringt Dr. Geyh einen interessanten Krankheitsfall zur Besprechung, der mit auffälligen Fiebererscheinungen und objectivem, jedoch eine sichere Diagnose nicht zulassendem Befunde verlief.

Hendel.

Plauen i. V.

Sitzung vom 14. März 1902.

Anwesend 29 Mitglieder.

Nach Begrüssung der Anwesenden, insbesondere der zum ersten Male in der Sitzung erschienenen neueingetretenen Mitglieder, theilte der Vorsitzende die seit der December-Sitzung stattgehabten Eingänge mit und erstattete darauf

zu *Punkt II der Tagesordnung* einen ausführlichen Bericht über die Thätigkeit des Vereins im Jahre 1901 und die in diesem Jahre erfolgten Vereinsbeschlüsse.

Sodann gelangten die von der December-Sitzung 1901 wegen vorgerückter Zeit abgesetzten Punkte der Tagesordnung zum Vortrag und erstattete zunächst der Vorsitzende

zu *Punkt III der Tagesordnung* Bericht über die am 1. December 1901 in Dresden erfolgte Constituirung der Vertreterversammlung sämmtlicher Bezirksvereine des Königreichs Sachsen und trug an der Hand des Protocolles die Bestimmungen für diese Vertreterversammlung, sowie die anderen Verhandlungen dieser Vertreterversammlung vor.

Zu *Punkt IV der Tagesordnung* berichtete Herr Sanitätsrath Dr. Dillner über die Verhandlungen des ärztlichen Kreisvereins-Ausschusses Zwickau und der Plenarversammlung des Königlich Sächsischen Landes-Medicinal-Collegiums.

Zu *Punkt V der Tagesordnung* begründete Herr Dr. Tietze-Neumark den von ihm schriftlich eingebrachten Antrag, „die Vereinsversammlungen abwechselnd in Plauen und Reichenbach abzuhalten". Auf die seitens des Vorsitzenden geltend gemachten Bedenken, dass die Annahme dieses Antrages eine Abänderung des § 18 der Satzungen bedeuten würde und demnach über den Antrag in der heutigen Sitzung nach § 28 der Satzungen nicht Beschluss gefasst werden könnte, und nachdem vom Vorsitzenden zugesagt war, eine der nächsten Sitzungen in Reichenbach abzuhalten, zog Herr Dr. Tietze seinen Antrag mit Genehmigung der Versammlung zurück, wodurch der Antrag seine Erledigung gefunden hatte.

Zu *Punkt VI der Tagesordnung* trug der Vorsitzende das Schreiben des ärztlichen Bezirksvereins Dresden-Stadt, in welchem der ärztliche Bezirksverein Plauen ersucht wird, seine Genehmigung zur Führung der Vorverhandlungen in Bezug auf die Neugestaltung des für Ende 1902 gekündigten Correspondenzblattes seitens des von dem ärztlichen Bezirksverein Dresden-Stadt ad hoc gewählten Ausschusses auszusprechen, sowie ein Schreiben der Frau verw. Dr. Burkhardt vor. Der Bezirksverein Plauen sprach seine Zustimmung zu dem von dem ärztlichen Bezirksverein Dresden-Stadt gemachten Vorschlage aus, wie er auch der Meinung war, dass die Wünsche der Frau verw. Dr. Burkhardt bei der Regelung dieser Angelegenheit wohl zu berücksichtigen sein dürften.

Wernicke.

Rochlitz.

2. Sitzung vom 18. April 1902.

Anwesend 10 Mitglieder.

I. Eingänge: Von denselben wird der Brief der Frau Dr. Burkhardt, betr. das ärztliche „Correspondenzblatt", verlesen; der Verein ist geneigt, ihre Interessen im Auge zu behalten.

II. Krankencassenangelegenheiten: a) Die Krankencasse zu Chursdorf soll aufgefordert werden, die Cassenabschlüsse von den letzten Jahren einzuschicken, ehe ihr Antrag auf Fixirung von 3 Mk. pro Kopf und Jahr zur Berathung gestellt wird. b) Der Ortskrankencasse zu Lunzenau soll auf weitere zwei Jahre (1902—1903) ein Rabatt von 10 Proc. gewährt werden.

III. Antrag des ärztlichen Bezirksvereins Dresden-Stadt, betr. ärztliches *„Correspondenzblatt":* Der Verein beschliesst, dem Ersuchen desselben Folge zu geben mit der Bitte, die Interessen der Frau Dr. Burkhardt möglichst wahren zu wollen.

IV. Antrag des ärztlichen Bezirksvereins Leipzig-Land, betr. *Arzneitaxe:* Der Verein sieht

sich nicht veranlasst, den Antrag zu unterstützen. Im Anschluss hieran wird der weitere Antrag desselben Vereins, „der deutsche Aerztevereinsbund möge die genossenschaftliche Organisation der deutschen Aerzte für Haftpflicht- und Unfallversicherung in die Hand nehmen“, einstimmig angenommen.

IV. Referat des Herrn Dr. Zinsser, betr. die *Leipziger Wittwen-, Waisen- und Invaliden-Casse.*

Nach Schluss der Tagesordnung beschliesst der Verein, Herrn Dr. Starke-Mittweida mit der Vertretung des Vereins auf dem deutschen Aerztetage zu Königsberg zu beauftragen.

Eilfeldt.

Zwickau.

Sitzung vom 11. April 1902.

Anwesend 24 Mitglieder.

Verschiedene Druckschriften (Bericht des Landes-Medicinal-Collegiums auf 1900, statistische Tabellen u. dergl.) werden in Umlauf gesetzt.

Von der Sterbecasse des ärztlichen Kreisvereins Zwickau wird mitgetheilt, dass der Statutenentwurf zur Zeit dem Ministerium des Innern vorliegt.

Es wird ein vorläufiger Plan zur Abhaltung des ersten wissenschaftlichen Aerztetages der Aerzte der Kreishauptmannschaft Zwickau vorgelegt. Als Tag der Versammlung wird der 8. Mai d. J. bestimmt, der Beginn der Verhandlungen auf Nachmittags 2 Uhr festgesetzt. Man beschliesst, von der Betheiligung von Frauen für diese erste Versammlung abzusehen, ebenso wenig die activen Militärärzte einzuladen, dagegen will man an den benachbarten Glauchauer Bezirksverein eine Aufforderung richten, die Mitglieder desselben sollen sich als Gäste betheiligen. Schliesslich wird dem Gesammtvorstand der Auftrag ertheilt, die Regelung der Einzelheiten, wie Folge der Vorträge, die Besichtigung der Köhler'schen Anstalt, das gemeinschaftliche Essen etc., vorzunehmen.

Hinsichtlich des ärztlichen „Correspondenzblattes“ beschliesst man, dem Verein Dresden-Stadt die Verhandlungen zu überlassen und das Weitere zu erwarten.

Einige Briefe der Frau Dr. B. werden zur Kenntniss genommen.

Dasselbe geschieht mit den Anträgen des deutschen Centralcomitees zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke und des Vereins zur Begründung und Unterhaltung von Volksheilstätten im Königreich Sachsen auf Beitritt zu den genannten Vereinen. Der Verein sieht sich nicht in der Lage, einen Vertreter zum fünften deutschen Samaritertage in Posen am 1. und 2. Juli 1902 zu ernennen.

Ueber die Urtheile der Ehrenräthe und der Ehrengerichtshöfe der Aerzte Sachsens referirt Herr San.-Rath Dr. Heynold. Referent stellt folgende Anträge:

1. Die am 24. December 1900 vom Ministerium des Innern erlassene Geschäftsordnung für die Ehrenräthe der ärztlichen Bezirksvereine und 2. die unter Nr. 476 II dem Bezirksvereine vom Landes-Medicinal-Collegium zugesandte Zusammenstellung der von den Ehrengerichtshöfen und Ehrenräthen in ihren Entscheidungen aufgenommenen und ausgesprochenen Urtheile sollen jedem Mitgliede der ärztlichen Bezirksvereine durch Uebersendung je eines Abdruckes zugängig gemacht werden.

Man stimmt zu.

Der Antrag Goetz („Corr.-Bl.“ Nr. 7, Bd. LXXII, S. 127), Gleichheit der Arzneitaxen in allen deutschen Bundesstaaten, wird zum Antrage des Vereins erhoben.

Das Referat des Herrn San.-Rath Heynold über den Antrag der Centralhilfscasse der Aerzte Deutschlands auf Beitritt zu derselben wird erstattet. Herr Heynold stellt folgende Anträge:

1. Der Beitritt des Zwickauer ärztlichen Bezirksvereins zur Centralhilfscasse der Aerzte Deutschlands scheint zur Zeit nicht angezeigt, weil in Sachsen die für das engere Vaterland in's Leben gerufenen und bereits länger bestehenden Sterbe-, Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Cassen grosse Opfer verlangen, bei vorzüglicher und billiger Selbstverwaltung Erhebliches leisten und noch mehr für die Zukunft versprechen.

2. Der Leipziger Verband wird allen Mitgliedern dringend zum Anschluss empfohlen und zwar soll entsprechend den von Rosenfeld im ärztl. „Ver.-Bl.“ gemachten Vorschlägen genossenschaftliches Zusammengehen der Aerzte für Unfall- und Haftpflicht unter seinen Zielen wesentliche Berücksichtigung finden.

Eine Vereinigung oder enge Fühlung des Leipziger Verbandes mit der Centralhilfscasse erscheint dem Zwickauer ärztlichen Bezirksverein sehr erstrebenswerth.

Da eine Beschlussfassung über diese Anträge gleichbedeutend sein würde mit einem Antrage auf Statutenänderung, so verschiebt man die Beschlussfassung auf später.

Endlich erwählt man in der Erwartung, dass die Sterbecasse für die Aerzte des Regierungsbezirkes Zwickau Genehmigung finden werde, schon jetzt als Cassirer Herrn Dr. Geyer in Zwickau. Derselbe nimmt die Wahl an.

L. Geipel.

Verurtheilung der Fabrikanten des angeblichen Schwindsuchtsheilmittels „Tuberkeltod“ wegen unlauteren Wettbewerbes.*)

I. Urtheil des Königl. Schöffengerichts Zittau vom 19. Juli 1901. Strafsache gegen den Naturheilkundigen, Fabrikanten und Kaufmann Gustav Köhne, geboren 1858 in Dahlenwaasleben, wohnhaft in Hannover.

Der Angeklagte wird wegen Vergehens gegen § 4 des Reichsgesetzes vom 27. März 1896 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes zu einer Geldstrafe von 100 Mk., an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit 20 Tage Gefängniss treten, und zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurtheilt.

*) Vergl. S. 90 flg.

Gründe.

Der Angeklagte hat glaubhaft zugestanden, dass er als Mitinhaber und verantwortlicher Leiter der „Chemischen Fabrik Hainholz & Köhne" und des mit ihr verbundenen Handelsgeschäfts im Jahre 1901 zu wiederholten Malen, insbesondere am 13. Februar, 13. März und 31. März 1901 in die in Zittau erscheinende „Zittauer Morgenzeitung" und „Lusatia" eine Anzeige folgenden Wortlautes hat einrücken lassen:

„Schwindsucht ist heilbar
durch Dr. Stüke's
Eiweiss-Kräutercognac-Emulsion
„Tuberkeltod"

in 9 Staaten gesetzlich gesch. No. 40829, Preis 3 Mk. Zu haben en gros & en détail in der Löwen-Apotheke zu Zittau, Telephon No. 226.

Zusammensetzung: Extracte von Kreuzblumen und Knöterich ca. 22, Kornessi-Rinde 5, Dahlia-Knolle 15, Alkornocco-Rinde 10, Anasahnite-Holz 20, China-Rinde 3, Süssholz 10, präp. Ochsenblut 34, Eisen 5,0, Natron 30, kohlens. Kalk 5, Phosphorsäure 0,42,"

und dass er dieses Mittel vertreibe!

Die Anzeige enthält eine Angabe über die Beschaffenheit einer Waare, des „Tuberkeltod", sofern in ihr behauptet wird, der „Tuberkeltod" habe die Eigenschaft, die Schwindsucht zu heilen, und zwar ist die Angabe eine solche thatsächlicher Art, weil durch sie behauptet wird, durch Anwendung von „Tuberkeltod" bei an Schwindsucht erkrankten Menschen trete eine Thatsache, nämlich die Beseitigung der Schwindsucht, ein. Die Angabe ist aber unwahr, denn es ist durch das Gutachten des als Sachverständigen vernommenen Medicinalraths Dr. von Mücke in Zittau bewiesen, dass es ein Heilmittel gegen die Schwindsucht nicht giebt und dass folglich auch der „Tuberkeltod" jene ihm in der Anzeige zugesprochene Eigenschaft nicht hat.

Ferner ist die Angabe zur Irreführung geeignet, weil Leute, welche die Anzeige lesen, dadurch in den Irrthum versetzt werden können, der „Tuberkeltod" habe die erwähnte Eigenschaft.

Das Gericht ist auch davon überzeugt, dass der Angeklagte die Unwahrheit der Angabe und den Umstand, dass diese zur Irreführung geeignet sei, gekannt habe, und erachtet die Vertheidigung des Angeklagten, er sei davon überzeugt, dass der „Tuberkeltod" die Tuberkeln tödte und dadurch die Schwindsucht heile, habe auch schon Schwindsüchtige dadurch geheilt, für unglaubwürdig. Denn dass es kein Heilmittnl gegen die Schwindsucht giebt, ist unter Gebildeten allgemein bekannt und ist dem Angeklagten bei Einrückung der Anzeige so sicher bekannt gewesen, als er als „Naturheilkundiger" sich mit der Behandlung Kranker befasst und daher selbst Erfahrung in dieser Richtung gesammelt haben muss; hätte er wirklich, wie er behauptet, gegentheilige Erfahrungen gemacht, so hätte er gewiss die in Betracht kommenden Vorgänge dargelegt und Zeugen dafür benannt.

Die Angabe ist endlich in der Absicht geschehen, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Denn der Angeklagte hat nach Ueberzeugung des Gerichts durch die Anzeige beim Publicum den Glauben erwecken wollen, dass, während es bisher kein Heilmittel gegen die weitverbreitete und gefährliche Krankheit gegeben habe, nun ein solches im „Tuberkeltod" schon für 3 Mk. zu kaufen sei; und dieses Kaufsangebot würde allerdings ein ganz besonders günstiges sein.

Nach alledem hat der Angeklagte in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen über die Beschaffenheit einer Waare eine wissentliche unwahre und zur Irreführung geeignete Angabe thatsächlicher Art gemacht, also sich eines Vergehens im Sinne des § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 schuldig gemacht.

Er ist deshalb zu bestrafen, da der nach § 12 desselben Gesetzes erforderliche Strafantrag Bl. 7 b und 13 der Acten gestellt worden ist. Die Meinung des Vertheidigers, der Antrag sei ungenügend, weil er gegen die Firma des Angeklagten gerichtet sei, ist unbegründet; der Strafantrag braucht den Thäter überhaupt nicht zu benennen und überdies ist der Angeklagte als Mitinhaber der Firma, die doch ein Name ist, Träger dieses Namens.

Das Gericht hat eine Geldstrafe von 100 Mk. für angemessen gehalten, indem es die Wiederholung der Anzeige berücksichtigt und erwogen hat, dass der Angeklagte gewiss schon manchen Unerfahrenen zum Kauf seines untauglichen Mittels verführt und dadurch geschädigt, sich aber bereichert hat.

Die Festsetzung der Ersatzstrafe und die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruhen auf §§ 28, 29, St. G. B. 497 St. P. O.

II. Urtheil des Königl. Landgerichts Bautzen, 2. Strafkammer, Strafsache gegen den Naturheilkundigen G. Köhne in Hannover.

Auf die von dem Angeklagten gegen das Urtheil des Königl. Schöffengerichts zu Zittau vom 19. Juli 1901 eingelegte Berufung wird für Recht erkannt: Die Berufung wird verworfen, der Angeklagte hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe.

Das Berufungsgericht ist den thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz und ihrer rechtlichen Beurtheilung allenthalben beigetreten. Auf sie wird verwiesen.

Die Beweisannahme des Schöffengerichts, dass es gegen Schwindsucht überhaupt kein Eigenheilmittel gebe und daher auch das vom Angeklagten angekündigte Mittel „Tuberkeltod" nicht als solches Eigenheilmittel anzusehen sei, hat nicht nur durch die Gutachten der auf Antrag des Angeklagten neu vernommenen Sachverständigen Dr. Baruch und Dr. Bergmann, sondern auch durch das Gutachten des in der Berufungsverhandlung vernommenen weiteren gerichtlichen Sachverständigen Bezirksarzt Dr. Streit Bestätigung gefunden.

Misslungen ist der — an sich überhaupt bedeutungslose — Versuch des Angeklagten, durch die Zeugen Herrmann und Roddewig der Ankündigung entsprechende Heilerfolge des „Tuberkeltodes" nachzuweisen. Denn Herrmann ist nicht zu finden gewesen und es ist auf ihn dann verzichtet worden. Roddewig aber hat gar nicht an Schwindsucht gelitten, ist überhaupt nicht geheilt und kann nicht mit Bestimmtheit sagen, dass das bei ihm angewendete Mittel thatsächlich der „Tuberkeltod" gewesen ist.

Unzutreffend aber ist der Einwand des Vertheidigers, dass die Anzeige gar nicht habe sagen sollen, der „Tuberkeltod“ sei ein Eigenheilmittel gegen Schwindsucht, sondern dass in ihr nur zum Ausdrucke habe gebracht werden sollen, der „Tuberkeltod“ sei ein mittelbares Heilmittel, welches durch Linderung und Behebung der Begleiterscheinungen, sowie durch günstige Beeinflussung des Allgemeinbefindens wirke. Denn das kommt in dem Wortlaute der Ankündigung keineswegs zum Ausdrucke. Im Gegentheil kann die Ankündigung nur in dem Sinne verstanden werden, dass der „Tuberkeltod“ ein unmittelbares Heilmittel gegen die Schwindsucht sei, indem es die Tuberkeln, die Erreger derselben, tödte. Die Ankündigung ist also vom Schöffengericht und mit Recht auch als zur Irreführung geeignet angesehen worden.

Das Berufungsgericht ist endlich ebenfalls davon überzeugt, dass der Angeklagte, indem er die Schwindsucht als durch seinen „Tuberkeltod“ heilbar, also den „Tuberkeltod“ als Eigenheilmittel gegen die Schwindsucht bezeichnet hat, bewusstermassen die Unwahrheit gesagt hat.

Nach der Ueberzeugung des Berufungsgerichts hat der Angeklagte, da er als „Naturheilkundiger“ sich mit der Behandlung Kranker und also auch mit den Erscheinungen und der Behandlung der Schwindsucht befasst, die Erfahrung gemacht, dass ein Eigenmittel noch nicht gefunden ist, das geeignet wäre, die Tuberkelbacillen, die Träger des besonderen Krankheitsgiftes, dermassen wirksam im lebenden menschlichen Körper zu vernichten und ohne Schädigung des letzteren auszuscheiden, dass von „Heilung“ die Rede sein könnte.

Es kommt hinzu, dass der Angeklagte als Leiter der „Chemischen Fabrik Hainholz &E. Köhne“, die sich seiner eigenen Angabe zu Folge mit Herstellung pharmaceutischer Präparate und dergleichen befasst, die Wirkung der einzelnen Bestandtheile seines Mittels auf den menschlichen Körper zweifellos genau kennt und dass er daher auch zu ermessen vermag, dass er durch diese einzelnen Bestandtheile die Schwindsucht unmittelbar in keiner Weise beeinflusst, geschweige denn geheilt wird.

Der Angeklagte hat, wie das Berufungsgericht annimmt, vor der Ankündigung des „Tuberkeltodes“ sowohl den Aufsatz des Dr. Gerhard, als auch die Gutachten auf dem Vertheidiger überreichten, und zur Verlesung gebrachten Druckblatte „Eiweiss-Kräuter-Emulsion“ (im Umschlage Bl. 42, 43) gelesen. Weder dieser Aufsatz noch die Gutachten sind jedoch geeignet, ihn von einer unmittelbaren Heilwirkung seines Mittels zu überzeugen. Im Gegentheil haben mindestens sie ihm klar zum Bewusstsein gebracht, dass sein „Tuberkeltod“ kein unmittelbares Heilmittel gegen Schwindsucht ist.

Zu Gunsten des Angeklagten hat auch aus der vom Vertheidiger in der Berufungsverhandlung vorgelegten Bescheinigung des Kaiserlichen Patentamtes vom 15. November 1899, wonach für das Präparat „Tuberkeltod“ auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. März 1894 ein Waarenzeichen unter Nr. 40829 in die Zeichenrolle eingetragen worden ist, nichts hergeleitet werden können. Insbesondere ist der auf die Thatsache jenes Eintrags gegründete Einwand des Vertheidigers unbeachtlich, dass der Angeklagte, da ihm vom Patentamte für sein Mittel die beantragte Führung eines Waarenzeichens anstandslos bewilligt worden sei, geglaubt habe, er begehe nichts Strafbares, wenn er sein Mittel in der aus den Anzeigen ersichtlichen Weise anpreise. Denn es bedarf keiner näheren Darlegung, dass er sich mit dieser Auffassung in einem seine Strafbarkeit keinenwegs ausschliessenden Rechtsirrthume befunden hätte.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die vom Schöffengericht auch als erwiesen angenommene Absicht des Angeklagten, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, nach Ansicht des Berufungsgerichts namentlich aus der Bezeichnung des Mittels als „Tuberkeltod“ hervorgeht, weil diese Bezeichnung eine bewusste Uebertreibung des Angeklagten bezüglich der Heilkraft des angekündigten Mittels enthält, die nur bezweckt haben kann, im grossen Publicum die Meinung hervorzurufen, dass der „Tuberkeltod“ ein nur für 3 Mk. käufliches Mittel, ganz ausserordentlich heilkräftig und viel erfolgreicher sei, als die von den medicinisch-gebildeten Aerzten gegen Schwindsucht angewendeten Mittel.

Der Angeklagte ist nach alledem und da auch die erforderlichen Strafanträge vorliegen, mit Recht nach § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 zu Strafe und nach § 497 der St.-P.-O. in die Kosten verurtheilt worden.

Gegen die Höhe der ausgeworfenen Geldstrafe hat sich kein Bedenken ergeben. Der Angeklagte hat um so weniger Grund, sich durch seine Verurtheilung beschwert zu fühlen, als das Schöffengericht von der Befugniss in Nr. 13 jenes Gesetzes, die Verurtheilung des Angeklagten zu veröffentlichen, ohne Grund keinen Gebrauch gemacht hat.

Die Berufung war also unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 505 St.-P.-O.

Von Tage zu Tage.

Freie Arztwahl, Vertrauen zum Arzt und Collegialität. Von vielen Aerzten und ärztlichen Vereinen wird der unbeschränkten freien Arztwahl ein so grosses principielles und praktisches Gewicht in den schwebenden Streitfragen des ärztlichen Erwerbslebens beigelegt, dass man verlangt, diese freie Aerztewahl solle gegenüber den Krankencassen gesetzlich geboten werden. Aber auch wenn man die freie Arztwahl nicht gesetzlich binden will, muss man doch jedenfalls nicht nur jedem Privatmann, sondern auch jeder nichtamtlichen oder amtlichen Verwaltungsstelle, welche für die ärztliche Hilfe bei ihren Schutzbefohlenen zu sorgen hat, die freie Arztwahl jederzeit zugestehen und kann ihr nicht das Recht streitig machen, einen Arzt, zu dem sie das Vertrauen verloren hat, zu entlassen und ihr Vertrauen einem anderen zuzuwenden. Einer Genossenschaft steht es zu, die Wahl des Genossenschaftsarztes ihrem Vorstande zu übertragen, wenn sie diesen dazu befähigt hält, einen für die Gesammtheit vertrauenswürdigen Arzt zu wählen. Bei einer Verwaltungsbehörde wie dem städtischen Schulausschuss kann offenbar nur dieser selbst, nicht aber etwa den Schülern die freie Wahl des Arztes zukommen. Die freie Arztwahl schliesst an sich die Bevormundung des Publicums und der Genossenschaften von dritter Seite bei der Wahl des Arztes aus. Das Vertrauen ist etwas Subjectives und ein Hausvater oder Genossenschaftsvorstand, der den Arzt wechselt, braucht nicht besondere Gründe der Zuwendung und des Verlustes seines Vertrauens zu einem bestimmten Arzte darzulegen und von dem Arzte

oder dessen Standesgenossen prüfen zu lassen. Die Annahme der Berufung als behandelnder Arzt bei einem Privatmann, einer Genossenschaft oder einer Behörde an Stelle des früheren, abgesetzten Arztes, kann auch keinem Arzte als Uncollegialität ausgelegt werden, da die freie Arztwahl ja den freien Wettbewerb auch auf diesem Gebiete grundsätzlich als heilsam anerkennt und als nothwendig fordert, mithin als standeswürdig anerkennt. Die Standesgenossen des Arztes haben lediglich das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, dass das Vertrauen einer Familie oder Behörde nicht durch unlauteren Wettbewerb seitens des Arztes erlangt wird, durch Unterbietung, Versuch der Verdrängung oder andere unwürdige und durch die Standesordnung verbotene Mittel. So lange ein Arzt sich keines Vergehens gegen bestimmte Vorschriften der Standesordnung schuldig macht, so lange kann ihm auch kein uncollegiales Verhalten vorgeworfen werden. Es steht selbstverständlich jedem Arzte frei, die Annahme einer angebotenen Arztstelle abzulehnen; es steht auch den Aerzten eines Ortes frei, sich zu vereinigen in dem Versprechen, die Arztstelle bei einem Privatmann oder einer Genossenschaft oder einer Behörde, welche z. B. ihre Aerzte oft und launenhaft wechselt, nicht anzunehmen. Eine staatlich eingesetzte ärztliche Standesvertretung aber kann ihren Mitgliedern die Annahme einer solchen Stelle und die Eingehung eines solchen Vertrages nicht als Uncollegialität auslegen, bez. sie deshalb vor den Ehrenrath ziehen, so lange nicht in dem Vertrage selbst standesunwürdige Bedingungen enthalten sind.

Die Freiheit der Wahl des Arztes schliesst die Bevormundung des Publicums auch in der Richtung aus, dass diesem von der Aerzteschaft etwa Vorschriften in Bezug auf die wissenschaftliche Befähigung des zu wählenden Arztes gemacht werden. Der Arzt ist von den Behörden zur Ausübung der Praxis approbirt worden und hat seinen Befähigungsnachweis erbracht. Die Collegen haben kein Recht, einem praktischen Arzte wegen besonderer Heilverfahren, die er ausübt, seine wissenschaftliche Qualification abzusprechen. Die Standesordnung der sächsischen Aerzte kennt keine Beschränkung in der Wahl der Heilmethoden. Die Grundzüge zur Erlassung einer Standesordnung für die Aerzte, welche die Regierung in Bayern dem Landtage vorgelegt hat, enthielten die Bestimmung: „Der Arzt muss auf dem Boden der wesentlichen Grundlagen der Heilkunde stehen, wie sie auf unseren Hochschulen gelehrt wird, und darf abweichende Ansichten nicht zu Reclamezwecken benützen.“ Der Entwurf ist noch nicht Gesetz geworden, jedoch hat man diese Bestimmung fallen lassen. Nach den Beschlüssen des Landtagsausschusses sollen vielmehr folgende Vorschriften zur Geltung kommen: „Die Standesordnung darf keine Bestimmung enthalten, welche dem Arzte die freie Wahl der Heilmethode oder des Heilverfahrens verbietet“ und „Politische, religiöse und wissenschaftliche Ansichten oder Handlungen eines Arztes als solche können niemals den Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden“. Das Vertrauen des Publicums — und von dem Vertrauen hängt ja, wie die Anhänger der unbedingten freien Arztwahl hervorheben, die Wirksamkeit der ärztlichen Thätigkeit besonders ab — wird ja zumeist nicht von der Wissenschaftlichkeit des Arztes — das Publicum hat darüber ja gar kein reifes Urtheil —, sondern von dessen praktischem Geschick, häufig aber auch von dessen vertrauenerweckenden Umgangsformen und von den Empfehlungen aus Bekanntenkreisen, also allgemein menschlichen und gesellschaftlichen Vorzügen ab. Man darf die ärztliche „Wissenschaft“ auch nicht auf das beschränken, was auf der Universität gelehrt und gelernt wird. Die Praxis selbst ist die grösste Lehrmeisterin des Arztes, hier erst findet er das „Wissen“, welches ihm das erfolgreiche heilkünstlerische „Können“ verschafft. Dazu kommt, dass bis vor wenigen Jahren im Lehrplan der Universitäten die physikalischen Heilmethoden, insbesondere die Hydrotherapie, gänzlich vernachlässigt wurden. Es ist deshalb erklärlich, dass in den letzten Jahrzehnten Aerzte sich als Specialisten der physiatrischen Heilmethode aufthaten, welche deren Ausübung nur in der eigenen Praxis ausgebildet und Einzelheiten der Praxis von Nichtärzten entnommen haben. Wenn sich einzelne dieser Aerzte in der Vertretung ihrer Specialität und dem Eifer, diese Heilmethode allgemein einzuführen, zu Einseitigkeit und Uebertreibungen haben verleiten lassen, so kann man deshalb doch nicht sagen, dass sie sich ausserhalb der ärztlichen Wissenschaft gestellt haben. Insoweit aber diese Physiater die medicinische Wissenschaft überhaupt und ihre Jünger geschmäht, sich mit naturheilkünstlerischen Laien verbunden und eine unwürdige Reclame entfaltet haben, ist ihnen — wenigstens bei uns in Sachsen — durch die Standesordnung dieses traurige Handwerk gelegt worden. Nur was von ihrem Wissen und Können von Werth ist, hat auch jetzt Stand halten können.

Das ist der Standpunkt, von dem aus wir über eine Bemerkung der „Deut. Med. Woch.“ vom 20. März 1902 unser lebhaftes Bedauern aussprechen müssen. Es heisst da: „Durch die Zeitungen läuft unter den officiellen Hofnachrichten folgende, Aufsehen erregende Notiz: »Wie uns gemeldet wird, trifft Prinz Waldemar, der älteste Sohn des Prinzen und der Prinzessin Heinrich, in Begleitung seines Erziehers am nächsten Sonntag, von Kiel kommend, in Dresden ein und begiebt sich sofort nach dem „Weissen Hirsch“, um sich im Sanatorium des Dr. Lahmann einer mehrwöchigen Cur zu unterziehen.«“ Obgleich ein Dementi nicht erfolgt ist, hoffen wir doch, dass die Nachricht sich nicht bestätigt. (Sie hat sich inzwischen bestätigt.) Wenn ausserhalb der Wissenschaft stehende „Grössen“ wie Lahmann von höchsten Stellen mit derartigen ungewöhnlichen Vertrauensbeweisen ausgezeichnet werden, muss sich natürlich für das grosse Publicum jeder an ärztliche Leistungen zu legende Massstab vollends verwirren. Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, sind freilich auch Erscheinungen wie die an anderer Stelle dieser Nummer beleuchtete Schweningerei und ähnliche Vorgänge auf dem Heilungsmarkte nicht weiter befremdlich.“

Diese Bemerkung der „Deut. Med. Woch.“ — der sich übrigens kein anderes ärztliches Fachblatt angeschlossen hat — ist von der Tagespresse und den Blättern der Naturheilkundigen sofort aufgegriffen worden, und es ist nicht zu leugnen, dass sie dem Ansehen der Aerzteschaft in den Augen des Publicums geschadet hat. Wie gewöhnlich, so wird auch hier die Aeusserung einer einzelnen Zeitschrift als die der Aerzte überhaupt aufgefasst, und in dem absprechenden Urtheil von Aerzten über einen Arzt nur Missgunst und Brotneid gesehen. Wir führen von den zahlreichen scharfen Kritiken nur zwei an.

Der „Dresdn. Anz.“: „Die „D. M. W.“ ereifert sich darüber, dass „ausserhalb der Wissenschaft stehende Grössen“ mit derartigen ungewöhnlichen Vertrauensbeweisen ausge-

zeichnet werden. Wir bedauern eine solche Stellungnahme, denn sie steht im Widerspruche mit der oft unter starkem Appell an den Idealismus verkündigten „freien Arztwahl". Sollte nicht ein Prinz dasselbe Anrecht auf den Arzt seiner Wahl haben, wie ein einfacher Arbeiter? Bei solchen Gelegenheiten merkt man leider allzu deutlich, dass der Begriff der „Collegialität" doch noch ein recht vager ist, und dass unter „Wissenschaft" vielfach nicht die hehre, die herrliche Göttin, sondern ein Ring (Trust) ihrer Priester verstanden wird." Und das „Archiv f. phys.-diät. Ther. in d. ärztl. Praxis", 4, 1902 (Redact. Dr. Ziegelroth): „Ja, Herr A. E., die Wuth trübt die Logik. Sonst wäre es Ihnen sicher nicht entgangen, dass, wenn Prinz Waldemar bei einer „ausserhalb der Wissenschaft stehenden Grösse" Heilung sucht, dies doch nur deshalb geschieht, weil die innerhalb der Wissenschaft stehenden Grössen — zu denen Sie selbst sich vermuthlich auch zählen — hier mit ihrem Latein zu Ende waren. Im Uebrigen erweist hier Herr A. E. der Wissenschaft einen übeln Dienst, wenn er Männer wie Lahmann und Schweninger als ausserhalb derselben stehend bezeichnet. Denn jeder rechte Arzt wird dann lieber seine Kranken ohne Wissenschaft geheilt, als mit Wissenschaft ungeheilt sehen."

Wir Aerzte haben heutzutage schon genug übermüthige Gegner, wir brauchen ihnen nicht muthwillig neue Sturmleitern zu liefern und uns neue Gegner zu schaffen.

* * *

Die Bilz'sche Petition vor dem Landtage. In der zweiten Ständekammer hat am 17. April 1902 die Schlussberathung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitions-Deputation über die Petition der „Mittelsächsischen Bundesgruppe des Bilz'schen Naturheilvereins in Dresden-Radebeul" gegen eine etwaige Einschränkung der Thätigkeit der Naturheilvereine (vergl. S. 139) stattgefunden.

Der Berichterstatter Abg. Dietrich-Helfenberg führte aus: Der Wunsch der Petenten gehe dahin, dass eine Verordnung des Ministeriums, wonach ihnen die Krankenheilung bei Strafe verboten und die Belehrung und Aufklärung im Volke unmöglich gemacht werde, wieder aufgehoben werde. Der Regierungscommissar habe erklärt, es bestehe zwar eine Verordnung, auf die die Petenten hindeuteten, diese verbiete aber nur die briefliche Behandlung von Kranken, während eine Verbreitung von Schriften zur Belehrung nicht verboten sei. Die Petenten machten geltend, ihre Vereine seien sehr zahlreich, die veranstalteten Versammlungen würden von mehr als 600 000 Personen jährlich besucht. Sie hätten 45 Zeitschriften, von denen der „Naturarzt" eine Auflage von mehr als 100 000 habe. Die Naturheilvereine wollten weniger Heilung als Vorbeugung gegen Krankheiten. Sie errichteten Badeanstalten und förderten die Gesundheits- und Körperpflege. Ihr Wirken für das Volk sei aufklärend und segensreich. Die Deputation könne nun das Vorgehen der Naturheilvereine vielfach nicht billigen. Bilz, nach dem sich die petirenden Vereine nennten, habe ein Buch herausgegeben, dessen Auflage angeblich 800 000 Exemplare betrage. Die Krankheiten würden darin alphabetisch geordnet besprochen und die Heilweise dazu angegeben. Das sei bedenklich, weil man darnach zu Heilversuchen schreite ohne Diagnose. Besonders missfällig sei es, dass die Capitel, die vielleicht für die Menge von besonderem Reize seien, sehr breit behandelt würden. So z. B. die Frage der Verhütung der Conception. Was da gesagt sei, könne nur als Gift für das Volk wirken, zumal noch eine Anzahl Abbildungen beigegeben seien, die man nicht gern betrachte. Solche Abhandlungen gehörten in medicinische, nicht in populäre Werke. Da der Petition ihre Voraussetzung völlig fehle, habe die Deputation nichts Anderes beschliessen können, als die Petition, weil den Thatsachen nicht entsprechend, auf sich beruhen zu lassen. Er bitte die Kammer, demgemäss zu beschliessen.

Abg. Rollfuss-Zittau (nat.-lib.): Der Referent begründe den Antrag der Deputation damit, dass die Petition von einer falschen Voraussetzung ausgegangen sei. Er möchte hier ausserdem noch Weiteres zur Sprache bringen, als was der Referent gesagt habe, nämlich der Regierung den dringenden Wunsch aussprechen, dass sie in den erlassenen Verordnungen ja keine Aenderungen eintreten lasse. Er gebe zu, dass die Naturheilvereine in manchen Beziehungen gut und aufklärend wirkten; hiergegen wolle er nichts einwenden. Aber er müsse sich dagegen aussprechen, dass die Naturheilvereine vielfach Propaganda für briefliche Behandlung machten. Redner verliest Stellen aus einem im „Sächsischen Archiv" über ärztliche Standesfragen von einem Juristen veröffentlichten Aufsatze, aus dem hervorgeht, welche Auswüchse das Naturheilwesen zeitige. Bei Abänderung der Gewerbeordnung sei gewünscht worden, dass man das Volk nicht so weit bevormunde, dass es sich nur durch approbirte Aerzte behandeln lassen dürfe, womit man seiner Bildungsstufe ein schlechtes Zeugniss ausgestellt haben würde. Was nun das Letztere betreffe, so müsse er leider constatiren, dass gerade in unseren gebildetsten Kreisen solche Pfuscher viel Zulauf hätten. So habe sich ja auch in gebildeten Kreisen Dresdens die neue Heilmethode des Gesundbetens breit gemacht. Er glaube, dass man das hier im Hause, wo ja auch ein gewisser Grad von Bildung vertreten sei (Heiterkeit), aussprechen und rügen müsse. Das Bilz'sche Buch, das der Königlichen Bibliothek geschenkt und, wie üblich, wohlwollend gegen eine Bescheinigung angenommen worden sei, werde jetzt in Oesterreich unter Missbrauch des Namens unseres Königs*) zur Propaganda verbreitet. Das sei lebhaft zu bedauern. Er fasse sich dahin zusammen, dass man Angesichts dieser Petition das gesunde Wirken der Naturheilvereine bezüglich der Verbreitung vernünftiger Lebensweise und der Errichtung von Bädern anerkennen könne, dass man aber im Uebrigen die Staatsregierung ersuche, dass jede briefliche Behandlung durch approbirte oder nichtapprobirte Aerzte verboten und streng bestraft werde.

Abg. Träber-Arnsdorf (cons.): Die Frage, warum man seit Jahren immer mehr und mehr sich den Naturärzten zuwende, beantworte sich damit, dass die ärztlichen Taxen zu hohe seien. Wer heute zum Arzt gehe, möchte erst vorher fragen, was es koste. Denn hinterher könne man oft die Taxen kaum erschwingen. Und ginge ein Arzt mit den Taxen

*) Bilz hat sein Werk an viele Regenten geschickt, u. A. auch an den König von Sachsen; er hat dafür von der Cabinetskanzlei die übliche Empfangsanzeige bekommen. Damit ist ihm gelungen, die von vornherein beabsichtigte Reclame drucken zu können: „Se. Majestät der König von Sachsen haben das Werk huldvollst entgegen zu nehmen geruht und ihren Dank aussprechen zu lassen." Dabei ist das Bilz'sche Machwerk mit seiner Verächtlichmachung der ärztlichen Wissenschaft und seiner Hetze gegen die Aerzte in Oesterreich mit dem Colportageverbot belegt und in Preussen ist seine Feilbietung in den Localen der Eisenbahnen verboten (S. 138).

herunter, so werde er alsbald vor das Ehrengericht des Bezirksvereins gestellt. Das veranlasse viele Leute, sich an die billigeren Naturärzte zu wenden. Er möchte den Wunsch aussprechen, dass man im nächsten Landtage die ärztlichen Taxen wieder herabsetze.

Die Kammer beschloss hiernach einstimmig, dem Deputationsantrag gemäss die Petition auf sich beruhen zu lassen. —

Ueber die Worte des Abg. Träber werden sich die naturheilkünstlerischen Curpfuscher und deren Patienten selbst am meisten wundern, denn es ist ja bekannt, dass diese Curpfuscher viel theurer sind als die Aerzte und sich mit deren Minimaltaxe keineswegs begnügen. Es ist ja möglich, dass einmal eine curirende Kräuterfrau ihre stereotype Theeverordnung, die sie allen Kranken unverändert mitgiebt, billiger bewerthet; diese ist aber auch darnach und mit einer auf kundiger Untersuchung beruhenden ärztlichen Vorschrift gar nicht in Vergleich zu ziehen.

* * *

Ist der Arzt als Inhaber einer Privatkrankenanstalt Kaufmann? Dr. jur. Alfred Glücksmann (Görlitz) giebt in der „Aerztl. Sachverst.-Zeitung“ 24, 1900, über diese Frage folgende Auskunft:

Das am 1. Januar 1900 in Kraft getretene Handelsgesetzbuch hat in dem Bestreben, den Anforderungen des modernen Verkehrs Rechnung zu tragen, den Kaufmannsbegriff stark erweitert und den Kreis derer, die als Kaufleute zur Eintragung ihrer Firma in das Handelsregister verpflichtet sind, viel weiter gesteckt, als das bisherige Recht. Es erklärt zum eintragungspflichtigen Kaufmann jeden, der ein Handelsgewerbe betreibt. Als Handelsgewerbe aber lässt es nicht nur jeden Gewerbebetrieb gelten, der eine der aufgezählten Arten von Handelsgrundgeschäften zum Gegenstande hat (§ 1 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs), sondern auch jedes gewerbliche Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (§ 2 ibid.).

Der Gesetzgeber wollte damit diejenigen Categorien von Gewerbetreibenden treffen, die die öffentliche Meinung dem Kaufmannsstande zuweist, ohne dass sie die Grundgeschäfte des Handels betreiben, wie besonders die Bauunternehmer, die Inhaber von Auskunftsbureaux u. dergl. Aber die vom Gesetz gewählte, allgemeine Fassung bedeutet, wie Gierke in Beurtheilung des Entwurfs*) mit Recht bemerkte, einen Sprung in's Dunkle, und es wird sich erst herausstellen, was alles darunterfällt. Dies in Praxi zu prüfen, liegt dem Registerrichter ob, der gemäss § 14 des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit §§ 132 ff. des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Amts wegen die Eintragung der verpflichteten Personen zu betreiben und nöthigen Falls durch Ordnungsstrafen zu erzwingen hat. Der Aufforderung des Registerrichters, der Eintragung in das Register der Kaufleute sich zu unterwerfen, wird sich auch der Arzt, wiewohl sein Beruf doch mit dem Handel nichts zu thun hat, nicht in allen Fällen entziehen können.

Das bezieht sich allerdings nicht auf den praktischen Arzt, der Kranke in ihrer Wohnung behandelt oder in seiner Wohnung sich consultiren lässt. Sein Betrieb hat keine Handelsgeschäfte, sondern ausschliesslich fachwissenschaftliche Leistungen zum Gegenstande, macht niemals kaufmännische Einrichtungen erforderlich. Insoweit bemerkt also die Denkschrift zum Entwurf eines Handelsgesetzbuchs mit Recht, dass die Ausübung des ärztlichen Berufs auszuschliessen sei. Allein die Begründung, die die Denkschrift für diese These giebt, dass nämlich der Ausdruck „gewerblich“ schon genüge, um den ärztlichen Beruf auszuschliessen, ist nicht zutreffend.

Für die Beurtheilung der Frage, ob der Beruf des Arztes ein Gewerbe sei, — sie ist für die Lösung der hier ex professo aufgeworfenen Frage propädeutisch —, darf man nicht etwa Standesrücksichten walten lassen, mit denen sie nichts zu thun hat. Bei der Vieldeutigkeit des Begriffes „Gewerbe“ in Sprachgebrauch und Wissenschaft ist hier vielmehr lediglich zu prüfen, was das Handelsrecht unter Gewerbe versteht. Die Bedeutung des Wortes, welche Gewerbe mit kleinbetrieblicher Production oder auch mit Handwerk identificirt und der grossbetrieblichen Production, der Industrie, gegenübergestellt, ist heute von der Volkswirthschaftslehre reprobirt, und dass das Handelsrecht mit ihr nichts zu thun hat, zeigt schon der Ausdruck „Handels-Gewerbe“. Wenn wir von diesem Sprachmissbrauch absehen und uns an die Begriffsbestimmung halten, die heute in der volkswirthschaftlichen Theorie anerkannt und von ihr in die moderne Gesetzgebung übernommen ist, so stehen wir einer doppelten Bedeutung des Wortes „Gewerbe“ gegenüber, einer weiteren und einer engeren. Gewerbe im weiteren Sinne nennt man jede bestimmte, berufsmässig ausgeübte Thätigkeit zum Zwecke des Gütererwerbs oder jede selbstständig betriebene, wirthschaftliche Thätigkeit, die ihre Leistungen gegen Entgelt im Verkehr anbietet. Unter Gewerbe im engeren Sinne ist der Theil der Production zu verstehen, der in der Formveränderung von Rohstoffen zur Erzeugung von tauschwerthen Leistungen besteht. Auch diese engere Wortbedeutung verhält sich zu den Geschäften der Distribution, zum Handel, gegensätzlich und kann daher der Begriffsbestimmung des Handelsrechts nicht zu Grunde gelegt werden. Es bleibt also nur übrig, das Wort Gewerbe, wo es das Handelsrecht verwendet, im weitesten Sinne zu fassen, und zwar geschieht dies im Einklange mit anderen juristischen Disciplinen.*) Wenn wir so unter Gewerbe im Sinne des Handelsrechts jede auf Gewinnerzielung berechnete, selbstständige, berufsmässige Arbeitsthätigkeit im wirthschaftlichen Verkehr begreifen, so gehört zu den Gewerbetreibenden auch der mit der berufsmässigen Ausübung der Heilkunde befasste Arzt.

Gleichwohl kann der Betrieb des praktischen Arztes schlechthin aus den schon erörterten Gründen nie zum eintragungspflichtigen Handelsgewerbe werden. Es muss eine besondere Betriebsform hinzukommen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 oder § 2 des Handelsgesetzbuches erfüllt. Um nun in erster Linie zu prüfen, ob der Arzt, der eine Privatkrankenanstalt inne hat, ein Gewerbe, das Handelsgrundgeschäfte zum Gegenstande hat, betreibt, braucht auf den Begriff dieser Grundgeschäfte nicht näher eingegangen zu werden. Das wichtigste und im Handelsgesetzbuch an erster Stelle genannte Geschäft dieser Art, die Anschaffung und

*) Vortrag in der Gehe-Stiftung 1897.

*) So bes. Gewerbe- und Gewerbesteuer-Recht. Die Reichsgewerbeordnung und das preussische Gewerbesteuergesetz räumen übrigens ausdrücklich dem ärztlichen Beruf eine Sonderstellung ein.

Weiterveräusserung von beweglichen Sachen, wird in der Privatkrankenanstalt, in der den Insassen Kost aus gekauften Rohstoffen entgeltlich verabfolgt wird, häufig vorgenommen. Bilden nun diese Geschäfte den Gegenstand seines Gewerbebetriebes? Für die Beantwortung dieser Frage kommt es nicht darauf an, welche Einnahmen die Grundlage für die sociale Existenz des Arztes bilden. Bei dem Arzt, der aus der Gewährung von Unterhalt an seine Klinikpensionäre mehr Gewinn erzielt, als deren ärztliche Behandlung ihm einbringt, bilden trotzdem nicht die mit der Beköstigung verbundenen Geschäfte den Gegenstand des Betriebes, sondern die Ausübung des ärztlichen Berufs, die im Mittelpunkte seiner gewerblichen Thätigkeit steht. Andererseits aber macht es auch keinen Unterschied, ob die Grundgeschäfte im Neben- oder im Hauptgewerbe vorgenommen werden, wenn sie nur sich zu einem geschlossenen Betriebe vereinigen, in welchem sie die Hauptsache bilden. Der Arzt also, der etwa in einem Badeorte ein Logirhaus besitzt, in welchem Gäste ohne Rücksicht darauf, ob sie in ärztlicher Behandlung stehen oder nicht, verpflegt werden, betreibt ein Handelsgewerbe, auch wenn er in Hauptsache der ärztlichen Praxis sich widmet. Er ist dann nicht als Arzt, sondern als Inhaber des Logirhauses eintragungspflichtiger Kaufmann, gerade wie dies ein Angehöriger jedes anderen Berufsstandes und auch der Staat unter Umständen sein kann. Den Gegenstand des ärztlichen Gewerbebetriebes aber bilden nie die Grundgeschäfte des Handels, und der Arzt als solcher wird, auch wenn er seine Kranken in seiner Anstalt aufnimmt, nie zu den sogenannten Musskaufleuten des § 1 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches gehören.

Dagegen wird er den durch § 2 geschaffenen sogenannten Sollkaufleuten seine Zugehörigkeit nicht in allen Fällen versagen können. Die Frage, ob die Privatkrankenanstalt ein „gewerbliches Unternehmen" darstellt, ist ohne Weiteres zu bejahen. Dass der Betrieb des erwerbsthätigen Arztes ein Gewerbe ist, das ist oben nachgewiesen. Das Wort „Unternehmen" unterscheidet sich begrifflich vom „Betriebe" in keiner Weise. Es hat sich jedoch ein Sprachgebrauch herausgebildet, der einerseits ein von bloss manueller Thätigkeit abgesondertes, sachliches Substrat für die Verwendung des Begriffs „Unternehmen" erheischt, andererseits einen quantitativen Unterschied macht — man spricht von Handwerksbetrieb, aber Fabrikunternehmen. Das sachliche Substrat ist in der Klinik vorhanden, und da mit Rücksicht auf das nachher zu erörternde weitere Erforderniss nur bei grösseren Anstalten die Eintragungspflicht in Betracht kommt, so kann auch aus dem zweiten Gesichtspunkte ein Bedenken gegen das Vorliegen des „gewerblichen Unternehmens" nicht hergeleitet werden. — Staub, der Commentator des neuen Handelsgesetzbuchs, lässt allerdings*) die ärztlichen Heilanstalten nicht schlechthin als gewerbliche Unternehmungen gelten, sondern macht einen Unterschied zwischen der an die ärztliche Praxis sich anlehnenden Anstalt, bei der mit der Gewährung von Aufenthalt und Unterhalt höchstens eine mässige Verzinsung des Anlagecapitals, keinesfalls aber ein Gewinn erstrebt wird, und der auf Gewinn, abgesehen von ärztlicher Thätigkeit, berechneten Anstalt. Er knüpft dabei an ein in einer Gewerbesteuersache ergangenes Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 5. Mai 1898*) an, welches die Anstalt im ersteren Falle für steuerfrei, im letzteren für steuerpflichtig erklärt. Abgesehen aber davon, dass diese subtile Unterscheidung unpraktisch ist, ist sie ausschliesslich den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes angepasst, keineswegs aber liegt sie im Begriffe des gewerblichen Unternehmens begründet. Ohne Rücksicht darauf, nach welcher Seite hin die Gewinnabsicht zielt, wird man in der Privatkrankenanstalt ein gewerbliches Unternehmen erblicken müssen, wie dies auch das Oberverwaltungsgericht in seinem Urtheil vom 5. Januar 1893**) thut.

Das gewerbliche Unternehmen ist aber nur dann eintragungspflichtiges Handelsgewerbe, wenn es nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Was darunter zu verstehen ist, hat das Gesetz nicht näher ausgesprochen. Es hat die Grenze nicht zu ziehen versucht, die ausserordentlich flüssig ist und eine Beurtheilung von Fall zu Fall nothwendig macht. Unter den Momenten, die hierfür massgebend sind, ist in erster Linie eine nach kaufmännischen Grundsätzen eingerichtete Buchführung, d. h. eine übersichtliche, den Stand und Inhalt der Einnahmen und Ausgaben jederzeit klarlegende Buchführung zu nennen; ferner kommt in Betracht das Halten kaufmännischen Personals, die Behandlung der geschäftlichen Briefe, die Art der Correspondance, der Cassenführung u. A. Hierbei ist zu beachten, dass es nicht darauf ankommt, ob diese kaufmännischen Einrichtungen thatsächlich vorhanden sind, sondern ob sie nothwendig sind, ob das Unternehmen ohne diese Einrichtungen nicht in gehöriger Ordnung gehalten werden kann. Natürlich wird aus dem Vorhandensein solcher Einrichtungen meist ein Schluss auf ihre Nothwendigkeit zu ziehen sein.

Das Erforderniss kaufmännischer Einrichtungen wird bei einer Krankenanstalt nur festzustellen sein, wenn sie in grossem Style angelegt ist. Ein kaufmännisch eingerichteter Geschäftsbetrieb fällt dann mit dem zusammen, was man bei Anstalten der hier in Rede stehenden Art gemeinhin als Verwaltung zu bezeichnen pflegt. Wenn eine Krankenanstalt den Umfang erreicht hat, dass ihr Organismus einen richtigen Verwaltungsapparat, Führung von Büchern, abgesehen von den für die Krankengeschichte erforderlichen, Registrirung der Ein- und Ausgänge, Anstellung eines von allen sanitären Functionen befreiten Personalstandes oder wenigstens eines lediglich mit der Geschäftsführung befassten Beamten etc., nothwendig macht, dann ist sie, zwar nicht nach der Natur der Sache, wohl aber Kraft der positiven Gesetzesvorschrift, in die Rubrik „Handelsgewerbe" einzureihen, macht sie ihren Inhaber zum eintragungspflichtigen Kaufmann.

* * *

Ueber die **zahnärztliche Behandlung der Krankencassenmitglieder** hat der Regierungspräsident von Liegnitz die folgende Verfügung erlassen: „Die Vorstände einzelner Krankencassen pflegen zahnleidende Mitglieder ohne Weiteres den sogenannten Zahntechnikern zur Behandlung zu überweisen. In gerichtlichen Entscheidungen ist mehrfach an-

*) Commentar Anm. 2, 3 zu § 1 in Verbindung mit Anm. 16 zu § 1.

*) Abgedruckt in der „Deutschen Juristenzeitung" 1898, S. 331.

**) Abgedruckt in den gesammelten Entscheidungen dieses Gerichts, Bd. 24, S. 321 ff.

erkannt, dass die Untersuchung kariöser Zähne zur „ärztlichen Behandlung“ im Sinne des § 6 [1] des Krankenversicherungsgesetzes gehört. Eine ärztliche Behandlung kann nur von approbirten Aerzten vorgenommen werden, zu denen gemäss § 29 der Gewerbeordnung zwar die Zahnärzte, nicht aber die Zahntechniker gehören. Die Entscheidung, ob lediglich eine Plombirung erforderlich ist, und ob zu deren Ausführung bei Einwilligung des Versicherten die Heranziehung eines Zahntechnikers genügen würde, oder aber die Thätigkeit eines Zahnarztes erforderlich bleibt, kann nicht von den Cassenvorständen, sondern nur durch den Krankencassenarzt oder einen approbirten Zahnarzt getroffen werden.“

* * *

Aerzte und Krankencassen in Oesterreich. In der Sitzung des österreichischen Reichsrathes vom 8. April 1902 sagt der Ministerpräsident Dr. v. Körber: „Ich anerkenne rückhaltslos die Verdienste, welche sich der gesammte österreichische Aerztestand durch die Mitwirkung bei der Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung der Arbeiter erworben hat, umsomehr, als sich diese Mitwirkung vermöge verschiedener Verhältnisse zum Theil zu einer für die Aerzte opfervollen gestaltet hat, und dabei Unzukömmlichkeiten zu Tage getreten sind, deren Beseitigung oder Milderung vom Aerztestande nicht mit Unrecht gefordert wird. Gleichwohl darf nicht verkannt werden, dass die gesetzliche Regelung der Aerztefrage in Beziehung zu den Krankencassen mannigfache Schwierigkeiten bereiten wird, weil hierbei auch auf Interessen der übrigen Factoren, insbesondere auf die Erhaltung und Sicherung der Leistungsfähigkeit der Träger der Krankenversicherung gebührend Bedacht zu nehmen sein wird. Aus diesem Gesichtspunkte wird der Versuch gemacht werden müssen, den Abschluss von allen billigen Anforderungen entsprechenden Verträgen zwischen den Aerzten und den Krankencassen beziehungsweise den zuständigen autonomen Vertretungen des Aerztestandes gesetzlich anzubahnen. Die Einleitung einer bezüglichen Action musste sich naturgemäss verzögern, weil sie zweckmässig nur im Zusammenhange mit der geplanten, durchgreifenden Um- und Ausgestaltung der Arbeiterversicherung, für welche die Vorarbeiten bereits im Zuge sind, erfolgen kann. Ich bemerke noch, dass auch den Aerztekammern Gelegenheit gegeben werden wird, vor Einbringung eines Gesetzentwurfes im Reichsrathe sich zu den Grundzügen desselben zu äussern.“

* * *

Deutsche Gesellschaft für Volksbäder (Geschäftsstelle: Berlin NW, Karlstrasse 19). Hauptversammlung am Montag, den 26. Mai 1902, Morgens 10 Uhr, im Saale der „Erholung“ zu Weimar. Zur Besprechung kommen u. A.: Wie gelangen kleinere und mittlere Gemeinden am besten in den Besitz einer Badeanstalt mit Brausebädern? (Landgerichtsrath Dr. Aschrott-Berlin); Die erziehliche Bedeutung und die bisherige Verbreitung der Volksbäder mit Rücksicht auf die verschiedenen Bevölkerungsschichten (Stabsarzt Dr. Krebs-Berlin); Grundsätze für Bauanlage und Einrichtung von Volksbadeanstalten als Programm zum Gebrauch bei der Ausschreibung und Aufstellung der Entwürfe (Baurath Peters-Magdeburg und Ingenieur Oslender-Düsseldorf). Zur Discussion gestellt sind: Die Verunreinigung der öffentlichen Flussläufe in Bezug auf deren Benutzung für Badezwecke vom gesundheitlichen Standpunkt aus kritisch zu erörtern (Professor Dr. Fränkel-Halle); Wie weit die Gesellschaft bei der Gründung von Volksbädern durch kleinere Gemeinden mit materieller Unterstützung eintreten kann? (Hofrath Dr. Stich-Nürnberg); Wie die Schulbrausebäder grösseren Bevölkerungskreisen nutzbar zu machen sind? (Med.-Rath Dr. Dornblüth-Rostock); Die Förderung der Vereinsbestrebungen durch Wanderredner und Zweigvereine (Dr. Salomon-Hirschberg); Die Förderung der Schwimm- und Badebassins neben den Wannen- und Brausebädern, bezw. Wettbewerb für Einführung von Schüler- und Volksschwimmbädern in Verbindung mit kleinen Wannen- und Brauseanlagen (Rechnungsrath Kallenbach-Breslau); Die Heranziehung von Cassen und Versicherungsanstalten zur Hebung des öffentlichen Badewesens (Professor Dr. Lassar-Berlin).

* * *

Gemeinnütziger Verein in Dresden. Bei Beginn der schönen Jahreszeit möchte ich mir erlauben, den Dresdner Herren Collegen die Einrichtungen des hiesigen Gemeinnützigen Vereins in's Gedächtniss zu rufen, die die Erholung armer reconvalescenter oder schwächlicher Kinder bezwecken. Ausser den allbekannten Feriencolonien, deren Aussendung wie schon der Namen sagt, an die Ferienzeit gebunden ist, hat der genannte Verein in den ihm zur Verfügung stehenden Genesungshäusern, dem Sommerheim und dem Josef Bondihaus bei Klingenberg im Grillenburger Wald, die zusammen 150 Kinder bergen können, folgende Pflegen eingerichtet:

1. eine sogenannte Genesungspflege, die am 5. Mai beginnt und 7—8 Wochen dauert;
2. eine Vorpflege, die am 26. Juni beginnt und bis zum Eintreffen der eigentlichen Feriencolonien dauert;
3. eine Nachpflege, die vom Schluss der grossen Ferien etwa bis 7. September dauern wird

und endlich soll

4. von diesem Jahre ab eine Genesungsnachpflege in dem heizbaren Josef Bondihaus etwa bis in die zweite Woche des Oktober folgen.

Ich möchte nun im Namen des angeführten Vereins die Herren Collegen bitten, für ihre kleinen bedürftigen Patienten im Alter von 9—14 Jahren von unseren Pflegen, die natürlich kostenfrei sind, fleissig Gebrauch machen zu wollen. Jeden Mittwoch und Sonnabend Nachm. 5—6 Uhr nehme ich im Geschäftslokal des Gemeinnützigen Vereins, Jüdenhof 5, I, Anmeldungen entgegen, wobei es mir lieb wäre, wenn die Herren Collegen eine kurze ärztliche Empfehlung mitsenden würden. Aus begreiflichen Gründen können aber unseren Pflegen Kinder nicht einverleibt werden, die 1. ansteckende Krankheiten, Hautausschläge, Veitstanz usw. haben, 2. ausgesprochene Bettnässer sind, 3. an Krämpfen leiden, 4. an ekelerregenden Krankheiten leiden, 5. an Gebrechen leiden, welche die Beweglichkeit der Colonie im Ganzen wesentlich beeinträchtigen, wie Verkrüppelungen, schwerere Herzfehler, 6. besondere ärztliche fortlaufende Behandlung nothwendig machen.

Auf der anderen Seite nehmen wir auch jüngere Kinder auf, wenn sie derartig selbstständig und entwickelt sind, dass durch sie keine Mehrbelastung der Pfleger und Pflegerinnen herbeigeführt wird, und ferner auch Kinder vermögender Eltern gegen entsprechende Entschädigung.

Zum Schluss würde es dem Unterzeichneten eine besondere Freude sein, wenn sich die Herren Collegen auch persönlich von dem Leben und Treiben in unseren Genesungshäusern überzeugen würden was sich mit einem Ausflug von Tharand, Edle Krone oder Klingenberg aus nach Grillenburg oder nach dem schönen Saarenteich und Saarenthal gut verbinden lässt.

Dr. Gmeiner, Vorsitzender des Feriencolonie-Ausschusses des gemeinnützigen Vereins zu Dresden.

Bücherschau.

Dr. v. **Boltenstern: Die nichtoperative Behandlung der bösartigen Geschwülste.** Würzburger Abhandlungen, 2. Bd. 4. Heft. Würzburg. A. Stuber's Verlag (C. Kabitzsch). 1902. 75 Pf.

Der Verfasser geht die specifischen oder isopathischen und nichtspecifischen oder antagonistischen Methoden durch. Erstere haben bisher nichts geleistet, da man weder die Erreger, noch die Toxine der bösartigen Geschwülste kennt. Adamkiewicz' Kankroin hat sich als nutzlos erwiesen. Die zweite Methode geht den Krebsgeschwülsten mit Hilfe anderer als der malignen Parasiten und mit den Toxinen und Antitoxinen dieser zu Leibe. Fehleisen mit virulenten Erysipelreinculturen, Lassar und Spronck, sowie Coley mit Prodigiosustoxin, Emmrich und Scholl mit von immunisirten Schafen gewonnenem Erysipelserum. Bisher ist kein Erfolg erzielt worden. Wir werden eine rationelle Unterlage für diese Art der Krebsbehandlung erst besitzen, wenn die Ursachen des Krebses festgestellt sind. Die medicamentöse Behandlung wendet äusserliche und innerliche Mittel an. Von letzteren ist das Arsen das wichtigste. Es erzeugt auf dem Krebsgewebe eine schwarzbraune, festhaftende Kruste, die sich aber vom gesunden Gewebe von selbst trennt. Das Urtheil über die Czerny-Trunecek'sche Methode ist noch nicht abgeschlossen. Die Hauptindication für das Arsen stellt das beginnende Carcinom dar; je frühzeitiger die Behandlung beginnt, desto mehr Chancen bestehen für die Heilung.

* * *

Dr. E. **Kalmus: Die Praxis der zellenlosen Behandlung bei Geisteskranken.** Halle a. S., 1901. Carl Marhold. 40 Pf.

Die Benutzung der Isolirzelle muss auf ein Minimum eingeschränkt werden. Die Bettbehandlung muss die fast ausnahmslose Regel sein. Zur Durchführung dieses Princips gehören gewisse Ersatzmittel der Isolirung. Zur Beruhigungstherapie gehören warme Dauerbäder, systematische Ueberernährung, feuchte Einpackungen, Hypnotiken und eine psychiatrische Pädagogik in der Krankenpflege und im Krankenverkehr.

Prof. Dr. **König: Der Chirurg und sein Schutzbefohlener.** Berlin NW., Unter den Linden 68. A. Hirschwald. 1902.

In dieser Festrede, gehalten am Stiftungstage der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen in Berlin, wendet sich ein alter, im Dienst ergrauter Chirurg an die jungen Commilitonen, um ihnen die Grundsätze darzulegen, nach welchen die Wechselwirkung zwischen dem Chirurgen und seinem Patienten geregelt sein soll. Von dem Arzte ist zu fordern ein wachsames Gewissen, körperliche Kraft und geistige Energie, kaltblütige Ruhe. Die Operation ist eine Körperverletzung und kann durch Verblutung, Erstickung, Herztod in der Narcose den Tod herbeiführen, dessen muss sich der Chirurg bewusst bleiben sowohl bei der Stellung der Indication zur Operation, als bei der Ausführung, als bei der Verhandlung mit dem Clienten und Angehörigen über das Einverständniss zur Vornahme des Eingriffs. Der Chirurg muss, ebenso wie der Interne, Glauben und volles Vertrauen von seinem Schutzbefohlenen verlangen und es zu erwerben verstehen. Der schöne Vortrag eignet sich auch zur Lecture für verständige Laien.

Briefkasten.

Collegiales Geschenk: 10 Mk. für die Invaliden-Versorgungs-Casse von Herrn San.-Rath Dr. Fränkel in Chemnitz; 87 Mk. (abgelehntes Honorar) je zur Hälfte beiden Versorgungscassen vom Cassirer des Vereins der Aerzte zu Plauen i. Vogtl., Dr. D.

Personal-Nachrichten.

Beitritt: Bez.-V. ***Döbeln:*** Hr. Dr. **Hofmann** in Döbeln, Hr. Dr. **Vogel**, Hilfsarzt in Hochweitzschen [44]; Bez.-V. ***Dresden-Stadt:*** Hr. Dr. Curt **Georgi**, Hilfsarzt am Stadtkrankenhaus Friedrichstadt, Hr. Dr. Max **Haberkorn**, Hilfsarzt am Stadt-Irren- und Siechenhaus, Hr. Dr. Friedrich **Hesse**, Hilfsarzt am Stadtkrankenhaus Friedrichstadt, Hr. Dr. Johannes **Liebold**, Hilfsarzt daselbst [388]; Bez.-V. ***Flöha:*** Hr. Zahnarzt **Wilde** in Frankenberg [21]; Bez.-V. ***Meissen:*** Hr. Dr. Th. Leop. **Rosky** in Meissen [51]; Bez.-V. ***Pirna:*** Hr. Dr. Robert **Hahn** in Pirna, Anstalt Sonnenstein [63]; Bez.-V. ***Zittau:*** Hr. Dr. Otto **Schrock** in Ostritz, Hr. Dr. **Lorenz** in Bad Oppelsdorf, Hr. Dr. **Moser** in Zittau [48].

Austritt: Bez.-V. ***Chemnitz-Stadt:*** Hr. Dr. **Schubert**, Hr. Dr. **Reichardt** [106]; Bez.-V. ***Dresden-Stadt:*** Hr. Dr. Friedrich **Baumann**, Hilfsarzt am Stadt-Irren- und Siechenhaus, Hr. Dr. Moritz **Kölbing**, Hilfsarzt am Stadtkrankenhaus Friedrichstadt; Bez.-V. ***Flöha:*** Hr. Dr. **Schwöbel** in Dittersdorf, verzogen; Bez.-V. ***Zittau:*** Hr. Dr. **Holzmann** in Zittau.

Wohnungswechsel: Hr. Dr. Johannes **Grosse** in Dresden-A. nach Augsburgerstrasse 65.

Meldungen der Post: Hr. Dr. **Lührmann**, Dresden, Pragerstr. 38, zurück, z. Zt. in Kreischa; Hr. Dr. **Kölbing**, Hilfsarzt am Stadtkrankenhaus Dresden, Friedrichstr. 41, Adressat in Zittau; Hr. Dr. Hugo **Wolff**, Chemnitz, Hainstr. 34, von Chemnitz fort; Hr. Zahnarzt **Metzger**, Chemnitz, Adressat fort von Chemnitz;

Hr. Dr. Theodor **Meyer** in Rothenkirchen verzogen nach Altenburg, Egerstr. 44, Adressat wohnt schon seit 2 Jahren in Altenburg, bitte also gleich nach dorthin zu richten.

Verlobt: Hr. Dr. C. **Hauschild** in Leipzig mit Frl. M. Gröber das., Hr. Dr. Paul **Heinze** in Leipzig-Oetsch, Kgl. Oberarzt der Res., mit Frl. Marie Gey in Dresden.

Vermählt: Hr. Dr. **Pohle** in Plauen bei Dresden mit Frl. Mortier de Fontaine in Dresden, Hr. Dr. M. **Dreysel** in Leipzig mit Frl. E. Strich in Grosslichtenau, Hr. Dr. C. **Kneisel** in Dresden mit Frl. Lochmann das., Hr. Dr. Ernst **Klare**, Assistenzarzt im Königl. Karabinier-Regiment in Borna, mit Frl. Elly Schulze in Leipzig.

Gestorben: Hr. Dr. **Elsperger** in Lichtenstein.

Ernannt zum Geh. San.-Rath: Hr. San.-Rath Dr. **Dillner** in Plauen; Hr. Hofrath Dr. **Martini** in Dresden; zum Hofrath: Hr. Dr. **v. Mangoldt**, Oberarzt am Carolahause in Dresden, Hr. Dr. **Münchmeyer**, Oberarzt an der Diaconissenanstalt daselbst; zum Ober-Med.-Rath: Hr. Polizeiarzt Dr. **Donau** in Dresden, Hr. Med.-Rath Dr. **Schmaltz**, Oberarzt am Stadtkrankenhause das., Hr. Med.-Rath Dr. **Schmorl**, Prosector am Stadtkrankenhause das. und ordentliches Mitglied des Landes-Medicinal-Collegiums; zum Med.-Rath: Hr. Bezirksarzt Dr. **Gelbke** in Chemnitz; zum San.-Rath: Hr. Dr. **Barth** in Blasewitz, Hr. Dr. **Beyer** in Zwickau; Hr. Dr. **Engel** in Freiberg; Hr. Dr. **Funkhänel** in Waldenburg, Hr. Dr. **Gebser** in Carolagrün, Hr. Dr. **Härting** in Schneeberg, Hr. Theaterarzt Dr. **Hörder** in Leipzig, Hr. Dr. **Jecklin** in Thum, Hr. Stabsarzt a. D. Dr. **Krauss** in Dresden, Hr. Dr. **Kretzschmar** in Bockwa, Hr. Dr. **Melchior** in Pausa, Hr. Dr. **Peltz** in Schneeberg, Hr. Dr. **Pilling**, Privat-Heilanstaltsinhaber in Aue, Hr. Dr. **Schmidt** in Zwenkau, Hr. Dr. **Schömann** in Klingenthal, Hr. Dr. **Schrag** in Meissen, Hr. Dr. **Schumann** in Döbeln; zu Professoren an der Technischen Hochschule zu Dresden die Herren Privatdocenten Dr. A. **Schlossmann** und Dr. K. **Wolf** das.

Verliehen: Albrechtsorden. Das Ritterkreuz I. Cl.: Hrn. Hofrath Dr. **Grenser** in Dresden, Hrn. Med.-Rath Dr. **Kindt**, Bezirksarzt in Grimma, Hrn. Dr. **Nittner** in Jöhstadt, Hrn. Dr. **Wulkow** in Pirna, Hrn. Dr. med. et phil. Otto **Fischer**, ausserordentlicher Professor an der Universität Leipzig, Hrn. Dr. Paul

Leopold **Friedrich**, ausserordentlicher Professor an der Universität Leipzig; das Comthurkreuz II. Cl.: Hrn. Geh. Med.-Rath Dr. Friedrich Albin **Hoffmann** in Leipzig; die Rothe Kreuz-Medaille III. Cl.: Hrn. Dr. **Körner** in Meissen.

Im Sanitätscorps: Die Oberärzte: Dr. **Dunzelt** beim 4. Feldart.-Regt. Nr. 48, unterm 1. Mai v. J. zum 3. Inf.-Regt. Nr. 102 versetzt und zum Stadtkrankenhause in Dresden-Johannstadt commandirt, Dr. **Strohbach** b. 7. Feldart.-Regt. Nr. 77 zum Schützen- (Füs.-) Regt. Nr. 108 versetzt und unterm 15. Mai d. J. zum Stadtkrankenhause in Dresden-Johannstadt commandirt. Die Assistenzärzte: **Höpner** beim 3. Feldart.-Regt. Nr. 32, zum Oberarzt befördert, Dr. **Naumann** beim 2. Gren.-Regt. Nr. 101, zum 6. Feldart.-Regt. Nr. 68 versetzt, **Wilms** beim 8. Feldart.-Regt. Nr. 78, unter Stellung à la suite des Sanitätscorps, vom 1. Mai d. J. ab auf ein Jahr beurlaubt, Dr. **Thomschke** beim 1. (Leib-) Gren.-Regt. Nr. 100, zum 4. Feldart.-Regt. Nr. 48 versetzt. Dr. **Kirsch**, Unterarzt beim 9. Inf.-Regt. Nr. 133, unter Versetzung zum 8. Feldart.-Regt. Nr. 78, zum Assistenzarzt befördert. Dr. **Klien**, charakteris. Generalarzt II. Cl. a. D., zuletzt Garnisonarzt in Dresden, der Charakter als Generalarzt verliehen. Die Unterärzte der Reserve: Dr. **Wemmers** im Landwehrbezirk II Dresden, **Thümer** im Landwehrbezirk Leipzig, **Palitzsch**, Dr. **Lobeck** im Landwehrbezirk Chemnitz, **Hofmann**, Unterarzt der Landw. 1. Aufgeb. im Landwehrbezirk II Dresden, zu Assistenzärzten befördert. Dr. **Braunsdorf**, Oberarzt beim Schützen- (Füs.-) Regt. Nr. 108, mit Pension, unter dem Vorbehalte der Wiederanstellung bei den Sanitätsofficieren des Beurlaubtenstandes für den Fall der Wiederherstellung bis zur Garnisondienstfähigkeit innerhalb der allgemeinen Dienstpflicht der Abschied bewilligt. — **Moldenhauer**, Assistenzarzt beim 6. Feldart.-Regt. Nr. 68, zu den Sanitätsofficieren der Landwehr 1. Aufgeb. übergeführt. Die Stabsärzte der Reserve: Dr. **Müller** im Landwehrbezirk II Dresden, behufs Ueberführung zum Landsturm 2. Aufgeb., Dr. **Fritzsche** im Landwehrbezirk Leipzig, diesem mit der Erlaubniss zum Tragen der bisherigen Uniform mit den vorgeschriebenen Abzeichen, der Abschied bewilligt. Dr. **Hinderer**, Stabsarzt der Landw. 2. Aufgeb. im Landwehrbezirk Plauen, Dr. **Rauch**, Oberarzt der Landw. 2. Aufgeb. im Landwehrbezirk

Döbeln, behufs Ueberführung zum Landsturm 2. Aufgeb. der Abschied bewilligt.

Berichtigung.

S. 161, 1. Spalte: Hr. Dr. Flade in Leipzig hat sich mit Frl. Elisabeth Schmiedel daselbst **vermählt** (nicht verlobt); Hr. Dr. S. Müller in Grimma hat sich mit Frl. Lobeck daselbst **verlobt** (nicht vermählt).

Heil-Anstalten.

(In alphabet. Reihenfolge der Orte bez. der Inhaber.)

1) Physikalisch-mechanische Heilanstalten.

Dr. Pilling's Sanatorium, Aue i. Sachsen. 1) Wasserheilanstalt. — 2) Institut für Orthopädie, Massage. Gesammte Hydro-Electrotherapie bei Nerven- und Stoffwechselkranken. Mechano-therapeutische Massnahmen für orthopäd. Erkrankungen (Zander-Institut), Rückgratverkrümmungen, Klump- u. Plattfuss. Eigene Bandagenwerkstatt. Künstliche Gliedmassen. — Hausarzt Dr. **Meissner.** — Sommer- u. Wintercur. Prospecte a. Verl.

DDr. med. Beyer und Loewe's Anstalt für Massage, Heilgymnastik und Orthopädie, Klinik für Unfallverletzte, Dresden, Zinzendorfstrasse 49, part. Sprechzeit v. 11—1 Uhr. Nachmittags heilgymnastische Curse für Kinder.

Königliches mechano-therapeutisch. Institut, Dresden, Wienerstr. 18. Anstalt für medico-mechanische **Zander**-Gymnastik, Massage u. Orthopädie. Externat; Fortbildungscurse für Aerzte des In- und Auslandes. Sprechzeit 3—4. Geh. Med.-Rath Dr. v. Reyher. — **Königliche mechano-therapeutische Klinik für Unfallverletzte, Ostbahnstrasse 14.**

Dr. med. A. Schanz's orthopädische Heilanstalt Dresden, Räcknitzstr. 13. **Eigene Werkstatt für Apparate, Bandagen, künstliche Glieder.**

DDr. Hacker's & Bettmann's mechano-therapeutische u. chirurg.-orthopädische Heilanstalt in Leipzig, Johannisgasse 16. ☎ I. 482. Anstalt für Heilgymnastik und Massage. Pensionat für Unfallverletzte. Röntgencabinet (Untersuchungen 10—12 Vorm., 4—6 Uhr Nachm.). Abtheilung für electr. Lichtbäder, Fango etc. Prospecte auf Wunsch.

Dr. Georg Greif's Institut f. schwed. Massage, Heilgymnastik, Orthopädie, Röntgenlaboratorium, Serkowitz bei Dresden.

Dr. Köhler's Heilanstalt für Orthopädie, Heilgymnastik u. Massage, Zwickau i. S. Eigene Werkstatt für Bandagen aller Art u. künstliche Gliedmassen, eigene Schuhmacherwerkstatt. Grosses Röntgencabinet. Electrische Lichtbäder, Fangopackungen, kohlens. Bäder etc. Abtheilung für Unfallverletzte.

2) Wasserheilanstalten.

Wasserheilanstalt Bad Albertshof, Dresden, Sedanstr. 7 u. Werderstr. 16. Hydrotherapie, electrische Bäder, combinirte Lichtbäder, kohlensaure u. medicinische Bäder, Massage. Leitender Arzt: Dr. Möller. Sprechzeit: 9—11½, 5—6.

3) Heilanstalten für Gemüths- und Nervenkranke.

Hartheck b. Gaschwitz-Leipzig. **Heilanstalt für Nerven- u. Gemüthskranke.** Privatdocent Dr. Schütz.

Dr. Putzer's Kurhaus f. Nerven-, Stoffwechsel-Kranke u. Erholungsbedürftige, **Bad Königsbrunn bei Königstein (Elbe). Individuelle** Behandlung. Electr. Licht. Centralhzg. Winterk. Leitender Arzt: **Dr. med F. Rohde,** Nervenarzt. Prospecte.

Heilanstalt für Nerven- und Gemüthskranke zu Naunhof-Erdmannshain b. Leipzig. Privatdocent Dr. med. et phil. **Störring.**

Heilanstalt Thonberg, Leipzig, nimmt Gemüths- und Nervenkranke, desgl. Morphinisten und Alcoholisten auf.

4) Heilanstalten für Haut- u. Geschlechtskrankheiten.

Dr. Ihle's Heilanstalt f. Haut- u. Sexualleiden, Leipzig-Lindenau. Grosses schattiges Parkgrundstück. Beste Verpflegung. Streng wissenschaftl. Specialbehandlung — keine Naturheilanstalt. Ausführl. Prospecte frei.

5) Diätetische Heilanstalten.

Bad Berka b. Weimar i. Thür. Diätet. Kuranstalt Dr. Starcke's Sanatorium. Nerven u. Innere. Keine Tuberculose! Herrliche Lage. Exacte Behandlung. Prospecte. Ganze Jahr geöffnet und besucht.

Diätetische Curanstalt Niederlössnitz bei Dresden, früher Dr. Kadner's Sanatorium. Prospecte. Zwei Aerzte. **Dr. Oeder.**

Dr. Beyer's Sanatorium Villa Selita, Schandau. Curh. f. Nerven-, Stoffwechs.-, Alcohol-Kranke u. Erholungsbed. In d. Anstalt werden **principiell keine Alcoholica** verabreicht. **Geringe** Krankenzahl. **Individ.** Behandlung. Prospect.

Dr. Georg Greif's Kuranstalt, Serkowitz bei Dresden. ☎ 929.

Dr. Dr. Teuscher's Sanatorium, Weisser Hirsch-Oberloschwitz b. Dresden. Physik.-diätet. Curmethoden. Für Nerven-, Stoffwechsel-Kranke u. Erholungsbedürftige. **Dr. H. Teuscher,** Nervenarzt, **Dr. P. Teuscher,** prakt. Arzt. — Prospecte. Neues Curhaus, electr. Licht, Centralheizung, Wintercuren.

6) Heilanstalten für Frauenkrankheiten.

Privatklinik für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe von **Dr. Otto Kaiser** und **Dr. Carl Peters, Dresden-N.,** Carolinenstr. 1.

7. Heilanstalten für Hals-, Nasen- und Ohrenkranke.

Medicogymnastische Heilcurse für organische und functionelle Stimm- und Sprachstörungen von **Dr. med. et phil. W. Bottermund,** Hals-, Nasen- u. Ohrenarzt, Dresden-A., Waisenhausstrasse 19.

7. Laboratorien.

Dr. med. Oppe's Laboratorium für mikr. u. chem.-diagn. Untersuchungen, Dresden-A., Seidnitzerstr. 17. ☎ I. 6242. Kostenlose Zusendung von Gläsern zum Versandt der Untersuchungs-Objecte.

Krankenpflege.

Standesverein Dresd. Privat-Krankenpfleger, Pflegerinnen u. s. w. (eingetrag. Verein) empfiehlt seine geschulten, gebildeten **Krankenpfleger, Krankenpflegerinnen, Wochenpflegerinnen für Privatpflege** auch nach ausserhalb. (Uebernahme von Massagen und Krankentransporten.) Pflegerinnen-Station und Nachweis Hospitalstr. 13, pt. Fernspr. Amt II, 1409.

Selbstverlag der Eigenthümerin. — Ausgabestelle, Anzeigen-Verwaltung und Druck von **Arthur Schönfeld** in Dresden, Zinzendorfstrasse 23. — Für den Buchhandel übernimmt die Vermittelung mit der Ausgabestelle die Verlagsbuchhandlung von Johann Ambrosius Barth in Leipzig, Rossplatz 17. — Beischlüsse für die Schriftleitung (zur Besprechung bestimmte Werke u. dergl.) sind direct an diese, Dresden, Hähnelstrasse 15, einzusenden.

Hierzu eine Beilage: Prof. Dr. Biedert's Milch-Somatose-Ramogen a. d. chemischen Fabrik Zwingenberg (Hessen) betr.

Korrespondenzblatt

Schriftleitung:
Med.-Rath Dr. Chalybäus, Dresden, Hähnelstrasse 15.
Beiträge u. Mittheilungen, welche spätestens 6 Tage vor dem Erscheinen des Blattes eintreffen müssen, sind an die Schriftleitung, Nachforderungen einzelner Stücke an die Geschäftsstelle zu richten.
Geschäftsstelle:
Buchdruckerei v. Arthur Schönfeld, Dresden-A., Zinzendorfstrasse 23.
Anzeigen:
Die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pf., nehmen an die Geschäftsstelle, die Schriftleitung, sowie sämmtl. Annoncen-Expeditionen.

der ärztlichen
Kreis- und Bezirks-Vereine
im Königreich Sachsen.

Eigenthum
der
ärztlichen Invaliden-Casse in Leipzig.
Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände
von Med.-Rath Dr. **Th. Chalybäus.**

Erscheint
am 1. und 15. jeden Monats und wird sämmtlichen prakt. Aerzten in Sachsen zugesendet.
Die Bezugsbeträge
der Bezirks-Vereine (2 Mk. 40 Pf. der Halbjahresband von 12 Nummern für jedes Mitglied) sind an Herrn Buchhalter B. J. Hansen in Leipzig, Neumarkt 38, bis zum 1. April u. 1. October einzuzahlen. — Preis eines Bandes für Nichtmitglieder 3 Mk., einer einzelnen Nummer 30 Pf.
Bestellungen
nehmen die Geschäftsstelle, sowie alle Buchhandlungen u. Postämter an (Postzeitungsliste Nr. 1620).

LXXII. Bd. | 15. Mai 1902. | Nr. 10

Aus den Bezirks-Vereinen.

Dippoldiswalde.

Sitzung vom 2. Mai 1902.

Der Verein erklärt sich damit einverstanden, dass der ärztliche Bezirksverein Dresden-Stadt die einleitenden Schritte zur Neuregelung der Correspondenzblatt-Angelegenheit unternimmt, spricht jedoch dabei den Wunsch aus, dass die Interessen der Frau verw. Dr. Burkhardt in möglichst weitgehendem Maasse gewahrt werden mögen.

Den Anträgen des ärztlichen Bezirksvereins Leipzig-Land auf Einführung einer gemeinsamen Arzneitaxe für das ganze Reich und Schaffung einer genossenschaftlichen Organisation der deutschen Aerzte für Haftpflicht- und Unfallversicherung wird zugestimmt.

Zum Schluss kommen noch einige interne Angelegenheiten zur Besprechung.

Lehmann.

Döbeln.

Jahresversammlung vom 22. Januar 1902.

Auf ein eingegangenes Gesuch der Innungskrankencasse der Bauhütte um Rabattgewährung beschliesst der Verein, erst specielle Auskunft über die Finanzlage der Casse einzuholen. Von der Mittheilung der Königl. Kreishauptmannschaft in Angelegenheit einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Verein und dem Collegen Kleider bezüglich der Höhe der Gebührensätze und einer Rabattgewährung von 75 Proc. an eine Krankencasse wird Kenntniss genommen. Die Kreishauptmannschaft lehnt im Hinweis auf die bevorstehende Abänderung des § 15 die Entscheidung in der Angelegenheit ab. Herr Kleider soll gebeten werden, zur Vermeidung eines Conflictes eine Aenderung seines Vertrages vorzunehmen.

Der Petition des Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke an die Ständeversammlung beschliesst der Verein sich anzuschliessen.

Der Vertrag der Leisniger Collegen mit der dortigen Ortskrankencasse wird genehmigt, doch sollen die betreffenden Aerzte gebeten werden, nach Ablauf eines Jahres auf eine Aufbesserung der Honorare zu dringen.

Nach kurzem Berichte des Vorsitzenden über das Vereinsjahr und Cassenberichte des Cassirers

erfolgte die Wahl der Vereinsbeamten. Ueber das Wahlresultat berichtete bereits die Nr. 3 des Blattes.

* * *

Sitzung vom 26. Februar 1902.

Berathen wurde die Stellungnahme des Vereins gegenüber Impfverträgen mit Entschädigung unter die gesetzlich festgesetzten Taxen. Der Verein ist gesonnen, Verträge, in denen die Einzelimpfung geringer als mit 1 Mk. bezahlt wird, nicht zu genehmigen.

Den Vorschlägen des Dresdner Bezirksvereins, die Wahl eines Ausschusses zur Berathung über die Neugestaltung des „Correspondenzblattes", wird zugestimmt.

Nachdem die „Innungskrankencasse der Bauhütte" den Nachweis erbracht hat, dass ihr durch die Höhe der ärztlichen Rechnungen finanzielle Schwierigkeiten entstanden sind, beschliesst der Verein, seinen Mitgliedern eine Rabattgewährung von 10 Proc. für das letzte Vierteljahr 1901 anzuempfehlen.

Ein Vertrag des Collegen Simon mit der Fabrikkrankencasse der Firma Lehmann in Böhrigen wird mit einer kleinen Abänderung genehmigt.

Ueber eine schwere Gesundheitsschädigung einer Frau durch einen Curpfuscher berichtet College Luther-Leisnig. Bei der Discussion wird dem Collegen von einer gerichtlichen Verfolgung der Angelegenheit abgerathen, da gerade im Bezirke viel eclatantere Schädigungen durch Curpfuscher, so die Eröffnung eines für einen Abscess gehaltenen eingeklemmten Bruches, immer zur gerichtlichen Freisprechung und somit zum Triumphe des Heilkünstlers geführt haben.

Der Vorsitzende berichtet über drei chirurgische Fälle aus dem Döbelner Stadtkrankenhause, die besonders prägnante Beispiele dafür sind, welche Gefahren und Nachtheile durch verspätete Ueberführung in Krankenhäuser entstehen, einen Fall von gangränöser Hernia, einen von Blasenruptur und einen von Kniegelenkentzündung. Der Vortragende knüpft daran den Rath, in allen den Fällen, in denen nach einem grösseren Traume ein operativer Eingriff in Frage kommt, die sofortige Ueberführung der Verletzten in Krankenhäuser zu bewirken, sowohl im Interesse der Kranken, als auch in dem des ärztlichen Standes, dessen Ansehen durch erfolgreiche Eingriffe nach Unfällen stets besonders gefördert werde.

* * *

Sitzung vom 16. April 1902.

Dem Vereine sind als Mitglieder beigetreten die Herren DDr. Früstück, Vogel, Beulich, Hofmann.

Von der Zuschrift der Frau Dr. Burkhardt wird Kenntniss genommen. Der Verein hält sich durch seinen Beschluss vom 26. Februar für gebunden.

Der Vertrag des Collegen Klinger mit der Knappschaftscasse zu Skoplau wird genehmigt, Rechnungsablage nach einem Jahre aber erbeten und auf Grund derselben dann Eingehen eines Vertrages mit Bezahlung der Einzelleistung empfohlen.

Der Impfvertrag des Collegen Wengler-Rosswein wird auf Grund früheren Vereinsbeschlusses nicht genehmigt.

College Schiller berichtet über die vom Ministerium des Innern veranlasste Zusammenstellung der ehrengerichtlichen Entscheidungen der ärztlichen Bezirksvereine und erntet für sein Referat den lebhaften Dank des Vereins. Ueber einige andere eingegangene Schriften berichten noch DDr. Bessler und H. Naumann.

Schumann.

Dresden-Stadt.

Sitzung vom 18. März 1902.

Unter den Eingängen findet sich ein Schreiben der Staatsanwaltschaft, indem dieselbe mittheilt, dass der Curpfuscher Tr. flüchtig ist. Bei dieser Sachlage wird beschlossen, vorläufig von einer Weiterverfolgung des vom Bezirksverein gegen Tr. gestellten Strafantrags abzusehen.

Herr Hecker verliest einen Kostenanschlag für die Herstellung einer Waschgelegenheit im Vorraum des Sitzungszimmers. Es wird die Anlage für ein Waschbecken mit Warmwasserapparat beschlossen.

Tagesordnung: I. Fortsetzung der Berathung des vom Krankencassen-Ausschusse revidirten Entwurfes der „neuen Bestimmungen". Referent Herr Baron.

§§ 4 und 5 werden ohne Debatte einstimmig angenommen.

§ 6 wird ebenfalls einstimmig angenommen nach kurzer Discussion über die verschiedenen Systeme der Ermässigung, die in Betracht kommen können.

Schliesslich wird nach eingehender Debatte der § 7 in der vorliegenden neuen Fassung angenommen.

Die Anmerkung zu a) wird mit einer von Herrn Wiebe vorgeschlagenen Abänderung genehmigt.

b) § 8 soll auf Antrag F. Haenel, der mit Majorität beschlossen wird, nur von den aus nicht versicherungspflichtigen Personen sich zusammensetzenden Vereinigungen handeln.

c) § 9 wird ohne Weiteres angenommen.

Auf Antrag F. Schanz wird der Krankencassen-Ausschuss beauftragt, auch die Verträge von Aerzten mit wohlthätigen Vereinen, an deren Krankenhäusern diese Aerzte Anstaltspraxis betreiben, einer Durchsicht und Berathung zu unterziehen und hierüber dem Bezirksverein später Bericht zu erstatten.

II. Gesuch der vereinigten Betriebskrankencassen Dresdens, die Handhabung des Aufsichtsrechtes der ärztlichen Bezirksvereine über die cassenärztlichen Verhältnisse betr. Referent Herr Baron.

Nach Verlesung dieses Gesuches und einer von ihm verfassten ausführlichen Entgegnung beantragt

Herr Baron, eine in's Einzelne begründete ablehnende Antwort an den Ausschuss der vereinigten Betriebskrankencassen abzusenden. Dagegen wird beantragt, dass der Bezirksverein (ohne weitere Begründung) ablehne, mit dem Ausschuss generell zu verhandeln; jede Casse möge sich, wenn sie Verhandlungen für nöthig halte, direct an den Bezirksverein wenden unter Darlegung ihrer finanziellen Verhältnisse. Die Versammlung beschliesst demgemäss.

Wiebe. **Walter Haenel.**

Von Tage zu Tage.

Zu dem Fall Donath-Benecke geben wir, da aus dem Verein Leipzig-Land noch keine weitere Mittheilung vorliegt, vorläufig eine Notiz der Tageszeitungen wieder. Darnach hat der Ehrenrath des ärztlichen Bezirksvereins Herrn Dr. Benecke einen Verweis ertheilt und ihn zu 25 Mk. Geldstrafe verurtheilt; der ärztliche Ehrengerichtshof jedoch hat Herrn Dr. B. einstimmig kostenlos freigesprochen.

* * *

Der collective Arbeitsvertrag zwischen Krankencassen und Aerztevereinen wird von den Krankencassenvorständen, auch von den socialdemokratisch zusammengesetzten, bekämpft, weil sie hoffen, durch Einzelverträge mit Aerzten diesen niedrigere Honorare abringen zu können. Da ist es für uns recht lehrreich zu lesen, was die „Sächs. Arb.-Ztg." 104, 02 über den collectiven Arbeitsvertrag schreibt. Sie sagt u. A.:

„Als eine werthvolle Errungenschaft der gewerkschaftlichen Thätigkeit darf wohl der Abschluss von Tarifverträgen zwischen Unternehmer- und Arbeiterorganisationen gelten. Der collective Arbeitsvertrag räumt vor Allem auf mit dem den Scharfmachern so geläufigen Protzenwort von dem „Herrn im Hause", der nur allein die Arbeitsbedingungen festzusetzen habe. Nachdem man eine Zeit lang in gewerkschaftlichen Kreisen diesen Tarifverträgen skeptisch gegenüberstand, weil man in ihnen eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Arbeiter erblickte, hat wohl ganz besonders der wirthschaftliche Niedergang einen Umschwung bewirkt. Auch die Unternehmer sahen vielfach ein, dass solche Tarifverträge entschieden auch in ihrem Interesse lagen; denn sie konnten in Ruhe und ohne Furcht vor Lohnkämpfen ihre geschäftlichen Dispositionen treffen und konnten andererseits mit Aussicht auf Erfolg gegen die Schmutzconcurrenz vorgehen. So ist denn in einer ganzen Reihe von Gewerben und Orten dem Tarifvertrag Eingang verschafft worden. Bedingung einer Tarifgemeinschaft ist natürlich die Anerkennung der Organisation der vertragschliessenden Arbeiter, wie auch die Vertragstreue der Unternehmer und Arbeiter. Vor einigen Monaten ist zwischen den dem Feingoldschlägergewerbe Nürnbergs und Schwabachs angehörenden Unternehmern einerseits und den in diesem Gewerbe beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen, vertreten durch den deutschen Metallarbeiter-Verband, andererseits ein Tarif vereinbart worden. Bis zum Abschluss des Tarifvertrages herrschte bei dem Gewerbe eine wahre Anarchie. Trotz der geringen Nachfrage nach Waaren wurde in unsinnigster Weise darauf los producirt, neue Betriebe eröffnet, massenhaft Lehrlingszüchterei betrieben, die Preise bis unter die Productionskosten herabgedrückt, und wenn es nicht mehr ging, durch Lohnreductionen, Arbeitszeitverkürzungen, gänzliche Schliessung der Geschäfte ein Ausgleich versucht. Seit dem Jahre 1896 wechselten Streiks und Aussperrungen in ununterbrochener Reihenfolge, bis sich endlich die Erkenntniss Bahn gebrochen hat, dass nur durch Verständigung zwischen Unternehmern und Arbeitern das Gewerbe vor dem gänzlichen Verfall bewahrt werden kann. Vor zwei Jahren kam zwischen den im deutschen Metallarbeiter-Verband organisirten Arbeitern und Arbeiterinnen und den Meisterverbänden in Nürnberg und Schwabach eine Vereinbarung über die einzuhaltende Arbeitszeit, bezw. das zu leistende Arbeitsquantum, zu Stande. Sie hat sich bewährt, obgleich mehrere Betriebe in Nürnberg und Schwabach sich an die Vereinbarung nicht gebunden fühlten. Schon zu jener Zeit wurde der Gedanke eines förmlichen Vertragsschlusses erörtert, aber nicht verwirklicht. Die inzwischen gemachten Erfahrungen haben aber das Bedürfniss nach einer festen Vereinbarung allseitig wachgerufen; es kam ein Tarif zu Stande, der am 2. März 1902 in Kraft getreten ist. Gegenstand der Vereinbarung ist: Festsetzung der Arbeitszeit, der Löhne, der Berechnungstabelle, der Kündigungsfrist, Regelung des Lehrlingswesens, der Arbeitsvermittelung, der Errichtung neuer Betriebe. Die Arbeitszeit darf die Dauer von 9 Stunden täglich nicht überschreiten, über die Entlohnung der Arbeiter und Arbeiterinnen sind die genauesten Vorschriften im Tarif enthalten; für Zurichter, Zurichterinnen, Setzer und Hilfsarbeiter sind Mindestlöhne festgesetzt; ausserdem ist bestimmt, dass organisirte Arbeiter und Arbeiterinnen nur in tariftreuen Betrieben Beschäftigung nehmen und die Inhaber tariftreuer Geschäfte Arbeiter und Arbeiterinnen anderer Schlägergewerbe, sowie nichtorganisirte Arbeiter nicht einstellen."

Nach alledem sollte man denken, dass die Arbeiter da, wo sie Arbeitgeber sind, wie in den Krankencassen, gegenüber den arbeitnehmenden Aerzten dieselben Grundsätze befolgen würden, die sie sonst predigen. Hier sehen wir aber, dass sie die Aufhebung der gesetzlichen Organisation der Aerzte vom Landtage verlangen, dass sie das Protzenwort vom „Herrn im Hause" gegen die Cassenärzte ungescheut anwenden. Hier spielt die alte Geschichte vom „doppelten Rechte", hier hört man das alte Wort wieder: „Ja, Bauer, das ist ganz was Anderes!" Und dieses Doppelspiel glaubt die „Sächs. Arb.-Ztg." in socialdemokratischem Tugenddünkel so oft dem „Bürgerthum" zum Vorwurf machen zu dürfen!

* * *

Verstösst die Zusammenschliessung von Berufsgenossen zu Cartellen gegen die Gewerbeordnung? Unter Cartell versteht man die vertragsmässige Vereinigung von Producenten zu dem Zwecke einer Verständigung über die Herstellung, den Preis und die Lieferung einer öffentlich ausgeschriebenen Leistung oder Waare derart, dass die Mitglieder der Vereinigung an die vereinbarten Bedingungen gebunden sind. Die Stellung, welche die Gerichte bei der Beurtheilung dieser Cartelle eingenommen haben, ist auch für die Aerzte wichtig in Bezug auf die genossenschaftlichen Vereinbarungen, welche die Festhaltung eines bestimmten Mindesthonorars bezwecken. Das „Leipz. Tagebl." 231, 02 schreibt zu dieser Frage Folgendes:

Drei oberste Gerichte sind mit der Einklagung von Geldstrafen gegen Cartellgenossen, die sich entweder Production

über das vereinbarte Maass hinaus hatten zu schulden kommen lassen, oder welche unter Umgehung der gemeinsamen Verkaufsstelle direct an die Kunden verkauft, oder welche die vereinbarten Preise nicht innegehalten hatten, befasst worden, nämlich das oberste Landesgericht für Bayern 1888, das Oberlandesgericht Dresden 1893 und mehrfach das Reichsgericht. Grundlegende Ausführungen über die Cartellfrage finden wir in dem Urtheil vom 4. Februar 1897. Es handelt sich um das Syndicat der sächsischen Holzstoff-Fabrikanten, welches auf $2^1/_2$ Jahre abgeschlossen war. Dasselbe hatte 1893 eine gemeinsame Verkaufsstelle errichtet und durfte jedes Mitglied seine Erzeugnisse nur durch diese Stelle verkaufen, nicht aber direct, bei Vermeidung von hoher Strafe für jede Zuwiderhandlung. Ein Mitglied hatte dessen ungeachtet direct an Papierfabriken verkauft und wurden deshalb die Strafen von ihm gefordert. Die erste Instanz wies die Klage ab, da der abgeschlossene Vertrag eine theilweise Aufhebung der gesetzlich eingeführten Gewerbefreiheit bedeute. Die zweite Instanz erklärte diese Auffassung für irrig und verurtheilte das Mitglied zur Bezahlung der Strafe. Das Reichsgericht schloss sich der letzteren Auffassung an. Es führte aus, dass ein Verstoss gegen die Gewerbefreiheit nicht vorliege, weder in persönlicher, noch in allgemeiner Beziehung. Die Gewerbefreiheit habe nicht die Bedeutung, dass jedweder freiwillige Verzicht auf den Betrieb eines Gewerbes unzulässig sei. Vielmehr habe das Reichsgericht wiederholt und übereinstimmend sich dahin ausgesprochen, dass z. B. die loyale Beschränkung durch Concurrenzverbote, wie sie bei Dienstverträgen in Handel und Industrie vielfach üblich sind, durchaus zulässig sei. Auch die Rücksicht auf die allgemeine Wohlfahrt, welche der Gesetzgeber durch Einführung der Gewerbefreiheit habe fördern wollen, rechtfertige nicht, Cartelle allgemein für gesetzwidrig zu erklären. Wenn die Preise für eine Waare so tief sinken, dass der gedeihliche Betrieb des Gewerbes unmöglich gemacht werde, so würde eine ausbrechende Krisis der Volkswirthschaft im Allgemeinen verderblich sein. Um einer solchen vorzubeugen, habe der Gesetzgeber schon öfter Schutzzölle eingeführt. Wenn in einem solchen Falle die Betheiligten sich zusammenschlössen, um Preisunterbietungen zu verhindern, so könne das deshalb nicht gesetzwidrig sein. „Verträge der in Rede stehenden Art“, so fährt das Reichsgericht fort, „können somit vom Standpunkt des durch die Gewerbefreiheit geschützten allgemeinen Interesses aus nur dann beanstandet werden, wenn sich im einzelnen Falle aus besonderen Umständen Bedenken ergeben, namentlich, wenn es ersichtlich auf die Herbeiführung eines thatsächlichen Monopols und der wucherischen Ausbeutung der Consumenten abgesehen ist oder diese Folgen doch durch die getroffenen Vereinbarungen und Einrichtungen thatsächlich herbeigeführt werden.“

* * *

Boycott eines Arztes durch eine ärztliche Vereinigung. Das „Leipz. Tagebl.“ 229, 02 berichtet: Ein praktischer Arzt, der eine Privatklinik für Augen-, Ohren- und Nasenleiden betrieb und dem seine Collegen oftmals Patienten überwiesen, war Mitglied eines Vereines praktizirender Aerzte geworden. Nach seinen Statuten bezweckte dieser Verein die Wahrung der wirthschaftlichen Interessen des Standes, und sie enthielten auch die Bestimmung, dass jeder approbirte Arzt, gegen dessen Charakter und Berufsthätigkeit keine begründete Anklage erhoben worden sei, oder erhoben werden könne, als Consulent zuzulassen, dass aber mit Homöopathen oder Naturärzten nicht zu consultiren sei. Als jener Arzt trotzdem mit einem homöopathischen Arzte consultirte, wurde er von dem Vorstande des Vereins zur Verantwortung gezogen. Ehe aber die Entscheidung eines zur Austragung dieser Differenz niedergesetzten Schiedsgerichtes ergangen war, trat das Mitglied aus dem Vereine aus; trotzdem wurde es durch Beschluss der Generalversammlung aus dem Vereine ausgeschlossen und den Mitgliedern dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, dass ein ferneres Consultiren mit ihm in jeder Form unstatthaft sei. Deshalb erhob der Arzt gegen den Verein eine Klage, in der er seine Ausschliessung als ungerechtfertigt bezeichnete und Aufhebung des Consultationsverbotes verlangte. Das Reichsgericht, bis zu dem dieser Rechtsstreit verfolgt wurde, sprach sich zunächst dahin aus, dass der Kläger durch seine Austrittserklärung dem Machtbereiche der Satzungen entrückt sei. Ferner wurde angenommen, das Verbot des Consultirens enthalte zwar keine gegen die guten Sitten verstossende vorsätzliche Schadenzufügung im Sinne von § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wohl eine unerlaubte Handlung, nämlich eine vorsätzliche, oder zum Mindesten fahrlässige, widerrechtliche Rechtsverletzung im Sinne von § 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Es werde in sein Recht auf Ausübung des Gewerbebetriebs eingegriffen und nicht nur sein Recht auf persönliche Achtung, sondern auch der Ruf seiner Klinik, dessen Aufrechterhaltung mit seinem wirthschaftlichen Interesse zusammenhänge, verletzt.

* * *

Wie Cassenvorstände die Stellung der Cassenärzte auffassen. Der Conflict der Magdeburger Aerzte mit dem Krankencassenvorstand, über den S. 158 berichtet wurde, scheint schnell beendet worden zu sein. Nach einem Bericht der „Magdeburger Zeitung“ über die am 21. April 1901 stattgehabte Generalversammlung der Casse gab der Rendant E. Wendlandt eine Erklärung ab, worin er die von den Aerzten als Beleidigung empfundenen Vorwürfe in seinem Geschäftsbericht für das Jahr 1901 öffentlich zurücknahm.

Der Rendant hatte die Aerzte wie Schulbuben abgekanzelt und in dem Organ der Ortskrankencassenvorstände, der „Volksthümlichen Zeitschrift für praktische Arbeiterversicherung“ (7, 01) u. A. gesprochen von „der von den Aerzten mit wenig Sachkenntniss und viel Geschrei geführten Polemik“; die Ausgaben für Krankengeld sind gestiegen, ein Ergebniss, das „das ganze Geschrei der Herren Aerzte und ihrer Satelliten und Handlanger gebührend kennzeichnet“; „die Herren Aerzte wollten es uns weiss machen, dass die Ortskrankencassen gerade die schimpfliche Behandlung und Bezahlung der Aerzte eintreten lassen, um so viel wie möglich baares Krankengeld den Cassenmitgliedern zu geben“; „gegenüber den unanfechtbaren Ergebnissen der amtlichen Statistik ist es ein frivoles, demagogisches Spiel mit der Oeffentlichkeit, zu behaupten, die Krankencassen, vor Allem die verpönten Ortskrankencassen, müssten dahin in ihren Verpflichtungen revidirt werden, dass die Herren Aerzte den Löwenantheil, der ihnen nach ihrer Meinung gehört, von den aufgebrachten Groschen erhielten! Sie erhalten ihn ja schon in einem Maasse, das geradezu die Mitglieder der Krankencassen veranlassen müsste, der Frage näher zu treten: wie ist durch gesetzliche Wege der weiteren Begehrlichkeit der Cassenärzte entgegenzutreten?“ „Man mache uns, die wir in der Verwaltung stehen, doch nicht weiss, dass die Herren

Aerzte alle ideale Menschen, Engel der Humanität und Nächstenliebe wären! Unser heutiges Leben steht überall im Zeichen des Profits, der Concurrenz, der Unterbietung und Ausbeutung." „Wir geben zu, dass das Gros der Aerzte der Proletarisirung anheimfällt .... Was bedeutet das aber gegenüber der Thatsache, dass die Krankencassen doch nicht dazu geschaffen und die Arbeiter zu den Beitragszahlungen deswegen gezwungen sind, um eine Gesellschaftsschicht, die innerhalb der bestehenden Wirthschaftsweise ebenso den Kampf um's Dasein führen muss, wie jede andere productive Thätigkeit, hoch zu halten und ausgleichend zu wirken." „Gegenüber den statistischen Zahlen müssten die Herren Aerzte so gewissenhaft sein, — so gewissenhaft wie die Apotheker, die wenigstens zugeben, dass sie einen Profit aus der Behandlung der Cassenmitglieder ziehen, einen Profit, der an sich gerechtfertigter erscheint, weil er mehr den thatsächlichen Schwankungen der Production unterliegt, als die Productivität der Aerzte."

* * *

Arbeit und Verdienst der Cassenärzte. Dr. L. Pfeiffer sen. in Weimar veröffentlicht in dem „Corr.-Bl. d. Allg. ärztl. V. v. Thür." 3 und 4, 02 einen Aufsatz über die Krankheitskosten bei den Krankencassen des Deutschen Reichs, dem wir Nachstehendes entnehmen:

Die officielle Reichsstatistik über die Krankencassen giebt über die Höhe und die Steigerung des Arzthonorars bei den Cassen ein falsches Bild, weil sie von unrichtigen Fragestellungen ausgeht. Wieviel Aerzte an dem Verdienst der Cassenärzte (der im Jahre 1899 sich auf beinahe 32 Mill. Mk. belief) betheiligt und wieviel einzelne Arbeitsleistungen darin enthalten sind, weiss man nicht. Es ist eine eingehende Buchführung der Cassenärzte nöthig, um festzustellen, ob die ärztliche Arbeit einen entsprechenden Verdienst abwirft oder ob die Aerzte von ihrem Capital und ihrer Arbeitskraft zehren.

Die Reichsstatistik nimmt an, dass 1 Erkrankungsfall durchschnittlich 3 Consultationen und 1 Besuch erfordern, 1 Besuch gleichwerthig sei 2 Consultationen, dass also jeder Fall 5 Consultationen erfordere. Im Jahre 1894 kamen auf 1 Cassenmitglied durchschnittlich 0,361 Erkrankung. Darnach wäre auf 1 Consultation 1,75 Mk. entfallen! Das wäre ja sehr schön, wenn's wahr wäre. Aber bei dem hier errechneten Betrag sind alle diejenigen, oft 5- bis 7fach zahlreicheren Consultationen, welche bei Krankheiten ohne Erwerbsunfähigkeit (also ohne Zahlung von Krankengeld), und die, welche bei Angehörigen der Mitglieder geleistet worden sind, ungezählt geblieben. Die erwerbsunfähigen Kranken betrugen 1899 bei den Cassen im Grossherzogthum Hessen nur 25 Proc., bei der Ortskrankencasse in Leipzig nur 15 bis 18,5 Proc. aller Kranken. So ist es erklärlich, dass thatsächlich sehr viele Cassen nur ebenso viele Pfennige für die ärztliche Einzelleistung zahlen, als das statistische Amt Groschen herausrechnet.

Im Deutschen Reiche mit seinen 50 Millionen Einwohnern sind gegen 9 Millionen reichsgesetzlich versichert, davon gegen 3 Millionen weiblichen Geschlechts. Rechnet man dazu die Familienangehörigen der Cassenmitglieder, die Mitglieder der Post- und Bahncassen, der Sanitätsvereine u. dergl. m., so gehört reichlich $1/3$ der Einwohner zu Krankencassen (in Leipzig ca. 90 Proc., auf dem Lande über 40 Proc.). Die Zahl der Mitglieder hat sich verdoppelt in der Zeit von 1885 bis 1899. Mit dem 1. Januar 1903 tritt die zwangsweise Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden, der sogen. Heimarbeiter, ein. Durch die in Aussicht stehende Novelle zum Krankenversicherungsgesetz werden noch 6 Millionen Cassenmitglieder werden, das giebt 15 Millionen, wozu noch weitere 15 Mill. Familienmitglieder gehören, zusammen also über die Hälfte aller Einwohner. Dazu wird auch eine Mehrleistung kommen, indem die Mindestdauer der Krankenunterstützung von 13 auf 26 Wochen ausgedehnt werden wird. Wahrscheinlich wird auch die Grenze der Versicherungspflicht von 2000 auf 3000 Mk. ausgedehnt und die ärztliche Arbeitskraft von Leuten ausgenutzt werden, bei deren wirthschaftlicher Stellung von einer socialen Fürsorge des Staats für seine Arbeiter nicht die Rede sein kann. Gerechter Weise müsste der Staat dann auch für die Hälfte der deutschen Aerzte, die nur bis zu 3000 Mk. verdient, die Versicherung gegen Krankheit, Unfall und Invalidität gesetzlich einführen. Jedenfalls ist die Forderung berechtigt, dass an der Hebung des wirthschaftlichen Standes der Cassen auch die Cassenärzte betheiligt sind.

Die Gemeindekrankencassen erheben an Beiträgen meist nur 1 Proc. des ortsüblichen (meist zu niedrig eingeschätzten) Tagelohnes. Der Satz von $1^1/_2$ Proc. bedarf der Genehmigung der Behörde, über 2 Proc. darf nicht erhoben werden. Dieser ortsübliche Tagelohn ist viel niedriger, als der durchschnittliche (individuale) Tagelohn der Ortskrankencassen. Ist der ortsübliche Tagelohn 1,50, so hat bei 1 Proc. Beitrag der Versicherte wöchentlich 6 Pf., die Gemeinde 3 Pf. zu zahlen, ein ganz unzulänglicher Posten, wenn ein Krankengeld von 50 Proc. des Lohnes auf 13 Wochen neben freiem Arzt und Arznei bezahlt werden soll, auch wenn die Verwaltungskosten von der Gemeinde getragen werden.

Die Landesherrlichen Hilfscassen — Knappschafts-, Seemannscassen u. s. w. — haben Selbstverwaltung ohne Beitrittszwang. Ebenso

die Eingeschriebenen Freien Hilfscassen. Diese erhalten keine Beiträge vom Arbeitgeber, erheben von den Mitgliedern bis zu $4^1/_2$ Proc. des Verdienstes und gehen über 4 Mk. Tagesverdienst oder 2000 Mk. Jahresverdienst hinaus. Die Pflichten der Cassenärzte werden nicht durch ein behördlich zu genehmigendes Statut, sondern nur durch Vertrag zwischen Arzt und Cassenvorstand geregelt.

In den Ortskrankencassen zahlen die Mitglieder meist 2 Proc., selten 3—4 Proc. des wirklichen Arbeitsverdienstes (0,50—4,0 Mk. Tageslohn) nach 5 bis 8 Beitragsclassen mit entsprechend abgestuftem Kranken- und Sterbegeld. Das Krankengeld beträgt $1/2$ (bis $3/4$) des durchschnittlichen Lohnes. Um dasselbe zu erhöhen, will man in der Novelle die Beiträge auf 3 Proc. (bez. 4 Proc.) des Lohnes oder den Lohnsatz bis auf 6 Mk. Tagesverdienst erhöhen.

Die Bau-Krankencassen erheben die Beiträge zu $2/3$ von den Arbeitern, zu $1/3$ vom Arbeitgeber. Ebenso

die Innungs-Krankencassen. Die Beiträge der Arbeiter betragen hier 2—3 Proc. des Lohnes.

Die Betriebs-(Fabrik-)Krankencassen haben meist 2 Proc. Beitrag vom Lohn, selten mehr. Die Verwaltung wird von der Betriebsleitung besorgt. Der Arbeiter zahlt die Hälfte und der Betriebsbesitzer die Hälfte des Beitrags und letzterer haftet für die Ausgaben, welche bei 3 Proc. vom Lohn nicht gedeckt sind.

Ausser diesen sieben Cassenarten giebt es noch Hilfscassen, welche dem § 75 des Kranken-Versicherungs-Gesetzes nicht entsprechen; sie gehören zu den den Arzt am schlechtesten zahlenden Cassen. Bei den Heimarbeitern sind die

Beiträge zu $^2/_3$ von den Arbeitern, zu $^1/_3$ von den Arbeitgebern zu bestreiten.

Die Cassen machen sehr verschieden starken Anspruch auf ärztliche Hilfe je nach der Zahl der ambulanten erwerbsfähigen Kranken, je nach dem ortsüblichen Arztbedürfniss, der Zahl der alten Leute, der weiblichen Mitglieder, je nach dem Stand der Arbeitsgelegenheit und der Jahreszeit, je nach der Geneigtheit zur Simulation und je nach der Widerstandsfähigkeit des Arbeiterpersonals bez. der Gesundheitsgefährdung durch die Beschäftigung. Die jährliche Morbidität der in den Krankencassen Versicherten beträgt im Durchschnitt der Jahre 1890—1894 36,2.

Mindestens die Hälfte aller Cassenmitglieder ist, im ärztlichen Sinne, nicht gesund. Tuberculose, chronische Catarrhe der Athmungsorgane und des Magens, Rheumatismus, Herzleiden, Nierenkrankheiten, Folgen des Alcoholismus, bei Frauen Bleichsucht, Unterleibsleiden u. dergl. m. sind häufige Ursache zur Krankmeldung. In solchen Fällen kann der Cassenarzt die Erwerbslosigkeit oder Simulation nicht unterscheiden von der thatsächlichen Krankheit. Das ist besonders schwer in Zeiten der Arbeitslosigkeit, weil den ansprüchigen Versicherten der Krankenschein mit Arbeitsunfähigkeit nicht vorenthalten werden kann. Damit ist in der Krankheitsversicherung zugleich ein gut Stück der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit inbegriffen. Für die Krankenversicherung kommt nur die volle (nicht die theilweise) Erwerbsunfähigkeit in Betracht. Die Statistik hat sich um die Erkrankten, welche fortarbeiten, gar nicht gekümmert. Um über die Schwankungen der Morbidität der Cassenmitglieder ein klares Bild zu gewinnen, ist die Mitarbeit der Cassenärzte — auch in ihrem eigenen Interesse — nöthig. Es sind bei jedem Erkrankungsfall Vermerke zu machen über Arbeitsfähigkeit, Arbeitsunfähigkeit, Diagnose und Dauer der Krankheit. Dann werden sich die Fragen nach der Arbeitsleistung der Cassenärzte bei Cassen verschiedener Arbeitsclassen, in Epidemiezeiten, in Zeiten der Arbeitsnoth etc. zahlenmässig beantworten lassen. Jetzt ist die durchschnittliche Dauer einer Krankengeld-Unterstützung auf den Krankheitsfall nicht festzustellen, weil in der Statistik nur die bezahlten Krankheitstage gezählt sind, alle Erkrankungen aber, welche nur zur ärztlichen Behandlung oder Verordnung von Arznei, jedoch nicht zur Zahlung von Krankengeld oder zur Aufnahme in ein Krankenhaus Veranlassung geben, unter den Erkrankungsfällen gänzlich ohne Nachweis bleiben. Die Cassen bezahlen meist die Sonn- und Feiertage nicht und schreiben sich ausserdem auch noch 1—3 Carenztage gut. An diesen Tagen ruht die ärztliche Arbeit nicht, aber gezählt wird sie gleichwohl nicht. Bei allen Cassen mit Arztpauschale ist sie selbstverständliche Robotleistung. Es lässt sich vom ärztlichen Standpunkte aus noch nicht sagen, welche Art von Cassen viel, welche wenig Arbeit macht, weil man die Sprechstundenarbeit und die Zahl der Arbeitsfähig-Kranken nicht kennt. Die Summe der nicht bewertheten ärztlichen Leistungen ist gross. Bei einer durchschnittlichen Dauer der Unterstützung für jeden Krankheitsfall von 17,1 Tagen (1899) kommt allein durch die Berechnung der Carenzzeit (1,50) für die nur einmal Erkrankten und die Berechnung der Feiertage (2,85) ein Zuwachs von 39,3 Proc. heraus. Das Krankengeld von $25^1/_4$ Millionen Mark im Jahre 1900 würde sich dadurch um 40 Proc. oder auf $35^1/_2$ Millionen erhöht haben. Die Ortskrankencasse Leipzig hatte nach der Reichsstatistik 1896 40721 Arbeitsunfähig-Kranke, 83877 Arbeitsfähig-Kranke und 144303 Kranke der Angehörigen von Versicherten, zusammen 268411 Fälle. Die gezählten Arbeitsunfähigen betragen nur 15 Proc. der ärztlich Behandelten; in der officiellen Statistik sind nur für diese 15 Proc. die Posten Arzthonorar und Krankheitskosten zur Relativberechnung herangezogen. Es sind also 75 Proc. nicht gezählt.

Für die Bewerthung der ärztlichen Leistung bei den Arbeitsfähig-Kranken ist zu beachten, dass es sich zwar bei vielen nur um eine oder ein paar Consultationen handelt, dass aber andererseits gerade die erste Consultation dem Arzt beträchtlich mehr Mühe macht, als die folgenden. In allen Gebührentaxen ist deshalb für den ersten Besuch und die erste Berathung der doppelte Geldwerth angesetzt. Bei den flottirenden Kranken der ärztlichen Sprechstunde und den Besuchen in der Wohnung des Versicherten darf nicht schematisch vorgegangen werden, schon der Simulanten wegen.

Nicht aufgenommen sind in die Reichsstatistik die Erkrankungsfälle und Krankheitstage der Angehörigen von Cassenmitgliedern, auch wenn sie Anlass zur finanziellen Inanspruchnahme der Casse geben. Die regelmässig verlaufenden Wochenbetten sind hier auch nicht gezählt. Dadurch kommt zu der oben beschriebenen Verdoppelung oder Verdreifachung der officiell gewürdigten Arbeitsleistung der Aerzte eine weitere Progression hinzu, die kaum abzuschätzen ist.

Von Carenztagen können gesetzlich 3 bestehen; eine Carenzzeit von 2 Tagen besteht bei ca. 85 Proc. aller Cassen; sie betrug 1894 im Durchschnitt aller Cassen 1,55 Tage. Die grossen Cassen haben zum Theil die Carenzzeit abgeschafft, dafür längere Unterstützungsdauer eingeführt. Die nichtbeachtete Carenzzeit von 2 Tagen und der 66 Sonn- und Feiertage im Jahre ergiebt für 1899 bei 60406683 Krankheitstagen einen Zuwachs von 6952134 Erkrankungen und einen Zuwachs von $^1/_6$ ebenfalls nicht gezählten Krankheitstagen = 10067780, in Summa 17019874 Krankheitstage = 28 Proc. der gezählten Krankheitstage. Diese kommen nicht zur Verrechnung bei dem auszuzahlenden Krankengeld; aber die ärztliche Pflege ruht nicht an diesen Tagen. Die Bewerthung dieser ärztlichen Arbeit ist nicht zu unterschätzen, weil in die Carenztage die erste und zweite Berathung mit Untersuchung und Diagnose fällt, und weil für die Arbeit an Sonn- und Festtagen doch sonst kein Arbeitszwang besteht. Der beschäftigte Cassenarzt ist schlechter gestellt als sein Arbeitgeber, er hat keinen Sonn- und Feiertag. Er würde auch mit der Forderung des achtstündigen Arbeitstages bei seinem Arbeitgeber nicht ankommen.

Wenn die gesetzliche Mindestleistung der Unterstützungsdauer von 13 (jetzt durchschnittlich 18,76) Wochen auf 26 Wochen verlängert wird, wie es die Novelle wohl thun wird, so würde diese Verlängerung unter allen Mitgliedern namentlich den über 30 Jahre alten Leuten zu Gute kommen; die Steigerung der Gesammtausgaben würde (vorausgesetzt, dass die Carenzzeiten und die Aussetzung der Feiertagsunterstützung ungeändert bleiben) sich für die Krankencassen auf 8 Millionen Mark belaufen. Als einfache, selbstverständliche Robotarbeit kann diese Mehrleistung den Aerzten nicht zugeschoben werden. Es gilt bei Zeiten sich hierauf vorzubereiten.

Bei der Unterstützung der bereits ausgesteuerten Kranken über 13 Wochen hinaus geht auch die

Arbeit des Arztes fort und wird einfach „in's Pauschale“ eingerechnet.

Tritt während einer Krankheit bis zum Ablauf der 13. Woche Erwerbsunfähigkeit ein, so dauert der Anspruch auf Krankengeld und Arzt von da wieder 13 Wochen. Die ärztliche Arbeit ist auch hier im Pauschale enthalten.

Für überwiesene Kranke aus anderen Cassenbezirken erhalten die mit Pauschale angestellten Aerzte meist keine Vergütung.

Die Atteste, welche nicht geschäftsordnungsmässig zur Controle der Kranken gehören, also bei der Untersuchung neu eintretender Mitglieder, bei Gebrechlichen aus dem Armenverband, bei Wöchnerinnen, die wieder in Arbeit treten u. A. m., werden bei den Cassen überall als selbstverständliche unbezahlte Officialleistung der Cassenärzte behandelt.

Nach den staatlichen Gebührentaxen wird der erste Besuch doppelt so hoch bezahlt, als die folgenden. Bei den 1899 gezählten $3^3/_4$ Millionen Erkrankungsfällen ist dieser Ansatz ebensowenig gezahlt worden, als bei den 5 Millionen ambulanten Kranken und den 6 bis 8 Millionen Familienangehörigen. Schätzt man die Bezahlung der Einzelleistung, wie es bei den schlechtest zahlenden Cassen geschieht, nur mit 0,10 Mk. ein, so sind 1899 allein ca. 16 Millionen Groschen den Krankencassen von Seiten der Cassenärzte für 16 Millionen Erstberathungen nachgelassen worden.

Bei der Eingehung von Verträgen mit Krankencassen ist ferner zu beachten, dass die Sondervergütung von kleinen chirurgischen Eingriffen, Verbänden, Assistenz, Elektrisiren, Narcotisiren, Massiren, Injiciren, Anwendung complicirter Untersuchungsmethoden nicht vergessen wird. Von gleicher Bedeutung sind die Ansätze für längeres Verweilen des Arztes beim Kranken, für Expressbesuche, für Nachtbesuche, für Besuche nach dem Ableben des Patienten.

Auslagen für Fuhrwerk werden von den Cassen in der Regel nicht zurückerstattet, sondern Kilometergeld gezahlt. Wenn der Kilometer mit 0,60 Mk. vergütet wird, so erhält der Arzt ungefähr so viel, wie ihm bei eigenem Geschirr dieses kostet, d. h. mit anderen Worten, der Arzt ist hier im Nebenamt noch sein eigener Geschirrhalter. Die Kilometergelder sind für die Cassen ein Kreuz, eine unberechenbare Ziffer im Voranschlag. (Da bei freier Arztwahl die Kilometergelder z. B. für drei Kranke in einem Dorfe, woselbst kein Arzt wohnt, drei Mal bezahlt werden müssen, wenn jeder Kranke einen andern Arzt wählt, so ist hier die Behandlung durch einen festangestellten Arzt viel billiger und wird deshalb bei den Cassenvorständen bevorzugt.) Die Kilometergelder drücken in ländlichen Cassen das Verdienst des Arztes tief herab. Aus den Zusammenstellungen des durchschnittlichen steuerpflichtigen Einkommens der Aerzte ergiebt sich, dass in Berlin und Charlottenburg $45^1/_2$ bis 47 Proc. aller Aerzte unter 3000 Mk. Einkommen hatten und dass die Lebenshaltung des deutschen Landarztes (mit unter 2000 Mk. Einkommen) unter der des deutschen Schriftsetzers steht. Die Grenze der Robotleistung der Aerzte für die Cassen ist bereits überschritten. Ein Theil der Cassen verzehrt bereits seine eigenen Helfer, die aus Noth ihre Arbeit um jeden Preis verkaufen müssen.

* * *

Zu den Impfgesetzen in Deutschland, Frankreich und der Schweiz. In der Sitzung des Deutschen Reichstags vom 27. Februar 1902 kamen Impfgegnerpetitionen, betr. Aufhebung des Impfgesetzes, zur Besprechung; der Abgeordnete Reisshaus (Socialdem.) beantragte Ueberweisung zur Berücksichtigung. Er und der Abg. Thiele (ebenfalls Soc.) fanden das Impfgesetz unlogisch, den Impfzwang unberechtigt, die Impfung unnöthig und gefährlich. Um das einzusehen, dazu bedürfe es keiner medicinischen Kenntnisse, sondern nur des natürlichen unverdorbenen Menschenverstandes. Der Abg. Dr. Endemann (nat.-lib.) entgegnete: Die wissenschaftlichen Erläuterungen des Vorredners haben auf mich einen ganz merkwürdigen Eindruck gemacht. Ich bin selbst Mediciner und als solcher ein Impffreund. Ohne Impfung kommen wir in Deutschland wieder zu Zuständen, die wir glücklich überwunden haben. Es wird immer von den Impfgegnern das Gespenst der Syphilis heraufbeschworen, aber Sie wissen doch aus den Veröffentlichungen des Reichsgesundheitsamtes, dass nur mit Kuh- bezw. Kälberlymphe geimpft wird, und dass bei der Gewinnung der Lymphe die grössten Vorsichtsmassregeln angewandt werden. Da kann also nichts passiren, und die Methoden der Impfung werden ja auch fortwährenden Verbesserungen unterworfen. Es ist doch auffällig, dass gerade die Partei, die immer so für die Hygiene schwärmt, die immer sagt, wir wollen die Krankheiten verhüten, die Impfgegner stellt. Gewiss, es giebt auch einzelne Aerzte, die Impfgegner sind. Das will ich gar nicht leugnen, aber ob sie gescheit sind, darüber kann ich nicht urtheilen. Wozu brauchen wir denn überhaupt die Wissenschaft, wenn nur der gesunde Menschenverstand in solchen Fragen entscheiden soll? Wer bringt denn die Blattern nach Deutschland hinein? Das sind unsere Freunde aus Russland und den anderen Ländern, in denen kein Impfzwang besteht. Die Behauptung, dass die Wissenschaft und namentlich Koch die Impfung verworfen haben, ist mir neu. Wer sich nicht überzeugen lassen will, der ist natürlich nicht zu überzeugen. Jedes Jahr bekommen wir diese Petitionen, ohne dass etwas Positives dadurch erreicht werden kann. Gegen den Glauben lässt sich natürlich nichts machen; es giebt ja selbst Leute, die glauben, dass ein Kameel durchs Nadelöhr gehen kann. Ich will aber damit durchaus nicht meine Collegen, die Impfgegner sind, mit diesem sehr nützlichen Wüstenthier vergleichen.

Der Regierungscommissar Geheimrath Bumm weist den Vorwurf zurück, dass die Reichsregierung den wiederholten Anregungen des Reichstages nicht nachgekommen sei und noch gar nichts in dieser Sache gethan habe. Im Jahre 1899 ist eine Sachverständigen-Commission im Reichsgesundheitsamt zusammengetreten, der auch ein Impfgegner angehörte, um die Frage einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Das Ergebniss dieser Conferenz war eine Revision der geltenden Ausführungsbestimmungen des Impfgesetzes. Diese Ausführungsbestimmungen sind noch im Jahre 1899 publicirt und enthalten einige wesentliche Verschärfungen der geltenden Vorschriften. Mit allen Mitteln soll allen irgendwie auftretenden Schädigungen entgegen gearbeitet werden. Die massgebenden Kreise der Wissenschaft, alle Sachverständigen sind nach wie vor von der Nothwendigkeit der Impfung überzeugt, sie erklären Alle, es würde ein grosses Unglück sein, wenn der Impfzwang aufhören sollte. Erkrankungen an Syphilis können jetzt nicht mehr vorkommen. Zu Gefängniss kann Niemand wegen Impfverweigerung bestraft werden, das Gesetz kennt nur Geld-, event. Haftstrafe. Wenn nur Geld-

strafe festgesetzt wäre, würde Mancher die Strafe zahlen und das Princip des Gesetzes würde durchbrochen. Wie die Impfung wirkt, dafür nur einige Zahlen! In den Jahren 1893—97 hatten wir in Deutschland 287 Pockenerkrankungen, in Belgien aber 3200, in Oesterreich 11000, in Russland gar 275000. Gerade jetzt eine Abschwächung des Gesetzes herbeizuführen, würde besonders gefährlich sein, da die Pocken in besorgnisserregender Weise um sich gegriffen haben in Italien, England und den Niederlanden. Am 18. Februar befanden sich in London 1204 Pockenkranke in den Hospitälern. Die Leute drängten sich zu den Impfungen, die Aerzte konnten nicht genug Lymphe schaffen. Dies zeigt doch auch, dass man in England zur Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Impfung gekommen ist.

Die Petition wird, gemäss dem Antrag der Commission und entgegen dem Antrag Thiele-Reisshaus, der Regierung als Material überwiesen.

In Frankreich ist am 15. Februar 1902 ein neues Gesetz, betreffend den Schutz der öffentlichen Gesundheit, erlassen worden. Dasselbe enthält in Artikel 6 folgende Bestimmung: Die Schutzpockenimpfung ist gesetzmässig vorzunehmen im Laufe des ersten Lebensjahres, die Wiederimpfung im Laufe des 11. und des 21. Jahres. Die Eltern und Vermünder sind persönlich haftbar für die Ausführung dieser Massnahmen. Durch Verordnung der Regierung werden nach Vernehmen der medicinischen Akademie und des öffentlichen Gesundheitsrathes die Massnahmen festgestellt, welche zur Ausführung des vorliegenden Artikels sich nothwendig machen.

In der Schweiz hat der Grosse Rath des Cantons Bern in seiner Sitzung vom 20. Februar 1902 mit 52 gegen 30 Stimmen beschlossen, eine „Motion" von Dr. Gross in Neuenstadt, betreffend Wiedereinführung der obligatorischen Vaccination, in Erwägung zu ziehen.

* * *

Dr. Strahl's „Vertreterinnen". „Beinkranke aller Art, selbst älteste und hartnäckigste Fälle, heilt schmerzlos, ohne Operation, ohne Berufsstörung Dr. med. Strahl aus Hamburg. Vertreterin für Zittau: Frau Elise Kater. Sprechstunden: Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 10—4 Uhr. Zittau, Frauenstrasse 17, II."

Nach dieser, seit etwa Anfang vorigen Jahres hierselbst von Zeit zu Zeit erschienenen Zeitungsreclame-Annonce war also von des Dr. med. Strahl aus Hamburg „scrupelloser Persönlichkeit" (vergl. Gerichtsverhandlung Vitafergesellschaft-Dr. Strahl, S. 76) auch in Zittau ein Heilgeschäft aufgemacht worden und mit der Procura, bez. mit der hierortigen „Vertretung" des Firmenchefs „Dr. med. Strahl aus Hamburg" ein weibliches Wesen betraut worden.

Der Versuch, durch Vermittelung der zuständigen Aerztekammer dem standesunwürdigen Treiben des pp. Strahl erfolgreich zu begegnen, führte nicht zum Ziele. Von der Hamburgischen Aerztekammer erhielten wir unter dem 25. Juli 1901 dahin Bescheid: „dass dem Arzte Dr. Strahl durch rechtskräftiges Erkenntniss vom 29. November 1900 wegen unerlaubter Reclame bereits ein Verweis ertheilt wurde, der veröffentlicht worden ist, — dass aber die Machtmittel der Kammer leider nicht ausreichen, um dieser Reclame in wirksamer Weise Einhalt zu thun".

Es blieb unter solchen Umständen nur übrig — allen Anwandlungen von Courtoisie zum Trotze — nunmehro gegen die „Weiblichkeit" im hiesigen Strahl'schen Heilgeschäfte, gegen die pp. Kater selbst, vorzugehen und zwar zunächst wegen strafbarer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen in § 147 Ziffer 3 der Reichsgewerbeordnung (Beilegung eines arztähnlichen Titels).

„Vertreter" bez. „Vertreterin" eines Arztes kann nach § 147, 3 cjto. § 29 R.-G.-O. nur eine approbirte Medicinalperson sein; und dementsprechend ist auch in § 7 unserer Standesordnung ausdrücklich als unstatthaft es bezeichnet, in Abwesenheitsfällen, bez. in Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen „sich durch Nichtärzte vertreten zu lassen" (z. B. durch Candidaten der Medicin). Dass auch der Apotheker sich strafbar macht, der auf Verordnung solches nichtapprobirten „Vertreters" eines Arztes Arzneien abgiebt, die in Gemässheit der Bundesrathsbeschlüsse vom 13. Mai bez. 12. Juni 1896 nur auf ärztliche Anordnung hin verabfolgt werden dürfen, erscheint selbstverständlich.

Dass die Straffälligkeit nicht aufgehoben wird durch Hinzufügung einschränkender Worte zu solcher unbefugt gebrauchten arztähnlichen Bezeichnung — wie z. B. „Dr. med. Strahl's Vertreter N. N., o. Approb." u. dergl. —, ist schon mehrfach in gerichtlichen Entscheidungen festgestellt.

Auf die unter dem 13. Januar 1902 seitens des Vorstandes des diesseitigen Kreisvereinsausschusses bei der Königl. Amtsanwaltschaft Zittau eingereichte Strafanzeige wider die pp. Kater wegen des beregten Gewerbevergehens gelangte am 5. Mai 1902 nachstehende Erfolgsnachricht anher:

„Zittau, den 1. Mai 1902.

In der Strafsache gegen Elise Kater, wohnhaft in Zittau, Frauenstrasse 17, II., ist wegen Gewerbevergehens auf Grund des § 147 Ziffer 3 der Gewerbeordnung bei dem Königl. Amtsgericht zu Zittau am 14. Februar 1902 amtsrichterlicher Strafbefehl auf 50 Mark Geldstrafe event. 10 Tage Haft erlassen.

Die Angeklagte hat die erkannte Strafe am 21. April 1902 bezahlt.

Königliche Amtsanwaltschaft.
gez. Reichner, Ass."

Es dürften wohl auch noch anderorts dergleichen „Vertreter" bez. „Vertreterinnen" des Dr. Strahl-Hamburg heilgeschäftlich thätig sein und — belangt werden können.

Schneider-Zittau.

Wir haben schon vor Jahr und Tag (LXX, S. 186) darauf aufmerksam gemacht, dass auch in Dresden, Christianstrasse 35, die Naturheilkundige Clara Mühlmann sich als Vertreterin des Dr. Strahl öffentlich bezeichnet.

* * *

Können ärztliche Sachverständige als befangen bei Gerichtsverhandlungen gegen Curpfuscher abgelehnt werden? In der „Berl. Aerzte-Corr." 18, 02 schreibt Dr. Gotthainer: Am 29. April 1902 begann vor dem Schöffengericht in Moabit ein für die Aerzte recht interessanter Process, der vorerst aus eigenartigen Gründen mit Vertagung endete. Der Redacteur des „Kleinen Journals für Hygiene", Herr College Merzbach, hatte vor längerer Zeit einen Artikel veröffentlicht, in welchem er mit scharfen Worten das Treiben einer Reihe der berüchtigtsten Berliner Curpfuscher geisselte. In Folge dessen stellten die gekränkten Herren, und zwar

der Naturheilkundige Böttger, der „Director“ der combinirten Specialbehandlung Mistelsky, sowie der Homöopath Laabs Strafantrag. Als Sachverständige waren von der Vertheidigung des Collegen eine Reihe Berliner Aerzte, die wie der Unterzeichnete dem Collegen Material für seine Beweisführung übergeben hatten, sowie die Herren Professor Kossmann und Störmer geladen. Von den Gegnern waren der erwähnte „Director“ und der Homöopath erschienen, die man also hierbei einmal von Angesicht sehen konnte. Vor Eintritt in die Verhandlung stellt der Vertheidiger des verklagten Collegen, Herr R.-A. Dr. Schwindt, im Auftrage seines Klienten beim vorsitzenden Richter den Antrag, die beiden Schöffen amtlich zu befragen, ob sie in Krankheitsfällen sich und ihre Familienmitglieder von approbirten Aerzten oder von Laien behandeln liessen. Nach längerer Berathung des Gerichts theilte der Vorsitzende mit, dass beide Schöffen die Hilfe von Naturheilkundigen bereits in Anspruch genommen hätten. Hierauf lehnte Dr. Schmidt die beiden Schöffen als befangen ab, mit der Motivirung, dass sie möglicherweise unbewusst das Gefühl der Dankbarkeit für die Naturärzte empfinden und so ein objectives Urtheil in der vorliegenden Streitsache zwischen Medicinern und Naturheilkundigen nicht würden fällen können. Nun replicirte der Anwalt der Gegner, Herr R.-A. Sänger, dass die medicinischen Sachverständigen in dieser Angelegenheit mindestens so befangen seien, wie die Schöffen, und daher ebenfalls abgelehnt werden könnten. Mit sehr energischen Worten wies Herr Dr. Schwindt diese Erwiderung des Gegners zurück, indem er darauf hinwies, dass nun einmal die Aerzte die alleinigen, staatlich anerkannten Sachverständigen in derartigen Fragen seien; man könne es sonst erleben, dass der Hygienologe Jacoby aus der Prinzenstrasse, der dem Gerichte sicherlich aus den Zeitungen bekannt sei, zum Sachverständigen vorgeschlagen werde, und um solcher Ungeheuerlichkeit auszuweichen, werde man sich schon auf eine vereidigte beamtete Medicinalperson als Sachverständigen einigen müssen. Nach erneuter Berathung erklärte der Vorsitzende den Antrag des Herrn Dr. Schwindt für zulässig und versprach für den neuen Termin Schöffen zu bestellen, welche vorher über ihren Standpunkt zur Naturheilkunde befragt worden wären. Damit wurde die Sache vertagt.

* * *

E. M. **Curpfuscherei und unlauterer Wettbewerb.** Das „Berl. Tagebl.“ 210, 02 schreibt: Im achten Heft der Zeitschrift „Unlauterer Wettbewerb“ (Verlag von Hermann Walther, Berlin) behandelt Herr Dr. Conrad Küster das in jüngster Zeit viel erörterte Thema der „Bekämpfung des Curpfuscherthums durch das Wettbewerbsgesetz“. Er sagt:

„Als 1869 die Berliner Medicinische Gesellschaft unter Führung von Virchow die Aufhebung des Curpfuscherei-verbotes herbeiführte, da ahnte sie nicht, welches Unheil sie damit für Publicum und Aerzte herbeiführen sollte. Sie wollte mit der Aufhebung des Verbotes den Zwang für die Aerzte beseitigen, jedem Ruf des Publicums unbedingt folgen zu müssen, und hoffte andererseits, durch Aufklärung das Publicum vor Schädlichkeiten seitens der losgelassenen Curpfuscher schützen zu können. Beide Voraussetzungen sind nicht eingetroffen. Wohl aber haben die Curpfuscher in ungeahnter Weise an Zahl zugenommen. Trotzdem dieselben sich aus sehr zweifelhaften Existenzen zusammensetzen — in Berlin sind 29 Procent wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betruges und dergleichen vorbestraft — und trotzdem sie zum grössten Theile ohne irgend welchen Bildungsgrad sind — 60 Procent der männlichen Pfuscher gehören dem Arbeiter- und Handwerkerstande an und 58 Procent der weiblichen dem Dienstbotenstande —, finden sie überall Dumme, und das nicht bloss bei den ungebildeten Leuten, sondern auch in den gebildeten und höchsten Kreisen. Die Gesundheit der Menschen wird für so minderwerthig gehalten, dass jeder Betrüger ohne irgend welche Kenntnisse sich an das Curiren wagen darf. Ja, diese Curpfuscher sind sogar viel sicherer und verantwortungsloser gestellt als die Aerzte. Diesen sind, abgesehen von den vielen die Berufspflichten regelnden gesetzlichen Bestimmungen durch Polizeiverordnungen, noch besondere Pflichten auferlegt, wie die Meldepflicht, von denen der Pfuscher frei ist. Ebenso stehen vor Gericht die Chancen für den Curpfuscher günstiger als für den Arzt, weil bei ihm die fehlenden Kenntnisse nicht als Erschwerungs-, sondern als Milderungsgrund angerechnet werden, und weil die Schädigungen, die durch Unterlassung herbeigeführt sind, nicht in Betracht kommen. Es wird vor Gericht gefragt, ob die angewandten Mittel schädlich gewesen beziehungsweise den Tod herbeigeführt hätten. Auch Anklagen wegen Betruges verlaufen meist günstig für die Curpfuscher. Die Gerichtsverhandlung ist daher die beste Reclame, ja sie schmückt den Curpfuscher oft genug noch mit der Märtyrerkrone.

Unglaublich ist es, was die Curpfuscher dem Publicum zu bieten wagen. Sie versprechen die unmöglichsten und unglaublichsten Dinge: Heilung sämmtlicher unheilbarer Krankheiten durch ein Universalmittel und dergleichen. Und das Publicum fällt trotzdem darauf hinein. Die Zeitungen sind angefüllt mit derartigen spaltenlangen Inseraten. So stehen Arzt und Publicum eigentlich wehrlos dem Curpfuscherthum gegenüber, denn auch der Ruf nach Verbot desselben verhallt aus doctrinären Gründen wirkungslos.

So trostlos sah es bisher aus. Da kam ein sächsischer ärztlicher Bezirksverein auf den glücklichen Gedanken, einen Curpfuscher, der in seinen Ankündigungen unmögliche Versprechungen machte, wegen unlauteren Wettbewerbs zu denunciren. Es war das ein gewagtes Unternehmen. Die Aerzte mussten sich selbst als Gewerbetreibende anerkennen, was sie bisher, trotzdem sie in dem Gewerbegesetz mit aufgeführt sind, nicht gethan haben; dann aber mussten sie den Curpfuscher als einen Concurrenten anerkennen, was ihnen ebenso schwer geworden ist; schliesslich mussten sie den Denuncianten spielen. Aber wollte man überhaupt gerichtlich gegen das Curpfuscherthum vorgehen, wollte man sich nicht mit gebundenen Händen immer mehr zum Nachtheile des Publicums in seinem Berufe schädigen lassen, so musste man in diesen sauren Apfel beissen. Die allein verwundbare Stelle der Curpfuscher sind ihre marktschreierischen Ankündigungen. Gegen diese musste man vorgehen. Gelang es hier, eine Bestrafung herbeizuführen, so war Aussicht vorhanden, den Curpfuschern den Boden zu entziehen. Denn einzig und allein durch ihre betrügerischen Versprechungen in den Inseraten und den Ankündigungen wird es ihnen möglich, die Dummen einzufangen.

Man war ausserordentlich gespannt, ob das Gericht die Anwendung des Wettbewerbsgesetzes auf die Curpfuscher anerkennen würde. Das erste Gericht erkannte die Anwendung an und verurtheilte die Curpfuscher. Auch die Revision

wurde später abgewiesen. Das Reichsgericht erkannte gleichfalls die Anwendung des Wettbewerbsgesetzes gegen die Curpfuscher an. Um keinen Zweifel in dieser Beziehung zu lassen, hat der preussische Justizminister seinen Wunsch kundgegeben, allen derartigen Denunciationen Folge zu leisten. Bei den Aerzten erregte dieser Erfolg nicht allgemein Freude. Ein grosser Theil konnte sich wegen der damit verbundenen, vorhin erwähnten Uebelstände mit einem derartigen Vorgehen nicht einverstanden erklären. Die Mehrheit erkannte aber, dass auf andere Weise dem Curpfuscherthum bei der gegenwärtigen Gesetzlage nicht beizukommen wäre, und billigte das Vorgehen."

Die Redaction des „Berl. Tagebl." bemerkt dazu: „Wenn der Verfasser des Artikels aus der Aufnahme von Curpfuscher-Inseraten die Schlussfolgerung ziehen zu müssen glaubt, dass die Presse kein Bundesgenosse im Kampfe gegen die Curpfuscherei sein kann, so ist das ein grosser Irrthum. Wenigstens weiss sich das „Berl. Tagebl." von diesem Vorwurfe vollkommen frei. Es giebt vielleicht kein medicinisches Fachblatt, das so entschieden auf die Gefahren hinweist, welche der Oeffentlichkeit durch jenen Curpfuscherunfug entstehen. Das „Berl. Tagebl." setzt diesen Kampf gegen die Curpfuscherei auch mit aller Energie fort. Also ganz belanglos ist die Unterstützung der Presse in dem Kampfe gegen die Curpfuscherei keinenfalls."

* * *

Zur Billigkeit der Curpfuscher. Die „Schles. Aerzte-Corr." 16, 02 berichtet folgendes Curpfuscherstückchen: „Herrn O. Mentzler, hier! Da ich nach dem, was ich über Sie gehört habe, ärztliche Eigenschaften bei Ihnen nicht anerkennen kann, und eine ärztliche Scheinbehandlung von einem fachmännisch nicht Vorgebildeten mir werthlos erscheinen muss, so verweigere ich hiermit die Zahlung Ihrer in jeder Beziehung ungebührlich hohen Forderung (*Anm.* Erste Forderung 30 Mk. für vier Consultationen einschliesslich einer Urinuntersuchung) und verweise Sie event. auf den Weg der Klage. Achtungsvoll F. B." — „Herrn F. B. in Breslau! Bei Ihrer elementaren Bildung ist Ihnen das, was Sie an mich schrieben, nicht übel zu nehmen, auf jeden Fall ist es eine Unverschämtheit sondergleichen. Sie waren bis jetzt mit der Behandlung Ihres (. . . . . Name des Leidens) sehr zufrieden, als Sie hörten, dass ich für die ganze Behandlung, so lange sie auch dauern möge, Mk. 30 forderte, da erfrechen Sie sich mit Ihrer Volksschulbildung mir Fähigkeiten abzusprechen. Für Behandlung und Heilbemühungen vom 18. Januar bis 18. Februar resp. für 4 Consultationen incl. Urinuntersuchungen liquidire ich hiermit Mk. 15, welches Sie mir bis 22. d. M. einsenden wollen, widrigenfalls ich die Angelegenheit meinem Rechtsanwalt übergebe. Schliesslich bemerke ich Ihnen noch, dass mir an dem „Achtungsvoll" eines Musikers sehr wenig liegt. O. Mentzler, Institut für Haut-, Blasen- und Geschlechtskranke, Breslau I, Lessingstrasse 12, am Lobe-Theater."

Herr Mentzler, der die Abkürzung seines Vornamens O. einem Dr. sehr ähnlich zu gestalten versteht, sich auch ohne Widerspruch „Herr Doctor" tituliren lässt, stellte in mündlicher Unterredung die erste Forderung von 30 Mk. als eine überaus geringfügige hin, wenn man bedenke, dass bei Prof. X. (Name eines hiesigen Professors) die Consultation 25 Mk. koste. Ueberdies koste sonst die Gesammtbehandlung des qu. Leidens bei ihm 300 Mk. Die angedrohte Klage bei Nichteinhaltung des Termines für die herabgesetzte Liquidation ist nicht ausgeführt worden.

* * *

Zu wirklich guten Vorträgen brauchen die Naturheilvereine Aerzte. Der „Dresdn. Anz." 128, 02 berichtet aus Lichtenstein i. Sa. unterm 8. Mai 1902: Eine letzter Tage hier abgehaltene Delegirtenversammlung der Zwickauer Naturheilvereinsgruppe nahm eine Petition an, wonach beim sächsischen Landtage um Aufhebung der ärztlichen Bezirksvereine gebeten wird. Durch eine Aufhebung derselben könne erreicht werden, dass Aerzte wieder in den Naturheilvereinen Vorträge hielten und den Mitgliedern wissenschaftlich belehrende und wirklich gute Vorträge nicht vorenthalten blieben.

Also die Curpfuscher reichen auch für die ärztefeindlichen Naturheilvereine nicht aus zu wissenschaftlichen und wirklich guten Vorträgen. Nun, ärztliche Vorträge werden für alle solche Vereine, welche nicht die Curpfuscherei pflegen und der Verunglimpfung der ärztlichen Wissenschaft und der Aerzte selbst Thür und Thor öffnen, zu haben sein.

* * *

Curpfuscher und gemeingefährlicher Mensch. Die „Nat.-Ztg." 292, 02 schreibt: „Eine seltsame Klage fand in Kiel gerichtliche Entscheidung. In einer Gerichtsverhandlung gegen einen Kieler Heilkünstler erging sich der Vorsitzende in scharfen Ausdrücken gegen den Angeklagten und nannte ihn einen Curpfuscher und gemeingefährlichen Menschen. Der Heilkünstler fühlte sich dadurch beleidigt und erhob Klage gegen den Vorsitzenden. Das Gericht sprach Letzteren von der Anklage der Beleidigung frei. Die Bezeichnung Curpfuscher sei nicht beleidigend, denn sie sei ein technischer Ausdruck. Man verstehe darunter einen Menschen, der Heilmittel anwende, ohne deren Wirkung zu kennen, und der über den Verlauf einer Krankheit und das Heilverfahren nicht unterrichtet sei. Eine solche Person sei gemeingefährlich und diese Bezeichnung nicht strafbar, da es gerichtsbekannt sei, dass der Kläger während seiner Thätigkeit zwei Mal wegen fahrlässiger Körperverletzung bestraft worden sei. Der Verhandlungsleiter betonte, dass es der Würde des Gerichtes nicht entspreche, wenn der Vorsitzende wegen einer Kritik in der Verhandlung zur Rechenschaft und Verantwortung gezogen würde.

* * *

Es dürfte vielleicht für die Leser des „Correspondenzblattes" nicht uninteressant sein, zu erfahren, welchen Abschluss die Thätigkeit des „Herrn **Suggestors Weltware**" hier in Dresden gefunden hat. Wie Ihnen wohl bekannt, hielt der betreffende Herr am 14. März 1902 im Musenhaus einen Vortrag mit Experimenten — wie er ausdrücklich hervorhob — aus dem Gebiete der „reinen Suggestion" ohne jede hypnotische Beeinflussung der betreffenden Personen. In den verschiedensten Städten Sachsens (Zwickau, Plauen i. V. u. a.) sollen ihm diese Experimente anstandslos erlaubt worden sein. Was aber in dem Vortrage hier in Dresden von dem pp. Weltware geboten wurde, war weiter nichts als Hypnotisiren der Versuchspersonen resp. Ausführenlassen entsprechend gegebener Suggestionen in der Hypnose (meist Katalepsie). Polizeilich wurden dem pp. Weltware resp. dessen Impresario Herr Handschuch weitere Vorträge sofort untersagt und derselbe,

da er unbefugter Weise öffentliche Hypnotisirungsversuche vorgenommen hatte, zu 50 Mk. Geldstrafe verurtheilt. pp. Handschuh hatte gerichtliche Entscheidung beantragt. In dem vor dem hiesigen Schöffengerichte abgehaltenen Termine — ich war als Sachverständiger geladen, um mein Gutachten über die Schädlichkeit derartiger öffentlicher Vorführungen abzugeben — erfolgte ebenfalls wieder eine Verurtheilung zu 50 Mk. Geldstrafe oder 10 Tage Haft resp. Gefängniss und Tragen der entstandenen Kosten. Da es doch nicht ausgeschlossen erscheint, dass der Herr Suggestor hier und da in Sachsen wieder auftaucht, dürfte vielleicht ein Hinweis auf die Verurtheilung hier in Dresden im „Correspondenzblatt“ nicht unzweckmässig sein. *Dr. Albin Burkhardt.*

* * *

Freie Vereinigung für Verbesserung der Frauenkleidung. Seit einer Reihe von Jahren sind unter wesentlicher Mithilfe von Aerzten Vereine für Verbesserung der Frauenkleidung thätig, vermittelst Vorträge und Ausstellungen richtige Anschauungen über eine zweckmässige Unterkleidung, speciell über passende Ersatzstücke für das Corset, zu verbreiten. Als ein weiterer Fortschritt ist es zu begrüssen, das zum ersten Male eine Modenzeitung sich diesen Bestrebungen zur Verfügung stellt. Die in 12000 Exemplaren monatlich erscheinende „Modenzeitung für's Deutsche Haus“ (Vobach & Cie., Berlin und Leipzig) wird regelmässig Muster von Unter- und Oberkleidung bringen, die den hygienischen Forderungen vollkommen entsprechen. Eine angenehme Zugabe bildet dabei die ausschliesslich für Kinderkleider bestimmte Nummer, die abwechselnd mit derjenigen für Erwachsene erscheint. Wir glauben der auf Erzielung eines gesünderen Frauengeschlechtes gerichteten Bewegung keinen besseren Dienst zu erweisen, als dass wir die Herrn Collegen bezw. deren Frauen auf diese Gelegenheit, sich über die schwierige Frage einer passenden Reform der Frauenkleidung zu unterrichten, aufmerksam machen. Die Vereine für Verbesserung der Frauenkleidung erhalten die Zeitung zu wesentlich billigerem Preise. Der Beitritt zu den Vereinen Dresden oder Leipzig erfolgt ganz nach Wahl, lediglich durch Anmeldung per Karte, und zwar für Dresden an Fräulein Law, Moltkeplatz 8, für Leipzig an Frl. Fleischhauer, Plagwitzerstrasse 36. Für Dresden kostet der Jahresbeitrag 4 Mk., für Leipzig 3 Mk. 20 Pf. Probenummern sind von den beiden Damen jederzeit zu beziehen.

Dr. med. *Justus Thiersch,* Leipzig, Windmühlenstrasse 49.

Bücherschau.

Dr. L. **Freund: Die Berufskrankheiten und ihre Verhütung.** Halle a. S., Wilhelm Knapp, 1901. 3 Mk.

Das Buch giebt in allgemeinverständlicher Darstellung die Ursachen und die Verhütung der Berufskrankheiten im Allgemeinen und der Berufskrankheiten der graphischen Gewerbe — Buchdrucker, Photographen, Heliograveure, Zinkätzer — im Besonderen und schliesst eine Anleitung zur ersten Hilfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen an. Das Werkchen erfüllt seinen Zweck, dem Leser eine richtige Vorstellung darüber beizubringen, welchen Gesundheitsschädigungen er in seinem Berufe ausgesetzt ist, in vollkommener Weise.

* * *

Dr. **Jessner: Des Haarschwunds Ursachen und Behandlung.** 3. Aufl. Würzburg, A. Stuber's Verlag (C. Kabitzsch). 1902. 80 Pf.

Das Schriftchen behandelt die Alopecia als adnata, senilis, praematura, seborrhoica, areata, mycotica und symptomatica und giebt die gebräuchlichen Behandlungsmethoden an.

* * *

Dr. R. **Kutner: Das ärztliche Fortbildungswesen in Preussen.** Leipzig 1901. Georg Thieme. 1 Mk. 50 Pf.

Dies Referat, erstattet in der ersten Generalversammlung des Centralcomités für das preussische ärztliche Fortbildungswesen, beleuchtet die Nothwendigkeit des Ausbaues des bisherigen Zustandes, die Entwickelung der neuen Organisation, die Begründung des Centralcomités und seine nächsten Aufgaben, die localen Vereinigungen in den einzelnen Städten. Der Bericht wird auch in ausserpreussischen Staaten mit Interesse gelesen werden und der Sache des Fortbildungswesens förderlich sein.

* * *

P. J. **Müller: Moderne Schulbänke.** Mit 13 Abbildungen. Schulhaus-Verlag, Berlin-Tempelhof, 1902. 60 Pf.

Der Vortrag giebt in knapper Form einen klaren Ueberblick über die wesentlichsten Forderungen, die man im Interesse der Hygiene an eine gute Schulbank stellen muss. Eine hygienisch zweckmässige Sitzeinrichtung muss das sichere und bequeme Sitzen gestatten. Die dabei zu beachtenden Punkte werden kurz aber treffend erörtert. Die zahlreichen Versuche, durch Beweglichkeit einzelner Theile hygienisch gutes Sitzen und Stehen in der Schulbank gleichzeitig zu ermöglichen, haben sich nicht bewährt; fast überall ist man wieder zur festen Schulbank zurückgekehrt, für die als einziger Ausweg die Zweisitzigkeit übrig bleibt, bie beim Aufstehen das Hinaustreten der Schüler in den Zwischengang gestattet, namentlich bei Anwendung des Fussbrettes und seitlicher Verkürzung des Sitzbrettes. Der Vortragende geht ferner auf die Beziehungen der Schulbank zur Schulluft und auf die diesbezüglichen Suck'schen Untersuchungen ein, bespricht den hygienischen Werth des Fussbretts, sowie in Verbindung mit der Frage der Fussbodenreinigung die Schädlichkeit des Schulstaubes.

* * *

Prof. Dr. **Reineboth: Die physicalische Diagnostik der Lungentuberculose.** „Berliner Klinik“, Heft 159, Berlin W. 35, Lützowstr. 10, Fischer's med. Buchh. (H. Kornfeld) 1901. 60 Pf.

Auch bei der Frühdiagnose bleibt die Hauptsache eine sorgfältige Anamnese, die wiederholte physicalische Untersuchung mit Temperatur- und Gewichtsbestimmungen und die klinische und bacterioscopische Prüfung des Auswurfs. Für die physicalische Untersuchung kommt in Betracht die Form und die Bewegungen des Brustkorbes, Spitzenstoss, epigastrische Pulsationen, Einziehungen, Percussions- und Auscultationserscheinungen.

* * *

Veröffentlichungen der Deutschen Gesellschaft für Volksbäder. Herausgegeben vom geschäftsführenden Ausschuss. 5. Heft. Berlin NW., August Hirschwald 1901.

Das Interesse der Bevölkerung für die Hebung des öffentlichen Badewesens beginnt sich mehr und mehr zu heben. In zahlreichen deutschen Städten, z. B. Brandenburg, Colmar, Eichstätt, Flensburg, Gebweiler, Glauchau, Grossschönau, Hirschberg, Laboe, Mühlheim, Stargard

Wandsbeck, Weimar und Wiesbaden, sind neue Anstalten gegründet oder deren Errichtung beschlossen worden. Die Fürsorge der Stadtverwaltungen für das Badewesen äussert sich im Wesentlichen in der Anlage von Flussbädern, in der Errichtung von Volksbadeanstalten mit Hallenschwimmbädern und in der Ausstattung der neuen Gemeindeschulen mit Brausebädern. Das Heft V bringt die seitens der Gesellschaft preisgekrönten Vorträge von Dr. E. Bäumer und Dr. G. Poelchau, welche als Material für Wanderredner gedacht sind; ferner Vorträge des Stadtbaumeisters Matzdorff über das Volksbadewesen in Berlin und des Dr. Kabierske über Hallenschwimmbäder.

Personal-Nachrichten.

Beitritt: Bez.-V. ***Bautzen:*** Hr. Dr. Albert **Braun** in Bautzen [41]; Bez.-V. ***Dippoldiswalde:*** Hr. approb. Arzt Karl **Lögel** in Hennersdorf, Hr. Dr. Friedrich **Lührmann** im Sanatorium Kreischa; Bez.-V. ***Dresden-Land:*** Hr. Dr. **Pötzsch** in Blasewitz, Hr. approb. Arzt **Gläsel,** Assist. bei Herrn Dr. Haupt in Tharandt, Hr. Dr. **Wachsmuth,** Assist. bei Herrn Dr. Oeder in Niederlössnitz [131]; Bez.-V. ***Dresden-Stadt:*** Hr. Dr. Georg **Hartung,** Ammonstr. 4, I., Hr. Dr. Otto **Knebel,** Wormserstr. 53, Hr. approb. Arzt Walther **Gigas,** Hilfsarzt am Stadt-Irren- und Siechenhaus, Hr. Dr. Ernst **Kretschmann,** Martin Lutherstr. 8, I., Hr. Dr. Karl **Schubert,** Hilfsarzt am Stadtkrankenhaus Friedrichstadt [391]; Bez.-V. ***Grimma:*** Hr. Dr. **Klemm,** Anstaltsarzt in Zschadrass; Bez.-V. ***Leipzig-Stadt:*** Hr. Dr. J. **Schönfeld,** Sofienstr. 12; Hr. Dr. C. **Kauffers,** Windmühlenweg 20, Hr. Dr. **Wenzel,** Südplatz 5, Hr. Dr. **Perthes,** Albertstr. 35, Hr. Dr. F. **Wagner,** Gerichtsweg 11, Hr. Dr. Fr. **Lehmann,** Emilienstr. 30, Hr. Dr. Joh. **Grath,** Hohestr. 27c, Hr. Dr. **Peuckart,** Eisenbahnstr. 7, Hr. Dr. **Georgi,** Johannisplatz 1, Hr. Dr. **Bender,** Kaiser Wilhelmstr. 23; Bez.-V. ***Meissen:*** Hr. Dr. Theodor Leopold **Rosky** in Meissen [51].

Austritt: Bez.-V. ***Chemnitz-Stadt:*** Hr. Dr. Hugo **Wolff** in Chemnitz, Hr. Dr. **Geisler** in Chemnitz [104]; Bez.-V. ***Döbeln:*** Die Herren DDr. **Krell** und M. **Naumann** [verz.]; Bez.-V. ***Dresden-Land:*** Hr. Dr. **Knebel** in Niedersedlitz; Bez.-V. ***Dresden-Stadt:***

INSERATE.

Hr. Dr. Hans Max Oskar **Geitner**, Hilfsarzt am Stadtkrankenhaus Friedrichstadt, Hr. approb. Arzt Hans Heinrich Georg **Queckenstedt**, Hilfsarzt am Stadt-Irren- und Siechenhaus; Bez.-V. *Glauchau:* Hr. Dr. **Braun** in Oberlungwitz; Bez.-V. *Leipzig-Stadt:* Hr. Dr. **Mertens**, Hr. Dr. **Lohrisch**, Hr. Dr. **Laux**; Bez.-V. *Zwickau:* Hr. Dr. **Haberhauffe** in Zwickau [79], verzogen nach Eggersdorf.

Wohnungswechsel: Bez.-V. *Leipzig-Land:* Hr. Dr. **Conrad** in Niederlössnitz nach Rennerbergerstr. 16 [129]; Hr. Dr. **Steinitz** in Chemnitz nach Zschopauerstr. 3, Hr. Prof. Dr. Richard **Hagen** nach Egelstr. 5, I., Leipzig.

Meldungen der Post: Zu S. 161 ist zu bemerken, dass Hr. Dr. Carl **Grabe** in Klingenberg-Colmnitz wohnt; Hr. Dr. **Zerm** in Hennersdorf verzogen nach Nennhausen, Prov. Brandenburg; Hr. Dr. Julius **Meyer** in Dresden-N. z. Zt. Augustusbad bei Radeberg; Hr. approb. Arzt **Lohrisch** in Leipzig-Lindenau z. Zt. in Dresden, Alaunstr. 90, dort unbekannt.

Verlobt: Hr. Dr. Richard **Henke** in Leipzig mit Frl. Gertrud Seifert daselbst; Hr. Dr. F. **Walther** in Leipzig mit Frl. E. Mark daselbst; Hr. Assistenzarzt Dr. O. **Xylander** in Leipzig mit Frl. M. Gedan daselbst.

Vermählt: Hr. Dr. Curt **Rocca** in Leipzig mit Frl. Luise Müller in Altdorf; Hr. Dr. Paul **Dittmar** in L.-Reudnitz mit Frl. Elisabeth Meinhardt daselbst.

Geboren: Ein Sohn: Hrn. Dr. Paul **Klemm** in Dresden, Hrn. Dr. **Zumpe** in Dresden. — Eine Tochter: Hrn. Dr. **Behre** in Stauchitz, Hrn. Dr. Alex. **Koch** in Niederwiesa b. Chemnitz; Hrn. Dr. **Mosenthal** in Chemnitz.

* * *

Im Regierungsbezirke Dresden sind unter den Aerzten im ersten Quartale 1902 folgende Veränderungen vorgekommen:

Medicinalbezirk *Dresden-Land:* **Zugang:** Generaloberarzt Dr. **Sussdorf**, Chefarzt des Garnisonlazareths in Dresden-Albertstadt, Dr. **Lehmann** in Liegau, Dr. **Rosell** in Weisser Hirsch, Assistent bei Dr. Lahmann. — **Abgang:** Dr. **Lutze** in Blasewitz, Dr. **Witte** in Tharandt.

Medicinalbezirk *Dresden-Stadt:* **Zugang:** Approb. Arzt Ernst **Kaulbach**, approb. Arzt Arthur **Mittag**, approb. Arzt Albert **Wollenberg**, approb. Arzt Hermann **Heinevetter**, Dr. med. Paul **Brauer**,

Die Wiederbesetzung der Bezirksarztstelle zu Marienberg betr.

Infolge Versetzung des bisherigen Inhabers kommt die Stelle des Bezirksarztes für den Bezirk der Amtshauptmannschaft **Marienberg** vom 1. Juli dieses Jahres ab zur Erledigung.

Etwaige Bewerber werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen und unter Beifügung **eines Lebenslaufes** baldigst und zwar spätestens bis

23. Mai dieses Jahres

bei der unterzeichneten Königlichen Kreishauptmannschaft einzureichen.

Chemnitz, am 6. Mai 1902.

Königliche Kreishauptmannschaft.

v. Welck.

Dr. med. Alexander **Richter.** — **Abgang:** Dr. med. Felix **Herbst,** Dr. med. Robert **Scheffer,** Dr. med. Hugo **Lorenz,** Dr. med. Georg **Schlesier,** Dr. med. Albert **Graffunder,** Dr. med. Carl **Lücke,** approb. Arzt Adolph **Hempel.**

Medicinalbezirk ***Freiberg:*** **Zugang:** Dr. med. Max **Zollner** in Lichtenberg, Dr. med. Franz Josef **Hefter** in Freiberg. — **Abgang:** Dr. med. Franz Josef **Hefter** in Lichtenberg.

Medicinalbezirk ***Grossenhain:*** **Zugang:** Dr. med. Christian **Wolters,** approb. Arzt und approb. Zahnarzt in Grossenhain, Dr. med. Martin Justus Gustav **Naumann,** chirurgischer Stadtkrankenhausarzt in Riesa. — **Abgang:** Dr. Maximilian Augustin **von Gizycki** in Grossenhain, Dr. med. Georg Dietrich **von Hopffgarten** in Riesa.

Medicinalbezirk ***Meissen:*** **Zugang:** Dr. med. Richard Alfons Maria **Sinn** als Hilfsarzt der Privatirrenanstalt Lindenhof in Neucoswig, Dr. med. Maximilian Augustin **von Gizycki** in Meissen, Dr. med. Aloysius Carl Johannes **Tresp** als erster Hilfsarzt der Privatirrenanstalt Lindenhof in Neucoswig. — **Abgang:** Dr. med. Gustav Wilhelm Arnold **Gielen** aus der Privatirrenanstalt Lindenhof in Neucoswig.

Medicinalbezirk ***Pirna:*** **Zugang:** Dr. med. Gottlob Conrad **Hofmann** in Stadt Wehlen. — **Abgang:** Dr. med. Robert Hugo **Lorenz** in Stadt Wehlen.

* * *

Im ersten Vierteljahre 1902 sind im Medicinalpersonale des Regierungsbezirks ***Leipzig*** folgende Veränderungen vorgekommen:

Verstorben sind: Dr. med. Julius Emil **Lebelt,** Dr. med. Friedrich **Müller,** beide in Leipzig.

Verzogen sind: Approb. Arzt **Meitzner,** Assistenzarzt an der Unfallnervenklinik „Hermannhaus“ in Stötteritz, Gerichtsassistenzarzt Dr. med. **Schmidt** von Zwenkau nach Leipzig, Dr. med. Julius Gustav Traugott Martin **Naumann** von Döbeln nach Riesa, Dr. med. Hans **Ronge** von Waldheim nach Berthelsdorf (Schlesien).

Niedergelassen haben sich: Approb. Arzt Bruno Reinhard **Lassmann,** Dr. med. Adolf **Schmidt,** Dr. med. Johannes Fedor **Schönfeld,** Dr. med. Otto Edmund Ludwig **Wenzel,** Dr. med. **Lämmerhirt,** Assistent am Kinderkrankenhaus, sämmtlich in Leipzig, Dr. med. **Kurzwelli,** Assistenzarzt an der Unfallnervenklinik „Hermann-

haus" in Stötteritz, Dr. med. Willy **Petzel** in Zwenkau, Dr. med. Christian **Bessler** in Döbeln, Dr. med. Clemens Bruno **Beulich** in Grossweitzschen.

Die Stelle des Gerichtsassistenzarztes beim Amtsgerichte Zwenkau ist dem Dr. med. **Schirmer** daselbst **übertragen** worden.

Herrschaftlicher Kutscher!

Suche für meinen durchaus soliden, nücht., verh. Kutscher für sofort pass. Stellung weg. Aufgabe d. Geschäfts. In jeder Beziehung warm empfohlen von Dr. med. **Lehmann in Oederan.**

Heilanstalt Kennenburg bei Esslingen (Württemberg)

für psychisch Kranke weiblichen Geschlechts.

Prospecte frei durch die Direction.

Dr. Krauss. Besitzer und leitender Arzt Hofrath **Dr. Landerer.**

Hartheck bei Gaschwitz-Leipzig.

Heilanstalt für Nerven- u. Gemüthskranke

von **Dr. H. Schütz.**

Die Anstalt umfasst fünf im Villenstyl zum Theil im Jahre 1898 erbaute Häuser, die mit Centralheizung, Wasserleitung u. elektrischer Beleuchtung versehen sind. Grosser, dicht an Laub- und Nadelwald angrenzender Park. Post- und Bahnstation Gaschwitz (Linie Leipzig-Hof, Leipzig-Chemnitz), ☎ Leipzig 3418. Pensionspreis monatlich 200—300 Mark. Näheres durch Prospecte.

(In alphabet. Reihenfolge der Orte bez. der Inhaber.)

Heil-Anstalten.

(In alphabet. Reihenfolge der Orte bez. der Inhaber.)

1) Physikalisch-mechanische Heilanstalten.

Dr. Pilling's Sanatorium, Aue i. Sachsen. 1) Wasserheilanstalt. — 2) Institut für Orthopädie, Massage. Gesammte Hydro-Electrotherapie bei Nerven- und Stoffwechselkranken. Mechano-therapeutische Massnahmen für orthopäd. Erkrankungen (Zander-Institut), Rückgratverkrümmungen, Klump- u. Plattfuss. Eigene Bandagenwerkstatt. Künstliche Gliedmassen.—Hausarzt Dr. **Meissner.** — Sommer- u. Wintercur. Prospecte a. Verl.

DDr. med. Beyer und Loewe's Anstalt für Massage, Heilgymnastik und Orthopädie, Klinik für Unfallverletzte, Dresden, Zinzendorfstrasse 49, part. Sprechzeit v. 11—1 Uhr. Nachmittags heilgymnastische Curse für Kinder.

Königliches mechano-therapeutisch. Institut, Dresden, Wienerstr. 18. Anstalt für medico-mechanische **Zander**-Gymnastik, Massage u. Orthopädie. Externat; Fortbildungscurse für Aerzte des In- und Auslandes. Sprechzeit 3—4. Geh. Med.-Rath Dr. v. Reyher. — **Königliche mechano-therapeutische Klinik für Unfallverletzte, Ostbahnstrasse 14.**

Dr. med. A. Schanz's orthopädische Heilanstalt Dresden, Räcknitzstr. 13. **Eigene Werkstatt für Apparate, Bandagen, künstliche Glieder.**

DDr. Hacker's & Bettmann's mechanotherapeutische u. chirurg.-orthopädische Heilanstalt in Leipzig, Johannisgasse 16. ☎ I. 482. Anstalt für Heilgymnastik und Massage. Pensionat für Unfallverletzte. Röntgencabinet (Untersuchungen 10—12 Vorm., 4—6 Uhr Nachm.). Abtheilung für electr. Lichtbäder, Fango etc. Prospecte auf Wunsch.

Dr. Georg Greif's Institut f. schwed. Massage, Heilgymnastik, Orthopädie, Röntgenlaboratorium, Serkowitz bei Dresden.

Dr. Köhler's Heilanstalt für Orthopädie, Heilgymnastik u. Massage, Zwickau i. S. Eigene Werkstatt für Bandagen aller Art u. künstliche Gliedmassen, eigene Schuhmacherwerkstatt. Grosses Röntgencabinet. Electrische Lichtbäder, Fangopackungen, kohlens. Bäder etc. Abtheilung für Unfallverletzte.

2) Wasserheilanstalten.

Wasserheilanstalt Bad Albertshof, Dresden, Sedanstr. 7 u. Werderstr. 16. Hydrotherapie, electrische Bäder, combinirte Lichtbäder, kohlensaure u. medicinische Bäder, Massage. Leitender Arzt: Dr. Möller. Sprechzeit: 9—11½, 5—6.

3) Heilanstalten für Gemüths- und Nervenkranke.

Hartheck b. Gaschwitz-Leipzig. **Heilanstalt für Nerven- u. Gemüthskranke.** Privatdocent Dr. Schütz.

Dr. Putzer's Kurhaus f. Nerven-, Stoffwechsel-Kranke u. Erholungsbedürftige, **Bad Königsbrunn bei Königstein (Elbe). Individuelle** Behandlung. Electr. Licht. Centralhzg. Winterk. Leitender Arzt: **Dr. med F. Rohde,** Nervenarzt. Prospecte.

Heilanstalt für Nerven- und Gemüthskranke zu Naunhof-Erdmannshain b. Leipzig. Privatdocent Dr. med. et phil. **Störring.**

Heilanstalt Thonberg, Leipzig, nimmt Gemüths- und Nervenkranke, desgl. Morphinisten und Alcoholisten auf.

4) Heilanstalten für Haut- u. Geschlechtskrankheiten.

Dr. Ihle's Heilanstalt f. Haut- u. Sexualleiden, Leipzig-Lindenau. Grosses schattiges Parkgrundstück. Beste Verpflegung. Streng wissenschaftl. Specialbehandlung — keine Naturheilanstalt. Ausführl. Prospecte frei.

5) Diätetische Heilanstalten.

Bad Berka b. Weimar i. Thür. Diätet. Kuranstalt Dr. Starcke's Sanatorium. Nerven u. Innere. Keine Tuberculose! Herrliche Lage. Exacte Behandlung. Prospecte. Ganze Jahr geöffnet und besucht.

Diätetische Curanstalt Niederlössnitz bei Dresden, früher Dr. Kadner's Sanatorium. Prospecte. Zwei Aerzte. **Dr. Oeder.**

Dr. Beyer's Sanatorium Villa Selita, Schandau. Curh. f. Nerven-, Stoffwechs.-, Alcohol-Kranke u. Erholungsbed. In d. Anstalt werden **principiell keine Alcoholica** verabreicht. **Geringe** Krankenzahl. **Individ.** Behandlung. Prospect.

Dr. Georg Greif's Kuranstalt, Serkowitz bei Dresden. ☎ 929.

Dr. Dr. Teuscher's Sanatorium, Weisser Hirsch-Oberloschwitz b. Dresden. Physik.-diätet. Curmethoden. Für Nerven-, Stoffwechsel-Kranke u. Erholungsbedürftige. Dr. **H. Teuscher,** Nervenarzt, Dr. **P. Teuscher,** prakt. Arzt. — Prospecte. Neues Curhaus, electr. Licht, Centralheizung, Wintercuren.

6) Heilanstalten für Frauenkrankheiten.

Privatklinik für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe von Dr. Otto Kaiser und Dr. Carl Peters, Dresden-N., Carolinenstr. 1.

7. Heilanstalten für Stimm- und Sprachstörungen.

Medicogymnastische Heilcurse für organische und functionelle Stimm- und Sprachstörungen von Dr. med. et phil. W. Bottermund, Hals-, Nasen- u. Ohrenarzt, Dresden-A., Waisenhausstrasse 19.

7. Laboratorien.

Dr. med. Oppe's Laboratorium für mikr. u. chem.-diagn. Untersuchungen, Dresden-A., Seidnitzerstr. 17. ☎ I. 6242. Kostenlose Zusendung von Gläsern zum Versandt der Untersuchungs-Objecte.

Krankenpflege.

Standesverein Dresd. Privat-Krankenpfleger, Pflegerinnen u. s. w. (eingetrag. Verein) empfiehlt seine geschulten, gebildeten **Krankenpfleger, Krankenpflegerinnen, Wochenpflegerinnen für Privatpflege** auch nach ausserhalb. (Uebernahme von Massagen und Krankentransporten.) Pflegerinnen-Station und Nachweis **Hospitalstr. 13, pt. Fernspr. Amt II, 1409.**

Selbstverlag der Eigenthümerin. — Ausgabestelle, Anzeigen-Verwaltung und Druck von **Arthur Schönfeld** in Dresden, Zinzendorfstrasse 23. — Für den Buchhandel übernimmt die Vermittelung mit der Ausgabestelle die Verlagsbuchhandlung von Johann Ambrosius Barth in Leipzig, Rossplatz 17. — Beischlüsse für die Schriftleitung (zur Besprechung bestimmte Werke u. dergl.) sind direct an diese, Dresden, Hähnelstrasse 15, einzusenden.

Hierzu zwei Beilagen: 1. **Perdynamin** betr., von **H. Barkowski, Berlin O. 27.**
2. **Empfehlungs- u. Bestellkarte** der Verlagsbuchhandlung von **Richard Schoetz, Berlin NW. 6.**

Korrespondenzblatt

der ärztlichen
Kreis- und Bezirks-Vereine
im Königreich Sachsen.

Eigenthum
der
ärztlichen Invaliden-Casse in Leipzig.
Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände
von Med.-Rath Dr. Th. Chalybäus.

Schriftleitung: Med.-Rath Dr. Chalybäus, Dresden, Hähnelstrasse 15.
Beiträge u. Mittheilungen, welche spätestens 6 Tage vor dem Erscheinen des Blattes eintreffen müssen, sind an die Schriftleitung, Nachforderungen einzelner Stücke an die Geschäftsstelle zu richten.
Geschäftsstelle: Buchdruckerei v. Arthur Schönfeld, Dresden-A., Zinzendorfstrasse 23.
Anzeigen: Die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pf., nehmen an die Geschäftsstelle, die Schriftleitung, sowie sämmtl. Annoncen-Expeditionen.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats und wird sämmtlichen prakt. Aerzten in Sachsen zugesendet.
Die Bezugsbeträge der Bezirks-Vereine (2 Mk. 40 Pf. der Halbjahresband von 12 Nummern für jedes Mitglied) sind an Herrn Buchhalter B. J. Hansen in Leipzig, Neumarkt 38, bis zum 1. April u. 1. October einzuzahlen. — Preis eines Bandes für Nichtmitglieder 3 Mk., einer einzelnen Nummer 30 Pf.
Bestellungen nehmen die Geschäftsstelle, sowie alle Buchhandlungen u. Postämter an (Postzeitungsliste Nr. 1620).



LXXII. Bd. 1. Juni 1902. Nr. 11

Aus den Bezirks-Vereinen.

Bautzen.

3. Sitzung vom 30. April 1902.

Anwesend 20 Mitglieder.

Nach Eröffnung der Sitzung begrüsst der Herr Vorsitzende zunächst den neu eingetretenen Herrn Dr. Braun-Bautzen.

Unter den Eingängen befindet sich ein Schreiben des Bezirksvereins Dresden-Stadt, in welchem dieser seine Missbilligung über das Vorgehen des Bezirksvereins Leipzig-Land in der Schularztsache bekannt giebt. Der Verein nimmt davon Kenntniss, sieht aber nach eingehender Aussprache von jeder Zustimmungserklärung ab.

Die Krankencassencommission legt mehrere Verträge mit Krankencassen vor, deren Begutachtung aber wegen Fehlens der nöthigen Unterlagen nicht möglich ist. Die Commission wird beauftragt, die betreffenden Herren um die nöthigen Unterlagen zu ersuchen. Ein Vertrag mit der Ortskrankencasse Steinigtwolmsdorf, in welchem eine Ermässigung der Kilometergebühren um 25 Proc. festgesetzt wird, kann die Genehmigung des Vereins nicht finden.

In die Commission zur Bekämpfung der Curpfuscherei werden die Herren Wagner-Bautzen, Krutzsch-Schirgiswalde und Bessler-Bischofswerda gewählt.

Daran schloss sich ein äusserst interessanter und fesselnder Vortrag des Herrn Bezirksarzt Dr. Streit, in welchem er Mittheilungen aus dem bezirksärztlichen Jahresberichte machte. Dieser Vortrag wird in der nächsten Sitzung fortgesetzt, worauf hiermit noch besonders aufmerksam gemacht und um recht zahlreichen Besuch der betreffenden Sitzung gebeten wird.

Krahl.

Dresden-Stadt.

Sitzung vom 13. Mai 1902.

Nach Austritt von 5 Herren und Eintritt von 2 Herren zählt der Verein zur Zeit 391 Mitglieder. — Nach einigen Mittheilungen durch den Vorsitzenden Eintritt in die

Tagesordnung: I. Commissionsbericht über den derzeitigen Stand der Correspondenzblatt-Frage. Referent: Herr Schlossmann. Das Referat wird im „Corr.-Bl." erscheinen. Die Anträge der Commission wurden en bloc nach kurzer Debatte (Herren Osterloh, Gelbke, Chalybäus) angenommen mit einer Abänderung betr. den Wahlmodus des Verwaltungs-Ausschusses (Wahl in die Kreisvereine verlegt).

II. Als Delegirte zum deutschen Aerztetag werden auch dieses Jahr die Herren Gelbke und F. Haenel gewählt.

III. Der von Herrn O. Kretschmar eingebrachte und begründete Antrag:

Der ärztliche Bezirksverein Dresden-Stadt wolle einen Ausschuss von fünf Mitgliedern wählen zur

Vorberathung nothwendig erscheinender Abänderungen der Satzungen und der Geschäftsordnung

wird einstimmig angenommen. Für die Wahl der einzelnen Mitglieder soll der Vorstand in der nächsten Sitzung Vorschläge machen.

J. Gelbke. **Walter Haenel.**

Vorschläge für die Gestaltung der das ärztliche „Correspondenzblatt“ betreffenden Verhältnisse.

Referat, in der Sitzung des ärztlichen Bezirksvereins Dresden-Stadt im Auftrage der hierfür gewählten Commission erstattet von Professor Dr. **Schlossmann.**

M. H.! Im Auftrage der seiner Zeit von Ihnen gewählten Commission, welche über die Ausgestaltung der Verhältnisse des „Correspondenzblattes“ berathen sollte, habe ich Ihnen heute zu berichten. Ich muss Ihre Geduld etwas länger in Anspruch nehmen, als dies sonst wohl bei unseren Referaten üblich ist, doch erfordert die Complicirtheit der Materie ein genaues Eingehen auf eine ganze Reihe von Fragen, da sich die Anträge, die wir zu stellen haben, und deren ich eine ganz stattliche Anzahl vorlegen werde, immer einer auf den anderen aufbauten. Die erste Frage, die die Commission beschäftigte, war die, ob überhaupt ein gemeinsames Organ sämmtlicher ärztlicher Bezirksvereine des Landes weiter erscheinen soll. Dass ein derartiges, gemeinsames Verständigungsmittel, das die Berichte über die Verhandlungen der einzelnen Vereine bringt, unbedingt nöthig sei, darüber bestand bei Niemand der geringste Zweifel. Aber schon bei der nächsten Ueberlegung, ob das „Correspondenzblatt“ ähnlich wie bisher oder vollkommen umgestaltet weiter erscheinen solle, gingen die Ansichten aus einander. Es lag der Gedanke nahe, einfache Mittheilungen an Stelle des „Correspondenzblattes“ treten zu lassen, die nichts bringen, als die officiellen Sitzungsprotocolle der Kreisausschüsse sowie der Bezirksvereine und officielle Kundgebungen der Vereine selber. Ein solches Blatt würde, vollkommen farblos, nichts bringen, als officielle Thatsachen. Trotzdem dieser Gedanke, das „Correspondenzblatt“ in ein solches Organ umzuwandeln, Vieles für sich hat, ist die Commission mit überwiegender Mehrheit dazu gekommen, Ihnen zu empfehlen, das „Correspondenzblatt“ lieber in einer der bisherigen äusserlich ähnlichen Form weiter erscheinen zu lassen. Die Gründe, die hierfür sprechen, sind, dass auf diese Weise einmal die Kosten genau zu fixiren sind, während bei dem Druck und Versandt von Mittheilungen gar nicht vorauszusagen ist, wie hoch sich jährlich die hierfür aufzubringende Summe stellt, während wir bei einem eine bestimmte Anzahl Seiten füllenden Blatte mit einem genauen Etat rechnen. Es ist Ihnen weiter bekannt, dass die Kosten unverhältnissmässig steigen, wenn ein solches Blatt nicht immer bestimmte Druckbogen, ganze oder Theile eines solchen bildende Seitenzahl hat. Es würden weiter bei einem bloss Mittheilungen bringenden Blatt die Annoncen, welche einen beträchtlichen Theil der Unterhaltungskosten tragen, gänzlich fortfallen. Es würde weiter die Zeit, wann die einzelnen Nummern erscheinen, nicht genau zu bestimmen sein. Endlich haben wir geglaubt, dass ein dem jetzigen ähnliches Blatt eher noch manchmal in die Hand genommen werden dürfte. Besonders die Personalnotizen, sowie die eine oder andere der bisher allerdings in zu reichem Maasse gebrachten kleinen Notizen dürften doch den einen oder anderen Collegen interessiren. Wir haben allerdings geglaubt, dass diesem nicht officiellen Theile bisher ein zu breiter Raum eingeräumt worden ist und möchten daher die Seitenzahl des „Correspondenzblattes“ um etwa 120 Seiten pro Jahr beschränkt wissen. Es würde also das Blatt mit ca. 340 Seiten jährlich erscheinen. Auch der Gedanke, das bisherige 14tägige Erscheinen aufzugeben und an Stelle dessen ein 4wöchentliches eintreten zu lassen, hat zu Erörterungen Anlass gegeben. Die Commission hält es für besser, an dem 14tägigen Erscheinen festzuhalten, da Ihnen die Berichte der Bezirksvereine und wichtige Mittheilungen *auf diese* Weise rascher zugehen, auch sinkt die Inseraten-einnahme sofort um ein Unverhältnissmässiges, wenn wir das Blatt nur monatlich herausgeben. Die Commission stellt daher den *Antrag I:*

> Der ärztliche Bezirksverein wolle beschliessen, das ärztliche „Correspondenzblatt“ soll vom 1. Januar 1903 in einem dem bisherigen ähnlichen Format und in einem Umfange von ca. 340 Seiten jährlich zwei Mal monatlich weiter erscheinen.

Das weitere Erscheinen dieses „Correspondenzblattes“ ist nicht so ohne Weiteres möglich, denn bisher gehörte dieses Blatt ja der ärztlichen Invalidencasse. Diese Letztere ist aber bereit, den ärztlichen Bezirksvereinen das Blatt zu überlassen. Wir kommen daher nicht in die Lage, etwa ein neues Blatt mit anderem Titel begründen zu müssen, sondern werden das Anerbieten der Invalidencasse, uns das ärztliche „Correspondenzblatt“ abzutreten, gern acceptiren. Die Invalidencasse hat dabei nur den Wunsch zur Geltung gebracht, dass die ärztlichen Bezirksvereine die Ehrenpflicht, die diese Casse der Wittwe Burkhardt gegenüber hat, übernehmen. Die Commission beantragt daher *II.:*

> Das ärztliche „Correspondenzblatt“ wird von der ärztlichen Invalidencasse in Besitz der ärztlichen Bezirksvereine, bezüglich eines damit zu beauftragenden Bezirksvereins übernommen und ein entsprechender Vertrag mit der Invalidencasse abgeschlossen. Die Entschädigung der Wittwe des Vorbesitzers des „Correspondenzblattes“ wird als Gegenleistung von den ärztlichen Bezirksvereinen übernommen.

Anmerkung. Der Bezirks-Verein Dresden-Stadt wird in den nächsten Tagen die Einladung zu einer Vertreterversammlung an alle Bezirks-Vereine ergehen lassen, die Sonntag, den 22. Juni, stattfinden soll. Es empfiehlt sich die gemachten Vorschläge bereits vorher in den Bezirks-Vereinen zur Sprache zu bringen.

Was diese Entschädigung anbelangt, so wissen Sie, dass sich Frau Dr. Burkhardt in einem ausführlichen Schreiben an die ärztlichen Bezirksvereine gewandt hat. Aus demselben geht hervor, dass ihr verstorbener Gemahl das Blatt für den Preis von 8500 Mk. erworben hat. In den letzten Jahren ist Frau Dr. Burkhardt eine Rente von 1600 Mk. aus den Erträgnissen des Blattes gezahlt worden. Auf der einen Seite steht die Thatsache fest, dass das Gedeihen und die Entwickelung des Blattes nicht auf Gründe zurückzuführen ist, die in demselben liegen, sondern die bei dem Ableben des Herrn Dr. Burkhardt gar nicht vorauszusehende Thatsache, dass sämmtliche Aerzte gezwungen wurden, den Bezirksvereinen beizutreten und damit gleichzeitig Abonnenten des Blattes zu werden, hat hierzu geführt. Die Commission war, trotzdem eine rechtliche Verpflichtung der Bezirksvereine ebensowenig wie seitens der Invalidencasse vorliegt, eine Entschädigung der Wittwe Burkhardt zu zahlen, doch von vornherein der Ansicht, dass man derselben eine solche zu gewähren habe. Bei der Ausmessung der Höhe dieser Rente wurde einmal die Höhe des seiner Zeit von Dr. Burkhardt aufgewandten Capitals berücksichtigt, andererseits der eben erwähnte Umstand, der zu einem solchen Anschwellen der Abonnenten geführt hat. Wir sind mit Frau Dr. Burkhardt in directe Correspondenz getreten und haben wir uns mit ihr geeinigt, Ihnen vorzuschlagen, die Höhe der Rente auf 1250 Mk. pro anno festzusetzen. Die Commission war erst zu einem etwas niedrigeren Vorschlag gelangt, da jedoch Frau Dr. Burkhardt die Summe von 1250 Mk. als das Minimum bezeichnet hat, mit dem sie eine einigermassen genügende Existenz weiter führen kann, und ferner darauf hingewiesen hat, dass eine Rente von 1000 Mk., wenn man diese Summe als Verzinsung und Amortisation des aufgewandten Capitals auffasst, allerdings eine hohe ist, dass sie aber damals, als sie noch energisch und thatkräftig genug war, sich eine neue Existenz zu gründen, mit einem kleinen Capital von 8000 Mk. in der Hand sich aus eigener Kraft ihre Zukunft hätte sichern können, so haben wir uns dahin geeinigt, die Summe von 1250 Mk. jährlich als eine entsprechende Entschädigung für Frau Dr. Burkhardt vorzuschlagen. Die Commission stellt daher den *Antrag III:*

> Der Wittwe des Vorbesitzers des „Correspondenzblattes“, Frau Dr. med. Burkhardt, wird eine jährliche Rente von 1250 Mk. gewährt, so lange, als die Bezirksvereine ein gemeinsames „Correspondenzblatt“ herausgeben.

Die Geschäftsleitung des nunmehr an die Bezirksvereine übergehenden Blattes kann natürlich nicht in seinen Einzelheiten von allen Bezirksvereinen geführt werden, es wird vielmehr nöthig sein, dass ein Bezirksverein als der das „Correspondenzblatt“ verwaltende von den anderen bestimmt wird. M. H.! Ich weiss sehr wohl, dass im Allgemeinen bei Ihnen wenig Geneigtheit besteht, noch weitere Verwaltungslasten auf unseren Verein bürden zu lassen, trotzdem glauben wir, dass sich der Bezirksverein Dresden-Stadt der Pflicht nicht entziehen darf, die Verwaltung des Blattes zu übernehmen, wenn dies der Wunsch der Gesammtheit der ärztlichen Bezirksvereine ist. Als der an Zahl stärkste und in der Hauptstadt des Landes sitzende Verein müssen wir uns eben gewisse Lasten aufbürden lassen, die wir natürlich sehr gern einem anderen Verein überlassen würden, wenn nicht die ganzen Verhältnisse es wünschenswerth machten, dass der Sitz der Verwaltung des „Correspondenzblattes“ hier in Dresden sei.

Die Verwaltung des Blattes haben wir uns so gedacht, dass seitens des verwaltenden Bezirksvereins eine Redactionscommission, bestehend aus einem eigentlichen verantwortlichen Redacteur und vier weiteren Mitgliedern, gewählt wird. Die Redactionscommission hat mindestens vierteljährlich einmal zusammenzutreten und über die allgemeinen Grundsätze der Redaction sich auszusprechen. Der Redacteur übersendet an alle Mitglieder der Commission Bürstenabzüge jeder Nummer, jedes Mitglied ist berechtigt, eine sofortige Sitzung der Commission einberufen zu lassen, wenn es ihm wünschenswerth erscheint, das Eine oder Andere an dem Bürstenabzuge zu beanstanden. Wenn innerhalb 36 Stunden nach Einsendung der Fahnenbogen kein Protest erhoben wird, ist der Redacteur berechtigt, die Nummer in Druck zu geben. Zur Beschlussfassung müssen mindestens 3 Mitglieder zur Stelle sein. Sämmtliche Mitglieder der Commission arbeiten im Ehrenamte, der ausführende Redacteur erhält für seine Auslagen und Schreibgebühren eine Pauschalsumme von 600 Mk. pro Jahr. Wir glauben, dass auf diese Weise die gleichmässige und unparteiische Redaction vollkommen gesichert ist, indem ja die sämmtlichen 5 Mitglieder der Commission einen bestimmenden Einfluss auf die Stellungnahme des Blattes ausüben. Es würde jedoch unzweckmässig sein, wollte man nicht auch den anderen Bezirksvereinen des Landes die Möglichkeit geben, ihre Ansichten hierüber zur Geltung zu bringen. Es wird daher ein weiterer Ausschuss vorgeschlagen: der Verwaltungsausschuss des „Correspondenzblattes“, dem ausser den genannten 5 Mitgliedern des Redactionscomités 5 weitere Vertreter anderer Bezirksvereine angehören. Diese 5 Vertreter werden so gewählt, dass jeder Kreisvereinsausschuss einen derselben bestimmt. Die Wahl der Ausschüsse erfolgt aller drei Jahre. Die Einladung zur Wahl erfolgt durch den verwaltenden Bezirksverein. Die Commission stellt daher den *Antrag IV:*

> Der ärztliche Bezirksverein wolle die vorstehend aus einander gesetzten Principien für die Verwaltung und Redaction des Blattes zum Beschluss erheben.

Es würde sich, wenn Sie dementsprechend beschlossen haben, nöthig machen, dass alle Bezirksvereine, nachdem dieselben einen verwaltenden

Verein bestimmt haben, mit diesem einen Vertrag abschliessen, in dem sie sich verpflichten, auf das „Correspondenzblatt" für alle Mitglieder obligatorisch zu abonniren und die Abonnementsgelder an die zu bestimmende Stelle durch den Schatzmeister rechtzeitig abzuführen, sowie die aus einer etwaigen Versäumniss entstehenden Kosten zu tragen. Dieser Vertrag würde zunächst auf 6 Jahre abgeschlossen werden. Er könnte alsdann mit Einhaltung einer fünfvierteljährigen Kündigungsfrist jeder Zeit gelöst werden. Jedoch wäre einmal als Lösungstermin immer der Schluss eines Kalenderjahres festzusetzen und ferner ist kein einzelner Verein berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, sondern die Kündigung muss geschehen durch einen Majoritätsbeschluss der gesammten Bezirksvereine. Bei diesem Majoritätsbeschluss würde jeder Bezirksverein bis 25 Mitglieder 1 Stimme, Bezirksvereine mit mehr Mitgliedern für je 25 complete oder angefangene Mitglieder eine weitere Stimme haben. Der *Antrag V* der Commission geht dahin:

> Der verwaltende Bezirksverein schliesst mit sämmtlichen Bezirksvereinen einen Vertrag, wonach sämmtliche Vereine für sämmtliche Mitglieder das „Correspondenzblatt" abonniren. Die Abonnementsgelder werden durch die Schatzmeister der Vereine an die zu bestimmende Stelle abgeführt. Dieser Vertrag läuft zunächst auf 6 Jahre, ist dann unter Einhaltung einer fünfvierteljährigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres hin kündbar, doch soll die Kündigung nur möglich sein, wenn eine nach obigen Gesichtspunkten gebildete Majorität der gesammten Bezirksvereins-Mitglieder sich dafür ausspricht.

Wenn die ärztlichen Bezirksvereine das Blatt auf eigene Gefahr hin und in eigener Unternehmung herausgeben würden, so wäre die Arbeitslast, die dem verwaltenden Verein erwüchse, eine unerträgliche. Wir sind daher mit der Verlagsbuchhandlung Arthur Schönfeld, hier, die auch bisher den Vertrieb des Blattes unter sich hatte, in Verhandlung getreten und haben mit derselben ein Abkommen vereinbart, nach welchem diese Verlagsbuchhandlung den gesammten Verlag des Blattes übernehmen würde. Der Vertrag, wie er von uns gedacht wurde und wie er von der Verlagsbuchhandlung vorläufig acceptirt worden ist, folgt in Anlage. Sie ersehen daraus, dass die Bezirksvereine statt der bisherigen 4 Mk. 80 Pf. Abonnementsgelder pro Mitglied nur noch 3 Mk. zu zahlen haben, dass ferner die Rente der Frau Dr. Burkhardt und die Kosten des Redacteurs auf diese Weise aus den Einnahmen bestritten werden und dass wir noch auf einen netten Ueberschuss rechnen dürfen, der zwischen der Verlagsbuchhandlung und den Bezirksvereinen getheilt würde. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass wir im Laufe der Jahre mit den Abonnementsgebühren immer weiter heruntergehen können, wenn eine längere Beobachtung erst einmal die Stabilität der Rentabilitätsverhältnisse des Blattes ergeben haben wird. Der Vortheil für die Bezirksvereine bei der Neugestaltung der Dinge ist also, dass Ihnen das Blatt nun gehört, dass die Abonnementsgebühren ohne Weiteres von 4 Mk. 80 Pf. auf 3 Mk. heruntergesetzt werden, dass die Bezirksvereine als solche auch an dem Ueberschusse des Blattes mit participiren. Wir stellen daher den *Antrag VI:*

> Der Bezirksverein möge den in Anlage abgedruckten Vertrag mit der Verlagsbuchhandlung von Arthur Schönfeld in Dresden seinerseits gutheissen.

M. H.! Es ist zu hoffen, dass die Erträgnisse des „Correspondenzblattes" jährlich für uns einen ganz schönen Ueberschuss abwerfen werden. Dieser Ueberschuss ist zu capitalisiren, um im Falle einmal unvorhergesehene Fälle eintreten, die einen erhöhten Zuschuss für das Blatt erfordern, in der Lage zu sein, diesen zu leisten, ohne die Abonnementsgelder zu erhöhen. Es soll jedoch dem Verwaltungsausschuss des „Correspondenzblattes" frei stehen, die Zinsen dieser Reserven oder auch von Ueberschüssen selber einen Theil oder das Ganze zu irgend welchen anderen Zwecken des „Correspondenzblattes" dienenden Ausgaben zu verwenden, vor Allem auch zu Unterstützungen von Personen, welche mit dem „Correspondenzblatt" in Beziehung stehen oder standen. Erreicht dieser Reservefonds die Höhe von 20 000 Mk., so sollen die Zinsen des Fonds ebenso wie Ueberschüsse so lange, als der Fonds diese Höhe hat, auch zu anderen, der Hebung des ärztlichen Standes dienenden Unterstützungszwecken, soweit die ärztliche Unterstützungscassen nicht oder nicht genug zu gewähren im Stande sind, verwandt werden dürfen. Die Commission beantragt *VII.:*

> Der Bezirksverein wolle diese Verwendung des Reservefonds gut heissen.

Wir stellen endlich den Antrag:

> a) Das vorliegende Referat in der nächsten Nummer des „Correspondenzblattes" zugleich mit dem Vertragsentwurf mit der Schönfeld'schen Verlagsbuchhandlung zum Abdruck zu bringen, b) die Bezirksvereine des Landes aufzufordern, diesen unseren Beschlüssen allenthalben beizutreten, c) eine Vertreterversammlung der ärztlichen Bezirksvereine einzuberufen, in der die Wahl eines verwaltenden Bezirksvereines und der Abschluss der nöthigen Verträge zu geschehen hat. Die Vertreter sind zu diesem Zweck mit den nöthigen Vollmachten zu versehen.

Wir stellen endlich den ärztlichen Bezirksvereinen anheim, die bisherige Commission noch mit der redactionellen Ausarbeitung der genauen, erforderlichen Statuten für alle diese Angelegenheiten betrauen zu wollen, die dann seiner Zeit der Vertreterversammlung vorzulegen sind.

(Sämmtliche Anträge sind einstimmig zum Beschluss erhoben worden.)

* * *

Entwurf zu einem Vertrag

zwischen der Buchdruckerei von Arthur Schönfeld in Dresden-Altstadt, Zinzendorfstrasse 23, und dem das ärztliche „Korrespondenzblatt" verwaltenden ärztlichen Bezirksverein.

§ 1. Zwischen der Buchdruckerei Schönfeld, hier, Altst., Inhaber Arthur Schönfeld, und dem das ärztliche „Korrespondenzblatt" verwaltenden ärztlichen Bezirksverein .... ist am heutigen Tage ein Vertrag nachfolgenden Inhalts abgeschlossen worden.

§ 2. Die Buchdruckerei von Arthur Schönfeld übernimmt die Verwaltung und den Verlag des auch bisher bereits von ihr gedruckten „Korrespondenzblattes".

§ 3. Das „Korrespondenzblatt" wird in dem bisherigen Format und in der bisherigen Druckart in 14tägigen Nummern und in einer Gesammtstärke von jährlich 340 Seiten seitens der Verlagsfirma an die Abonnenten geliefert.

§ 4. Die Redaction untersteht einem von den verwaltenden Bezirksvereinen zu bestimmenden Redacteur, dem auch die in dem Blatt zur Veröffentlichung gelangenden Inserate zur Ertheilung des Imprimatur vorzulegen sind.

§ 5. Die Verlagsfirma verpflichtet sich, in ihr noch genauer zu bestimmenden Raten an die Wittwe des Vorbesitzers, Frau Dr. Burkhardt, jährlich 1250 Mk. zu bezahlen, ebenso an den Redacteur jährlich 600 Mk.

§ 6. Sollte die Zahlung der 1250 Mk. für die Frau Dr. Burkhardt durch Verzicht derselben oder anderweit in Wegfall kommen, so ist diese Summe jährlich an den geschäftsführenden Bezirksverein abzuführen.

§ 7. Die Verlagsfirma verpflichtet sich, die 340 Seiten Text, sowie die Expedition und die Portoausgaben für die Summe von 4800 Mk. zu übernehmen. Sollte durch vermehrte Inseratenaufträge eine Ueberschreitung der angenommenen 340 Seiten statthaben, so erhält die Verlagsfirma die Selbstherstellungskosten hierfür vergütet. Umgekehrt lässt die Verlagsfirma die entsprechenden Selbstkosten nach, wenn die angenommene Seitenzahl von 340 nicht erreicht würde.

§ 8. Die ärztlichen Bezirksvereine Sachsens abonniren in ihrer Gesammtheit und zwar für die einzelnen Mitglieder zwangsweise auf das „Korrespondenzblatt" und zahlen eine Abonnementsgebühr von 3 Mk. pro Jahr und Kopf.

§ 9. Die Abonnementsbeiträge der Herren Mitglieder sind von den Cassirern der ärztlichen Bezirksvereine nach dem Stand der alljährlich im Februar veröffentlichten Zahl der Mitglieder an den Verleger einzusenden, so zwar, dass derselbe bis zum 15. April in dem Besitz der gezahlten Abonnementsbeiträge ist.

§ 10. Für später einlaufende Abonnementsbeiträge haben die einzelnen Bezirksvereine vom 15. April ab gerechnet Vorzugszinsen in der Höhe von 5 Procent zu zahlen.

§ 11. An dem aus dem „Korrespondenzblatt" erwachsenden Reingewinn participiren die Verlagsbuchhandlung und die ärztlichen Bezirksvereine zu gleichen Theilen, und zwar hat die Rechnungslegung nach folgenden Gesichtspunkten stattzufinden: Als Einnahmen sind die von den obligatorisch zum Halten des Blattes verpflichteten Mitglieder der ärztlichen Bezirksvereine zu zahlenden Abonnementsgelder à 3 Mk. pro Mitglied, ferner die durch Post oder Buchhandlung eingehenden Abonnementsgelder und endlich die aus dem Verkauf einzelner Nummern des „Korrespondenzblattes" erwachsenden Beträge, ferner die aus den Inseraten eingehenden Beträge abzüglich der etwaigen Inseratenagenturen zu zahlenden Kosten, endlich die für die Beilage von Extrablättern zu zahlende Gebühr zu betrachten. An Ausgaben hat die Verlagshandlung zunächst jährlich 1250 Mk. an die Wittwe Burkhardt bez. an den verwaltenden Bezirksverein zu zahlen, alsdann wird die Summe von 4800 Mk. für Herstellung, Expedition und Portoverlag von 340 Seiten „Korrespondenzblatt" eingestellt, bez. die nach § 7 wegen Ueberschreitung oder Nichterreichung dieser Seitenzahl erhöhte oder erniedrigte Summe. Sodann hat die Verlagsbuchhandlung 600 Mk. an den Redacteur des Blattes abzuführen.

§ 12. Von dem nunmehr verbleibenden Gewinn erhält die Verlagsbuchhandlung für ihre Mühewaltung die Summe von 300 Mk. Der sodann übrig bleibende Rest wird zu gleichen Theilen zwischen der Verlagsbuchhandlung und dem verwaltenden Bezirksverein getheilt.

§ 13. Die nach dem Gesagten aufzustellende Rechnungslegung über das verflossene Jahr erfolgt alljährlich im Monat Mai. Die Rechnungslegung wird durch die Redactionscommission und den Verwaltungsausschuss des „Korrespondenzblattes" geprüft. Bei Einreichung der Rechnungslegung ist nach Ansicht der Verlagsbuchhandlung der dem Bezirksverein zukommende Ueberschuss an den Bezirksverein mit abzuführen. Aus der Annahme dieser Summe ist nicht auf die Anerkennung der Rechnungslegung zu schliessen. Diese erfolgt im Gegentheil durch die obengenannten Verwaltungsorgane des „Korrespondenzblattes" und soll spätestens bis zum 1. Juli desselben Jahres die Anerkennung in den Händen der Verlagsbuchhandlung sein.

§ 14. Sollte wider Erwarten zwischen der Verlagsbuchhandlung und den Verwaltungsorganen des „Korrespondenzblattes" in Bezug auf die Rechnungslegung eine Meinungsverschiedenheit entstehen, so soll dieselbe durch ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht entschieden werden, in dem der Rechtsbeistand des verwaltenden Bezirksvereins den Vorsitz führt und zu dem jede der beiden Parteien ein weiteres Mitglied aus dem Verlegerstande designirt. Beide Parteien erklären, sich der Entscheidung dieses Schiedsgerichts unterwerfen zu wollen. Die Kosten desselben trägt die unterliegende Partei.

§ 15. Sollte in einem Jahre durch geringe Inserateneinnahme ein Deficit in der Gesammtrechnung hervorgerufen werden, so dass die eingehenden Abonnementsgelder und Inseratengebühren geringere sind als die Herstellungskosten zuzüglich der an die Wittwe Burkhardt bez. den verwaltenden Bezirksverein zu zahlenden 1250 Mk. sowie der dem Redacteur zu vergütenden 600 Mk., so steht dem Verleger das Recht zu, diese Differenz in den nächsten Jahren, in welchen ein Ueberschuss erreicht wird, mit in Anrechnung zu bringen.

§ 16. Dieser Vertrag soll vorläufig auf die Zeit von sechs Jahren gelten, so zwar, dass er bis zum 31. December 1908 auf alle Fälle in Kraft bleibt. Die Kündigung dieses Vertrags ist eine jährliche und hat spätestens am 1. Januar desjenigen Jahres, an dessen Schluss der Vertrag ablaufen sollte, zu erfolgen. Es soll jedoch beiderseits eine Kündigung vor dem 1. Januar 1908, also ein Erlöschen des Vertrags vor dem 31. December 1908, ausgeschlossen sein.

§ 17. Sollten jedoch die gesetzlichen Bestimmungen, auf Grund deren sämmtliche Aerzte des Königreichs Sachsen gezwungen sind, Mitglieder der ärztlichen Bezirksvereine zu werden, so verändert werden, dass die ärztlichen Bezirksvereine nicht mehr in der Lage sind, sämmtliche Aerzte zum Beitritt und dadurch zum Abonnement auf das ärztliche „Korrespondenzblatt" zu zwingen, so soll, weil damit die Grundlagen dieses Vertrages verändert sind, eine zeitigere und eventuell auch sofortige Lösung des Vertrags möglich sein.

Von Tage zu Tage.

Die Krankheitskosten bei den Krankencassen. Der Arbeit L. Pfeiffer's, aus der wir S. 193 flg. über Arbeit und Verdienst der Cassenärzte berichteten, entnehmen wir noch Folgendes:

Den Cassenärzten wird vorgerechnet, dass sie im Jahre 1899 $24^1/_2$ Millionen Mark, in 10 Jahren (1890—1899) 233 Millionen Mark an den Krankencassen verdient haben. Dem gegenüber ist festzustellen, dass der wirkliche niedrigste wöchentliche Beitrag eines Arbeiters zur Gemeindekrankenversicherung bei 1 Proc. Lohnbeitrag sich auf 15 Pfennige, die wirkliche niedrigste Bezahlung der Aerztearbeit für die Einzelleistung incl. Kilometergeld auf 10 Pfennige beläuft.

Im Jahre 1899 lagen 40 Millionen Versicherungen gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter vor; $5^1/_3$ Millionen Menschen sind entschädigt worden. Die Versicherten haben beigesteuert 349 Millionen Mark, davon kommen auf die Krankheitsversicherung 112 Millionen (die Arbeitgeber steuerten ausserdem 43 Millionen Mark bei), zur Unfallversicherung steuern die Arbeiter nichts bei, zur Invalidenversicherung gaben sie 60 Millionen (von der Gesammteinnahme von 130 Millionen). Es kommen bei der gesammten Versicherung auf 100 Mark Arbeiterbeiträge 203 Mark Leistungen für die Arbeiter; rechnet man die Verwaltungskosten hinzu, so erhöht sich die letztere Summe auf 230 Mark.

Was die Krankheitsversicherung im Besonderen betrifft, so sind 1899 an $3^1/_2$ Millionen arbeitsunfähig Erkrankte mit $60^1/_2$ Millionen Krankheitstagen 145 Millionen Mark Krankheitskosten = 41,81 Mark pro Krankheit oder 15,71 Mark pro Mitglied ausgegeben worden. Davon haben die Arbeiter nur zwei Drittel selbst aufgebracht.

Bei den Cassen, besonders den Ortskrankencassen, ist es heute noch Regel, dem Arzte denjenigen Theil der Ausgaben zuzubilligen, der übrig geblieben ist, nachdem alle anderen statutarischen und Extraleistungen voll bezahlt sind; das Capitel Arzthonorar ist zum Ausgleich des Gleichgewichtes in der Bilanz bisher benutzt worden. Kommt eine Casse in financielle Klemme, so werden zunächst weder die Beiträge erhöht, noch die Extraleistungen gekürzt, sondern der Arzt wird herangezogen. Die Verwaltungsorgane helfen tapfer mit. Gehört der Arzt keinem gewerkschaftlichen Vereine an, so unterliegt er rettungslos dem Andrängen. Es sollte kein Cassenstatut genehmigt werden, welches auf eine Erweiterung der Cassenleistung abzielt, bevor nicht der Reservefonds in voller Höhe angesammelt ist, mit den Aerzten ein Abkommen geschlossen ist, das die Billigung der Standesvertretung erlangt hat, und bevor nicht wenigstens die Wahrscheinlichkeit nachgewiesen ist, dass mit den Mitteln der Casse die beabsichtigte Mehrleistung auch durchführbar ist. Gewisse Cassen füllen principiell den Reservefonds nicht und sind auf diese Weise fortlaufend „nothleidend". Es ist das die gewünschte Ursache, die Forderungen auf Erhöhung des Arzthonorars von vornherein als unmöglich erscheinen zu lassen.

Die Cassen zusammen hatten Ende 1899 ein Vermögen von $152^1/_3$ Millionen Mark. Davon kommt bei den Ortskrankencassen auf das Mitglied 16,02 Mark. Von wesentlichem Einfluss auf den Stand des Vermögens ist die Beitragshöhe der Cassenmitglieder. Die Ortskrankencassen kommen zu keinem Vermögen, weil sie möglichst viel und sofort an die Mitglieder auszahlen.

Die Verwaltungskosten betrugen 1899 $9^9/_{10}$ Millionen Mark; sie sind im Ganzen mässig, aber die Vielgestaltigkeit der Versicherungsbeiträge und die grosse Anzahl kleiner Cassen hält diesen Posten relativ hoch. Es giebt Cassen, bei denen die Verwaltung fast so viel kostet wie der Arzt. Einer Steigerung des Krankengeldes in den letzten 10 Jahren um 29,2 Proc. steht eine Steigerung des Arzthonorars um 50,4 Proc. und eine solche der Verwaltungskosten um 62 Proc. gegenüber.

Nach Ablauf der 13 wöchigen Krankenunterstützung kann auf die Dauer eines Jahres die Fürsorge für Reconvalescenten beschlossen werden, bestehend in Unterbringung in Anstalten, Gewährung von Milch, Stärkungsmitteln, Bädern, Sommeraufenthalt, auch baarem Geld. Damit ist eine indirecte Benachtheiligung der Cassenärzte verbunden.

Die Wöchnerinnenunterstützung betrug 1889, auf die weiblichen Mitglieder vertheilt, 1,27 Mark. Wahrscheinlich ist die Höhe dieses Betrages bedingt durch eine Ausdehnung dieser Unterstützung auf die Angehörigen der Wöchnerinnen.

Das Sterbegeld wird oft nicht bloss im 20 fachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes (Mindestleistung), sondern bis zu dessen 40 fachem Betrage gezahlt, oft verbunden mit einer Unterstützung der Hinterbliebenen. Die Ortskrankencassen zahlten 1899 2 Millionen Mark für 37407 Sterbefälle oder 54,88 Mark pro Fall.

Der Aufwand für Krankenhausbehandlung betrug 1899 bei den Ortskrankencassen 9 Millionen Mark, pro Kopf 2,1 Mark. Ausser freier Verpflegung im Krankenhaus haben die den Ernährer entbehrenden Angehörigen Anspruch auf die Hälfte des Krankengeldes und dieser Betrag kann bis auf ein Achtel des durchschnittlichen Tagelohnes erhöht werden. Die gesammten Cassen aller Arten haben 1899 über $1^1/_3$ Millionen Mark an solcher Unterstützung ausgegeben, pro Mitglied 15 Pfennige (die Ortskrankencassen 15 Pfennige). Mit Beginn des Jahres 1901 hat eine allgemeine Steigerung des Tagespreises in den Krankenhäusern des Staates und der Gemeinden eingesetzt. Was hier den staatlichen Krankenhausverwaltungen erlaubt ist, muss auch den Cassenärzten zugebilligt werden.

Rückvergütung von Seiten der Cassenärzte bei freier Arztwahl findet statt bei Krankenhausbehandlung von Cassenmitgliedern, bei auswärts erkrankten Mitgliedern, bei Hilfsleistungen in plötzlichen Unglücksfällen durch fremde Aerzte oder Heilgehilfen. Meist besteht das Abkommen, dass die Cassen der Gesammtheit der zur Behandlung der Mitglieder zugelassenen Aerzte eine bestimmte Summe (20 Proc., 22 Proc.) ihrer Einnahmen auszahlen. Durch den Abzug für

obige Posten ist bei kleinen Cassen manchmal für den Arzt nichts übrig geblieben.

An Krankengeld zahlt die Mehrzahl der Cassen die Hälfte des Lohnes, das gesetzliche Minimum, freilich einige Cassen nur 13 Wochen, andere 52 Wochen lang. Die Einschätzung der Beiträge nach dem wirklichen Arbeitsverdienst ist bei den meisten Ortskrankencassen eingeführt. Der gut verdienende Arbeiter erhält dabei im Krankheitsfalle mehr Krankengeld, als ein schlecht verdienender oder als ein weibliches Cassenmitglied verdient. Im Jahre 1899 (Influenzajahr) entfielen auf je ein durchschnittlich vorhandenes Cassenmitglied 6,94 Mark als Krankengeld, bei den Ortskrankencassen allein 6,45 Mark.

Die Kosten für Arznei, Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel beliefen sich 1899 pro Mitglied auf 2,68 Mark, bei den Ortskrankencassen allein 2,60 Mark. Der Verbrauch von Stärkungsmitteln (Milch, Wein, Cognac), von Brillen und Bandagen ist unverhältnissmässig gestiegen, der Arzneiverbrauch in Abnahme begriffen. Mit Brillen, orthopädischen Maschinen und Zahnersatz wird geradezu Luxus getrieben. Durch den Missbrauch mit Badekarten und feuchten Packungen, hervorgerufen durch Naturheilkünstler, sind einige Cassen nicht unbeträchtlich geschädigt worden.

Die Arztkosten, d. h. die reinen Arztkosten ohne die Berücksichtigung aller in der vorigen Nummer aufgezählten Nebenleistungen, betrugen 1899 nach der Reichsstatistik pro Mitglied 3,59 Mark. Dies gilt für die durchschnittliche Mitgliederzahl, nicht für die am Schlusse des Jahres gezählte, welche um 4,2 Proc. niedriger ist. Es betrugen 1899 die Arztkosten bei den

	pro Kopf der Mitglieder Mk.	in Procenten d. Einnahme	Eintrittsgelder u. Beiträge v. Lohn Mk.
Gemeindeversicherungscassen	2,44	30,0	8,06
Betriebskrankencassen	4,90	23,1	20,83
Baukrankencassen	5,23	22,5	23,21
Landesherrlichen Hilfscassen	2,83	19,1	14,84
Innungskrankencassen	3,03	18,2	16,60
Ortskrankencassen	3,15	18,2	17,27
Eingeschriebenen Hilfscassen	3,05	16,1	18,99

Die Tabelle zeigt, dass es reiche und arme, gut und schlecht zahlende Cassen giebt, und dass die ärmsten Cassen relativ am meisten an den Arzt abgeben. Die Cassen müssen deshalb bezüglich ihrer Leistungen an den Arzt verschieden behandelt werden.

Die sociale Fürsorge für den kranken Arbeiter ist financiell heute nicht allein auf die Schultern der Arbeiter und Arbeitgeber, sondern auch auf die der gar nicht darum befragten Aerzte gelegt. Im Jahre 1900 wurden in der Krankenversicherung ausgegeben 87 Millionen Mark. Davon zahlten die Arbeiter ca. 60 Millionen, die Arbeitgeber ca. 27 Millionen. Dazu kommen 13 Millionen Robotleistung der Cassenärzte, die nicht gebucht sind in Einnahme und Ausgabe, also eigentlich in Summa 100 Millionen Mark. Davon haben die Arbeiter selbst gesammelt $^{6}/_{10}$, die Arbeitgeber $^{3}/_{10}$ und die Aerzte $^{1}/_{10}$. Sicher ist eine derartige Robotleistung zu hoch, eine Abänderung oder Ablösung ist nöthig und muss sich ermöglichen lassen, da Cassen und Cassenärzte sehr viel gleiche Interessen haben.

Dr. L. Pfeiffer empfiehlt, an das Kaiserliche Statistische Amt den Antrag zu richten, dass in die Nachweisungen über jede Krankencasse (Formular 50) einige Fragen aufgenommen werden, betreffend die wirkliche Bezahlung der Cassenärzte. Dazu gehören 1. der wirkliche Umfang der Mehrleistung auf Seiten der Cassen, 2. der wirkliche Umfang der Arzt-Bezahlung (ob nach Pauschalsumme oder nach Einzelleistung; ob mit oder ohne Rabatt; ob mit oder ohne Einbeziehung der Familienangehörigen, der Sonn- und Feiertage; ob mit oder ohne Extrabezahlung; ob mit oder ohne Kilometergebühren), 3. der wirkliche Umfang des Cassenbezirkes nach Kilometer-entfernungen. Die blosse Kenntniss dieser Wirklichkeiten schon wird das Verhältniss zwischen Cassen und Cassenärzten von selbst für jene günstiger gestalten, wird ausgleichend wirken. Dass ärztliche Sachverständige auch im Kaiserlichen Statistischen Amte nöthig sind, das wird nach der fehlerhaft angelegten Krankencassenstatistik desselben nicht zu bezweifeln sein.

* * *

Der Verkehr mit Arzneimitteln nach der neuen Kaiserlichen Verordnung. Der Kammergerichtsrath Kronecker hat in der „Deutschen Juristen-Zeitung" 8, 1902, eine Kritik dieser Verordnung veröffentlicht, der sich Dr. L. Lewin in der „Deutsch. Med. Woch." 21, 1902, in folgender Weise anschliesst: „Es ist zweifellos, die Verfasser der Verordnung haben keine ganze Arbeit gemacht. Es sind Stellen in der Verordnung, die zu endlosen juristischen und medicinischen Auseinandersetzungen führen werden. Befriedigt scheint durch dieselbe keine der betheiligten Parteien zu sein. Dies liegt zum grösseren Theil in dem Widerstreit der Interessen derselben, zum kleineren Theil an der Fassung der Verordnung. Die pharmaceutischen Zeitungen bemerkten vor einiger Zeit mit Bitterkeit, dass die Zahl der Zubereitungen des Verzeichnisses A (Abkochungen, Aufgüsse, Aetzstifte, Extracte und Tincturen, Gemenge zerkleinerter Substanzen, Lösungen und Mixturen, Kapseln, Latwergen, Linimente, Pflaster, Salben, Suppositorien), die dem freien Verkehr überlassen seien, mit jeder Neuausgabe der Verordnung gestiegen sei. Im Jahre 1872 hätte es nur 3 „Ausnahmen" gegeben, jetzt seien es 68. Die Erklärung liegt sehr nahe. Der frühere engherzige Zustand liess sich nicht mehr halten. Es wird auch sicherlich in Zukunft noch ganz anders werden müssen! Diese Anschauung wird auch von Kronecker, einem Juristen, getheilt. Er sagt: „Bei erneuter Prüfung dieser Fragen wird zu erwägen sein, ob sich die jetzigen Vorbehalte gegenüber der Ausbildung der pharmaceutischen Grossindustrie einerseits, der Drogenhandlungen andererseits, noch aufrecht erhalten lassen. Die Vorbehalte sollen nicht bloss die alten financiellen, sehr werthvoll gewordenen Apothekerprivilegien schützen helfen, sondern auch, indem sie den grössten Theil der Arzneibereitung und einen Theil des Arzneimittelhandels auf die Apotheker beschränken, dem Publicum eine Gewähr für gute Arznei bieten. Nun wird aber jetzt ein grosser Theil der Handverkaufsartikel des Verzeichnisses A nicht mehr in Apotheken zubereitet, sondern diesen von Fabriken geliefert. Diese Waaren und die ebenfalls meist fabrikmässig hergestellten Stoffe des Verzeichnisses B könnten ebensogut in Drogenhandlungen feilgehalten und verkauft werden, so dass — namentlich nach Einführung einer sachgemässen Drogistenprüfung — der Freigabe des gesammten Handverkaufs für Drogenhandlungen nichts im Wege stehen dürfte. Der jetzige Zustand ist sachwidrig; die Vorbehalte fördern das Denunciations-

wesen, veranlassen Beschlüsse, Unterscheidungen und sachlich ungerechtfertigte Bestrafungen und nützen dem Publicum wenig."

* * *

Befähigungsnachweis und Mindestlohn. Die Tagesblätter berichten: Das Königl. Ministerium des Innern hat von den sächsischen Gewerbekammern eine gutachtliche Aeusserung über die Frage der Einführung des Befähigungsnachweises für das Baugewerbe eingeholt und die bisher eingegangenen Antworten lauten in der Hauptsache zustimmend. Die Leipziger Gewerbekammer hat weiter beschlossen, dem Königl. Ministerium des Innern die landesgesetzliche, obligatorische Einführung des Befähigungsnachweises dringend zu empfehlen, falls die Einführung durch Reichsgesetz nicht durchgeführt werden sollte, und zwar wurde dieser Beschluss hauptsächlich mit Gründen der allgemeinen Sicherheit, sowie mit der Bekämpfung der Ueberhandnahme des Bauschwindels begründet. — Treffen diese Gründe nicht bei der Ausübung der Heilkunde gegenüber dem Curpfuscherschwindel in erhöhtem Maasse zu?

Der internationale Bergarbeitercongress, der in Düsseldorf tagt, hat am 22. Mai 1902 Anträge angenommen, welche 1. die Heranziehung der Arbeitgeber zur Haftbarkeit und Entschädigung bei Unglücksfällen der Arbeitnehmer und 2. die gesetzliche Feststellung eines Mindestlohnes für die Bergarbeiterschaft aller Länder verlangen. — Das mögen sich die Vorstände der Krankencassen für ihr Verhältniss zu den Cassenärzten merken.

* * *

Verband der Aerzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirthschaftlichen Interessen. Die diesjährige Hauptversammlung findet am 3. Juli in Königsberg in Preussen im Theater-Restaurant (oberer Saal) statt. Beginn der Sitzung pünktlich 12 Uhr Mittags. Jedes Mitglied des Verbandes ist zur Theilnahme berechtigt. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht des Vorstandes. (Hierzu drei Anträge der Section Hamburg.) 2. Cassenbericht. 3. Bericht des Aufsichtsrathes. 4. Antrag der Section Braunschweig auf Aenderung des § 2 ad a Satz 2 und der Sectionen Hamburg und Mittelfranken auf Aenderung des § 7 D Satz 3 der Satzungen. 5. Welche Aussichten haben die Aerzte auf Erfüllung ihrer Forderungen bei der Neugestaltung des Krankenversicherungsgesetzes? (Berichterstatter: Dr. Hartmann - Leipzig - Connewitz.) 6. Krankencassen und Aerzte in Oesterreich. (Berichterstatter: Dr. Max Ellmann-Wien.) 7. Wahl des Aufsichtsrathes. 8. Wahl des Vorstandes. 9. Verschiedenes. Der Vorstand. I. A.: Dr. Hartmann.

Bücherschau.

A. **Bernstein: Die Reinigung der Schulzimmer.** Dr. Wilmersdorf-Berlin W., Wilhelmsaue 101. A. Beenstein, 1902. 60 Pf.

Verfasser bespricht die Schulluft, den Schulstaub, die staubbindenden Oele, die Vorschriften für die Reinigung der Schulräume, den Einfluss der Schulbank (Fusstritt, Befestigung etc.) auf die Reinhaltung des Fussbodens. Dieser soll eben, fugen- und rissefrei sein, vortheilhaft ist Linoleumbelag; Holzfussboden ist zu ölen, Fugen und Risse sind auszuspähnen oder zu verkitten; jede Reinigung muss ohne Staubaufwirbelung erfolgen, am besten durch Kehren mit feuchten Sägespähnen, dazu wöchentlich einmal Feuchtaufwischen und in den Ferien Scheuern. Die Reinigung in den mit Bänken vollbesetzten Schulzimmern ist besonders schwierig bei den am Fussboden befestigten Bänken mit Minusdistanz und unbeweglichen Theilen; die Rettig'sche Schulbank mit umlegbarem Sitz ermöglicht eine gute Reinigung. Die Kosten der Reinigung dürfen kein Hinderniss für deren strenge Durchführung bilden.

* * *

Dr. **Cassel: Was lehrt die Untersuchung der geistig minderwerthigen Schulkinder im 9. Berliner Schulkreise?** Berlin W. 35, Oscar Coblentz 1901. 1 Mk. 20 Pf.

Verfasser giebt das Resultat seiner Beobachtungen über geistige Minderwerthigkeit und Geisteskrankheit in der Familie, der schwachsinnigen Schulkinder, über Trunksucht, Syphilis, Tuberculose der Eltern und Geschwister, über Rhachitis der Kinder selbst, verspätetes Laufen- und Sprechenlernen, Krämpfe, Kopfverletzungen, Gehirn- und Rückenmarkskrankheiten, Missbildungen, Kopfschmerzen, Innervationsstörungen, Epilepsie, Enuresis, Masturbation, Seh- und Gehörschwäche, fehlerhaftes Gebiss, behinderte Nasenathmung, Sprachfehler, Gemüthsabnormität, Gedächtnissschwäche, Unfertigkeit im Lesen, Schreiben, Rechnen, in der Musik, in den Handarbeiten. Es handelt sich bei den schwachsinnigen Kindern in einer sehr grossen Anzahl um solche, die nicht bloss pädagogisch zu behandeln sind, sondern die auch ärztlichen Beistand nicht entbehren können. Oft wird der Lehrer sich vergebliche Mühe geben, wenn ihm die Kunst des Arztes nicht hilft. Die Untersuchungen des Verfassers sind für jeden Schularzt von höchster Wichtigkeit.

* * *

Dr. M. **Joseph: Lehrbuch der Haut- und Geschlechtskrankheiten.** 1. Theil, Hautkrankheiten. 4. verm. u. verb. Aufl. Leipzig, Georg Thieme, 1902. 7 Mk.

Der Verfasser giebt in einem knappgefassten, aber erschöpfenden Ueberblick der Hautkrankheiten, ihres Wesens, ihrer Diagnose und Therapie. Von den Heilmitteln sind nur die bewährten aufgenommen worden; dabei wird aber die Art ihrer Anwendung ausführlich besprochen, weil diese eine ebenso wichtige Rolle wie die Wahl des Medicamentes spielt. Der Anatomie, Physiologie und allgemeinen Pathologie und Therapie der Haut folgt die specielle in den Capiteln über Entzündungen, Circulationsstörungen, progressive und regressive Ernährungsstörungen, Neurosen, Parasiten, chronische Infectionen. Das Werk enthält 51 treffliche Abbildungen im Text und 2 Tafeln. Es ist für den Gebrauch des ärztlichen Praktikers vorzüglich geeignet.

* * *

Dr. O. **Roth: Klinische Terminologie.** Leipzig, Georg Thieme, 1902. 6. Aufl. Geb. 6 Mk.

Das von weiland Dr. O. *Roth* verfasste, in der 2. und 5. Auflage von Dr. Hermann Geissler in München, in der 3. und 4. von Dr. R. Stintzing in Jena durchgesehene Werk ist in 6. Auflage von Dr. H. Vierordt in Tübingen vielfach verbessert und stark vermehrt herausgegeben worden. Es erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Pathologie, mit Ausnahme der Materia medica und pathologischen Chemie und zieht auch die französischen und englischen technischen Ausdrücke heran. Es stellt die klinischen technischen Bezeichnungen nicht bloss zusammen, sondern erklärt auch ihre Bedeutung und Ableitung und giebt eine Definition des Begriffes jeden Ausdrucks. Der Gymnasialprofessor Dr. H. Zimmerer in Ludwigshafen hat den etymologischen Theil der Terminologie durchgesehen und dem Werk eine werthvolle sprachliche Einführung angefügt. Heutzutage, wo so viel neue technische Ausdrücke in der Medicin erfunden und eingeführt werden, ist es für den wissenschaftlichen Arzt mehr als je nöthig, die Terminologie etymologisch zu beherrschen. Er muss die Sprache seiner Wissenschaft gründlich verstehen und muss seine Befähigung als Sachverständiger in erster Linie auch durch den correcten Gebrauch der Fachausdrücke bekunden. Das Buch ist nicht bloss den Studirenden, sondern auch den Aerzten zum Studium und Nachschlagen warm zu empfehlen.

Einsendungen.

Dr. A. **Marberger: Ein neues Hypnoticum, das Hedonal.** A. d. Pest. med.-chir. Presse 51 u. 52, 1901.

Dr. **Röllig: Beitrag zur Wirkung der Albumosenpräparate.** A. d. Deutsch. Praxis 1, 1902.

(Den geehrten Einsendern besten Dank.)

Berichtigung.

S. 198 Spalte 2 Zeilen 14 und 6 von unten lies **Weltmann** statt Weltware, ebenso S. 189 im Inhaltsverzeichniss Zeile 12.

Personal-Nachrichten.

Beitritt: Bez.-V. *Leipzig-Land:* Herr approb. Arzt Ludwig **Kurzwelly,** Assistenzarzt am Hermannhause in Stötteritz [105]; Bez.-V. *Zwickau:* Herr Hilfsarzt Hans **Queckenstedt** in Zwickau am Stadtkrankenhaus; Herr Dr. **Helfer** in Zwickau, Bahnhofsstr. [80].

Austritt: Bez.-V. *Leipzig-Land:* Herr Dr. Friedrich **Apelt** in Stötteritz, Herr Dr. **Spiering** in Markranstädt; Bez.-V. *Oelsnitz:* Herr Dr. **Schellang** in Markneukirchen, verzogen nach Bartenstein in Ostpr.; Bez.-V. *Zwickau:* Herr Dr. **Rasch** in Zwickau, verzogen nach Alexisbad.

Verlobt: Herr Dr. Walter **Harig** in Neugruna bei Dresden mit Frl. Elsa Kurts in Dresden; Herr Dr. Max **Müller** in Dresden mit Frl. Selma Richter in Weissenborn; Herr Dr. Theodor **Barth,** Stabsarzt der Landwehr I, in Dresden mit Frl. Margarethe Roitzsch daselbst; Herr approb. Arzt Walter **Glass** in Dresden mit Frl. Gertrud Herold daselbst.

Vermählt: Herr Dr. A. **Beyer** in Leipzig mit Frl. G. Kahnt daselbst; Herr Dr. **Petzel** in Zwenkau mit Frl. Anna Prandl daselbst; Herr Dr. Bernhard **Junghanns** in Dresden mit Frl. Elisabeth Richter daselbst.

Geboren: Eine Tochter: Herrn Dr. **Diestelhorst** in Dresden, Herrn Dr. A. **Knüpper** in Leipzig-V. Ein Sohn: Herrn Dr. **Rentsch** in Sonnenstein.

Gestorben: Herr Dr. Adolar **Hottenroth** in Königsbrück.

Gefeiert hat das 50jährige Doctorjubiläum Herr Medicinalrath Bezirksarzt a. D. Dr. **Gruner** in Grossenhain.

Verliehen: Das Ritterkreuz 1. Cl. des Albrechts-Ordens Herrn Stabsarzt Dr. **Mansfeld** von der Ostasiatischen Sanitäts-

INSERATE.

Halbcompagnie, früher im Schützen(Füs.)-Reg. „Prinz Georg" Nr. 108; das Ritterkreuz 1. Cl. des Herzoglich sächsischen Ernestinischen Hausordens Herrn Stabsarzt Dr. **Stock** beim 1. Jäg.-Bat. Nr. 12.

* * *

Im Medicinalpersonal des Regierungsbezirks *Zwickau* sind im ersten Viertel 1902 folgende Veränderungen vorgekommen:

Verzogen sind: Approb. Arzt Heinrich **Knabe**, seither Assistenzarzt des Dr. Schömann in Klingenthal, Dr. med. Walther **Kühne**, bisher Assistenzarzt am Stadtkrankenhaus Plauen, nach Cottbus, Dr. med. Hermann August **Kalkoff**, Medicinalrath, Bezirksarzt a. D., von Schwarzenberg nach Annaberg, Dr. med. Friedrich Georg **Neumann**, seither externer Hilfsarzt in Carolagrün, ohne Angabe wohin, Dr. med. Robert Alfred **Klemm** von Zwickau nach Dresden-Neugruna.

Niedergelassen haben sich: Dr. med. Hermann Theodor **Kerstan**, geb. 1873 in Berlin, in Plauen, Karl Friedrich **Herling**, geb. 1875 in Ponitz (Sachsen-Altenburg), als Zahnarzt in Zwickau, Dr. med. Georg **Berner**, geb. 1864 in Neu-Altmannsdorf (Regierungsbezirk Breslau), als Specialist für Frauenkrankheiten in Zwickau, Dr. med. Karl **Köhler**, geb. 1865 in Gross-Vielen, als Specialist für Mund- und Zahnkrankheiten in Zwickau, Max **Girth**, geb. 1872 in Breslau, als Specialist für Augenkrankheiten in Zwickau.

Gestorben sind: Dr. med. Ernst Bernhard **Bauer** sen. in Markneukirchen, Dr. med. Horst **Lange** in Zwickau.

Die **Praxis haben aufgegeben:** Dr. med. Johann Wilhelm **Sonntag** sen. in Brambach, Dr. med. Otto Hermann **Schladebach** in Reichenbach i. V.

Angestellt wurden: Dr. med. E. V. **Richter** in Markneukirchen als Impfarzt für die Landorte des Amtsgerichtsbezirks Markneukirchen, Dr. med. **Kell** als Oberarzt für die innere Abtheilung und Dr. med. **Schwalbe** als Leiter der psychiatrischen Abtheilung des Stadtkrankenhauses zu Plauen i. V., Dr. med. Oskar Ferdinand **Schmidt**, geb. 1874 in Greiz, als Hilfsarzt am Stadtkrankenhause zu Plauen i. V., Dr. med. **Jons** in Breitenbrunn als Impfarzt für Rittersgrün und Tellerhäuser, Bezirksarzt Dr. **Zehlert** in Schwarzenberg als Impfarzt für Neuwelt, Obersachsenfeld und Wildenau.

* * *

Im Sanitäts-Corps: Die Oberärzte: Dr. **Schäfer** beim 2. Königin Hus.-Regt. Nr. 19, zum 9. Inf.-Regt. Nr. 133,

Dr. **Stürenburg** beim 2. Ulan.-Regt. Nr. 18, zum 14. Inf.-Regt. Nr. 179 (Garnison Leisnig), die Assistenzärzte: Dr. **Lorenz** beim 1. Train-Bat. Nr. 12, zum 6. Inf.-Regt. Nr. 105 „König Wilhelm II. von Württemberg", Dr. **Gruner** beim 12. Inf.-Regt. Nr. 177, zum 1. Train-Bat. Nr. 12 — **versetzt. Einecker,** Unterarzt beim 1. Feldart.-Regt. Nr. 12, zum Assistenzarzt, die Assistenzärzte der Res.: Dr. **Kaiser,** Dr. **Ullrich,** Dr. **Lohmann** im Landw.-Bez. II Dresden, Dr. **Liebert,** Dr. **Jürgens** im Landw.-Bez. Leipzig, Dr. **Pause** im Landw.-Bez. Glauchau, Dr. **Harig** im Landw.-Bez. Chemnitz, die Assistenzärzte der Landw. 1. Aufgebots: Dr. **Grossmann** im Landw.-Bez. II Dresden, Dr. **Schäffer** im Landw.-Bez. Leipzig, Dr. **Braune** im Landw.-Bez. Chemnitz — zu Oberärzten **befördert. Nitzsche,** Assistenzarzt der Landw. 1. Aufgebots im Landw.-Bez. Bautzen, zu den Sanitätsoffizieren der Res. **zurückversetzt.** Die Unterärzte der Res.: Dr. **Rothfeld,** Dr. **Schatz** im Landw.-Bez. II Dresden, die Unterärzte der Landw. 1. Aufgebots: Dr. **Haupt** im Landw.-Bez. II Dresden, Dr. **Prinke, Back, Niemann** im Landw.-Bez. Leipzig — zu Assistenzärzten **befördert.** Dr. **Rabenhorst,** Oberstabsarzt und Regts.-Arzt des 3. Feldart.-Regts. Nr. 32, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit Pension und der Erlaubniss zum Tragen der bisherigen Uniform mit den vorgeschriebenen Abzeichen, **zur Disposition gestellt.** Den Stabsärzten der Res.: Hofrath Dr. **Pusinelli** im Landw.-Bez. II Dresden, mit der Erlaubniss zum Tragen der bisherigen Uniform mit den vorgeschriebenen Abzeichen, Dr. **Röhrbein**

im Landw.-Bez. Leipzig — diesem wegen überkommener Feld- und Garnisondienstunfähigkeit —, Dr. **Schmidt** im Landw.-Bez. Wurzen, mit der Erlaubniss zum Tragen der bisherigen Uniform mit den vorgeschriebenen Abzeichen, behufs Ueberführung zum Landsturm 2. Aufgebots, den Stabsärzten der Landw. 2. Aufgebots: Dr. **Einert** im Landw.-Bez. Leipzig, Dr. **Reuter** im Landw.-Bez. Plauen — behufs Ueberführung zum Landsturm 2. Aufgebots — **der Abschied bewilligt.**

Heil-Anstalten.

(In alphabet. Reihenfolge der Orte bez. der Inhaber.)

1) Physikalisch-mechanische Heilanstalten.

Dr. Pilling's Sanatorium, Aue i. Sachsen. 1) Wasserheilanstalt. — 2) Institut für Orthopädie, Massage. Gesammte Hydro-Electrotherapie bei Nerven- und Stoffwechselkranken. Mechano-therapeutische Massnahmen für orthopäd. Erkrankungen (Zander-Institut), Rückgratverkrümmungen, Klump- u. Plattfuss. Eigene Bandagenwerkstatt. Künstliche Gliedmassen. — Hausarzt Dr. **Meissner.** — Sommer- u. Wintercur. Prospecte a. Verl.

DDr. med. Beyer und Loewe's Anstalt für Massage, Heilgymnastik und Orthopädie, Klinik für Unfallverletzte, Dresden, Zinzendorfstrasse 49, part. Sprechzeit v. 11—1 Uhr. Nachmittags heilgymnastische Curse für Kinder.

Königliches mechano-therapeutisch. Institut, Dresden, Wienerstr. 18. Anstalt für medico-mechanische Zander-Gymnastik, Massage u. Orthopädie. Externat; Fortbildungscurse für Aerzte des In- und Auslandes. Sprechzeit 3—4. Geh. Med.-Rath Dr. v. Reyher. — **Königliche mechano-therapeutische Klinik für Unfallverletzte, Ostbahnstrasse 14.**

Dr. med. A. Schanz's orthopädische Heilanstalt Dresden, Räcknitzstr. 13. **Eigene Werkstatt für Apparate, Bandagen, künstliche Glieder.**

DDr. Hacker's & Bettmann's mechanotherapeutische u. chirurg.-orthopädische Heilanstalt in Leipzig, Johannisgasse 16. ☎ I. 482. Anstalt für Heilgymnastik und Massage. Pensionat für Unfallverletzte. Röntgencabinet (Untersuchungen 10—12 Vorm., 4—6 Uhr Nachm.). Abtheilung für electr. Lichtbäder, Fango etc. Prospecte auf Wunsch.

Dr. Georg Greif's Institut f. schwed. Massage, Heilgymnastik, Orthopädie, Röntgenlaboratorium, Serkowitz bei Dresden.

Dr. Köhler's Heilanstalt für Orthopädie, Heilgymnastik u. Massage, Zwickau i. S. Eigene Werkstatt für Bandagen aller Art u. künstliche Gliedmassen, eigene Schuhmacherwerkstatt. Grosses Röntgencabinet. Electrische Lichtbäder, Fangopackungen, kohlens. Bäder etc. Abtheilung für Unfallverletzte.

2) Wasserheilanstalten.

Wasserheilanstalt Bad Albertshof, Dresden, Sedanstr. 7 u. Werderstr. 16. Hydrotherapie, electrische Bäder, combinirte Lichtbäder, kohlensaure u. medicinische Bäder, Massage. Leitender Arzt: Dr. Möller. Sprechzeit: 9—$11^1/_2$, 5—6.

3) Heilanstalten für Gemüths- und Nervenkranke.

Hartheck b. Gaschwitz-Leipzig. **Heilanstalt für Nerven- u. Gemüthskranke.** Privatdocent Dr. **Schütz.**

Dr. Putzer's Kurhaus f. Nerven-, Stoffwechsel-Kranke u. Erholungsbedürftige, **Bad Königsbrunn bei Königstein (Elbe). Individuelle** Behandlung. Electr. Licht. Centralhzg. Winterk. Leitender Arzt: **Dr. med F. Rohde,** Nervenarzt. Prospecte.

Heilanstalt für Nerven- und Gemüthskranke zu Naunhof-Erdmannshain b. Leipzig. Privatdocent Dr. med. et phil. **Störring.**

Heilanstalt Thonberg, Leipzig, nimmt Gemüths- und Nervenkranke, desgl. Morphinisten und Alcoholisten auf.

4) Heilanstalten für Haut- u. Geschlechtskrankheiten.

Dr. Ihle's Heilanstalt f. Haut- u. Sexualleiden, Leipzig-Lindenau. Grosses schattiges Parkgrundstück. Beste Verpflegung. Streng wissenschaftl. Specialbehandlung — keine Naturheilanstalt. Ausführl. Prospecte frei.

5) Diätetische Heilanstalten.

Bad Berka b. Weimar i. Thür. Diätet. Kuranstalt Dr. Starcke's Sanatorium. Nerven u. Innere. Keine Tuberculose! Herrliche Lage. Exacte Behandlung. Prospecte. Ganze Jahr geöffnet und besucht.

Diätetische Curanstalt Niederlössnitz bei Dresden, früher Dr. Kadner's Sanatorium. Prospecte. Zwei Aerzte. **Dr. Oeder.**

Dr. Beyer's Sanatorium Villa Selita, Schandau. Curh. f. Nerven-, Stoffwechs.-, Alcohol-Kranke u. Erholungsbed. In d. Anstalt werden **principiell keine Alcoholica** verabreicht. **Geringe** Krankenzahl. **Individ.** Behandlung. Prospect.

Dr. Georg Greif's Kuranstalt, Serkowitz bei Dresden. ☎ 929.

Dr. Dr. Teuscher's Sanatorium, Weisser Hirsch-Oberloschwitz b. Dresden. Physik.-diätet. Curmethoden. Für Nerven-, Stoffwechsel-Kranke u. Erholungsbedürftige. Dr. **H. Teuscher,** Nervenarzt, Dr. **P. Teuscher,** prakt. Arzt. — Prospecte. Neues Curhaus, electr. Licht, Centralheizung, Wintercuren.

6) Heilanstalten für Frauenkrankheiten.

Privatklinik für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe von **Dr. Otto Kaiser** und **Dr. Carl Peters, Dresden-N.,** Carolinenstr. 1.

7. Heilanstalten für Stimm- und Sprachstörungen.

Medicogymnastische Heilcurse für organische und functionelle Stimm- und Sprachstörungen von Dr. med. et phil. W. Bottermund, Hals-, Nasen- u. Ohrenarzt, Dresden-A., Waisenhausstrasse 19.

7. Laboratorien.

Dr. med. Oppe's Laboratorium für mikr. u. chem.-diagn. Untersuchungen, Dresden-A., Seidnitzerstr. 17. ☎ I. 6242. Kostenlose Zusendung von Gläsern zum Versandt der Untersuchungs-Objecte.

Krankenpflege.

Standesverein Dresd. Privat-Krankenpfleger, Pflegerinnen u. s. w. (eingetrag. Verein) empfiehlt seine geschulten, gebildeten **Krankenpfleger, Krankenpflegerinnen, Wochenpflegerinnen für Privatpflege** auch nach ausserhalb. (Uebernahme von Massagen und Krankentransporten.) Pflegerinnen-Station und Nachweis Hospitalstr. 13, pt. Fernspr. Amt II, 1409.

Selbstverlag der Eigenthümerin. — Au[illegible] abestelle, Anzeigen-Verwaltung und Druck von **Arthur Schönfeld** in Dresden, Zinzendorfstrasse 23. — Für [illegible] Buchhandel übernimmt die Vermittelung mit der Ausgabestelle die Verlagsbuchhandlung von Johann Ambrosius Barth in Leipzig, Rossplatz 17. — Beischlüsse für die Schriftleitung (zur Besprechung bestimmte Werke u. dergl.) sind direct an diese, Dresden, Hähnelstrasse 15, einzusenden.

Hierzu [illegible] **Beilagen:** 1. **Perdynamin** betr., von **H. Barkowski, Berlin O. 2** [illegible]
[illegible] 2. **Dr. med. F. Bartel's Sanatorium Bad Kreischa** [illegible] betr.

Korrespondenzblatt

der ärztlichen

Kreis- und Bezirks-Vereine

im Königreich Sachsen.

Eigenthum
der
ärztlichen Invaliden-Casse in Leipzig.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände
von Med.-Rath Dr. **Th. Chalybäus.**

Schriftleitung:
Med.-Rath Dr. Chalybäus, Dresden, Hähnelstrasse 15.
Beiträge u. Mittheilungen, welche spätestens 6 Tage vor dem Erscheinen des Blattes eintreffen müssen, sind an die Schriftleitung, Nachforderungen einzelner Stücke an die Geschäftsstelle zu richten.
Geschäftsstelle:
Buchdruckerei v. Arthur Schönfeld, Dresden-A., Zinzendorfstrasse 23.
Anzeigen:
Die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pf., nehmen an die Geschäftsstelle, die Schriftleitung, sowie sämmtl. Annoncen-Expeditionen.

Erscheint
am 1. und 15. jeden Monats und wird sämmtlichen prakt. Aerzten in Sachsen zugesendet.
Die Bezugsbeträge
der Bezirks-Vereine (2 Mk. 40 Pf. der Halbjahresband von 12 Nummern für jedes Mitglied) sind an Herrn Buchhalter B. J. Hansen in Leipzig, Neumarkt 38, bis zum 1. April u. 1. October einzuzahlen. — Preis eines Bandes für Nichtmitglieder 3 Mk., einer einzelnen Nummer 30 Pf.
Bestellungen
nehmen die Geschäftsstelle, sowie alle Buchhandlungen u. Postämter an (Postzeitungsliste Nr. 1620).

LXXII. Bd. 15. Juni 1902. Nr. 12

Aus den Bezirks-Vereinen.

Dresden-Land.

Sitzung vom 10. April 1902.

Punkt 1 der Tages-Ordnung: Geschäftliches. Auf die Eingabe von Bilz in Radebeul an das Ministerium, in welcher sich derselbe wegen der Entscheidungen des Ehrengerichtshofes — „dass es standesunwürdig sei, bei Bilz als Arzt zu fungiren“ — beschwert, hat sich das Ministerium nicht in der Lage gesehen, einzugreifen, da ein Verstoss gegen die Gesetze nicht vorliegt und die Entscheidungen des Ehrengerichtshofes endgiltige sind.

Auf die Antwort des Bezirksvereins an Herrn Dr. Lahmann-Weisser Hirsch betreffs seiner Anfrage an den Verein, welche Stellung er zu der Aufforderung nehme, seine Anstalt in das Handelsregister eintragen zu lassen und in welchem Briefe Herrn Dr. Lahmann Vorhaltungen wegen seiner Reclame gemacht wurden, hat sich derselbe beschwerdeführend an die Königl. Amtshauptmannschaft, bez. an das Königl. Ministerium des Innern gewendet. Es wird beschlossen, die Sache dem Standesausschuss zur Ausarbeitung einer Entgegnung zu überweisen und das Referat vor seiner Absendung dem Gesammtvorstand zur Begutachtung vorzulegen.

Herr Med.-Rath Dr. Hesse demonstrirt einen neuen Impfschutzverband von Dietrich-Helfenberg, sowie einen sehr einfachen Apparat, welcher es den Kindern unmöglich macht, sich beim Arbeiten zu weit vorzubeugen. Der Apparat ist von einem Löbtauer Lehrer (Curt Gey in Löbtau, Schillingstr. 5) erfunden und wird vom Löbtauer Schularzte Herrn Dr. Quenzel auf Grund eigener Beobachtungen als zweckmässig empfohlen. Der Preis beträgt 2 Mk.

Punkt 2 d. T.-O.: Beschlussfassung über den Vorschlag des ärztlichen Bezirksvereins Dresden-Stadt in der *Correspondenzblattfrage* Der Verein ist mit dem Vorschlag einverstanden. In Angelegenheiten der Frau Dr. Burkhardt wird beschlossen, in der Vertreterversammlung dahin wirken zu

wollen, dass sich Frau Dr. Burkhardt in Zukunft nicht schlechter stehen solle, als wie bisher.

Punkt 3 d. T.-O.: Beschlussfassung über eine *Anfrage der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt,* betr. die Ausstellung von Zeugnissen für die Berufsgenossenschaften. Die land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft hatte sich darüber beschwert, dass Herr Dr. Reichardt in Klotzsche die Abgabe von Gutachten allzu lange Zeit verzögert habe. Der Verein beschliesst, der Königl. Amtshauptmannschaft mitzutheilen, dass er nicht in der Lage sei, den Fall zu beurtheilen, so lange ihm die Gründe der Verzögerung nicht bekannt seien.

Punkt 4 d. T.-O.: Bericht der Vertrauenscommission. Die Vorschläge der Vertrauenscommission:

„1. diejenigen Mitglieder, welche die Fragebogen, betreffend die Honorarsätze bei den Krankencassen, auf wiederholte Aufforderung nicht beantwortet haben, nochmals seitens des Vorsitzenden unter Androhung des ehrengerichtlichen Verfahrens dazu aufzufordern;

2. sie zu ermächtigen, solche Krankencassenverträge, welche bereits anderen Collegen nach bestehenden Gesichtspunkten genehmigt worden sind, ohne Weiteres zu genehmigen und nur in der Vereinsversammlung mitzutheilen"

werden zum Beschluss erhoben.

Herr Dr. Lenz stellt den Antrag, Gesuchsteller um Krankencassenverträge bei Verhandlung über ihr Gesuch zum Erscheinen in der betreffenden Sitzung zu veranlassen. Der Verein beschliesst, die Aufforderung dazu auf den Einladungen zur Sitzung ergehen zu lassen. Ferner wird beschlossen, das Gesuch des Herrn Dr. Baumert in Radebeul, für 200 Mk. als Schularzt in Radebeul fungiren zu dürfen, Angesichts der zu erledigenden Verpflichtungen desselben und der geringen Höhe des Honorars abzulehnen und dem Gesuchsteller aufgegeben, 300 Mk. zu fordern.

Die weiteren Vorschläge der Vertrauenscommission über die Gesichtspunkte, welche bei Abschluss und Berathung von Verträgen und sonstigen Vereinbarungen zu beachten sind, finden die Genehmigung des Vereins; desgleichen die Gesuche der Herren DDr. Kuhr in Cotta und Böttger in Zaukeroda um Genehmigung ihrer Verträge mit der Ortskrankencasse zu Cotta und der Knappschaftskrankencasse zu Zaukeroda. **Lenk.**

Dresden-Stadt.

Ausserordentliche Sitzung vom 27. Mai 1902.

Vor der Tagesordnung unter Anderem:

1. Die Kölnische Unfallversicherungs-Actien-Gesellschaft bietet ihre Dienste mit gewissen Vergünstigungen für Haftpflichtversicherung an. Da der Verein in dieser Richtung mit dem Stuttgarter Versicherten-Verband Vertrag hat, so wird das Anerbieten der Kölner Gesellschaft abgelehnt.

2. Der Generalsecretär des Deutschen Aerzte-Vereins-Bundes bittet im Interesse einer allgemeinen Unfall- und Haftpflichtversicherungsstatistik um Ausfüllung eines ausführlichen Fragebogens, der eine Umfrage an alle Mitglieder erforderlich macht. Ein Beschluss darüber, ob sich unser Verein an dieser Statistik zu betheiligen wünscht, wird auf die Sitzung der nächsten Woche verschoben.

3. Die Wohnung im Vereinshause ist wieder vermiethet.

Tagesordnung: I. Wahl der vom Vorstand vorgeschlagenen Commission zur Vorberathung wichtiger Satzungsänderungen. Gewählt werden die Herren Chalybäus, Hübler I, O. Kretschmar, Ludwig, Panse.

II. Die Rechte und Pflichten der weiblichen Aerzte in ihrer Stellung als Mitglieder der ärztlichen Hilfscassen. Referent: Herr Ludwig. Da das Referat ausführlich im „Correspondenzblatt" zum Abdruck kommt*) (Antrag Schlossmann), so seien hier nur die Schlussfolgerungen angeführt:

1. Der Beitrittszwang für Aerztinnen zur Wittwen- und Waisen-Casse enthält bei den jetzt ihnen satzungsgemäss zustehenden Rechten eine Ungerechtigkeit, und kann ohne Erweiterung dieser Rechte nicht aufrecht erhalten werden.
2. Eine Erweiterung dieser Rechte in der Richtung, dass den bedürftigen Aerztinnen-Wittwern *Anspruch auf* Wittwer-Rente eingeräumt wird, ist nicht zu empfehlen und — bei Aufrechterhaltung obligatorischer Mitgliedschaft für Aerzte — nicht erlaubt.

Der Antrag des Referenten:

Der ärztliche Bezirksverein Dresden-Stadt möge thunlichst bald eine Aenderung der Satzungen der Wittwen- und Waisen-Casse in die Wege leiten dahin gehend, dass die weiblichen Mitglieder eines zur Wittwen- und Waisen-Casse beigetretenen Bezirksvereins von der Zwangsmitgliedschaft zur Wittwen- und Waisen-Casse befreit sind, dass ihnen aber die freiwillige Mitgliedschaft mit Anwartschaft auf Waisenrente zu erwerben möglich bleibt.

wird nach kurzer Discussion einstimmig angenommen.

III. Die den Districtsarmenärzten versagte Uebernahme cassenärztlicher Thätigkeit bei der Ortskrankencasse. Referent Herr W. Haenel. Referent begründet den beim Vorstand eingegangenen Antrag R. (siehe unten), empfiehlt aber, diesen Antrag an die Bedingung zu knüpfen, dass auch die Districtsarmenärzte ihrerseits den Wunsch der betreffenden Abänderung ihrer Dienstanweisung an den Rath gelangen lassen, und stellt deshalb einen abgeänderten Antrag W. H.

Antrag R.: Der ärztliche Bezirksverein Dresden-Stadt wolle beim Rath zu Dresden dahin vorstellig werden, die in der Dienstanweisung für die Districtsarmenärzte vorhandene Bestimmung — dass Armenärzte nicht Aerzte der Ortskrankencasse sein dürfen —

*) Folgt in nächster Nummer.

künftig als nicht mehr den Verhältnissen entsprechend fallen zu lassen.

Antrag W. H.: Falls die Districtsarmenärzte den Rath zu Dresden ersuchen sollten, die Bestimmung des § 5 ihrer Dienstanweisung aufzuheben, wonach die Districtsarmenärzte nicht Aerzte der Ortskrankencasse sein dürfen, so wolle der ärztliche Bezirksverein Dresden-Stadt dieses Gesuch beim Rath angelegentlichst, eventuell mit ausführlicher Begründung, befürworten.

Im Laufe der Discussion, an der sich ausser dem Vorsitzenden und dem Referenten die Herren Schlossmann, Niedner, Schmorl, Dienemann, Ludwig, Fiebiger, Sachs, Rüdiger, Baron, Flade, H. Haenel betheiligen, werden noch folgende Anträge gestellt:

Antrag Schlossmann: Der ärztliche Bezirksverein Dresden-Stadt wolle beschliessen, den Rath zu ersuchen, die Districtsarmenärzte nach Befinden mehr als zweimal für je drei Jahre in diese Stellen zu wählen, da eine längere Dienstzeit sowohl im Interesse der den Arzt consultirenden Armen und Dienstboten, als im Interesse der Armenpfleger und Obmänner, sowie endlich im Interesse der betr. Aerzte selbst liegt.

Antrag Ludwig: Wenn der ärztliche Bezirksverein Dresden-Stadt die Anträge R. und Schl. zum Beschluss erhebt, so ist der Vorsitzende ermächtigt, die Ausführung dieses Beschlusses so lange zu verschieben, bis sämmtliche Herren Districtsarmenärzte diesem zugestimmt haben.

Zu Gunsten des letzteren Antrages zieht der Referent seinen Antrag W. H. zurück. Antrag R. wird einstimmig, Antrag Schl. gegen eine, Antrag L. gegen zwei Stimmen angenommen.

J. Gelbke. **W. Haenel.**

Leipzig-Land.

7. Sitzung vom 28. Mai 1902.

Anwesend 22 Mitglieder.

Tagesordnung: *I. Eingänge.* Dr. Spiering-Markranstädt ist verzogen, desgleichen Dr. Apelt, Assistent am Hermannhause in Stötteritz, der sich weigert, die Bezirksvereinsbeiträge zu zahlen. An dessen Stelle ist getreten Dr. Max Kurzwelly, welchem nach Vereinsbeschluss nur Vereinsbeitrag und der zur Invalidencasse auferlegt werden soll. Auf das eingegangene Rundschreiben der sogenannten Winter'schen ärztlichen Wittwencasse hin, welche die geplant gewesene Auflösung nicht vornimmt, ersucht der Vorsitzende zu möglichst zahlreichem Beitritt. Das Gesuch des Vereins für Volkshygiene um Betheiligung des Bezirksvereins an den Bestrebungen des Vereins wird abgelehnt.

Man nimmt ferner Kenntniss vom Eingange der Einladung zum Aerztetag in Königsberg, von dem Jahresbericht des Kinderkrankenhauses und des Diaconissenhauses zu Leipzig, von einer Beschwerde der Sächs. Baugewerks-Berufsgenossenschaft über einen Collegen wegen Forderung der höchsten Taxe für ein kurzes Gutachten und von einem Antrage Dr. Rosenberg's, dem Collegen Goetz für den Verlust der Schularztstelle eine Entschädigungssumme für die nächsten Jahre aus der Casse des wirthschaftlichen Verbandes zu erwirken. Von der Berathung des letzten Antrages bittet Dr. Goetz, da er selbst Vorstandsmitglied des wirthschaftlichen Verbandes sei, abzusehen, was auch geschieht.

Eingegangen sind ausserdem ein Schreiben des Generalsecretärs des Deutschen Aerztevereinsbundes, die Erhebung einer Statistik über Haftpflichtversicherung der Aerzte betreffend, der Rechnungsabschluss der Penin'schen Krankencasse, der Bericht des Samaritervereins zu Leipzig und ein Schreiben des Herrn Arthur Schönfeld-Dresden, Preisangaben für den Druck des künftigen „Correspondenzblattes" u. s. w. enthaltend. Das Gesuch einer Frau verw. Dr. Marie Zwick um Gewährung einer Unterstützung durch den Bezirksverein wird abgelehnt und vom Vorsitzenden noch mitgetheilt, dass zu dem Antrage Rosenberg die erforderlichen neun Zustimmungen von Bezirksvereinen eingegangen seien, für den Antrag Goetz, allgemeine deutsche Arzneitaxe betreffend, bisher nur sechs.

II. Den *Bericht der wirthschaftlichen Commission* erstattet Dr. Ziegner:

a) Vertrag der Gemeinsamen Markranstädter Ortskrankencasse mit ihren Aerzten DDr. Schülzke, Philipp-Markranstädt, Gröber-Knauthain, Vopel-Böhlitz-Ehrenberg (Bezahlung nach Pauschale: 5 Mk. 50 Pf. pro Jahr und Mitglied, Berechnung nach den Normativbestimmungen) wird genehmigt.

Dr. Rössler's-Leutzsch Vertrag mit derselben Casse (Bezahlung nach den Normativbestimmungen ohne Theilnahme an der Pauschale) wird gleichfalls genehmigt, auf einen genügend unterstützten Antrag Dr. Meyh's hin aber zu einer zweiten Lesung durch Vereinsbeschluss zurückgestellt, um Dr. Henke-Leutzsch, dem man vor Jahren den gleichen Vertrag nicht genehmigt habe, Gelegenheit zu geben, bei der Casse gleichfalls um Anstellung vorstellig zu werden. Eventuell sollen dann beide Verträge zusammen berathen werden.

Ebenso finden Genehmigung: b) der Vertrag Dr. Schülzke's mit der Betriebskrankencasse für die Rauchwaaren-Zurichterei und Färberei Actiengesellschaft vorm. Louis Walter's Nachf., welcher vor Kurzem erst DDr. Schumann, Philipp und Spiering genehmigt worden ist;

c) der Vertrag der DDr. Schülzke, Schumann, Philipp mit der Krankencasse der vereinigten Innungen zu Markranstädt — Bezahlung nach Normativbestimmungen — und

d) der Vertrag Dr. Philipp's mit der Krankencasse der Firma Schimmel & Co.-Miltitz — Bezahlung nach Mindestsätzen der Gebührentaxe mit nur geringen Ausnahmen.

III. Beschickung des Deutschen Aerztetages. Der Verein beschliesst, vier Delegirte — die Herren

Goetz jun., Meischner, Rosenberg und Hirschfeld — zu schicken und ihnen 70 Mk. pro Kopf Reiseentschädigung zu gewähren. Zugleich wird beschlossen, eine Anfrage an andere sächsische Bezirksvereine zu richten, ob sie sich durch Leipzig-Land vertreten lassen wollen.

IV. Der Fall Donath-Benecke. Nach Verlesung der in dieser Angelegenheit ergangenen Urtheile des Ehrenrathes und des Ehrengerichtshofes und einer Zuschrift des Ministeriums des Innern, in welcher dieses seine Meinung über das Vorgehen des Vereins in der Angelegenheit kundgiebt, beschliesst der Verein die Veröffentlichung einer abschliessenden Erklärung im „Correspondenzblatt“, welche nachstehend folgt. **Ziegner.**

* *
*

Erklärung.

Der ärztliche Bezirksverein Leipzig-Land hat in der bekannten Schularztangelegenheit es für seine Pflicht gehalten, sich eines geschädigten und zwar — nach dem Urtheil seines Ehrenrathes — zu Unrecht geschädigten Collegen anzunehmen, obwohl er sich dadurch in Widerspruch zu der Meinung des Leipziger Schul-Ausschusses setzen musste. Er hat diese Pflicht erfüllt in der Ueberzeugung, dass jede Schädigung des einzelnen Arztes eine Schädigung des gesammten Standes darstellt.

In dieser Ueberzeugung können ihn weder Verfügungen der Regierung noch Urtheile hoher Instanzen, ja selbst der Umstand nicht wankend machen, dass es ein Theil der Standesgenossen aus Gründen der Zweckmässigkeit für nöthig gehalten hat, sich gegen ihn zu erklären. Wir bedauern dieses Verhalten und meinen, man hätte dies den Gegnern des ärztlichen Standes überlassen sollen. Den Aerzten kann nur eines helfen: Einigkeit und Gefühl für Standesehre. Wenn die Organisation des ärztlichen Standes in Sachsen nicht im Stande ist, dieses Gefühl zu stärken, so hat sie für uns nur geringen Werth. Der Grundsatz, dass gut ist, was Geld einbringt, darf nach unserem Dafürhalten für Aerzte nicht den Ausschlag geben.

Leipzig, den 28. Mai 1902.

Im Auftrage des ärztl. Bezirksvereins Leipzig-Land.

Dr. Ziegner, Schriftführer.

* *
*

Entgegnung.

Auf die Erklärung des ärztlichen Bezirksvereins Leipzig-Land entgegnen die Unterzeichneten Folgendes:

1. Die Resolutionen des Dresdner Kreisvereins-Ausschusses und des ärztlichen Bezirksvereins Dresden-Stadt haben sich nicht dagegen gewandt, dass der ärztliche Bezirksverein Leipzig-Land sich eines — nach **seiner** Ansicht — zu Unrecht geschädigten Collegen angenommen hat, sondern dagegen, dass er dies mit Mitteln versucht hat, die nicht auf dem Boden der Standesorganisation bezw. Standesordnung stehen. Das geht aus dem Wortlaute der Resolutionen klar und deutlich hervor.

2. Das Urtheil über die Unzulässigkeit des Vorgehens des Bezirksvereins Leipzig-Land war durch „Gründe der Zweckmässigkeit“ nicht beeinflusst. Solche Gründe waren nur für den Beschluss massgebend, das Urtheil in Form einer Resolution im ärztlichen „Correspondenzblatt“ zu veröffentlichen und an geeigneter Stelle zur Kenntniss zu bringen.

Für mindestens unzweckmässig allerdings müsste das Schweigen wider bessere Ueberzeugung und aus falscher Rücksichtnahme, wenn wichtige Interessen auf dem Spiele stehen, gelten.

3. Die Gegner des ärztlichen Standes haben keine Ursache, mit einem Vorgehen des Bezirksvereins unzufrieden zu sein, das — so gut es gemeint sein mag — doch ihren Bestrebungen auf Beseitigung oder Beschneidung der ärztlichen Standesordnung nur willkommenen Vorschub leistet. Wohl aber haben Diejenigen Grund und Recht zu reden, denen das Wohl des ärztlichen Standes am Herzen liegt und die nicht gewillt sind, die Interessen der Allgemeinheit durch das Vorgehen Einzelner gefährden zu lassen.

4. Auch ausserhalb des ärztlichen Bezirksvereins Leipzig-Land und auch in den von den Unterzeichneten vertretenen ärztlichen Körperschaften wird beansprucht, das Gefühl für Standesehre *und die* Erkenntniss des Werthes der Einigkeit bei ihnen vorauszusetzen. Die genannten Körperschaften bezweifeln aber, dass Ehre und Einigkeit des Standes dadurch gewahrt und gefördert werden, dass das Verhalten eines Arztes unter allen Umständen und mit allen Mitteln durch die Bezirksvereine gedeckt wird.

Die Verpflichtung der Bezirksvereine, sich geschädigter Collegen anzunehmen, erkennen auch sie als selbstverständlich an, aber nur insoweit, als die gesetzlichen Mittel dies ohne Eingriff in die Rechte Anderer gestatten. Im Interesse der Standesorganisation halten sie es für geboten, mit aller Entschiedenheit der weit über das Ziel hinausgehenden Auffassung über Rechte und Pflichten der Bezirksvereine entgegenzutreten, die der ärztliche Bezirksverein Leipzig-Land auch heute noch zu bethätigen Willens scheint, und sie halten es für hohe Zeit, diesem Uebereifer, noch ehe dem ärztlichen Stand kostbare Güter verloren gehen, Einhalt zu thun.

5 Mit dem Schlusssatz der Leipziger Erklärung sind die Unterzeichneten Wort für Wort einverstanden. Wäre bei Befolgung des darin ausgesprochenen Grundsatzes nicht der Ausgangspunkt des Leipziger Schularztstreites ganz in Wegfall gekommen?

Dresden, den 11. Juni 1902.

Dr. F. Haenel,
Vorsitzender des ärztlichen Kreisvereins-Ausschusses im Regierungsbezirk Dresden.

Dr. J. Gelbke,
Vorsitzender des ärztlichen Bezirksvereins Dresden Stadt.

Oelsnitz i. V.

3. Sitzung vom 24. Mai 1902 in Bad Elster.

Anwesend 12 Mitglieder, 5 fehlen entschuldigt. Unter den zahlreichen Eingängen seien erwähnt: eine Einladung 1. zur Beschickung des 30. Deutschen Aerztetages in Königsberg, 2. des Allgemeinen deutschen Vereins für Schulgesundheitspflege nach Weimar. Eine Vertretung des Vereins wird beide Male abgelehnt.

Die Anträge Leipzig-Land: Gleichlautende Feststellung der Arzneitaxen im Deutschen Reiche und die genossenschaftliche Organisation der deutschen Aerzte für Haftpflicht- und Unfallversicherung betreffend, werden angenommen.

Die Erklärung des ärztlichen Bezirksvereins Dresden in Sachen der Leipziger Schularztfrage führt zu einer längeren Aussprache, deren Resultat die Annahme eines Antrages (San.-Rath Dr. Helmkampff) ist, dahinlautend, dass der Oelsnitzer Bezirksverein das Vorgehen des Dresdner Bezirksvereins bedauert, da dasselbe nicht geeignet erscheint, die nöthige Collegialität unter den Vereinen des Landes zu erhalten und zu stärken.

Eine Beschlussfassung über die vom Ministerium genehmigten Statuten einer neu zu gründenden Sterbecasse der Aerzte im Zwickauer Bezirk muss aus formellen Gründen ausgesetzt werden.

Die seitens der Gemeindekranken-Versicherung Tirgersdorf erbetene Weitergewährung von 20 Proc. Rabatt wird von der Versammlung genehmigt.

In der Krankencassenangelegenheit Schöneck-Weida u. s. w. — Referent Dr. Kirst — handelt es sich um die Frage, ob ein Mitglied unseres Vereins seitens eines Nachbarvereins gezwungen werden kann — falls es in dessen Bezirk Praxis ausübt — nach den Bestimmungen des Nachbarvereins Krankencassen gegenüber zu liquidiren. Zwecks Beischaffung weiterer Unterlagen wird die Angelegenheit auf die nächste Sitzung vertagt.

Für den zur Vertreterversammlung zu entsendenden Vertreter genehmigt die Versammlung freie Fahrt II. Classe und ein Tagegeld von 20 Mk. auf Kosten der Casse.

Der Vorschlag des Vorsitzenden, die beiden früheren Mitglieder des Vereins Herrn Geh. San.-Rath Dr. Pässler und Herrn San.-Rath Dr. Sonntag zu Ehrenmitgliedern zu ernennen, findet einstimmige Annahme.

Hendel.

Invaliden-Versorgungs-Casse.

Sitzung des Geschäftsausschusses vom 28. Mai 1902.

Die Invaliden XXX und XXXII haben Dankschreiben an den Ausschuss gerichtet.

An Geschenken sind eingegangen 10 Mk. vom Bezirksverein Dresden-Stadt, 13 Mk. von Herrn Dr. Kaiser in Dresden-N., 43 Mk. 50 Pf. vom Verein der Aerzte in Plauen i. V.

Der neugebildete Bezirksverein Chemnitz-Land hat seinen Beitritt zur Casse angezeigt.

Dem Invaliden VIII wird eine Rente von 50 Mk. monatlich vom 1. Juli bis 31. December 1902, dem Invaliden XIX 60 Mk. monatlich vom 1. April bis 30. September 1902, dem Invaliden XXVII 100 Mk. monatlich vom 1. April bis 30. September 1902 fortbewilligt.

Dem Invaliden XXXVI im Bezirke Dresden-Stadt wird die beantragte Rente von 50 Mk. monatlich vom 1. April bis 30. September 1902, dem Invaliden XXXVII 100 Mk. monatlich vom 1. Juli bis 31. December 1902 bewilligt.

Der Cassenführer berichtet, dass er aus dem Cassenbestand von 20 841 Mk. 22 Pf. rund 14 000 Mk. zum Ankauf von 15 000 Mk. sächsischer 3 proc. Rente entnommen habe. Der Ausschuss erklärt sich damit einverstanden.

Chalybäus.

Wittwen- und Waisen-Casse.

Sitzung des Geschäftsausschusses am 28. Mai 1902.

Als Geschenke sind eingegangen 20 Mk. vom Bezirksverein Dresden-Stadt, 43 Mk. 50 Pf. vom Verein der Aerzte in Plauen i. V.

Der Bezirksverein Chemnitz-Land hat angezeigt, dass er der Casse beigetreten ist.

Der Wittwe IX werden 50 Mk. und deren zwei Kindern je 25 Mk. monatlich vom 1. April bis 30. September 1902 fortbewilligt.

Der Waise XII im Bezirk Leipzig-Land werden 25 Mk. monatliche Rente vom 1. April bis 30. September 1902 bewilligt.

Der Wittwe XIII im Bezirk Glauchau kann die beantragte Rente nicht bewilligt werden, da sie nach § 11 Abs. 1 der Satzungen noch nicht rentenberechtigt ist; ihr Gatte ist erst im April 1902 gestorben.

Der Wittwe XIV im Bezirk Oelsnitz wird die beantragte Rente von 50 Mk. monatlich auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. December 1902 bewilligt. Deren Tochter aber kann die beantragte Rente nicht bewilligt werden, da sie 23 Jahre alt und somit nach § 9 Abs. 1 der Satzungen nicht mehr rentenberechtigt ist.

Der Cassenführer berichtet, dass die Casse einen Bestand von 24 618 Mk. habe und dass er für dieselbe jetzt 25 000 Mk. sächs. 3 proc. Rente (effectiv ca. 22 500 Mk.) gezeichnet habe. Der Ausschuss erklärt sein Einverständniss hierzu.

Die Casse ist als Eigenthümerin des für das Dr. Kles-Vermächtniss erworbenen Grundstücks 617 in Cotta im Grundbuch eingetragen worden, nachdem Kostenvorschuss und Gemeinde-

auflagen erstattet worden sind. Die Gemeinde hat die Einzäunung der Baustelle verlangt; dieselbe ist mit einem Kostenaufwand von 85 Mk. hergestellt worden. Eine auf dem Grundstück haftende Rente von 32 Mk. 20 Pf. jährlich ist capitalisirt und mit 652 Mk. 37 Pf. der Landesculturrentenbank ausgezahlt worden.

Der Testamentsvollstrecker des Dr. Kles-Vermächtnisses hat sämmtliche zweiten Hypotheken gekündigt (vergl. S. 128). Von den Gläubigern hat Herr Kaufmann **Höke**, hier, Lindenaustr. 28, die auf Fol. 1629 des Dresdner Stadtgerichts stehenden 16000 Mk. (s. LXX, 135) sofort ausgezahlt. Hiervon sind vom Cassenführer 13000 Mk. zur Abtragung der auf den Leubener Grundstücken (vergl. LXX, Nr. 7, S. 135; dort irrthümlich als in Dresden-Striesen liegend angeführt) haftenden Hypothek an Herrn Privatus Gustav Eduard **Siegel**, hier, Reissigerstr. 22, verwendet worden. Der Ausschuss erklärt dazu nachträglich seine Zustimmung.

Auf dem **Mütze'schen Grundstück** in **Gruna**, Fol. 406, hat das Dr. Kles-Vermächtniss eine **Hypothek** von 900 Mk. (s. LXX, 135). Die Zwangsversteigerung dieses Grundstücks ist vom Amtsgericht Abth. Ic Dresden für den 18 Juli 1902 ausgeschrieben worden („Dresdn. Anz." Nr. 139 vom 22. V. 1902, S. 10). Das von dem Vermächtniss zu fordernde Capital, die rückständigen Zinsen und Kosten sind beim Amtsgericht angemeldet worden. An Hypotheken gehen auf dem Grundstück der Forderung des Dr. Kles-Vermächtnisses vorher: 250 Mk. jährliche Rente auf die Dauer von 55 Jahren für die Stadtgemeinde Dresden (entspricht einem Capital von ca. 6250 Mk.), ferner 2500 Mk., 4000 Mk. und 3000 Mk. Hypotheken, sammt den schuldigen Zinsen und Kosten, susammen also über 8250 + 9500 = 17750 Mk. Das Grundstück ist 6,9 Ar gross und auf 15180 Mk. geschätzt und besteht aus einer zum Theil ausgeschachteten Eckbaustelle (Ecke Hofmann- und Gustav Freytag-Strasse). In Anbetracht dieser Verhältnisse hält es der Ausschuss für gerathen, auf das Grundstück bei der Versteigerung nicht mitzubieten, sondern bei einem unter die fragliche Hypothek fallenden Kaufgebotszuschlag die 900 Mk. fallen zu lassen. Er ermächtigt jedoch den Vorsitzenden und den Cassenführer, wenn sich unvorhergesehener Weise doch noch besonders günstige Umstände für ein Kaufgebot eröffnen sollten, ein solches zu machen.

Von der **Steuerbehörde** ist der Wittwen- und Waisen-Casse für das Dr. Kles-Vermächtniss eine **Auflage** zugegangen zur Staatseinkommensteuer Classe 18: 112 Mk. und 4 Mk. Einwohnersteuer, sowie zur Gemeindeeinkommensteuer Classe 18: 123 Mk. 20 Pf.

Chalybäus.

Die ärztlichen Bezirksvereine und ihre Standesordnung im sächsischen Landtage.

I.

Die **Zweite Kammer des Landtags** hielt in der Sitzung vom 2. Juni 1902 die Schlussberathung ab über die **Petition der im Bezirksverbande vereinigten Krankencassen von Dresden und Umgegend**, die Aufhebung des Gesetzes vom 23. März 1896, beziehentlich des § 15 der Standesordnung für die ärztlichen Bezirksvereine betreffend. Wir haben die Petition S. 115 und 153 bereits besprochen. Der Bericht der Beschwerde- und Petitions-Deputation der Zweiten Kammer sagt dazu Folgendes:

Die Schlussbitte der Petition geht dahin: das Gesetz vom 23. März 1896, die ärztlichen Bezirksvereine betreffend, oder, wenn das nicht angängig, wenigstens § 15 der Standesordnung aufzuheben.

§ 15 der Standesordnung lautet:

„Verträge mit öffentlichen oder privaten Corporationen, insbesondere mit Versicherungs-Gesellschaften und -Anstalten, sowie mit Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und sonstigen Cassen sind dem Bezirksvereine vor ihrem endgiltigen Abschlusse zur Genehmigung vorzulegen, falls ein Fixum oder ein nach der Mitgliederzahl der Casse bezientlich nach der Zahl der vorkommenden Erkrankungsfälle zu bestimmender Honorarsatz vereinbart werden soll, oder wenn bei Honorirung nach Einzelleistungen die zu vereinbarenden Liquidationsbeträge unter die Mindestsätze der ärztlichen Gebührentaxe hinabgehen."

Petitionen gleicher oder ähnlicher Richtung haben der Kammer bereits in den Jahren 1898 und 1900 vorgelegen. Es ist damals auf Vorschlag der Deputation beschlossen worden, sie auf sich beruhen zu lassen. Was die Begründung der jetzt vorliegenden Petition anlangt, so mag es dahingestellt bleiben, ob dieselbe allenthalben zutreffend ist. In ärztlichen Fachblättern ist ihr entschieden widersprochen worden, und in der That scheinen einzelne Behauptungen nicht von Uebertreibung frei zu sein.

Die Deputation konnte aber bei der Prüfung der gestellten Bitte nicht ausser Betracht lassen, dass in jüngster Zeit mehrfach Vorgänge bekannt geworden sind, welche in weiten Kreisen der Bevölkerung Aufsehen und geradezu Missstimmung über die Art und Weise, in welcher von den ärztlichen Bezirksvereinen und Ehrenräthen von den ihnen durch die Gesetzgebung von 1896 verliehenen Befugnissen Gebrauch gemacht worden ist, erregt haben. Auch aus ärztlichen Kreisen selbst sind Klagen darüber laut geworden, dass von den Bezirksvereinen, gestützt auf die Standesordnung, eine zu weit gehende Beschränkung in der Freiheit der Entschliessung über die Art der Ausübung ihres Berufes versucht worden sei. Indem sich daher die Deputation veranlasst sah, im Anschlusse an die vorliegende Petition die Verhältnisse, welche

sich durch das bekannte Aerztegesetz in Verbindung mit der im Verordnungswege eingeführten Standesordnung und Ehrengerichtsordnung gebildet haben, einer Prüfung zu unterziehen, erbat sie, um zunächst die Ansichten der Königlichen Staatsregierung kennen zu lernen, die Bestellung eines Regierungscommissars.

Derselbe gab folgende Erklärung ab:

Die auf Grund des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Bezirksvereine, vom 23. März 1896 — G.- u. V.-Bl. S. 81 flg. — in Verbindung mit der Ausführungsverordnung vom 14. März 1899 — G.- u. V.-Bl. S. 75 flg. — geschaffenen Einrichtungen, namentlich die Standesordnung und das ehrengerichtliche Verfahren, haben sich im Grossen und Ganzen bewährt. Dabei muss billigerweise berücksichtigt werden, dass hier Schwierigkeiten zu überwinden waren und noch sind, die bei den Ehrengerichten anderer Stände (der Officiere, Sanitätsofficiere, Rechtsanwälte) nicht oder doch nicht in gleichem Maasse bestehen. Während es sich bei Letzteren im Allgemeinen mehr um die idealeren Anforderungen der Standesehre handelt, verquicken sich diese bei den Aerzten in erheblichem Umfange mit wirthschaftlichen Fragen. Eine Hauptgefahr für die Ehre und das Ansehen des ärztlichen Standes liegt heute unzweifelhaft darin, dass in Folge der geltenden Gewerbefreiheit durch Unterbietung von Seiten unlauterer Elemente oder durch Herabdrückung der ärztlichen Vergütungen von Seiten der Krankencassen und dergleichen Corporationen die standesgemässe Lebenshaltung der Aerzte überhaupt in Frage gestellt wird (vergl. hierzu auch die Begründung zu dem Gesetz vom 23. März 1896). Das Bedürfniss einer energischen Abwehr gegen diese Gefahr und die bereits hervorgetretenen Uebelstände haben unter den Aerzten eine gewisse leidenschaftliche Stimmung erzeugt, welche ihrerseits wieder dazu geführt hat, dass einzelne Organe bei ihren Massnahmen über das vom Gesetz gewollte Ziel hinausgegangen sind. Den Ehrengerichten beziehentlich Ehrengerichtshöfen ist es jedoch — soviel der Regierung bekannt — bis jetzt immer gelungen, derartige Ueberschreitungen auf das richtige Maass zurückzuführen. So hat beispielsweise neuerlich ein Ehrengerichtshof bei bezüglichen Entscheidungen insbesondere den grundsätzlichen Standpunkt vertreten, dass, wenn der Staat den Aerzten zur Wahrnehmung ihrer materiellen und idealen Standesinteressen eine Standesvertretung geschaffen und deren Organe mit einer gewissen Zwangsgewalt ausgestattet habe, dies doch nur in der selbstverständlichen Voraussetzung geschehen sei, dass die Wahrnehmung der ärztlichen Interessen auf diesem Wege sich streng im Rahmen der allgemeinen Staats- und Rechtsordnung halten und ihre Schranken in den bestehenden Gesetzen, in den allgemeinen Staats- und Landesinteressen sowie in den rechtlich geschützten Interessen Anderer finden müsse. Diese Auffassung dürfte auch nach Ansicht der Königlichen Staatsregierung der Absicht des Gesetzgebers entsprechen, und es steht, wenn derselben seiten der ärztlichen Bezirksvereine beziehentlich der ärztlichen Ehrengerichte genügend Rechnung getragen wird, bestimmt zu erwarten, dass dann durch die ärztliche Standesvertretung andere, ebenfalls vom Staat geschaffene Einrichtungen in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten und der Erreichung der ihnen gestellten Aufgaben nicht gehindert oder beschränkt werden, somit aber die von den Petenten geltend gemachten Beschwerden und Befürchtungen sich im Wesentlichen erledigen.

Zu einer Aufhebung des Gesetzes vom 23. März 1896 liegt keine Veranlassung vor. Denn die Organisation des ärztlichen Standes ist an sich auch heute noch als durchaus nothwendig anzusehen, und namentlich erfordert es das Interesse der Allgemeinheit selbst, dass ein sittlich und materiell gefestigter und erst dadurch zu einer hingebenden Erfüllung seiner schweren Berufspflichten befähigter Aerztestand erhalten bleibt.

Aber auch auf eine Aufhebung von § 15 der Standesordnung ist nicht zuzukommen, da diese Vorschrift nach den bisher gemachten Erfahrungen nach wie vor als wünschenswerth und zweckdienlich anzusehen ist; die Beseitigung dieser Bestimmung würde übrigens etwas Wesentliches gar nicht ändern, da alsdann die Ehrengerichte schon auf Grund von § 1 der Standesordnung den Vertrag eines Arztes mit einer Krankencasse etc. als standesunwürdig beanstanden könnten. Es ist jedoch eine Aenderung des § 15 cit. insofern in Aussicht genommen, als die Bezirksvereine solche Verträge künftig nicht mehr zu genehmigen, sondern nur noch zu begutachten haben sollen, während die endgiltige Entschliessung darüber, ob ein Vertrag als mit der Ehre und dem Ansehen des ärztlichen Standes in Widerspruch stehend anzusehen ist, nöthigenfalls den ehrengerichtlichen Instanzen vorbehalten bleibt.

Auch nach Ansicht der Deputation kann an eine völlige Aufhebung des Gesetzes vom 23. März 1896 nicht gedacht werden. Sie hält nach wie vor das Gesetz für nöthig, um dem ärztlichen Stande in der Gesellschaft diejenige Stellung zu geben und zu sichern, deren er bedarf, um sein Ansehen zu wahren und die ihm obliegenden Pflichten zu erfüllen. Sie rechnet dabei darauf, dass sich die ärztlichen Bezirksvereine und deren Organe immer mehr und mehr der Grenzen bewusst bleiben, welche in der von dem Herrn Regierungscommissar mitgetheilten Entscheidung des Ehrengerichtshofes in treffender Weise bezeichnet worden sind.

Anlangend die Standesordnung hat die Deputation erwogen, ob es nicht am besten sei, wenn dieselbe ganz aufgehoben würde. Nach ihrer Ansicht wäre es recht gut möglich, nur mit der allgemeinen Formel, wie sie jetzt in § 1 der Standesordnung steht, auszukommen, ebenso wie mit dieser Formel im Disciplinarwesen der Staatsdiener und der Rechtsanwälte ausgekommen wird. Mit Rücksicht auf die an sie gelangten Wünsche aus ärztlichen Kreisen will indess die Deputation zur Zeit unterlassen, eine Anregung in dieser Richtung zu geben. Sie zollt aber vollen Beifall der Absicht der Staatsregierung, in § 15 der Standesordnung die Bestimmung, wonach Verträge der Aerzte mit Krankencassen etc. unter gewissen Voraussetzungen der Genehmigung der Bezirksvereine bedürfen, zu beseitigen und sie durch die Vorschrift zu ersetzen, dass solche Verträge den Bezirksvereinen nur zur Begutachtung vorzulegen sind. Auf diese Weise

wird wenigstens dem grossen Uebelstande vorgebeugt, dass, obgleich auf erhobene Beschwerde die Kreishauptmannschaften die Versagung der Genehmigung durch die Bezirksvereine aufhoben, doch noch die Bezirksvereine ihre Meinung im ehrengerichtlichen Verfahren durchzusetzen versuchen konnten.

Die Deputation möchte aber weiter anregen, neben der soeben erwähnten geplanten Aenderung noch einige andere Aenderungen in Erwägung zu ziehen, nämlich: 1. die Anschliessung der Ehrenräthe nicht, wie jetzt, an die Bezirksvereine, sondern an die Kreisvereine, und die Errichtung eines einzigen Ehrengerichtshofes für das ganze Land, 2. die Zuziehung eines richterlichen Beamten zu dem Ehrenrathe und zu dem Ehrengerichtshofe, 3. die Einrichtung des ehrengerichtlichen Verfahrens in der Weise, dass auch gegen freisprechende Entscheidungen des Ehrenrathes Berufung eingelegt werden kann.

Zu Punkt 1 wird Folgendes bemerkt: Die Deputation glaubt eine grössere Garantie der Objectivität der Ehrenrathsmitglieder darin erblicken zu sollen, dass sie sich aus einem weiteren Kreise zusammensetzen. Es ist menschlich ganz begreiflich, dass, wenn sich Vorgänge ereignen, welche den ärztlichen Berufsstand eines Ortes im Allgemeinen in Erregung zu versetzen geeignet sind, sich diese Erregung auch der Mitglieder des Ehrenrathes an dem betreffenden Orte bemächtigt und dass das auf die Entschliessung von Einfluss sein kann. Dem würde vorgebeugt, wenn die Zusammensetzung des Ehrenrathes so erfolgte, dass auch Mitglieder aus entfernteren Orten zugezogen würden. Schliesst man aber den Ehrenrath an die Kreisvereine an, dann erscheint die Bildung nur eines Ehrengerichtshofes für das ganze Land eine von selbst gebotene Consequenz. Aber auch abgesehen davon, empfiehlt sich die Concentration im Interesse der Einheitlichkeit. Bestimmungen über die Wahl in den Ehrengerichtshof würden nicht allzuschwer sich treffen lassen. Man könnte vielleicht auch daran denken, die Institution in irgend einer Form mit dem Landes-Medicinal-Collegium in Verbindung zu bringen.

Zu Punkt 2. In Preussen besteht bereits die Bestimmung, dass dem Ehrenrathe ein Richter angehört. Die Einrichtung empfiehlt sich nach Ansicht der Deputation, weil sie eine erhöhte Gewähr für die Objectivität der Entscheidung und zugleich den ärztlichen Mitgliedern die Gelegenheit, in nicht allein mit der Ausübung des ärztlichen Berufes zusammenhängenden Ehrensachen und in formeller Beziehung den Rath eines geschäftskundigen, unabhängigen Mannes zu hören, bietet. Für die zweite Instanz könnte vielleicht die Sache so geordnet werden, dass der Ehrengerichtshof aus dem vorsitzenden Verwaltungsbeamten, einem Richter und drei Aerzten zusammengesetzt würde.

Zu Punkt 3. Gegenwärtig steht die Berufung an den Ehrengerichtshof nur dem verurtheilten Arzte zu. Dies erscheint der Deputation zunächst im öffentlichen Interesse nicht zweckmässig; vielmehr erheischt das Letztere die Möglichkeit einer Remedur in Fällen, in denen der Ehrenrath irrthümlich freigesprochen hat. Es spricht für die Ermöglichung der Berufung gegen freisprechende Entscheidungen der Ehrenräthe auch die Analogie der Disciplinarverfahren gegen Beamte und Rechtsanwälte. Insbesondere sind aber der Deputation aus ärztlichen Kreisen Klagen darüber bekannt geworden, dass in Fällen von Beschwerden eines Arztes gegen einen anderen Arzt gegen freisprechende Entscheidungen des Ehrenrathes ein Rechtsmittel nicht gegeben ist. Darüber, wie der hier angeregte Gedanke zu verwirklichen wäre, ob so, dass man eine Art von staatsanwaltschaftlichem Organ schaffe, oder so, dass man dem Vorstande des Bezirks- oder Kreisvereins oder einzelnen Betheiligten das Recht der Berufung gegen freisprechende Entscheidungen der Ehrenräthe einräumt, glaubt die Deputation an dieser Stelle bestimmte Vorschläge nicht machen zu sollen.

Es braucht kaum bemerkt zu werden, dass, wenn diesen Anregungen Folge gegeben würde, sich verschiedene Aenderungen an dem Gesetze selbst und an der Ehrengerichts- beziehentlich Standesordnung nöthig machen würden. Wenn die Deputation diese Anregungen zu geben sich entschlossen hat, so ist dies geschehen, nicht nur um gewissen Beunruhigungen in weiteren Bevölkerungskreisen dadurch, dass Garantien für eine mit den allgemeinen Interessen nicht in Widerspruch gerathende Handhabung der den ärztlichen Corporationen gewährten Befugnisse geboten werden, den Boden zu entziehen, sondern auch im wohlverstandenen Interesse des Aerztestandes selbst, welchem es nicht gleichgiltig sein kann, wenn, was in jüngster Zeit geschehen, durch einzelne Vorgänge in der Bevölkerung gegen diesen Stand Erregung und Missstimmung hervorgerufen wird. Die Hauptsache ist und bleibt aber, dass der Aerztestand aus sich selbst heraus dafür sorgt, dass die ihm gewährten Befugnisse von der Bevölkerung nicht als Beeinträchtigung der allgemeinen Rechtsordnung und der allgemeinen Interessen empfunden werden.

Nach dem Ausgeführten und im Sinne desselben beantragt die Deputation, die Kammer wolle beschliessen:

die Petition, soweit sie auf Aufhebung des Gesetzes vom 23. März 1896 gerichtet ist, auf sich beruhen zu lassen, im Uebrigen aber der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

Dr. Schill, Vorsitzender. von Kirchbach. Töpfer. Heymann. Andrä. Braun. Bunde. Däweritz (Doberschwitz). Dieterich. Engelmann. Müller. Richter (Grossschönau), Berichterstatter. Rittberger. Schlag. Uhlich.

Die Kammer trat ohne Debatte einstimmig dem vorstehenden Deputationsantrage bei.

II.

Dieselbe Kammer hielt in der Sitzung vom 6. Juni 1902 Schlussberathung ab über mehrere **Petitionen, die ärztlichen Bezirksvereine betreffend.** Berichterstatter Abg. Richter-Grossschönau.

Es kommen nachstehende 11 Petitionen in Frage:

1. Die Petition des Vereins für Gesundheitspflege und arzneilose Heilweise in Dresden um Aufhebung des Gesetzes vom 26. März 1896, die ärztlichen Bezirksvereine betr.; 2 die Petition der Mittelsächsischen Bundesgruppe der Vereine für Gesundheitspflege durch Director Wagner um Aufhebung des Gesetzes vom 26. März 1896, die ärztlichen Bezirksvereine betr. (vergl. S. 181); 3. die Petition des Hrn. E. F. Bilz-Radebeul um Aufhebung des Gesetzes vom 26. März 1896, die ärztlichen Bezirksvereine betr.; 4. die Petition des Hrn. Dr. Aschke-Oberlössnitz, der darum bittet, dass festgestellt werde, ob es im Sinne des Gesetzgebers gelegen hat, dass Aerzte, die wissenschaftliche Vorträge in Naturheilvereinen halten, gemassregelt werden können; 5. die Petition des Hrn. Dr. Aschke-Oberlössnitz, der weiter darum bittet, dass Aerzte, die an staatlich concessionirten Anstalten mit behördlicher Genehmigung thätig sind, seitens der ärztlichen Bezirksvereine deswegen nicht gemassregelt oder an der Ausübung dieser Thätigkeit behindert werden dürfen; 6. die Petition des Hrn. Dr. Matzen, der das Gleiche wie vorstehend verlangt und für den Erlass diesbezüglicher Ausführungsbestimmungen eintritt; 7. die Petition des Hrn. Dr. Grosse, dasselbe wie unter 5 und 6 verlangend; 8. die Petition des Vereins für Gesundheitspflege, Zwickauer Bundesgruppe, die Aufhebung des Gesetzes vom 26. März 1896 betreffend, weiter wünschend, dass Ausführungsbestimmungen erlassen werden, die den Aerzten gestatten, aus den ärztlichen Bezirksvereinen auszuscheiden; 9. die Petition der Bundesgruppe Leipzig, die Aufhebung des Gesetzes vom 26. März 1896 betr.; 10. die Petition der Erzgebirgischen Bundesgruppe Chemnitz, den ärztlichen Bezirksvereinen aufzugeben, ihren Mitgliedern das Halten von Vorträgen in Naturheilvereinen zu gestatten; 11. die Petition des Hrn. Dr. Bertrand-Leipzig, die Aufhebung des Gesetzes vom 26. März 1896 betr.

Die Deputation stellt den Antrag, die Kammer wolle beschliessen:

die Petitionen, soweit sie auf Aufhebung des Gesetzes oder der Standesordnung gerichtet sind, durch die Beschlussfassung im Plenum vom 2. Juni 1902 für erledigt zu erklären, soweit sie jedoch auf Erlassung von Ausführungsbestimmungen gerichtet sind, durch die an Naturheilanstalten angestellten Aerzte überhaupt von den Bezirksvereinen auszunehmen, oder wonach das Wirken an solchen Anstalten, sowie das Halten von Vorträgen in Naturheilvereinen ein für allemal der ehrengerichtlichen Beurtheilung entzogen werden soll, auf sich beruhen zu lassen.

Der Berichterstatter referirt zunächst über Ziel und Inhalt der Petitionen. Er bemerkt ferner, die Deputation habe zu ihrer Berathung einen Regierungscommissar zugezogen, der etwa Folgendes erklärt habe: Wenn die ärztlichen Bezirksvereine gegen Bilz vorgegangen sind, so hat das seine Ursachen in dem Verhalten des Herrn gegen die Aerzte und die ärztliche Wissenschaft. Sowohl in seinem Werke wie sonst habe sich Bilz beleidigend über den ärztlichen Stand ausgesprochen. Er habe sich deshalb selbst zuzuschreiben, wenn die Aerzte jetzt gegen ihn vorgehen. Was das Verbot von wissenschaftlichen Vorträgen der Aerzte in Naturheilvereinen angehe, so beabsichtige das Vorgehen der ärztlichen Bezirksvereine nicht, dass die Aerzte überhaupt in Naturheilvereinen keine Vorträge mehr halten, sondern es richte sich nur gegen diejenigen dieser Vereine, in welchen gegen die Aerzte und die ärztliche Wissenschaft agitirt wird und in welchen Curpfuscher das grosse Wort führen. Dr. Aschke habe übrigens noch kein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Bezirksvereins bei dem Ehrengerichtshof eingelegt. Die Entscheidung sei sonach noch nicht endgiltig und rechtskräftig. Die Deputation habe sich diesen Ausführungen angeschlossen und auf den Standpunkt der Regierung gestellt. Ein Theil ihrer Mitglieder, darunter auch er, der Referent, stehe allerdings auf dem Standpunkte, dass man Anstalten wie die Bilz'sche, die staatlich concessionirt seien und einen wirthschaftlichen Factor für die betreffende Gegend bedeuten, nicht durch die Massnahmen der ärztlichen Bezirksvereine in ihrem Bestande gefährden lassen könne, so dass sie am Ende geschlossen werden müssten. Im Uebrigen weise er darauf hin, dass die ärztlichen Bezirksvereine gar nicht die Macht hätten, die Bilz'schen Aerzte aus dessen Anstalt zu entfernen. Uebrigens gingen die ärztlichen Bezirksvereine nicht gegen alle Naturheilanstalten vor, sondern nur aus den angedeuteten Gründen gegen die Bilz'sche. Die Deputation sei im Uebrigen der Meinung, dass die Beunruhigung durch die früher in der Angelegenheit von der Regierung abgegebenen Erklärungen beseitigt werden würde.

Secretär Rüder: Er könne sich im Allgemeinen den Ausführungen des Berichterstatters anschliessen. Nur das könne er auf keinen Fall als richtig anerkennen, dass den Aerzten ganz allgemein verboten werde, in Naturheilvereinen Vorträge zu halten, weil in einzelnen solcher Vereine Beleidigungen des ärztlichen Standes vorgekommen seien. Der Naturheilverein von Rosswein sei ganz einwandfrei. Man verstehe dort nicht, warum in ihm nicht ein Arzt solle einen wissenschaftlichen Vortrag halten dürfen.

Der Berichterstatter: Er mache den Vorredner wiederholt darauf aufmerksam, dass der Ehrengerichtshof über diese Frage noch nicht verhandelt und entschieden habe und dass er vielleicht günstiger entscheiden werde als die Bezirksvereine.

Einstimmig genehmigte hierauf die Kammer den Deputationsantrag.

Die Zukunft des ärztlichen Correspondenzblattes.

Die Vorschläge des ärztlichen Bezirksvereins Dresden-Stadt über die Fortführung des ärztlichen Correspondenzblattes fordern mehrfach die Kritik heraus. Doch sollen der Kürze der Zeit wegen im Folgenden nur einige Gegenvorschläge ohne weitere Erläuterungen den Collegen vorgelegt werden:

1. Der Name des Blattes könnte wohl durch einen besseren, deutschen ersetzt werden, z. B. Halbmonatsblätter der ärztlichen Kreis- und Bezirksvereine im Königreiche Sachsen.

Für den bisherigen Titel, der an sich werthlos ist, eine Zahlung in Form von Rente an Frau Dr. Burkhardt zu leisten (gegen die wir an sich nichts einwenden), dürfte ein schlechter Handel sein.

2. Das Blatt soll und muss Eigenthum sämmtlicher betheiligten Bezirksvereine sein, daher gehört der Verlag den Bezirksvereinen und diese haben allein Anspruch auf die Ueberschüsse; das Blatt muss wie bisher allen Mitgliedern durch Zwangsbezug zugehen; Postbestellung von Vereinswegen besorgt, dürfte billiger sein als die bisherige Zusendung seitens der Druckerei; diese soll ausreichend bezahlt werden, nimmt aber nicht an den Ueberschüssen Theil. Mit der Verwaltung beauftragt wird ein dreigliedriger, vom Vertretertage auf je zwei bis drei Jahre zu ernennender Ausschuss; diesem steht die gesammte Verwaltung einschliesslich der Ernennung eines Schriftleiters und des Abschlusses eines Vertrages mit der Buchdruckerei zu.

3. Der Schriftleiter leitet das Blatt selbstständig unter Aufsicht des genannten Ausschusses; diesem steht nicht die Durchsicht der einzelnen Nummern vor ihrem Erscheinen zu und daher sind ihm die Fahnenabzüge der einzelnen Nummer nicht vorzulegen.

4. Der Schriftleiter wird ausreichend (mit wenigstens 1250 Mk. jährlich) bezahlt und hat das Blatt in der bisherigen Weise (nicht als blosses Sitzungsberichtsblatt) weiter zu führen; Alles, was für den ärztlichen Beruf und Stand wichtig ist, kann und soll darin Platz finden, immer unter Hauptberücksichtigung der sächsischen Verhältnisse; auch erkläre ich ausdrücklich, dass ich es mit Freude begrüssen würde, wenn der bisherige bewährte Schriftleiter sein Amt weiter führte; ein neuer Leiter ist deshalb noch kein besserer.

5. Da nicht nur der Schriftleiter ausreichend bezahlt werden, sondern unter Umständen auch Entschädigung für einzelne Aufsätze gewährt werden und ausserdem das Blatt die Rente an Frau Dr. B., sowie weitere Ueberschüsse erbringen soll, ohne allein von den Anzeigenerträgnissen abzuhängen, so darf der jährliche Bezugspreis nicht unter 4 Mk. hinabgesetzt werden.

Ich empfehle als Grundlage der Berechnung die Aufstellung 2 der Buchdruckerei von Arthur Schönfeld (Stärke des Blattes durchschnittlich 16 Seiten, Ueberschuss für das Jahr ungefähr 4000 Mk.).

Von den Ueberschüssen erhält bis auf Weiteres jährlich Frau Dr. Burkhardt 1250 Mk. und der Schriftleiter 1250 Mk.; der Rest wird angesammelt bis ein unangreifbarer Grundstock von 20000 Mk. vorhanden ist, der in Sächsischer Rente angelegt und in das Staatsschuldbuch eingezahlt wird; von da an bestimmt der Vertretertag die Verwendung der Ueberschüsse und der Capitalzinsen.

Dr. med. **Max Goetz.**

Von Tage zu Tage.

Aerztliche Studienreise 1902. Die Reise beginnt am 10. September 1902 in Dresden und endet einen Tag vor Beginn der Naturforscherversammlung in Karlsbad. Die Fahrkarten für die Theilnehmer berechtigen auch nach der Naturforscherversammlung zur Rückfahrt bis zum Ausgangspunkt der Reise Dresden. Die Reise wird in reichem Maasse den Theilnehmern Gelegenheit geben, sich über die therapeutische Bedeutung, die sanitären und balneologischen Einrichtungen der besuchten Orte zu informiren, zumal es gelungen ist, für jeden der besuchten Orte wissenschaftliche Vorträge einheimischer und auswärtiger Aerzte zu veranstalten. Für Dresden ist ein Aufenthalt von zwei Tagen in Aussicht genommen, an welchen neben einer wissenschaftlichen Sitzung die Besichtigung der Krankenhäuser und sonstigen sanitären Einrichtungen erfolgen wird. Der Besuch von Schandau und Königsbrunn, welcher auf einer zweitägigen Dampferfahrt erfolgt, wird Gelegenheit geben, gemeinsam die schönsten Punkte der Sächsischen Schweiz zu besuchen. Die Kosten der ganzen Reise, welche etwa zehn Tage in Anspruch nimmt, beträgt für Verpflegung, Quartier, Fahrt excl. Getränke 150 Mk. Die Maximal-Theilnehmerzahl ist auf 400 festgesetzt, so dass es sich dringend empfiehlt, Meldungen zur Theilnahme baldmöglichst an den Generalsecretär Dr. W. H. Gilbert, Baden-Baden zu richten. Die beiden Schriftführer DDr. P. Meissner und A. Oliven in Berlin sind zu jeder weiteren Auskunft gern bereit.

* * *

Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechts-Krankheiten. Nicht mit Unrecht hat man Tuberculose, Alcoholismus und Syphilis die drei Geisseln der modernen Culturmenschheit genannt, und die menschliche Gesellschaft verfolgt nur ihre ureigensten Lebensinteressen, wenn sie auf jede Weise diesen verderbenbringenden Feinden entgegenzutreten sucht. Der Kampf gegen die Tuberculose und den Alcohol ist auf der ganzen Linie aufgenommen; nur die Gefahr, welche der Volksgesundheit von Seiten der Geschlechts-Krankheiten droht, wird noch immer nicht in ihrer ganzen Grösse ermessen. Und doch hat die rapide Zunahme der Grossstädte mit ihren Riesen-Ansammlungen von Menschen diese Gefahr seit einem Menschenalter in's Ungeheuere gesteigert, und jeder Fortschritt der Wissenschaft lässt uns neue schwere Krankheitsformen als Folge der Geschlechts-Krankheiten erkennen. Gewiss liegt es nicht in unserer Macht, die gewaltigen ethischen und socialen Kräfte auszulösen, die zu einer radicalen Beseitigung dieser Seuchen führen könnten;

aber innerhalb der bescheidenen Grenzen, die unserem Wirken gesteckt sind, ist noch vieles zu thun und, wie wir glauben, auch zu erreichen. Noch leben weite Kreise unseres Volkes, und nicht nur die weniger Gebildeten, in crassester Unwissenheit über die Häufigkeit und die Gefahren der Geschlechts-Krankheiten, über die Wege ihrer Verbreitung und die Mittel, wie denselben vorzubeugen sei — ja, diese Verbreitung wird direct gefördert durch die falsche Scham, welche eine Erörterung dieser Dinge in der Oeffentlichkeit und somit eine Aufklärung des Volkes verhindert, durch die Verheimlichung, zu der die Träger dieser Krankheiten gezwungen werden, sowie durch die Vorurtheile, welche alle Schichten der Bevölkerung denselben entgegenbringen, Vorurtheile, die sich auch in der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Armenpflege, der Krankenhauspflege, dem Krankencassenwesen u. s. w. in unheilvollster Weise geltend machen. Und wenn auch an eine Ausrottung der Prostitution, der nie versiegenden Quelle dieses Uebels, nicht zu denken ist, so glauben wir doch, dass auch hier durch zweckmässige Massnahmen Manches gebessert, dass vor Allem die gesundheitlichen Schäden — an deren Folgen die ganze Nation zu tragen hat — herabgemindert werden könnten.

In diesem Sinne zu wirken, hat sich die „Société internationale de prophylaxie sanitaire et morale“ zur Aufgabe gestellt, eine Gesellschaft, welche im Jahre 1899 im Anschluss an die Internationale Conferenz zur Bekämpfung der Geschlechts-Krankheiten in Brüssel gegründet wurde. Der unterzeichnete Ausschuss, mit der Geschäftsführung der Gesellschaft für Deutschland beauftragt, hat geglaubt, den Kampf gegen die Geschlechts-Krankheiten in unserem Vaterlande am wirksamsten durch die Gründung einer eigenen Gesellschaft, der „Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechts-Krankheiten“, aufzunehmen, um so einen Mittelpunkt für alle Bestrebungen zu schaffen, welche zu einer Einschränkung der Geschlechts-Krankheiten führen können. Unterstützt durch die hilfsbereite Mitwirkung einer grossen Zahl hervorragender Männer und Frauen aus allen Gauen Deutschlands, wendet sich der Ausschuss an Sie mit der Bitte, auch an Ihrem Theile die Arbeiten unserer Gesellschaft fördern zu helfen.

Geplant ist die Gewinnung einer möglichst grossen Zahl von Mitgliedern aus allen Gesellschaftsschichten, Bildung von Zweigvereinen an Orten mit grösserer Mitgliederzahl, Abhaltung von Versammlungen, Veranstaltung von öffentlichen belehrenden Vorträgen aus dem Gebiete der Sexualhygiene, Verbreitung von aufklärenden populären Schriften und Flugblättern etc., directe und indirecte Beeinflussung von gesetzgebenden und Verwaltungskörpern zur Abhilfe von Uebelständen und zur Anbahnung von Reformen auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge für Geschlechtskranke und der Ueberwachung der Prostitution. Der Jahresbeitrag soll 3 Mk. betragen; eine constituirende Versammlung wird im Herbst nach Berlin einberufen werden.

Der vorbereitende Ausschuss wendet sich an die Aerzte mit der Bitte, nicht nur selbst der „Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechts-Krankheiten“ beizutreten, sondern auch durch Gewinnung zahlreicher weiterer Mitglieder die Sache der Gesellschaft zu fördern. Die Geschäftsstelle der Gesellschaft, Berlin W. 9, Potsdamer Strasse 20, ist zu jeder Auskunft gern bereit.

* * *

Warnung vor dem ärztlichen Beruf.

Non gaudere possumus
Medici praesentes,
Mala medicis est vita
Atque praxis ita-ita,
Pauci sunt solventes.

Nemo unquam dubitet
Quin felices simus,
Quid quod nos — nunc etiam gratis
Consultores sanitatis,
— quantus honor — fimus.

Non praebetur gaudium,
Satis autem joci
Quando nostram gravem praxim
Semper fere infra taxim
Solvet Cassa loci.

Medici permulti sunt,
Qui petunt clientes,
Rapit quis velociter
Nobis et atrociter
Omnes patientes.

Morbi graves vari sunt,
Rara sunt — quam triste —
Typhus, Pneumonie, Pleuritis,
Frequens fames atque sitis,
Iuvenis desiste!

Attamen societas
Vivat medicorum,
Namque morbidos sanare
Atque sanos conservare
Dulce est et decorum.

„Lustige Blätter“ 20, 1902.

Bücherschau.

Dr. **Brügelmann: Die verschiedenen Formen des Asthma und ihre Behandlung.** „Berliner Klinik“ Heft 162, Berlin W. 35, Lützowstr. 10, Fischers medicin. Buchh. (H. Kornfeld). 1 Mk. 20 Pf.

Verfasser unterscheidet 3 Formen des Asthmas oder Brustkrampfes: 1. traumatisches Asthma, und zwar somatisches und psychisches, 2. reflectorisches Asthma und zwar Nasalasthma, Bronchialasthma, A. Dyspepticum, verminstum, uterinicum, sexuale, hyperhidroticum, cardiacum, hystericum, neurasthenicum, die asthmatische Angstneurose, 3 toxisches Asthma und zwar A. cardiale, renale sive uraemicum, A. in Folge von Plethora oder Fettsucht. Den Schluss des Aufsatzes bilden therapeutische Bemerkungen.

* * *

Dr. **Dannemann: Bau, Einrichtung und Organisation psychiatrischer Stadtasyle.** Halle a. S., Carl Marhold, 1901. 4 Mk.

Verfasser schildert die dürftigen Verhältnisse, welche gegenwärtig die Fürsorge für Geisteskranke in vielen Städten aufweist und fordert, dass die Ideen Griesingers zur Geltung gelangen müssen. Der Scheu der städtischen Verwaltungsbehörden vor durchgreifenden zeitgemässen Verbesserungen der Einrichtungen zur Fürsorge für Geistes- und Nervenkranke muss entgegengearbeitet werden durch die Aufstellung von Bauprogrammen, durch Angaben darüber, wie der Betrieb kleiner Anstalten sich mit nicht allzu hohen Kosten durchführen lässt. Das vorliegende Buch ist ein Beitrag hierzu und wird alle Aerzte, welche bei einer städtischen Verwaltung betheiligt sind, sehr gut über die vorliegenden Fragen orientiren. Der Schrift sind zahlreiche Pläne von bestehenden Stadtasylen beigegeben.

* * *

Dr. H. **Kurella: Der neue Zolltarif und die Lebenshaltung des Arbeiters.** 3. Heft der Handelspolit. Flugschrift. Berlin, J. Springer, 1902.

Die Schrift sucht nachzuweissen, dass ein erhöhter Getreidezoll die Lebenshaltung der Arbeiter herabdrücken werde. Ob der Zoll in der beabsichtigten Höhe die

Lebensmittel wirklich in dem behaupteten Maasse vertheuern würde, ist eine volkswirthschaftliche Frage, deren Antwort viel umstritten und hier nicht zu erörtern ist. Dass die Ernährung auf die Gesundheit und Arbeitskraft von grösstem Einflusse ist, ist für den Arzt zweifellos. Er wird aber die vom Verfasser gegebenen Zahlen mit Interesse durchsehen.

* * *

Dr. **Kuttner: Die vegetabilische Diät und deren Bedeutung als Heilmethode.** „Berliner Klinik", Heft 163. Berlin W. 35, Lützowstr. 10. Fischer's Med. Buchh. (H. Kornfeld). 60 Pf.

Der Vegetarismus, sagt der Verfasser, ist überall dort contraindicirt, wo dem Organismus neue Kräfte zuzuführen sind. Dem Vegetarismus als solchem kann durchaus nicht das Wort geredet werden, in gewissen Fällen wird man jedoch eine vegetarische, aber stets nur eine lactovegetarische Diät mit gutem Erfolge anwenden, ohne indessen aus diesem Grunde Vegetarier zu werden. Es handelt sich hier nicht um Kost für Gesunde, sondern um eine Diätetik bei einzelnen Krankheiten. Andererseits ist zuzugestehen, dass bei uns die Fleischnahrung viel zu sehr in den Vordergrund gestellt und die Wichtigkeit der Vegetabilien, also der richtig gemischten Nahrung, unterschätzt wird. Unter der Flagge des Vegetarismus macht sich ein ausgedehntes Curpfuscherthum geltend, dem der Arzt durch eine aufmerksame Verordnung der diätetischen Vorschriften am erfolgreichsten gegenübertreten wird.

* * *

Dr. **Menzer: Die bacteriologische Frühdiagnose des Abdominaltyphus und ihre Anwendung in der Praxis.** „Berliner Klinik" Heft 160. Berlin W. 35, Lützowstr. 10, Fischers med. Buchh. (H. Kornfeld) 1901. 60 Pf.

Die Züchtung von Typhusbacillen aus dem Stuhl ist nur in guteingerichteten Laboratorien möglich und für eine Schnelldiagnose nicht geeignet. Die Untersuchung des Blutes aus Venen oder Fingerkuppe ist in der gewöhnlichen Praxis nicht verwerthbar, eher schon die des Blutes aus Roseolen nach Neufeld; hier ist aber die Diagnose meist ohnehin gesichert. Die Widal'sche Agglutinationsprobe ist durch ihr unregelmässiges klinisches Auftreten und ihre schwierige Ausführung selten für die Frühdiagnose verwerthbar. Es kommt hiernach für die Typhusdiagnose am Krankenbett nach wie vor nicht darauf an, dass der Arzt ein guter Bacteriologe ist, sondern dass er die klinischen Untersuchungsmethoden beherrscht.

* * *

Reiniger, Gebbert und **Schall: Electromedicinische Apparate, ihre Handhabung und Preise.** 8 Aufl. Erlangen 1902.

Das vorliegende Handbuch der electromedicinischen Technik (zugleich Hauptcatalog der Firma Reiniger, Gebbert & Schall in Erlangen) legt Zeugniss ab von der Leistungsfähigkeit und hervorragenden Entwicklung, welche diese strebsame Firma während ihres 25jährigen Bestehens genommen hat. Der mit 600 Abbildungen illustrirte Inhalt bietet eine umfassende

INSERATE.

und klare Uebersicht über den heutigen Stand der ärztlichen Electrotechnik. Es sind da beschrieben, bezw. abgebildet: Apparate und Instrumente für Galvanisation, hydro-electrische Bäder, Electrolyse, Cataphorese, Faradisation, Franklinisation, Galvanokaustik, Endoskopie, sinusoidale Faradisation, (Voltaisation); ferner Anschluss-Apparate für den Starkstrom von Centralen, Electromotoren für chirurgische Operationen, Vibrations-Massage, Centrifugirung, Stromtransformirung etc., Röntgenapparate, electrische Lichtheilapparate, Augen-Electromagnete, Apparate für Condensator-Entladungen, electrische Wasserwärmer und Sterilisations-Apparate, electrische Heissluft-Apparate, electrische Inhalir-Apparate, electrische Ozon-Apparate etc. etc. Jeder Catalog-Abtheilung ist ein theoretischer Prospect nebst eingehender Erklärung der Apparate und ein Literatur-Verzeichniss vorangestellt. Was diesen Catalog besonders werthvoll macht, ist die instructive technologische Einleitung. In dieser ist ein vollständiger Abriss der Electricitäts-Lehre gegeben, soweit sie für den Arzt von Interesse ist. Ferner sind für die verschiedenen Arten der ärztlichen Anwendung electrischer Vorrichtungen die leitenden Gesichtspunkte hervorgehoben, insbesondere auch die möglichen Fehlerquellen bei deren Verwendung, und die Vermeidung oder Beseitigung aller Störungen gezeigt. Der Catalog ist sehr übersichtlich angelegt und mit einem alphabetischen Sachregister versehen. Die Firma versendet den Interessenten das Werk unentgeltlich.

* * *

Dr. **Reitemeyer: Curorte und Bäder in Algerien.** 2. Bd., 8. Heft des Arch. d. Balneoth. und Hydroth. Halle a. S. 1901, Carl Marhold. 1 Mk. 20 Pf.

Die Beschreibung umfasst die Orte Algier, Biskra, Hammam es Salhin, Hammam Meskoutine, Hammam Melonan, Hammam Rhira, Les Bains de la Reine, Hammam Bou Hedjar.

* * *

Ziehe und **Axenfeld: Sympathicus-Resection beim Glaucom.** (Sammlung zwangloser Abhandlungen auf dem Gebiete der Augenheilkunde. IV. Bd. Heft 1 u. 2.) Halle a. S. C. Marhold, 1901. 2 Mk.

Die Autoren bringen neben einer genauen Mittheilung von fünf neuen Fällen von Sympathicus-Resection ein ausführliches Referat über alle bisher veröffentlichten Fälle. Das Gesammtergebniss der

Untersuchung stellen sie dahin zusammen, „dass in allen den Fallen von Glaucom, wo unsere bisherige Therapie nicht ausreicht, die Exstirpation des Halssympathicus ein gerechtfertigter und empfehlenswerther Versuch ist, wenn auch von ihr keineswegs stets eine Hilfe zu erwarten ist“. *Schz.*

Einsendungen.

Dr. G. **Marschner: Statistische und casuistische Mittheilungen aus der Privatklinik.** A. d. Centralbl. f Gynäc. 27, 1900.

Dr. G. **Jonquière: Das Schwefelbad und der klimatische Curort an der Lenk im Berner Oberland.** Zürich, Gebr. Fretz, 1901.

(Den geehrten Einsendern besten Dank.)

Briefkasten.

Auf mehrfache Anfragen bestätige ich, dass ich in der Sitzung des Dresdner ärztlichen Bezirksvereins vom 13. V. 02, in welcher über die Neuordnung des „Correspondenzblattes“ verhandelt wurde. erklärt habe: ich werde mich um die Schriftleitung des neuen Blattes nicht bewerben. *Dr. Chalybäus.*

Personal-Nachrichten.

Beitritt: Bez.-V. ***Annaberg:*** Herren approb. Arzt **Messelhäuser** in Neudorf, Dr. Ernst **Preuss** in Annaberg. Dr. **Stolzberg** in Annaberg, Dr. **Gutbier** in Annaberg [29]; Bez.-V. ***Döbeln:*** Hr. Dr. Aug. **Schaumberg** in Döbeln [44]; Bez.-V. ***Pirna:*** Herren Dr. Otto **Herrmann** in Langenhennersdorf, Dr. Emil **Kalker** in Schweizermühle [64]; Bez.-V. ***Rochlitz:*** Hr. Dr. **Knabe** in Geringswalde.

Austritt: Bez.-V. ***Döbeln:*** H approb. Arzt Otto **Kleider** in Döbeln (verzogen); Bez.-V. ***Oelsnitz:*** Hr. Dr. **Schellong;** Bez.-V. ***Pirna:*** Hr. Dr. **Köhler** in Mügeln; Bez.-V. ***Rochlitz:*** Hr. Dr. **Salomon** in Geringswalde.

Meldungen der Post: Hr. approb Arzt **Schellenberg** in Carolagrün, abgereist, wohin unbekannt.

Verzogen: Hr. Dr. **Becker** in Möckern b. Leipzig nach Halleschestr. 35a.

Geboren: ein Sohn Hrn. Dr. **Schneider** in Dresden.

Gestorben: Hr. Dr. F. **Poeschke** in Grossenhain.

Ernannt zum medicinischen Beirath bei den Kreishauptmannschaften Zwickau und Chemnitz der bisherige Bezirksarzt zu Zwickau Hr. Med.-Rath Dr. **Barth**; zum Professor für innere Medicin an der Universität Basel Hr. Dr. Wilh. **His**, derzeit Director der ersten inneren Abtheilung des Friedrichstädter Stadtkrankenhauses in Dresden.

Berichtigung.

In dem Inserate des Herrn Dr. med. **Lehmann** in **Oederan**, Nr. 10, Seite 203, soll es heissen: Suche für meinen Kutscher passende Stellung wegen **Aufgabe des Geschirrs**, nicht, wie irrthümlich gedruckt, wegen Aufgabe des Geschäfts.

(In alphabet. Reihenfolge der Orte bez. der Inhaber.)

Heil-Anstalten.

(In alphabet. Reihenfolge der Orte bez. der Inhaber.)

1) Physikalisch-mechanische Heilanstalten.

Dr. Pilling's Sanatorium, Aue i. Sachsen. 1) Wasserheilanstalt. — 2) Institut für Orthopädie, Massage. Gesammte Hydro-Electrotherapie bei Nerven- und Stoffwechselkranken. Mechano-therapeutische Massnahmen für orthopäd. Erkrankungen (Zander-Institut), Rückgratverkrümmungen, Klump- u. Plattfuss. Eigene Bandagenwerkstatt. Künstliche Gliedmassen. — Hausarzt **Dr. Meissner.** — Sommer- u. Wintercur. Prospecte a. Verl.

DDr. med. Beyer und Loewe's Anstalt für Massage, Heilgymnastik und Orthopädie, Klinik für Unfallverletzte, Dresden, Zinzendorfstrasse 49, part. Sprechzeit v. 11—1 Uhr. Nachmittags heilgymnastische Curse für Kinder.

Königliches mechano-therapeutisch. Institut, Dresden, Wienerstr. 18. Anstalt für medico-mechanische **Zander**-Gymnastik, Massage u. Orthopädie. Externat; Fortbildungscurse für Aerzte des In- und Auslandes. Sprechzeit 3—4. Geh. Med.-Rath Dr. v. Reyher. — **Königliche mechano-therapeutische Klinik für Unfallverletzte, Ostbahnstrasse 14.**

Dr. med. A. Schanz's orthopädische Heilanstalt Dresden, Räcknitzstr. 13. **Eigene Werkstatt für Apparate, Bandagen, künstliche Glieder.**

DDr. Hacker's & Bettmann's mechanotherapeutische u. chirurg.-orthopädische Heilanstalt in Leipzig, Johannisgasse 16. I. 482. Anstalt für Heilgymnastik und Massage. Pensionat für Unfallverletzte. Röntgencabinet (Untersuchungen 10—12 Vorm., 4—6 Uhr Nachm.). Abtheilung für electr. Lichtbäder, Fango etc. Prospecte auf Wunsch.

Dr. Georg Greif's Institut f. schwed. Massage, Heilgymnastik, Orthopädie, Röntgenlaboratorium, Serkowitz bei Dresden.

Dr. Köhler's Heilanstalt für Orthopädie, Heilgymnastik u. Massage, Zwickau i. S. Eigene Werkstatt für Bandagen aller Art u. künstliche Gliedmassen, eigene Schuhmacherwerkstatt. Grosses Röntgencabinet. Electrische Lichtbäder, Fangopackungen, kohlens. Bäder etc. Abtheilung für Unfallverletzte.

2) Wasserheilanstalten.

Wasserheilanstalt Bad Albertshof, Dresden, Sedanstr. 7 u. Werderstr. 16. Hydrotherapie, electrische Bäder, combinirte Lichtbäder, kohlensaure u. medicinische Bäder, Massage. Leitender Arzt: Dr. Möller. Sprechzeit: 9—$11^1/_2$, 5—6.

3) Heilanstalten für Gemüths- und Nervenkranke.

Hartheck b. Gaschwitz-Leipzig. Heilanstalt für Nerven- u. Gemüthskranke. Privatdocent **Dr. Schütz.**

Dr. Putzer's Kurhaus f. Nerven-, Stoffwechsel-Kranke u. Erholungsbedürftige, **Bad Königsbrunn bei Königstein (Elbe). Individuelle** Behandlung. Electr. Licht. Centralhzg. Winterk. Leitender Arzt: **Dr. med. F. Rohde,** Nervenarzt. Prospecte.

Heilanstalt für Nerven- und Gemüthskranke zu Naunhof-Erdmannshain b. Leipzig. Privatdocent Dr. med. et phil. **Störring.**

Heilanstalt Thonberg, Leipzig, nimmt Gemüths- und Nervenkranke, desgl. Morphinisten und Alcoholisten auf.

4) Heilanstalten für Haut- u. Geschlechtskrankheiten.

Dr. Ihle's Heilanstalt f. Haut- u. Sexualleiden, Leipzig-Lindenau. Grosses schattiges Parkgrundstück. Beste Verpflegung. Streng wissenschaftl. Specialbehandlung — keine Naturheilanstalt. Ausführl. Prospecte frei.

5) Diätetische Heilanstalten.

Bad Berka b. Weimar i. Thür. Diätet. Kuranstalt Dr. Starcke's Sanatorium. Nerven u. Innere. Keine Tuberculose! Herrliche Lage. Exacte Behandlung. Prospecte. Ganze Jahr geöffnet und besucht.

Diätetische Curanstalt Niederlössnitz bei Dresden, früher Dr. Kadner's Sanatorium. Prospecte. Zwei Aerzte. **Dr. Oeder.**

Dr. Beyer's Sanatorium Villa Selita, Schandau. Curh. f. Nerven-, Stoffwechs.-, Alcohol-Kranke u. Erholungsbed. In d. Anstalt werden **principiell keine Alcoholica** verabreicht. **Geringe** Krankenzahl. **Individ.** Behandlung. Prospect.

Dr. Georg Greif's Kuranstalt, Serkowitz bei Dresden. 929.

Dr. Dr. Teuscher's Sanatorium, Weisser Hirsch-Oberloschwitz b. Dresden. Physik.-diätet. Curmethoden. Für Nerven-, Stoffwechsel-Kranke u. Erholungsbedürftige. Dr. **H. Teuscher,** Nervenarzt, Dr. **P. Teuscher,** prakt. Arzt. — Prospecte. Neues Curhaus, electr. Licht, Centralheizung, Wintercuren.

6) Heilanstalten für Frauenkrankheiten.

Privatklinik für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe von **Dr. Otto Kaiser** und **Dr. Carl Peters, Dresden-N.,** Carolinenstr. 1.

7. Heilanstalten für Stimm- und Sprachstörungen.

Medicogymnastische Heilcurse für organische und functionelle Stimm- und Sprachstörungen von **Dr. med. et phil. W. Bottermund,** Hals-, Nasen- u. Ohrenarzt, Dresden-A., Waisenhausstrasse 19.

7. Laboratorien.

Dr. med. Oppe's Laboratorium für mikr. u. chem.-diagn. Untersuchungen, Dresden-A., Seidnitzerstr. 17. I. 6242. Kostenlose Zusendung von Gläsern zum Versandt der Untersuchungs-Objecte.

Krankenpflege.

Standesverein Dresd. Privat-Krankenpfleger, Pflegerinnen u. s. w. (eingetrag. Verein) empfiehlt seine geschulten, gebildeten **Krankenpfleger, Krankenpflegerinnen, Wochenpflegerinnen für Privatpflege** auch nach ausserhalb. (Uebernahme von Massagen und Krankentransporten.) **Pflegerinnen-Station und Nachweis Hospitalstr. 13, pt. Fernspr. Amt II, 1409.**

Selbstverlag der Eigenthümerin. — Ausgabestelle, Anzeigen-Verwaltung und Druck von **Arthur Schönfeld** in Dresden, Zinzendorfstrasse 23. — Für den Buchhandel übernimmt die Vermittelung mit der Ausgabestelle die Verlagsbuchhandlung von Johann Ambrosius Barth in Leipzig, Rossplatz 17. — Beischlüsse für die Schriftleitung (zur Besprechung bestimmte Werke u. dergl.) sind direct an diese, Dresden, Hähnelstrasse 15, einzusenden.

Korrespondenzblatt

der

ärztlichen Kreis- und Bezirks-Vereine

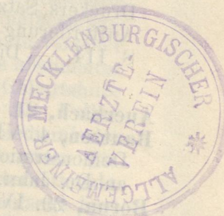
im Königreich Sachsen.

Eigenthum der sächsischen ärztlichen Invaliden-Casse.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände
von Med.-Rath Dr. Th. Chalybäus in Dresden.



Dreiundsiebzigster Band.



DRESDEN
Ausgabestelle, Anzeigen-Verwaltung und Druck von Arthur Schönfeld.
Für den Buchhandel: Commissionsverlag von Johann Ambrosius Barth in Leipzig.
1902.

Inhalts-Verzeichniss zum LXXIII. Bande.

Vereinsanstalten.

Weitere ärztl. Vereine, Versammlungen, Veranstaltungen.

Abhandlungen und Mittheilungen.

a) Standessachen.

b) Oeffentliche Gesundheitspflege.

c) Praxis und Wissenschaft.

d) Aerztliche Ausbildung und Prüfung. Universität.

Bücherschau.

Einsendungen.

Briefkasten.

Personal-Nachrichten.

Berichtigungen.

Anzeigen.

Korrespondenzblatt

der ärztlichen

Kreis- und Bezirks-Vereine im Königreich Sachsen.

Eigenthum der ärztlichen Invaliden-Casse in Leipzig.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände von Med.-Rath Dr. **Th. Chalybäus.**

Schriftleitung: Med.-Rath Dr. Chalybäus, Dresden, Hähnelstrasse 15. Beiträge u. Mittheilungen, welche spätestens 6 Tage vor dem Erscheinen des Blattes eintreffen müssen, sind an die Schriftleitung, Nachforderungen einzelner Stücke an die Geschäftsstelle zu richten.
Geschäftsstelle: Buchdruckerei v. Arthur Schönfeld, Dresden-A., Zinzendorfstrasse 23.
Anzeigen: Die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pf., nehmen an die Geschäftsstelle, die Schriftleitung, sowie sämmtl. Annoncen-Expeditionen.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats und wird sämmtlichen prakt. Aerzten in Sachsen zugesendet.
Die Bezugsbeträge der Bezirks-Vereine (2 Mk. 40 Pf. der Halbjahresband von 12 Nummern für jedes Mitglied) sind an Herrn Buchhalter B. J. Hanser in Leipzig, Neumarkt 38, bis zum 1. April u. 1. October einzuzahlen. — Preis eines Bandes für Nichtmitglieder 3 Mk., einer einzelnen Nummer 30 Pf.
Bestellungen nehmen die Geschäftsstelle, sowie alle Buchhandlungen u. Postämter an (Postzeitungsliste Nr. 1620).

LXXIII. Bd. | 1. Juli 1902. | Nr. 1

 (Wenden!)

Das von der Leipziger ärztlichen Invaliden-Casse herausgegebene „Korrespondenzblatt" beginnt seinen letzten Band mit einer Trauerbotschaft.

Seine Majestät unser allgeliebter und allverehrter König Albert ist am 19. Juni 1902 in Sybillenort gestorben.

Wie im ganzen Volke, so hat auch in den Herzen aller Aerzte das Dahinscheiden des menschlich wie fürstlich gleich vorragenden Herrschers wehmüthigste Trauer erweckt. Auch dem ärztlichen Stande hat König Albert sein fürsorgliches Wohlwollen offenbart. Er hat treuen ärztlichen Beistand, der auch ihm besonders während des langjährigen Leidens helfend und erleichternd zur Seite stand, immer voll gewürdigt. Wir sächsischen Aerzte danken ihm aber vor Allem die gesetzliche Feststellung unserer neuen Standesorganisation, mit deren Hilfe es uns gelingen wird, den Schädigungen, welche Gewerbeordnung und sociale Gesetzgebung für uns mit sich gebracht haben, einen Damm entgegenzustellen und unseren Stand auf einer seiner würdigen gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Höhe zu erhalten. König Albert hat in seiner Regierung, wie bei allen anderen staatswirthschaftlichen Angelegenheiten, so auch bei der Frage der Organisation des ärztlichen Standes- und Erwerbslebens mit sicherem praktischen Blicke das Nothwendige und Förderliche zu treffen gewusst. Es ist jetzt die Aufgabe der Aerzte selbst, auf dem Grundstein, den die Gesetzgebung gelegt hat, fortzubauen und ein festes wohnliches Gewerkshaus der Aerzteschaft zu errichten. An diesem wird der Name des Königs Albert für alle Zeit in leuchtenden Lettern als ein Zeichen unseres aufrichtigen Dankes eingeschrieben sein.

An die Vereinsvorstände.

In Nr. 3 (1. August) des laufenden Bandes soll, wie gewöhnlich, eine **Uebersicht der Mitgliederbestände** der Vereine gegeben werden. Die Vorstände werden gebeten, die rückständigen Angaben bei der **Schriftleitung** bis **spätestens zum 25. Juli** zu ergänzen.

Die im Laufe des Jahres eintretenden **Veränderungen des Mitgliederbestandes (Beitritte und Abgänge) und der Vereinsbeamten** wolle man der **Schriftleitung (nicht** der Buchdruckerei von Arthur Schönfeld oder Herrn Buchhalter Hansen) bis zum 10. und 20. jeden Monats anzeigen (bei Dresden, Leipzig und Chemnitz mit Wohnungsangabe). Bei diesen Anmeldungen der Zu- und Abgänge ist die gleichzeitige Angabe der jeweiligen **Mitgliederzahl** des Vereins für die Controle der Versandtliste sehr erwünscht. Die Meldungen werden regelmässig unter den **Personal-Nachrichten** (mit Angabe der Mitgliederzahlen) verzeichnet. Die nichtangemeldeten Mitglieder können das „Correspondenzblatt" nicht erhalten, für die nichtabgemeldeten muss der Betrag weiter gezahlt werden. — Orts- und Wohnungsveränderungen innerhalb desselben Vereinsbezirkes wollen die Mitglieder der Ausgabestelle gefälligst anzeigen. — Aus den Bezirksvereinen **ausscheidende** Mitglieder erhalten die Stücke des laufenden Bandes noch zugeschickt, sofern seitens des Vereins der Bezugsbetrag für sie bezahlt ist und sobald sie selbst der Schriftleitung unter Angabe ihres Wohnortes hiervon Anzeige erstatten.

Die **Schriftführer** der Vereine werden gebeten, die **Sitzungsberichte** regelmässig und möglichst bald nach jeder Vereinsversammlung einzusenden. Die Berichte sind von den Berichterstattern **namentlich zu unterzeichnen.**

Der **Bezugspreis** des „Correspondenzblattes" für die Vereinsmitglieder, 2 Mk. 40 Pf. für den halbjährigen Band, ist nach Massgabe des in Nr. 3 jeden Bandes veröffentlichten Mitgliederbestandes spätestens bis zum Erscheinen der Nr. 6, also **bis zum 1. April und 1. October,** an den *Rechnungsführer* der Invaliden-Casse, Herrn Buchhalter **J. B. Hansen** in **Leipzig,** *Neumarkt 38, einzusenden. Als vollgeliefert* gilt (also zu zahlen ist) jeder Band, welcher bis Nr. 3 einschl. *(1. Februar und 1. August) versandt* worden ist. Mitglieder, welche erst nach Beginn eines Halbjahres beitreten, erhalten die bereits erschienenen Nummern des Bandes (und auf Wunsch auch die des vorausgegangenen Bandes, soweit der Vorrath reicht) nachgeliefert; es ist dafür der Bezugspreis beim Eintritt zu erstatten. **Alle bis zu den gesetzten Fristen nicht eingegangenen Beträge werden durch Postvorschuss erhoben werden.**

Die Schriftleitung.

Aus den Bezirks-Vereinen.

Dresden-Stadt.

Urtheil des ärztl. Ehrengerichtshofes im Regierungsbezirk Dresden betr.

Die in Nr. 9 des „Correspondenzblattes" vom 1. Mai 1902 erfolgte Veröffentlichung des Urtheils des ärztlichen Ehrengerichtshofes im Regierungsbesirk Dresden hat der Verurtheilte, Herr Dr. med. Planer, in Nr. 141 der „Dresdner Neuesten Nachrichten" als ungesetzlich darzustellen versucht, weil sie veranlasst worden sei, trotz der von ihm beim Königlichen Ministerium des Innern geltend gemachten Anfechtung des Urtheils und trotz Mittheilung darüber an den mit der Vollstreckung des Urtheils beauftragten Unterzeichneten.

Das Königliche Ministerium des Innern hat laut der an Dr. med. Planer ergangenen Verordnung vom 10. Juni 1902 sich allenthalben nicht in der Lage befunden, zu Gunsten der erhobenen Beschwerde etwas zu verfügen, und zwar sowohl Mangels der Füglichkeit in die materielle Rechtsprechung einzugreifen im Hinblick auf die im Gesetz ausgesprochene Endgiltigkeit der Entscheidungen des Ehrengerichtshofes, als auch in seiner Eigenschaft als oberste Aufsichtsbehörde mit Rücksicht auf das Unzutreffende und Unbegründete der vorgebrachten Einwendungen.

Ferner hat das Königliche Ministerium des Innern, wie in der Verordnung ausdrücklich betont wird, keinen Anlass gefunden, die Veröffentlichung des Urtheils in Nr. 9 des „Correspondenzblattes" zu beanstanden.

Dresden, den 24. Juni 1902.

Dr. F. Haenel
Vorsitzender des Ehrenrathes des ärztlichen Bezirksvereins Dresden-Stadt.

Dippoldiswalde.

Sitzung vom 14. Juni 1902.

Nachdem sich Herr Dr. Germar-Schmiedeberg entschlossen hat, von der beabsichtigten Niederlegung der von ihm bekleideten Vereinsämter Ab-

stand zu nehmen, erledigt sich der Punkt der Tagesordnung betreffs Vornahme entsprechender Ersatzwahlen. Der Verein nimmt von dem Entschlusse des Herrn Dr. Germar dankend Kenntniss.

Das Anerbieten des Herrn Dr. Max Goetz-Leipzig-Plagwitz, den Verein zum Deutschen Aerztetag in Königsberg zu vertreten, wird dankend angenommen.

Es werden noch verschiedene interne, besonders Cassenangelegenheiten besprochen. **Lehmann.**

Döbeln.

Sitzung vom 4. Juni 1902.

Unter den Eingängen wird besonders auf die Zuschrift der Aerztlichen Wittwen-Casse in Leipzig aufmerksam gemacht und der Beitritt zur Casse empfohlen.

Von mehreren anderen Eingängen — ärztliches Personalverzeichniss, Jahresbericht und Einladung des deutschen Samariter-Bundes etc. — wird Kenntniss genommen.

Der Vertrag des Herrn Dr. Emmerich mit der Krankencasse der Bauhütte in Riesa findet die Genehmigung des Vereins nicht, da die bedungene Rabattgewährung von 25 Proc. bei ohnehin niedrigen Honorarsätzen in keiner Weise motivirt ist. Ebenso lehnt der Verein es ab, den Vertrag des Dr. Schumann mit der Tümmler'schen Fabrikkrankencasse in Döbeln zu genehmigen, da er in Widerspruch mit dem vor Jahren von anderen Collegen mit der Casse abgeschlossenen Vertrage steht, die nur unter der Bedingung, alleinige Cassenärzte zu sein, niedrige Gebührensätze bewilligt hatten.

Von der Zuschrift des ärztlichen Bezirksvereins Dresden-Stadt vom 29. April d. J. nimmt der Verein Kenntniss; er kann aber im ärztlichen Standesinteresse die abfällige Kritik der Beschlüsse von Leipzig-Land in der Schularztfrage nicht billigen.

Die Anträge des Bezirksvereins Leipzig-Land zum diesjährigen Aerztetage: a) gleichlautende Arzneitaxe für das Deutsche Reich, b) Haftpflicht und Unfallversicherung der Aerzte betreffend, finden die Unterstützung des Vereins. Zum Delegirten für den Aerztetag wird San.-Rath Dr. Heinze gewählt. **Schumann.**

Glauchau.

Sitzung vom 18. Juni 1902.

Ein Vertrag mit einer Krankencasse wird genehmigt.

Auf Ersuchen ist von einem Rechtsanwalte ein Gutachten abgegeben, worin derselbe ausführt, dass eine Klage des Bezirksvereins wegen unlauteren Wettbewerbes gegen den Verfertiger des Glandulens, Wertheim in Meerane, wohl kaum Aussicht auf Erfolg haben würde, und von einer Klagstellung abräth. Man beschliesst dem Gutachten entsprechend.

In Bezug auf das „Correspondenzblatt" schliesst man sich den Ansichten des Bezirksvereins Dresden-Stadt an.

Die bereits am 13. April („Corr.-Bl." LXXII, 170) gefassten Beschlüsse über das Krankenversicherungsgesetz werden aufrecht erhalten.

Die Mitglieder der Naturheilvereine und namentlich die ihrer Krankencasse sind als Privatkranke zu behandeln und können Zeugnisse und Krankheitsbescheinigungen **nicht** auf den von ihnen vorgelegten Formularen, sondern **nur** auf anderen Papieren ausgestellt erhalten.

Im Allgemeinen soll an dem Grundsatze festgehalten werden, dass Cassen, mit denen der betreffende Arzt nicht im Contractverhältniss steht, stets mindestens der Minimalbetrag der Taxe liquidirt wird, wobei jedoch der erste Besuch mit 1 Mk. und die Consultation mit 75 Pf. berechnet werden darf.

Die Verhandlung über die Sterbecasse wird abgesetzt und San.-Rath Dr. Brückner und der Unterzeichnete werden in nächster Sitzung Referate vortragen. **Hankel.**

Leipzig-Land.

8. Sitzung vom 18. Juni 1902.

Anwesend 18 Mitglieder und 1 Mitglied vom Stadtverein als Gast.

Tagesordnung: *I. Eingänge:* Ausser Anderem sind eingegangen: Das Verzeichniss des Medicinal- und Veterinärärztlichen Personales für das Königreich Sachsen; der Bericht des 30. Schlesischen Bädertages; eine Schrift von Dr. Ad. Haeseler: „Der wirthschaftliche Ruin des ärztlichen Standes", und einige Exemplare des von Kantor in Warnsdorf redigirten „Gesundheitslehrers", welcher vom Vorsitzenden zum Abonnement und zum Auslegen im Wartezimmer empfohlen wird.

Weiter ist bemerkenswerth: Dr. Degenhardt, der sich in Markranstädt niedergelassen hat, soll nun zu den Beiträgen zur Wittwen-Casse, von denen er als Assistent befreit war, herangezogen werden. Dr. Kurzwelly wird auf sein Gesuch hin zwar von den Beiträgen zur Wittwen-Casse, nicht aber von denen zur Invaliden-Casse befreit. Dem nunmehr eingegangenen Bescheid der Königl. Kreishauptmannschaft gegenüber, dass Dr. Apelt als Assistent, der nur innerhalb der Anstalt zu seiner Ausbildung thätig gewesen sei, nicht Mitglied des Bezirksvereins und daher nicht zu Beiträgen für Bezirksverein u. dergl. verpflichtet gewesen sei, beschliesst der Verein, da er sich dieser Auffassung der Behörde nicht anzuschliessen vermag, von Dr. Apelt gleichwohl einen Vereinsbeitrag von etwa 5 Mk. als Entgelt für die dem Vereine für Dr. Apelt thatsächlich entstandenen Auslagen zu fordern. Dr. Kloberg hat die Schularztstelle in Leipzig-Plagwitz angenommen. Das bereits abgelehnte Gesuch der Frau verw. Dr. Zwick sowie das der Frau verw. Dr. Rasch soll dem Kreisvereine zur Genehmigung vorgelegt und für die letztere 300 Mk. vorgeschlagen werden. Der Bezirksverein Dippoldiswalde hat Dr. Max Goetz seine Vertretung für den Aerztetag übertragen.

Nachdem der Vorsitzende noch mitgetheilt hat, dass die diesjährige Plenarsitzung des Landes-Medicinal-Collegiums am 17. November stattfinden soll und er noch kurz über die von den haft- und unfallversicherten Mitgliedern eingegangenen Antworten berichtet hat, wird die von Rechtsanwalt Dr. Thiersch für zwei Gutachten eingereichte Rechnung gutgeheissen, ein Vertrag der Collegen Schirmer und Freudenberg-Zwenkau mit einer Knappschaftscasse, sowie der des Collegen Max Goetz mit der Penin'schen Casse (gesundheitliche Ueberwachung von etwa 120 Arbeitern gegen ein Fixum von 500 Mark) genehmigt. Ueber die Gegenerklärung, die der Bezirksverein Dresden-Stadt gemeinschaftlich mit dem Kreisvereinsausschusse des Regierungs-Bezirks Dresden auf die Erklärung des Bezirksvereins Leipzig-Land in der letzten Nummer des „Correspondenzblatt“ veröffentlicht hat, geht man zur Tagesordnung über.

II. Zweite Berathung über Genehmigung eines Vertrages zwischen einem Vereinsmitgliede und der Ortskrankencasse zu Markranstädt wird auf einen Antrag Dr. Ziegner's von der Tagesordnung abgesetzt, da seitens des Collegen Henke noch kein Bericht über seine Bemühungen um Zulassung bei der Casse vorliegt.

III. Bericht der wirthschaftlichen Commission (Dr. Max Goetz):

a) über die Kündigung des Vertrages mit der Kranken- und Begräbnisscasse des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen: Es wird beschlossen, gemeinsam mit Leipzig-Stadt für 1. October 1902 zu kündigen;

b) über die zukünftige Gestaltung des „Correspondenzblattes“: Man beschliesst, Dr. Max Goetz Vollmacht zu ertheilen für die Vertretung der Ansichten des Bezirksvereins Leipzig-Land nach Gemässheit der im Goetz'schen Artikel („Corr.-Bl.“ Nr. 12, pag. 226) ausgesprochenen Ansichten.

Erledigung findet hierdurch die

IV. Vorberathung der Tagesordnung des auf den 22. Juni nach Dresden einberufenen Vertretertages, da besondere Beschlüsse sonst nicht gefasst werden, wie auch zu

V. Tagesordnung des Aerztetages in Königsberg, nachdem man besonders Punkt 3 der Tagesordnung desselben: „Entwurf einer Aenderung der Satzungen des Deutschen Aerztevereinsbundes (insoweit sie zum Zwecke der Erwerbung der juristischen Persönlichkeit für den Deutschen Aerztevereinsbund erforderlich geworden ist)“ und den Vorschlag der Commissionen zur Revision des Krankenversicherungsgesetzes, Einigungscommissionen betr., besprochen hat, keine bestimmten Directiven ertheilt werden.

Joh. Ziegner.

Pirna.

2. ordentliche Jahressitzung vom 12. Juni 1902.

Anwesend 17 Mitglieder.

Eröffnung der Sitzung mit dem Wunsche des Vorsitzenden für das Gesunden Sr. Majestät des Königs, wobei sich die Anwesenden von ihren Sitzen erheben.

Dank des Vorsitzenden anlässlich der Verleihung des Ritterkreuzes des Albrechtsordens I. Classe für das Vertrauen des Bezirksvereins, dem derselbe, wie ihm bei der Verleihung mitgetheilt wurde, diese Auszeichnung mit verdankt.

Verschiedene *Eingänge:*

Der Antrag des Vorsitzenden:

„Alle Krankencassen-Angelegenheiten, welche in pleno berathen werden sollen, sind durch die betheiligten Aerzte als Referenten oder Auskunftsertheiler in der Vereinssitzung persönlich zu vertreten.“

wurde einstimmig angenommen.

Eine Vertretung des Vereins auf dem XXX. Aerztetage vom 4. und 5. Juli in Königsberg durch Herrn Dr. Goetz jun.-Leipzig wurde abgelehnt; dahingegen beschloss der Verein, sich durch den Verein Dresden-Stadt in Königsberg vertreten zu lassen.

Bezüglich der Neueinrichtung des *„Correspondenzblattes“* erklärt sich der Verein mit den Anträgen Dresden-Stadt einverstanden.

Der Vorsitzende erörtert die einzelnen Punkte der Tagesordnung der nächsten Vertreterversammlung. Er wird die Versammlung besuchen und später darüber berichten.

Hesse.

Zwickau.

Sitzung vom 13. Juni 1902.

Anwesend 22 Mitglieder.

Ein Schreiben des Vorsitzenden des Kreisvereinsausschusses, Herrn Geheimrath Dr. Dillner, in welchem dem Bezirksvereine Zwickau der Dank und die Anerkennung für die Darbietungen bei der ersten Wanderversammlung des Zwickauer ärztlichen Kreisvereins ausgesprochen wird, kommt zur Verlesung.

Ebenso wird ein Brief des Herrn Dr. Schüssler mitgetheilt, in welchem ein Vorkommniss in der letzten Sitzung gerügt wird. Man hatte einen Ausschnitt aus einer Zeitung herumgereicht, in welchem seitens des Dr. Schüssler die Veränderung der Telephonnummer angezeigt wurde. Herr Dr. Geyer erläuterte die Art, wie diese unbeabsichtigte Vorzeigung zu Stande gekommen war. Seitens des Vereins betont man, dass Jeder für öffentliche Ankündigungen nach Form und Inhalt die Verantwortung zu tragen habe, und bedauert die Anwendung unparlamentarischer Ausdrücke in dem Schreiben.

Der Besitzer eines Lichtbades bietet seine Dienste an. Man sieht hiervon ab, weil in Zwickau ärztlich geleitete Anstalten dieser Art vorhanden sind.

Die Zuschrift des Bezirksvereins Leipzig-Land in Betreff der Einführung einer einheitlichen Arzneitaxe wird zur Kenntniss genommen.

Ein Antrag des Herrn Dr. Geyer, gegen die Curpfuscherin Schimarowsky wegen unlauteren Wettbewerbes Strafantrag beim Gerichte zu erheben, wurde gegen vier Stimmen angenommen.

Eine Aufforderung der ärztlichen Wittwen-, Waisen- und Invaliden-Casse zu Leipzig zum Beitritt wird dahin beantwortet, dass man das Directorium der Casse um Uebersendung der Statuten und Rechenschaftsberichte ersuchen will.

Der Beschluss des ärztlichen Bezirksvereins Dresden-Stadt in der Leipziger Schularztfrage wird mittheilungsweise entgegengenommen, da die Angelegenheit bereits beigelegt ist.

In der Differenz zwischen dem ärztlichen Bezirksverein und dem approbirten Arzte Herrn Bernhardt in Bärenwalde hat die Kreishauptmannschaft mit Rücksicht darauf, dass sich der Vorstand der Ortskrankencasse zu Hartmannsdorf und der praktische Arzt Bernhardt darüber einverstanden *erklärt haben*, dass der praktische Arzt Bernhardt nach den niedrigsten Sätzen der Taxe zu liquidiren habe, die Differenz für erledigt erklärt, „da bei einer Liquidation nach dem Mindestsatze der Gebührentaxe vom 25. März 1889 die Nothwendigkeit des Abschlusses eines schriftlichen Vertrages entfällt und ein Verstoss gegen § 15 der Standesordnung für die ärztlichen Bezirksvereine nicht weiter vorliegt“.

Dem Antrag des Herrn Dr. Girth um regelmässige Abhaltung von Sprechstunden für Augenkranke in Aue wird ein Bedenken nicht entgegengebracht, zumal auch der Bezirksverein Schwarzenberg in dieser Hinsicht begrüsst worden ist.

Der Antrag auf Statutenänderung durch Errichtung einer Sterbecasse für die Aerzte der Kreishauptmannschaft Zwickau mit den Veränderungen, welche seitens des Ministeriums in der Kreishauptmannschaft Zwickau gefordert werden, musste wegen zu geringen Besuches der Versammlung abgesetzt und auf die nächste Sitzung verschoben werden. Allgemeines Erstaunen erregte die Mittheilung des Herrn Dr. Schmidt in Oelsnitz i. V., dass der Bezirksverein Oelsnitz, nachdem derselbe früher seine Zustimmung unterschriftlich zur Errichtung einer solchen Casse gegeben hatte, in einer neuerlichen Sitzung den ganzen Statutenentwurf abgelehnt habe. Man beklagte die Wandelbarkeit der Beschlüsse des Oelsnitzer Bezirksvereins und hob hervor, dass in Folge der mangelnden Angabe von Beweggründen man sich gegenüber den Entschlüssen des Bezirksvereins Oelsnitz i. V. in einer ähnlichen Lage befinde, wie gegenüber den Aenderungen des Wetters. Wenn aber auf der einen Seite die Ablehnung eines Instituts von solch' segensreichem Einflusse, wie es eine Sterbecasse ist, befremdlich erscheinen musste, so nöthigte auf der anderen Seite die Form der Mittheilung ebenso wie ihr Inhalt die Anwesenden, von weiteren Verhandlungen in dieser Angelegenheit mit dem Bezirksverein Oelsnitz abzusehen. Dementsprechend wurde der Beschluss gefasst, dem Kreisvereinsausschuss die Acten zu übersenden und denselben zu ersuchen, mit thunlichster Beschleunigung die weiteren Schritte zu veranlassen.

Mit der Vertretung des Vereins auf dem XXX. Deutschen Aerztetag wird Herr San.-Rath Dr. Heynold betraut, zugleich mit der Anweisung seitens des Vereins, den Antrag des Herrn Dr. Goetz in Leipzig-Plagwitz:

> Der Deutsche Aerztevereinsbund möge die genossenschaftliche Organisation der deutschen Aerzte für Haftpflicht und Unfallversicherung in die Hand nehmen.

zuzustimmen.

Schliesslich wird die Tagesordnung zur Vertreter-Versammlung der ärztlichen Bezirksvereine im Königreich Sachsen berathen. Hierbei wird hinsichtlich des „Correspondenzblattes“ hervorgehoben, dass es im Interesse des Blattes und der Vereine liege, die Berichte über die Vereinsversammlungen möglichst schnell einzusenden. Auch eine derartige Waare werde durch allzulange Ablagerung altbacken und schliesslich ungeniessbar.

L. Geipel.

Die Rechte und Pflichten der weiblichen Aerzte
in ihrer Stellung als Mitglieder der ärztlichen Hilfscassen.

Auf Veranlassung des Vorsitzenden im Bezirksverein Dresden-Stadt am 27. Mai 1902 referirt von Dr. **Ludwig**.

M. H.! Den Anlass zu dem Referat, das ich Ihnen heute zu erstatten die Ehre habe, haben Meinungsverschiedenheiten gegeben, die innerhalb des ärztlichen Bezirksvereins entstanden sind über die Pflichten und Rechte, welche den Aerztinnen an den ärztlichen Hilfscassen zustehen. Gestatten Sie mir, Ihnen den strittigen Fall, welcher die Meinungsverschiedenheiten hervorgerufen hat, kurz noch einmal in das Gedächtniss zurückzurufen: Im August 1901 meldet eine hiesige Aerztin, Frl. Dr. X., die Hilfsärztin an einer hiesigen Heilanstalt ist, ihren Beitritt zum ärztlichen Bezirksverein Dresden-Stadt an. Der Vorsitzende unseres Vereins richtet darauf eine Anfrage an die Kreishauptmannschaft, ob er berechtigt und verpflichtet sei zur Aufnahme, und ob alle Rechte und Pflichten, besonders das passive Wahlrecht und die Beitragspflicht zur Invaliden-Versorgungs-Casse und Wittwen- und Waisen-Casse auf Aerztinnen dadurch übergehen würden. Die Kreishauptmannschaft antwortet, dass für die Entscheidung dieser Fragen der ärztliche Bezirksverein zuständig sei, und fügt hinzu, dass ihres Erachtens diese Fragen zu bejahen seien. Frl. X. wird darauf Bezirksvereinsmitglied und sucht im November 1901 beim ärztlichen Bezirksverein nach um Befreiung von den Beiträgen zur Wittwen- und Waisen-Casse, und zwar, „weil sie die vollen Rechte (nämlich die Anwartschaft auf Wittwenrente) doch nicht erlangen könne“. Da nun eine Befreiung aus den von Frl. X. herbeigezogenen Motiven nach den Satzungen der Wittwen-

und Waisen-Casse nicht möglich ist, so beschliesst der ärztliche Bezirksverein die Befreiung des Frl. X. zu gewähren nach § 2, No. 1 der Satzungen der Wittwen- und Waisen-Casse, nämlich sofern und solange sie Hilfsärztin ist, also keine selbstständige Praxis betreibt. Damit ist Frl. X. nicht einverstanden. Sie vertritt die Ansicht, dass, solange die Wittwen- und Waisen-Casse nicht auch Versorgung der hinterlassenen Ehemänner von Aerztinnen gewährleiste, sie in ihren Rechten gekürzt sei. Sie erklärt sich zur Beitragsleistung bereit, wenn die Satzungen der Wittwen- und Waisen-Casse in dieser Richtung geändert werden, hält sich aber, bis dies nicht geschehen sei, zur Beitragsleistung nicht, auch ohne Bezugnahme auf § 2, No. 1 der Satzungen der Wittwen- und Waisen-Casse, verpflichtet. Der Bezirksverein nimmt von dieser Meinungsäusserung des Frl. X. Kenntniss und beschliesst am 2. December 1901, eine Aenderung der Satzungen der Wittwen- und Waisen-Casse an geeigneter Stelle zu beantragen, dahingehend, auch weiblichen Aerzten künftig die Benefizien dieser Casse zu Theil werden zu lassen, dass aber bis dahin zunächst die Beiträge von Frl. X. zu zahlen sind. In Ausführung dieses Beschlusses wird nun der Geschäftsausschuss der Wittwen- und Waisen-Casse als die zuständige Stelle angegangen, die Generalversammlung einzuberufen. Der Geschäftsausschuss hält aber eine Satzungsänderung in der besagten Richtung nicht für erforderlich und lehnt daher die Berufung einer Generalversammlung ab. Es bleibt nun dem ärztlichen Bezirksverein Dresden-Stadt die Möglichkeit, einen zweiten ärztlichen Bezirksverein für seine Ansicht zu gewinnen und mit diesem vereint die Einberufung einer Generalversammlung der Wittwen- und Waisen-Casse zu beantragen. Diesem Antrage müsste dann der Geschäftsausschuss Folge leisten. Mit Rücksicht jedoch darauf, dass die Entscheidung der strittigen Sache dem ärztlichen Bezirksverein nicht so dringlich erscheint, als dass sie nicht einen Aufschub vertrüge, sowie in Anbetracht der Umständlichkeit des Apparates zur Tagung einer Generalversammlung, beschliesst der ärztliche Bezirksverein am 4. Februar 1902, dass die Frage, ob der Wittwer einer Aerztin genau so unterstützungsberechtigt ist, wie die Wittwe eines Arztes, auf der nächsten Generalversammlung der Wittwen- und Waisen-Casse, deren Einberufung jedoch spätestens in zwei Jahren zu beantragen ist, entschieden werden soll. Danach kommt in der Sitzung vom 13. Mai 1902 ein Schreiben des Frl. X. zur Verlesung, in der sie ihre Beitragspflicht zur Wittwen- und Waisen-Casse für Vergangenheit und Zukunft abermals bestreitet, und zwar „weil der Antrag des Bezirkvereins Dresden-Stadt auf Abänderung der Satzungen der Wittwen- und Waisen-Casse durch den Bezirksvereinsbeschluss vom 4. Februar im Princip negativ entschieden worden sei.“ Sie besteht also nicht auf Erfüllung der ihr gegebenen Zusage, eine Satzungsänderung anzubahnen, sei es sofort, sei es innerhalb von zwei Jahren, sondern sie betrachtet eine solche Satzungsänderung bereits als abgelehnt und zieht daraus den Rechtsschluss, dass sie zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet sei. Dieses ist die Lage des Streites am heutigen Tage. Da es sich dabei, wie Sie gesehen haben, immer nur um die Wittwen- und Waisen-Casse handelt, so sollen sich meine hieran anzuschliessenden Betrachtungen auch nur auf diese Wittwen- und Waisen-Casse, nicht aber auf die Invaliden-Versorgungs-Casse beziehen.

Die Wittwen- und Waisen-Casse, meine Herren, ist zu einer Zeit entstanden, wo noch nicht die Möglichkeit vorlag, dass auch Aerztinnen Mitglieder von Bezirksvereinen würden, sie enthalten also keinerlei Bestimmung, welche dieser Möglichkeit Rechnung trägt und können sie ja naturgemäss nicht enthalten. Wenn nun aber inzwischen diese Möglichkeit eingetreten und für unseren *Bezirks*verein bereits zur Wirklichkeit geworden ist, dann erhebt sich doch die Frage, ob wir diese in ärztinnenfreier Zeit geschaffenen Satzungen ohne Weiteres auf weibliche Bezirksvereinsmitglieder anwenden können, ohne gegen den Rechtsgrund*satz:* Gleiche Pflichten — gleiche Rechte — zu verstossen.

Die Pflichten der Aerztinnen nach den bestehenden Satzungen der Wittwen- und Waisen-Casse sind im Wesentlichen: Obligatorische Mitgliedschaft und Beitragsleistungen.

Die wesentlichen Rechte sind: Aktives und passives Wahlrecht und Anrecht auf die Cassenleistungen, — anscheinend also die gleichen, wie die der Aerzte, anscheinend, auch thatsächlich? Das Mitglied Arzt hat Anrecht auf Rente für seine in Bedürftigkeit hinterlassenen Kinder + Ehegatten, das Mitglied Aerztin nur Anrecht auf Rente für Kinder + 0.

Die Formel ist so einfach, dass eigentlich keine Unklarheit darüber aufkommen kann, dass hier, wenn nicht ein Unrecht, so doch mindestens zweierlei Recht geschaffen ist. $\times + 0$ ist eben niemals gleich $\times + 1$, und die Partei, die nur das Recht $\times + 0$ besitzt, kommt zu kurz gegenüber der Partei mit dem Rechte $\times + 1$.

Es ist nun hier im Bezirksverein von einer Seite die Ansicht ausgesprochen worden, dass darin eine Ungerechtigkeit doch nicht zu sehen sei. Man hat zum Vergleiche herangezogen die unverheiratheten, die reichbegüterten, die durch Lebensversicherung gedeckten männlichen Mitglieder und man hat gesagt: „Auch diese haben keine Möglichkeit, dass sie selbst oder ihre Hinterlassenen in den Genuss der wohlthätigen Einrichtung gelangen und müssen doch Mitglied werden und ihre Beiträge zahlen.“ Das stimmt aber doch nicht ganz. Diese Mitglieder haben zwar geringe Wahrscheinlichkeit, — die Möglichkeit aber fehlt ihnen nicht und keinesfalls sind sie für alle Zeiten des Rechtes beraubt, die vollen Leistungen der Wittwen- und

Waisen-Casse für ihre Hinterbliebenen in Anspruch zu nehmen; Niemand kann wissen, ob dieses Recht nicht doch einmal für sie wirksam wird: Der Unverheirathete kann ja doch heirathen, und je älter er dann ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, eine Wittwe zu hinterlassen — und der Reichbegüterte kann sein Vermögen einbüssen. Die Aerztin dagegen ist dieses Rechtes unbedingt beraubt, denn sie kann eben keine Wittwe hinterlassen.

Dass also in dieser Vertheilung der Rechte eine Ungerechtigkeit liegt, dürfte nicht zu bestreiten sein. Man könnte nun sagen, diese Ungleichheit im Rechte ist so unerheblich, sie ist nur eine ideelle, eine, die gar keine praktischen Folgen hat, keine Nachtheile für die Aerztinnen nach sich ziehen wird, es ist deshalb nicht nöthig, sie auszugleichen oder auf andere Weise aus der Welt zu schaffen, vielmehr darf von dem Standesgefühl und dem Bewusstsein der Zusammengehörigkeit erwartet werden, dass die Aerztinnen diese kleine Ungerechtigkeit mit in den Kauf nehmen. — Ja, meine Herren, wenn sie uns nun aber den Gefallen eben nicht thun wollen? Sie dazu zu zwingen, haben wir doch sicherlich kein Recht. Und lassen denn die jetzigen Satzungen ihnen überhaupt die Wahl, uns diesen Gefallen zu thun, uns diesen Beweis von Collegialität zu geben oder zu verweigern? Nein, die Satzungen heischen obligatorische Mitgliedschaft. Bei obligatorischer Mitgliedschaft darf man aber, m. E., auch nicht das kleinste, auch nicht das ideelle Unrecht, ja nicht einmal den Schein des Unrechts bestehen lassen; bei Zwangsmitgliedschaft ist eine Majorisirung in der Zuerkennung von Rechten unter keiner Bedingung zulässig. Und um eine Majorisirung der Aerztinnen durch die Aerzte handelt es sich thatsächlich. Oder glauben Sie nicht, dass, wenn heute die Aerztinnen in Sachsen in der Ueberzahl wären, sie ohne Aufschub eine Aenderung der Satzungen der Wittwen- und Waisen-Casse herbeiführen würden? Die Ungerechtigkeit muss also beseitigt werden, und das ist nur möglich durch eine Satzungsänderung. Welcher Art soll nun diese Aenderung sein? Der ärztliche Bezirksverein Dresden-Stadt hat gemeint, man solle den Aerztinnen als Ersatz für das ihnen entgehende Recht auf Wittwenrente ein ähnliches Recht (ich sage absichtlich nicht dasselbe Recht), nämlich das Recht auf Rente für ihre in Bedürftigkeit zurückgelassenen Wittwer zusprechen. Prüfen wir, ob es empfehlenswerth, ob es erlaubt und ob es nothwendig ist, diesen Weg einzuschlagen. Für nothwendig würde ich es halten, wenn ein anderer Weg nicht vorhanden wäre, für empfehlenswerth, wenn, trotz der Möglichkeit, einen anderen Weg zu wählen, ein Bedürfniss nachgewiesen werden könnte zur Einrichtung einer Wittwer-Versorgungs-Casse, und wenn damit zugleich voraussichtlich die dauernde Zufriedenheit der Aerztinnen mit der Wittwer-, Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Casse erreicht würde. Liegt ein Bedürfniss vor zur Einrichtung einer Wittwer-Versorgungs-Casse? Von jedem Manne, also auch von dem Ehemann einer Aerztin, ist, wenigstens nach den vorläufig noch bestehenden und für uns massgebenden Anschauungen, vorauszusetzen und zu verlangen, dass er sich einem bestimmten Berufe widmet, und wenn er nicht so begütert ist, dass er auf Erwerb überhaupt verzichten kann, so ist es seine Pflicht, diesem Berufe nachzugehen zur Erzielung eines Erwerbes, zur Bestreitung des Unterhaltes und zur Deckung und Sicherung der Zukunft für sich und die Seinen. Verliert er nun seine Ehefrau, wird er also Wittwer, so wird dadurch in seiner materiellen Lage, in der Möglichkeit des Erwerbes nichts geändert. Ein Bedürfniss also, für dieses Ereigniss durch eine Wittwer-Versorgungs-Casse Vorsorge zu treffen, besteht durchaus nicht. Nehmen wir aber einmal an, wir hätten, dem früheren Beschlusse des Bezirksvereins Dresden-Stadt folgend, eine solche Wittwer-, Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Casse eingerichtet. Wer bürgt uns dafür, dass nicht eine Aerztin kommt und sagt: „Das Recht, das ihr uns gegeben habt, ist gar nicht dasselbe Recht, was ihr habt! Ein Wittwer hat viel weniger Aussicht, Rente zu erhalten, als eine Wittwe, denn Frauen erreichen meist ein höheres Alter als Männer, und dann werden vor Allem bedürftige Wittwer seltener sein, als bedürftige Wittwen, weil die Männer einen Beruf haben. Wir Aerztinnen kommen also immer noch zu kurz.“ Also eine Gewissheit, dass die Gemüther der Aerztinnen dauernd beruhigt werden, bietet dieser Weg auch nicht. Demnach kann ich ihn nicht als empfehlenswerth bezeichnen.

Wie nun aber, wenn der Ehemann einer Aerztin invalid ist? Für den Fall der Invalidität eines Ehemannes, sei es, dass sie zu Lebzeiten der Frau, sei es, dass sie nach deren Tode eintritt, Vorsorge zu treffen, das kann nun und nimmermehr die Aufgabe einer Hinterbliebenencasse sein, das ist die Aufgabe einer Invaliden-Versorgungs-Casse, und zwar einer Invaliden-Versorgungs-Casse, die zu gründen und zu erhalten Pflicht des Standes ist, dem der Invalide angehört. Diese Verpflichtung fällt also dem ärztlichen Stande nicht zu, wenn der Wittwer nicht zufällig Arzt ist, und ist er Arzt, so ist dieser Standesverpflichtung Genüge geleistet in der ärztlichen Invaliden-Versorgungs-Casse. Wenn aber diese Verpflichtung dem ärztlichen Stande nicht zufällt, so darf sie die Wittwen- und Waisen-Casse auch nicht freiwillig übernehmen. Wir dürfen nie vergessen, dass die Mitgliedschaft obligatorisch ist.

Es werden damit jedem Arzte gewisse Opfer eventuell auch gegen seinen Willen auferlegt. Dazu aber ist, m. E, ein Recht nur vorhanden, wenn diese Opfer nöthig sind zur Erfüllung bestimmter Standesverpflichtungen. Werden aus den Erträg-

nissen dieser Opfer Aufwendungen gemacht, welche darüber hinausgehenden Zwecken dienen, mögen diese Zwecke an sich noch so löblich sein, so muss man z. B. denen, welche diese Zwecke nicht gutheissen oder nicht unterstützen wollen, die Freiheit lassen, sich der Beitragsleistung zu entziehen. Die Zwangsmitgliedschaft der Aerzte müsste also in eine freiwillige verwandelt werden. Das aber kann Niemand wollen. Es erscheint mir aus dieser Ueberlegung zweifelhaft, ob es überhaupt erlaubt wäre, die Wittwen- und Waisen-Casse in eine Wittwer-, Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Casse zu erweitern.

Das ist aber thatsächlich auch gar nicht nothwendig. Es giebt noch einen anderen Weg, die z. Z. den Aerztinnen zugefügte Ungerechtigkeit zu beseitigen. Können wir ihre Rechte nicht erweitern, so können wir doch ihre Pflichten mindern dadurch, dass wir für sie den Beitrittszwang aufheben, ihnen aber die freiwillige Mitgliedschaft mit Anwartschaft auf Rente für ihre bedürftigen Waisen zugestehen.

Diesen Weg halte ich durchaus für gangbar. Wir haben ja jetzt schon für eine Categorie männlicher Aerzte eine gewisse Erleichterung der Zwangsmitgliedschaft, nämlich für die in § 2 Nr. 2 der Satzungen der Wittwen- und Waisen-Casse genannten Aerzte, „die pensionsberechtigte öffentliche Beamte sind oder sich im activen Militärdienst befinden". Diese können auf ihr Ansuchen von der Mitgliedschaft befreit werden, auch wenn und trotzdem, dass sie Mitglieder des ärztlichen Bezirksvereins sind. Der Sinn dieser Befreiung kann doch nur der sein, dass man sich sagt: „Die Wittwen dieser Aerzte sind schon versorgt, sie bedürfen also keiner weiteren Versorgung. Nun, Aerztinnen können überhaupt keine Wittwen hinterlassen, und für ihre Wittwer haben wir das Versorgungsbedürfniss in meinen heutigen Ausführungen geleugnet. Ist es da nicht einfach logisch, zu sagen: Ergo müssen sie noch viel weitgehender befreit werden?

Nun könnte Jemand einwenden: Es werden dann nur wenige oder keine Aerztinnen Mitglieder der Wittwen- und Waisen-Casse werden, und wenn sie später bedürftige Waisen hinterlassen, so bleiben diese unversorgt. Dagegen ist zu erwidern, dass die Schuld und das Odium dafür dann nicht auf den ärztlichen Stand fällt, sondern auf die Aerztinnen, welche die Möglichkeit, ihre Waisen zu versorgen, nicht benützt haben. Weiter aber können unterstützungsberechtigte Waisen doch nur von verheiratheten Aerztinnen hinterlassen werden, und die Versorgung dieser Waisen ist in erster Linie Pflicht der Berufsgenossen des Aerztinnen-Ehemannes, und höchstens in zweiter Linie Standespflicht der Aerzte.

Ich bin am Schlusse meiner Ausführungen und will nur kurz noch einmal zusammenfassen, zu welchen Schlussfolgerungen meine Betrachtungen mich geführt haben. Diese sind:

1. Der Beitrittszwang für Aerztinnen zur Wittwen- und Waisen-Casse enthält bei den jetzt ihnen satzungsgemäss zustehenden Rechten eine Ungerechtigkeit und kann ohne Erweiterung dieser Rechte nicht aufrecht erhalten werden.
2. Eine Erweiterung dieser Rechte in der Richtung, dass den bedürftigen Aerztinnen-Wittwern Anspruch auf Wittwer-Rente eingeräumt wird, ist nicht zu empfehlen, und — bei Aufrechterhaltung obligatorischer Mitgliedschaft für Aerzte — nicht erlaubt.

Auf Grund dieser Schlussfolgerungen stelle ich endlich den Antrag:

„Der ärztliche Bezirksverein Dresden-Stadt möge thunlichst bald eine Aenderung der Satzungen der Wittwen- und Waisen-Casse in die Wege leiten, dahingehend, dass die weiblichen Mitglieder eines zur Wittwen- und Waisen-Casse beigetretenen Bezirksvereins von der Zwangsmitgliedschaft zur Wittwen- und Waisen-Casse befreit sind, dass ihnen aber die freiwillige Mitgliedschaft mit Anwartschaft auf Waisenrente zu erwerben, möglich bleibt."

Von Tage zu Tage.

Aerzte an ärztefeindlichen Naturheilanstalten. Die „Sächs. Arb.-Ztg." 144, 1902 berichtet: „Eine wichtige Entscheidung hat eben das sächsische Ministerium des Innern gefällt. Es handelt sich hierbei um das Princip der ärztlichen Bezirksvereine, es den Aerzten zu untersagen, bei Naturheilkundigen in ein Vertragsverhältniss zu treten. Der ärztliche Bezirksverein Dresden-Land forderte s. Z. die drei, in der bekannten Bilz'schen Naturheilanstalt in Radebeul angestellten Aerzte auf, ihren Contract mit Bilz zu lösen, d. h. also ihre Stellung aufzugeben. Da einer der Aerzte mit der Erledigung dieses Auftrages zögerte, wurde er vom ärztlichen Ehrenrath und schliesslich auch vom Ehrengerichtshof der Kreishauptmannschaft Dresden mit Strafen belegt. Vergebens hatte der Arzt eingewendet, dass Herrn Bilz die Genehmigung zum Betriebe der Anstalt nur unter der Voraussetzung ertheilt worden war, dass er sich approbirter Aerzte bediene. In einer Beschwerde an das Ministerium brachte Bilz denselben Einwand vor. Wenn man von ihm fordere, approbirte Aerzte anzustellen, so müsse man auch den Aerzten die Freiheit geben, bei ihm in Dienst zu treten. Das Ministerium hat sich nach der ergangenen Antwort nicht in der Lage gesehen, einzugreifen, da die Beschlüsse des Ehrengerichtshofes endgiltige seien und ein Verstoss gegen die Gesetze nicht vorliege."

Wir haben über diese Angelegenheit wiederholt und zuletzt bei deren Behandlung im Landtage (LXXVII, 225) berichtet. Die Redaction der genannten Zeitung bemerkt zu der Entscheidung des Ministeriums: „Die Logik hätte verlangt, dass die Regierung der Bilz'schen Beschwerde stattgegeben hätte. Aber es geht bei uns auch so. Hatte die Regierung die Heilanstalt concessionirt, so durfte sie auch den Beschlüssen

des ärztlichen Ehrengerichtshofes nicht zustimmen. Was nützt dem Manne nun seine Concession, wenn die Aerzte ihm die Erfüllung der Bedingung, dass er approbirte Aerzte anstellen soll, unmöglich machen?"

Nein! die Logik hätte verlangt, dass Bilz, wenn er in seiner Heilanstalt Aerzte braucht, nicht in seinen Schriften und Vorträgen die ärztliche Wissenschaft herabzieht und die Aerzteschaft schmäht und beleidigt! Die Logik und Wahrhaftigkeit verlangen es auch, dass Bilz, wenn er Aerzte anstellt, dies nicht bloss des äusseren Scheins wegen thut und dabei selbst Leiter des Heilwesens in seiner Anstalt bleiben will. Und die Ehre und Würde des ärztlichen Standes (wie jedes auf sich selbst haltenden Mannes in ähnlichem Falle) verlangen es, dass sich ein Arzt nicht von ausgesprochen ärztefeindlichen Anstaltsleitern zu solchen Zwecken missbrauchen lässt.

* * *

Wie weit kann ärztlichen Leitern von Heilanstalten Reclame gestattet werden? Ueber dieses Thema verbreitet sich ein Aufsatz in der „Berl. Aerzte-Corr." 25, 1902, in dem es u. A. heisst:

Man muss drei Categorien von Anstalten unterscheiden, erstens reine Laienanstalten. Hierher gehören vor Allem die Badeanstalten, Naturheilanstalten u. s. w. Zweitens Anstalten im Besitz von Laien mit einem ärztlichen Leiter an der Spitze und drittens Anstalten, welche im Besitz von Aerzten sind. Diese drei Arten unterscheiden sich in wesentlichen Punkten von einander.

Die Laienanstalten treiben im Allgemeinen dieselbe Reclame, wie sie von jedem geschäftlichen Unternehmen zu seinem Gedeihen für nothwendig gefunden wird. Das würde an und für sich für die Aerzte ganz gleichgiltig sein, wenn derartige Anstalten nicht gedankenlos von ihnen dadurch unterstützt würden, dass sie ihren Patienten freistellen, dort die verordneten Bäder u. s. w. zu nehmen, oder sie sogar direct diesen Anstalten überwiesen, deren Name aus der Reclame ihrem Gedächtniss unwillkürlich haften geblieben war. Es ist klar, dass dies zum eigenen Schaden der betreffenden Aerzte und zum Schaden der Allgemeinheit der Collegenschaft geschieht; denn in dieser Anstalt ist der Patient der „Behandlung" des Badedieners ausgeliefert, welcher wie ja bekannt in den meisten Fällen ausser dem verordneten Bade noch eine weitergehende selbstständige Heilthätigkeit und zwar für ein billiges Entgelt, d. h. für ein Trinkgeld entfaltet. Der Patient aber, der dort eine Ischias verloren hat, vergisst, dass der Arzt es war, welcher ihm die Verordnung gegeben hat und nimmt an, und erzählt es auch seinen Leidensgefährten weiter, dass er in jener Anstalt von seinem Leiden curirt worden ist. Sicher wird derselbe Patient beim nächsten Recidiv sofort direct in diese Curpfuscheranstalt gehen, ohne erst seinen Arzt zu fragen.

Die zweite Gruppe von Anstalten, auch im Laienbesitz aber mit ärztlichem Leiter, sind noch gefährlicher für die Allgemeinheit der Aerzte; denn was gegen die erste Gruppe gesagt ist, gilt auch meistentheils für sie, nur dass das Publicum noch bestärkt wird in dem Glauben, den praktischen Arzt entbehren zu können. Die meisten dieser Anstalten treiben ganz dreist dieselbe Reclame wie die erste Categorie und der an der Anstalt als Leiter angestellte Arzt hat gewöhnlich nicht die Macht, auf die Form der Reclame genügend einzuwirken.

Wir wollen auch gern selbst zur Vertheidigung der betheiligten Collegen annehmen, dass sie vielleicht oft vorher nichts von diesen Annoncen wussten und selbst davon überrascht worden sind. Dauern aber derartige Reclamen fort, oder wiederholen sie sich mit anderen Worten aber in der gleichen anstössigen Form, so ist es doch wohl Pflicht eines anständig gesinnten Collegen, sich entweder derartige Dinge von seinem „Anstalts-Besitzer" zu verbitten, oder die ärztliche Leitung solcher Anstalten niederzulegen.

Die dritte Gruppe von Anstalten, welche wir seit einigen Jahren besitzen, sind diejenigen, welche im Besitz von Aerzten sind und welche ihren Betrieb möglichst den Forderungen ärztlicher Ethik anpassen. Leider finden diese von dem Gros der Aerzteschaft nicht die Unterstützung, die sie schon des Princips wegen, welches sie vertreten, verdienten. Die Folge davon ist, dass diese Anstalten, weil sie der Unterstützung der Reclame entbehren, im Allgemeinen schlechter prosperiren als die anderen, und es ist hier wohl am Platze hervorzuheben, von welcher Tragweite für das Gedeihen einer Anstalt derartig aufdringliche und sensationssüchtige Reclamen sind. Das grosse Publicum, sowohl das gesunde, als ganz besonders das kranke, lässt sich nur allzuleicht bestimmen, diejenigen Anstalten aufzusuchen, deren Namen es am häufigsten liest oder nennen hört, und es ist hierbei ganz gleichgiltig, ob der Name in einer bezahlten Annonce oder in einer wissenschaftlichen Abhandlung oder dergleichen gelesen wird. Je marktschreierischer eine solche Annonce ist, desto grösser ist ihr Erfolg bei dem kritiklosen Publicum. Gelingt es also diesen ärztlichen Anstaltsbesitzern nicht, die Collegenschaft davon zu überzeugen, dass es schon in ihrem eigenen Interesse liegt, ihre Patienten ihnen zu überweisen, so werden sie, wenn sie nicht zu Grunde gehen wollen, vielleicht gezwungen, in dasselbe Reclamehorn zu blasen, wie die Anderen oder ihre Anstalt aufzugeben und zu einer Laienanstalt werden zu lassen, welche dann nach denselben Geschäftsgrundsätzen ohne jeden Scrupel geleitet werden kann, wie dies jetzt geschieht.

Wenn die Aerzteschaft sich über die Frage in der angeregten Weise klar geworden sein wird, dann ist zu hoffen, dass die Behandlung mit den physikalischen Methoden, welche heute kaum zum zehnten Theil in Händen von Aerzten ist, wirklich von Aerzten ausgeführt werden wird.

* * *

Rechtsanwaltliche Missachtung ärztlicher Gutachten vor Gericht. Das „Württemb. Med.-Corr.-Bl." 24, 1002 schreibt: In der „Schwäbischen Kronik" 162, 1902 war ein Bericht über die Sitzung des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. April 1902 enthalten, in welcher über die Rechtsbeschwerde des Andreas Locher in Stuttgart gegen die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 11. November 1901 verhandelt worden ist, durch die die öffentliche Ankündigung der von ihm hergestellten Mittel „Antineon" und „Kalosin" verboten worden war. Nach diesem Bericht hat der Vertreter des Locher, Herr Rechtsanwalt Conrad Haussmann, gesagt: „Aus den ärztlichen Gutachten über den Werth des Mittels und seine Wirkung, welche die Behörden einforderten, gehe hervor, dass die Gutachter um so nervöser geworden seien, je mehr sich das Mittel einführte und den Aerzten Concurrenz machte. Kein einziger dieser begutachtenden Aerzte habe sich so eingehend mit dem Mittel beschäftigt, dass er ein unbedingt sicheres Urtheil hätte abgeben können."

Nachdem uns nunmehr das Urtheil des Verwaltungsgerichtshofes, durch welches die Beschwerde des Locher als unbegründet kostenfällig abgewiesen wurde, im Wortlaut vorliegt, scheint es angezeigt, an dieser Stelle die erwähnte Aeusserung des Vertreters des Locher etwas tiefer zu hängen. Man erlebt es ja häufig, ärztliche Gutachten, welche in einer Rechtssache erstattet worden sind, von den Processbetheiligten je nach ihrem Standpunkt in einer Weise kritisirt zu hören, dass harte Anforderungen an die Kaltblütigkeit des Gutachters gestellt werden. So lange die Kritik in den Grenzen der Sachlichkeit bleibt, müssen wir uns dabei bescheiden. In einem Falle nun, wie dem vorliegenden, wo der Stuttgarter Stadtdirectionsarzt, dessen Stellvertreter und der stellvertretende Stadtarzt sich übereinstimmend über den Werth und die Gefahr des Antineon geäussert haben und das kgl. Medicinalcollegium in zwei Gutachten bestätigt hat, dass nicht bloss die Art der Ankündigung dieses Mittels als eine schwindelhafte und auf die Ausbeutung des Publicums berechnete sich darstelle, sondern auch die Gefahr von Gesundheitsschädigungen in sich schliesse, mag es allerdings nicht ganz leicht gewesen sein, in sachlicher Weise den Werth dieses Beweismaterials zu erschüttern.

Es bildet doch eine Verdächtigung allerschwerster Art, wenn von den mit der Sache befasst gewesenen Aerzten und der obersten Medicinalbehörde des Landes in öffentlicher Gerichtssitzung und in der Folge in der Tagespresse behauptet wird, nicht bloss, dass die Gutachten auf Grund ungenügender Beschäftigung mit dem zu begutachtenden Mittel erstattet seien, sondern dass die betheiligten Aerzte aus dem unlauteren Motiv des Neides gegen den Erfolg des Mittels in einer immer mehr sich steigernden Weise zu Ungunsten des Nichtarztes Gereiztheit bewiesen hätten.

Zur Charakterisirung von Person und Sache, über welche der Verwaltungsgerichtshof zu urtheilen hatte, genügen folgende Sätze der Entscheidung: „Das ganze planmässige Vorgehen des Beschwerdeführers, wie er ohne jede fachwissenschaftliche Vorbildung in Stuttgart ein chemisches Laboratorium gründet (Locher war Schreiber, dann Telegraphist), bei verschiedenen Ausstellungen rasch hintereinander verschiedene Auszeichnungen sich erwirbt, durch ihre Aufnahme in seine gedruckten, zur Anpreisung des Mittels bestimmten Prospecte sich mit dem Schein der Wissenschaftlichkeit und erprobter Geschäftserfahrung umgiebt, wie er ferner fortgesetzt das Mittel durch Gutachten und sonstige Zeugnisse weit über seinen wirklichen Werth hinaus für die auf den verschiedensten Erkrankungen beruhenden Leiden anpreist, wie er in der Auswahl der Gutachten so wenig vorsichtig ist, dass er sich auch auf die unter diesem Namen nicht existirende Persönlichkeit des Dr. L. in Hamburg und auf den mehrfach vorbestraften Arzt Otto A. in Berlin beruft, liefert den ausreichenden Nachweis dafür, dass er sich nicht im Vertrauen auf seine Kenntnisse, auf seine Erfahrungen, auf den Heilwerth seiner Producte an das Publicum wendet, sondern vielmehr ohne Rücksicht auf diese Momente auf die Unwissenheit und Leichtgläubigkeit eines grossen Theiles des Publicums im Bereiche der Heilkunde speculirt und sich so einer schwindelhaften Ausbeutung des Publicums schuldig macht.“

* * *

Die Behandlung durch einen Heilmagnetiseur im Lichte der Rechtsprechung. Dr. Biberfeld (Hamburg) schreibt in der „Münch. Med. Woch.“ 10, 1902: Die grundsätzliche Frage, mit der sich das Oberlandesgericht zu Dresden in einem Erkenntnisse vom 31. Mai 1901 abzufinden hatte, ging dahin, ob die Verpflichtung zur Erstattung von Heilungskosten auch diejenigen Aufwendungen in sich begreift, die für die Behandlung durch thierischen Magnetismus gemacht worden sind, und hierauf hat das angezogene Urtheil (Actenzeichen O. II 248/1900) mit „Nein“ geantwortet. Der Sachverhalt selbst war folgender: Der Kläger hat beim Betriebe der preussischen Staatseisenbahn auf sächsischem Gebiete eine Körperverletzung erlitten und bereits in einem Vorprocesse es erreicht, dass der Eisenbahnfiscus verurtheilt wurde, ihm eine lebenslängliche Rente, ausserdem aber Schmerzensgeld und eine Verstümmelungsentschädigung zu zahlen, nunmehr begehrt er, seinen Gegner für schuldig zu erklären, ihm für aufgewendete Heilungskosten in Höhe von 340 Mk. Ersatz zu leisten, da er diesen Betrag als Honorar an einen Heilmagnetiseur habe zahlen müssen, an den er sich auf Anrathen des ihn behandelnden Arztes zur Beseitigung der durch jenen Betriebsunfall herbeigeführten Körperschäden gewandt habe, der ihn 65 mal seiner magnetischen Cur unterzogen habe. Der beklagte Fiscus will die Thatsache, dass der Kläger durch einen Heilmagnetiseur behandelt worden sei und ihm ein Honorar in der angegeben Höhe gezahlt habe, als richtig unterstellt wissen, er lehnt auch principiell die Verpflichtung zur Erstattung von Curkosten nicht ab, ist jedoch der Meinung, dass nach richtiger Auffassung der massgebenden Vorschriften (§ 3, 2 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871) eine solche Behandlung einen Erstattungsanspruch nicht zu begründen vermöge, da solcher nur aus den Kosten, die durch Zuziehung eines wissenschaftlich gebildeten Arztes hervorgerufen würden, entstehen könne. Das Gericht ist dieser Auffassung, nachdem es von dem kgl. sächsischen Landes-Medicinal-Collegium ein Gutachten eingeholt, beigetreten. Die Urtheilsgründe rechtfertigen diese Entscheidung im Wesentlichen folgendermassen: Unter Heilungskosten im Sinne der angeführten Gesetzesstelle hat man nur den Aufwand für solche Mittel zu verstehen, die objectiv geeignet sind, den Krankheitszustand zu beseitigen oder doch zu lindern. Hierbei kann für den vorliegenden Fall die Frage dahingestellt bleiben, ob in diesem Sinne auch die Kosten für die Behandlung durch eine Persönlichkeit, die nicht zu den approbirten Aerzten gehört, sich als erstattungsfähige Heilungskosten darstellen können. Denn jedenfalls haben sie diese Eigenschaft nur dann, wenn die Behandlungsweise an sich geeignet ist, eine Heilwirkung herbeizuführen. Diesen Erfolg vermag aber, wie sich das Gericht auf Grund der ihm vorgetragenen Gutachten überzeugt hat, der thierische Magnetismus nicht zu erzielen. Schon der in der ersten Instanz als Sachverständiger vernommene Obermedicinalrath N. N. hat das Vorhandensein eines solchen thierischen Magnetismus, worunter ein Fluidum zu verstehen ist, vermöge dessen angeblich von Mensch zu Mensch eingewirkt werden kann, einfach geleugnet. Auch der den Kläger behandelnde Arzt, der den Patienten an einen Heilmagnetiseur verwiesen hat, wollte damit offenbar nicht sagen, dass er ein Heilverfahren durch thierischen Magnetismus anerkenne, sondern er hat nur einem Wunsche des Klägers damit entsprochen in der Annahme, dass die Behandlung durch einen Heilmagnetiseur ebenso wenig schaden wie nützen könne. Mit vollkommener Bestimmtheit hat sich aber gegen den Heilmagnetismus das Landes-Medicinal-Collegium in

seinem Obergutachten ausgesprochen. Es gelangt nämlich in eingehender Begründung zu dem Ergebnisse, dass der thierische Magnetismus nach dem gegenwärtigen Stande der Heilkunde nicht als ein geeignetes Mittel zur Heilung von Krankheiten angesehen werden könne und dass es insbesondere nicht geeignet gewesen sei, den Krankheitszustand des Klägers zu beseitigen oder zu lindern. Wenn bei einer derartigen Behandlungsweise eine gänzliche oder auch nur theilweise Besserung des Kranken thatsächlich einmal sich zeigen sollte, so müsste mann diesen Erfolg auf Suggestion zurückführen, könne ihn aber nicht als durch den thierischen Magnetismus hervorgerufen gelten lassen. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn das Uebel mit einer Gemüthsdepression zusammenhängt, deren Zu- und Abnahme, deren Fortbestand oder Schwinden ja so sehr viel auf der Einbildung des Patienten beruht.

Diese Entscheidung vermag nur befriedigend auf das Rechtsgefühl zu wirken; zu bedauern bleibt es jedoch, dass das Oberlandesgericht einer generellen Lösung der Frage, ob unter die Heilungskosten im Sinne des Gesetzes nur die Aufwendungen durch einen approbirten Arzt fallen oder event. solche, die durch Zuziehung eines Curpfuschers entstanden sind, aus dem Wege gegangen ist und sich so ängstlich an den gegebenen Fall gehalten hat.

* * *

Curpfuscher und Krankenpfleger haben kein gesetzliches Berufsgeheimniss wie die Aerzte. Der „Aerztl. Sachverst.-Ztg.“ 12, 1902 entnehmen wir Folgendes: Eine sehr ernste Mahnung ist es, die Dr. Haberkant-Uchtspringe in der „Irrenpflege“ dem Pflegepersonal ertheilt, indem er darauf hinweist, dass § 300 des Strafgesetzbuchs nicht nur den Aerzten, sondern auch deren Gehilfen Schweigepflicht gegenüber beruflich anvertrauten Privat-Geheimnissen auferlegt. Wie oft hört man Pfleger und Pflegerinnen nicht nur aus Irrenanstalten, sondern auch aus anderen Krankenhäusern mit einer Harmlosigkeit, die ihre völlige Unbekanntschaft mit jenem Paragraphen zeigt, von ihren Kranken in geselligem Kreise erzählen! Jeder Arzt, der Krankenpfleger ausbildet, sollte besonderen Werth darauf legen, bei der ärztlichen Instruction seinen Schülern das Wesen des Berufsgeheimnisses eindringlichst klar zu machen. — Der Haberkant'sche kleine Aufsatz enthält aber noch ein anderes beachtenswerthes Moment: § 300 umfasst seinem Wortlaut nach nicht nur die Curpfuscher, sondern auch die von Aerzten unabhängig thätigen Privatpfleger nicht. Falls diese Deutung des § 300 juristisch unanfechtbar ist, kennzeichnet sie eine böse Lücke des Gesetzes: Wenn Jemand einen Curpfuscher aufsucht, hat er es sich freilich selbst zuzuschreiben, falls sein Privatgeheimniss nachher preisgegeben wird, er hätte ja zu einem Arzte gehen können! Einen Privatpfleger anzunehmen, ist aber mancher Kranke durch die Verhältnisse genöthigt, und also hat er Anspruch, dass diesen Personen gegenüber das Gesetz sein Privatgeheimniss schützt. Wir erinnern uns da eines recht charakteristischen Falles. Der Schreiber dieser Zeilen lernte zufällig einen Privatpfleger kennen und wurde von diesem in der ersten Viertelstunde des Zusammenseins gefragt: „Kennen Sie den Herrn X.? Den hab' ich lange gepflegt, der hat ja eine Tabes.“ Damals hatte Ref. das Gefühl, dass der Erzähler einen strafbaren Vertrauensbruch begehe — aber nach dem Gesetze scheint ja thatsächlich die Strafbarkeit nicht vorhanden zu sein. In dem Augenblick, wo man sich anschickt, das gesammte Heilgehilfenwesen neu zu ordnen, wäre es sicher nothwendig, auch die Frage des Berufsgeheimnisses dieser Personen von massgeblicher Stelle klarzulegen und gegebenen Falles neu zu ordnen.

* * *

Curpfuscher-Professor Drachsel. Wegen Betrugs und unbefugter Führung des Professorentitels war der 1857 in Berlin geborene Chemiker Eugen Francois Drachsel, schweizerischer Staatsangehöriger, angeklagt. Der Angeklagte hat sieben Semester in Berlin und Zürich Chemie studirt und trotzdem er nie ein Examen bestand und es mit seinen Fähigkeiten in der Chemie nicht weit her zu sein scheint, sich seit Jahren als Professor ausgegeben. Als „Professor“ der physiologischen Chemie will er aber auch auf dem Gebiete der Heilkunde hervorragend thätig und Assistent verschiedener bedeutender Aerzte und Specialisten gewesen sein. Als erwiesen kann nur gelten, dass er in der Schweiz, in Deutschland und Russland als Lehrer, aber nicht etwa an einer Hochschule, thätig war. In Berlin lernte er den Magnetopathen Richter, der hier das Dresdner Oscillatorium besitzt, kennen. Dieser mag nun angenommen haben, er habe es mit einem wirklichen Professor zu thun und liess sich dadurch bewegen, ihn als wissenschaftlichen Leiter für sein Institut zu engagiren. Nach dem beiderseitig abgeschlossenen Vertrage sollte Dr. die Consultationen abhalten, Untersuchungen anstellen, Vorträge halten, physiologisch-chemische Experimente anstellen und dem Institut auch sonst seine geistige Mitarbeiterschaft zur Verfügung stellen und nebenbei noch die Herstellung und den Vertrieb von Apparaten für Vibrations-Massage überwachen. Auffällig ist nun, dass der Zeuge R. geglaubt hat, für diese jedenfalls vielseitige Thätigkeit eine Kraft zu bekommen, die sich, wie der Angeklagte, mit monatlich 200 Mk. und Tantième, die sich monatlich auf etwa 50 Mk. belief, zufrieden gab. Nebenbei sollten ihm allerdings noch die finanziellen Ergebnisse aus den gehaltenen Vorträgen und etwa privatim verfassten Werken oder Broschüren zufallen. Drachsel hat denn auch die Stellung über zwei Monate innegehabt und sich als wissenschaftlicher Leiter des Dresdner Oscillatoriums Professor Drachsel bezeichnet, sowie ein Schild an seiner Wohnung geführt, und unter diesem Titel Vorträge gehalten, allerdings nur zwei, dann hat der Zeuge von weiteren derartigen Vorträgen abgesehen. Auch eine grössere Broschüre über Zellulav-Therapie hat der Angeklagte geschrieben, von der der Verdacht besteht, dass er sie zum Theil wörtlich aus einem von einem Dr. Billot 1872 herausgegebenen Werke abgeschrieben habe. Durch alle diese Manipulationen ist der Zeuge R. um 500 Mk. und 80 Mk. Tantième geschädigt worden. Mittlerweile war dem hiesigen ärztlichen Bezirksverein die fragwürdige Professorschaft Dr.'s aufgefallen und am 25. Februar wurde dem Angeklagten polizeilicherseits untersagt, den Titel Professer weiter zu führen. Noch ehe der Vertrag mit R. gelöst wurde, hatte Dr. in einem bekannten Möbelgeschäft auf der Grunaer Strasse für 1092 Mk. Möbel entnommen, die er dann bald verkaufte. Darauf gab der Angeklagte 100 Mk. baar und zwei faule Wechsel à 100 Mk. Zur Zeit will Dr. nur noch 140 Mk. auf die Möbel schulden. In Stettin erfolgte dann später die Verhaftung Dr.'s Das Urtheil lautete auf sieben Monate Gefängniss und drei Wochen Haft, welch' letztere durch die Untersuchungshaft verbüsst ist. (Sächs. Arb.-Ztg. 134, 1902.)

Bücherschau.

Prof. Dr. C. **Bayer: Zur Pathologie und Therapie der Darmstenose.** Würzburger Abhandlungen II. Bd., 6. Heft. Würzburg, A. Stuber's Verlag (C. Kabitzsch) 1902. 75 Pf.

Es werden behandelt die congenitalen Stenosen, der einfach verengte anus Verengerung durch Druck von aussen auf den Darm und durch von innen wirkende Ursachen, rein functionelle (spastische) Stenosen; von den reinen Stenosen die Strangulations- und die Obturations-Stenosen. Die Auseinandersetzungen sind äusserst präcis und klar und von sehr instructiven, schematischen Figuren im Text begleitet.

* * *

Dr. A. **Döderlein: Leitfaden für den geburtshilflichen Operationscurs.** 5. verb. Aufl. Mit 149 Abbildungen. Leipzig, Georg Thieme, 1902. 4 Mk.

Das Taschenbuch dient sowohl dem Hörer beim geburtshilflichen Curs, als dem angehenden Geburtshelfer in der Praxis. Der erste Theil veranschaulicht in Bild und Wort Lage und Haltung der Frucht und den Geburtsmechanismus, der zweite enthält die am Phantom einzuübenden Operationen unter ausführlicher bildlicher Wiedergabe der Technik. Die zahlreichen Abbildungen, welche die Hauptsachen der einzelnen Operationen fixiren, ermöglichen es, sich aus ihnen allein völlig zu orientiren. Die Zeichnungen sind ausserordentlich klar und instructiv. Der Beifall, den das Buch gefunden, ist wohlverdient.

* * *

Dr. **Jessner; Dermatologische Heilmittel** (Pharmocopoea dermatologica). Würzburg, A. Stuber's Verlag (C. Kabitzsch) 1902. 1 Mk. 50 Pf.

Der ausserordentlich furchtbare Autor behandelt sein Thema in den Abschnitten über Reinigungs-, Einfettungs-, Schutzmittel, Anästhetica, Mittel gegen Hyperhydrosis, gegen Seborrhoe, Mittel zur Förderung der Ueberhornung, Antipsoriatica, Keratolytica, Ueberhäutungsmittel, Antiparasitica, Zerstörungsmittel, Entfärbungsmittel, Resorbentia. Das Heft bietet dem Praktiker eine Handhabe in dem Labyrinth alter und neuer Heilmittel sich zurechtzufinden, insbesondere sich über die Indication und Anwendungsweise der vielgebrauchten und bewährten Mittel zu unterrichten.

* * *

Dr. P. **Meissner: Mikroskopische Technik der ärztlichen Sprechstunde.** 2. verm. und verb. Auflage. Leipzig, Georg Thieme, 1902. Geb. 2 Mk. 20 Pf.

Die mit 32 theils farbigen Abbildungen versehene Schrift giebt in knapper, ausserordentlich klarer und anschaulicher Weise eine Darstellung der einschlagenden Capitel der Optik, des Mikroskopes, des Instrumentoriums, der Arbeiten, der Gewinnung und Verarbeitung des Untersuchungsmaterials, der Färbemethoden und der Bezugsquellen, sowie am Schluss ein Sachregister. Es wird den Studirenden trefflich in den Gebrauch des Mikroskops einführen. Die Ausstattung ist vorzüglich.

* * *

Dr. **Meyer: Die Haarkrankheiten,** ihre Entstehung, Verhütung und Behandlung. München, 1902, Verlag der Aerztl. Rundschau (Otto Gmelin). 1 Mk. 20 Pf.

Die Abhandlung bildet das 7. Heft der Sammlung gemeinverständlicher ärztlicher Abhandlungen des Verlags, sie wendet sich in erster Linie an den Arzt, soll aber auch den Laien belehren. Der Verfasser giebt deshalb im Vorwort eine Verdeutschung der medicinischen Fachausdrücke. Mit dieser Bestimmung für Laienkreise vertragen sich die Ausführungen über die Therapie nicht, in welchen der Verfasser die Indicationen für innere Arzneimittel, z. B. das Arsen, den Schwefel, bespricht. Es wird ferner in ärztlichen Kreisen keinen guten Eindruck machen, wenn der Verfasser die auch für Laien bestimmte Schrift dazu benutzt, um einige von ihm zusammengestellte Präparate (Propilinseife, Schwefelpastillen) besonders zu empfehlen.

* * *

Prof. Dr. **Onodi: Die Anatomie und Physiologie der Kehlkopfnerven.** Berlin W. 35, Oscar Coblentz, 1902. 6 Mk.

Diese im Auftrage der ungarischen Akademie der Wissenschaften veröffentlichte und auf Grund eigener Untersuchungen bearbeitete Abhandlung giebt ein sehr klares und anschauliches Bild über die verwickelten Verhältnisse der Kehlkopfinervation, deren Kenntniss in den letzten 15 Jahren bedeutende Fortschritte aufzuweisen hat. Die Arbeit des Verfassers wird nicht bloss dem Specialisten, sondern allen Aerzten von Wichtigkeit sein, da sie mit ergänzenden pathologischen Beiträgen versehen ist. Die Aus-

stattung ist vorzüglich, die beigegebenen 42 Abbildungen sehr deutlich.

Einsendungen.

Dr. P. **Buro: Studie über die Wechselfiebererkrankungen.** A. d. Pester med.-chir. Presse 40 u. 41, 1901.

Dr. **Baur: Einfluss des Roborats auf die milchstillenden Mütter.** A. d. Centr. f. Gynäc. 34, 1901.

Dr. **Schürmayer: Ueber die Bacterienflora von Nährpräparaten.** A. d. Deut. Med.-Ztg. 36, 1901.

Dr. **Berju: Ueber eine Aenderung der Methode der künstlichen Verdauung eiweisshaltiger Nahrungsmittel.** A. d. Deut. Med.-Ztg. 48, 1901.

Dr. **Löwy** und Dr. **Pickardt: Ueber die Bedeutung reinen Pflanzeneiweisses für die Ernährung.** A. d. Deut. med. Woch. 51, 1900.

Dr. **Schumann: Zur Wirkung der schwefelsauren Eisenoxydulwässer** mit besonderer Berücksichtigung de Quellen auf Herrmannsbad-Lausigk i. Sa. A. d. Allg. med. Cent.-Ztg. 25 u. 26, 1902.

Dr. H. **Naumann: Zur Psyche der Tuberculösen.** A. d. St. Petersb. med Woch. 39, 1901.

Dr. **Wielsch: Erfahrungen über Aspirin.** A. d Wien. med. Presse 5, 1902.

Dr. **Tendlau: Weitere Mittheilungen über Hedonal.** A. d. Fortsch. d. Med. 5, 1902.

(Den geehrten Einsendern besten Dank.)

Briefkasten.

Collegiale Honorargeschenke für die Wittwen- und Waisen-Casse 5 Mk. von Hrn. Dr. O. **Höxter** in Chemnitz; 5 Mk. (zurükgewiesener Beitrag zu einem Geschenk) von Hrn. San.-Rath. Dr. **Heinze** in Berlin W. 50; 10 Mk. von Hrn. Dr. Heinrich **Kantor**, Redacteur des „Gesundheitslehrers" in Warnsdorf (Böhmen), aus den Schadenersatzkosten, welche E. Bilz in Radebeul an Dr. Kantor nach Zurücknahme seiner Ehrenbeleidigungsklage leisten musste (der Schriftleitung des „Cor.-Bl." übersendet in Folge der Aufnahme der Bitte um Belege für Bilz'sche Reclamen LXXII, 99); 10 Mk. von Hrn. Hofrath Dr. **Ganser** in Dresden. Für die Invaliden-Versorgungs-Casse 10 Mk. von Hrn. Hofrath Dr. **Ganser** in Dresden; 30 Mk. von Hrn. Dr. Fr. **Haenel** in Dresden.

Personal-Nachrichten.

Beitritt: Bez.-V. ***Dresden-Stadt:*** Frl. Dr. med. Agnes **v. Babo,** Sidonienstrasse 21, Hr. approb. Arzt Johannes **Enge,** Hilfsarzt am Stadt-Irren- und Siechenhaus, Hr. Dr. Otto **Goldschmidt,** Assistenzarzt bei Hrn. Dr. Hoffmann, Mathildenstr. 2 [392]; Bez.-V. ***Leipzig-Stadt:*** Hr. Dr. W. **Dumas,** Moritzstr. 1, Frl. Dr. med. Anna **Moesta,** Frankfurterstrasse 1, Hr. Dr. Aloys **Wagner,** Körnerstrasse 46, Hr. Dr. Fritz **Walther,** Brüderstrasse 1, Hr. Dr. Albrecht **Beyer,** Schützenstr. 21, Hr. Dr. Curt **Bocca,** Albertstr. 28; Bez.-V. ***Pirna:*** Hr. Dr. **Hirsch** in Mügeln, Hr. Dr. Arthur **Mittag** in Gottleuba, Hr. Dr. Georg Dietrich **von Hopfgarten** in Mügeln, Johanniterkrankenhaus [66].

Austritt: Bez.-V. ***Dresden-Stadt:*** Hr. Lr. **v. Seidlitz,** Pragerstr. 38, Hr. approb. Arzt Hans **Unger,** externer Arzt am Stadtkrankenhaus Johannstadt; Bez.-V. ***Leipzig-Stadt:*** Hr. Dr. Ferdinand **Wagner,** Hr. Dr **Quensel**; Bez.-V. ***Pirna:*** Hr. Dr. **Lunow** in Burkhardswalde.

Meldungen der Post: Hr. San.-Rath Dr. Herm. **Elb** in Dresden, Wienerstrasse 53b; Frl. Dr. med. Ida **Democh** in Dresden, Arnoldstr. 1, verzogen nach Freiburg i. Br.; Hr. Dr. **Marms** in Dresden, Stadtkrankenhaus Johannstadt, dort nicht bekannt; Hr. approb. Arzt **Messelhäuser** in Neudorf i. Erzgeb. verzogen, wohin unbekannt; Hr. Dr. Curt K. **Meyer** in Dresden, Circusstr. 4, z. Z. in Langenschwalbach; Hr. approb. Arzt **Meitzner** in Stötteritz b. Leipzig verzogen, wohin unbekannt; Hr. Dr. **Stolzberg** in Annaberg i. Erzgeb., dort nicht bekannt.

Vermählt: Hr. Dr. P. **Koch** in Plauen i. V. mit Frl. H. Pessler daselbst.

Geboren: Ein Sohn: Hrn. Dr. Walter **Haenel** in Dresden. — Eine Tochter: Hrn. Dr. **Körner** in Dresden, Hrn. Dr. H. **Reitz** in Chemnitz.

Gestorben: Hr. San.-Rath Dr. **Grundmann** in Rosswein (Bez.-V. Döbeln 43); Hr. Geh. Med.-Rath Prof. Dr. med. et phil., Landesthierarzt Otto Alex. **Siedamgrotzky** in Dresden; Hr. approb. Arzt Fritz **Lehmann** in Dresden.

Heil-Anstalten.

(In alphabet. Reihenfolge der Orte bez. der Inhaber.)

Selbstverlag der Eigenthümerin. — Ausgabestelle, Anzeigen-Verwaltung und Druck von **Arthur Schönfeld** in Dresden, Zinzendorfstrasse 23. — Für den Buchhandel übernimmt die Vermittelung mit der Ausgabestelle die Verlagsbuchhandlung von Johann Ambrosius Barth in Leipzig, Rossplatz 17. — Beischlüsse für die Schriftleitung (zur Besprechung bestimmte Werke u. dergl.) sind direct an diese, Dresden, Hähnelstrasse 15, einzusenden.

☞ Hierzu eine Beilage: Dr. med. F. Bartel's Sanatorium Bad Kreischa bei Dresden betr. ☜

Korrespondenzblatt

der ärztlichen

Kreis- und Bezirks-Vereine

im Königreich Sachsen.

Eigenthum der

ärztlichen Invaliden-Casse in Leipzig.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände von Med.-Rath Dr. **Th. Chalybäus.**

Schriftleitung: Med.-Rath Dr. Chalybäus, Dresden, Hähnelstrasse 15. Beiträge u. Mittheilungen, welche spätestens 6 Tage vor dem Erscheinen des Blattes eintreffen müssen, sind an die Schriftleitung, Nachforderungen einzelner Stücke an die Geschäftsstelle zu richten.

Geschäftsstelle: Buchdruckerei v. Arthur Schönfeld, Dresden-A., Zinzendorfstrasse 23.

Anzeigen: Die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pf., nehmen an die Geschäftsstelle, die Schriftleitung, sowie sämmtl. Annoncen-Expeditionen.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats und wird sämmtlichen prakt. Aerzten in Sachsen zugesendet.

Die Bezugsbeträge der Bezirks-Vereine (2 Mk. 40 Pf. der Halbjahresband von 12 Nummern für jedes Mitglied) sind an Herrn Buchhalter B. J. Hansen in Leipzig, Neumarkt 38, bis zum 1. April u. 1. October einzuzahlen. — Preis eines Bandes für Nichtmitglieder 3 Mk., einer einzelnen Nummer 30 Pf.

Bestellungen nehmen die Geschäftsstelle, sowie alle Buchhandlungen u. Postämter an (Postzeitungsliste Nr. 1620).

LXXIII. Bd. 15. Juli 1902. Nr. 2

Aus dem Landes-Medicinal-Collegium.

Bekanntmachung,
das hilfsärztliche Externat betreffend.

Um den nach erlangter Approbation zur Praxis übergehenden Aerzten zu einer Erweiterung und Befestigung ihrer auf der Universität erlangten klinischen Kenntnisse und Erfahrungen, sowie den schon in der Praxis stehenden Aerzten zu ihrer Fortbildung Gelegenheit zu geben, ist denselben die hilfsärztliche Beschäftigung — das Externat — in den unterzeichneten Krankenanstalten eröffnet.

Das Externat ist der Regel nach nur denjenigen Aerzten zugängig, welche dem Sächsische Unterthanenverbande angehören; doch wird mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Inner auch Nichtsachsen der Zutritt gestattet. Dasselbe kann einem und demselben Bewerber nach und nac an verschiedenen Anstalten bewilligt werden, dessen Gesammtdauer soll aber in der Regel ein Jahr nich überschreiten.

Zur Aufnahme in das Externat ist der Nachweis der verlangten ärztlichen Approbation erforderlich Die Aufnahmegesuche sind an das Königliche Landes-Medicinal-Collegium zu richten. Diesen Gesuchen in welchen angegeben sein muss, an welcher Anstalt, von welcher Zeit an und auf wie lange Peten zum Externat zugelassen sein will, ist der Approbationsschein oder eine beglaubigte Abschrift desselben und, falls auch um Bewilligung eines Stipendiums nachgesucht wird, ein kurzer Lebenslauf des Gesuchstellers beizufügen.

Die zum Externate zugelassenen Aerzte haben die Kosten ihres Lebensunterhaltes während desselben aus eigenen Mitteln zu bestreiten; doch werden, soweit die dazu verfügbaren etatmässigen Mittel ausreichen, den im Sächsischen Unterthanenverbande stehenden Externen vom Königlichen Ministerium des Innern auf bezüglichen Vorschlag des Königlichen Landes-Medicinal-Collegiums angemessene Stipendien gewährt.

Zur Zeit stehen für das Externat folgende Krankenanstalten zur Verfügung:

1. die Königliche Frauenklinik zu Dresden,
2. das Stadtkrankenhaus zu Dresden-Friedrichstadt,
3. das Stadtkrankenhaus zu Dresden-Johannstadt,
4. das Stadt-Irren- und Siechenhaus zu Dresden,
5. das Hospital der evangelisch-lutherischen Diakonissen-Anstalt zu Dresden,
6. das Carolahaus zu Dresden,
7. das Kinderhospital zu Dresden,
8. das Königl. mechanotherapeutisches Institut des Hofrathes Dr. med. H. von Reyher zu Dresden,
9. die Universitäts-Frauenklinik (Trier'sches Institut) zu Leipzig,
10. die psychiatrische und Nervenklinik an der Universität zu Leipzig,
11. die dermatologische Klinik an der Universität zu Leipzig,
12. das Krankenstift zu Zwickau,
13. das Stadtkrankenhaus zu Zwickau,
14. das Stadtkrankenhaus zu Plauen i. V.,
15. das Stadtkrankenhaus zu Chemnitz,
16. die Volksheilstätte für Lungenkranke „Albertsberg“ bei Reiboldsgrün,
17. die Volksheilstätte für Lungenkranke „Carolagrün“ bei Schönheide,
18. die Heil- und Pfleganstalt zu Sonnenstein,
19. die Heil- und Pfleganstalt zu Untergöltzsch und
20. die Pfleganstalt zu Colditz.

Indem Solches hiermit bekanntgemacht wird, werden zugleich die eingangsgedachten Aerzte zur Benutzung der Externateinrichtungen aufgefordert.

Dresden, den 2. Juli 1902.

Das Königliche Landes-Medicinal-Collegium.
Dr. **Buschbeck.**

Generalversammlung der Wittwen- und Waisen-Casse.

Auf Antrag des Bezirksvereins Dresden-Stadt beabsichtigt der Geschäftsausschuss eine Generalversammlung der Wittwen- und Waisen-Casse, bez. auch der Invaliden-Versorgungs-Casse für die ärztlichen Bezirksvereine im Königreich Sachsen in einem der letzten Monate dieses Jahres einzuberufen. Der Geschäftsausschuss ersucht die Bezirksvereine, Anträge, welche sie auf die Tagesordnung dieser Versammlung bringen wollen, bis spätestens Ende September d. J. beim Geschäftsausschuss einzureichen.

Der Geschäftsausschuss der Wittwen- und Waisen-Casse.
Dr. **Chalybäus**, Vors.

* * *

Zusammenstellung der Satzungsänderungen, welche bisher von Bezirksvereinen und von einzelnen Mitgliedern in Vorschlag gebracht worden sind. (Vergl. S. 24.)

Zu § 2, Abs. 4, 5, 6 der I.-V.-C., 5, 6, 7, 8 der W.- u. W.-C. (Mitgliedschaft):

Für Aerztinnen soll nur ein facultativer, kein obligatorischer Beitritt zur W.- u. W.-C. festgestellt werden. (LXXII 71, LXXIII 5.)

In diesem Falle soll die Beitrittserklärung sofort bei der Niederlassung erfolgen müssen und nicht zurücknehmbar sein.

Den Aerztinnen, für welche der Beitrittszwang auch für die W. u. W.-C. besteht, ist für letztere nur die Hälfte des Beitrages aufzuerlegen.

Die bisherigen Ausnahmen vom Zwangsbeitritt sollen wegfallen; bei der I.-V.-C. soll der Beitritt auch für beamtete und Hilfsärzte obligatorisch sein, bei der W.- u. W.-C. jedoch nur für die beamteten Aerzte, nicht für diejenigen Hilfsärzte, welche unverheirathet sind und keine Privatpraxis treiben. Diese Hilfsärzte sind bei der W.- u. W.-C. nicht beitrittsfähig. (LXIV 119, 172, LXVIII 158, LXIX 3.)

Abs. 11 der I.-V.-C., 9 der W.- u. W.-C.: Der Beschluss des Austritts eines Vereins aus der

Casse soll nicht nach dem jetzigen gemeinsamen Modus geregelt werden, sondern als Satzungsänderung nach den Bestimmungen der einzelnen Satzungen. (LXVIII 158, LXIX 4.)

Abs. 13 der I.-V.-C., 11 der W.- u. W.-C.: Ein Fortbestehen der Mitgliedschaft mit Fortzahlung der Beiträge kann auch stattfinden bei Austritt aus dem Bezirksverein in Folge Aufgebens der Praxis und bei Verweilen auf deutschen Schiffen. (LXVIII 159.)

§ 5 Abs. 2 der I.-V.-C., 1 der W.- u. W.-C. (Generalversammlung):

Die Vereine sollen je nach ihrer Mitgliederzahl Abgeordnete (auf je 50 Mitglieder 1) zur Generalversammlung entsenden. (LXVIII 158, LXIX 4.)

§ 6 Abs. 3 der I.-V.-C., 2 der W.- u. W.-C. (Verkehr mit den Rentnern):

Der Prüfungsausschuss eines Bezirksvereins hat auch den Verkehr der in seinem Bezirk wohnenden und keinem Bezirksverein mehr angehörenden Cassenmitglieder mit dem Geschäftsausschuss zu vermitteln. (LXVIII 159.)

§ 8 Abs. 1 und 3 (Beitragszahlung):

Den Vereinen soll die Vertheilung des Gesammtbetrages der Beiträge zur Casse auf die einzelnen Mitglieder ausdrücklich überlassen bleiben. (LXVIII 188, LXIX 4.)

§ 9 Abs. 1 (Dauer der jedesmaligen Bewilligung):

Die Bewilligung von Rente findet jedesmal nicht länger als auf ein halbes Jahr statt; zur Verlängerung der Frist bedarf es eines Antrages auf Fortbewilligung. (Vergl. § 11 Abs. 4 der I.-V.-C., 5 der W.- u. W.-C.)

Es können Wittwen besondere Unterstützungen in plötzlicher Nothlage gewährt werden. (LXIX 4.)

§ 11 nach Abs. 4 der I.-V.-C., 3 der W.- u. W.-C. (Verschwiegenheit):

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Geschäftsausschusses sind verpflichtet, über die die Bedürftigkeit der Antragsteller betreffenden Auskünfte Verschwiegenheit zu beobachten. Die Namen der Rentenempfänger sind nicht bekannt zu geben.

§ 12 Abs. 1 und 2 (Cassenbestand, Stammvermögen):

Die nicht als Renten verausgabten Beträge sind mündelmässig anzulegen nach den bei staatlichen Behörden geltenden Grundsätzen.

Abs. 3. Alle Vermächtnisse und Geschenke sollen dem Stammvermögen zufliessen, soweit die Schenkgeber nicht ausdrücklich anders verfügen. (LXIX 4.)

Aus den Bezirks-Vereinen.

Bautzen.

4. Sitzung vom 4. Juni 1902.

Anwesend 17 Mitglieder.

Nach Erledigung mehrerer Eingänge werden sodann die Vorschläge des Bezirksvereins Dresden-Stadt über die fernere Gestaltung des „Correspondenzblattes“ verlesen und insgesammt angenommen.

Mit der Vertretung des Vereins auf dem Deutschen Aerztetage in Königsberg wird Herr Dr. Müller-Zittau beauftragt.

Von den in der letzten Sitzung wegen Fehlens der nöthigen Unterlagen nicht begutachteten Krankencassenverträgen werden zwei nach Beibringung der Unterlagen genehmigt, ein Krankencassenvertrag des Herrn Raetze-Bischofswerda konnte abermals nicht begutachtet werden, da genannter Herr die erbetenen Unterlagen nicht eingesandt hatte.

Herrn Flieger-Oberneukirch wird gestattet, eventuell die Leichenschau in Ringenhain ausüben zu können gegen ein Honorar von 3 Mk. für die Leiche eines Erwachsenen und von 2 Mk. für die eines Kindes.

Herr Reinhard zeigt sodann einen bereits früher vorgestellten Fall von Sclerodermie, der mit Injectionen von Thiosiamin erfolgreich behandelt worden war.

Fortsetzung der Mittheilungen aus dem bezirksärztlichen Jahresberichte seitens des Herrn Bezirksarztes Dr. Streit.

Krahl.

Borna.

Sitzung vom 29. April 1902.

I. Dr. Hertzsch: Zur Diagnose der Diphtherie.

II. Ein Nachtrag zu § 12 der Satzungen, wonach alle eingebrachten und auf die Tagesordnung gesetzten Anträge persönlich zu begründen sind, widrigenfalls sie von der Verhandlung ausgeschlossen werden können, und alle nach § 15 der Standesordnung dem Bezirksverein vorzulegende Verträge in der Sitzung, in der sie zur Berathung kommen, bei Strafe von 3 Mk. persönlich zu vertreten sind, wobei begründetes Ausbleiben entschuldigt, aber bis zur nächsten Versammlung angezeigt werden muss und die Stichhaltigkeit der Gründe der Beurtheilung des Bezirksvereins unterliegt, wird vorbehältlich der Genehmigung des Königl. Ministerium des Innern einstimmig angenommen und soll nach Abänderung der Standesordnung eingebracht werden.

III. Ueber alle das „Correspondenzblatt“ betreffenden Fragen soll endgiltig erst nach der Vertreterversammlung der Bezirksvereine beschlossen werden.

IV. Zur Frage der Bezüge aus festen Anstellungen schlägt die Krankencassen-Commission vor, zunächst die Einzelleistungen ziffernmässig festzustellen. Es soll deshalb jeder angestellte Arzt sämmtliche Einzelleistungen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. December d. J. notiren und das Material der Commission übergeben.

V. Zwei Verträge werden genehmigt, zwei der Krankencassen-Commission überwiesen.

Sitzung vom 7. Juli 1902.

I. Die Anträge Leipzig-Land, betr. Reichsarzneitaxe und Bildung einer Haftpflichtversicherung der deutschen Aerzte, lässt man auf sich beruhen.

II. Herr Zahnarzt Frölich wird seinem Antrag gemäss in den Verein aufgenommen.

III. Bekanntgabe der Aenderung der Standesordnung.

IV. Besprechung des diesjährigen Impfgeschäftes. Durch den Kreisverein soll Antrag an das Landes-Medicinal-Collegium um Vermittelung dahin gestellt werden, dass die Impfungen der Ausländer einheitlich geregelt werden.

Gegen einen Curpfuscher, der den Tod eines Kindes mit der Impfung in Zusammenhang gebracht hat, soll durch den betheiligten Collegen Strafantrag wegen Beleidigung bez. Verleumdung gestellt, die Angelegenheit aber vorher mit einem Rechtsanwalt durchgesprochen werden.

V. Ein Vertrag wird genehmigt, ein anderer der Krankencommission überwiesen.

VI. Die Besprechung über eine zu gründende Poliklinik des Albertvereins soll ordnungsgemäss auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden.

Hertzsch.

Chemnitz-Stadt.

Sitzung vom 9. April 1902.

Anwesend 30 Mitglieder.

1. Zum Andenken des verstorbenen Herrn Dr. Burkhardt erheben sich die Anwesenden auf Aufforderung des Vorsitzenden Herrn Dr. Hüfler von ihren Plätzen.

2. Der Vorsitzende giebt Mittheilung von einer Erwiderung auf eine Notiz im „Chemn. Tageblatt" über angeblichen Vertragsbruch der Ortskrankencasse. Der Krankencassenausschuss erklärt durch Herrn Dr. Wagner, dass er diese vom *„Wirthschaftlichen Verband"* erlassene Mittheilung an die Presse bedauert. Nach einer Aussprache, an der sich die Herren DDr. Hirsch, Pötter, Hüfler und Wagner betheiligen, wird der Antrag des Herrn Dr. Wagner, den Vorstand des „Wirthschaftlichen Verbandes" zu ersuchen, ähnliche Notizen erst dem Vereinsvorsitzenden zur Begutachtung vorzulegen, einstimmig angenommen.

3. Man erklärt sich damit einverstanden, dass der ärztliche Bezirksverein Dresden-Stadt die Verhandlung, betr. *„Correspondenzblatt"*, weiterführt. Weiterhin soll auf ein Schreiben der jetzigen Besitzerin des „Correspondenzblattes" im Interesse dieser nach Dresden berichtet werden.

4. Man beschliesst auf Antrag des Unterzeichneten einstimmig, dass der Verein mit einem Jahresbeitrag von 20 Mk. corporatives Mitglied des *Sächsischen Vereins für Lungenheilstätten* werde.

5. Vortrag des Stadtbezirksarztes Herrn Dr. Pötter über: *„Die Einführung der obligatorischen Desinfectionspflicht bei ansteckenden Krankheiten"*. Nach Dankesworten des Vorsitzenden entspinnt sich eine längere Debatte über das Gehörte, an der sich die Herren DDr. Hirsch, Hauffe I, Thiele, Wagner, Fröhlich, Hüfler, sowie der Vortragende betheiligen. Die vorgeschlagenen Thesen werden einer besonderen Commission zur Berathung überwiesen, in die die Herren Prof. Nauwerck, Hofrath Eichhorn, Hirsch, Wagner uud Thiele gewählt werden.

6. Dem Bericht des Cassirers Herrn Dr. Hauffe I über *Theilung des Vermögens* im Verhältniss 40 : 110 (Bestand am 1. Januar 1902 : 2088 Mk. 50 Pf.) zwischen Chemnitz-Stadt und Chemnitz-Land wird einstimmig zugestimmt.

7. Dem Antrag des *ärztlichen Kreisvereins* im Regierungs-Bezirk *Bautzen,* betr. *Rechtsfähigkeit der Kreisvereine,* wird nach einem Referat des Herrn Dr. Wagner einstimmig zugestimmt.

8. Bericht des *Krankencassenausschusses.* Unter Anderem berichtet Herr Dr. Wagner über das angebliche Vertragsverhältniss von Mitgliedern des Bezirksvereins Chemnitz-Stadt zu der *„Krankencasse der Naturheilfreunde"*, über das der Bezirksverein Freiberg Beschwerde erhoben hat. Auf eine Notiz darüber im „Correspondenzblatt" hin wird auf Antrag des Referenten die Angelegenheit dem Standesausschuss überwiesen.

9. Die Anregung des Herrn Dr. Heinze-Berlin, betr. *Verbesserungsvorschläge für das Krankenversicherungsgesetz,* soll der Vertreterversammlung vorgelegt werden.

10. Das Gesuch um Erlass der Vereinssteuern des Herrn Dr. Sporleder wird einstimmig abgelehnt.

11. *Verschiedenes.*

* * *

Sitzung vom 28. Mai 1902.

Anwesend 26 Mitglieder.

Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung mit der Mittheilung, dass diese als Hauptversammlung vorschriftsmässig einberufene Versammlung zunächst nur als einfache Versammlung gelten müsse, da nicht die genügende Anzahl Mitglieder (35) anwesend ist. Man ist damit einverstanden.

Sodann giebt der Vorsitzende einen kurzen Bericht über die Leipziger Schularztfrage, insbesondere über die Gründe, die den ärztlichen Kreisverein Chemnitz bewogen haben, sich gegen die Stellung von Leipzig-Land in dieser Frage zu erklären.

1. Von einem Bericht über die Beschlüsse des Schulausschusses zu Chemnitz, betr. die erste Hilfe in den Chemnitzer Bezirksschulen, wird Kenntniss genommen.

2. Bericht über den Entwurf zu einem *Regulativ für die Stadt Chemnitz, die Desinfection bei ansteckenden Krankheiten betr.,* erstattet Herr Stadtbezirksarzt Dr. Poetter.

Entwurf

zu einem Regulativ für die Stadt Chemnitz, die Desinfection bei ansteckenden Krankheiten betreffend.

Zum Schutze der Bevölkerung gegen eine Weiterververbreitung ansteckender Krankheiten werden folgende Vorschriften erlassen.

§ 1.

Die Desinfection der Wohnungsräume, sowie ihres Inhaltes bezw. der Effecten und Abgänge der Kranken hat zu erfolgen:

a) in jedem Falle bei Aussatz (Lepra), Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken;

b) bei jedem Todesfall an Lungen- und Kehlkopf-Schwindsucht (Tuberculose);

c) in jedem Falle, wo ein an Lungen- und Kehlkopf-Schwindsucht Erkrankter aus seiner Wohnung verzieht bezw. weggebracht wird (z. B. in ein Krankenhaus, eine Genesungsstätte etc.);

d) in jedem Erkrankungsfalle an Diphtherie, Scharlach und Unterleibstyphus (Nervenfieber), sowie sonstigen ansteckenden Krankheiten, soweit der Rath nach Gehör des Stadtbezirksarztes dies für erforderlich erklärt.

§ 2.

Verpflichtet, die Desinfection ausführen zu lassen, sind die Haushaltungsvorstände bezw. deren Stellvertreter; in den unter § 1 d genannten Fällen haben die Haushaltungsvorstände bezw. deren Stellvertreter auf Erfordern des Rathes innerhalb 24 Stunden nach Ablauf des Falles bezw. nach eingetretenem Tode bezw. nach Wegschaffung des Erkrankten (z. B. in's Krankenhaus) Anzeige an den Rath zu erstatten.

§ 3.

Die Desinfection wird, sofern sie vom Rathe angeordnet worden ist, nur von der städtischen Desinfectionsanstalt und zwar unentgeltlich ausgeführt.

Bei den unter § 1 genannten desinfectionspflichtigen Fällen dürfen keinerlei Gegenstände aus dem Krankenraume entfernt oder sonst der Desinfection entzogen werden; auch dürfen die mit der Vornahme der Desinfection Beauftragten in der Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten nicht behindert werden.

§ 4.

Ueber die Art der Ausführungen der Desinfection werden besondere Bestimmungen vom Rath aufgestellt.

§ 5.

Die beim Auftreten ansteckender Krankheiten an die Betheiligten gelangenden Belehrungen werden einer ernsten und gewissenhaften Nachachtung empfohlen.

§ 6.

Strafbestimmungen.

Der aus den Verhandlungen der in letzter Sitzung gewählten Commission hervorgegangene Regulativ-Entwurf ist allen Mitgliedern im Abdruck zugegangen. Nach einer regen Debatte, an der sich die Herren DDr. Hüfler, Wiener, Hofrath Reichel, sowie der Referent wiederholt betheiligen, wird dem Entwurf einstimmig zugestimmt.

3. Die Aufforderung der Leipziger Wittwen- und Waisen-Casse zum Beitritt circulirt.

4. Antrag *Chemnitz-Land* betr. auswärtige Krankencassen. Im Namen des Krankencassenausschusses berichtet Herr Dr. Wagner hierüber, wonach allgemein festgestellt werden solle, dass Krankencassen, mit denen der Arzt keinen besonderen Vertrag abgeschlossen hat, stets wenigstens die Minimaltaxe liquidirt werden soll. Da jedoch der Antrag, so lange noch keine revidirte ärztliche Gebührenordnung besteht, gegenüber einer „ortsüblichen" Taxe zwecklos sei, empfiehlt der Krankencassenausschuss die Ablehnung des Antrags. Herr Dr. Hirsch stellt hierzu den Antrag: „Der Bezirksverein Chemnitz-Stadt steht dem Antrag Chemnitz-Land sympathisch gegenüber, hält denselben aber zur Zeit für unannehmbar." Dieser Antrag wird nicht genügend unterstützt. Nach lebhafter Debatte, an der sich die Herren DDr. Hirsch, Velhagen, Gutte, Hauffe, Praeger, Fröhlich und der Referent betheiligen, wird der Antrag des Krankencassenausschusses einstimmig angenommen.

5. Der Vorsitzende berichtet über die Tagesordnung des „Deutschen Aerztetages" in Königsberg. Insbesondere berichten Herr Hofrath Dr. Reichel über die Frage des praktischen Jahres, Herr Prof. Dr. Nauwerk über die Curpfuschereifrage. Als Vertreter des Bezirksvereins wird auf Vorschlag des Vorstandes Herr Professor Dr. Nauwerk einstimmig gewählt.

6. Den Anträgen Leipzig-Land beim Deutschen Aeztetage, betr. 1. einheitliche Arzneitaxe für Deutschland, 2. einheitliche Haftpflicht- und Unfallversicherung für die Aerzte Deutschlands, wird zugestimmt.

7. Da wegen geringer Betheiligung der Mitglieder die „Hauptversammlung" nicht zu Stande gekommen ist, wird statutengemäss eine neue Versammlung zur Berathung der Satzungen demnächst einberufen werden. Auf Anregung des Herrn Hofrath Dr. Reichel berichtet der Vorsitzende im Allgemeinen über den Sinn der vorzunehmenden Aenderungen der Satzungen und verliest die wichtigsten Paragraphen in der vorzuschlagenden neuen Fassung.

Ferner erklärt der Vorsitzende, dass vom Vorstand nach dem in Leipzig bewährten Muster eine Zusammenstellung aller für den Chemnitzer Arzt wichtigen Bestimmungen, Satzungen u. s. w. für die Vereinsmitglieder geschaffen werden soll.

Endlich beabsichtigt Herr Stadtbezirksarzt Dr. Pötter den Mitgliedern einen Abdruck der wichtigsten Paragraphen der Schularzt-Ordnung zugehen zu lassen.

Hüfler. **Thiele.**

Grimma.

Sitzung vom 24. April 1902 in der Wohnung des Vorsitzenden, Medicinalrath Dr. Kindt-Grimma.

Anwesend 19 Mitglieder.

I. Erledigung der *Eingänge.*

II. Cassenbericht erstattet von Herrn S. Müller. Der Vereinsbeitrag für 1902 wird auf 10 Mk. festgesetzt.

III. Referat über die *Vertreterversammlung* der ärztlichen Bezirksvereine (2. XII. 01), erstattet von Herr S. Müller. Herr S. Müller wird als ständiger Delegirter zur Vertreterversammlung für 1902 gewählt.

IV. Erledigung einiger *Cassenangelegenheiten.* Der Vorsitzende theilt bezüglich der Nerchauer

Cassenangelegenheit mit, dass der Vorstand genannter Casse den Vertrag mit dem Naturheilkundigen Linke in Wurzen gelöst hat.

V. Im Anschluss an den vom Vorsitzenden erstatteten *Impfbericht* wird seitens der Impfärzte über die schlechten Resultate bei den Wiederimpfungen geklagt und beschlossen, das Königl. Impfinstitut zu Leipzig um stärkere Lymphe für Wiederimpfungen zu ersuchen.

Der liebenswürdigen Einladung des Vorsitzenden, Herr Med.-Rath Dr. Kindt, folgend, vereinigten sich die Anwesenden nach der Sitzung zum einem Bierabend, welcher die Collegen bis zum späten Abend vereinte und allen in dankbarer Erinnerung bleiben wird. **Sigfrid Müller.**

Marienberg.

3. Sitzung vom 17. Juni 1902.

Anwesend 8 Mitglieder.

Der Vertrag des Collegen Kay mit der Stadt Wolkenstein wegen Anstellung als Armenarzt wird genehmigt, ebenso die Gewährung von 24 Proc. Rabatt an die Ortskrankencasse Schönbrunn-Falkenbach auf das Jahr 1901 und der Vertrag mit der Ortskrankencasse Rückerswalde und Umgebung für das Jahr 1902.

Mittheilung des Beschlusses des Bezirksvereins Dresden-Stadt, die Leipziger Schularztfrage betr., sowie eines Antrages des Vereins Chemnitz-Land, die Nichteinhaltung der Minimalsätze der Gebührentaxe durch Chemnitzer Spezialärzte betr.

Mit dem Antrage des letzteren Vereins, eine Sterbecasse zu gründen, ist man einverstanden.

Man beschliesst ferner, die am 22. Juni stattfindende Vertreterversammlung nicht zu beschicken, die Vertretung des Vereins auf dem Aerztetag in Königsberg dem Vorsitzenden des Kreisvereinsausschusses Chemnitz zu übertragen.

Von dem Antrage Goetz, eine allgemeine Arzneitaxe für das Deutsche Reich betr., sowie von dem Antrage, die genossenschaftliche Organisation für Haftpflicht und Unfall betr., wird Kenntniss genommen.

Die früheren Mitglieder des Vereins Heinicke-Olbernhau, Kay sen.-Wolkenstein (jetzt Radebeul), Fröhlich sen.-Lengefeld werden zu Ehrenmitgliedern ernannt; dem Letzteren, der anwesend ist, wird vom Vorsitzenden nach einer kurzen Ansprache das Diplom seiner Ehrenmitgliedschaft überreicht.

Im Anschluss an diese Sitzung fand zu Ehren des scheidenden Vorsitzenden Herrn Bezirksarzt Dr. Oppelt ein Abschiedsessen statt, an dem ausser den anwesenden Collegen noch eine Anzahl Herren der Beamtenschaft Marienbergs und Umgebung theilnahm. **Holz.**

Oelsnitz i. V.

4. Sitzung vom 7. Juni 1902 in Bad Elster.

Anwesend 13 Mitglieder, 6 fehlen entschuldigt.

Der Vorsitzende begrüsst den in den Verein neu eingetretenen Herrn Dr. Schichold-Bad Elster.

Die beiden in der letzten Sitzung zu Ehrenmitgliedern unseres Vereines ernannten Herren Geh. San.-Rath Dr. Pässler und San.-Rath Dr. Sonntag sprechen schriftlich dem Verein ihren Dank für die Ernennung aus.

Von dem in der Zuschrift des Herrn Dr. Goetz enthaltenen Anerbieten (Vertretung in Königsberg) nimmt der Verein dankend Kenntniss, beruft sich aber auf seinen in der letzten Versammlung gefassten Beschluss (Ablehnung einer Vertretung).

Dr. Werbatus berichtet über das Resultat der von dem Generalsecretär des Deutschen Aertzevereinsbundes angeregten Erhebungen zum Zwecke einer allgemeinen Unfall- und Haftpflichtversicherungsstatistik unter den Aerzten im Bezirk Oelsnitz.

Für die in Dresden stattfindende Vertreterversammlung werden gewählt als Vertreter die Herren Dr. Richter-Oelsnitz, als erster Ersatzmann Dr. Schmidt, als zweiter Ersatzmann San.-Rath Dr. Helmkampff.

Die seit längerer Zeit schwebende Krankencassen-Angelegenheit Bobenneukirchen hat sich nunmehr endgiltig damit erledigt, dass Herr Pfau auf eine weitere Verfolgung der Angelegenheit seitens des Bezirksvereins verzichtet.

In der Krankencassen-Angelegenheit Schöneck-Werda etc. findet der Vorschlag des Vorsitzenden: einen Ausgleich auf gütlichem Wege mit dem Nachbarverein Auerbach zu versuchen, um nicht durch einen auch ferner bindenden Beschluss unseres Vereines eine Quelle beständiger Grenzstreitigkeiten mit den Nachbarvereinen zu schaffen, einstimmige Annahme.

Die Abstimmung über den Statutenentwurf der neu zu gründenden Sterbekasse ergiebt nach kurzer Debatte dessen einstimmige Ablehnung.

Der vom Vorsitzenden des Näheren ausgeführte Antrag bezüglich der Führung von sogenannten schwarzen Listen findet Annahme. **Hendel.**

Rochlitz.

3. Sitzung vom 18. Juni 1902 auf Bahnhof Lunzenau.

Anwesend 8 Mitglieder.

I. Eingänge. Mit der Vertretung des Bezirksvereins auf der am 22. Juni in Dresden stattfindenden Vertreterversammlung wird Herr Dr. Hennig beauftragt.

II. Krankencassenangelegenheiten. a) Der Vertrag mit der Ortskrankencasse Chursdorf soll auf drei Jahre genehmigt werden (Fixum von Mk. 3,00 pro Kopf und Jahr, besondere Bezahlung von Operationen etc. unter Gewährung von 10 Proc. Rabatt), b) der Vertrag mit der Betriebskrankencasse der Firma Wilhelm Vogel in Lunzenau wird unter Verzicht auf die Kündigungsfrist des bisherigen Vertrages in der neuen Fassung genehmigt und für zwei Jahre (d. s. bis 30. Juni 1904) ein Rabatt von 10 Proc. von der Pauschalsumme gewährt.

III. Vorschläge für die Gestaltung der das ärztliche „*Correspondenzblatt*“ betr. Verhältnisse. Der Verein beauftragt seinen Vertreter, dafür zu stimmen: 1. dass das Blatt im bisherigen Umfang von 480 Seiten zum jährlichen Abonnementspreis von 4 Mk. erscheinen soll; 2. dass ein den ärztlichen Bezirksvereinen Sachsens angehörender Arzt mit einem Gehalt von *1000—1200 Mk.* als Redacteur angestellt werden und daneben ein Aufsichtsrath von 5—7 Mitgliedern bestehen soll; 3. dass betreffs des Verlages des „Correspondenzblattes“ eine öffentliche Ausschreibung stattfinden soll; 4. dass der Vertrag mit dem Verleger der Zeitung auf drei Jahre mit einjähriger Kündigung abgeschlossen werden soll; 5. dass die jährliche Entschädigung an Frau Dr. *Burkhardt 1250 Mk.* betragen soll; 6. dass von etwaigen Ueberschüssen eine Ueberweisung an die sächsischen Unterstützungscassen für Aerzte (Wittwen- und Waisen-Casse und Invaliden-Versorgungs-Casse) vorgesehen wird.

Eilfeldt.

Schwarzenberg.

47. Sitzung vom 19. Juni 1902 in Aue.

Anwesend 18 Mitglieder.

I. Verschiedene Eingänge werden in Umlauf gesetzt; hervorzuheben ist ein Rundschreiben des Deutschen Centralcomités zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke, sowie des Vereins zur Begründung und Unterhaltung von Volksheilstätten für Lungenkranke im Königreich Sachsen; ferner vom letzten Verein der Jahresbericht für 1901. Weiter ist zu erwähnen das Verzeichniss des Medicinal- und Veterinärärztlichen Personals im Königreich Sachsen.

II. Es wird Kenntniss genommen von dem Eintritt des Herrn Dr. Rahusen, Assistent im Sanatorium Aue; des Herrn Dr. Schütz, Hilfsarzt in Carolagrün. Beiden Herren werden die Beiträge der Invaliden-Versorgungs-Casse und Wittwen- und Waisen-Casse erlassen. Weiter ist Herr Dr. Gericke in Zwönitz von Chemnitz-Land aus- und in Schwarzenberg eingetreten; demselben werden die Kreisvereinsbeiträge, die Beiträge der Invaliden-Versorgungs-Casse und die Hälfte der Wittwen- und Waisen-Casse für 1902 erlassen, da diese Beiträge bereits an Chemnitz-Land entrichtet sind.

Es wird Kenntniss genommen von einem Schreiben des Vorsitzenden des Kreisvereins-Ausschusses Zwickau mit Zusendung einer Zusammenstellung der von den Ehrenräthen der ärztlichen Bezirksvereine und von den Ehrengerichtshöfen bis Ende 1900 ergangenen Entscheidungen. Ueber den zweiten Theil des Schreibens: Beschlussfassung, wie der Verein sich zu der Frage der Versicherungscasse für die Aerzte Deutschlands zu stellen gedenkt, beschliesst der Verein, dem für den diesjährigen Aerztetag in Königsberg erwählten Vertreter freie Hand zu lassen.

Weiter wird Kenntniss genommen von der Tagesordnung der Vertreterversammlung der Bezirksvereine nach Dresden. Der Verein überlässt für alle Punkte seinem Vertreter freie Hand, ertheilt ihm auch die eventuell nöthige schriftliche Vollmacht.

Endlich wird Kenntniss genommen von einem Schreiben des Generalsecretärs des Deutschen Aerztevereinsbundes.

Als Vertreter für den Deutschen Aerztetag in Königsberg wird Herr Sanitätsrath Dr. Wernicke in Plauen gewählt.

III. Zum Antrag Leipzig-Land: „Einführung einer einheitlichen Arzneitaxe für das Deutsche Reich“ beschliesst der Verein, sich diesem Antrag anzuschliessen.

IV. Von Herrn Dr. Girth in Zwickau und Herrn Dr. Preuss in Annaberg liegen Gesuche vor, als Specialisten für Augenkrankheiten in Aue Sprechstunden abzuhalten.

Es wird beschlossen: der Bezirksverein spricht sich einstimmig gegen das Abhalten von Sprechstunden in Aue aus, da absolut kein Bedürfniss dazu vorliegt.

Penzel.

Invaliden-Versorgungs-Casse.

Sitzung des Geschäftsausschusses vom 2. Juli 1902.

Der Invalid XXXV ist am 15. Juni 1902 gestorben.

An collegialen Honorargeschenken sind eingegangen 10 Mk. von Hofrath Dr. Ganser in Dresden, 30 Mk. von Hofrath Dr. Fr. Hänel in Dresden.

Auf Antrag der betreffenden Prüfungsausschüsse werden fortbewilligt die Renten für Invaliden XII 75 Mk. monatlich, XXVI 100 Mk., XXXIV 100 Mk., XXIII 50 Mk., XXXIII 75 Mk., XXXII 50 Mk. monatlich, sämmtlich auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. December 1902.

Chalybäus.

Wittwen- und Waisen-Casse.

Sitzung des Geschäftsausschusses am 2. Juli 1902.

An collegialen Honorargeschenken sind eingegangen: 5 Mk. von Dr. Höxter in Chemnitz, 5 Mk. von San.-Rath Dr. Heinze in Berlin, 10 Mk. von Dr. Kantor in Warnsdorf (Böhmen), 10 Mk. von Hofrath Dr. Ganser in Dresden.

Auf Antrag der betreffenden Prüfungsausschüsse werden fortbewilligt die Renten für Wittwe II 35 Mk. monatlich und für Wittwe X 50 Mk. monatlich vom 1. Juli bis 31. December 1902. Auf Antrag des Prüfungsausschusses Dresden-Stadt werden bewilligt der Wittwe XI 40 Mk. und deren zwei Waisen je 20 Mk. monatlich vom 1. Mai bis 30. September 1902.

Das Dr. Kles-Vermächtniss betreffend hat das Amtsgericht Dresden am 19. Juni 1902 mitgetheilt, dass die Zwangsversteigerung des Mütze'schen Grundstücks in Mügeln (vergl. LXXII, Nr. 12, S. 222) am 18. Mai 1902 stattfinden werde.

Die Miterben des Nachlasses des Dr. med. Felix Kles — Hans Pienssel, Carl Pienssel, verw. Hedwig Rüffer geb. Kles, Gustav Rüffer für Käthe Rüffer, Helene Jänsch geb. v. Witten, für die Grauen Schwestern auf der Käufferstrasse die Oberin Regina Thamm, Hugo Dittmar in Generalvollmacht für A. R. Dreyfuss in New-York — haben als Vermächtnissnehmer des hinterlassenen Grundbesitzes (Villa und Garten) in Dresden-N., Priessnitzstrasse 62, unterm 21. Mai 1902 an den Cassenführer Herrn Dr. Korn ein Schreiben gerichtet, in dem sie sagen: „Die bisherigen Bemühungen des Testamentsvollstreckers Herrn Hugo Dittmar, den Grundbesitz zu einem angemessenen Preise zu veräussern, sind alle ergebnisslos gewesen und es kann nach dessen Berichten, wie es z. Zt. auf dem Geldmarkte liegt, noch eine lange Zeit vergehen, bevor es zu einem Verkaufsabschluss kommt. Da seit dem am 17. November 1900 erfolgten Tode des Dr. Kles bereits $1^1/_2$ Jahre vergangen und sich unter den Vermächtnissnehmern ältere, sowie Personen befinden, welche nicht mit Glücksgütern gesegnet sind, und da das Grundstück als Vermächtniss für dieselben auch keine Zinsen bringt, ferner der ärztliche Bezirksverein — (soll heissen die Wittwen- und Waisen-Casse für die ärztlichen Bezirksvereine im Königreich Sachsen) — es wohl auch gern sehen würde, wenn die Erbschaft zu einem Abschluss gelangen könnte, so erlauben wir uns den Vorschlag zu machen, dass der obenerwähnte Verein den Grundbesitz zu einem Preise von 80 000 Mk. erwirbt, um so den Vermächtnissnehmern zu ihren Antheilen zu verhelfen. Für den Verein würde in Betracht zu ziehen sein, dass erstens einmal bessere Zeiten für den Verkauf wieder eintreten werden, dann die jährliche Wirthschafts-Remuneration an Fräulein Minna Pohl, die Kosten für Inserate u. dergl., als auch die Remuneration an den Testamentsvollstrecker in Wegfall kommen würden."

Man beschliesst, das Anerbieten abzulehnen, da sich bei diesem Preis keine genügende Verzinsung des Grundstücks ergeben würde.

Der Cassenführer theilt mit, dass er die gezeichneten 25 000 Mk. 3 % sächs. Rentenanleihe erhalten und danach 50 000 Mk. in's Staatsschuldbuch hat eintragen lassen, in welchem jetzt 150 000 Mk. eingetragen sind.

Der Bezirksverein Dresden-Stadt hat am 27. Mai 1902 beschlossen (LXXII, 218), thunlichst bald eine Aenderung der Satzungen der Wittwen- und Waisen-Casse in die Wege zu leiten, dahingehend, dass die weiblichen Mitglieder eines zur Wittwen- und Waisen-Casse beigetretenen Bezirksvereins von der Zwangsmitgliedschaft zur Wittwen- und Waisen-Casse befreit werden, dass ihnen aber die freiwillige Mitgliedschaft mit Anwartschaft auf Waisenrente zu erwerben möglich bleibt. Der Vorsitzende des Bezirksvereins hat danach am 1. Juni 1902 beim Geschäftsausschuss angefragt, ob dieser geneigt sei, zur Ausführung dieses Beschlusses das ihm satzungsgemäss zustehende Recht auf selbstständige Einberufung einer Generalversammlung der Wittwen- und Waisencasse auszuüben.

Der Beschluss des Bezirksvereins Dresden-Stadt ist auf Grund eines Referates des Dr. Ludwig über „die Rechte und Pflichten der weiblichen Aerzte in ihrer Stellung als Mitglieder der ärztlichen Hilfscassen" (LXXIII, 5) gefasst worden. Im Geschäftsausschuss wird von mehreren Seiten geltend gemacht, dass durch jenes Referat die vom Geschäftsausschuss in der Sitzung vom 21. Januar 1902 (LXXII, 71) ausgesprochene Beurtheilung der Sachlage gegenüber den weiblichen Aerzten nicht erledigt sei; dass sich die Neueinführung eines facultativen Beitritts zur Casse mit den Bestrebungen (LXIX, 3), den bisher ausnahmsweise gestatteten facultativen Beitritt (beamteter Aerzte) wegfallen zu lassen und einen allgemeinen obligatorischen Beitritt einzuführen, nicht wohl zu vereinigen sei; dass es sich vielleicht mehr empfehle, den Aerztinnen, wenn man ihnen eine Ausnahmestellung zu der Casse einräumen wolle, bei obligatorischem Beitritt einen verminderten Beitrag (10 Mk. statt 20 Mk.) aufzuerlegen. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass es bei facultativem Beitritt der Aerztinnen wenigstens nothwendig sei zu bestimmen, dass der Entschluss zum Beitritt oder Nichtbeitritt stets sofort bei der Niederlassung endgiltig erklärt werden müsse. Bei der Einberufung einer Generalversammlung wird es nothwendig sein, gleichzeitig auf die Anträge des Bezirksvereins Leipzig-Stadt, betr. Satzungsänderungen, welche dieser nur einstweilig zurückgestellt hat, zurückzukommen (vergl. LXVIII, 158; LXIX, 3; LXXI, 78, 170; LXXII, 11), sowie auf alle Anträge und Wünsche, welche sonst für künftige Satzungsänderung in Aussicht gestellt worden sind. Dazu gehören z. B. die Anträge, dass die Hilfsärzte ohne Ausnahme zur Invaliden-Versorgungs-Casse, dagegen gar nicht zur Wittwen- und Waisen-Casse beitragspflichtig sein sollen (LXIX, 3); die Anträge, welche sich auf den Wechsel des Wohnsitzes der Mitglieder beziehen (LXVIII, 159); die Zusatzanträge, welche einzelne Bezirksvereine zu den Leipziger Anträgen vorgebracht haben (LXXI, 78), ferner die von einzelnen Mitgliedern eingebrachten Vorschläge.

In Erwägung aller dieser Umstände beschliesst der Ausschuss:

Die Einberufung einer Generalversammlung der Wittwen- und Waisen-Casse, bezw. auch der Invaliden-Versorgungs-Casse zu übernehmen, um derselben den Antrag Dresden-Stadt, sowie alle Anträge auf Satzungsänderung, welche sonst noch gestellt werden, vorzulegen, und

behufs Vorbereitung dieser Verhandlung die Bezirksvereine zur Einreichung ihrer Anträge beim Geschäftsausschuss bis spätestens Ende September aufzufordern.

Für die Einberufung dieser Generalversammlung können erst die letzten Monate des Jahres 1902 in Aussicht genommen werden.

Von diesen Beschlüssen wird dem Vorstand des Bezirksvereins Dresden-Stadt Mittheilung gemacht werden.

Chalybäus.

Der XXX. Deutsche Aerztetag,

welcher am 4. und 5. Juli 1902 in Königsberg versammelt war, zeigte einen zahlreichen Besuch. Es waren *163* Delegirte erschienen, welche 311 Vereine mit 18894 Mitgliedern vertraten. Ueber die Beschlüsse entnehmen wir, da uns von sächsischen Delegirten kein Bericht zugegangen ist, der „Münch. Med. Woche“ und der „Med. Reform“ folgende Mittheilungen:

Der erste Gegenstand der Berathung betraf den zum Zwecke der *Erlangung der Rechte einer juristischen Person* ausgearbeiteten Entwurf einer *Aenderung der Satzungen* (Referent Windels-Berlin). Derselbe gelangte in der vorgelegten Form nicht zur Annahme. Besonders die Bestimmung, dass in Zukunft nicht die Vereine oder deren Mitglieder, sondern die Delegirten den Aerztevereinsbund bilden sollen, wurde bekämpft. Man genehmigte aber den Erwerb der juristischen Persönlichkeit für den Bund, verzichtete auf die Abänderung einzelner Bestimmungen, ertheilte dem Geschäftsausschuss die Vollmacht zur endgiltigen Festsetzung der Satzungen mit der Anweisung, die bis 1. November 1902 eingehenden Abänderungsanträge der Vereine nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Da nach dem Gesetze die Satzungen eines eingetragenen Vereins in allen Paragraphen von der Generalversammlung genehmigt sein müssen, wird es nicht zu umgehen sein, die Frage nochmals auf die Tagesordnung des nächsten Aerztetages zu setzen.

Ueber *die Aufgaben der Krankenhausärzte gegenüber den Anforderungen der neuen Prüfungsordnung* (praktisches Jahr) referirte Professor Rumpf-Bonn. Die angenommenen Thesen lauten:

„Den leitenden Aerzten der deutschen Krankenanstalten ist durch die Einführung des praktischen Jahres in die Ausbildung der Aerzte eine ehrenvolle, aber verantwortungsreiche Aufgabe zu Theil geworden. Da die Ausbildung der Aerzte in dieser Zeit sowohl der Vertiefung und Fortbildung der praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten, als auch der Einführung in das Verständniss der Berufsaufgaben und -Pflichten gilt, so dürften folgende Punkte beachtenswerth sein: Die Krankenhausärzte haben Sorge zu tragen:

1. dass die Praktikanten nicht an Stelle sonst nothwendiger Assistenzärzte eingeschoben werden, um nur auf dem Wege der Erfahrung am Krankenbette und der gemeinschaftlichen Visiten ihre Ausbildung zu erfahren;
2. dass der diagnostische und therapeutische Apparat der Krankenanstalten sich auf jener Höhe befindet, welche der erfolgreichen Anwendung bei Kranken und der Ausbildung der künftigen Aerzte entspricht;
3. dass den Praktikanten Gelegenheit gegeben wird, wissenschaftlich und praktisch den Fortschritten der Medicin zu folgen;
4. dass die Praktikanten mit den Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Standes vertraut gemacht werden und Vorträge oder Besprechungen über die ärztlichen Pflicht- und Sittengesetze, insbesondere über die Aufgaben des Arztes bei der Ausführung der socialpolitischen Gesetzgebung eingerichtet werden.“

Dazu hatte Professor Partsch-Breslau Anträge eingebracht, die in folgender Fassung angenommen wurden:

„Das praktische Jahr kann nur seinen Zweck erfüllen bei genügender praktischer Vorbildung der Praktikanten. Deshalb ist auch in Zukunft für die Ausgestaltung des poliklinischen und propädeutischen Unterrichts an der Universität seitens der Unterrichtsverwaltung Sorge zu tragen. Es ist zu vermeiden, dass das praktische Jahr zu specialistischer Ausbildung verwendet wird. Deshalb sind ausser den drei Hauptkliniken der Universität in erster Linie die allgemeinen Krankenhäusser für die Ableistung des praktischen Jahres heranzuziehen.“

Den Bericht der Commission zur *Revision des Krankenversicherungsgesetzes* erstatteten Mayer-Fürth und Höber-Augsburg. Die zur Annahme gelangten Anträge lauten:

„Der Aerztetag beschliesst: I. Eine Denkschrift an den Bundesrath und Reichstag zu richten und folgende Punkte als Wünsche des ärztlichen Standes, welche bei Revision des Krankenversicherungsgesetzes zu berücksichtigen sind, aufzustellen und zu begründen.

1. Die Mitglieder der Krankencassen sollen die Hilfe jedes Arztes anrufen können, der im Bezirke thätig ist und sich auf die vereinbarten Bedingungen verpflichtet hat.
2. Die gegenseitigen Leistungen zwischen Aerzten und Krankencassen sollen vereinbart werden von Commissionen, die zu gleichen Theilen von Aerzten des Bezirks und Delegirten der Krankencassen gebildet werden.
3. Den Honorarbestimmungen seitens dieser Commissionen ist die staatliche Taxe zu Grunde zu legen.
4. Personen mit Gesammteinkommen über 2000 Mk. dürfen weder Cassenmitglieder werden noch bleiben.
5. Die Behandlung von erkrankten Mitgliedern darf nur durch die in den deutschen Bundesstaaten approbirten Medicinalpersonen stattfinden, welche auch einzig und allein berechtigt sind, die Erwerbsunfähigkeit eines Mitgliedes zu bezeugen.
6. Streichung der Bestimmung im § 6a Abs. 1 Ziffer 2 und § 26a Abs. 2 Ziffer 2:

„dass Versicherten, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für diese Krankheit das Krankengeld gar nicht oder nur theilweise zu gewähren ist“.

II. Eine Petition an den Bundesrath zu richten, und zu beantragen, dass zur Berathung der Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes Vertreter der Aerzteschaft beigezogen werden.

III. Der Aerztetag beauftragt den Geschäftsausschuss, bei den gesetzlichen Standesvertretungen aller deutschen

Bundesstaaten und, soweit solche nicht bestehen, bei den ärztlichen Vereinen auf sofortige Einrichtung von Vertragscommissionen hinzuwirken.

IV. Es soll eine Petition an den Bundesrath gerichtet werden dahingehend, dass das Formular, welches durch das Ausschreiben des Bundeskanzleramtes vom 16. November 1892 für die Uebersichten und Rechnungsabschlüsse der Krankencassen vorgeschrieben wurde, so abgeändert werde, dass aus diesen Uebersichten erkenntlich sei, wieviel Krankheitstage auf die erwerbsunfähigen Kranken im Ganzen kommen, und für wieviel dieser Krankheitstage Krankenrente bezahlt wurde, ferner wieviel erwerbsfähige Kranke in ärztliche Behandlung kamen, ferner ob ärztliche Behandlung der Familienangehörigen stattfand, und wieviel Krankheitsfälle bei diesen vorkamen, ferner welcher Betrag an den Ausgaben für ärztliche Behandlung auf die Behandlung der Familienangehörigen entfällt."

Zu den Punkten I 1—3 war von der Commission bemerkt worden:

„Diesen drei Wünschen würde Folge gegeben werden können durch Auflassung des § 56a des Kr.-V.-G. in seiner jetzigen Fassung, und Einfügung eines neuen § 56a folgender oder ähnlicher Fassung:

„„In jedem unteren Verwaltungsbezirk werden „Einigungscommissionen" bestellt, bestehend aus 3 (5) Delegirten der im Bezirk vorhandenen Cassen (im Sinne des Krankenversicherungs-Gesetzes) und ebenso vielen Delegirten der ärztlichen Bezirks-Standesvertretung, mit einem von der Verwaltungsbehörde ernannten Vorsitzenden.

Diese Einigungscommission hat eine Gebührenordnung (unter Zugrundelegung der staatlichen Mindesttaxen), sowie eine Instruction für die Cassenärzte zu erlassen, wenn nothwendig, für verschiedene Cassen verschieden.

Ferner steht ihr die Controle und schiedsgerichtliche Entscheidung zu in allen Differenzen zwischen Cassenverwaltungen und Cassenmitgliedern einerseits und den Cassenärzten andererseits in Angelegenheiten, welche die Casse berühren.

Gegen Bestimmungen und Entscheidungen der Einigungscommissionen kann innerhalb 14 Tagen Berufung ergriffen werden an eine Berufungscommission. Dieselbe besteht am Sitze der höheren Verwaltungsbehörde aus einem von dieser zu bestimmenden Vorsitzenden und je 2 (3) Mitgliedern der höheren ärztlichen Standesvertretung (Aerztekammer) und Delegirten der Krankencassenvorstände des einschlägigen Bezirkes. — Die Wahlen zu beiden Commissionen werden von der zuständigen Verwaltungsbehörde veranlasst und geleitet und finden alle drei Jahre statt.

Den Mitgliedern der Krankencasse steht im Bedarfsfalle die Wahl unter allen in ihrem Bezirke thätigen Aerzten frei, welche sich zur Beobachtung von Gebührenordnung und Instruction verpflichtet haben.

Aerzte, die ihren Verpflichtungen ungenügend oder nicht nachkommen, können von der Einigungscommission verwarnt, ferner ihrer Cassenarztstelle vorübergehend oder dauernd verlustig erklärt werden.

Berufung steht denselben zu.""

Die Beschlüsse bezüglich der *Bekämpfung der Curpfuscherei,* welche im Wesentlichen den Anträgen der Commission folgen, lauten:

I. „Der Aerztetag empfiehlt den ärztlichen Vereinen durch Aufklärung des Publicums in Wort und Schrift nach den in einer besonderen Denkschrift mitgetheilten Gesichtspunkten (Abhalten von Vorträgen, Benutzung der Tagespresse, Verbreitung von Zeitschriften, Brochuren oder Flugblättern, Mitwirkung bei Vereinen für öffentliche Gesundheitspflege, Rettungs- und Samariterwesen u. dergl.) oder in sonst geeigneter Weise die Curpfuscherei zu bekämpfen.

II. Der Aerztetag beauftragt den Geschäftsausschuss, beim Bundesrathe dahin vorstellig zu werden,

1. dass die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbirte Personen zu untersagen ist, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit der Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun, und dass Personen, welche dieses Gewerbe beginnen, hiervon der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten haben;
2. dass mit Geltung für das Reich eine Verordnung erlassen werde, welche sich an die vom Staate Hamburg unterm 1. Juli 1900 erlassene Verordnung anschliesst und vor Allem die praktischen Ankündigungen von Geheimmitteln und Heilmethoden unter Strafe stellt;
3. dass seitens der Behörden öffentliche Warnungen gegen Schwindelmittel und Curpfuscher erlassen werden;
4. dass Recepte von Curpfuschern in Apotheken nicht angefertigt werden dürfen;
5. dass die briefliche Behandlung zu verbieten ist.

Die hier vorgeschlagenen Massnahmen sind selbstverständlich nur als interimistische Hilfsmittel zu betrachten, bis die vom 25. Aerztetage 1897 festgelegte Forderung der Wiedereinführung des Curpfuschereiverbotes erfüllt sein wird, sollen also an dieser Forderung nicht rütteln."

Die übrigen Punkte der Tagesordnung, darunter die so actuelle Frage des ärztlichen Unterstützungswesens, wurden in Folge der Anforderungen, welche das Vergnügungsprogramm an die Zeit stellte, vertagt. Wir verkennen nicht, bemerkt hierzu die „Münch. Med. Woche", die Nothwendigkeit, auch für das persönliche Bekanntwerden der Delegirten auf den Aerztetagen durch gesellige Veranstaltungen Sorge zu tragen, möchten jedoch mit Rücksicht darauf, dass es sich hier um Delegationen handelt, die ihren Auftraggebern Rechenschaft schuldig sind über die gethane Arbeit, möglichste Zurückhaltung nahelegen.

Wir wollen hier noch die Leitsätze mittheilen, welche der Referent der Commission zur *Förderung des ärztlichen Unterstützungswesens* aufgestellt hatte:

1. Nachdem den Anregungen des V. und VI. Deutschen Aerztetages gemäss die Gründung neuer und der Ausbau schon bestehender Cassen in fast allen Theilen des deutschen Vaterlandes gefördert ist, muss jetzt überall, wo er noch fehlt, der obligatorische Beitritt zu den Cassen — der ebenfalls auf jenen Aerztetagen für nothwendig erklärt wurde — gefordert werden.

2. Die staatlichen ärztlichen Vertretungen der Bundesstaaten und — wo jene noch nicht vorhanden — die Vereine haben das Unterstützungswesen in die Hand zu nehmen derart, dass entweder jede Aerztekammer eine Casse für ihren Bezirk in's Leben ruft, oder dass in den kleineren Bundesstaaten, eventuell auch von mehreren derselben gemeinschaftlich (wie das in Thüringen beabsichtigt ist), eine grosse Casse mit obligatorischem Beitritt geschaffen wird. Die bereits

bestehenden Cassen sind ihnen, soweit das irgend thunlich, anzugliedern, möglichst unter Berücksichtigung der Intentionen der Stifter und der localen Verhältnisse. Zersplitterung in kleinere Unterstützungsbezirke ist nicht zu empfehlen.

3. Die Schöpfung einer centralen Casse (z. B. Casse des Deutschen Aerztevereinsbundes), sei sie als Unterstützungs-, sei sie als Versicherungscasse gedacht, ist zur Zeit und auch in naher Zukunft nicht möglich, vornehmlich weil in einem grossen Theile des Reiches das Unterstützungswesen, und zwar unter Genehmigung und Beaufsichtigung der Regierungen, bereits ausgebaut ist (Sachsen) oder sich in vollster Entwickelung befindet (Preussen). Dagegen spricht aber auch eine Menge von anderen Gründen, welche bereits auf den Aerztetagen 1877 und 1878 geltend gemacht wurden. Auch hat der Aerztevereinsbund kein Mittel, eine solche allgemeine Casse mit obligatorischem Beitrag zu erzwingen. Dagegen ist es wohl möglich und wünschenswerth, dass zwischen den einzelnen Aerztekammer- und Landes-Unterstützungscassen Beziehungen geschaffen werden, die eine einheitliche Besteuerung, gleiche Unterstützungsgrundsätze, Austausch und Unterstützung verzogener Clienten anbahnen können.

4. Dass überall zunächst Unterstützungs- und nicht Rechtscassen gegründet oder in Aussicht genommen sind, liegt in den realen Verhältnissen, da vor Allem die für Rechtscassen nöthigen Capitalien nicht vorhanden und die dazu unbedingt nöthigen hohen Beiträge nicht zu beschaffen sind. Die Rechtscassen sind das Erstrebenswerthere, und überall ist für die Zukunft die Umwandlung der Unterstützungscassen in solche, wo sie nicht bereits geplant ist, in's Auge zu fassen. Bis es zur Schöpfung von solchen Rechtscassen kommt, muss es die Pflicht aller Collegen sein, für sich und die Ihrigen durch jede mögliche Art von Versicherung, sei es durch Beitritt zu der Versicherungscasse für die Aerzte Deutschlands, sei es durch Lebens- oder Rentenversicherungen, Wittwenversorgungs- oder Sterbecassen, rechtzeitig Sorge zu tragen.

Die *Neuwahl zum Geschäftsausschuss* ergab die Wahl folgender Herren: **Löbker, Wallichs, Windels, Lent, Dippe, Pfeiffer, Mayer-Fürth, Deahna, Lindmann, Partsch, Krabler, Becker-München.** Der nächstfolgende Candidat war **Hartmann-Leipzig.**

Von Tage zu Tage.

Verordnung, die Abänderung der Standesordnung und der Ehrengerichtsordnung für die ärztlichen Bezirksvereine betreffend; vom 5. Juni 1902. Die auf Grund von § 5 des Gesetzes vom 23. März 1896 erlassene, durch Verordnung vom 14. März 1899 (G.- u. V.-Bl. 1899 S. 75 flg.) bekannt gegebene Standes- und Ehrengerichtsordnung für die ärztlichen Bezirksvereine wird in nachstehender Weise abgeändert:

I. Die Standesordnung betreffend:

a) Der letzte Absatz des § 3 hat künftig zu lauten:

„Wegen etwaiger Ausnahmen ist in jedem Falle das Gutachten des Bezirksvereins einzuholen."

b) Dem § 11 sind folgende Zusätze anzufügen:

„Ferner ist es unzulässig, Sprechstunden ausserhalb des eigenen Wohnortes in einer Ortschaft abzuhalten, in welcher bereits ein oder mehrere Aerzte wohnen und Praxis ausüben. Desgleichen ist es unzulässig, im eigenen Wohnorte an verschiedenen Stellen Sprechstunden abzuhalten.

Wegen etwaiger Ausnahmen von letzteren beiden Verboten ist das Gutachten des zuständigen Bezirksvereins beziehungsweise nach Gehör des sonst noch in Betracht kommenden benachbarten Bezirksvereins einzuholen."

c) In § 15 sind die Worte „zur Genehmigung" mit den Worten „zur gutachtlichen Aussprache" zu vertauschen.

II. Die Ehrengerichtsordnung betreffend.

In § 5 Absatz 2 sind die Worte „an die Sanitätsdirection" mit den Worten „an das Kriegsministerium" zu vertauschen.

Dresden, den 5. Juni 1902.

Ministerium des Innern. v. Metzsch.

* * *

Widmung. Herrn Dr. med. Rudolf Biedermann Günther, Königl. Sächs. Geh. Rathe und Präsidenten des Königl. Landes-Medicinal-Collegiums, Comthur und Ritter hoher Orden, sprechen bei seinem Eintritt in den wohlverdienten Ruhestand in freudiger Anerkennung seines rastlosen und erfolgreichen Wirkens, seiner zahlreichen Verdienste um die Förderung des öffentlichen Wohles und der Medicinal-Angelegenheiten des Landes und der umsichtigen und fürsorglichen Wahrnehmung der Interessen des ärztlichen Standes den aufrichtigsten und tiefgefühltesten Dank aus mit dem Wunsche, dass sein Lebensabend ein langer und ungetrübter sein möge, im Namen der sächsischen Aerzte die Vorstände der ärztlichen Kreisvereinsausschüsse: Dresden, Dr. Friedrich Haenel; Leipzig, Dr. Carl Schellenberg; Chemnitz, Dr. Hüfler; Zwickau, Dr. Franz Dillner; Bautzen, Dr. Schneider; am 30. Juni 1902.

Diese auf einer künstlerisch ausgeführten Tafel angebrachte Widmung wurde am 30. Juni 1902 von den Herren Hofrath Dr. Fr. Haenel und Med.-Rath Dr. Th. Chalybäus überreicht, wobei ersterer eine Ansprache hielt, in der er der Freude Ausdruck gab, dass Herr Günther nur das Präsidium des Collegiums niederlege und dass wir auch in Zukunft seinen bewährten Rath hören und seiner thatkräftigen Unterstützung sicher sein würden. Herr Günther dankte gerührt und trug den deputirten Herren auf, seinen Dank der gesammten sächsischen Aerzteschaft zu übermitteln.

* * *

An die Herren Bahnärzte. Im Auftrage des Vorsitzenden des Vereins deutscher Bahnärzte übermittle ich den Herren Bahnärzten des Landes eine Einladung zur Theilnahme am diesjährigen Congress der deutschen Bahnärzte. Derselbe findet statt in München vom 18. bis 20. September 1902. Es wird erhofft, dass auch eine grössere Anzahl sächsischer Bahnärzte theilnimmt, da sowohl die Verhandlungen geeignet sind, das Interesse aller Bahnärzte zu erwecken, als auch die auf Antrag auch innerhalb Bayerns gewährte freie Fahrt die Erreichung des Congressortes erleichtert. Ein besonderes Programm mit Anzeige der Verhandlungen geht jedem der sächsischen Herren Bahnärzte durch Herrn Dr. Zeitlmann-München zu.

Dr. Gilbert.

* * *

Aerztewagen auf der Eisenbahn. Ueber die innere Einrichtung der für die preussischen Staatsbahnen in Bestellung gegebenen Aerztewagen schreibt Dr. Brähmer in der „Aerztl. Sachverst.-Ztg.“: „Die Wagen, für deren Herstellung die Eisenbahndirectionen breite Durchgangswagen vierter Classe, wie sie bei der Armee für den Verwundetentransport eingerichtet sind, aus ihren Beständen zu ihrer Verfügung stellen sollen, haben folgende Einrichtung: Der Wagen besteht aus zwei ungleichen, durch eine Bretterwand getheilten Abtheilungen, von denen die eine als Verbands- und Operationsraum, die zweite, doppelt so grosse, als Lagerraum für acht Verwundete und gleichzeitig als Sitzraum für vier Leichtverletzte dienen soll. Zur Heizung sind bestimmt die Röhren der Dampfheizung des Zuges und ein Gasofen. Für die Lüftung ist durch Oberlichtaufbauten, Klappen und die nach hinten geöffnete Thür gut gesorgt. Beleuchtung erfolgt bei Tage durch Oberlicht, in der Dunkelheit durch Gas oder Acetylen. Für warmes und kaltes Wasser ist in genügender Weise gesorgt. In der ersten Abtheilung befindet sich ein Torfmullcloset. Für den grösseren Wagenabtheil sind acht Tragbahren (preussisches Armeemodell) mit je zwei Gurten zum Festschnallen, sowie vier bequeme Stühle für solche Verletzte, die sitzen können, vorgesehen; ausserdem wollene Decken in genügender Anzahl. In dem ärztlichen Abtheil befindet sich zunächst ein Operationstisch von 1,70 m Länge und 0,70 m Breite mit verstellbarem Kopftheil nebst Kopfrolle, ausserdem zwei Schemel und zwei Sessel mit durchbrochenem Holzsitz und Anstrich von Emaillack für die Aerzte, eine Waschvorrichtung mit Abflussrohr, ein Gaskocher nebst Topf, wie ein Eiskasten, endlich der Instrumenten- und Verbandschrank. Der Inhalt dieses Schrankes entspricht im Wesentlichen dem Inhalt der grossen, auf allen Eisenbahnstationen vorhandenen Rettungskästen — ausgenommen, dass einzelne Gegenstände, den veränderten Verhältnissen entsprechend, in doppelter oder dreifacher Menge vorhanden sind. So befinden sich z. B. in jedem Schrank drei ärztliche Verbandtaschen mit demselben Inhalt. Von der Einfügung grösserer Instrumente zu Amputationen etc. hat man mit Recht abgesehen. Eine sorgfältige Orientirung und Berechnung hat ergeben, dass von jeder Unfallstelle der preussischen Staatsbahnen in längstens 1 bis 1 ½ Stunde ein Krankenhaus mit allen erforderlichen Utensilien zu erreichen ist. Um bis dahin alles ärztlich Gebotene zu thun, gefährliche Blutungen etc. zu verhindern und den Verwundeten transportfähig zu machen, sind alle Mittel vorhanden. Insbesondere wird der Transport dadurch, dass die Tragbahre sich gleichzeitig als Bett passend und bequem in den Wagen hineinschieben lässt, erleichtert und für den Verwundeten unschädlich gemacht. Die 77 Wagen werden in geeigneter Vertheilung Tag und Nacht bereit stehen, um ohne weitere Vorbereitungen sofort der Locomotive folgen zu können. Der Wagen untersteht der Aufsicht des zugehörigen Bahnarztes, der, mit einer Dienstanweisung versehen, die Oberaufsicht ausübt. Für die tägliche Aufsicht, Reinigung, Ergänzung etc. wird ein besonderer Beamter angestellt.“

* * *

Stand der Ortskrankencassen in Sachsen. Die freie Vereinigung sächsischer Ortskrankencassen hat ihre Jahresversammlung am 9. Juni 1902 in Dresden abgehalten. Anwesend waren 163 Delegirte von 84 Cassen mit 440384 Mitgliedern. Der Vereinigung gehören gegenwärtig 141 Cassen mit 302486 männlichen und 153665 weiblichen, zusammen 456151 Mitglieder an. An Beiträgen wurden im Jahre 1901 vereinnahmt 9481188 Mk. neben 60386 Mk. Eintrittsgeldern. Capitalzinsen betrugen 277472 Mk. An Aerztehonorar zahlten die Cassen insgesammt 2162185 Mk. und verausgabten für Arzneien 1348613 Mk., gegen das Vorjahr 55000 Mk. mehr. Erkrankungen mit gleichzeitiger Erwerbsunfähigkeit kamen im Berichtsjahre bei 112900 männlichen und 52665 weiblichen Mitgliedern vor, und an Krankengeld wurden verausgabt 3754763 Mk. gegen das Vorjahr 223514 Mk. oder 6 Procent mehr. An Heilanstaltskosten mussten 1014324 Mk. oder 123160 Mk. mehr als 1900 aufgewendet werden. Dagegen wiesen die Sterbegelder, welche in Höhe von 262199 Mk. zur Auszahlung kamen, eine Verminderung auf. Im Ganzen ist der Abschluss des Rechnungsjahres 1901 kein allzu günstiger, denn einer Einnahme von 10451467 Mk. steht eine Ausgabe von 10373359 Mk. entgegen; es ergiebt sich also nur ein Ueberschuss von 78101 Mk. gegen 543000 Mk. im Jahre 1900. Das Gesammtvermögen ist auf 8240295 Mk. gewachsen, allein der Reservefond hat sich um 132000 Mk. verringert und beträgt zur Zeit 6450219 Mk. — Die Zahl der bei der Invalidenversicherung Versicherten belief sich im vergangenen Berichtsjahre auf 452983, für welche 6171090 Mk. Beiträge vereinnahmt und 20880987 Wochenbeitragsmarken verwendet wurden. — In der Debatte wurde u. A. der Erhöhung der Mitgliederbeiträge auf mindestens 3 Procent lebhaft das Wort geredet. (D. Krankencasse 12, 1902.)

* * *

Der Betriebskrankencasse der sächsischen Staatseisenbahnen gehörten am Ende des Jahres 1901 insgesammt 29961 Mitglieder, darunter 473 weibliche, an. Im Jahre 1901 umfasste die Einnahme 1193630 Mk. 42 Pf., die Ausgabe 1191815 Mk. 55 Pf. Es verblieb also ein Cassenbestand von 1814 Mk. 87 Pf., einschliesslich dessen betrug das Gesammtvermögen Ende 1901 982529 Mk. 83 Pf. Die Beiträge der Cassenmitglieder erbrachten 616714 Mk. 21 Pf., die Beiträge der Staatsbahnverwaltung als Arbeitgeber beliefen sich auf 306135 Mk. 46 Pf., rund 34050 Mk. bildeten den Erlös aus verkauften oder ausgeloosten Werthpapieren u. s. w. In der Ausgabe stehen an erster Stelle die an Mitglieder gewährten Krankengelder in Höhe von 473498 Mk. 61 Pf., ihnen folgen 174051 Mk. 34 Pf. ärztliche Honorare für Behandlung der Mitglieder und 112115 Mk. 35 Pf. solche für Familienangehörige, 82354 Mk. 14 Pf. für Arznei und sonstige Heilmittel für Mitglieder und 39843 Mk. 21 Pf. für solche an Angehörige, 69136 Mk. 05 Pf. Sterbegelder, 39069 Mk. 61 Pf. Cur- und Verpflegkosten an Krankenanstalten u. A. m.

* * *

Aerzte an ärztefeindlichen Naturheilanstalten. Auf die unter dieser Aufschrift S. 8 gebrachte Darstellung sendet uns Herr Dr. Aschke, dirigirender Arzt der Bilz'schen Naturheilanstalt in Dresden-Radebeul, unter Berufung auf § 11 des Pressgesetzes folgende Berichtigung: „Es ist unrichtig, dass Herr Bilz nur des äusseren Scheines wegen Aerzte an seiner Anstalt anstellt und dabei selbst Leiter des Heilwesens in seiner Anstalt bleiben will. Der Wahrheit entspricht vielmehr, dass die Krankenbehandlung in obiger Anstalt ausschliesslich in Händen der an dieser Anstalt thätigen Aerzte

ruht und Herr Bilz darauf weder direct noch indirect irgend welchen Einfluss ausübt."

Dass Herr Bilz einen Einfluss auf die Behandlungsweise in seiner Heilanstalt ausübe und z. B. bei der Anstellung von Aerzten diese zur Ausübung des von ihm in seinem Buche empfohlenen Neuen Naturheilverfahrens und der Nichtanwendung der von ihm als schädlich verurtheilten ärztlichen Heilkunde verpflichte, war nach den über Herrn Bilz bekannt gewordenen Thatsachen und den von ihm selbst in seinen Reclamen enthaltenen Hinweisen von vornherein anzunehmen. Der Kreisausschuss Leipzig hat im vorigen Jahre Herrn Bilz die Concession einer Filiale seiner Radebeuler Anstalt in Leipzig abgelehnt, u. A. deshalb, weil der Arzt nach dem Gesuche nur die Ueberwachung, nicht aber die verantwortliche ärztliche Leitung der Anstalt übernehmen solle (LXXI, 94).

Das Buch des Herrn Bilz „Das Neue Naturheilverfahren, Lehr- und Nachschlagebuch der naturgemässen Heilweise und Gesundheitspflege" ist nach einem Erlass des K. K. Ministeriums des Innern vom 26. October 1899 in Oesterreich mit dem Colportageverbot belegt worden, weil „es geeignet ist, das Publicum durch falsche Anweisungen irrezuführen, gefährliche, ja sogar das Leben bedrohende Massnahmen zu empfehlen, zum Widerstande gegen sanitäre staatliche Einrichtungen, wie nicht minder zur Verachtung gegen die ärztliche Wissenschaft und den ärztlichen Stand aufzureizen und die öffentliche Sittlichkeit zu verletzen". Die Monatsschrift „Gesundheits-Lehrer" 3, 1992, giebt in einem Aufsatz der Redaction (Dr. Kantor in Warnsdorf) „Die ehr- und schamlose Reclame F. E. Bilz'" an, dass Bilz mit seinen Reclamen für sein Buch und mit den Flugblättern, die er zur Verherrlichung seiner Person und seiner Heilweise massenhaft vertreibt, immer die Anpreisung seiner Anstalt in Radebeul verbunden hat. Es heisst da u. A.: „Tausende, von Aerzten aufgegebene Kranke wurden durch das Bilzbuch noch gerettet .... Diese Heilweise ist die wirksamste bei .... Viele medicinische Aerzte und Professoren wenden diese Heilweise schon längst an." Die Leipziger „Allgem. Buchhändlerzeitung", 29. VIII. 01, brachte ein Circular von Bilz zur Veröffentlichung, in dem es heisst: „Wenn Sie in Familien, in denen Sie verkehren, bei Gesprächen die Naturheilmethode mit erwähnen, so weisen Sie nur auf mein Buch hin und veranlassen die Betreffenden, sich dasselbe zu kaufen... Sind aber Kranke oder Heilungsbedürftige in den betreffenden Familien, so können Sie auch auf meine Naturheilanstalt hinweisen. Werden der Anstalt durch Ihre Vermittelung Patienten zugewiesen, so erhalten Sie 10 Prozent des Provisionspreises." Bei einer gerichtlichen Einvernahme des Herrn Bilz, die auf Veranlassung des von ihm wegen Beleidigung verklagten Herrn Dr. Kantor geschah, hat Herr Bilz auf die Frage: „Womit können Sie beweisen, dass Sie Lehrer der Naturheilkunde sind? Welche medicinischen Professoren haben Ihre, d. i. die Bilz'sche, Heilweise angewendet?" erklärt: „Eine Lehrerprüfung habe ich nicht abgelegt; dass ich Lehrer der Naturheilkunde bin, kann ich nur damit beweisen, dass ich ein umfangreiches Buch über Naturheilkunde geschrieben habe. — Ich lehre und wende in meiner Anstalt lediglich die Naturheilmethode an, wie sie von vielen Aerzten angewendet wird. Eine specielle Heilmethode, die meiner Heilanstalt eigenthümlich ist, lehre ich nicht und wende sie nicht an. Ich kann daher auch keine medicinischen Professoren nennen, die ihrerseits meine Heilweise anwenden."

Diese Erklärung des Herrn Bilz, dass er in seiner Anstalt die allgemeine Naturheilmethode anwende, steht mit der obigen Erklärung des Herrn Dr. Aschke, dass Herr Bilz auf die Krankenbehandlung in der Anstalt weder direct, noch indirect irgend welchen Einfluss ausübe, in directem Widerspruch.

* * *

Pressgesetz und Curpfuscherei. Am 11. Juni 1902 hat in Oesterreich der Ministerpräsident Dr. von Koerber dem Abgeordnetenhause den Entwurf zu einem neuen Pressgesetze unterbreitet. Für die Aerzte sind folgende Bestimmungen desselben wichtig:

Der Vertrieb von Druckschriften von Haus zu Haus ist untersagt. Der Strassenverkauf nicht periodischer Druckschriften kann nur von den nach der Gewerbe-Ordnung zum Handel mit solchen Erzeugnissen befugten Gewerbsleuten (i. e. Buchhändler) unternommen werden, welche für ihre zu bestellenden Verkäufer die Legitimation erwirken müssen. Wer in einer Druckschrift eine Ankündigung veröffentlicht, welche in einer, die Sittlichkeit verletzenden Form den Geschlechtsverkehr oder die Vorbeugung oder Heilung von Geschlechtskrankheiten zum Gegenstande hat, ist wegen Uebertretung mit Arrest von einem Tage bis zu sechs Wochen zu bestrafen, womit eine Geldstrafe bis zu 1000 Kronen verbunden werden kann. Wer in einer Druckschrift die Ankündigung eines Heilmittels, welches durch amtliche Kundmachung verboten wurde, ... veröffentlicht, ist wegen Uebertretung an Geld mit 10 bis 500 Kronen oder mit Arrest von einem Tage bis zu vier Wochen zu bestrafen. Wer eine, offenbar gehässigen Beweggründen entspringende mittelbare oder unmittelbare Aufforderung zur Meidung des geschäftlichen Verkehres mit ... Aerzten, Apotheken, Hebammen ... durch eine Druckschrift veröffentlicht, ist wegen Uebertretung an Geld mit 50 bis 2000 Kronen zu bestrafen. Sämmtliche, durch die Presse begangenen Ehrenbeleidigungen werden den Geschworenengerichten entzogen, als Uebertretungen erklärt und den Bezirksgerichten zugewiesen und mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten zu bestrafen sein.

Der „Gesundheitslehrer" 4, 02, knüpft hieran folgende Bemerkungen: „Die vorstehenden Bestimmungen werden geeignet sein, der Curpfuscherreclame einige Schranken zu ziehen. So wird das Inseriren der Curpfuscher und gewisser Aerzte, welche die Heilung oder Vorbeugung von Geschlechtskrankheiten schamlos ankündigen, in Oesterreich wohl ein Ende nehmen. Für amtlich verbotene Heilmittel werden weiters die schon jetzt bezüglich des Ankündigens verbotener Loose geltenden Strafbestimmungen vorgesehen. Leider ist aus ihnen nicht klar ersichtlich, ob die öffentliche Ankündigung von Personen, welche entgegen § 343 St.-G. gewerbsmässig ohne Approbation Kranke behandeln, strafbar sein wird. Eine diesbezügliche klare Bestimmung hätte hauptsächlich nur Ausländer getroffen, da Inländer sich hüten, öffentlich ihre gewerbsmässigen Curpfuschereien anzupreisen. Da jedoch die Heilmittel der Curpfuscher, gleichgiltig, ob sie arzneilicher oder anderer Art sind, mit amtlichem Verbote belegt werden können, ist es immerhin möglich, dass curpfuscherische An-

kündigungen jeder Art bestraft werden können. Weiters dürften die gewissenlosen Hetzereien jener Presse etwas erschwert werden, die aus offenbar gehässigen Beweggründen den Boycott der Aerzte seit Langem betreibt. Manchem der professionsmässigen oder Amateur-Hetzer wird man wohl nach Annahme des Gesetzentwurfes empfindlich auf die Finger klopfen können. Hierzu wird nicht wenig beitragen, dass bei Ehrenbeleidigungen durch die Presse der umständliche und kostspielige Apparat im Schwurgerichtssaale künftighin wegfallen und dafür der Einzelrichter zu urtheilen haben wird.

* * *

Meldepflicht der Curpfuscher und Beschränkung der Curpfuscher-Reclame. Der preussische Minister für die Cultus- und Medicinal-Angelegenheiten Studt hat unterm 28. Juni 1902 folgenden Ministerialerlass an sämmtliche Regierungspräsidenten und den Berliner Polizeipräsidenten ergehen lassen:

„Die Vorschrift des § 46 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 (Min.-Bl. für Medicinal- u. s. w. Angelegenheiten, S. 13) legt dem Kreisarzte die Verpflichtung auf, sein besonderes Augenmerk auf diejenigen Personen zu richten, welche, ohne approbirt zu sein, die Heilkunde gewerbsmässig ausüben, und über sie unter Beihilfe der Ortspolizeibehörden und der Aerzte des Bezirkes ein Verzeichniss zu führen, welches Mittheilungen über Vorleben, Beruf, Heilmethoden und etwaige Bestrafungen enthält. Zur Sicherung der Ausführung der vorstehenden Bestimmung erscheint die allgemeine Einführung der Meldepflicht der nicht approbirten Heilpersonen angezeigt. Da die Anzeigepflicht aus § 14 der Reichs-Gewerbeordnung zufolge der Vorschrift im § 6, Absatz 1 daselbst auf die Ausübung der Heilkunde keine Anwendung findet, empfiehlt es sich, die Meldepflicht im Polizeiverordnungswege zur Einführung zu bringen. Mit Rücksicht auf die empfindlichen Schädigungen, welche dem Publicum durch das Treiben der Curpfuscher an Gesundheit und Vermögen vielfach zugefügt werden, ist es weiter angebracht, der marktschreierischen öffentlichen Anpreisung der Berufsthätigkeit der Curpfuscher in gleicher Weise entgegenzutreten. Ich ersuche hiernach ergebenst, für den dortseitigen Bezirk eine Polizeiverordnung nachstehenden Inhalts zu erlassen, beziehungsweise etwa bereits bestehende Polizeiverordnungen entsprechend abzuändern:

1. Personen, welche, ohne approbirt zu sein, die Heilkunde gewerbsmässig ausüben wollen, haben dies vor Beginn des Gewerbebetriebes demjenigen Kreisarzte, in dessen Amtsbezirk der Ort der Niederlassung liegt, unter Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen über ihre Personalverhältnisse anzugeben. Personen, welche bereits zur Zeit die Heilkunde ausüben, haben die vorbezeichnete Meldung und Angabe binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung zu bewirken.

2. Die in Nummer 1 bezeichneten Personen haben dem zuständigen Kreisarzte auch einen Wohnungswechsel innerhalb 14 Tagen nach dem Eintritt desselben, sowie die Aufgabe der Ausübung der Heilkunde und den Wegzug aus dem Bezirke zu melden.

3. Oeffentliche Anzeigen von nicht approbirten Personen, welche die Heilkunde gewerbsmässig ausüben, sind verboten, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten.

4. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Thierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten, wenn a) den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Werth hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publicum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt oder belästigt wird, oder wenn b) die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen.

5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Ueber die Ausführung des vorstehenden Erlasses will ich einem Berichte nach drei Monaten, sowie der gleichzeitigen Einreichung eines Exemplars der Nummer des Amtsblattes, in welcher die Polizeiverordnung veröffentlicht ist, entgegensehen."

Im Anschluss hieran weisen wir auf eine Verfügung des Regierungspräsidenten in Schleswig vom 6. Mai 1902 hin, welche gleichfalls auf die Einschränkung der Curpfuscher-Reclamen hinzielt. Bisher war durch die einzelnen Polizeiverordnungen in Preussen nur untersagt die öffentliche Ankündigung der dem freien Verkehr entzogenen Mittel, der Geheimmittel und der Reclamemittel. Die Schleswiger *Verfügung* dehnt das Verbot auch auf öffentliche Anzeigen von *Heilmitteln* bezw. Heilmethoden durch nicht approbirte Heilkünstler aus, sofern die Anzeigen über Vorbildung und Befähigung der genannten Personen zu täuschen geeignet sind oder Versprechungen auf Erfolg der Behandlung enthalten.

* * *

Curpfuscherreclame und Verantwortlichkeit der Zeitungsleitungen für den Anzeigentheil. Die „Sächs. Arb.-Ztg." 144, 1902 schreibt: „Gegen die Annoncenbeilage der (socialdemokratischen) „Neuen Welt" wendet sich unser Kölner Parteiorgan. Sie trage einen Charakter, der dringend ihr Verschwinden wünschen lasse. Die Redaction stellt für den nächsten Parteitag einen entsprechenden Antrag in Aussicht. Veranlasst wurde sie zu den Auslassungen durch eine Annonce, die ein vor dem Kieler Gericht als gemeingefährlicher Curpfuscher bezeichneter Heildiener hätte einrücken lassen."

Das könnten sich auch die Redactionen mancher grossen Tageszeitungen gesagt sein lassen.

* * *

Fahrlässige Tödtung durch den Naturheilkundigen Georg Schmidt. Vor der Strafkammer des Karlsruher Landgerichtes fand am 1. Mai 1902 eine bemerkenswerthe Verhandlung gegen einen Curpfuscher statt. Angeschuldigt ist der seit Jahren hier ansässige Naturheilkundige Georg Schmidt aus Goarshausen der fahrlässigen Tödtung, indem er vom 16. August v. J. ab das an feuchtem Brande erkrankte rechte Bein des Buchhalters Franz Sales Bassler hier ohne Kenntniss vom Wesen des Brandes und deshalb ohne Erkennung seiner Erscheinungsformen mit abwechselnd heissen und kalten Wickeln aus Heublumenthee behandelte, so dass das rechte Bein abstarb und allgemeine Blutvergiftung eintrat, an der

Bassler trotz einer am 29. August vorgenommenen Amputation starb. Bei seiner Einvernahme erklärte der Angeklagte, dass er sich keinerlei Fahrlässigkeit bewusst sei. Auf die Frage des Vorsitzenden, auf welche Weise er sich die Kenntnisse zur Ausübung der Naturheilkunde erworben habe, gab Schmidt an, dass er im Jahre 1849 geboren sei und in den 60er Jahren in Mainz und Frankfurt die Chirurgie erlernt habe. In Frankfurt a. M. habe er an den Vorlesungen über Chirurgie im Senkenbergischen Institut theilgenommen. Vom Jahre 1886 an warf Schmidt sich vollständig auf die Naturheilkunde, die er erst in Stuttgart, dann in Heidelberg und in den letzten Jahren in Karlsruhe ausübte. Einen wesentlichen Bestandtheil der heutigen Beweisaufnahme bildeten die Gutachten der Sachverständigen. Es waren deren fünf geladen, drei von der Staatsanwaltschaft, zwei von dem Vertheidiger. Während die ersteren, Herr *Geheimrath* Czerny-Heidelberg, Obermedicinalrath Hauser und Medicinalrath Kaiser von hier, sich entschieden dahin aussprachen, dass der Tod des Bassler in einem ursächlichen Zusammenhang mit der unrichtigen Behandlung gestanden und die Sepsis, welche denselben bewirkt, durch eine rechtzeitige Operation hätte vermieden werden können, suchten die Sachverständigen der Vertheidigung, die Naturärzte Dr. Katz-Stuttgart und Dr. Hartmann-Ulm, den Angeklagten nach Kräften weiss zu waschen, doch ohne Erfolg. Der Staatsanwalt beantragte mit Rücksicht auf die Schwere des Falles 1 Jahr Gefängniss. Der Vertheidiger plaidirte auf Freisprechung, da er ein strafbares Verschulden des Schmidt nicht für erwiesen erachtete. Der Gerichtshof hielt den Angeschuldigten im Sinne der Anklage für überführt und verurtheilte denselben zu 8 Monaten Gefängniss, abzüglich 5 Monaten Untersuchungshaft.

(Aerztl. Mitth. a. u. f. Baden, 9, 1902.)

* *

Der homöopathische Krankenheiler Rogge. Vor der I. Strafkammer in Braunschweig hatte sich am 7. März d. J. der gelernte Schlosser Heinrich Rogge, welcher sich als „homöopathischer Krankenheiler“ bezeichnete, wegen fahrlässiger Körperverletzung zu verantworten. Der Angeklagte ist wegen Führung falscher Ausweispapiere sowie wegen Diebstahls und Unterschlagung vorbestraft, ein gegen ihn früher eingeleitetes Verfahren wegen Verletzung des § 218 St.-G.-B. ist eingestellt worden. Rogge, 1869 in Beuren geboren, hat bis zum 16. Lebensjahr die I. Bürgerschule in Hannover besucht; hervorragende Kenntnisse muss er sich dort jedenfalls nicht erworben haben; denn der Vorsitzende des Gerichts spricht in der Verhandlung seine Verwunderung darüber aus, dass R. nicht einmal orthographisch schreiben könne. Nach der Entlassung aus der Schule will R. 2 Jahre lang in der Eisenbahnwerkstätte Linden gelernt haben und dann bis zum Eintritt in den Militärdienst Monteur gewesen sein: als Soldat, behauptet er, als Gehülfe der Militärärzte beschäftigt worden zu sein. Seit 4 Jahren betreibt er selbstständig die Homöopathie; er will sich durch Selbststudium theoretisch vorgebildet haben; Bücher, aus denen er Kenntnisse geschöpft, vermag er aber nicht anzugeben; praktisch sei er unterwiesen worden von seinem Onkel Konrad Rogge in Hannover, der gleichfalls nicht approbirt ist. Dass sich H. Rogge auf seinem Hausschilde zur Behandlung von Haut- und Geschlechtskrankheiten, Frauenleiden u. s. w. empfiehlt, ist selbstverständlich. Sein Lebenslauf ist im Uebrigen, wie die Verhandlung ergiebt, Lieb und Lust gewesen: 3 Mädchen wissen davon zu sagen und — zu klagen. Aber das Letztere ist umsonst, denn R. errettete sich aus der Gefahr, Alimente zahlen zu müssen, durch einen Manifestationseid. — In widerspruchsvoller Weise äussert sich der Angeklagte über die Ausdehnung seiner homöopathischen Thätigkeit; einerseits behauptet er verwegen, bereits Tausenden geholfen zu haben, anderseits bezeichnet er seine Praxis als so klein, dass nicht gerade besonders von Gewerbsmässigkeit die Rede sein könnte.

Der Thatbestand, der der Anklage zu Grunde lag, war folgender: Der Angeklagte hatte im Mai 1900 ein 8jähriges Mädchen auf Wunsch der Angehörigen des kranken Kindes in Behandlung genommen. Damals bestanden auf einer Backe, wie im Munde des Kindes „braune Flecke“, von denen ein im Mund befindlicher bereits „aufgebrochen“ war. R. gab die classische Erklärung ab, das Kind sei sehr erkältet und habe einen Katarrh; es habe aber nicht viel auf sich, sondern es handle sich um eine Kinderkrankheit. Später erklärte er das Kind dann für scropulös und stellte ihm eine kurze Lebensdauer in Aussicht. Verordnet hat R. 3 homöopathische Mittel und Spülungen mit warmem Wasser. — Der Zustand des Kindes verschlimmerte sich immer mehr und in Folge des Unterlassens jeglicher zweckentsprechenden Therapie von Seiten des R. kam eine mehrfache Zerstörung des harten Gaumens und der Nase zu Stande. Das Kind befand sich in einem trostlosen Zustande und verbreitete einen Fäulnissgeruch um sich. Im December 1901 wurde endlich ein Arzt zugezogen, der die syphilitische Natur des Leidens erkannte und durch dessen Behandlung dem Zerstörungsprocess Einhalt geboten wurde. —

Die sachverständigen Aerzte betonten in der Verhandlung, dass durch eine frühzeitige Diagnose mit fast absoluter Sicherheit der ganze Zerstörungsprocess im Knochen, der hier eingetreten ist, zu vermeiden war; dass das Kind nicht nur dauernd entsetzlich entstellt, sondern durch die Defecte in Nase und Gaumen auch in gesundheitlicher Beziehung schwer geschädigt worden sei. Mit Recht warf der Staatsanwalt dem Angeklagten gröbliche Fahrlässigkeit und frivoles Verhalten vor. Das Urtheil lautete auf ein Jahr Gefängniss; bei der Abmessung des Strafmaasses hat der Gerichtshof als erschwerende Umstände angesehen, dass R. 1) vorbestraft ist, 2) die ihm vermöge seines Gewerbes als Krankenheiler, wie er sich selbst bezeichnete, obliegende besondere Aufmerksamkeit ausser Acht gelassen habe; mit Rücksicht auf die Schwere der eingetretenen Folgen sei eine harte Bestrafung angezeigt gewesen. (Aerztl. Corr.-Bl. f. Niedersachs. nach d. Braunsch. Landesztg.)

* * *

Das vorläufige detaillirte Programm der diesjährigen **ärztlichen Studienreise** ist fertiggestellt und von dem Generalsecretär Herrn Dr. W. H. Gilbert, Baden-Baden, oder dem I. Schriftführer Herrn Dr. P. Meissner, Berlin, Kurfürstenstrasse 81, kostenlos zu erhalten. Dasselbe bietet eine reiche Fülle von Einzel-Demonstrationen, wissenschaftlichen Sitzungen und Besichtigungen. Daneben ist für das leibliche Wohl der Theilnehmer in ausreichender Weise gesorgt. Es ist erstaunlich, wieviel für den Preis von 150 Mk. geboten werden wird. Die officielle Aufforderung zur Theilnahme geschieht in der zwischen dem 1. und 15. Juli 1902 erfolgenden Versendung des Programmes der Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte. Die Zahl der Meldungen ist schon jetzt eine

erhebliche und wir machen nochmals darauf aufmerksam, dass die Theilnehmerzahl auf 400 beschränkt ist, so dass frühzeitige Anmeldung am Platze sein dürfte.

Der „Dresdner Anzeiger“ meldet: Anfang September 1902 werden sich ungefähr 400 Aerzte aus allen Theilen Deutschlands Zwecks Ausführung einer gemeinsamen Studienreise nach den grösseren nordböhmischen und den im Erzgebirge und Vogtlande gelegenen sächsischen Bade- und Curorten in Dresden versammeln und bei mehrtägigem Aufenthalte eine Reihe der sanitären Anlagen Dresdens besichtigen. Auf Ansuchen des Comités für diese jährlichen Studienreisen, das in Berlin besteht und dem eine grosse Zahl der bedeutendsten Aerzte Deutschlands und Oesterreichs angehören, hat der Rath beschlossen, ähnlich wie bei grösseren Congressen, die Theilnehmer an der Studienreise Namens der Stadt begrüssen und zu einem Bierabende einladen zu lassen. Hierzu wird ein Berechnungsgeld von 3000 Mk. zu Lasten der Position 50 des Haushaltplanes bewilligt.

Bücherschau.

Dr. E. **Güntz: Weiterer Nachweis über die Unschädlichkeit und heilende Wirkung des Chromwassers gegen Syphilis.** Leipzig, E. Haberland, 1902. 60 Pf.

Vertheidigungsschrift des jüngst verstorbenen Verfassers für sein Präparat.

* * *

Dr. **Hirsch: Ueber Arteriosclerose.** München, Verlag der Aerztl. Rundsch. (Otto Gmelin), 1902. 60 Pf.

Uebersichtliche Zusammenstellung der Symptome, Prophylaxe und Therapie der Arteriosclerose, die Therapie mit besonderer Berücksichtigung der Vornahmen in Bad Nauheim.

* * *

Hydriatisches Jahrbuch, herausg. von Dr. A. Baumgarten. Bd. II als Festschrift. Wörishofen, 1902.

Der Herausgeber giebt eine Lebensgeschichte Kneipp's, schildert Wörishofen (unter Beigabe von 41 Bildern) und das Kneipp'sche Heilverfahren, Dr. Heisig bespricht Priessnitzens Verhältniss zu Dr. Joh. Siegm. Hahn und Dr. Kleinschrod liefert einen Aufsatz zur Physiologie der Krankheit. Wenn der Herausgeber sagt, dass die Grundgedanken der Kneipp'schen Hydrotherapie heutzutage in den Kreisen der Fachgelehrten vollständig anerkannt worden sind und man nur noch darüber streite, ob Kneipp das Verdienst der Priorität in seinen Neuerungen gebühre, so vergisst er zuzufügen, dass in den Kreisen der Fachgelehrten Niemand anerkennt, dass Kneipp in der Hydrotherapie neue „Grundgedanken“ zu Tage gefördert hat und dass seine „Neuerungen“ in der Bevorzugung von ein paar Anwendungsformen, im Uebrigen seine Verdienste nur in der Popularisirung des Wasser-Heilverfahrens überhaupt bestehen. Dr. Heisig kommt zu dem Resultat, dass sich die Originalität der Priessnitz'schen Wasseranwendungen nicht aufrecht erhalten lässt, da sie sich schon bei dem Schweidnitzer Arzte J. S. Hahn im Jahre 1738 finden. Die Originalität der Kneipp'schen Anwendungen lässt sich freilich ebensowenig festhalten. Wenn Dr. Kleinschrod die scharfe Beobachtung und richtige Auffassung der Heilungsvorgänge seiten Kneipp's bewundert und von seinen Anschauungen einen Fortschritt in der „Physiologie“ der Krankheit datirt, so muss Jeder, welcher die laienhaft dürftigen Kenntnisse und häufig falschen Anschauungen Kneipp's in der Physiologie und in der Diagnostik aus dessen Schriften und aus eigner Beobachtung kennt, die suggestive Wirkung bewundern, welche Kneipp auch auf Aerzte auszuüben vermocht hat.

* * *

Dr. M. **Kahane: Therapie der Erkrankungen des Respirations- und Circulationsapparates.** Wien und Leipzig, Alfred Hölder, 1902. Geb. 6 Mk.

Dieser 2. Band der „Medicinischen Handbibliothek“ ist für den praktischen Arzt bestimmt und behandelt den Stoff in recht klarer und übersichtlicher Weise. Dabei wird neben der medicamentösen auch die physikalische und hygienisch-diätetische Therapie eingehend berücksichtigt. Die Heilmittel und Heilmethoden werden nicht wahllos aufgezählt, sondern ihr Werth kritisch abgewogen, und nur Erprobtes und Bewährtes, mindestens aber Brauchbares aufgeführt und die Chancen der therapeutischen Eingriffe genau abgewogen. Der Verfasser zeigt sich als Anhänger einer einfachen, jeder Polypragmasie und jedem Haschen nach neuen Mitteln abholden Therapie; er hält sich grundlosem Pessimismus und kritiklosem Enthusiasmus gleich fern. Er berücksichtigt bei der Therapie sowohl die individuellen, als die allgemeinen und socialen Krankheitsursachen. Der Inhalt theilt sich ein in die Behandlung der Krankheiten des Respirations- und Circulationsapparates im Allgemeinen und in die der Trachea, der Bronchien, der Lunge, der Pleura, des Herzens und der Gefässe. Ein besonderes Capitel ist den allgemeinen Grundsätzen der Therapie der Herzinsufficienz gewidmet. Die Ausstattung des Buches ist vorzüglich.

Einsendungen.

Dr. E. **Vogt:** ***Zur Behandlung der Lungentuberculose mit Thiocol.*** Revue de Ther. 24, 1901. Basel 1902.

Dr. **Langstein: Die Ernährung gesunder und kranker Säuglinge mit gelabter Kuhmilch.** A. d. Jahrb. f. Kinderh. LV, 1902.

Dr. **v. Dungern: Eine praktische Methode, um Kuhmilch leichter verdaulich zu machen.** A. d. Münch. Med. Woch. 48, 1900.

Dr. **Tauszk: Ueber Salochinin.** A. d. Klin.-ther. Woch. 1, 1902.

(Den geehrten Einsendern besten Dank.)

Briefkasten.

Collegial. Honorargeschenk der Wittwen- und Waisen-Casse 60 Mk. von Hrn. Frauenarzt Dr. **Kaiser** in Dresden.

Personal-Nachrichten.

Beitritt: Bez.-V. *Dresden-Land:* Hr. Dr. **Albert** in Deuben, Assistent bei Hrn. Dr. Kressner, Hr. Dr. **Andernach** in Löbtau, Assistent bei Hrn. Dr. Treiber [133]; Bez.-V. *Glauchau:* Hr. Dr. Karl Otto Herm. **Geisler** in Lichtenstein, Hr. Dr. Paul Joseph **Schaffer** in Waldenburg, Hr. Dr. Felix **Demmler** in Gersdorf, Hr. Dr. Max **Wagner** in Meerane; Bez.-V. *Marienberg:* Hr. Bezirksarzt Dr. **Brink** in Marienberg [16]; Bez.-V. *Oelsnitz:* Hr. Dr. **Schichold** in Bad Elster; Bez.-V. *Pirna:* Hr. Dr. A. **Werthschitzky** in Pirna; Bez.-V. *Schwarzenberg:* Hr. Dr. **Bahusen**, Assistent im Sanatorium Aue, Hr. Dr. **Schütz**, Hilfsarzt in Carolagrün, Hr. Dr. **Gericke** in Schwarzenberg [35]; Bez.-V. *Zwickau:* Hr. Bez.-Arzt Dr. **Oppelt** in Zwickau [79].

Austritt: Bez.-V. *Annaberg:* Hr. approb. Arzt **Messelhäusser** verz. nach Erlangen [67]; Bez.-V. *Glauchau:* Hr. Dr. **Alkan** in Waldenburg; Bez.-V. *Marienberg:* Hr. Bezirksarzt Dr. **Oppelt** von Marienberg nach Zwickau verzogen; Bez.-V. *Schwarzenberg:* Hr. Med.-Rath Dr. **Kalkoff** nach Annaberg verzogen; Bez.-V. *Zwickau:* Hr. Assistenzarzt **Börner**, Hr. Med.-Rath Dr. **Lufft** in Zwickau.

Meldungen der Post: Hr. Dr. Rudolf **Thielemann**, Dresden, Stadtkrankenhaus Johannstadt, verzogen; Hr. Dr. Rich. **Hartmann**, Dresden, Königsbrückerplatz 1, z. Zt. Langebrück, Villa Dornröschen; Hr. approb. Arzt **Kaulbach**, Dresden, Wettinerstr., verzogen nach Gnesen (Posen); Hr. Zahnarzt **Lincke**, Leipzig-Neustadt, Eisenbahnstr., verzogen, wohin unbekannt; Hr. Dr. **Meisenburg**, Leipzig, Liebigstr. 20, verzogen, wohin unbekannt.

Verlobt: Hr. Dr. Friedr. **Simon** in Rosswein mit Frl. Gertrud Kluge in Deutsch-Neudorf; Hr. Dr. R. **Fischer** in Leipzig mit Frl. H. Goldschmidt das.; Hr. Dr. W. **Hofmann** in Döbeln mit Frl. E. Katzschmann das.; Hr. Dr. Emil **Beier** in Leipzig mit Frl. Margarethe Bär das.

Geboren: Ein Sohn: Hrn. Prof. Dr. **Friedrich** in Leipzig; Hrn. Anstaltsarzt Dr. **Böttcher** in Colditz; Hrn. Dr. Otto **Bürger** in Dresden. — Eine Tochter: Hrn. Dr. **Greeff** in Borsdorf-Leipzig; Hrn. Dr. Richard **Seidel** in Chemnitz; Hrn. Dr. P. **Wagner** in Chemnitz; Hrn. Stabsarzt Dr. **Haferkorn** in Zittau.

Gestorben: Hr. Dr. Gustav Adolf **Zimmermann** in Chemnitz.

Nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand: Hr. Geh. Rath Dr. **Günther,** Präsident des Landes-Medicinal-Collegiums, unter Ernennung zum Ehrenmitgliede dieses Collegiums.

Ernannt: Der Oberarzt an der Landesanstalt zu Grossschweidnitz Hr. Dr. Jul. Alex. **Krell** zum Director der Anstalt mit dem Titel Medicinalrath; Hr. Geh. Med.-Rath Dr. **Buschbek** in Dresden zum Präsidenten des Landes-Medicinal-Collegiums; Hr. Med.-Rath Dr. **Lufft** in Zwickau zum geschäftsführenden Mitglied des Landes-Medicinal-Collegiums; Hr. Med.-Rath Dr. **Barth** zum medicinischen Beirath bei den Kreishauptmannschaften Zwickau und Chemnitz; Hr. Bezirksarzt Dr. **Oppelt** in Marienberg zum Bezirksarzt in der Amtshauptmannschaft Zwickau Hr. Dr. **Brück** in Chemnitz zum Bezirksarzt in der Amtshauptmannschaft Marienberg.

Verliehen: Das Comthurkreuz 1. Cl. vom Verdienstorden Hrn. Präsident Geb. Rath Dr. **Günther** in Dresden; die Krone zum Königl. Preuss. Rothen Adler-Orden 3. Cl. dem Generaloberarzt Hrn. Dr. **Selle,** Divisionsarzt der 1. Div. Nr. 23.

Im Sanitäts-Corps: Dr. **Wolf,** Stabs- und Bat.-Arzt des 2. Pion.-Bat. Nr. 22, unter Beförderung zum Oberstabsarzt, zum Regts.-Arzt des 3. Feldart.-Regts. Nr. 32 **ernannt.** Dr. **Weigert,** Stabsarzt à la suite des Sanitäts-Corps, unterm 30. Juni d. J. von dem Commando zur Kaiser Wilhelms-Akademie in Berlin **enthoben** und als Bat.-Arzt zum 2. Bat. 14. Inf.-Regt. Nr. 179, Dr. **Leuner,** Stabs- und Bat.-Arzt des 2. Bat. 14. Inf.-Regt. Nr. 179, in gleicher Eigenschaft zum 2. Pion.-Bat. Nr. 22 **versetzt.** Dr. **Thalmann,** Stabs- und Bat.-Arzt des 3. Bat. 7. Königs-Inf.-Regt. Nr. 106, unter Stellung à la suite des Sanitäts-Corps, vom 1. Juli d. J. ab zur Kaiser Wilhelms-Akademie in Berlin **commandirt.** Die Oberärzte: **Fischer** beim 1. Feldart.-Regt. Nr. 12, zum Stabs- und Bat.-Arzt des 3. Bat. 7. Königs-Inf.-Regt. Nr. 106 **befördert,** Dr. **Salfeld** beim 7. Königs-Inf.-Regt. Nr. 106, unterm 30. Juni d. J. von dem Commando zum Stadtkrankenhause in Dresden-Friedrichstadt **enthoben, Hein** beim 8. Inf.-Regt. „Prinz Johann Georg" Nr. 107, unterm 1. Juli d. J. zum Stadtkrankenhaus in Dresden-Friedrichstadt **commandirt.** Dr. **Naumann,** Assistenzarzt beim 6. Feldart.-Regt. Nr. 68, zum Oberarzt, **Scholz,** Unterarzt beim 10. Inf.-

Regt. Nr. 134, zum Assistenzarzt, die Assistenzärzte der Res.: Dr. **Kerber** im Landw.-Bez. Leipzig, Dr. **Preuss** im Landw.-Bez. Annaberg, Dr. **Butter** im Landw.-Bez. Zwickau — zu Oberärzten — **befördert.**

Heil-Anstalten.

(In alphabet. Reihenfolge der Orte bez. der Inhaber.)

1) Physikalisch-mechanische Heilanstalten.

Dr. Pilling's Sanatorium, Aue i. Sachsen. 1) Wasserheilanstalt. — 2) Institut für Orthopädie, Massage. Gesammte Hydro-Electrotherapie bei Nerven- und Stoffwechselkranken. Mechano-therapeutische Massnahmen für orthopäd. Erkrankungen (Zander-Institut), Rückgratverkrümmungen, Klump- u. Plattfuss. Eigene Bandagenwerkstatt. Künstliche Gliedmassen. — Hausarzt Dr. **Meissner.** — Sommer- u. Wintercur. Prospecte a. Verl.

DDr. med. Beyer und Loewe's Anstalt für Massage, Heilgymnastik und Orthopädie, Klinik für Unfallverletzte, Dresden, Zinzendorfstrasse 49, part. Sprechzeit v. 11—1 Uhr. Nachmittags heilgymnastische Curse für Kinder.

Königliches mechano-therapeutisch. Institut, Dresden, Wienerstr. 18. Anstalt für medico-mechanische **Zander**-Gymnastik, Massage u. Orthopädie. Externat; Fortbildungscurse für Aerzte des In- und Auslandes. Sprechzeit 3—4. Geh. Med.-Rath Dr. v. Reyher. — **Königliche mechano-therapeutische Klinik für Unfallverletzte, Ostbahnstrasse 14.**

Dr. med. A. Schanz's orthopädische Heilanstalt Dresden, Räcknitzstr. 13. Eigene Werkstatt für Apparate, Bandagen, künstliche Glieder.

DDr. Hacker's & Bettmann's mechanotherapeutische u. chirurg.-orthopädische Heilanstalt in Leipzig, Johannisgasse 16. ☎ I. 482. Anstalt für Heilgymnastik und Massage. Pensionat für Unfallverletzte. Röntgencabinet (Untersuchungen 10—12 Vorm., 4—6 Uhr Nachm.). Abtheilung für electr. Lichtbäder, Fango etc. Prospecte auf Wunsch.

Dr. Georg Greif's Institut f. schwed. Massage, Heilgymnastik, Orthopädie, Röntgenlaboratorium, Serkowitz bei Dresden.

Dr. Köhler's Heilanstalt für Orthopädie, Heilgymnastik u. Massage, Zwickau i. S. Eigene Werkstatt für Bandagen aller Art u. künstliche Gliedmassen, eigene Schuhmacherwerkstatt. Grosses Röntgencabinet. Electrische Lichtbäder, Fangopackungen, kohlens. Bäder etc. Abtheilung für Unfallverletzte.

2) Wasserheilanstalten.

Wasserheilanstalt Bad Albertshof, Dresden, Sedanstr. 7 u. Werderstr. 16. Hydrotherapie, electrische Bäder, combinirte Lichtbäder, kohlensaure u. medicinische Bäder, Massage. Leitender Arzt: Dr. Möller. Sprechzeit: 9—11½, 5—6.

3) Heilanstalten für Gemüths- und Nervenkranke.

Hartheck b. Gaschwitz-Leipzig. **Heilanstalt für Nerven- u. Gemüthskranke.** Privatdocent Dr. **Schütz.**

Dr. **Putzer's Kurhaus** f. Nerven-, Stoffwechsel-Kranke u. Erholungsbedürftige, **Bad Königsbrunn bei Königstein (Elbe). Individuelle** Behandlung. Electr. Licht. Centralhzg. Winterk. Leitender Arzt: **Dr. med. F. Rohde,** Nervenarzt. Prospecte.

Heilanstalt für Nerven- und Gemüthskranke zu Naunhof-Erdmannshain b. Leipzig. Privatdocent Dr. med. et phil. **Störring.**

Heilanstalt Thonberg, Leipzig, nimmt Gemüths- und Nervenkranke, desgl. Morphinisten und Alcoholisten auf.

4) Heilanstalten für Haut- u. Geschlechtskrankheiten.

Dr. Ihle's Heilanstalt f. Haut- u. Sexualleiden, Leipzig-Lindenau. Grosses schattiges Parkgrundstück. Beste Verpflegung. Streng wissenschaftl. Specialbehandlung — keine Naturheilanstalt. Ausführl. Prospecte frei.

5) Diätetische Heilanstalten.

Bad Berka b. Weimar i. Thür. Diätet. Kuranstalt Dr. Starcke's Sanatorium. Nerven u. Innere. Keine Tuberculose! Herrliche Lage. Exacte Behandlung. Prospecte. Ganze Jahr geöffnet und besucht.

Diätetische Curanstalt Niederlössnitz bei Dresden, früher Dr. Kadner's Sanatorium. Prospecte. Zwei Aerzte. **Dr. Oeder.**

Dr. Beyer's Sanatorium Villa Selita, Schandau. Curh. f. Nerven-, Stoffwechs.-, Alcohol-Kranke u. Erholungsbed. In d. Anstalt werden **principiell keine Alcoholica** verabreicht. **Geringe** Krankenzahl. **Individ.** Behandlung. Prospect.

(In alphabet. Reihenfolge der Orte bez. der Inhaber.)

Dr. Georg Greif's Kuranstalt, Serkowitz bei Dresden. ☎ 929.

Dr. Dr. Teuscher's Sanatorium, Weisser Hirsch-Oberloschwitz b. Dresden. Physik.-diätet. Curmethoden. Für Nerven-, Stoffwechsel-Kranke u. Erholungsbedürftige. **Dr. H. Teuscher,** Nervenarzt, **Dr. P. Teuscher,** prakt. Arzt. — Prospecte. Neues Curhaus, electr. Licht, Centralheizung, Wintercuren.

6) Heilanstalten für Frauenkrankheiten.

Privatklinik für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe von Dr. Otto Kaiser und Dr. Carl Peters, Dresden-N., Carolinenstr. 1.

7. Heilanstalten für Stimm- und Sprachstörungen.

Medicogymnastische Heilcurse für organische und functionelle Stimm- und Sprachstörungen von Dr. med. et phil. W. Bottermund, Hals-, Nasen- u. Ohrenarzt, Dresden-A., Waisenhausstrasse 19.

7. Laboratorien.

Dr. med. Oppe's Laboratorium für mikr. u. chem.-diagn. Untersuchungen, Dresden-A., Seidnitzerstr. 17. ☎ I. 6242. Kostenlose Zusendung von Gläsern zum Versandt der Untersuchungs-Objecte.

☞ **Bis 10. August geschlossen.**

Röntgen-Untersuchungen und photogr. Aufnahmen, nach auswärts mit transportabler Einrichtung. **Dr. med. Holzweissig, Hainichen.**

Krankenpflege.

Standesverein Dresd. Privat-Krankenpfleger, Pflegerinnen u. s. w. (eingetrag. Verein) empfiehlt seine geschulten, gebildeten **Krankenpfleger, Krankenpflegerinnen, Wochenpflegerinnen für Privatpflege** auch nach ausserhalb. (Uebernahme von Massagen und Krankentransporten.) Pflegerinnen - Station und Nachweis Hospitalstr. 13, pt. Fernspr. Amt II, 1409.

Selbstverlag der Eigenthümerin. — Ausgabestelle, Anzeigen-Verwaltung und Druck von **Arthur Schönfeld** in Dresden, Zinzendorfstrasse 23. — Für den Buchhandel übernimmt die Vermittelung mit der Ausgabestelle die Verlagsbuchhandlung von Johann Ambrosius Barth in Leipzig, Rossplatz 17. — Beischlüsse für die Schriftleitung (zur Besprechung bestimmte Werke u. dergl.) sind direct an diese, Dresden, Hähnelstrasse 15, einzusenden.



Korrespondenzblatt

Schriftleitung: Med.-Rath Dr. Chalybäus, Dresden, Hähnelstrasse 15. Beiträge u. Mittheilungen, welche spätestens 6 Tage vor dem Erscheinen des Blattes eintreffen müssen, sind an die Schriftleitung, Nachforderungen einzelner Stücke an die Geschäftsstelle zu richten.
Geschäftsstelle: Buchdruckerei v. Arthur Schönfeld, Dresden-A., Zinzendorfstrasse 23.
Anzeigen: Die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pf., nehmen an die Geschäftsstelle, die Schriftleitung, sowie sämmtl. Annoncen-Expeditionen.

der ärztlichen
Kreis- und Bezirks-Vereine
im Königreich Sachsen.

Eigenthum
der
ärztlichen Invaliden-Casse in Leipzig.
Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände
von Med.-Rath Dr. Th. Chalybäus.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats und wird sämmtlichen prakt. Aerzten in Sachsen zugesendet.
Die Bezugsbeträge der Bezirks-Vereine (2 Mk. 40 Pf. der Halbjahresband von 12 Nummern für jedes Mitglied) sind an Herrn Buchhalter B. J. Hansen in Leipzig, Neumarkt 38, bis zum 1. April u. 1. October einzuzahlen. — Preis eines Bandes für Nichtmitglieder 3 Mk., einer einzelnen Nummer 30 Pf.
Bestellungen nehmen die Geschäftsstelle, sowie alle Buchhandlungen u. Postämter an (Postzeitungsliste Nr. 1620).

LXXIII. Bd. | 1. August 1902. | Nr. 3

Uebersicht
der Bestände der Kreis- und Bezirksvereine
Juli 1902

nach den bei der Schriftleitung erfolgten Meldungen.

1. Aerztl. Kreisverein des Reg.-Bez. Bautzen, vier Bezirksvereine mit zusammen 141 Mitgliedern:

a) Bezirksverein **Zittau** mit 48, b) Bezirksverein **Löbau** mit 32, c) Bezirksverein **Bautzen** mit 41, d) Bezirksverein **Kamenz** mit 20 Mitgliedern.

2. Aerztl. Kreisverein des Reg.-Bez. Dresden, sieben Bezirksvereine mit zusammen 721 Mitgliedern:

a) Bezirksverein **Dresden-Land** mit 133, b) Bezirksverein **Pirna** mit 67, c) Bezirksverein **Dippoldiswalde** mit 21, d) Bezirksverein **Freiberg** mit 35, e) Bezirksverein **Meissen** mit 51, f) Bezirksverein **Grossenhain** mit 25, g) Bezirksverein **Dresden-Stadt** mit 389 Mitgliedern.

3. Aerztl. Kreisverein des Reg.-Bez. Leipzig, sieben Bezirksvereine mit zusammen 604 Mitgliedern:

mit 30, g) Bezirksverein **Leipzig-Stadt** mit 328 Mitgliedern.

4. Aerztl. Kreisverein des Reg.-Bez. Chemnitz, sechs Bezirksvereine mit zusammen 245 Mitgliedern:

a) Bezirksverein **Chemnitz-Land** mit 39, b) Bezirksverein **Chemnitz-Stadt** mit 103, c) Bezirksverein **Flöha** mit 21, d) Bezirksverein **Marienberg** mit 16, e) Bezirksverein **Annaberg** mit 29, f) Bezirksverein **Glauchau** mit 37 Mitgliedern.

a) Bezirksverein **Leipzig-Land** mit 105, b) Bezirksverein **Borna** mit 25, c) Bezirksverein **Grimma** mit 40, d) Bezirksverein **Oschatz** mit 33, e) Bezirksverein **Döbeln** mit 43, f) Bezirksverein **Rochlitz**

5. **Aerztl. Kreisverein des Reg.-Bez. Zwickau**, fünf Bezirksvereine mit zusammen 234 Mitgliedern:

a) Bezirksverein **Schwarzenberg** mit 35, b) Bezirksverein **Zwickau** mit 79, c) Bezirksverein **Plauen** mit 61, d) Bezirksverein **Auerbach** mit 29, e) Bezirksverein **Oelsnitz** mit 30 Mitgliedern.

Die **fünf ärztlichen Kreisvereine** zusammen: 1945 Mitglieder (gegen 1894 Mitglieder im Juli 1901).

Aus den Bezirks-Vereinen.

Dresden-Stadt.

Sitzung vom 8. April 1902.

Der Verein zählt nach Austritt von 8 und Eintritt von 11 Aerzten 386 Mitglieder. Unter den Eingängen: der Jahresbericht des Vereins zur Begründung und Unterhaltung von Volksheilstätten für Lungenkranke sowie zwei Exemplare der Zusammenstellung der von den Ehrenräthen und Ehrengerichtshöfen ausgesprochenen Grundsätze (über den Inhalt soll später im Bezirksverein referirt werden).

Tagesordnung: I. Antrag des deutschen Central-Comités zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke. Referent der Vorsitzende. Es wird beschlossen, dass der Verein corporativ beitrete mit einem Jahresbeitrag von 50 Mk.

II. Beschlussfassung in ehrengerichtlichen Angelegenheiten. Referent der Vorsitzende.

III. Bericht des ständigen Ausschusses für Krankencassenangelegenheiten. Referent Herr Baron. Für die Prüfung der Verträge von Aerzten mit wohlthätigen Vereinen, an deren Krankenhäusern diese Aerzte Anstaltspraxis treiben, wird eine besondere Commission eingesetzt, bestehend aus den Herren F. Schanz, Gmeiner, O. Kretschmar, Osterloh, Panse. Die Gesuche einiger Krankencassen um Gewährung der ermässigten Honorarsätze werden je nach den Verhältnissen der Casse zum Theil in ablehnendem, zum Theil in zustimmendem Sinne erledigt.

* * *

Sitzung vom 3. Juni 1902.

Nach einigen Mittheilungen durch den Vorsitzenden Eintritt in die Tagesordnung.

I. Bericht des ständigen Ausschusses für Krankencassenangelegenheiten. Referent Herr Baron. Mehreren Krankencassen werden auch für das Jahr 1902 ermässigte Sätze gewährt auf Grund des Nachweises ihrer Nothlage (Bezirksverband der localen Krankencassen für Dresden und Umgegend, gemeinsame Ortskrankencasse Coschütz und Dölzschen etc.).

II. Beschlussfassung über die Anträge des ärztlichen Bezirksvereins Leipzig-Land für den Deutschen Aerztetag. Herr F. Schanz.

1. Dem Antrag Leipzig-Land betr. Einführung einer einheitlichen deutschen Arzneitaxe wird auf Antrag des Referenten die Unterstützung versagt. Dieser Beschluss soll mit Begründung den einzelnen Bezirksvereinen brieflich mitgetheilt werden.

2. Den Antrag Leipzig-Land betr. genossenschaftliche Organisation der deutschen Aerzte für Haftpflicht- und Unfallversicherung lehnt die Versammlung ebenfalls ab trotz der Empfehlung des Referenten, welcher eine Prüfung derselben durch den Aerztetag gewünscht hatte. — Der Aufforderung des General-Secretärs des Deutschen Aerztevereinsbundes, Material zur Statistik über Haftpflicht- und Unfallversicherung zu liefern, soll durch eine Umfrage bei allen Mitgliedern des Bezirksvereins entsprochen werden.

* * *

Monatsversammlung vom 24. Juni 1902.

Der Vorsitzende gedenkt mit tiefempfundenen Worten der Theilnahme, welche von der Versammlung stehend angehört werden, des Ablebens Seiner Majestät des Königs Albert. Er verliest das Condolenzschreiben, welches er im Namen des Vereins an das Oberhofmarschallamt gerichtet hat, sowie das daraufhin eingegangene Dankschreiben. Bei der Beisetzungsfeier wurde der Verein durch die beiden Vorsitzenden vertreten.

Vom Bezirksverein Leipzig-Stadt sind Vorschläge betr. Neuordnung der Correspondenzblattfrage gemacht worden, welche verlesen werden. In der Debatte schlägt Herr Schlossmann vor, der Verlagshandlung Schönfeld auch fernerhin den Verlag des Blattes zu lassen. Der Kreisvereinsvorsitzende ersucht um Anmeldung etwaiger Anträge zur Plenarversammlung des Landes-Medicinal-Collegiums bis spätestens Ende August des Jahres.

Nach einigen weiteren Mittheilungen Eintritt in die Tagesordnung.

I. Die an die Königl. Kreishauptmannschaft von Seiten einiger Betriebskrankencassen gerichtete Beschwerde über den ärztlichen Bezirksverein Dresden-Stadt. Der Referent Herr Baron verliest die Beschwerde sowie eine von ihm unter Mitwirkung des Krankencassenausschusses verfasste ausführliche Entgegnung. Nach kurzer Debatte, die sich nur auf einige redactionelle Aenderungen bezieht, wird einstimmig beschlossen, diese Entgegnungsschrift an die Königl. Kreishauptmannschaft abgehen zu lassen.

II. Krankencassen-Angelegenheiten. Referent Herr Baron.

1. Betreffend die Honorarverhältnisse bei der städtischen Dienstbotenkrankencasse wird einstimmig beschlossen, eine erneute Eingabe an den Rath gelangen zu lassen mit dem Ersuchen um Erhöhung der Arzthonorare.

2. Den Centralkrankencassen, Hamburg, wird die seitherige Ermässigung bis 1903 weiter gewährt.

3. Das Gesuch der Betriebskrankencasse Gebr. Barnewitz um ermässigte Honorarsätze wird abschlägig beschieden, weil eine unverschuldete Nothlage nicht anerkannt werden kann.

Gelbke.

W. Haenel.

30. Deutscher Aerztetag.

Zu dem Bericht in voriger Nummer ist Einiges nachzutragen. S. 25, 1. Spalte: Es waren erschienen 164 Delegirte, welche 213 Vereine mit 16 919 Mitgliedern vertraten. — S. 25, 2. Spalte, der 2. Satz der These 4 wurde vom Referenten Rumpf umgeändert in den Satz: „Der Aerztetag spricht die Erwartung aus, dass die Practicanten die Kenntnisse der Berufspflichten gegenüber den Gesetzen, insbesondere gegenüber der socialen Gesetzgebung, den Behörden und den Collegen, in ihren Grundzügen schon auf der Hochschule erwerben werden." — S. 25, 2. Spalte in den Beschlüssen zum Krankenversicherungsgesetz unter I. 1. ist nach „im Bezirke" einzuschalten „der Krankencassen". — S. 25, 2. Spalte unter 5. muss es heissen „Aerzte" statt „Medicinalpersonen"; daselbst unter II. ist hinter „Vertreter der Aerzteschaft" einzuschalten: „die von dieser selbst gewählt werden". — S. 26, 1. Spalte unter IV. ist hinzuzufügen: „Des Weiteren, ob die Aerzte nach Einzelleistungen oder durch Pauschale honorirt werden und ob freie Arztwahl oder festbezahlte Cassenärzte eingeführt sind." — S. 27, 2. Spalte ist nachzutragen, dass der Geschäftsausschuss zum Vorsitzenden Löbker, zu dessen Stellvertreter Lent gewählt hat und dass er sich durch Zuwahl folgender 9 Herren ergänzt hat: Rupp, Landsberger, Tiedemann, Hartmann-Hanau, Sendler, Becher I.-Berlin, Bruhns, Florschütz und Fritschi.

Die „Deutsche Med. Wochenschr." 30, 02, sagt, nachdem sie den glänzenden Verlauf der Aeusserlichkeiten des 30. Aerztetages in Königsberg geschildert hat: „Die Verhandlungen des Aerztetages entsprachen leider dem äusseren Verlauf in keiner Weise. Die Schuld hieran trägt wohl in erster Linie die Zusammensetzung des Aerztetages, dann aber auch seine Leitung. Die meisten Delegirten des Aerztetages sind Vertreter von Regierungsbezirksvereinen (Bezirksvereinen), die zumeist zweimal im Jahre eine kurzstündige Sitzung abhalten, also die zu einem Aerztetage vorliegende Tagesordnung nur ganz flüchtig durchberathen können. Der Aerztetag selbst hat eine Verhandlungszeit von höchstens $10^1/_2$ Stunden — am ersten Tage $6^1/_2$, am zweiten 4 Stunden. Trotzdem hat der Geschäftsausschuss diesem Aerztetage eine Tagesordnung vorgelegt, zu deren Erledigung eine wohlvorbereitete, anstrengend arbeitende Versammlung ebenso viele Tage gebraucht hätte, als hier Stunden zur Verfügung standen. Früher bestand wenigstens der löbliche Brauch, die Referate mehrere Wochen vor dem Aerztetage im Vereinsblatt erscheinen zu lassen. Dieser Brauch ist weggefallen; es werden den Delegirten erst am Vorabend die wichtigsten Drucksachen, wie z. B. eine an den Bundesrath abzusendende Denkschrift, überreicht und ihnen zugemuthet, dann am nächsten Tage ein Urtheil abzugeben. Die Folge dieser Geschäftsführung ist natürlich, dass die Gegenstände durchgepeitscht werden und dass jede ernsthafte Opposition nach Möglichkeit zurückgedrängt wird. Die den Aerztetag bildende Versammlung ist zur Lösung wirthschaftlicher Aufgaben vollständig ungeeignet und auch gar nicht gewillt dazu; nichts beweist dies besser, als dass bei den wichtigsten Abstimmungen über wirthschaftliche Fragen der vierte Theil der Delegirten fehlte und zu dem äusseren Verlaufe des Congresses vortheilhaftest beitrug."

Die zweite Hauptversammlung des Verbandes der Aerzte Deutschlands

zur Wahrung ihrer wirthschaftlichen Interessen

fand am 3. Juli 1902 in Königsberg statt. Zahl der Theilnehmer 55. Die Tagesordnung umfasste 8 Punkte. In seinem Geschäftsbericht hob der Vorsitzende, Herr Hartmann-Leipzig, hervor, dass es nunmehr gelungen sei, alle Differenzen zwischen dem Geschäftsausschuss des Aerztevereinsbundes und dem Verbande zu beseitigen. Das Hauptgewicht seiner Thätigkeit habe der Vorstand auf die Anwerbung von Mitgliedern gelegt, zu diesem Zwecke sei am Ende vorigen Jahres eine von Neuberger-Nürnberg verfasste Agitationsschrift an alle Aerzte verschickt worden, auch habe der Vorsitzende in mehreren ärztlichen Vereinen über den Verband mit gutem Erfolge referirt. Die Mitgliederzahl beträgt jetzt 2893 (davon 90 Procent Cassenärzte), sie vertheilt sich auf 40 Sectionen mit 40 Vertrauens- und 107 Obmännern; 72 Universitätslehrer, zahlreiche Militärärzte, die beiden bayrischen prinzlichen Aerzte gehören dem Verbande an. Der Vorstand hat die ausgezeichnete Arbeit von Pfeiffer-Weimar über den Status präsens der Krankheits- und Arztkosten bei den Krankencassen des Deutschen Reiches den Mitgliedern zugängig gemacht. Die Anleitung zur ökonomischen Verordnungsweise für Krankencassen wird lebhaft verlangt und hat bereits einen Gewinn für die Casse abgeworfen. Für das Jahr 1903 wird ein Taschenkalender für Aerzte herausgegeben. Die Correspondenz, welche der Tagespresse zur Information und zum Nachdruck übersandt wird, hat weitgehende Berücksichtigung gefunden. Die vom Verband veranstaltete statistische Umfrage unterliegt zwar noch der weiteren Bearbeitung, hat aber jetzt schon sehr werthvolles Material geliefert.

Einen inzwischen fertiggestellten Entwurf zu einem Stellennachweis für Cassenärzte habe man, nachdem beim Generalsecretariat des Aerztevereinsbundes ein solcher gegründet worden sei, zunächst auf sich beruhen lassen. Unterstützungsanträge waren 5 zu erledigen, davon wurden 2 abgewiesen und 3 berücksichtigt. Der Streit in Feuerbach ist mit Hilfe des Verbandes zu Gunsten der dortigen Aerzte entschieden worden.

Der von Hirschfeld-Leipzig erstattete Cassenbericht lautet: Einnahmen 46143 Mk. 11 Pf., Ausgaben 9297 Mk. 11 Pf., Vermögen 36846 Mk. Der Aufsichtsrath hat am 25. Juni die Bücher und die Casse revidirt und Alles in Ordnung gefunden; Levy-Berlin beantragt Namens desselben Entlastung des Vorstandes.

Einige von den Sectionen Hamburg, Braunschweig und Mittelfranken gestellte Anträge zur Geschäftsführung und zu den Satzungen werden nach kurzer Debatte theils zurückgezogen, theils abgelehnt.

Für das Geschäftsjahr 1902/03 wurden gewählt in den Vorstand die Herren Dr. Hartmann-Leipzig-Connewitz, Vorsitzender; Dr. Max Goetz-Leipzig-Plagwitz, stellvertr. Vorsitzender; Dr. Hirschfeld-Leipzig-Neustadt, Eisenbahnstr. 31, Cassirer; Dr. Donalies-Leipzig, Gellertstr. 4, stellvertr. Cassirer; Dr. Göhler-Leipzig, Zeitzerstr. 49, Schriftführer; Dr. Walther-Leipzig, Hainstr. 2, stellvertr. Schriftführer; Dr. Bach, Dr. Dippe, Dr. Mejer, Professor Dr. Schwarz in Leipzig.

In den Aufsichtsrath wurden gewählt die Herren Dr. Mugdan-Berlin; Prof. Dr. Nauwerck-Chemnitz; Geh. Med.-Rath Dr. Pfeiffer-Weimar.

Hierauf erstattet Ellmann-Wien Bericht über die Organisation der Krankencassen Oesterreichs und die Stellung der Aerzte zu denselben. Der mit reichem Beifall aufgenommene Vortrag wird in extenso in der „Med. Reform“ erscheinen und sämmtlichen Mitgliedern in Separatabzug übermittelt werden.

Nach einer sehr anregenden Debatte über weitere Massnahmen des Verbandes, über die Agitation und die Aufgaben des nächsten Geschäftsjahres folgte in gemeinsamer Sitzung mit der Deutschen Centrale für freie Arztwahl eine Vorbesprechung des Punktes 7c der Tagesordnung für den Aerztetag. Dieselbe wurde eingeleitet durch einen Vortrag Hartmann's über das Thema: Welche Aussichten haben die Aerzte auf Erfüllung ihrer Wünsche bei der Neugestaltung des Kranken-Versicherungsgesetzes. Redner gab einen Ueberblick über die vom Jahre 1885 bis zum Dresdner Aerztetag von 1899 aufgestellten Forderungen zum Kranken-Versicherungsgesetz, welche bisher zu einem Resultat noch nicht geführt hätten, schilderte die feindliche Stellung der Cassenmitglieder, Arbeitgeber, Cassenvorstände und Cassenbeamten und wies auf die ablehnende Haltung der Tagespresse, der politischen Parteien und der Regierung hin. Er streifte die unfreundliche Aufnahme der Wünsche des Aerztetages und des preussischen Kammerausschusses seitens einzelner Regierungsorgane, besprach die Ansichten der nichtärztlichen Commentatoren des Kranken-Versicherungsgesetzes und schilderte ausführlich die grossen Schwierigkeiten, welche der Durchführung unserer Forderungen aus der Stellung des Aerztestandes innerhalb der Gewerbeordnung erwachsen. Da ausserdem nach den neuesten Erklärungen des Grafen Posadowsky im Reichstage die zu erwartende Novelle zum Kranken-Versicherungsgesetz nichts weiter bringen würde als die Ausdehnung der Krankenunterstützung auf 26 Wochen, so wären wir mehr als je allein auf uns selbst und unsere eigene Kraft angewiesen.

Nach sehr anregender und eingehender Discussion wurden folgende Anträge angenommen:

1. Der Deutsche Aerztetag erklärt es mit Rücksicht auf die bevorstehende Novelle zum Kranken-Versicherungsgesetz für unerlässlich, dass amtlicherseits unter Mitwirkung der ärztlichen Standesvertretungen eine brauchbare Reichsstatistik über die cassenärztlichen Honorarverhältnisse geschaffen wird, da ohne eine derartige Grundlage eine gerechte Beurtheilung der thatsächlichen Verhältnisse unmöglich ist.

2. Der Aerztetag wolle beschliessen, gleichzeitig und alle in der deutschen Aerzteschaft vorhandenen *Kräfte* in Thätigkeit zu setzen, um auf dem Wege der freien Organisation der Aerzte das Verhältniss zwischen Krankencassen und Aerzten zu reformiren.

Der Aerztetag erklärt es deshalb für eine Pflicht aller dem Ae.-V.-B. angehörenden Aerzte, darauf hinzuwirken, dass sich die Aerzte den einzelnen Cassen gegenüber zu festen Organisationen zusammenschliessen, welche als solche mit den Cassen die Bedingungen für die cassenärztliche Thätigkeit vereinbaren.

Bei allen Vereinbarungen ist zu erstreben:

a) dass jeder Arzt, welcher die Satzungen der ärztlichen Organisation und die Vereinbarungen derselben mit den Cassen anerkennt, in die Organisation aufgenommen werden muss;
b) dass die Cassenmitglieder die freie Wahl unter den Aerzten der Organisation haben;
c) dass die Pflichten der Aerzte den Cassen und Cassenmitgliedern gegenüber sowie die Gegenleistungen der Cassen ausschliesslich durch die ärztliche Organisation mit den Cassen vereinbart wird;
d) dass die Organisation als solche die Verantwortung für die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen seitens der einzelnen Aerzte übernimmt und deshalb allein befugt ist, die einzelnen Aerzte wegen Verletzung ihrer cassenärztlichen Pflichten zur Verantwortung zu ziehen;
e) dass die Cassen und die ärztliche Organisation bei allen Verhandlungen und Meinungsverschiedenheiten als gleichberechtete Parteien erscheinen.

Von Tage zu Tage.

Besteuerung ärztlicher Heilanstalten. Der Schrift des Dr. E. Schultze: „Wichtige Entscheidungen u. s. w.", 1902, entnehmen wir folgende auf § 2 des Handelsgesetzbuches bezügliche Entscheidung: „Ist der Betrieb einer Krankenheilanstalt Selbstzweck, hat also der Arzt die Absicht, gerade aus der Gewährung von Aufenthalt und Unterhalt gegen Entgelt Gewinne zu ziehen, und stellt die ärztliche Thätigkeit sich nur als ein, wenn auch wesentliches, Glied in der Kette derjenigen Einrichtungen dar, welche in ihrer Zusammenfassung als Anstaltsbetrieb Gewinn abwerfen sollen, so muss das Vorhandensein eines gewerblichen Unternehmens anerkannt werden und die Anstalts-Firma ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Gerade in Bezug auf die Anwendung des § 2 des Handelsgesetzbuches ist in der Denkschrift hierzu bemerkt: „Der Ausdruck gewerbliches Unternehmen braucht im Gesetze nicht näher erläutert zu werden; schon vermöge der Bedeutung, welche ihm nach dem allgemeinen Sprachgebrauche zukommt, genügt er, um die Ausübung der Kunst, der Rechtsanwaltschaft, des ärztlichen Berufs u. s. w. auszuschliessen" (Hahn-Mugdan a. a. O. S. 197). Auch in der einschlägigen handelsrechtlichen Literatur wird zumeist angenommen, dass der Beruf des Arztes nicht als Gewerbe im Sinne des Handelsgesetzbuches gelten könne. (Comm. zum H.-G.-B. von Düringer-Hachenberg Bd. I, S. 27, Lehmann S. 4, Staub 6. und 7. Auflage Bd. I, S. 44.) Nach allen diesen Zeugnissen kann es keinem begründeten Zweifel unterliegen, dass nach dem allgemeinen Sprachgebrauche die Berufsthätigkeit des Arztes nicht ein Gewerbe darstellt und dass, da dieser Sprachgebrauch für die Auslegung des § 2 des Handelsgesetzbuches entscheidet, die Ausübung dieser Thätigkeit nicht die Begriffsmerkmale des gewerblichen Unternehmens im Sinne des § 2 erfüllt. Allerdings gilt alles dies nur von der Ausübung des ärztlichen Berufs als solchem. Ist dagegen mit ihr der Betrieb einer Heilanstalt verbunden, so kann darin sehr wohl ein Gewerbebetrieb gefunden werden. Für die Abgrenzung ist entscheidend, ob der Betrieb der Anstalt selbstständiges Mittel zur Erzielung einer dauernden Einnahmequelle ist oder ob der Anstaltsbetrieb sich lediglich als Mittel dem Zwecke unterordnet, die, wenn auch mit Gewinnbezug verbundene, Ausübung der ärztlichen Berufsthätigkeit zu ermöglichen oder zu fördern. Im ersteren Falle liegt ein Gewerbebetrieb vor, im letzteren nicht. Darnach ist das Moment der Gewerbsmässigkeit jedenfalls dann nicht gegeben, wenn der Arzt eine Privatkrankenanstalt lediglich für Lehrzwecke oder zur eigenen Fortbildung oder für wissenschaftliche Untersuchungen hält. Aber auch in denjenigen Fällen, in welchen der Arzt mit dem Betriebe solcher Anstalt nur bezweckt, die sachgemässe Ausübung seiner ärztlichen Thätigkeit zu sichern, ohne dass die Absicht besteht, aus dem Anstaltsbetrieb als solchem Gewinn zu ziehen, kann ein Gewerbebetrieb nicht angenommen werden. Ueberall ist hier das die Gewerbsmässigkeit ausschliessende Moment, dass der Arzt, wenn er auch wie Jeder, der einer gewinnbringenden Beschäftigung nachgeht, Geld verdienen will, dies doch nur mittelst seiner Berufsthätigkeit als Arzt und nicht als Anstaltsunternehmer thun will.

Kammergericht Berlin, 14. Januar 1901.

D. R. Entscheidung Nr. 647."

* * *

Die Zahl der Aerzte in Deutschland und den anderen europäischen Staaten. Eine Arbeit von Prinzing in der „Zeitschr. f. Socialwiss." 1901 giebt folgende Zahlen. Es kommen auf je 10000 Einwohner Aerzte mit Einschluss der Wundärzte in

Deutschland	5,1	Frankreich	3,9	Irland	5,6
Oesterreich	4,1	Spanien	7,1	Dänemark	6,4
Ungarn	2 8	Belgien	5,2	Norwegen	5,3
Italien	6,3	England	6,1	Schweden	2,7
Schweiz	6,1	Schottland	7,7	Eur. Russland	2,7

Die Zählung datirt aus den letzten zehn Jahren. Die Zahl der Aerzte in europäischen Grossstädten ist folgende. Auf je 10000 Einwohner kamen Aerzte in

Berlin (1900)	14,1	Brüssel (1897)	14,7
Wien (1896)	13,0	London (1895)	12,8
Budapest (1896)	16,4	Madrid (1899)	24,4
Paris (1896)	9,7		

Die Zahl der homöopathischen Aerzte in Deutschland betrug nach der Zählung vom 1. April 1898:

Preussen	136	= 0,9	Procent aller Aerzte
Württemberg	30	= 3,7	„ „ „
Bayern	16	= 0,6	„ „ „
Sachsen	15	= 0,8	„ „ „
Baden	8	= 0,9	„ „ „

Die gewerbsmässige Curpfuscherei hat in den letzten zwanzig Jahren bedeutend um sich gegriffen. Prinzing giebt zum Vergleich folgende Zahlen an:

in Preussen	5,3	in Baden	2,9
„ Sachsen	16,4	„ Hessen	2,9
„ Bayern	4,5	„ Elsass-Lothringen	1,3
„ Württemberg	5,5		

Mithin sind die Curpfuscher im Königreich Sachsen am zahlreichsten vertreten, obgleich dort die Zahl der Aerzte eine sehr grosse ist. Dem Beruf nach waren 44 Curpfuscher Weber, 28 Strumpfstricker, 26 Kaufleute, 24 Handarbeiter, 23 Barbiere, 23 Schuhmacher u. s. w.

(Centralbl. f. allg. Geshtpfl.)

* * *

Zahl der Specialisten oder Fachärzte. Dr. Höber giebt im „Bayr. Aerztl. Corr.-Bl." 12, 02 „Einiges aus dem Schematismus der bayrischen Aerzte". Er sagt da u. A.: „Von den 2790 bayrischen Aerzten ist bei einer stattlichen Reihe die Thätigkeit auf einem Specialgebiete angegeben. In nachstehender Tabelle sind jene Aerzte verzeichnet, welche **ein** Specialfach betreiben.

Frauen	63
Kinder	40
Augen	50
Ohren, Nasen, Hals	45
Chirurgie, Orthopädie, Medicomechanik	39
Haut- und Geschlechtskrankheiten	37
Magen-Darm	17
Harn und Stoffwechsel	5
Nerven, Psychiatrie, ausschliesslich der Irrenanstalts-Aerzte	25
zusammen	321

Ausser diesen Specialisten finden wir bei einer Anzahl von Aerzten den Zusatz **einer** Specialbeschäftigung, so Geburtshilfe bei 31, Wundarzt bei 1, innere Krankheiten

bei 5, Athmungsorgane bei 1, physikalisch-diätetische Heilmethoden bei 2, Sprachstörungen bei 1.

Mehrere Specialfächer finden wir bei verschiedenen Aerzten angeführt. Ein Theil derselben übt verwandte Fächer aus, nämlich:

Kinder- und innere Krankheiten	3
Kinder und Chirurgie	2
Kinder und Frauen	9
Frauen und Chirurgie	1
Geburtshilfe und Chirurgie	9
Laryngologie und Brust	1
Laryngologie und Sprachstörungen	2

ferner ein Hauptspecialist Kosmetik.

Ein anderer Theil der Doppelspecialisten bearbeitet heterogene Gebiete, so:

Augen und Ohren	3
Augen und Nerven	1
Augen und Geburtshilfe	2
Geburtshilfe und Nerven	1
Geburtshilfe und Magen-Darm	1
Geburtshilfe und Sprachstörungen	2
Hals, Brust und Frauen	1
Haut und Nase	1
Haut und Chirurgie	1
Haut und Nerven	1
Nerven und Magen	1
Magen und Massage	1

Zehen- und Zirbeldrüsenspecialisten sind nicht verzeichnet.

Wohl nicht mehr als Specialisten im eigentlichen Sinne zu bezeichnen sind jene Aerzte, welche mit folgenden Zusätzen aufgeführt sind:

a) Wundarzt, Geburtshelfer und Frauenarzt,
b) Chirurgie, innere und Hautkrankheiten,
c) Lunge und Herz,
d) Nasen, Hals, Brust, Lungen und Herz,
e) Geburtshilfe, Kneipp's Wassercuren und Naturheilverfahren.

Bezüglich der Richtung der Heilmethode finden wir 4 als Anhänger des Naturheilverfahrens und 9 als Homöopathen verzeichnet; offenbar fehlt manchmal diese Angabe.

Als Besitzer von Heilanstalten sind 25 Aerzte angegeben."

Für Sachsen lässt sich eine gleiche Aufstellung nicht machen, da in dem Verzeichniss der Medicinalpersonen die bezüglichen Angaben fehlen.

* * *

Die Aerzte und die Arbeiterversicherung. Auf dem internationalen Arbeiterversicherungscongress, der seine sechste Tagung in diesem Jahre in Düsseldorf abhielt, sprach Geheimrath Bödiker, der einstige Präsident des Reichsversicherungsamtes, über die wirthschaftliche und politische Bedeutung der deutschen Arbeiterversicherung. Er widmete dabei den Aerzten folgende Ausführung:

„Unter den Factoren der Arbeiterversicherung bilden einen der wichtigsten die Aerzte.

Nicht nur ist die Milliarde, die seit 1885 für Heilzwecke aller Art von den Versicherungsorganen aufgewandt wurde, wesentlich durch ihre Hand gegangen oder wenigstens auf ihre Anweisung verausgabt, als Gutachter haben sie auch einen massgeblichen Einfluss auf die Höhe der Rente, als behandelnde Aerzte auf die geringere oder grössere Dauer der Erwerbsfähigkeit, also auf die Verminderung oder Vermehrung der zu tragenden Lasten.

Es ist auf diese Weise der ärztliche Stand in den Mittelpunkt der ganzen Versicherungsorganisation gerückt, das Gebiet seiner Aufgaben wesentlich erweitert, sein Einfluss gestärkt, sein Einkommen, was ihm sehr zu gönnen ist, vermehrt. Dass früher nicht die Hälfte der jetzt ärztlich behandelten Fälle in den Arbeiterfamilien zur ärztlichen Cognition kam, dürfte keinem Zweifel unterliegen; dass in Folge dessen die Sterblichkeit grösser, dauernde oder theilweise Erwerbsunfähigkeit verbreiteter, die Honorirung der Aerzte eine ungleich unzulänglichere war, ist ebenso gewiss.

Nun ist es aber für die Allgemeinheit nicht nur von wirthschaftlicher Bedeutung, dass der Arbeiter möglichst gesund und leistungsfähig erhalten wird, sondern die möglichste Entfaltung und Entwickelung der ärztlichen Thätigkeit an sich, der Verkehr der Aerzte in den Arbeiterfamilien, die Anerkennung ihres besonderen Werthes als Mitbestimmer der Höhe der Rente, der Durchbruch des Grundsatzes auch für sie, „dass der Arbeiter seines Lohnes werth ist", liegt im allgemeinen öffentlichen, wirthschaftlichen wie politischen Interesse. Die Arbeiterversicherung hat hierzu wesentlich beigetragen; und der ärztliche Stand hat sein Bestes gethan, die ihm gewordenen neuen Aufgaben zu erfüllen.

Dazu kommt als fernerer, im letzten Effect auch wirthschaftlich werthvoller Erfolg die Vertiefung der medicinischen Wissenschaft durch eingehende Behandlung, Begutachtung und Oberbegutachtung schwieriger Fälle, die sich früher in der Menge verloren oder überhaupt nicht zur ärztlichen Kenntniss gelangten. Das Reichs-Versicherungsamt veröffentlicht seit lange diese Obergutachten, unter denen sich solche von Universitätsfacultäten von hohem wissenschaftlichen Werthe befinden.

Dass sich an jene reguläre ärztliche Behandlung die Errichtung mustergiltiger Heilanstalten auf Kosten der Versicherungsorgane geschlossen hat, in denen z. B. die Behandlung mit Röntgenstrahlen am ersten im grossen Massstab betrieben wurde („Bergmannsheil" in Bochum), und dass private medicomechanische Institute und orthopädische Anstalten entstanden, die zu Nutz und Frommen der Allgemeinheit ihre Existenz fanden, weil die Berufsgenossenschaften ihre Verletzten ihnen zuführten, möge nur noch nebenher berührt werden."

Man ist heute so sehr geneigt, nur die wirthschaftlichen Schwierigkeiten, die hässlichen Kämpfe, die Hineinziehung in allerlei Parteiwesen und -Unwesen zu beachten, die dem Aerztestande aus der staatlichen Arbeiterversicherung erwachsen sind. Da ist es ganz gut, wenn auch einmal wieder betont wird, wie gerade bei der Durchführung dieser Versicherung der Werth des ärztlichen Standes für das öffentliche Wohl nicht unverkannt bleiben kann, und wie auch der ärztlichen Wissenschaft durch die Arbeiterversicherung neue und bedeutsame Bahnen erschlossen worden sind.

(Aerztl. Sachverst.-Ztg. 14, 02.)

* * *

Aerzte an ärztefeindlichen Naturheilanstalten. Herr Dr. Aschke, Arzt an der Bilz'schen Naturheilanstalt in Radebeul, theilt uns mit, dass die Aerzte dieser Anstalt, gegen welche s. Zt. ein ehrengerichtliches Verfahren u. A.

deswegen eingeleitet worden war, „weil sie mit einem Nichtarzt zusammen Kranke behandelten oder mit ihren Namen dessen Behandlung deckten", von dieser Anklage freigesprochen worden sind. Der bezügliche Passus in der Urtheilsbegründung laute: „Dagegen erscheint es dem Ehrenrathe als nicht erwiesen, dass die Aerzte in der Anstalt oder ausserhalb derselben Kranke mit einem Nichtarzte gemeinsam behandeln oder die Behandlung eines Nichtarztes mit ihrem Namen decken, und kommt der Ehrenrath daher zu dem Urtheil, dass ein Verstoss gegen § 7 nicht vorliegt." Nun hat aber Herr Bilz, wie wir S. 29 angeführt haben, bei einer gerichtlichen Vernehmung u. A. erklärt: „Ich wende in meiner Anstalt lediglich die Naturheilmethode an." Um diesen Widerspruch zu heben, erklärt Herr Dr. Aschke jetzt: „Mir stehen leider die betreffenden Gerichtsacten nicht Zwecks Controle zur Verfügung; aber selbst wenn jener Ausspruch in der citirten Form gefallen sein sollte, so ändert das nichts an der von mir angegebenen Thatsache. Herr Bilz ist dann eben in der Form seines Ausdruckes nicht sehr glücklich gewesen, wenn er in der ersten Person gesprochen hat, um die einfache Thatsache festzustellen, dass in seiner Anstalt die Naturheilmethode zur Anwendung kommt." Wenn der Ehrenrath jene Aussprache des Herrn Bilz vor Gericht schon gekannt hätte, würde er es wohl durch die eigenen Worte des Herrn Bilz für erwiesen betrachtet haben, dass auch dieser selbst in seiner Anstalt Kranke behandelt. Herr Dr. Aschke hätte es übrigens sehr nahe gehabt, sich über die Richtigkeit jenes Ausspruches des Herrn Bilz bei diesem selbst zu informiren. Hoffentlich wird er aber nunmehr Herrn Bilz dazu veranlassen, künftig für seine Ausdrücke eine glücklichere, d. h. wahrheitsgetreue Form zu wählen und nicht zu sagen: „Ich wende in meiner Anstalt eine Methode an," wenn diese dort nur von anderen Personen angewendet wird! Hoffentlich wird Herr Dr. Aschke Herrn Bilz zugleich auch dazu vermögen, nicht nur sich jeder Beeinflussung der Aerzte seiner Anstalt in der Wahl der Heilmethode, sondern auch jeder Schmähung der wissenschaftlichen Heilkunde und der Aerzte überhaupt zu enthalten, so lange er die Thätigkeit von Aerzten zum Betriebe seiner Anstalt in Anspruch nimmt.

* * *

Die Menschenpocken sind durch die Impfung in Deutschland so unbekannt geworden, dass auch viele Aerzte sie nicht mehr zu Gesicht bekommen haben. In Folge dessen wird für viele Aerzte, die erst nach 1871 in die Praxis getreten sind und nicht im Auslande Studien gemacht haben, die **Diagnose der echten Menschenpocken** manchmal recht schwierig. Vor Kurzem waren Fälle von Varicellen in Rosswein für Variolaerkrankungen gehalten worden und anderwärts sind Fälle von Variola und Variolois nicht als solche erkannt worden. So fand jetzt die Albendorfer Pockenepidemie im Mai und Juni 1901 vor der Glatzer Strafkammer ein gerichtliches Nachspiel. Angeklagt war der Albendorfer Arzt Dr. med. Alfred Paul wegen **unterlassener Anmeldung** der von ihm um die genannte Zeit behandelten Pockenfälle sowie einiger verdächtiger Fälle. Im Juni 1901 constatirten Regierungs- und Med.-Rath Dr. Talke-Breslau und Kreisarzt Dr. Otto-Neurode den Ausbruch der Pockenseuche in dem vielbesuchten Wallfahrtsorte Albendorf, und es wurde daraufhin von der Regierung sofort die Sperre über diese Gemeinde verhängt. Eingeschleppt waren die Pocken nach Albendorf von dem ausländischen Arbeiter Josef Stersiak, welcher der Krankheit auch erlegen ist. Es war dies übrigens der einzige Todesfall in Albendorf selbst. Amtlich wurde aber festgestellt, dass 65 Pockenfälle auf Ansteckung in Albendorf zurückzuführen seien. Diese 65 Fälle kamen in der Grafschaft Glatz und in den katholischen Grenzbezirken vor, aus denen Wallfahrer nach Albendorf gereist waren. Im Ganzen sind sechs Todesfälle amtlich zu verzeichnen gewesen. Geladen waren 20 Zeugen. Der Angeklagte erklärt sich aus folgenden Gründen für nichtschuldig: Erstens habe er die schwarzen Pocken nicht gekannt, da ihm in seiner Thätigkeit vorher ein solcher Fall nicht vorgekommen sei, zweitens habe er die vor Verhängung der Sperre von ihm behandelten beiden Fälle nicht als Pocken erkannt, er habe den einen Fall für Schafblattern, den anderen für Blasenrose gehalten. Die vier vorgeladenen und an Gerichtsstelle erschienenen Sachverständigen gaben nicht ganz übereinstimmende Gutachten ab, aus denen Folgendes zu entnehmen ist: Regierungs- und Med.-Rath Dr. Talke-Breslau ist der Ansicht, dass der Angeklagte Dr. Paul schon am 30. Mai hätte wissen müssen, dass er es mit Pocken zu thun habe. Kreisarzt Dr. Otto-Neurode würde nicht gewagt haben, einen Einzelfall, so lange der Seuchencharakter der Krankheit nicht erkannt sei, als Pocken zu bezeichnen. Sanitätsrath Dr. Kolbe-Scheibe hält den Dr. Paul für einen schätzbaren Collegen, der sich, da er die Pocken nicht kannte, in der Diagnose geirrt habe, wie dies übrigens auch bedeutenden Klinikern passire. Der Vertreter der Anklagebehörde, Staatsanwalt Dr. Frauenstädt, beantragte sechs Monate Gefängniss, während der Vertheidiger Justizrath Burczek auf Freisprechung plaidirte. Der Gerichtshof erkannte den Angeklagten schuldig, die gesetzlichen Vorschriften über die Meldepflicht übertreten zu haben, und verurtheilte ihn daher zu 150 Mk. Geldstrafe.

* * *

Dr. chir. dent. Die in Amerika diplomirten Zahnärzte, denen vom sächsischen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts auf Ansuchen die Führung ihres jenseits des Oceans erworbenen Doctortitels auch in Sachsen genehmigt worden war, hatten zum Theil in ihren Veröffentlichungen und Anpreisungen und auf ihren Schildern sich „der Einfachheit wegen" nur „Dr." genannt. Nach einem vor kurzer Zeit erlassenen Urtheile des sächsischen Oberlandesgerichts ist diese Bezeichnung jedoch nicht mehr zulässig, vielmehr auf Grund von § 360, 8 des Reichsstrafgesetzbuches straffällig. Nur die Zahnärzte, die sich auf deutschen Universitäten einen Doctortitel erworben haben, haben das Recht, den einen Doctortitel (Dr.) zu führen, die in Amerika graduirten dürfen jedoch fernerhin nicht anders als „Dr. chir. dent." zeichnen.

* * *

Missbrauch der Krankencassen durch ihre Mitglieder. Im „Gesundheitslehrer" 4, 02 richtet Dr. Klubal unter der Aufschrift „Schonet die Krankencassen!" ein Mahnwort an alle denkenden und ehrlichen Arbeiter, in welchem er u. A. sagt: „Was kann der Arbeiter bei den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen, bei den gegenwärtigen Verhältnissen zu Gunsten der Cassen, einer Wohlfahrtseinrichtung, die doch für den Arbeiter und nur für den Arbeiter geschaffen wurde, an deren Gedeihen er naturgemäss das grösste Interesse haben müsste, thun? Oder mit anderen Worten: Sind die Arbeiter von jeder Schuld an den schlechten finanziellen Verhältnissen

so vieler Cassen freizusprechen? Viele Arbeiter versündigen sich an der Krankencasse durch übertriebene Ausnützung derselben bei leichten Krankheitsfällen und ungebührlich lange Benützung bei der Reconvalescenz von schweren Krankheiten. Der Arbeiter verkennt gar oft den Grundsatz, auf dem die Krankencassen gleich jeder Versicherung zum grossen Theile aufgebaut sind, den der gegenseitigen Hilfe (in Erkrankungsfällen). Er bedenkt nicht, dass ein schwerer Krankheitsfall, z. B. ein Typhus, mit wochenlangem Krankenlager und ebenso langer Reconvalescenz (vielleicht obendrein noch mit Beerdigungskosten!) die Mitgliedsbeiträge von 10, 20, 50, vielleicht 100 gesunden Cassenmitgliedern verschlingt und verschlingen muss — von den Kosten für Arzt, Medicamente und Verwaltung schon ganz abgesehen. Viele Mitglieder betrachten statt dessen die Krankencasse als eine Art Sparcasse und argumentiren in gänzlicher Verkennung des Grundsatzes jeder Versicherung etwa wie folgt: Wenn ich nicht von der Krankencasse wenigstens so viel, als ich in gesunden Tagen eingezahlt habe, in kranken herausbekomme, so — ist das Ganze — Humbug. Wie kindisch unsinnig und sozusagen mörderisch für die Finanzen der Cassen ein solcher Gedankengang ist, liegt doch auf der Hand. Und doch wird jeder erfahrene Cassenarzt zugeben, dass meine Ausführungen nicht übertrieben sind. Giebt es doch, von ganz unlauteren arbeitsscheuen Elementen, die nur auf Schädigung der Cassen ausgehen, abgesehen, ganz anständige, gesetzte Personen (oft Familienväter), die, wenn sie nach jahrelangem Gesundsein einmal erkrankt sind, ganz unverfroren und treuherzig schon im Verlaufe der Krankheit den Arzt darauf aufmerksam machen, sie würden sich schon eine hübsch lange Reconvalescenz gönnen, „sie hätten ja schon so lange eingezahlt und von der Casse nichts bekommen". Kurz, der Arbeiter vergesse nicht, dass, abgesehen davon, dass er die Krankencasse zum grössten Theile erhält, er sich nur in's eigene Fleisch schneidet, wenn er die Krankencasse nicht schont. Denn die Cassen können, im Grunde genommen, für den einzelnen Arbeiter durchschnittlich nicht mehr leisten, als er allein für sich im Erkrankungsfalle leisten könnte. Der Arbeiter muss sich abgewöhnen, die Casse als etwas Fremdes, ausser ihm Stehendes zu betrachten, vielmehr die richtige Auffassungsweise, die er heute von Gemeinde, Land, Staat hat, dass diese Körperschaften nur durch Zusammenfassung der Kräfte aller einzelnen Bürger bestehen und gedeihen können, auch auf die Krankencassen übertragen und sich sagen: Wer ist die Krankencasse? Die Krankencasse sind wir, und so lange kein neues Gesetz die Lasten auf andere Schultern wälzt, sind wir zwar nicht rechtlich, aber moralisch mitverantwortlich für Gedeihen oder Nichtgedeihen dieser Institution. Wenn ich die Krankencasse mehr, als unumgänglich nöthig, ausnütze, schädige ich damit meine Mitarbeiter und zuletzt auch mich selbst. Durch die schlechten finanziellen Verhältnisse der Krankencassen wird bei denselben jeder Fortschritt in Bezug auf ihre Leistungen gehemmt, dessen dieselben in Bezug auf Erhöhung des Krankengeldes, ausserordentliche Krankenunterstützungen, Gesundheitspflegeförderung, ausserordentliche, z. B. Badecurkosten u. s. w., gewiss fähig wären, wenn die Geldmittel hierfür vorhanden wären. Und zur Ansammlung solcher Geldmittel können die Mitglieder durch vernünftiges, schonendes Vorgehen in Krankheitsfällen ein gutes Stück beitragen."

Es ist wünschenswerth, dass nicht bloss die Cassenvorstände, sondern auch die Cassenärzte alle Cassenmitglieder, welche die Casse auf die geschilderte Art ausnützen und missbrauchen wollen, auf das ihrem eigenen Interesse Zuwiderlaufende dieses Gebahrens nachdrücklich hinweisen.

* * *

Der Arzt darf nicht liebenswürdig gegen die Cassenkranken, sondern bloss gegen den Cassenvorstand sein. Die an einer Innungs-Krankencasse im Regierungsbezirke Dresden thätigen Aerzte erhielten vor Kurzem vom Vorstande ein Schreiben, in dem es u. A. heisst: „Seit einigen Jahren verzeichnet die diesseitige Innungs-Krankencasse die wenig erfreuliche Thatsache, dass die Einnahmen die Ausgaben nicht zu decken vermögen, während doch zur Ansammlung eines Reservefonds ein Ueberschuss vorhanden sein sollte. In dankens- und anerkennenswerther Weise erliessen die Herren Aerzte im Vorjahre 10 Proc. der zur Berechnung gestellten Gebühren, ohne uns indess wesentlich zu helfen. Bei unseren Ausgaben in Höhe von 17 613 Mk. kommen Arzthonorare und Apotheke mit 6862 Mk. in Frage. Wir haben 13431 Mk. Einnahme und 4182 Mk. Fehlbetrag, also beinahe 24 Proc. Wir beabsichtigen (erst jetzt!) nun erstlich, die Beiträge zu erhöhen, wenden uns aber in zweiter Linie mit der ebenso höflichen als dringenden Bitte an Sie, uns auch für dieses Jahr noch einmal einen unserem Fehlbetrag angemessenen Procentsatz Ihrer Gebühren gefälligst zu erlassen und, was ebenso, oder noch wichtiger ist, unsere Cassenkranken etwas weniger liebenswürdig zu behandeln. (!) Die Erfahrung hat gelehrt, dass in dieser an Arbeit knappen Zeit mancher sorgende Familienvater, wenn er den Abschied kommen sieht, noch irgendwo einen Schmerz entdeckt, welcher Gelegenheit giebt, sich krank melden zu können. Dem soll unter allen Umständen abgeholfen werden und bitten wir Sie um Ihre sehr gefällige Mithilfe, welche Sie uns dadurch gewähren wollen, dass Sie auf Ihre diesjährige Forderung einen ansehnlichen Procentsatz erlassen (!) und unseren Kranken ernstlich auf den Zahn fühlen. (!) Unsererseits soll in Bezug auf Controle das Mögliche geschehen, tritt ein Erfolg zum Besseren auch dann nicht ein, so müssen wir dazu kommen, den Kranken die freie Wahl des Arztes zu entziehen und nur wenige Cassenärzte zu wählen."

* * *

Ueber eine wirksame Art der **Bekämpfung des Geheimmittelschwindels** berichtet Herr Apotheker Stoll in Herborn, Bezirk Wiesbaden, in der „Apoth.-Ztg.": „Es möchte wohl einem oder dem anderen meiner Collegen von Interesse sein, zu erfahren, wie ein Landapotheker die Concurrenz von Geheimmittelfabrikanten bekämpft oder doch die Inserate derselben in der im Orte erscheinenden Tageszeitung unmöglich macht. Ich selbst inserire grundsätzlich nicht, lasse aber Inserate der Fabrikanten von Specialitäten wie Dalma, Delieiarattenkuchen, Lilienmilchseife, Kräuterwein u. s. f., worin meine Apotheke als Verkaufsstelle genannt wird, zu. Bei dem Verleger des Tageblattes veranlasste ich, falls er Annoncen, betreffend Geheimmittel oder solche Artikel, die offenbar zu theuer oder auch werthlos, aufnehme, dass meine Inserate direct unter den gedachten Aufnahme fanden. Dies geschah, und ich hatte die Genugthuung, ein langathmiges Inserat „Parai's Klosterliniment und Klostertrank" durch meine

Annonce: „P.'s Klosterliniment und Klostertrank sind in allen Apotheken zehnpfennigweise zu haben", bald wieder zurückgezogen zu sehen. Es erschienen die Inserate „Homeriana"; mein Inserat lautete: „Homeriana, Vogelknöterich ist zehnpfennigweise in allen Apotheken zu haben; die Pflanze wächst am Schiessplatz und an allen Strassen und Feldwegen." Nach einigen Wochen war die Sache erledigt. Nun kam das „Voltakreuz". Mein Inserat lautete: „Voltakreuz, Werth 10 Pfg. (laut Urtheil des Polizeipräsidenten zu Berlin). Preis 3 Mk. Der Fabrikant hat seinen Wohnsitz von Berlin, wo ihm der Boden zu heiss geworden sein mag, nach München verlegt." Aber nun hatte ich einige Jahre Ruhe. Da erschien das Eukalyptusöl, was nach meinem Inserat „zehnpfennigweise in allen Apotheken erhältlich", auch bald wieder verschwand. Den Schluss machte der „Russische Vogelknöterich", den ich allerdings 27 Mal als „in allen Apotheken zehnpfennigweise erhältlich" bezeichnen musste mit dem Zusatz, „die Pflanze wächst am Schiessplatz und an allen Strassen und Feldwegen". Die Kosten sind ja nicht unbedeutend, doch wurde auch für manche Mark abgesetzt und der indirecte Vortheil in Folge Besprechung der betreffenden Artikel im Geschäfte und ausserhalb der Apotheke ist nicht in Geldwerth umzusetzen. Durch das Inserat „Voltakreuz" sah sich die Staatsanwaltschaft zum Vorgehen gegen den Fabrikanten veranlasst, und ich wurde als Sachverständiger geladen. Leider musste eine Freisprechung erfolgen, weil Anklage wegen Vertriebs „nicht freigegebener Arzneimittel" erhoben war, ich dem Voltakreuz aber den Charakter als Arzneimittel nicht verleihen konnte, sondern es als Instrument bezeichnete.

* * *

Auch die Redaction einer Tageszeitung macht sich strafbar durch Aufnahme schwindelhafter Curpfuscherreclamen. Nachstehendes Urtheil des Kammergerichts als Berufungsinstanz ist von principieller Wichtigkeit, da durch dasselbe zum ersten Mal seit dem Bestehen der neuen Gewerbeordnung die an dem Treiben der Curpfuscher bisher nur moralisch mit verantwortliche Tagespresse auch strafrechtlich betroffen wird. Angeklagt waren der „Heilkundige" Max Sonnemann, der Redacteur G. S. („Berliner Morgenpost") und der Redacteur A. P. („Berliner Localanzeiger"). Gegen Sonnemann wurde von der Strafkammer unter der Feststellung, dass er dadurch, dass er unter Garantie alle Haut-, Harn-, Blasen-, Nieren-, Unterleibsleiden, auch hartnäckige und veraltete Fälle, und Frauenkrankheiten sicher zu heilen erklärte, gegen § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs verstossen habe, auf 50 Mk., gegen die beiden Redacteure auf je 5 Mk. Strafe erkannt. Die Revision der beiden Redacteure wurde durch Urtheil des Kammergerichts vom 1. Mai 1902, S. 286, 02, zurückgewiesen. Die Gründe lauten: „Zutreffend hat der Vorderrichter festgestellt, dass in den hier in Frage kommenden, in der „Berliner Morgenpost" und dem „Berliner Localanzeiger" erschienenen Anzeigen der Thatbestand einer strafbaren Handlung, nämlich eines Vergehens gegen § 4 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, enthalten ist. Insbesondere hat die Strafkammer ohne Rechtsirrthum angenommen, dass die Angaben in den Anzeigen zur Irreführung geeignet waren. Die Frage, ob diese Annahme in thatsächlicher Beziehung ausreichend begründet ist, unterliegt nicht der Nachprüfung des Revionsgerichts. Somit war § 20 des Pressgesetzes anzuwenden. Zu Unrecht hat allerdings das Landgericht die Angeklagten S. und P. als Gehilfen bestraft, da sie nach § 20 Abs. 2 als Thäter zu bestrafen waren; jedoch gereicht dieser Rechtsirrthum den Angeklagten nicht zum Nachtheil und bildet somit für sie keinen Grund zur Beschwerde. Die Angeklagten würden gemäss § 20 Abs. 2 nur dann nicht der Thäterstrafe unterliegen, wenn durch besondere Umstände ihre Thäterschaft, d. h. die Annahme ausgeschlossen wäre, dass sie die Anzeigen mit Kenntniss und Verständniss des Inhalts veröffentlicht haben. Ein solcher Umstand ist betreffs des Angeklagten G. S. nicht darin zu finden, dass er die Anzeige für straflos gehalten hat; hierin würde ein unbeachtlicher Rechtsirrthum liegen. Dass der Angeklagte P. die Anzeige mit Kenntniss und Verständniss des Inhalts veröffentlicht hat, ist vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrthum daraus gefolgert worden, dass die Veröffentlichung auch nach der Vernehmung des P. als Beschuldigten erfolgt ist; dafür, dass auch diese spätere Veröffentlichung ohne Zuthun des P., also nicht vorsätzlich, bewirkt worden ist, bietet der Thatbestand des angegriffenen Urtheils keinen Anhalt." Es steht also nunmehr fest, dass die Redactionen der Blätter, welche schwindelhafte Curpfuscher-Annoncen aufnehmen, sich dadurch strafbar machen.

(Allg. Med. Centr.-Ztg. 57, 02.)

* * *

Curpfuschercompagnie Trachsel und Richter. Zur Ergänzung der Mittheilung S. 11 sendet uns College L. in K. eine Brochure, betitelt: „Die Cellular-Therapie und der Electrostator. Selbstverlag des Dresdner Oscillatoriums; Besitzer und Director Bernhard Richter, wissenschaftlicher Leiter Professor chem. physiol. Trachsel." (Der Herr schreibt sich also nicht „Drachsel".) Herr Trachsel bezeichnet seine Cellulartherapie als die nothwendige Ergänzung der bis jetzt von der Schulmedicin und der Naturheilkunde benutzten Heilmethoden. Wir (sic!), sagt er, kennen heute noch keine wissenschaftlich begründete Heilkunde. Deshalb schweben sämmtliche bis jetzt bekannten Heilsysteme mehr oder weniger in der Luft. Allopathen, Homöopathen, Hydropathen, Magnetopathen, Elektro- und andere Pathen preisen alles Mögliche als heilkräftig an. Wenn man die Zeitungsannoncen liest, kann man sich nur darüber wundern, dass es überhaupt noch Kranke giebt. Man sagt, dass der Arzt es nicht mit Krankheiten, sondern mit kranken Individuen zu thun habe. Ich gehe noch einen Schritt weiter und sage, dass wir es mit kranken Zellen zu thun haben; daher meine Cellulartherapie. Diese bedient sich hauptsächlich mechanischer Mittel und elektrischer Strömungen. Der Oscillator, der 2000 Schwingungen in der Minute macht, wirkt direct auf die Zellen ein. Die statische Elektricität weist hervorragende Resultate auf, denn die Reibungselektricität ist mit der Nervenelektricität nahe verwandt, ich verweise auf Zitteraal und Zitterrochen. Die Teslaströme wirken besonders günstig bei Diabetes, Gicht, Rheumatismus, Anämie, Fettsucht, Neuralgie, Migräne, Jucken. Die Wirkungen der Erschütterungsmassage vereinigt mit denen der Influenzelektricität unser neuer Apparat „Electrostator", „D. R.-P. a." So Herr Trachsel. Herr Richter schildert dann das „Dresdner Oscillatorium" als Musterinstitut. Das Verfahren, das hier verübt wird, ist hervorgegangen aus „dem sog. Muschik'schen Vibrationsheilverfahren" und dieses wieder aus dem „Heilsystem der Zukunft", das von dem (Curpfuscher) W. R. Scheibler in Berlin begründet worden ist, der den Oscillator geschaffen hat. Dieser Apparat erzeugt die

Erschütterung durch ein frei rotirendes Dreieck und hat zwei feste Ansätze, die Gummihalbkugel und die Ebonitscheibe. Richter hat an Stelle des Dreiecks die excentrisch gebohrte kreisende Scheibe gesetzt, in diesem Falle das Ei des Columbus, und hat damit einen beinahe idealen Oscillationsapparat hergestellt, besonders seitdem er ihn noch mit dem Electrostator verbunden hat. Ausserdem übt Herr Richter noch manuelle Massage, Orthopädie und Heilmagnetismus aus. Ich habe, sagt er, in sieben Jahren weit über 30000 Magnetisationen ausgeführt als Magnetopath von grossem Ruf.

Wir schliessen mit einem Satze aus dem Vorwort der „Cellular-Therapie": „Wo die Begriffe fehlen, da stellt ein Wort sich leicht ein."

Versammlungen.

Der **Deutsche Medicinalbeamten-Verein** hält seine erste Hauptversammlung am 15. und 16. September 1902 in München ab. Sitzungen im Festsaal des „Bayrischen Hofes" (Promenadenplatz). Tagesordnung: Montag, den 15. September, 9 Uhr Vorm.: 1. Geschäfts- und Cassenbericht; 2. Berathung der Satzungen; 3. Ueber die Nothwendigkeit der Einwilligung der Kranken zu operativen Eingriffen. Referent: Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Fritsch in Bonn; 4. Normaler und pathologischer Rausch. Referent: Prof. Dr. Cramer, Director der Prov.-Irrenanstalt und der psychiatrischen Klinik in Göttingen; 5. Ueber den jetzigen Stand des serodiagnostischen Verfahrens zur Unterscheidung der verschiedenen Arten von Blut, Milch u. s. w. (mit Demonstrationen). Referent: Dr. Wolff, Assistent am hygienischen Institut zu Hamburg. $3^1/_2$ Uhr Nachm.: Festessen (mit Damen). 9 Uhr: Gesellige Vereinigung im „Löwenbräu-Keller" (mit Damen). Dienstag, den 16. September, 9 Uhr Vorm.: 1. Wissenschaftliche und praktische Hygiene. Referent: Prof. Dr. Fränkel in Halle a. S.; 2. Vorstandswahl; 3. Die Betheiligung der Medicinalbeamten bei der Wohnungsbeaufsichtigung. Referent: Med.-Rath Dr. Pfannmüller, Kreisarzt in Offenbach a. M.; 4. Einrichtung einer Central-Auskunftsstelle über Curpfuscher. Referent: Kreisarzt Dr. Steinmetz in Strassburg i. E. $8^1/_2$ Uhr Nachm.: Theilnahme am Begrüssungsabend des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. Beitrittserklärungen und Anmeldungen zur Theilnahme an der Versammlung sind zu richten an den Vorsitzenden Dr. Rapmund, Reg.- und Geh. Med.-Rath in Minden i. W.

* * *

74. Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte zu Karlsbad 1902. Sonntag, den 21. September: Vorstands- und Ausschusssitzungen. Abends: Promenaden-Concert im Schützenhaus (Orpheum). — Montag, den 22. September, Morgens 10 Uhr: Erste allgemeine Versammlung im grossen Saale des Schützenhauses. Vorträge der Herren Hofmeister (Strassburg), Weber (Amsterdam) und Voller (Hamburg). Nachmittags: Abtheilungs-Sitzungen. Abends 7 Uhr: Festvorstellung im Theater und Schützenhaus. — Dienstag, den 23. September, Morgens 8 Uhr: Frühstück auf der Alten Wiese, gegeben von den dortigen Hausbesitzern. Vor- und Nachmittags: Abtheilungs-Sitzungen. Abends 6 Uhr: Festessen im Stadtpark. — Mittwoch, den 24. September, Morgens $8^1/_2$ Uhr: Geschäftssitzung der Gesellschaftsmitglieder im grossen Saal des Schützenhauses. Morgens 10 Uhr: Gesammtsitzung beider Hauptgruppen im grossen Saale des Schützenhauses. Vorträge: Suess (Wien), Meyerhoffer (Berlin), Ruff (Karlsbad). Nachmittags: Abtheilungs-Sitzungen. Abends 5 Uhr: Festessen, gegeben von der Stadt Karlsbad. Abends 7 Uhr: Festliche Beleuchtung der Stadt. — Donnerstag, den 25. September, Morgens 9 Uhr: Gemeinschaftliche Sitzung der medicinischen Hauptgruppe im grossen Saale des Schützenhauses. Referenten: v. Leube (Würzburg), Dreser (Elberfeld). Morgens $^1/_2$10 Uhr: Gemeinschaftliche Sitzung der naturwissenschaftlichen Hauptgruppe im Curhaus. Referenten: Koch (Göttingen), Remy (Berlin). Nachmittags: Abtheilungs-Sitzungen. Abends $7^1/_2$ Uhr: Festreunion im Curhaus. — Freitag, den 26. September, Morgens 10 Uhr: Zweite allgemeine Versammlung im grossen Saale des Schützenhauses. Vorträge der Herren Frh. v. Eiselsberg (Wien), v. Wettstein (Wien) und v. Miller (München). Nachmittags: (Ausflüge Giesshübl-Sauerbrunn). Abends 9 Uhr: Abschiedscommers im Stadtpark. — Sonnabend, den 27. September: Fahrt nach Teplitz, Aussig (Naturforscher), Franzensbad, Marienbad (Aerzte). — Die Lösung der Theilnehmer- und Damenkarten sowie die Ausgabe der Festzeichen erfolgt von Sonnabend, den 20. September, ab ausschliesslich im Bureau der Geschäftsführung, Neubad. Daselbst werden vom gleichen Tage ab auch Anmeldungen zur Mitgliedschaft bei der Gesellschaft entgegengenommen und die Mitgliedskarten ausgegeben. Dagegen findet die Ausgabe des Tageblattes, der Festgaben und sonstigen Drucksachen, Ausweise u. s. w., die auf Grund der Theilnehmer- und Damenkarten verabfolgt werden, im Curhaus statt. Die Mitglieder haben, wenn sie an der Versammlung theilnehmen, einen Versammlungsbeitrag von 15 Mk. = 18 K. zu zahlen; die Zahlung kann schon vor der Versammlung an den Säckelwart der Geschäftsführung, Director Lampel-Karlsbad, geleistet werden. Die Mitgliedskarte und eventuell die Quittung des Schatzmeisters über den bereits gezahlten Betrag für die Verhandlungen ist mitzubringen. Wer auf der Versammlung als Mitglied beitritt, hat ausserdem noch den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr mit 5 Mk., somit im Ganzen 20 Mk. = 24 K. zu bezahlen. Theilnehmer an der Versammlung kann, auch ohne Mitglied der Gesellschaft zu sein, Jeder werden, der sich für Naturwissenschaften und Medicin interessirt. Zur Legitimation während der Versammlung dient für alle Mitglieder und sonstigen Theilnehmer die Theilnehmerkarte. Diese berechtigt zum Bezug des Festabzeichens, des in fünf Nummern erscheinenden Tageblattes, der Festgaben und sonstigen Drucksachen, sowie zur Theilnahme an den Festlichkeiten und wissenschaftlichen Sitzungen (nicht zugleich auch an der Geschäftssitzung der Gesellschaft, für welche nur die Mitgliedskarte als Legitimation dient), und ferner zur Entnahme von Damenkarten zum Preise von je 6 Mk. = 7 K. Auskünfte. Anfragen in geschäftlichen bezw. wissenschaftlichen Angelegenheiten allgemeiner Natur sind an den 2. Geschäftsführer, Karlsbad, „Iris", zu richten. Zur Vermittelung von Wohnungen ist ein Ausschuss in Thätigkeit getreten, der Anmeldungen entgegennimmt. Die Adresse ist: Wohnungsausschuss der 74. Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte, Karlsbad, Mattonihof. Die allgemeinen Versammlungen sowie die Gesammtsitzung beider Hauptgruppen am Mittwoch finden im grossen Saale des Schützenhauses in Karlsbad statt. Von den gemeinschaftlichen Hauptgruppen-Sitzungen am Donnerstag findet die medicinische ebenfalls in diesem Saale, die

naturwissenschaftliche im grossen Saale des Curhauses statt. Sämmtliche Abtheilungs-Sitzungen der naturwissenschaftlichen Hauptgruppe werden im städtischen Gymnasium, die der medicinischen dagegen hauptsächlich im Curhause und in der 2. Volksschule (Egerstrasse) tagen. Mit der Versammlung ist eine Ausstellung verbunden, welche für naturwissenschaftliche und medicinische Zwecke dienende Apparate und Gegenstände enthalten wird. Diese Ausstellung wird im Kaiserbad abgehalten. Der Stadtrath zu Karlsbad hat die erforderlichen Mittel bewilligt, um allen Theilnehmern an der 74. Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte eine Festschrift zu überreichen.

* * *

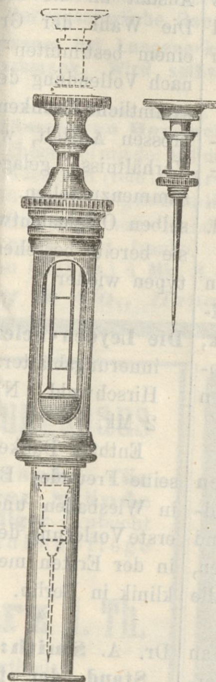
VII. Jahresversammlung des Vereins abstinenter Aerzte des deutschen Sprachgebietes, Karlsbad, Mittwoch, den 24. September 1902, Vormittags 8 Uhr, in Mattoni's Trinkhalle. Tagesordnung: 1. Kassowitz (Wien): Nahrung und Gift; 2. Frick (Ossingen-Zürich): Behandlung fieberhafter Krankheiten ohne Alcohol; 3. Wulffert (Berlin): Die eigene Abstinenz und der fremde Alcoholgenuss als Unterstützungsmittel im Daseinskampfe der Individuen und der Völker. — Zur Theilnahme an der Versammlung sind Alle eingeladen, die sich für die Alcoholfrage interessiren.

* * *

Zweite ärztliche Studienreise in die sächsischen und böhmischen Bäder. Die Reise beginnt am 10. September in Dresden, die Theilnehmer finden auf Wunsch bereits am 9. September Quartier daselbst vor. Es werden besucht: Dresden, Schandau, Königsbrunn, die sächsische Schweiz (mittels Elbdampfer), Teplitz, Bilin, Giesshübl, Bad Elster, Franzensbad, Marienbad, Karlsbad. Die Reise endet am 20. September, einen Tag vor Beginn der Naturforscherversammlung in Karlsbad, die Fahrkarten berechtigen aber zur Rückfahrt nach dem Ausgangspunkt der Reise, nach Dresden. Gesammtpreis für Fahrt (Bahn und Dampfer), Quartier (auch für die Dauer der Naturforscherversammlung in Karlsbad, wenn bei der Anmeldung entsprechende Wünsche geäussert werden), volle Verpflegung exclusive Getränke und Trinkgelder 150 Mk. Anmeldungen werden zugleich mit der Uebersendung von 25 Mk Einschreibegebühr an den Generalsecretär Herrn Dr. med. W. H. Gilbert in Baden-Baden bis spätestens 1. August erbeten. Nur Meldungen mit dieser gleichzeitigen bis zum angegeben Termin erfolgten Einzahlung können berücksichtigt werden. Der Rest des Gesammtpreises, 125 Mk., kann zugleich mit der Anmeldung, muss jedoch spätestens bis zum 15. August an den Schatzmeister des Comités, Herrn Dr. Albert Oliven, Berlin, Alexanderufer 1, eingesandt werden. Falls bis zum 15. August die Einzahlung nicht erfolgt ist, wird der Betrag zuzüglich Portokosten per Postnachnahme erhoben. Die Einschreibegebühr von 25 Mk., welche auf den Gesammtpreis, wie erwähnt, verrechnet wird, verfällt, falls der Theilnehmer nach erfolgter Meldung diese rückgängig macht, oder den Restbetrag nicht einzahlt. Die Einzahlung des Gesammtpreises wird mit einer Interimskarte quittirt, gegen deren Vorzeigung im Bureau des Comités: Dresden, Hôtel „Europäischer Hof", 7., 8., 9. September, Vormittags 10—12, Nachmittags 3—5 und am 10. September von 7—7¾ Uhr früh, Fahrkarten, Quartierkarten, Verpflegungskarten nebst Abzeichen etc etc. in Empfang genommen werden können.

Bei der Eröffnungssitzung in Dresden am 10. September 1902, Vormittags 9 Uhr, wird Herr Ober-Medicinalrath Dr. Niedner einen Vortrag über die sanitären Verhältnisse Dresdens halten, welcher das ganz besondere Interesse der Theilnehmer in Anspruch nehmen dürfte. Ganz besonders festliche Vorbereitungen trifft die Stadt Teplitz. Auch wird, wie erwähnt, die Stadt Dresden die Gäste bei einem Bierabend festlich bewirthen. Die vom Rathe der Stadt Dresden zur Veranstaltung desselben beim Empfang der Theilnehmer an der Studienreise bewilligten 3000 Mk. (S. 32) sind von den Stadtverordneten in der Sitzung vom 17. Juli 1902 auf 2000 Mk. herabgesetzt worden. Wenn die Bezeichnung „Bierabend" hieran mit Schuld trägt, so wäre es nicht übel, wenn an diesem Abend auch alcoholfreie Getränke verzapft würden, wie Nektar, Agathon, Pommril, Fructil, Apfelblume, Hactormin, Lemon-Squash, „Natur-Moste" u. A. m. Die Studien der Reise würden jedenfalls darunter nicht leiden. Die Theilnehmer könnten dann sofort vergleichende Beobachtungen über die Wirkung dieser Getränke und der Brunnentrinkwässer, die ihnen an den folgenden Tagen vorgesetzt werden, anstellen.

* * *



Pravaz-Spritze „Non plus ultra" von Dr. Brauer. Der regulirbare Asbest- oder Duritkolben der Pravaz-Spritzen leistet nicht immer das, was der praktische Arzt von ihm mit Recht verlangt. Der Asbestkolben wird bisweilen nach kurzem Gebrauch zerfasert oder der Duritkolben wird bald brüchig und verliert hierdurch ebenfalls seine Dichtungsfähigkeit. Diese Uebelstände sind beim Gebrauch der Pravaz-Spritze „Non plus ultra" ausgeschlossen. Diese aus Neusilber und Glas hergestellte Spritze ist, wie Abbildung zeigt, zur dauernden Sterilerhaltung der Canule und des Kolbens mit einer wenige Tropfen Lysol oder Seifenspiritus enthaltenden Schraubkapsel ausgerüstet. Diese Vorrichtung bewirkt ausserdem, dass die Spritze unter allen Umständen dicht bleibt und daher stets zum Gebrauch fertig ist. Die Kolbenstange ist hohl und dient zur Aufnahme einer Reservecanule. Die Herstellung und den Verkauf dieser Spritze hat die Firma E. Kraus, Berlin S., Kommandantenstr. 55, übernommen. Preis 4 Mk.

* * *

Wir machen die Collegen darauf aufmerksam, dass **Blinde zur Erlernung des Lesens der in Braille-System gedruckten Bücher** Gelegenheit finden in Dresden, Chemnitzerstrasse 11. Siehe Inserat.

* * *

Universität Leipzig. Der Professor der Dermatologie und Director der Universitäts-Klinik und Poliklinik für Hautkrankheiten und Syphilis, Herr Dr. med. Gustav Riehl, wurde an Stelle des verstorbenen Professors Karposi als ordentlicher

Professor an die Universität Wien berufen und wird diesem Rufe bereits im kommenden Wintersemester Folge leisten. Professor Riehl ist erst seit wenigen Jahren an unserer Universität lehrend thätig, er hat hier die von ihm geleitete Klinik in's Leben gerufen. Früher bereits gehörte er der Universität Wien als Docent an, wohin er nun, nachdem der dort bestehende Lehrstuhl für Dermatologie frei geworden ist, wieder zurückkehrt.

Bücherschau.

Dr. T. **Becker: Einführung in die Psychiatrie** mit besonderer Berücksichtigung der Differentialdiagnose. 3. verm. Aufl. Leipzig, Rabensteinplatz, 1902, Georg Thieme. 3 Mk.

Der Verfasser giebt in knapper Form ein Bild der häufigeren Formen und Erscheinungen des Irreseins, das sich dem Leser leicht einprägt. Das Buch soll zunächst dem Studenten als Vorbereitung zum Besuche der psychiatrischen Klinik dienen und ihm zum Verständniss der Vorträge helfen. Es wird aber auch von Aerzten und Physicatscandidaten vielfach benutzt, um die Erinnerung an das Gelernte aufzufrischen, das Verständniss grösserer Lehrbücher anzubahnen und insbesondere die Differentialdiagnose bei complicirten Fällen zu erleichtern.

* * *

Dr. **Finkelstein: Die durch Geburtstraumen hervorgerufenen Krankheiten des Säuglings.** Berliner Klinik, Heft 168. Berlin W., Fischer's Med. Buchh., H. Kornfeld. 1902. 60 Pf.

Verfasser behandelt die Verletzungen am Kopfe und deren Folgen (Kephalhaematoma extern und intern, Hirndruck, Hirnblutungen), das Hämatom des Sternocleidomastoideus und die Nervenlähmungen (der Arme, des Facialis).

* * *

Dr. G. **Kolb: Sammelatlas für den Bau von Irrenanstalten.** Ein Handbuch für Behörden, Psychiater und Baubeamte. Ca. 10—12 Lieferungen, Preis pro Lieferung ca. 3 Mk. Halle a. S. Carl Marhold, 1902.

Der Bau einer Irrenanstallt stellt an alle Betheiligten ungewöhnliche Anforderungen: Der Psychiater muss sich bautechnische Fertigkeiten, der Baubeamte ein weitgehendes Verständniss für psychiatrische Dinge, der Verwaltungsbeamte einen gewissen Ueberblick über beide Gebiete erwerben. Für Jeden ist die Aufgabe schwer: Das Wissensgebiet des Einen liegt dem Bildungsgange des Anderen fern und es fehlt ein zusammenfassendes Werk, das eine rasche Orientirung im Bereiche des Irrenbauwesens ermöglicht. Diesem Mangel abzuhelfen: Dem Psychiater die im Allgemeinen nicht vorauszusetzenden bautechnischen Fertigkeiten, die Zusammenstellung und kritische Würdigung einer grösseren Anzahl von Grundrissskizzen zu ersetzen, dem bautechnischen Fachmann wie dem Juristen einen möglichst vollständigen Einblick in die Ziele und Bestrebungen der modernen Psychiatrie zu gewähren und dadurch ein gedeihliches, weil verständnissvolles Zusammenwirken aller Faktoren zu ermöglichen — das ist der Hauptzweck des „Sammel-Atlas für den Bau der Irrenanstalten". Und über dieses Ziel hinaus soll das Werk noch bieten: Eine Aufzählung und objective Erörterung all' der Fragen, welche im Laufe des Baues einer Anstalt an die Betheiligten herantreten. Die Wahl der Grundrisse erfolgt nach einem bestimmten Plane derart, dass es nach Vollendung des Werkes möglich ist, sämmtliche Krankengebäude einer beliebig grossen Anstalt, wie auch immer deren Verhältnisse gelagert sein mögen, zusammenzustellen. Zum Theil sind dieselben Originalentwürfe, zum Theil geben sie bereits bestehende und bewährte Bautypen wieder.

* * *

Die Leyden-Feier im April 1902. Erinnerungsblätter. Berlin 1902. Aug. Hirschwald. NW., Unt. d. Linden 68. 2 Mk.

Enthält Dankesworte v. Leyden's an seine Freunde, Berichte über die Feiern in Wiesbaden und Berlin und über die erste Vorlesung des Sommersemesters 1902 in der Ersten medicinischen Universitätsklinik in Berlin.

* * *

Dr. A. **Smith: Ueber den heutigen Stand der functionellen Herzdiagnostik und Herztherapie.** „Berliner Klinik", Heft 166. Berlin W 35, Lützowstrasse 10, Fischer's Medic. Buchh. (H. Kornfeld), 1902. 1 Mk. 20 Pf.

Der Verfasser schildert die in Schloss Marbach am Bodensee ausgebildete und ausgeübte Methode der functionellen Herzdiagnostik und -Therapie. Es handelt sich dabei um die Beurtheilung der Herzfunction durch den Puls und durch die Veränderung der Herzgrösse. Die neue Untersuchungstechnik wird genau beschrieben. Bei der Functionsprüfung des Herzens werden die Verhältnisse des gesunden Herzens, der chronischen Herzerweiterung und der herzverkleinernden Reize, die Rückschlüsse auf die Herzfunction aus dem Verhalten anderer Organe erörtert. Der Herztherapie schliesst sich die Beurtheilung des Verlaufs und der Prognose an. Es ist für jeden Arzt wichtig, sich mit der vorliegenden Untersuchung und Heilmethode vertraut zu machen und der anatomischen Diagnostik und Therapie die functionelle anzufügen. Der Erfolg wird nicht ausbleiben.

Einsendungen.

Dr. **Siegert: Erfahrungen mit der nach v. Dungern gelabten Vollmilch bei der Ernährung des Säuglings.** A. d. Münch. Med. Woch. 29, 1901.

Dr. **Weil: Ein Beitrag zur Wirkung der Somatose.** A. d. Med. Woch. 51, 1901.

Dr. **Elischer: Ueber die Anwendung von Heroinum hydrochloricum in der Gynäcologie.** A. d. Heilk. 2, 1902.

E. **Sterkel: Abtödtung der Tuberkelbacillen durch Belichtung mit blauem Lichte.** Mikroelektrische und spectralanalytische Untersuchungen. A. d. Zeitsch. f. Elektrotechnik 5, 1902.

Personal-Nachrichten.

Beitritt: Bez.-V. ***Chemnitz-Stadt:*** Hr. Dr. **Haeckel** in Chemnitz [103]; Bez.-V. ***Dresden-Stadt:*** Hr. Dr. Ernst Georg **Gross,** Hilfsarzt am Stadtkrankenhaus Johannstadt, Hr. Medicinalrath Dr. **Lufft,** Sachsenplatz 1, Hr. approb. Arzt Fritz **Schlichting,** Hilfsarzt am Stadtkrankenhaus Friedrichstadt, Frl. Dr. Rose **Senger,** Hilfsärztin am Säuglingsheim Arnoldstr. 1 [389]; Bez.-V. ***Leipzig-Stadt:*** Hr. Dr. **Lämmerhirt** am Kinderkrankenhaus in Leipzig, Hr. Dr. **Lentschner,** Leipzig-Connewitz, Südstr. 108, Hr. approb. Arzt Th. **Voeckler,** Leipzig-Lindenau, am Diakonissenhaus [328]; Bez.-V. ***Pirna:*** Hr. Dr. **Techel** in Langburkersdorf [67]; Bez.-V. ***Zittau:*** Hr. Dr. **Böhm** [48].

Austritt: Bez.-V. ***Chemnitz-Stadt:*** Hr. Dr. **Brink;** Bez.-V. ***Dippoldiswalde:*** Hr. appr. Arzt Carl **Lägel** in Hennersdorf (verzogen); Bez.-V. ***Dres-***

den-Stadt: Hr. Dr. **Albrecht**, Marschallstrasse 50, Frhr. Dr. **von Beaulieu-Marconney**, Hilfsarzt am Maria-Anna-Kinderhospital, z. Zt. Zinzendorfstr. 9, Hr. Dr. Paul **Holtschmidt**, Assistenzarzt an der Königl. Frauenklinik, Hr. approb. Arzt Franz Ernst **Kaulbach**, Wettinerstrasse 26, Hr. Dr. Georg **Kirbach**, Holbeinstr. 28, Hr. Dr. **v. Rabenau**, Chemnitzerstr. 59, Hr. Dr. Rudolf **Thielemann**, Hilfsarzt am Stadtkrankenhaus Johannstadt; Bez.-V. *Pirna:* Hr. Dr. **Külz** in Langburkersdorf; Bez.-V. *Zittau:* Hr. Dr. **Jakob**, Assistenzarzt am Stadtkrankenhaus in Zittau; Bez.-V. *Zwickau:* Hr. Dr. **Butter**, Assistenzarzt am Krankenstift in Zwickau.

Wohnungswechsel: Frl. Dr. **Democh**, Dresden, Seminarstr. 25 (nicht nach auswärts verzogen); Hr. Dr. **Dittmar** wohnt jetzt Leipzig-Reudnitz; Hr. Dr. **Donalies** in Leipzig nach Charlottenstrasse 25 verzogen; Hr. Dr. **am Ende** in Leipzig nach Südstr. 32 verz.; Hr. Dr. **Geissler** in Leipzig nach Zeitzerstr. 41; Hr. Dr. **Goepel** in Leipzig nach Funkenburgstr. 3; Hr. Dr. **Haedicke** in Leipzig nach Markgrafenstr. 4; Hr. Prof. Dr. **Hagen** in Leipzig nach Egelstr. 5; Hr. Dr. **Heucke** in Leipzig nach Gottschedstrasse 27; Hr. Prof. Dr. **Kockel** in Leipzig nach Stephanstr. 22; Hr. Dr. **Mattiesen** in Leipzig nach Zeitzerstr. 34b; Hr. Prof. Dr. **Menge** in Leipzig nach Mozartstr. 10; Hr. Dr. **Paessler** in Leipzig nach Gottschedstr. 56; Hr. Dr. **Seckelsohn** in Leipzig nach Kochstr. 1; Hr. Dr. **Schaeffer** in Leipzig nach Schlossgasse 2.

Meldungen der Post: Hr. Dr. **v. Rabenau** in Dresden verzogen nach Hubertusburg; Hr. Dr. Herm. **Simon** in Leipzig-Lindenau verzogen nach Halberstadt; Hr. Dr. **Gericke** in Schwarzenberg nicht zu ermitteln; Hr. Dr. **Scharfenberg** in Plauen i. V. verzogen nach Cottbus.

Verlobt: Hr. Dr. Walter **Rüffer**, Volontärarzt an der Universitäts-Augenklinik zu Leipzig mit Frl. Margarethe Herbig in Niederlössnitz; Hr. Dr. **Beckmann** in Leipzig mit Frl. Ella Körner in Braunschweig; Hr. Dr. A. **Rahn** in Krippen a. d. Elbe mit Frl. Martha Lippert in Leipzig.

Vermählt: Hr. Dr. **Beck** in Alt-Eibau mit Frl. Becker in Niederlössnitz; Hr. Dr. Th. **Freudenberg** in Zwenkau mit Frl. Anna Oertel das.; Hr. Dr. **Petrich** in Vielau mit Frl. Marg. Müller in Laubst bei Drebkau, Hr. Dr. Otto **Klug** in Kleinzschachwitz mit Frl. Margarethe Haupt.

INSERATE.

Geboren: Ein Sohn: Hrn. Dr. Otto **Kretschmar** in Dresden-N.

Gestorben: Hr. San.-Rath Dr. Herm. **Krauss** in Dresden.

Verliehen: Der Titel und Rang als Geheimer Hofrath Hrn. Hofrath Dr. Gustav **Engelhardt,** Oberarzt am Carolahause in Dresden; den Stern zum königl. preuss. Kronenorden 2. Cl. Hrn. Geh. Rath Prof. Dr. **Fiedler,** königl. Leibarzt, in Dresden; die Krone zum kgl. preuss. Kronenorden 4. Cl. dem Stabsarzt Hrn. Dr. **Hoffmann,** Bat.-Arzt des 2. Bat. 1. (Leib-)Grenad.-Reg. Nr. 100.

Im Sanitätscorps: Lissner, Unterarzt beim 7. Königs-Inf.-Regt. Nr. 106, unter Versetzung zum 2. Ulanen-Regt. Nr. 18, die Unterärzte der Res.: Dr. **Just,** Dr. **Blietz** im Landw.-Bez. II Dresden. **Deutschmann** im Landw.-Bez. Leipzig — zu Assistenzärzten **befördert.** Den Stabsärzten der Landw. 1. Aufgebots: Dr. **Fischer** im Landw.-Bez. Meissen, Dr. **Rauprich** im Landw.-Bez. Wurzen — mit der Erlaubniss zum Tragen der bisherigen Uniform mit den vorgeschriebenen Abzeichen, behufs Ueberführung zum Landsturm 2. Aufgebots **der Abschied bewilligt.**

Gefeiert hat sein goldenes Doctorjubiläum Hr. Med.-Rath Heinr. Ludwig **Fickert** in Oelsnitz i. V., Bezirksarzt a. D.; er empfing von der medic. Facultät der Universität Leipzig das Ehrendiplom.

* * *

Während des zweiten Vierteljahres 1902 sind im Medicinalpersonale des Regierungsbezirks *Bautzen* folgende Veränderungen vorgekommen:

Verstorben ist: Hr. Dr. med. Eduard Raphael Adolar **Hottenroth** in Königsbrück.

In den **Ruhestand** getreten ist: Hr. med. pract. Gottfried Ewald **Zschiedrich** in Kamenz als Assistenzarzt am Barmherzigkeitsstift daselbst.

Uebertragen wurde: Hrn. Sanitätsrath Dr. med. Hugo **Pleissner** in Königsbrück die Stelle des Gerichtsassistenzarztes bei dem Königl. Amtsgericht das.

Angestellt wurden: Hr. Dr. med. Erdmann **Flieger** in Oberneukirch als Impfarzt für den Impfbezirk Steinigtwolmsdorf und Hr. Dr. med. Gustav Emil **Wagner** in Oberneukirch als Impfarzt für den Impfbezirk Neukirch.

Verzogen ist: Hr. Dr. med. Erdmann Robert Georg **Jacob** in Zittau.

Niedergelassen haben sich: Hr. Dr. med. Walter **Böhm** in Zittau, Hilfsarzt am dasigen Stadtkrankenhause und

Hr. Dr. med. Christian Albert **Braun** in Bautzen, Hilfsarzt bei Hrn. Medicinalrath Dr. med. Menschel daselbst.

* * *

Im Medicinalpersonal des Regierungsbezirks *Zwickau* sind im zweiten Vierteljahr 1902 folgende Veränderungen vorgekommen:

Verzogen sind: Hr. Dr. med. Paul **Schellong** von Markneukirchen nach Bartenstein, O.-Pr., Hr. Dr. med. Gottlieb Fritz **Haberhauffe,** Assistent am Stadtkrankenhause Zwickau, ohne Angabe wohin, Hr. Dr. med. Christian **Rasch** von Zwickau nach Alexisbad.

Niedergelassen haben sich: Hr. approb. Arzt Erich **Heidloff** als Hilfsarzt des Dr. med. Wolff in Reiboldsgrün, Hr. Dr. med. Ernst **Schichhold** in Bad Elster, Hr. Dr. med. Kurt Alfred **Gebhard** in Reichenbach i. V., Hr. Zahnarzt Hermann **Köhler** in Plauen, Hr. Dr. med. Hermann Theodor **Rahnsen** als Assistent des Dr. med. Pilling in Aue, Hr. Dr. med. Adolf **Schütz** als Hilfsarzt an der Volksheilstätte Carolagrün, Hr. approb. Arzt Johannes Andreas **Schneider** in Schedewitz, Hr. Dr. med. Johann Heinrich Friedrich **Helfer** als Specialarzt für Hals- und Nasen-Krankheiten in Zwickau.

Aufgegeben hat Hr. Dr. **Kell** in Plauen die Schularztstelle.

Angestellt wurden: Hr. approb. Arzt Julius Oskar Adolf **Assmann** als Assistenzarzt am Stadtkrankenhaus in Plauen, Hr Dr. med. **Königsdörffer** als Schularzt das., Hr. approb. Arzt **Börner,** bisher Volontärarzt am Stadtkrankenhaus Zwickau, als Assistenzarzt das., Hr. approb. Arzt Hans Heinrich Georg **Queckenstedt** als Volontärarzt am Stadtkrankenhaus zu Zwickau.

Berichtigung.

S. 33 1. Spalte unter „Beitritt“ Z. 15 lies Rahusen statt Bahusen; Z. 18 lies Dr. Gericke in Zwönitz statt in Schwarzenberg; das. unter „Austritt“: Med.-Rath Dr. Kalkoff ist nicht ausgetreten, sondern nur nach Annaberg verzogen.

(In alphabet. Reihenfolge der Orte bez. der Inhaber.)

Heil-Anstalten.

(In alphabet. Reihenfolge der Orte bez. der Inhaber.)

1) Physikalisch-mechanische Heilanstalten.

Dr. Pilling's Sanatorium, Aue i. Sachsen. 1) Wasserheilanstalt. — 2) Institut für Orthopädie, Massage. Gesammte Hydro-Electrotherapie bei Nerven- und Stoffwechselkranken. Mechano-therapeutische Massnahmen für orthopäd. Erkrankungen (Zander-Institut), Rückgratverkrümmungen, Klump- u. Plattfuss. Eigene Bandagenwerkstatt. Künstliche Gliedmassen. — Hausarzt Dr. **Meissner.** — Sommer- u. Wintercur. Prospecte a. Verl.

DDr. med. Beyer und Loewe's Anstalt für Massage, Heilgymnastik und Orthopädie, Klinik für Unfallverletzte, Dresden, Zinzendorfstrasse 49, part. Sprechzeit v. 11—1 Uhr. Nachmittags heilgymnastische Curse für Kinder.

Königliches mechano-therapeutisch. Institut, Dresden, Wienerstr. 18. Anstalt für medico-mechanische **Zander**-Gymnastik, Massage u. Orthopädie. Externat; Fortbildungscurse für Aerzte des In- und Auslandes. Sprechzeit 3—4. Geh. Med.-Rath Dr. v. Reyher. — **Königliche mechano-therapeutische Klinik für Unfallverletzte, Ostbahnstrasse 14.**

Dr. med. A. Schanz's orthopädische Heilanstalt Dresden, Räcknitzstr. 13. **Eigene Werkstatt für Apparate, Bandagen, künstliche Glieder.**

DDr. Hacker's & Bettmann's mechanotherapeutische u. chirurg.-orthopädische Heilanstalt in Leipzig, Johannisgasse 16. ☎ I. 482. Anstalt für Heilgymnastik und Massage. Pensionat für Unfallverletzte. Röntgencabinet (Untersuchungen 10—12 Vorm., 4—6 Uhr Nachm.). Abtheilung für electr. Lichtbäder, Fango etc. Prospecte auf Wunsch.

Dr. Georg Greif's Institut f. schwed. Massage, Heilgymnastik, Orthopädie, Röntgenlaboratorium, Serkowitz bei Dresden.

Dr. Köhler's Heilanstalt für Orthopädie, Heilgymnastik u. Massage, Zwickau i. S. Eigene Werkstatt für Bandagen aller Art u. künstliche Gliedmassen, eigene Schuhmacherwerkstatt. Grosses Röntgencabinet. Electrische Lichtbäder, Fangopackungen, kohlens. Bäder etc. Abtheilung für Unfallverletzte.

2) Wasserheilanstalten.

Wasserheilanstalt Bad Albertshof, Dresden, Sedanstr. 7 u. Werderstr. 16. Hydrotherapie, electrische Bäder, combinirte Lichtbäder, kohlensaure u. medicinische Bäder, Massage. Leitender Arzt: Dr. Möller. Sprechzeit: 9—11½, 5—6.

3) Heilanstalten für Gemüths- und Nervenkranke.

Hartheck b. Gaschwitz-Leipzig. **Heilanstalt für Nerven- u. Gemüthskranke.** Privatdocent Dr. **Schütz.**

Dr. Putzer's Kurhaus f. Nerven-, Stoffwechsel-Kranke u. Erholungsbedürftige, **Bad Königsbrunn bei Königstein (Elbe). Individuelle** Behandlung. Electr. Licht. Centralhzg. Winterk. Leitender Arzt: **Dr. med. F. Rohde,** Nervenarzt. Prospecte.

Heilanstalt für Nerven- und Gemüthskranke zu Naunhof-Erdmannshain b. Leipzig. Privatdocent Dr. med. et phil. **Störring.**

Heilanstalt Thonberg, Leipzig, nimmt Gemüths- und Nervenkranke, desgl. Morphinisten und Alcoholisten auf.

4) Heilanstalten für Haut- u. Geschlechtskrankheiten.

Dr. Ihle's Heilanstalt f. Haut- u. Sexualleiden, Leipzig-Lindenau. Grosses schattiges Parkgrundstück. Beste Verpflegung. Streng wissenschaftl. Specialbehandlung — keine Naturheilanstalt. Ausführl. Prospecte frei.

5) Diätetische Heilanstalten.

Bad Berka b. Weimar i. Thür. Diätet. Kuranstalt Dr. Starcke's Sanatorium. Nerven u. Innere. Keine Tuberculose! Herrliche Lage. Exacte Behandlung. Prospecte. Ganze Jahr geöffnet und besucht.

Diätetische Curanstalt Niederlössnitz bei Dresden, früher Dr. Kadner's Sanatorium Prospecte. Zwei Aerzte. **Dr. Oeder.**

Dr. Beyer's Sanatorium Villa Selita, Schandau. Curh. f. Nerven-, Stoffwechs.-, Alcohol-Kranke u. Erholungsbed. In d. Anstalt werden **principiell keine Alcoholica** verabreicht. **Geringe** Krankenzahl. **Individ.** Behandlung. Prospect.

Dr. Georg Greif's Kuranstalt, Serkowitz bei Dresden. ☎ 929.

Dr. Dr. Teuscher's Sanatorium, Weisser Hirsch-Oberloschwitz b. Dresden. **Physik.**-diätet. Curmethoden. Für Nerven-, Stoffwechsel-Kranke u. Erholungsbedürftige. Dr. **H. Teuscher,** Nervenarzt, Dr. **P. Teuscher,** prakt. Arzt. — Prospecte. Neues Curhaus, electr. Licht, Centralheizung, Wintercuren.

6) Heilanstalten für Frauenkrankheiten.

Privatklinik für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe von Dr. Otto Kaiser und Dr. Carl Peters, Dresden-N., *Carolinenstr.* 1.

7. Heilanstalten für Stimm- und Sprachstörungen.

Medicogymnastische Heilcurse für organische und functionelle Stimm- und Sprachstörungen von Dr. med. et phil. W. Bottermund, Hals-, Nasen- u. Ohrenarzt, Dresden-A., Waisenhausstrasse 19.

7. Laboratorien.

Dr. med. Oppe's Laboratorium für mikr. u. chem.-diagn. Untersuchungen, Dresden-A., Seidnitzerstr. 17. ☎ I. 6242. Kostenlose Zusendung von Gläsern zum Versandt der Untersuchungs-Objecte.
☞ **Bis 10. August geschlossen.**

Röntgen-Untersuchungen und photogr. Aufnahmen, nach auswärts mit transportabler Einrichtung. **Dr. med. Holzweissig, Hainichen.**

Krankenpflege.

Standesverein Dresd. Privat-Krankenpfleger, Pflegerinnen u. s. w. (eingetrag. Verein) empfiehlt seine geschulten, gebildeten **Krankenpfleger, Krankenpflegerinnen, Wochenpflegerinnen für Privatpflege** auch nach ausserhalb. (Uebernahme von Massagen und Krankentransporten.) Pflegerinnen-Station und Nachweis Hospitalstr. 13, pt. Fernspr. Amt II, 1409.

Selbstverlag der Eigenthümerin. — Ausgabestelle, Anzeigen-Verwaltung und Druck von **Arthur Schönfeld** in Dresden, Zinzendorfstrasse 23. — Für den Buchhandel übernimmt die Vermittelung mit der Ausgabestelle die Verlagsbuchhandlung von Johann Ambrosius Barth in Leipzig, Rossplatz 17. — Beischlüsse für die Schriftleitung (zur Besprechung bestimmte Werke u. dergl.) sind direct an diese, Dresden, Hähnelstrasse 15, einzusenden.

Hierzu eine Beilage: Prof. Dr. Biedert's Milch-Somatose-Ramogen a. d. chemischen Fabrik Zwingenberg (Hessen) betr.



Korrespondenzblatt

der ärztlichen

Kreis- und Bezirks-Vereine

im Königreich Sachsen.

Eigenthum der

ärztlichen Invaliden-Casse in Leipzig.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände von Med.-Rath Dr. **Th. Chalybäus.**

Schriftleitung: Med.-Rath Dr. Chalybäus, Dresden, Hähnelstrasse 15. Beiträge u. Mittheilungen, welche spätestens 6 Tage vor dem Erscheinen des Blattes eintreffen müssen, sind an die Schriftleitung, Nachforderungen einzelner Stücke an die Geschäftsstelle zu richten.
Geschäftsstelle: Buchdruckerei v. Arthur Schönfeld, Dresden-A., Zinzendorfstrasse 23.
Anzeigen: Die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pf., nehmen an die Geschäftsstelle, die Schriftleitung, sowie sämmtl. Annoncen-Expeditionen.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats und wird sämmtlichen prakt. Aerzten in Sachsen zugesendet.
Die Bezugsbeträge der Bezirks-Vereine (2 Mk. 40 Pf. der Halbjahresband von 12 Nummern für jedes Mitglied) sind an Herrn Buchhalter B. J. Hansen in Leipzig, Neumarkt 38, bis zum 1. April u. 1. October einzuzahlen. — Preis eines Bandes für Nichtmitglieder 3 Mk., einer einzelnen Nummer 30 Pf.
Bestellungen nehmen die Geschäftsstelle, sowie alle Buchhandlungen u. Postämter an (Postzeitungsliste Nr. 1620).

LXXIII. Bd. | 15. August 1902. | Nr. 4

Aus den Bezirks-Vereinen.

Dippoldiswalde.

Sitzung vom 7. August 1902.

Der Antrag des Herrn Collegen Künzel in Reinhardtsgrimma, dass es jungen, das praktische Jahr absolvirenden Aerzten gestattet sein soll, prakticirende Aerzte, welche eines Vertreters dringend bedürfen, zu vertreten, wird dem Königl. Landes-Medicinal-Collegium unter Beifügung eingehender Begründung Zwecks Berathung in der diesjährigen Plenarversammlung übermittelt.

Ferner gelangt ein Antrag des Herrn Collegen Fischer in Höckendorf zur Annahme, dass, wenn in Orten Collegen aus zwei oder mehr Bezirksvereinen, die verschieden hohe Kilometergebühren verlangen, concurriren, für sämmtliche Collegen die höhere Taxe gelten soll. Die nähere schriftliche Begründung will Herr Dr. Fischer noch einsenden.

Im Uebrigen gelangten noch eine Reihe von Cassenangelegenheiten zur Berathung und gaben zu ausgiebiger Debatte Anlass.

Lehmann.

Ueber den Verlauf und das Ergebniss des 30. Aerztetages.

Freie Arztwahl und Mindestgebühren.

Ueber den Aerztetag stellen die Organe der Standesvereine mehrfach Betrachtungen an, die — abgesehen vom geselligen Theil — nicht immer günstig ausfallen. Wir theilen Einiges davon mit, weil die Heraushebung der Schwächen uns da räthlich erscheint, wo es, wie gerade jetzt, darauf ankommt, den Aerztetag durch Reformirung seiner Einrichtung auf der Höhe der Situation zu erhalten und ihn zu befähigen, allen gerechten Anforderungen und allen neuen Aufgaben, die an ihn herantreten, in vollem Maasse gerecht zu werden. Die Standesvereine dürfen nicht versäumen, ihre Anträge und

Wünsche bezüglich der neuen Satzungen dem Geschäftsausschusse bis zum 1. November 1902 zur Kenntniss zu bringen.

Die „Aerztl. Mitth. a. u. f. Baden" 14, 1902 schreiben u. A.:

„Am zweiten Tage wurde mit der Berathung der wichtigen These III der Anträge der Commission zur Revision des Krankenversicherungs-Gesetzes fortgefahren. Nachdem einige Redner, ohne etwas Triftiges vorbringen zu können, kurz für dieselbe, einer dagegen gesprochen, erfolgte plötzlich, ohne dass man merken konnte woher, ein Schlussantrag, der auch angenommen wurde, obwohl noch eine ganze Anzahl von Delegirten besonders gegen die These sich zum Worte gemeldet hatten, um ihre schweren Bedenken gegen dieselbe vorzubringen. Dann wurde die These in der Fassung der Commission angenommen, nachdem der Referent auf eine mehrfach erfolgte Anregung hin das Wort „Mindest" vor Taxe zurückgezogen hatte. Auf diese Weise wurde einer der wichtigsten Berathungs-Gegenstände an diesem Tage sozusagen über's Knie gebrochen und von derselben Versammlung kurzer Hand abgethan, die am vorhergehenden Tage die kostbare Zeit mit theilweise recht nichtssagenden Debatten, z. B. über den tiefgründigen Unterschied der Begriffe Vermehrung, Erweiterung oder Ausgestaltung vergeudet hatte."

. . . . „Die weiteren Berathungs-Gegenstände, das ärztliche Unterstützungswesen, die Organisation der Haftpflicht- und Unfallversicherung der Aerzte, sowie die, eine Reichsarzneitaxe betreffend, mussten wegen Zeitmangel von der Tagesordnung abgesetzt und auf den nächstjährigen Aerztetag verschoben werden. Diese Thatsache, dass gleich wie auf früheren Aerztetagen die Tagesordnung zu einem wesentlichen Theile nicht erschöpft werden konnte, sowie der höchst unerfreuliche Umstand, dass wichtige Fragen deshalb, weil sie später zur Erörterung kamen, in höchst dilatorischer Weise abgethan wurden, während minder wichtige, die voran standen, in stellenweise weitschweifigster und langweiligster Discussion breitgetreten wurden, ohne dass neue und wesentliche Gesichtspunkte zu Tage gefördert worden wären, kann dem Ansehen des Aerztetages und dem Einflusse seiner Beschlüsse auf die massgebenden Factoren der Gesetzgebung nicht förderlich sein und beweist seine Reformbefürftigkeit. Vor Allem erscheint eine Beschränkung der Tagesordnung auf wenige wichtige Gegenstände nöthig, wenn die Dauer des Aerztetages nicht verlängert werden soll, und eine zweckmässige Eintheilung der ersteren, welche das Wichtigste voran und das Unwesentlichere an's Ende rückt; auch wäre zu erörtern, ob nicht eine Einschränkung der festlichen Veranstaltungen am Platze wäre, so angenehm diese auch den meisten Delegirten sein mögen. Sodann wäre eine frühere Bekanntgabe der Tagesordnung — mindestens ein Monat vor dem Termin des Aerztetages — nöthig, damit jeder Delegirte sich mit den einzelnen Berathungsgegenständen mehr vertraut machen könnte und besser vorbereitet zum Aerztetag käme; dann würde mancher voreilig gefasste Beschluss, der sich hinterher als verfehlt erweist, unterbleiben."

Das „Aerztl.Corr.-Bl.f.Nieders." 15,1902 schreibt:

„Betrachtet man das Endergebniss des Aerztetages, so gleicht dasselbe demjenigen aller früheren ausserordentlich. Es sind eine Unmenge frommer Wünsche aufgestellt worden. Wann freilich diese frommen Wünsche einmal erfüllt werden, das liegt im Schoosse der seligen Götter. Die massgebenden Factoren — Regierung und Parlament — haben sich bisher blitzwenig um die Beschlüsse der Aerztetage gekümmert und werden es in Zukunft kaum erheblich anders machen."

Das „Aerztliche Vereinsblatt" ist mit dem Verlauf des Aerztetages „wohl zufrieden". Wir bedauern, uns dieser Auffassung nicht anschliessen zu können. In der Hauptfrage, die diesmal zur Verhandlung stand, nämlich in der Stellungnahme zur Krankencassen-Gesetzgebung, hat der Aerztetag keine glückliche Hand bewiesen. Es bedarf einiger weniger Worte der Rechtfertigung, warum wir es wagen, in unserer von dem Aberglauben an die Heiligkeit der Majoritätenmeinung durchseuchten Zeit die von der Gesammtheit der Vertreter der deutschen Aerzteschaft gefassten Beschlüsse zu kritisiren: der Aerztetag wünscht (übrigens diesmal nicht zum ersten Mal) in der Hauptsache 1. die freie Arztwahl, dergestalt, dass alle im Cassenbezirk ansässigen Aerzte, die sich auf gewisse zwischen den Cassen und den Aerzten vereinbarten Bedingungen verpflichtet haben, betheiligt werden sollen an der Behandlung der Cassenmitglieder, und 2. dass den (von den Einigungs-Commissionen festzulegenden) Honorarbestimmungen die staatliche Taxe zu Grunde gelegt werden soll. Ganz abgesehen davon, dass der Ausdruck „zu Grunde legen" in seiner Unbestimmtheit viel und wenig sagt, muss vor Allem hervorgehoben werden, dass eine Erfüllung dieser vom Aerztetag aufgestellten Wünsche geradezu ein Ding der Unmöglichkeit ist, so lange die gegenwärtige, durch das Cassengesetz geschaffene Zersplitterung des Cassenwesens bestehen bleibt, so lange nicht einheitliche, grössere, leistungsfähigere Cassen vorhanden sind und so lange nicht die durch die Selbstverwaltung geschaffene Omnipotenz der Cassenvorstände gebrochen ist. Wenn wirklich, wie in der Debatte zur Sprache kam, eine gewisse Anzahl von Cassen schon heute in der Lage sind, ihren Mitgliedern freie Arztwahl und den Aerzten eine ihnen zukommende Honorirung zu gewähren, so ist das doch gar kein Beweis dafür, dass alle Cassen dazu im Stande sind; ganz im Gegentheil wird dadurch, dass von der riesigen Anzahl von Cassen im Deutschen Reich nur 300 im Stande gewesen sind, diese Leistungen zu gewähren, bewiesen, dass die grosse Mehrzahl unserer Cassen hierzu nicht fähig ist. Dass man diese Forderungen in dieser Formulirung aufgestellt hat, ohne die Hauptforderung einer Umgestaltung des ganzen Cassenwesens daranzufügen, wird sich schon in der nächsten Zeit praktisch als ein ganz grober tactischer Fehler herausstellen und

das wird sich vor Allem in einem Niedergang der an so manchen Orten im Reich thatsächlich schon eingeführten freien Arztwahl zeigen. Es wäre des Aerztetages würdig gewesen, durch eine imposante Kundgebung zu erklären, dass unser ganzes Cassenwesen, weil die Cassen leistungsunfähig oder ungenügend leistungsfähig sich erwiesen haben, einer gründlichen und schleunigen Umarbeitung bedarf, und dass die Nichtberücksichtigung dieser ärztlichen Forderung bis zu einem bestimmten Termin die Weigerung der Aerzteschaft, an der Socialgesetzgebung in Zukunft praktisch mitzuarbeiten, zur Folge haben werde.

Wer in dem Kampfe der Gegenwart, die in erster Linie von Rücksichten auf reale Machtverhältnisse bewegt wird, seine Lebensinteressen nur mit Bitten und dem Vortragen von Wünschen vertheidigt, wer nicht den Muth hat, mit energischen Forderungen aufzutreten und, wo es sein muss, mit wirksamen Gegenmassregeln zu antworten, der findet einfach keine Beachtung. Dieses Schicksal haben die schön formulirten Beschlüsse der Aerztetage bis auf den heutigen Tag gehabt, und wenn man sich nicht zu einer energischeren Standespolitik aufzuraffen vermag, so werden die viele aufgewandte Mühe und die nicht geringen Opfer ganz umsonst gewesen sein. Schon treten die sogenannten Volksfreunde in den Parlamenten mit der unglaublich dreisten Beschuldigung auf, der Aerztestand rüste sich zu einer „Ausbeutung und absichtlichen Benachtheiligung“ der so segensreichen Krankencassen: und diese Beschimpfung wagt man, obwohl in den wenigen Jahren von 1883 bis 1897 $133\frac{1}{2}$ Millionen Mark von den Cassen des Reichs zurückgelegt worden sind, deren Ansammeln der Hauptsache nach nur durch die ungenügende Honorirung der ärztlichen Leistung möglich gewesen ist. Stellen denn nicht diese $133\frac{1}{2}$ Millionen Mark ein auf dem Wege der Gesetzgebung dem Aerztestand abgezwungenes Geschenk an die unteren Classen dar? Und will man es etwa uns verdenken, wenn wir erklären, dass wir keine Lust mehr haben, durch unsere Arbeit jenen immer das Volkswohl im Munde führenden Gesetzesmachern zu billigen Lorbeerkränzen zu verhelfen? Wer der deutschen Aerzteschaft schnöden Eigennutz und Mangel an Humanität vorwerfen will, der beweist damit entweder Unkenntniss der wirklichen Verhältnisse oder bösen Willen. Wir wollen nur unser gutes Recht und begehren nichts weiter als eine erträgliche Existenz. Wir handeln aber fehlerhaft, wenn wir unerfüllbare Wünsche aussprechen; und die allgemeine Forderung der freien Arztwahl bei Bezahlung der ärztlichen Leistung nach der staatlichen Taxe ist bei Bestehenbleiben der gegenwärtigen gesetzlichen Sachlage ein thatsächlich unerfüllbarer Wunsch. Dem steht der ganze Aufbau des Cassengesetzes entgegen. Da im Rahmen desselben eine uns gerecht werdende Lösung nicht möglich ist, so müssen sich folgerichtig die Bestrebungen auf Besserung unserer Lage auf eine totale Umgestaltung des Cassengesetzes richten.

Die hauptsächliche Meinungsverschiedenheit in Bezug auf die Krankencassen-Gesetzgebung betraf die Frage der **obligatorischen** freien Arztwahl bei **allen** Krankencassen in Verbindung mit der Bezahlung der ärztlichen Leistungen **nicht unter der staatlichen Mindesttaxe.** Die Freunde der gesetzlichen ausnahmslosen freien Arztwahl erklärten, dass diese bei der Forderung der Mindestgebühren nicht bestehen könne, und wollten, um das Princip der freien Arztwahl und unbeschränkten Concurrenz bei allen Cassen zu retten, die Mindestgebühren aufgeben und den Aerzten zumuthen, sich bei den Cassen auch mit noch tiefer geschraubten Untertaxen (natürlich ohne Unterleistungen) zu begnügen. Das würde freilich nicht heissen: die „wirthschaftlichen Interessen“ der Aerzteschaft vertreten. Von der anderen Seite wies man darauf hin, dass die ärztliche Arbeit auch an innerem Werthe verliere, wenn der Arbeiter nicht wenigstens den zu seiner standeswürdigen Existenz nöthigen Lohn erhalte, und verlangte, dass der Arzt bei seiner Verbindung mit der Casse eine Vernunftehe mit Gütertrennung eingehe, um nicht unter den Pantoffel zu kommen. Der Aerztetag hat seine Ohren gegen die Sirenenstimmen der auf die freie Wahl à tout prix Eingeschworenen verstopft und seinen Kahn an der Klippe vorbeigelootst. Es bleibt aber immerhin ungewiss, ob er auch später in der Enge zwischen Skylla und Charybdis ungefährdet durchkommen wird, ohne einen Theil seiner Ladung über Bord zu werfen, denn am Princip der gesetzlichen freien Arztwahl hat er festgehalten.

Wir halten unsererseits an der Ansicht fest*), dass die Forderung der gesetzlichen und allgemeinen freien Arztwahl ein socialpolitischer Fehler ist. Sie schädigt an vielen Orten die wirthschaftliche Lage der Aerzte, weil sie die Honorare herabdrückt. Sie läuft besonders auf dem Lande auch den Interessen der Krankencassen zuwider, weil sie die ärztliche Hilfe durch Vermehrung der Kilometergebühren (mehrfache Bezahlung desselben Weges**) vertheuert. Wo sie durch Eröffnung eines schrankenlosen Wettbewerbes dem neu zuziehenden Arzte seinen Weg zu schnellem Emporkommen bahnt, schädigt sie auf der anderen Seite ebensoviel die wirthschaftliche Existenz des altangesessenen Arztes, durch dessen Zurückdrängung jener sich Platz schafft. Durch einen solchen schrankenlosen wirthschaftlichen Kampf mit seinen unausbleiblichen

*) Vergl. LXIX, 203; LXX, 5. 11. 18. 100; LXXII, 179.

**) Im Grossherzogthum Hessen ist 1900 eine staatliche Betriebskrankencasse errichtet worden. In dem Bericht des Cassenvorstandes, der in der Sitzung des ärztlichen Centralausschusses (Darmstadt 24. VI. 1901) mitgetheilt wurde, heisst es u. A.: Bezüglich der Arztwahl ist fast durchweg die beschränkte freie Arztwahl, d. h. die freie Wahl unter den angestellten Cassenärzten, eingeführt. Auf dem Lande ist fast durchweg die freie Arztwahl für diejenigen Orte eingeführt, welche Sitz mehrerer Aerzte sind; für die anderen Orte ist nur die Wahl unter denjenigen Aerzten freigelassen, die gleichviel in dem Orte verkehren, dagegen ist in allen denjenigen Orten, wo mehrere nicht gleichmässig viel verkehrende Aerzte ihre Praxis ausüben, nur derjenige zugelassen, der am meisten

persönlich feindseligen Concurrenzmanövern geschieht dem gesellschaftlichen Ansehen des ganzen Standes Abbruch, der ärztliche Beruf sinkt in den Augen des Publicums immer mehr zum blossen Geschäft herab. Für den nöthigen freien Wettbewerb sorgt schon der Zuwachs der Bevölkerung, der Ruhestand und das Absterben der alten Praktiker und die Vielheit und Vielgestaltung der Krankencassen. Die Principienreiterei ärztlicher Politiker hat die Aerzte in die Gewerbeordnung gebracht; die Schwärmerei für die gesetzliche freie Arztwahl mit ihrer unbeschränkten Concurrenz ist ein gleich unpraktischer und verhängnissvoller Dogmatismus. Es wird dabei soviel mit Schlagworten gefochten. Soll das „Menschenrecht“ des Kranken auf die freie Wahl des Arztes für alle Cassenmitglieder gelten, auch für die Simulanten, Uebertreiber, arbeitsscheuen Faulkranken, Arztquärulanten? Ist „Corruption, Protection, Nepotismus“ nur bei den Cassenvorständen zu finden und nicht auch bei den Cassenmitgliedern hinsichtlich der Arztwahl? Ist die Jagd um die Gunst der einzelnen Cassenmitglieder ethisch besser als die um die Gunst des Cassenvorstandes? Sind die Schikanen des Patienten leichter zu ertragen als die des Vorstandes? Hat nicht jeder Anstalts-, Schul-, Krankenhausarzt ein zeitweiliges berechtigtes „Monopol“, und ist der freigewählte Arzt, wie jeder Hausarzt, bei seinem Cassenkranken nicht auch monopolisirt? Oder soll dieser, sobald er zu dem erstgewählten Arzte „das Vertrauen“ verliert, beliebig oft mit seinem Arzte wechseln oder sich gar an den Curpfuscher seines Vertrauens wenden dürfen? Mindestens 99 Procent des Publicums sind ganz unfähig, den Arzt ihres Vertrauens zu wählen. Es ist eine Illusion, dass der freigewählte Cassenarzt der Casse gegenüber ein freier, unabhängiger Mann bleibe. Die Art und Weise, in welcher die freigewählten Cassenärzte durch Vorschriften, Anfragen, Anweisungen, Nachuntersuchungen, Controlirung der Krankenscheine, Ueberweisungen von Kranken an Specialärzte und Krankenhäuser von manchen Cassenvorständen drangsalirt werden, hat schon Manchem die freie Cassenpraxis ebenso verbittert, wie die polizeimässige Controle des Zuvielbesuchens und Zuvielverschreibens von Seiten des vom Cassenvorstand festangestellten „Vertrauensarztes“, der weder der freigewählte Vertrauensarzt der Kranken, noch der behandelnden Aerzte ist. Die freie Arztwahl hat einen neuen Typus des Cassenarztes gezüchtet, den coulanten ärztlichen Geschäftsreisenden, der sich gesellschaftlich und politisch bei dem Cassenpublicum beliebt macht, und der weder auf gute Behandlung, noch auf hohen Lohn, sondern nur darauf sieht, dass es die Masse bringen muss. Bei der freien Arztwahl hat wohl der Kranke das Recht der freien Wahl seines Arztes, der Arzt aber nicht mehr die Wahl bei der Annahme der Kranken; er darf die Behandlung eines Kranken nicht ablehnen, weil dieser z. B. sehr entfernt wohnt oder zu anspruchsvoll ist und die ärztliche Hilfe missbraucht: der Kranke wäre ja dann gezwungen, einen Arzt zu wählen, zu dem ihn sein Vertrauen nicht führt!

Warum verlangen wir Hilfe vom Gesetzgeber, von dem doch nichts zu erwarten ist? Die freie Arztwahl ist auch ohne Gesetzesänderung durchführbar, eben als freiwillige — nicht erzwungene — freie Arztwahl. Die Aerzte sollen nur die Cassenmitglieder davon überzeugen, dass die freie Arztwahl nach den örtlichen Verhältnissen auch für sie, die Mitglieder, förderlich ist. Die Cassenvorstände werden sich mit ihr leichter befreunden, wenn sie sehen, dass mit der Anstellung fester Cassenärzte nicht mehr deren volle Abhängigkeit vom Cassenvorstand verbunden ist, weil auch die Aerzte unter dem Schutze einer staatlichen Organisation stehen. Die wirthschaftlichen und socialen Interessen des ärztlichen Standes, sein Ansehen und seine Erwerbsverhältnisse können jedenfalls bei der Anstellung bestimmter Cassenärzte ebensogut und oft besser gewahrt werden, sobald staatlich geordnete, auf einer gesetzlichen Grundlage ruhende ärztliche Standesvereine bestehen, welche befugt sind, die Abgrenzung kleiner Arztbezirke*), die Bewerbung, Anstellung und Entlassung und die ganzen Vertragsbedingungen der Cassenärzte zu überwachen, und welche durch eine gesetzliche Standes- und Ehrengerichtsordnung in der Lage sind, ihren Wünschen und Beschlüssen nicht nur bei allen Collegen, sondern auch bei den Cassenvorständen Beachtung zu verschaffen. Darauf müssen in erster Linie die Bestrebungen der Standesvereine und des Aerztetages gerichtet sein. Die beschränkte freie Arztwahl, d. h. die Wahl unter den Cassenärzten, ist bei den Cassen mit festangestellten Aerzten den Kranken überall gestattet

dort verkehrt. Diese Art und Weise musste gewählt werden, um die die Casse so schwer belastenden Extrabesuche im Orte, für welche erhöhte Gebühr und Wegegeld zu zahlen ist, etwas einzuschränken. Durch die allgemeine Zulassung der Aerzte an allen Orten ihrer Praxis ohne jede Einschränkung würde die Zahl der Extrabesuche, die jetzt schon eine sehr hohe ist, noch vergrössert und die Bestandsfähigkeit der Casse in Frage gestellt werden. Wenn drei Kranke in einem Dorfe, wo kein Arzt ansässig ist, an einem Tage von drei auswärtigen freigewählten Aerzten besucht werden, von diesen also jeder eine Fahrt von sagen wir 100 km macht, so verursacht dies der Casse unnöthigerweise hohe Reisekosten, die erspart werden, wenn ein für den District angestellter Art alle drei Kranken auf einer Fahrt besucht, und zwei Aerzte würden mehrere Stunden Zeit ersparen, die den Kranken an anderen Orten zu Gute kommen würden. Wo sich auf dem Lande nur ein Arzt im Orte oder im Nachbardorfe befindet, fällt es Niemandem ein, nicht diesen, sondern einen weit entfernten Arzt zu holen, und die Krankencasse sollte ihren Mitgliedern das kostspielige Vergnügen nur um des Princips willen bereiten? Dasselbe würde zudem auch nachtheilig für die Kranken sein, denn der Ortsarzt würde es ablehnen, bloss für dringliche Fälle und Nachts hilfsbereit zu sein.

*) Die Denkschrift der österreichischen Aerztekammern von 1901 verlangt, dass die Anzahl der einem einzelnen bestimmten Cassenarzte zugewiesenen Versicherten auf 800—1000 beschränkt werde; diese verpflichten den Arzt, gering gerechnet, schon zu einer täglichen Besorgung von 19—23 häuslichen Kranken und 76—94 ambulanten. — Nach § 56a des Deutschen Krankenversicherungsgesetzes kann auf Antrag von mindestens 30 betheiligten Versicherten die höhere Verwaltungsbehörde die Zulassung von weiteren Aerzten verfügen.

und genügt dem Vertrauensbedürfniss vollkommen. Die unbeschränkte freie Arztwahl aber kann an allen Orten, wo sie den Cassen ebensowohl wie den ärztlichen Standesvereinen als wünschenswerth und vortheilhaft erscheint, eingeführt werden; die Aerzteschaft sollte sich nur hüten, ihre Einführung überall, auch gegen den Willen eines beträchtlichen Theiles der Aerzte und gegen den Willen der grossen Mehrheit der Krankencassen, von der Gesetzgebung erzwingen zu wollen. Die Festlegung auf diese radicale Forderung ist um so mehr ein Fehler, als sie keine Aussicht auf Erfolg hat.

Der Aerztetag hat beschlossen, eine Petition an den Bundestag zu richten auf Einrichtung einer besseren Statistik der Verhältnisse bei den Krankencassen. Sehr erwünscht wäre es dabei zu erfahren, wieviele der bei den Cassen mit freier Arztwahl angemeldeten Aerzte auch wirklich und in welcher Ausdehnung sie dabei ärztlich thätig sind; ebenso zu erfahren, wie hoch sich das Einkommen der Aerzte aus der Cassenpraxis bei freier Arztwahl im Vergleich zu dem bei fester Anstellung im Verhältniss zur geleisteten Arbeit beläuft, bei welchem System also die Honorare für die Einzelleistung sich am höchsten stellen. Ein Herabgehen unter die Mindestsätze der Gebührentaxe für die Einzelleistungen lässt sich — abgesehen von vorübergehenden Zugeständnissen an nothleidende Cassen — nur da rechtfertigen, wo dem Arzte bei einem bestimmten Arbeitspensum ein fester Gehalt und eine einigermassen sichere und dauernde Anstellung geboten wird. Die freie Arztwahl hat zumeist eine einigermassen gleichmässige Vertheilung der Cassenpraxis nicht zur Folge gehabt. Was nützt es dem ärztlichen Stand, wenn alle seine Jünger sich Cassenärzte nennen dürfen, dabei aber in der Mehrzahl thatsächlich nur in sehr geringem Maasse Cassenpraxis erwerben oder für ihre ärztlichen Leistungen einen unwürdig geringen Lohn erhalten?

Berichte über das Impfwesen im Königreich Sachsen
während des Jahres 1901.

I. Abschnitt.

Bericht über die Thätigkeit der Impfinstitute.

1. Im Personal der beiden Impfinstitute im Königreiche Sachsen, zu Dresden und Leipzig, ist, wie auch im Vorjahre, nur an der Dresdner Anstalt eine Aenderung eingetreten. Dr. Würkert ist nach zweijähriger Thätigkeit als Hilfsarzt Ende 1900 ausgeschieden und der zweite Hilfsarzt Dr. Krug in die erste Stelle aufgerückt. Die Stelle des zweiten Hilfsarztes wurde am 1. Januar 1901 dem Dr. von Einsiedel übertragen.

2. Die Betriebskosten der zwei Anstalten sind in folgender Tabelle mit den Betriebskosten der zwei vorhergehenden Jahre zusammengestellt:

Institute	1901 Mk.	1901 Pf.	1900 Mk.	1900 Pf.	1899 Mk.	1899 Pf.
Dresden	9116	15	8546	21	8341	93
Leipzig	2136	37	2149	92	1955	35
Zusammen	11252	52	10696	13	10297	28

Nach Art der Verwendung entfielen auf:

	1901 Mk.	1901 Pf.	1900 Mk.	1900 Pf.	1899 Mk.	1899 Pf.
Beschaffung der Impfthiere, deren Fütterung und Pflege, Stallmiethe, Hilfe beim Impfen, Heizung und Beleuchtung	9972	48	8404	04	9033	28
Thierärztliche Untersuchungen	unbestimmt		627	50	—	—
Beschaffung und Reparaturen von Apparaten .	457	16	938	18	1264	—
Hausgeräth, Hausarbeit, Reinigung	822	88	726	41	—	—

3. Die Räumlichkeiten des Dresdner Impfinstitutes blieben unverändert. Im Leipziger Impfinstitut musste, da der Neubau des landwirthschaftlichen Instituts dicht an die Südfront des Instituts heranrückt, der auf dieser Seite befindliche Haupteingang bis zur Fertigstellung des Neubaues an die Westfront verlegt werden. Die Wiederherstellung in den vorigen Stand wird, sobald der Bau des neuen Instituts soweit gefördert ist, dass der Eingang wieder ohne Gefahr und Verkehrshemmung an seine alte Stelle gelegt werden kann, erfolgen. Ausser der etwas schwierigen Reinhaltung des Instituts sind erhebliche Nachtheile mit der Verlegung des Haupteinganges nicht verknüpft.

4. Im Dresdner Institut wurden 122 Thiere geimpft, darunter 1 Bulle, 4 Esel, 2 Pferde und 2 Ziegen; im Leipziger Institut 25 Thiere, in beiden Instituten zusammen 147 Thiere. Im Dresdner Institut wurden 114 Kälber eingestellt, und zwar: im Januar 9, im Februar 12, im März 20, im April 12, im Mai 16, im Juni 12, im August 5, im September 18, im October 3, im November 2, im December 5. Ausserdem 1 Bulle, 4 Esel, 2 Pferde und 2 Ziegen. Ein Kalb musste ungeimpft wegen Tympanitis geschlachtet werden.

Im Leipziger Impfinstitut wurden 25 Impfthiere eingestellt, und zwar: im April 13, im Mai 4, im Juni 4, im Juli 1, im August 2 und im September 1.

Von einem Thiere musste die Lymphe vernichtet werden, da die vorgenommene Obduction des Thieres ein Geschwür im Labmagen und catarrhalische Entzündung des Dünndarms ergab. Ein Kalb stand ziemlich plötzlich um, nachdem es vorher ganz munter war, und es ergab die vorgenommene Section eine Verstopfung des Pylorus durch einen doppeltfaustgrossen Filzklumpen von gelockten Haaren und Futterbestandtheilen. Zwei Kälber erkrankten fieberhaft mit Darmstörungen und mussten nothgeschlachtet werden. Sämmtliche eingestellten Kälber waren weiblichen Geschlechts im Alter von 8—11 Wochen. Das Gesammtgewicht derselben betrug 2620 kg,

also im Durchschnitt das Gewicht eines Thieres 104,8 kg.

5. Im Dresdner Institut wurden 32 Kälber mit humanisirter Lymphe geimpft. Die von Esel und Pferd gewonnene Lymphe wurde auf 15 Kälber verimpft. Im Leipziger Institut wurde, wie bisher, im Anfang der Impfzeit vom Vorjahr her aufbewahrte animale Lymphe verwendet, zum Theil auch frischere vom Grossherzoglichen Impfinstitut zu Darmstadt bezogene animale Lymphe benutzt. Ausserdem wurde durch Animpfung kleiner Stellen des Impffeldes mit humanisirter Lymphe wirksamer Stoff zur Impfung der weiteren Kälber erzielt. Im Dresdner Impfinstitut wurde bei allen Impfungen der Tegminverband angelegt und es war bis zur Lymphentnahme nur eine einmalige Erneuerung nöthig. Im Leipziger Institut wurde die Bedeckung der Impffläche mit einem Verbande aus Wachssalbe und Watte nach dem Verfahren von Paul-Wien regelmässig weiter ausgeführt, doch wurde bei der Mehrzahl der Kälber von der weiteren Anlegung eines neuen Verbandes abgesehen, nachdem der erste abgefallen war, da es hauptsächlich darauf ankommt, die frischen, noch nicht eingetrockneten Impfschnitte vor Verunreinigung zu schützen Die mehrmals frisch hergestellte Wachssalbe war in ihrem Haftvermögen nicht immer gleich gut; es gelang nicht immer, besonders bei sehr unruhigen Kälbern, den Verband länger als einen Tag festhaften zu lassen. Der Erfolg des Verfahrens für die relative Keimfreiheit der erzeugten Lymphe blieb auch bei der Beschränkung auf einen Verband ein günstiger. Die Keimzahlen bewegten sich zwischen 185 und 8000 in einem Gramm der meist am 2. oder 3. Tage untersuchten Lymphe, während vor der Anwendung der Deckverbände die Keimzahlen oft auf das 10- bis 100fache sich beliefen. Die Lymphe eines Kalbes, das mit 3 anderen am gleichen Tage mit der gleichen Lymphe unter ganz gleichen Umständen geimpft und abgeimpft wurde, zeigte bei mittlerem Keimgehalt ein sehr reichliches Vorkommen von Staphylococcus pyogen. aur. und zwar fast $1/3$ sämmtlicher Colonien, während die Lymphe der drei anderen Kälber davon frei war. Die Lymphe dieses Kalbes wurde vom Gebrauch ausgeschlossen.

6. Die Beschaffenheit der Impfpocken war nach dem Berichte des Vorstandes des Leipziger Instituts fast ausnahmslos als sehr gut bezeichnet. Die durch Verimpfung humanisirter Lymphe auf Kälber erzeugte Stammlymphe erster Animalisation erwies sich bei der Weiterimpfung auf Kälber meist kräftig wirksam, aber doch nicht durchaus gleichmässig, so dass die Lymphe einzelner Thiere, die sich bei probeweiser Verwendung nicht als genügend wirksam erwiesen hatte, vom weiteren Gebrauch ausgeschlossen wurde. Der Vorstand des Dresdner Instituts hat über diesen Punkt nichts berichtet.

7. Die Abnahme der Lymphe erfolgte im Dresdner Institut je nach der Reifung der Pocken nach 4 bis 5×24 Stunden, und zwar theils am lebenden, theils am eben getödteten Thiere. Im Leipziger Institute erfolgte die Lymphabnahme nach 4×24 Stunden, während der heissesten Zeit 8 bis 12 Stunden früher.

Die Bereitung und Aufbewahrung der Lymphe geschah in beiden Instituten wie bisher.

8. Der Lymphertrag betrug im Dresdner Institut bei dem einzelnen Thiere 2 bis 17 g, im Leipziger Institut im Durchschnitt 7,3 g.

9. Die Zahl der Versendungen von Lymphe war etwas höher als im Vorjahre (4273 gegen 4129) und vertheilt sich auf die einzelnen Monate wie folgt:

Januar	53		Juli	180	
Februar	114	= 6,11 %	August	205	= 23,05 %
März	94		September	600	
April	359		October	370	
Mai	1120	= 53,83 %	November	248	= 17,01 %
Juni	821		December	109	

Das Dresdner Institut hatte in jedem Monat eine Anzahl von Versendungen zu verzeichnen, während das Leipziger Institut in den Monaten Januar, Februar, März und December solche nicht aufzuweisen hatte. Die grösste Anzahl von Versendungen erfolgte im Mai und die geringste im Januar. Ueber die Lymphabgabe ertheilt nachstehende Gesammtübersicht Auskunft:

Institute	Gesammtzahl der Sendungen	Gesammtzahl der Röhrchen grosse	Gesammtzahl der Röhrchen kleine	Davon abgegeben an	Sendungen	Röhrchen grosse	Röhrchen kleine
Dresden .	3031	20875	4416	öffentl. Impfärzte . . .	1176	18766	—
				Privatärzte .	1806	—	4416
				Militärärzte .	49	2109	—
Leipzig .	1242	1557	1953	öff. Impfärzte und Anstalten	406	1557	—
				Privatärzte .	836	—	1953
Zusammen	4273	22423	6369	öff. Impfärzte und Anstalten	1582	20323	—
				Privatärzte .	2642	—	6369
				Militärärzte .	49	2109	—

Vom Dresdner Institut wurde ein nicht unbeträchtlicher Theil der Lymphe für die Kälberimpfung zurückbehalten. Vom Vorstand des Leipziger Instituts wurden ungefähr 130 bis 140 Röhrchen zu den Kälberimpfungen und etwa ebensoviel zu den Impfterminen im Impfbezirke verwendet. Vom Dresdner Institut wurden im Winterhalbjahr auch die Aerzte des Regierungsbezirkes Leipzig mit Lymphe versehen; ausserdem wurden grössere Lymphmengen aushilfsweise und zu Kälberimpfungen an deutsche und ausländische staatliche Impfanstalten abgegeben.

Die Versendungskosten betrugen insgesammt 1153 Mk. 90 Pf., davon entfielen:

auf das Institut zu Dresden 907 Mk. 90 Pf.

„ „ „ „ Leipzig 245 „ — „

Demnach berechnet sich die Ausgabe für die einzelne Sendung auf 27,00 Pf., gegenüber 24,27 Pf.

im Jahre 1900 und 22,15 Pf. im Jahre 1899, während die Productionskosten der einzelnen Sendung sich auf 2 Mk. 63 Pf. gegen 2 Mk. 59 Pf. im Vorjahre und gegen 2 Mk. 43 Pf. im Jahre 1899 stellen.

10. Die Wirksamkeit der versendeten Lymphe geht aus folgender Zusammenstellung hervor:

Institute		Erstimpfungen			Wiederimpfungen		
		überhaupt	mit Erfolg	Erfolgs-Proc.	überhaupt	mit Erfolg	Erfolgs-Proc.
Dresden . . .		57194	55088	96,32	34659	33098	95,50
Leipzig . . .		20786	20361	97,96	18552	16954	91,39
Zusammen		77980	75449	96,75	53211	50052	94,06
Dagegen	1900	91346	87965	96,29	71616	68341	95,43
	1899	79697	70525	88,49	58845	52628	89,43
	1898	82239	80780	98,23	69155	64353	93,05
	1897	74041	70901	95,76	66406	61858	93,15

Unter den an das Dresdner Institut eingegangenen Berichten haben 27 auf Militär-Impfungen Bezug. Dieselben, sowie die Ausländerimpfungen, sind in obiger Zusammenstellung nicht mit eingeschlossen. Von den 6782 Militärimpfungen hatten 6625 = 97,69 % Erfolg, von den 1866 Ausländerimpfungen 1702 = 91,21 %.

Im Dresdner Institut zeigte sich die Lymphe von 15 Kälbern mehr oder weniger schwach. Von diesen waren 10 mit animaler Lymphe 1. Generation, 5 mit Lymphen aus den Anstalten von München, Weimar, Neuhaus und Tours geimpft worden.

Auffallend war, dass einzelne Aerzte mit Lymphen, bei welchen zahlreiche andere Aerzte sehr gute Erfolge hatten, nur mangelhaften Erfolg erzielten. Während 195 Aerzte bei 13 998 Erstimpfungen 386 Fehlerfolge = 2 % hatten, zeigten 14 Aerzte bei 2304 Erstimpfungen mit denselben Lymphen 293 Fehlerfolge = 12,7 %.

Der Vorstand des Leipziger Instituts spricht sich über die Wirksamkeit und Haltbarkeit der Lymphe im Allgemeinen befriedigt aus, doch ergaben mehrere Lymphsorten nach verhältnissmässig kurzer Zeit schon in der 3. Woche weniger gute, ja bei einzelnen Impfärzten unbefriedigende Erfolge. Die Ursache dieser geringen Haltbarkeit liess sich nicht feststellen; von zu gleicher Zeit mit gleicher Lymphe und gleich gutem Pustelerfolge geimpften Kälbern ergaben bei gleicher Behandlung und Verdünnung der Lymphe die einen eine sehr lange wirksame, die anderen eine minder haltbare Lymphe. Sowie weniger gute Erfolge gemeldet wurden, wurde der Versandt der betreffenden Lymphsorte eingestellt.

Vom Leipziger Institut wird über die mangelhafte und unpünktliche Einreichung der Erfolgskarten von Seiten der Impfärzte geklagt, so dass eine genaue Statistik über die Erfolge der verwendeten Lymphe nicht gegeben werden konnte.

11. Hinsichtlich der krankhaften Erscheinungen bei den Impflingen ist seitens der Impfärzte nichts Besonderes berichtet worden. Erwähnte Fälle sind im Abschnitt III aufgeführt.

II. Abschnitt.

Bericht über die Impfergebnisse während des Jahres 1901

auf Grund der Impftabellen bearbeitet.

Die Zahl der vorgestellten **Erstimpflinge** betrug im Jahre 1901, mit Einschluss von 4551 Zugezogenen, insgesammt 162 440 (im Jahre 1900 dagegen 173 073), während die Zahl der **Wiederimpflinge** sich, einschliesslich von 133 Zugezogenen, auf 94 022 (gegen 97 689 im Vorjahre) belief. Es zeigt sich demnach ein sehr bemerkenswerther Rückgang betreffs der Anzahl vorgestellter Impflinge. **Impfpflichtig** verblieben indessen von diesen Impflingen nur 134 369 Erst- und 92 788 Wiederimpflinge, indem man in Abzug zu bringen hatte als:

	Erstimpflinge	Wiederimpflinge
verstorben	8749	81
verzogen	13 762	813
bereits geblattert	5	2
früher mit Erfolg geimpft .	5555	338
Sa:	28 071	1234

Von diesen impfpflichtig Gebliebenen

	Erstimpflingen	Wiederimpflingen
wurden geimpft . .	113 626 = 84,56 %	91 034 = 98,11 %
wurden vorläufig zurückgestellt . . .	19 409 = 14,45 %	1071 = 1,15 %
waren von der Lehranstalt abgegangen	— —	537 = 0,58 %
waren nicht auffindbar	328 = 0,24 %	56 = 0,04 %
blieben pflichtwidrig entzogen	1 006 = 0,75 %	110 = 0,12 %

Sowohl die Procentziffer für die Geimpften, als auch die für die pflichtwidrig Entzogenen gestaltete sich für die Erstimpfungen im Berichtjahre etwas günstiger als im Jahre 1900 (hier 83,93 % beziehentlich 0,92 %); bei den Wiederimpfungen fand sich nur ein unwesentlicher Unterschied, ebenfalls zu Gunsten des Berichtjahres, vor.

Die nachstehende Zusammenstellung veranschaulicht die Vertheilung der geimpften Kinder auf die fünf **Regierungsbezirke**; auch hier zeigt es sich, dass der Rückgang der stattgefundenen Impfungen allseitig zu beobachten war. Es wurden nämlich Impfungen vollzogen:

Kreishauptmannschaften	Erstimpfungen			Wiederimpfungen	Dagegen 1900	
	bei den Pflichtig.	im Geburtsjahre	zusammen		Erstimpfung.	Wiederimpfung.
Bautzen . .	10 494	327	10 821	8 657	11 418	9038
Chemnitz .	21 960	440	22 400	18 345	24 279	18 742
Dresden . .	33 277	1858	35 135	23 762	38 107	24 725
Leipzig . .	26 956	1699	28 655	23 996	30 137	25 447
Zwickau . .	20 939	673	21 612	16 274	22 294	16 416
Sa.	113 626	4997	118 623	91 034	126 235	94 368

Hierzu sei bemerkt, dass drei fremde Arbeiter zum ersten und 74 fremde Arbeiter zum wiederholten Male geimpft wurden. Sämmtliche Impfungen wurden, wie alljährlich, mit **Glycerin-Kälberlympfe** aus den sächsischen Impfinstituten vollzogen.

Auch bezüglich des **Erfolgs** der Impfungen haben dieselben einen günstigen Verlauf genommen, wenngleich bei den Erstimpfungen die Relativziffer nicht ganz die Höhe früherer Jahre erreichte Die diesbezüglichen Ziffern gestalteten sich wie folgt:

a) Erstimpfungen:

	Absolute 1901	Procentuale Ziffern 1901	1900	1899	1898	1897
Anzahl der Geimpften	113626	—	—	—	—	—
Anzahl der mit Erfolg Geimpften	109309	96,20	96,02	90,21	97,17	96,34
Anzahl der ohne Erfolg Geimpften	4231	3,72	3,88	9,64	2,73	3,56
Anzahl der mit unbekanntem Erfolg Geimpften	86	0,08	0,10	0,15	0,10	0,10

b) Wiederimpfungen:

	Absolute 1901	Procentuale Ziffern 1901	1900	1899	1898	1897
Anzahl der Geimpften	91034	—	—	—	—	—
Anzahl der mit Erfolg Geimpften	85679	94,12	94,01	90,75	92,66	92,94
Anzahl der ohne Erfolg Geimpften	5317	5,84	5,94	9,19	7,27	7,01
Anzahl der mit unbekanntem Erfolg Geimpften	38	0,04	0,05	0,06	0,07	0,05

Nach Mittheilung dieser allgemeinen Ergebnisse für das gesammte Königreich Sachsen möge nun ferner der einzelnen **Medicinalbezirke** mit einigen Worten gedacht werden. Zu den bisher bestehenden 29 Bezirken ist durch Theilung des früheren Bezirks Chemnitz in zwei (Chemnitz-Stadt und Chemnitz-Land) noch ein **dreissigster** hinzugetreten. Ein Maximum zeigte die **Erfolgsziffer** bei den Erstimpfungen im Bezirke Stadt Hainichen, woselbst sämmtliche Impfungen mit Erfolg gekrönt waren. Daneben zeigten Dresden-Stadt, Rochlitz und Leipzig-Stadt Ziffern von über 98%, weiterhin fünf Bezirke solche von über 97%, elf Bezirke über 95% u. s. w. Den geringsten Erfolg hatten durchschnittlich die Erstimpfungen in den Bezirken Kamenz (92,00%) und Dippoldiswalde (92,48%).

Bei den Wiederimpfungen fiel die Höchstziffer auf den Bezirk Plauen, in welchem 99,80% der vollzogenen Impfungen mit Erfolg begleitet waren. Ferner hatten hohe Relativziffern: Auerbach (99,77%), Oelsnitz (99,57%), Freiberg (99,55%), Meissen (99,19%). Ueber 98% stieg die Erfolgsziffer in zwei Bezirken, über 95% in neun Bezirken, über 90% in elf Bezirken, während in den Bezirken Kamenz (83,65%), Leipzig-Stadt (88,98%) und besonders in Grimma (71,85%) der Erfolg der Wiederimpfungen zu wünschen übrig liess. Im Vorjahre 1900 wurden als Minimalziffern bei den Erstimpfungen 89,07 %, bei den Wiederimpfungen 83,48% festgestellt; demnach war das Bezirksjahr bezüglich der Wiederimpfungen ungünstiger, bezüglich der Erstimpfungen wesentlich günstiger gestellt.

Die Zahl aller im Jahre 1901 **Zurückgestellten** betrug relativ zu den Impfpflichtigen bei den Erstimpfungen 14,45%. Wesentlich geringer gestaltete sich die Procentziffer in den Bezirken Bautzen (7,66%) und Grimma (7,55%); unter 10% blieb sie fernerhin noch in fünf Bezirken, unter dem Landesmittel in zwölf Bezirken. Sehr hohe Procentziffern Zurückgestellter aber (über 20%) wiesen die Bezirke Glauchau (23,11%), Stadt Chemnitz (30,34%) und Stadt Heinichen (21,11%) auf. Die diesbezüglichen Minimal- und Maximalziffern des Vorjahres zeigten sich im Bezirke Grimma mit 7,35% beziehentlich im Bezirke Chemnitz (Stadt und Land zusammen) mit 25,57%.

Bei den Wiederimpflingen wurden 1,15% Zurückgestellter gezählt; Bezirke mit einer sehr geringen Anzahl solcher nicht zur Impfung gelangter Kinder waren: Auerbach (0,18% Zurückgestellte), Dippoldiswalde (0,31%) und Bautzen (0,34%). Ferner überstieg die diesbezügliche Relativziffer in vierzehn Bezirken nicht 1,00% und in sieben Bezirken nicht 1,50%. Nur in den übrigen neun Bezirken fanden zahlreichere Zurückstellungen statt, besonders hohe Ziffern wiesen auf: Flöha (2,46%), Chemnitz-Stadt (3,59%), Plauen (2,26%). Die niedrigste Ziffer im Vorjahre 1900 zeigte sich im Bezirke Oelsnitz mit 0,20%, die höchste im Bezirke Oschatz mit 4,12%. Endlich sei hier bemerkt, dass im Bezirke Rochlitz vier Kinder wegen epidemischen Masern nicht geimpft wurden.

Wenngleich die Zahl der **pflichtwidrig entzogenen** Erstimpflinge relativ etwas geringer als im Vorjahre war (0,75% : 0,92%), so fanden sich doch in einzelnen Bezirken recht ansehnliche Procentziffern Entzogener vor. Allerdings wurde auch hier die Maximalziffer des Jahres 1900 (3,40% im Bezirke Zittau) nicht erreicht, indessen zeigte dieser Bezirk, wie auch Dresden-Land dieses Jahr 2,30% entzogener Erstimpflinge und auch in Chemnitz-Land, Dippoldiswalde, Dresden-Stadt, Döbeln und Rochlitz fanden sich mehr als 1% Entzogener vor. Weiterhin waren die diesbezüglichen Relativziffern in sieben Bezirken 0,50%—1,00%, in zwölf Bezirken 0,10 %—0,50 %, während Meissen mit 0,08 % das Minimum aufwies, neben Kamenz, Marienberg und Oschatz, woselbst überhaupt keine Entzogenen festzustellen waren.

Wiederimpflinge wurden 1901 überhaupt 0,12% entzogen (1900 = 0,13%); am zahlreichsten fanden sich dieselben in den Bezirken Zittau (0,45%), Döbeln (0,37%) und drei anderen Bezirken (Chemnitz-Land, Dresden-Land und Pirna mit über 0,20%) vor, ferner hatten sechs Bezirke 0,10%—0,20% Entzogener und sieben 0,05%—0,10%; die niedrigsten Ziffern fanden sich in Bautzen, Meissen, Leipzig-Land, Rochlitz vor, während in Kamenz, Flöha, Marienberg, Annaberg, Dippoldiswalde, Borna, Oschatz, Stadt Hainichen keine Entziehungen stattfanden.

Wegen **Verlassens** einer die Impfpflicht bedingenden **Lehranstalt** konnten 537 = 0,58% (1900 = 0,54%) Wiederimpflinge nicht geimpft werden. Die meisten somit der Revaccination hierdurch Entzogenen wurden in den Bezirken Grimma (1,90%), Löbau (1,52%), Chemnitz-Stadt (1,36%), Grossenhain (1,10%), besonders aber in Leipzig-Stadt (2,01%) vorgefunden

(Maximum 1900 ebenda mit 1,65%), während in vier Bezirken die Relativziffern zwischen 0,50% bis 1,00% schwankten. In vierzehn Bezirken zeigten sich Ziffern zwischen 0,10%—1,50% und nur in Zittau (0,04%), Annaberg (0,04%), Meissen (0,07%) und Auerbach (0,05%) waren diese Ziffern sehr gering. Dafür fanden sich keine Abgegangenen in Glauchau, Dresden-Land und Oelsnitz vor.

Alljährlich werden auch einige Impfpflichtige überhaupt **nicht aufgefunden**. Bei den Erstimpflingen waren es im Jahre 1901 328 = 0,24%, wobei diese Relativziffer sich wesentlich in den Bezirken Plauen (1,26%) und Dippoldiswalde (1,115%) erhöhte, in Löbau, Dresden-Land, Pirna, Dresden-Stadt und Leipzig-Stadt das Landesmittel überstieg, dagegen in den übrigen 22 Bezirken meist sehr gering war. In Oschatz und Stadt Hainichen wurden alle Impflinge aufgefunden. Bei den Wiederimpfungen betrug die Procentziffer 0,03 %, Maximalziffern fanden sich in Marienberg (0,24 %), Pirna (0,19 %) und Rochlitz (0,19 %) vor, während in fünfzehn Bezirken alle Impfpflichtigen gefunden wurden.

Endlich soll noch bezüglich der Geimpften ein kurzer Vergleich angefügt werden.

Von je 100 Impfpflichtigen wurden geimpft:

a) bei den Erstimpfungen

	Zahl der Bezirke 1897	1898	1899	1900	1901
90 und darüber	2	5	5	5	4
85 „ „	13	13	12	14	14
80 „ „	10	6	8	6	9
75 „ „	2	2	2	3	2
70 „ „	2	3	2	1	—
weniger als 70	—	—	—	—	1

b) bei den Wiederimpfungen

	1897	1898	1899	1900	1901
99 und darüber	8	6	6	5	9
98 „ „	12	13	12	15	12
97 „ „	8	6	8	6	7
96 „ „	—	3	3	2	1
95 „ „	—	—	—	1	1
weniger als 95	1	1	—	—	—

Aus dieser Gegenüberstellung ist ersichtlich, dass das Jahr 1901 in Bezug auf die Erstimpfungen sich etwa den Ergebnissen früherer Jahre anreiht; es zeigte 18 Bezirke mit mehr als 85% Geimpfter (gegen 19 im Vorjahre, aber nur 15 im Jahre 1897 und 17 im Jahre 1899), auch war die Zahl der Bezirke mit geringen Procentziffern (unter 80%) geringer als in den meisten Vorjahren. Dagegen steht es bezüglich der Wiederimpfungen sehr günstig da, denn in 21 Bezirken kamen über 98% aller Impfpflichtigen zur Impfung (gegen 18—20 Bezirken in den vier vorhergehenden Jahren). Freilich darf man nicht übersehen, dass zum ersten Male seit längeren Jahren (zuletzt 1895) ein Bezirk (Chemnitz-Stadt) gefunden wurde, in welchem unter 70% (69,21%) der Impfpflichtigen wirklich geimpft wurden; man darf aber hierbei nicht vergessen, dass früher dieser Bezirk mit dem Landbezirke Chemnitz vereinigt war, und dass, würde man auch für das Jahr 1901 eine gemeinsame Relativziffer für diese beiden Bezirke berechnen, sich in denselben 75,33% Impfpflichtiger vorgefunden hätten, welche einer Impfung unterzogen wurden. Also auch dann würde die erwähnte sehr geringe Procentziffer für das Berichtsjahr verschwinden.

Von Tage zu Tage.

Besteuerung von Heilanstalten. Die seit längerer Zeit strittige Frage, ob die Heilanstalten für Nerven- und Geisteskranke gewerbesteuerpflichtig seien, ist jetzt durch ein Erkenntniss des 6. Senats des preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 3. April 1902 in einem für diese Anstalten günstigen Sinne entschieden worden. Das Oberverwaltungsgericht erkennt an, dass lediglich der Zweck des Unternehmens für die Beurtheilung der Steuerpflichtigkeit entscheidend sei. Dient der Anstaltsbetrieb als Mittel zum Zweck der irrenärztlichen Thätigkeit, so ist die Gewerbesteuerpflicht nach § 4 Nr. 7 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 ausgeschlossen. Diese Entscheidung steht im Gegensatz zu dem bisher von der Regierung beobachteten Verfahren bei der Steuereinschätzung. (Münch. Med. Woch. 31, 1902.)

* * *

Darf ein Arzt in ärztefeindlichen Vereinen Vorträge halten? Wie das preussische „Ministerialblatt für Medicinal- und medic. Unterrichts-Angelegenheiten“ meldet, hat der preussische ärztliche Ehrengerichtshof folgenden Beschluss gefasst: Ein Arzt hatte in einer von dem „Weltbunde zur Bekämpfung der Vivisection“ veranstalteten Versammlung in den Festsälen Beutstrasse 20 zu Berlin einen Vortrag gehalten, trotzdem, wie ihm bekannt war, der Curpfuscher K. im Vorstande des Vereines war; am Schlusse seines Vortrages, sich gegen die Chirurgie im Allgemeinen wendend, that er (der Arzt) die Aeusserung, seine Collegen liessen den Kranken erst die Beine abfaulen, ehe sie sie abnähmen. Der Gerichtshof entschied: Es kann dahingestellt bleiben, ob die von dem Angeschuldigten bestrittene letztgedachte Aeusserung gefallen ist. Der Ehrengerichtshof sieht allein schon in der Thatsache, dass der Angeschuldigte in einem von einem Curpfuscher geleiteten Vereine, dessen aggressive ärztefeindliche Tendenzen sich aus der in der fraglichen Versammlung zur Vertheilung gelangten Brochure: „Was in Hospitälern und am Krankenbette geschieht. Zur Aufklärung des Volkes!“ zur Genüge ergeben, einen Vortrag gehalten hat, eine hinreichende Grundlage für die Feststellung eines gröblichen Verstosses gegen die ärztliche Standesehre. Wenn der Angeschuldigte unter Beweisantritt behauptet, dass er den Vortrag erst übernommen habe, nachdem er die Versicherung erhalten, der Curpfuscher K. habe mit dem Vereine nichts mehr zu thun, wenn auch vielleicht der formelle Austritt noch nicht erfolgt wäre, so ergiebt sich die Unerheblichkeit der Behauptung schon aus der der angeblichen Versicherung beigefügten Einschränkung. Im Uebrigen musste sich der Angeschuldigte sagen, dass durch die, wenn auch vorläufig nur faktische, Trennung des K. von dem Vereine die an ein zu übereilter Kritik leicht geneigtes Laienpublicum sich wendende Richtung des „Weltbundes zur Bekämpfung der Vivisection“ in keiner Weise

eine Aenderung erfuhr. Indem der Angeschuldigte als Arzt sich dazu herbeiliess, derartige Bestrebungen durch Abhaltung eines Vortrages in dem in Rede stehenden Vereine zu unterstützen, hat er sich einer erheblichen Verletzung der Pflichten, welche ihm die Zugehörigkeit zu dem ärztlichen Stande auferlegt, schuldig gemacht.

* * *

Behandeln in der Bilz'schen Naturheilanstalt nur die angestellten Aerzte? Herr Dr. Aschke, Arzt an der Bilz'schen Anstalt, hatte uns geschrieben (S. 43), dass ihm leider die Gerichtsacten zwecks Controle des Ausspruches des F. E. Bilz — „Ich wende in meiner Anstalt lediglich die Naturheilmethode an" — nicht zur Verfügung stünden. Nun schreibt uns Herr Dr. H. Kantor in Warnsdorf, Schriftleiter des „Gesundheitslehrers": „Friedrich Eduard Bilz ist, als er mich wegen Ehrenbeleidigung verklagte, bei dem zuständigen Amtsgericht über meinen Antrag als Zeuge vernommen worden; ich habe in das Actenstück, welches diese Zeugenaussage enthält und von Bilz selbst unterzeichnet wurde, persönlich Einblick und mir davon eine wortgetreue Abschrift genommen (vergl. S. 29); wenn Herr Dr. Aschke den Ausspruch Bilz' controliren will, so diene ihm zur Kenntniss, dass der besagte Act leicht bei dem K. K. Kreisgericht in Leipa i. Böhm. eingesehen werden kann und das Actenzeichen $\frac{\text{Pr. VIII. 14./1.}}{1}$ trägt. Es ist übrigens Thatsache, dass Oesterreicher, welche die Bilz'sche Anstalt aufsuchen, dies in dem guten Glauben thun, in dieser Anstalt in die Behandlung des Bilz zu kommen; einen Herrn Dr. Aschke kennt bei uns Niemand."

Wenn übrigens Herr Bilz bei der Behandlung Kranker in seiner Anstalt trotz seiner eigenen Aussage wirklich nicht mitwirken sollte, so scheint diese Mitbehandlung doch seitens des Herrn Otto Wagner thatsächlich stattzufinden, der sich als „Director" dieser Anstalt und als „Lehrer der Naturheilkunde und Mitarbeiter am Bilz'schen Buche" bezeichnet.

In einer uns vorliegenden Reclameschrift: „Curerfolge der Bilz'schen Naturheilanstalt (Schloss Lössnitz) Dresden-Radebeul. Leipzig, Verlag von F. E. Bilz" (ohne Jahresangabe), herausgegeben von der „Direction" dieser Anstalt, „Wagner", finden sich u. A. folgende Angaben: 1. Heilung von Asthma. Gärtnereibesitzer E. R. Hier hiess es langsam vorgehen, den ganzen Körper in Behandlung nehmen, und regelten wir zuerst die Diät. 2. Augenleiden. Fräulein F. Bei der Aufnahme in die Anstalt am 2. Januar 1896 constatirten wir scrophulöse Bindehautentzündung. Die Behandlung bestand in . . . . und streng vegetarischer Diät. Auf letztere lege ich einen Hauptwerth u. s. w. 3. Heilung von Blasencatarrh. Baron B., 80 Jahre alt, am 6. Juni in der Anstalt eingetroffen. Bei der Untersuchung fragte er zuerst ganz ängstlich, ob er es in seinem Alter auch noch riskiren könne, eine Wassercur resp. eine solche Cur nach der Naturheilmethode zu machen. Auf meine beruhigende Antwort, dass eine solche Cur u. s. w., entschloss er sich dann zum Curgebrauch. 4. Fettsucht und Neurasthenie. Herr H. H., Patient klagte über Gefühl von Völle. . . Wir hatten es hier also mit einer ausgesprochenen Fettsucht mit allgemeiner Nervenschwäche zu thun. 5. Nässende Flechte. Privatier M. Unter den Hautkrankheiten nehmen, was Hartnäckigkeit anbetrifft, die Flechten die erste Stelle ein. Die Ursache dafür möchte ich darin suchen, dass . . . So hat man bei der naturgemässen Behandlung dieser Krankheiten einen um so schwereren Stand, je länger der Kranke schon in medicinischer Behandlung gestanden hat. Von den vielen derartigen Fällen, die in unserer Anstalt behandelt sind, möchte ich nur einen ganz besonders schweren anführen. Herr M. trat am 4. September 1896 in unsere Behandlung . . . So schrecklich war das Aussehen, dass wir den Kranken abgesondert behandeln mussten. 6. Veraltetes Frauenleiden geheilt. Eine Dame, untersetzt, kräftige Frau. Unsere Verordnungen zielten nun zunächst darauf hin, das Allgemeinbefinden der Kranken zu bessern. 7. Heilung von Eierstocksentzündung, Gebärmuttervergrösserung und Menstruationsbeschwerden. Frau Ida M. Der Gemahl schrieb: . . . „Der Hausarzt sucht die Zustände durch Eisumschläge auf den Unterleib zu stillen. Die Patientin, die Ihren Vorträgen beigewohnt hat, hat wie ich grosses Vertrauen zu Ihrer Heilmethode und will auf alle Fälle in Ihre Anstalt kommen. Leider kann selbige das Bett jetzt nicht verlassen. Wollen Sie mir daher recht bald Ihre Rathschläge zukommen lassen." Meine Antwort lautete: „Schon oft haben wir bei dergleichen Leiden die günstigsten Erfolge erzielt. Die Naturheilkunde ist die einzig richtige Heilweise hierbei. Wenden Sie vor Allem kein Eis mehr an, lassen alle Medicamente beiseite, machen Sie nur Abwaschungen des ganzen Körpers, Leibauflagen, Packungen und Sitzbäder." . . . Angestrengt von der Reise traf Patientin am 25. Juni in der Anstalt ein und schon nach Verlauf einer Stunde erklärte sie mir, sie werde nicht hier bleiben können. Nach längeren beruhigenden Worten gab sich Patientin zufrieden. Hier galt es nun in milder und vorsichtiger Weise die Behandlung einzuleiten. 7. Gebärmutter-Verlagerung ohne Ring heilbar. Frau S. Patientin erhielt nach allopathischen Grundsätzen der Therapie einen Ring eingeführt. . . . Es stellten sich auch hier bei der bisher gesunden Frau alle möglichen nervösen Beschwerden ein. In diesem Zustande trat Patientin in meine Behandlung. Das Erste, was ich that, war, dass ich den Ring herausnahm und Patientin den guten Rath gab, sich nie wieder ein derartiges Marterinstrument einführen zu lassen. Durch Ruhe, leichte Wasseranwendungen, Luftbäder wurde dann zunächst eine beruhigende Wirkung auf das Nervensystem ausgeübt, zu gleicher Zeit aber auch das örtliche Leiden entsprechend behandelt. 8. Climacterische oder Beschwerden der Wechseljahre. Anfangs Februar kam eine Dame wegen derartiger Beschwerden in unsere Behandlung. Bei der Behandlung hatten wir vor Allem das Ziel im Auge, die gestörte Blutcirculation zu reguliren, und dies gelang durch die uns zur Verfügung stehenden Mittel. 9. Heilung von Wechselfieber. Herr O. Als er nach ca. 6 Wochen die Anstalt verliess, kamen die Anfälle nur noch ganz selten vor. Etwa nach einem halben Jahre kam er nochmals in die Bilz'sche Naturheilanstalt zu Besuch und stellte sich mir als der gesündeste Mensch vor und erzählte mir, dass sein College, welcher ebenfalls diese schlimme Krankheit mit nach Deutschland gebracht, in Folge medicinischer Behandlung an derselben leider verstorben war. 10. Behandlung von Zuckerharnruhr (Diabetes). Da über das eigentliche Wesen der Zuckerharnruhr die bekannten „grössten Gelehrten" noch nicht einig sind, so hat es auch für uns keinen Zweck, uns darüber in Muthmassungen zu ergehen. Frau R. L. trat am 25. Januar 1898 in meine Behandlung. . . . Innerhalb 19 Tagen war der Zuckergehalt

vollständig geschwunden, und zwar ohne Diabetesdiät. — Und so wird in derselben Weise in der genannten Reclameschrift weiter berichtet. Kann Herr Dr. Aschke diesen Berichten gegenüber daran festhalten, dass auch Herr Wagner, der Director der Bilz'schen Naturheilanstalt, mit der Krankenbehandlung daselbst nichts zu thun hat und nur in der Form seiner Aussprüche nicht sehr glücklich gewesen sei, wenn er in der ersten Person — singularis und pluralis — gesprochen hat?

Zur Kennzeichnung des Herrn O. Wagner theilte der „Gesundheitslehrer" 4, 1901 Folgendes mit: „Im Winter 1898 hielt Wagner in Guben Vorträge und wollte Naturheilvereine mit einem gewissen Uhlig gründen. Dabei standen ihm vier homöopathische Vereine im Wege, darum schimpfte er hier ausser auf die Allopathie auch auf die Homöopathie gehörig. Als ihm Anhänger der Homöopathie hierauf entgegneten, dass er von der Homöopathie doch gar nichts verstände, denn Alles, was er darüber vorgebracht, sei ja purer Unsinn, da sagte Wagner: Jawohl, ich kenne die Homöopathie, denn ich habe Gelegenheit gehabt, die homöopathische Praxis gründlich kennen zu lernen, sowohl als Vertreter des Sanitätsraths Dr. Meyner (in Chemnitz) als auch später in meiner grösseren Privatpraxis in Leisnig. Auf eine Anfrage der Homöopathen bei Frau Dr. Meyner (Herr Dr. M. war schon gestorben) kam die Antwort, es sei eine Lüge, wenn Wagner behaupte, dass er ihren Mann „vertreten" habe. Wagner sei gewöhnlicher Bediener gewesen und wahr sei es, dass er als solcher öfters an Kranken Wasserproceduren habe ausführen müssen. Der Vorsitzende des Naturheilvereins in Leisnig theilte auf eine Anfrage mit, dass ihm nichts davon bekannt sei, dass Wagner seine Kranken in Leisnig auch nach den Grundsätzen der Homöopathie behandelt habe." — Wir erinnern daran, dass dieser selbige Herr O. Wagner, der Director der Bilz'schen Anstalt, unlängst zu München in einem Vortrage, gehalten im Naturheilverein, über die Aerzte, die ärztliche Standesehre und die medicinische Wissenschaft in gehässigster Weise hergezogen ist (LXXI, 198).

Mehrere Dresdner Tagesblätter, z. B. der „Dresdn. Anz." 196, 1902, haben kürzlich eine „Mittheilung der Direction der Bilz'schen Naturheilanstalt in Radebeul" gebracht. In dieser wird die von uns S. 8 gemachte Angabe wiederholt, welche dahin geht: Nachdem der ärztliche Bezirksverein Dresden-Land s. Z. die drei in jener Anstalt angestellten Aerzte aufgefordert hatte, ihren Vertrag mit Bilz zu lösen, und nachdem einer dieser Aerzte mit der Erledigung dieser Forderung zögerte, hat der Ehrenrath des Vereins und schliesslich auch der Ehrengerichtshof diesen Arzt mit Strafe belegt; auf eine Beschwerde des letzteren und des Herrn Bilz an das Ministerium hat dieses erklärt, es sehe sich nicht in der Lage einzugreifen, da die Beschlüsse des Ehrengerichtshofes endgiltige seien und ein Verstoss gegen das Gesetz nicht vorliege. Dieser Angabe fügt die Direction der Bilz'schen Anstalt hinzu: „Durch diese Mittheilung ist allgemein der Glaube erweckt worden, als ob die Aerzte der Anstalt ihre Thätigkeit nicht mehr ausübten und die Anstalt geschlossen werden müsste. Dem gegenüber sei bemerkt, dass die Aerzte der Bilz'schen Anstalt nach wie vor an dieser Anstalt thätig sind, und auch ihre Stellung nicht aufgeben."

Hiernach werden also diese Aerzte, obwohl sie wissen, dass sie sich damit gegen die Standesordnung verfehlen, an ihrem Vertrage mit Bilz festhalten und trotz der Strafe das strafwürdige Verhältniss fortsetzen. Wir haben zu erwarten, wie sich die Gerichtsbarkeit gegenüber dieser fortgesetzten Strafbarmachung verhalten wird. Die fragliche Handlungsweise bleibt jedenfalls in den Augen der Aerzteschaft eine standesunwürdige.

* * *

Krankheitsstatistik bei den Krankencassen. Die Unzuverlässigkeit und Mangelhaftigkeit der officiellen Reichsstatistik für die Krankencassen ist von Geh. Med.-Rath Dr. Pfeiffer und zuletzt auf dem diesjährigen Aerztetage erörtert worden. Diese Statistik kennt nur die erwerbsunfähigen Kranken und giebt keinen Aufschluss über die erwerbsfähigen; ebensowenig über die Ausdehnung der Familienversicherung. Vollkommen ungenügend vollends ist die Reichsstatistik, wie die „Voss. Ztg." in der Nr. 351 hervorhebt, für die social-hygienisch überaus wichtige Frage der Morbidität und Krankheitsursachen. Dass ein so reichhaltiges Material, wie es die Krankenversicherung darstellt, nicht besser verwendet werden kann, ist vom wissenschaftlichen wie vom versicherungs-technischen Standpunkte aus gleich bedauerlich. Was zunächst den letzteren Punkt betrifft, so würde sich aus der Statistik zur Evidenz ergeben, wie verkehrt es war, für jeden Betrieb und für jedes Gewerbe eine eigene Casse zu gründen, anstatt die Mitglieder eines gemeinsamen Bezirkes zu einer einzigen Casse zu vereinigen. Genaueren Aufschluss über die Krankheitsursachen der erkrankten Cassenmitglieder zu erhalten, hat nicht nur ein wissenschaftliches Interesse, sondern ist auch für die Finanzen der Cassen praktisch wichtig. Es ist eine berechtigte Forderung der Cassen, Krankheitsverhütungs-Vorschriften erlassen zu dürfen; dazu bedarf es aber einer sicheren Grundlage, die die heutigen Krankenscheine durchaus nicht geben. Die erste Vorbedingung für die Erlangung einer einigermassen brauchbaren Krankheitsstatistik der Krankencassenmitglieder ist die Aufnahme der Krankheitsursachen unabhängig von den Krankencassenscheinen. Zu empfehlen ist die Anlegung von Krankheitskarten für die einzelnen Cassenmitglieder, die von dem Arzt mit Umgehung der Krankencasse unmittelbar an eine Sammelstelle abgehen müssten. Es ist, so führt die „Voss. Ztg." aus, an erster Stelle zu fordern, dass eine Centralstelle für das Reich und ein Netz von Haupt- und Nebenstellen für die Bearbeitung der Krankencassenstatistik eingerichtet werden. Die Centralstelle könnte an das statistische Amt des Deutschen Reiches, die Hauptstellen könnten an die statistischen Landesbureaus der Bundesstaaten angegliedert werden. Als Hauptstellen kämen ausserdem noch die statistischen Bureaus der Gross- und Mittelstädte in Betracht. Die Zählkarte selbst soll nur die unumgänglich nothwendigsten Fragen enthalten und wird am besten unter Hinzuziehung von beschäftigten Cassenärzten entworfen werden.

* * *

Die Apotheker gewähren den Krankencassen keine grundsätzlich ermässigte Taxe. Daraus können auch die Aerzte etwas lernen. Die Apothekerkammer für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin berieth vor Kurzem über eine Anregung des Apothekerrathes, den Forderungen der Krankencassen auf Gewährung einer ermässigten Arzneitaxe entgegenzukommen. Für diese Frage kamen folgende

Punkte in Betracht: 1. Die Aufstellung einer besonderen Arzneitaxe für die Berechnung solcher Recepte, deren Kosten aus Staats- und Gemeindemitteln, sowie von Krankencassen im Sinne des Krankencassengesetzes, oder von Vereinigungen gezahlt werden, welche den Zweck haben, die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern. 2. Die Anordnung eines näher zu bestimmenden Preisabzuges von den nach der Arzneitaxe berechneten Beträgen bei Arzneilieferungen für die unter 1 bezeichneten Verbände, Krankencassen und Vereinigungen. 3. Die Festsetzung verschieden bemessener Preisabzüge in den Fällen unter 2, je nach der Höhe der vierteljährlichen Rechnungsbeträge. Es wurde nachstehende vom Vorstand beantragte Resolution angenommen: „Die Apothekerkammer sieht sich nicht in der Lage, Massnahmen für die Durchführung der Anregung des Apothekerrathes als geeignet zu bezeichnen, da sie sich grundsätzlich gegen die amtliche Festsetzung einer ermässigten Taxe für Krankencassen ausspricht. Die Kammer hält die Aufstellung einer besonderen Taxe für die Berechnungen solcher Recepte, deren Kosten aus Staats- und Gemeindemitteln, sowie von Krankencassen im Sinne des Kr.-V.-G., oder von Vereinigungen bezahlt werden, welche den Zweck haben, die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern, im Hinblick darauf, dass dieselbe auch vom Privatpublicum beansprucht werden könnte, für eine so grosse Schädigung des Apothekerstandes, dass die Aufstellung einer solchen nicht befürwortet werden kann. Die Kammer spricht sich grundsätzlich gegen die Festlegung eines bestimmten Preisabzuges von den nach der Arzneitaxe berechneten Beträgen bei Arzneilieferungen für die unter 1 bezeichneten Verbände, Krankencassen und Vereinigungen aus. Sie sieht die beste Wahrung der beiderseitigen Interessen in der freien Vereinbarung der Lieferungsbedingungen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und weist darauf hin, dass trotz der Festsetzung eines Preisabzuges die Krankencassen auf Grund des § 86 der Gewerbeordnung in der Lage sein würden, weitere Ermässigungen als die amtlich festgesetzten erfahrungsgemäss zu verlangen und mit Hilfe der Auslegung, welche der § 26 des Kr.-V.-G. neuerdings gefunden hat, durchzusetzen. Nach dem Wortlaut dieses Paragraphen ist es den Krankencassen möglich, einzelne Apotheken von der Lieferung auszuschliessen, um die anderen Apotheken zur Lieferung zu zwingen. Besonders muss darauf hingewiesen werden, dass die kleineren Apotheken durch die Festsetzung eines Preisabzuges in ihrer Existenz gefährdet werden. Die Kammer spricht sich ebenfalls gegen die Festsetzung verschieden bemessener Preisabzüge je nach der Höhe der vierteljährlichen Rechnungsbeträge aus, weil sie eine Bevorzugung der grösseren Cassen gegenüber den kleineren, weniger leistungsfähigen nicht befürworten kann, und ferner zur Erreichung höherer Rechnungsbeträge das Hinweisen des Cassenpublicums auf bestimmte Apotheken gefördert wird.“

* * *

Der Verkehr mit Geheimmitteln und Specialitäten. Der Bundesrath hatte am 25. Januar 1900 eine Verordnung beschlossen, welche den Verkehr mit Geheimmitteln, die zur Verhütung von Menschen- und Thierkrankheiten bestimmt sind, regelt, ihre öffentliche Ankündigung verbietet, ihren Verkauf in den Apotheken den Vorschriften für starkwirkende Arzneimittel unterwirft und Einzelvorschriften für ihre äussere Umhüllung giebt. Welche Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände als Geheimmittel im Sinne dieser Vorschriften zu gelten haben, soll die Landescentralbehörde bestimmen. Diese soll auch bestimmen, welche Geheimmittel dem Verbote des § 6 unterliegen, wo vorgeschrieben ist, dass Geheimmittel, durch deren Verwendung die Gesundheit gefährdet oder durch deren Vertrieb das Publicum in schwindelhafter Weise ausgebeutet wird, nicht angeboten oder feilgehalten werden dürfen. Wegen der Aufstellung eines Verzeichnisses der bezeichneten Geheimmittel sind mit der braunschweigischen und wohl auch mit den Regierungen der anderen Bundesstaaten Verhandlungen gepflogen worden, die aber noch nicht beendet sind und wohl noch geraume Zeit in Anspruch nehmen werden. Inzwischen hat sich nun der Vorstand des Vereins für pharmaceutische Grossindustrie und Hilfsgewerbe zu Berlin an den braunschweigischen Landtag mit einer Eingabe gewendet, in der ausgeführt wird, dass solche landesgesetzliche Verbote ungesetzlich seien, weil sie der Reichsgewerbeordnung widersprächen. Würde die Verordnung in Wirksamkeit treten, so würden dadurch der Polizei tiefgehende Eingriffe in das Privateigenthum und die Privatrechte eingeräumt. Sei das nicht einmal angängig gegenüber den Geheimmittelschwindlern, so handle es sich hier um Lebensinteressen grosser Erwerbszweige der pharmaceutischen Grossindustrie mit einem Jahresumsatze von mehr als 30 Millionen Mark und ihrer Hilfsgewerbe. Solle hier regelnd eingegriffen werden, so könne es nur im Wege der Gesetzgebung, und zwar der Reichsgesetzgebung, geschehen. Rechtliche und wirthschaftliche Gesichtspunkte sprächen dafür, und auch die nationale Einheitlichkeit gebiete, von einer landesgesetzlichen Regelung abzusehen. Die Petenten bäten daher den Landtag, in diesem Sinne auf die Landesregierung verfassungsmässig einwirken zu wollen. Die Justizcommission des braunschweigischen Landtages hat sodann einen Bericht über das Ergebniss derselben dem Landtage erstattet. Sie führt darin aus, dass reichsgesetzliche Hindernisse dem beabsichtigten gesetzgeberischen Vorgehen zwar nicht im Wege stehen, empfiehlt aber, die Bittschrift der Landesregierung zur Prüfung zu überweisen, indem sie u. A. Folgendes ausführt: „Ob und welche Eingriffe in das Erwerbsleben der chemischen Grossindustrie, deren hohe Entwickelung thunlichst geschont werden sollte, mit Erlass der Verordnung zu erwarten sind, wird wesentlich von der Gestaltung des Geheimmittelverzeichnisses abhängen, dessen vorgängige Veröffentlichung in Aussicht gestellt worden ist. Einen grossen Fortschritt aber würde es bedeuten, wenn es gelänge, dem Ueberhandnehmen schwindelhafter Ankündigungen und des Vertriebes von Geheimmitteln unter Schonung der berechtigten Interessen der chemischen Industrie wie der Zeitungsverleger ein Ziel zu setzen und unter Beseitigung der in den einzelnen Bundesstaaten und Provinzen bestehenden Ungleichheit der gesetzlichen Vorschriften im Wege der Reichsgesetzgebung ohne Zuhilfenahme einzelstaatlicher Verordnungen Einheitlichkeit zu schaffen.“

Wir bemerken ferner, dass in dem Entwurf des neuen Zolltarifs, welcher dem Reichstage jetzt vorliegt, eine Position „Geheimmittel“ mit einem Zollsatze von 500 Mk. eingestellt worden ist. In der Begründung seitens der Regierungen ist ebenso wie in den Verhandlungen der Zolltarifcommission zugegeben worden, dass die Schwierigkeit einer klaren zolltechnischen Abgrenzung des Begriffes nicht verkannt

werden könne, der Bundesrath und die Mehrheit der Zolltarifcommission glauben aber, dass die Zollbeamten zumeist schon nach äusserlichen Merkmalen die Beschaffenheit der Waare als Geheimmittel festzustellen vermögen. — In der Praxis ist die Definition oft viel einfacher als in der Theorie, die alle möglichen Fälle im Voraus berücksichtigen will. Das zeigt die Zollgesetzgebung ausserdeutscher Staaten, welche die Einfuhr von Geheimmitteln bereits versteuert.

In den Annalen der Helfenberger chemischen Fabrik von 1902 wird zur Regelung dieser Frage folgender Vorschlag gemacht: „Uns erscheint eine Combinirung der von Kobert, His und Eichengrün in der Naturforscher- und Aerzteversammlung zur Controle neuer Arzneimittel vorgeschlagenen Commission mit einer staatlichen Regelung in dem Sinne, dass die staatlich subventionirte Commission lediglich einen referirenden Charakter annimmt und durch regelmässige Veröffentlichung ihrer Arbeiten über den Werth der neueren Arzneimittel berichtet, das einzig Richtige. Es wäre eine Commission aus Aerzten, Fabrikanten, Chemikern und Pharmaceuten zu wählen, welche alle auf den Markt gebrachten Specialitäten und Arzneimittel auf ihren Werth hin untersucht und eventuell unter Hinzuziehung des Reichsgesundheitsamtes und auf Grund selbst angestellter chemischer und physiologischer Prüfung dahin strebt, wirkliche Arzneimittel von wirklichen Geheimmitteln von Fall zu Fall zu scheiden, und insbesondere auch durch eine Unterabtheilung der Commission die Art der Reclame controliren lässt. Die Veröffentlichungen dieser Commission müssten selbstverständlich amtlichen Charakter tragen und auch das Publicum, ebenso wie die gesammte chemisch-pharmaceutische und medicinische Welt, von den Entscheidungen der Commission von Fall zu Fall unterrichtet werden. Hierbei müsste vor der Veröffentlichung und definitiven Entscheidung auch den betreffenden Arzneimittelfabrikanten Gelgenheit geboten werden, Einspruch zur Vertheidigung des Mittels zu erheben. Wenn man durch diese Commission von Fall zu Fall den neuen Arzneimitteln nähertritt, so wird man am allerersten die wirklichen Arzneimittel von den eigentlichen Geheimmitteln trennen und eine unlautere Reclame auf gerechtem Wege unterbinden. Auch wird auf diesem Wege weder die pharmaceutische Grossindustrie, noch die Presse in ihrem Arbeitsfeld und ihrer Bewegungsfreiheit gehindert. Es wird sich dann auch aus den nicht als Geheimmittel, sondern als wirkliche Arzneimittel charakterisirten neuen Erzeugnissen von ganz allein durch den Gebrauch in praxi das besonders Werthvolle von dem weniger Werthvollen scheiden und von den vielen Hunderten von Arzneimitteln und Arzneimittelformen immer nur eine sehr geringe Anzahl bleiben, welche dauerndes Leben und festen Platz unter den neuen Arzneimitteln beanspruchen darf.“

Die Helfenberger Annalen erklären sich auch gegen die Nachahmung gangbarer Specialitäten in Apotheken. Der gewissenhafte Apotheker giebt nicht gern Specialitäten ab, weil er nicht weiss, was er dem Arzt, bez. dem Publicum verkauft; er will dem verordnenden Arzt und dem Käufer nur das übergeben, was er selbst gemacht hat und wofür er die volle Verantwortlichkeit übernehmen kann. Dieser Grundsatz ist richtig und der Apotheker kann sich auch nicht damit beruhigen — wie die Helfenberger Annalen es wollen —, dass über alle neuen Arzneimittel eine ausgiebige Literatur vorhanden sei und alle reellen Firmen von ihren Specialitäten Zusammensetzung, Eigenschaften und Wirkung vom chemischen und medicinischen Standpunkte aus veröffentlicht würden. Diese von den Fabrikanten selbst herausgegebene Literatur, die häufig sehr reclamehaft ist, kann dem Apotheker keine Gewähr geben, so lange die Richtigkeit der Angaben und die Zuverlässigkeit der Fabrikation selbst keiner dauernden staatlichen Prüfung und Controle unterliegt. Eine solche durchzuführen würde die von den Helfenberger Annalen befürwortete staatlich subventionirte Commission wohl im Stande sein, wenn im Verein damit die Landes-Medicinalpolizei die Heilmittelfabriken in gleicher Weise zu überwachen hätte wie die Apotheken.

* * *

Die Anfertigung der Recepte von Curpfuschern in Apotheken zu verbieten, hat der 30. Aerztetag beim Bundesrath zu beantragen beschlossen. In der „Berl. Aerzte-Corr.“ 31, 1902 theilt Dr. Lowinsky drei Recepte eines gewissen Mitalsky, Naturheilkünstler in Berlin, mit, welche in der Simons-Apotheke, Berlin C, angefertigt worden sind. Das erste und dritte lauten: „1. Rp. Cannab. dil. 10,0. 5. 3 × tgl. 10 Tropfen auf Essl. Wasser zu nehmen.“ Das zweite: „2. Rp. Z. sulph. carb. 200,0, Argen. n. 0,04. MDS. 2 × tgl. einspritzen.“ Das Präparat Cannab. dil. ist im Deutschen Arzneibuche unbekannt. Die Verordnung ist in der Abtheilung für Homöopathie zum Preise von 65 Pf. ausgeführt worden. Das zweite Recept ist nicht in der homöopathischen Abtheilung der Apotheke zum Preise von 70 Pf. ausgeführt worden; 200 g Zincum sulfocarbolicum kosten etwa 3 Mk., auf dem Recept ist aber von derselben Hand wie die Preisangabe über der Zahl 200,0 eine kleine Zahl 0,5 eingefügt worden. Es geht daraus hervor, dass dies Recept eines Curpfuschers in der genannten Apotheke nicht so ausgeführt worden ist, wie es vorgeschrieben war, sondern dass daran eine Aenderung wesentlicher Art vorgenommen worden ist. Argentum nitricum und Zincum sulfocarbolicum sind übrigens „zum äusseren Gebrauch“ dem Apotheken-Handverkauf überlassen; dass die Einspritzung zum äusseren Gebrauch zu rechnen ist, ist zu bezweifeln.

In derselben Correspondenz, 32, 1902, sagt der Apotheker Dr. Martin Fränkel zu dieser Angelegenheit: Für den Apotheker sind lediglich die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Der hier in Betracht kommende § 34 der preussischen Apothekerbetriebsordnung vom 18. Februar 1902 lautet: „Arzneien, welche nicht von approbirten Aerzten verschrieben sind, dürfen nur dann angefertigt werden, wenn dieselben lediglich aus solchen Mitteln bestehen, welche auch im Handverkauf abgegeben werden dürfen.“ (Ebenso in Sachsen, vergl. LXIX, 91.) Es ist dem Apotheker also nur dann verboten, solche Recepte, welche weder von einem Arzte, noch Zahnarzt oder Thierarzt verschrieben sind, anzufertigen, wenn sie Mittel enthalten, welche dem Apotheken-Handverkauf nicht überlassen sind. Andere, von Curpfuschern verschriebene Recepte anzufertigen, ist der Apotheker nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet. Die Apotheken bestehen zu dem Zwecke, das Publicum mit Arzneimitteln zu versorgen und sind nicht berechtigt, die Abgabe von Arzneimitteln zu verweigern, mit Ausnahme derjenigen, welche in den Apotheken nicht vorräthig sein brauchen. Der Antrag des Aerztetages, die Anfertigung der Recepte von Curpfuschern in Apotheken zu verbieten, hat keine Aussicht auf Erfolg. Man kann doch einer-

seits den Curpfuschern nicht gestatten, Recepte zu verschreiben, und andererseits den Apothekern verbieten, sie anzufertigen; man müsste dann schon den Curpfuschern verbieten, Recepte zu verschreiben, oder aber — den Drogisten erlauben, sie anzufertigen! Thatsache ist, dass die Aerzte in Berlin sich den Krankencassen gegenüber verpflichtet haben (?), alle dem freien Verkehr überlassenen Mittel, unbekümmert, ob diese Mittel dort den gesetzlichen Anforderungen entsprechen oder nicht, aus Drogenhandlungen zu verordnen. Thatsache ist ferner, dass viele Aerzte auch das Privatpublicum veranlassen, seine Mittel aus Drogengeschäften zu beziehen. Wer wollte unter diesen Umständen dem Apotheker verdenken, dass er von seinem Rechte Gebrauch machte und auch Recepte von Curpfuschern anfertigte. Er hätte doch wahrlich keine Veranlassung, nur um denselben Aerzten gefällig zu sein, welche ihm seinen Verdienst schmälern wollen und die Drogenhandlungen protegiren, Curpfuscher-Recepte zurückzuweisen und sich noch freiwillig weiteren Verdienst entgehen zu lassen. Wo bedauerlicherweise das Verhältniss zwischen Aerzten und Apothekern zu wünschen übrig lässt, ist es verständlich, wenn der Apotheker das Interesse des Arztes übersieht, denn ein Curpfuscher-Recept in seiner Apotheke ist ihm eben lieber als ein ärztliches Recept in einer Drogenhandlung.

* * *

Staatlich geprüfte Heilgehilfen. Durch einen Erlass des Medicinalministers sind in Preussen Vorschriften über die Prüfung der Heilgehilfen, Masseure, Krankenwärter u. s. w. getroffen worden, durch die diese Prüfungen, die in den verschiedenen Provinzen bisher verschieden gestaltet waren, einheitlich geordnet werden. Die Vorschriften finden auch auf Personen weiblichen Geschlechts Anwendung. Die wichtigsten Bestimmungen des Erlasses sind: 1. Zur Beilegung der Bezeichnung „staatlich geprüfter Heilgehilfe und Masseur" sind nur Personen berechtigt, welche ein Befähigungszeugniss des für ihren Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten, in dem Landespolizeibezirk Berlin des Polizeipräsidenten in Berlin, erlangt haben. Personen, welche auf Grund des Runderlasses vom 27. December 1869 das Recht erworben haben, sich als „geprüfter Heildiener" zu bezeichnen, sind berechtigt, sich in Zukunft die Bezeichnung „staatlich geprüfter Heilgehilfe" beizulegen. 2. Das Befähigungszeugniss wird auf Grund einer vor dem zuständigen Kreisarzte abgelegten Prüfung ausgestellt, welchem die Bewerber ihr Zulassungsgesuch einzureichen haben. Dem Gesuche sind nachstehende Bescheinigungen beizufügen: a) Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die Unbescholtenheit und den Wohnsitz des Bewerbers. b) Bescheinigung des leitenden Arztes einer Krankenanstalt von mindestens 50 Betten, dass der Bewerber wenigstens sechs Wochen lang in der Krankenpflege, Badepflege und Dienstleistung bei Operationen mit Erfolg ausgebildet worden ist. An Stelle dieser Bescheinigung kann auch eine solche über die erfolgreiche Theilnahme an einem mit Genehmigung des Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten in Berlin) unter ärztlicher Leitung veranstalteten Cursus zur Ausbildung von Heilgehilfen u. s. w. von mindestens sechswöchiger Dauer als ausreichend erachtet werden. c) Bescheinigung über die erfolgreiche Theilnahme an einem unter ärztlicher Leitung veranstalteten sechswöchigen Cursus in der Massage, einschliesslich der Massage innerhalb des Bades. Die Prüfung erstreckt sich auf die gesammte Krankenpflege, Badepflege und Dienstleistung bei Operationen, insbesondere auf Schröpfen, Ansetzen von Blutegeln, Klystiergeben, Messen der Körpertemperatur, Zahnziehen, Katheterisiren, Anlegen von Bandagen, Bereitung und Anlegung von Umschlägen oder Einwickelungen, Zubereitung und Anwendung von Bädern, Handhabung der Douche, Ausführung von Uebergiessungen und Abreibungen, Ausführung des Desinfectionsverfahrens, Massage, erste Hilfe bei Unglücksfällen bis zur Ankunft des Arztes und Wiederbelebungsversuche bei Scheintodten. Ausserdem hat der Bewerber die für seinen Beruf erforderlichen Kenntnisse des Baues des menschlichen Körpers nachzuweisen. 4. Personen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugniss als „staatlich geprüfter Heilgehilfe und Masseur".

Der Senat in Hamburg hat unterm 5. Mai 1902 eine Verordnung, betr. die Zulassung sowie die Rechte und Pflichten des unteren Heil- und Pflegepersonals, erlassen. Hiernach stehen die geprüften Heilgehilfen, Krankenpfleger und Masseure beiderlei Geschlechts unter Aufsicht des Medicinal-Collegiums, insbesondere des Verwaltungsphysicus. Die Bezeichnung als geprüfter Heilgehilfe, bez. eine ähnliche Bezeichnung, steht nur solchen Personen zu, welche von der vom Medicinal-Collegium ernannten Prüfungs-Commission ein Prüfungszeugniss erhalten haben. Es folgen Bestimmungen über die Zulassung zur Prüfung, über die Pflichten des Heil- und Pflegepersonals, die Theilnahme an dem Heilgehilfecursus und die Zulassung von Personen, die in anderen Bundesstaaten geprüft worden sind.

In London hat sich, wie J. P. zum Busch in der „Deut. Med. Woch." 32, 1902, berichtet, am 30. Mai 1902 eine Gesellschaft gebildet, deren Mitglieder bis jetzt 416 ausgebildete Pflegerinnen sind; Zweck der Gesellschaft ist es, auf gesetzlichem Wege eine Aufsichtsbehörde für Pflegerinnen zu schaffen und ein staatliches Register anzulegen, in das alle zur Pflege berechtigten Personen eingetragen sein müssen. Ein derartiges, dem ärztlichen Register nachgebildetes Verzeichniss würde von Nutzen für alle Theile sein, da es einerseits die wirklich ausgebildeten Pflegerinnen vor der Concurrenz unausgebildeter Personen bewahren würde und andererseits dem Publicum Gelegenheit gegeben wäre, sich ohne Mühe davon zu überzeugen, ob eine bestimmte Person, die sich zur Pflege anbietet, auch wirklich die vorgeschriebene Ausbildung genossen hat oder nicht. Eine solche Aufsichtsbehörde müsste natürlich auch das Recht haben, ungeeignete Persönlichkeiten, namentlich solche, die unmoralische oder verbrecherische Handlungen begangen haben, aus dem Register zu streichen.

* * *

Anzeigepflicht und Diagnose der Variola. Der Mittheilung S. 43 reiht sich folgende Notiz der Tagesblätter aus Marienberg i. Sa. an: Es hat das Gerücht Verbreitung gefunden, wonach in Reitzenhain Fälle von echten Blattern aufgetreten seien und diese ansteckende Krankheit sich auch nach Böhmisch-Reitzenhain und Kühnhaide verbreitet habe. Zu Anfang Juni 1902 sind thatsächlich in einer Familie in Reitzenhain zwei Kinder unter Erscheinungen erkrankt, welche auf Pocken hindeuteten. Es wurden sofort alle deshalb nöthigen Vorsichtsmassregeln getroffen; dieselben konnten aber wieder aufgehoben werden, als die von dem Präsidenten des Landes-Medicinal-Collegiums in Person vorgenommene

Untersuchung der Kinder ergab, dass nicht echte Blattern, sondern Spitzblattern in Verbindung mit Halsbräune vorlagen. An dieser Complication ist der erkrankte Knabe am 7. Juli gestorben, das erkrankt gewesene Mädchen war schon vorher geheilt. Es ist seither kein verdächtiger Krankheitsfall in Reitzenhain oder Umgegend aufgetreten, und es steht ausser Zweifel, dass es sich in der That überhaupt nicht um eine Pockenerkrankung gehandelt hat.

* * *

Lehrstühle und Anstalten für Hydrotherapie und die übrigen physikalischen Heilmethoden auf sämmtlichen bayrischen Universitäten einzurichten, beantragte auf dem diesjährigen bayerischen Landtage eine Petition aus Bamberg. Sie war damit begründet, dass die Vorbildung der Aerzte in fast allen Zweigen der sogen. Naturheilmethode eine durchaus ungenügende sei, das Publicum jedoch eine grosse Vorliebe für und ein grosses Vertrauen zu diesen Heilfactoren habe und vielfach nur auf Laienpraktiker angewiesen sei. Seitens des Königl. Staatsministeriums wurde bemerkt, dass in München und Würzburg bereits eigene Professuren für Hydrotherapie bestehen, in München ausserdem im Krankenhause links der Isar eine musterhafte Heilanstalt sei, im Neubau der medicinischen Klinik zu Erlangen ein besonderer Raum für die modernen Arten aller Douchen und Bäder nebst einer Einrichtung für Elektrotherapie vorgesehen sei und in Würzburg im Zusammenhange mit dem Klinikneubau die erforderlichen Einrichtungen noch getroffen werden würden. Auf Grund dieser Erklärung ward die Petition als erledigt erachtet.

Das Institut für physikalische Therapie an der Berliner Universität (Leiter Geheimrath Brieger) tritt jetzt in bestimmte Beziehungen zu den Krankencassen, insofern die Krankencassen damit einverstanden sind, dass ihre Versicherten in dem Institut behandelt werden, das Institut wiederum bestimmte, mässige Honorare für die Behandlung festgesetzt hat. Es werden nur zweierlei Preise berechnet: für die einfacheren und dabei häufigeren Proceduren 50 Pf., für die complicirteren 1,25 Mk. Den Aerzten ist damit die Möglichkeit gegeben, auch den Cassenpatienten eine nach wissenschaftlichen Principien durchgeführte Hydrotherapie angedeihen zu lassen und sich von den privaten Anstalten zu emancipiren, bei denen nur selten die Gewähr besteht, dass den Absichten des behandelnden Arztes gefolgt wird, in denen vielmehr zu einem grossen Theile von den Laien, welche Anstaltsbesitzer sind, therapeutische Pfuscherei betrieben wird.

* * *

Wir machen auf die **ärztlichen Fortbildungscurse in Dresden** aufmerksam, welche vom 6. bis 25. October 1902 abgehalten werden. Das Programm siehe im Anzeigentheile. Die gleichen Curse im Jahre 1901 und im Frühjahr 1902 sind sehr zahlreich besucht worden. Die Anmeldung wolle man rechtzeitig bewirken, da die Zahl der Theilnehmer eine beschränkte ist.

* * *

Die Naturheilbeflissenen gegenüber dem preussischen Ministerium und dem Aerztetage. Mit dem Erlasse des preussischen Cultus- und Medicinal-Ministers (S. 30) sind die Laienpraktiker natürlich ebensowenig einverstanden, wie mit den Beschlüssen des 30. Aerztetages zur Bekämpfung der Curpfuscherei (S. 26). Der „Naturarzt“ 8, 1902 jammert über die Inconsequenz der Minister; die Gattin und Tochter des Justizministers Schönstedt hätten doch beim Tischler Louis Kuhne in Leipzig eine Cur gemacht, die Familie des Staatsministers Bötticher sei von dem Assistenten des hypnotisirenden Schauspielers Reinhold Gerling in Oranienburg-Berlin und die Tochter des Cultusministers Studt von dem Schäfer in Wolbeck behandelt worden, — und trotzdem dieser Ministerialerlass! Das ist ja nur dadurch erklärlich, dass sich der Minister vom Abtheilungschef der Medicinalabtheilung — also einem Arzte — hat übertölpeln lassen. Der Aerztetag führt „einen seiner Motive wegen ebenso widerlichen als unberechtigten Kampf“ gegen die Naturheiler und ihre Vereine. „So lange der Arzt vom Elend, von der Unmässigkeit und den Sünden der Menschheit zu leben gezwungen ist, so lange kann er eine Aufklärung zum Zwecke der Beseitigung dieses Elends nicht anders als eine indirecte Schädigung seiner materiellen Existenz auffassen. Er wird sich nothgedrungen zu denen schlagen, die dem Volke die Dummheit als eines seiner heiligsten Güter erhalten wissen wollen.“

Man sollte wirklich glauben, die Curpfuscher nährten sich lediglich von ihrer Tischlerei, Schauspielerei, Schafehüterei und nähmen von den Kranken für die Behandlung keinen Pfennig Geld, um ja nicht vom Elend der Menschheit zu leben. Oder behandeln die Naturheilkundigen vielleicht bloss gesunde, mässige und sündlose Menschen? Welche „Dummheit“ traut der „Naturarzt“ seinen Lesern zu, dass er ihnen mit der Redensart imponiren zu können glaubt, die Aerzte lebten von der Erhaltung, und nicht von der Minderung und Linderung des Elendes, welchem die Menschen als kleine schwache Geschöpfe inmitten der unendlich gewaltigen Welt nun einmal ausgesetzt sind!

Der „Naturarzt“ nennt die Verfügung des Ministers ungerecht und ungeschickt; „ungerecht, weil sie schwindelhafte und marktschreierische Aerzte unbehelligt lässt, — ungeschickt, weil sie dem raffinirten Schwindler noch viele Hinterthüren frei lässt.“ Wenn G. diese Hinterthüren kennt, so mag er sie zeigen, damit auch sie geschlossen werden. Wenn er aber sagt, dass „Heilschwindler forthin hauptsächlich nur noch unter den Approbirten zu finden sein werden“, so zeigt er wiederum, welche Gedankenlosigkeit er bei seinen Lesern voraussetzen darf. Die Ehrengerichtsbarkeit der Aerzte hat dem marktschreierischen Reclameschwindel, wo er in ihren Reihen vereinzelt vorkam, ein Ende gemacht; eben deshalb hat die Aerzteschaft ein vollgiltiges Recht, zu verlangen, dass dem ausgebreiteten gemeinschädlichen Schwindel mit Heilversprechungen seitens der Curpfuscher gleichfalls ein Ende gemacht werde im Interesse des allgemeinen Wohles. Warum ereifert sich der „Naturarzt“ hiergegen, wenn die Naturheiljünger keinen Schwindel treiben? Könnten sie ohne marktschreierische Reclame nicht von der Dummheit der Menschheit leben?

* * *

T. C. **Diagnose der Krankheit und Heilschwindel der Curpfuscher.** Ein betrügerischer Schwindel liegt offenbar in allen den Fällen vor, in denen ein Curpfuscher durch seine Hilfe Heilung bei bestimmten Krankheiten verspricht, deren wesentliche Symptome und deren Verlauf er nicht kennt, die er also — auch in unzweifelhaften Fällen — nicht zu diagnosticiren vermag. Hierauf ist die Aufmerksamkeit der Richter bei allen Anklagen gegen Curpfuscher zu richten.

Das „Aerztl. Corr.-Bl. f. Niedersachs.“ 15, 1902 berichtet: „Der ehemalige Schlossergeselle Franz Zwicker aus Hannover stand am 8. Juli 1902 vor der Strafkammer IIa des Landgerichts Hannover unter Anklage des Vergehens gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Z. bezeichnete sich als Masseur und Heilkundiger, Inhaber eines „Heilinstituts“ und leistete seit Jahren in Zeitungsreclamen ganz Erstaunliches. „Sicher und schnell“ wurden nach seiner Behauptung von ihm ziemlich sämmtliche Krankheiten, die es giebt, beseitigt; auswärts brieflich, natürlich mit gleichem Erfolg; auch zur Heilung der Schwindsucht hatte sich Z. in seinen Schwindelannoncen erboten. In der Verhandlung wird festgestellt, dass er nicht einmal die Diagnose auf Schwindsucht stellen kann. In einem uns vorliegenden Zeitungsbericht über diese Gerichtsverhandlungen werden seine Schwächen bez. des Erkennens von Tuberculose ganz besonders hervorgehoben. Auf Aerzte muss das natürlich den Eindruck des Komischen machen: wo soll der Mann denn das gelernt haben? Die „eigene“ Methode des Angeklagten bestand in der Anwendung von Elektricität, Wärme, Massage und Kräutern, welch' letztere nach der Ansicht des Z. nicht unter den Begriff „Arzneimittel“ gehören. Der Gerichtsarzt und das Gericht belehrten ihn darüber eines Besseren; der erstere betonte die Gefährlichkeit des Vorgehens des Z für das Publicum. In der Verhandlung wurde festgestellt, dass Z. in seinen Zeitungsreclamen wider besseres Wissen falsche Thatsachen aufgeführt hat und dass er nicht habe glauben können, dass er die von ihm genannten sämmtlichen Krankheiten schnell und sicher zu heilen vermöge. Z. wurde zu 100 Mk. Geldstrafe event. zu 10 Tagen Gefängniss verurtheilt.“

Einen hübschen Beitrag zur Feststellung der Thatsache, dass sich die Curpfuscher trotz des Rühmens ihrer Heilerfolge sehr wohl ihrer Unfähigkeit bewusst sind, überhaupt die Krankheit zu erkennen, an welcher die Kranken leiden, die sie behandeln, und dass sie die Bedeutung dieser Unkenntniss gegenüber den Anklagen wegen bewussten betrügerischen Schwindels sehr wohl erkannt haben, liefert folgender Artikel des „Volks- und Naturarztes“ 3, 1901, also eines der sog. Naturheilkunde dienenden Blattes. Der Artikel ist betitelt: Kritik der Frauenbeilage des „Naturarztes“ — des Organs des Bundes der Naturheilvereine — und lautet:

„Heilung einer Unterleibsentzündung in Folge Kothstauung. Eine Frau hatte seit vier Tagen heftige Schmerzen im Leibe. Sie musste das Bett hüten; es war mässiges Fieber vorhanden. Der Zustand wurde so ernst, dass der Mann den Cassenarzt holte. Dieser verordnete Medicin. So verschlimmerte sich der Zustand noch mehr. Nun erklärte der Arzt die Erkrankung für eine heftige Entzündung und Vergrösserung der Gebärmutter und ordnete Ueberführung in das Krankenhaus an. Es müsse operirt werden. Die Kranke weigerte sich, worauf der Arzt die Behandlung niederlegte. Es wurde nun zu einem homöopathischen Arzte geschickt. Dieser versprach, einen Versuch ohne Operation zu machen. Als er jedoch wiederkam, ordnete er ebenfalls Ueberführung in's Krankenhaus Zwecks Operation an, zur Vermeidung eines tödtlichen Ausgangs. Der Leib hatte sich inzwischen so verschlimmert, dass die leiseste Berührung Schmerzen erzeugte.

Jetzt wurde zu dem Naturheilkundigen X. geschickt. Dieser war klug genug, die Behandlung „zunächst“ nur für 24 Stunden zu übernehmen (was Andere in ähnlich schwerer Lage ebenfalls thun sollten). Er nahm den Fall auch nur an, weil seiner Meinung nach eine unmittelbare Gefahr ausgeschlossen und wohl Fieber aber nicht Eiterfieber vorhanden war. Untersuchung war zunächst nicht möglich. So wurden wegen des Fiebers 22° Ganzwaschungen ohne Nachtrocknen verordnet. Auf den Leib vierfache 20° Compressen, die nach Erwärmung stets erneuert wurden. Am nächsten Morgen war schon Untersuchung möglich. Und was fand er? „Die beiden Aerzte hatten sich gründlich geirrt. Die Gebärmutter war von ganz normaler Grösse und nicht schmerzhaft, war aber durch eine entzündliche Geschwulst, die mit dem Eierstock zusammenhing, ganz nach rechts gedrängt. Ob die Geschwulst fest war oder Flüssigkeit enthielt, konnte nicht festgestellt werden. Aber es war eine Eierstocksgeschwulst; beide Aerzte hatten eine falsche Diagnose gestellt. Sollten da die Herren nicht ein wenig zurückhaltender sein mit der Behauptung, die bösen Naturheilkundigen verständen das Untersuchen nicht, dazu sei nur ein approbirter Arzt befähigt?“ Es wurde nun festgestellt, dass die Frau bis vor 14 Tagen völlig gesund und dann erst allmählich Beschwerden gefühlt hatte. Die Verordnung lautete nun: Rückenlage mit angezogenen Beinen. Täglich zwei 20° Klystiere. Täglich dreimal $^1/_2$ bis $^3/_4$ Stunde Dampfcompressen auf den Leib, die übrige Zeit 22° Aufschläge. Dazu vierfache 18° Rückenunterlage, die nach Warmwerden, und 20° Oberschenkelwickel, die alle $1^1/_2$ bis 2 Stunden gewechselt wurden. Ferner täglich zwei bis drei Ganzwaschungen. — *Erfolg prompt:* Nach wenigen Tagen Aufhören der Schmerzen; nach acht Tagen stand die Frau auf; nach zwölf Tagen war sie wieder in der Wirthschaft thätig. Die arzneilose Heilkunde hatte wieder einen Sieg errungen.

Vorstehende Krankengeschichte befindet sich (mit Zusätzen erweitert) in der Frauenbeilage der Nr. 2 des „Naturarzt“ unter der Ueberschrift „Glückliche Heilung einer Eierstockscyste“ (Geschwulst). Die Diagnose ist unrichtig: 1. Eine Eierstocksgeschwulst (ob fest oder flüssig) entsteht in solcher Grösse niemals innerhalb 14 Tagen; 2. dass eine solche Geschwulst (in etwa Faustgrösse) den Uterus „nach rechts drängt“, ist unmöglich, weil der Eierstock hinter dem Mutterband liegt, und eine sich aus ihm entwickelnde Geschwulst naturgemäss nicht nach der Mitte zu, sondern in das Becken hineinwächst; 3. bei entzündlichen Eierstockscysten ist stets Eiterfieber (d. i. Fieber mit Schüttelfrost abwechselnd) vorhanden, weil diese Cysten in der Hauptsache keinen Ausgang aus dem Körper haben; der entzündliche eiterige Inhalt kommt durch Platzen einzelner Bläschen in die Bauchhöhle und erzeugt dadurch naturgemäss Eiterfieber; 4. Eierstocksgeschwülste jeder Art heilen, wenn sie klein sind, ganz von selbst durch Platzen und Erguss des nicht eiterigen Inhalts in die Bauchhöhle; wenn sie jedoch grösser sind, ist ihre Heilung innerhalb acht Tagen etwas ganz Unmögliches, weil Gewebsveränderungen stattfinden, deren Um- und Rückbildung in einzelnen Tagen eine Naturwidrigkeit ist.

Die ganze Erkrankung war nur eine allmählich entstandene Kothstauung und schliessliche Entzündung des sich nach vorn drängenden überfüllten Darmes nebst dem darüber befindlichen Theil des Bauchfells. Bei einem derartigen ein-

achen Zustande wird in der Klinik niemals operirt (was soll denn operirt werden? Bauch aufschneiden? Ja warum denn?), zumal kein Eiterfieber vorhanden war. Wenn trotzdem zwei Aerzte von bevorstehendem Tode gesprochen haben, so ist das der helle Unsinn, ein solcher Unsinn, dass die Absicht handgreiflich wird. Der betreffende Naturheilkundige ist auf's Glatteis geführt worden und ist auch auf's Glatteis gegangen. Dieses Aufseisführen der Laienärzte durch die Approbirten ist die neueste Kampfesweise der letzteren. Also mögen die Naturheilkundigen sich hüten und lieber gar keine Diagnosen stellen, als dass sie durch handgreiflich falsche Diagnosen den Aerzten Material liefern und durch Veröffentlichung im Bundesblatt unserer Sache schaden."

Die unfreiwillige Komik ist reizend! Die Aerzte aber mögen die Kranken auf solche Geschichten hinweisen und Allen, die sich verleiten lassen, den Rath von Curpfuschern einzuholen, empfehlen, an diese vor Allem die Frage zu richten: Woran leide ich? Gegen welches Leiden curiren Sie?

* * *

Die strafbare Anpreisung des Glandulen als Heilmittel gegen Lungenschwindsucht. Der Bezirksverein Glauchau hat sich wiederholt bemüht, der Reclame für dieses Schwindelmittel entgegenzutreten (LXIV, 93; LXXIII, 3), leider bisher ohne Erfolg. Auch mehrere Collegen haben in diesem Blatte den Glandulenschwindel aufgedeckt (LXVII, 60; LXXII, 54. Vergl. auch „Aerztl. Central-Anz." 9, 1899; 14, 1900 und 22, 1900 ad 46); er geht aber unbehindert weiter und zahlreiche Zeitungen nehmen die Reclamen dafür als Inserate oder Beilagen an, z. B. „Dresdn. Anz." 325, 1900; „Die Woche" 49, 1900; „Kneipp-Bl." 21, 1900.

Der Verfertiger des Glandulen war schon früher einmal in der Rheinprovinz gerichtlich belangt worden wegen Vergehens gegen die Polizeiverordnung der Regierung in Düsseldorf vom 3. October 1895, indem er ein patentirtes Geheimmittel „Glandulen" angekündigt habe, welches bestimmt sei, menschliche Krankheit zu heilen. Das Schöffengericht erklärte auch den Angeklagten für schuldig und verurtheilte ihn zu einer Geldstrafe von 10 Mk. Gegen diese Entscheidung legte der Angeklagte Berufung ein; das Rechtsmittel wurde indessen als unbegründet verworfen. Der Angeklagte hatte sich darauf berufen, dass es sich hier um ein patentirtes Mittel handle, dessen Bestandtheile im „Reichsanzeiger" angegeben worden seien; unter diesen Umständen könne von einem Geheimmittel nicht die Rede sein. Die Strafkammer erklärte es aber für unerheblich, dass gelegentlich der Patentirung des Mittels die Bestandtheile im „Reichsanzeiger" angegeben worden seien. Die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf bezwecke den Schutz des Publicums. Letzteres wird kaum in der Lage sein, die Bestandtheile des Mittels aus der Bekanntmachung im „Reichsanzeiger" kennen zu lernen. Wo das Zeitungsinserat selbst die Bestandtheile des Mittels nicht ausreichend angiebt, liegt ein Geheimmittel vor. Gegen seine Verurtheilung legte der Angeklagte Revision beim Kammergerichte ein und beantragte unter Aufhebung der Vorentscheidung seine Freisprechung, da ein Geheimmittel hier nicht in Frage kommen könne, denn die Bestandtheile des Glandulen seien in der Patentschrift und im „Reichsanzeiger" bekannt gemacht worden. Das Kammergericht hob auch die Vorentscheidung auf, indem ausgeführt wurde, ein Mittel kann nicht als Geheimmittel angesehen werden, wenn es patentirt und im „Reichsanzeiger" bekannt gemacht worden ist.

Dem Glandulen-Fabrikanten ist es aber anderwärts nicht gelungen, so „schöne raus" zu kommen. In den „Veröff. d. Kais. Ges.-Amtes" Beilage zu 31, 1902 ist ein Urtheil des Landgerichts zu Frankfurt a. M. vom 7. October 1899 wider den Kaufmann Jos. Wertheim, i. F. Dr. Hofmann Nachf. in Meerane, abgedruckt, welches lautet:

„Der Angeklagte, welcher durch das oben erwähnte Urtheil wegen Uebertretung der §§ 1c u. 3 der Regierungs-Polizeiverordnung vom 13. Juni 1893 zu einer Geldstrafe von 60 Mk. verurtheilt worden ist, hat hiergegen Berufung eingelegt und Freisprechung verlangt.

Der Berufung war indess der Erfolg zu versagen. Der Angeklagte ist alleiniger Inhaber der Firma Dr. H. Nachfolger zu M. Er fabrizirt in seiner chemischen Fabrik Glandulen, eine aus den Bronchialdrüsen von Thieren, insbesondere von Schafen, gewonnene Substanz, und hat sich auf das Verfahren zur Darstellung dieser Substanz ein Patent ertheilen lassen. Der Angeklagte hat am 8. Dezember 1898 mit dem dahier erscheinenden „Generalanzeiger" eine Brochure mit dem Titel: „Entstehung und Heilung von Lungenkrankheiten (chronischen Catarrhen) und Schwindsucht" vertrieben.

Das Schöffengericht hat hierin auf Grund des Inhaltes dieser Schrift und des Gutachtens des als Sachverständigen vernommenen Kreisphysikus Dr. G. eine Uebertretung der §§ 1c u. 3 der Regierungs-Polizeiverordnung vom 13. Juni 1893 erblickt. Nach dieser Verordnung dürfen Stoffe und Zubereitungen jeder Art, gleichviel ob arzneilich wirksam oder nicht, denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen (Reclamemittel), als Heilmittel gegen Krankheiten und Körperschäden von Menschen weder öffentlich angekündigt, noch angepriesen werden.

Der Angeklagte bestreitet, sich einer Uebertretung dieser Verordnung schuldig gemacht zu haben. Er hat ausgeführt, in der Brochure seien dem Glandulen nur die Wirkungen beigelegt, welche es in der That besitze, es sei darin nicht behauptet, dass das Glandulen die Lungenschwindsucht in allen Fällen wirklich heile, sondern lediglich die Möglichkeit einer solchen Heilung gewähre, im Falle der Kranke im Uebrigen die erforderlichen hygienisch-diätetischen Massregeln nicht ausser Acht lasse. Dass das Glandulen ein wirksames Mittel dafür sei, ... die Abtödtung der eingedrungenen Bacterien herbeizuführen, somit den Menschen vor Infection zu schützen und die Heilung der Krankheit mit der Beseitigung der Krankheitserreger anzubahnen und zu fördern, sei von einer ganzen Reihe von Aerzten anerkannt . . . .

Weder die Ausführungen des Angeklagten, noch die Aussagen dieses Sachverständigen haben die thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters zu erschüttern vermocht.

Die Brochure stellt in der mit grossen Lettern gedruckten Ueberschrift des Abschnittes IV die positive Behauptung auf:

„Lungentuberculose ist heilbar durch Glandulen." Sie fährt dann fort: „Ein Heilmittel, das an sich wissenschaftlich begründet und unter allen Umständen wirksam wäre, hat man bisher auch noch nicht herstellen können. Getreu der Ansicht B.'s, dass eine wesentliche Förderung in der Behandlung von Krankheiten in der Erkenntniss der

natürlichen Abwehr- und Schutzvorrichtungen des Körpers gegenüber äusserlichen Schädlichkeiten zu erhoffen sei, hat nun Dr. H. diesen Weg betreten und in neuester Zeit ein Heilmittel gegen Lungentuberculose hergestellt, welches sich auch bei schweren Formen dieser Krankheit glänzend bewährt hat. Der Forscher hat das Präparat mit dem Namen „Glandulen" belegt."

Hier wird das Glandulen mit klaren Worten als sicheres Heilmittel gegen Lungentuberculose angepriesen, auch für schwerere Fälle dieser Krankheit. Der Inhalt der oben angeführten Stellen kann nicht anders aufgefasst werden, als dass endlich ein Radicalmittel gegen die schreckliche Krankheit in dem Glandulen entstanden sei. Dass hierdurch dem Glandulen eine besondere Wirkung fälschlich beigelegt wird, kann nach dem ausführlich begründeten Gutachten des Kreisphysikus Dr. G. keinem Zweifel unterliegen. Dieses Gutachten ist aber auch durch dasjenige des von dem Angeklagten sistirten Sachverständigen Sch. nicht erschüttert worden, welcher nur bekundet hat, dass die theoretische Möglichkeit einer Heilung der Lungentuberculose durch Glandulen nicht ausgeschlossen sei, dass das Glandulen wissenschaftlich nicht zu verwerfen sei. Es wird ebensowenig alterirt durch die der Brochure beigedruckten Atteste von Aerzten, deren Werth der erste Richter in zutreffender Weise charakterisirt hat, noch auch durch die in den jetzt von dem Angeklagten überreichten Briefen enthaltenen Mittheilungen von Aerzten, da auch in ihnen dem Glandulen eine sichere Heilkraft gegen Lungentuberculose nicht beigelegt wird. Das Gericht hat nach Lage der Sache nicht den geringsten Grund, an der Richtigkeit des von dem Kreisphysikus Dr. G. abgegebenen Gutachtens zu zweifeln und daher auch keine Veranlassung, noch ein anderweites Gutachten über diese Frage einzuziehen.

Zur Anwendbarkeit der Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 13. Juni 1893 gehört aber weiterhin in subjectiver Beziehung der Nachweis, dass der Angeklagte bei dem Vertriebe der Brochure sich in mala fide befunden habe, dass er sich bewusst war, dass darin dem Glandulen Wirkungen beigelegt werden, welche es thatsächlich nicht besitzt. Auch dieses Erforderniss der Strafbarkeit des Angeklagten ist durch die Art und Weise der Abfassung des vierten Capitels der Brochure festgestellt. Dem Leser der für Laienkreise berechneten Brochure wird in diesem Capitel anfänglich die sicher heilende Wirkung des Glandulens in augenfälliger Weise in den Vordergrund gerückt, in der ganz offensichtlichen Absicht, bei ihm dadurch den Glauben zu erwecken, dass durch die alleinige Anwendung dieses Mittels die Heilung der Lungentuberculose auch in schwereren Fällen herbeigeführt werden könne. Erst nachträglich — am Schlusse dieses Capitels — findet sich dann die beiläufige Bemerkung, dass die hygienisch-diätetischen Massregeln, die sich bei Lungenkranken als zweckmässig erwiesen haben, selbstverständlich bei Gebrauch des Glandulen als unterstützende Cur nicht vernachlässigt werden dürfen. Hieraus geht deutlich hervor, dass der Angeklagte wohl wusste, dass das Glandulen allein nicht die ihm zugeschriebene Heilkraft hatte, und dass in der Brochure fälschlicher Weise demselben Wirkungen beigelegt werden, welche es nicht besitzt; dass dies geschehen ist in der Absicht, um das Publicum über den Werth des Mittels zu täuschen, ist gleichfalls aus dem Ausgeführten und aus dem Zwecke der Anpreisung, dem Glandulen möglichst grossen Absatz zu verschaffen, ohne Weiteres zu entnehmen.

Die Anpreisung ist eine öffentliche, da die Brochure dem dahier in sehr grosser Auflage erscheinenden „General-anzeiger" beigegeben und mit vertrieben worden ist. Hiernach war mit dem angefochtenen Urtheile für thatsächlich festgestellt zu erachten, „dass der Angeklagte im December 1898 Glandulen — eine Zubereitung, welcher besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen — als Heilmittel gegen Krankheiten von Menschen öffentlich angepriesen hat" — Uebertretung gegen den § 1c der Polizeiverordnung vom 13. Juni 1893. Der Angeklagte war daher nach § 3 der Verordnung in Strafe zu nehmen und erschien die erkannte Strafe aus den Gründen des angefochtenen Urtheils als angemessen." —

Man vergleiche hiermit das Urtheil des Schöffengerichts Zittau und des Landgerichts Bautzen gegen den Fabrikanten des „Tuberkeltodes" LXXII, 177. —

* * *

Verurtheilung des Wunderdoctors Ast. Aus Lüneburg wird berichtet: Von der hiesigen Strafkammer wurde am 23. Juli 1902 der bekannte frühere Schäfer, jetzige Rittergutsbesitzer und Wunderdoctor H. Ast aus Radbruch wegen fahrlässiger Körperverletzung zu zwei Monaten Gefängniss verurtheilt. Ast hatte den Maurerssohn Grause aus Winzen, der an Hüftgelenkentzündung litt, auf Veitstanz behandelt und dem Vater, trotz eintretender Verschlimmerung des Leidens, abgerathen, einen Arzt zu consultiren. Der Knabe hat ein schiefes Bein davongetragen.

* * *

Gehören Küsse unter die Naturheilmittel? Für Verabreichung von zwei Küssen hat ein Naturheilkundiger H. bei Prenzlau drei Monate Gefängniss erhalten. Der Verurtheilte betreibt die Naturheilkunde, die er sich durch Studium der Bücher von Naturheilkundigen angeeignet haben will. Eines Tages wurde er zu der Frau eines Bergmannes gerufen, die er dann nach seiner Methode behandelte. Als er sich bei einem Besuche mit der Frau allein im Zimmer befand, verabreichte er ihr plötzlich zwei Küsse. Das Gericht erblickte in einer derartigen Behandlung eine Beleidigung und erkannte wie angegeben. (Berl. Tagebl. 393, 1902.)

Versammlungen.

Der internationale Congress für Geburtshilfe und Gynäcologie findet vom 15. bis 21. September 1902 zu Rom statt. Auf der Tagesordnung stehen: 1. Die medicinischen Indicationen zur Einleitung der Geburt, 2. Die Hysterectomie in der Behandlung des Wochenbettfiebers, 3. Die Genitaltuberculose, 4. Die chirurgische Behandlung des Uteruskrebses. — Den Congresstheilnehmern wird auf den italienischen Bahnen sowie für die Seereisen eine Preisermässigung von 40 bis 60 Proc. gewährt. In Rom auf dem Bahnhof weist ein Wohnungsbureau Unterkunft in Hôtels zu ermässigten Preisen nach.

* * *

Der deutsche Verein für Volkshygiene wird in Verbindung mit der 74. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte in Karlsbad am 25. September 1902, Nach-

mittags 3 Uhr, eine Sitzung abhalten und zwar in der 2. Volksschule, Zimmer 9, zweiter Stock. Tagesordnung: 1. Die persönliche Gesundheitspflege eine nothwendige Ergänzung der öffentlichen (Ref.: Geh. Med.-Rath Dr. Breitung-Coburg), 2. Aussprache über die Entwickelung des Vereins und die weitere Propaganda.

Bücherschau.

Dr. **Beerwald** und G. **Brauer: Das Turnen im Hause.** 2. Aufl. München und Berlin, R. Oldenburg, 1902. Gebd. 2 Mk.

Die Verfasser, Arzt und Turnlehrer, geben treffliche und klargefasste Vorschriften für die Ausführung von Leibesübungen zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit, für Jung und Alt, Mann und Weib. Diese Vorschriften sind in fortlaufender Reihenfolge zusammengestellt und sorgfältig in Morgen- und Abendübungen eingetheilt. Das Buch nimmt auch auf jene körperlichen Störungen und Schwächen Bezug, die sich in ihrem Beginnen durch bestimmte Uebungsformen mit Leichtigkeit unterdrücken lassen, während sie bei fortgeschrittner Entwickelung oft selbst grosser aufgewendeter Mühe trotzen, und es gedenkt auch jener Uebungen, die gegen die Krankheit selbst von Vortheil sind. Für letztere Fälle wird darauf hingewiesen und darauf gerechnet, einerseits dass kein Kranker in leichtfertiger Eigenmächtigkeit ohne ärztlichen Rath allein durch die angegebenen Uebungen Genesung zu erlangen hoffen darf, andererseits dass die praktischen Aerzte sich zur Erleichterung ihres Berufes und zur Sicherung der sachgemässen Ausführung ihrer Vorschriften dieses Buches bedienen werden. Sie sollen es den Kranken in die Hand geben, ihnen die besonderen Vorschriften daraus anzeichnen und sie die nöthigen Uebungen vormachen lassen. Das Buch ist mit 146 Abbildungen in Holzschnitten versehen, sämmtlich nach photographischen Naturaufnahmen gefertigt. Es sind dadurch äusserst klare und scharfe Bilder geschaffen worden, welche die Verständlichkeit der Vorschriften ganz bedeutend erhöhen.

* * *

Dr. **Brandenburg: Die Auswahl der Kranken für die Lungenheilstätten und die frühzeitige Erkennung der Lungentuberculose.** Berliner Klinik, Heft 169. Berlin W. 35. Fischer's Med. Buchh., H. Kornfeld. 1 Mk. 20 Pf.

Die Voraussetzung einer erfolgreichen Behandlung ist die frühzeitige Erkennung der tuberculösen Lungenerkrankung. Als ein wirthschaftlicher Erfolg der Heilstättenbehandlung in dem Sinne, dass die der Invalidenversicherung entstandenen Kosten dadurch gedeckt werden, würde es zu bezeichnen sein, wenn etwa 60 Proc. der Entlassenen 4—5 Jahre hindurch wieder arbeiten und erwerben. Dieser Erfolg wird nicht erreicht. Von sämmtlichen Kranken, welche der Behandlung unterworfen wurden, waren nach 6 Monaten nicht ganz vier Fünftel der Entlassenen noch erwerbsfähig, vom Ende des zweiten Jahres ab überwog bereits der Procentsatz der Erwerbsunfähigen oder Gestorbenen und nach $3^1/_2$ bis 4 Jahren waren vier Fünftel der Behandelten gestorben oder gänzlich erwerbsunfähig. Bei der Auswahl der Kranken für die Lungenheilstätten dürfen nur die Kranken herausgegriffen werden, bei denen sich die Wiedergewinnung und Festigung der Erwerbsfähigkeit durch eine Freiluftbehandlung von mehreren Monaten mit Grund zu erwarten ist. Deshalb ist die Frühdiagnose von grösster praktischer Wichtigkeit. Im Uebrigen ist nicht zu vergessen, dass ein Dauererfolg durch vorübergehende Heilstättenbehandlung nur erreicht werden kann bei durchgreifender Aenderung der Lebensverhältnisse der Kranken.

* * *

Dr. **Bresgen: Lebensversicherung und Krankheiten der Nasen- und Rachenhöhle.** Halle a. S., Carl Marhold, 1902. 50 Pf.

Verf. weist die Lebensversicherungsanstalten darauf hin, dass die chronischen Nasen- und Rachenkrankheiten eine ebenso grosse Bedeutung für die Gesunderhaltung haben wie die Ohrenkrankheiten.

* * *

Dr. W. **Broadbent: Herzkrankheiten.** Uebersetzt von Dr. F. Kornfeld. Mit 28 Textfiguren. Würzburg, A. Stuber's Verlag (C. Kabitzsch), 1902. 7 Mk.

Der englische Kliniker behandelt die Herzkrankheiten vorwiegend vom Gesichtspunkte der Prognose und Therapie aus. Er bringt eine treffliche Auswahl casuistischer Beispiele, die für die Praxis von besonderer Wichtigkeit sind. Die Prognose der Herzkrankheiten ist eines besonderen Studiums werth, weil die genauen Anhaltspunkte, welche den Arzt in den Stand setzen, den Verlauf des Leidens klar vorauszusehen, die beste Vorbereitung für die Behandlung bilden. Nach einem Capitel über die Untersuchung des Herzens und die Bedeutung der pathologischen Verhältnisse an demselben, werden besprochen die Klappenfehler und ihre Therapie, insbesondere Aortenstenose und -Insufficienz, Mitralinsufficienz (oder Regurgitation) und -Stenose, Klappenfehler des rechten Herzens, angeborene Missbildungen, Pericarditis, Structurerkrankungen, Erkrankungen des Myocards, fettige Degeneration, Angina pectoris, functionelle Störungen, Aortenerkrankungen, Aneurysma des Arcus aortae, und im Anhang: Die Zubereitung der Bäder und der Bewegungstherapie bei der Schott'schen Behandlungsmethode. Das Werk ist ein modernes Lehrbuch im besten Sinne.

* * *

Gesunde Jugend. Zeitschrift für Gesundheitspflege in Schule und Haus. Herausgegeben von Oberbürgermeister Pabst, Dr. med. Griesbach, Schuldirector Schotten, Dr. med. Korman. Leipzig, Poststr. 3, B. G. Teubner, 1902. 2. Jahrg., Heft 1 u. 2.

Die Zeitschrift ist Organ des Allgemeinen Deutschen Vereins für Schulgesundheitspflege und wird dessen Mitgliedern unentgeltlich geliefert. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich 3 Mk. Für Nichtmitglieder kostet die Zeitschrift 4 Mk. Sie erscheint jährlich in etwa 6 zwanglosen Heften. Das vorliegende Stück enthält selbstständige Abhandlungen über Zahnpflege, heutige Jugenderziehung, Jugendspiele, die Schwerhörigen in der Schule, Tischplatten und Lehne, Schulbank, Schulreform, Ueberbürdung der Schüler.

* * *

Dr. **Gross: Die Anwendung hochgespannter Dämpfe zur Regeneration erkrankter Organe und zur Heilung von Wunden und Geschwüren.** Berlin C. 25, An der Stadtbahn, Bogen 105, A. Weinholtz, 1901. 1 Mk. 50 Pf.

Medicin und Chirurgie kennen bisher die Anwendung des Dampfes nur zu Dampfbädern, Inhalationen und aseptischen Zwecken. Die Anwendung hochgespannter Dämpfe, ihre directe Application auf die Körperoberfläche, auf Geschwülste, Geschwüre und Wunden sind unbekannt. Gemeinhin ist man der Meinung, dass

hochgespannte Dämpfe, wenn ein Strahl von 70 bis 80⁰ die Körperoberfläche treffe, diese verbrühen muss, so dass die Haut in Fetzen abfällt. Der Verfasser hat nun durch Verwendung einer besonderen Form hochgespannter Dämpfe eine Reihe von Organerkrankungen, von Wunden und Geschwüren behandelt. Einer vorurtheilslosen Beurtheilung, einer sachgemässen Prüfung der Methode wird es vorbehalten bleiben müssen, über den Werth zu entscheiden. Es wäre zu wünschen gewesen, dass der Verfasser die Darstellung der Methode und der erfolgreich behandelten Fälle in einer Weise gegeben hätte, die eine wissenschaftliche medicinische Prüfung der einzelnen Fälle auf Grund mitgetheilter Thatsachen ermöglicht. Dieser Mangel, verbunden mit den Aeusserungen des Verfassers über pathologische Begriffe und physiologische Vorgänge, fordert manchen Widerspruch heraus und mahnt zunächst zur Vorsicht bei der Werthung der Gross'schen Methode.

* * *

Dr. O. **Mugdan: Commentar für Aerzte zum Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz.** Berlin, Georg Reimer, 1902, 5 Mk.

Die Inanspruchnahme der ärztlichen Thätigkeit für die Zwecke der Unfallversicherung hat sich in Folge der 1900 beschlossenen Veränderungen der Unfallversicherungsgesetze bedeutend gesteigert und der Kreis der Aerzte, die durch die Unfallversicherung beschäftigt werden, hat sich wesentlich vergrössert. Schon allein die Bestimmung, dass in der Mehrzahl aller Fälle vor der Feststellung der Unfallentschädigung der behandelnde Arzt des Verletzten gehört werden muss, wird jeden praktischen Arzt häufig in die Lage bringen, sich gutachtlich über einen Unfallverletzten äussern zu müssen. Deshalb ist die Arbeit des Verfassers lebhaft zu begrüssen. Sie lässt die vielfachen engen Beziehungen zwischen der ärztlichen Thätigkeit und der medicinischen Wissenschaft einerseits und den Unfallversicherungsgesetzen andererseits klar zu Tage treten und erleichtert dem Arzte das zur Ausübung seiner Thätigkeit in Unfallversicherungssachen nothwendige Verständniss der Gesetze und der massgebenden Rechtsprechung. Das Buch enthält ausser dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz und dem Gesetze, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze nebst Commentar, auch die Aus-

INSERATE.

führungsbestimmungen über die Wahl ärztlicher Sachverständiger, die Königl. Bayr. Bekanntmachung, die Bildung ärztlicher Collegien zur Erstattung von Obergutachten, das Rundschreiben des Reichsversicherungsamtes, betr. die Feststellung des Maasses der Erwerbsunfähigkeit, einen Auszug aus den landesgesetzlichen Gebührenordnungen, ein Formular für Unfallanzeigen und das Muster des Protocolls einer Verhandlung. Ein Sachregister erleichtert den Gebrauch des Werkes für jeden Einzelfall.

Einsendungen.

Dr. W. **Ostertag: Ueber eine neue Leibbinde und deren Wirkungsweise.** A. d. Monatsch. f. Geburtsh. u. Gynäcol. XV, 1. 1902.

Dr. **Dornblüth: Naturheilkunde und öffentliche Gesundheitspflege.** (Bespricht das Buch der Frau Dr. Fischer-Dückelmann: Die Frau als Hausärztin.) A. d. Deut. Viertelj. f. öff. Gspfl. 1902.

Dr. G. **Kaiser: Behandlung der Lungentuberculose und anderer tuberculöser Erkrankungen** mit ausschliesslich blauem Lichte. A. d. Wien. klin. Woch. 7, 1902.

Personal-Nachrichten.

Beitritt: Bez.-V. ***Annaberg:*** Hr. approb. Arzt Eugen **Jessnitzer** in Neudorf [29]; Bez.-V. ***Dippoldiswalde:*** Hr. approb. Arzt Willy **Riedel** in Hänichen; Bez.-V. ***Dresden-Land:*** Hr. Dr. **Hennig** in Arnsdorf b. Dresden; Bez.-V. ***Leipzig-Land:*** Hr. approb. Arzt Aloys **Wagner**, Assistenzarzt in der Heilanstalt Dösen (bisher Mitglied vom Bez.-V. Leipzig-Stadt) [105]; Bez.-V. ***Löbau:*** Die Herren DDr. **Krell, Illberg, Arnemann, Hainicke** und **Schlegel**

Aerztliche Fortbildungskurse in Dresden.

Der **Verein für Aerztekurse in Dresden** wird **vom 6. bis 25. October 1902** folgende Kurse abhalten:

Die ärztliche Sachverständigen-Thätigkeit für die Unfall- und Invaliditätsversicherungs-Gesetzgebung: Med.-Rath Dr. **Lufft.**
Hygienische und bacteriologische Demonstrationen: Geh. Med.-Rath Prof. Dr. **Renk** und Prof. Dr. **K. Wolf.**
Pathologisch-anatomische Besprechungen mit Demonstrationen: Ober-Med.-Rath Dr. **Schmorl.**
Psychiatrische Besprechungen und Demonstrationen: Dr. **Stegmann.**
Ausgewählte Kapitel der inneren Medicin, mit Krankenvorstellung: Ober-Med.-Rath Dr. **Schmaltz.**
Ernährung im Säuglingsalter und klinische Besprechungen im Kinderhospital: Hofrath Dr. **Unruh.**
Chirurgische Besprechungen mit Krankenvorstellung: Med.-Rath Dr. **Lindner.**
a) Geburtshilflich-seminaristische Uebungen mit Besuch der Wöchnerinnen;
b) gynäkologische Diagnostik, mit Krankenvorstellung: Geh. Med.-Rath Prof. Dr. **Leopold.**
Hautkrankheiten und Syphilis: Oberarzt Dr. **Werther.**
Behandlung der Gonorrhoe: Dr. **Galewsky.**
Die praktisch wichtigsten Augenkrankheiten, mit Demonstrationen: Dr. **Fritz Schanz.**
Augenspiegelübungen: Oberarzt Dr. **Becker.**
Erkrankungen des Kehlkopfes: Dr. **Mann.**
Demonstration der Gewinnung animaler Lymphe: Med.-Rath Dr. **Chalybäus.**

Die Kurse sind unentgeltlich, nur werden von den Theilnehmern, welche 1—3 Kurse belegen, 10 Mark, und von denen, die an mehr als 3 sich betheiligen, 20 Mark zur Deckung sachlicher Ausgaben erhoben. **Anmeldungen** sind **bis zum 15. September** an Ober-Med.-Rath Dr. **Schmaltz,** Dresden-A., Feldgasse 14, zu richten, welcher auch Auskunft ertheilt und Programme ausgiebt.

in Grossschweidnitz, Hr. Dr. **Beck** in Alteibau, Hr. Dr. **Henke** in Dürrhennersdorf [37].

Austritt: Bez.-V. ***Dippoldiswalde:*** Hr. Dr. **Kreher** in Hänichen, verzogen nach Rothenkirchen i. V.; Bez.-V. ***Dresden-Land:*** Hr. appr. Arzt **Riedel** in Arnsdorf (verz. nach Bänichen); Bez.-V. ***Leipzig-Land:*** Hr. Dr. **Lachmann** in Heilanstalt Dösen; Bez.-V. ***Löbau:*** Hr. Dr. **Röstel** in Herrnhut, Hr. Dr. **Mulert** in Alteibau.

Wohnungswechsel: Hr. Dr. **Donalies,** Leipzig-Stadt, ist nicht verzogen, sondern wohnt noch Gellertstr. 4; Hr. Dr. **Ehrlich** in Dresden wohnt jetzt Lindenaustr. 16.

Meldungen der Post: Hr. Dr. **Zieger** in Dresden-Gruna verzogen; Hr. Dr. **Weissbrenner** in Albertsberg abgereist; Hr. Dr. **Harig** in Dresden-Neugruna verzogen; Hr. Dr. **Böhm** in Zittau nicht bekannt.

Vermählt: Hr. Dr. G. F. A. **Müller** in Leipzig mit Frl. Fröhliger in Klotzsche.

Geboren: Ein Sohn: Hrn. Dr. **Müller-Grotjan** in Dresden; Hrn. Dr. **Schaumberg** in Döbeln. — Eine Tochter: Hrn. Stabsarzt Dr. **Martin** in Leipzig; Hrn. Dr. Paul **Kirchner** in Radeberg.

Gestorben: Hr. San.-Rath Dr. Hermann **Krauss** in Dresden; Hr. approb. Arzt Ernst **Schosser** in Weinböhla (Bez.-V. Meissen [50]).

Gewählt vom Stadtrath zu Dresden als Oberarzt an der ersten inneren Abtheilung des Stadtkrankenhauses Friedrichstadt Hr. Prof. Dr. Ad. **Schmidt** in Bona.

Verliehen: Die Carola-Medaille Hrn. Dr. A. N. **Eulitz** in Dresden; das Officier-

kreuz des Albrechtsordens Hrn. Ob.-Med.-Rath Prosector Dr. **Schmorl** in Dresden; das Ritterkreuz des Albrechtsordens Hrn. Hofrath Dr. **Pause** in Dresden; das Ritterkreuz 1. Cl. des Albrechtsordens Hrn. Stabsarzt Dr. **Hoffmann**, Bat.-Arzt des 2. Bat. 1. (Leib-)Gren.-Regts. Nr. 100 in Dresden.

Heil-Anstalten.

(In alphabet. Reihenfolge der Orte bez. der Inhaber.)

1) Physikalisch-mechanische Heilanstalten.

Dr. Pilling's Sanatorium, Aue i. Sachsen. 1) Wasserheilanstalt. — 2) Institut für Orthopädie, Massage. Gesammte Hydro-Electrotherapie bei Nerven- und Stoffwechselkranken. Mechano-therapeutische Massnahmen für orthopäd. Erkrankungen (Zander-Institut), Rückgratverkrümmungen, Klump- u. Plattfuss. Eigene Bandagenwerkstatt. Künstliche Gliedmassen. — Hausarzt Dr. **Meissner.** — Sommer- u. Wintercur. Prospecte a. Verl.

DDr. med. Beyer und Loewe's Anstalt für Massage, Heilgymnastik und Orthopädie, Klinik für Unfallverletzte, Dresden, Zinzendorfstrasse 49, part. Sprechzeit v. 11—1 Uhr. Nachmittags heilgymnastische Curse für Kinder.

Königliches mechano-therapeutisch. Institut, Dresden, Wienerstr. 18. Anstalt für medico-mechanische Zander-Gymnastik, Massage u. Orthopädie. Externat; Fortbildungscurse für Aerzte des In- und Auslandes. Sprechzeit 3—4. Geh. Med.-Rath Dr. v. Reyher. — **Königliche mechano-therapeutische Klinik für Unfallverletzte, Ostbahnstrasse 14.**

Dr. med. A. Schanz's orthopädische Heilanstalt Dresden, Räcknitzstr. 13. **Eigene Werkstatt für Apparate, Bandagen, künstliche Glieder.**

DDr. Hacker's & Bettmann's mechanotherapeutische u. chirurg.-orthopädische Heilanstalt in Leipzig, Johannisgasse 16. ☎ I. 482. Anstalt für Heilgymnastik und Massage. Pensionat für Unfallverletzte. Röntgencabinet (Untersuchungen 10—12 Vorm., 4—6 Uhr Nachm.). Abtheilung für electr. Lichtbäder, Fango etc. Prospecte auf Wunsch.

Dr. Georg Greif's Institut f. schwed. Massage, Heilgymnastik, Orthopädie, Röntgenlaboratorium, Serkowitz bei Dresden.

Dr. Köhler's Heilanstalt für Orthopädie, Heilgymnastik u. Massage, Zwickau i. S. Eigene Werkstatt für Bandagen aller Art u. künstliche Gliedmassen, eigene Schuhmacherwerkstatt. Grosses Röntgencabinet. Electrische Lichtbäder, Fangopackungen, kohlens. Bäder etc. Abtheilung für Unfallverletzte.

2) Wasserheilanstalten.

Wasserheilanstalt Bad Albertshof, Dresden, Sedanstr. 7 u. Werderstr. 16. Hydrotherapie, electrische Bäder, combinirte Lichtbäder, kohlensaure u. medicinische Bäder, Massage. Leitender Arzt: Dr. Möller. Sprechzeit: 9—11½, 5—6.

3) Heilanstalten für Gemüths- und Nervenkranke.

Hartheck b. Gaschwitz-Leipzig. **Heilanstalt für Nerven- u. Gemüthskranke.** Privatdocent **Dr. Schütz.**

Dr. Putzer's Kurhaus f. Nerven-, Stoffwechsel-Kranke u. Erholungsbedürftige, **Bad Königsbrunn bei Königstein (Elbe). Individuelle** Behandlung. Electr. Licht. Centralhzg. Winterk. Leitender Arzt: **Dr. med F. Rohde,** Nervenarzt. Prospecte.

Heilanstalt für Nerven- und Gemüthskranke zu Naunhof-Erdmannshain b. Leipzig. Privatdocent Dr. med. et phil. **Störring.**

Heilanstalt Thonberg, Leipzig, nimmt Gemüths- und Nervenkranke, desgl. Morphinisten und Alcoholisten auf.

4) Heilanstalten für Haut- u. Geschlechtskrankheiten.

Dr. Ihle's Heilanstalt f. Haut- u. Sexualleiden, Leipzig-Lindenau. Grosses schattiges Parkgrundstück. Beste Verpflegung. Streng wissenschaftl. Specialbehandlung — keine Naturheilanstalt. Ausführl. Prospecte frei.

5) Diätetische Heilanstalten.

Bad Berka b. Weimar i. Thür. Diätet. Kuranstalt Dr. Starcke's Sanatorium. Nerven u. Innere. Keine Tuberculose! Herrliche Lage. Exacte Behandlung. Prospecte. Ganze Jahr geöffnet und besucht.

Diätetische Curanstalt Niederlössnitz bei Dresden, früher Dr. Kadner's Sanatorium. Prospecte. Zwei Aerzte. **Dr. Oeder.**

Dr. Beyer's Sanatorium Villa Selita, Schandau. Curh. f. Nerven-, Stoffwechs.-, Alcohol-Kranke u. Erholungsbed. In d. Anstalt werden **principiell keine Alcoholica** verabreicht. **Geringe** Krankenzahl. **Individ.** Behandlung. Prospect.

Dr. Georg Greif's Kuranstalt, Serkowitz bei Dresden. ☎ 929.

Dr. Dr. Teuscher's Sanatorium, Weisser Hirsch-Oberloschwitz b. Dresden. Physik.-diätet. Curmethoden. Für Nerven-, Stoffwechsel-Kranke u. Erholungsbedürftige. Dr. **H. Teuscher,** Nervenarzt, Dr. **P. Teuscher,** prakt. Arzt. — Prospecte. Neues Curhaus, electr. Licht, Centralheizung, Wintercuren.

6) Heilanstalten für Frauenkrankheiten.

Privatklinik für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe von Dr. Otto Kaiser und Dr. Carl Peters, Dresden-N., Carolinenstr. 1.

7. Heilanstalten für Stimm- und Sprachstörungen.

Medicogymnastische Heilcurse für organische und functionelle Stimm- und Sprachstörungen von Dr. med. et phil. W. Bottermund, Hals-, Nasen- u. Ohrenarzt, Dresden-A., Waisenhausstrasse 19.

7. Laboratorien.

Dr. med. Oppe's Laboratorium für mikr. u. chem.-diagn. Untersuchungen, Dresden-A., Seidnitzerstr. 17. ☎ I. 6242. Kostenlose Zusendung von Gläsern zum Versandt der Untersuchungs-Objecte.

Röntgen-Untersuchungen und photogr. Aufnahmen, nach auswärts mit transportabler Einrichtung. **Dr. med. Holzweissig, Hainichen.**

Krankenpflege.

Standesverein Dresd. Privat-Krankenpfleger, Pflegerinnen u. s. w. (eingetrag. Verein) empfiehlt seine geschulten, gebildeten **Krankenpfleger, Krankenpflegerinnen, Wochenpflegerinnen für Privatpflege** auch nach ausserhalb. (Uebernahme von Massagen und Krankentransporten.) Pflegerinnen-Station und Nachweis Hospitalstr. 13, pt. Fernspr. Amt II, 1409.

Selbstverlag der Eigenthümerin. — Ausgabestelle, Anzeigen-Verwaltung und Druck von **Arthur Schönfeld** in Dresden, Zinzendorfstrasse 23. — Für den Buchhandel übernimmt die Vermittelung mit der Ausgabestelle die Verlagsbuchhandlung von Johann Ambrosius Barth in Leipzig, Rossplatz 17. — Beischlüsse für die Schriftleitung (zur Besprechung bestimmte Werke u. dergl.) sind direct an diese, Dresden, Hähnelstrasse 15, einzusenden.

Hierzu eine Beilage: Prof. Dr. Biedert's Milch-Somatose-Ramogen a. d. chemischen Fabrik Zwingenberg (Hessen) betr.



Korrespondenzblatt

der ärztlichen

Kreis- und Bezirks-Vereine

im Königreich Sachsen.

Eigenthum

der

ärztlichen Invaliden-Casse in Leipzig.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände

von Med.-Rath Dr. **Th. Chalybäus.**

Schriftleitung: Med.-Rath Dr. Chalybäus, Dresden, Hähnelstrasse 15.

Beiträge u. Mittheilungen, welche spätestens 6 Tage vor dem Erscheinen des Blattes eintreffen müssen, sind an die Schriftleitung, Nachforderungen einzelner Stücke an die Geschäftsstelle zu richten.

Geschäftsstelle: Buchdruckerei v. Arthur Schönfeld, Dresden-A., Zinzendorfstrasse 23.

Anzeigen: Die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pf., nehmen an die Geschäftsstelle, die Schriftleitung, sowie sämmtl. Annoncen-Expeditionen.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats und wird sämmtlichen prakt. Aerzten in Sachsen zugesendet.

Die Bezugsbeträge der Bezirks-Vereine (2 Mk. 40 Pf. der Halbjahresband von 12 Nummern für jedes Mitglied) sind an Herrn Buchhalter B. J. Hansen in Leipzig, Neumarkt 38, bis zum 1. April u. 1. October einzuzahlen. — Preis eines Bandes für Nichtmitglieder 3 Mk., einer einzelnen Nummer 30 Pf.

Bestellungen nehmen die Geschäftsstelle, sowie alle Buchhandlungen u. Postämter an (Postzeitungsliste Nr. 1620).

LXXIII. Bd. | 1. September 1902. | Nr. 5

Aus den Bezirks-Vereinen.

Flöha.

26. Sitzung vom 20. Februar 1902.

Anwesend 12 Mitglieder.

Der Vorsitzende weist nach Begrüssung der Anwesenden besonders darauf hin, dass nach Beschluss der letzten Sitzung im vorigen Jahre die Versammlung bei Anwesenheit von einem Viertel der Mitglieder beschlussfähig ist, eine Massregel, die sich dadurch nothwendig machte, dass von fünf Sitzungen im vergangenen Jahre die eine völlig, die andere zur Hälfte beschlussunfähig war.

Unter den Eingängen ist das Gesuch des Herrn Collegen Bitterlich-Auerswalde, dem neugegründeten Bezirksverein Chemnitz-Land beitreten zu dürfen, sowie das Aufnahmegesuch des Herrn approb. Zahnarzt Wilde-Frankenberg hervorzuheben. Beide Gesuche werden einstimmig genehmigt.

Nach nochmaliger Berathung wird der Abschluss einer ärztlichen Haftpflichtversicherung mit dem Stuttgarter Versicherungsverein einstimmig beschlossen.

Der Cassenbericht des Herrn Dr. Töpken wird entgegengenommen; als Cassenrevisoren fungiren die Collegen Hellriegel und Schala, welche nach eingehender Prüfung dem Cassirer einstimmige Entlastung und allseitige Anerkennung erwirken. Die Vereinssteuer wird für das laufende Jahr wiederum auf 37 Mk. festgesetzt.

Herr College Lehmann regt die Frage an, ob nunmehr der Nachweis der Bedürftigkeit bei der Wittwen- und Waisen-Casse in Wegfall komme, wie dies bei Gründung der Casse nach voraussichtlich fünf Jahren geschehen sollte. Der Vorsitzende verspricht, sich über diese Frage zu informiren.

Bericht des Herrn Collegen Lehmann über die Delegirten-Versammlung in Dresden, wodurch sich derselbe den Dank der Anwesenden verdient und für das laufende Jahr als Abgeordneter gegen 20 Mk. Vergütung gewählt wird.

Vortrag und Genehmigung von Cassenverträgen: Die Verträge des Herrn Dr. Haller-Zschopau mit der Ortskrankencasse Weissbach und der Ortskrankencasse Chemnitz finden in Bezug auf die aufgestellten Taxen einstimmige Genehmigung.

Herr Dr. Töpken regt im Anschluss hieran eine Aussprache über Bezahlung von Attesten und kleineren Zeugnissen für Militär-, Krankenunter-

stützungs-, Turn- und dergleichen Vereine an, welche zu einer sehr lebhaften Debatte führt und deshalb auf Antrag des Unterzeichneten als erster Punkt auf die nächste Tagesordnung gesetzt wird.

* * *

27. Sitzung vom 26. März 1902.

Anwesend 12 Mitglieder.

Der Vorsitzende begrüsst speciell den zum ersten Male anwesenden Herrn Zahnarzt Wilde-Frankenberg.

Die Beschlussfassung über die Frage der Rechtsfähigkeit der ärztlichen Kreisvereinsausschüsse wird, da die Ansichten über diesen Punkt im Verein noch ungeklärt sind, ausgesetzt; der Vorsitzende erbietet sich in anerkennenswerther Weise, in nächster Sitzung nochmals eingehend über diesen Punkt zu referiren.

Ferner erfolgen Mittheilungen von Seiten des Bezirksvereins Dresden-Stadt, welche die Neugestaltung des „Correspondenzblattes" betreffen. Im Anschluss hieran bringt der Vorsitzende eine Eingabe der Frau verw. Dr. Burkhardt zur Verlesung, deren Befürchtungen sich als unbegründet schon jetzt bezeichnen lassen.

Darauf bringt der Vorstand der Krankencassen-Commission, Herr Dr. Töpken, einen Vertrag des Herrn Dr. Bitterlich-Auerswalde mit der Hermsdorf'schen Betriebskrankencasse in Wittgensdorf zum Vortrag. Da Herr Dr. Bitterlich auf sein Gesuch hin die Genehmigung erhalten hat, in den neuen Bezirksverein Chemnitz-Land überzutreten, so wird einstimmig beschlossen, den vorliegenden Vertrag an letzteren Verein unter Hinweis auf den Anstoss erregenden § 4 abzugeben und um Erfolgsnachricht höflichst zu ersuchen.

In der bereits in voriger Sitzung angeregten Attestfrage wird zunächst auf Vorschlag des Herrn Bezirksarzt Dr. Rechholtz beschlossen:

„Diejenigen Bescheinigungen, in denen neben Datum und Namen des Arztes nur die Diagnose zu verzeichnen ist, brauchen nicht besonders liquidirt zu werden. Alle anderen sind mit mindestens 1 Mk. zu honoriren."

In Betreff der ausführlichen Zeugnisse für die Lungenheilanstalten Albertsberg und Carolagrün wird auf Antrag des Unterzeichneten darauf hinzuwirken versucht, vielleicht mit Hilfe der neugeschaffenen Vertreterversammlung, dass die Landesversicherungsanstalt in Zukunft die Bezahlung dieser Zeugnisse übernimmt.

Atteste bei Körperverletzungen sind sofort mit mindestens 3 Mk. zu bezahlen; die Liquidation für Unfallanzeigen wird jedem Einzelnen überlassen; für Unfallgutachten sollen 3—6—8 Mk. liquidirt werden.

Wegen vorgerückter Zeit wird die Sitzung geschlossen und die Verlesung des Protocolls auf die nächste Sitzung verschoben.

* * *

28. Sitzung vom 19. Juni 1902.

Anwesend 13 Mitglieder.

Zunächst erfolgt die Verlesung und Genehmigung des Protocolls vom 26. März.

Von den Eingängen ist erwähnenswerth die Zusammenstellung der bisher gefällten Urtheile der Ehrenräthe und Ehrengerichtshöfe vom Ministerium des Innern; dann die Aufforderung zum Beitritt in die alte Leipziger Wittwen- und Waisen-Casse, in den Verein zur Begründung von Volksheilstätten und in den Verband der Aerzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirthschaftlichen Interessen. Der Obmann im hiesigen Kreise, Herr Dr. Lehmann, verspricht auf Anregung des Herrn Vorsitzenden, dem Verein ein Referat über letzteren Verband zu geben.

Bericht über die Kreisvereinssitzung vom 11. April durch den Vorstand, Herrn Dr. Birkner.

Auf dem am 4. und 5. Juli in Königsberg stattfindenden Deutschen Aerztetage wird Herr Dr. Hüfler-Chemnitz wie bisher den Bezirksverein Flöha vertreten.

Die Tagesordnung der am 22. Juni in Dresden stattfindenden Vertreterversammlung wird verlesen und vom Vorsitzenden erläutert, namentlich die Umgestaltung des „Corr.-Bl." betreffend.

Schliesslich wird noch von verschiedenen Seiten empfohlen, auf den Warnsdorfer „Gesundheitslehrer" zu abonniren. Der Unterzeichnete hält es nach seinen Erfahrungen geradezu für eine Pflicht jedes deutschen Arztes, durch Bezahlung des geringen Abonnementspreises Herrn Collegen Kantor in Warnsdorf in seinem unerschrockenen und erfolgreichen Kampfe gegen das Curpfuscherthum zu unterstützen. Speciell jedem sächsischen Arzte müsste es eine wahre Herzensfreude und Genugthuung bereiten, zu lesen, wie Herr College Kantor das Wesen und Treiben von Bilz und Consorten in's richtige Licht stellt.

Der Antrag von Chemnitz-Land, es müsse als allgemeiner Grundsatz festgehalten werden, Cassen, mit denen der Arzt keinen besonderen Vertrag abgeschlossen hat, stets die Minimalsätze der ärztlichen Gebührentaxe anzurechnen, findet nach lebhafter Debatte einstimmige Billigung, während dem Antrag Leipzig-Land, „Erlass einer gleichlautenden Arzneitaxe im Deutschen Reiche", unter Anlehnung an die Gründe des Bezirksvereins Dresden-Stadt nicht beigepflichtet werden kann.

Der Gedanke der Organisation einer Haftpflicht- und Unfall-Versicherung der deutschen Aerzte wird dagegen mit grossem Beifall aufgenommen, wenn auch über die Verwirklichung die Ansichten sehr auseinander gehen und von verschiedenen, insbesondere den Herren Dr. Mühlstaedt und Dr. Lehmann, der Anschluss an bereits bestehende Cassen, namentlich an die Berliner Central-Hilfscasse, empfohlen wird. Ueber letztere Casse erbietet sich Herr College Mühlstaedt in dankenswerther Weise, demnächst ein Referat zu geben.

Dasselbe gilt auch im Allgemeinen von dem weiteren Antrag Chemnitz-Land, die Gründung einer Sterbecasse betreffend, für den Herr Bezirksarzt Dr. Rechholtz eintritt und der schliesslich, da es sich zunächst nur um eine Anregung handelt, befürwortet wird.

Genehmigung von Krankencassen-Verträgen: Auf Vorschlag der Commision werden die Verträge des Herrn Collegen Hentschel in Eppendorf mit der Ortskrankencasse Grosswaltersdorf und der Ortskrankencasse Borstendorf genehmigt; doch soll der letztere unter Einholung der nöthigen Unterlagen baldigst revidirt werden. Da die Casse das Bedürfniss fühlt, einen dritten Arzt anzustellen, so dürfte sie vor Allem veranlasst sein, auf eine bessere Honorirung ihrer Cassenärzte zuzukommen.

Der Vertrag der Ortskrankencasse Zschopau mit den dortigen drei Aerzten wird nach einer ziemlich erregten Debatte einstimmig genehmigt. Das Wesentliche des Vertrags ist die Erhöhung des Fixum von 2500 Mk. auf 2800 Mk. bei Erhöhung der Mitgliederzahl von 900 auf 1000. Die unter dem 17. Juli 1897 als Norm aufgestellte Taxe des Vereins beträgt im vorliegenden Falle pro Kopf und Jahr 3 Mk. Von verschiedener Seite wurde die Erfüllung dieser Forderung unbedingt verlangt, während es sich jedenfalls nach den gemachten Erfahrungen mehr empfehlen dürfte, den geringen Fehlbetrag von 200 Mk. allmählich auf gütlichem Wege zu erreichen.

Költzsch.

Leipzig-Land.

9. Sitzung vom 20. August 1902.

Anwesend sind 15 Mitglieder.

Tagesordnung. I. Eingänge. Dr. Lachmann, Assistent in Dösen, ist ausgetreten, an seiner Stelle eingetreten Dr. Aloys Wagner. Weiter liegt vor die Mittheilung des Kreisvereinsausschusses, dass die Landesplenarsitzung am 17. November 1902 stattfinden soll.

Hierauf verliest der Vorsitzende den unter I am Schlusse dieses Sitzungsberichtes abgedruckten Beschluss der Königl. Kreishauptmannschaft vom 26. Juni 1902 auf die von 13 zur Zeit des vorjährigen Aerztestreikes von der Ortskrankencasse angestellten Aerzten gegen die ärztlichen Bezirksvereine Leipzig-Land und Leipzig-Stadt eingereichte Beschwerde, betreffend die Versagung der Genehmigung zu den mit der Casse abgeschlossenen Verträgen, dass die Königl. Kreishauptmannschaft auf Grund einer Inhalts Verordnung vom 9. Juni 1901 kundgegebenen veränderten grundsätzlichen Auffassung des Königl. Ministeriums des Innern hinsichtlich der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden zur Entscheidung von Streitigkeiten aus § 15 der Standesordnung eine Entschliessung auf diese Beschwerde ablehnen müsse.

Aus demselben Grunde setzt die Kreishauptmannschaft durch Beschluss gleichen Datums ihre Entscheidung vom 8. Juli 1901, betreffend die gleiche Angelegenheit des Dr. Isaac in Stötteritz, ausser Kraft (Abdruck unter II), ebenso die Entscheidung vom 16. April 1901, betreffend die Versagung der Genehmigung eines zwischen dem Stadtrathe zu Markranstädt und dem Dr. Schumann daselbst abgeschlossenen Vertrages durch den ärztlichen Bezirksverein Leipzig-Land (Abdruck unter III).

Nach längerer Aussprache über diese grundsätzliche wichtige Aenderung der ministeriellen Auffassung beschliesst man, diese Entscheidungen im Sitzungsberichte besonders zu veröffentlichen und auf Grund der veränderten Sachlage die Verträge der zur Zeit des Streikes angestellten Ortskrankencassenärzte einzufordern.

II. Auf den Bericht der wirthschaftlichen Commission, durch Dr. Götz jun. erstattet, hin, beschliesst der Verein, den Vertrag Dr. Degenhardt's in Markranstädt mit der vereinigten Innungskrankencasse zu Markranstädt gutzuheissen, Dr. Leiter, der für die gesundheitliche Ueberwachung der bei der Firma Weiss & Bässler mit Vulkanisiren beschäftigten Arbeiter pro Kopf und Jahr 4 Mk. erhalten soll, zu ersuchen, 6 Mk. zu fordern. Dr. Henke's Vertragsentwurf mit der Ortskrankencasse zu Markranstädt vorläufig noch nicht zu begutachten, da Dr. Rössler unterdessen einen zweiten Vertrag von dieser Casse erhalten haben soll und schliesslich den Vertrag Dr. Ullrich's-Taucha mit dem Verbande freier Krankencassen zunächst der wirthschaftlichen Commission zur Vorprüfung zu überweisen.

III. Bericht über den Aerztetag in Königsberg und die zweite Vertreterversammlung in Dresden erstattet gleichfalls Dr. Max Götz, den man auch in den Ausschuss zur Ordnung der „Correspondenzblatt"-Angelegenheit wählt.

IV. Bei der Berathung des Antrages des ärztlichen Bezirksvereins Dresden-Stadt auf Abänderung der Satzungen der Wittwen- und Waisen- bez. Invaliden-Versorgungs-Casse (vergl. „Correspondenzblatt" vom 15. Juli 1902) wünscht der Verein: zu § 2 Abs. 4, 5, 6 der Invaliden-Versorgungs-Casse, 5, 6, 7, 8 der Wittwen- und Waisen-Casse (Mitgliedschaft):

Die ursprüngliche Satzung, auch betreffs der beamteten und Hilfsärzte, beizubehalten, jedoch mit ausdrücklichem Zusatz, dass auch Wittwer die Unterstützung erhalten sollen.

Bei Aufgabe der Praxis soll die Mitgliedschaft beibehalten werden können und auch die Bestimmung bez. des Austritts eines Vereins wie bisher bleiben.

Zu § 5, 6, 8 werden keine Aenderungen gewünscht, zu § 9 jedoch:

Bewilligung der Rente „bis auf ein Jahr" zu setzen. Besondere Unterstützungen für Wittwen sollen bleiben.

§ 12 wird wie Dresden vorschlägt angenommen (vergl. „Correspondenzblatt" vom 15. Juli 1902, pag. 19).

V. Hierauf wird das Weitere in der Angelegenheit der Kündigung des Vertrages mit der Kranken- und Begräbnisscasse des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen besprochen und nach längerem Bericht Dr. Hartmann's über

VI. die Abänderung der Satzungen des Deutschen Aerztevereinsbundes derselbe um weitere Ausarbeitung seiner Vorschläge für die nächste Sitzung ersucht.

Zum Schluss kommen *VII.* die Anträge Dr. Götz jun. an den Kreisvereinsausschuss:

a) „Die Königl. Staatsregierung wolle die gewerbsmässige Ausübung der Heilkunde durch nicht approbirte Personen auf landesgesetzlichem Wege verbieten und unter Strafe stellen",

und

b) „bereits vor Erlass eines solchen Gesetzes den Amtsblättern die Aufnahme von Curpfuscher- und Geheimmittelanzeigen untersagen",

zur Annahme.

Ziegner.

* * *

Beschluss der Königlichen Kreishauptmannschaft zu Leipzig vom 26. Juni 1902.

Dem ärztlichen Bezirksverein Leipzig-Land, z. H. des Herrn Dr. med. M. Goetz.

Abschrift einer an den Dr. Flamm in Leipzig-Volkmarsdorf erlassenen Verordnung zur Kenntnissnahme zuzufertigen.

Grünler.

1.

Leipzig, den 26. Juni 1902.

Auf die von Ihnen zugleich mit zwölf anderen Aerzten bei der Königlichen Kreishauptmannschaft am 18. Juni 1901 eingereichte Beschwerde gegen die ärztlichen Bezirksvereine Leipzig-Land und Leipzig-Stadt, betreffend die Versagung der Genehmigung zu den mit der Ortskrankencasse für Leipzig und Umgegend abgeschlossenen Verträgen, wird Ihnen hiermit Folgendes eröffnet:

Das Königliche Ministerium des Innern hat Inhalts Verordnung vom 9. dieses Monats beschlossen, an der durch frühere Verordnungen zum Ausdruck gebrachten Auffassung hinsichtlich der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden zur Entscheidung von Streitigkeiten aus § 15 der ärztlichen Standesordnung nicht länger festzuhalten, vielmehr befunden, dass die von den ärztlichen Bezirksvereinen in dieser Hinsicht gefassten Entschliessungen nur einer Nachprüfung im ehrengerichtlichen Verfahren gemäss § 7 des Gesetzes vom 23. März 1896 in Verbindung mit der Ehrengerichtsordnung zu unterliegen haben.

Die Königliche Kreishauptmannschaft muss daher eine Entschliessung auf Ihre Beschwerde vom 18. Juni 1901 hiermit ablehnen.

Hiervon wollen Sie die Unterzeichner derselben, die Herren Dr. Titius in Leipzig-Lindenau, Dr. Schnurr in Leipzig-Neustadt, Dr. Lippmann in Leipzig-Gohlis, Dr. Blasig in Leipzig, Dr. Kahle in Leipzig-Anger, approb. Arzt Eras in Leipzig-Reudnitz, Dr. Lentschner in Leipzig-Connewitz, Dr. Schauer in Leipzig, Dr. Kohlschütter in Wahren, Dr. Frankenstein in Leipzig-Schleussig, Dr. Froehlich in Leipzig, Dr. v. Boltenstern in Leipzig-Lindenau entsprechend in Kenntniss setzen.

Die Königliche Kreishauptmannschaft.

Dr. Grünler.

Herrn Dr. med. Richard Flamm in Leipzig-Volkmarsdorf.

2.

Leipzig, den 26. Juni 1902.

Das Königliche Ministerium des Innern hat Inhalts Verordnung vom 9. dieses Monats beschlossen, an der durch frühere Verordnungen und insbesondere durch die Verordnung vom 16. October 1897 zum Ausdrucke gebrachten Auffassung hinsichtlich der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden zur Entscheidung von Streitigkeiten aus § 15 der ärztlichen Standesordnung nicht länger festzuhalten, vielmehr befunden, dass die von den ärztlichen Bezirksvereinen in dieser Hinsicht gefassten Entschliessungen nur einer Nachprüfung im ehrengerichtlichen Verfahren gemäss § 7 des Gesetzes vom 23. März 1896 in Verbindung mit der Ehrengerichtsordnung zu unterliegen haben.

Anordnungsgemäss ist daher der Entscheidung der Königlichen Kreishauptmannschaft vom 8. Juli 1901, betreffend die Versagung der Genehmigung des von Dr. Isaac in Stötteritz mit der Ortskrankencasse für Leipzig und Umgegend unter dem 15. Mai 1901 abgeschlossenen Vertrages durch den ärztlichen Bezirksverein Leipzig-Land, weitere Folge nicht zu geben, diese Entscheidung wird vielmehr hierdurch ausser Kraft gesetzt, wodurch zugleich der Recurs des Bezirksvereins vom 21. und 30. Juli 1901 Erledigung findet.

Dr. Isaac wird durch Ertheilung einer Abschrift dieser Verordnung in Kenntniss gesetzt.

Die Königliche Kreishauptmannschaft.

Dr. Grünler.

An den ärztlichen Bezirksverein Leipzig-Land.

3.

Leipzig, den 26. Juni 1902.

Das Königliche Ministerium des Innern hat Inhalts Verordnung vom 9. dieses Monats beschlossen, an der durch frühere Verordnungen und insbesondere durch die Verordnung vom 16. October 1897 zum Ausdrucke gebrachten Auffassung hinsichtlich der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden zur Entscheidung von Streitigkeiten aus § 15 der ärztlichen Standesordnung nicht länger festzuhalten, vielmehr befunden, dass die von den ärztlichen Bezirksvereinen in dieser Hinsicht gefassten Entschliessungen nur einer Nachprüfung im ehrengerichtlichen Verfahren gemäss § 7 des Gesetzes vom 23. März 1896 in Verbindung mit der Ehrengerichtsordnung zu unterliegen haben.

Anordnungsgemäss ist daher der Entscheidung der Königlichen Kreishauptmannschaft vom 16. April 1901, betr. die Versagung der Genehmigung eines zwischen dem Stadtrathe zu Markranstädt und dem Dr. Schumann daselbst abgeschlossenen Vertrages durch den ärztlichen Bezirksverein Leipzig-Land, weitere Folge nicht zu geben, diese Entscheidung wird vielmehr hiermit ausser Kraft gesetzt.

Der Stadtrath zu Markranstädt ist hiervon in Kenntniss gesetzt worden mit der Anweisung, den Dr. Schumann daselbst verordnungsgemäss zu bescheiden.

Die Königliche Kreishauptmannschaft.

Dr. Grünler.

An den ärztlichen Bezirksverein Leipzig-Land.

Zur Generalversammlung der Invaliden-Versorgungs-Casse und der Wittwen- und Waisen-Casse.

Der Bezirksverein Chemnitz-Land stellt den Antrag, § 5, Abs 9 der Satzungen der Invaliden-Versorgungs-Casse folgendermassen zu ändern:

Die Generalversammlung beschliesst nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. Jeder Bezirksverein hat für und bis zu je 100 Mitgliedern eine Stimme, ebenso hat jedes Mitglied des Geschäftsausschusses eine Stimme.

§ 5 der Satzungen der Wittwen- und Waisen-Casse wird sich danach von selbst entsprechend ändern.

Bornemann.

* * *

Bezüglich der anderen in Frage kommenden Satzungsänderungen (LXXIII, Nr. 2, S. 18) sei auf den Aufsatz über das Versicherungs- und Unterstützungswesen der Aerzte in dieser Nummer hingewiesen.

Berichte über das Impfwesen im Königreich Sachsen

während des Jahres 1901.

III. Abschnitt.

Bericht über die besonderen Vorkommnisse beim Impfgeschäft während des Jahres 1901.

A. Im Allgemeinen.

Frage 1. Wann wurde das Impfgeschäft begonnen, wann beendet?

Das Impfgeschäft wurde in den meisten Bezirken im Monat Mai begonnen und im Monat September beendet. Eine genauere Angabe ist in den meisten Berichten unterlassen. In der Stadt Dresden wurden nur von Mitte Juli bis Mitte August die Impfungen ausgesetzt.

Frage 2. Welcher Art waren die Räumlichkeiten, in welchen die Impfung vorgenommen wurde?

Unter den öffentlichen Localen überwiegen die Schulen und Gasthäuser, erstere sind in 24 Berichten, letztere in 23 Berichten genannt. In 8 Berichten wird die Wohnung des Gemeindevorstandes, in je 6 Berichten die Turnhalle und der Saal des Rathhauses, in 4 Berichten die Privatwohnung, in je 3 Berichten die Wohnung des Arztes und das Conferenzzimmer als Ort der Impfung angegeben. In den meisten Berichten wird ein besonderer Raum für die Impfung neben dem Warteraum erwähnt. Drei Berichte sagen, dass die Räumlichkeiten nicht zweckentsprechend waren.

Frage 3. Haben Witterungseinflüsse bestanden, welche den Gang des Impfgeschäftes störten?

Witterungseinflüsse haben den Gang des Impfgeschäftes nicht gestört.

Frage 4. Haben ansteckende Krankheiten in der Impfperiode geherrscht? Hat ihretwegen die Impfung unterbrochen werden müssen? Ist die Verbreitung dieser Krankheiten durch die Impfung begünstigt und sind namentlich bestimmte Fälle dabei stattgehabter Uebertragung bekannt geworden?

In den Berichten werden von ansteckenden Krankheiten erwähnt: Masern und Keuchhusten je 32 Mal, Scharlach 14 Mal, Diphtherie 5 Mal, Varicellen 3 Mal, Spitzblattern 3 Mal und Rötheln 2 Mal. In 11 Berichten wird erwähnt, dass wegen Masern, in 7 Berichten, dass wegen Keuchhusten, in 3 Berichten, dass wegen Scharlach, in 2 Berichten, dass wegen Diphtherie und in einem Bericht, dass wegen Rötheln das Impfgeschäft verschoben oder unterbrochen werden musste.

Die letzte Frage betreffs eventueller Verbreitung oder Uebertragung einer ansteckenden Krankheit wird allgemein verneint.

Frage 5. Waren die Impfärzte beamtete oder nicht?

Das letzte Personalverzeichniss weist 474 Impfärzte auf. 116 derselben waren Beamte im eigentlichen Sinne, und zwar waren 18 Bezirksärzte, 89 Gerichtsassistenzärzte, 7 an Landesanstalten angestellte Aerzte und 2 Impfinstitutsvorstände.

Frage 6. Sind seitens der Ortspolizeibehörden die Impflisten ordnungsmässig geführt worden?

Erhebliche Klagen über nachlässige Listenführung werden in 3 Bezirken erwähnt, während in 11 Bezirken unerhebliche Mängel gerügt wurden und in 13 Bezirken gar nichts an der Listenführung von Seiten der Ortspolizeibehörde ausgesetzt wurde. In 1 Berichte wird ausserdem über Impfhinterziehung geklagt.

B. Im Besonderen.

Frage 7. Mittels welcher Operation, unter Benutzung welcher Instrumente wurde geimpft?

Die meisten Aerzte haben bei ihren Impfungen die Ministerial-Verordnung vom 14. December 1899 befolgt. In 1 Bericht wird die Ausführung von Stichen erwähnt. In 1 Bericht wird gerügt, dass auf einem Arm nur drei Schnitte, in 6 Berichten, dass auf einem Arm fünf, in 1 Bericht, dass auf einem Arm fünf bis sechs Schnitte und in 1 Bericht, dass je drei Schnitte auf dem rechten und linken Oberarm gemacht worden sind. Ein Arzt führte aus kosmetischen Rücksichten vier Schnitte am Oberschenkel aus. Als Instrument wird meistens (25 Berichte) das Platin-Iridium-Messer benutzt. Die Verwendung der gewöhnlichen Lanzette wird in 18 Berichten, solche des Impfmessers von Chalybäus in 11 Berichten, die der Lanzette von Soennecken, sowie die der Impfmesser von Riesel in je 3 Berichten, die der Impffeder und Impfnadel in je

2 Berichten, die der Ichtershausen'schen Impfmesserchen und die des Impfspatels von Seyffart in je 1 Bericht erwähnt.

Frage 8. Woher stammte die Lymphe? Konnte dieselbe als unverdächtig bezeichnet werden?

Die Lymphe wurde fast ausschliesslich von den sächsischen Impfinstituten geliefert. Drei Aerzte verwendeten eine von Dr. Protze in Elberfeld hergestellte Lymphe. Ein Arzt bezog die Lymphe durch den Apotheker in Ostritz, deren Quelle der Arzt selbst, sowie der Apotheker nicht mehr angeben kann. In 6 Berichten wird über die Wirksamkeit der Lymphe geklagt. Beanstandet wurde die von Kalb 11 aus dem Leipziger Institut stammende Lymphe von einem Arzte, welcher bei Erstimpflingen darnach auffallend starke Entzündung der Haut in der Umgebung der Impfpusteln und Früherysipele auftreten sah.

Frage 9. Sind nach der Impfung Fälle von Erkrankung bez. Todesfälle vorgekommen, welche der Impfung zur Last zu legen sind? Und welche?

a) **Entzündung der Schnittstellen** sind sehr häufig erwähnt worden, nur in 7 Berichten liegen bestimmte Zahlenangaben vor. 12 Berichte geben an „in einzelnen Fällen", 2 Berichte „in wiederholten Fällen" und 1 Bericht „in vielen Fällen".

b) **Schwellung der Lymphdrüsen** ist ebenfalls häufig erwähnt worden; 8 Berichte geben an „in einzelnen Fällen", 4 Berichte „in einigen Fällen", in 3 Berichten liegen bestimmte Zahlenangaben seitens der einzelnen Impfärzte nicht vor; in 1 Berichte wurden „mehrere Fälle" erwähnt.

c) **Eiterung des Unterhautzellgewebes** wird in 1 Bericht 8 Mal, in 1 Bericht 5 Mal, in 2 Berichten je 4 Mal und in 5 Berichten je 2 Mal angeführt.

d) **Rothlauf** (Erysipel) wird ganz allgemein in neun Berichten, Späterysipel in sechs Berichten angeführt. 1 Fall von Tod an Impferysipel (Erstimpfling), 16 Tage nach der Impfung (Med.-Bezirk Bautzen). 1 Fall von Tod an Erysipel (Weiteres nicht angegeben) (Med.-Bezirk Leipzig-Stadt).

e) Von **Verschwärung der Impfpusteln** wird in drei Berichten gesagt, dass je 3 Fälle, in 5 Berichten, dass je 1 Fall beobachtet worden sei.

f) **Blutvergiftung mit tödtlichem Ausgange**, welche möglicherweise mit der Impfung Zusammenhang hatte, ist bei einem Kinde (Erstimpfling) vorgekommen, 28 Tage nach der Impfung (Med.-Bezirk Glauchau).

g) **„Hautausschlag"** wird ganz allgemein in zwei Berichten aufgeführt, „Ekzem" ebenso in sechs Berichten, „Gesichtsekzem" in zwei Berichten; impetiginöses, universelles und scrophulöses Ekzem in je einem Berichte, Prurigo und masernartiges Exanthem in zwei Berichten, generalisirte Vaccine, Pemphygus, Urticaria, grossblasiger Ausschlag und variolaartiger Ausschlag über dem ganzen Körper in je einem Berichte und Knötchenausschlag in drei Berichten.

h) **Syphilis** als Folge der Impfung ist nicht vorgekommen.

Ausserdem

1 Fall von rechtsseitiger Axeldrüsenvereiterung (Erstimpfling), 6 Wochen nach der Impfung (Med.-Bez. Rochlitz).

1 Fall von Impfgangrän des rechten Armes (Erstimpfling), Zeit nicht angegeben (Med.-Bez. Flöha).

1 Fall von Blutvergiftung mit tödtlichem Ausgange, bei welchem der Zusammenhang mit der Impfung nicht mit Bestimmtheit auszuschliessen ist (Erstimpfling), 12 Tage nach der Impfung (Med.-Bez. Glauchau).

Als angebliche Impfschädigungen, bei welchen aber jeder Zusammenhang mit der Impfung auszuschliessen ist, werden folgende aufgeführt:

1 Fall von Tod nach Brechdurchfall und Krämpfen (Erstimpfling), 4 Tage nach der Impfung (Med.-Bez. Grimma).

1 Fall von Tod an Lungenödem (Erstimpfling), 3 Tage nach der Impfung (Med.-Bez. Grossenhain).

1 Fall von Tod an Darmcatarrh (Erstimpfling), vor der Nachschau (Med.-Bez. Meissen).

1 Fall von Tod an Lungenentzündung (Erstimpfling), 10 Tage nach der Impfung (Med.-Bez. Chemnitz-Land).

1 Fall von Tod nach Lungenentzündung und Mittelohrentzündung beiderseits (Erstimpfling), 65 Tage nach der Impfung (Med.-Bez. Chemnitz-Land).

1 Fall von Tod an Lungenentzündung (?), 5 Tage nach der Impfung (Med.-Bez. Flöha).

1 Fall von Tod an Lungenentzündung (Erstimpfling), 5 Wochen nach der Impfung (Med.-Bez. Glauchau).

1 Fall von plötzlichem Tod an unbestimmter Krankheit (Erstimpfling), 4 Tage nach der Impfung (Med.-Bez. Glauchau).

1 Fall von Tod an Herzlähmung nach Diphtherie (Erstimpfling), kurz nach der Impfung (Med.-Bez. Bautzen).

1 Fall von Mandel- und Rachenentzündung (Wiederimpfling), 8 Tage nach dem Nachschautermin (Med.-Bez. Rochlitz).

1 Fall von croupöser Lungenentzündung (?), mehrere Wochen nach der Impfung (Med.-Bez. Rochlitz).

1 Fall von Abscess am Kinn (?), Zeit nicht angegeben (Med.-Bez. Grossenhain).

1 Fall von acutem fieberhaften Magencatarrh (?), Zeit nicht angegeben, (Med.-Bez. Grossenhain).

1 Fall von Varicellen (Erstimpfling), Zeit nicht angegeben (Med.-Bez. Meissen).

1 Fall von Knochenhautentzündung des Oberschenkels (Erstimpfling), Zeit nicht angegeben (Med.-Bez. Meissen).

1 Fall von Mandelentzündung (Wiederimpfling), Zeit nicht angegeben (Med.-Bez. Pirna).

1 Fall von schwerem fieberhaften Magen-Darmcatarrh mit einem pustulösen Ekzem des Nackens und der Brust (Erstimpfling), mehrere Tage nach der Nachschau (Med.-Bez. Flöha).

1 Fall von Hornhautentzündung (Erstimpfling), 11 Tage nach der Impfung (Med.-Bez. Glauchau).

1 Fall von Lungenentzündung (Erstimpfling), 8 Tage nach der Impfung (Med.-Bez. Glauchau).

1 Fall von Magen-Darmcatarrh (Erstimpfling), 2 Tage nach der Impfung (Med.-Bez. Glauchau).

1 Fall von Gelenkrheumatismus mit Endocarditis (Wiederimpfling), 6 Tage nach der Impfung (Med.-Bez. Glauchau).

1 Fall von Phlegmone am Unterkiefer (Erstimpfling), 2 Tage nach der Impfung (Med.-Bez. Glauchau).

2 Fälle von Masern (Erstimpflinge), 1 bez. 3 Tage nach der Impfung (Med.-Bez. Glauchau).

1 Fall von Veitstanz und Blutarmuth (Erstimpfling), Zeit unbestimmt (Med.-Bez. Chemnitz-Stadt).

1 Fall von Krampfanfällen (Erstimpfling), Zeit unbestimmt (Med.-Bez. Chemnitz-Stadt).

Frage 10. Sind Fälle von Scrophulose, Tuberculose und Syphilis unter den impfpflichtigen Kindern vorgekommen? Ist deshalb von der Impfung Abstand genommen worden?

In 32 Berichten wird das Vorkommen von Scrophulose bei impfpflichtigen Kindern erwähnt, in 21 Berichten dasselbe von Tuberculose und in 8 Berichten solches von Syphilis. In den meisten Fällen wurde von einer Impfung Abstand genommen.

Arzt und Cassen ohne Vertrag.

Der ärztliche Bezirksverein Chemnitz-Land hat beim Kreisvereine Chemnitz den Antrag gestellt, zu erklären: „Cassen, mit denen der Arzt keinen Vertrag abgeschlossen hat, sollen stets wenigstens die Mindestsätze der ärztlichen Gebührentaxe berechnet werden.“ Aus mehreren in letzter Zeit veröffentlichten Sitzungsberichten von Bezirksvereinen scheint hervorzugehen, dass dieser Antrag nicht überall ganz richtig aufgefasst worden ist, andererseits richtet er sich eigentlich an sämmtliche Bezirksvereine des Landes, weshalb hier eine kurze Besprechung desselben erlaubt sei.

Die directe Veranlassung zu dem Antrage war eine locale Sache, nämlich der Umstand, dass Chemnitzer Specialärzte wiederholt Cassenpatienten von auswärts, zu deren Cassen sie in keinem Vertragsverhältniss standen, die recht niedrigen Honorarsätze nur berechneten, die sie den beiden grossen Chemnitzer Cassen laut Sondervertrag mit diesen zugestanden haben. Die Folge dieser aussergewöhnlichen Gunst war, dass Cassen in kleineren Orten des Regierungsbezirks Chemnitz ihre Mitglieder durch Specialärzte der Grossstadt Chemnitz — und zwar ohne einen Vertrag mit diesen gemacht zu haben — billiger behandelt sahen, als durch die an den kleineren Orten ansässigen praktischen Aerzte, die nach ihrem mit den betreffenden Cassen abgeschlossenen Vertrage liquidirten. Diesem doch jedenfalls der Logik Hohn sprechenden Verhältnisse sollte zunächst der Antrag von Chemnitz-Land zu steuern versuchen.

Derselbe soll jedoch des Weiteren — und insofern ist er einer allgemeinen Beachtung und Besprechung werth! — er soll überhaupt eine allgemeine Regel für die Collegen aufstellen, wie sie fremden Cassen gegenüber zu liquidiren haben. Unter „fremden“ Cassen sind solche zu verstehen, mit denen der betreffende College keinen Vertrag abgeschlossen hat, die ihm also nur sporadisch und jedenfalls nur wenige Patienten zuweisen. Diesen soll eben nicht eine Vorzugstaxe eingeräumt werden, sondern von ihnen soll der volle Satz der Gebührentaxe gefordert werden. Nun kann hier eingewendet werden, dass es eines solchen Antrags gar nicht erst bedarf, da ja die ärztliche Gebührentaxe vom 28. März 1889 unter A 3. selbst sagt: „bei Kranken deren Verpflegung von . . . . . . Cassen subsidiarisch zu übertragen ist, findet in der Regel der niedrigste Ansatz statt“ (d. h. für die Berathung 1 Mk., für ersten Besuch 2 Mk., für weitere Besuche 1 Mk.). Leider ist aber diese Regel der Taxe schon völlig zur Ausnahme geworden, wie auch aus den zu unserem Antrage bisher bekannt gewordenen Beschlüssen der Bezirksvereine hervorgeht. Chemnitz-Stadt erklärt den Antrag für „zwecklos, so lange eine ortsübliche (i. e. niedrigere, Vf.) Taxe noch besteht“. Glauchau stimmt dem Antrage zwar zu, aber mit dem Zusatze, dass für den ersten Besuch nur 1 Mk., für die Berathung nur 0,75 Mk. zu berechnen zugelassen sei; d. h. auf deutsch: die Mindestsätze der Gebührentaxe sollen nicht gefordert werden! De facto hat also auch Glauchau nicht zugestimmt.

Unseres Erachtens nach muss aber darauf gedrungen werden, dass ein Unterschied gemacht wird zwischen Cassen, die mit dem Arzte einen Vertrag abgeschlossen haben und ihm regelmässig ihre Kranken zur Behandlung überweisen, und solchen Cassen, die nur ab und zu, der Noth gehorchend, einen Kranken dem Arzte zuweisen. Der Noth gehorchend — weil entweder in dem Orte, wo der Kranke sich bei oder nach seiner Erkrankung aufhält, kein Arzt zu haben ist, zu dem die Casse in einem Vertragsverhältniss steht, oder weil der

Erkrankte ungeachtet des letzteren Umstandes gerade den Arzt, z. B. Specialarzt, zur Behandlung verlangt bez. bedarf. Auch in der allgemeinen Praxis wird ebenso ein Unterschied gemacht zwischen solchen Patienten, welche regelmässig bez. ausschliesslich den Arzt bei Erkrankungsfällen zuziehen, oder mit anderen Worten zwischen Kranken, deren Hausarzt man ist, und solchen, die den Arzt nur gelegentlich einmal aufsuchen, sei es auf der Durchreise, sei es, um die Diagnose des Hausarztes controliren zu lassen, sei es zu specialistischer Hilfe u. A. m. Dass man von letzteren Patienten höheres Honorar fordert, als von ersteren, dürfte nicht bloss jeder Arzt, sondern sogar das Publicum für berechtigt bez. selbstverständlich halten. Nun, und besteht nicht im Grunde genommen derselbe Unterschied zwischen den beiden oben auseinander gehaltenen Arten von Cassen? Unseres Erachtens nach soll der Ausdruck der Gebührentaxe: „in der Regel" sagen: bei ausnahmsweisen Verhältnissen sei der Arzt berechtigt, auch bei Cassenkranken die Mindestsätze der Taxe in seiner Liquidation zu überschreiten! Dies wollen wir noch gar nicht thun.

Aber die durch Gewohnheitsrecht — leider! — entstandene sogenannte ortsübliche Krankencassentaxe, welche diesen bei Verträgen die Sätze: 1 Mk. für jeden Ortsbesuch, 0,75 Mk. für die Berathung zu gewähren pflegt, — diese Taxe gelte nur für die Cassen, deren Hausarzt (sit venia verbo!) wir sind! Für die Cassen aber, die uns nur gelegentlich beschäftigen, die an uns und an denen wir kein weiteres Interesse haben, gelte stets die staatlich erlassene ärztliche Gebührentaxe! Gewähren wir auch diesen Cassen die vertragsmässige Ausnahmstaxe, dann können wir versichert sein, dass eine Revision der Gebührentaxe von 1889 diese Ausnahmstaxe gesetzlich festlegen wird und dass wir dann bei Verträgen mit Cassen noch weiter werden herunter gehen müssen. Also caveant consules etc.!

Dies ist der Sinn des besprochenen Antrags Chemnitz-Land, und wir können nur dringend bitten, dass alle Bezirksvereine Sachsens unseren Antrag aufnehmen und ihn zu dem ihrigen machen!

Bornemann.

Zur Bekämpfung der Curpfuscherei.

Unterzeichneter wird — falls sie die Billigung der Collegen finden*) — der diesjährigen Plenarversammlung des Königlich Sächsischen Landes-Medicinal-Collegiums folgende Anträge vorlegen und unterbreitet sie hiermit den ärztlichen Bezirksvereinen.

I.

Die Königl Staatsregierung wolle die gewerbsmässige Ausübung der Heilkunde durch nichtapprobirte Personen auf landesgesetzlichem Wege verbieten und unter Strafe stellen.

II.

Die Königl. Staatsregierung wolle bereits vor Erlass eines solchen Gesetzes den ***Amtsblättern*** *die Aufnahme von Curpfuscher- und Geheimmittel-Anzeigen verbieten.*

* * *

Zur Begründung führe ich an, dass die Curpfuscherei in Deutschland durchaus nicht ausdrücklich erlaubt, sondern nur Mangels bezüglicher gesetzlicher Bestimmungen nicht unter Strafe gestellt ist. Die Ausübung der Heilkunde untersteht der Gewerbeordnung nur insoweit, als diese ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält (§ 6). Das sind ausser § 6 die §§ 29, 30, 53, 56a, 80, 144 und 147 und in diesen Paragraphen ist die Ausübung der Heilkunde durch Nichtapprobirte nur indirect erwähnt in § 56a (Ausübung der Heilkunde im Umherziehen).

Die weitere Ausgestaltung der Gesetzgebung über den Betrieb der Heilkunde unterliegt der Landesgesetzgebung, wie z. B. der Erlass der verschiedenen Particulargesetze über die Organisation des *ärztlichen* Standes, über die Ehrengerichte, über die Meldepflicht der Aerzte u. s. w. beweist; ebenso, wie der Einzelstaat durch derartige Bestimmungen die Ausübung der Heilkunde durch approbirte Personen geregelt hat, kann er dies *offenbar thun* in Bezug auf Nichtapprobirte, und *kein* Reichsgesetz, insbesondere auch nicht die Gewerbeordnung, hindert die Landesgesetzgebung, die Curpfuscherei — das ist die gewerbsmässige Ausübung der Heilkunde durch Nichtapprobirte — nicht nur zu regeln, sondern auch zu verbieten. Es soll hiermit natürlich nicht gesagt sein, dass nicht auch das Reich befugt sein könnte, die Curpfuscherei zu unterdrücken; es hat dies aber bisher nicht gethan und hat anscheinend auch nicht die Absicht, es zu thun; darum heisst es, die Einzelstaaten anzugehen; in einigen von diesen sind die Aussichten auf Erfolg zweifellos nicht ungünstig. —

Die obenerwähnte Vorschrift des § 6 der Gewerbeordnung*) wurde in den Motiven zu dem Entwurfe einer Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom Jahre 1869 in folgender Weise begründet:

„Die Landesgesetze über die Ausübung der Heilkunde mussten vorbehalten werden, weil es nicht in der Absicht liegen kann, durch die Gewerbeordnung in die Medicinalverfassung der einzelnen Bundesstaaten weiter einzugreifen, als es nothwendig ist, um für das ärztliche und das Apotheker-Gewerbe, wie es in § 29 geschehen, die Freizügigkeit herzustellen. Es bewendet daher nicht nur bei den Bestimmungen über die Pflichten der Aerzte u. s. w., sondern auch bei den Vorschriften

*) Die Anträge sind inzwischen seitens des ärztlichen Bezirksvereins Leipzig-Land angenommen worden.

*) „Auf .... die Ausübung der Heilkunde .... findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.

über die Bestellung des Hilfspersonals für die kleine Chirurgie (der Heilgehilfen) und der Hebammen."

Aus § 6 der Gewerbeordnung und aus den oben angeführten Motiven geht für jeden Menschen, der etwas Logik im Kopfe hat — er braucht deswegen noch nicht Jurist zu sein — hervor, dass die Gewerbeordnung ein Hinderniss für das Verbot der Curpfuscherei nicht bietet. —

Dass Reich und Einzelstaaten 30 Jahre lang achtlos mit angesehen haben, wie der Heilschwindel immer üppiger in's Kraut geschossen ist, kann und darf uns Aerzte nicht veranlassen, diesen Zustand als etwas Unabwendbares hinzunehmen. Wenn dies leider der letzte Aerztetag (durch einen Beschluss, der die „Zuverlässigkeit" der Curpfuscher geprüft sehen will) bis zu einem gewissen Grade gethan hat, so ist dies ein Fehler gewesen, der sich nur aus der Schnelligkeit erklärt, mit der die Tagesordnung des zweiten Tages abgehaspelt wurde; aber Beschlüsse des Aerztetages sind ja — Gott sei Dank, kann man in diesem Falle sagen — keine Gesetzesvorlagen.

Nichts liegt mir ferner, als die Seitenzweige vom Baume der Heilkunde, die sich als Homöopathie, Hydropathie, als Suggestivtherapie u. s. w. darstellen, beschneiden zu wollen; der Staat mag, um jeder Heilmethode zu ihrem Rechte zu verhelfen, thun so viel, als er kann und will, aber den wissenschaftlichen und moralischen Befähigungsnachweis muss vernünftigerweise der Staat von Jedem fordern, der die Gesundheit des Volkes in seine Obhut nehmen will. Diese Forderung müssen insbesondere wir Aerzte unentwegt festhalten, auch auf die Gefahr hin, dass Propheten, wie Kuhne, Bilz, Gerling u. s. w. in ihrer „segensreichen" Thätigkeit gehemmt werden.

Max Goetz.

Das Versicherungs- und Unterstützungswesen der Aerzte; die Beitragspflicht aller Aerzte zu den Unterstützungscassen.

Bei der in Anregung gebrachten Revision und Aenderung einiger Punkte in den Satzungen unserer Invaliden-Versorgungs-Casse und Wittwen- und Waisen-Casse erscheint es angebracht, auf das Versicherungs- und Unterstützungswesen für Aerzte überhaupt einen vergleichenden Blick zu werfen. Einem Aufsatze des Dr. Rindfleisch-Weimar in dem „Corr.-Bl. d. allg. ärztl. V. v. Thür." 7, 1902 entnehmen wir folgende Angaben über die Kosten der Versicherung.

Die grossherzoglich sächsischen Staatsbeamten vierter Classe (Landrichter, Amtsrichter, Staatsanwalt, Bezirkscommissar, Realschul- und Seminardirector, ordentlicher Gymnasiallehrer, Bezirksschulinspector, Forstakademielehrer, Land- und Bezirksbaumeister)*) haben, wenn man das 27. Lebensjahr als Eintrittsjahr in den Staat annimmt, rund

mit 30 Jahren 3300 Mk. Gehalt, 1300 Mk. Pension,
660 Mk. Wittwen-Pension,
„ 40 „ 4200 Mk. Gehalt, 1800 Mk. Pension,
840 Mk. Wittwen-Pension,
„ 50 „ 5800 Mk. Gehalt, 3400 Mk. Pension,
1160 Mk. Wittwen-Pension.

Da sie in der Zeit, in der sie nicht arbeiten (Krankheit, Erholungsurlaub), ihren Gehalt unverkürzt weiter beziehen, so lässt sich ohne Weiteres für das Honorar während des Nichtarbeitens der Ausdruck „Krankengeld" von ca. 10 Mk. für den 30jährigen, 12 Mk. für den 40jährigen und 16 Mk. für den 50jährigen Beamten einsetzen; — für das Wort „Pension" aber „Invaliditäts- und Altersversicherung".

Wollte der 30jährige Arzt sich dieselben Sicherheiten für die Zukunft verschaffen, wie der gleichalterige Staatsbeamte und zwar mit Hilfe der Gothaer Lebensversicherung und der Versicherungscasse (Centralhilfscasse) für die Aerzte Deutschlands, so hätte er pro anno zu zahlen:

Für Lebensversicherung von 20000 Mk. =	Mk. 526
„ Krankencasse (8,8×10) . . . . =	„ 88
„ Invalidität (81,5×1,30) . . . . =	„ 106
„ Altersversicherung für's 60. Jahr (71,7×1,3) . . . . =	„ 93
in Summa	Mk. 813

Wenn aber ein junger Arzt mit einer Brutto-Einnahme von (sagen wir) 5000 Mk. die Summe von 813 Mk. jährlich abzahlen soll, noch dazu zum Theil (Kranken- und Invalidenversicherung) au fond perdu, so wird er sich zu dieser Ausgabe nur schwer entschliessen können. Ausserdem ist ja ein Theil der Collegen für Lebensversicherungs-Gesellschaften gar nicht aufnahmefähig.

Die Lebensversicherung wird gewählt zur Fürsorge für Wittwe und hinterlassene Kinder. Bei sogenannter abgekürzter Lebensversicherung wird ausserdem eine kleine Altersversorgung mit eingeschlossen. Für eine Versicherungssumme von 20000 Mk. hat der 30jährige Versicherte bei Gotha zu zahlen

a) bei nicht abgekürzter Versicherung in den ersten fünf Jahren 526 Mk.

*) Das pensionsfähige Diensteinkommen der Officiere beträgt für den Oberst als Brigade-Commandeur 10815 Mk., für den Stabsofficier als Regiments-Commandeur 9354 Mk., als Bataillons-Commandeur 7013 Mk., für den Hauptmann und Rittmeister 1. Classe 5363 Mk., 2. Classe 4163 Mk., für den Oberleutnant 2550 Mk., für den Leutnant 1950 Mk. (für den commandirenden General 21900 Mk., für den Generalleutnant 13205 Mk., als Divisions-Commandeur 15455 Mk., für den Generalmajor [ohne Dienstzulage] 11115 Mk, als Brigade-Commandeur 12008 Mk.). Ein Leutnant erhält nach zehnjähriger Dienstzeit 488 Mk. Ruhegehalt, ein Oberleutnant 638 Mk., ein Hauptmann 2. Classe 1041 Mk. (ein commandirender General nach 40 Dienstjahren 16493 Mk.).

Die Zahlung beträgt im sechsten Jahre ungefähr 371 Mk. und mindert sich nun so ab, dass sie im 30. Versicherungs- oder 60. Lebensjahre nur noch etwa 218 Mk. beträgt.

b) Wenn auf das 60. Lebensjahr abgekürzt, beträgt die Prämie

in den ersten Jahren	696 Mk.
im sechsten Jahre	467 „
und im 30. Versicherungsjahr nur noch	219 „

Ein 30jähriger Arzt hätte also zu zahlen:

Für Krankencasse	44 Mk.	
Zur Erkaufung einer Invalidenrente von 20000 Mk. . .	163 „	
Für eine Lebensversicherung von 2000 Mk.	526 „	brutto
Für eine solche abgekürzt bis zum 60. Lebensjahr . .	696 „	

Die beiden letzteren Zahlungen mindern sich durch Dividendengewährung vom sechsten Jahre an erheblich ab.

Nimmt man nun an, dass für die verschiedenen Schadensversicherungszweige noch 100 Mk. jährlich zu zahlen sind, so beträgt der Jahresaufwand, der einem unvermögenden, mit Familie beglücktem Arzt über die schwersten Sorgen vor dem Verlust durch Schäden und vor Zurücklassung der Seinen in Noth hinweghilft, 700—900 Mk, welcher Aufwand sich allerdings mit der Zeit erheblich abmindert. Das sind bei einer Brutto-Einnahme von 6000 Mk. etwa 12—15%. Aber billiger ist es nicht zu machen.

Bei der Berliner Versicherungscasse (Centralhilfscasse) erwirbt ein 30jähriger Arzt bei jährlicher Zahlung von brutto 44 Mk. 5 Mk. Krankengeld täglich 26 Wochen hindurch, und ein Sterbegeld von 50 Mk., wenn er in der Versicherungszeit so lange erkrankt ist, und im Todesfalle während der Versicherungszeit. Hier kann er sich eine, vom Eintritt der Invalidität beginnende, jährliche Rente von 2000 Mk. erkaufen, wenn er jährlich bis zum Eintritt der Invalidität 163 Mk. zahlt. Für die eigene Person also ein Aufwand von 207 Mk. brutto jährlich.

Wenn dieser Arzt jährlich 380 Mk. zahlt, so sichert er sich 10 Mk. tägliches Krankengeld, 500 Mk. Sterbegeld und 1000 Mk. Invalidenrente, bez. eine eben so hohe Altersrente vom 70. Jahre an, und seiner Frau eine Wittwenrente von 600 Mk.

Die Anforderungen an das Zahlungsvermögen sind also hier sehr bedeutend und es ist deshalb nicht zu verwundern, dass sich dieser Casse nicht mehr als 600 Aerzte angeschlossen haben.

Man vergleiche damit die Ansprüche und Leistungen unserer Sächsischen Invaliden-Versorgungs-Casse und Wittwen- und Waisen-Casse. Diese zahlen bei einem Jahresbeitrage von 10, bez. 20, zusammen 30 Mk. jedem invaliden, bedürftigen Collegen eine Jahresrente von 600—1200 Mk., jeder Wittwe 240—600 Mk. und jedem Waisenkinde 60—300 Mk. Die Cassen ermöglichen die ausserordentliche Leistung durch die Bethätigung des Gemeinsinns und der thatkräftigen Collegialität der gesammten Aerzteschaft des Landes, welche sich den Zwangsbeitritt zu den Cassen auferlegt hat und von welcher die wohlhabenden, nicht bedürftigen Mitglieder zu Gunsten der Bedürftigen auf den Rentenanspruch verzichten. Es ist ein Beweis der lebenskräftigen Organisation des ärztlichen Standes und seines gehobenen würdevollen Selbstbewusstseins, dass er es als eine moralische Verpflichtung anerkennt, seine Mitglieder in Alter und Noth nicht darben zu lassen, und dass die begünstigten Aerzte, die ein sie aller Sorgen um die Zukunft überhebendes Vermögen oder eine sonst gesicherte Lebensstellung besitzen, es als ihre Ehrenpflicht anerkennen, für die bedrängten Standesgenossen einzutreten und sie im Unglück vor dem Bettel zu behüten. Das gegenwärtige Geschlecht arbeitet dabei nicht bloss für sich, sondern auch für das nachkommende. Wir ernten ja auch viele Früchte, deren Samen von unseren Vätern gelegt worden sind. Die beamteten Aerzte — und ebenso die weiblichen — dürfen sich von diesem kameradschaftlichen und pietätvollen Zusammenwirken der Standesgenossen nicht deshalb ausschliessen, weil sie gegenwärtig keinen oder nicht den vollen Nutzen für ihre eigene Person und für ihre eigenen Angehörigen davon absehen. Das würde einen engherzigen Sondergeist offenbaren, der das Wesen der in den Unterstützungscassen bekundeten collegialen Fürsorge gänzlich verkennt. Diese hat es jetzt schon erreicht, dass es bei uns in Sachsen keine nothleidenden invaliden Aerzte und keine nothleidenden Arztwittwen und -Waisen mehr giebt. Und die Opferfähigkeit der Collegen in diesen Cassen wird in absehbarer Zeit noch einen höheren Lohn tragen, indem das durch die satzungsgemässen jährlichen Rücklagen anwachsende Stammvermögen es ermöglichen wird, von der Unterstützung zur Versicherung überzugehen und den Mitgliedern und ihre Hinterlassenen eine Rente ohne Rücksicht auf die Bedürftigkeit zu zahlen. Auch die beamteten Aerzte werden von Herzen wünschen, dass dann ihre Söhne und Enkel, die gleichfalls Aerzte sind, der Wohlthat dieser von uns gestifteten Versicherung theilhaftig werden, und sie werden sich jetzt nicht der moralischen Pflicht entziehen dürfen, zur Ausgestaltung der Cassen ihren Beitrag so gut beizusteuern, wie alle anderen Collegen, ohne Unterschied, ob sie für sich einen persönlichen Nutzen daraus zu ziehen vermögen oder nicht.

Die Aerztekammer für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin hat eine ärztliche Unterstützungscasse errichtet und in der Sitzung vom 15. Juni 1901 Satzungen für sie aufgestellt, aus denen einige Punkte im Hinblick auf die für unsere Unterstützungscassen vorgeschlagenen Satzungsänderungen bemerkenswerth sind.

Auch die Berliner Casse unterstützt die Aerzte des Kammerbezirks und deren Hinterbliebenen nur

im Falle der Bedürftigkeit, d. h, wenn sie Vermögen oder anderweitige Einkünfte in ausreichendem Maasse nicht besitzen oder für ihren Unterhalt nicht oder nicht genügend sorgen können. Die Höhe der Unterstützung wird nach Massgabe des an zuständiger Stelle festgesetzten Bedürfnisses und der verfügbaren Mittel gewährt, ohne an einen Mindest- und Höchstsatz (§ 9 unserer Satzungen) gebunden zu sein. Die Unterstützung hilfsbedürftiger Aerzte kann sich bei solchen, welche sich in Versicherungsgesellschaften versichert haben, auf die theilweise oder vollständige Gewährung der Prämie erstrecken. Die Berliner Casse hat nicht juristische Persönlichkeit, sondern wird von der Aerztekammer und deren Vorstand geleitet und in allen Rechtsgeschäften vertreten. Zur Verwaltung der Casse wählt die Kammer auf die Dauer ihrer Wahlperiode ein Curatorium (unserem Geschäftsausschuss entsprechend) von 9 Mitgliedern und 3 Prüfungsausschüssen von je 5 Mitgliedern und der gleichen Anzahl von Stellvertretern. Die Befugnisse sind wie bei uns vertheilt. Die Unterstützungen werden längstens auf 1 Jahr bewilligt. Die Wartezeit ist auf 3 Jahre — bei uns (§ 10) auf 2 Jahre — festgestellt. In Fällen der Nothlage, bei denen die Bedingungen für eine Unterstützung nicht erfüllt sind, kann das Curatorium eine ausserordentliche Unterstützung bewilligen. Die Einnahmen der Berliner Casse bestehen nicht aus Beiträgen, welche von den Mitgliedern der Kammer zu diesem Zwecke besonders erhoben werden, sondern aus den von der Casse der Kammer jährlich überwiesenen Beiträgen (wozu noch die Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen kommen). Die bisherige „Berliner ärztliche Unterstützungscasse“ und die „Wilhelm-Augusta-Stiftung“ haben ihre Fonds — rund 110 000 Mk. — durch einen Vertrag der neuen Unterstützungscasse zugeführt; es wird gehofft, dass dies auch die „Hufeland-Stiftungen“ (mit 500 000 Mk.) später thun wird. Auch diese Hilfscassen gewähren übrigens lediglich an nachgewiesen bedürftige Mitglieder und deren Nachgelassene Unterstützungen. Die Aerztekammer hat 1901 und 1902 in ihrem Etat der Unterstützungscasse je 50 000 Mk. ausgesetzt. Sie erhebt 1902 von 3458 Aerzten 10 Mk. Grundsteuer (34 580 Mk.) und auf die Einkommen über 5000 Mk. (689 026 Mk.) einen 5 procentigen Zuschlag (34 451 Mk.); dieser Zuschlag erstreckt sich auf das Gesammteinkommen (einschliesslich des Einkommens der Ehefrau), nicht bloss auf das Einkommen des der ärztlichen Praxis. Von der Gesammtzahl der Aerzte des Kammerbezirks hatten im Durchschnitt der Jahre 1898—1900 55,27 Proc. ein Gesammteinkommen bis zu 5000 Mk., 26,50 Proc. von 6000—10 500 Mk. und 18,17 Proc. ein höheres Einkommen (2,18 Proc. 50 000 Mk. und darüber).

In der Berliner Casse werden mindestens 20 Proc. der ordentlichen jährlichen Einnahmen und die gesammten ausserordentlichen Einnahmen dem Reservefonds überwiesen; sobald dieser die dreifache Höhe der ersten ordentlichen Jahreseinnahme erreicht hat, wird aus den Ueberschüssen im Verein mit den Stiftungen und Schenkungen ein eiserner Fonds gebildet. Sobald dieser die zehnfache Höhe der ersten ordentlichen Jahreseinnahme erreicht hat, soll ein versicherungstechnisches Gutachten eingeholt werden, ob und wann die Mittel ausreichen, um von der Unterstützung zur allgemeinen Versicherung zur Versorgung der Invaliden und der Wittwen und Waisen überzugehen. Das Stammvermögen unserer Casse, dem mindestens 10 Proc. und höchstens 20 Proc. der Jahreseinnahme zugewandt werden, dient dem gleichen Zwecke.

In Preussen sind durch das Gesetz vom 25. November 1899 nur die Aerztekammern (unseren Kreisvereinen entsprechend), nicht die Bezirksvereine staatlich organisirt, und die ersteren umfassen alle Mitglieder des ärztlichen Standes, nur sie erheben Steuern, welche nöthigenfalls behördlich eingetrieben werden können. Dieser Steuerpflicht unterliegen alle approbirten Aerzte, auch die lediglich wissenschaftlich thätigen, nicht prakticirenden (während bei uns in Sachsen nur die Praxis ausübenden zur Mitgliedschaft und zu Beiträgen für die Standesvereine herangezogen werden). Der preussische Minister der Medicinal-Angelegenheiten hat in einem Erlass vom 21. April 1902 erklärt, dass es zulässig sei, den Beitrag, den die Aerztekammern erheben, nicht nur nach dem Einkommen der Aerzte, sondern auch nach dem höheren oder geringeren Maasse des Interesses und der Antheilnahme des Einzelnen an den Einrichtungen der ärztlichen Standesvertretung (insbesondere den Unterstützungscassen) und Ehrengerichtsbarkeit verschieden abzustufen. Der Minister hält es aus Rücksichten der Billigkeit für angebracht, den nicht prakticirenden Aerzten eine Steuerermässigung von 50 Proc. und den beamteten Aerzten (welche nicht den ärztlichen Ehrengerichten unterstehen) eine solche von 10 Proc. zu gewähren.

Hiergegen hat der Vorstand der Aerztekammer für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin unterm 11. August 1902 an den Minister eine Petition gerichtet, welche die gleichmässige Heranziehung aller Aerzte zu den Umlagen für die Aerztekammer zum Zwecke hat. Die Kammer erachtet eine Abstufung der Beiträge nach dem Maasse des Interesses und der Antheilnahme des Einzelnen an Einrichtungen der ärztlichen Standesvertretung und Ehrengerichtsbarkeit für unvereinbar mit der Solidarität des von ihr vertretenen Standes. Gegen die ungleiche Belastung einzelner Aerztegruppen nach ihren vermeintlichen Sonderinteressen walten gewichtige sachliche Bedenken ob, heisst es in der Petition. Das subjective Interesse und die Antheilnahme an den Standeseinrichtungen ist, wie bekannt, bei einer beträchtlichen Zahl von Aerzten sehr gering und fehlt mitunter ganz. Eine Berücksichtigung des subjectiven Standesinteresses bei der Umlage würde also gewissermassen eine Prämie für den mangelnden

Gemeinsinn darstellen und könnte am Ende gar zur Einführung der Freiwilligkeit des Beitrags führen. Das Gesetz, welches das Zwangsverfahren bei den Umlagen eingeführt hat, spricht gegen die Berücksichtigung des subjectiven Interesses bei der Bemessung der Beiträge. Was das objective Interesse betrifft, welches die Mitglieder an der Standesvertretung haben, so fördert die Ehrengerichtsbarkeit durch Unterdrückung unlauteren Wettbewerbs, Unterbietungen und reclamehafte Annoncen die materiellen Interessen der prakticirenden Aerzte im Allgemeinen, aber doch im Besonderen nicht in nachweisbar abgestufter Höhe; überdem sind die Kosten der Ehrengerichtsbarkeit verhältnissmässig sehr geringe. Ein viel grösseres materielles Interesse stellen die Unterstützungscassen dar. Für diese sind im Ausgabe-Etat der Brandenburg-Berliner Kammer rund 65 Proc. des gesammten Haushalts bestimmt. Gerade an diesem Posten des Etats sind alle Aerzte gleichmässig interessirt, soweit sie oder ihre Hinterbliebenen überhaupt in Noth gerathen können. Diese Möglichkeit ist ebenso bei zahlreichen nicht prakticirenden als bei beamteten Aerzten vorhanden. Ist auch zuzugeben, dass sich unter den letzteren solche Aerzte finden, die sich und die Ihrigen durch die — oft thatsächlich ungenügende*) — staatliche Pensions-Einrichtungen genügend geschützt erachten, so ist doch auch unter den prakticirenden Aerzten eine relativ ebenso grosse Zahl solcher Personen vorhanden, die durch fundirten Besitz, Privatversicherung und dergleichen für sich und ihre Hinterbliebenen gesorgt haben. In dem materiellen Interesse an den Wohlfahrts-Einrichtungen des Standes kann also ein Grund zu schwächerer Belastung der beamteten Aerzte nicht gefunden werden. Eine diesem Interesse völlig entsprechende Belastung jedes Einzelnen wird erst durch die Einrichtung einer ärztlichen Alters-, Invaliditäts-, Wittwen- und Waisen-Versicherung ermöglicht werden können. Die hierfür erforderliche capitalistische Grundlage steht zur Zeit nicht zur Verfügung; sie soll (wie bei uns) aus den Umlagen der Aerztekammer allmählich angesammelt werden. Auch an dem Zustandekommen dieses Werkes haben alle Aerzte das gleiche materielle Interesse.

Ausschlaggebend aber für die Beurtheilung der ganzen Frage ist das ideelle Interesse an den Standes-Einrichtungen. Das ist schon in dem § 2 der Königlichen Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, ausgesprochen, nach welchem der Aerztekammer die Wahrnehmung und Vertretung der ärztlichen Standesinteressen obliegt. Es können sich aber nicht immer die Standesinteressen mit den materiellen Interessen der einzelnen Aerzte oder kleinerer Gruppen innerhalb des Standes decken. In der Hintansetzung dieser Interessen hinter die gemeinsamen des Standes besteht die Solidarität des Standes, deren Pflege und Förderung die Aerztekammer als ihre vornehmste Aufgabe betrachten muss. Von diesem Gesichtspunkte aus ist das Interesse an den Standes-Einrichtungen zu beurtheilen. Das Ehrengericht dient lediglich dazu, dem ärztlichen Stande sein Ansehen und seine Ehrenstellung zu wahren. Kein prakticirender Arzt hat ein Interesse daran, selbst der Ehrengerichtsbarkeit unterstellt zu sein oder sie mit grossen Zeitopfern im Ehrenamt als Richter auszuüben. An dem Nutzen der Ehrengerichte, dem erhöhten Ansehen des Standes, nimmt dagegen jeder, der sich als Standesgenosse fühlt, in gleicher Weise theil; und wer sich nicht als Standesgenosse fühlt, soll dazu erzogen werden. Ebenso soll durch die Einrichtung und ausreichende Versorgung einer ärztlichen Unterstützungscasse nicht das materielle Interesse der Beitragspflichtigen gefördert, sondern in erster Linie dem Interesse des Standes Rechnung getragen werden. Es erscheint uns als eine Unehre für den ganzen Stand, wenn erwerbsunfähige Standesgenossen oder deren Wittwen und Waisen hilflos darben. In Hinsicht hierauf ist es gleichgiltig, ob die Collegen sich theoretisch oder praktisch mit der medicinischen Wissenschaft beschäftigen oder beamtete Aerzte sind; es ist auch nicht einzusehen, weshalb die besser situirten Standesgenossen an der Abstellung eines den Stand betreffenden Nothstandes ein minderes Interesse haben sollten.

Dieser Grundsatz ist auch vom Preussischen Medicinalbeamten-Verein selbst anerkannt worden, indem er bei der Tagung von 1901 den Mitgliedern — also den beamteten Aerzten — den Rath gab, mit der gesammten Aerzteschaft zu gehen und sich auch im Unterstützungswesen nicht von ihr zu trennen. Uebrigens kann man bei der Umlage der Steuer für die Unterstützungscassen die Beobachtung machen, dass auch diejenigen Mitglieder, welche sonst wenig subjectives Interesse für die Standeseinrichtungen und wenig Antheilnahme an dem Vereinsleben bekunden, doch sich gern und mit ganzem Herzen (das zeigen die collegialen Honorargeschenke) an dieser Einrichtung collegialer Fürsorge betheiligen. Bei Aerzten, welche die Praxis oder die Wissenschaft den ganzen Tag in Anspruch nimmt, ist es erklärlich, dass sie sich von der persönlichen Mitwirkung am Vereinsleben, soweit es sich in Versammlungen, Discussionen, Agitationen und Petitionen bethätigt, zurückziehen; es ist dies dann entschuldbar, wenn sie wenigstens durch ihre materielle und moralische Mitwirkung an den Wohlfahrtseinrichtungen ihren innerlichen festen Zusammenhalt mit der Gesammtheit der Standesgenossen beweisen.

Es ist hinsichtlich der Beitragspflicht und der Höhe des Beitrages nicht massgebend, ob und in welcher Höhe der einzelne Arzt für sich selbst

*) Es sind in der Provinz Brandenburg auch die Hinterbliebenen von Medicinalbeamten in einem beträchtlichen Procentsatz aus der Casse unterstützt worden. Auch unsere Cassen haben Renten an pensionsbeziehende ärztliche Beamte a. D. und deren Wittwen gezahlt, weil sie der Unterstützung bedürftig waren.

und seine Hinterbliebenen ein materielles Interesse an den Unterstützungscassen hat, sondern massgebend ist, dass alle Aerzte ein gleiches Interesse an der Aufrechterhaltung der Ehre des Standes und seiner angesehenen socialen Stellung haben. Und dazu gehört unzweifelhaft auch die wirthschaftliche Versorgung aller hilfsbedürftigen Invaliden und Hinterbliebenen des Standes. Von diesem Gesichtspunkte aus findet allerdings ein erhöhter Anspruch der Unterstützungscassen an die begüterten Mitglieder — also eine nach dem Einkommen abgestufte Steuerumlage, wie sie die Brandenburg-Berliner Aerztekammer vornimmt — keine Begründung. Rechtfertigen lässt sich aber die theilweise Herabsetzung der Cassenbeiträge für die ersten Jahre des Berufslebens, in denen der Erwerb aus der Praxis noch gering zu sein pflegt. Mit dem Beginne der Ausübung des ärztlichen Berufs und dem Eintritt in die Mitgliedschaft der Bezirksvereine soll der junge Arzt auch die Pflichten der Collegialität übernehmen und ihrer Rechte theilhaftig werden. Eine gänzliche Befreiung von der Mitgliedschaft in den Unterstützungscassen scheint deshalb nicht wünschenswerth. Andrerseits ist dem noch geringen Einkommen aus der Praxis dadurch Rechnung zu tragen, dass man (wie es z. B. die Aerztekammer der Rheinprovinz und der Hohenzollernschen Lande thut) die Höhe der Beiträge innerhalb der ersten drei Jahre nach Erlangung der Approbation bez. nach Ableistung des praktischen Jahres herabmindert, etwa auf je 5 Mk. für die Invaliden-Versorgungs-Casse und die Wittwen- und Waisen-Casse. Durch eine solche Bestimmung würde auch eine gleichmässige Behandlung der jungen Aerzte in allen Bezirksvereinen erreicht werden, während diese jetzt, wo Hilfsärzte ohne selbstständige Praxis auf ihren Antrag durch einen Beschluss des Vereins vom Beitritt zu den Cassen befreit werden können, sehr ungleich ist. Es würde andrerseits jedem jungen Arzte von Anfang an die Wohlthat der Cassen gesichert, denn auch sie können dieselbe benöthigen, und einzelne haben thatsächlich bereits Renten aus der Invaliden-Versorgungs-Casse bezogen.

Unbegründet ist der Anspruch der neuerdings in den Stand eingetretenen weiblichen Aerzte, der Aerztinnen, von dem Beitrittszwang zur Wittwen- und Waisen-Casse befreit zu werden. Daraus, dass Aerztinnen-Wittwer kein Recht auf Bezug einer Rente aus der Wittwen-Casse haben, können die Aerztinnen selbst kein Motiv zur Befreiung vom Beitritt und der Beitragszahlung zur Wittwen- und Weisen-Casse herleiten. Die Behauptung, dass durch den obligatorischen Beitritt der Aerztinnen zu dieser Casse gegen den Rechtsgrundsatz: gleiche Pflichten, gleiche Rechte, verstossen werde, verkennt den Charakter der Casse vollständig. Es ist, wie wir gesehen haben, für alle Standesgenossen eine Ehrenpflicht, sich von den Unterstützungscassen nicht auszuschliessen; ein geringeres oder mangelndes — subjectives und materielles — Interesse an den Leistungen der Casse ist dabei durchaus nicht massgebend. Bei der Erfüllung einer Ehrenpflicht darf der Geber nicht nach dem Grundsatze do ut des handeln (und zwar schon im eigenen Interesse, denn er könnte dabei als Nehmer sehr schlecht abschneiden). Der Ehrenpflicht entspricht ein Ehrenrecht, das Recht auf ausreichende Unterstützung im Bedürfnissfall. Für die gutsituirten Standesgenossen bleibt es latent; sie verzichten auf jede Gegenleistung, um die Nutzniessung des Rechtes dem Bedürftigen in viel höherem Maasse, als er nach Massgabe seiner Leistung verlangen könnte, zuzuwenden. In dieser „Ungleichheit der Rechte" bekundet sich eben der Gemeinsinn der wirthschaftlich Starken gegenüber den Schwachen. Von dem Anspruch aller Einzelnen auf eine gleichmässige Nutzniessung persönlicher Vortheile kann da keine Rede sein, wo es sich um eine gemeinnützige Einrichtung handelt, deren allgemeiner Nutzen aus der Sicherung und Hebung der Lebensstellung des ganzen Standes erspriesst. Ebenso ist es bei der — auch obligatorischen — Steuerzahlung für andere gemeinnützige Einrichtungen in Staat, Gemeinde, Kirche etc. Auch hier kann kein Bürger die Steuerzahlung aus dem Grunde verweigern, weil er persönlich aus den besonderen Einrichtungen keinen oder weniger Vortheil ziehe, als sein Nachbar. Eine „Ungerechtigkeit" kann doch in den Reihen eines auf seine Würde haltenden Standes keinesfalls in der gesetzlichen Ordnung einer Ehrenpflicht erblickt werden, die alle Standesgenossen zum Vortheil der Gesammtheit des Standes, ohne Rücksicht auf ihre Sondervortheile zu erfüllen haben. Wenn die Aerztinnen in dieser Hinsicht eine Ausnahmestellung beanspruchen wollten, so würden sie damit einen bedenklichen Mangel an Collegialität und Gemeinsinn offenbaren. Sie sind bei der Wittwen- und Waisen-Casse in keiner Ausnahmestellung gegenüber den männlichen Collegen. Auch von diesen geben alle diejenigen, welche keine Möglichkeit haben, die Leistungen der Casse für sich und ihre Angehörigen auszunutzen, — weil sie durch Besitz, Versicherung, Pension vor der Bedürftigkeit bewahrt sind, oder weil sie nicht heirathen wollen bez. wegen körperlicher Mängel und Gebrechen überhaupt nicht können — dennoch ihre Mitgliedsbeiträge zu Gunsten der Bedürftigen.

Sodann aber dürfen die Aerztinnen ihre Ehemänner, bez. Wittwer, den Aerztefrauen bez. Wittwen, in Bezug auf die Relictenversorgung überhaupt nicht gleichstellen. Wenn die Aerzte eine Unterstützungscasse gegründet haben für ihre Wittwen und Waisen, so ist dies geschehen, weil den Aerztefrauen, wie den Ehefrauen überhaupt, die Erfüllung ihres Berufes als Ehefrau und Mutter im Allgemeinen (und besonders bei den höheren Ständen) nicht ermöglicht, ausserhalb dieses häuslichen Berufskreises noch einen selbstständigen und ertragsvollen Erwerb zu betreiben; dass vielmehr im Allgemeinen der Ehemann verpflichtet ist, durch seine Arbeit für den Unterhalt des Hausstandes und

die Versorgung seiner Familienangehörigen zu sorgen. Die Frau des Arztes wird deshalb in Bezug auf die Versorgungspflicht als Angehörige des Standes angesehen. Anders liegt aber offenbar die Sache bei den Ehemännern von Aerztinnen. Sollten entgegen den bisherigen Grundsätzen und Zielen der Wittwen-Casse künftig auch die Wittwer von Aerztinnen unterstützt werden, so würden die Cassenmitglieder, die Aerzte, durch ihre Steuern Männern Wittwerschaftsrenten zuwenden, die einem anderen Stande angehören, bloss deshalb, weil diese Männer eine Aerztin geehelicht haben. Diese Gelder — welche den Arztwittwen entzogen werden würden — müssten — sobald das letzte Ziel des § 12 Abs. 4 der Satzungen unserer Wittwen- und Waisen-Casse erreicht ist — den unserem Stande fremden Wittwern auch ohne deren Bedürftigkeit ausgezahlt werden. Es wäre ungerechtfertigt, zu solchem Zwecke den Mitgliedern der ärztlichen Bezirksvereine nicht unbeträchtliche Opfer aufzuerlegen. (Vergl. LXXII, 9 u. 11, LXXIII, 6.) Es ist vielmehr lediglich der Organisation des Standes und Gewerbes, dem die Ehemänner von Aerztinnen angehören, zu überlassen, für deren Versorgung bei Invalidität und Wittwerschaft in gleicher Weise Fürsorge zu treffen, wie die Aerzte in den Bezirksvereinen es für ihre Mitglieder und deren Wittwen und Waisen gethan haben. Dass die Waisen von Aerztinnen zur Unterstützung aus der Casse berechtigt sind, ist selbstverständlich und entspricht den Satzungen.

Ein facultativer Beitritt der Aerztinnen zur Wittwen- und Waisen-Casse ist, abgesehen von den erörterten principiellen Gründen, auch sonst bedenklich. Wenn die Aerztinnen nicht beitreten und ihre unversorgten Waisen in Noth gerathen, so würde das nicht bloss auf die verstorbenen Aerztinnen ein ungünstiges Licht werfen, sondern die Aerzteschaft würde sich moralisch zur Unterstützung der Waisen gedrängt fühlen. Steht den Aerztinnen der beliebige Beitritt frei, so könnten sie, indem sie diesen Beitritt nicht im Anfang ihrer Berufslaufbahn, sondern erst viel später vollziehen, sich die Rechte und Wohlthaten der Casse durch viel geringere Opfer sichern, als ihre männlichen Collegen, und das wäre in der That eine Ungerechtigkeit.

Chalybäus.

Von Tage zu Tage.

Behandeln in der Bilz'schen Naturheilanstalt nur die angestellten Aerzte? Herr Dr. Aschke schreibt uns, mit Bezug auf den Artikel Seite 62: Die Wahrheit meiner Behauptung, dass die Behandlung der Patienten der Bilz'schen Anstalt ausschliesslich durch approbirte Aerzte erfolgt, bin ich in der Lage zu erhärten durch das Zeugniss 1. der neben mir hier thätigen Herren Dr. Matzen und Dr. Grosse, 2. zweier Collegen, die mich über ein halbes Jahr vertreten haben (Herr Dr. Rosky, Cölln-Meissen, und Herr Dr. Fichtner, Kötzschenbroda), 3. sämmtlicher z. Zt. anwesender Curgäste, 4. sämmtlicher früherer Curgäste, soweit deren jetziger Wohnort zu eruiren ist.

Es wäre interessant, wenn auch das Zeugniss des Herrn Wagner, des Directors der Anstalt, hierfür zu erlangen wäre, denn damit würde dieser selbst eingestehen, dass die von ihm in seiner Schrift „Curerfolge der Bilz'schen Naturheilanstalt" gemachten Angaben über seine Behandlung der dort befindlichen Kranken unwahr sind.

* * *

Die Anfertigung der Recepte von Curpfuschern in Apotheken. In Bezug auf den Antrag des 30. Aerztetages, die Anfertigung der Recepte von Curpfuschern in Apotheken zu verbieten, war von Apothekerseite behauptet worden, der Apotheker sei jetzt nicht bloss berechtigt, sondern sogar verpflichtet, Recepte von Curpfuschern anzufertigen, sobald sie nur keine Mittel enthalten, welche dem Apotheken-Handverkauf entzogen sind (vergl. S. 65). Hierzu bemerkt die „Allg. Med. Cent.-Ztg." 68, 1902: „In Betracht kommen die §§ 30 und 34 der Apothekenbetriebsordnung. Nach § 30 hat der Apotheker ärztliche Recepte unverzüglich auszuführen; nach § 34 hat er die Berechtigung, auch Recepte nicht approbirter Personen, soweit dieselben ausschliesslich für den Handverkauf freigegebene Mittel enthalten, anzufertigen. Die Sachlage unterliegt hiernach keinem Zweifel; nach § 30 muss der Apotheker von approbirten Aerzten herrührende Verordnungen unbedingt ausführen, während er Recepte von Curpfuschern nur insoweit ausführen darf, als dieselben gewisse Vorbedingungen erfüllen. Diese Berechtigung schliesst aber keineswegs eine Verpflichtung in sich, wie auch ein vorjähriger Erlass des Regierungspräsidenten in Köln ausdrücklich den Apothekern seines Bezirks einschärfte. Die Apotheker sind demnach unter allen Umständen zur Ablehnung von Curpfuscherrecepten befugt. Bei dieser einfachen Lage der gesetzlichen Bestimmungen ist es uns unbegreiflich, wie die „Pharmaceutische Zeitung" aus dem § 30 für den Apotheker eine Verpflichtung auch zur Anfertigung von Curpfuscherrecepten, die den Anforderungen des § 34 entsprechen, deducirt. Sie widerspricht einige Zeilen darauf allerdings sofort sich selbst, indem sie sagt, dass eine Bestrafung des Apothekers bei Zurückweisung solcher Verordnungen nicht erfolgen könne, da der § 30 nur von ärztlichen Recepten handle, mit anderen Worten, eine gesetzliche Verpflichtung zur Anfertigung von Curpfuscherrecepten besteht auch nach der „Pharmaceutischen Zeitung" nicht. Bliebe also höchstens eine moralische, von der aber schon deshalb keine Rede sein kann, weil durch die Anfertigung eines Curpfuscherreceptes oft genug der richtige Zeitpunkt für eine sachgemässe ärztliche Behandlung verpasst und dadurch dem Patienten geschadet, anstatt genützt wird. Die Apotheker sollten daher lieber offen eingestehen, dass sie von einer ihnen gesetzlich zustehenden Berechtigung aus geschäftlichem Interesse den denkbar weitestgehenden Gebrauch machen, als ihrer Geschäftsverbindung mit den Curpfuschern durch logische Gewaltstreiche das fadenscheinige Mäntelchen einer moralischen Verpflichtung umzuhängen, an welche sie selbst wohl kaum glauben."

Von den im Königreich Sachsen geltenden Verordnungen, welche die Ausübung des Apothekergewerbes betreffen, schlagen hier folgende ein:

Mandat vom 17. October 1820. § 1. Kein Apotheker

darf ... die innere oder äussere Heilkunde betreiben. § 6. Der Apotheker ist nur verpflichtet, solche Recepte zu fertigen, die von einem mit Approbation versehenen ... Arzte oder Wundarzte verschrieben worden sind. Der Handverkauf von Arzneien wird ihm nur in Betreff unschädlicher, gelinde wirkender Mittel, auf ausdrückliches Verlangen der Kunden, gestattet ... § 7. Nur an bekannte und völlig zuverlässige Personen, von denen eine unvorsichtige Anwendung hierunter nicht zu besorgen ist, bleibt dem Apotheker nachgelassen, nach Befinden ohne ärztliche Anordnung auch andere Arzneimittel zu verabfolgen und von keinem Arzte unterzeichnete Recepte für solche zu fertigen.

In Bezug auf undeutliche Schrift und zweifelhafte Angabe der Mittel — wie sie häufig von Curpfuschern in ihren Recepten angebracht werden — bestimmt die Verordnung vom 9. December 1890, das Arzneibuch für das Deutsche Reich, 3. Ausgabe betr., § 4: Wenn bei Fertigung eines Receptes Zweifel oder Bedenken in Rücksicht der Zusammensetzung oder der angeordneten Dosis ... eintreten, so ist der Apotheker verpflichtet, zuvörderst von dem Arzte oder Wundarzte, der es verschrieben hat, Aufschluss darüber einzuziehen. Und dazu § 5 des Mandates vom 17. October 1820: Alle Recepte sind genau nach Angabe der Aerzte zu bereiten, und dabei insbesondere keinerlei vorgeschriebene Bestandtheile gegen andere willkürlich zu vertauschen.

Was hier für die Ausführung der Recepte von Aerzten vorgeschrieben ist, muss auch für die Recepte von Curpfuschern gelten. Wenn der Apotheker, wie es in der Simonsapotheke in Berlin geschehen (S. 55), das Recept eines Curpfuschers nicht so ausführt, wie die Vorschrift lautet, sondern willkürlich darin Aenderungen (noch dazu wesentlicher Art) vornimmt, so täuscht er nicht nur den verschreibenden Pfuscher und den Patienten, sondern er treibt damit selbstständig Curpfuscherei.

* * *

Ueber **die Sonntagsruhe der Apotheker** berichten die Tagesblätter: Die Frage der Einführung einer beschränkten Sonntagsruhe, die seit einer Reihe von Jahren von den Besitzern kleinerer Apotheken angeregt war, hat für Preussen und Württemberg ihre Lösung gefunden. Die im Laufe des Berichtsjahres erschienene preussische Apothekenbetriebsordnung, welche im Vereinsorgane zum Abdruck gelangte und ebendaselbst eingehend erörtert wurde, enthält die Bestimmung, dass „Apothekern, welche ihre Apotheke ohne Gehilfen betreiben, auf ihren Antrag durch den Regierungspräsidenten widerruflich gestattet werden kann, während bestimmter Stunden sich aus der Apotheke zu entfernen, wenn Fürsorge getroffen ist, dass im Bedarfsfalle der Apotheker innerhalb einer Stunde zurückgerufen werden kann“, und dass „in Orten mit zwei oder mehreren Apotheken nach Vereinbarung unter den Apothekenvorständen mit Zustimmung des Regierungspräsidenten an den Sonn- und Feiertagen abwechselnd ein Theil der Apotheken geschlossen werden kann“. Erstere Bestimmung bedeutet dadurch, dass ein bestimmter Tag nicht genannt worden, ein über den Rahmen des Erbetenen hinausgehendes Entgegenkommen der Regierung, welches um so mehr anzuerkennen ist, als in manchen kleinen Landgeschäften gerade am Sonntag sich am wenigsten Zeit zum Ausgehen bietet, weil der Sonntag von der Landbevölkerung vielfach mit Vorliebe zu Besorgungen verwendet wird. In ähnlicher Weise, jedoch mit der Beschränkung des für einige Stunden zu gestattenden Schlusses der kleinen Apotheken auf die Sonn- und Feiertage, ist die Angelegenheit in Württemberg geregelt worden, während aus anderen Bundesstaaten hierüber noch nichts bekannt geworden ist.

* * *

Ausbildung und staatliche Prüfung der Heilgehilfen. Auf dem 4. deutschen Krankenpfleger-Congress in Hannover sprach Dr. Paul Jacobsohn (Berlin) über die staatliche Prüfung der ärztlichen Hilfspersonen. Eine staatliche Prüfung bestehe zwar seit einigen Jahren, erstrecke sich aber nur auf Heilgehilfen und Masseure. Die eigentlichen Krankenpfleger gelten in der Ministerialverfügung vom 8. März 1902 als nebensächlich. Darin werde zur Erlangung des Titels „Staatlich geprüfter Heilgehilfe und Masseur“ das Zeugniss des Regierungspräsidenten auf Grund einer Prüfung seitens des Kreisarztes gefordert. Erforderlich sei nur ein sechswöchiger Cursus in einem Krankenhause von mindestens fünfzig Betten oder ein sechswöchiger theoretischer Lehrcursus bei einem Arzte, sowie ein sechswöchiger Cursus in der Massage. Beide Curse könnten gleichzeitig zurückgelegt werden. Die einheitliche Regelung der Materie für ganz Preussen sei ja ein Fortschritt, ebenso die Forderung eines praktischen Cursus in einem Krankenhause für alle ärztlichen Hilfspersonen, aber ein Fehler sei, dass diesem praktischen Cursus ein theoretischer Lehrcursus bei einem Arzte gleichgestellt sei. Vor Allem aber sei ein Cursus von sechs Wochen bei Weitem nicht genügend zur hinreichenden Ausbildung in der gesammten Krankenpflege. Gefordert werden müsse unbedingt ein praktischer Cursus von mindestens einem Jahre a's pflichtmässig für alle ärztlichen Hilfspersonen. Nebenhergehen müsse natürlich eine theoretische Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege für alle Arten des Krankenpflegeberufs. Wolter (Berlin) sprach zur Ausbildungsweise der Masseure und Heilgehilfen in Berlin. 1897 sei die Ankündigung einer staatlichen Prüfung der Masseure und Heilgehilfen in Berlin mit grosser Freude begrüsst. Aber was sei da schliesslich geworden: ein dreimonatlicher Cursus im Polizeipräsidium für 20 Mk. mit 24 Unterrichtsstunden. Alle möglichen Leute fast ohne alle Vorbildung hätten sich dazu gedrängt. Die technische Leitung habe ein Barbier gehabt. Derartige Curse fänden jetzt jährlich vier statt. Die Leistungsfähigkeit derartig ausgebildeter Leute sei natürlich durchaus ungenügend. (Allg. Med. Cent.-Ztg. 65, 1902.)

* * *

Reclame mit Haarerzeugungsmitteln. John Graven-Burleigh, Berlin SW., macht in vielen Zeitungen, z. B. auch im „Meissner Tagebl.“ 195, 02, marktschreierische Reclame: „Ich war kahl . . . . nach 40 Tagen vollständig mit Haaren bedeckt“ für eine von einem Gelehrten entdeckte Haarerzeugungs-Pomade. Preis für die Dose 5 Mk., für drei Dosen 10 Mk. Es heisst in der Anzeige am Schlusse: „Jedem Leser, welcher mir seine deutliche Adresse angibt, 20 Pfennige in Briefmarken für Porto u. s. w. unter Nennung dieser Zeitung einfaltet, sende ich sofort eine kleine Probe bedingungslos gratis zu, zum Zwecke, den reellen Werth des Mittels zu zeigen. Dann wenn sie finden, dass das Haar zu wachsen beginnt, werde ich Ihnen gern gegen geringen Preis ein weiteres Quantum verkaufen. Die Erledigung aller Aufträge erfolgt discret und prompt.“

Dr. Hopf in Dresden theilt uns mit, dass er, um das Mittel zu untersuchen, sich die versprochene kleine Probe erbeten hat. Sie war aber vom Erfinder, der nur weitere Reclamen sandte, nicht zu erhalten. Also auch das Versprechen der Probesendung war Schwindel.

Versammlungen.

Der XIV. internationale medicinische Congress wird dem in Paris gefassten Beschlusse gemäss vom 23. bis 30. April 1903 in Madrid unter dem Protektorate Ihrer Majestäten des Königs Alfons XIII. und der Königin-Mutter tagen.

Einer Aufforderung des spanischen Organisationscomités entsprechend, ist ein Deutsches Reichs-Comité (dem aus Sachsen Präsident Dr. Buschbeck und Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Curschmann angehören) zusammengetreten, um auf eine würdige und zahlreiche Vertretung der deutschen Aerzte bei diesem Anlasse hinzuwirken und gleichzeitig die Interessen unserer Landsleute auf dem Congresse selbst wahrzunehmen. Sie richten daher an die deutschen Collegen die Aufforderung zur Theilnahme am Congress und insbesondere zur Mitwirkung an dessen wissenschaftlichen Zielen durch Anmeldung von Vorträgen, sei es bei dem Generalsecretär des Congresses Dr. A. Fernandez Caro, Madrid, Faculté de Médecine, sei es bei dem Schriftführer Prof. Dr. C. Posner, Berlin SW., Anhaltstrasse 7. Die Mitgliedschaft des Congresses kann schon jetzt durch Einzahlung von 30 Pesetas = 20 Mk. 50 Pf. bei dem Reisebureau von Carl Stangen, Berlin W., Friedrichstrasse 72, erworben werden, welches als officielles Verkehrsbureau fungirt und alle Auskünfte über Reise, Wohnung und dergl. ertheilt, auch auf Wunsch das vorläufige Programm des Congresses übersendet. Zur Mitgliedschaft des Congresses sind berechtigt alle Aerzte, Apotheker, Zahnärzte, Thierärzte, sowie alle diejenigen, welche sich wissenschaftlich mit Medicin beschäftigen und die Vertreter der Presse. Die Mitglieder erhalten für ihren Beitrag ausser den noch bekannt zu gebenden Reisevergünstigungen ein Exemplar eines Allgemeinen Berichts über die Arbeiten des Congresses, sowie der Verhandlungen derjenigen Section, bei der sie sich eingeschrieben haben. Die Damen der Mitglieder geniessen die den Mitgliedern zustehenden Reisevergünstigungen etc., falls für dieselben eine Damenkarte zu 12 Pesetas = 8 Mk. gelöst wird.

Bücherschau.

Dr. S. **Auerbach: Zur Behandlung der functionellen Neurosen** bei Mitgliedern von Krankencassen. Berliner Klinik, Heft 170. Berlin W. 35. Fischer's Med. Buchh. H. Kornfeld, 1902. 60 Pf.

Der praktische Arzt muss die Behandlung der Kranken auch ihren socialen Verhältnissen anpassen und bei Unbemittelten darauf bedacht sein, ihnen die Wiederherstellung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit auf dem billigsten und zugleich kürzesten Wege zu verschaffen. Mit Rücksicht auf diesen Zweck skizzirt der Verf. die Principien der Behandlung bei Neurasthenie, Hysterie, Epilepsie, Basedow'scher Krankheit und nervösem Kopfschmerz. In Betracht werden gezogen hauptsächlich bei der Prophylaxe: Ueberanstrengung (im Berufe und im Vereinsleben), Alcohol- und Tabakgenuss, Conception, sexuelle Ausschweifung und Onanie, Gemüthsbewegung, Trauma, Ernährung, Verdauung, Schlaf; bei der Therapie: Schlaflosigkeit, Neuralgie, notorische Schwäche, besonders des Herzens, Dyspepsie, sexuelle Schwäche, Angst und Zwangsvorstellungen.

* * *

Dr. Joh. **Paffrath: Der Thierversuch in der Medicin und was bringt er ein?** Verlag des Weltbundes zum Schutze der Thiere und gegen die Vivisection. (Hauptgeschäftsstelle Berlin SW., Königgrätzerstr. 108.) 1902. 10 Pf.

Dieses „Offene Wort an Prof. Dr. Flesch" ist eine Streitschrift, welche sich nicht sowohl durch ihre Offenherzigkeit, als durch ihren gereizten und gehässigen Ton und die Fülle von giftigen Liebenswürdigkeiten charakterisirt, welche der Verf. seinem Gegner in's Gesicht schleudert, z. B.: „Wer so etwas schreibt, kann unmöglich den Anspruch erheben, ernst genommen zu werden"; „Indem Sie die Wahrheit zum grössten Theil unterschlagen, erreichen Sie oder glauben doch zu erreichen, dass der Leser, wenn er mit dem Buche zu Ende ist, so klug ist wie zuvor" u. dergl. m. Der Verf. sucht den Werth des Thierversuchs und der Thierverwendung zur Erzeugung von Heilserum damit zu bestreiten, dass er die Giltigkeit der Lehre von der Wirksamkeit der Bacillen bei den Ansteckungen und den Werth der gewonnenen Heilmittel bestreitet (besprochen werden Tuberculose, Diphtherie, Trichinose, Hundswuth). Wenn der Vertheidiger des wissenschaftlichen Thierversuchs dessen Nützlichkeit für das Menschengeschlecht nachweist, so verwirft der Verf. diese „Utilitätsmoral" überhaupt. „Das Aufzählen von Vortheilen, die aus dem Thierversuch herausspringen sollen", sagt er, „hätten Sie sich füglich ganz ersparen können. Es nützt Ihnen nichts, wenn Sie sich bemühen, diese angeblichen Vortheile als ebenso viele Fortschritte der Menschheit zu preisen, da Ihre Gegner den wahren Fortschritt der Menschheit in ganz etwas Anderem erblicken, als im blossen (!) körperlichen Wohlbefinden. Im Gegentheil betrachten sie das, was Sie Fortschritt nennen, weil es mit unsittlichen, an sich schlechten Mitteln erreicht wird oder werden soll, als einen *traurigen* Rückschritt zur Barbarei und zum Halbmenschenthum, da es die rücksichtslose Verfolgung des eigenen Vortheils und Nutzens zum höchsten Moralgrundsatze erhebt." Man begreift, da es sich gegenüber der Schrift des *Professor Flesch* doch bloss um die wissenschaftlich angestellten, überwachten und eingeschränkten Thierversuche handelt, die Erbitterung des Verf. nicht, da dieser selbst die Vornahme von Thierversuchen (z. B. zur Prüfung der Anwendbarkeit des Murphyknopfes bei der Darmnaht) zugiebt, wenn auch nur „in ganz aussergewöhnlich seltenen Ausnahmefällen" und „unter Zuhilfenahme aller Mittel, welche die Menschlichkeit verlangt" und „an einem tief narcotisirten und so lange, als es am Leben erhalten werden muss, gut und liebevoll gehaltenen Thiere". Der Verf. lässt hier doch selbst den Moralgrundsatz gelten, dass der Thierversuch zur Erhaltung des körperlichen Wohlbefindens erlaubt sei! Es handelt sich also nur um die Aufstellung der Grenzen, innerhalb welcher diese Erlaubniss zu gelten hat; der Verf. sieht aber nicht, dass er mit seinen grossen Lärm machenden Geschossen nur in's Leere gezielt hat. Auch auf dem bayrischen Landtage ist vor Kurzem die Vivisection zur Sprache gekommen. Die „Münch. Med. Woch." 30, 1902 berichtet: „Der Abgeordnete v. Landmann nahm, wie schon in früheren Jahren, Stellung gegen die Vivisection und stützte sich zum Theil auf eine Petition des „Vereins gegen Vivisection und sonstige

Thierquälerei“, die, wie aus Abgeordnetenkreisen bemerkt wurde, absichtliche Entstellung von Thatsachen enthält und als ein Pamphlet sich darstellt. Dass eventuelle Missbräuche des Thierexperiments von den Aerzten selbst entschieden gemissbilligt und verurtheilt werden, ist ebenso bekannt, wie, dass in Bayern und gerade in München die von der Staatsregierung erlassenen Vorschriften auf das Allerpeinlichste und Gewissenhafteste eingehalten werden. Auch dem Cultusminister war etwas Gegentheiliges nicht bekannt. Uebrigens sollen die Facultäten über die in der Petition behaupteten Thatsachen einvernommen werden; bis zum Abschluss dieser Erhebungen unterbleibt nach Beschluss des Petitionsausschusses eine Erörterung im Plenum. Während der Cultusminister der Ansicht war, dass Vivisectionen zum Zwecke von Demonstrationen unnöthige Thierquälereien wären und solche nur zu Forschungszwecken vorgenommen werden sollten, betonten die Abgeordneten Casselmann und Dr. Hauber die Nothwendigkeit solcher Experimente; auch der Physiker und der Chemiker müssen wissenschaftlich feststehende Thatsachen immer wieder ihren Hörern experimentell vorführen; was man nur aus Büchern weiss, haftet nicht so fest und sicher, als was man mit eigenen Augen schaute. Es hiesse der Wissenschaft Fesseln anlegen, wenn nach dem Vorschlage des Abgeordneten v. Landmann eine „nicht einseitig gebildete“ Commission darüber zu befinden hätte, welche Experimente zulässig wären und „unter den nöthigen Cautelen auf der Universität im Interesse der Wissenschaft und ohne Beiziehung von jungen Studenten ausgeführt werden dürften.“

Wenn Flesch, wie der Verf. schreibt, einzelnen Gegnern der Vivisection, wie Hyrtl und Grysanowski, unlautere Beweggründe unterschiebt, so schadet er nur seiner Sache. Wenn der Verf. der Streitschrift aber den Fall Neisser, in dem es sich gar nicht um Thierversuche, sondern um Versuche an Menschen handelt, herbeizieht und dabei behauptet, dass kein halbes Dutzend Aerzte Anstoss an der Handlungsweise Neisser's genommen hätten, so ist dies eine durchaus ungerechtfertigte Behauptung; sie wird sicher nicht dadurch bewiesen, dass der Verf. Alle, die geschwiegen, d. h. ihre Missbilligung nicht in den Zeitungen veröffentlicht haben, den Beschönigern zurechnet. (Vergl. LXV, 183; LXVI, 247; LXIX, 9)

Einsendungen.

Dr. **Laucher: Die Kronenquelle in Obersalzbrunn in Schlesien.** Verlag der Administration der Quelle. 1902.

Dr. **Salomon: Zur Organotherapie der Fettstühle bei Pankreaserkrankung.** A. d. Berl. klin. Woch. 3, 1902.

K. **Dörfer: Ueber die rhachitischen Deformitäten der unteren Extremitäten.** Inaug.-Diss. Leipzig, 1902.

Gehe & Co.: Verzeichniss neuerer Heilmittel mit kurzen Bemerkungen über Herkommen, Zusammensetzung und Wirkung. Dresden, April 1902.

Dr. **Cantrowitz: Die Erfahrungen über die Zimmtsäurebehandlung der Tuberculose** in den Jahren 1888 bis 1901. A. Schmidt's Jahrb. d. in- u. ausl. ges. Med. Aug. u. Nov. 1901.

Dr. **Schärges: Die experimentelle Grundlage der Wundbehandlung mit Airol.** A. d. Klin.-ther. Woch. 38, 1901.

Dr. **Frieser: Jodylin, Ersatzmittel für Jodoform.** A. d. Allg. med. Central-Ztg. 55, 1901.

Dr. **Metzner: Transportables Röntgen-Universalinstrumentarium für den Gebrauch des praktischen Arztes.** Münch. Med. Woch. 24, 1902.

Briefkasten.

Geschenk an die Invaliden-Versorgungs-Casse: 3 Mk. freiwillige Zahlung der **„Victoria“** zu Berlin, Subdirection Dresden, H. Friedrich, Amalienstr. 1, aus Anlass eines Abschlusses mit Herrn Dr. Greif in Serkowitz; 15 Mk. der Invaliden-Versorgungs-Casse und 15 Mk. der Wittwen- und Waisen-Casse von Herrn Dr. **Hopf** in Dresden-A.; 100 Mk., Honorar für Behandlung eines Collegen von Prof. Dr. **His** in Dresden der Wittwen- und Waisen-Casse.

Personal-Nachrichten.

Beitritt: Bez.-V. ***Chemnitz:*** Herr Dr. **Gretsel** am Stadtkrankenhaus [105]; Bez.-V. ***Grossenhain:*** Herr Dr. **Zabel** in Neuseusslitz; Bez.-V. ***Zwickau:*** Herr approb. Arzt **Dietrich**, Hilfsarzt am Stadtkrankenhaus in Zwickau, Herr Dr. **Hoffmann**, Hilfsarzt am Krankenstift in Zwickau [80].

Austritt: Bez.-V. ***Grossenhain:*** Herr Dr. **Reuss** in Neuseusslitz verzogen nach Dresden; Bez.-V. ***Meissen:*** Herr Dr. **Heusinger** in Weinböhla verzogen [49];

Bez.-V. *Zwickau:* Herr Dr. **Wahl** in Zwickau verzogen ausserhalb Sachsens.

Verlobt: Herr approb. Arzt L. **Goeckeritz** in Leipzig mit Frl. S. Harz in L.-Gohlis.

Vermählt: Herr Dr. Alfred **Otto** in Dresden mit Frl. Gertrud Poppe das.; Herr Dr. P. **Klinger** in Zwickau mit Frl. H. Jacobi in Reichenbach i. V.

Geboren: Ein Sohn: Herrn Dr. G. A. **Krause** in Ostrau. Eine Tochter: Herrn Dr. **Kruspe** in Cotta b. Dresden.

Im Sanitäts-Corps: Die Unterärzte: Dr. **Haring** beim 8. Inf.-Reg. Nr. 107, **Eichler** beim 15. Inf.-Reg. Nr. 181, die Unterärzte der Reserve: Dr. **Hennig**, Dr. **Richter**, Dr. **Liebold**, Dr. **Piering** im Landw.-Bez. II Dresden, zu Assistenzärzten **befördert**. Dr. **Gessler**, Stabsarzt der Res. im Landw.-Bez. Leipzig, **der Abschied bewilligt**.

* * *

Im *Regierungsbezirk Dresden* sind unter den Aerzten im zweiten Quartale 1902 folgende Veränderungen vorgekommen:

Medicinalbezirk Dresden-Land.

Zugang: Hr. approb. Arzt Gläsel in Tharandt, Assistent des San.-Raths Dr. Haupt; Hr. Dr. **Wachsmuth** in Niederlössnitz, Assistent des Dr. Röder; Hr. Dr. **Albert** in Deuben, Assistent des Dr. Kressner; Hr. Dr. **Andernau** in Löbtau, Assistent des Dr. Treiber.

Medicinalbezirk Dresden-Stadt.

Zugang: Die Herren DDr. Henry Friedrich **Hesse**, Karl August **Schubert**, Max **Haberkorn**, Friedrich Wilhelm Johannes **Dräseke**, Alfred Arthur **Blietz**, Karl Otto **Knebel**, Otto Albrecht **Neumeister**, Ernst **Kretschmann**, Otto **Goldschmidt**, Karl Kurt **Georgi** und Fräulein Dr. Agnes **v. Babo**.

Medicinalbezirk Dippoldiswalde.

Zugang: Hr. Dr. Friedrich Georg Ernst **Lührmann** in Kreischa, mitleit. Arzt in Dr. Barthel's Sanatorium; Hr. approb. Arzt Karl Florenz **Lägel** in Hennersdorf.

Abgang: Hr. approb. Arzt Wilhelm Emil Reinhard **Baller** in Kreischa.

Medicinalbezirk Grossenhain.

Abgang: Hr. Dr. Gustav Louis Franz Pöschke in Grossenhain, gestorben.

Medicinalbezirk Meissen.

Zugang: Hr. Dr. Theodor Leopold Rösky in Meissen.

Medicinalbezirk Pirna.

Zugang: Hr. Dr. **Mittag** jun. in Gottleuba; Hr. Dr. Ernst **Techel** in Lang-

burkersdorf b. Neustadt i. S.; Hr. Dr. Dietrich v. **Hopfgarten** in Dohna, Oberarzt am Johanniter-Krankenhaus; Hr. Dr. Emil **Kalker** in Rosenthal, Arzt in Bad Schweizermühle; Hr. Dr. Friedrich **Rohde** in Hütten b. Königstein, Arzt in Bad Königsbrunn.

Abgang: Hr. Dr. Ludwig **Külz** in Langburkersdorf b. Neustadt i. S.

Heil-Anstalten.

(In alphabet. Reihenfolge der Orte bez. der Inhaber.)

1) Physikalisch-mechanische Heilanstalten.

Dr. Pilling's Sanatorium, Aue i. Sachsen. 1) Wasserheilanstalt. — 2) Institut für Orthopädie, Massage. Gesammte Hydro-Electrotherapie bei Nerven- und Stoffwechselkranken. Mechano-therapeutische Massnahmen für orthopäd. Erkrankungen (Zander-Institut), Rückgratverkrümmungen, Klump- u. Plattfuss. Eigene Bandagenwerkstatt. Künstliche Gliedmassen. — Hausarzt Dr. **Meissner.** — Sommer- u. Wintercur. Prospecte a. Verl.

DDr. med. Beyer und Loewe's Anstalt für Massage, Heilgymnastik und Orthopädie, Klinik für Unfallverletzte, Dresden, Zinzendorfstrasse 49, part. Sprechzeit v. 11—1 Uhr. Nachmittags heilgymnastische Curse für Kinder.

Königliches mechano-therapeutisch. Institut, Dresden, Wienerstr. 18. Anstalt für medico-mechanische **Zander**-Gymnastik, Massage u. Orthopädie. Externat; Fortbildungscurse für Aerzte des In- und Auslandes. Sprechzeit 3—4. Geh. Med.-Rath Dr. v. Reyher. — **Königliche mechano-therapeutische Klinik für Unfallverletzte, Ostbahnstrasse 14.**

Dr. med. A. Schanz's orthopädische Heilanstalt Dresden, Räcknitzstr. 13. **Eigene Werkstatt für Apparate, Bandagen, künstliche Glieder.**

DDr. Hacker's & Bettmann's mechanotherapeutische u. chirurg.-orthopädische Heilanstalt in Leipzig, Johannisgasse 16. ☎ I. 482. Anstalt für Heilgymnastik und Massage. Pensionat für Unfallverletzte. Röntgencabinet (Untersuchungen 10—12 Vorm., 4—6 Uhr Nachm.). Abtheilung für electr. Lichtbäder, Fango etc. Prospecte auf Wunsch.

Dr. Albrecht's medio-mech. orthopädische Heilanstalt, elektr. Lichtbäder, Kohlensäure-Bäder, Fango, Massage, Dermolampe, Röntgencabinet etc. **Plauen i. V.,** Albertplatz 16.

Dr. Georg Greif's Institut f. schwed. Massage, Heilgymnastik, Orthopädie, Röntgenlaboratorium, Serkowitz bei Dresden.

Dr. Köhler's Heilanstalt für Orthopädie, Heilgymnastik u. Massage, Zwickau i. S. Eigene Werkstatt für Bandagen aller Art u. künstliche Gliedmassen, eigene Schuhmacherwerkstatt. Grosses Röntgencabinet. Electrische Lichtbäder, Fangopackungen, kohlens. Bäder etc. Abtheilung für Unfallverletzte.

2) Wasserheilanstalten.

Wasserheilanstalt Bad Albertshof, Dresden, Sedanstr. 7 u. Werderstr. 16. Hydrotherapie, electrische Bäder, combinirte Lichtbäder, kohlensaure u. medicinische Bäder, Massage. Leitender Arzt: Dr. Möller. Sprechzeit: 9—$11\frac{1}{2}$, 5—6.

3) Heilanstalten für Gemüths- und Nervenkranke.

Hartheck b. Gaschwitz-Leipzig. **Heilanstalt für Nerven- u. Gemüthskranke.** Privatdocent Dr. **Schütz.**

Dr. Putzer's Kurhaus f. Nerven-, Stoffwechsel-Kranke u. Erholungsbedürftige, **Bad Königsbrunn bei Königstein (Elbe). Individuelle** Behandlung. Electr. Licht. Centralhzg. Winterk. Leitender Arzt: **Dr. med F. Rohde,** Nervenarzt. Prospecte.

Heilanstalt für Nerven- und Gemüthskranke zu Naunhof-Erdmannshain b. Leipzig. Privatdocent Dr. med. et phil. **Störring.**

Heilanstalt Thonberg, Leipzig, nimmt Gemüths- und Nervenkranke, desgl. Morphinisten und Alcoholisten auf.

4) Heilanstalten für Haut- u. Geschlechtskrankheiten.

Dr. Ihle's Heilanstalt f. Haut- u. Sexualleiden, Leipzig-Lindenau. Grosses schattiges Parkgrundstück. Beste Verpflegung. Streng wissenschaftl. Specialbehandlung — keine Naturheilanstalt. Ausführl. Prospecte frei.

5) Diätetische Heilanstalten.

Bad Berka b. Weimar i. Thür. Diätet. Kuranstalt Dr. Starcke's Sanatorium. Nerven u. Innere. Keine Tuberculose! Herrliche Lage. Exacte Behandlung. Prospecte. Ganze Jahr geöffnet und besucht.

Diätetische Curanstalt Niederlössnitz bei Dresden, früher Dr. Kadner's Sanatorium. Prospecte. Zwei Aerzte. **Dr. Oeder.**

Dr. Beyer's Sanatorium Villa Selita, Schandau. Curh. f. Nerven-, Stoffwechs.-, Alcohol-Kranke u. Erholungsbed. In d. Anstalt werden **principiell keine Alcoholica** verabreicht. **Geringe** Krankenzahl. **Individ.** Behandlung. Prospect.

Dr. Georg Greif's Kuranstalt, Serkowitz bei Dresden. ☎ 929.

Dr. Dr. Teuscher's Sanatorium, Weisser Hirsch-Oberloschwitz b. Dresden. Physik.-diätet. Curmethoden. Für Nerven-, Stoffwechsel-Kranke u. Erholungsbedürftige. **Dr. H. Teuscher,** Nervenarzt, **Dr. P. Teuscher,** prakt. Arzt. — Prospecte. Neues Curhaus, electr. Licht, Centralheizung, Wintercuren.

6) Heilanstalten für Frauenkrankheiten.

Privatklinik für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe von **Dr. Otto Kaiser** und **Dr. Carl Peters, Dresden-N.,** Carolinenstr. 1.

Privatklinik f. Frauenkrankheiten u. Geburtshilfe, nach Anstalt f. gynäkolog. Heilgymnastik u. Fangobehandlung. Dr. **Wagner-Hohenlobbese, Dresden-N.,** König Albertstr. 27.

7. Heilanstalten für Stimm- und Sprachstörungen.

Medicogymnastische Heilcurse für organische und functionelle Stimm- und Sprachstörungen von **Dr. med. et phil. W. Bottermund,** Hals-, Nasen- u. Ohrenarzt, Dresden-A., Waisenhausstrasse 19.

7. Laboratorien.

Dr. med. Oppe's Laboratorium für mikr. u. chem.-diagn. Untersuchungen, Dresden-A., Seidnitzerstr. 17. ☎ I. 6242. Kostenlose Zusendung von Gläsern zum Versandt der Untersuchungs-Objecte.

Röntgen-Untersuchungen und photogr. Aufnahmen, nach auswärts mit transportabler Einrichtung. **Dr. med. Holzweissig, Hainichen.**

Krankenpflege.

Standesverein Dresd. Privat-Krankenpfleger, Pflegerinnen u. s. w. (eingetrag. Verein) empfiehlt seine geschulten, gebildeten **Krankenpfleger, Krankenpflegerinnen, Wochenpflegerinnen für Privatpflege** auch nach ausserhalb. (Uebernahme von Massagen und Krankentransporten.) Pflegerinnen-Station und Nachweis Hospitalstr. 13, pt. Fernspr. Amt II. 1409.

Selbstverlag der Eigenthümerin. — Ausgabestelle, Anzeigen-Verwaltung und Druck von **Arthur Schönfeld** in Dresden, Zinzendorfstrasse 23. — Für den Buchhandel übernimmt die Vermittelung mit der Ausgabestelle die Verlagsbuchhandlung von Johann Ambrosius Barth in Leipzig, Rossplatz 17. — Beischlüsse für die Schriftleitung (zur Besprechung bestimmte Werke u. dergl.) sind direct an diese, Dresden, Hähnelstrasse 15, einzusenden.

☞ Hierzu eine Beilage von der **Gesellschaft für Chemische Industrie in Basel,** betr. **„Isarol".** ☜

Korrespondenzblatt

der ärztlichen

Kreis- und Bezirks-Vereine

im Königreich Sachsen.

Eigenthum der

ärztlichen Invaliden-Casse in Leipzig.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände von Med.-Rath Dr. Th. Chalybäus.

Schriftleitung: Med.-Rath Dr. Chalybäus, Dresden, Hähnelstrasse 15. Beiträge u. Mittheilungen, welche spätestens 6 Tage vor dem Erscheinen des Blattes eintreffen müssen, sind an die Schriftleitung, Nachforderungen einzelner Stücke an die Geschäftsstelle zu richten.
Geschäftsstelle: Buchdruckerei v. Arthur Schönfeld, Dresden-A., Zinzendorfstrasse 23.
Anzeigen: Die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pf., nehmen an die Geschäftsstelle, die Schriftleitung, sowie sämmtl. Annoncen-Expeditionen.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats und wird sämmtlichen prakt. Aerzten in Sachsen zugesendet.
Die Bezugsbeträge der Bezirks-Vereine (2 Mk. 40 Pf. der Halbjahresband von 12 Nummern für jedes Mitglied) sind an Herrn Buchhalter B. J. Hansen in Leipzig, Neumarkt 38, bis zum 1. April u. 1. October einzuzahlen. — Preis eines Bandes für Nichtmitglieder 3 Mk., einer einzelnen Nummer 30 Pf.
Bestellungen nehmen die Geschäftsstelle, sowie alle Buchhandlungen u. Postämter an (Postzeitungsliste Nr. 1620).

LXXIII. Bd. 15. September 1902. Nr. 6

Am 9. Juli verschied nach beinahe 40jähriger praktischer Thätigkeit in Chemnitz

Herr Dr. med. Gustav Adolf Zimmermann.

Der ärztliche Bezirksverein verliert in dem Dahingeschiedenen nicht nur einen wegen der Lauterkeit seines Charakters, seiner Pflichttreue, seiner Selbstlosigkeit und persönlichen Liebenswürdigkeit allgemein verehrten Collegen, sondern auch ein Mitglied, welches durch seine aufopfernde Thätigkeit als Vereinsvorsitzender, als Mitglied des Ehrenrathes, des Ehrengerichtshofes und verschiedener Ausschüsse unter Hintansetzung seiner Gesundheit und seiner eigenen Interessen sich um den ärztlichen Bezirksverein grosse Verdienste erworben hat.

Der ärztliche Bezirksverein wird sein Andenken allezeit dankbar in Ehren halten.

Chemnitz, am 14. Juli 1902.

Der ärztliche Bezirksverein im Medicinalbezirk Chemnitz-Stadt.

Dr. **Häfler**, Vorsitzender.

Bekanntmachung.

Der Geschäftsausschuss der **Invaliden-Versorgungs-Casse** und der **Wittwen- und Waisen-Casse** für die ärztlichen Bezirksvereine im Königreich Sachsen beruft hiermit für Sonntag, **den 2. November 1902, Nachmittags 3 Uhr**, eine

Generalversammlung

beider Cassen nach **Dresden-A., Feldgasse 13** (Vereinshaus), ein.

Die Bezirksvereine haben hierzu einen Abgeordneten zu entsenden, der nach § 5 der Satzungen Mitglied der Cassen und in der Regel Mitglied des Prüfungsausschusses sein soll.

Tagesordnung: Berathung und Beschlussfassung über die beantragten Satzungsänderungen.

Der Geschäftsausschuss beider Cassen.

Dr. Chalybäus, Vorsitzender.

Zur Generalversammlung der Invaliden-Versorgungs-Casse und der Wittwen- und Waisen-Casse betr.

Der Geschäftsausschuss hat in der Sitzung vom 5. September 1902 zu den bisher vorgeschlagenen, S. 18 und 81 zusammengestellten Vorschlägen für Satzungsänderungen folgende Beschlüsse gefasst, die er als seine Anträge den Bezirksvereinen vorlegt.*)

a) **Zu § 2 Abs. 5 der W.- u. W.-C.** (Mitgliedschaft): Alle Ausnahmen vom obligatorischen Beitritt der Bezirksvereinsmitglieder zur Casse sollen wegfallen; es sollen also künftig auch alle Hilfsärzte, alle beamteten Aerzte und alle Militärärzte, soweit sie den Bezirksvereinen angehören, als Mitglieder der Casse gelten; ebenso alle Aerztinnen.

Dabei soll aber

b) **in § 8** (Beiträge) eingeschaltet werden: Innerhalb der ersten drei Jahre nach der Approbation beträgt der Jahresbeitrag nur 5 Mk. (eben so viel für die I.-V.-C.), sowie

c) Gehören in einer Ehe **beide** Theile dem ärztlichen Stande und der W.- u. W.-C. an, so hat für diese nur der Ehemann den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

d) Für den Fall, dass entgegen dem Antrage des Geschäftsausschusses den Aerztinnen kein obligatorischer Beitritt auferlegt, aber ein facultativer gewährt werden würde, beschliesst der Geschäftsausschuss, dass in den Satzungen zugleich ausgesprochen werde: Die Beitrittserklärung muss in diesem Falle sofort bei der Niederlassung erfolgen und kann nicht zurückgenommen werden.

e) **Zu § 2 Abs. 11** (Austritt eines Vereins) beschliesst man die Beibehaltung der jetzigen Bestimmung.

f) **Zu § 2 Abs. 13** (Forterhalten der Mitgliedschaft): In dem letzten Satze: „In gleicher Weise können sich Mitglieder, welche aus dem Königreich Sachsen verziehen, jedoch im Deutschen Reiche verbleiben, die Mitgliedschaft bei der Casse erhalten" soll nach „verbleiben" eingefügt werden: oder welche bei Aufgabe der Praxis aus ihrem Bezirksverein ausscheiden.

g) **Zu § 5 Abs. 2** (Zusammensetzung der Generalversammlung): Eine Vermehrung der Abgeordneten der Bezirksvereine soll nicht stattfinden.

h) Man empfiehlt zu bestimmen, dass die Uebertragung mehrerer Stimmen auf **einen** Abgeordneten bei der Generalversammlung unzulässig ist.

i) **Zu § 8 Abs. 3** (Beitragserhebung): Die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung, dass den Vereinen die Vertheilung der Beiträge zur Casse auf die einzelnen Mitglieder überlassen bleiben soll, wird abgelehnt.

k) **Zu § 9 Abs. 1** (Leistungen der Casse): Die Aufnahme einer Bestimmung, dass die Casse auch den von ihren weiblichen Mitgliedern hinterlassenen Wittwern eine Rente gewährt, wird abgelehnt.

l) Es ist ausdrücklich zu bestimmen: Die Bewilligung von Rente findet jedesmal nicht länger als auf ein halbes Jahr statt; zur Verlängerung der Frist bedarf es eines Antrages auf Fortbewilligung.

m) Dass Wittwen ausser den Renten noch besondere Unterstützungen in plötzlicher Nothlage aus der Casse sollen gewährt werden können, wird abgelehnt.

n) **In § 11** (Unterstützungsanträge) ist nach **Abs. 3** einzuschalten: Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Geschäftsausschusses sind verpflichtet, über die die Bedürftigkeit der Antragsteller betreffenden Auskünfte Verschwiegenheit zu beobachten. Die Namen der Rentenempfänger sind nicht bekannt zu geben.

*) Die ausführliche Begründung der hauptsächlichsten dieser Anträge ist enthalten in dem Aufsatze über das Versicherungs- und Unterstützungswesen der Aerzte S. 85.

o) Zu § 12 (Cassenbestand, Stammvermögen) Abs. 2: Es soll bestimmt werden: Die nicht als Renten verausgabten Beträge sind mündelmässig anzulegen nach den bei staatlichen Behörden geltenden Grundsätzen.

p) Zu § 12 Abs. 3 (Stammvermögen): Es sollen alle Vermächtnisse und Geschenke dem Stammvermögen zufliessen, soweit die Schenkgeber nicht ausdrücklich anders verfügen.

q) Die für die Wittwen- und Waisen-Casse beantragten Bestimmungen unter a, b, e, f, g, h, i, l, n, o und p sind in gleicher Weise in die Satzungen der **Invaliden-Versorgungs-Casse** aufzunehmen.

Chalybäus.

Aus den Kreis-Vereinen.

Dresden.

Sitzung des Kreisvereinsausschusses vom 29. August 1902.

Anwesend die ausserordentlichen Mitglieder des Landes-Medicinal-Collegiums Chalybäus, Findeisen (Schriftführer), Hänel (Vorsitzender), sowie die Delegirten der Bezirksvereine Hesse, Klemm, Lenz für Dresden-Land, Reichelt für Pirna, Dreschke und Weber für Freiberg, Erler und Mittag für Meissen, Batsch für Grossenhain, Gelbke, Kretzschmar, Osterloh für Dresden-Stadt.

Der Herr Vorsitzende gedenkt mit Worten wärmster Theilnahme des Hinscheidens Sr. Majestät des Königs Albert und giebt den Wortlaut des an das Königliche Haus gerichteten Beileidschreibens, sowie das Dankschreiben aus dem Königl. Kämmereramte bekannt. Desgleichen berichtet er, dass die fünf Kreisvereinsvorsitzenden an den Beisetzungsfeierlichkeiten theilgenommen haben. — Herumgereicht wird ein photographisches Abbild der Adresse, welche dem aus seinem Amte geschiedenen Präsidenten des Landes-Medicinal-Collegiums Herrn Dr. Günther am 30. Juni 1902 im Namen der sächsischen Aerzteschaft von den Herren Hänel und Chalybäus überbracht worden ist.

Entschuldigt fehlt der Vertreter für Dippoldiswalde

Tages-Ordnung: Antrag aus dem Bezirksverein Dippoldiswalde für die diesjährige Plenarversammlung (Antragsteller: Dr. Künzel-Reinhardtsgrimma). Der schriftlich ausführlich begründete Antrag bezweckt, „den das praktische Jahr absolvirenden Medicinern zu gestatten, prakticirende Aerzte zu vertreten". In der Debatte plädirt Herr Dreschke für einen ähnlichen, aber nicht so weit gehenden Antrag, während sich die Herren Chalybäus, Klemm, Erler und Reichelt gegen beide Anträge aussprechen unter Hinweis auf die Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung. Der Herr Vorsitzende betont noch, dass auch auf dem diesjährigen Aerztetage besonders hervorgehoben worden sei, in dem praktischen Jahre sollen die Mediciner nur lernen und nicht selbstständig auftreten.

Nachdem Herr Dreschke seinen Antrag zurückgezogen, wird der Antrag Dippoldiswalde einstimmig abgelehnt.

Nach der Tages-Ordnung gelangt noch ein Antrag Osterloh zur Annahme, der dahin geht, der Aufwärterin im ärztlichen Vereinshause für jede Kreisvereinsversammlung 2 Mk. aus der Vereinscasse zu gewähren.

Findeisen.

Aus den Bezirks-Vereinen.

Chemnitz-Land.

Sitzung vom 13. August 1902 in Chemnitz.

Zu Ehren des verstorbenen Dr. Zimmermann, Chemnitz, erhoben sich auf Ersuchen des Vorsitzenden die Anwesenden von ihren Sitzen. Dann wird zur Tagesordnung übergegangen und zunächst dem Aufnahmegesuch des Herrn Bezirksarztes Medicinalrath Dr. Gelbke einmüthig zugestimmt. Zur Verlesung kommt ein Brief des Generaloberarztes der 40. Division an den königl. Bezirksarzt, worin die Collegen ersucht werden, Kranken, welche von den Militärsanitätsbehörden verpflegt werden müssen, sobald sie transportfähig sind, sofort dieser Behörde zuzuweisen. Eine Aufforderung zum Abonnement des „Gesundheitslehrer", in Warnsdorf i. B. erscheinend, wird befürwortend verlesen. Andere Eingänge werden kurz erledigt.

Zu dem Statutenentwurf des Deutschen Aerztevereinsbundes wird nichts vorgebracht.

Es wird beschlossen, den Vereinsbeamten bei Vorstands-, Ehrenraths- und Ausschusssitzungen ihre Baarverläge für Fortkommen fortab aus der Vereinscasse zu ersetzen.

Die nach § 5 des Statuts über säumige Mitglieder zu verhängenden Ordnungsstrafen soll der Vereinsvorsitzende, nach vorheriger Androhung derselben, auszusprechen berechtigt werden; Berufung an den Verein ist statthaft.

Die Verträge der Einsiedeler Collegen mit der Ortskrankencasse Dittersdorf hält der Verein für standesgemäss.

Betreffs der Impfgebühren wird gewünscht, dass man sich thunlichst an die Sätze der Ministerialverordnung hält.

Zu der geplanten Generalversammlung der Unterstützungscassen soll der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Prüfungsauschusses den Verein vertreten. Ueber die in LXXIII, No. 2 des „Cor-

respondenzblattes“ veröffentlichten Anträge zu dieser Versammlung erhebt sich eine lebhafte Ausspreche. Man stimmt dafür, den Aerztinnen keine Ausnahmsstellung den Cassen gegenüber zu gewähren. Ueberhaupt wird für Aufhebung aller Ausnahmen, die jetzt noch gemacht worden, eingetreten. Sonst wird den meisten veröffentlichten Anträgen zugestimmt. Nur über den allerdings etwas unklaren Antrag, dass die Vereine für je 50 Mitglieder einen Abgeordneten zur Generalversammlung entsenden sollen, erhebt sich Unzufriedenheit. Gemeint ist doch wahrscheinlich, dass diese Abgeordneten auch Stimme erhalten sollen, dass also für je 50 Mitglieder der Bezirksverein 1 Stimme erhält. Dies würde jedoch eine gewaltige Begünstigung der 5—7 grössten Bezirksvereine (Chemnitz-Stadt, Dresden-Land, Dresden-Stadt, Leipzig-Land, Leipzig-Stadt, bez. Plauen, Zwickau) bedeuten, die dann 22—26 Stimmen erhalten würden, während die verbleibenden 24 bez. 22 Bezirksvereine nur 29 bez. 25 Stimmen besässen. Man beschliesst deshalb den Antrag beim Geschäftsausschuss zu stellen, dass nur auf je 100 Mitglieder ein Bezirksverein 1 Stimme in der Generalversammlung erhält. Das obige Verhältniss würde auch dann noch sein, wie 14 bez. 16:24:22, abgesehen von den 7 Stimmen des Geschäftsausschusses.

Endlich wird beschlossen, vom Verein aus einen Meistbegünstigungsvertrag abzuschliessen für Haftpflichtversicherung mit dem allgemeinen Versicherungsverein zu Stuttgart, für Unfallversicherung auf der kölnischen Unfall-V.-A.-G. zu Köln.

Bornemann.

Chemnitz-Stadt.

Versammlung vom 25. Juni 1902.

Anwesend 17 Mitglieder.

I. Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung mit Worten der Erinnerung an Se. Majestät König Albert und giebt der tiefen Trauer des ärztlichen Bezirksvereins Chemnitz-Stadt beredten Ausdruck.

II. Vor Eintritt in die Tages-Ordnung wird auf Vorschlag aus der Versammlung verschiedenen neu zugezogenen Aerzten, die trotz wiederholter Mahnung es nicht der Mühe werth erachtet haben, sich vorschriftsmässig beim Vorsitzenden des Bezirksvereins zur Mitgliedschaft anzumelden, auf Grund des § 5 der zur Zeit noch giltigen Statuten je eine Geldstrafe von 5 Mk. auferlegt.

III. Es erfolgt die *Berathung der neuen Satzungen,* nachdem der Vorsitzende constatirt, dass die Versammlung vorschriftsmässig einberufen ist, insbesondere da die vorige Versammlung mit derselben Tagesordnung wegen zu geringen Besuches nicht hat in die Berathung der Satzungen eintreten können. Auch heute bedauert der Vorsitzende das so wenig zahlreiche Erscheinen der Mitglieder.

Es übernimmt der stellvertretende Vorsitzende Dr. Wagner den Vorsitz, während Dr. Hüfler als Berichterstatter des Sonderausschusses für den Entwurf der neuen Satzungen fungirt.

Aus der Zahl der vorgenommenen Aenderungen an den bisherigen Statuten sind ausser zahlreichen redactionellen Aenderungen folgende von allgemeinerem Interesse zu erwähnen:

Unter Anderem:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 5. Die Niederlassung ist von dem betreffenden Arzte persönlich oder schriftlich dem Vereinsvorsitzenden vor der thatsächlichen Aufnahme der Praxis anzuzeigen. Beabsichtigtes Ausscheiden . . . . ist dem Vereinsvorsitzenden mindestens drei Tage vorher schriftlich mitzutheilen.

§ 6. Die Mitglieder haben u. A. den Vorladungen des Vereinsvorsitzenden und seines Stellvertreters, sowie der anderen Vereinsorgane einschliesslich des Ausschussvorsitzenden Folge zu leisten, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 20 Mk. in jedem einzelnen Falle, die der Verein, bez. der Vorsitzende des Ehrenrathes, zu verfügen hat.

§ 16. Streitigkeiten, welche aus den *ärztlichen* Berufsverhältnissen zwischen Mitgliedern *entstehen, sind* vor Beschreitung des Rechtsweges dem Ehrenrath zur Entscheidung vorzulegen.

§ 17. Amtirung des Vorstandes statt ein Jahr: zwei Jahre, soweit nicht vom Verein anders beschlossen ist.

§ 21. Zur Einziehung der Vereinssteuern kann die Hilfe des Stadtrathes in Anspruch genommen werden, nöthigenfal's wird wegen Beitreibung der Rückstände nach Massgabe der Bestimmungen in der Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen verfahren.

§ 23. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden entweder nach eigenem Ermessen oder begründetem Antrag von mindestens 15 Mitgliedern einberufen. Die Einladungen hierzu sind unter Hinzufügung der Tages-Ordnung jedem Mitglied zu übermitteln. Ausserdem ist am Sitzungstage im Amtsblatte auf die Versammlung hinzuweisen.

B. Standesordnung.

§ 5. Als Specialarzt darf sich der Arzt bezeichnen, der sich bei dem Vorsitzenden über gründliche Ausbildung in dem betreffenden Specialfache ausgewiesen hat und sich ausschliesslich mit demselben beschäftigt.

Hierüber entspinnt sich eine längere Debatte, an der sich die Herren Fränkel, Pötter, Fröhlich, Thiele, Wagner, Höhl und der Berichterstatter in verschiedenstem Sinne betheiligen. Darauf wird der Antrag mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

§ 8. Vertrauensarztstellung darf nur angenommen werden, dafern der betreffende Arzt nicht gleichzeitig anderweit für die betreffende Versicherungsanstalt oder Casse thätig ist.

Dieser Zusatzantrag des Standesausschusses wird nach einer Debatte, an der sich die Herren Höhl, Fröhlich und Hüfler betheiligen, einstimmig angenommen.

§ 9. Zusatz: Ferner ist es unzulässig, Sprechstunden ausserhalb des eigenen Wohnortes in einer

Ortschaft abzuhalten, in welcher bereits ein oder mehrere Aerzte wohnen und Praxis ausüben. Desgleichen ist es unzulässig, im eigenen Wohnorte an verschiedenen Stellen Sprechstunden abzuhalten. Ausnahmen von letzten beiden Verboten bedürfen der Begutachtung des zuständigen Bezirksvereins, bez. nach Gehör des Nachbarvereins.

§ 15. Alle Verträge sind schriftlich zu vereinbaren und vor dem endgiltigen Abschlusse dem Bezirksverein zur gutachtlichen Aussprache vorzulegen. Ohne schriftlichen Vertrag regelmässig für eine öffentliche oder private Corporation zu arbeiten, ist unstatthaft.

C. Ehrengerichtsordnung.

§ 13. Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 20 Mk. für jeden einzelnen Fall, mündliches oder schriftliches Zeugniss abzulegen, auf Ladung des mit der Voruntersuchung Beauftragten bei demselben sich einzufinden, sowie Vorladungen zu den Verhandlungen vor dem Ehrenrathe und dem Ehrengerichtshofe Folge zu leisten ...... Eine Vertretung oder Unterstützung der Parteien durch Rechtsanwälte, überhaupt durch Nichtärzte, ist im ehrengerichtlichen Verfahren nicht gestattet.

D. Abänderung der Satzungen.

Sämmtliche Abänderungsvorschläge, deren wichtigste eben angeführt sind, wurden mit der erwähnten Ausnahme einstimmig angenommen.

Nach Erledigung der Berathung der Satzungen übernimmt Dr. Hüfler wieder den Vorsitz.

IV. Der Vorsitzende berichtet über die Angelegenheit des Dr. W., dessen gerichtliche Klage gegen den Vereinsvorsitzenden wegen Nichterscheinen des Klägers kostenpflichtig abgewiesen wurde. Er verliest das Urtheil des Ehrengerichtshofes, wonach das Urtheil des Ehrenrathes gegen Dr. W. allenthalben bestätigt worden ist.

V. Weiterhin berichtet der Vorsitzende über die bevorstehende *Vertreterversammlung.* Um Einberufung dieser wurde am 18. Januar 1902 statutengemäss ersucht, worauf erst am 31. Mai eine Antwort erfolgte, die vermuthen liess, dass man auf eine Einstellung der Vertreterversammlungen zukommen wollte. In Folge Ablebens Sr. Majestät des Königs trat alsdann eine weitere Verschiebung ein. Der Vorschlag Dr. Wagner's, sich von der Vertreterversammlung überhaupt zurückzuziehen, falls der vorliegende Antrag Dresden-Stadt angenommen werden würde, wird einstimmig gutgeheissen.

Zur *Correspondenzblattfrage* wird den Vorschlägen von Leipzig-Stadt, als des Vereins, der in der Centrale des deutschen Buchhandels seinen Sitz hat, entgegen dem Vorschlage Dresden-Stadt (Nr. 11 des „Corr.-Bl.") einstimmig zugestimmt.

VI. Der *Antrag Chemnitz-Land, betreffend Sterbecasse,* wird auf Vorschlag des Vorstandes einstimmig abgelehnt in der Erwartung, dass mit Verfolgung dieser an sich trefflichen Angelegenheit vielleicht die Wittwen- und Waisen-Casse beauftragt wird.

Hüfler. Thiele.

Dresden-Land.

Sitzung vom 12. Juni 1902.

Eingegangen sind Schreiben der ärztlichen Wittwen-Casse zu Leipzig, des Vereins für Volkshygiene und des Verlags der Zeitschrift „Gesundheitslehrer" mit dem Ersuchen zum Beitritt bezw. zum Abonnement. Die Vereinsmitglieder werden aufgefordert, dem Ersuchen stattzugeben.

Eine Anfrage des Deutschen Aerztevereinsbundes, ob der Verein mit einer Gesellschaft einen Vertrag betreffs Haftpflicht- und Unfallversicherung seiner Mitglieder abgeschlossen habe, ist vom Vorsitzenden direct beantwortet worden.

Ferner gelangt zur Mittheilung, dass anlässlich des Leipziger Schularztfalles eine Kreisvereinsausschusssitzung stattgefunden habe, in welcher der Beschluss des Bezirksvereins Leipzig-Land keine Billigung gefunden.

In der Dr. Lahmann'schen Angelegenheit kommt das Rückschreiben des Vereins an die Kreishauptmannschaft zur Verlesung.

Dem ausgetretenen Vereinsmitglied Herrn Dr. Knebel soll auf sein Gesuch die Hälfte des Vereinsbeitrages zurückerstattet werden.

Genehmigung finden die Gesuche des Herrn approb. Arzt Gläsel, Assistenzarzt des Herrn San.-Rath Dr. Haupt in Tharandt um Befreiung von den Beiträgen zur Invaliden- und Wittwen- und Waisen-Casse, sowie das Gesuch des Herrn Dr. Teuscher um Genehmigung seines Verbleibens im Bezirksverein Dresden-Stadt.

Der Beitrag des Bezirksvereins Dresden-Land für den Verein für Lungenheilstätten wird auf 20, und für den Hilfsverein für Geisteskranke auf 10 Mk. jährlich festgesetzt.

Punkt I der Tages-Ordnung: Wahl der Abgeordneten zum diesjährigen Deutschen Aerztetag. Gewählt werden die Herren San.-Rath Dr. Findeisen und Dr. Lenz und denselben die Genehmigung zur Vertretung des Bezirksvereins Dippoldiswalde ertheilt.

Punkt II d. T.-O. Beschlussfassung über die vom Bezirksverein Leipzig-Land für den Aerztetag geplanten Anträge. Referent: Dr. Steinadler. Die Anträge werden abgelehnt.

Punkt III d. T.-O. Die Tages-Ordnung der am 22. Juni stattfindenden Vertreterversammlung der ärztlichen Bezirksvereine im Königreich Sachsen, insbesondere die Frage der Neueinrichtung des ärztlichen „Correspondenzblattes". Referent: Dr. Quenzel.

Zur Beschlussfassung kommen die sieben, auf Blatt 206 u. flg. im „Corr.-Bl." vom 1. Juni a. c. veröffentlichten Anträge in der Correspondenzblattfrage vom Bezirksverein Dresden-Stadt ernannten Commission.

Sämmtliche Anträge werden angenommen mit Ausnahme von Antrag III.

An dessen Stelle wird der Vorschlag des Herrn Med.-Rath Dr. Hesse, an Frau Dr. Burkhardt

anstatt 1250 Mk. jährliche Rente eine solche von 1600 Mk. zu gewähren, zum Beschluss erhoben.

Die Vertretung des Vereins auf der Versammlung am 22. Juni wird dem Vorsitzenden und im Behinderungsfalle dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

Punkt IV d. T.-O. Beschlüsse der Vertrauenscommission. Referenten: Dr. Fernbacher und Dr. Schmidt.

a) Betreffs der Ortskrankencasse Loschwitz:

In Folge eingegangener Beschwerde des Herrn Dr. Borges über zu geringe Honorarberechnungen der Herren Dr. Hey und Dr. Kahleyss der Ortskrankencasse Loschwitz gegenüber wird beschlossen, die Angelegenheit dem Ehrenrathe vorzulegen, ferner aber sollen die Aerzte der Ortskrankencasse Loschwitz zu einer gemeinsamen Sitzung mit der Vertrauenscommission aufgefordert werden, um Schritte zu thun, eine bessere Honorirung zu erreichen.

b) betreffs der Ortskrankencasse Deuben:

Durch einen Beschluss der Generalversammlung der Ortskrankencasse Deuben wurde die Zahl der Cassenärzte plötzlich auf zwei verringert, und zwar sollten in Zukunft nur die Herren DDr. Kressner und Leibkind bei der Casse prakticiren. Dadurch sind die übrigen bisher bei der Casse prakticirenden Aerzte in ihrem Einkommen um ca. 5000 Mk. jährlich geschädigt worden. Die Vertrauenscommission stellt den Antrag, der Ortskrankencasse Deuben den Rabatt zu kündigen oder anheimzugeben, den früheren Zustand wieder herbeizuführen.

Zu letzterem Zweck wird beschlossen, durch die Vertrauenscommission Verhandlungen mit der Ortskrankencasse Deuben anzuknüpfen;

c) über Gesuche um Genehmigung von Krankencassenverträgen:

Genehmigung finden die Gesuche der Radebeuler Ortskrankencasse um weitere Gewährung von 10 Proc. Rabatt bis 31. December 1902; ferner das Gesuch des Herrn Dr. Pötzsch um Genehmigung seines Vertrages mit der Ortskrankencasse Blasewitz unter den bisher bestehenden Bedingungen, das Gesuch des Herrn Dr. Kuhr um Genehmigung seiner Verträge mit der Betriebskrankencasse der Königl. Sächs. Staatseisenbahnen und der Lebensversicherungsgesellschaft „Deutschland", das Gesuch des Herrn Dr. Baumert um Genehmigung seines Vertrages mit der Betriebskrankencasse der Stadtgemeinde Dresden und endlich das Gesuch der Ortskrankencasse Kötzschenbroda um Genehmigung von 10 Proc. Rabatt bis zum 31. December 1902.

Von der verlangten Erhöhung des Schularzthonorars des Herrn Dr. Baumert wird Kenntniss genommen.

Für anstaltsärztliche Functionen im Genesungsheim Seifersdorf b. Rabenau in der Sommersaison werden auf die Anfrage des Herrn Dr. Michauck 250 Mk. als angemessenes Aequivalent in Vorschlag gebracht.

Punkt V d. T.-O. Die künftige Gestaltung der ärztlichen Ehrengerichte nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer des Landtages.

Der Vorsitzende erstattete das Referat. **Lenk.**

* * *

Sitzung vom 28. August 1902.

Der Vorsitzende gedenkt mit Worten wärmster Theilnahme des Ablebens Se. Majestät des Königs Albert und verliest das seiner Zeit an das Königl. Oberhofmarschallamt abgesandte Beileidsschreiben, sowie den Dank Se. Majestät des Königs Georg.

Eine Zuschrift des Vorsitzenden an ein Vereinsmitglied bezüglich der Art der Reclame desselben findet die Billigung des Bezirksvereins.

Die Vorlage des Aerztevereinsbundes, die Abänderung seiner Satzungen betreffend, wird Herrn Dr. Lenz zum Referat für die nächste Sitzung überwiesen. Gegen die von der Bilz'schen Anstalt in mehreren Tagesblätter gebrachten, den Bezirksverein angreifenden Artikel beschliesst man, vorläufig keine Schritte zu ergreifen.

Eine Zuschrift der Sächs. Centralkrankencasse zu Chemnitz ist vom Gesammtvorstand dahin beantwortet worden, dass, falls die Casse Controlärzte anstellen will, dieselben um Genehmigung beim Bezirksverein nachzusuchen haben, während vom Verein eine generelle Genehmigung zur Anstellung von Controlärzten nicht erfolgen soll. Der Verein ist mit dem Antwortschreiben seines Gesammtvorstandes einverstanden.

Zu *Punkt I der Tagesordnung* berichtet Herr Dr. Lenz über *die Vertreterversammlung* vom 13. Juli, zu *Punkt II* der Vorsitzende über den *diesjährigen deutschen Aerztetag.* Referent des Letzteren hebt den glänzenden Verlauf des Aerztetages hervor und empfiehlt, für die Zukunft möglichst zahlreiche Vertreter zu senden.

Punkt III betrifft die *Beschlüsse der Vertrauenscommission,* welche Herr Dr. Fernbacher vorträgt. Demzufolge beschliesst der Verein, 1. der Bau-Innungskrankencasse Tharandt 10 Proc. Ermässigung bis Ende 1903, und dieselbe Ermässigung auch 2. der Gemeinsamen Gemeindekrankenversicherung Döhlen zu gewähren. Dagegen erklärt es der Verein 3. nicht für statthaft, dass die beiden bei der Ortskrankencasse Deuben angestellten Vereinsmitglieder die Ermässigung von 10 Proc. noch über den 1. October hinaus gewähren. 4. Die Aerzte der Krankencasse der Gussstahlfabrik Döhlen sollen innerhalb 10 Tagen sich darüber erklären, wie sie sich der von dieser Casse gewünschten Rabattgewährung gegenüber verhalten haben. 5. Einem Vereinsmitglied, welches um Uebernahme einer Vertrauensarztstelle bei der Sächs. Centralkrankencasse zu Chemnitz nachsucht, wird das Gesuch nicht genehmigt mit Rücksicht auf die Eigenart dieser Krankencasse.

Zu *Punkt IV* empfiehlt Herr Dr. Hickel dringend das Abonnement auf den „Gesundheits-

lehrer“ (zum eigenen Studium wie zum Auflegen im Wartezimmer). Preis jährlich nur 2 Mk. 30 Pf.

Findeisen.

Glauchau.

Sitzung vom 20. August 1902.

Der Vorsitzende wird beauftragt, beim Kreisverein dahin zu wirken, dass derselbe gegen Wertheimer (i. F. Dr. Hofmann Nachf.) in Meerane wegen seiner Reclame für sein Glandulen (Bronchialdrüsen des Schafes mit Zucker), welches angeblich Lungenschwindsucht heilen soll, vorgeht. (Vergl. „Corr.-Bl.“ LXVIII S. 11, LXXII S. 54.)

Ein Krankencassenvertrag wurde genehmigt.

Die Errichtung einer Sterbecasse des Kreisvereins wurde eingehend besprochen. Die Leipziger Sterbecasse hat 12 volle Jahre abgeschlossen. In den ersten 5 Jahren betrug, abgesehen von allen Verwaltungskosten, der erforderliche Beitrag 1,23 Proc., in den nächsten 5 Jahren 1,66 Proc., in den letzten 2 Jahren 1,75 Proc. der Auszahlungssumme. Das rasche und regelmässige Anwachsen der Beiträge fällt sofort auf.

Rechnen wir, dass der Arzt vom Beginn seiner Praxis 33,3 Jahre lebt, so ist, ausschliesslich aller gar nicht zu vermeidenden Verwaltungskosten und der Uebertragung von stets eintretenden Ausfällen, da Capital nicht angesammelt und also auch kein Zinsgenuss stattfinden wird, der Beitrag 3 Proc., rechnet man 40 Jahre, so ist er 2,5 Proc., bei 50 Jahren 2 Proc. der Auszahlungssumme. Die hohe Sterblichkeit der Aerzte wird aber die ärztliche Wittwencasse zu Leipzig nachweisen können.

Der Vereinsbeitrag wird daher von 45 Mk. auf 70 Mk. steigen, und seine schon jetzt schwierige Einziehung wird fast zur Unmöglichkeit.

Andererseits ist aber die ausserordentlich grosse Wohlthat, dass auch bei dem ärmsten Collegen bei dem Tode sofort 600 oder 1000 Mk. vorhanden sind, gewiss anzuerkennen.

Die Abstimmung ergab Stimmengleichheit.

Dem Antrage Dippoldiswalde, dass es den jungen, das praktische Jahr absolvirenden Aerzten gestattet sein soll, praktische Aerzte zu vertreten, was jetzt gegen § 7 der Standesordnung verstösst, stimmt man bei, spricht aber den Wunsch aus, dass diese Zeit nicht in das praktische Jahr eingerechnet werden möchte.

In Bezug auf das Schreiben des Generalsecretärs des Deutschen Aerztevereinsbundes beschliesst man, gegen die vorgeschlagene Statutenänderung keinen Einspruch zu erheben.

Der Uebernahme der Haftpflicht- und Unfallversicherung seitens des Deutschen Aerztevereinsbundes,
der für alle Bundesstaaten gleichlautenden Arzneimitteltaxe,
der Aufhebung der Berechtigung des Selbstdispensirens der Homöopathen,
dem Verlangen, dass im Auslande erworbene akademische Grade einer Genehmigung bedürfen,
stimmt der Verein zu.

Hankel.

Zittau.

228. Vereinssitzung vom 24. Februar 1902.

Der Krankencasse der Zittauer Maschinenfabrik und Eisengiesserei wird 10 Proc. Rabatt gewährt.

Für die zu erwartende Revision des Krankenversicherungsgesetzes sollen die Collegen ihre Wünsche äussern, damit diese dem Generalsecretär des Deutschen Aerztevereinsbundes mitgetheilt werden können.

Zur Beaufsichtigung der Ziehkinder durch die Aerzte spricht sich der Verein dahin aus, dass der Staat für die Beaufsichtigung des Ziehkinderwesens Sorge tragen und die betreffenden Aerzte bezahlen solle, da dem Staat am meisten an dem Heranwachsen eines kräftigen Geschlechts gelegen sein müsse.

Wegen der Regelung des Prostitutionswesens in Zittau hat der Stadtrath zu Zittau den ärztlichen Bezirksverein um seine Ansicht gefragt.

Nach einem längeren, eingehenden Referat des Collegen Pinner, das im „Correspondenzblatt“ abgedruckt werden soll, beschliesst der Verein, dem Stadtrath die Reglementirung und zwangsweise Behandlung der Kranken im Krankenhaus als nothwendig vorzuschlagen. Das vorgelegte Regulativ hält der Verein für zu rigoros. Die Errichtung von Bordellen erklärt der Verein für zweckmässiger, als die freie Prostitution.

* * *

229. Sitzung vom 9. Mai 1902.

Wegen der Neugestaltung des ärztlichen „Correspondenzblattes“ werden die weiteren Verhandlungen der Commission des ärztlichen Bezirksvereins Dresden-Stadt übertragen.

Ein in der Sitzung eingegangener Antrag des Dr. Werckmeister, Krankencassen-Angelegenheiten betr., wird auf die nächste, in kurzer Frist einzuberufende Versammlung vertagt.

Auf Antrag Dr. Pinner wird die Königliche Amtshauptmannschaft ersucht, Sorge tragen zu wollen, dass in den Dörfern jedes Haus eine deutliche, auf weissem Grunde mit schwarzer Farbe gefertigte Hausnummer habe; dass ein zweites solches Schild, wenn das betreffende Haus den Eingang von der Seite oder sonstwie versteckt hat, ebenfalls an der Seite angebracht sei, welche am Wege liegt; dass schadhaft und unleserlich gewordene Bezeichnungen der Hausnummern wieder zu leserlichen gestaltet werden sollen.

Der Verein tritt dem Verein zur Begründung und Unterhaltung von Volksheilstätten für unbemittelte Lungenkranke im Königreich Sachsen mit einem Jahresbeitrag von 20 Mk. bei.

Betreffs der Schularztfrage in Leipzig bedauert der Verein ebenfalls die vom ärztlichen Bezirks-

verein Leipzig geschaffene Sachlage und ist der Ansicht, dass dessen Beschlüsse nicht in der Standesordnung begründet sind.

Dr. Lorenz, der sich in Bad Oppelsdorf niedergelassen, stellt den Antrag, auswärtigen Collegen nicht zu gestatten, in Oppelsdorf Sprechstunde abzuhalten.

Dr. Kirtscher-Reichenau und Dr. Hauptmann-Reibersdorf, die bereits Jahre lang in Bad Oppelsdorf Sprechstunde gehalten haben, ersuchen den Verein, ihnen dies auch fernerhin zu gestatten. Dr. Werckmeister stellt hierauf den Antrag, auch ihm in Zukunft zu gestatten, in Bad Oppelsdorf Sprechstunde zu halten. Nach eingehender Debatte wird die Beschlussfassung auf die nächste Sitzung verschoben.

Die Land- und forstwirthschaftliche Ortskrankencasse Olbersdorf erhält 10 Proc. bis Ende 1903 genehmigt.

Der Stadtrath zu Zittau genehmigt den Aerzten in Ausübung des Berufes bei dringenden Fällen das Befahren der Hältergasse und der Zugänge zur Komthurstrasse.

* *

230. Vereinsversammlung vom 27. Mai 1902.

I. Betreffs des Abhaltens von Sprechstunden in Bad Oppelsdorf von auswärtigen Collegen beschliesst der Verein nach nochmaliger eingehender Besprechung:

„Der Verein hält es nicht für standesunwürdig, wenn die bisher in Oppelsdorf prakticirt habenden Collegen Dr. Kertscher-Reichenau und Dr. Hauptmann-Reibersdorf auch fernerhin daselbst Sprechstunde abhalten; dagegen hält er es nicht für standeswürdig, wenn jetzt ein bisher nicht in Oppelsdorf prakticirt habender Arzt daselbst Sprechstunde abhalten wolle, und lehnt den diesbezüglichen Antrag Dr. Werckmeister-Zittau ab."

Bezüglich des Antrags des Dr. Lorenz, ihm nunmehr zu gestatten, in Reichenau und Reibersdorf Sprechstunden abzuhalten, beschliesst der Verein, dass er dies nicht für standeswürdig halte.

II. Dr. Werckmeister-Zittau stellt und begründet seinen Antrag:

„Der Verein möge beschliessen, dass auch die Begründung des in der Klage des Dr. Werckmeister gegen den Vereinsvorsitzenden Dr. Müller gefällten Ehrenraths-Urtheils zur Verlesung gelangt."

Der Antrag wird abgelehnt.

Ferner stellt Dr. Werckmeister den Antrag:

„Es möge eine fünfgliedrige Commission eingesetzt werden zur Erörterung, ob eine Fortführung der zur Zeit von dem Vereinsvorsitzenden eingenommenen Vereinsämter durch den derzeitigen Vereinsvorsitzenden erwünscht sei."

Dr. Werckmeister bringt seine Bedenken gegen den derzeitigen Vorsitzenden vor. Der Verein lehnt auf Grund der von Dr. Schneider eingebrachten Resolution die Verhandlung über diesen Antrag ab und beschliesst für den derzeitigen Vorsitzenden Dr. Müller ein Vertrauensvotum.

III. Dr. Werckmeister stellt den Antrag, der Verein solle bei der wahrscheinlich erfolgenden Vereinigung beider hiesigen Ortskrankencassen auf Einführung der freien Arztwahl bestehen.

Der Vorsitzende der Krankencassencommission sowohl als auch der Vorstand sind der Ansicht, dass unsere jetzige Position gegenüber den Krankencassen eine gute sei, wenngleich die Bezahlung noch unter der Mindesttaxe erfolge. Jetzt eine Aenderung unsererseits anregen zu wollen, sei verfehlt. Man solle erst die Cassen an uns herankommen lassen.

Der Antrag Dr. Werckmeister's wird hierauf abgelehnt.

* *

231. Versammlung vom 19. Juni 1902.

Der Vorstand hat den von Dr. Werckmeister erneut eingebrachten Antrag, der dem in der vorigen Sitzung abgelehnten Antrag, betreffend Einsetzung einer Commission wegen des Vereinsvorsitzenden, völlig entspricht, nicht wieder auf die Tagesordnung gesetzt. Nach längerer Aussprache hierüber erklärt sich der Verein mit den Massnahmen des Vorstandes einverstanden.

Der Antrag des Bezirksvereins Leipzig-Land an den Deutschen Aerztetag auf Feststellung einer für das ganze deutsche Reich gleichlautenden Arzneitaxe unterstützt der Verein nicht; dagegen stimmt der Verein der Organisation einer Genossenschaft der deutschen Aerzte für Haftpflicht und Unfallversicherung zu.

Den Anträgen des Bezirksvereins Dresden-Stadt, betreffend Neugestaltung des ärztlichen „Correspondenzblattes", stimmt der Verein im Wesentlichsten bei, wünscht jedoch nur einen Redacteur mit mindestens 1000 Mk. Gehalt, und in der Vertretersitzung für jeden Bezirksverein nur eine Stimme. **Retter.**

* *

Ueber die Regelung des Prostitutionswesens in Zittau.

Referat von Dr. Pinner.

Die Frage der Prostitution, welche ich mir laut Vereinsbeschluss vom 11. December 1901 vor Ihnen zu erörtern gestatte, besitzt wie eine grosse Anzahl hygienischer Fragen die Eigenthümlichkeit, dass ihre Erledigung nicht ausschliesslich vom ärztlichen Standpunkte aus möglich erscheint. Vielmehr bietet grade dieser besonders in der Neuzeit viel umstrittene Gegenstand, neben seiner ausserordentlich wichtigen hygienischen Bedeutung, ein ausgiebiges Gebiet für die religiöse, moralische, politische und allgemein sociale Betrachtung der Ehe und des ausserehelichen Verkehrs beider Geschlechter dar; und fast alle die Prostitution betreffenden Fragen stehen in einem so festen organischen Zusammenhange mit der allgemeinen gesellschaftlichen Ordnung der Menschheit, dass fast alle auf die Prostitution bezüglichen Fragen als integrirende Bestandtheile der allgemeinen socialen Frage aufgefasst werden müssen. Deshalb muss es auch erklärlich erscheinen, dass von den verschiedensten Gesichtspunkten aus, vornehmlich

dem historischen, religiösen und socialen, dieses Gebiet wissenschaftlich bearbeitet wurde, wobei die verschiedenen Anschauungen darüber, ob die Prostitution überhaupt unterdrückt oder geduldet werden müsse, sich gegenseitig mit Gründen und Gegengründen polemisirend, resultatlos verfochten werden, während andererseits diese Frage in parlamentarischen Verhandlungen sowie in communalen Körperschaften demgemäss auch in unserer Stadt wiederholt und eingehend von dem Gesichtspunkte aus erörtert worden ist, dieses nothwendige sociale Uebel durch entsprechende hygienische Ueberwachung, soweit es ausführbar erscheint, in seinen verderbenbringenden Folgen zu beschränken.

Denn nachdem hier die sog. öffentlichen Häuser in den 80er Jahren durch Reichsgesetz aufgehoben worden waren und das durch diese gesetzliche Massnahme in keiner Weise aus der Welt geschaffte Bedürfniss nach Prostitution seit dieser Zeit in heimlicher Weise Befriedigung sucht, und wie sich die Verhältnisse bei der nahen nach mehreren Seiten hin offenen Grenze mit der Zeit ganz von selbst entwickelt haben, durch Angebot von Prostitution Befriedigung findet, treten bei diesem latenten Zustande der Dinge in hiesiger Stadt von Zeit zu Zeit Fälle geschlechtlicher Infection in so gehäufter Zahl auf, dass in Anbetracht des dadurch in den Familien hervorgerufenen Elends behördliche Massnahmen zur hygienischen Ueberwachung der Prostitution gebieterisch herausgefordert werden.

Mit dieser Forderung soll nicht etwa der Wunsch ausgedrückt werden, jede Prostituirte der polizeilichen Willkür preiszugeben und alle durch irgend welche Verkettung unglücklicher Umstände in dieses Elend hineingerathenen Frauenspersonen durch die Strenge polizeilicher Regulative an ihrer gesellschaftlichen Rehabilitirung zu verhindern; im Gegentheil soll und muss auf Grund der neuzeitlichen humanen Anschauungen über dieses sociale Uebel der Rücktritt in das bürgerliche Leben und die Wiederaufnahme einer geordneten Thätigkeit durch behördliche Unterstützung in jeder möglichen Weise erleichtert werden. Es kommen genug Fälle vor, in denen der jugendliche Fehltritt durch aufrichtige Reue gesühnt und aus der verachteten Prostituirten eine musterhafte treue Gattin, eine brave Mutter wird.

Aber diese gewiss berechtigten Aeusserungen des Mitgefühls mit den gefallenen Mädchen können jedoch weder den Arzt noch die Behörde von der schweren und ernsten Pflicht befreien, dahin zu wirken, dass die mit der Prostitution untrennbar verknüpften Erkrankungen an Gonorrhoe, Schanker und Syphilis, soweit dies bei der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen erreichbar ist, in ihrem Umsichgreifen dadurch behindert werden, dass durch die ärztliche Untersuchung der Prostituirten die erkrankten von den gesunden Mädchen gesondert und dadurch, dass erstere zwangsweise bis zur erfolgten Heilung im Hospitale verbleiben müssen, daran behindert werden, durch den während der Krankheit fortgesetzten geschlechtlichen Verkehr ihr Leiden in unbegrenzter Weise weiter zu verbreiten. Dies ist vom hygienischen Standpunkte der Kernpunkt der vorliegenden Frage und hierin besteht das Interesse, welches die Aerztewelt an derselben zu bethätigen verpflichtet ist.

Die optimistische Annahme, dass eine geschlechtlich inficirte Person bei erlangter Kenntniss ihrer Ansteckung den Geschlechtsverkehr von selbst einstellen wird bis sie von ihrer Krankheit genesen ist, wird durch die Erfahrung der tüchtigsten Specialisten widerlegt. Nur in ganz vereinzelten, seltenen Fällen sucht eine angesteckte, unter Controle stehende Prostituirte freiwillig Heilung zu erlangen, und in noch selteneren Fällen stellt dieselbe während der Krankheit den geschlechtlichen Verkehr ein.

Die Mehrzahl der unter ärztlicher Controle stehenden Mädchen sind bemüht, sobald sie eine Erkrankung an sich bemerken, der ärztlichen Controle zu entgehen. Aus diesem Grunde zählen die ärztlichen Berichte über die Handhabung der Controle, besonders in den grossen Städten, regelmässig eine Anzahl solcher Inscribirter auf, welche nicht zur Controle erschienen sind. Es liegt in der Natur der Sache, dass auf diese besonders gefahndet werden muss, weil sich erfahrungsgemäss unter dieser Categorie ein hoher Procentsatz angesteckter Mädchen befindet. Wenn die Ermittelung derselben in der Grossstadt gelingt, und dies ist mit geringen Ausnahmen der Fall, so bedarf es wohl kaum der Erörterung, dass bei den hiesigen leicht zu übersehenden örtlichen Verhältnissen, ein Umgehen der ärztlichen Controle höchstens durch Verlassen der Stadt ausführbar ist.

Finden zumal, wie es jetzt in den meisten Orten immer mehr eingeführt wird, die ärztlichen Untersuchungen zweimal wöchentlich statt, dann ist auch die Gefahr der Ansteckung so weit herabgemindert, dass eine Prostituirte im allerschlimmsten Falle nur ganz kurze Zeit in dem zwischen zwei Untersuchungen liegenden, wenige Tage umfassenden Zeitraume ansteckungsfähig ist.

Beim Fehlen der ärztlichen Controle ist dagegen die Möglichkeit der Ansteckung in unbegrenztem Maasse gegeben. Denn die betreffende Person kann sich selbst für gesund halten, während sie in Wirklichkeit angesteckt ist und bereits eine Anzahl Männer bis zu dem Momente angesteckt hat, in welchem sie das Bewusstsein ihrer Krankheit erlangt.

Aber selbst nachdem sie über sich im Klaren ist, nachdem sie ganz genau weiss, welche Gefahr sie für die mit ihr verkehrende Männerwelt darbietet, selbst dann fährt sie fort den verderbenbringenden Keim der geschlechtlichen Leiden zu verbreiten, bis durch einen der Betroffenen die Sache zur Kenntniss der Behörde gelangt. Die zur Zeit schon vorhandenen gesetzlichen Massnahmen bieten allerdings auch jetzt schon Handhaben, in solchen Fällen einzugreifen, aber nur in unvollkommener, dem erstrebenswerthen Zwecke nicht genügend entsprechender Weise. Abgesehen davon, dass eine solche Person zu lange Zeit hindurch verderbenbringend gewesen ist, was bei Bestehen der ärztlichen Controle, selbst im ungünstigsten Falle, nur in sehr kurzem Zeitraume möglich gewesen wäre, sind keine Cautelen dafür vorhanden, dass eine solche Person geheilt und bis zu ihrer Heilung an der Weiterverbreitung ihrer Krankheit verhindert wird. Nun könnte man ja scheinbar mit Recht einwenden, dass dem Staat oder der Commune doch nicht die Verpflichtung auferlegt werden könne, dafür zu sorgen, dass der aussereheliche Geschlechtsverkehr durch behördliche Fürsorge gefahrlos gestaltet werde. Denn die Ausübung des Geschlechtsactes geschieht freiwillig durch die Betreffenden, und da jeder Mann, welcher ausserehelichen Geschlechtsverkehr sucht, sich der damit verknüpften gesundheitlichen Gefahren bewusst sein muss, so muss er auch die Folgen seiner Handlung tragen.

Soweit der betreffende Mann für seine Person allein

*

Gegenstand der Betrachtung ist, müssen wir zugeben, dass sich die Anschauungen besonders darüber sehr schroff gegenüber stehen, ob jeder aussereheliche Geschlechtsverkehr in die Kategorie der unsittlichen Handlungen gehört oder ob für die im geschlechtsreifen Alter befindlichen, aus socialen oder öconomischen Gründen aber noch nicht heirathsfähigen jungen Männer der aussereheliche Geschlechtsverkehr als erlaubt gelten darf. Die Lösung dieser Frage überlässt der Arzt willig der Geistlichkeit, den Philosophen und Nationalöconomen. Den hygienisch denkenden, auf Verhinderung von Krankheit bedachten Arzt, welchem gerade bei Erörterung der Prostitutionsfrage das Gesammtwohl der Stadt und der Menschheit vorschwebt, erfüllt seine Pflicht um der Pflicht willen und ist bestrebt, selbst schuldhafte Erkrankung von seinem Mitmenschen abzuwehren.

Um wieviel dringender gestaltet sich diese Fürsorge bei der Erwägung, dass ein angesteckter Ehemann seine Gattin, ein Verlobter seine Braut anstecken kann, wenn er selbst, entweder in Unkenntniss über die Bedeutung der bei ihm sich zwar entwickelnden, aber noch nicht deutlich genug ausgebildeten Erkrankung oder nach einer durchgemachten geschlechtlichen Erkrankung, während er sich selbst irrthümlicher Weise für geheilt und nicht mehr ansteckungsfähig hält, auf unschuldige, ahnungslose weibliche Wesen dieses schreckliche Gift überträgt oder gar Kinder erzeugt, deren baldiger Tod nach der Geburt oder deren Siechthum, wenn sie am Leben bleiben, von der stattgehabten geschlechtlichen Infection Kunde geben?

Um, soweit es menschlich erreichbar ist, solche tief beklagenswerthe Fälle immer mehr zu verhüten, ist die ärztliche Controle eine unabweisbare Pflicht der Behörden, und keine Verwaltung wird die schwere Verantwortung auf sich laden dürfen, welche sie durch das Unterlassen dieser zwar peinlichen, aber im hygienischen Interesse der Stadt dringend nothwendigen Massnahmen treffen müsste. Im vorigen Jahre inficirte eine in einem ausserhalb der Stadt liegenden Restaurant bedienstete Kellnerin eine grosse Anzahl mit ihr verkehrender Männer. In Folge der beim Militär geübten Untersuchung wurde festgestellt, dass neun dem Militärstande Angehörende davon betroffen wurden. Die Zahl der Civilpersonen ist wegen der mangelnden Anzeigepflicht zwar nicht festgestellt, aber es ist in jener Zeit eine auffallend grosse Anzahl Frauen von Aerzten behandelt worden, welche notorisch inficirt befunden wurden und ganz sicher durch ihre Ehemänner angesteckt waren, welche wiederum ihre Ansteckung durch jene Kellnerin acquirirt hatten. So beschreibt ein Strassburger Militärarzt, dass sich in einer benachbarten Garnison von einer nicht unter Controle stehenden arbeitenden Italienerin in kurzer Zeit gegen 30 Männer syphilitisch inficirten, während in derselben Stadt, im Zeitraume eines halben Jahres, aus einem bestimmten Bordell nicht ein Fall von Syphilis in Behandlung kam. Es kann bei objectiver Betrachtung dieser Dinge wohl kaum noch ein Zweifel darüber entstehen, dass bei bestehender und gründlich ausgeführter ärztlicher Controle derartige für die Mitwelt so hochgradig gefährliche Ansteckungsherde unschädlich gemacht werden, bevor eine so umfangreiche Weiterverbreitung einer Geschlechtskrankheit von ihnen aus erfolgen kann.

Nun könnten aber die Gegner der Reglementirung die Behauptung aufstellen, dass es selbst bei bestehender ärztlicher Controle nicht möglich wäre, gerade die gefährlichste Art der Prostitution, die sogenannte „geheime“, unschädlich zu machen, und dass auf diese Weise die Reglementirung überhaupt zwecklos wäre.

Hiergegen weise ich darauf hin, dass die hiesigen leicht übersehbaren Verhältnisse mit Leichtigkeit ermöglichen, nach und nach sämmtliche Prostituirte zu ermitteln und zu reglementiren, sobald die Behörde erst die Berechtigung der Reglementirung besitzen wird. Allerdings muss streng beobachtet werden, unter Prostitution nur denjenigen ausserehelichen Geschlechtsverkehr zu verstehen, welcher einzig und allein des Gelderwerbes wegen stattfindet. Der zur Cognition der Polizei gelangende aussereheliche Geschlechtsverkehr an sich darf keinen Anlass zum Einschreiten der Sittenpolizei bieten.

Ferner könnte, gestützt auf die gegenwärtig in der Aerztewelt geltenden, durch Nüggerath und Neisser vertretenen Anschauungen über die Infectionsfähigkeit und die schwere Erkennungsmöglichkeit der Gonorrhoe, angeführt werden, dass die Untersuchungen der Prostituirten keine völlige Garantie dagegen gewähren können, dass bald nach erfolgter ärztlicher Untersuchung eine kurz vorher für gesund Befundene den mit ihr verkehrenden Mann gonorrhoisch inficiren könne, weil mit der alleinigen klinischen Untersuchung die Merkmale der Gonorrhoe nicht genügend sicher gestellt und erst durch Gonokokkenbefunde oder gar Culturversuche festgestellt werden könnte, ob etwa chronische Gonorrhoe vorhanden oder sicher auszuschliessen sei.

Dem gegenüber bemerke ich, dass es dem mit der Untersuchung betrauten Arzte doch unbenommen bleibt, im Zweifelfalle eine Untersuchung auf Gonokokken vorzunehmen. Aber das wird jeder Arzt bestätigen müssen, dass es sich in der Mehrzahl der infectiösen Fälle mehr um die recenten, mit reichlichem Ausflusse einhergehenden und daher schon klinisch allein sicher erkennbaren Fälle, als um die mit spärlicher Secretion einhergehenden chronischen Fälle handelt. Wenn gegenwärtig die Methode der Untersuchung noch vereinzelte Irrthümer zulässt, ist es deshalb gerechtfertigt, von der Untersuchung im Allgemeinen abzusehen?

Wie auf keinem Gebiete der bestehenden socialen Schäden, welche man wie beispielsweise den Alcoholismus, die Tuberculose, das Verbrecherwesen als sociale Pathologie bezeichnen kann, durch irgend welche von Menschen ersonnene und von Menschen ausgeführte Massnahmen eine absolute und in jeder Beziehung vollkommene Beseitigung der betreffenden Uebelstände möglich sein wird, so wird es ganz besonders bei dem so complicirt gestalteten und in so mannigfachen Formen in die Erscheinung tretenden „nothwendigen Uebel“ der Prostitution kaum jemals möglich werden, die vorhandenen Schäden völlig zu beseitigen. Es wird stets nur gelingen, das Uebel in seinen Folgen zu mindern. Dies bedeutet freilich nur einen Theilerfolg, aber immerhin doch einen Erfolg. Einen solchen bezüglich der Reglementirung nach der sanitären Seite hin schon vor der Einrichtung einer solchen in Abrede zu stellen, dürfte wohl kaum gerechtfertigt erscheinen; und daher kann es von ärztlichem Standpunkte nicht als empfehlenswerth hingestellt werden, die immer mehr an Ausdehnung wie an Bewohnerzahl zunehmende Stadt Zittau, bei ihrer geographischen Lage mit regem Fremdenverkehre, noch länger ohne Reglementirung der Prostitution zu belassen.

Ob man nun behördlicherseits dazu schreiten wird, die Prostituirten nur einzeln in bestimmten Strassen oder in der Stadt zerstreut wohnen zu lassen, ob man ähnliche Einrichtungen wie in Bremen treffen oder ob man Bordelle einrichten wird, ist für den Arzt eine minder wichtige Frage als die regelmässig stattfindende ärztliche Controle und die Spitalsbehandlung der Erkrankten.

Gegen das Institut der Bordelle vor allen Dingen richten sich die in neuester Zeit immer lebhafter zu Tage tretenden Agitationen der Gegner der Reglementirung der Prostitution.

So beschloss auch schon am 20. Juli 1892 die Berliner Medicinische Gesellschaft, die Wiedereinführung der Bordelle in Berlin nicht zu befürworten.

Es soll nicht verkannt werden, dass die mit dieser Frage betraute Commission der Medicinischen Gesellschaft für ihre Stellungnahme in dieser Frage sicher ganz gewichtige Gründe vorgebracht hat; aber dieser Beschluss bezieht sich nur auf Berlin, nicht auf Preussen, nicht auf das deutsche Reich. Unbeschadet dieses Beschlusses findet die Untersuchung der ca. 4500 Prostituirten Berlins durch 12 hierzu angestellte Aerzte nach wie vor statt.

Sollte man in Zittau in der That dazu schreiten, die Regelung der Prostitution durch Errichtung von Bordellen zu bewirken, so möchte ich freilich schon jetzt darauf hinweisen, dass solche Häuser unbedingt nach hygienischen Principien eingerichtet und verwaltet werden müssten, wenn sie ihren Zweck, die geschlechtlichen Infectionen zu verhindern, in möglichst vollkommener Weise erfüllen sollen.

Bezüglich der sittlichen Seite der Reglementirung muss der Unterzeichnete allerdings zugeben, dass sich hierin leicht Missstände herausbilden können, wenn die Untersuchung nicht derart discret und ohne Aufsehen für die Aussenwelt stattfindet, dass die zur Untersuchung gehenden Prostituirten sich unauffällig in das Untersuchungslocal begeben und ebenso, im Falle sie für gesund befunden worden sind, aus demselben sich wieder entfernen können. Die Erkrankten müssen unter Begleitung einer bei der Untersuchung mit beschäftigten weiblichen Person in unauffälliger Weise dem Hospitale zugeführt werden und hierbei muss jede kränkende Behandlung ebenso unterbleiben wie bei der Untersuchung, bei welcher das Schamgefühl, soweit es irgendwie angängig ist, respectirt werden muss.

Schliesslich ist noch die Forderung zu erheben, dass der Austritt aus der Liste der Inscribirten jederzeit möglich und durch die humane Fürsorge der Behörde so erleichtert sein muss, dass der Rücktritt in geordnete bürgerliche Verhältnisse durch behördliche Massnahmen keine Behinderung erfahren darf. Und hierin unterscheidet sich die Prostituirte doch noch zu ihren Gunsten von dem Verbrecher, dass, bei aufrichtiger Reue und wirklich vorhandener guter Absicht, der Wiedereintritt in die menschliche Gesellschaft durch freien Willen und festen Entschluss zu jeder Stunde möglich und an keinen zeitlichen Ablauf der Freiheitsbeschränkung gebunden erscheint.

Sitzungsbericht

der Vertreter-Versammlung der ärztlichen Bezirksvereine im Königreich Sachsen

Sonntag, den 13. Juli 1902, Nachm. 3 Uhr im Vereinshause des ärztl. Bezirksvereins Dresden-Stadt.

Präsenzliste: Von den 29 ärztlichen Bezirksvereinen des Landes waren 24 vertreten, 5 Vereine, nämlich Chemnitz-Land, Dippoldiswalde, Grimma, Marienberg und Annaberg, hatten keine Vertreter gesandt. Von den eingeladenen ausserordentlichen Mitgliedern des Landes-Medicinal-Collegiums waren die Herren Chalybäus, Schneider, F. Haenel und Dillner erschienen. Ausserdem wohnte Herr Schlossmann-Dresden der Sitzung bei, die letztgenannten Herren nur mit berathender, nicht mit beschliessender Stimme.

Die von Gelbke geleitete Wahl des Vorstandes ergiebt:

Hüfler, 1. Vorsitzender,
Hankel, 2. Vorsitzender,
Lehmann (Oederan), 1. Schriftführer,
Müller (Zittau), 2. Schriftführer.

F. Haenel möchte vor Eintritt in die Tagesordnung über die Schularztfrage sprechen, was auf Geipel's Antrag abgelehnt wird.

Punkt I der Tagesordnung: „Beschlussfassung über die zukünftige Gestaltung der Vertreter-Versammlung der ärztlichen Bezirksvereine auf Grund neuer Gesichtspunkte und Informationen.“ (Antrag des ärztlichen Bezirksvereins Dresden-Stadt.)

Gelbke berichtet über die an massgebender Stelle eingeholten Informationen, die rechtlichen Grundlagen der Vertreter-Versammlung betreffend.

Nach eingehender Debatte folgt die Abstimmung über den Antrag Dresden-Stadt:

„Die Vertreter-Versammlung nur von Fall zu Fall einzuberufen.“

Derselbe wird angenommen in folgender Fassung:

„Die Leitung der Geschäfte wird von je einer Vertreter-Versammlung zur anderen einem geschäftsführenden Verein übertragen, welcher die Versammlung nach eigenem Ermessen oder auf den Antrag von mindestens 3 Vereinen einzuberufen hat.“

Punkt II der Tagesordnung: Die Vorschläge des ärztlichen Bezirksvereins Dresden-Stadt zur Neueinrichtung des ärztlichen „Correspondenzblattes“.

Dazu liegen gedruckt vor:

1. Bewerbung und Kostenanschlag der Firma Johann Ambrosius Barth in Leipzig.
*2. Vorschläge des ärztlichen Bezirksvereins Dresden-Stadt.
*3. Entwurf zu einem Vertrage mit der Buchdruckerei von Arthur Schönfeld in Dresden.
*4. Vorschläge des ärztlichen Bezirksvereins Leipzig-Stadt.
5. in Placatform im Sitzungszimmer eine Zusammenstellung der Kostenanschläge von A. Schönfeld, J. A. Barth und des Bezirksvereins Leipzig-Stadt.

---

* Finden sich im Anschluss an den Sitzungsbericht wiedergegeben.

**

Schönfeld:

340 pg. incl. Verpackung, Expedition und Porto	4800 Mk.
Für Mühewaltung	300 „
In Summa	5100 Mk.

Barth:

340 pg. à 10 Mk.	3400 Mk.
10 Proc. Mühewaltung	340 „
Porto u. s. w.	1376 „
	5116 Mk.

Bezirksverein Leipzig-Stadt wie bei Barth.

Gelbke wirft einen Rückblick auf den Entwickelungsgang der Correspondenzblattfrage und spricht der vorberathenden Commission des Dresdner Bezirksvereins für die mühevolle Vorarbeit den Dank der Vertreter-Versammlung aus.

Die Vorschläge von Leipzig-Stadt unterscheiden sich von denen von Dresden-Stadt in Folgendem:

1. Leipzig: 1600 Mk., Dresden: 1250 „ } an Wwe. Burkhardt.
2. Leipzig: 4 Mk., Dresden: 3 „ } Bezugspreis.
3. Leipzig: 480 pg., Dresden: 340 „ } Umfang jährlich.
4. Leipzig: Honorirung von Originalartikeln. Dresden: nicht.

Gelbke hält das „Correspondenzblatt“ in erster Linie für ein berichterstattendes Blatt für die Bezirks- und Kreisvereine.

5. Während Leipzig-Stadt dem Redacteur grösstmögliche Freiheit gewähren möchte, hält Dresden-Stadt eine Redactionscommission als Controlbehörde für die Schriftleitung für nöthig.
6. Leipzig wünscht die Ansammlung eines Reservefonds, dessen Zinsen jedoch nur für das Blatt zu verwenden sind. Dresden hält dies nicht für nöthig.

Dippe begründet die Leipziger Anträge. Er will vor Allem auch Originalartikel, welche bezahlt werden, ferner einen gut bezahlten Redacteur und einen Aufsichtsrath für den Redacteur. Er schlägt vor: fünf Bezirksvereine sollen je einen Vertreter in eine Commission wählen, welche die Leipziger und Dresdner Anträge durchberäth.

Goetz ist damit einverstanden, wünscht aber, dass in der heutigen Vertreter-Versammlung direkt ein Ausschuss von fünf Mitgliedern gewählt wird. Der Name „Correspondenzblatt“ soll in einen deutschen Namen umgeändert werden. Wenn das Blatt grössere Erträge liefern soll, muss es viel Annoncen haben, und das hat auch viel Schattenseiten. Der Redacteur soll besonders gut bezahlt werden, wenigstens 1200 Mk. Gelbke erklärt auf eine Bemerkung, dass sich der Bezirksverein Dresden-Stadt durchaus nicht darauf versteift, die Aufsicht über das „Correspondenzblatt“ zu führen. Chalybäus erklärt auf Anfrage, dass er bei seinem Entschluss, von der Leitung des Blattes zurückzutreten, verharre, und stellt fest, dass den Bezirksvereinen auch jetzt ein Einfluss auf die Schriftleitung zusteht. Er liest den betreffenden Paragraph des bestehenden Vertrages vor. Hüfler spricht im Namen der Vertreter-Versammlung das Bedauern über den beabsichtigten Rücktritt von Chalybäus aus und dankt ihm in herzlichen Worten. (Bravo der Versammlung.)

Dippe stellt den Antrag:

„Die Versammlung bestimmt nach Abstimmung über die Dresdner und Leipziger Anträge fünf Bezirksvereine, die je einen Vertreter zur Feststellung der Einzelheiten ernennen. Der von diesen Vertretern aufgestellte Entwurf wird den Bezirksvereinen zur Beschlussfassung vorgelegt.“

An der Debatte betheiligen sich Hankel, Dippe, Schlossmann. Letzterer regt die Frage an, ob es überhaupt rechtlich möglich sei, dass die Bezirksvereine ihre Mitglieder zwingen, ein Blatt zu halten, welches etwas Anderes als nur Vereinsmittheilungen bringt.

Geipel betont, dass die Chalybäus'schen Gesichtspunkte (Kampf gegen die Curpfuscher, Krankencassenwesen etc.) durchaus festgehalten werden möchten; er bedauert lebhaft Chalybäus' Rücktrittsabsicht und empfiehlt, ihn (Chalybäus) mit in die eventuell zu wählende Commission zu wählen. Geipel ist für Dippe's Vorschlag betreffend Commission, er hält Schlossmann's Bedenken für hinfällig, weil die Statuten der meisten Bezirksvereine den Paragraph haben, dass das „Correspondenzblatt“ gehalten werden muss. Die Wittwe Burkhardt durch die Abonnementsgelder zu unterstützen, ist rechtlich unmöglich, da die Bezirksvereine ihre Mitglieder nicht dazu zwingen können; eigentlich habe die Wittwe Burkhardt auch nichts mehr zu beanspruchen, da das angelegte Capital längst amortisirt sei. Geipel erklärt, von seinem Bezirksverein beauftragt zu sein zu der Erklärung, dass ein Bezirksverein, wenn er beschliesst, das neue Blatt nicht zu halten, nicht dazu gezwungen werden könne.

Müller erklärt im Auftrage des Bezirksvereins Zittau, dass Zittau bisher ausserordentlich zufrieden war mit der Leitung des „Correspondenzblattes“, namentlich mit dem kleingedruckten, fälschlich als Feuilleton bezeichneten Theile; er hält eine Redactions-Commission für verkehrt, er wünscht möglichst grosse Bewegungsfreiheit für den Redacteur; eine Commission zur Durchberathung des Vertragsentwurfes wünscht er auch.

Hankel bemerkt, dass die einzelnen Bezirksvereine unmöglich befugt sein dürften, für sich zu kündigen, sonst wäre eine Calculation unmöglich. Der Vertrag müsse auf sechs Jahre festgelegt werden; je kleiner das Blatt wäre, um so mehr würde es gelesen werden. (Stimmen in der Versammlung dagegen.) Die Ueberschüsse des Blattes sollen mindestens sechs Jahre aufgespeichert und dann bei Abschluss eines neuen Vertrages fest angelegt werden.

Langheineken giebt den Wunsch des Bezirksvereins Freiberg bekannt, dass die Buchhandlung, welche den niedrigsten Satz berechnet, das Blatt erhalten soll, dass der Redacteur mindestens 1000 Mk. erhalten soll; er glaubt nicht, dass Jemand gegen die Auszahlung der Summe an Wwe. Burkhardt ist. Bezirksverein Freiberg bittet, dass

in Zukunft die Sitzungsberichte der Bezirksvereine schneller an das „Correspondenzblatt“ eingesandt werden möchten.

Dippe sagt, dass nicht die Mitglieder als solche, sondern die Bezirksvereine für ihre Mitglieder das Blatt halten; er will den Redacteur nicht unter Aufsicht gestellt, sondern mit viel Freiheit ausgestattet wissen, den Contract mit der Buchhandlung auf drei Jahre geschlossen haben und die Annoncen unbedingt einer vorherigen Prüfung unterziehen lassen.

Schumann-Döbeln ist gegen Dippe's Antrag, da er fürchtet, dass dann Vertreter in die Commission kommen, die von den bisherigen Verhandlungen nichts wissen.

Dippe's Antrag wird gegen eine Stimme angenommen.

Langheineken schlägt vor: Leipzig-Land, Leipzig-Stadt, Dresden-Stadt in die Commission zu wählen.

Es werden per Acclamation gewählt: Leipzig-Stadt, Leipzig-Land, Dresden-Stadt, Chemnitz, Plauen.

Es erfolgt die Abstimmung über die Anträge von Dresden-Stadt und Leipzig-Stadt (s. S. 110 u. 111), wobei die correspondirenden Anträge immer gleich zusammen vorgenommen werden.

Antrag 1 und 3 Leipzig (alle 14 Tage in dem bisherigen Umfange ca. 480 Seiten) **angenommen.**

Antrag I Dresden (ca. 340 Seiten) **abgelehnt.**

Antrag II Dresden abgelehnt.

Antrag 2 Leipzig angenommen. (Im Princip erklärt sich die Vertreter-Versammlung für Aufnahme von Originalartikeln.)

Zu **Antrag III Dresden** (Rente von 1250 Mk. an Wwe. Burkhardt), entsprechend Antrag 10 b Leipzig (1600 Mk.)

Lenz plaidirt für 1600 Mk.

Geipel spricht dagegen, da er die rechtliche Verpflichtung bestreitet.

Hankel für 1250 Mk.

Chalybäus bittet um Annahme des Dresdner Antrages, obwohl die Wwe. Burkhardt kein Recht darauf, die Bezirksvereine aber gewissermassen eine moralische Verpflichtung haben.

Lenz und Reinhardt plaidiren nochmals für 1600 Mk.

Antrag III Dresden angenommen.

Antrag 10 b Leipzig abgelehnt.

Antrag IV Dresden (Verwaltungsausschuss und Redactionscommission einzusetzen) wird **abgelehnt.**

Antrag 5 und 6 Leipzig (Aufsichtsrath aus fünf Mitgliedern bestehend, ein verantwortlicher Redacteur) werden **angenommen.**

Antrag V Dresden wird mit der von Hankel vorgeschlagenen Abänderung (anstatt verwaltender Bezirksverein ist zu setzen: **„Aufsichtsrath“**) **angenommen.**

Geipel's Amendement in Antrag V Dresden, vorletzte Zeile „wenn eine nach obigen Gesichtspunkten u. s. w.“ abzuändern in „wenn ein statutengemässer Beschluss des betreffenden Bezirksvereins dies beschliesst“ wird abgelehnt.

Antrag VI Dresden (Vertrag mit A. Schönfeld gutzuheissen) **abgelehnt.**

Antrag 7 Leipzig (Verlag einer geeigneten Firma zu übertragen) **angenommen.** Verlag und Redaction sollen unbedingt an einem Orte sein.

Antrag VII Dresden (Verwendung des Reservefonds im Interesse des Blattes bezw. zu Unterstützungszwecken) **abgelehnt.**

Dippe wünscht das Gehalt des Redacteurs festgesetzt zu sehen. Gelbke fragt Chalybäus nach seinem Gehalt. Chalybäus giebt an: Anfangs 500 Mk., dann 800 Mk. und seit zwei Jahren 1200 Mk., von denen gegen 350 Mk. Kosten für Porto, Zeitungen u. A. mit zu bestreiten sind; bisher sind Originalartikel nicht honorirt worden.

Es wird **beschlossen, dass der Redacteur mindestens 1000 Mk. erhalten soll.**

Die Bestimmung der Verwendung der Ueberschüsse für die nächsten sechs Jahre soll der Commission überlassen werden.

Goetz wünscht baldigst Protocollauszug im „Correspondenzblatt“ abgedruckt.

Dies wird beschlossen.

Gelbke erwähnt, dass in der letzten Vertreter-Versammlung beschlossen war, jedem Verein eine Protocollabschrift zu senden, aber nicht einen Abdruck im Blatt.

Langheinecken als Referent zu

Punkt IV der Tagesordnung: „Verhalten der Aerzte gegenüber den freien Unterstützungscassen für Mitglieder der Naturheilvereine.“

Obgleich kein bestimmter Antrag vom Bezirksverein Freiberg gestellt ist, wird darüber debattirt, ob den Mitgliedern dieser Naturheilvereine Scheine über ihre Erwerbsunfähigkeit ausgestellt werden sollen oder nicht.

Chemnitz-Stadt findet im Ausfüllen der Scheine nichts Anstössiges.

Hankel theilt den Beschluss des Bezirksvereins Glauchau mit, dass die gewünschten Bescheinigungen nicht auf den vorgedruckten Cassenformularen, sondern auf eigenen ausgestellt werden sollen.

Freiberg und Leipzig-Land haben denselben Beschluss gefasst.

Die Berathung über *Punkt III der Tagesordnung* wird ausgesetzt, da kein formulirter Antrag vorliegt.

Langheineken fragt an, ob der leitende Bezirksverein selbstständig über Aufnahme resp. Zurückstellung von Anträgen zu befinden hat.

Gelbke giebt Auskunft, wie er es bisher gehalten hat, und beantragt, dass die Vertreter-Versammlung ihm die Zustimmung dazu ausspricht. Die Vertreter-Versammlung spricht Gelbke das vollste Vertrauen für die bisherige Handhabung und Leitung aus.

Der geschäftsführende Verein für 1903 bleibt Dresden-Stadt.

Schluss der Sitzung 7 Uhr 30 Min.

Hüfler, Vorsitzender. **Lehmann**, Schriftführer.

* * *

Vorschläge des ärztl. Bezirksvereins Dresden-Stadt für die Neugestaltung des ärztl. „Correspondenzblattes".

Antrag I: Der ärztliche Bezirksverein wolle beschliessen, das ärztliche „Correspondenzblatt" soll vom 1. Januar 1903 in einem dem bisherigen ähnlichen Format und in einem Umfange von ca. 340 Seiten jährlich zwei Mal monatlich weiter erscheinen.

Antrag II: Das ärztliche „Correspondenzblatt" wird von der ärztlichen Invalidencasse in Besitz der ärztlichen Bezirksvereine, bezüglich eines damit zu beauftragenden Bezirksvereins übernommen und ein entsprechender Vertrag mit der Invalidencasse abgeschlossen. Die Entschädigung der Wittwe des Vorbesitzers des „Correspondenzblattes" wird als Gegenleistung von den ärztlichen Bezirksvereinen übernommen.

Antrag III: Der Wittwe des Vorbesitzers des „Correspondenzblattes", Frau Dr. med. Burkhardt, wird eine jährliche Rente von 1250 Mk. gewährt, so lange, als die Bezirksvereine ein gemeinsames „Correspondenzblatt" herausgeben.

Antrag IV: Der ärztliche Bezirksverein wolle die im ärztlichen „Correspondenzblatt" Nr. 11 vom 1. Juni 1902 auseinandergesetzten Principien für die Verwaltung und Redaction des Blattes, nämlich betr. die Einsetzung eines Verwaltungsausschusses und einer Redactions-Commission, zum Beschluss erheben.

Antrag V: Der verwaltende Bezirksverein schliesst mit sämmtlichen Bezirksvereinen einen Vertrag, wonach sämmtliche Vereine für sämmtliche Mitglieder das „Correspondenzblatt" abonniren. Die Abonnementsgelder werden durch den Schatzmeister der Vereine an die zu bestimmende Stelle abgeführt. Dieser Vertrag läuft zunächst auf 6 Jahre, ist dann unter Einhaltung einer fünfvierteljährigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres hin kündbar, doch soll die Kündigung nur möglich sein, wenn eine nach obigen Gesichtspunkten gebildete Majorität der gesammten Bezirksvereins-Mitglieder sich dafür ausspricht.

Antrag VI: Der Bezirksverein möge den in Anlage abgedruckten Vertrag mit der Verlagsbuchhandlung von Arthur Schönfeld in Dresden seinerseits gutheissen.

Antrag VII: Der Bezirksverein wolle die Verwendung des Reservefonds im Interesse des „Correspondenzblattes" bez. zu Unterstützungszwecken gutheissen.

* * *

Entwurf zu einem Vertrag

zwischen der Buchdruckerei von Arthur Schönfeld in Dresden-Altstadt, Zinzendorfstrasse 23, und dem das ärztliche „Correspondenzblatt" verwaltenden ärztlichen Bezirksverein.

§ 1. Zwischen der Buchdruckerei Schönfeld, hier, Altst., Inhaber Arthur Schönfeld, und dem das ärztliche „Correspondenzblatt" verwaltenden ärztlichen Bezirksverein ...... ist am heutigen Tage ein Vertrag nachfolgenden Inhalts abgeschlossen worden.

§ 2. Die Buchdruckerei von Arthur Schönfeld übernimmt die Verwaltung und den Verlag des auch bisher bereits von ihr gedruckten „Correspondenzblattes".

§ 3. Das „Correspondenzblatt" wird in dem bisherigen Format und in der bisherigen Druckart in 14tägigen Nummern und in einer Gesammtstärke von jährlich 340 Seiten seitens der Verlagsfirma an die Abonnenten geliefert.

§ 4. Die Redaction untersteht einem von den verwaltenden Bezirksvereinen zu bestimmenden Redacteur, dem auch die in dem Blatt zur Veröffentlichung gelangenden Inserate zur Ertheilung des Imprimatur vorzulegen sind.

§ 5. Die Verlagsfirma verpflichtet sich, in ihr noch genauer zu bestimmenden Raten an die Wittwe des Vorbesitzers, Frau Dr. Burkhardt, jährlich 1250 Mk. zu bezahlen, ebenso an den Redacteur jährlich 600 Mk.

§ 6. Sollte die Zahlung der 1250 Mk. für die Frau Dr. Burkhardt durch Verzicht derselben oder anderweit in Wegfall kommen, so ist diese Summe jährlich an den geschäftsführenden Bezirksverein abzuführen.

§ 7. Die Verlagsfirma verpflichtet sich, die 340 Seiten Text, sowie die Expedition und die Portoausgaben für die Summe von 4800 Mk. zu übernehmen. Sollte durch vermehrte Inseratenaufträge eine Ueberschreitung der angenommenen 340 Seiten statthaben, so erhält die Verlagsfirma die Selbstherstellungskosten hierfür vergütet. Umgekehrt lässt die Verlagsfirma die entsprechenden Selbstkosten nach, wenn die angenommene Seitenzahl von 340 nicht erreicht würde.

§ 8. Die ärztlichen Bezirksvereine Sachsens *abonniren* in ihrer Gesammtheit und zwar für die einzelnen Mitglieder zwangsweise auf das „Correspondenzblatt" und zahlen eine Abonnementsgebühr von 3 Mk. pro Jahr und Kopf.

§ 9. Die Abonnementsbeiträge der Herren Mitglieder sind von den Cassirern der ärztlichen Bezirksvereine nach dem Stand der alljährlich im Februar veröffentlichten Zahl der Mitglieder an den Verleger einzusenden, so zwar, dass derselbe bis zum 15. April in dem Besitz der gezahlten Abonnementsbeiträge ist.

§ 10. Für später einlaufende Abonnementsbeiträge haben die einzelnen Bezirksvereine vom 15. April ab gerechnet Vorzugszinsen in der Höhe von 5 Proc. zu zahlen.

§ 11. An dem aus dem „Correspondenzblatt" erwachsenden Reingewinn participiren die Verlagsbuchhandlung und die ärztlichen Bezirksvereine zu gleichen Theilen, und zwar hat die Rechnungslegung nach folgenden Gesichtspunkten stattzufinden: Als Einnahmen sind die von den obligatorisch zum Halten des Blattes verpflichteten Mitglieder der ärztlichen Bezirksvereine zu zahlenden Abonnementsgelder à 3 Mk. pro Mitglied, ferner die durch Post oder Buchhandlung eingehenden Abonnementsgelder und endlich die aus dem Verkauf einzelner Nummern des „Correspondenzblattes" erwachsenden Beträge, ferner die aus den Inseraten eingehenden Beträge abzüglich der etwaigen Inseraten-Agenturen zu zahlenden Kosten, endlich die für die Beilage von Extrablättern zu zahlende Gebühr zu betrachten. An Ausgaben hat die Verlagsbuchhandlung zunächst jährlich 1250 Mk. an die Wittwe Burkhardt bez. an den verwaltenden Bezirksverein zu zahlen, alsdann wird die Summe von 4800 Mk. für Herstellung, Expedition und Portoverlag von 340 Seiten „Correspondenzblatt" eingestellt bez. die nach § 7 wegen Ueberschreitung oder Nichterreichung dieser Seitenzahl erhöhte oder erniedrigte Summe. Sodann hat die Verlagsbuchhandlung 600 Mk. an den Redacteur des Blattes abzuführen.

§ 12. Von dem nunmehr verbleibenden Gewinn erhält die Verlagsbuchhandlung für ihre Mühewaltung die Summe von 300 Mk. Der sodann übrig bleibende Rest wird zu

gleichen Theilen zwischen der Verlagsbuchhandlung und dem verwaltenden Bezirksverein getheilt.

§ 13. Die nach dem Gesagten aufzustellende Rechnungslegung über das verflossene Jahr erfolgt alljährlich im Monat Mai. Die Rechnungslegung wird durch die Redactionscommission und den Verwaltungsausschuss des „Correspondenzblattes" geprüft. Bei Einreichung der Rechnungslegung ist nach Ansicht der Verlagsbuchhandlung der dem Bezirksverein zukommende Ueberschuss an den Bezirksverein mit abzuführen. Aus der Annahme dieser Summe ist nicht auf die Anerkennung der Rechnungslegung zu schliessen. Diese erfolgt im Gegentheil durch die obengenannten Verwaltungsorgane des „Correspondenzblattes" und soll spätestens bis zum 1. Juli desselben Jahres die Anerkennung in den Händen der Verlagsbuchhandlung sein.

§ 14. Sollte wider Erwarten zwischen der Verlagsbuchhandlung und den Verwaltungsorganen des „Correspondenzblattes" in Bezug auf die Rechnungslegung eine Meinungsverschiedenheit entstehen, so soll dieselbe durch ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht entschieden werden, in dem der Rechtsbeistand des verwaltenden Bezirksvereins den Vorsitz führt und zu dem jede der beiden Parteien ein weiteres Mitglied aus dem Verlegerstande designirt. Beide Parteien erklären, sich der Entscheidung dieses Schiedsgerichts unterwerfen zu wollen. Die Kosten desselben trägt die unterliegende Partei.

§ 15. Sollte in einem Jahre durch geringe Inserateneinnahme ein Deficit in der Gesammtrechnung hervorgerufen werden, so dass die eingehenden Abonnementsgelder und Inseratengebühren geringere sind als die Herstellungskosten zuzüglich der an die Wittwe Burkhardt bez. den verwaltenden Bezirksverein zu zahlenden 1250 Mk. sowie der dem Redacteur zu vergütenden 600 Mk., so steht dem Verleger das Recht zu, diese Differenz in den nächsten Jahren, in welchen ein Ueberschuss erreicht wird, mit in Anrechnung zu bringen.

§ 16. Dieser Vertrag soll vorläufig auf die Zeit von sechs Jahren gelten, so zwar, dass er bis zum 31. December 1908 auf alle Fälle in Kraft bleibt. Die Kündigung dieses Vertrags ist eine jährliche und hat spätestens am 1. Januar desjenigen Jahres, an dessen Schluss der Vertrag ablaufen sollte, zu erfolgen. Es soll jedoch beiderseits eine Kündigung vor dem 1. Januar 1908, also ein Erlöschen des Vertrags vor dem 31. December 1908, ausgeschlossen sein.

§ 17. Sollten jedoch die gesetzlichen Bestimmungen, auf Grund deren sämmtliche Aerzte des Königreichs Sachsen gezwungen sind, Mitglieder der ärztlichen Bezirksvereine zu werden, so verändert werden, dass die ärztlichen Bezirksvereine nicht mehr in der Lage sind, sämmtliche Aerzte zum Beitritt und dadurch zum Abonnement auf das ärztliche „Correspondenzblatt" zu zwingen, so soll, weil damit die Grundlagen dieses Vertrages verändert sind, eine zeitigere und eventuell auch sofortige Lösung des Vertrags möglich sein.

* * *

Vorschläge des ärztl. Bezirksvereins Leipzig-Stadt für die Neugestaltung des ärztl. „Correspondenzblattes".

Darnach soll das ärztliche „Correspondenzblatt" künftig:

1. *alle 14 Tage* wie bisher, *erscheinen* [Wir brauchen nothwendig ein Organ zur Erörterung unserer mannigfaltigen Berufs- und Standesinteressen; dazu aber muss es mindestens alle 14 Tage erscheinen];
2. folgenden *Inhalt* haben: a) Officielle Mittheilungen (Sitzungsberichte) aus den Kreisvereins-Ausschüssen, Bezirksvereinen, Landes-Medicinal-Collegium, Landtag, Vertreterversammlung etc. (wie bisher), b) Verordnungen, Erlasse der Behörden etc. (wie bisher), c) Originalartikel über Berufs- und Standesangelegenheiten, d) tagesgeschichtliche und Personalnotizen, Referate und Annoncen nach Raum und Bedarf [Eine Beschränkung des Inhaltes vorwiegend auf die officiellen Mittheilungen halten wir für durchaus unthunlich und gefährlich, für wesentlich aber die Berücksichtigung der Originalartikel];
3. in dem bisherigen *Umfange* (ca. 480 Seiten) nicht beschränkt werden [Das obige Programm braucht diesen Umfang. Eine Beschränkung desselben würde nothwendig nur den Inhalt beschränken, damit aber das Blatt an Interesse der Leser und Inserenten verlieren].
4. Der *Abonnementspreis* soll nicht unter 4 Mk. betragen [Unter diesem Satze würde das obige Programm nicht durchführbar sein. Die Mehrzahl der anderen dem unsrigen ähnlichen Blätter ist bei gleichem Umfang noch theurer als der bisherige Preis von 4.80 Mk. Ein Preis von 3 Mk. ist nur eine scheinbare Verbilligung, weil sie auf Kosten des Umfangs und damit des Inhalts herbeigeführt würde].
5. Die *Verwaltung* des Blattes untersteht einem Aufsichtsrath aus 5 (7?) Mitgliedern, welche hierzu von den Kreisvereinsausschüssen (Vertreterversammlung?) auf drei Jahre gewählt werden [Dieser bereits von der Commission in Aussicht genommene Aufsichtsrath würde auch alle nothwendigen Verträge im Namen sämmtlicher Bezirksvereine abzuschliessen haben. Diese Verträge unterlägen im Uebrigen der Beschlussfassung einer Mehrheit der Bezirksvereine, für welche der von der Commission vorgeschlagene Abstimmungsmodus annehmbar erscheint].
6. Die *Leitung* des Blattes (Redaction und Geschäftsleitung) führt ein sächsischer Arzt, welcher von dem Aufsichtsrath ernannt wird, diesem verantwortlich ist und ein angemessenes Honorar (s. u.) erhält [Der Redacteur soll allein die Geschäfte führen und allein verantwortlich sein. Eine mehrköpfige Redactionscommission ist viel zu schwerfällig. — Die genauere Regelung aller dieser Verhältnisse, wie der folgenden, hätte in einem Statut zu erfolgen].
7. Der *Verlag* (Herstellung, Versandt, Annoncensammlung) wird vertragsmässig einer geeigneten Firma übertragen [An dem Vertragsentwurfe der Commission ist die Halbirung des Reingewinns auffällig; leistungsfähige Leipziger Firmen würden sich mit einem Drittel begnügen. Vielleicht empfiehlt sich eine öffentliche Ausschreibung].
8. Die Annoncen unterliegen vor ihrem Abdruck der Genehmigung des Redacteurs.
9. Der Vertrag mit der Verlagsfirma soll zunächst auf nicht länger als höchstens 3 Jahre festgesetzt werden und keiner allzulangen Kündigungsfrist unterliegen [Eine längere Vertragsfrist ist wohl anzuerkennen; der Commissionsvorschlag von 6 Jahren erscheint nicht nur nicht nothwendig, sondern sogar unzweckmässig. Eine einjährige Kündigungsfrist genügt im Uebrigen].
10. Aus den *Erträgnissen* des Blattes sollen a) der Redacteur angemessen (1000—1200 Mk.) honorirt, b) Frau Dr. Burkhardt mit ihrer bisherigen Rente bedacht werden [Dieser

Posten würde uns in späteren Jahren von selbst wieder zufallen], c) Honorare für gute Originalarbeiten gezahlt werden [Nach unserem Anschlage würden für den Druckbogen zu 8 Seiten 20—25 Mk. bezahlt werden können], d) ein Reservefonds angesammelt werden, dessen Zinsen jedoch nur für das Blatt zu verwenden sind [Ein Reservefonds ist wohl wünschenswerth, braucht jedoch bei einem Zwangsabonnement von z. Z. 1911 Aerzten für die nächsten Jahre nicht allzugross zu sein, folglich würden nur kleine Rücklagen genügen. Die Zinsen für wohlthätige Zwecke zu bestimmen, erscheint nicht angebracht; sie sind dazu viel zu gering und für das Blatt selbst viel nothwendiger].

Wir behalten uns vor, in Dresden die entsprechenden Anträge zu stellen. Die Ausführbarkeit unserer Gedanken dürfte aus folgendem, uns von sachverständiger Seite gemachten Kostenanschlage erhellen:

Ausgaben:		
Herstellung des Blattes bei 480 Seiten Umfang — pro Seite Mk. 10.—	Mk. 4800.—	
Hierüber 10% gebrauchsmässiger Aufschlag des Verlegers (dafür begnügt sich der Verleger mit einem Drittel des Reingewinns) .	„ 480.—	
Versandt	„ 1376.—	
Frau Dr. Burkhardt . . .	„ 1600.—	
Redacteur	„ 1000.—	
	Mk. 9256.—	Mk. 9256.—
Einnahmen:		
Zwangsabonnement von 1911 Aerzten zu Mk. 4.— . .	Mk. 7644.—	
Inserateneinnahme (ist jedoch sicher noch zu erhöhen) .	„ 2500.—	
25 Abonnenten im Buchhandel	„ 112.50	
	Mk. 10256.50	Mk. 10256.50
	Reingewinn	Mk. 1000.50
	Davon dem B.-V. $^2/_3$ =	Mk. 667.—
Verwendung des Reingewinns.		
Honorar für ca. 20 Druckbogen zu 8 Seiten zu Mk. 25.—	Mk. 500.—	
Rücklage in den Reservefonds	„ 100.—	
Handcasse für den Redacteur	„ 67.—	Mk. 667.—

Sitzung

der von der

Vertreterversammlung gewählten Commission zur Berathung der Correspondenzblattfrage

in Dresden, vom 31. August 1902, Nachmittags 3 Uhr.

Anwesend: Hofrath Dr. Gelbke — Dresden,
Sanitätsrath Dr. Wernicke — Plauen,
Dr. Bach — Leipzig-Stadt,
Dr. M. Goetz — Leipzig-Land,
Dr. Hüfler — Chemnitz-Stadt.

Medicinalrath Dr. Chalybäus — Dresden.

Zum Vorsitzenden der Besprechung wird Gelbke, zum Schriftführer Hüfler gewählt.

Gelbke verliest zunächst das Protocoll der letzten Vertreter-Versammlung, so weit es sich auf die Correspondenzblattfrage bezieht. Er bemerkt, dass nachträglich die Firma Schönfeld auch sich bereit erklärt hat, $^2/_3$ des Gewinnes an die Bezirksvereine abzugeben.

Goetz bringt einen Vorschlag von Ackermann & Glaser in Leipzig zum Vortrag, wonach dieselbe den Verlag den Bezirksvereinen überlassen, und selbst nur den Druck übernehmen will und zwar 480 Seiten in 24 Nummern zu 4800 Mk.; die Inserate sollen einer Annoncenexpedition überwiesen werden.

Gelbke theilt mit, dass Chalybäus eventuell doch geneigt sein würde, die Redaction auch fernerhin zu übernehmen.

Chalybäus erklärt, dass er zweifelhaft geworden sei, ob die Führung des „Correspondenzblattes" allen Collegen genehm gewesen sei. Da er aber besonders in der letzten Vertreter-Versammlung und auch vom Vorstand des Bezirksvereins Dresden-Stadt gehört habe, dass man mit der bisherigen Leitung einverstanden sei, so würde er das Blatt gern einige Jahre noch weiterführen, um einen Wechsel in der Zeit des Uebergangs zu vermeiden. Er erklärt, dass er die Leitung übernehmen werde, da ihm dieselbe ohne Widerspruch von irgend einer Seite von leitender Stelle aus angetragen worden sei. Weitere Ansprüche, betreffend die Honorirung, stelle er nicht, als 1200 Mk., abzüglich 350 Mk. etwa, für Porto und Zeitungsabonnements, die nöthig seien.

Gelbke drückt seine Freude über diesen Entschluss aus. Die nächste Consequenz müsse nun die sein, da Redaction und Druck in derselben Stadt sich befinden sollen, die Firma Schönfeld weiter damit zu betrauen. Die Bezahlung des Redacteurs solle nicht unter 1000 Mk. betragen nach Beschluss der Vertreter-Versammlung. Die 350 Mk. Spesen müssten besonders vergütet werden.

Hüfler und Wernicke begrüssen mit Freude, dass Chalybäus das Blatt weiter redigiren will. Wernicke ist der Meinung, man solle den Bezugspreis des Blattes zunächst nicht herabsetzen; das könne man später jederzeit, während das Heraufsetzen später schwieriger sei. Die Spesen, die Chalybäus gehabt habe, kämen ja auch noch hinzu.

Demgegenüber bemerkt Gelbke, dass auch bei Abzug der Spesen ein Reingewinn zu erzielen sei; ausserdem habe die Vertreter-Versammlung 4 Mk. festgesetzt.

Goetz schlägt vor, mit Schönfeld nochmals zu verhandeln und zu versuchen, dasselbe von ihm zu erreichen, was die Leipziger Firmen versprochen hätten. Er müsse auch einen Reingewinn garantiren; eventuell könnten die Vereine auch den Verlag selbst übernehmen und mit einem Annoncenbureau abschliessen. Er ist ferner der Meinung, dem Schriftleiter 1200 Mk. zu geben, nicht weniger als der Wittwe Burkhardt.

Bach motivirt die Vorschläge von Leipzig-Stadt, und hebt die Vorzüge der Leipziger grossen Firmen, gerade mit Bezug auf das Inseratenwesen, hervor, auch mit Bezug auf den Austausch von anderen Fachzeitschriften für den Redacteur. Möglich sei es jedenfalls, das Blatt vortheilhafter für uns zu gestalten. Auch habe sich die Firma Barth-Leipzig bereit erklärt, sich mit Schönfeld in Verbindung zu setzen, um das Blatt dort drucken zu lassen, den Verlag aber zu behalten, und habe einen Reingewinn jedenfalls garantirt.

Chalybäus räth davon ab, das Blatt in Selbstverlag zu nehmen; es sei ein kaufmännisches Geschäft, das ein Risico mit sich bringe, so z. B. im Falle von Buchdruckerstreiks. Es sei viel besser, wenigstens die ersten 3—6 Jahre einen Vertrag mit einer sicheren Firma abzuschliessen. Früher hätte auch gerade eine grosse Firma den Annoncentheil gehabt und mehr Rabatt beansprucht als 25 Proc., ausserdem hätte sie sich sehr wenig um das Blatt gekümmert; die Verlagshandlung müsse mit dabei interessirt sein, das mache aber im Anfang sehr viel Kosten.

Auch habe Barth schon früher einmal einen ähnlichen Vorschlag gemacht, aber schliesslich darauf verzichtet. Auch in Bezug auf die schnelle Expedition habe es grosse Vortheile, wenn das Blatt am Wohnorte des Schriftleiters erscheine; Vieles lasse sich da persönlich noch ändern, ehe das Blatt gedruckt werde. Unbedingt nöthig sei es natürlich nicht.

Gelbke beantragt:

„Die Commission erklärt es für wünschenswerth, dass Druckerei und Schriftleitung sich in derselben Stadt befinden, und beauftragt die Herren Gelbke und Chalybäus, nochmals mit Schönfeld auf Grund der anderweitigen Angebote in Verhandlung zu treten.“

Bach fragt an, wie weit die Competenzen der heutigen Commission gingen, und legt ein Statut vor, welches sämmtliche Punkte regelt, insbesondere die Befugnisse des Aufsichtsrathes.

Wernicke ist der Meinung, dass die hauptsächlichsten Punkte bereits in der Vertreter-Versammlung erledigt seien.

Goetz weist darauf hin, dass erst mit Schönfeld verhandelt worden sein müsse, und das Resultat dann der Commission mitzutheilen sei, die dann die Vorschläge an die Vereine mache.

Der Antrag Gelbke's wird hierauf angenommen und im Besonderen Chalybäus zum Schriftleiter gewählt.

Die verschiedenen eingegangenen Angebote werden Gelbke übergeben, und er und Chalybäus mit den Verhandlungen mit der Firma Schönfeld beauftragt.

Das Gehalt für den Schriftleiter wird auf 1200 Mk. ohne alle Abzüge festgesetzt, gegen beiden Theilen zustehende halbjährliche Kündigung.

Es wird nun eingetreten in die Berathung der besonderen Bestimmungen.

Bach hat die von der Vertreter-Versammlung beschlossenen Punkte bereits in Form eines Statuts zusammengestellt.

Nach eingehender Aussprache werden die Satzungen in der in der Anlage vorliegenden Form festgestellt. (Siehe Anlage: Satzungen.)

Schluss der Sitzung 8 Uhr.

Hüfler. **Max Goetz.** **Bach.** **Wernicke.** **Gelbke.**

* * *

Satzungen

für das

„Correspondenzblatt der ärztlichen Kreis- und Bezirksvereine im Königreich Sachsen“.

§ 1. Die ärztlichen Bezirksvereine im Königreiche Sachsen geben vom 1. Januar 1903 ab das „Correspondenzblatt der ärztlichen Kreis- und Bezirksvereine im Königreich Sachsen“ gemeinsam und im eigenen Besitz heraus.

§ 2. Das Blatt erscheint am 1. und 15. jeden Monats in einem Jahresbande von 24 Nummern in der Gesammtstärke von etwa 480 Seiten. Der Bezugspreis beträgt pro Mitglied und Jahr bis auf Weiteres 4 Mk.

§ 3. Das Blatt soll enthalten: 1. Erlasse, Verordnungen und sonstige Mittheilungen der Reichs- und Landesbehörden; 2. die Sitzungsberichte und sonstigen Mittheilungen des Landes-Medicinal-Collegiums, der Kreis- und Bezirksvereine und ihrer Organe (Ausschüsse, Ehrenrath etc.); Berichte aus Reichs- und Landtag und sonstigen, die ärztlichen Standesinteressen berührenden öffentlichen und privaten Körperschaften; 3. Bekanntmachungen des Aufsichtsrathes und der Schriftleitung; 4. Aufsätze über Berufs- und Standesangelegenheiten; 5. Nach Raum und Bedarf: tagesgeschichtliche und Personalnotizen, Referate und Anzeigen.

§ 4. Die Verwaltung des Blattes überwacht ein aus fünf Mitgliedern bestehender Aufsichtsrath. Jeder Kreisvereinsausschuss wählt ein Mitglied des Aufsichtsrathes und einen Stellvertreter auf drei Jahre. Der Aufsichtsrath wählt einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und Cassirer. Er versammelt sich nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder auf Antrag von drei Mitgliedern, mindestens aber einmal im Jahre. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern oder deren Stellvertretern. Seine Abstimmung erfolgt nach einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder oder ihre Stellvertreter erhalten zu den Sitzungen ausser den Fahrkosten ein Tagegeld von 10 Mk. aus den Mitteln des „Correspondenzblattes“. Zu den Sitzungen kann der Schriftleiter mit berathender Stimme zugezogen werden.

§ 5. Dem Aufsichtsrathe steht zu: 1. im Namen der ärztlichen Bezirksvereine der Abschluss aller nothwendigen Verträge; 2. die Anstellung bez. Kündigung des Schriftleiters; 3 die Aufsicht über die gesammte Geschäfts- und Schriftleitung; 4. die Verwaltung des Reservefonds.

Er ist verpflichtet, den einzelnen Bezirksvereinen alljährlich einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene, dem Kalenderjahr entsprechende Geschäftsjahr im „Correspondenzblatt“ zu erstatten. Er entscheidet über Anträge oder Beschwerden der ärztlichen Bezirksvereine oder ihrer Mitglieder in Sachen des „Correspondenzblattes“.

§ 6. Die Schriftleitung des Blattes führt ein Mitglied

eines sächsischen ärztlichen Bezirksvereins. Dieses wird vom Aufsichtsrath ernannt und auf Grund eines besonderen Vertrages angestellt. Es führt alle Geschäfte selbstständig, ist jedoch dem Aufsichtsrath verantwortlich.

§ 7. Die geschäftliche Leitung: Annahme und Verrechnung der Beiträge, Herstellung und Vertrieb des Blattes, Sammlung von Anzeigen, soll einer geeigneten Firma übertragen werden, mit der Massgabe, dass 1. die Anzeigen vor ihrem Abdruck der Genehmigung des Schriftleiters unterliegen, 2. die ärztlichen Bezirksvereine einen Antheil am Reingewinn erhalten.

§ 8. Aus den Erträgnissen des Blattes sind nach Abzug der vertragsmässigen Kosten für Verwaltung, Herstellung und Vertrieb des Blattes zu bezahlen

1. an Frau verw. Dr. Burkhardt auf Lebenszeit eine jährliche Rente von 1250 Mk.,
2. das Gehalt des Schriftleiters,
3. etwaige Honorare an die Mitarbeiter.

§ 9. Der den Bezirksvereinen verbleibende Ueberschuss soll bis auf Weiteres vom Aufsichtsrath mündelsicher angelegt und verwaltet werden.

§ 10. Die ärztlichen Bezirksvereine verpflichten sich, für jedes ihrer Mitglieder auf das Blatt zu abonniren; die Bezugsgelder sind von den Cassirern der Vereine in halbjährlichen Raten nach dem Mitgliederbestand am Schlusse des letztvoraufgegangenen Halbjahrs bis 15. April bez. 15 October an die Verlagsfirma einzusenden. Für später eingehende Beträge sind 5 % Verzugszinsen zu bezahlen.

Die Bezirksvereine verpflichten sich, alljährlich in der Zeit vom 1.—25. Januar ein Verzeichniss ihrer Mitglieder mit Wohnungsangabe zu liefern, sowie alle im Laufe des Jahres eintretenden Aenderungen sofort anzuzeigen; soweit diese Anzeigen unterbleiben, ist die bisherige Liste massgebend. Der Verlag sendet auf Grund dieser Mitgliederlisten bez. Mittheilungen von Veränderungen jedem Mitgliede das Blatt direct frankirt zu. Als vollgeliefert gilt jedes Exemplar eines Bandes, das der Verleger nach Anleitung der Liste bereits mit No. 6 versandt hat. An Mitglieder, welche erst nach dem 1. April angemeldet werden, sind die bereits erschienenen Nummern des Bandes nachzuliefern auf Kosten des anmeldenden Bezirksvereins.

Hat das angemeldete Mitglied in demselben Kalenderjahr schon einem anderen Bezirksverein angehört, so ist dem anmeldenden Bezirksverein nur das zu berechnen, was mit dem bisherigen Bezirksverein noch nicht verrechnet worden ist.

Mitglieder, welche erst nach dem 1. Juli eintreten, bezahlen und erhalten den vollen Jahresband nur auf Wunsch.

Dresden, 31. August 1902.

Höfler. Max Goetz. Gelbke. Wernicke. Bach.

Zu vorstehenden Berichten gestatten sich die unterzeichneten Beauftragten der von der Vertreterversammlung vom 13. Juli 1902 eingesetzten fünfgliedrigen Commission das Folgende zu bemerken:

1. Die Firma Arthur Schönfeld hat sich auf Grund neuer Verhandlungen bereit erklärt, nicht nur zwei Drittel des Reingewinns an die ärztlichen Bezirksvereine abzugeben, sondern auch einen Reingewinn von mindestens 800 Mk. pro Jahr zu garantiren. Die Unterzeichneten haben in Folge dessen ihrem Auftrage gemäss der Firma Arthur Schönfeld den ferneren Verlag und Vertrieb des „Correspondenzblattes“ zugesichert.

2. Nach Rücksprache mit dem Rechtsbeistande des Bezirksvereins Dresden-Stadt hat sich ergeben, dass die ärztlichen Bezirksvereine des Landes, wenn sie rechtsgiltigen Besitz von dem „Correspondenzblatt“ ergreifen wollen, zu diesem Zwecke zu einem Verein zusammentreten müssen, welcher behördliche Bestätigung erlangen und das Recht der juristischen Person erwerben muss. Herr Rechtsanwalt Dr. Baumeyer ist mit der Ausarbeitung der Satzungen für diesen neuen Correspondenzblatt-Verein auf Grund der in der Vertreterversammlung beschlossenen Leitsätze beauftragt worden. Ob es sich nöthig machen wird, aus formalen Gründen nochmals eine Vertreterversammlung als constituirende Versammlung des neuen Vereins einzuberufen, oder ob schriftliche Erklärungen der Vereine genügen werden, bleibt noch dahingestellt. Es wird den Vereinen nach Klarstellung dieser Frage alsbald hierüber Kenntniss gegeben werden und ein Abdruck des Satzungsentwurfs für den neuen Verein zugehen.

Die ärztlichen Bezirksvereine des Landes werden dringend gebeten, nunmehr von weiteren sachlichen oder formalen Aenderungen der ausgearbeiteten Entwürfe abzusehen und etwaige Sonderwünsche im Interesse der prompten Durchführung der Correspondenzblatt-Angelegenheit zu unterdrücken, da anderenfalls der Abschluss der Verträge bis Ende des Jahres unausführbar werden würde. Die Vereine werden um so leichter ihre vorbehaltlose Zustimmung geben können, als die Grundsätze für die Neueinrichtung des Blattes in allen wichtigen, in Betracht kommenden Punkten bereits durch die Vertreterversammlung und durch die Commissionsberathungen eingehend erörtert und festgesetzt worden sind.

Gelbke. Chalybäus.

Bericht über die Morbidität u. Mortalität in den sächsischen Krankenhäusern während des Jahres 1901.

A. Allgemeine (öffentliche und private) Krankenhäuser.

I. Im Jahre 1901 betrug die Zahl der von **öffentlichen** Krankenanstalten eingereichten Uebersichten 138 gegen 121 im Vorjahre, indem zu den schon früher berücksichtigten Anstalten noch folgende hinzutraten: Das Carl Grohmannstift zu Grossröhrsdorf, die Stadtkrankenhäuser zu Pulsnitz und Bernstadt, die Gemeindekrankenhäuser zu Ebersbach und Neugersdorf, das Genesungsheim zu Jonsdorf, sämmtlich in der Kreishauptmannschaft Bautzen; ferner das Stadtkrankenhaus zu Geyer (Kreishauptmannschaft

Chemnitz); das Stadtkrankenhaus zu Dresden-Johannstadt, das Luisenhaus zu Löbtau, das Vereinskrankenhaus zu Klein-Wachau, das Siechenhaus zu Leuben, das Fiedlerhaus zu Oberlössnitz, das Versorghaus zu Hilbersdorf, das König Albertstift zu Lommatzsch (Kreishauptmannschaft Dresden), die Diakonissenanstalt zu Leipzig-Lindenau, das Hermannhaus zu Stötteritz (Kreishauptmannschaft Leipzig), das Kranken- und Siechenhaus zu Mühltroff (Kreishauptmannschaft Zwickau).

In diesen 138 Krankenhäusern standen 8711 **Betten** [7847]*; ausser durch die genannten neu hinzugekommenen 17 Anstalten mit zusammen 753 Betten vermehrte sich die Bettenzahl besonders durch eine Erhöhung derselben in dem Jacobshospital zu Leipzig (1327 : 1447).

In diesen Anstalten kamen 57 502 [53 904] **Kranke** zur Behandlung und zwar 34 228 [32 391] Männer und 23 274 [21 513] Weiber; dagegen belief sich die Zahl der behandelten **Krankheitsfälle** einschliesslich eines Anfangsbestands am 1. Januar 1901 von 2589 männlichen und 1809 weiblichen Personen auf 35 156 [32 948] für männliche und 24 373 [21 836] für weibliche Kranke, insgesammt sonach auf 59 529 [54 784]. Auch die hierfür erforderliche Zahl der **Verpflegstage** war gegen das Vorjahr wesentlich gestiegen; man zählte zusammen 1 799 493 [1 620 240] Verpflegstage, darunter für Männer 1 017 663 [931 177] und für Frauen 781 830 [689 063]. Hieraus würde sich eine **mittlere Verpflegszeit** für den Kranken von 31,3 [30,1] berechnen lassen, wobei auf die männlichen Personen 29,7 [28,8], auf die weiblichen Personen 33,6 [32,0] Tage entfielen. Der **mittlere Tagesbestand** war in den fünf Regierungsbezirken wie folgt:

*) Die in eckige Klammern [ ] eingeschlossenen Ziffern sind die Ergebnisse des Jahres 1900.

	Bautzen	Dresden	Leipzig	Chemnitz	Zwickau
1901	285	1981	1357	755	552
1900	229	1708	1277	708	517
Mittel 1896/1900	226	1631	1274	1074 (Chemnitz und Zwickau zusammen)	

	Königreich
1901	4930
1900	4439
Mittel 1896/1900	4205.

Hiernach waren, wohl hauptsächlich durch die erhöhte Zahl der berücksichtigten Anstalten, sämmtliche Kreise des Landes an der Vermehrung der mittleren Tagesbestandsziffer betheiligt, insbesondere aber der Regierungsbezirk Dresden.

Die folgenden beiden Uebersichten enthalten eine Zusammenstellung der 138 Krankenanstalten nach **Ort und Bettenzahl,** wobei jedoch bezüglich der örtlichen Zusammenstellung eine Scheidung der Landgemeinden-Anstalten **mit** oder **ohne** Einschluss einiger nur für chronisch Kranke und Sieche bestimmten Anstalten geschehen ist.

	Gesammtzahl der				Im Durchschnitte betrug		
	Anstalten	Betten	Kranken	Verpflegstage	der Tagesbestand an Kranken	die Verpflegszeit für den Kranken (Tage)	die Belegzeit für je 1 Bett (Tage)
a) Bettenzahl.							
500 und mehr	3	3215	25 899	774 201	2121	29,9	241
100 bis 250	12	2059	12 440	445 114	1219	35,8	216
60 bis unter 100	17	1176	7 228	251 103	688	34,7	214
30 „ „ 60	29	1115	6 670	187 166	513	28,1	168
20 „ „ 30	21	497	2 556	63 234	173	24,7	127
10 „ „ 20	36	531	2 337	69 668	191	29,8	131
„ 10	20	118	372	9 007	25	24,2	76
Zusammen	138	8711	57 502	1 799 493	4930	31,3	207
b) Oertlichkeit.							
Städte mit über 100 000 Einwohner	14	4564	34 570	1 005 873	2756	29,1	220
„ „ „ 20 000 „	12	1210	9 764	293 803	805	30,9	243
„ „ „ 10 000 „	18	663	4 146	105 127	288	25,4	159
„ „ „ 5 000 „	36	823	3 723	111 819	306	30,0	136
Kleinere Städte	33	429	2 137	50 446	138	23,6	118
Landgemeinden mit*)	25	1022	3 162	232 425	637	73,5	227
Landgemeinden ohne*)	21	540	2 567	88 086	241	34,3	163
Zusammen mit*)	138	8711	57 502	1 799 493	4930	31,3	207
Zusammen ohne*)	134	8229	56 907	1 655 154	4534	29,1	201

*) Die nur für chronisch Kranke und Sieche bestimmten Anstalten: Siechenhaus des Bezirksverbands in Leuben bei Dresden, Bethesda in Niederlössnitz, Hubertusburg (Landes-Kranken- und Siechenhaus), Vereinskrankenhaus der inneren Mission zu Klein-Wachau.

Ort und Bezeichnung der grösseren Krankenhäuser	Gesammtzahl der			Im Durchschnitte betrug		
	Betten	Kranken	Verpflegstage	der Tagesbestand an Kranken	die Verpflegszeit für den Kranken	die Belegzeit für je 1 Bett
					Tage	
Leipzig, Jacobshospital	1447	10 269	312 600	856	30,4	216
Dresden-Friedrichstadt, Stadtkrankenhaus	1088	10 992	284 902	781	25,9	262
Chemnitz, Stadtkrankenhaus	680	4 638	176 699	484	38,1	260
Leipzig-Reudnitz, Kinderkrankenhaus	250	1 551	32 098	88	20,7	128
Dresden, Carolahaus	225	1 472	57 355	157	39,0	255
Zwickau, Königl. Krankenstift	200	1 779	69 692	191	39,2	348
Dresden, Diakonissenanstalt	176	1 634	43 850	120	26,8	249
Zwickau, Stadtkrankenhaus	150	1 323	38 988	107	29,5	260
Plauen, Stadtkrankenhaus	148	1 269	33 821	93	26,7	229
Dresden-Altstadt, Kinderheilanstalt	120	651	15 495	42	23,8	129
Meissen-Cölln, Ländliches Krankenhaus	120	851	31 907	87	37,5	166
Leipzig-Lindenau, Diakonissenanstalt	108	568	15 716	43	27,7	145
Meissen, Stadtkrankenhaus	107	789	22 808	62	28,9	213
Bautzen, Stadtkrankenhaus	90	1 035	24 609	67	23,8	273
Zittau, Stadtkrankenhaus	80	801	20 958	57	26,2	262
Kamenz, Barmherzigkeitsstift	70	356	11 036	30	31,0	158
Freiberg, Stadtkrankenhaus	70	620	14 996	41	24,2	214
Meerane, Stadtkrankenhaus	70	408	9 051	25	22,2	129
Glauchau, Stadtkrankenhaus	65	309	8 844	24	28,6	136
Dresden-Neustadt, Kinderheilstätte	64	454	16 813	46	37,0	263
Grunau, Albertvereinskrankenhaus	60	348	16 490	45	47,4	275
Limbach, Stadtkrankenhaus	60	287	11 297	31	39,4	188
Loschwitz, Deutsche Heilstätte	60	122	5 153	14	42,2	86
Grossenhain, Stadtkrankenhaus	60	347	9 013	25	26,0	150
Leipzig, Universitätsfrauenklinik (ausschliesslich Entbindungsanstalt, s unter D)	60	898	15 580	43	17,3	260
Leipzig-Plagwitz, Krankenhaus	60	698	17 511	48	25,1	292
Reichenbach, Stadtkrankenhaus	60	272	5 631	16	20,7	94
Zusammen in 27 Anstalten	5748	44 741	1 322 913	3623	29,6	230
Dagegen:						
Durchschnitt 1896—1900 in 24—25 Anstalten	5173	40 597	1 165 390	3193	28,7	225
Durchschnitt 1891—1895 „ 20—23 „	4617	32 682	986 760	2702	30,2	214
Ausserdem:						
Dresden-Johannstadt, Stadtkrankenhaus	220	231	3 166	109	13,7	14
Klein-Wachau, Vereinskrankenhaus	70	74	21 961	60	297,9	314
Leuben, Siechenhaus des Bezirksverbands	92	166	32 342	89	194,8	352
Niederlössnitz, Siechenhaus Bethesda	235	322	80 218	220	249,1	341
Hubertusburg, Landes-Kranken- und Siechenhaus	85	33	9 818	27	297,5	116

Die Zahl der Anstalten mit 60 und mehr Betten hat sich um zwei vermehrt, wenn man die am Fusse der Tabelle eingestellten Anstalten nicht berücksichtigt. Hier musste auch das Stadtkrankenhaus zu Dresden-Johannstadt eingestellt werden, weil sein erst seit wenigen Wochen vor Jahresschluss begonnener Krankenbestand in keinem Verhältnisse zu der Bettenzahl u. s. w. stand, demnach auf die Summenziffern einen fehlerhaften Einfluss ausgeübt hätte.*)

Die höchste Zahl von Verpflegstagen auf je einen Kranken zeigte unter den 27 grösseren Krankenhäusern das Albertvereinskrankenhaus zu Grunau, während bisher die Deutsche Heilstätte hierin voranging; die längste Belegzeit pro Bett hatte, wie schon in früheren Jahren, das Königliche Krankenstift zu Zwickau. Dagegen war die mittlere Belegzeit pro Bett verhältnissmässig gering in der Deutschen Heilstätte zu Loschwitz und dem Stadtkrankenhause zu Reichenbach, woselbst etwa drei Viertel der verfügbaren Betten leer standen, ebenso zeigte sich eine kurze Verpflegszeit für jeden Kranken in der Universitätsfrauenklinik zu Leipzig und dem Kinderkrankenhause zu Leipzig-Reudnitz und dem Stadtkrankenhause zu Reichenbach. Im Vergleiche mit dem Vorjahre konnte man eine unwesentlich höhere Ziffer für die Verpflegszeit und Belegzeit feststellen.

*) Aus diesem Grunde ist auch bei den diesmaligen statistischen Zusammenstellungen die Heilanstalt zu Dösen bei Leipzig nur bezüglich ihrer Irrenabtheilung berücksichtigt worden (siehe unter C), weil sonst nur noch neun andere Kranke seit der Eröffnung (1. October 1901) Aufnahme gefunden hatten.

Was nun die hauptsächlichsten **Krankheitsfälle** betrifft, so möge Nachstehendes vermerkt werden. Es fand statt ein

Zugang an	1899	1900	1901	Mittel 1896/1900
Diphtherie mit Croup . . .	1111	784	812	1166
Scharlach	388	324	394	335
Masern und *Rötheln* . . .	229	226	345	255
Rose	421	279	382	293
Unterleibstyphus	524	417	382	395
Epidemischer Genickstarre .	5	5	2	7
Rheumatischem Fieber . .	215	445	274	272
Acutem Gelenkrheumatismus	2182	1745	2113	1789
Milzbrand	6	2	11	8.

Hiernach zeigten sich bezüglich der **Infectionskrankheiten** fast allseitig höhere Ziffern, besonders bei den sogenannten Kinderkrankheiten, welche durch die erwähnte absolute Vermehrung der gezählten Anstalten und Personen überhaupt nicht genügend erklärt werden können. Auch der Zugang an acutem Gelenkrheumatismus war wesentlich gestiegen, und nur bei Unterleibstyphus und rheumatischem Fieber waren bemerkenswerthe Rückgänge zu verzeichnen.

Auch die Erkrankungen der **Athmungsorgane** zeigten fast ausschliesslich eine Vermehrung; es fand statt ein

Zugang an	1899	1900	1901	Mittel 1896/1900
Influenza (Grippe)	975	807	820	648
Acutem Bronchialcatarrh .	877	855	968	763
Lungenentzündung	1074	909	950	874
Rippenfellentzündung . . .	627	765	665	640
Chronischem Bronchialcatarrh	409	433	652	419
Lungenemphysem	382	388	409	354
Lungenschwindsucht . . .	2060	2226	2598	1953
Tuberculosis	344	409	583	428.

Demnach war nur bei Rippenfellentzündung eine Abnahme zu bemerken, während andererseits die Lungenschwindsucht und Tuberculosis seit einer Reihe von Jahren stetig zunehmen.

Ebenfalls höher als in den Vorjahren war der Zugang an **Krebskranken**, indem hier 1252 Fälle gegen 1157 im Vorjahre und 1121 im Durchschnitte des Jahrfünfts 1896/1900 gezählt wurden, während die **Herzkrankheiten** ziemlich dieselben Ziffern wie im Vorjahre zeigten. Man fand einen Zugang an Herz- und Herzbeutelentzündung von 246 [227] Personen, einen solchen an Klappenfehlern und anderen Herzkrankheiten von 873 [891] Personen.

Ebenso ungünstig im Vergleiche zu den Vorjahren gestaltete sich der Zugang an Krankheiten der **Unterleibsorgane**, nämlich

Zugang an	1899	1900	1901	Mittel 1896/1900
Acutem Magencatarrh . . .	835	727	715	783
Acutem Darmcatarrh . . .	413	352	360	357
Brechdurchfall der Kinder .	38	40	29	33
Chronischem Magencatarrh .	337	325	393	358
Chronischem Darmcatarrh .	111	95	98	120
Bauchfellentzündung . . .	612	620	734	521
Leberkrankheiten	284	305	309	269
Nierenkrankheiten	462	424	489	389.

Freilich, wenn man berücksichtigt, dass sich insgesammt die bei diesen Zusammenstellungen berücksichtigten Krankheitsfälle seit 1900 um etwa 10,5 % vermehrten, so fällt die Vermehrung der Erkrankungen an den Unterleibsorganen (etwa 11,3 %) nicht besonders auf.

Der Zugang an **Geschlechtskranken** war bezüglich der an Gonorrhoe Erkrankten etwas vermindert, indem im Jahre 1901 nur 1359 gegen 1362 im Vorjahre gezählt wurden. Dafür aber stieg die Zahl der Syphilitischen, denn es kamen 815 [624] an primärer und 1273 [985] an constitutioneller Syphilis Erkrankte neu hinzu.

Der schon seit einigen Jahren beobachtete Rückgang im Zugange von **Scabiösen** setzte sich auch im Berichtsjahre fort; man zählte hier nur 1161 Neuaufgenommene gegen 1710 im Vorjahre und 1953 im Durchschnitte des Jahrfünfts 1896/1900.

Auch der Zugang an **Geisteskranken** war etwas geringer als im Vorjahre [790], indem nur 774 gezählt wurden; ferner gingen 571 **chronische Alkoholiker** und am **Säuferwahnsinn** Erkrankte den öffentlichen Krankenhäusern zu gegen 557 im Vorjahre und 527 im Mittel des letzten Jahrfünfts 1896/1900.

Wesentlich vergrössert aber hatte sich der Zugang an **Verletzten**, was aus nachstehender Zusammenstellung hervorgeht. Es wurde gezählt

ein Zugang an	1899	1900	1901	Mittel 1896/1900
Quetschungen und Wunden .	3041	2809	3070	2794
Knochenbrüchen	1618	1728	1600	1496
Verstauchungen und Verrenkungen	621	640	596	590
Verbrennungen	421	423	398	417
Erfrierungen	151	195	338	147
Sa.	5852	5795	6002	5444.

Man sieht aber, dass die Vermehrung (etwa 200 Personen gegen 1900) vorzugsweise bei den Quetschungen und Wunden, sowie bei den Erfrierungen stattfand, welche letztere Erscheinung wohl durch den ungewöhnlich kalten Winter 1900/1901 erklärlich sein möchte. Dagegen war der Zugang anderer Verletzter geringer. Was hier speciell den Antheil des **weiblichen Geschlechts** betrifft, so fanden sich unter allen Verletzten 1189 Frauen = 19,8 % [19,4 %] vor, welche Relativziffer sich bei den Verbrennungen auf 49,5 % [40,7 %] und bei den Erfrierungen auf 21,0 % [25,6 %] steigerte. Sonach befanden sich verhältnissmässig mehr weibliche Personen unter den Verletzten als im Vorjahre, besonders bei den Verbrennungen.

Von allen 57 502 Behandelten **starben** im Jahre 1901 innerhalb der Krankenhäuser 4951 = 8,61 %; hierunter befanden sich 2851 Männer = 8,33 % und 2100 Frauen = 9,02 %. Wie aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlich ist, hat sich die Steigerung der Relativziffer für die Sterblichkeit im Allgemeinen und für die weiblichen Personen, welche in den letzten Jahren des vergangenen Jahrhunderts beobachtet werden konnte, nicht fortgesetzt, denn

es starben von je 100 Verpflegten in den Jahren beziehentlich Jahrfünften und Jahrzehnten:

	1901	1900	1899	1898	1897	1896
männlich . . .	8,33	8,95	8,92	8,44	8,54	8,41
weiblich . . .	9,02	9,77	9,60	9,58	9,41	9,09
zusammen . .	8,61	9,16	9,19	8,90	8,86	8,68

	Mittel 1896/1900	Mittel 1886/1895
männlich . . .	8,61	8,95
weiblich . . .	9,49	10,00
zusammen . .	8,96	9,36.

Unter Bezugnahme auf den Gesammtabgang gestaltete sich die Sterblichkeit an besonders lebensbedrohenden Krankheiten wie folgt:

	Gesammt-abgang 1901	Gestorbene 1901	Sterblichkeitsprocente 1901	1900	1899
Altersschwäche	405	206	50,9	57,8	61,9
Gehirnschlagfluss	378	185	48,9	47,1	49,7
Bösartige Neubildungen .	1244	436	35,0	34,9	31,4
Tuberculose u. Schwindsucht	3148	1045	33,2	38,4	40,4
Nierenerkrankungen . . .	486	145	29,8	33,9	29,1
Herzerkrankungen . . .	1143	302	26,4	29,2	29,4
Lungenentzündung . . .	947	217	22,9	22,3	22,4
Bauchfellentzündung . .	709	162	22,8	24,6	23,1
Unterleibstyphus	385	67	17,4	17,9	13,1
Diphtherie mit Croup . .	819	120	14,7	16,1	13,7
Brustfellentzündung . . .	639	61	9,5	8,5	12,1
Geisteskrankheiten . . .	761	60	7,9	9,1	9,3
Chronischer Catarrh und Emphysem	1014	68	6,7	10,5	9,8
Scharlach	408	27	6,6	8,7	10,9
Verletzungen	5989	278	4,6	4,9	4,5.

Es zeigt sich hiernach, dass, mit wenigen Ausnahmen, gerade bei diesen lebensbedrohenderen Krankheiten eine wesentlich verminderte Sterblichkeit stattfand. In den Jahren 1898 und 1899 zählte man hier 18,7 % Verstorbener (bezogen auf den Gesammtabgang), 1900 weiterhin 19,1 %, dagegen belief sich diese Relativziffer im Jahre 1901 nur auf 18,2 % und war bei Altersschwäche um etwa 7 %, bei Tuberculose und Schwindsucht um etwa 5 % gefallen. Ferner waren unter den in Behandlung genommenen Krankheitsformen 19, bei denen kein Todesfall vorkam, darunter Pocken, rheumatisches Fieber, Milzkrankheit und zehn Arten von Verletzungen. Dagegen wurden an Flecktyphus, Rückfallfieber, asiatischer Cholera, Hospitalbrand, Wuth- und Rotzkrankheit Erkrankte nicht aufgenommen.

II. **Privatkrankenhäuser.** Im Jahre 1901 gingen von 65 [46] Privatanstalten, welche über mehr als zehn Betten verfügten, Uebersichten ein gegen 37 im Jahre 1899. Die Gesammtzahl der vorhandenen Betten belief sich auf 2615 [1502], die der behandelten Kranken auf 17 635 [10 090], die der erforderlichen Verpflegstage auf 531 015 [311 018]. Speciell für jedes Geschlecht fanden sich 8626 [5169] Männer mit 271 746 [178 227] Verpflegstagen und 9009 [4921] Frauen mit 259 269 [132 791] Verpflegstagen vor. Diese bemerkenswerthe Steigerung der hier mitgetheilten Ziffern rührt zur Hauptsache von der erstmaligen Berücksichtigung einiger grösserer Anstalten her, welche bisher keine Uebersichten eingereicht hatten. So treten zu den schon früher vorhandenen grossen Privatanstalten (mit mehr als 100 Betten), nämlich der Zimmermann'schen Naturheilanstalt zu Chemnitz (140 Betten, 878 Kranke), Volksheilstätte Albertsberg (120 — 617), Lungenheilstätte Reiboldsgrün (105 — 493), noch die Volksheilstätte Carolagrün (123 — 315), die Bilz'sche Naturheilanstalt zu Oberlössnitz (120 — 828) und das Dr. Lahmann'sche Sanatorium zu Weisser Hirsch (385 — 2771) neu hinzu.

Von den 17 635 Behandelten verstarben 222 (107 m., 115 w.) = 1,26 % [1,61 %]; verglichen mit dem Gesammtabgange stellte sich ferner die Sterblichkeitsziffer auf 1,31 % [1,69 %], indem insgesammt 8253 Männer und 8727 Weiber abgingen, also für das männliche Geschlecht auf 1,30 % [1,74 %], für das weibliche Geschlecht auf 1,32 % [1,63 %]. Diese Ziffern sind ebenfalls wesentlich niedriger als in den Vorjahren; nicht ohne Einfluss hierauf ist wohl die geringe Sterblichkeit in den meisten der obengenannten grossen Privatanstalten gewesen, denn in ihnen (zusammen 6 Anstalten mit 5902 Kranken und 28 Todten) war die relative Sterblichkeitsziffer nur 0,48 %. Doch zeigten einzelne besonders lebensbedrohende Krankheitsformen höhere Sterblichkeitsziffern als im Vorjahre, so z. B. bösartige Neubildungen = 12,75 % [10,01 %] und Lungenschwindsucht = 2,12 % [0,86 %]. Gegenüber den Beobachtungen verschiedener früherer Jahre (1900, 1898, 1896/97) war auch im Berichtsjahr die Relativziffer der Sterblichkeit bei den Männern etwas geringer als bei den Frauen.

Invaliden-Versorgungs-Casse.

Sitzung des Geschäftsausschusses vom 5. September 1902.

Als Geschenke sind eingegangen: 3 Mk. von der „Victoria" in Berlin, 15 Mk. von Herrn Dr. Hopf in Dresden, 20 Mk. von Herrn Dr. A. Schanz in Dresden.

Auf Antrag des Prüfungsausschusses Döbeln wird dem Invaliden XXXVIII eine monatliche Rente von 50 Mk. vom 1. October 1902 bis 31. März 1903 bewilligt, auf Antrag von Zittau die Fortbewilligung der Rente von 50 Mk. monatlich vom 1. Juli bis 31. December 1902 für den Invaliden XXIX, sowie auf Antrag von Dresden-Land die Fortbewilligung der Rente von 50 Mk. monatlich vom 1. October 1902 bis 31. März 1903 für den Invaliden XXIV ausgesprochen.

Chalybäus.

Wittwen- und Waisen-Casse.

Sitzung des Geschäftsausschusses vom 5. September 1902.

Als Geschenke sind eingegangen: 15 Mk. von Herrn Dr. Hopf in Dresden, 100 Mk. von Herrn Prof. Dr. His in Dresden.

Zu dem *Antrage* des Prüfungsausschusses Glauchau *auf* Gewährung einer Rente an die Wittwe *XIII* beschliesst man, zunächst erst noch *weitere* Auskunft über mehrere Punkte zu erwarten. *Auf* Antrag von Grossenhain wird der Wittwe XV eine monatliche Rente von 20 Mk. und ihren beiden Waisen eine solche von je 5 Mk. vom 1. October 1902 bis 31. März 1903 bewilligt.

In Sachen des Dr. Kles-Vermächtnisses hat der Testamentsvollstrecker Herr Dittmar folgende Zuschrift des Rechtsanwalts Dr. Max Schubert vom 26. Juli 1902 mitgetheilt: „In dem Verfahren, betr. die Zwangsversteigerung des Mütze'schen Grundstücks Blatt 406 des Grundbuchs für Gruna, hatte ich in Folge Ihrer Anweisung die Forderung des Dr. med. Kles'schen Nachlasses nebst Zinsen und Kosten angemeldet. Ich habe dann den Zwangsversteigerungstermin abgewartet, jedoch ohne mich irgendwie an der Abgabe von Geboten zu betheiligen. Das Ergebniss der Versteigerung war folgendes: Obwohl der Vertreter der Stadtgemeinde Dresden die Erklärung abgab, dass die an erster Stelle eingetragene Rente, deren Ablösungssumme ihrem vollen Betrage nach angemeldet war, bestehen bleiben solle, wurde doch nur ein Höchstgebot von 8850 Mk. erzielt. Um diesen Betrag wurde der Zuschlag an die Ihrer Forderung vorgehenden Hypothekengläubiger Herrn Friedrich und Fräulein Vogler ertheilt. Da die der Kles'schen Hypothek vorgehenden Rechte ohne Zinsen und Kosten bereits die Summe von etwa 9750 Mk. ausmachten, ist Ihre Forderung ihrem vollen Betrage (900 Mk. nebst Zinsen und Kosten) nach ausgefallen."

Bei der Berathung über die bisher von verschiedenen Seiten für die nächste Generalversammlung in Vorschlag gebrachten Satzungsänderungen, welche Seite 18 und 81 zusammengestellt worden sind, stellt der Geschäftsausschuss seine eigene Entschliessung über alle einschlagenden Punkte fest. Die einzelnen Beschlüsse sind auf Seite 98 unter der auf die Generalversammlung bezüglichen Bekanntmachung aufgeführt. Man nimmt den 2. November für die Einberufung der Generalversammlung in Aussicht.

Chalybäus.

Zur Bekämpfung der Curpfuscherei.

Da die Durchführbarkeit des Antrages M. Goetz (S. 84), der das landesgesetzliche Verbot der Curpfuscherei bezweckt, auch von ärztlicher Seite vielfach bezweifelt wird und jedenfalls die Zustimmung des Landes-Medicinal-Collegiums, bez. des Ministeriums, sehr fraglich ist, habe ich — nachdem der Bezirksverein Dresden-Stadt meinem Vorschlage zugestimmt hat — folgenden Antrag bei dem Landes-Medicinal-Collegium zur Berathung in der nächsten Plenarversammlung angebracht und lege ihn hiermit allen Bezirksvereinen vor.

Das Kgl. Landes-Medicinal-Collegium wolle an das Kgl. Ministerium des Innern das Ersuchen richten,

A. die vom 30. Deutschen Aerztetage beschlossene Vorstellung, die Bekämpfung der Curpfuscherei betreffend), beim Bundesrathe zu unterstützen, soweit dieselbe beantragt,*

1. dass Personen, welche ohne approbirt zu sein das Heilgewerbe beginnen, hiervon der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten haben;

*2. dass mit Geltung für das Reich eine Verordnung erlassen werde, welche sich an die vom Staate Hamburg unterm 1. Juli 1900 erlassene Verordnung**) anschliesst und vor Allem die prahlerischen Ankündigungen von Geheimmitteln und Heilmethoden unter Strafe stellt;*

3. dass die briefliche Behandlung zu verbieten ist.

B. falls ein für alle Bundesstaaten gleichmässiges Vorgehen in der unter 1 und 2 bezeichneten Richtung nicht zu erreichen ist, für das Königreich Sachsen eine dem Sinne der Verordnung des Preussischen Medicinalministers vom 28. Juni 1902) entsprechende Verordnung zu erlassen.*

Ich bemerke hierzu, dass der Antrag unter A 2 im Allgemeinen dem Antrag Chemnitz und Zwickau entspricht, welcher in der Plenarversammlung des Landes-Medicinal-Collegiums vom 19. November 1900 zur Verhandlung gekommen (LXIX, Nr. 8, S. 147 und Nr. 11, S. 216), von welchem damals aber wegen entgegenstehender Bedenken hinsichtlich des Pressgesetzes, und weil die bestehenden strafgesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Verbote ausreichend seien, abgesehen worden ist. Das Landes-Medicinal-Collegium hat damals an das Königl. Ministerium das Ersuchen gerichtet, zur Beseitigung der bezeichneten grossen Uebelstände anderweit geeignete Anordnungen, soweit thunlich, zu treffen, und das Ministerium hat unterm 9. April 1901 an die Kreishauptmannschaften eine Verordnung, das Reclameunwesen der Curpfuscher betreffend**), gerichtet. Da die Wirksamkeit dieser Verordnung sich jedoch als unzureichend erwiesen hat und die Bedenken gegen den Erlass einer der Hamburger entsprechenden Verordnung durch deren unangefochtenen Bestand und den Erlass der neuen preussischen Verordnung hin-

*) LXXIII, Nr. 2, S. 26.
**) LXIX, Nr. 2, S. 26.

*) LXXIII, Nr. 2, S. 30.
**) LXX, Nr. 12, S. 243.

fällig geworden sind, erscheint die Wiederaufnahme des Chemnitz-Zwickauer Antrages in der vorliegenden Fassung aussichtsvoll.

Was die ausschliesslich briefliche oder Fernbehandlung anlangt, so hat das Landes-Medicinal-Collegium bereits in der Plenarversammlung vom 20. November 1899 einen auf deren Unterdrückung zielenden Antrag angenommen (LXVII, Nr. 11, S. 188, vergl. LXVIII, Nr. 1, S. 15), den das Ministerium beim Reichsamt des Innern und beim Reichskanzler befürwortet und zu dem sich auch das Kaiserl. Gesundheitsamt beifällig ausgesprochen hat (LXXI, Nr. 5, S. 79).

Die Eingabe des 30. Aerztetages beim Bundesrathe enthält des Weiteren noch die Anträge:

dass die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbirte Personen zu untersagen ist, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit der Gewerbtreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun;

dass seitens der Behörden öffentliche Warnungen gegen Schwindelmittel und Curpfuscher erlassen werden;

dass Recepte von Curpfuschern in Apotheken nicht angefertigt werden.

Von der Einbeziehung dieser Punkte in den Antrag habe ich abgesehen, zumal auch der Bezirksverein Dresden-Stadt Bedenken gegen die Räthlichkeit dieser Vornahmen ausgesprochen hat.

Chalybäus.

Von Tage zu Tage.

Ist Specialist ein ärztlicher Titel? Die Frage principieller Natur, ob das Wort „Specialist" einen arztähnlichen Titel darstellt, ist vor Kurzem vom Oberlandesgericht Jena in verneinendem Sinne entschieden worden. Ein Specialist für Massage in Eisenach, Eduard Menzel, der diesen Titel schon seit 20 Jahren führt, war auf Veranlassung des dortigen Aerztevereins mit einem Strafmandat bedacht worden, weil nach Ansicht des genannten Vereins das Wort „Specialist" derart aufgefasst werden könne, als ob Derjenige, der diesen Titel führt, ärztlich approbirt wäre. Gegen den Strafbefehl wurde Widerspruch erhoben, dem das Eisenacher Schöffengericht aber nicht entsprach, sondern es setzte eine Strafe von 5 Mk. fest. Die Berufung beim Landgericht hatte den Erfolg, dass dieses auf kostenlose Freisprechung erkannte. Gegen dieses Urtheil erhob die Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel der Revision beim Oberlandesgericht in Jena, das aber dem Landgericht Eisenach Recht gab und den Specialisten kostenlos freisprach.

Im Gegensatz hierzu steht ein Urtheil des sächsischen Oberlandesgerichts. Der in Grossenhain wohnhafte Naturheilkundige Bruno Beyer war vom Schöffengericht wegen Vergehens gegen § 147, Ziffer 1 und 3 des R.-Str.-G.-B. zu 50 Mk. Geldstrafe oder zehn Tagen Gefängniss verurtheilt worden, und das Landgericht Dresden hatte das Urtheil bestätigt. Beyer hatte am 18. März 1902 und schon früher wiederholt Recepte ausgefertigt, auf denen er sich, ohne approbirter Arzt zu sein, als „Specialist für Naturheilkunde und das Brandt'sche Naturheilverfahren" bezeichnete. Das Berufungsgericht war der Ansicht, dass hier eine Täuschung des Publicums beabsichtigt gewesen sei, da unter Specialisten nur solche Personen zu verstehen seien, die die medicinische Prüfung bestanden und längere Zeit dem Studium und der Behandlung einzelner Körpertheile gewidmet hätten. Auch die Naturheilkunde sei ein fester Bestandtheil der medicinischen Wissenschaft. Die vom Angeklagten gegen das Urtheil eingelegte Revision wurde vom Strafsenat des Oberlandesgerichts als unzulässig verworfen, weil sie nur die Beweiserhebung anfechte. Beyer hat zudem sämmtliche Kosten zu tragen.

Auch vom Kammergericht in Berlin ist vor Kurzem die Bezeichnung als „Specialist" als ein arztähnlicher Titel anerkannt worden. Der Zahntechniker Paul Boldt in Charlottenburg hatte vor seinem Hause ein Schild angebracht, auf welchem er sich als „Dentist, Specialist für Zahn- und Mundkrankheiten" bezeichnete. Hierin erblickte die Behörde die unbefugte Beilegung eines arztähnlichen Titels, durch den der Glaube erweckt werde, der Inhaber sei eine geprüfte Medicinalperson. Auf die von der Staatsanwaltschaft erhobene Anklage wegen Vergehens gegen § 147 der Gewerbeordnung wurde Boldt in der Berufungsinstanz, von der zweiten Strafkammer des Landgerichts II zu Berlin, zu 20 Mk. Strafe verurtheilt. Der Gerichtshof nahm an, dass es ein Gebrauch der Aerzte sei, sich als Specialisten für bestimmte *Krankheiten* zu bezeichnen, und dass das grosse *Publicum sich* deshalb unter einem Specialisten stets einen Arzt vorstelle. Der Einwand des Angeklagten, dass sein Reviervorstand in der Bezeichnung auf seinem Schilde nichts Unerlaubtes gefunden habe, könne nicht zu seiner Freisprechung führen, weil nicht ein Irrthum über eine Thatsache, sondern über das Strafgesetz vorliege. Der Angeklagte focht dieses Urtheil als rechtsirrthümlich mittels der Revision an, der Ferienstrafsenat des Kammergerichts trat aber der Ansicht des Vorderrichters bei und erkannte deshalb auf Zurückweisung der Revision.

* * *

Ausbildung und Prüfung der Heilgehilfen. Der IV. Deutsche Krankenpfleger-Congress, der am 1. und 2. August 1902 in Hannover stattfand, hat folgende Resolution angenommen: „Die beim IV. Deutschen Krankenpfleger-Congress Anwesenden erklären, dass sie die Fortschritte, betr. Ausbildung und Prüfung der ärztlichen Hilfspersonen (Krankenpfleger, Heilgehilfen, Masseure), wie sie in dem Ministerialerlass vom 8. März 1902 gekennzeichnet werden, insbesondere die einheitliche Regelung für ganz Preussen, dankbar anerkennen, sie sprechen aber die Bitte aus, die praktische Ausbildungszeit im Hospitale von 6 Wochen auf 1 Jahr auszudehnen und die Ausbildung auf allgemeine Krankenpflege und die wesentlichen Specialfächer der Krankenpflege zu erstrecken.

* * *

Naturheilkundige können bei Krankencassen keine ärztliche Behandlung leisten. Der Greizer Aerzteverein hatte sich über den hiesigen Vorstand der Ortskrankencasse I wegen der Zulassung von Naturheilkundigen zur Behandlung von Cassenmitgliedern beschwert. Die Aufsichtsbehörde erster Instanz der Casse, der Gemeindevorstand, hatte diese Zulassung untersagt. Auf die dagegen erhobene Beschwerde hat die Oberaufsichtsbehörde, das fürstliche Ministerium, die Entscheidung der Vorinstanz bestätigt. Eine Behandlung durch Nichtärzte sei niemals eine ärztliche Behandlung im Sinne des Gesetzes. Nur dann, wenn z. B. bei dringender Gefahr ein approbirter Arzt nicht alsbald zu

erreichen sei, oder wenn besondere Verhältnisse die Zuziehung eines solchen erheblich erschwerten, dürfte die Hilfe anderer Personen angerufen und gewährt werden.

(„Leipz. Tagebl." 457, 02.)

* * *

Des Naturheilkünstlers Hellmuth briefliche Behandlung. Die „*Nat.-Ztg.*" (519, 02) berichtet: Wegen unlauteren Wettbewerbes wurde gestern vor der vierten Ferienstrafkammer des Landgerichts I gegen den Director Georg Hellmuth verhandelt. Der Angeschuldigte ist Inhaber einer in Waidmannslust gelegenen Naturheilanstalt. Er liess durch Annoncen bekannt machen, dass er eine Menge Krankheiten, selbst in den schwersten Fällen, zu heilen vermöge. Unter Nennung des Namens rühmte der Angeklagte sich damit, dass er einen an Lungenschwindsucht leidenden Mann, welcher von den Aerzten mit Creosot behandelt worden sei, innerhalb vier Monaten geheilt habe. Die seitens der Berliner Aerztekammer angestellten Ermittelungen ergaben, dass die Mittheilungen des Angeklagten nicht der Wahrheit entsprachen. Der Genannte hatte nicht an Lungenschwindsucht, sondern an Lungenspitzencatarrh gelitten, war auch nicht mit Creosot behandelt worden und auch nicht durch die Behandlung des Angeklagten völlig genesen. Im Termin gab der Angeschuldigte an, dass er viele Erfolge aufzuweisen und aus den immer günstiger lautenden Berichten seines Patienten habe schliessen müssen, dass dieser völlig geheilt sei. Der medicinische Sachverständige, Privatdocent Dr. Puppe, bezeichnete es als groben Unfug, einen Lungenkranken auf Grund schriftlicher Information zu behandeln. Dass dem Aerztestande durch dergleichen marktschreierische Annoncen Schaden zugefügt werde, könne er nicht behaupten, er meine vielmehr, es sei gut, wenn das Publicum an seinem eigenen Leibe erfahre, wie übel es seitens derartiger Heilkundigen berathen werde. Der Gerichtshof verurtheilte den Angeklagten zu 300 Mk. und verfügte ausserdem, dass das Urtheil durch zwei Berliner Zeitungen auf Kosten des Angeklagten veröffentlicht werde.

* * *

Ueber einen öffentlichen Vortrag des Naturheilkundigen Sanne in Berlin, Besitzer des Naturheilbades in der Friedrichstrasse, gehalten am 31. Juli 1902, berichtet im „Naturarzt" 9, 1902 E. Bab, cand. med., folgende belustigende Einzelheiten: „Herr Sanne sprach, und zwar in einem Deutsch, das man kaum noch als solches bezeichnen kann. Noch schlimmer als den Worten unserer Muttersprache erging es aber den armen Fremdwörtern, die übrigens meist ganz überflüssig gewesen wären und offenbar dem Vortrag ein gelehrtes Aussehen geben sollten. Folgende Beispiele will ich anführen: dukkamentirt (documentirt?), Protestution (Prostitution), Spézefische (ich glaube, er meinte gar keine Fische, sondern specifische), Drogeristen (Droguisten?), Bousché's (Bougies???). Soweit Fremdwörter. Einige Proben seines Deutsch seien folgende: Der (sic!) Syphilis ist eine weit verstörende Krankheit. — Du musst dein Blut reinigen lassen — etc., von eigenartigen Forderungen gar nicht zu sprechen, wie sie die folgende darstellt: Der Mensch soll mit natürlichen Mitteln bekämpft werden. Was bei dieser Vorbildung des Herrn Sanne vom Inhalt des Vortrags zu erwarten war, können Sie sich selbst denken. Er hatte von dem Gebiete, über das er reden wollte, einfach gar keine Ahnung. Als charakteristisch möge von vielen Beispielen das eine angeführt werden, dass der Tripper die Regenbogenhaut des Auges ergreife. Wie das Gift durch die Bindehaut und Hornhaut zur Regenbogenhaut gelangt, bleibt unklar, wahrscheinlich ist dem Herrn die Existenz dieser Organe nicht bekannt. Dass derartige Vorträge nicht aufklärend wirken können, ist wohl klar; wie aber Folgendes beweist, können sie geradezu gemeingefährlich werden. Gelegentlich der Besprechung der Syphilisbehandlung wird der Charité ein Vorwurf daraus gemacht, dass sie dem Syphilitiker, den sie als vorläufig geheilt entlässt, eine Karte mitgiebt, in der er auf die möglicherweise auftretenden Rückfälle aufmerksam gemacht wird. Es sei hier davon abgesehen, dass er der Charitéverwaltung sogar unlautere Motive unterzuschieben die Keckheit besass, was muss das für Folgen für die unglücklichen Kranken haben, die sich etwa auf diesen Vortrag hin Herrn Sanne anvertrauen, wenn er sie nach wenigen Wochen als dauernd geheilt entlässt. Man denke sich das Unheil, das der Familie des Bedauernswerthen erwachsen kann, wenn dieser im Vertrauen auf die Sachkunde des Herrn Sanne hin mit ungeheilter (denn das ist sie innerhalb der nächsten Jahre nach der Ansteckung, ganz gleich, bei welcher Behandlung) Syphilis heirathet! Es sei nebenbei bemerkt, dass derartige Behauptungen, wie die, man könne eine Syphilis in wenigen Wochen sicher dauernd heilen, als unlauterer Wettbewerb betrachtet werden können. Als nun Herr Sanne seinen „aufklärenden" Vortrag beendet hatte, erbot er sich zur Beantwortung einiger Fragen. Als ich mich aber erhob, wurde mir erklärt, dass Herr Sanne „seine" Versammlung nicht für mich einberufen habe, und ich wurde aus dem Saale entfernt."

* * *

K. **Verurtheilung des Naturheilkundigen Schumann, Vertreters des Dr. Strahl.** Unter der Anklage der fahrlässigen Körperverletzung unter Ausserachtlassung einer Gewerbspflicht hatte sich am 26. August 1902 der 42 Jahre alte Naturheilkundige Max Albin Schumann vor der Ferienstrafkammer C des Landgerichts Leipzig zu verantworten. Sch. ist gelernter Kaufmann und hat bis zum Jahre 1900 in Borna eine Badeanstalt betrieben. Dann liess er sich in Leipzig nieder und leitete hier die Filiale des Dr. med. Strahl (des bekannten Specialisten für Beinkrankheiten, vergl. LXXII,76) in Hamburg, von dem er die Behandlung von Beinschäden erlernte. Nur vereinzelt beschäftigte er sich auch mit der Cur von anderen Krankheiten. Vom Juni 1901 ab curirte er in eigenem Namen und für eigene Rechnung. Das Geschäft war Anfangs sehr einträglich. Im Juni verdiente Sch. 901 Mk., im Juli 784 Mk., im August 835 Mk. 50 Pf., im September 605 Mk., im October 663 Mk., im November 391 Mk., im December 260 Mk., im Januar 280 Mk, im Februar 258 Mk. und im März 224 Mk. 50 Pf. — Am 29. October kam die Kartoffelhändlerin verw. Hauschild in seine Wohnung in der Leplaystrasse, um ihn wegen eines Geschwürs am rechten Unterschenkel zu consultiren. Schumann reinigte dasselbe mit in essigsaurer Thonerde getränkter Watte, legte dann eine mit derselben Flüssigkeit getränkte Mullcompresse auf und über dieselbe einen Zinkleimenverband. Dasselbe wiederholte er auch bei den späteren Besuchen am 2., 7., 12., und 16. November. Die Wunde vergrösserte sich bei dieser Behandlung und setzte Eiter ab, er hielt das aber für den normalen Verlauf, weil nach seiner Behauptung das Gewebe um die Wunde bereits nekrotisch war und abfallen musste. Er ordnete

jedoch an, dass Frau H. von nun ab statt aller 5 schon aller 2—3 Tage zur Erneuerung des Verbandes zu ihm kommen sollte. Frau H. erschien auch am 21., 23., 26. und 28. November und wurde von Sch. in der geschilderten Weise behandelt, nur dass dieser in der letzten Zeit einmal Airol- und dann Xeroform-Pulver (arzneilose Heilweise eines Naturheilkundigen!) anwendete. Als Frau H. am 5. December wieder zu Sch. kam, war die Wunde bereits handtellergross und verbreitete einen üblen Geruch. Trotzdem unterliess Sch. es, da er den Verlauf immer noch für einen normalen hielt, einen Arzt hinzuzuziehen. Am 10. December liess Frau H. Sch. sagen, sie habe sich gelegt, er möchte zu ihr kommen. Er fand nach Abnahme des Verbandes, dass die Wunde viel geeitert hatte und einen starken üblen Geruch verbreitete. Er reinigte dieselbe mit in essigsaurer Thonerde getauchter Watte und ordnete Camillenumschläge an, erklärte sich auch bereit, wenn man nach ihm schickte, wiederzukommen. Dies ist aber nicht geschehen. Für die Consultation hatte er bis dahin je 3 Mk. genommen, für den Besuch am 10. December wollte er nichts haben, er erklärte, das würde später mit verrechnet. Er hatte schon von Anfang an der Patientin erklärt, dass es am besten sei, wenn sie sich zu Bette lege und das Bein schone; Frau H. hatte ihm aber entgegnet, sie habe Niemand zu Hause, der sie pflege, und auf den Rath Sch's., dann doch in's Krankenhaus zu gehen, verneinend geantwortet. Sie war auch während der ganzen Behandlung durch Sch. ihrem Handel in der Markthalle nachgegangen. Beim Beginn der Cur hatte sie Sch. gesagt, dass sie ärztlich bereits behandelt worden sei; dass sie bis dahin Salbenverbände gebraucht habe, will Sch. nicht von ihr erfahren haben.

Der als Zeuge abgehörte Dr. med. Grosse erklärte, Frau H. sei am 16. October zu ihm in die Sprechstunde gekommen, um sich wegen eines Unterschenkelgeschwürs von der Grösse eines Zehnpfennigstückes curiren zu lassen. Er habe ihr einen Verband mit weisser Präcipitalsalbe angelegt, den sie früh und Abends erneuern sollte, und verlangt, dass sie nach 8 Tagen wiederkommen solle. Am 23. October habe er dann gefunden, dass die Wunde zwar nicht kleiner geworden sei, sie habe aber gut ausgesehen und beginnende Heilung gezeigt. Frau H. sei aber nicht wieder erschienen, erst am 12. December sei er zu ihr in die Wohnung gerufen worden. Frau H. habe den Eindruck einer Schwerkranken gemacht; sie habe Fieber und kleinen und raschen Puls gezeigt. Die Wunde sei über Handteller gross und vollständig verjaucht gewesen, der Muskel habe bloss gelegen. Er habe die Wunde gereinigt und Creolinverbände angeordnet, am Nachmittag des 23. December sei Frau H., die er noch acht Mal besucht habe, augenscheinlich an Blutvergiftung gestorben. Auch Professor Friedrich, der aus wissenschaftlichem Interesse sich die Wunde angesehen, habe den Eindruck gehabt, dass Blutvergiftung vorliege.

Der Vornahme der Section stellten sich Anfangs Hindernisse in den Weg; als die Staatsanwaltschaft die Sache in die Hand nahm, war es dazu zu spät. Die Anklage wurde daher nicht wegen fahrlässiger Tödtung, sondern nur wegen fahrlässiger Körperverletzung unter Ausseractlassung einer Gewerbspflicht erhoben.

Frau H. bestätigte, dass die Wunde, als sie von Dr. Grosse behandelt wurde, nur etwa so gross wie ein Zehnpfennigstück gewesen sei. Frau H. hatte aber bedeutende Schmerzen und wollte es mit Sch. versuchen, der ihr in der Markthalle gerathen worden war.

Herr Gerichtsarzt Dr. Thümmler erklärte, dass es sich im vorliegenden Falle um ein einfaches Geschwür handelte, das die Neigung zeigte, abzuheilen und sich bereits gereinigt hatte. Der Tod der Frau H. sei höchstwahrscheinlich durch Blutvergiftung eingetreten, ein voller Beweis hierfür sei aber nicht erbracht, da eine Section nicht vorgenommen worden sei. Gegen die Methode, welche Sch. anwendet, liesse im Allgemeinen sich nichts sagen, aber bei derselben müsse man äusserst vorsichtig sein. Bedenklich sei schon, dass die Compresse mit essigsaurer Thonerde mit dem Zinkleinenverband liegen geblieben sei; als leichtsinnig müsse er es bezeichnen, dass Sch. den Verband fünf Tage habe liegen lassen. Unter diesen Umständen habe sich ja die Wunde vergrössern müssen, da die Compresse beim Trocknen die Wunde gereizt habe. Als dann nach etwa drei Wochen übler Geruch und Eiter aufgetreten sei, hätte Sch. sich sagen müssen, dass ein fester Verband nicht mehr angängig sei. Er hätte nun Bäder oder einfache feuchte Compressen machen lassen sollen. Durch die angewendeten Pulver (Xeroform) sei die Reizung der Wunde noch vergrössert worden. Schumann habe die nöthige Vorsicht ausser Acht gelassen und fahrlässig gehandelt.

Eine frühere Patientin Schumann's rühmte dessen Behandlungsweise und erklärte, sie sei in 10monatiger Behandlung von einem Beingeschwür, das sich Anfangs ebenfalls bedeutend verschlimmert hätte, vollständig geheilt worden.

Der Gerichtshof hielt eine fahrlässige Körperverletzung für gegeben. Sch. hat nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme erkannt, dass seine bisherige Methode schädlich sei, denn er habe ja Frau H. selbst veranlasst, statt aller fünf Tage drei Mal in der Woche zu kommen. Er hat nach Ansicht des Gerichtshofes durch sein fahrlässiges Verhalten eine Vergrösserung der Wunde und eine Vermehrung der Eiterung herbeigeführt. Er war daher wegen fahrlässiger Körperverletzung in Ausübung seines Berufes zu bestrafen. Der Gerichtshof hielt zwar eine Geldstrafe für eine ausreichende Sühne der Fahrlässigkeit Sch's, setzte aber, in Rücksicht auf die Schwere des Falles, die Strafe auf fünfhundert Mark fest, an ihre Stelle treten im Nichtzahlungsfalle fünzig Tage Gefängniss. Ausserdem hat Sch. die Kosten des Strafverfahrens zu tragen. („Leipz. Tagebl.“ 435,02 und eigene Mittheilung.)

* * *

Curpfuscherei als Gewerbe eines Betrügers. Der von den Potsdamer Behörden wegen Betruges steckbrieflich verfolgte Curpfuscher Emil Bolz wurde gelegentlich einer polizeilichen Revision in der Nacht im Gasthofe „Zum Kronprinzen“ in Wittenberge ermittelt und zur Haft gebracht. Bei einer Leibesvisitation fand man bei ihm ausser schon fertiggestelltem Pulver, welches gegen Zahn- und Kopfweh helfen soll, noch einige ganz werthlose Wurzeln, aus welchen Bolz das Pulver fabricirte. Nach dem Polizeibureau gebracht, entpuppte sich der Festgenommene auch als unsicherer Heerespflichtiger. Er wurde dem Amtsgerichtsgefängniss zugeführt. („Berl. Tagebl.“ 436, 02.)

Versammlungen.

Der XI. internationale Congress für Hygiene und Demographie findet in Brüssel vom 2. bis 8. September 1903 unter Patronage des Königs und Ehrenpräsidium des Prinzen

Albert statt. Sectionen: 1. Bacteriologie, Mikrobiologie, Parasitologie. 2. Nahrungshygiene und chemische und Veterinär-Wissenschaften. 3. Sanitäre Technik. 4. Industrielle Hygiene. 5. Verkehrshygiene. 6. Administrative Hygiene, Prophylaxe, Kinderhygiene, Arbeiterwohnungen. 7. Coloniale Hygiene. Nur eine beschränkte Anzahl wichtiger Fragen soll zur Debatte zugelassen werden. Die eingegangenen Berichte sollen Ende Mai 1903 zusammengestellt, gedruckt und an die Theilnehmer versandt werden; sie werden in der Sprache ihrer Autoren publicirt und mit einem Resumé in französischer Sprache versehen. Ausserdem werden interessirende Mittheilungen zugelassen, die aber nicht mehr als eine Octav-Druckseite umfassen sollen. Eine Ausstellung von Plänen, Modellen, Apparaten und Publicationen soll erfolgen.

* * *

Der dritte internationale Congress der Versicherungsärzte wird im Mai 1903 in Paris abgehalten werden. Präsident Brouardel, Vicepräsidenten Landouzy, Peyrot, Lereboullet, Poels (Brüssel), Generalsecretär Armand Siredey, 80 rue Taitbout in Paris.

Bücherschau.

Aerztlicher Taschenkalender für 1903, herausgegeben vom Verbande der Aerzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirthschaftlichen Interessen. Preis mit haltbarer Ledertasche 2 Mk.

Unter der nicht geringen Anzahl ärztlicher Taschenkalender erscheint diesmal ein neuer auf dem Plane, den wir der besonderen Beachtung der Collegen empfehlen möchten. — Entsprechend der Stellung des Verbandes der Aerzte Deutschlands an der Spitze derjenigen Bestrebungen, die energisch auf eine Besserung der Lage des ärztlichen Standes in Deutschland hinarbeiten, enthält der Kalender neben wissenschaftlichen Aufsätzen in der Hauptsache solche Artikel, die den Arzt als Mitglied eines bedrängten Standes besonders angehen. Wir finden da eine kurze Uebersicht über die Reichsgesetze, die sich auf die Ausübung der Heilkunde beziehen, einen möglichst die wichtigsten Bestimmungen berücksichtigenden Auszug aus den drei Arbeiterversicherungsgesetzen, ferner eine kurze Ethik und Politik für den ärztlichen Stand, endlich Winke über Buchführung, Lebensversicherung, Geldanlage u. s. w. Da hier der College zum Collegen spricht, nur um ihm guten und zuverlässigen Rath zu ertheilen, da endlich aller etwaiger Ueberschuss aus dem Ertrage des Kalenders den gemeinnützigen Bestrebungen des Leipziger Verbandes zu Gute kommt, so sollte jeder Arzt, der für nächstes Jahr sich einen Taschenkalender zulegen will, den Kalender des wirthschaftlichen Verbandes berücksichtigen.

* * *

Prof. F. **Lejars: Technik dringlicher Operationen.** Uebersetzt von Dr. Strehl. Mit 751 Figuren und 172 Photographien. Jena, Gustav Fischer, 1902. In drei Lieferungen je 6 Mk.

Das sehr schön ausgestattete Werk enthält in der vorliegenden 1. u. 2. Lieferung die allgemeinen Capitel über die Hilfsmittel des praktischen Arztes für dringliche Operationen und die Operation selbst (Vorbereitung des Kranken und seiner Umgebung, Instrumente, Blutstillung, Naht, Verband, Anästhesie, Kochsalzinfusion), und behandelt sodann im Besonderen die Fracturen des Schädels, dessen Schussverletzungen, Wunden am Ohr, im Gesicht, an der Zunge, am Auge, Nasenbluten, Abscesse im Munde und im Rachen, Fremdkörper im Ohre, Entzündung und Eiterung im Mittelohr, Wunden am und im Halse, Fremdkörper in den Luft- und Speisewegen, Tracheotomie und Intubation, penetrirende Wunden der Brust, Punction der Pleura, Contusionen des Bauches, Laparatomie, Darmzerreissung, Wunden der Bauchhöhle, Verletzungen der Leber und der Gallenwege, der Milz, der Niere, der Blase, der Gebärmutter, grosse Magenblutung, Gastrostomie, Darmverschluss, Enterostomie, Appendicitis, Peritonitis, Bauch-

---

abscess, Stieldrehung, Tubargravidität, Colpotomie, Ausräumung des Uterus, Nephrotomie, Urininfiltration, Fremdkörper in der Harnröhre. Die Indication und die Technik der Operationen sind mit grosser Bestimmtheit und Klarheit auseinandergesetzt. Die Abbildungen erhöhen die Anschaulichkeit der Darstellung in vorzüglicher Weise. Das Buch wird dem praktischen Arzte, besonders dem auf dem Lande beschäftigten, im Wesentlichen auf sich selbst angewiesenen Arzte einen trefflichen Anhalt in schwierigen Fällen bieten, aber auch dem Fachchirurgen von Werth sein.

Briefkasten.

S. **Collegial und collegialisch.** „Ordnung muss sin!" sagt das geflügelte Wort — und auf dieser Basis nachstehende Betrachtung:

In Ordnung ist es meines Erachtens nicht, wenn z. B. im schriftlichen Verkehr der Eine sich dem Andern empfiehlt „mit besten collegialen Grüssen", „mit collegialer Hochachtung" oder mit anderen dergleichen Versicherungen „collegialer" Gesinnung und Gefühle.

Der Einzelne ist an sich gar nicht in der Lage, seine „collegiale Hochachtung" zum Ausdruck zu bringen — seinen „collegialen Gruss" zu senden. „Collegiale" Verlautbarungen sind immer nur das Product gemeinsamer übereinstimmendender Willensäusserungen einer in bestimmter Beziehung gleichartig zusammengesetzten Personenmehrheit, bez. eines Collegiums.

Man spricht also wohl von „collegialer Beschlussfassung" einer Behörde, von der Entscheidung einer Behörde auf Grund „collegialer Berathung" etc, nicht aber kann man sprechen von „collegialer Hochachtung" von „collegialer Ergeben-

Aerztliche Fortbildungskurse in Dresden.

Der **Verein für Aerztekurse in Dresden** wird **vom 6. bis 25. October 1902** folgende Kurse abhalten:

Die ärztliche Sachverständigen-Thätigkeit für die Unfall- und Invaliditätsversicherungs-Gesetzgebung: Med.-Rath Dr. **Lufft.**
Hygienische und bacteriologische Demonstrationen: Geh. Med.-Rath Prof. Dr. **Renk** und Prof. Dr. **K. Wolf.**
Pathologisch-anatomische Besprechungen mit Demonstrationen: Ober-Med.-Rath Dr. **Schmorl.**
Psychiatrische Besprechungen und Demonstrationen: Dr. **Stegmann.**
Ausgewählte Kapitel der inneren Medicin, mit Krankenvorstellung: Ober-Med.-Rath Dr. **Schmaltz.**
Ernährung im Säuglingsalter und klinische Besprechungen im Kinderhospital: Hofrath Dr. **Unruh.**
Chirurgische Besprechungen mit Krankenvorstellung: Med.-Rath Dr. **Lindner.**
a) Geburtshilflich-seminaristische Uebungen mit Besuch der Wöchnerinnen;
b) gynäkologische Diagnostik, mit Krankenvorstellung: Geh. Med.-Rath Prof. Dr. **Leopold.**
Hautkrankheiten und Syphilis: Oberarzt Dr. **Werther.**
Behandlung der Gonorrhoe: Dr. **Galewsky.**
Die praktisch wichtigsten Augenkrankheiten, mit Demonstrationen: Dr. **Fritz Schanz.**
Augenspiegelübungen: Oberarzt Dr. **Becker.**
Erkrankungen des Kehlkopfes: Dr. **Mann.**
Demonstration der Gewinnung animaler Lymphe: Med.-Rath Dr. **Chalybäus.**

Die Kurse sind unentgeltlich, nur werden von den Theilnehmern, welche 1—3 Kurse belegen, 10 Mark, und von denen, die an mehr als 3 sich betheiligen, 20 Mark zur Deckung sachlicher Ausgaben erhoben. **Anmeldungen** sind **bis zum 15. September** an Ober-Med.-Rath Dr. **Schmaltz,** Dresden-A., Feldgasse 14, zu richten, welcher auch Auskunft ertheilt und Programme ausgiebt.



heit" u. dergl. des einen Berufsgenossen gegenüber dem anderen; hier handelt es sich um Aeusserungen „collegialischer" Gesinnung. Am Ende des Briefes begrüsst man den geehrten Herrn Collegen mit der Versicherung collegialischer Werthschätzung.

Personal-Nachrichten.

Beitritt: Bez.-V. *Chemnitz-Stadt:* Hr. Dr. Hugo **Wolf** in Chemnitz, Sonnenstr. 21, Hr. Dr. **Kindler**, Theaterstrasse 11, Hr. Dr. **Holtschmidt** in Chemnitz, Annabergerstr. 1 [108]; Bez.-V. *Dippoldiswalde:* Hr. approb. Arzt Albert Otto **Feistkorn**, Assistent am Dr. Bartels'schen Sanatorium in Kreischa; Bez.-V. *Dresden-Land:* Hr. Dr. **Baumann** in Klotzsche-Königswald, Hr. approb. Arzt W. **Reinstädtler** in Nausslitz b. Dresden [134]; Bez.-V. *Dresden-Stadt:* Hr. Dr. Adolf **Block**, Hilfsarzt am Stadtkrankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Hr. Dr. Oscar **Fischer**, Pragerstrasse 50, II., Hr. Dr. Eduard **Stange**, Wallstr. 6, Hr. Dr. Alexander **Strubell**, Waisenhausstr. 29, I., Hr. approb. Arzt Karl **Wedekind**, Hilfsarzt am Maria-Anna-Kinderhospital [390]; Bez.-V. *Leipzig-Stadt:* Hr. Dr. A. **Ketteler**, Leipzig-Reudnitz, Göschenstr. 22; Bez.-V. *Zwickau:* Hr. approb. Arzt **Kozielski** in Zwickau, Hr. approb. Arzt Johannes **Rietschel**, Hilfsarzt am Stadtkrankenhaus Zwickau [79]

Austritt: Bez.-V. *Dippoldiswalde:* Hr. Dr. **Lührmann** in Kreischa, verzogen nach Dresden; Bez.-V. *Dresden-Stadt:* Hr. Dr. Walter **Harig**, Neugruna, Ludwig Hartmannstr. 14, Hr. approb. Arzt **Haymann**, Hilfsarzt am Stadtkrankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Hr. Professor Dr. Wilhelm **His**, Oberarzt am Stadtkrankenhaus Dresden-Friedrichstadt; Bez.-V.

Leipzig-Land: Hr. Dr. **Dechandt**, Hilfsarzt in der Heilanstalt Hartheck in Prödel b. Leipzig; Bez.-V. *Leipzig-Stadt:* Hr. Dr. **Prinz**, Leipzig-Gohlis.

Wohnungswechsel: Hr. Dr. **Reuss** von Neuseusslitz nach Dresden-N., Markgrafenstr. 28, II.

Meldungen der Post: Hr. Dr. **Andernach** in Löbtau, verzogen; Hr. approb. Arzt **Reinstädtler** in Löbtau, verzogen; Hr. approb. Arzt B. **Ehrlich** in Markneukirchen, verzogen.

Verlobt: Hr. Dr. Curt **Rau** in Leipzig mit Frl. Alma Winter das.

Vermählt: Hr. Dr. **Schiltz** in Wurzen mit Frl. Adele Schroth das.; Hr. Dr. Albert **Kaiser** in Dresden mit Frl. Else Hempel das.; Hr. Dr. Paul **Heinze** in Leipzig mit Frl. Marie Gey aus Leipzig-Oetzsch; Hr. Dr. Ernst **Moser** in Zittan mit Frl. Linda Werther in Rostock i. M.

Geboren: Eine Tochter: Hrn. Dr. **v. Hopffgarten** in Dresden.

Gestorben: Hr. Dr. **Sommer** in Zwickau; Hr. Dr. Max **Jacoby** in Chemnitz.

Verliehen der Titel als Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischer Sanitätsrath Hrn. Dr. **Reichardt** in Klotzsche.

Gefeiert haben ihr fünfzigjähriges Doctorjubiläum Hr. Geh. San.-Rath Hofrath Dr. **Martini** und Hr. San.-Rath Dr. **Seltmann** in Dresden. Die medicinische Fakultät der Universität Leipzig hat den Jubilaren Jubeldiplome und Glückwünsche zugesandt.

Berichtigung.

S. 26, Spalte 2, Z. 18 unter 2. lies prahlerischen statt praktischen.

(In alphabet. Reihenfolge der Orte bez. der Inhaber.)

Heil-Anstalten.

(In alphabet. Reihenfolge der Orte bez. der Inhaber.)

1) Physikalisch-mechanische Heilanstalten.

Dr. Pilling's Sanatorium, Aue i. Sachsen. 1) Wasserheilanstalt. — 2) Institut für Orthopädie, Massage. Gesammte Hydro-Electrotherapie bei Nerven- und Stoffwechselkranken. Mechano-therapeutische Massnahmen für orthopäd. Erkrankungen (Zander-Institut), Rückgratverkrümmungen, Klump- u. Plattfuss. Eigene Bandagenwerkstatt. Künstliche Gliedmassen. — Hausarzt Dr. **Meissner.** — Sommer- u. Wintercur. Prospecte a. Verl.

DDr. med. Beyer und Loewe's Anstalt für Massage, Heilgymnastik und Orthopädie, Klinik für Unfallverletzte, Dresden, Zinzendorfstrasse 49, part. Sprechzeit v. 11—1 Uhr. Nachmittags heilgymnastische Curse für Kinder.

Königliches mechano-therapeutisch. Institut, Dresden, Wienerstr. 18. Anstalt für medico-mechanische **Zander**-Gymnastik, Massage u. Orthopädie. Externat; Fortbildungscurse für Aerzte des In- und Auslandes. Sprechzeit 3—4. Geh. Med.-Rath Dr. v. Reyher. — **Königliche mechano-therapeutische Klinik für Unfallverletzte, Ostbahnstrasse 14.**

Dr. med. A. Schanz's orthopädische Heilanstalt Dresden, Räcknitzstr. 13. **Eigene Werkstatt für Apparate, Bandagen, künstliche Glieder.**

DDr. Hacker's & Bettmann's mechanotherapeutische u. chirurg.-orthopädische Heilanstalt in Leipzig, Johannisgasse 16. ☎ I. 482. Anstalt für Heilgymnastik und Massage. Pensionat für Unfallverletzte. Röntgencabinet (Untersuchungen 10—12 Vorm., 4—6 Uhr Nachm.). Abtheilung für electr. Lichtbäder, Fango etc. Prospecte auf Wunsch.

Dr. Albrecht's medico-mech. orthopädische Heilanstalt, elektr. Lichtbäder, Kohlensäure-Bäder, Fango, Massage, Dermolampe, Röntgencabinet etc. **Plauen i. V.,** Albertplatz 16.

Dr. Georg Greif's Institut f. schwed. Massage, Heilgymnastik, Orthopädie, Röntgenlaboratorium, Serkowitz bei Dresden.

Dr. Köhler's Heilanstalt für Orthopädie, Heilgymnastik u. Massage, Zwickau i. S. Eigene Werkstatt für Bandagen aller Art u. künstliche Gliedmassen, eigene Schuhmacherwerkstatt. Grosses Röntgencabinet. Electrische Lichtbäder, Fangopackungen, kohlens. Bäder etc. Abtheilung für Unfallverletzte.

2) Wasserheilanstalten.

Wasserheilanstalt Bad Albertshof, Dresden, Sedanstr. 7 u. Werderstr. 16. Hydrotherapie, electrische Bäder, combinirte Lichtbäder, kohlensaure u. medicinische Bäder, Massage. Leitender Arzt: Dr. Möller. Sprechzeit: 9—11½, 5—6.

3) Heilanstalten für Gemüths- und Nervenkranke.

Hartheck b. Gaschwitz-Leipzig. **Heilanstalt für Nerven- u. Gemüthskranke.** Privatdocent Dr. **Schütz.**

Dr. Putzer's Kurhaus f. Nerven-, Stoffwechsel-Kranke u. Erholungsbedürftige, **Bad Königsbrunn bei Königstein (Elbe). Individuelle** Behandlung. Electr. Licht. Centralhzg. Winterk. Leitender Arzt: **Dr. med F. Rohde,** Nervenarzt. Prospecte.

Heilanstalt für Nerven- und Gemüthskranke zu Naunhof-Erdmannshain b. Leipzig. Privatdocent Dr. med. et phil. **Störring.**

Heilanstalt Thonberg, Leipzig, nimmt Gemüths- und Nervenkranke, desgl. Morphinisten und Alcoholisten auf.

4) Heilanstalten für Haut- u. Geschlechtskrankheiten.

Dr. Ihle's Heilanstalt f. Haut- u. Sexualleiden, Leipzig-Lindenau. Grosses schattiges Parkgrundstück. Beste Verpflegung. Streng wissenschaftl. Specialbehandlung — keine Naturheilanstalt. Ausführl. Prospecte frei.

5) Diätetische Heilanstalten.

Bad Berka b. Weimar i. Thür. Diätet. Kuranstalt Dr. Starcke's Sanatorium. Nerven u. Innere. Keine Tuberculose! Herrliche Lage. Exacte Behandlung. Prospecte. Ganze Jahr geöffnet und besucht.

Diätetische Curanstalt Niederlössnitz bei Dresden, früher Dr. Kadner's Sanatorium. Prospecte. Zwei Aerzte. **Dr. Oeder.**

Dr. Beyer's Sanatorium Villa Selita, Schandau. Curh. f. Nerven-, Stoffwechs.-, Alcohol-Kranke u. Erholungsbed. In d. Anstalt werden **principiell keine Alcoholica** verabreicht. **Geringe** Krankenzahl. **Individ.** Behandlung. Prospect.

Dr. Georg Greif's Kuranstalt, Serkowitz bei Dresden. ☎ 929.

Dr. Dr. Teuscher's Sanatorium, Weisser Hirsch-Oberloschwitz b. Dresden. Physik.-diätet. Curmethoden. Für Nerven-, Stoffwechsel-Kranke u. Erholungsbedürftige. Dr. **H. Teuscher,** Nervenarzt, Dr. **P. Teuscher,** prakt. Arzt. — Prospecte. Neues Curhaus, electr. Licht, Centralheizung, Wintercuren.

6) Heilanstalten für Frauenkrankheiten.

Privatklinik für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe von Dr. Otto Kaiser und Dr. Carl Peters, Dresden-N., Carolinenstr. 1.

Privatklinik f. Frauenkrankheiten u. Geburtshilfe, Anstalt f. gynäkolog. Heilgymnastik u. Fangobehandlung. Dr. **Wagner-Hohenlobbese, Dresden-N.,** König Albertstr. 27.

7. Heilanstalten für Stimm- und Sprachstörungen.

Medicogymnastische Heilcurse für organische und functionelle Stimm- und Sprachstörungen von **Dr. med. et phil. W. Bottermund,** Hals-, Nasen- u. Ohrenarzt, Dresden-A., Waisenhausstrasse 19.

7. Laboratorien.

Dr. med. Oppe's Laboratorium für mikr. u. chem.-diagn. Untersuchungen, Dresden-A., Seidnitzerstr. 17. ☎ I. 6242. Kostenlose Zusendung von Gläsern zum Versandt der Untersuchungs-Objecte.

Röntgen-Untersuchungen und photogr. Aufnahmen, nach auswärts mit transportabler Einrichtung. **Dr. med. Holzweissig, Hainichen.**

Krankenpflege.

Standesverein Dresd. Privat-Krankenpfleger, Pflegerinnen u. s. w. (eingetrag. Verein) empfiehlt seine geschulten, gebildeten **Krankenpfleger, Krankenpflegerinnen, Wochenpflegerinnen für Privatpflege** auch nach ausserhalb. (Uebernahme von Massagen und Krankentransporten.) Pflegerinnen-Station und Nachweis **Hospitalstr. 13, pt. Fernspr. Amt II, 1409.**

Selbstverlag der Eigenthümerin. — Ausgabestelle, Anzeigen-Verwaltung und Druck von **Arthur Schönfeld** in Dresden, Zinzendorfstrasse 23. — Für den Buchhandel übernimmt die Vermittelung mit der Ausgabestelle die Verlagsbuchhandlung von Johann Ambrosius Barth in Leipzig, Rossplatz 17. — Beischlüsse für die Schriftleitung (zur Besprechung bestimmte Werke u. dergl.) sind direct an diese, Dresden, Hähnelstrasse 15, einzusenden.

Hierzu eine Beilage: Prof. Dr. Biedert's Milch-Somatose-Ramogen [illegible]



Korrespondenzblatt

der ärztlichen

Kreis- und Bezirks-Vereine

im Königreich Sachsen.

Eigenthum

der

ärztlichen Invaliden-Casse in Leipzig.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände

von Med.-Rath Dr. Th. Chalybäus.

Schriftleitung: Med.-Rath Dr. Chalybäus, Dresden, Hähnelstrasse 15.
Beiträge u. Mittheilungen, welche spätestens 6 Tage vor dem Erscheinen des Blattes eintreffen müssen, sind an die Schriftleitung, Nachforderungen einzelner Stücke an die Geschäftsstelle zu richten.
Geschäftsstelle: Buchdruckerei v. Arthur Schönfeld, Dresden-A., Zinzendorfstrasse 23.
Anzeigen: Die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pf., nehmen an die Geschäftsstelle, die Schriftleitung, sowie sämmtl. Annoncen-Expeditionen.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats und wird sämmtlichen prakt. Aerzten in Sachsen zugesendet.
Die Bezugsbeträge der Bezirks-Vereine (2 Mk. 40 Pf. der Halbjahresband von 12 Nummern für jedes Mitglied) sind an Herrn Buchhalter B. J. Hansen in Leipzig, Neumarkt 38, bis zum 1. April u. 1. October einzuzahlen. — Preis eines Bandes für Nichtmitglieder 3 Mk., einer einzelnen Nummer 30 Pf.
Bestellungen nehmen die Geschäftsstelle, sowie alle Buchhandlungen u. Postämter an (Postzeitungsliste Nr. 1620).

LXXIII. Bd. — 1. October 1902. — Nr. 7

Zur Tagesordnung der diesjährigen Plenarversammlung des Landes-Medicinal-Collegiums.

Ausser den Anträgen zur Bekämpfung der Curpfuscherei von M. Goetz (S. 74) und Chalybäus (S. 119) liegen vor:

Antrag des ausserordentlichen ärztlichen Mitgliedes Herrn San.-Rath Dr. Findeisen:

„Massnahmen gegen die durch die Hausindustrie entstehenden Gefahren der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten."

Antrag des ausserordentlichen ärztlichen Mitgliedes Herrn San.-Rath Dr. Barth:

„Königliches Landes-Medicinal-Collegium wolle bei dem Königlichen Ministerium des Innern eine Vereinfachung der Vorschriften für den Transport von Leichen beantragen, dahingehend, dass bei Ueberführungen nach Orten des Inlandes (Sachsen) zur Ausstellung des Leichenpasses das Zeugniss des behandelnden Arztes genüge."

Antrag des ausserordentlichen ärztlichen Mitgliedes Herrn Dr. Goetz:

„Königliche Staatsregierung wolle darauf hinwirken, dass die laut § 80 der Gewerbeordnung von den Centralbehörden zu erlassenden Arzneitaxen, unter Vermittelung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, für alle Bundesstaaten gleichlautend festgestellt werden."

Ausserdem ist dem Landes-Medicinal-Collegium vom Ministerium des Innern der Entwurf einer abgeänderten ärztlichen Ehrengerichtsordnung (in welche auch die Bestimmungen der im Jahre 1900 erlassenen Geschäftsordnung für die Ehrenräthe aufgenommen sind) zur Aussprache nach Gehör der Kreisvereinsausschüsse zugefertigt worden, und dieser Entwurf soll in der diesjährigen Plenarsitzung zur Berathung kommen.

Wir theilen hier die Abschnitte I—III mit.

I. Bildung und Zusammensetzung der Ehrengerichte.

§ 1.

Aerztliche Ehrengerichte sind

1. die Ehrenräthe
2. der Ehrengerichtshof.

§ 2.

Die Ehrenräthe sind die Ehrengerichte erster Instanz.

Für jeden Regierungsbezirk wird am Sitze der Kreishauptmannschaft ein Ehrenrath gebildet, der aus einem Vorsitzenden, drei ärztlichen und einem juristischen Beisitzer besteht.

§ 3.

Den Vorsitzenden und die ärztlichen Beisitzer wählt der Kreisvereinsausschuss jedesmal auf die Dauer eines Kalenderjahres. Ist vor Ablauf dieser Zeit noch keine Neuwahl erfolgt, so haben die Gewählten ihr Amt bis zu deren Vornahme weiterzuführen.

Ebenso wählt der Kreisvereinsausschuss einen Stellvertreter des Vorsitzenden und mindestens drei stellvertretende Beisitzer, die bei Behinderung der Beisitzer in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge eintreten. Doch kann aus dringenden Gründen von der Reihenfolge abgewichen werden.

Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter oder von den Beisitzern und deren Stellvertretern in einem Falle gleichzeitig so viele behindert, dass der Ehrenrath nicht vorschriftsmässig besetzt werden kann, so sind von dem Kreisvereinsausschuss weitere Stellvertreter zu wählen.

§ 4.

Den juristischen Beisitzer und dessen Stellvertreter bestimmt das Ministerium des Innern aus den Räthen und Hilfsarbeitern der Kreishauptmannschaft.

§ 5.

Der Ehrengerichtshof ist das Ehrengericht zweiter Instanz und hat seinen Sitz in Dresden.

Er besteht aus einem Vorsitzenden und vier ärztlichen Beisitzern.

§ 6.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom Ministerium des Innern aus der Zahl der juristischen höheren Verwaltungsbeamten ernannt.

§ 7.

Die vier Beisitzer und vier Stellvertreter wählt die Plenarversammlung des Landes-Medicinal-Collegiums auf die Dauer von drei Kalenderjahren. Ist vor Ablauf dieser Zeit noch keine Neuwahl erfolgt, so haben die Gewählten ihr Amt bis zu deren Vornahme weiterzuführen.

Unter den Gewählten müssen mindestens zwei Beisitzer und zwei Stellvertreter für ihre Person den Ehrengerichten unterworfen sein.

Die Stellvertreter haben bei Behinderung der Beisitzer in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge einzutreten. Doch kann aus dringenden Gründen von dieser Reihenfolge abgewichen werden.

Sind in einem Falle mehr als vier Beisitzer und Stellvertreter gleichzeitig behindert, so sind von den ordentlichen Mitgliedern des Landes-Medicinal-Collegiums weitere Stellvertreter zu wählen.

§ 8.

An der Verhandlung und Entscheidung des Ehrenrathes oder Ehrengerichtshofs dürfen als Ehrenrichter nicht mitwirken:

a) der Beschuldigte, dessen Vater, Sohn, Bruder oder Schwager;
b) der Ankläger oder Verletzte, deren Vater, Sohn, Bruder, Ehegatte oder Schwager;
c) die Vorstandsmitglieder desjenigen Bezirksvereins, von welchem der Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens gestellt worden ist.

An der Verhandlung und Entscheidung des Ehrengerichtshofs darf ferner nicht mitwirken, wer an der angefochtenen Entscheidung des Ehrenrathes als Ehrenrichter theilgenommen hat.

§ 9.

Der Beschuldigte kann einzelne Ehrenrichter ablehnen, wenn er durch Angabe von Thatsachen glaubhaft zu machen vermag, dass sie am Ausgange der Sache betheiligt oder sonst befangen seien.

Die Ablehnung hat bei Verlust des Rechtes spätestens alsbald nach Eröffnung der Sitzung, und noch ehe der Beschuldigte sich in die Verhandlung der Sache einlässt, zu erfolgen.

Ueber die Zulässigkeit und Beachtlichkeit der Ablehnung entscheidet das betreffende Ehrengericht endgiltig.

§ 10.

Zu jeder Verhandlung eines Ehrengerichts ist von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts ein Arzt als Protocollführer zuzuziehen und bei erstmaliger Uebernahme des Amtes durch Handschlag zu verpflichten, dass er die aufzunehmenden Protokolle streng der Wahrheit gemäss, getreulich und vollständig anfertige.

§ 11.

Die ärztlichen Mitglieder der Ehrengerichte und die Protocollführer erhalten als Entschädigung für ihre Theilnahme an der Verhandlung 9 Mark für den Tag und wenn sie ausserhalb des Gerichtssitzes wohnen, die durch die Beförderung mittelst Eisenbahn (II. Classe), Dampfschiff (I. Platz), Strassenbahn oder Wagen entstandenen nothwendigen Kosten.

Diese Beträge werden für den Ehrenrath aus der Kreisvereinscasse, für den Ehrengerichtshof aus der Casse des Landes-Medicinal-Collegiums bezahlt.

II. Zuständigkeit der Ehrengerichte.

§ 12.

Die Ehrengerichte haben ausschliesslich über Zuwiderhandlungen gegen die Standesordnung zu entscheiden, zugleich aber in jeder Lage des Verfahrens auf die Schlichtung und gütliche Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken.

Auf Grund der Standesordnung kann von keinem Arzte ein Verhalten gefordert werden, welches ihn mit seinen staatsbürgerlichen Pflichten in Widerspruch bringen oder Organe oder Körperschaften des öffentlichen Rechts an der Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Obliegenheiten hintern würde.

§ 13.

Den Ehrengerichten sind alle Mitglieder der ärztlichen Bezirksvereine unterworfen mit Ausnahme

1. der Sanitätsoffiziere des Friedensstandes, auch wenn sie Civilpraxis betreiben;
2. der Civilärzte, welche einer staatlich geordneten Disciplinarbehörde unterstellt sind.

§ 14.

Zur Einleitung und Absetzung des ehrengerichtlichen Verfahrens ist der Ehrenrath für denjenigen Regierungsbezirk zuständig, welchem der Bezirksverein angehört, dessen Mitglied der Beschuldigte bei Eröffnung des ehrengerichtlichen Verfahrens (§ 22) ist.

Nach dieser Zeit wird die Zuständigkeit durch einen Wechsel der Vereinsmitgliedschaft nicht geändert.

III. **Erhebung der Anklage.**

§ 15.

Aerzte oder Nichtärzte, welche gegen einen den Ehrengerichten unterworfenen Arzt die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Standesordnung beantragen wollen, haben bei dem Vorsitzenden des Bezirksvereins, dem der Beschuldigte angehört, eine schriftliche, durch bestimmte Thatsachen begründete Anklage einzureichen.

Der Vorstand des Bezirksvereins hat, soweit thunlich, auf eine Schlichtung und gütliche Beilegung der Sache hinzuwirken. Erachtet er die Anklage für unbegründet, so kann er den Ankläger zu deren Rücknahme auffordern und wenn diese nicht erfolgt, die Weiterverfolgung der Sache von Erlegung eines Kostenvorschusses von 50 Mk. abhängig machen.

§ 16.

Ist eine gütliche Beilegung der Sache unthunlich oder wird die Anklage von dem Bezirksvereine, dem der Beschuldigte angehört, oder dessen Vorstande selbst erhoben, so hat der Vorsitzende die Anklage mit seinem Gutachten an den Vorsitzenden des zuständigen Ehrenrathes abzugeben.

Die folgenden Abschnitte enthalten: IV. Eröffnung des ehrengerichtlichen Verfahrens; V. Voruntersuchung; VI. Ladung zur Verhandlung vor dem Ehrenrathe; VII. Verhandlung vor dem Ehrenrathe; VIII. Schlussberathung und Entscheidung; IX. Eröffnung der Entscheidung; X. Berufung und Beschwerden; XI. Anfechtungsklage; XII. Vollstreckung; XIII. Wiederaufnahme des Verfahrens und Erlass von Geldstrafen; XIV. Vertretung der Parteien; XV. Zustellungen; XVI. Actenhaltung.

Zur Generalversammlung der Invaliden-Versorgungs-Casse und der Wittwen- und Waisen-Casse.*)

Der Bezirksverein Leipzig-Stadt hat in seiner Versammlung vom 28. August 1902 beschlossen, die von ihm in der Sitzung vom 13. Februar 1900 angenommenen Abänderungsanträge zu den Satzungen der Wittwen- und Waisen-Casse auf die Tagesordnung der bevorstehenden Generalversammlung der Wittwen- und Waisen-Casse zu bringen. Diese Anträge sind die folgenden (vergl. „Corr.-Bl." Nr. 5 vom 1. März 1900 p. 96 ff.):

1. **§ 2 Absatz 5 Nr. 2** zu streichen mit Ausnahme der Worte: „Aerzten, welche sich im activen Militärdienste befinden.

2. **§ 8** am Anfang zu setzen: „Jeder Bezirksverein hat für jedes seiner versicherungspflichtigen Mitglieder die Summe von 20 Mk. an die Wittwen- und Waisen-Casse abzuführen."

3. **§ 8 Absatz 3** so zu fassen: „Vorbehältlich der Bestimmung des § 2 Absatz 13 haften der Casse für den Gesammtbetrag der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge lediglich die Besirksvereine. Diesen bleibt überlassen, die Beiträge zur Casse mit den Vereinsbeiträgen von den einzelnen Mitgliedern einzuziehen und die Höhe des von dem Einzelnen zu erhebenden Beitrages nach einem besonderen Vereinsstatut zu regeln."

4. **§ 2 Absatz 7** zu streichen.

5. „Assistenzärzte, welche eigene Praxis nicht treiben, werden auf ihren Antrag durch den Vorstand des Bezirksvereins von der Mitgliedschaft bei der Casse befreit."

6. **§ 2 Absatz 11** Satz 2 zu fassen wie folgt: „Der Beschluss des Austrittes bedarf zu seiner Giltigkeit des Nachweises, dass er unter den für den betreffenden Bezirksverein zur Vornahme von Statutenänderungen vorgesehenen Bedingungen gefasst worden ist. Der Austritt kann nur erklärt werden für den Schluss des zweiten oder vierten Quartals eines jeden Jahres und ist dem Geschäftsausschuss mindestens ein halbes Jahr vorher anzuzeigen."

7. **In § 5** nach dem ersten Satze einzufügen: „jeder Bezirksverein hat in der Generalversammlung eine der Anzahl der ihm angehörenden Cassenmitglieder entsprechende Zahl von Stimmen in der Weise, dass bis zu 50 Mitglieder 1, 51—100 Mitglieder 2, 101—150 Mitglieder 3 Stimmen etc. haben. Jeder Bezirksverein kann die Zahl seiner Stimmen nach Belieben einem oder mehreren Abgeordneten zur Generalversammlung übertragen."

8. **§ 5 Absatz 1** Satz 2 zu streichen und dafür zu setzen den § 5 der Satzungen der Invaliden-Versorgungs-Casse mit folgenden Abänderungen: a) Absatz 2 und Absatz 9 Satz 2 zu streichen; b) Absatz 3 wie folgt: „die Namen der Abgeordneten müssen vor Beginn der Generalversammlung etc."

9. **In § 9** hinzuzufügen: „In Fällen plötzlich eintretender und vorübergehender Nothlage kann Wittwen oder Waisen auf Antrag des Prüfungsausschusses des zuständigen Bezirksvereins auch eine einmalige Unterstützung bis zur Höhe von 300 Mk. aus der Casse gewährt werden."

10. **§ 12 Absatz 3** so zu fassen: „das Stammvermögen selbst soll unangreifbar sein, doch sollen seine Zinsen den Einnahmen der Casse zufliessen. Ihm werden alle Vermächtnisse und Geschenke zugeschlagen, soweit der Schenkgeber nicht ausdrücklich anders darüber verfügt."

Der Bezirksverein Dippoldiswalde hat beschlossen, den Anträgen des Geschäftsausschusses S. 98 zuzustimmen mit Ausnahme des unter b), welcher abgelehnt wurde. Zu d) wurde erklärt, dass Aerztinnen unbedingt beitreten sollen.

*) Vergl. S. 18, 81, 98.

Der Bezirksverein Dresden-Land beantragt:

1. § 2 soll einen Zusatz erhalten, wonach densionirte, früher beamtete Aerzte vom Beitritt zu beiden Cassen auf ihren Antrag befreit werden können.

2. § 8, hinter Absatz 4, ist einzufügen: „Mitglieder, welche das 70. Lebensjahr erfüllt haben und wenigstens 15 Jahre Mitglied der Casse gewesen sind, werden auf ihren Antrag von weiteren Beiträgen befreit, ohne des Anspruchs auf Rente, bez. für ihre Wittwen und Waisen verlustig zu gehen.“

Der Bezirksverein Zwickau beantragt:

1. Obligatorischer Beitritt der Aerztinnen auch zur Wittwen- und Waisen-Casse.

2. Ganzjährige (statt halbjährige) Bewilligung der Rente.

3. Bei Gewährung vorübergehender Unterstützungen an Wittwen hat die Genehmigung durch den Geschäftsausschuss zu erfolgen.

Im Uebrigen werden die Anträge des Geschäftsausschusses (S. 98) unverändert angenommen.

Die Correspondenzblatt-Angelegenheit.

In der vorigen Nummer des „Correspondenzblattes“ war auf S. 114 von den Unterzeichneten mitgetheilt worden, dass die ärztlichen Bezirksvereine des Landes, wenn sie rechtsgiltige Besitzer des „Correspondenzblattes“ werden wollen, zu einem Vereinsbund zusammentreten müssen, und dass der in der „Correspondenzblatt“-Angelegenheit bisher schon thätig gewesene Rechtsbeistand des ärztlichen Bezirksvereins Dresden mit der Ausarbeitung der Satzungen für den „Correspondenzblatt“-Verein beauftragt worden war. Diesen Satzungen sind die Beschlüsse der Vertreter-Versammlung, sowie der Satzungsentwurf der von der Vertreter-Versammlung eingesetzten Commission (siehe vorige Nummer des „Correspondenzblattes“ S. 113) zu Grunde gelegt worden. Sie lauten nunmehr wie folgt:

Satzungen

des eingetragenen Vereins

„Correspondenzblatt der ärztlichen Kreis- und Bezirksvereine im Königreich Sachsen“.

Sitz des Vereins.

§ 1.

Der Verein „Correspondenzblatt der ärztlichen Kreis- und Bezirksvereine im Königreich Sachsen“ hat seinen Sitz in Dresden und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen werden. Dem Vorstande bleibt die Verlegung des Sitzes nach einer anderen Stadt des Königreichs Sachsen vorbehalten.

Zweck des Vereins.

§ 2.

Der Zweck des Vereins ist der Erwerb und die fernere Herausgabe der bisher von der Aerztlichen Invalidencasse in Leipzig herausgegebenen Zeitschrift: „Correspondenzblatt der ärztlichen Kreis- und Bezirksvereine im Königreich Sachsen.“ Der Zweck der Herausgabe dieser Zeitschrift ist wie bisher, so auch in Zukunft nicht die Erzielung eines vermögensrechtlichen Gewinnes, sondern lediglich die Förderung der Standesinteressen und der wissenschaftlichen Bestrebungen der Mitglieder des ärztlichen Standes.

Mitgliedschaft.

§ 3.

Mitglieder können nur die ärztlichen Bezirksvereine des Königreichs Sachsen sein. Die Mitgliedschaft wird erworben und verloren durch die schriftliche Erklärung des Vorsitzenden eines Bezirksvereins an den Vorsitzenden des Vereins. Der Verlust der Mitgliedschaft tritt auch durch die Auflösung eines Bezirksvereins ein.

Die Austrittserklärung bewirkt den Verlust der Mitgliedschaft erst mit dem 31. December des auf ihr Eintreffen beim Verein folgenden Kalenderjahres.

Pflichten der Mitglieder.

§ 4.

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, während jedes Kalenderhalbjahres mindestens so viel Abdrücke des „Correspondenzblattes“ abzunehmen und zu bezahlen, als es am Schlusse des vorherigen Kalenderhalbjahres Angehörige hatte.

Jedes Vereinsmitglied hat die Bezugsgelder für das laufende Kalenderhalbjahr bis zum 15. April und 15. October jedes Jahres an die ihm vom Vorstand als empfangsberechtigt bezeichnete Stelle abzuführen und im Falle des Verzugs mit 5 vom Hundert jährlich zu verzinsen.

§ 5.

Jedes Vereinsmitglied hat in der Zeit vom 1. bis 25. Januar jedes Jahres ein Verzeichniss seiner Angehörigen mit genauer Wohnungsangabe an den Vorsitzenden zu senden, auch alle später eintretenden Aenderungen dieser Angaben ihm sofort anzuzeigen.

Die Zusendung des Blattes erfolgt portofrei unmittelbar an die Angehörigen der Mitglieder.

Diejenigen Angehörigen eines Mitgliedes, welche dem Vereinsvorsitzenden erst nach dem 25. Januar jedes Jahres angezeigt werden, haben Anspruch auf Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern des laufenden Kalenderhalbjahres nur gegen Bezahlung des Bezugspreises für das ganze Kalenderhalbjahr und gegen Erstattung der besonderen Portoverläge.

Vereinsblatt.

§ 6.

Der Verein erlässt seine Bekanntmachungen in dem von ihm herausgegebenen „Correspondenzblatt“.

Vertretung.

§ 7.

Der Verein wird nach aussen und gegenüber den Mitgliedern durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder durch den Stellvertreter dieses Vorsitzenden vertreten.

Die Vertretungsbefugniss des Stellvertreters ist nicht vom Nachweis einer Behinderung des Vorsitzenden abhängig. Zur Bescheinigung ihrer Vertretungsbefugniss genügt die Bekanntmachung im „Correspondenzblatt“.

Vorstand.

§ 8.

Der Vorstand des Vereins besteht aus soviel Aerzten, als im Königreich Sachsen ärztliche Kreisvereine bestehen. Sie müssen sämmtlich Angehörige eines Vereinsmitgliedes sein. Jeder Kreisvereinsausschuss der ärztlichen Kreisvereine des Königreichs Sachsen wählt ein Mitglied des Vorstandes und einen Stellvertreter. Zum Nachweis dieser Wahlen genügt die schriftliche Anzeige des Vorsitzenden des Kreisvereinsausschusses. Die Befugniss eines Stellvertreters tritt durch die von ihm oder von dem Vertretenen ausgehende schriftliche Anzeige der Verhinderung des Letzteren ein.

§ 9.

Die Amtsdauer jedes Vorstandsmitgliedes und jedes Stellvertreters ist drei Kalenderjahre. Jedoch läuft die Amtsdauer der bei Gründung des Vereins gewählten Vorstandsmitglieder erst mit dem 31. December 1905 ab.

§ 10.

Wird sowohl das Amt eines Vorstandsmitgliedes als das seines Stellvertreters während ihrer Amtsdauer durch Tod oder durch Entziehung ihrer Befugniss erledigt, so endet die Befugniss der von dem Kreisvereinsausschuss anderweit in den Vorstand entsandten Beamten mit dem Ablauf der Zeit, für welche die weggefallenen Vorstandsmitglieder ursprünglich gewählt waren.

§ 11.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Berathungsgegenstände ein. Zwischen der Aufgabe der Einberufung zur Post und dem Beginn der Sitzung müssen mindestens dreimal 24 Stunden Zeit liegen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern oder Stellvertretern solcher.

Am Ende jedes Kalenderjahres oder innerhalb der ersten vier Wochen des nächsten Kalenderjahres muss eine Vorstandssitzung abgehalten werden. Ebenso muss eine Vorstandssitzung binnen vier Wochen abgehalten werden, nachdem drei Vorstandsmitglieder beim Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Berathungsgegenstände dies beantragt haben. Den Vorstandsmitgliedern werden die Eisenbahnfahrgelder und Tagegelder von 10 Mk. für jeden Sitzungstag vergütet.

Die Abstimmungen des Vorstandes erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann zu seinen Berathungen andere Personen zuziehen, die jedoch kein Stimmrecht haben.

Befugnisse des Vorstandes.

§ 12.

Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben, einen Schriftwart und einen Cassenwart.

§ 13.

Der Beschlussfassung des Vorstandes sind vorbehalten: Die Art des Erscheinens, des Inhaltes, der Herstellung und des Vertriebes, der Ort des Erscheinens, die äussere Gestalt des „Correspondenzblattes“, der Inhalt der mit anderen Personen für den Verein abzuschliessenden Verträge und die Gebahrung mit dem Reingewinn. Er hat ferner durch Bekanntmachung im „Correspondenzblatt“ innerhalb der ersten zwei Monate jedes Kalenderjahres den Rechenschaftsbericht über das eben abgelaufene, mit dem Kalenderjahr zusammenfallende Geschäftsjahr zu erstatten und das Vermögen des Vereins zu verwalten.

Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegt eine Verlegung des Sitzes des Vereins.

§ 14.

Der Vorstand muss für das „Correspondenzblatt“ einen Schriftleiter anstellen, der Angehöriger eines Vereinsmitgliedes ist. Der Vorstand entscheidet über Beschwerden der Vereinsmitglieder und deren Angehöriger, welche den Geschäftsbereich des Schriftleiters betreffen.

§ 15.

Die Ausführung aller Beschlüsse des Vorstandes liegt dem Vorsitzenden und in dessen Behinderung seinem Stellvertreter ob, wenn nicht etwas Anderes beschlossen wird.

Mitgliederversammlung.

§ 16.

Der Vorstand kann in wichtigen Fällen die Einberufung einer Versammlung der Vereinsmitglieder beschliessen. Die Einladung zu ihr ist in zwei Nummern des „Correspondenzblattes“ unter Angabe der Berathungsgegenstände so bekannt zu machen, dass zwischen der letzten Bekanntmachung und der Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen Zeit liegen.

Der Mitgliederversammlung steht unter Anderem das Recht zu, die Einhebung einmaliger oder fortlaufender Beiträge der Vereinsmitglieder zu beschliessen und über die Verwendung des Reingewinns besondere Bestimmungen zu treffen.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Hälfte der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Berathungsgegenstände es beantragt.

§ 17.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied so viel Stimmen, als es am letztvergangenen Zahlungstag Abdrücke des „Correspondenzblattes“ abzunehmen verpflichtet war. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefasst.

§ 18.

Eine Aenderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Gemeinsame Bestimmungen für die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen der Mitglieder.

§ 19.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder der an Jahren Aelteste. Bei Stimmengleichheit giebt seine Stimme den Ausschlag.

§ 20.

Der Schriftführer hat ein Protocoll aufzunehmen und es vorzulesen. Der Vorsitzende hat es ebenfalls zu unterzeichnen. Das Protocoll muss alle Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende kann die Aufnahme anderer Thatsachen in das Protocoll anordnen.

Auflösung des Vereins.

§ 21.

Nach der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an seine Mitglieder im Verhältniss der Zahl der von ihnen abzunehmenden Abdrücke.

* * *

Die Kreisvereinsausschüsse werden nunmehr zusammentreten und den Vorstand des neuen „Correspondenzblatt“-Vereins wählen müssen, welcher Vorstand gleichzeitig den Aufsichtsrath für das „Correspondenzblatt“ bilden wird. An die Herren Vorsitzenden der Kreisvereinsausschüsse ist ein diesbezügliches Aufforderungsschreiben bereits abgeschickt worden. Alsbald nachdem sich der Vorstand constituirt hat, wird der Antrag beim Gericht auf Eintragung des neuen Vereins gestellt werden. Dazu ist der Beitritt und die Unterschrift von mindestens 7 ärztlichen Bezirksvereinen erforderlich. Ist der Verein eingetragen und bestätigt, so kann an die rechtsgiltige Abschliessung der Verträge mit der Firma Schönfeld und mit dem Schriftleiter, sowie mit der Leipziger Invalidencasse (über Abtretung des „Correspondenzblattes“ gegen Entschädigung der Frau Dr. Burkhardt) herangegangen werden. Ueber den weiteren Fortgang wird Bericht in diesem Blatte folgen.

Gelbke.
Chalybäus.

Bericht über die Morbidität u. Mortalität in den sächsischen Krankenhäusern während des Jahres 1901.

B. Irrenanstalten.

I. In den **fünf Landesirrenanstalten** Sonnenstein, Colditz, Hubertusburg, Untergöltzsch und Zschadrass standen im Jahre 1901 insgesammt 3935 [3950] Betten zur Verfügung und wurden 4670 [4772] Irre verpflegt. Die Gesammtzahl der Verpflegstage betrug 1 384 233 [1 397 325] und zwar 602 413 [612 397] für 2132 [2121] Männer und 781 820 [784 928] für 2538 [2651] Frauen.

In den einzelnen Anstalten waren Kranke vorhanden:

	m.	w.		m.	w.
Sonnenstein	518	326	Hubertusburg A	594	84
Colditz	365	327	Hubertusburg B	—	1118
Untergöltzsch	322	348	Zschadrass	333	335

Desgleichen gestaltete sich die Bewegung des Krankenbestands wie folgt:

	Sonnenstein	Colditz	Hubertusburg	Untergöltzsch	Zschadrass	Königreich
Anfangsbestand	650	616	1539	516	541	3862
Zugang	194	76	257	154	127	808
Abgang (ohne Gestorbene)	122	26	193	115	92	548
Gestorbene	55	51	103	53	43	305
Endbestand	667	615	1500	502	533	3817
Tagesbestand*)	639	618	1478	517	541	3793
Zahl der Betten	650	620	1535	600	530	3935

Von allen 4670 Kranken verstarben 305 (173 m., 132 w.) oder es kamen auf je 100 Personen des Gesammtabgangs (448 m., 405 w.) 35,8 [33,1] Gestorbene, darunter 38,6 [42,5] männliche und 32,6 [25,3] weibliche. Hiernach zeigte das Berichtsjahr eine erhöhte Gesammtsterblichkeit und eine Vermehrung der weiblichen Sterbeziffer, dafür relativ weniger verstorbene männliche Irre.

Die Zahl der **seelengestörten Epileptiker** in der **Heil- und Pflegeanstalt zu Hochweitzschen** betrug 525 Männer [484] und 376 Weiber [341], wofür je nach dem Geschlechte 164 482 [155 557] beziehentlich 120 094 [107 960] Verpflegstage erforderlich waren. Im Ganzen gingen 33 [37] Männer ab, darunter 12 [13] = 36,4 % [35,1 %] Verstorbene, und 27 [23] Weiber, darunter 6 [11] = 22,2 % [47,8 %]. Sonach verstarben unter Rücksicht auf den Gesammtabgang 30,0 % [40,0 %] seelengestörte Epileptiker, also wesentlich weniger als im Vorjahre.

*) Berechnet aus den Verpflegstagen.

II. **Die psychiatrische und Nervenklinik der Universität Leipzig** verfügte über 170 [170] Betten und hatte einen Krankenbestand von 388 [395] männlichen und 278 [293] weiblichen Personen. Zu ihrer Verpflegung machten sich insgesammt 56 280 [54 132] Verpflegstage erforderlich, darunter 28 211 [26 622] für Männer und 28 069 [27 510] für Frauen. Aus diesen Ziffern ergiebt sich ein mittlerer Tagesbestand von 154 [147] Kranken, eine mittlere Verpflegszeit von 86,0 [78,8] Tagen und eine durchschnittliche Belegzeit für je ein Bett von 331 [328] Tagen.

Der Gesammtabgang betrug 618 [640] Personen, von denen 33 Männer = 8,5 % und 16 Weiber = 6,9 % verstarben; es zeigte sich somit eine allgemeine Sterblichkeitsziffer von 7,9 % [8,1 %]. Die Zahl der einzelnen behandelten Krankheitsfälle belief sich auf 779 [803], worunter sich 616 Geisteskranke, 107 Alkoholiker und 56 Nichtgeisteskranke befanden; von ihnen verstarben 40 Geisteskranke, 5 Alkoholiker und 4 Nichtgeisteskranke. Erblichkeit der Gebrechen konnte bei 303 Geisteskranken, 60 Alkoholikern und 7 Nichtgeisteskranken festgestellt werden.

III. Im **Siechenhause zu Leipzig** wurden 450 [433] Kranke, darunter 197 [197] Männer und 253 [236] Weiber bis zum 1. October 1901 verpflegt (s. unten); hierzu standen 356 [320] Betten zur Verfügung und waren für Männer = 38 525 [46 376], für Weiber = 52 636 [58 646] Verpflegstage erforderlich. Darnach stellte sich ein mittlerer Tagesbestand (berechnet bis 1. October) von 334 [288] Personen heraus, desgleichen eine mittlere Verpflegszeit für jeden Kranken von 203 [243] Tagen und eine mittlere Belegzeit pro Bett von 256 [328] Tagen. Unter den Kranken befanden sich weder Alkoholiker noch Nichtgeisteskranke; es verstarben 47 = 41,6 % [47,1 %], bezogen auf den Gesammtabgang (113), und Erblichkeit der Geisteskrankheit konnte bei 69 Kranken nachgewiesen werden. Am 1. October 1901 wurden von dem bisherigen Bestande nach Schliessung des Irren-Siechenhauses zu Leipzig 147 Männer und 190 Frauen in die zu gleicher Zeit neueröffnete

IV. **Irrenabtheilung der Heilanstalt Dösen bei Leipzig** überführt. Dieselbe umfasste im letzten Vierteljahre 1901 insgesammt 648 Betten, 480 Geisteskranke und 15 Alkoholiker; zu ihrer Verpflegung waren 37 033 Tage erforderlich. Erblichkeit der geistigen Gebrechen zeigte sich bei 97 Geisteskranken und 3 Alkoholikern, Todesfälle ereigneten sich bei 19 Geisteskranken Sonstige Berechnungen procentualer und anderer relativer Ziffern sind in Anbetracht der Kürze des Bestehens für das Berichtsjahr in dieser Anstalt nicht angestellt worden.

V. Die **Irrenanstalt zu Dresden** verfügte über 120 [120] Betten. In ihr wurden 651 [647] männliche und 351 [349] weibliche Irre behandelt, zu deren Verpflegung sich 14 609 [14 401] beziehentlich 10 809 [10 887] Verpflegstage nothwendig machten Hieraus ergiebt sich ein mittlerer Tagesbestand von 70 [70] Irren, eine mittlere Verpflegszeit von 25,4 [25,4] und eine durchschnittliche Belegzeit für je ein Bett von 212 [211] Tagen.

Unter den 1002 Kranken befanden sich 571 Geisteskranke, 289 Alkoholiker und 142 Nichtgeisteskranke (mit Neurasthenie, Epilepsie etc. Behaftete); von einem Gesammtabgange von 929 Personen verstarben 29 = 3,1 % [4,0 %], darunter 3 Alkoholiker, und 3 Nichtgeisteskranke. Erblichkeit der geistigen Gebrechen konnte bei 179 Geisteskranken, 82 Alkoholikern und 46 Nichtgeisteskranken nachgewiesen werden.

VI. Die beiden **Blödenanstalten** zu Sohland a. R. und Siegmar hatten zusammen 99 [84] Betten; in ihnen wurden 67 [53] Knaben in 20 573 [18 482] Tagen und 35 [31] Mädchen in 11 306 [11 062] Tagen verpflegt. Der mittlere Tagesbestand stellte sich sonach auf 87 [81] Kranke, die mittlere Verpflegszeit auf 313 [352], die durchschnittliche Belegzeit pro Bett auf 322 [352] Tage. Ein Knabe und 2 Mädchen verstarben. Ausserdem wurde noch ein Mädchen entlassen.

VII. In den drei **Privatirrenanstalten** zu Neucoswig, Möckern und Leipzig-Thonberg standen 205 [205] Betten und wurden 149 [166] männliche Kranke in 35 204 [34 727] und 114 [108] weibliche in 28 066 [27 305] Verpflegstagen behandelt. Hieraus lässt sich ein mittlerer Tagesbestand von 174 [170] Personen, eine mittlere Verpflegszeit von 241 [226] und eine durchschnittliche Belegzeit für ein Bett von 308 [302] Tagen berechnen. Insgesammt gingen 101 [110] Personen ab, von denen 18 [14] = 17,8 % [12,7 %] verstarben. Unter allen 263 Verpflegten befanden sich 240 Geisteskranke (darunter 126 mit erblicher Belastung), 2 männliche Alkoholiker (einer belastet) und 21 Nichtgeisteskranke (10 belastet).

C. Augenheilanstalten.

I. In der **öffentlichen Augenheilanstalt der Universität Leipzig** standen 100 [100] Betten und die Zahl der behandelten Kranken belief sich auf 759 [745] männliche und 691 [476] weibliche. Zu ihrer Verpflegung waren zusammen 21 308 [19 349] Verpflegstage erforderlich und zwar 11 890 [10 945] für die Männer und 9418 [8404] für die Frauen. Aus diesen Ziffern ergiebt sich ein mittlerer Tagesbestand von 58 [53] Personen, eine mittlere Verpflegszeit von 14,7 [15,8] und eine durchschnittliche Belegzeit pro Bett von 213 [193] Tagen. Im Ganzen wurden 1575 [1258] Fälle behandelt, darunter 388 [290] Erkrankungen der Cornea und 312 [302] des Linsensystems. Sonach betrug der relative Antheil dieser beiden Krankheiten an der Gesammtheit aller Fälle 24,7 % [23,1 %] beziehentlich 19,8 % [24,0 %]. Als geheilt konnten 1543 [1223] Fälle angesehen und die daran Erkrankten entlassen werden.

II. Die **Abtheilung für Augenkranke im Stadtkrankenhause zu Dresden-Johannstadt** verpflegte während einiger Wochen des Berichtsjahres nach Eröffnung der Anstalt 7 männliche und 6 weibliche Kranke in 63 beziehentlich 48 Verpflegstagen. Es standen 20 Betten zur Verfügung. In Anbetracht der Kürze des Bestehens dieser Anstalt dürften sonstige Berechnungen nicht angebracht erscheinen.

III. Von den **Privataugenheilanstalten** hatten 7 [7] mehr als 10 Betten. In ihnen wurden 905 [982] Kranke in 17 803 [18 499] Verpflegstagen behandelt, die Zahl der verfügbaren Betten betrug 119 [119]. Sonach ergab sich in diesen sieben Anstalten ein mittlerer Tagesbestand von 49 [51] Personen, eine mittlere Verpflegszeit von 19,7 [18,8] und eine durchschnittliche Belegzeit jedes Bettes von 150 [156] Tagen. Die grösste der Anstalten war wie bisher die Augenheilanstalt von Dr. Rückert in Zittau mit 36 [36] Betten und 264 [267] Kranken; ferner befanden sich noch drei grössere Anstalten in Dresden, zwei in Leipzig und eine in Chemnitz. Insgesammt kamen 910 [991] Fälle zur Behandlung, darunter 154 [195] Erkrankungen der Cornea = 16,9 % [19,7 %] und 220 [235] des Linsensystems = 24,2 % [23,7 %].

Hieran anschliessend sei noch bemerkt, dass auch in einzelnen allgemeinen öffentlichen und privaten Krankenhäusern Augenkranke behandelt wurden. In allen öffentlichen Anstalten zählte man 768 [766] Fälle, in allen Privatanstalten 475 [224]; besonders hoch war die Zahl der Augenkranken in dem Carolahause zu Dresden (182), der Diakonissenanstalt zu Dresden (221) und dem Stadtkrankenhause zu Bautzen (34).

D. Entbindungsanstalten.

I. Die **Königliche Frauenklinik zu Dresden** verfügte über 184 [184] Betten und verpflegte 2167 [2098] Wöchnerinnen. Von diesen erkrankten 33 [45] am Kindbettfieber und verstarben daran 4 [7]. Ferner mussten 264 [240] Entbindungen durch geburtshilfliche Operationen unterstützt werden; von den Operirten gingen 8 [15] mit dem Tode ab,

In der **Universitätsfrauenklinik zu Leipzig** mit 107 [95] Betten betrug die Anzahl der Entbundenen 1498 [1499], zu denen noch drei Frauen kamen, welche vor der Entbindung verstarben. Am Kindbettfieber erkrankten 6 [6] und verstarben daran 5 [5]; bei 176 [337] Fällen wurden Operationen ausgeführt; von diesen Operirten verstarben 10 [7].

In beiden Anstalten zusammen wurden 3688 [3634] **Kinder geboren**; von ihnen kamen (ausschliesslich von 52 Aborten) 279 [227] todt zur Welt und 101 [132] waren zwar lebend geboren, verstarben aber noch vor dem Verlassen der Anstalt wieder. Wie sich aus der nachstehenden Zusammenstellung ergiebt, hat sich die Zahl dieser wohl Lebendgeborenen, aber kurz nach der Geburt wieder Verstorbenen im Allgemeinen relativ vermindert, denn auf je 100 Geborene überhaupt entfielen solche lebensunfähige Kinder:

1891/1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901
3,6	3,9	4,2	4,1	3,0	3,9	3,0.

II. Wie schon seit einigen Jahren, gingen seitens vieler Privatentbindungsanstalten Uebersichten ein, indessen konnte nur eine dieser Anstalten hier Berücksichtigung finden, indem sie mehr als zehn Betten hatte. Dies ist die **Privatentbindungsanstalt zu Reichenbrand** mit 14 [12] Betten und 31 [39] Verpflegten. Nur einmal musste zu einer Operation geschritten werden, welche indessen nicht mit Erhaltung des Lebens der Entbundenen endete, dagegen kamen Erkrankungen an Kindbettfieber nicht vor. 32 [39] Kinder wurden geboren, davon eins todt, während zwei andere bald nach der Geburt wieder verstarben.

Aus den Bezirks-Vereinen.

Auerbach.

Sitzung vom 21. September 1902 in Falkenstein.

Nach Erledigung einiger Eingänge hält Herr Sanitätsrath Dr. Wernicke aus Plauen einen überaus interessanten Vortrag über den Aerztetag in Königsberg. In sehr klarer und ausführlicher Weise referirt genannter Herr über all' die wichtigen Verhandlungsgegenstände, welche auf der Tagesordnung des Aerztetages standen, und gewannen die anwesenden Aerzte ein klares und sachgemässes Bild. Der Vortrag wurde mit grossem Beifall und Dank entgegengenommen. Es ist nur dringend zu wünschen, dass gerade derartige Vorträge in jedem einzelnen Bezirksvereine gehalten werden. **Melzer.**

Borna.

Sitzung vom 22. September 1902.

1. Bericht des Vorsitzenden über das Gesetz vom 3. Juni 1900, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

2. Bericht des Herrn Sanitätsrath Dr. Brode über die letzte Vertreter-Versammlung in Dresden.

3. Aussprache zur Ministerial-Verordnung vom 27. Juni 1902, betr. die Bekämpfung der venerischen Krankheiten.

Es wird festgestellt, dass die venerischen Krankheiten eine irgend wie nennenswerthe Ausbreitung im Bezirk nicht haben, selbst nicht in der Garnisonstadt Borna. Eine gehörige Bekämpfung ohne Zahlung von Krankengeld hält man für unmöglich, da sonst die Kranken, um nicht Einbusse im Erwerb zu erleiden, ihre Leiden verschleppen und, um dem Krankenhause zu entgehen, in die Hände von Curpfuschern fallen.

4. Von den durch den Generalsecretär des Deutschen Aerztevereinsbundes unter dem 20. Juli 1902 zugegangenen Anträgen wird 1b und 6 unterstützt, während man 4 und 5 auf sich beruhen lässt, nachdem 2 und 3 schon in einer vorhergehenden Sitzung abgelehnt worden sind.

5. Krankencassenverträge: Vertrag Dr. *Becker* mit der Dittmannsdorfer Krankencasse *wird für* dieses Jahr genehmigt, da die Casse in Nothlage ist.

Dagegen wird die unentgeltliche Uebernahme einer städtischen Schularztstelle abgelehnt.

Unter den Aerzten Lausigk's kommt eine Einigung dahin zu Stande, die Krankencasse fernerhin nur unter den Bedingungen zu übernehmen, dass unter allen drei Aerzten (bisher nur zwei) freie Arztwahl stattfindet und die nach Köpfen der Mitglieder in der bisherigen Weise zu berechnende Pauschalsumme gleichmässig vertheilt wird.

6. Die von der Königl. Kreishauptmannschaft empfohlene Weglassung des Absatzes II des Nachtrags zu § 12 der Statuten wird nicht für wünschenswerth gehalten, da damit der ganze Nachtrag wirkungslos wird.

7. Der vom Albertzweigverein Borna geplanten Errichtung einer Kinderpoliklinik wird nicht zugestimmt. In einem Schreiben an den Vorstand sollen die Ablehnungsgründe dargelegt und als dringender die Gewährung von Arzneien, Verbandmitteln, Bädern und von Privatpflege sowie die Anstellung von Schulärzten für das Land empfohlen werden. **Hertzsch.**

Zwickau.

Sitzung vom 12. September 1902.

Anwesend 21 Mitglieder.

Durch den Tod verlor der Verein ein Mitglied, Herrn Dr. Sommer-Zwickau. Die Versammlung ehrte das Andenken des Entschlafenen durch Erheben von den Sitzen.

Die weiteren Personalveränderungen werden mitgetheilt.

Es wird nachträglich Genehmigung ertheilt,

dass an Stelle des verhinderten Herrn San.-Rath Heynold Herr San.-Rath Wernicke den Verein auf der Versammlung des Deutschen Aerztevereinsbundes in Königsberg vertreten hat.

Die Königl. Staatsanwaltschaft Zwickau lehnt in einer Zuschrift es ab, gegen die Schimanowsky auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vorzugehen, da der ärztliche Bezirksverein nicht als *ein* Verband zur Förderung gewerblicher Interessen im Sinne des angezogenen Gesetzes anzusehen sei. Dazu bemerkt Herr Bezirksarzt Oppelt, dass in Bautzen das Landgericht anderer Ansicht gewesen sei. Der Antrag des Herrn San.-Rath Heynold, der Verein wolle sich bei diesem Bescheide der Staatsanwaltschaft nicht beruhigen, sondern der Vorsitzende möge bei der Generalstaatsanwaltschaft Beschwerde führen, wird einstimmig angenommen.

Eine von Herrn Dr. Geyer gegen die Rose Landau erhobene Anzeige hat bei der Polizei keinen Erfolg gehabt. Herr Bezirksarzt Oppelt berichtet hierauf über seine gleichfalls in dieser Angelegenheit vorgenommenen, resp. noch vorzunehmenden Schritte, für die ihm seitens des Vereins der beste Dank ausgesprochen wird. Es wird insbesondere hervorgehoben, dass die Entfernung sogenannter Mäler entschieden zu den chirurgischen Eingriffen, nicht aber zur einfachen Kosmetik gehört.

Die Sächsische Centralkrankencasse für Männer und Frauen zu Chemnitz hat ein Schreiben an den Vorsitzenden gerichtet, betr. Anstellung von Controlärzten. Auf Antrag Heynold beschliesst man, der Casse soll die Anstellung von Controlärzten seitens des Bezirksvereins (siehe Standesordnung § 8 letzter Absatz) ohne Weiteres genehmigt werden. Dagegen wird die Erwartung ausgesprochen, dass die Zeugnisse, welche von den Mitgliedern für die Casse gebraucht werden, von der Casse direct an die Aerzte bezahlt werden; bei Ablehnung können Zeugnisse an die Mitglieder nur gegen Baarzahlung ausgehändigt werden.

Der Antrag auf Statutenänderung durch Errichtung einer Sterbecasse für die Aerzte der Kreishauptmannschaft Zwickau wird endgiltig angenommen. Damit sind die auf Anregung der Kreishauptmannschaft erfolgten Abänderungen der Statuten dieser Casse genehmigt.

Punkt VI der Tages-Ordnung: Die neuen Satzungen des Deutschen Aerztevereinsbundes und die Besprechung der Anträge, welche auf dem 30. Deutschen Aerztetage gestellt sind, werden dem Vertrauensausschuss überwiesen.

Die Anträge zur Generalversammlung der Wittwen- und Waisen-Casse („Corr.-Bl.“ vom 15. VII. S. 18, 19 und vom 1. IX. 02 S. 81) werden zur Berathung gestellt.

Es wird beschlossen, den obligatorischen Beitritt der Aerztinnen zur Wittwen- und Waisen-Casse zu fordern.

Anstatt halbjährlicher Bewilligung der Rente soll auf Antrag des Herrn Dr. Oppelt ganzjährige Auszahlung der Renten anzustreben sein. Bei Gewährung vorübergehender Unterstützungen von Wittwen wird beigefügt, dass die Genehmigung seitens des Geschäftsausschusses zu erfolgen hat.

Die übrigen Punkte werden unverändert angenommen.

Die Anträge von Max Goetz („Corr.-Bl.“ vom 1. IX. 02 S. 84 u. 85), Curpfuscherei betreffend, werden als aussichtslos abgelehnt.

Schliesslich stellt Herr San.-Rath Heynold in Sachen des künftigen „Correspondenzblattes“ noch folgende Anträge:

a) Bei der Neugestaltung des „Correspondenzblattes“ sollen die den Aerztestand betreffenden und interessirenden neuen Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen auf zum Sammeln geeigneten Blättern in Form von Beilagen zum „Correspondenzblatt“ erscheinen. Die Veröffentlichung im Text des Blattes soll daneben bestehen bleiben.

b) Jedesmal nach Herausgabe der Arzneitaxe für das Königreich Sachsen oder von Nachträgen zu derselben soll entweder ein vollständiger Abdruck oder ein handlicher Auszug nach Art eines bereits bestehenden, von Herrn Apotheker Schnabel in Reichenbach herausgegebenen (bis jetzt nur den Apothekern zugänglich) als Beilage zum „Correspondenzblatt“ erscheinen.

Beide Anträge finden Genehmigung.

Geipel.

Bemerkungen zu Herrn Dr. Pinner's Referat „Ueber die Regelung des Prostitutionswesens in Zittau“.*)

Herr Dr. Pinner-Zittau sagt Seite 105/106: „Die Lösung der Frage, ob für die im geschlechtsreifen Alter befindlichen, aus socialen oder ökonomischen Gründen, aber noch nicht heirathsfähigen jungen Männer der aussereheliche Geschlechtsverkehr als erlaubt gelten darf, überlässt der Arzt willig der Geistlichkeit, den Philosophen und Nationalökonomen.“

Allerdings kommt es uns nicht zu, über „sittlich“ und „unsittlich“ zu entscheiden, aber es ist unsere Pflicht, unserer Clientel den ausserehelichen Geschlechtsverkehr als gesundheitsschädlich zu widerrathen, zu verbieten. Jeder aussereheliche Geschlechtsverkehr bietet die Gefahr einer Infection, die dauernde Schädigung der Gesundheit, insbesondere der Geschlechtsorgane, ja Verlust der Zeugungsfähigkeit im Gefolge haben kann. Ich fordere die geehrten Herren Collegen auf, aus ihrer Praxis mir Fälle zu schildern, wo sie mit gutem Gewissen ihren Clienten den ausserehelichen Geschlechtsverkehr anempfohlen haben. Ich habe noch keinen jungen Mann im ausserehelichen Geschlechtsverkehr Befriedigung des Triebes finden sehen, ausser wenn durch acquirirte Geschlechtskrankheit die bekannte allgemeine Depression sich einstellte, immer aber fand ich Reizung und Verlangen nach weiterer Bethätigung der Geschlechtsfunction. Will man abnorm

*) S. 104.

beanlagte Individuen dadurch bessern, dass man den an sich zu starken Trieb steigert? Behandelt man den Alkoholiker damit wirksam, dass man ihm spirituöse Tincturen verordnet? Der normale Mann wird in seinem Geschlechtsleben durch die naturgemäss seltene und mit allerhand Widerwärtigkeiten verbundene aussereheliche Ausübung des Geschlechtsactes, physisch und psychisch in keiner Weise gefördert; es wird in ihm ein Bedürfniss gross gezogen, dessen regelmässige Befriedigung — damit Jahre hindurch — mit ziemlicher Gewissheit dauerndes Siechthum in Aussicht stellt.

Oft wird dem belehrenden Arzte entgegen gehalten: der natürliche Trieb müsse seine Befriedigung finden, die Nichtbefriedigung desselben sei unnatürlich. Mit dieser Auffassung stellt man sich ohne jede Berechtigung auf den Standpunkt des frei lebenden Thieres. Denn allein bei diesem fehlt die Schranke, die die Natur dem Menschen gezogen: die venerische Infection. Mit dieser Infection ist dem Menschen — ich scheue das Paradoxon nicht — eine Stufe höher Entwickelung gegeben: der Zwang zur Ehe. Für den Menschen heisst also das Gebot der Natur nicht schrankenlose Bethätigung des Geschlechtstriebes, sondern Beschränkung zur Ehe. Insecten und kleine Vögel zieht der Drang nach dem Licht in die Flamme. Der Beobachter kann das Streben der Thierchen verfolgen; viele gehen in der Flamme zu Grunde, einige umkreisen sie und widerstehen dem Drange. Die Letzteren erhalten ihre Gattung, ihre Art, sie folgen unbewusst einem höheren Gebote der Natur. Viele junge Männer werden, wenn aufgeklärt über die Gefahren des ausserehelichen Geschlechtsverkehrs, aus Furcht sich rein halten, auch sie folgen unbewusst dem höheren Gebote der Natur. Wenn sie nun wissen, dass der Geschlechtsgenuss ohne Gefahr für die Gesundheit entbehrt werden kann, dass auch ohne vorhergehende Uebung die Männlichkeit für die Ehe gewahrt bleibt, dann folgen sie mit einigem Bewusstsein dem höheren Naturgebot und verlachen die Spötter, von denen sie der Unnatur und Feigheit geziehen worden sind.

Ad vocem Casernirung der Prostitution macht Unterzeichneter übrigens den von vielen natürlich als ungeheuerlich angesehenen Vorschlag, dass die zu dem untersuchten Mädchen Zutritt begehrenden Männer im Hause selbst einer ärztlichen Controle sich unterziehen möchten. Was dem Einen recht, ist dem Andern billig. Die Krankheit des Mannes ist leichter zu erkennen als die der Frau.

P., d. 20. IX. 02. *D. F.* *)

*) Die Schriftleitung ist beauftragt dem Coll. Pinner auf Verlangen die Adresse des Verfassers zu weiterer *Aussprache* mitzutheilen.

Von Tage zu Tage.

C. **Ist „Specialist“ ein arztähnlicher Titel?** Zu den Ausführungen auf S. 120 des „Corr.-Bl.“ vom 15. September 1902 übersendet uns Herr College Dr. Schneider-Zittau die Acten des Bautzner Kreisvereins Reg. Nr. 150 I, II 1902. Dieser hatte an den Vorstand des Aerztevereins Eisenach das Ersuchen gerichtet, ihm den Wortlaut der Entscheidung bez. der Begründung des freisprechenden Urtheils des Oberlandesgerichtes Jena als Revisionsinstanz in dem auf Veranlassung des genannten Vereins gegen den Medicaster Menzel in Eisenach wegen unbefugter Beilegung des arztähnlichen Titels „Specialist für Massage“ — Vergehen nach § 147, 3 R.-G.-O. — anhängig gewordenen Strafverfahren mitzutheilen. Er hatte dabei auf mehrere entgegengesetzte richterliche Urtheile hingewiesen, z. B. auf ein Urtheil des Oberlandesgerichts München vom 26. April 1895 (wiedergegeben in der „Aerztl. Sachverst.-Ztg.“ 12, 1895), welches die Bezeichnung „Specialist für Kopfleiden“ als einen arztähnlichen Titel erklärt; ferner auf ein Urtheil des Landgerichts Wiesbaden vom 4. Mai 1895 bezüglich des Titels „Specialfrauenpraktiker“ und „Specialist für Frauenkrankheiten“; desgleichen ein Urtheil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, vom 4. Juli 1895 bezüglich des nämlichen Vergehens (vergl. Börner's Kalender 1897 u. 1898).

Das Urtheil des gemeinschaftlichen thüringischen Oberlandesgerichts zu Jena vom 16. Juli 1902, ergangen auf die von der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil der Strafkammer I des Grossherzogl. Landgerichts zu Eisenach vom 9. Mai 1902 eingelegte Revision in der Strafsache gegen den Masseur Eduard Menzel in Eisenach wegen des Anfangs genannten Vergehens aus § 147, 3 R.-G.-O., lautet:

„Die Revision wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revisionsinstanz, einschliesslich der dem Angeklagten erwachsenen nothwendigen Auslagen, insbesondere die Kosten der Vertheidigung, fallen der Staatscasse zur Last. — Gründe: Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, dass er sich dadurch eines Vergehens gegen § 147 Ziffer 3 der Gewerbeordnung schuldig gemacht habe, dass er sich in einer Anzeige in der „Eisenacher Theaterzeitung“ die Bezeichnung „Specialist für Massage“ *beigelegt hat.* Die Vorinstanz hat den Angeklagten freigesprochen, weil einmal die Bezeichnung „Specialist für Massage“ kein arztähnlicher Titel im Sinne des Gesetzes sei, weil zweitens im gegebenen Falle die Bezeichnung „Specialist für Massage“ nicht geeignet gewesen sei, den Glauben zu erwecken, der Angeklagte sei eine geprüfte Medicinalperson, und weil endlich auch der subjective Thatbestand des § 147, 3 Gew.-Ordn. beim Angeklagten nicht vorliege. Die Revision der Staatsanwaltschaft, die von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft in der Revisionsverhandlung selbst als unbegründet bezeichnet worden ist, kann keinen Erfolg haben.

Richtig ist, dass die Bezeichnung „Specialist“ auf dem Gebiete der Heilwissenschaft gemeinhin als ein arztähnlicher Titel aufzufassen sein wird; und zwar sowohl wenn sie in Verbindung mit einer bestimmten Krankheitsform gebraucht wird, z. B. Specialist für Frauenleiden (Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsgerichte, Bd. 16, S. 146), als auch dann, wenn sie in Verbindung mit einer bestimmten Heilmethode erscheint, z. B. Specialist für Plombiren (Reger, Bd. 21, S. 35). Es ist aber der Vorinstanz darin beizutreten, dass auch für die Frage, ob ein arztähnlicher Titel vorliegt, die Anschauung des Verkehrs, des Publicums massgebend ist und dass der Gebrauch des Wortes „Specialist“ nur auf solchen Gebieten die Vorstellung, es handle sich um einen Arzt, hervorrufen kann, die das Publicum als zur Heilwissenschaft gehörig betrachtet. Letzteres ist aber bei der Massage — wie ebenfalls vom Landgerichte mit Recht angenommen worden ist — noch nicht der Fall. Fehlt es sonach an dem Thatbestandsmerkmale, dass der Angeklagte sich einen

arztähnlichen Titel beigelegt hat, so ist die Anwendung des § 147 Ziffer 3 Gew.-Ordn. auf ihn ausgeschlossen, ohne dass es einer Erörterung der übrigen Gründe bedarf, aus denen die Vorinstanz zu ihrem freisprechenden Erkenntnisse gelangt ist. Die Revision war zurückzuweisen. Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsmittels gründet sich auf § 505 Strafprocessordnung."

Wir bemerken hierzu Folgendes: Es kommt nicht darauf an, ob „das *Publicum*" — ein sehr dehnbarer Begriff — die Massage *als* zur Heilwissenschaft gehörig betrachtet, sondern *darauf*, ob die Heilwissenschaft selbst die Massage in ihr Gebiet aufgenommen hat und ob die Jünger der Heilwissenschaft, die Aerzte, die Massage ausüben, bez. als Specialfach ausüben. Das Oberlandesgericht Jena hätte sich leicht über die wissenschaftliche Bearbeitung und Ausbildung der Massage in ärztlichen Lehrbüchern und über die wissenschaftliche Ausübung der Massage in specialärztlichen Instituten informiren können. Die Massage wird allerdings ausser von Aerzten auch von Heildienern ausgeübt, ebenso wie die niedere Chirurgie (Schröpfen, Aderlass, Zahnziehen, Hühneraugenschneiden und dergleichen) und wie die hydrotherapeutischen Handleistungen der Bademeister. Wenn ein Laienpraktiker sich „Masseur" nennt, wird Niemand dagegen etwas einzuwenden haben, denn *so bezeichnet sich kein Arzt*, der Massage ausübt. Nennt sich der Laienpraktiker aber „Specialist für Massage", so eignet er sich einen von Aerzten für sich in Anspruch genommenen Titel an und führt damit das „Publicum" in der Beurtheilung seiner Qualification irre. Es ist das gerade so, als würde sich ein Bademeister „Specialist für Hydrotherapie" nennen.

* * *

Ein Antrag des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins, **Reform des Krankenpflegerinnenwesens** betreffend, kommt auf der Versammlung des Bundes Deutscher Frauenvereine in Wiesbaden am 4. October 1902 zur Verhandlung. Er hat folgende Fassung: A. Der Bund möge an die zuständigen Behörden eine Eingabe richten, dahin lautend: Der Staat möge 1. allen Pflegerinnen die Möglichkeit geben, nach Verlauf einer staatlich vorzuschreibenden Ausbildungszeit eine Prüfung abzulegen, nach deren Bestehen ein Staatsdiplom und die Berechtigung, ein staatlich geschütztes Abzeichen zu tragen, ertheilt wird; 2. nur solche Verbände concessioniren, welche die Garantie gleichwerthiger Ausbildung und ausreichender Fürsorge für ihre Schwestern bieten. B. Zur Controle der freien Pflegerinnen beantragen wir: 1. möglichst allseitig auf Führung von Zeugnissen hinzuwirken, die Aerzten und Publicum die Wahl zuverlässiger Pflegerinnen erleichtern würden; 2. in grossen Gemeinwesen Pflegeerlaubnissscheine für freie Pflegerinnen auszustellen, die allein zu freier Ausübung des Berufs berechtigen dürfen. Diese Pflegeerlaubnissscheine würden (wie die vielfach eingeführten Unterrichtserlaubnissscheine der nicht fest angestellten Lehrer und Lehrerinnen) alljährlich zu erneuern sein.

* * *

Der Einfluss der Curpfuscher auf Gesundheit und Leben der Bevölkerung. Der deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege hat auf seiner Tagung zu München im September 1902 folgende Leitsätze des Referenten Dr. Grossmann-München angenommen. Die durch Curpfuscherei verursachten Schädigungen treten bezüglich des Gemeinwohles hauptsächlich zu Tage auf dem Gebiete der Volksseuchen und der anderen ansteckenden Krankheiten, namentlich Geschlechts-Krankheiten, der Krankenversorgung und Irrenpflege, des Impfwesens, der Schulhygiene, der Kranken- und Unfallversicherung, der öffentlichen Moral. Dazu kommt die Schädigung von Treu und Glauben im öffentlichen Leben durch planmässige Untergrabung des Vertrauens zu den staatlich geprüften Aerzten, den berufenen Vertretern der Heilkunde. Der Einzelne wird geschädigt durch rücksichtslose pecuniäre Ausbeutung, Verzögerung oder Abhaltung sachverständiger Hilfe, Wegfall des ärztlichen Berufsgeheimnisses, directe Gesundheitsschädigung durch fahrlässige Körperverletzung oder Tödtung. Der hierin liegende gemeingefährliche Charakter des Pfuscherthums, sowie der Grad der Pfuschereischäden ist gegen früher beträchtlich gestiegen. — a) Seit Freigabe der Heilkunde durch die Reichsgewerbe-Ordnung (1869 resp. 1873) hat die Curpfuscherei in Deutschland ausserordentlich zugenommen. — b) Abgesehen von der gesetzlichen Anerkennung als freies Gewerbe zeigt die gegenwärtige Form der Curpfuscherei principielle Unterschiede gegen früher: An Stelle des früheren Einzelbetriebes tritt immer mehr eine ausgebreitete Organisation derselben. Diese bedient sich unter dem Vorwande, eine neue wissenschaftliche Bewegung zu vertreten, und mit Nachäffung von äusseren Formen ärztlicher Kunst-Ausbildung aller modernen Mittel der Agitation im grössten Massstab. Das heutige Pfuscherthum in Deutschland sucht mit Hilfe seiner Organisation das Volk systematisch gegen den Aerztestand zu verhetzen und die wissenschaftliche Heilkunde in Misscredit zu bringen. — c) Als geschlossene Macht dem staatlich organisirten Gesundheitswesen sich entgegenstellend, durchkreuzt das Curpfuscherthum immer häufiger viele vom Staate eingerichtete hygienische Massnahmen für die allgemeine Wohlfahrt und hemmt die volle Wirkung der modernen socialpolitischen Gesetzgebung. Der Umfang der Schädigungen durch organisirte und nicht organisirte Curpfuscher ist durchaus unzulänglich bekannt. Das Studium dieser Frage verdient das vollste Interesse nicht nur der Hygieniker, sondern auch der Verwaltungs- und Justizbeamten, sowie der Nationalökonomen und gesetzgebenden Körperschaften. Das natürliche und berechtigte Interesse des deutschen Aerztestandes an der energischen Bekämpfung des Pfuscherthums wird heute weit übertroffen von dem Interesse des Gemeinwohles an der Verminderung desselben. Daher obliegt der Kampf gegen das Pfuscher-Unwesen heute in erster Linie den Organen des Staates und der Gemeinden; denn er bildet einen nothwendigen Bestandtheil der öffentlichen Gesundheitspflege. Die Aerzte haben die Aufgabe, als Sachverständige, sowie durch Verbreitung von Aufklärung hierzu werthvolle Beihilfe zu leisten. Durch weiteren Ausbau und schärfere Handhabung der Reichsgesetze, sowie gemeinsames Vorgehen der Bundesstaaten auf dem Wege der Landesgesetzgebung lässt sich das Curpfuscherthum wirksam bekämpfen.

* * *

H. **Curpfuschercompagnie.** Im „Naturarzt" 9, 1902 bemüht sich der moderne Naturheilkünstler Herm. Wolf in Potschappel, darzuthun, „wie die Aerzte die Entwickelung der modernen Heilkunde zu hemmen suchen". Das geschieht, sagt er, indem „die medicinische Zunft" die Naturheilvereine und ihre Jünger und die Curirfreiheit bekämpft. Besonders auf das sächsische ärztliche „Correspondenzblatt" ist Herr

Wolf ärgerlich, weil es die für die öffentliche Gesundheit und Moral gleich schädlichen Folgen der Curirfreiheit registrirt, die Dummheiten und Schwindeleien prakticirender Laien aufzählt und zeigt, aus welchen gemischten Elementen sich die ganze Curpfuschercompagnie zusammensetzt. Herr Wolf aber verdenkt es den „zünftigen Aerzten", dass sie sich diese nichtzünftigen Heilkünstler „vom Leibe halten"! Dass den Naturheilkünstlern zum Theil selbst vor ihren eigenen Collegen graut, zeigt ein Beschluss des 12. Congresses des „Deutschen Vereins der Naturheilkundigen", der vom 6. bis 8. September 1902 in Chemnitz, der „Wiege des Naturheilverfahrens", tagte, und auf dem auch Herr Wolf einen Vortrag hielt. Hier war beantragt, eine Berufsordnung für Naturheilkundige auszuarbeiten; davon musste man freilich absehen (was wäre dabei aus der trügerischen Reclame und Fernbehandlung geworden!), aber man beschloss: „Allen Naturheilvereinen Deutschlands ist mitzutheilen, unter welchen Bedingungen Naturheilkundige in den „Deutschen Verein der Naturheilkundigen" aufgenommen werden (gute Vorbildung, Bewährung in der Praxis, Ehrenhaftigkeit etc.), mit der Bitte, nur Vereinsmitglieder zu empfehlen und zu unterstützen. Der Bundesvorstand werde aufgefordert, diese Bitte zu unterstützen und im „Naturarzt" die Mitgliederliste zu veröffentlichen. Der Vorsitzende wird beauftragt, falls Ausgeschiedene aus dem Verein sich nachträglich noch als Mitglieder des Vereins anpreisen und Diplome nicht zurückgeben, bei der Polizeibehörde des betreffenden Ortes unter Bezug auf Bestimmungen des unlauteren Wettbetriebs Anzeige zu erstatten." Mit diesem Beschlusse, mit dem sie selbst die Befähigung und Ehrenhaftigkeit der ausserhalb des Vereins Stehenden anzweifeln, reissen die Curpfuscher selbst in das Panier der Curirfreiheit ein Loch. Dabei merken sie die Inconsequenz gar nicht: auf der einen Seite zürnen sie und Herr Wolf darüber, dass die „zünftigen" Aerzte sich der Concurrenz der nichtzünftigen Heilkünstler entledigen wollen und auf die Durchführung des Gesetzes halten, welches diesen die Führung solcher Titel verbietet, die das Publicum verleiten können, in dem Curpfuscher einen Arzt zu sehen; auf der anderen Seite suchen sich die „zünftigen" Naturheilvereinler die Concurrenz der unzünftigen Curpfuscher vom Halse zu schaffen, indem sie diesen die Führung ihrer Titel und Diplome verbieten! Wir glauben nicht, dass die unzünftigen Naturheilkünstler den zünftigen die Anmassung der Censurertheilung als berechtigt zugestehen werden; sie werden den Wettbewerb gegenüber anderen Curpfuschern auch nicht unlauterer finden, als den gegenüber den Aerzten.

Bücherschau.

Aerztliche Berufspflicht und Humanität im Conflict mit dem Strafgesetz. Von einem praktischen Arzte. München 1902, Verlag der Aerztl. Rundsch., Otto Gmelin. 1 Mk. 20 Pf.

Der Verf. beleuchtet zwei richterliche Fehlsprüche, die für Arzt und Publicum von gleicher praktischer Wichtigkeit sind. Sie betreffen den Conflict zwischen Berufsgeheimniss und Anzeigepflicht des Arztes. Er tritt der juristisch-formalistischen Behandlung der Principienfrage entgegen und legt die ärztlichen und humanen Gesichtspunkte dar, die dabei zur Geltung kommen müssen. Warum trägt der Arzt bei Todtenscheinen mitunter eine nicht falsche, aber nicht erschöpfende Diagnose (Metrorrhagie bei Abortus u. dergl.) ein? Doch nur darum, sagt der Verf., weil er die Namen seiner Clienten nicht gerne preisgiebt, wenn es sich um Krankheiten handelt, deren Geheimhaltung im Interesse der Patienten und ihrer Angehörigen liegt. Braucht aber die Statistik der Todesursachen Namen? Keineswegs! Wie leicht wäre also mit einem Schlag sowohl eine völlig einwandfreie Mortalitätsstatistik zu erhalten, wie auch das Geheimniss der Todten zu wahren, wenn den Aerzten in bestimmten Zwischenräumen Listen zugingen, in welche sie die im Laufe gewisser Zeitabschnitte an vorher

benannten Krankheiten Verstorbenen nur durch Zahlen ohne Namensnennung einzutragen hätten. In Preussen wurde vor Kurzem eine Erhebung über das Vorkommen venerischer Krankheiten im Bereich der *ganzen* Monarchie gemacht; gewiss ein heikles Thema! Herr Geh. Med.-Rath Prof. *Guttstadt*, Vorstand des medicinalstatistischen Bureaus, hat dem Verf. *auf seine* Bitte das ganze Material *gesandt*, woraus hervorgeht, dass diese Riesenarbeit, aus welcher ein schöner Folioband entstanden ist, mit Hilfe der Aerzte unter decentester Wahrung des Privatgeheimnisses geleistet wurde. Sollte anderwärts weniger Rücksicht genommen werden dürfen?

* * *

Veröffentlichungen der Deutschen Gesellschaft für Volksbäder. 7. Heft. Berlin SW. 1902, Aug. Hirschwald.

Dieses Schlussheft des 1. Bandes enthält einen Bericht über die Ende Mai in Weimar abgehaltene Haupt-Versammlung; es giebt ferner den Vortrag des Landgerichtsraths Dr. Aschrott über die Versorgung kleiner und mittlerer Gemeinden mit Brausebädern und die sich daranschliessende, namentlich von Delegirten der Städte geführte Discussion wieder. Ein werthvolles Material liefern die Ausarbeitungen von Stadtbaurath Peters (Magdeburg) und Landesingenieur Oslender (Düsseldorf) über die Grundsätze für Bauanlage und Errichtung von Volksbadeanstalten. In denselben sind sämmtliche Gesichtspunkte enthalten, die für die Neu-Errichtung von öffentlichen Badeanstalten massgebend erscheinen dürften. Auch viele andere Anregungen, wie über die erziehliche Bedeutung des Badewesens (von Stabsarzt Dr. Krebs), über die Heranziehung der Frauen zur Volksbäderfrage, die Betheiligung der Arbeiterkreise, Cassen und Landesversicherungsanstalten, die Bedeutung der gedeckten Hallenschwimmbäder, die Verunreinigung der Bäder in Flussläufen, die Frage der Hausbäder, sind in dieser Veröffentlichung zur Besprechung gebracht. Ausserdem gelangen sämmtliche im Laufe des Jahres bekannt gewordenen Mittheilungen über Planung, Einrichtung und Betrieb von Volksbädern im Deutschen Reiche in Form einer fortlaufenden Chronik des Badewesens zum Abdruck. — Den Mitgliedern der Gesellschaft werden die Veröffentlichungen unentgeltlich zugestellt. Da dieselben sich von Jahr zu Jahr mehren, dürfte eines Tages der Wahlspruch der Gesellschaft

zur Wahrheit werden: „Jedem Deutschen wöchentlich ein Bad.“

* * *

Dr. L. W. **Weber: Die Beziehungen zwischen körperlichen Erkrankungen und Geistesstörungen.** Halle a. S., Carl Marhold, 1902. 1 Mk. 50 Pf.

Die Abhandlung bildet das 7. Heft des 3. Bandes der Sammlung von Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten, herausgegeben von Alt. Der Verf. bespricht die traumatischen Neurosen, Intoxicationen, acuten Infectionskrankheiten, die constitutionellen erschöpfenden Dyscrasien wie Anämie, Diabetes, Carcinose, chronische Tuberculose und verschiedene in einzelnen Organen oder Organsystemen localisirte Erkrankungen, wie Ohren- und Augenleiden, Erkrankungen des Gefässsystems, des Magendarmcanals, welche psychische Störungen theils hervorrufen, theils verstärken können.

Einsendungen.

Dr. F. **Schanz: Zur Aetiologie einiger Infectionskrankheiten.** A. d. Klin.-ther. Woch. 6, 1902.

Thiol und seine Anwendungen. Zusammenfassendes Referat von Riedel Berlin N., Chem. Fabriken, 1902.

Personal-Nachrichten.

Beitritt: Bez.-V. ***Auerbach:*** Hr. Dr. **Eichert** in Untergöltzsch, Hr. Dr. **Walther** in Albertsberg; Bez.-V. ***Borna:*** Hr. Zahnarzt **Fröhlich** in Borna; Bez.-V. ***Dresden-Land:*** Hr. Dr. Max **Klos**, Assistent bei Hrn. Dr. Oeder in Niederlössnitz [134]; Bez.-V. ***Flöha:*** Hr. Dr. **Stecher** in Augustusburg, Hr. approb. Arzt Wilhelm Otto **Seidel** in Grünhainichen; Bez.-V. ***Löbau:*** Hr. Dr. **Kirbach** in Walddorf, Hr. Dr. **Harig** in Herrnhut; Bez.-V. ***Meissen:*** Hr. Dr. Arnold **Vidal** in Brockwitz [50].

Austritt: Bez.-V. ***Auerbach:*** Hr. Dr. **Kopp** in Rothenkirchen (verz.), Hr. Dr. **Weissbrenner** in Albertsberg (verz.); Bez.-V. ***Chemnitz-Stadt:*** Hr. Dr. **Just** in Chemnitz [106]; Bez.-V. ***Dresden-Land:*** Hr. Dr. **Andernach** in Löbtau; Bez.-V. ***Zwickau:*** Hr. Dr. **Caspari** in Zwickau (verz. nach Davos) [78].

Wohnungswechsel: Hr. Dr. **Hopf** in Dresden nach Carolastrasse 7; Hr. Dr. **von Pflugk** in Dresden-N. nach Bautznerstrasse 25, II.

Meldungen der Post: Hr. approb. Arzt Walter **Caspari** in Zwickau, ver-

zogen; Hr. Dr. **Haberkorn** in Dresden, Löbtauerstrasse 19, verzogen; Hr. Dr. **Kopp** in Rothenkirchen, verzogen nach Uhlenhorst.

Verzogen: Hr. Dr. **Nitzelnadel** von Brockwitz nach Weinböhla.

Verlobt: Hr. prakt. Arzt **Ostermann** in Leipzig mit Frl. Blume das.

Vermählt: Hr. Dr. Paul **Albrecht** in Chemnitz mit Frl. Margarethe Behringer das.; Hr. Dr. Richard **Fischer** in Leipzig mit Frl. Helene Goldschmidt das.

Geboren: Ein Sohn: Hrn. Dr. **Gmeiner** in Dresden; Hrn. Dr. **Vollert** in Leipzig; Hrn. Stadtbezirksarzt Dr. **Poetter** in Chemnitz.

Ernannt zum Anstaltsdirector der Königl. Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische zu Hochweitzschen Hr. Med.-Rath Dr. **Böhme.**

Im Sanitäts-Corps: Die Oberärzte: Dr. **Stölzner** beim Gren.-Regt. Nr. 101 „Kaiser Wilhelm, König von Preussen", unterm 30. Sept. d. J. von dem Commando zur Diakonissenanstalt in Dresden, Dr. **Petzold** beim 4. Inf.-Regt. Nr. 103, unterm 30. Sept. d. J. von dem Commando zur Universität in Leipzig, **Overman** beim 9. Inf.-Regt. Nr. 133, unterm 30. Sept. d. J. von dem Commando zum Krankenstift in Zwickau — **enthoben:** Dr. **Feine** beim Sanitätsamt des XIX. (2. K. S.) Armeecorps, unterm 1. October d. J. zum 4. Inf.-Regt. Nr. 103 versetzt und zur Universität in Leipzig commandirt, Dr. **Pietzsch** beim 4. Inf.-Regt. Nr. 103, unter Versetzung zum 1. (Leib-) Gren.-Regt. Nr. 100, unterm 1. Oct. d. J. zur Diakonissenanstalt in Dresden, Dr. **Gühne** beim 5. Inf.-Regt. „Kronprinz" Nr. 104, unter Versetzung zum 9. Inf.-Rgt. Nr. 133, unterm 1. Oct. d. J. zum Krankenstift in Zwickau — **commandirt;** Dr. **Naumann** beim 6. Feldart.-Rgt. Nr. 68 zum Sanitätsamt des XIX. (2. K. S.) Armeecorps, Dr. **Schulz,** Assistenzarzt beim 9. Inf.-Regt. Nr. 133 zum 6. Feldart.-Rgt. Nr. 68 — **versetzt.** Die Unterärzte: Dr. **Wolf** beim 1. (Leib-) Gren.-Regt. Nr. 100, Dr. **Krüger** beim 2. Hus.-Regt. „Königin Carola" Nr. 19, **Petzsche** beim 7. Feldart.-Regt. Nr. 77, die Unterärzte der Res. Dr. **Wolff,** Dr. **Zimmermann** im Landw.-Bez. II Dresden — zu **Assistenzärzten befördert.** Dr. **Grosse,** Stabsarzt der Res. im Landw.-Bez. Leipzig, behufs Ueberführung zum Landsturm 2. Aufgeb. mit der Erlaubniss zum Tragen der bisherigen Uniform mit den vorgeschriebenen

Abzeichen, Dr. **Pluder,** Stabsarzt der Landwehr 2. Aufgebots im Landw.-Bez. Leipzig, behufs Ueberführung zum Landsturm 2. Aufgebots — **der Abschied bewilligt.**

Heil-Anstalten.

(In alphabet. Reihenfolge der Orte bez. der Inhaber.)

1) Physikalisch-mechanische Heilanstalten.

Dr. Pilling's Sanatorium, Aue i. Sachsen. 1) Wasserheilanstalt. — 2) Institut für Orthopädie, Massage. Gesammte Hydro-Electrotherapie bei Nerven- und Stoffwechselkranken. Mechano-therapeutische Massnahmen für orthopäd. Erkrankungen (Zander-Institut), Rückgratverkrümmungen, Klump- u. Plattfuss. Eigene Bandagenwerkstatt. Künstliche Gliedmassen. — Hausarzt Dr. **Meissner.** — Sommer- u. Wintercur. Prospecte a. Verl.

DDr. med. Beyer und Loewe's Anstalt für Massage, Heilgymnastik und Orthopädie, Klinik für Unfallverletzte, Dresden, Zinzendorfstrasse 49, part. Sprechzeit v. 11—1 Uhr. Nachmittags heilgymnastische Curse für Kinder.

Königliches mechano-therapeutisch. Institut, Dresden, Wienerstr. 18. Anstalt für medico-mechanische **Zander**-Gymnastik, Massage u. Orthopädie. Externat; Fortbildungscurse für Aerzte des In- und Auslandes. Sprechzeit 3—4. Geh. Med.-Rath Dr. v. Reyher. — **Königliche mechano-therapeutische Klinik für Unfallverletzte, Ostbahnstrasse 14.**

Dr. med. A. Schanz's orthopädische Heilanstalt Dresden, Räcknitzstr. 13. **Eigene Werkstatt für Apparate, Bandagen, künstliche Glieder.**

DDr. Hacker's & Bettmann's mechanotherapeutische u. chirurg.-orthopädische Heilanstalt in Leipzig, Johannisgasse 16. ☎ I. 482. Anstalt für Heilgymnastik und Massage. Pensionat für Unfallverletzte. Röntgencabinet (Untersuchungen 10—12 Vorm., 4—6 Uhr Nachm.). Abtheilung für electr. Lichtbäder, Fango etc. Prospecte auf Wunsch.

Dr. Albrecht's medico-mech. orthopädische Heilanstalt, elektr. Lichtbäder, Kohlensäure-Bäder, Fango, Massage, Dermolampe, Röntgencabinet etc. **Plauen i. V.,** Albertplatz 16.

Dr. Georg Greif's Institut f. schwed. Massage, Heilgymnastik, Orthopädie, Röntgenlaboratorium, Serkowitz bei Dresden.

Dr. Köhler's Heilanstalt für Orthopädie, Heilgymnastik u. Massage, Zwickau i. S. Eigene Werkstatt für Bandagen aller Art u. künstliche Gliedmassen, eigene Schuhmacherwerkstatt. Grosses Röntgencabinet. Electrische Lichtbäder, Fangopackungen, kohlens. Bäder etc. Abtheilung für Unfallverletzte.

2) Wasserheilanstalten.

Wasserheilanstalt Bad Albertshof, Dresden, Sedanstr. 7 u. Werderstr. 16. Hydrotherapie, electrische Bäder, combinirte Lichtbäder, kohlensaure u. medicinische Bäder, Massage. Leitender Arzt: Dr. Möller. Sprechzeit: 9—$11^{1}/_{2}$, 5—6.

3) Heilanstalten für Gemüths- und Nervenkranke.

Hartheck b. Gaschwitz-Leipzig. **Heilanstalt für Nerven- u. Gemüthskranke.** Privatdocent **Dr. Schütz.**

Heilanstalt für Nerven- und Gemüthskranke zu Naunhof-Erdmannshain b. Leipzig. Privatdocent Dr. med. et phil. **Störring.**

Heilanstalt Thonberg, Leipzig, nimmt Gemüths- und Nervenkranke, desgl. Morphinisten und Alcoholisten auf.

4) Heilanstalten für Haut- u. Geschlechtskrankheiten.

Dr. Ihle's Heilanstalt f. Haut- u. Sexualleiden, Leipzig-Lindenau. Grosses schattiges Parkgrundstück. Beste Verpflegung. Streng wissenschaftl. Specialbehandlung — keine Naturheilanstalt. Ausführl. Prospecte frei.

5) Diätetische Heilanstalten.

Bad Berka b. Weimar i. Thür. Diätet. Kuranstalt Dr. Starcke's Sanatorium. Nerven u. Innere. Keine Tuberculose! Herrliche Lage. Exacte Behandlung. Prospecte. Ganze Jahr geöffnet und besucht.

Diätetische Curanstalt Niederlössnitz bei Dresden, früher Dr. Kadner's Sanatorium. Prospecte. Zwei Aerzte. **Dr. Oeder.**

Dr. Beyer's Sanatorium Villa Selita, Schandau. Curh. f. Nerven-, Stoffwechs.-, Alcohol-Kranke u. Erholungsbed. In d. Anstalt werden **principiell keine Alcoholica** verabreicht. **Geringe** Krankenzahl. **Individ.** Behandlung. Prospect.

Dr. Georg Greif's Kuranstalt, Serkowitz bei Dresden. ☎ 929.

Dr. Dr. Teuscher's Sanatorium, Weisser Hirsch-Oberloschwitz b. Dresden. Physik.-diätet. Curmethoden. Für Nerven-, Stoffwechsel-Kranke u. *Erholungsbedürftige.* Dr. **H. Teuscher,** Nervenarzt, Dr. **P. Teuscher,** prakt. Arzt. — Prospecte. Neues Curhaus, electr. Licht, *Centralheizung,* Wintercuren.

6) Heilanstalten *für Frauenkrankheiten.*

Privatklinik für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe von **Dr. Otto Kaiser** und **Dr. Carl Peters, Dresden-N.,** Carolinenstr. 1.

Privatklinik f. Frauenkrankheiten u. Geburtshilfe, Anstalt f. gynäkolog. Heilgymnastik u. Fangobehandlung. Dr. **Wagner-Hohenlobbese, Dresden-N.,** König Albertstr. 27.

7. Heilanstalten für Stimm- und Sprachstörungen.

Medicogymnastische Heilcurse für organische und functionelle Stimm- und Sprachstörungen von **Dr. med. et phil. W. Bottermund,** Hals-, Nasen- u. Ohrenarzt, Dresden-A., Waisenhausstrasse 19.

7. Laboratorien.

Dr. med. Oppe's Laboratorium für mikr. u. chem.-diagn. Untersuchungen, Dresden-A., Seidnitzerstr. 17. ☎ I. 6242. Kostenlose Zusendung von Gläsern zum Versandt der Untersuchungs-Objecte.

Röntgen-Untersuchungen und photogr. Aufnahmen, nach auswärts mit transportabler Einrichtung. **Dr. med. Holzweissig, Hainichen.**

Krankenpflege.

Standesverein Dresd. Privat-Krankenpfleger, Pflegerinnen u. s. w. (eingetrag. Verein) empfiehlt seine geschulten, gebildeten **Krankenpfleger, Krankenpflegerinnen, Wochenpflegerinnen für Privatpflege** auch nach ausserhalb. (Uebernahme von Massagen und Krankentransporten.) Pflegerinnen-Station und Nachweis Hospitalstr. 13, pt. Fernspr. Amt II, 1409.

Selbstverlag der Eigenthümerin. — Ausgabestelle, Anzeigen-Verwaltung und Druck von **Arthur Schönfeld** in Dresden, Zinzendorfstrasse 23. — Für den Buchhandel übernimmt die Vermittelung mit der Ausgabestelle die Verlagsbuchhandlung von Johann Ambrosius Barth in Leipzig, Rossplatz 17. — Beischlüsse für die Schriftleitung (zur Besprechung bestimmte Werke u. dergl.) sind direct an diese, Dresden, Hähnelstrasse 15, einzusenden.



Korrespondenzblatt

Schriftleitung: Med.-Rath Dr. Chalybäus, Dresden, Hähnelstrasse 15. Beiträge u. Mittheilungen, welche spätestens 6 Tage vor dem Erscheinen des Blattes eintreffen müssen, sind an die Schriftleitung, Nachforderungen einzelner Stücke an die Geschäftsstelle zu richten.
Geschäftsstelle: Buchdruckerei v. Arthur Schönfeld, Dresden-A., Zinzendorfstrasse 23.
Anzeigen: Die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pf., nehmen an die Geschäftsstelle, die Schriftleitung, sowie sämmtl. Annoncen-Expeditionen.

der ärztlichen
Kreis- und Bezirks-Vereine
im Königreich Sachsen.

Eigenthum
der
ärztlichen Invaliden-Casse in Leipzig.
Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände
von Med.-Rath Dr. **Th. Chalybäus.**

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats und wird sämmtlichen prakt. Aerzten in Sachsen zugesendet.
Die Bezugsbeträge der Bezirks-Vereine (2 Mk. 40 Pf. der Halbjahresband von 12 Nummern für jedes Mitglied) sind an Herrn Buchhalter B. J. Hansen in Leipzig, Neumarkt 38, bis zum 1. April u. 1. October einzuzahlen. — Preis eines Bandes für Nichtmitglieder 3 Mk., einer einzelnen Nummer 30 Pf.
Bestellungen nehmen die Geschäftsstelle, sowie alle Buchhandlungen u. Postämter an (Postzeitungsliste Nr. 1620).

LXXIII. Bd. — 15. October 1902. — Nr. 8

Bekanntmachung.

Der Geschäftsausschuss der **Invaliden-Versorgungs-Casse** und der **Wittwen- und Waisen-Casse** für die ärztlichen Bezirksvereine im Königreich Sachsen **verlegt** hiermit die auf den 2. November 1902 angesetzte

Generalversammlung

auf Sonntag, den 9. November 1902, Nachmittags 3 Uhr, da noch die Beschlüsse vieler Bezirksvereine zu den beantragten Satzungsänderungen ausstehen. Ort der Versammlung: **Dresden-A., Feldgasse 13** (Vereinshaus).

Jeder Bezirksverein ist nach § 5 der Satzungen berechtigt, einen Abgeordneten, welcher Mitglied der Casse und in der Regel Mitglied des Prüfungsausschusses sein soll, zur Generalversammlung zu entsenden. Der Name des Abgeordneten, wenn dieser nicht dem Prüfungsausschusse angehört, muss vor Beginn der Generalversammlung dem Vorsitzenden vom Vorsitzenden des Bezirksvereins schriftlich angezeigt werden.

Der Geschäftsausschuss beider Cassen.
Dr. Chalybäus, Vorsitzender.

Zur Generalversammlung der Invaliden-Versorgungs-Casse und der Wittwen- und Waisen-Casse.

Der Bezirksverein Dresden-Stadt hat am 30. September 1902 die Anträge des Geschäftsausschusses (S. 98) bis auf den unter c), welcher abgelehnt wurde, sämmtlich angenommen.

Der Bezirksverein Rochlitz hat am 30. September 1902 die Anträge des Geschäftsausschusses angenommen bis auf Punkt m), der abgelehnt wurde.

Abgeändertes Gesetz, betr. die ärztlichen Bezirksvereine,

vom . . . .

(Entwurf.)

Wir Georg, von Gottes Gnaden, König von Sachsen pp. pp. pp. verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, dass das Gesetz, betreffend die ärztlichen Bezirksvereine, vom 23. März 1896 (G.- u. V.-Bl. S. 81), aufgehoben und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt wird:

§ 1.

Die ärztlichen Bezirksvereine werden durch sämmtliche innerhalb des betreffenden Medicinalbezirks wohnende und ihre Praxis ausübende, mit Approbation versehene Aerzte und diejenigen Aerzte und Wundärzte gebildet, welche bereits vor Verkündigung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juli 1869 zur Praxis berechtigt waren und als approbirt im Sinne von § 29 Absatz 5 der Gewerbeordnung zu gelten haben. Die Bildung mehrerer Bezirksvereine innerhalb eines und desselben Medicinalbezirks bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Approbirte Aerzte und Wundärzte, welche ihre Praxis nicht oder nicht mehr ausüben, sind zum Beitritt nicht verpflichtet, aber berechtigt. Dasselbe gilt von Sanitätsofficieren des Friedensstandes, gleichviel ob sie Civilpraxis ausüben oder nicht.

Jedem Bezirksverein steht das Recht der juristischen Persönlichkeit zu.

Die ärztlichen Bezirksvereine sind der Aufsicht der Kreishauptmannschaften unterstellt, welche insbesondere darauf zu achten haben, dass die Vereine und deren Organe ihre Obliegenheiten erfüllen und sich ungesetzlicher Massregeln, insbesondere einer Ueberschreitung ihrer Zuständigkeit, enthalten. Zur Durchführung ihrer Verfügungen können die Kreishauptmannschaften gegenüber den Vorsitzenden und den übrigen Vorstandsmitgliedern der Bezirksvereine Geldstrafen androhen und vollstrecken.

§ 2.

Mit Genehmigung der betheiligten Bezirksvereine kann einer der **nach § 1 beitrittspflichtigen** Aerzte aus dem Vereine, dem er angehört, ausscheiden, wenn er den Nachweis erbringt, dass er die Mitgliedschaft eines benachbarten Bezirksvereins erlangt hat oder doch erlangen wird.

Entstehen hieraus Unzuträglichkeiten, so kann die Kreishauptmannschaft verfügen, dass die betheiligten Aerzte in denjenigen Bezirksverein überzutreten haben, dem sie nach § 1 anzugehören haben würden.

§ 3.

Approbirte Zahnärzte können auf ihren Antrag durch Beschluss des betreffenden Bezirksvereins als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 4.

Die Aufgaben der Bezirksvereine sind: die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der ärztlichen Wissenschaft und Kunst und der wirthschaftlichen Interessen der Aerzte, die Pflege des Gemeingeistes und die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Standesgenossen, die Förderung des gedeihlichen collegialen Verhältnisses zwischen denselben und die Schlichtung der unter ihnen entstandenen Streitigkeiten, endlich die Herstellung von Einrichtungen, welche die Unterstützung nothleidender und hilfsbedürftiger Mitglieder oder deren Familien bezwecken.

Ausserdem haben sie die Wahl von Delegirten zu dem in jedem Regierungsbezirke bestehenden Kreisvereinsausschusse vorzunehmen und können Anträge an die Unterbehörden des Landes bringen, sowie auf Veranlassung der letzteren sachverständige Gutachten innerhalb ihres Wirkungskreises abgeben.

§ 5.

Jeder Bezirksvervein hat ein Statut aufzustellen, **in welchem** insbesondere über die Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes sowie über die *Aufbringung* und Umlegung der erforderlichen Mittel Bestimmungen zu treffen sind.

Das Statut und alle Aenderungen desselben bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 6.

Die Standesordnung, **welche von dem Ministerium des Innern nach Gehör der Bezirksvereine, der Kreisvereinsausschüsse und des Landes-Medicinal-Collegiums erlassen wird,** hat eine Zusammenstellung derjenigen Pflichten zu enthalten, die den Mitgliedern der Bezirksvereine in Ausübung ihres Berufes und zur Wahrung der Ehre und des Ansehens ihres Standes innerhalb wie ausserhalb ihrer Berufsthätigkeit obliegen.

Auf Grund der Standesordnung kann von keinem Arzte ein Verhalten gefordert werden, welches ihn mit seinen staatsbürgerlichen Pflichten in Widerspruch bringen oder Organe oder Körperschaften des öffentlichen Rechts an der Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Obliegenheiten hindern würde.

§ 7.

Die Untersuchung und Entscheidung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Standesordnung erfolgt durch ärztliche Ehrengerichte.

§ 8.

Ehrengerichte erster Instanz sind die Ehrenräthe, welche für jeden Regierungsbezirk am Sitze der Kreishauptmannschaft gebildet werden. Sie bestehen aus einem Vorsitzenden und drei ärztlichen Beisitzern, welche nebst der entsprechenden Zahl von Stellvertretern vom Kreisvereinsausschusse gewählt werden, und einem vom Ministerium des Innern hierzu aus den Räthen und Hilfsarbeitern der Kreishauptmannschaft bestimmten juristischen Beisitzer.

§ 9.

Zur Entscheidung über Berufungen und Beschwerden wird als zweite Instanz ein Ehrengerichtshof in Dresden gebildet, welcher aus einem juristischen Vorsitzenden und vier ärztlichen Beisitzern besteht.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Ministerium des Innern aus der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten ernannt.

Die Beisitzer nebst einer entsprechenden Zahl von Stellvertretern wählt das Landes-Medicinal-Collegium. Unter den Gewählten müssen mindestens zwei Beisitzer und zwei Stellvertreter für ihre Person den Ehrengerichten unterworfen sein.

§ 10.

Den Ehrengerichten sind alle Mitglieder der ärztlichen Bezirksvereine unterworfen, mit Ausnahme

1. **der Sanitätsofficiere des Friedensstandes, auch wenn sie Civilpraxis betreiben,**
2. **der Civilärzte, welche einer staatlich geordneten Disciplinarbehörde unterstellt sind.**

§ 11.

Das Verfahren vor dem Ehrenrathe wird von diesem entweder auf Antrag oder von Amtswegen eingeleitet.

Wird der Antrag von anderer Seite als von dem Vorsitzenden des Bezirksvereins, dem der Beschuldigte angehört, gestellt, so hat der Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens in der Regel ein von dem genannten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu veranstaltender Sühneversuch vorauszugehen.

Jedes den Ehrengerichten unterworfene Mitglied eines Bezirksvereins hat das Recht, eine ehrengerichtliche Untersuchung über sein Verhalten zu verlangen.

§ 12.

Die Entscheidung **des Ehrenrathes** kann lauten:

a) auf vorläufige Einstellung des Verfahrens während der Dauer **eines** gegen den Beschuldigten eingeleiteten gerichtlichen Strafverfahrens,

b) **auf endgiltige Einstellung des Verfahrens, wenn die Voraussetzungen zu dessen Eröffnung fehlen oder weggefallen sind, insbesondere der Antrag zurückgezogen worden ist und kein ausreichender Grund vorliegt, die Angelegenheit von Amtswegen weiter zu verfolgen,**

c) auf Freisprechung,

d) **auf die Erklärung, dass ein bestimmtes Verhalten des Beschuldigten den Vorschriften der Standesordnung nicht entspricht, wobei jedoch von einer Bestrafung abgesehen wird,**

e) auf Verurtheilung zu einer ehrengerichtlichen Strafe.

§ 13.

Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

a) Warnung,

b) Verweis,

c) Geldstrafe von 20 bis 1500 Mk.,

d) Aberkennung des Wahlrechts und der Wahlfähigkeit zu den vom Vereine zu bewirkenden Wahlen bis zur Dauer von fünf Jahren,

e) **gegen ein freiwilliges Mitglied (§ 1 Abs. 1, § 3) Ausschluss aus dem Bezirksvereine** mit oder ohne Aberkennung der Fähigkeit **zum Wiedereintritt in einen solchen.**

Die ehrengerichtlichen Strafen unter c) und d) können auch gleichzeitig, nicht minder kann im einzelnen Falle auf Veröffentlichung der Entscheidung in einer von der entscheidenden Behörde bestimmten Zeitschrift erkannt werden.

§ 14.

Dem Beschuldigten und dem Vorstande des Bezirksvereins, welchem der erstere angehört, steht gegen die ihnen schriftlich zu eröffnende Entscheidung des Ehrenraths innerhalb 14 Tagen die Berufung an den Ehrengerichtshof zu.

§ 15.

Erachtet der Ehrengerichtshof die Berufung für begründet, so hebt er die angefochtene Entscheidung auf und entscheidet entweder selbst nach Massgabe von §§ 12 und 13 oder weist die Sache zur anderweiten Entscheidung an den Ehrenrath zurück.

§ 16.

Gegen die Entscheidung des Ehrengerichtshofs steht den Betheiligten (§ 14) die Anfechtungsklage nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 486) zu.

Auch der Vorsitzende des Ehrengerichtshofs kann gegen dessen Entscheidung Anfechtungsklage erheben. Will er von dieser Befugniss Gebrauch machen, so hat er dies dem Ehrengerichtshof sofort mitzutheilen, auch den Betheiligten (§ 14) bei der Zustellung der Entscheidung zu eröffnen, dass und aus welchen Gründen er Klage erhebe; sonst ist sie wirkungslos.

§ 17.

Das Oberverwaltungsgericht hat sich auf die Prüfung der Frage, ob eine Rechtsverletzung vorliegt, zu beschränken, und wenn es in Folge dessen zu einer Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gelangt, die Sache an den Ehrengerichtshof zurückzuverweisen. Dieser ist an die Rechtsanschauung, von der das Oberverwaltungsgericht ausgegangen ist, gebunden.

§ 18.

Die Entscheidungen des Ehrenraths und des Ehrengerichtshofs werden von deren Vorsitzenden vollstreckt. Doch kann der Vorsitzende des Ehrengerichtshofs auch den Vorsitzenden des Ehrenraths mit der Vollstreckung beauftragen.

Geldstrafen fliessen in die Casse desjenigen Kreisvereins, dessen Ehrenrath die erste Instanz bildet. Die Beitreibung erfolgt auf Antrag des Kreisvereinsvorsitzenden von der Verwaltungsbehörde nach Massgabe des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen vom 18. Juli 1902 (G.- u. V.-Bl. S. 294).

§ 19.

Auf Ansuchen des Beschuldigten kann das Ministerium des Innern aus besonderen Billigkeitsgründen nach Gehör des Ehrengerichtshofs die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen ehrengerichtlichen Verfahrens anordnen und erkannte Geldstrafen, soweit sie noch nicht erlegt oder vollstreckt worden sind, ganz oder theilweise erlassen.

§ 20.

Nähere Bestimmungen über die Bildung und Zusammensetzung der Ehrengerichte und das ehrengerichtliche Verfahren trifft die Ehrengerichtsordnung, welche von dem Ministerium des Innern nach Gehör der Kreisvereinsausschüsse und des Landes-Medicinal-Collegiums aufgestellt wird.

§ 21.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1905 in Kraft. Mit seiner Ausführung wird das Ministerium des Innern beauftragt.

Dresden, ...

* * *

Begründung.

Durch das Gesetz, betreffend die ärztlichen Bezirksvereine, vom 23. März 1896 (G.- u. V.-Bl. S. 81) ist dem ärztlichen Stande in Sachsen eine Zwangsorganisation gegeben worden, welche ihn befähigen sollte, besser und wirksamer, als es bisher möglich war, seine materiellen und idealen Standesinteressen zu wahren. Diesem Zwecke dienen insbesondere auch die an die ärztlichen Bezirks- und Kreisvereine angeschlossenen Ehrengerichte, die Ehrenräthe und Ehrengerichtshöfe, denen die Befugniss verliehen worden ist, gegen Standesgenossen, welche durch ihr Verhalten die Ehre und das Ansehen des ärztlichen Standes beeinträchtigen, in nachdrücklicher und empfindlicher Weise einzuschreiten.

Vergl. Landtagsacten 1895/96, Decret Nr. 5, Berichte der II. Kammer Nr. 67 und 139, Mittheilungen der II. Kammer S. 73ff., 480ff., 1133. Berichte der I. Kammer Nr. 81, Mittheilungen der I. Kammer S. 321ff. Sachsen ist mit diesem Versuche, wenigstens was den Zwangscharakter der Einrichtung anlangt, vorangegangen.

Vergl. Gustav Meyer im Handwörterbuch der Staatswissenschaften unter „Arzt" Bd. II, 2. Aufl., S. 16ff. Das Königreich Preussen hat erst mittelst des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Cassen der Aerztekammern vom 25. November 1899 (Ges.-Samml. S. 565) einen ähnlichen Weg beschritten.

Wegen **Württemberg** vergl. Beilage zu Nr. 20 des „Med. Corr.-Blattes" 1902, „Aerztl. Vereinsblatt", XXXI. Jahrgang, S. 269, wegen **Hessen** „Med. Corr.-Bl." 1901, S. 348, „Aerztl. Vereinsblatt", XXXI. Jahrgang, S. 269.

Wie gross das Bedürfniss war, lässt sich aus dem Umfange der Thätigkeit ermessen, welche die Ehrengerichte sofort entfalteten. Bei den Ehrenräthen der 29 Bezirksvereine, welche im Juli 1901 insgesammt 1894 Mitglieder zählten, sind in der Zeit vom 1. October 1896, dem Inkrafttreten des Gesetzes, bis Ende 1900 275 Sachen anhängig geworden. Alle Bezirksvereine sind hieran betheiligt. Von diesen Untersuchungen sind 60, meist in Folge gütlicher Beilegung und Zurücknahme der Beschwerde, eingestellt worden, 79 haben zur Freisprechung, 134 zur Verurtheilung geführt. In 46 Fällen ist Berufung an die Ehrengerichtshöfe erhoben worden, welche die Vorentscheidung in 22 Fällen bestätigt, in 24 Fällen geändert oder aufgehoben haben. Besonders ist hervorzuheben, dass von der den Ehrenräthen eingeräumten Befugniss, in erster Linie bei vorkommenden Beschwerden zwischen den Betheiligten zu vermitteln, reichlich und in wirksamer Weise Gebrauch gemacht worden ist.

Hiernach hat die neue Einrichtung im Ganzen ihren Zweck erfüllt. Aus allen ärztlichen Kreisen des Landes hört man, dass die Rechtsprechung der Ehrengerichte erzieherisch gewirkt, die Anschauungen über die Anforderungen der Standesehre geklärt und befestigt, die rücksichtsloseren und weniger collegial gesinnten Elemente erfolgreich im Zaume gehalten hat. Dies ist auch bereits von der Regierung anerkannt worden, deren Commissar in der Beschwerde- und Petitions-Deputation der II. Kammer des Landtags 1901/1902 erklärte:

„Die auf Grund des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Bezirksvereine, vom 23. März 1896 (G.- u. V.-Bl. S. 81ff.) in Verbindung mit der Ausführungs-Verordnung vom 14. März 1899 (G.- u. V.-Bl. S. 75ff.) geschaffenen Einrichtungen, namentlich die Standesordnung und das ehrengerichtliche Verfahren, haben sich im Grossen und Ganzen bewährt. Dabei muss billigerweise berücksichtigt werden, dass hier Schwierigkeiten zu überwinden waren und noch sind, die bei den Ehrengerichten anderer Stände (Officiere, Sanitätsofficiere, Rechtsanwälte) nicht oder doch nicht in gleichem Maasse bestehen. Während es sich bei Letzteren im Allgemeinen mehr um die idealeren Anforderungen der Standesehre handelt, verquicken sich diese bei den Aerzten in erheblichem Umfange mit wirthschaftlichen Fragen. Eine Hauptgefahr für die Ehre und das Ansehen des ärztlichen Standes liegt heute unzweifelhaft darin, dass in Folge der geltenden Gewerbefreiheit durch Unterbietung von Seiten unlauterer Elemente oder durch Herabdrückung der ärztlichen Vergütungen von Seiten der Krankencassen und dergleichen Corporationen die standesgemässe Lebenshaltung der Aerzte überhaupt in Frage gestellt wird. (Vergl. hierzu auch die Begründung zu dem Gesetz vom 23. März 1896.) Das Bedürfniss einer energischen Abwehr gegen diese Gefahr und die bereits hervorgetretenen Uebelstände haben unter den Aerzten eine gewisse leidenschaftliche Stimmung erzeugt, welche ihrerseits wieder dazu geführt hat, dass einzelne Organe

bei ihren Massnahmen über das vom Gesetz gewollte Ziel hinausgegangen sind. Den Ehrengerichten bez. Ehrengerichtshöfen ist es jedoch — soviel der Regierung bekannt — bis jetzt immer gelungen, derartige Ueberschreitungen auf das richtige Maass zurückzuführen.“ (Landtagsacten 1901/02, Berichte der II. Kammer Nr. 300, S. 2.)

Im Einzelnen sind, wie dies bei der Neuheit der Sache zu erwarten war, mancherlei Ausstellungen und Abänderungswünsche laut geworden. Ein Hauptzweck der Organisation war von vornherein der Schutz des ärztlichen Standes vor den schädlichen Einwirkungen des Curpfuscherthums und die Regelung der Stellung der Aerzte zu den Krankencassen. Das ist in der Begründung des Gesetzentwurfs und dann besonders auch bei der Verhandlung in der I. Kammer von dem Geh. Medicinalrath Dr. Birch-Hirschfeld ausdrücklich hervorgehoben worden. (Vergl. Mittheilungen S. 322ff.) Die veränderte Sachlage wurde auf der Gegenseite natürlich alsbald fühlbar und führte zu Beschwerden. Schon der Landtag 1897/98 wurde von Anhängern des sogenannten Naturheilverfahrens um Wiederaufhebung des Gesetzes vom 23. März 1896 gebeten, desgleichen der Landtag 1899/1900 und im Landtage 1901/02 erschienen auf das nämliche Ziel gerichtete zahlreiche Petitionen von Naturheilvereinen, Besitzern und Aerzten von Naturheilanstalten sowie auch von Krankencassen. Erstere beschwerten sich namentlich darüber, dass ehrengerichtlich gegen solche Aerzte eingeschritten werde, die sich bereit fänden, in Naturheilvereinen Vorträge zu halten oder an Naturheilanstalten (Bilz'sche Anstalt in Oberlössnitz) eine ärztliche Wirksamkeit zu übernehmen. Dagegen wendeten sich die im Bezirksverbande vereinigten Krankencassen von Dresden und Umgegend wider die Anwendung von § 15 der Standesordnung, auf Grund dessen die Bezirksvereine die Verträge von Aerzten mit Krankencassen beanstandeten. Die Aufhebung des Gesetzes, die Wiederbeseitigung der ärztlichen Standesorganisation ist jedoch von den Ständekammern ebenso wie von der Regierung mit Entschiedenheit abgelehnt worden. „Denn die Organisation des ärztlichen Standes ist“, wie der Regierungscommissar erklärte, „an sich auch heute noch als durchaus nothwendig anzusehen, und namentlich erfordert es das Interesse der Allgemeinheit selbst, dass ein sittlich und materiell gefestigter und erst dadurch zu einer hingebenden Erfüllung seiner schweren Berufspflichten befähigter Aerztestand erhalten bleibt.“ Auch die Beschwerde- und Petitions-Deputation der II. Kammer hielt „nach wie vor das Gesetz für nöthig, um dem ärztlichen Stande in der Gesellschaft diejenige Stellung zu geben und zu sichern, deren er bedarf, um sein Ansehen zu wahren und die ihm obliegenden Pflichten zu erfüllen“. (Vergl. Landtagsacten 1901/02, Berichte der II. Kammer Nr. 300, S. 2 u. 3.)

Andererseits hatte das zurückhaltende Eingreifen des Leipziger Ehrengerichtshofes in der bekannten Streitigkeit der beiden Bezirksvereine Leipzig-Stadt und Leipzig-Land mit der Ortskrankencasse für Leipzig und Umgegend (vergl. die in „Fischer's Zeitschrift“ Bd. 23, S. 255ff., sowie im „Aerztl. Correspondenzblatt“ Bd. 71, S. 37 abgedruckten Entscheidungen vom 22. Juni und 2. Juli 1901) hier und da in ärztlichen Kreisen Enttäuschung hervorgerufen, die sich u. A. in der Bemerkung äusserte, dass „es den Bezirksvereinen unmöglich gemacht sei, die wirthschaftlichen Interessen der sächsischen Aerzte zu schützen“, sowie, „dass sie hierdurch auch in ethischer Beziehung in ernsteste Gefahr“ kämen. Da es in diesen Fällen hauptsächlich der juristische Vorsitzende des Ehrengerichtshofes gewesen war, der darauf hingewiesen hatte, dass auch die ärztlichen Standesorgane sich streng im Rahmen der allgemeinen Staats- und Rechtsordnung halten und ihre Schranken in den bestehenden Gesetzen, in den allgemeinen Staats- und Landesinteressen sowie in den rechtlich geschützten Interessen Anderer finden müssten, so wurde in mehr oder weniger ausgesprochener Weise die Beseitigung des Juristen im Ehrengerichtshofe gefordert. (Vergl. „Aerztl. Correspondenzblatt“ Bd. 71, S. 75, 106, Bd. 72, S. 61, „Aerztl. Vereinsblatt“ 1901, S. 392.)

Der Landtag hat sich mit derartigen Anträgen nicht zu beschäftigen gehabt. Wohl aber hat die II. Kammer auf Vorschlag ihrer Beschwerde- und Petitions-Deputation im Anschluss an die oben erwähnte Krankencassen-Petition der Regierung eine Aenderung der Ehrengerichts-Organisation in dreierlei Hinsicht zur Erwägung zu geben, nämlich:

1. die Anschliessung der Ehrenräthe nicht, wie jetzt, an die Bezirksvereine, sondern an die Kreisvereine, und die Errichtung eines einzigen Ehrengerichtshofes für das ganze Land;
2. die Zuziehung eines richterlichen Beamten zu dem Ehrenrathe und zu dem Ehrengerichtshofe;
3. die Einrichtung des ehrengerichtlichen Verfahrens in der Weise, dass auch gegen freisprechende Entscheidungen des Ehrenrathes Berufung eingelegt werden kann.

Vergl. Landtagsacten 1901/02, Berichte der II. Kammer Nr. 300, S. 3, Mittheilungen S. 1585.

Die I. Kammer ist nicht in der Lage gewesen, zu diesen letzteren Anregungen Stellung zu nehmen.

Es wird zuzugeben sein, dass gegenwärtig die Zeit gekommen ist, auf Grund der sechsjährigen Erfahrungen an eine Revision des Gesetzes heranzutreten. Auch werden sich die vorzunehmenden Verbesserungen im Wesentlichen auf der von der II. Kammer angedeuteten Linie zu bewegen haben.

Zu 1. In dem Gesetze von 1896 sind die Ehrenräthe an die Bezirksvereine angeschlossen worden, da man davon ausging, die — nunmehr obligatorisch gewordene — Zugehörigkeit zu diesen Vereinen als Voraussetzung für die Wirksamkeit der ehrengerichtlichen Gewalt anzunehmen. (Vergl. Begründung S. 7.)

Es hat sich jedoch als nothwendig herausgestellt, gerade für die erste Instanz eine breitere Grundlage zu wählen. Die 29 ärztlichen Bezirksvereine sind von ausserordentlich verschiedenem Umfange: neben den grossstädtischen Bezirksvereinen, die, wie z. B. Dresden-Stadt nach dem Stande vom Juli 1902 389, Leipzig-Stadt 328 Mitglieder zählen, bestehen ländliche Bezirksvereine, die, wie z. B. Dippoldiswalde und Flöha je nur 21, Kamenz 20, Marienberg sogar nur 16 Mitglieder aufweisen. In diesen kleinen Bezirksvereinen sind die einzelnen Mitglieder einander so nahe gerückt, dass eine unbewusste Beeinflussung der Ehrenrichter durch persönliche Beziehungen gar nicht zu vermeiden, wenigstens das Vertrauen in deren volle Unbefangenheit nicht unter allen Umständen sicher ist. Aber auch in grösseren Vereinen können Vorkommnisse, die eine allgemeinere Erregung der Gemüther hervorrufen, eine mit der Ausübung eines Richteramtes unverträgliche Voreingenommenheit erzeugen, wie solche z. B. in der Entscheidung des ärztlichen Ehrengerichtshofs vom 2. Juli 1901 (vergl. „Fischer's Zeitschrift“ Bd. 23, S. 259) ausdrücklich festgestellt worden ist.

In Preussen ist die erste Instanz der Ehrenräthe an die je für eine ganze Provinz errichteten Aerztekammern angegliedert (§ 1 des Gesetzes vom 25. November 1899). Es wird deshalb richtig sein, die Ehrenräthe in Sachsen künftig nicht an die ärztlichen Bezirksvereine, sondern an die Kreisvereine anzuschliessen. Das einzige Bedenken, das hiergegen erhoben werden könnte, betrifft die mögliche Ueberlastung der einzelnen Ehrenräthe. Es ist jedoch zu erwarten, dass deren Thätigkeit in dem Maasse abnehmen wird, als sich durch die ehrengerichtliche Spruchübung festere Anschauungen über die Anforderungen der Standesehre und Standessitte bilden. Ausserdem wird eine Erleichterung dadurch eintreten, dass dem zu 2. zu erwähnenden juristischen Verwaltungsbeamten die Führung der Voruntersuchung, namentlich in schwierigeren Fällen, übertragen werden kann. Endlich wird aber auch in der neuen Ehrengerichts-Ordnung vorgesehen werden können, dass der Ehrenrath befugt ist, Einstellungsbeschlüsse, insbesondere nach gütlicher Beilegung von Streitigkeiten, ohne vorgängige Verhandlung und im Wege schriftlicher Abstimmung zu fassen.

Werden die Ehrenräthe an die Kreisvereine angeschlossen, so folgt daraus auch die Beschränkung auf einen einzigen Ehrengerichtshof für das ganze Land, der zugleich eine noch grössere Gewähr für die Gleichartigkeit der Spruchübung, namentlich auch hinsichtlich des Strafmaasses, bietet.

Die ärztlichen Ehrenrathsbeisitzer werden künftig von den Kreisvereinsausschüssen zu wählen sein; daraus ergiebt sich von selbst die Bestimmung des Landes-Medicinal-Collegiums zum Wahlkörper für die ärztlichen Beisitzer des Ehrengerichtshofs.

Zu 2. Die Mitwirkung des juristischen Elements bei den ärztlichen Ehrengerichten wird nicht zu beseitigen, sondern allerdings zu vermehren sein. Seine Gegner sind *vollständig* im Irrthum, wenn sie annehmen, dass es sich bei den Ehrengerichten „doch nur um rein ärztliche Fragen, nur um innere Angelegenheiten des ärztlichen Standes handle“. (Vergl. „Aerztl. Correspondenzblatt“ Bd. 71, S. 108.)

Die Standesordnung *enthält* **Rechts**vorschriften, deren Uebertretung mit Geld- *und* Ehrenstrafen, also mit **Rechts**nachtheilen bedroht *ist*, und über diese wieder wird in einem **rechtlich** geordneten Verfahren entschieden. Zur richtigen Anwendung der einschlagenden Bestimmungen ist eben so gut ein gewisses Maass von Rechtskenntniss und Rechtserfahrung erforderlich, wie es nach der gewiss zutreffenden Ansicht der wissenschaftlichen Medicin auch zu der einfachsten Krankenbehandlung medicinischer Kenntnisse bedarf. Der Hinweis auf die durch Allerhöchste Verordnung vom 9. April 1901 begründeten Ehrengerichte der Sanitätsofficiere, welche des juristischen Beiraths *entbehren, ist* nicht stichhaltig. Denn einmal hat der im Wesentlichen auf seinen Gehalt angewiesene Sanitätsofficier *eine* einfachere und *sichere* wirthschaftliche *Stellung und* ist nicht den die rechtliche Beurtheilung *seines Verhaltens* erschwerenden Reibungen *mit entgegengesetzten* wirthschaftlichen Interessen ausgesetzt, wie die nichtbeamteten Civilärzte. Ausserdem aber stehen die Ehrengerichte der Sanitätsofficiere, wie die der Officiere (Allerhöchste Verordnung vom 2. Mai 1874), unter der fortwährenden *Aufsicht* und Leitung der vorgesetzten Instanzen *und ihr* Spruch bedarf nach §§ 52 und 53 *der* Verordnung vom 9. April 1901 der Bestätigung des Allerhöchsten Kriegsherrn, die ohne Beschränkung versagt werden kann.

Dagegen ist bei den gesetzlich organisirten Ehrengerichten anderer Berufsstände überall das juristische Element vertreten und hat auch der Staat dafür gesorgt, dass er seine Interessen im ehrengerichtlichen Verfahren wirksam zur Geltung bringen kann. So wird nach der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (R.-G.-Bl. S. 177ff.) vor den Ehrengerichten der Anwaltskammern die Anklage von der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgerichte erhoben, die Voruntersuchung durch einen vom Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragten Richter geführt (§§ 92, 71 der Rechtsanwaltsordnung). Dem Ehrengerichtshofe gehören der Präsident des Reichsgerichts als Vorsitzender, 3 Mitglieder des Reichsgerichts und daneben nur 3 Mitglieder der Anwaltskammer beim Reichsgericht an (§ 90). An den Ehrengerichten der Börse hat nach § 11 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 (R.-G.-Bl. S. 157ff.) der Staatscommissar theilzunehmen, für die Berufungskammer mit ihren vom Börsenausschuss gewählten Beisitzern wird nach § 17 der Vorsitzende vom Bundesrath ernannt.

Den durch das preussische Gesetz vom 25. November 1899 gebildeten ärztlichen Ehrengerichten hat als Beisitzer ein von dem Vorstande der Aerzte-

kammer gewähltes und von dieser besoldetes richterliches Mitglied beizutreten (§ 7), welches in der Regel auch die Voruntersuchung zu führen hat (§ 21). Die Anklage vertritt ein Beauftragter des Oberpräsidenten (§ 22). Vorsitzender des Ehrengerichtshofes ist der Leiter der Medicinal-Abtheilung des Ministeriums der Medicinal-Angelegenheiten oder in dessen Behinderung das rechtskundige Mitglied dieser Abtheilung (§ 43).

Es wird sich empfehlen, künftig auch in Sachsen schon den Ehrenräthen einen juristischen Beisitzer zuzuweisen. Dieser wird in der Lage sein, von vornherein auf die einschlagenden rechtlichen Gesichtspunkte aufmerksam zu machen und dadurch Gesetzwidrigkeiten und schwerwiegende Formfehler (nicht selten ist dem Beschuldigten nicht einmal Gelegenheit gegeben worden, das ganze Anklagematerial kennen zu lernen) zu verhüten, die in vielen Fällen der Grund zur Aufhebung der Entscheidung durch den Ehrengerichtshof gewesen sind. Er wird endlich, wie schon bemerkt, nach dem Vorgange in Preussen in vielen Fällen mit der Voruntersuchung betraut werden und dadurch zur Entlastung der ärztlichen Mitglieder wesentlich beitragen können. Dagegen erscheint die Zuziehung eines **richterlichen** Beamten nicht rathsam. Die erforderlichen Kenntnisse aus dem allgemeinen Theile des Strafrechts und des Strafprocesses besitzt nach seinem Bildungsgange auch der der Kreishauptmannschaft zu entnehmende juristische Verwaltungsbeamte, der vor dem Richter die Vertrautheit mit dem hier oft in Frage kommenden Gemeinde-, Gewerbe- und Versicherungsrecht voraus hat und durch seine Stellung zu der Aufsichtsbehörde sowohl der ärztlichen Bezirksvereine als auch der Gemeinde und Krankencassen in und ausserhalb seiner ehrenrichterlichen Thätigkeit viel zur Verständigung der Betheiligten beitragen kann.

Abgesehen werden möchte weiter auch von der Zuziehung eines zweiten Juristen zu den Verhandlungen des Ehrengerichtshofes. Sie könnte doch nur den Vortheil bieten, dass mit Rücksicht auf das Erforderniss einer Zweidrittelmehrheit für Verurtheilungen bei übereinstimmender Rechtsauffassung der beiden Juristen gegen deren Willen keine Verurtheilung des Beschuldigten erfolgen könnte. Das würde aber leicht zu einer regelmässigen itio in partes der juristischen und ärztlichen Mitglieder führen, von denen die einen ihren rechtlichen Gesichtspunkten nachgehen, die anderen sich mehr von den Gefühlsrücksichten ihres Standesbewusstseins leiten lassen würden. An Ansehen würden dadurch die Entscheidungen des Ehrengerichtshofes nicht gewinnen. Jetzt muss der Vorsitzende sich Mühe geben, seine etwa vorhandenen rechtlichen Bedenken den nicht juristischen Aerzten klar zu machen und sie von deren Stichhaltigkeit zu überzeugen, und die Aerzte müssen sich wegen des von ihrer Abstimmung abhängenden Erfolges und der daraus für sie entspringenden Verantwortung in die rechtlichen, namentlich auch staatsrechtlichen Gesichtspunkte hineinzudenken suchen. Das hat für beide Theile gute, erzieherische Folgen. Thatsächlich ist auch bisher — soweit bekannt — der Vorsitzende noch niemals überstimmt, vielmehr sind die Beschlüsse mit seltensten Ausnahmen sogar einstimmig gefasst worden. Noch bedenklicher würde es sein und auf die ärztlichen Beisitzer geradezu verwirrend wirken, wenn, was im einzelnen Falle doch nicht ausgeschlossen ist, die beiden Juristen verschiedene Rechtsauffassung vertreten. Es empfiehlt sich daher, das bisherige Verhältniss nicht zu ändern. Auch in Preussen begnügt man sich mit dem **einen** Juristen als Vorsitzenden des Ehrengerichtshofes.

Immerhin ist es nicht unmöglich, dass der Ehrengerichtshof einmal mit oder ohne Zustimmung des Vorsitzenden ein objectiv rechtswidriges Urtheil fällt. Deshalb will der Entwurf (§§ 16, 17) die Anfechtungsklage an das Oberverwaltungsgericht zulassen. Aber nur zur Nachprüfung der Rechtsfrage und mit der Beschränkung, dass das Oberverwaltungsgericht keinesfalls in der Sache selbst entscheiden, sondern diese nur an den Ehrengerichtshof zurückverweisen kann. Schon im Landtage 1895/96 kam die Schaffung einer dritten Instanz in Frage. Die Regierungscommissare machten dagegen geltend, „dass eine solche höhere Instanz, welche doch nur das Königliche Ministerium des Innern sein könnte, dem ganzen Charakter der in § 7 vorgeschlagenen ehrengerichtlichen Einrichtung widerspreche, diese beruhe doch auf dem Gedanken der **Standesgenossenschaft**“, und die Gesetzgebungs-Deputation der II. Kammer „konnte ihrerseits die Einsetzung einer dritten Instanz für ein ehrengerichtliches Verfahren auch nicht für nothwendig oder zweckmässig erachten“. (Landtagsacten 1895/96, Berichte der II. Kammer Nr. 67 S. 6.)

Indessen hat sich nach den bisherigen Erfahrungen doch ein Bedürfniss herausgestellt, da die Verurtheilten wiederholt, in der Meinung, dass ihnen Unrecht geschehen sei, Beschwerde bei dem Ministerium des Innern erhoben haben, das jedoch schon wegen der in § 7 Absatz 8 des Gesetzes ausgesprochenen Endgiltigkeit der Ehrengerichtshofs-Entscheidung auf deren sachliche Nachprüfung verzichten musste. Eine blosse Rechtscontrole des Oberverwaltungsgerichts mit der in § 17 des Entwurfes gezogenen Beschränkung wird aber auch mit dem Wesen einer **Standes**gerichtsbarkeit nicht unverträglich erscheinen können.

Mit Rücksicht auf die mögliche Ueberstimmung des Vorsitzenden musste auch diesem zur Wahrung staatlicher Interessen die Anfechtungsklage gegeben werden. Dies ist in § 16 Absatz 2 des Entwurfs im Anschluss an § 77 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 geschehen.

Zu 3. Da § 7 Absatz 6 des Gesetzes dem „Beschuldigten“ schlechthin die Berufung einräumt, so haben die Ehrengerichtshöfe sie ihm auch gegen formell freisprechende Ehrenraths-Entscheidungen verstattet, zumal deren Begründung nicht selten

abfällige Beurtheilungen des Beschuldigten enthielt, die für seine Ehre empfindlicher waren, als es manche Verurtheilung gewesen wäre. Es hat sich jedoch das Bedürfniss herausgestellt, dass im gegebenen Falle auch zu Ungunsten des Beschuldigten Berufung erhoben werden kann. Jedem beliebigen Ankläger wird dieses Recht freilich nicht einzuräumen sein. Es ist daran festzuhalten, dass das ehrengerichtliche Verfahren nicht den Zweck hat, einem Dritten, der sich durch das Verhalten eines Arztes verletzt fühlt, Recht zu verschaffen — dazu dient das Verfahren in Civil- und Strafsachen vor den ordentlichen Gerichten —, sondern die Standesehre zu wahren. Berufungen zu Ungunsten des Beschuldigten sind daher auch nur unter diesem Gesichtspunkte zuzulassen und demgemäss den Vorständen der Bezirksvereine, zu deren Aufgaben nach § 4 „die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Standesgenossen" gehört, und zwar den Gesammtvorständen, nicht den Vorsitzenden für ihre Person vorzubehalten (§ 14 des Entwurfes). Eine entsprechende Regelung ist auch schon vom Kreisvereinsausschuss Dresden befürwortet worden. („Aerztl. Correspondenzblatt" Bd. 72, S. 5.) Wenn sich aus den zu 1—3 entwickelten Gesichtspunkten die Grundzüge für die einzuleitende Gesetzesrevision ergeben, so werden doch im Anschluss hieran und bei dieser Gelegenheit noch weitere Aenderungen in Frage kommen, welche im Einzelnen noch zu berühren sind. Hierdurch erhält aber das Gesetz vom 23. März 1896 eine so wesentliche Umgestaltung, dass es sich schon der Uebersichtlichkeit wegen empfehlen wird, das alte Gesetz formell aufzuheben und durch eine neue Fassung zu ersetzen.

Im Einzelnen ist

zu § 1

zu bemerken, dass Absatz 1 und 2 den § 1 des Gesetzes vom 23. März 1896 im Wesentlichen wiederholen.

Der neu hinzugefügte 3. Absatz entspricht der Ziffer 1 der Verordnung, die ärztlichen Bezirks- und Kreisvereine und die pharmaceutischen Kreisvereine betreffend, vom 14. März 1899 (G.- u.V.-Bl. S. 75) insoweit, als er die Bezirksvereine und deren Organe der Aufsicht der Kreishauptmannschaften unterstellt. Bei der öffentlich rechtlichen Wirksamkeit der Bezirksvereine und ihrer Organe ist eine solche Aufsicht unerlässlich. Es empfiehlt sich aber aus verschiedenen Gründen, die Bestimmung in das Gesetz selbst aufzunehmen und Wesen und Tragweite dieser Aufsicht genauer abzugrenzen. Die Ehrenräthe fallen nicht mehr unter dieses Aufsichtsrecht. Ueber Beschwerden, welche gegen sie erhoben werden, entscheidet nach § 9 der Ehrengerichtshof. In Folge dieser Bestimmungen kann die Aufsichtsbehörde auch nicht mehr in die Lage kommen, über die dem ehrengerichtlichen Verfahren ausschliesslich vorbehaltene Frage, ob ein bestimmtes Thun oder Lassen eines Arztes als standeswürdig gelten könne, insbesondere in den Fällen von §§ 3, 8, 11, 15 der Standesordnung Entschliessung zu fassen.

Bei der Aufsicht über die Bezirksvereine und deren Organe wird der medicinische Beirath der Kreishauptmannschaften in erster Reihe mit zu wirken haben.

Zu § 2.

Im 1. Absatze sind die Worte: „der im § 1 bezeichneten Aerzte" mit „der nach § 2 beitrittspflichtigen Aerzte" vertauscht, da in § 1 auch die **freiwillig** beitretenden Mitglieder erwähnt sind, denen der jederzeitige freie Austritt aus dem Bezirksvereine vorzubehalten sein wird.

Der neue 2. Absatz soll die Beseitigung von Unzuträglichkeiten ermöglichen, die durch Abweichung von der in § 1 grundsätzlich geordneten Vereinszugehörigkeit gelegentlich eintreten können.

§§ 3, 4 und 5

entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen.

Zu § 6.

Nachdem das Ministerium des Innern für das ganze Land eine ärztliche Standesordnung (G.- u. V.-Bl. 1899 S. 76, 1902 S. 150) erlassen und damit einem auch bei den ständischen Verhandlungen (vergl. Landtagsacten 1895/96, Mittheilungen der II. Kammer S. 74, 82, 482) wiederholt geäusserten Wunsche nach einheitlicher Regelung entsprochen hat, erledigt sich die den Bezirksvereinen bisher noch vorbehaltene Befugniss zum Erlass besonderer Bestimmungen, von welcher ohnehin nur in verschwindender und untergeordneter Weise Gebrauch gemacht worden.

Der vollständig neue 2. Absatz sucht in die gesetzliche Regelung eine Frage einzubeziehen, welche für die Wirksamkeit der ärztlichen Standesorganisation allerdings entscheidend ist.

Bei der Berathung des Gesetzes in der I. Kammer (Landtagsacten 1895/96, Mittheilungen der I. Kammer S. 326) hatte der Regierungscommissar die Voraussetzung ausgesprochen, „dass die im Gesetz gegebenen Befugnisse von den Aerzten und deren Vertretungen in **massvoller**, das Interesse anderer Berufsorganisationen bez. das öffentliche Interesse nicht ausser Augen lassender Weise gehandhabt werden". Ebenso ist schon bei der Aufstellung von § 15 der Standesordnung von dem Ministerium des Innern sowohl einem Krankencassenvorstande als auch mittelst Verordnung vom 7. April 1896 — 675 II M. — dem Landes-Medicinal-Collegium gegenüber erklärt worden, das Ministerium werde selbstverständlich dafür Sorge tragen, „dass durch die zur Wahrung der Standesinteressen der Aerzte zu treffenden Bestimmungen die Bedürfnisse und Anforderungen anderer Stände, Berufskreise und Organisationen nicht in einem dem öffentlichen Interesse widerstreitenden Grade hintangesetzt und gefährdet werden".

Trotzdem ist in dem bekannten Streit mit der Leipziger Ortskrankencasse von den Leipziger

Bezirksvereinen und deren Ehrenräthen gegen diejenigen Aerzte ehrengerichtlich eingeschritten worden, welche sich nach der Amtsniederlegung einer grossen Zahl von Cassenärzten bereit gefunden hatten, in deren Stellen einzutreten. Und als einem Leipziger Schularzt wegen eines Vorkommnisses vom Schulausschusse gekündigt worden war und der Bezirksverein den Grund für eine so strenge Massregel nicht als ausreichend erachtete, sollte die Uebernahme der erledigten Stelle durch einen anderen Arzt gleichfalls als ein Verstoss gegen die Standesordnung gelten. Ein anderer Ehrenrath hatte die von einem Arzte **in Erfüllung seiner Zeugenpflicht** vor einer Staatsanwaltschaft über das Verfahren eines anderen Arztes gethane abfällige Aeusserung als Zuwiderhandlung gegen § 12 der Standesordnung geahndet. Die Ehrengerichtshöfe sind diesen Ausschreitungen zwar überall mit Erfolg entgegengetreten und ihre Auffassung, dass auch die ärztliche Standesorganisation sich „streng im Rahmen der allgemeinen Staats- und Rechtsordnung zu halten habe", ist sowohl von der Regierung als auch von der II. Kammer ausdrücklich als richtig anerkannt worden. (Vergl. *Landtagsacten 1902/03, Berichte der II. Kammer Nr. 300 S. 2 und 3, Mittheilungen der II. Kammer S. 1711.)* Sie wird jedoch andererseits von ärztlicher und vereinzelt auch von juristischer Seite angefochten. (Vergl. „Aerztl. Correspondenzblatt" Bd. 71 S. 75, Bd. 72 S. 62, Thiersch, Ein juristischer Beitrag zur ärztlichen Standesfrage im Sächs. Archive, Bd. 11 S. 678 ff.)

Hierbei wird namentlich auch auf die militärischen Ehrengerichte und den hier z. B. als Forderung der Standesehre anerkannten Duellzwang Bezug genommen. Aber dieser Vergleich ist durchaus abzuweisen. Die bei den Officieren herrschende Standessitte ist das Ergebniss einer langen geschichtlichen Entwickelung und gilt für einen streng in sich abgeschlossenen Stand, der überdies dem Willen des Staatsoberhauptes, seines Allerhöchsten Kriegsherrn, unbedingten Gehorsam schuldet. Die ärztliche Standesorganisation ist aber eine neue Schöpfung des heutigen Staates, die dieser nur in der Voraussetzung in's Leben rufen konnte, dass sie sich in den Rahmen der allgemeinen Staats- und Rechtsordnung einfügt und den Gesetzen des Staates, sowie den Interessen der Gesammtheit unterordnet. Die ärztliche Standessitte ist erst noch im Werden begriffen und ihre Forderungen werden vorläufig nicht selten durch Beschlüsse agitatorisch erregter Vereinsversammlungen aufgestellt, die in leicht begreiflicher Sorge um die Lebenshaltung ihrer Mitglieder die wirthschaftliche Frage von der Ehrenfrage nicht immer scharf unterscheiden.

Vergl. Schanze, Ueber die rechtliche Stellung der ärztlichen Standesvertretungen etc. in den Annalen des Deutschen Reichs 1901 Nr. 3 und 4.

Die Frage, ob ein Verstoss gegen die Standesordnung vorliegt, entscheidet sich auch nicht bloss nach der Gesinnung des Handelnden, sondern in erster Linie nach dessen äusserem Verhalten. Der Staat kann und muss verlangen, dass dieses sich zunächst nach **seinen** Forderungen richtet, dass die allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten (z. B. die Zeugnisspflicht, die Pflicht zur Unterlassung strafbarer Handlungen) den Standesrücksichten vorausgehen und andere Organe und Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Wirksamkeit nicht ihre Privatsache, nicht bloss ihr Recht, sondern ihre Pflicht dem Staate gegenüber ist, in der Erfüllung dieser Pflicht nicht dadurch behindert werden, dass den Aerzten, die bereit sind, ihnen hierbei die nöthige Hilfe zu leisten, lediglich um deswillen das ehrengerichtliche Verfahren droht.

Es erscheint wünschenswerth, diese Grundsätze im Gesetze selbst zum Ausdruck zu bringen, damit ein für allemal Klarheit hierüber geschaffen und dem Oberverwaltungsgericht eine sichere Handhabe zum Einschreiten geboten wird, falls der Ehrengerichtshof doch einmal diese Grenze überschreiten sollte.

Die §§ 7—18

treten an die Stelle des bisherigen § 7. Die leitenden Gesichtspunkte sind schon im allgemeinen Theile der Begründung ausführlich dargelegt.

Zu § 12

ist zu bemerken, dass unter die möglichen Entscheidungen des Ehrenrathes auch die endgiltige Einstellung des Verfahrens (b) und die ohne Strafzuerkennung abzugebende Erklärung, dass ein bestimmtes Verhalten des Beschuldigten den Vorschriften der Standesordnung nicht entspricht (d), aufzunehmen sein werden.

Die endgiltige Einstellung des Verfahrens namentlich nach gütlicher Beilegung der Sache, wenn in Folge dessen der Antrag zurückgezogen wurde und kein ausreichender Grund vorlag, die Angelegenheit von Amtswegen weiter zu verfolgen, ist schon bisher in zahlreichen Fällen, auch selbst in der zweiten Instanz, ausgesprochen worden. Es fehlte aber hierzu eigentlich eine gesetzliche Ermächtigung, deren Mangel um so störender war, als das Gesetz in § 7 Absatz 3 unter a) eine **vorläufige** Einstellung ausdrücklich vorgesehen hatte.

Die Beschränkung der Entscheidung auf die Erklärung, dass ein bestimmtes Verhalten den Vorschriften der Standesordnung nicht entspreche, wird, abgesehen von geringfügigen Anlässen und dem Mangel des subjectiven Schuldmoments, namentlich für die Fälle zu gelten haben, in denen sich ein Arzt bei dem Gutachten seines Bezirksvereins über öffentliche Geschäftsanzeigen (§ 3), Sprechstunden ausserhalb seines Wohnortes (§ 11) und Vertragsabschlüsse (§ 15) nicht beruhigen will und die Entscheidung des Ehrenrathes anruft, ohne die beanstandeten Massregeln schon in's Werk gesetzt zu haben.

In § 13

ist unter e) der Ausschluss aus dem Bezirksverein als Strafe auf alle freiwilligen Mitglieder, die nach

§ 10 den Ehrengerichten unterworfen sind, ausgedehnt worden. Nach § 7 Absatz 4 unter e) galt dies nur für die approbirten Zahnärzte.

§ 18

weist die Geldstrafe der Casse desjenigen Kreisvereins zu, dessen Ehrenrath die erste Instanz bildet und der daher die Aufwendungen für diese, insbesondere die Auslösungen und Reisekosten der ärztlichen Ehrenrichter und des ärztlichen Protocollführers, zu tragen hat.

§ 19

enthält eine neue Bestimmung, welche dem Ministerium die Befugniss verleiht, nach Gehör des Ehrengerichtshofs aus besonderen Billigkeitsgründen eine Wiederaufnahme des Verfahrens anzuordnen, oder auch rechtskräftig erkannte, aber noch nicht erlegte oder vollstreckte Geldstrafen — nicht Ehrenstrafen — ganz oder theilweise zu erlassen. Die Erfahrung hat gelehrt, dass ein Bedürfniss zu einem solchen Acte ausgleichender Gerechtigkeit vorliegen kann, namentlich dann, wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen der Verurtheilung, z. B. Zeugenaussagen, falsch gewesen sind. Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann ebenso wie der Straferlass nur auf Ansuchen des Beschuldigten, und selbstverständlich nicht zu dessen Ungunsten, bewilligt werden. In dem vorgeschriebenen Gehör des Ehrengerichtshofs liegt eine Gewähr dafür, dass das Standesinteresse nicht übersehen wird. Das Ministerium des Innern wird gegen den Rath des Ehrengerichtshofs schwerlich eine Wiederaufnahme des Verfahrens anordnen, da es doch gewärtigen müsste, dass die Ehrengerichte auch in dem neuen Verfahren bei der alten Entscheidung verbleiben würden.

§ 20

belässt es bei der bisherigen Einrichtung, dass das Gesetz nur die Grundzüge des ehrengerichtlichen Verfahrens enthält, dessen Ausbau aber einer vom Ministerium des Innern zu erlassenden Ehrengerichtsordnung überlässt. In diese müssen zur Verständigung der Aerzte, die sie handhaben sollen, auch Bestimmungen instructioneller Natur aufgenommen werden, welche nicht in ein Gesetz gehören. Bisher bestand neben der Ehrengerichtsordnung (G.- u. V.-Bl. 1899 S. 78) eine im Jahre 1900 vom Ministerium des Innern erlassene Geschäftsordnung für die Ehrenräthe. Beide sollen zusammengearbeitet werden, um auch dem Nichtjuristen einen raschen und sicheren Ueberblick zu verschaffen.

Im Uebrigen hat sich herausgestellt, dass für besondere ehrengerichtliche Bestimmungen der einzelnen Bezirksvereine, wie sie in § 5 des bisherigen Gesetzes zugelassen werden, überhaupt kein Raum vorhanden ist.

In § 21

ist das Inkrafttreten des neuen Gesetzes auf den 1. Januar 1905 hinausgeschoben worden, damit für die nöthigen Wahlen, Ausführungsbestimmungen u. dergl. ausreichende Zeit bleibt. Die am 1. Januar 1905 bei den bisherigen Ehrenräthen und Ehrengerichtshöfen anhängigen Sachen gehen in der Lage, in der sie sich befinden, ohne Weiteres an die neuen Ehrengerichte über.

Aus den Bezirks-Vereinen.

Dippoldiswalde.

Sitzung vom 18. September 1902.

Der Verein erklärt sich mit den Anträgen Goetz zur Bekämpfung der Curpfuscherei („Corr.-Bl." Nr. 5 S. 84) einverstanden.

Den Anträgen des Geschäftsausschusses zur Generalversammlung der Wittwen- und Waisen-Casse („Corr.-Bl." Nr. 6 S. 98) wird zugestimmt, nur b) wird abgelehnt und zu d) der Ansicht Ausdruck gegeben, dass Aerztinnen unbedingt beitreten müssen.

Ferner gelangen noch einige Cassenfragen und interne Angelegenheiten zur Besprechung.

Lehmann.

Grossenhain.

Sitzung vom 30. Januar 1902 in Riesa.

Die Versammlung ist beschlussfähig.

I. Eingänge: Der Herr Vorsitzende theilt mit, dass Herr Dr. Wolters, Zahnarzt und prakt. Arzt, den Beitritt zum Bezirksverein ablehnt. Der Verein beschliesst, den Collegen W. zum Beitritt auffordern zu lassen durch den Vorsitzenden. — Weiterhin nimmt der Verein Kenntniss vom Sitzungsbericht des Kreisvereins-Ausschusses (Referent Dr. von Hopffgarten).

II. Krankencassenangelegenheiten (Referent Dr. Haymann).

a) Vertrag der Gemeindekrankencasse Forberge mit Herrn Kuntze wird genehmigt;

b) Vertrag zwischen der Fabrikkrankencasse der sächsischen Dachsteinwerke zu Forberge mit Herrn Kuntze wird nicht genehmigt;

c) Vertrag zwischen der Preussischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin mit Herrn Kuntze wird genehmigt;

d) Vertrag der gemeinsamen Ortskrankencasse zu Mülbitz mit den Herren Poeschke und Scheumann wird auf ein Jahr genehmigt;

e) Besprechung des Vertrages zwischen den Riesaer Aerzten und der Ortskrankencasse zu Riesa (Referent Dr. Haymann).

Herr Haymann stellt den Antrag, den Vertrag nicht zu genehmigen und begründet diesen.

Es entwickelt sich eine lebhafte Discussion. Schliesslich stellt Herr Festner den Antrag, die Abstimmung über den Vertrag zu vertagen, weil

eine nochmalige Besprechung der Riesaer Collegen unter sich stattfinden soll. Herr Haymann zieht darauf seinen Antrag zu Gunsten des des Herrn Festner zurück.

Antrag des Herrn Festner wird darauf angenommen.

* * *

Ausserordentliche Sitzung vom 24. Februar 1902.

Anwesend 10 Mitglieder; 5 Herren haben ihre Stimme übertragen, so dass die Versammlung beschlussfähig ist.

Nach Kenntnissnahme der Eingänge kommt der Vertrag der Riesaer Collegen mit der Ortskrankencasse zu Riesa zur Berathung. Lebhafte Discussion, an der sich die Herren Festner, Nicolai, Batsch, Petzholdt, Hartmann, Gebser betheiligen. Schliesslich wird der Antrag des Herrn Dr. Petzholdt angenommen, wonach die Casse pro Kopf und Jahr 4 Mk. 50 Pf. zahlt, ein weiteres Heruntergehen unter 4 Mk. 50 Pf. aber für den Bezirksverein nicht discutabel ist. Der Vertrag wird nur für ein Jahr genehmigt.

* * *

Sitzung vom 21. März 1902 in Grossenhain.

Die Versammlung ist beschlussfähig.

I. Krankencassenangelegenheiten (Referent Dr. Haymann).

a) Vertrag mit der Innungskrankencasse Bauhütte. Nach lebhafter Discussion wird der Vertrag auf ein Jahr genehmigt.

II. Mittheilung durch den Vorsitzenden, dass nach Beschluss der Kreishauptmannschaft Dr. Wolters-Grossenhain als Zahnarzt und prakt. Arzt zum Beitritt zum Bezirksverein verpflichtet ist.

III. Anträge, betreffend die Führung einer Poliklinik, werden angenommen.

IV. Kenntnissnahme der Eingänge. Correspondenzblattangelegenheit. Der Verein stimmt zu, dass der Bezirksverein Dresden-Stadt Vorschläge zur Weiterführung des Blattes macht.

* * *

Sitzung vom 31. Mai 1902 in Riesa.

Als einziger Punkt der Tagesordnung wird die Ehrung des Herrn Med.-Rath Dr. Gruner in Grossenhain anlässlich seines 50jährigen Doctorjubiläums besprochen. Die Anwesenden erheben sich zu Ehren des Herrn Med.-Rath Gruner von ihren Sitzen. Ausserdem wird einstimmig Herr Med.-Rath Gruner zum Ehrenmitglied des Bezirksvereins ernannt. Die Ueberreichung eines Ehrendiploms wird ebenfalls einstimmig beschlossen.

Ferner macht der Vorsitzende Mittheilung von dem Ableben des Herrn Collegen Poeschke. Die Anwesenden erheben sich zu Ehren seines Andenkens von den Sitzen.

* * *

Sitzung vom 26. Juni 1902 in Grossenhain.

Die Versammlung ist beschlussfähig.

Zu Ehren des Höchstseligen König Alberts erheben sich die Anwesenden von ihren Sitzen. Kenntnissnahme und Durchberathung der Eingänge. — Protocoll vom 21. März 1902, Vertrag mit der Krankencasse Bauhütte betreffend, wird klar gestellt.

Cassenangelegenheiten. Dazu stellt Herr Bezirksarzt Petzholdt den Antrag, Strafgelder sollen zu einem besonderen Fonds angesammelt werden. Abstimmung darüber wird auf die nächste Sitzung verschoben. Für den Fall der Annahme des Antrages würde sich eine Nachzahlung von Beitragsgeldern nöthig machen.

Wahl eines Stellvertreters des Schriftführers und Cassirers. Es wird Herr Walcha gewählt.

* * *

Sitzung vom 15. August 1902 in Riesa.

a) Kenntnissnahme der Eingänge;

b) Bericht über die Vertreterversammlung vom 13. Juli durch den Vorsitzenden;

c) Anträge zur Plenarversammlung des Landes-Medicinal-Collegiums werden vorläufig nicht gemacht;

d) Antrag des Herrn Petzholdt, betreffend Strafgelder. An der Discussion betheiligen sich die Herren Nicolai, Batsch, Petzholdt. Antrag des Herrn Petzholdt:

„Die Srafgelder sind anzusammeln und deren Verwendung zu Wohlthätigkeitszwecken ist in jedem einzelnen Falle zu beschliessen“,

wird angenommen;

c) Krankencassenangelegenheit (Referent Dr. Haymann). Der Vertrag des Herrn Kuntze mit der Krankencasse der vereinigten Dachsteinwerke zu Forberge wird genehmigt.

Berger.

Meissen.

84. Sitzung vom 30. September 1902.

Der Vorsitzende giebt dem Schmerze über den Tod Sr. Majestät des Königs Albert, des wohlwollenden Förderers ärztlicher Standesbestrebungen, Ausdruck.

Punkt I der Tages-Ordnung: Mittheilungen. Das Andenken des verstorbenen Collegen Schlosser-Weinböhla wird durch Erheben von den Sitzen geehrt.

Zahlreiche Eingänge (darunter Balneolog. Curse in Baden-B., Bericht des Volksheilstättenvereins für Lungenkranke 1901, 30. Schlesischer Bädertag, Zusammenstellung der im Ehrengerichtsverfahren ausgesprochenen Grundsätze, Leipziger Wittwen- und Waisen-Casse, Aufforderung des Amtshauptmanns Beeger in Auerbach zum Beitritt in den Volksheilstättenverein, Entwurf der neuen Ehrengerichtsordnung) werden herumgegeben.

P. II d. T.-O.: College Mittag berichtet über die Kreisvereinsausschusssitzungen vom 25. April und 27. August d. J.

P. III d. T.-O.: Satzungsänderung der Invaliden-Versorgungs-Casse und der Wittwen- und Waisen-Casse fällt aus wegen Behinderung des Berichters. Die Stellungnahme soll dem Delegirten überlassen bleiben.

P. IV d. T.-O.: Cassenangelegenheiten (vom Cassenausschuss vorberathen). Im Sinne einer gutachtlichen Aussprache wird

a) dem Gemeindekrankenversicherungsverband Zehren auf die Zeit vom 1. Juli 1902 bis 30. Juni 1903 ein Abstrich von 10 Proc. gewährt;

b) dem Gemeindekrankenversicherungsverband Krögis auf die Zeit vom 1. April 1902 bis 31. December 1902 ein Abstrich von 10 Proc. gewährt;

c) der Ortskrankencasse Kötzschenbroda auf die Zeit vom 1. Juli 1902 bis 31. December 1902 ein Abstrich von 10 Proc. gewährt;

d) der Fabrikkrankencasse „Saxonia" in Meissen auf die Zeit vom 1. Juli 1902 bis 30. Juni 1903 für Behandlung der Familienangehörigen der Cassenmitglieder ein Abstrich von 20 Proc. gewährt;

e) der Fabrikkrankencasse Kuhnert & Co. in Zscheila dasselbe gewährt unter der Bedingung, dass die Casse für die volle Begleichung der ärztlichen Rechnungen einsteht, und unter der Voraussetzung der freien Arztwahl;

f) einem Lommatzscher Collegen die Thätigkeit an der Casse Menzel in Lommatzsch zu denselben Bedingungen gestattet, wie sie für den bereits von früher her dort beschäftigten Collegen gelten;

g) beschlossen, bei Aufnahme-Untersuchungen für Krankencassen 1. in erster Linie Bezahlung durch den Betrieb, dem die Krankencasse angehört, zu erstreben; 2. wenn dies nicht erreichbar, die Bedingung zu stellen, dass seitens der Firma die zu Untersuchenden davon unterrichtet werden — am besten durch einen Vermerk auf dem Ueberweisungsschein selbst —, dass sie die Untersuchung selbst, und zwar sogleich bei derselben, zu bezahlen haben; 3. zu berechnen im Allgemeinen 75 Pf; wenn gynäkologische Untersuchung (auf Schwangerschaft) mitverlangt wird, 2 Mk.

P. V d. T.-O.: Anträge des Generalsecretärs San.-Rath Dr. Heinze. Satzungen des Aerztevereinsbundes (wird den Delegirten überlassen); Genossenschaft für Haftpflicht- und Unfallversicherung (Zustimmung); Gemeinsame deutsche Arzneitaxe (Zustimmung); Ausländische akademische Grade (ist für Sachsen durch Ministerialbestimmung schon geregelt).

P. VI d. T.-O.: Neuere Verordnungen. Abänderung in der Standes- und Ehrengerichtsordnung; Hebammen-Messbücher, Neuere Instructionen zur Verhütung des Kindbettfiebers; Hebammenlehrbuch (IV. Auflage); Venerische Krankheiten (Bericht des Landes-Medicinal-Collegiums wird verlesen).

Die Stellungnahme zum Entwurf der neuen Ehrengerichtsordnung wird den Deligirten überlassen.

Den Anträgen zum Entwurf der Tages-Ordnung der nächsten Plenarversammlung des Landes-Medicinal-Collegiums (Uebertragung ansteckender Krankheiten durch Hausindustrie, Vereinfachung der Bestimmungen über Leichentransporte, Arzneitaxe, Curpfuschereiverbot) wird zugestimmt. **Colditz.**

Rochlitz.

4. Sitzung vom 30. September 1902.

I. Eingänge.

II. Aenderung der Satzungen des Deutschen Aerztevereinsbundes betreffend: a) Der Verein hält es für wünschenswerth, dass nicht die Delegirten, sondern die einzelnen Vereine den Deutschen Aerztevereinsbund bilden, die gesetzliche Zulässigkeit vorausgesetzt. b) Zu § 7 des Entwurfes wird der Zusatz gewünscht: „nach durch Zuwahl aus den sonst nicht *vertretenen* Theilen des Reiches". c) Im Uebrigen *überlässt der* Bezirksverein Rochlitz dem Ausschuss des Deutschen Aerztevereinsbundes die Festsetzung der Satzungen.

III. Anträge des Geschäftsausschusses der Invaliden-Versorgungs-Casse und Wittwen-und Waisen-Casse betreffend (cfr. „Corr.-Bl." vom 15. IX. 02 S. 98): Antrag m) wird abgelehnt, alle übrigen werden angenommen.

IV. Anträge Max Goetz zur Bekämpfung der Curpfuscherei (cfr. „Corr.-Bl." vom 1. IX. 02 S. 84) werden abgelehnt, Anträge Chalybäus (cfr. „Corr.-Bl." vom 15. IX. 02 S. 119) werden angenommen.

V. Verhalten der Aerzte gegenüber den freien Unterstützungscassen für Mitglieder der Naturheilvereine: Der Verein hält es für standesunwürdig, Formulare der freien Unterstützungscassen für Mitglieder der Naturheilvereine zu unterzeichnen.

Ausserhalb der Tagesordnung giebt der Vorsitzende den vom Königl. Ministerium des Innern herausgegebenen Entwurf einer abgeänderten ärztlichen Ehrengerichtsordnung bekannt.

Schluss 1/2 8 Uhr. **I. V.: Gelbke.**

Invaliden-Versorgungs-Casse.

71. Sitzung des Geschäftsausschusses vom 6. October 1902.

Die Fortgewährung der Renten an die Invaliden XIX Bezirksverein Löbtau 60 Mk. monatlich, an XXVII Bezirksverein Dresden-Stadt 100 Mk. monatlich, an XXX Bezirksverein Chemnitz-Land 100 Mk. monatlich, an XXXVI Bezirksverein Dresden-Stadt 50 Mk. monatlich, sämmtlich vom 1. October 1902 bis 31. März 1903, wird bewilligt.

Chalybäus.

Wittwen- und Waisen-Casse.

23. Sitzung des Geschäftsausschusses vom 6. October 1902.

Die Fortgewährung der Renten an die Wittwen IX Dresden-Stadt 50 Mk. monatlich und ihre zwei Waisen je 25 Mk. monatlich, an die Wittwe XI Dresden-Stadt 40 Mk. monatlich und ihre zwei Waisen je 20 Mk. monatlich, beide Mal vom 1. October 1902 bis 31. März 1903, wird bewilligt. Eine Rente für die Wittwe XIII Glauchau 25 Mk. monatlich wird für dieselbe Zeitdauer bewilligt.

Die Anfrage des Bezirksvereins Leipzig-Stadt, ob es zulässig sei, ein Mitglied des Bezirksvereins, welches Stabsarzt a. D. ist und seine Praxis wegen vorgerückten Alters aufgegeben hat, vom Beitrag zur Wittwen- und Waisen-Casse zu befreien, wird verneint auf Grund des Wortlautes des § 2 Absatz 5 Nr. 2 der Satzungen, da das betreffende Mitglied sich nicht mehr im activen Militärdienst befindet.

Man beschliesst, die Generalversammlung vom 2. auf den 9. November 1902, Nachmittags 3 Uhr, zu verschieben, da noch die Beschlüsse vieler Bezirksvereine zu den beantragten Satzungsänderungen ausstehen.

Der Testamentsvollstrecker des Dr. Kles-Vermächtnisses hat mitgetheilt, dass von Herrn Baumeister Türke am 4. October 1902 25000 Mk. von den gekündigten, auf dem Grundstück Zöllnerstrasse 42 (1 G 3161) stehenden Hypotheken zurückgezahlt worden sind.

Chalybäus.

Nochmals: Freie Arztwahl und Mindesttaxe.

Während noch 1899 in Dresden sich eine kleine Minderheit gegen die freie Arztwahl bei den Krankencassen aussprach, wurde vom Königsberger Aerztetage diese Forderung einstimmig angenommen, auch die Dresdner Delegirten stimmten nicht mehr dagegen.*) Nun würden die Vertreter der Idee der gesetzlichen freien Arztwahl eigentlich nur folgerichtig verfahren, wenn sie auch gleichzeitig die Festsetzung der Bezahlung nach den Mindestsätzen der staatlichen Gebührenordnung verlangten. Denn wenn der Staat das Recht hat, sich soweit in die inneren Angelegenheiten der Krankencassen hinein zu mischen, so hat er auch die Pflicht, für die Einhaltung der von ihm aufgestellten Bezahlungsnormen zu sorgen, und sowohl unsere sächsische Taxe vom 28. März 1899, als auch die der unsrigen fast gleichlautende preussische, welche demnächst auch in Hessen, Baden und Bayern eingeführt werden soll, schreiben vor, dass bei Kranken, deren Verpflegung Gemeinden, Armencassen oder anderen Cassen subsidiarisch übertragen ist, der niedrigste Ansatz stattzufinden hat, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der ärztlichen Leistung einen höheren Satz rechtfertigen. Von einem Heruntergehen unter die niedrigsten Sätze, wie es bei der erdrückenden Mehrzahl der Cassen der Fall ist, ist nirgends die Rede.

Trotzdem hat sich der letzte Aerztetag auf den Standpunkt gestellt, die beiden Forderungen nicht mit einander zu verquicken, nur an der gesetzlichen freien Aerztewahl fest zu halten, die Regelung aller sonstigen Beziehungen zwischen Aerzten und Cassen von beiden Parteien zu beschickenden Commissionen zu überlassen und der Honorirung nur die Taxansätze zu Grunde zu legen. Anderen Falles würde bei der Abstimmung wahrscheinlich ein anderes Ergebniss herausgekommen sein. Denn es war auch den Vertretern der gesetzlichen freien Arztwahl klar, dass die Krankencassen in ihrer jetzigen Verfassung zu einem sehr erheblichen Theile Honorirung nach der Mindesttaxe nicht leisten können, ohne für ihre Existenz Gefahr zu laufen.

Hier wäre also zunächst der Hebel anzusetzen. Und deshalb hat sich die Hauptversammlung des wirthschaftlichen Verbandes auf den Standpunkt gestellt, dass die freie Arztwahl eingeführt wird unter allmählicher Steigerung der Honorare, die ermöglicht wird dadurch, dass der Gesetzgeber die nicht leistungsfähigen Cassenorganisationen aufhebt, bezw. sie mit anderen zu kräftigeren Gebilden zusammenlegt, dass in Zukunft dem Reservefonds nicht mehr 10, sondern 5 Procent des Jahresumschlages zuzuführen sind, dass die Cassen, wenn nöthig, die Mitgliederbeiträge bis zur gesetzlich zulässigen Höhe steigern, und dass schliesslich zwischen Mitgliedsbeiträgen und Cassenleistungen harmonische Verhältnisse hergestellt werden. Dann brauchen in Zukunft allerdings die Aerzte sich nicht mehr bloss mit dem zu begnügen, was nach Bestreitung aller übrigen Verpflichtungen vielleicht noch übrig bleibt — eine Thatsache, welche ihre grellste Beleuchtung findet durch den kürzlich ergangenen Ukas eines Thüringer Cassenvorstandes: „Herr Doctor, Sie haben im letzten Halbjahr so schlecht gewirthschaftet, dass kein Geld da ist, deshalb bekommen Sie für dieses Halbjahr kein Honorar.“

Auf ein noch tieferes Niveau, als in diesem Falle des Cassenarztsystems, wird auch die freie Arztwahl die Honorare schwerlich herabdrücken können, wie auf Seite 55 dieses Blattes ausgeführt wird. Und wenn die kleinen ländlichen Krankencassen zu grösseren, einheitlichen Cassen territorial verschmolzen werden, werden sich auch die Kosten für die Reisen der Aerzte — bekanntlich ein Hauptbedenken gegen die freie Arztwahl auf dem Lande — nicht erhöhen. Jetzt bezahlt jede einzelne Krankencasse Kilometergelder an ihren einen Arzt, nach der Zusammenlegung wird dieselbe Gesammtsumme an dieselbe Zahl der Aerzte bezahlt.

Allerdings eine allgemeine freie Arztwahl würde alle Cassen ruiniren, aber ich kenne auch nicht einen einzigen Vertreter dieser Idee. Der Ausdruck freie Arztwahl ist eben nicht glücklich gewählt, und der College Winkelmann in Barmen hat ganz Recht, wenn er im „Vereinsblatt“ schreibt: „Dieses Wort pflegt überall einen gelinden Schrecken hervorzurufen; ganze Kreise denken sich darunter ein Gemisch von Ungebundenheit, Simulantenthum, Controllosigkeit auf Seiten der Arbeiter, gewissenlose Ausbeutung von Cassen, Grossziehen des Simulantenthums, Liebäugeln mit den Versicherten

---

*) Sie haben ihre Ansichten jedoch nicht geändert.
Schriftl.

auf Seiten der Aerzte, und schliesslich Bankerott auf Seiten der Cassen. Und doch, wie sieht das Ding so ganz anders aus, das die Aerzte durch ihre Organisation einführen wollen!"

Das vielbesagte „Menschenrecht" des Kranken auf den Arzt seines Vertrauens kann uns hier, die wir auf eine Besserung unserer Standesverhältnisse hinarbeiten, schliesslich mehr oder weniger gleichgiltig sein, es wird auch kaum einen ärztlichen Standespolitiker geben, welcher dem Arbeiter in einem Dörfchen des Erzgebirges das Recht verschaffen möchte, sich eine ärztliche Koryphäe aus Heidelberg oder München kommen zu lassen. Wer aber von diesen seinen Blick auf das Ganze richtet und die Wohlfahrt der Allgemeinheit der Aerzte fördern will, der muss das Recht auf freien Wettbewerb in der Cassenpraxis unter den zwischen den territorial vereinigten Aerzten und den Cassen gemeinsam festgesetzten Bedingungen anerkennen. Den Cassenmitgliedern ist schon gedient, wenn sie in der Lage sind, unter einigen von der Casse angestellten Aerzten zu wählen und gelegentlich einmal diesen oder jenen Doctor abzusetzen. Ob am Orte noch Aerzte sind, die keine Praxis bekommen können, oder ob einmal ein alter Cassenarzt „fliegt", ist ihnen Hekuba. Existiren muss aber der junge Arzt auch, und bei welcher Categorie von Kranken soll er denn anfangen? Heutzutage sind ja auch die ganz Armen „in festen Händen". Ja, wenn die wirthschaftliche Existenz der „glücklichen" Inhaber der Cassenarztstellen nur gesichert wäre! Aber zuweilen ist der neue Arzt zufällig Neffe, Vetter oder Schwager des Fabrikherrn und diese Zufälligkeit soll schon hier und da einen Wechsel in der Besetzung von Cassenarztstellen bewirkt haben. Bei diesem System ist ein Verdrängen allerdings viel leichter möglich, als durch die Concurrenz bei der Gleichberechtigung aller in Frage kommenden Aerzte. Und zur Hebung des Ansehens unseres Standes trägt ein solches Vorkommniss auch nicht bei. Die Stellenjägerei aber, mit Allem, was drum und dran hängt, ist sicherlich die hässlichste Seite des Concurrenzkampfes, welcher übrigens bei der beschränkten freien Arztwahl nicht geringer ist, wie bei allseitiger Zulassung zum Wettbewerb. Denn mehr noch, als durch den Nepotismus und den schrankenlosen Concurrenzkampf leidet das Ansehen des Standes durch das widerliche Betteln bei Cassenvorständen und die Bestechungen, welche bei diesen Bewerbungen schon wiederholt vorgekommen sind, man denke nur an die Vorkommnisse in Bremen und in Ohlau, erst vor wenigen Wochen sind in Breslau zwei Aerzte deshalb ehrengerichtlich bestraft worden. Und ist durch das Ausschreiben der Cassenarztstellen in Leipzig und den dadurch herbeigeführten Zuzug der bekannten Nothhelfer etwa das Ansehen unseres Standes gehoben worden? Und was die Chikanen der Patienten anlangt, so werden sie eben nur so lange ertragen, als das Damoklesschwert der Kündigung über dem Arzte schwebt, der dem Unverschämten die Wege zu weisen wagt.

Den Himmel auf Erden wird allerdings die freie Arztwahl auch nicht bringen, ohne Anfragen, Anweisungen, Nachuntersuchungen etc. geht es aber auch bei den festangestellten Cassenärzten und bei der beschränkten freien Arztwahl nicht ab. Das aber bei diesem System vielfach eingeführte Institut beamteter Vertrauensärzte hat schon mancherlei recht bedenkliche Früchte für Aerzte und Cassenkranke gezeitigt, vorzuziehen sind sicherlich die von den freigewählten Cassenärzten ehrenamtlich bestellten Revisionsärzte.

Die Zulassung zum freien Wettbewerb in der Cassenpraxis unter den zwischen Cassen und Aerzteorganisation gemeinsam festgesetzten Bedingungen, wie sie der Leipziger wirthschaftliche Verband unter billiger Respectirung ersessener Rechte älterer Collegen anstrebt, entspricht dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller Approbirten und ist daher das Grundrecht des deutschen Arztes. Ich bedaure es deshalb, dass gerade in Sachsen bisher verhältnissmässig so wenig Collegen sich dem wirthschaftlichen Verbande angeschlossen haben und bereit sind, diesem Grundrecht, sei es durch Aufklärung oder Belehrung, wenn nöthig aber unter Anwendung eines sanften Zwanges, Geltung zu verschaffen.

Hartmann, Leipzig-Connewitz.

Die Sächsische Centralkrankencasse zu Chemnitz.

Seit einiger Zeit werden uns Aerzten von Patienten, die Mitglieder der obengenannten freien Hilfscasse sind, Krankenscheine vorgelegt, aus deren ganzer Fassung zu ersehen ist, dass die Cassenverwaltung bestrebt gewesen ist, den Mitgliedern — obwohl man bei der Werbung ihnen die Sache im rosigsten Lichte geschildert haben soll — die Inanspruchnahme der Casse in Krankheitsfällen möglichst zu erschweren. Dieselben Erfahrungen kann man ja mehr oder weniger bei vielen freien Hilfscassen machen — und man kann daher die in der Novelle zum Krankencassengesetz erkennbare Absicht der Regierung, den eingeschriebenen oder freien Hilfscassen die Rechte des § 75 des K.-V.-G. nicht mehr zuzubilligen, sondern sie nur noch als Zuschusscassen zuzulassen, nur gutheissen — aber so deutlich, wie bei dieser Sächsischen Centralkrankencasse ist selten einmal die Absicht zu merken. Kommt nämlich hier wirklich ein Mitglied einmal in die Lage, die Casse in Anspruch nehmen zu müssen, so wird er bereits nach wenigen Tagen — auch wenn ein Verdacht auf Simulation u. dergl. durchaus nicht vorliegen kann — zu einer Controluntersuchung „vorgeladen", und die Casse trägt kein Bedenken, einem Mitgliede, das z. B. an acutem

Gelenkrheumatismus erkrankt und überhaupt noch nicht ausgegangen ist, bei rauhem Herbstwetter einen Weg von circa drei Viertel Stunden zum Controlarzt zuzumuthen.

Gegen ein derartiges Gebahren einer Krankencasse, welches nicht etwa auf einem begründeten Verdacht der Simulation beruht, — die meisten der Kranken stehen ja bereits in anderweitiger cassenärztlicher Behandlung und ist dadurch die Gewähr gegen unberechtigte Ausdehnung des Krankengeldbezuges gegeben —, sondern allein darauf berechnet ist, die Mitglieder durch allerhand Chikanen zu baldigster Gesund- bezw. Erwerbsfähigkeitsmeldung zu veranlassen, Front zu machen, ist meiner Ansicht nach Pflicht der Aerzte und sie können dies dadurch thun, dass 1. Niemand für diese Krankencassen eine unter diesen Verhältnissen mit dem Ansehen des ärztlichen Standes nicht vereinbare Controlarztstelle beibehält, bezw. dass die Vereinsvorstände oder Bezirksvereine die zur Annahme einer solchen Stelle nach § 8 der Standesordnung nöthige Genehmigung nicht ertheilen und dass 2. kein Arzt für diese Krankencassen Krankenscheine ausfüllt, so lange das Geschäftsgebahren ein so wenig nobles bleibt.

Bereits sind in mehreren Bezirksvereinen dieselben Klagen vorgebracht und theilweise dieselben Abwehrmassregeln vorgeschlagen worden, und es ist auch Vereinsmitgliedern die Uebernahme einer Vertrauensarztstelle „mit Rücksicht auf die Eigenart dieser Krankencasse“ nicht genehmigt worden (vergleiche „Correspondenzblatt“ vom 15. IX. 02 Seite 102). Aber bei der Verbreitung der Krankencasse über das ganze Land ist ein allgemeines Vorgehen nöthig, und Zweck dieser Zeilen ist es daher vor den be — rühmten rothen Scheinen der Chemnitzer Centralkrankencasse zu warnen; gewiss werden uns die unterstützungsbedürftigen Mitglieder jener Cassse für unser Vorgehen nur Dank wissen!

Dr. Baron, Dresden.

Die Eingabe des Verbandes der Betriebskrankencassen an die Königl. Kreishauptmannschaft Dresden.

Wir haben seiner Zeit die Petition besprochen, welche der Verband freier Hilfscassen an den Landtag wegen Aufhebung des Gesetzes vom 23. März 1896, die ärztlichen Bezirksvereine betreffend, gerichtet hatte (LXX, 115. 153); die zweite Kammer des Landtages hat diese Petition auf sich beruhen lassen (LXX, 222), jedoch bei diesem Anlass einige Anträge wegen Aenderung der ärztlichen Ehrengerichtsordnung an die Kammer gerichtet.

Das Vorgehen der Hilfscassen hat nun auch eine grössere Anzahl von Betriebskrankencassen Dresdens und der Umgegend mit rund 7000 Mitgliedern veranlasst, sich zu einem Verbande zusammenzuschliessen und in gleicher Weise gegen die ärztlichen Bezirksvereine Stellung zu nehmen. Dieser neue Verband war zunächst mit dem ärztlichen Bezirksverein Dresden-Stadt wegen weiterer Zubilligung der nur auf Zeit gewährten, unter die Mindestsätze der ärztlichen Gebührenordnung ermässigten Honorare in Verhandlung getreten; der Bezirksverein lehnte aber die weitere Ermässigung ab und erklärte, nicht mit dem Verbande der Betriebskrankencassen als solchem, sondern nur mit den einzelnen Cassen verhandeln zu können. Darauf reichte der Verband unterm 15. Mai 1902 bei der Kreishauptmannschaft folgende (in der „Krankencasse“ 13, 02 abgedruckte) Eingabe ein:

Seit dem Jahre 1898 übt der ärztliche Bezirksverein Dresden-Stadt auf die inneren Angelegenheiten der Betriebskrankencassen Dresdens und Umgegend einen Einfluss aus, der störend auf die Führung der Geschäfte und hindernd auf die gedeihliche Entwickelung der Cassenverhältnisse einwirkt. In verschärftem Maasse ist dieser Einfluss im Jahre 1901 hervorgetreten, anscheinend nachdem die Betriebskrankencasse der Königl. Sächsischen Staatseisenbahnen auf die Fortführung ihres Streites mit den ärztlichen Bezirksvereinen verzichtet hatte.

Dieser Einfluss bewirkte, dass die engen und guten Beziehungen, in welchen seit Erlass des Krankenversicherungsgesetzes die Aerzte und Krankencassen zu einander gestanden haben, fast aufgehoben sind und nur noch die Bestimmungen und Entscheidungen des ärztlichen Bezirksvereins die Verhältnisse beider Theile zu einander regeln sollen. Für die Aerzte ist er gleich einem Vormund thätig; er giebt den Cassen bekannt, dass die Aerzte angewiesen sind, die Gebührensätze nur in der von ihm bestimmten Höhe in Anrechnung zu bringen, veranlasst die Aerzte, auch ihrerseits die diesbezüglichen Bestimmungen an die Cassen gelangen zu lassen, nimmt alle Weiterverhandlungen als sein alleiniges Recht in Anspruch, setzt Fristen für Vergünstigungen fest, hebt plötzlich die bestehenden Verträge auf und droht den Aerzten mit schweren Geldstrafen, sofern sie sich gegen die von ihm erlassenen Vorschriften vergehen.

Den Cassen tritt der ärztliche Bezirksverein wie eine Aufsichtsbehörde gegenüber, verlangt Einreichung von Statuten und Vermögensrechnungen und, da ihm dieselben noch nicht zu genügen scheinen, die Ausfüllung eines ausführlichen Fragebogens.

Dieses Verhalten des ärztlichen Bezirksvereins Dresden-Stadt ist hauptsächlich bei seiner Forderung, dass die Aerzte fernerhin nur noch nach den Mindestsätzen der ärztlichen Gebührentaxe liquidiren sollen, hervorgetreten.

Die meisten Betriebskrankencassen zahlten bis jetzt die Aerztegebühren nach Einzelleistungen, und zwar:

1. für eine Consultation 75 Pf.,
2. für einen Besuch des Arztes in der Wohnung des Kranken bis zu einer Entfernung von einem Kilometer 1 Mk.,
3. für jeden weiteren Kilometer Entfernung eine Wegegebühr von 50 Pf.,
4. für Nachtbesuche das Doppelte,

5. für chirurgische Leistungen, Geburtshilfen, specielle Untersuchungen u. s. w. die Mindestsätze der ärztlichen Gebührentaxe.

Eine kleinere Anzahl Cassen hatten Pauschquanten vereinbart und nur in Einzelfällen waren Abkommen auf Jahrespauschale getroffen

Die Feststellung dieser Gebührensätze ist zumeist nach schriftlichem Uebereinkommen erfolgt, nachdem von Seiten der Cassen bei ihrer Errichtung an die betreffenden Aerzte Anfragen ergangen waren und von den meisten später hinzugetretenen Aerzten Angebote an die Cassen gelangt sind, welche regelmässig den obigen Sätzen entsprachen, so dass diese Sätze, einige Ausnahmen abgerechnet, also als die von den Betriebskrankencassen gezahlten ärztlichen Honorare bezeichnet werden müssen. Auch später, und noch im Jahre 1901, sind Angebote von Aerzten nach obigen Sätzen eingegangen und von den Cassen angenommen worden. Dabei ist zu bemerken, dass den Cassen von den einzelnen Aerzten Anträge wegen Erhöhung dieser Gebührensätze früher nicht gestellt worden sind. Dies ist erst der Fall seit dem Jahre 1898 und ist weiter im Jahre 1901 erfolgt, lediglich zufolge von Beschlüssen des ärztlichen Bezirksvereins. Hierbei wurde mehrfach in den an die Cassen gerichteten Schreiben das Bedauern über die Haltung des ärztlichen Bezirksvereins zum Ausdruck gebracht und schon im Jahre 1898 von den Aerzten die Anrufung der zuständigen Behörde als erfolgreich erachtet.

Da nun vor den Eingriffen des ärztlichen Bezirksvereins eine Vereinbarung zwischen den Aerzten und Cassen ohne Zuthun Dritter erfolgt ist, § 80 Abs. 2 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich aber die Bezahlung der Aerzte der freien Vereinbarung überlässt, so ist nicht ersichtlich, mit welchem Rechte dem ärztlichen Bezirksverein die Befugniss zustehen soll, die auf Grund beiderseitigen Einverständnisses beruhenden Verträge mit allgemein als befriedigend geltenden und anerkannt nicht zu niedrigen Sätzen aufzuheben. Dieser Versuch ist vielmehr als ein Verstoss gegen § 80 Abs. 2 der Gewerbeordnung anzusehen und die Aufforderung an die betreffenden Aerzte, ihre Verträge zu lösen oder der Verantwortung vor dem Ehrenrathe gewärtig zu sein, als eine die Befugnisse des ärztlichen Bezirksvereins überschreitende Massregel zu betrachten.

Bemerkt sei übrigens noch, dass das Vorgehen des ärztlichen Bezirksvereins Dresden-Stadt auch insofern eine einseitige Handlungsweise darstellt, als auf die ärztlichen Einzelleistungen bei den freien Hilfscassen durchschnittlich ein Betrag von 44 Pf.*), bei der Ortskrankencasse Dresden ein solcher von 63 Pf. kommt, während die Betriebskrankencassen seit Langem schon die oben angeführten Sätze zahlen.

Auch die ärztliche Gebührentaxe vom 28. März 1889, auf die in allen Bestimmungen des ärztlichen Bezirksvereins Bezug genommen wird, schliesst ein berechtigtes Eingreifen desselben bis jetzt vollständig aus; denn dieselbe erörtert in ihrer Vorbemerkung die Nothwendigkeit ihrer Anwendung dahin, dass sie nur als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung festgesetzt worden sei.

*) Hier dürfte wohl ein Schreibfehler oder Irrthum zu Grunde liegen; auch die freien Hilfscassen zahlen für den Besuch 1 Mk., so dass von einem so niedrigen Durchschnittssatze wohl nicht die Rede sein kann.
(Anm. d. Red. d. „Krankenkasse".)

Unbestritten bleibt aber, dass die Verträge der Cassen die Vereinbarung nach § 80 Abs. 2 der Gewerbeordnung bilden, dass Streitigkeiten über dieselben nicht vorgelegen haben und demnach in irrthümlicher Auffassung die ärztliche Gebührentaxe als endgiltig entscheidend für die Bestimmungen des ärztlichen Bezirksvereins zur Anwendung kommen soll.

Weiter giebt auch das unterm 23. März 1896 für das Königreich Sachsen erlassene Gesetz, betreffend die ärztlichen Bezirksvereine nebst Standes- und Ehrengerichtsordnung, in seinem Wortlaute keinen Anlass zu dem Vorgehen des Bezirksvereins. Die Obliegenheiten ausser den geschäftlichen regelt die Standesordnung; das Verhalten gegenüber den Krankencassen regeln die §§ 14 und 15.

Obwohl nun der Gesetzgeber in § 14 zum Ausdruck bringt, dass es standesunwürdig sei, zahlungsfähigen Personen die Honorarsätze unter die Mindestsätze der ärztlichen Gebührentaxe herabzusetzen, so hat er doch gleichzeitig in § 15 auch der öffentlichen oder privaten Corporationen, insbesondere der Versicherungs-Gesellschaften und -Anstalten, sowie der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und sonstigen Cassen gedacht; denn die Bestimmung, dass Verträge mit Sätzen, die unter die Mindestsätze der Gebührentaxe herabgehen, vor ihrem Abschluss dem ärztlichen Bezirksverein zur Genehmigung vorzulegen sind, besagt doch deutlich, dass solche *Verträge* nicht durchaus ausgeschlossen und dass die *Annahme*, es müsse in Folge der ärztlichen Standesordnung nur nach den Mindestsätzen der ärztlichen Gebührentaxe berechnet werden, nicht gerechtfertigt ist.

Der ärztliche Bezirksverein greift dabei in Verhältnisse ein, die bisher weder den betheiligten Aerzten noch den Krankencassen Anlass zu Unzufriedenheit gaben. Er verschont auch nicht solche Cassen, bei welchen überhaupt keine schriftlichen Verträge zwischen den Aerzten und den Krankencassen bestehen, sondern lediglich Vereinbarungen über die Höhe des zu zahlenden Honorars getroffen sind, und zwar in vollständiger Uebereinstimmung und zur Zufriedenheit der betheiligten Aerzte und Cassen. Diese missverständliche Auffassung der Aufgaben des ärztlichen Bezirksvereins steht nach unserer Ansicht in directem Widerspruch mit der durch § 80 der Reichsgewerbeordnung gewährleisteten freien Vereinbarung. Das Vorgehen des ärztlichen Bezirksvereins ist weiter nichts als ein nur scheinbar gesetzlich geschütztes Herausdrücken höherer Aerztehonorare, welches nur geeignet ist, die Segnungen der socialen Gesetzgebung in Frage zu stellen, in die einzelnen Krankencassen Verwirrung hineinzubringen, überdies aber den Betheiligten das gesetzlich gewährleistete Selbstbestimmungsrecht zu verkürzen und aufzuheben.

Einer humanen und gerechten Beurtheilung der Frage, ob die Krankencassen als zahlungsfähige Personen anzusehen sind, scheint der ärztliche Bezirksverein überhaupt nicht nähertreten zu wollen. Derselbe geht vielmehr über alle Einwände hinweg und auch über denjenigen, dass, sofern eine Anzahl Cassen höhere Leistungen zahlen, als wie sie nach dem Krankenversicherungsgesetz zu zahlen verpflichtet sind, die betreffenden Betriebsunternehmer in humaner Weise ausserordentliche Mittel zur Verfügung stellen, welche diese Leistungen ermöglichen.

Es scheint vielmehr auch, dass man den Nachweis über die Nothlage der Cassen nicht immer beachtet, so dass auch von denjenigen Cassen Erhöhung der Gebührensätze verlangt

worden ist, welche $3^1/_2$ und 4 Proc. des durchschnittlichen Tagelohnes an Beiträgen erheben. Die Cassen stehen diesem schroffen Vorgehen völlig machtlos gegenüber, umsomehr, als sie nach und nach einzeln veranlasst worden sind, den diesbezüglichen Vorschriften des Bezirksvereins nachzukommen.

Der Verband der Betriebskrankencassen Dresdens und der Umgegend mit rund 7000 Mitgliedern ist deshalb in die Erörterung dieser Angelegenheit eingetreten und hat beschlossen, Beschwerde gegen das Vorgehen des ärztlichen Bezirksvereins Dresden-Stadt zu erheben.

An die hohe Königl. Kreishauptmannschaft wird deshalb hierdurch die höfliche Bitte gerichtet:

als Oberaufsichtsbehörde die Cassen vor rechtswidrigem Eingreifen des ärztlichen Bezirksvereins Dresden-Stadt in ihre inneren Angelegenheiten in Schutz zu nehmen und die von demselben ohne irgend welche Befugnisse beanstandeten und aufgehobenen Verträge, namentlich bezüglich des Honorars von 75 Pf. pro Consultation, als noch zu Recht bestehend zu erklären, ihm auch zu verbieten, die Betriebskrankencassen als zu höheren Honorarsätzen wie andere Cassen zu behandeln, den Cassen sowie den Aerzten das ihnen nach § 80 der Gewerbeordnung zugelassene freie Bestimmungsrecht zu belassen.

Mit der Bitte, dieses ganz ergebene Gesuch einer wohlwollenden Erwägung unterziehen zu wollen und in einer für Cassen nach dem Gesetz berechtigten Weise zur Entscheidung bringen zu wollen . . .

Die Kreishauptmannschaft hat den Bezirksverein Dresden-Stadt zur Berichterstattung über diese Eingabe aufgefordert, und dieser hat im Juli 1902 folgenden Bericht erstattet:

Der petitionirende Verband ist am 10. Januar 1902 in einer angeblich von „25 grösseren Betriebskrankencassen" beschickten Versammlung gegründet worden. Dieselbe war vom Vorstand der Betriebskrankencasse Seidel & Naumann, Herrn Richard Baumann, der auch die Beschwerde unterzeichnet hat, und einigen anderen Cassenvorständen eigens zum Zwecke der Beschwerdeführung einberufen worden. Man beschloss damals, eine gleichlautende Eingabe an den ärztlichen Bezirksverein Dresden-Stadt abzusenden, und Ende Januar gelangten auch 13 autographirte Schreiben an den ärztlichen Bezirksverein Dresden-Stadt.

Von den 13 petirenden Cassen — die Dresdner Aerzte stehen nach einer von uns aufgestellten Statistik mit circa 60 Betriebskrankencassen in geschäftlicher Beziehung — hatten jedoch 2 (die Möbelfabrik von Herrmann in Potschappel und die Dresdner Papierfabrik) überhaupt keine Verbindung mit dem ärztlichen Bezirksverein Dresden-Stadt, da deren Cassenärzte gar nicht in Dresden wohnen, sondern Mitglieder des ärztlichen Bezirksvereins Dresden-Land sind; 2 andere Cassen (Sächsisch-Böhmische Gummiwaarenfabrik zu Löbtau und Plauenscher Lagerkeller) kamen ebenfalls nicht in Betracht, da diese fast nur mit hiesigen Specialärzten, deren Honorarsätze nicht den Gegenstand von Verhandlungen gebildet haben, im Vertragsverhältniss stehen. Schliesslich war noch die Krankencasse der Bierling'schen Lederfabrik auszuscheiden, da diese schon seit langer Zeit feste Sätze per Kopf und Jahr (3 bez. 9 Mk.) bezahlt und daher bei der Frage der Bezahlung der Einzelleistungen, die den Kernpunkt der Eingabe bildet, nicht betheiligt ist. Es blieben somit nur 8 Krankencassen, denen man ein gewisses Interesse an diesem ersten Gesuche zugestehen konnte. Es sind dies folgende: A. Collenbusch, Hartwig & Vogel, Posthaltereikrankencasse, Gebrüder Pfund, Anton Reiche, Gebrüder Barnewitz, Seidel & Naumann und Dresdner Presshefenfabrik vorm. Bramsch.

Nach eingehender Prüfung der Eingabe an den ärztlichen Bezirksverein, welche die Aerzteschaft ersucht, 1. alle Zwangsmassregeln und Strafandrohungen in Wegfall zu bringen in den Fällen, in welchen es sich um Beibehaltung der früheren und um Eingehen von neuen Verträgen und Vereinbarungen mit den Betriebskrankencassen handelt; 2. allen Cassen ohne Rücksicht auf ihre Verhältnisse unter die Mindestsätze herabgehende Gebühren bei jeder Art von Bezahlung zuzubilligen, und 3. alle bisher getroffenen Massnahmen wieder aufzuheben, konnte man zu einer beifälligen Entschliessung nicht kommen, sondern man gab den Cassen anheim, sich bei vorhandener Nothlage unter Nachweis derselben von Fall zu Fall um Honorarermässigung an die Aerzte zu wenden. Die Antwort (des Betriebskrankencassenverbandes) auf diesen Beschluss des Vereins ist nun die den Gegenstand unserer Berichterstattung bildende Beschwerde, bei der jedoch weder der ärztliche Bezirksverein, noch wohl auch die Behörde, an die sie gerichtet ist, weiss, von wieviel Betriebskrankencassen der sogenannte Verband, der sich unterschrieben hat, zur Zeit gebildet wird. Doch scheint ihre Anzahl nicht sehr gross zu sein, da sie selbst die von ihnen vertretenen Mitglieder auf nur 7000 angeben und nach einer Zusammenstellung des Rathes der Stadt Dresden allein in Dresden im Jahre 1900 43 Betriebskrankencassen mit ungefähr 20000 Mitgliedern vorhanden waren, zu dem Verbande aber auch noch Betriebskrankencassen aus der Umgegend gehören.

Was den Inhalt der Eingabe an die Königl. Kreishauptmannschaft betrifft, so entspricht es nicht den thatsächlichen Verhältnissen, wenn behauptet wird, dass der ärztliche Bezirksverein seit dem Jahre 1898 einen Einfluss auf die inneren Angelegenheiten der Betriebskrankencassen ausübe, und dass dieser Einfluss in verschärftem Maasse im Jahre 1901 hervorgetreten sei, anscheinend nachdem die Betriebskrankencasse der Königl. Sächsischen Staatseisenbahnen auf die Fortführung ihres Conflictes mit den ärztlichen Bezirksvereinen Sachsens verzichtet hatte. Um zunächst an den letzten Satz anzuknüpfen, so hat nicht die Betriebskrankencasse der Königl. Sächsischen Staatseisenbahnen so zu sagen als Besiegte auf die Fortführung des Streites verzichtet, sondern beide Theile, Casse und Aerzte, haben in den Vergleichsverhandlungen sich Zugeständnisse gemacht und dadurch die Angelegenheit in beiderseitigem Einvernehmen geregelt. Der ärztliche Bezirksverein hat auch nicht erst seit 1898 sich mit Krankencassenangelegenheiten beschäftigt, sondern sofort nach Erlass des Gesetzes — betr. die ärztlichen Bezirksvereine — hat er denselben seine Aufmerksamkeit in dem Umfange geschenkt, in dem sie ihm vom Gesetzgeber zur Pflicht gemacht war, ist auch seither von dieser Gepflogenheit nicht abgewichen und hat sich dabei stets streng in den ihm gezogenen Grenzen gehalten. Wenn die beschwerdeführenden Cassen diese Thätigkeit des ärztlichen Bezirksvereins in den

angeführten Jahren besonders bemerkt haben, so hat das darin seinen Grund, dass zu diesen Terminen die Fristen, für welche Honorarermässigungen seiner Zeit gewährt worden waren, abgelaufen waren und sich deshalb neue Verhandlungen nöthig machten.

Ferner behauptet die Beschwerdeschrift, dass der ärztliche Bezirksverein den Cassen wie eine Aufsichtsbehörde gegenübertrete und Einreichung von Statuten und Vermögensrechnungen verlange. Dies Letztere thut er jedoch nur bei solchen Krankencassen, die an ihn mit Gesuchen um Vergünstigungen herantreten, und wir verfehlen nicht, ganz besonders darauf hinzuweisen, dass es zunächst die Krankencassen selbst gewesen sind, die sich an die ärztlichen Bezirksvereine unter Darlegung ihrer Verhältnisse gewandt haben, und dass sich erst im Anschluss hieran die weitere Thätigkeit der Bezirksvereine entwickelt hat. Dass Cassen, deren Ermässigungsfristen abgelaufen waren, ohne dass sie um erneute Gewährung der Vergünstigungen eingekommen waren, an diese Thatsache vom Verein erinnert wurden, dürfte wohl kaum als eine nur einer Aufsichtsbehörde zustehende Thätigkeit zu bezeichnen sein. Die angebliche Bevormundung der Aerzte besteht lediglich darin, dass der ärztliche Bezirksverein mit Zustimmung der in Frage kommenden Aerzte die Gesuche der Krankencassen prüft und in gewissen Fällen die Verhandlungen, bez. die Correspondenz führt. Er hat jedoch diese Thätigkeit auch dann schon eingestellt, wenn seitens der Cassen — von Seiten der Aerzte ist es aus Gründen des eigenen Vortheils bisher nie geschehen — diese Stellvertretung für die Aerzte abgelehnt wurde, z. B. vor einiger Zeit von der Ortskrankencasse Radebeul. In solchen Fällen hat sich der Verein darauf beschränkt, von seinen Mitgliedern den Nachweis zu verlangen, dass der betreffende Vertrag gemäss § 1 bez. § 15 der Standesordnung nicht gegen die Ehre und das Ansehen des ärztlichen Standes und gemäss § 2 nicht gegen die Forderungen der Collegialität verstösst. Dagegen ist es nicht richtig, dass bestehende Verträge plötzlich aufgehoben worden sind oder den Aerzten mit schweren Geldstrafen gedroht worden ist, sofern sie sich gegen die vom Bezirksverein erlassenen Verordnungen vergehen würden. Diese Befugnisse hat der Bezirksverein nicht und der Verband der Betriebskrankencassen ist auch für diese Behauptung den Beweis schuldig geblieben.

Dass der ärztliche Bezirksverein — Dank seiner Erfahrungen klug gemacht — in neuerer Zeit die angeblich vorhandenen Nothlagen der Krankencassen nicht ohne Weiteres anerkennt, sondern dass von diesen bei Gesuchen um Honorarermässigungen die Ausfüllung eines Fragebogens, mit Angaben über die Höhe der Beiträge, über die Ausdehnung der Cassenleistungen, über das Verhältniss von Einnahmen und Ausgaben und über den Stand des Reservefonds erbeten wird, dürfte wohl nur denjenigen Krankencassen, welche ihre günstige Finanzlage nicht zugeben mögen, unbillig erscheinen. Bei genauer Prüfung der Verhältnisse vieler Krankencassen hat sich nämlich gezeigt, dass die behaupteten Nothlagen oft nicht vorhanden oder aber nur relative bez. selbstverschuldete waren, herbeigeführt durch ein Missverhältniss zwischen den niedrigen Beiträgen und den über das gesetzlich verlangte Maass hinausgehenden Leistungen. Dies ist z. B. u. a. auch bei folgenden Krankencassen, die seiner Zeit an uns die Eingaben abgesandt hatten, der Fall: Anton Reiche ($2\frac{1}{2}$ Proc. Gesammtbeiträge), Gebr. Pfund ($2\frac{6}{10}$ Proc.), Seidel & Naumann (2 Proc.), Gebr. Barnewitz (2 Proc.) und Dresdner Presshefenfabrik ($1\frac{1}{2}$ Proc.). Letztere Krankencasse gewährt z. B. bei diesen ausserordentlich niedrigen Beiträgen an die Mitglieder statt der vom Gesetz verlangten 13 Wochen Krankengeld in der Höhe des halben Tagelohnes 52 Wochen Krankengeld, und zwar 26 Wochen lang zu drei Viertel des Tagelohnes und weitere 26 Wochen zu drei Achtel; ausserdem das Sterbegeld anstatt in der Höhe des 20fachen Betrags des Tagelohnes in der 40fachen. Die freie ärztliche Behandlung der Angehörigen und Gewährung von Arznei u. dergl. an diese, welche das Gesetz überhaupt nicht verlangt, andere Cassen jedoch meist nur auf 13 Wochen zulassen, erstreckt sich bei dieser Casse auf ein volles Jahr und nebenan wird bei Todesfällen in der Familie auch noch ein sehr reichlich bemessenes Sterbegeld (beim Tode der Ehefrau 50 Proc. des Sterbegeldes des Mannes, bei Kindern 25 Proc.) ausgezahlt. In solchen und ähnlichen Fällen eine Nothlage der Casse anzuerkennen und die Herabsetzung der Gebühren der Aerzte zu befürworten, d. h. seine Hand dazu zu bieten, dass den Krankencassenmitgliedern fortgesetzt auf Kosten der Aerzte ausserordentliche Vergünstigungen gewährt werden, konnte sich der Bezirksverein nicht entschliessen, da dies dem § 3 seiner Satzungen, in dem neben anderen Aufgaben auch die Förderung der wirthschaftlichen Interessen der Aerzte vorgeschrieben ist, entgegen laufen würde. Dieser unser Standpunkt ist aber auch durch den § 22 des Krankenversicherungsgesetzes gerechtfertigt. In den Motiven zu demselben heisst es ausdrücklich: „Selbstverständlich müssen die Beiträge der Cassenmitglieder so bemessen werden, dass dieselben unter allen Umständen — mag die Casse sich auf die gesetzlichen Mindestleistungen beschränken oder darüber hinausgehen — zur nachhaltigen Deckung der Verpflichtungen der Casse ausreichen." Da nun zu den Verpflichtungen der Casse u. A. auch die Bezahlung der Aerzte gehört, so haben wir in den oben charakterisirten Fällen zunächst den Cassen die Erhöhung der Beiträge empfohlen.

Andererseits hat der ärztliche Bezirksverein Dresden-Stadt jederzeit wirklich nothleidenden Cassen in entgegenkommender Weise Vergünstigungen bis zu 25 Proc. und noch mehr der einzelnen Gebühr gewährt und wird dies auch in Zukunft weiterhin thun. Auch mässige Mehrleistungen hat er, falls daneben nur der im Gesetz zunächst für die Mindestleistungen als Normalsatz aufgestellte Beitrag von 3 Proc. des durchschnittlichen Tagelohnes erhoben wird, nicht als Grund gegen die genehmigende Befürwortung eines Vertrags angesehen, z. B. bei der Krankencasse der Vereinigten Eschebach'schen Werke, bei der Ortskrankencasse zu Plauen, der Krankencasse der Fuhrherreninnung u. A.

Hinsichtlich der in der Eingabe angeführten Gebührensätze ist zu bemerken, dass sie nicht allenthalben den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen, denn es zahlen sämmtliche Betriebskrankencassen Dresdens bei Besuchen des Arztes in der Wohnung des Kranken, ohne Rücksicht darauf, ob die Entfernung mehr als 1 Kilometer beträgt, nur 1 Mk., und eine Wegegebühr von 50 Pf. für jeden zweiten und folgenden Kilometer kommt nur bei Landpraxis in Anrechnung. Auch die Behauptung, dass die Sätze von 75 Pf. für eine Berathung

in der Sprechstunde und 2 Mk. für einen Nachtbesuch als die bei den Betriebskrankencassen üblichen bezeichnet werden müssten, entspricht in dieser *Allgemeinheit* nicht den thatsächlichen Verhältnissen. *Von 39* nach Einzelleistungen zahlenden Betriebskrankencassen, die einer das Jahr 1900 behandelnden *Statistik* zu Grunde gelegt sind, waren es *nur 12, die obigen* Satz *von* 75 Pf. für die Consultation, und *nur 1*, welche *durchgängig* bloss 2 Mk. für einen Nachtbesuch bezahlten. 10 *Cassen* zahlten dem einen Arzte 3 Mk., dem anderen *nur 2* Mk. für den Nachtbesuch. Alle übrigen *vergüteten für* die Consultation in der Sprechstunde 1 Mk. und *für* einen Nachtbesuch 3 bez. 4 Mk.

Wenn ferner in der Beschwerde gesagt wird, dass früher von den Cassenärzten Anträge wegen Erhöhung der Bezahlung nicht gestellt worden sind, so wissen die Herren Cassenvorstände wohl selbst am besten, dass dies nicht etwa darin seinen Grund gehabt hat, dass die betreffenden Aerzte nicht gern etwas mehr für ihre oft mühevolle Arbeit bezogen hätten, sondern einzig und allein darin, dass sie als Einzelne macht- und rechtlos der Willkür der Cassenvorsitzenden preisgegeben waren und bei einem solchen Vorgehen stets den Verlust der Arztstelle riskirten. Noch in neuerer Zeit sind dem Verein derartige Fälle bekannt geworden, *in denen Aerzte nur aus dem oben angeführten Grunde ihrer Stelle verlustig gegangen sind*, so z. B. bei der Ortskrankencasse Radebeul, der Krankencasse Gebr. Barnewitz, der Krankencasse der Firma Müller u. s. w. So schrieb z. B. eine Casse an ihren Arzt, da er die ihm von der Casse zugesagte Bezahlung der Consultation nach dem Mindestsatz von 1 Mk. forderte, während die Casse geglaubt hatte, er betrüge nur 75 Pf.: „Die Casse ist aus diesem Grunde nicht in der Lage, Ihre Forderungen bewilligen zu können, und mit Bedauern sieht sie sich veranlasst, fernerhin nicht mehr mit Ihnen in der stets angenehm gewesenen Verbindung bleiben zu können. Der Vorstand versäumt nicht, bei dieser Gelegenheit Ihnen den Dank auszusprechen für die der Casse in der langen Reihe der Jahre jederzeit mit Aufopferung geleisteten Dienste und für die gehabten Mühen. Sie hatten das Vertrauen nicht nur der Mitglieder, sondern auch des Vorstandes.“ Der Differenz von 25 Pf. wegen beraubte man die Mitglieder des Arztes ihres Vertrauens und setzte einem Arzte, der „jederzeit mit Aufopferung“ der Casse seine Dienste geleistet hatte, den Stuhl vor die Thür. Wir müssen auch die Behauptung, dass mehrfach in den an die Cassen gerichteten Schreiben das Bedauern verschiedener Aerzte über die Haltung des ärztlichen Bezirksvereins zum Ausdruck gebracht worden sei, auf Grund unserer Kenntniss von der Meinung der Collegen über diese Frage so lange als unerwiesen bezeichnen, als uns nicht die betreffenden Schriftstücke in Urschrift vorgelegt worden sind.

Die Beschwerdeführer glauben des Weiteren sich auf den § 80 Abs. 2 der Gewerbeordnung berufen zu müssen, bez. denselben als verletzt hinstellen zu können. Wenn jedoch die Krankencassen eine Verletzung des § 80 darin erblicken, dass gegenwärtig die Bezirksvereine eine gutachtliche Controle über die cassenärztlichen Honorarverhältnisse ausüben, so mögen sie sich doch jener Zeiten erinnern, in denen, wie es die Begründung zum Gesetz, betreffend die ärztlichen Bezirksvereine, so treffend schildert, „die Krankencassen als mächtige Verbände den einzelnen Aerzten gegenüber ein unheilvolles Uebergewicht besassen, die Erwerbsverhältnisse in unwürdiger Weise drückten und in der Lage waren, ihren Aerzten unwürdige Bedingungen aufzuerlegen“. Damals haben die Cassen selbst, ohne die Aerzte zu fragen und ohne Rücksicht auf deren Verhältnisse, die Gebühren bestimmt. Wenn aber neuerdings die Aerzte in richtiger Erkenntniss der für sie dadurch verbesserten Situation meist den ärztlichen Bezirksverein, d. h. die Gesammtheit der Aerzte eines Bezirks, mit der Führung der Verhandlungen über die Höhe der Honorare, über die Kündigungsfristen u. s. w. beauftragen, so geschieht dies auf Grund der von der ärztlichen Standesordnung geschaffenen Situation, welche die Waffen gleichgemacht hat, nicht aber kann ein Verstoss gegen § 80 der Gewerbeordnung darin erblickt werden. Es steht nirgends in diesem Paragraph, dass etwa nur ein einzelner Arzt die Vereinbarungen eingehen könne, dagegen ist es rechtlich sehr wohl möglich, dass der ärztliche Bezirksverein für die einzelnen Aerzte, seine Mitglieder, handelt (vergl. Schauze über die rechtliche Stellung der ärztlichen Standesvertretungen etc. pg. 14 Abs. 3 u. 4). Auch überschreitet der Bezirksverein nicht seine Befugnisse, wie es die Eingabe behauptet, wenn er die Aerzte auffordert, ihre Verträge zu lösen oder der Verantwortung vor dem Ehrenrathe gewärtig zu sein, da er dies nur in solchen Fällen thut, in denen er die Bedingungen einer Vereinbarung als nicht im Einklang befindlich mit der ärztlichen Standesehre ansieht.

Das Vorgehen des ärztlichen Bezirksvereins bezüglich des Versuchs der Aufbesserung der Honorare richtet sich auch nicht, wie es der Verband der Bezirkskrankencassen darzustellen versucht, gegen diese Art von Cassen allein, sondern man hat diesseitig alle Verträge, die zwischen Aerzten und Krankencassen, Wirthschaftsvereinigungen, Lebens- und Unfallversicherungsgesellschaften u. dergl. bestehen, nach und nach der Prüfung unterzogen. Eben so wenig entspricht die Behauptung, dass bei den freien Hilfscassen auf die ärztliche Einzelleistung nur ein Betrag von 44 Pf. entfalle, den thatsächlichen Verhältnissen. Sämmtliche freien Hilfscassen bezahlen für den Besuch mindestens 1 Mk. und die Gebühr für die Consultation schwankte zwischen 60 Pf. (bei besonders schlecht situirten) und 1 Mk. Auch die Dresdner Ortskrankencasse hat die Besoldungen verschiedener gering bezahlter Aerzte soweit erhöht, dass im Jahre 1901 der Gesammtdurchschnitt pro Leistung 68 Pf. betrug (bei vielen Collegen betrug er 80 und 90 Pf., bei einzelnen auch 1 Mk. und darüber), und hat weitere Aufbesserungen in Aussicht gestellt. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass die einzelnen Arztbezirke eng umgrenzt und daher die Entfernungen bei Besuchen stets nur geringe sind. Und während bei den Betriebskrankencassen es sich bez. der Honorare meist nur um verhältnissmässig kleine Honorarposten handelt, betragen die Gehälter der Ortskrankencasse meist 2–3000 Mk. Hier ist die Einnahme eine constante, auf die der Arzt mit Sicherheit rechnen kann, bei den Betriebskrankencassen schwanken die Summen oft sehr beträchtlich; und während hier eine bis in's Einzelne specialisirte Liquidation aufzustellen ist, hat der Ortskrankencassenarzt dies überhaupt nicht nöthig. Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass das Honorar bei der Ortskrankencasse pünktlich am Monatsschlusse ausgezahlt wird, während bei manchen anderen Krankencassen die Aerzte oft halbe Jahre und noch länger auf ihr Geld warten müssen; Gründe,

die wohl mit in's Gewicht fallen, wenn sich die Aerzte bei der Ortskrankencasse zur Zeit mit etwas geringeren Entlohnungen für die Einzelleistungen begnügen.

Zu der Bemerkung, dass die ärztliche Gebührentaxe nur als Norm für streitige Fälle Mangels einer Vereinbarung festgesetzt sei, und dass Streitigkeiten über diesen Punkt der Verträge nicht vorgelegen hätten, ist zu erwidern, dass zwar zunächst die Gebührenordnung für streitige Fälle erlassen worden ist, dass aber später in der von der Regierung selbst erlassenen Standesordnung die Mindestsätze dieser Gebührentaxe als der Massstab für die Honorarhöhe bei Krankencassen in gewissen Fällen bezeichnet worden ist. Und wenn ein Verein sich, wie es der Regierungsvertreter in der Sitzung des Landes-Medicinal-Collegiums vom Jahre 1897 als natürlich bezeichnete, schlüssig macht über die Grundsätze, nach denen er den Cassen gegenüber verfahren will, und dabei auch Normalbedingungen über Honorirung der Cassenärzte — die Befugniss hierzu haben nach Schanze l. c. pg. 32 die Bezirksvereine zweifellos — aufstellt, so dürfte die Anwendung der Minimalsätze als Normalsätze eine irrthümliche oder ungerechte kaum genannt werden können, zumal unser Verein für nothleidende Cassen ganz ausdrücklich Ermässigungen vorgesehen hat.

Zum Schlusse müssen wir noch auf den schweren, durch keinen Beweis erhärteten Vorwurf eingehen, dass der ärztliche Bezirksverein einer humanen Beurtheilung der Frage, ob die Krankencassen als zahlungsfähige Personen anzusehen seien, überhaupt nicht näher treten zu wollen scheine, über alle Einwendungen hinweggehe, den Nachweis der Nothlage nicht beachte und auch von denjenigen Cassen Erhöhung der Gebührensätze verlange, welche $3^1/_2$ und 4 Proc. des durchschnittlichen Tagelohnes an Beiträgen erheben.

Zunächst dürfte wohl die Annahme der Eingabe, dass die Krankencassen an sich als zahlungsunfähige Personen zu betrachten seien, weder durch die thatsächlichen Verhältnisse gerechtfertigt sein, noch auch den Intentionen des Krankenversicherungsgesetzes entsprechen; denn es ist wohl kaum anzunehmen, dass der Staat die Fürsorge für die Millionen von versicherungspflichtigen Arbeitern zahlungsunfähigen Instituten übertragen wollte; im Gegentheil, es sieht das Gesetz direct die Schliessung von Krankencassen bei Zahlungsunfähigkeit „wegen Insufficienz" vor. Ferner ist von uns bereits an anderer Stelle hervorgehoben worden, dass bei nachgewiesener bez. anerkannter Nothlage Gesuche der Krankencassen stets die Befürwortung des Vereins gefunden haben. Wir verweisen zum Beleg für die Wahrheit dieser Behauptung darauf hin, dass vielen Cassen Ermässigungen mit längeren Fristen gewährt worden sind, und erwähnen noch besonders, dass in den letzten Monaten wieder folgenden Krankencassen Vergünstigungen zu Theil wurden: Vereinigte Eschebach'sche Werke, Verband localer Krankencassen Dresdens und Umgegend (28 freie Hilfscassen umfassend), Ortskrankencasse zu Plauen, Ortskrankencasse zu Löbtau, Krankencasse der Uhrmacher, Innungskrankencasse der Baumeister, der Fuhrherren, Strohstofffabrik Kötitz, Posthaltereikrankencasse, sogenannte Hamburger Controlkrankencassen u. s. w. Dass jedoch der Bezirksverein die Einwendung einer angeblichen Nothlage nicht beachten kann, wenn diese letztere durch mangelhaften Betrieb der Cassen hervorgerufen, also selbstverschuldet ist, glaubt er als seine Pflicht betrachten zu müssen. Deshalb ist z. B. auch das Gesuch der Firma Gebr. Barnewitz nicht befürwortet worden, weil als Grund des ungünstigen Standes der Casse angegeben war, dass die Casse „beständig von einer Anzahl früherer Mitglieder, die aus dem Betriebe entlassen sind und als Simulanten durch Bezug des Krankengeldes sich eine Unterstützung während ihrer Arbeitslosigkeit schaffen, ausgenützt wird". Solchen Missständen lässt sich durch strenge Controle, eventuell Ueberweisung der Simulanten in das Krankenhaus u. s. w., abhelfen, bedingt aber nicht Verkürzung des Arzthonorars.

Auch ist es unrichtig, dass der Bezirksverein Erhöhung der Gebührensätze von Krankencassen, bei welchen die Beiträge $3^1/_2$ und 4 Proc. erreichen, verlangt habe. Soviel uns bekannt, erheben überhaupt nur einige wenige Cassen diese Procentsätze; eine von diesen, die Krankencasse Hartwig & Vogel, bezahlte früher an einzelne Aerzte 75 Pf., an andere 1 Mk. für die Consultation, und ebenso 1 Mk. und 1 Mk. 50 Pf. für den Besuch. Hier hat der Bezirksverein lediglich die geringer besoldeten Collegen darauf hingewiesen und dadurch eine gleichmässige Bezahlung der gleichartige Praxis treibenden Aerzte seitens der Krankencasse bewirkt. Bei der Krankencasse Collenbusch dagegen ist die Aufbesserung ohne *Einschreiten* des Bezirksvereins nur auf die Vorstellung der Cassenärzte hin erfolgt.

Es ist ferner von keiner Casse der Nachweis *geführt* worden, dass die über das gesetzliche Maass *hinausgehenden* Mehrleistungen „durch ausserordentliche Mittel, *die von dem* Betriebsunternehmer in humaner Weise zur Verfügung gestellt worden sind", ermöglicht seien. Wohl aber möchten wir auch an dieser Stelle die Vermuthung aussprechen, dass gerade die Arbeitgeber bez. Cassenvorstände, welche ja an möglichst niedrigen Cassenbeiträgen ein viel *intensiveres pecuniäres* Interesse besitzen als die Arbeitnehmer, *sich gegen eine* Erhöhung der Beiträge sträuben. *Denn nach den Erfahrungen* beschäftigter Cassenärzte haben die meisten Arbeiter Urtheilsvermögen genug, um einzusehen, dass die geringe Mehrausgabe von einigen Pfennigen pro Woche gegenüber der dadurch ermöglichten Verlängerung des Krankengeldbezuges, bez. der Versicherung der Familie bei Krankheitsfällen, nicht in Betracht kommt. Und wenn von gewisser Seite behauptet wird, eine Erhöhung der Beiträge von 2 oder $2^1/_2$ auf $2^1/_2$ bez. 3 Proc. sei den Arbeitern nicht zuzumuthen, so erscheint uns dies nicht verständlich. Denn warum soll ein Arbeiter, der bei Seidel & Naumann, Gebr. Barnewitz u. s. w. einen täglichen Durchschnittslohn von beispielsweise 4 Mk. hat und ausgedehnte Cassenleistungen im Erkrankungsfalle bezieht, dafür nicht eben so gut einen wöchentlichen Beitrag von 48 Pf. (jetzt zahlt er nur 36 Pf.) zahlen können, wie dies ein mit gleichem Lohne bei der Dresdner Ortskrankencasse, bei der Posthaltereikrankencasse, bei der Eschebach'schen Casse und vielen anderen Cassen Versicherter thun muss?

Wir sind in Vorstehendem auf die in der Eingabe des Verbandes der Betriebskrankencassen Dresdens und der Umgegend vorgebrachten Behauptungen und Beschuldigungen näher eingegangen und glauben für unsere Entgegnungen überall thatsächliche Beweise vorgebracht zu haben, sind auch, soweit es noch nicht geschehen, zur Vorlegung weiterer Unterlagen, wenn erwünscht, gern bereit. Es lag uns besonders daran, zu zeigen, dass sich die Beschwerde auf unrichtigen und unerwiesenen Behauptungen aufbaut und in letzter Linie darauf hinausgeht, den Cassenärzten die an sich unter den gegenwärtigen Geldverhältnissen schon mässigen Entlohnungen

nach den Mindestsätzen der Gebührenordnung, die sie durch oft mühselige und an Verdruss reiche Arbeit schwer verdienen müssen, in ungerechtfertigter Weise zu Gunsten der Cassen zu schmälern.

Der ärztliche Bezirksverein Dresden-Stadt bittet deshalb, die Beschwerde der Betriebskrankencassen abschlägig bescheiden zu wollen, da er sich nirgends einer Ueberschreitung der ihm zustehenden Befugnisse schuldig gemacht, sondern allenthalben nur in den ihm gezogenen Grenzen die zur Wahrung und Stärkung der ärztlichen Standesehre und zur Förderung der wirthschaftlichen Interessen seiner Mitglieder nothwendigen Massnahmen getroffen hat.

Dem ärztlichen Bezirksverein ist darnach abschriftlich ein Collegialbeschluss der Königl. Kreishauptmannschaft Dresden vom 16. Juli 1902 mitgetheilt worden, welcher lautet:

Dem Vorsitzenden des Verbandes der Berufskrankencassen Dresdens und der Umgegend, Herrn Richard Baumann, hier, ist auf seine Eingabe vom 15./27. Mai 1902 zu eröffnen, dass die Königl. Kreishauptmannschaft Anstand nehmen muss, auf die in der Eingabe enthaltenen, allgemein gehaltenen Anträge und Beschwerden über das Verfahren des ärztlichen Bezirksvereins Dresden-Stadt gegenüber den Krankencassen etwas zu verfügen.

Es ist vielmehr den ordnungsmässigen Vertretern der einzelnen Krankencassen, welche sich beschwert fühlen, zu überlassen, im einzelnen Falle ihre Anträge gehörig begründet zur Entschliessung zu stellen.

Von Tage zu Tage.

Die **ordentliche Generalversammlung der Leipziger Wittwen-, Waisen- und Invaliden-Casse für Aerzte etc.** findet am 22. October Nachmittags $3\frac{1}{2}$ Uhr in Leipzig im Kaufmännischen Vereinshause statt. Den Mitgliedern sind besondere Einladungen bereits zugegangen. Um zahlreiche Theilnahme wird auch hierdurch gebeten. Das Directorium.

* * *

Aus dem **preussischen Gesetz** vom 25. November 1899, betreffend die **ärztlichen Ehrengerichte,** das Umlagerecht und die Cassen der Aerztekammern, theilen wir, zum Vergleiche mit dem Entwurf der neuen sächsischen Ehrengerichtsordnung, folgende allgemeine Bestimmungen mit.

§ 2. Die Zuständigkeit des Ehrengerichts erstreckt sich auf die approbirten Aerzte mit Ausnahme 1. derjenigen, für welche ein anderweit geordnetes staatliches Disciplinarverfahren besteht, 2. der Militär- und Marineärzte, 3. der Militär- und Marineärzte des Beurlaubtenstandes während ihrer Einziehung zur Dienstleistung. — Die der Zuständigkeit des Ehrengerichts zu 1 und 2 nicht unterworfenen Aerzte sind bei den Wahlen für das Ehrengericht weder wahlberechtigt noch wählbar.

§ 3. Der Arzt ist verpflichtet, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie ausserhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert. Ein Arzt, welcher die ihm obliegenden Pflichten verletzt, hat die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt. Politische, wissenschaftliche und religiöse Ansichten oder Handlungen eines Arztes als solche können niemals den Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden. Auf Antrag eines Arztes muss eine ehrengerichtliche Entscheidung über sein Verhalten herbeigeführt werden.

§ 4. Das Ehrengericht hat zugleich als Ehrenrath die Beilegung von Streitigkeiten zu vermitteln, welche sich aus dem ärztlichen Berufsverhältniss zwischen Aerzten oder zwischen einem Arzte und einer anderen Person ergeben. Bei Streitigkeiten zwischen einem Arzte und einer anderen Person findet das Vermittelungsverfahren nur auf Antrag der letzteren statt. Der Vorsitzende des Ehrengerichts kann die Vermittelung einem Mitglied übertragen.

§ 5. Kommen in Bezug auf einen der im § 2 Nr. 1—3 bezeichneten Aerzte Thatsachen zur Kenntniss des Ehrengerichts, welche, wenn sie in Bezug auf einen anderen Arzt vorlägen, ein ehrengerichtliches Verfahren nach sich ziehen würden, so hat das Ehrengericht hiervon der vorgesetzten Dienstbehörde des Arztes Mittheilung zu machen. Die vorgesetzte Dienstbehörde des Arztes wird, sofern nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, das Ehrengericht von dem Ausgang des Verfahrens benachrichtigen.

§ 6. Zuständig ist das Ehrengericht derjenigen Kammer, in deren Bezirke der Arzt, gegen welchen das ehrengerichtliche Strafverfahren oder der Antrag auf ehrengerichtliche Vermittelung gerichtet ist, zur Zeit der Erhebung der Klage oder der Einreichung des Antrags seinen Wohnsitz oder in Ermangelung desselben seinen Aufenthalt hatte. Streitigkeiten über die Zuständigkeiten eines Ehrengerichts werden von dem Ehrengerichtshof endgiltig entschieden. Wenn der Ehrengerichtshof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit des Ehrengerichts bezweifelt werden kann, so tritt an die Stelle des letzteren ein anderes von dem Ehrengerichtshofe zu bezeichnendes Ehrengericht.

§ 8. Das Ehrengericht beschliesst und entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Zu jeder dem Angeschuldigten nachtheiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist jedoch eine Mehrheit von vier Fünftel der Stimmen erforderlich. Die das Verfahren leitenden Beschlüsse des Ehrengerichts können mittelst schriftlicher Abstimmung gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Berathung verlangt. Die bei einer Angelegenheit betheiligten oder für befangen erklärten Mitglieder des Ehrengerichts sind bei einer Beschlussfassung oder Entscheidung über dieselbe ausgeschlossen und werden durch Stellvertreter ersetzt. Der Ausschluss und die Ersetzung durch Stellvertreter tritt ohne Weiteres ein, wenn die betreffenden Mitglieder des Ehrengerichts sich selbst betheiligt oder befangen erklären; andernfalls entscheidet darüber endgiltig der Ehrengerichtshof.

§ 9. Den Vorsitz des Ehrengerichts führt der Vorsitzende der Aerztekammer, oder, falls dieser zu den im § 2 bezeichneten Aerzten gehört, den Vorsitz ablehnt, oder sonst dauernd behindert ist, ein von den Mitgliedern des Ehrengerichts aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit zu wählender Vorsitzender. Der Vorsitzende vertritt das Ehrengericht nach Aussen und vollzieht die von demselben auszustellenden Urkunden im Namen desselben. Er beruft die Sitzungen und ist verpflichtet, die Beschlüsse und Entscheidungen des Ehrengerichts zur Ausführung zu bringen. Bei zeitweiliger Behinderung wird der Vorsitzende des Ehrengerichts durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten,

welcher von den Mitgliedern des Ehrengerichts aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt wird.

§ 10. Die Aerzte im Bezirke des Ehrengerichts sind verpflichtet, im Vermittelungsverfahren die verlangten Aufschlüsse zu geben, auch, wenn es wegen Streitigkeiten zwischen Aerzten schwebt, auf die an sie ergehenden Ladungen zu erscheinen und den dieserhalb erlassenen Anordnungen des Ehrengerichts und seiner beauftragten Mitglieder Folge zu leisten.

Zur Erzwingung einer solchen Anordnung können Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von 300 Mk. festgesetzt werden. Der Festsetzung einer Strafe muss deren schriftliche Androhung vorausgehen.

Gegen die Androhungen oder Straffestsetzungen eines beauftragten Mitgliedes des Ehrengerichts findet Beschwerde an das Ehrengericht statt.

Die nach Abs. 1 an die im § 2 Nr. 1—3 bezeichneten Aerzte ergehenden Ladungen oder sonstigen Anordnungen sind der vorgesetzten Dienstbehörde des Arztes mit dem Ersuchen um Zustellung zu übermitteln. Die Vorschriften der Absätze 1—3 bleiben ausser Anwendung, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde des Arztes gegen die Ladung oder die sonst getroffene Anordnung Einspruch erhebt.

§ 11. Gerichts-, Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden sind, soweit ein dienstliches Interesse nicht entgegensteht, verpflichtet, auf Ersuchen des Ehrengerichts oder seiner beauftragten Mitglieder behufs Aufklärung des Thatbestandes Auskunft zu ertheilen. Das Ehrengericht und seine beauftragten Mitglieder sind berechtigt, auch die Ortspolizeibehörden um Auskunft oder um protocollarische Vernehmung von Personen zu ersuchen. Das Recht, Zeugen oder Sachverständige eidlich zu vernehmen, oder die Gerichte um Vernehmung von solchen zu ersuchen, steht dem Ehrengericht und seinen beauftragten Mitgliedern nur im förmlichen ehrengerichtlichen Strafverfahren zu.

* * *

Anzeigepflicht und Portofreiheit. Durch das Reichsseuchengesetz wird bestimmt, dass jeder Fall einer gemeingefährlichen Krankheit und jede Erkrankung, die als gemeingefährlich verdächtig ist, angezeigt werden muss. Gemeingefährliche Krankheiten im Sinne des Seuchengesetzes sind: Aussatz, asiatische Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken. Bei der Schaffung des Reichsseuchen-Gesetzes war in Aussicht genommen für die Meldung, wenn sie mittels der Post erfolgt, eine Form zu wahren, die den Absender der Nothwendigkeit überhebt, das Porto zu verauslagen. Daraufhin hat die Reichs-Postverwaltung die folgende Verfügung erlassen: „Nach dem Reichsgesetze, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 ist jede Erkrankung und jeder Todesfall an Aussatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern) sowie jeder Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, der zuständigen Polizeibehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige sind insbesondere verpflichtet der zugezogene Arzt, der Haushaltungsvorstand, der Krankenpfleger, der Leichenschauer. Die Polizeibehörden haben diesen auf Verlangen Meldekarten für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabfolgen. Werden zu den Meldungen von den Anzeigepflichtigen unfrankirte Postkarten benutzt, die im Voraus von der Polizeibehörde mit dem Abdruck ihres Dienstsiegels oder -stempels mit dem Vermerke „Portopflichtige Dienstsache" versehen sind, so ist das für unfrankirte Sendungen vorgeschriebene Zuschlagporto nicht zu erheben. Diese Vergünstigung bezieht sich nur auf Anzeigen über die oben aufgeführten Krankheiten." Für die Meldung von Pestfällen ist ein Formuler festgestellt worden. Beabsichtigt ist die Herstellung einer einheitlichen, bei sämmtlichen gemeingefährlichen Krankheiten verwendbaren Postmeldekarte. In der Verfügung der Reichspostverwaltung wird ausdrücklich gesagt, dass unfrankirte Postkarten ohne Portozuschlag nur dann befördert werden, wenn es sich um die Meldung gemeingefährlicher Krankheiten im Sinne des Reichsseuchengesetzes handelt. Viel wichtiger wäre es, wenn in der gleichen Weise die Meldung aller ansteckenden Krankheiten geordnet würde. Im Reichsseuchengesetz sind nur die schweren, bei uns aber seltenen ansteckenden Krankheiten berücksichtigt, nicht aber die einheimischen, wie z. B. Diphtherie. Diese aber gerade hat der Arzt mehr oder minder oft zu melden.

* * *

Der officielle Ehren- oder Festtrunk an die Theilnehmer von Wanderversammlungen ist nachgerade zur Manie geworden, so schreibt die „Zeitungs-Correspondenz" 10, 02, herausgegeben vom Deutschen Verein gegen Missbrauch geistiger Getränke. Zur Bewillkommnung von Sanges-, *Schützen*- und Kegelbrüdern mag er am Platze sein. Wenn aber die knapp bemessene Zeit von Männern der Wissenschaft, welche sich ein Stelldichein zu ernsten Berathungen geben, für die sie sich die Köpfe klar zu halten haben, durch derartige das Gehirn umnebelnde Veranstaltungen gekürzt wird, so wirkt das erfahrungsgemäss auf den Verlauf solcher Versammlungen und auf die Qualität ihrer regelmässigen Besucher höchst ungünstig. Der Schwanz, der nur um des lieben Essens und Trinkens halber mitmachenden sogenannten Congressbummler wächst der auf die feuchtfröhliche Bahn gerathenen Wanderversammlung immer länger, bis endlich ihre vornehmeren Elemente sich enttäuscht zurückziehen.

Erst kürzlich sind in der medicinischen Fachpresse wahre Klagerufe darüber erschollen, dass sogar der hochangesehene Deutsche Aerztetag, der bisher keinen anderen Daseinszweck verfolgte, als stramme Arbeit, diesmal aus Königsberg die „schönen Erinnerungen an einen glänzenden äusseren Verlauf" mitnahm, und dass diesem „äusseren Verlauf" zu Liebe es der vierte Theil der Delegirten vorgezogen hatte, sich von den wichtigsten Berathungen fern zu halten. Die „ärztliche Studienreise" nun gar durch die sächsisch-böhmischen Bäder gestaltete sich zu einer ununterbrochenen Kette von Freitrunken, welche den „Studien" der Aesculapsöhne wohl kaum förderlich gewesen sein dürften. —

Auch die diesjährige Versammlung der deutschen Naturforscher und Aerzte in Karlsbad hat die Spendung von Freibier und Freiwein durch die Gemeinde nicht nur sich gefallen lassen, sondern ihr theilweise in allzureichlicher Weise nachgegeben. Die internationalen medicinischen Congresse sind mit bösem Beispiel vorangegangen und das unziemliche, anstandsbare Verhalten vieler Theilnehmer bei den Congressen in Rom und Berlin vor den von den Stadtverwaltungen aufgestellten freien Buffets ist noch in unliebsamer Erinnerung. Die Aerzte sollten ein wachsames Auge über die gesellige und diätetische Seite dieser Zusammen-

künfte haben, und jedes „Freihalten“ von Speise und Trank von vornherein ablehnen. Die Gastfreundschaft mag sich in anderer Weise offenbaren. *Das jetzige Gebahren bei solchen „Festen“ ist nicht geeignet, das Ansehen und die Würde des Standes hochzuhalten.*

* * *

Die Ankündigung von Heilmitteln betreffend hat der Regierungspräsident von Wiesbaden unterm 16. Mai 1902 folgende *Polizei*verordnung erlassen: „Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Wiesbaden, was folgt: § 1. Gegenstände, Stoffe und Zubereitungen jeder Art, a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist (Kaiserl. Verordnung vom 22. October 1901), b) deren Bestandtheile und Zusammensetzung weder durch ihre Benennung oder Ankündigung erkennbar gemacht werden, noch allgemein bekannt sind oder c) denen Wirkungen beigelegt werden, welche sie nicht besitzen, dürfen als Mittel gegen Krankheiten und Körperschäden bei Menschen und Thieren *nicht öffentlich angekündigt* oder angepriesen werden. — § 2. Zuwiderhandlungen werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe androhen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. — § 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.“

* * *

Auskunft über Curpfuscher. Auf der 19. Hauptversammlung des Preuss. Medicinalbeamtenvereins zu München, am 12. September 1902, sprach Kreisarzt Dr. Steinmetz, (Strassburg i. E.) über die Errichtung einer Central-Auskunftsstelle über Curpfuscher. Der Referent machte darauf aufmerksam, wie schwierig es ist, insbesondere denjenigen zahlreichen Curschwindlern beizukommen, die sich unter Zuhilfenahme ausgedehnter Zeitungsreclame vorzugsweise mit der brieflichen Behandlung auswärtiger Kranken befassen. Da diese Curpfuscher an ihrem Wohnorte gewöhnlich sehr zurückgezogen leben, sind sie den dortigen Medicinalbeamten oft überhaupt nicht bekannt. Wirklich beaufsichtigt werden können sie nur durch eine vom Verein zu errichtende Centralstelle, vermittelst deren die Medicinalbeamten der verschiedenen Bundesstaaten in einfacher und rascher Weise Auskunft über die genannten Schwindler sich verschaffen könnten. Die vom Vortr. schliesslich gestellte Frage: Erscheint es zweckmässig und gehört es zu den Aufgaben des Vereins, die Medicinalbeamten der verschiedenen Bundesstaaten bei der ihnen zur Pflicht gemachten Bekämpfung der Curpfuscherei durch Errichtung einer Central-Auskunftsstelle über Curpfucher zu unterstützen? wurde von der Versammlung dahin beantwortet, dass dem Vorstande die Einleitung der erforderlichen Schritte überlassen bleiben solle.

Bücherschau.

Dr. Jessen: Die Nothwendigkeit zahnärztlicher Schulung für den praktischen Arzt und seine Einführung in die moderne Zahnheilkunde. Würzburg, A. Stuber's Verlag (C. Kabitzsch). 1902. 75 Pf.

Der Verf. will den Beweis führen, dass der moderne Arzt auch in die Zahnheilkunde eingeführt und befähigt werden muss, die Erkrankungen der Zähne zu diagnosticiren und zu behandeln, besonders aber zu erkennen, ob und inwiefern Erkrankungen des Organismus ihre Ursache in einer Krankheit der Zähne haben. In der enormen Verbreitung der Zahncaries in allen Volksschichten liegt eine grosse Gefahr für die Volksgesundheit. Darauf beruht die hygienische Bedeutung der Zahnheilkunde, insbesondere für die Prophylaxe. Die Conservirung der Zähne dient der Gesunderhaltung des ganzen Organismus. Dieses Ziel der Zahnheilkunde wird sie um so eher und voll-

---

kommener erreichen, wenn die Mediciner erst zu der Einsicht kommen, dass sie ein unentbehrlicher Zweig der allgemeinen Heilkunde ist, ebenso wie z. B. die Augen- und die Ohrenheilkunde.

* * *

Dr. **Hölscher: Fremdkörper im äusseren Gehörgange und ihre Behandlung.** Halle a. S, Carl Marhold, 1902. 50 Pf.

Die Fremdkörper machen im äusseren Gehörgange meist keine Beschwerden und sind ungefährlich; zu einer Gefahr werden sie erst durch ungeschickte Entfernungsversuche. Die traurigen Folgen davon sind zu vermeiden, wenn der praktische Arzt nicht stürmisch und nicht ohne Kenntniss der einzuschlagenden Methode vorgeht. Ohne diese Kenntniss handelt er fahrlässig. Er soll dann den Kranken einem Facharzte überweisen, zumal Dringlichkeit fast niemals vorliegt.

* * *

Prof. **Kohler: Die Curtaxe.** Berlin 1902, J. J. Heine's Verlag. 1 Mk.

Diese Betrachtungen über die rechtliche Natur der Curtaxen behandeln die zwei Formen der Taxe (privatrechtlicher und Gebührenstandpunkte, Gebühr oder Steuer?), die gesetzliche Grundlage der Gebührenerhebung, die Gestaltung der Taxe an den verschiedenen Curorten, das combinirte System und geben zahlreiche Beispiele von Curordnungen, Casuistisches, eine Uebersicht über verwandte Bestimmungen und über gerichtliche Entscheidungen. Manchem Arzt und manchem Curgast wird die gebotene Orientirung über den Sachverhalt gelegen kommen.

* * *

Dr. **J. Pollak: Dreissig Jahre ärztlicher Praxis.** Ein therapeutisches Lexikon für praktische Aerzte. Greifswald, Julius Abel, 1902. 6 Mk. 50 Pf.

Praktischer Arzt sein ist eine grosse Kunst. Er muss zu beobachten und einzugreifen verstehen. Er muss aber auch Menschenfreund sein. Beim praktischen Arzte wird in erster Linie nicht das anerkannt, was er thut, sondern wie er es thut. Das Buch will zeigen, was der einfache praktische Arzt, der ganz allein auf sich angewiesen ist, leistet und wie er es leistet. Mit jedem Arzte, der zur ewigen Ruhe eingeht, geht eine Summe von Wissen und Erfahrung verloren. Es ist deshalb lobenswerth, wenn die Alten ihre Erfahrungen den Jüngeren überliefern. Die Alten sind gern etwas breit in ihren Berichten, das ist auch der Verf. Weniger

— viel weniger — wäre mehr gewesen. Bei manchen Artikeln dieses Lexikons werden Ansichten vorgetragen, die unbegründet oder längst überholt sind. Daneben findet sich auch ab und zu ein trefflicher Wink und eine ungerechtfertigt in Vergessenheit gerathene Vorschrift, die für den Praktiker wichtig ist und in keinem Lehrbuch steht.

Einsendungen.

Dr. F. **Schanz: Zur Ophthalmobacteriologie.** Sendschreiben. A. d. Klin. Mon. f. Aug. 1902.

Dr. F. **Schanz: Ueber den Gonococcus.** Sendschreiben. Zeitschr. f. Aug. VII, 5. 1902.

Dr. **Tänzer: Zur Behandlung der Blennorrhoe (mit Ichthargan).** Monatsh. f. pr. Dermat. 34, 1902.

Dr. **Leistikow: Ichtharganbehandlung der chronischen Gonorrhoe.** Monatsh. f. pr. Dermat. 33, 1902.

Dr. **Naumann:** ***Die Heilfactoren bei chronischer Lungentuberculose.*** Baln. Centralz. 18 u. 19, 1902.

Dr. **Treupel: Das Sanatorium Wehrawald** (bei Todtmoos). Emmendingen, 1902.

Dr. **Reye: Klinische Erfahrungen mit Agurin.** D. Heilk. 6, 1902.

Dr. **Helbich: Erfahrungen mit Heroin in der allgemeinen Praxis.** D. Heilk. 5, 1902.

Dr. **Goldberg: Ichthargan bei Gonorrhoe.** Therap. Monatsh. 3, 1902.

Dr. **Unna: Ichthyol-Eisen und Ichthyol-Calcium.** Monatsh. f. pr. Derm. 32, 1901.

Dr. **Schütze: Ueber Blutuntersuchungen nach Ichthyolbädern.** Deut. Med.-Ztg. 32, 1901.

Dr. **Mostkoff: Wirkung des Ichthyols bei Lungentuberculose.** Allgem. med. Centr.-Ztg. 76, 1901.

Dr. **De Renzi: Beitrag zur medicamentösen Behandlung der Tuberculose (mit Ichthyol).** Berl. klin. Woch. 18, 1902.

Dr. **Fromme: Die Behandlung des chronischen Morphinismus mittels Antimorphin.** Noxis Zahn & Co., Berlin, 1902.

Dr. F. **Müller's Abstinenz-Sanatorium** in Godesberg. Hamburg 1902.

Personal-Nachrichten.

Beitritt: Bez.-V. ***Dippoldiswalde:*** Hr. Dr. **Lechla** in Hennersdorf

(Bez. Dresden); Bez.-V. ***Dresden-Stadt:*** Hr. Dr. A. **Heyde**, Marienstrasse 36, I.; Bez.-V. ***Leipzig-Land:*** Hr. Dr. Rudolf **Uhle**, Ass.-Arzt i. d. Heilanstalt Hartheck, in Prödel b. Gaschwitz; Bez.-V. ***Zwickau:*** Hr. Dr. Otto **Weber** in Zwickau i. S. [79].

Austritt: Bez.-V. ***Dresden-Land:*** Hr. Dr. **Hille** in Blasewitz [133], Hr. Dr. **Röderer** in Niedersedlitz [132]; Bez.-V. ***Leipzig-Land:*** Hr. approb. Arzt O. **Klebs,** Ass.-Arzt a. d. Heilanstalt Dösen b. Leipzig, Hr. Dr. **Siebert**, Ass.-Arzt ebenda [103]; Bez.-V. ***Pirna:*** Hr. Dr. Emil **Kalker** in Schweizermühle [66].

Wohnungswechsel: Hr. Dr. Carl **Peters** in Dresden nach Pragerstr. 30, II.; Hr. Dr. **Hille** nach Dresden-Striesen, Hüblerstrasse 10, I.; Hr. Dr. Martin **Müller** in Dresden nach Moltkeplatz 9, II.; Hr. Dr. **Diestelhorst** in Dresden nach Kurfürstenstrasse 34, I.; Hr. Dr. Gust. **Becker** in Dresden nach Christianstr. 25.

Meldungen der Post: Hr. Dr. Carl **Grabe** in Klingenberg-Colmnitz, verzogen; Hr. Dr. Otto **Goldschmidt** in Dresden, verzogen in's Ausland; Hr. Dr. **Meyersohn** in Dresden-A., verzogen nach

Leipzig, Sedanstrasse 14; Hr. Dr. **Blittersdorf** in Dresden-N., verzogen nach Dippoldiswalde, Rabenauerstrasse.

Verlobt: Hr. *Dr.* Curt **Gebhardt** in Reichenbach *i.* V. mit Frl. Levine Schmidt das.; Hr. Dr. **Heyne** in Nossen *mit* Frl. Margarete *Albert* in Dresden.

Vermählt: Hr. Dr. **Schnurr** in Leipzig-*Neustadt* mit Frl. Frieda Weissflog das.

Ernannt: Hr. Med-Rath Dr. Ernst Maximilian **Böhme**, Oberarzt a. d. Landesanstalt Hubertusburg, zum Director der Landesanstalt Hochweitzschen.

Heil-Anstalten.

(In alphabet. Reihenfolge der Orte bez. der Inhaber.)

1) Physikalisch-mechanische Heilanstalten.

Dr. Pilling's Sanatorium, Aue i. Sachsen. 1) Wasserheilanstalt. — 2) Institut für Orthopädie, Massage. Gesammte Hydro-Electrotherapie bei Nerven- und Stoffwechselkranken. Mechano-therapeutische Massnahmen für orthopäd. Erkrankungen (Zander-Institut), Rückgratverkrümmungen, Klump- u. Plattfuss. Eigene Bandagenwerkstatt. Künstliche Gliedmassen. — Hausarzt Dr. **Meissner.** — Sommer- u. Wintercur. Prospecte a. Verl.

DDr. med. Beyer und Loewe's Anstalt für Massage, Heilgymnastik und Orthopädie, Klinik für Unfallverletzte, Dresden, Zinzendorfstrasse 49, part. Sprechzeit v. 11—1 Uhr. Nachmittags heilgymnastische Curse für Kinder.

Königliches mechano-therapeutisch. Institut, Dresden, Wienerstr. 18. Anstalt für medico-mechanische Zander-Gymnastik, Massage u. Orthopädie. Externat; Fortbildungscurse für Aerzte des In- und Auslandes. Sprechzeit 3—4. Geh. Med.-Rath Dr. v. Reyher. — **Königliche mechano-therapeutische Klinik für Unfallverletzte, Ostbahnstrasse 14.**

Dr. med. A. Schanz's orthopädische Heilanstalt Dresden, Räcknitzstr. 13. **Eigene Werkstatt für Apparate, Bandagen, künstliche Glieder.**

DDr. Hacker's & Bettmann's mechanotherapeutische u. chirurg.-orthopädische Heilanstalt in Leipzig, Johannisgasse 16. ☎ I. 482. Anstalt für Heilgymnastik und Massage. Pensionat für Unfallverletzte. Röntgencabinet (Untersuchungen 10—12 Vorm., 4—6 Uhr Nachm.). Abtheilung für electr. Lichtbäder, Fango etc. Prospecte auf Wunsch.

Dr. Albrecht's medico-mech. orthopädische Heilanstalt, elektr. Lichtbäder, Kohlensäure-Bäder, Fango, Massage, Dermolampe, Röntgencabinet etc. **Plauen i. V.,** Albertplatz 16.

Dr. Georg Greif's Institut f. schwed. Massage, Heilgymnastik, Orthopädie, Röntgenlaboratorium, Serkowitz bei Dresden.

Dr. Köhler's Heilanstalt für Orthopädie, Heilgymnastik u. Massage, Zwickau i. S. Eigene Werkstatt für Bandagen aller Art u. künstliche Gliedmassen, eigene Schuhmacherwerkstatt. Grosses Röntgencabinet. Electrische Lichtbäder, Fangopackungen, kohlens. Bäder etc. Abtheilung für Unfallverletzte.

2) Wasserheilanstalten.

Wasserheilanstalt Bad Albertshof, Dresden, Sedanstr. 7 u. Werderstr. 16. Hydrotherapie, electrische Bäder, combinirte Lichtbäder, kohlensaure u. medicinische Bäder, Massage. Leitender Arzt: Dr. Möller. Sprechzeit: 9—$11^1/_2$, 5—6.

3) Heilanstalten für Gemüths- und Nervenkranke.

Hartheck b. Gaschwitz-Leipzig. **Heilanstalt für Nerven- u. Gemüthskranke.** Privatdocent Dr. **Schütz.**

Heilanstalt für Nerven- und Gemüthskranke zu Naunhof-Erdmannshain b. Leipzig. Privatdocent Dr. med. et phil. **Störring.**

Heilanstalt Thonberg, Leipzig, nimmt Gemüths- und Nervenkranke, desgl. Morphinisten und Alcoholisten auf.

4) Heilanstalten für Haut- u. Geschlechtskrankheiten.

Dr. Ihle's Heilanstalt f. Haut- u. Sexualleiden, Leipzig-Lindenau. Grosses schattiges Parkgrundstück. Beste Verpflegung. Streng wissenschaftl. Specialbehandlung — keine Naturheilanstalt. Ausführl. Prospecte frei.

5) Diätetische Heilanstalten.

Bad Berka b. Weimar i. Thür. Diätet. Kuranstalt Dr. Starcke's Sanatorium. Nerven u. Innere. Keine Tuberculose! Herrliche Lage. Exacte Behandlung. Prospecte. Ganze Jahr geöffnet und besucht.

Diätetische Curanstalt Niederlössnitz bei Dresden, früher Dr. Kadner's Sanatorium. Prospecte. Zwei Aerzte. **Dr. Oeder.**

Dr. Beyer's Sanatorium Villa Selita, Schandau. Curh. f. Nerven-, Stoffwechs.-, Alcohol-Kranke u. Erholungsbed. In d. Anstalt werden **principiell keine Alcoholica** verabreicht. **Geringe Krankenzahl. Individ.** Behandlung. Prospect.

Dr. Georg Greif's Kuranstalt, Serkowitz bei Dresden. ☎ 929.

Dr. Dr. Teuscher's Sanatorium, Weisser Hirsch-Oberloschwitz b. Dresden. Physik.-diätet. Curmethoden. Für Nerven-, Stoffwechsel-Kranke u. Erholungsbedürftige. Dr. **H. Teuscher,** Nervenarzt, Dr. **P. Teuscher,** prakt. Arzt. — Prospecte. Neues Curhaus, electr. Licht, Centralheizung, Wintercuren.

6) Heilanstalten für Frauenkrankheiten.

Privatklinik für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe von Dr. **Otto Kaiser** und Dr. **Carl Peters, Dresden-N.,** Carolinenstr. 1.

Privatklinik f. Frauenkrankheiten u. Geburtshilfe, Anstalt f. gynäkolog. Heilgymnastik u. Fangobehandlung. Dr. **Wagner-Hohenlobbese, Dresden-N.,** König Albertstr. 27.

7. Heilanstalten für Stimm- und Sprachstörungen.

Medicogymnastische Heilcurse für organische und functionelle Stimm- und Sprachstörungen von Dr. med. et phil. W. Bottermund, Hals-, Nasen- u. Ohrenarzt, Dresden-A., Waisenhausstrasse 19.

7. Laboratorien.

Dr. med. Oppe's Laboratorium für mikr. u. chem.-diagn. Untersuchungen, Dresden-A., Seidnitzerstr. 17. ☎ I. 6242. Kostenlose Zusendung von Gläsern zum Versandt der Untersuchungs-Objecte.

Röntgen-Untersuchungen und photogr. Aufnahmen, nach auswärts mit transportabler Einrichtung. **Dr. med. Holzweissig, Hainichen.**

Krankenpflege.

Standesverein Dresd. Privat-Krankenpfleger, Pflegerinnen u. s. w. (eingetrag. Verein) empfiehlt seine geschulten, gebildeten **Krankenpfleger, Krankenpflegerinnen, Wochenpflegerinnen für Privatpflege** auch nach ausserhalb. (Uebernahme von Massagen und Krankentransporten.) Pflegerinnen-Station und Nachweis Hospitalstr. 13, pt. Fernspr. Amt II, 1409.

Statt Eisen! **Statt Leberthran!**

Dr. Hommel's Haematogen

(gereinigtes, concentrirtes Haemoglobin [D. R.-Pat. No. 81391]) 70,0.

Geschmackszusätze: **Chem. reines Glycerin 20,0. Wein 10,0.**

Als blutbildendes, organeisenhaltiges, diätetisches Nähr- und Kräftigungsmittel für Kinder und Erwachsene bei Schwächezuständen irgend welcher Art unerreicht,

☛ ***besonders unentbehrlich in der Kinderpraxis.*** ☚

Haematogen Hommel enthält ausser dem völlig reinen Haemoglobin noch sämmtliche Salze des frischen Blutes, **insbesondere auch die wichtigen Phosphorsalze** (Natrium und Kalium), sowie die nicht minder wichtigen Eiweissstoffe des Serums in concentrirter, gereinigter und **unzersetzter Form** (also **nicht verdaut!**). Die künstliche Verdauung, sei sie nun durch Säure-Pepsin oder hohe Hitzegrade erzeugt, ist von der natürlichen weitaus verschieden. Peptone, Albumosen und peptonisirte Präparate werden, wie Voit-München, Neumeister-Jena und Cahn-Strassburg nachgewiesen haben, überhaupt nicht direkt resorbirt; ihre Diarrhoe erzeugende Wirkung ist von zahlreichen Autoren festgestellt. Durch die künstliche Verdauung werden zweifellos Stoffe zersetzt, welche für die Neubildung von Zellen im Organismus von höchster Wichtigkeit sind. Schlagend wird dies durch die grossen Erfolge mit Haematogen Hommel gerade in solchen Fällen von Rhachitis, Scrophulose, Pädatrophie etc. etc. bewiesen, bei welchen vorher nutzlos peptonisirte Präparate, sowie Leberthran, Jodeisen u. s. w. angewandt wurden.

☛ Haematogen Hommel kann als diätetisches, die tägliche Nahrung ergänzendes Mittel jahraus, jahrein ohne Unterbrechung genommen werden. Da es ein natürliches organisches Product ist, treten **niemals** irgend welche Störungen ein, **insbesondere nicht** der bei längerem Gebrauche von **künstlichen Eisenpräparaten** unvermeidliche **Orgasmus.** ☚

Warnung vor Fälschung!

Wir warnen vor den zahlreichen Nachahmungen unseres Präparates, insbesondere vor solchen mit Aether-Zusatz. Mit Umgehung des Patentes hergestellt, repräsentiren sie nur gewöhnliche Mischungen. In ihnen ist das Haemoglobin nicht in gereinigter, sondern in der mit den Excretionsstoffen (Hippursäure, flüchtige Fettsäuren, Gase etc. etc.) belasteten, also ungereinigten Form enthalten.

 Wir bitten daher, stets **Haematogen Hommel** zu ordiniren. 

Nachstehend einige neuere ärztliche Gutachten.

„Hommel's Haematogen hat sich bei einem durch **chronischen Darmkatarrh** sehr reducirten Kinde meiner Armenclientele **ausgezeichnet bewährt.**" (Dr. med. **Poschen**, Altenwerder, Hannover.)

„Hommel's Haematogen ist eines der besten, **wenn nicht das beste**, der zur Zeit bestehenden Eisenpräparate, die ich kennen gelernt und erprobt habe.

Bei **scrophulösen und rhachitischen Kindern**, bei **Chlorose**, einem Falle von **Leucämie**, bei **nach fieberhaften Erkrankungen auftretenden und sonstigen Schwächezuständen, bei verschiedenen Arten von Dyspepsie hat es mir vorzügliche Dienste geleistet.**" (Dr. med. **G. Krischke**, Schlegel, Schlesien.)

„Von Hommel's Haematogen habe ich seit vielen Jahren den weitgehendsten Gebrauch gemacht, anfangs nur als Versuch, später Hand in Hand **mit der immer mehr erprobten Güte des Präparates** in jeder erforderten Beziehung, in immer ausgedehnterer Weise, so dass ich jetzt sowohl in der privaten Praxis, als speciell im hiesigen Krankenhaus, **in den Fällen, in denen appetitanregende, blutbildende Mittel zu geben sind, fast nur mehr Hommel's Haematogen**, das mir immer von allen Mitteln den schnellsten Erfolg gezeigt hat, **anwende.**

Auch in meiner Familie habe ich das Mittel mit bestem Erfolge angewandt." (Dr. med. **Schönbrod**, Bruck b. München.)

„Hommel's Haematogen ist bei Bleichsucht das beste Mittel, welches ich kenne; ein wirklicher therapeutischer Schatz. — Ich habe Leute, die sehr bleichsüchtig waren und die ich sonst nicht heilen konnte, durch Hommel's Haematogen geheilt." (Dr. med. **S. van Velzen**, Joachimsthal i/Mark.)

„Hommel's Haematogen habe ich in vielen Fällen von Anaemie, Rhachitis etc. mit allerbestem Erfolge angewandt. Ich bin immer und immer wieder in der Lage, mich von der Güte und Vorzüglichkeit dieses Mittels von Neuem zu überzeugen.

Wegen seines angenehmen Geschmackes wird es besonders von Kindern überaus gerne genommen." (Dr. med. **Schwarzbart**, Misslitz, Mähren.)

„Haematogen Hommel hat in allen den Fällen, wo es darauf ankam, Appetitlosigkeit zu beseitigen und den Kräftezustand zu heben, die vorzüglichsten Dienste geleistet." (Dr. med. **W. Bierbaum**, Hagen, Hannover.)

„Dr. Hommel's Haematogen ordinirte ich in folgenden Fällen:

Fall I. Anaemie ex Tbc. pulm. inc. post morbillos et pertussim. **Eklatanter Erfolg, schnelle Gewichtszunahme, frisches Aussehen, guter Appetit, psychische Umstimmung.**

Fall II. Anaemie ex Scrophulosi; Operation adenoider Vegetationen, **Appetit in Kurzem vorzüglich, Gewichtszunahme.**

Fall III. Schwere Anaemie post abortum; **rasche Kräftigung, abgekürztes Wochenbett.**

Ihr mir durch langjährige Erfahrung liebgewordenes Präparat findet täglich in der Sprechstunde seine Ordination." (Dr. med. **Walter Schmidt**, pract. Arzt u. Kinderarzt in Dresden.)

„Dr. Hommel's Haematogen hat mir ganz vorzügliche Dienste geleistet. Ich war bei meinem Alter von 65 Jahren durch die Anstrengungen des Dienstes sehr heruntergekommen und hatte den Appetit vollständig verloren. **Ihr Haematogen hat mich aber (ohne nebenher etwas anderes zu gebrauchen) wieder völlig auf die Beine gebracht.**" (Sanitätsrath **Dr. A. Nicolai**, Greussen i. Thüringen.)

„Mit Hommel's Haematogen bin ich äusserst zufrieden. Ich habe von diesem Mittel **ausgezeichnete Erfolge gehabt** und gesehen. In einem schweren Falle von Anaemie, Scrophulose und Rhachitis, wo der Appetit und die Ernährung ganz darniederlagen **und durch die verschiedensten neueren Nährpräparate nicht zu heben waren, erwies sich Haematogen Hommel geradezu lebensrettend.** Gleich nach der ersten Flasche hob sich der Appetit und die Kräfte nahmen rasch zu." (Dr. med. **Bartels**, Friedewald, Hessen-Nassau.)

„Haematogen Hommel verordne bereits seit 6 Jahren, immer mit bestem Erfolge, so dass ich in geeigneten Fällen stets mit grösstem Vertrauen zu demselben greife. — Ich erachte es als ein „Specificum" bei **allen** Schwächezuständen im Kindesalter, gleichgiltig ob primärer oder secundärer Natur, immer konnte ich schon nach einer Woche eine ganz enorme Steigerung des Appetits constatiren, dann Weichen der blassen Gesichtsfarbe, Kräftigung der Musculatur mit entsprechender Gewichtszunahme. — Ich bin froh, ein Mittel zu besitzen, welches, ich kann sagen, niemals im Stiche lässt, und werde ich auch stets in meiner Kinderpraxis dieses Mittel anderen Eisenpräparaten vorziehen." (Dr. med. **L. Blum**, Krasna, Mähren.)

Versuchsquanta stellen wir den Herren Aerzten, die sich durch Eigenproben ein Urtheil bilden wollen, gerne **gratis** und **franco zur Verfügung.**

Verkauf in Originalflaschen (250 gr).

Tages-Dosen: **Säuglinge** 1—2 Theelöffel mit der Milch gemischt (Trinktemperatur!), grössere **Kinder** 1—2 Kinderlöffel (rein!!), **Erwachsene** 1—2 Esslöffel täglich vor dem Essen, wegen seiner eigenthümlich stark appetitanregenden Wirkung.

Nicolay & Co., { **Hanau a. Main. Zürich. London, E. C. 36 & 36a, St. Andrew's Hill.**

Vertretung für Nord-Amerika: Lehn & Fink, William Street 120, **New York.**

Engros-Versandt für Russland: Apotheke Gross-Ochta, St. Petersburg.

Selbstverlag der Eigenthümerin. — Ausgabestelle, Anzeigen-Verwaltung und Druck von **Arthur Schönfeld** in Dresden, Zinzendorfstrasse 23. — Für den Buchhandel übernimmt die Vermittelung mit der Ausgabestelle die Verlagsbuchhandlung von Johann Ambrosius Barth in Leipzig, Rossplatz 17. — Beischlüsse für die Schriftleitung (zur Besprechung bestimmte Werke u. dergl.) sind direct an diese, Dresden, Hähnelstrasse 15, einzusenden.

☛ Hierzu eine Beilage: **Hoffmann's Verdauungs-, Abführ- und Asthma-Räucherpulver. — Vers...**



Korrespondenzblatt

der ärztlichen

Kreis- und Bezirks-Vereine

im Königreich Sachsen.

Eigenthum der ärztlichen Invaliden-Casse in Leipzig.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände von Med.-Rath Dr. Th. Chalybäus.

Schriftleitung: Med.-Rath Dr. Chalybäus, Dresden, Hähnelstrasse 15. Beiträge u. Mittheilungen, welche spätestens 6 Tage vor dem Erscheinen des Blattes eintreffen müssen, sind an die Schriftleitung, Nachforderungen einzelner Stücke an die Geschäftsstelle zu richten.
Geschäftsstelle: Buchdruckerei v. Arthur Schönfeld, Dresden-A., Zinzendorfstrasse 23.
Anzeigen: Die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pf., nehmen an die Geschäftsstelle, die Schriftleitung, sowie sämmtl. Annoncen-Expeditionen.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats und wird sämmtlichen prakt. Aerzten in Sachsen zugesendet.
Die Bezugsbeträge der Bezirks-Vereine (2 Mk. 40 Pf der Halbjahresband von 12 Nummern für jedes Mitglied) sind an Herrn Buchhalter B. J. Hanser in Leipzig, Neumarkt 38, bis zum 1. April u. 1. October einzuzahlen. — Preis eines Bandes für Nichtmitglieder 3 Mk., einer einzelnen Nummer 30 Pf.
Bestellungen nehmen die Geschäftsstelle, sowie alle Buchhandlungen u. Postämter an (Postzeitungsliste Nr. 1620).

LXXIII. Bd. 1. November 1902. Nr. 9

Unentgeltliche bacteriologische Untersuchung zur Feststellung ansteckender Krankheiten durch die Centralstelle für öffentliche Gesundheitspflege.

Die **rechtzeitige Feststellung** des Vorhandenseins **ansteckender Krankheiten,** welche sowohl für den Kranken als insbesondere auch für die Allgemeinheit zur Ermöglichung der alsbaldigen Anordnung von Vorbeugungsmassregeln gegen Weiterverbreitung der Krankheit vom grössten Werthe ist, kann in zahlreichen Fällen mit Sicherheit nur **durch bacteriologische Untersuchungen** erfolgen. Um letztere allgemein zu ermöglichen und deren Unterlassung aus Scheu vor den entstehenden Kosten zu verhüten, ist die **Centralstelle für öffentliche Gesundheitspflege** mit der **unentgeltlichen** Vornahme dieser Untersuchungen beauftragt worden. — Die Ausführung derartiger Untersuchungen ist von den behandelnden **Aerzten,** soweit ihnen nicht die in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz vorhandenen Untersuchungseinrichtungen kostenfrei zur Verfügung stehen, **unmittelbar** bei der **Centralstelle für öffentliche Gesundheitspflege in Dresden** zu beantragen. Hierbei wird den Aerzten anheimgegeben, sich mit genannter Centralstelle wegen des Bezugs sterilisirter Gefässe zur Aufnahme der einzusendenden Untersuchungstheile in's Vernehmen zu setzen.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 12. December 1900 zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 etc. — Gesetzblatt Seite 967 — werden durch gegenwärtige Bekanntmachung nicht berührt. — Vorstehende Bekanntmachung ist von den Amtsblättern zum Abdruck zu bringen.

Dresden, den 4. October 1902.

Ministerium des Innern.
v. Metzsch.

Kreher.

Bekanntmachung.

Da Ende dieses Jahres Herr Sanitätsrath Dr. med. **Findeisen** in Plauen-Dresden a) als ausserordentliches Mitglied des Königlichen Landes-Medicinal-Collegiums und b) als stellvertretender Vorstand des ärztlichen Kreisvereinsausschusses im Regierungsbezirke Dresden und Herr Dr. med. **Lenz** in Moritzburg als Stellvertreter des vorgenannten ausserordentlichen Mitgliedes ausscheiden, so sind bezüglich dieser drei Functionen Neuwahlen erforderlich.

Nach § 21 Absatz 3 der Ausführungsverordnung vom 23. März 1896 können die Ausscheidenden wieder gewählt werden. Deshalb werden alle Mitglieder der ärztlichen Bezirksvereine im Regierungsbezirke Dresden hierdurch aufgefordert, sich an dieser Wahl zu betheiligen und zu diesem Zwecke ihre Stimmzettel, welche nach Massgabe der Bestimmung in § 13 der angezogenen Ausführungs-Verordnung von dem Abstimmenden **eigenhändig** zu schreiben und **entweder** mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben, **oder** auf der Adresse mit der Angabe:

„Wahlzettel des N. N. zu N. N.“

zu versehen sind, **verschlossen**

bis zum 20. November dieses Jahres, Nachmittags 2 Uhr,

portofrei an die Canzlei der Königlichen Kreishauptmannschaft hier einzusenden, bez. persönlich dort abzugeben. Alle erst nach Ablauf dieses Termins eingehenden Stimmzettel bleiben unberücksichtigt und werden vernichtet.

Dresden, den 1. October 1902.

Der ärztliche Beirath der Königlichen Kreishauptmannschaft.

Dr. **Erdmann,** Geheimer Medicinalrath.

Zur Tagesordnung der diesjährigen Plenarversammlung des Landes-Medicinal-Collegiums.

(Fortsetzung aus Nr. 7)

IV. Eröffnung des ehrengerichtlichen Verfahrens.

§ 17.

Das ehrengerichtliche Verfahren vor dem Ehrenrathe ist zu eröffnen:

1. wenn ein den Ehrengerichten unterworfenes Mitglied eines ärztlichen Bezirksvereins selbst eine ehrengerichtliche Untersuchung über sein Verhalten verlangt;

2. wenn von Aerzten oder Nichtärzten gegen ein solches Mitglied wegen Zuwiderhandlung gegen die ärztliche Standesordnung Anklage erhoben wird;

Das Verfahren kann eröffnet werden:

3. wenn in anderer Weise Uebertretungen der Standesordnung zur Kenntniss des Ehrenrathes gelangen.

Letzteres wird insbesondere dann vorkommen, wenn es sich im Laufe eines ehrengerichtlichen Verfahrens herausstellt, dass dieses auch noch wegen anderer Vergehungen des Beschuldigten einzuleiten oder auf andere Aerzte bez. auf den Beschwerdeführer selbst zu erstrecken ist.

§ 18.

Gehen Anklagen der in § 17 unter 2 erwähnten Art unmittelbar bei dem Ehrenrathe oder dessen Vorsitzenden ein, so sind sie zunächst dem Vorsitzenden des ärztlichen Bezirksvereins, welchem der Beschuldigte angehört, zur Kenntnissnahme und Entschliessung nach §§ 15 und 16 mitzutheilen.

Ebenso ist in den Fällen des § 17 unter 1 und 3 der Vorsitzende dieses Bezirksvereins vor Eröffnung des Verfahrens in der Regel zu hören.

§ 19.

Der Vorsitzende des Ehrenrathes hat dessen Zuständigkeit zu prüfen.

Erscheint ihm diese im Hinblick auf § 12 zweifelhaft, so hat er einen Beschluss des Ehrenrathes hierüber herbeizuführen.

Ergiebt sich die Unzuständigkeit aus § 13, so hat der Vorsitzende die Anklage gegen Sanitätsofficiere des Friedensstandes an das Kriegsministerium, im Uebrigen aber an die Disciplinarbehörde des Arztes abzugeben.

Ist nach § 14 ein anderer Ehrenrath zuständig, so ist die Anklage an dessen Vorsitzenden abzugeben.

§ 20.

Ist gegen einen Arzt wegen einer strafbaren Handlung öffentliche Klage erhoben, so ist während der Dauer des Strafverfahrens wegen der nämlichen That das ehrengerichtliche Verfahren nicht zu eröffnen oder, wenn die Eröffnung stattgefunden hat, vorläufig einzustellen. Dem Ermessen des Ehrenrathes bleibt es überlassen, auch bei erhobener Privatklage vor weiterem Einschreiten zunächst den Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten.

Wird im Strafverfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen der gleichen That ein ehrengerichtliches Verfahren nur insoweit statt, als diese an sich und unabhängig von dem Thatbestande einer strafrechtlich verfolgbaren Handlung die ehrengerichtliche Bestrafung begründet. Hat das Strafverfahren zu einer Verurtheilung geführt, so beschliesst der Ehrenrath, ob ausserdem das ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen oder fortzusetzen ist.

§ 21.

Wegen einer strafbaren oder als eine Verletzung der Standesordnung anzusehenden Handlung, welcher sich ein Arzt vor der Erlangung der Mitgliedschaft eines Bezirksvereins schuldig gemacht hat, ist ein ehrengerichtliches Verfahren nur dann zulässig, wenn die betreffende Handlung, nach Ansicht des Ehrenrathes, die Aberkennung des Wahlrechts und der Wahlfähigkeit zu den vom Vereine zu bewirkenden Wahlen zu begründen geeignet ist.

Es kann auch nur auf diese Strafe erkannt werden.

§ 22.

Das ehrengerichtliche Verfahren ist entweder
a) ein einfaches und abgekürztes oder
b) ein förmliches.

Die Eröffnung des Verfahrens erfolgt im ersteren Falle durch die Ladung des Beschuldigten zur Verhandlung vor dem Ehrenrathe, im zweiten Falle durch die schriftliche Mittheilung an den Beschuldigten über die Einleitung der Voruntersuchung (§ 25).

§ 23.

Das einfache und abgekürzte Verfahren ohne Voruntersuchung ist nur zulässig, wenn der Ehrenrath keine andere Strafe als Warnung oder als Verweis zu verhängen beabsichtigt.

Ein vorheriges Gehör des Beschuldigten ist auch in diesem Falle zur Rechtsgiltigkeit des Strafbeschlusses unerlässlich.

Es genügt aber in solchen Fällen, wenn der Beschuldigte unter schriftlicher Vorladung zur Verhandlung vor dem Ehrenrathe von der gegen ihn erhobenen Anklage sowie davon in Kenntniss gesetzt wird, dass ihm bis zum Schluss der Verhandlung freisteht, das förmliche Verfahren zu verlangen.

§ 24.

In allen übrigen Fällen und wenn der Beschuldigte es vor Schluss der Verhandlung verlangt, auch in den Fällen des § 23, ist das förmliche Verfahren einzuleiten.

§ 25.

Das förmliche Verfahren hat in allen Fällen mit der Einleitung der Voruntersuchung zu beginnen.

Der Vorsitzende des Ehrenrathes beauftragt, falls er nicht selbst die Voruntersuchung übernimmt, hiermit ein Mitglied des Ehrenrathes. Dieser Auftrag kann insbesondere auch dem juristischen Mitgliede des Ehrenrathes ertheilt werden.

Dem beschuldigten Arzte ist von der gegen ihn vorliegenden Anklage schriftlich Kenntniss zu geben, auch ist ihm mitzutheilen, welches Ehrenrathsmitglied die Voruntersuchung zu führen hat.

§ 26.

Werden gegen einen Beschuldigten gleichzeitig mehrere Anklagen erhoben, oder stehen die gegen mehrere Aerzte erhobenen Anklagen unter sich im Zusammenhang, so kann die Behandlung dieser Anklagen in einem und demselben Verfahren vereinigt werden.

V. Voruntersuchung.

§ 27.

Aufgabe der Voruntersuchung ist die möglichst allseitige und vollständige Erörterung und Aufklärung aller derjenigen Thatsachen, welche für die Beurtheilung des dem Beschuldigten beigemessenen Verstosses gegen die Standesordnung belastend oder entlastend zu wirken geeignet sind.

§ 28.

Dem Beschuldigten muss während der Voruntersuchung ausreichende Gelegenheit gegeben werden, sich über die erhobene Beschwerde mündlich zu Protocoll zu erklären; auch kann ihm schriftliche Erklärung auferlegt oder gestattet werden.

Ergeben sich bei der Vernehmung des Anklägers oder der Zeugen oder bei sonstigen Beweiserhebungen neue Thatsachen, die auf die Entscheidung von Einfluss sein können, so ist der Beschuldigte hierüber von Neuem zu hören.

§ 29.

Der mit der Voruntersuchung Beauftragte kann dem Beschuldigten, sowie dem Ankläger aufgeben, für die von ihnen behaupteten Thatsachen Zeugen zu benennen oder andere Beweise zu erbringen.

Die benannten Zeugen, soweit deren Vernehmung überhaupt von Belang ist, hat der mit der Voruntersuchung Beauftragte entweder selbst abzuhören oder, falls sie einem anderen Bezirksvereine als Mitglieder angehören oder im Bereiche eines anderen Bezirksvereins wohnen, durch den Ehrenrath des letzteren abhören zu lassen. Auch können die Amtshauptmannschaften und Gemeindebehörden um Vornahme von Erörterungen ersucht werden und haben diesem Ersuchen innerhalb ihrer Zuständigkeit zu entsprechen.

Die Vernehmung hat in der Regel mündlich zu erfolgen und ist hierüber ein Protocoll aufzunehmen, welches dem Zeugen vorzulesen und von ihm zum Zeichen der Genehmigung mit zu vollziehen ist. In geeigneten Fällen können Zeugen von dem mit der Voruntersuchung Beauftragten auch um schriftliche Auslassung ersucht werden.

Dagegen ist es unzulässig, die Beibringung schriftlicher Zeugenaussagen dem Beschuldigten oder dem Ankläger zu überlassen.

VI. Ladung zur Verhandlung vor dem Ehrenrathe.

§ 30.

Nach Abschluss der Voruntersuchung oder in den Fällen des § 23 nach oder bei der Mittheilung der Anklage an den Beschuldigten hat der Vorsitzende die Verhandlung vor dem Ehrenrathe anzuberaumen und hierzu:
a) die Mitglieder des Ehrenrathes unter Beachtung der Bestimmungen in §§ 3, 4, 8, 9;
b) den mit der Protocollführung zu beauftragenden Arzt;
c) den Beschuldigten, gegebenen Falls auch
d) den Ankläger und
e) etwaige Zeugen und Auskunftspersonen zu laden.

Die Ladung soll in der Regel so erfolgen, dass zwischen der Zustellung und dem Verhandlungstage eine Woche inneliegt.

§ 31.

Die Mitglieder des Ehrenrathes sind verpflichtet, der Ladung zu entsprechen. Ein Mitglied, welches an der Theilnahme verhindert ist oder aus besonderen Gründen von ihr befreit zu sein wünscht, hat dies dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe sofort nach Empfang der Ladung anzuzeigen.

Dem Vorsitzenden steht die Entscheidung darüber zu, ob die angezeigten Behinderungsgründe ausreichend sind.

Entbindet er das Mitglied von der Theilnahme, so hat er nach Massgabe von § 3 einen Stellvertreter einzuberufen.

§ 32.

Der Beschuldigte ist in der Ladung darauf hinzuweisen, dass er verpflichtet ist, in der Verhandlung zu erscheinen und wahrheitsgemäss Auskunft zu geben, und dass im Falle eines Ausbleibens der Ehrenrath berechtigt ist, auch in Abwesenheit des Beschuldigten zu verhandeln.

§ 33.

Die Ladung des Anklägers zur Verhandlung steht im Ermessen des Vorsitzenden oder des Ehrenrathes. Sie wird

sich regelmässig dann empfehlen, wenn der Beschwerdeführer Arzt ist oder Aussicht auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeit besteht.

§ 34.

Zeugen und Auskunftspersonen sind zur Verhandlung nur insoweit zu laden, als deren Befragung vor dem Ehrenrathe zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich scheint.

VII. Verhandlung vor dem Ehrenrathe.

§ 35.

Dem Beschuldigten ist auf sein Verlangen bis zum Beginn der Verhandlung Einsicht in die Untersuchungsacten, soweit sie die Grundlage einer Verurtheilung bilden können, zu gestatten, damit er sich auf seine Vertheidigung vorbereiten kann.

§ 36.

Erscheint der Beschuldigte vor dem Ehrenrathe, so muss ihm gestattet werden, der ganzen Verhandlung von Anfang bis zum Schlusse und insbesondere auch allen Vorlesungen und Vorträgen aus den Acten, Beweiserhebungen etc. beizuwohnen.

§ 37.

Der Vorsitzende des Ehrenrathes leitet die Verhandlung und hat für deren ordnungsmässigen und ungestörten Verlauf zu sorgen. Er ist berechtigt, etwaige Ungebührlichkeiten der vor dem Ehrenrathe erscheinenden Personen zu rügen und dieselben nöthigenfalls aus dem Sitzungszimmer zu weisen.

Trifft diese Ausweisung den Beschuldigten, so ist weiterhin zu verfahren, als ob dieser sich freiwillig entfernt hätte.

Auch kann der Ehrenrath den Beschuldigten, dem Ankläger, sowie den Zeugen und Auskunftspersonen wegen ungebührlichen Verhaltens Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 50 Mk. auferlegen.

§ 38.

Nach Eröffnung der Verhandlung folgt der Reihe nach:

1. Vortrag aus den Acten, wobei der mit der Voruntersuchung Beauftragte auf Grund seiner schriftlich festgestellten Erhebungen eine Darlegung der Sache giebt;

2. Gehör des Beschuldigten bez. des zugelassenen Vertreters, dafern diese erschienen sind;

3. eintretenden Falles weitere Beweiserhebungen und Verhandlungen mit den Parteien.

§ 39.

Ob, wann und inwieweit dem Ankläger das Wort zu ertheilen ist, bestimmt der Vorsitzende.

§ 40.

Die Beisitzer können durch den Vorsitzenden oder mit dessen Zustimmung selbst Fragen an den Beschuldigten, den Ankläger, sowie an Zeugen und Auskunftspersonen richten, doch haben sich diese Fragen in der Regel auf die Erörterung des Thatbestandes zu beschränken, und sind alle Aeusserungen zu vermeiden, welche den Eindruck einer mit der richterlichen Stellung des Ehrenrathes nicht zu vereinbarenden vorgefassten Meinung hervorrufen könnten.

§ 41.

Ist der Beschuldigte anwesend, so steht ihm jedenfalls vor Schluss der Verhandlung das Schlusswort zu.

§ 42.

Ist der Beschuldigte trotz vorschriftsmässiger Ladung nicht erschienen, so darf auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden. Das Gleiche gilt, wenn er sich vor Schluss der Verhandlung freiwillig entfernt hat oder vom Vorsitzenden wegen ungebührlichen Verhaltens weggewiesen worden ist.

Ob das Ausbleiben des Beschuldigten oder die Verweigerung einer von ihm geforderten Auskunft als Eingeständniss seiner Schuld anzusehen ist, bleibt der pflichtmässigen Beurtheilung des Ehrenrathes überlassen. Doch sind auch in diesem Falle die zur Entschuldigung dienenden Umstände sorgfältig zu prüfen und nöthigenfalls näher zu erörtern.

§ 43.

Nach Schluss der Verhandlung ist das über diese aufgenommene Protocoll zu verlesen und nach erfolgter Genehmigung von dem Beschuldigten mit zu unterschreiben.

VIII. Schlussberathung und Entscheidung.

§ 44.

Bei der Schlussberathung und Beschlussfassung über die zu ertheilende Entscheidung darf ausser den Mitgliedern des Ehrenrathes nur der Protocollführer zugegen sein.

§ 45.

Bei Abstimmungen giebt das mit der Voruntersuchung oder Berichterstattung beauftragte Mitglied *des Ehrenrathes* zuerst, der Vorsitzende aber, wenn er *nicht selbst die Voruntersuchung* geführt hat, zuletzt seine Stimme ab.

§ 46.

Die Entscheidung des Ehrenrathes kann lauten:

a) auf vorläufige Einstellung des Verfahrens während der Dauer eines gegen den Beschuldigten eingeleiteten gerichtlichen Strafverfahrens;

b) auf endgiltige Einstellung des Verfahrens, wenn die Voraussetzungen zu dessen Eröffnung fehlen oder weggefallen sind (Unzuständigkeit, Tod des Beschuldigten, dauernder Verzug in's Ausland, dauernde Aufgabe der Praxis u. s. w.), insbesondere, wenn der Antrag zurückgezogen ist und kein ausreichender Grund vorliegt, die Angelegenheit von Amtswegen weiter zu verfolgen (gütliche Beilegung);

c) auf Freisprechung;

d) auf die Erklärung, dass ein bestimmtes Verhalten den Vorschriften der Standesordnung nicht entspricht, wobei jedoch von einer Bestrafung abgesehen wird;

e) auf Verurtheilung zu einer ehrengerichtlichen Strafe.

§ 47.

Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

a) Warnung;

b) Verweis;

c) Geldstrafen von 20 bis 1500 Mk.;

d) Aberkennung des Wahlrechts und der Wahlfähigkeit zu den vom Vereine zu bewirkenden Wahlen bis zur Dauer von fünf Jahren;

e) gegen ein freiwilliges Mitglied Ausschluss aus dem Bezirksvereine mit oder ohne Aberkennung der Fähigkeit zum Wiedereintritt in einen solchen.

Die unter c) und d) bezeichneten Strafen können auch gleichzeitig, nicht minder kann im einzelnen Falle auf Veröffentlichung der Entscheidung in einer vom Ehrenrathe zu bestimmenden Zeitschrift erkannt werden.

Andere Strafen sind unzulässig.

§ 48.

Auf Einstellung des Verfahrens nach § 47 unter a) und b) kann auch ohne vorherige Verhandlung, sowie durch schriftliche Abstimmung erkannt werden.

§ 49.

Einer Verurtheilung nach Massgabe von § 46d und e müssen mindestens drei Ehrenrathsmitglieder zugestimmt haben.

Fehlt es an der erforderlichen Stimmenzahl, so muss der Beschuldigte freigesprochen werden. Doch kann in den Entscheidungsgründen angegeben werden, dass und wieviel Stimmen sich für Verurtheilung ausgesprochen haben.

§ 50.

Bilden sich über die zu erkennende Strafe mehr als zwei Meinungen, deren keine mindestens drei Stimmen für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst mindernachtheiligen so lange hinzu gerechnet, bis sich drei Stimmen auf eine bestimmte Strafe vereinigen.

§ 51.

Der Ehrenrath hat den Beschuldigten freizusprechen, wenn und soweit entweder

1. diejenigen Thatsachen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, nicht oder nicht ausreichend nachgewiesen sind, oder
2. durch die nachgewiesenen Thatsachen keine Bestimmung der Standesordnung verletzt wird.

Die verletzte Bestimmung der Standesordnung ist im Falle der Verurtheilung in der Entscheidung ausdrücklich anzugeben.

§ 52.

Eine Entscheidung nach § 46 unter d) ist insbesondere dann zu treffen, wenn zwar die nachgewiesenen Thatsachen objectiv eine Verletzung der Standesordnung enthalten, aber entweder

1. angenommen werden muss, dass der Beschuldigte bei Begehung der Handlung in gutem Glauben oder doch in verzeihlichem Irrthum gewesen ist (Mangel des subjectiven Schuldmoments) oder
2. die Verletzung der Standesordnung so unerheblich erscheint, dass von einer Bestrafung abgesehen wird, oder
3. der Beschuldigte sich bei der Begutachtung des Bezirksvereins in den Fällen von §§ 3 und 15 der Standesordnung nicht beruhigt und die Entscheidung des Ehrenrathes angerufen hat, ohne die von dem Bezirksverein beanstandete Handlung thatsächlich vorzunehmen.

§ 53.

Bei einer Entscheidung nach § 46 unter d) und e) können dem Beschuldigten Kosten im Betrage von 10 bis 100 Mk. auferlegt werden.

Der Kostenbetrag ist in der Entscheidung selbst festzusetzen.

In gleicher Weise können dem Ankläger Kosten auferlegt werden, wenn sich herausstellt, dass die Anklage offenbar leichtfertig oder wider besseres Wissen erhoben worden ist.

§ 54.

Die Entscheidung ist von sämmtlichen Mitgliedern des Ehrenrathes, auch wenn sie dagegen gestimmt haben, zu unterschreiben.

IX. Eröffnung der Entscheidung.

§ 55.

Die Entscheidung ist dem Beschuldigten, falls er nach erfolgter Feststellung noch zu erlangen sein sollte, sofort vor dem Ehrenrathe mündlich zu eröffnen, ausserdem aber dem Beschuldigten und dem Vorstande des Bezirksvereins, dem er angehört, schriftlich zuzustellen.

§ 56.

Darüber, ob und inwieweit die Entscheidung auch einem anderen Ankläger zu eröffnen sei, hat der Vorsitzende des Ehrenrathes oder dieser selbst lediglich aus dem Gesichtspunkte des Standesinteresses zu entscheiden.

Doch wird im Allgemeinen davon auszugehen sein, dass es nur im wohlverstandenen Interesse des ärztlichen Standes liegt, denjenigen Personen, welchen durch Zuwiderhandlung eines Arztes gegen die Standesordnung Anlass zur Klage gegeben worden ist, eine kurze Mittheilung über die erfolgte Rüge nicht vorzuenthalten.

X. Berufung und Beschwerde.

§ 57.

Ueber Berufungen gegen Entscheidungen des Ehrenrathes und über Beschwerden gegen dessen Verfahren entscheidet der Ehrengerichtshof.

§ 58.

Die Berufung steht dem Beschuldigten und dem Vorstande des Bezirksvereins, welchem der erstere angehört, gegen die Entscheidungen des Ehrenrathes zu. Sie muss binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Vorsitzenden des Ehrenrathes, der sie ertheilt hat, schriftlich eingewendet werden. Die Frist gilt für gewahrt, wenn die Berufung innerhalb derselben bei dem Vorsitzenden des Ehrengerichtshofes eingegangen ist.

Der Beschuldigte kann auch gegen eine freisprechende Entscheidung Berufung erheben, wenn die Begründung einen gegen ihn ausgesprochenen Tadel enthält.

§ 59.

Beschwerde gegen das Verfahren oder einzelne Beschlüsse des Ehrenrathes kann insoweit erhoben werden, als eine Berufung nicht zulässig oder keine Gelegenheit zu ihrer Einwendung geboten ist. Andernfalls ist die Beschwerde stets mit der Berufung zu verbinden.

§ 60.

Wird die Berufung bei dem Vorsitzenden des Ehrenrathes eingewendet, so hat dieser deren rechtzeitigen Eingang festzustellen und hierauf auch im Falle ihrer Verspätung die Acten binnen längstens acht Tagen unter der äusseren Adresse des Ministeriums des Innern an den Vorsitzenden des Ehrengerichtshofes einzureichen.

§ 61.

Wenn Beschwerde erhoben wird, hat der Vorsitzende des Ehrenrathes in der Regel zunächst das Verfahren zu Ende zu führen und erst hierauf die Acten dem Vorsitzenden des ärztlichen Ehrengerichtshofes einzureichen.

Nur wenn dem Beschwerdeführer durch die Verzögerung unwiederbringlicher Schaden drohen sollte, hat die Einreichung sofort und noch vor Abschluss des Verfahrens zu erfolgen.

§ 62.

Der Vorsitzende des Ehrengerichtshofes kann eine offenbar unzulässige oder verspätete Berufung sowie eine unzulässige Beschwerde ohne Weiteres zurückweisen.

Auf Einstellung des Verfahrens sowie über Beschwerden kann der Ehrengerichtshof auch ohne vorherige Verhandlung und mittelst schriftlicher Abstimmung erkennen.

In derselben Weise werden die Kosten und zwar insoweit sie vom Ehrenrathe erkannt worden sind, für die Casse des Kreisvereins, die vom Ehrengerichtshofe erkannten Kosten aber für die Casse des Landes-Medicinal-Collegiums beigetrieben.

§ 63.

Auf die Verhandlung vor dem Ehrengerichtshof und dessen Entscheidung sind die Vorschriften in §§ 30 bis 36 sinngemäss anzuwenden, insoweit nicht nachstehend etwas Anderes bestimmt ist.

§ 64.

Bedarf der Thatbestand noch in wesentlichen Punkten der Ergänzung oder sind neue Thatsachen oder Beweismittel vorgebracht worden, so kann der Vorsitzende des Ehrengerichtshofes die nöthigen Erörterungen vornehmen oder die Vorsitzenden des Ehrenrathes oder die Gemeindebehörden und Amtshauptmannschaften um deren Vornahme ersuchen. Die ersuchte Stelle hat diesem Ersuchen innerhalb ihrer Zuständigkeit zu entsprechen.

§ 65.

Findet der Ehrengerichtshof in dem Thatbestande, auf welchem die angefochtene Entscheidung beruht, die Verletzung einer anderen Bestimmung der Standesordnung, als dort angegeben ist, so hat er seiner Entscheidung diese andere Bestimmung zu Grunde zu legen.

§ 66.

Erachtet der Ehrengerichtshof die Berufung für begründet, so hebt er die angefochtene Entscheidung auf und entscheidet entweder selbst oder verweist die Sache an den Ehrenrath zurück, der die angefochtene Entscheidung ertheilt hat.

Hat der Vorstand des Bezirksvereins, dem der Beschuldigte angehört, Berufung erhoben, weil ihm die Entscheidung des Ehrenrathes zu mild erschien, so kann der Ehrengerichtshof diese auch zu Ungunsten des Beschuldigten abändern.

Neue Thatsachen, welche dem Ehrenrathe bei seiner Entscheidung noch nicht vorgelegen haben, kann der Ehrengerichtshof berücksichtigen, insoweit sie zur Aufrechterhaltung, Milderung oder Entkräftung der angefochtenen Entscheidung dienen.

XI. Anfechtungsklage.

§ 67.

Gegen die Entscheidung des Ehrengerichtshofes steht den Betheiligten (§ 58) die Anfechtungsklage nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 486) zu.

Auch der Vorsitzende des Ehrengerichtshofes kann gegen dessen Entscheidung Anfechtungsklage erheben. Will er von dieser Befugniss Gebrauch machen, so hat er dies dem Ehrengerichtshof sofort mitzutheilen, auch den Betheiligten (§§ 55, 58, 63) bei der Zustellung der Entscheidung zu eröffnen, dass und aus welchen Gründen er Klage erhebe; sonst ist sie wirkungslos.

§ 68.

Die Anfechtungsklage kann nur darauf gestützt werden:

1. dass das bestehende Recht nicht oder nicht richtig angewendet worden sei und die angefochtene Entscheidung hierauf beruhe;

2. dass in dem Verfahren, welches der angefochtenen Entscheidung vorangegangen ist, eine wesentliche Formvorschrift unbeachtet gelassen worden sei. (§ 76 des Gesetzes vom 19. Juli 1900.)

§ 69.

Die Anfechtungsklage ist schriftlich oder zu Protocoll bei dem Ehrengerichtshofe anzubringen. In dem Falle des § 67 Absatz 2 ist sie schriftlich bei dem Oberverwaltungsgerichte einzureichen.

Sie hat die Beschwerdepunkte zu bezeichnen, insbesondere anzugeben, worin die Verletzung des bestehenden Rechtes oder die Mängel des Verfahrens gefunden werden. Ueberdies soll sie, ohne dass jedoch die Wirksamkeit des Rechtsmittels davon abhinge, die Beschwerdepunkte rechtfertigen.

Die Frist für die Erhebung der Anfechtungsklage beträgt vier Wochen und beginnt für den Vorsitzenden des Ehrengerichtshofes mit dem Tage, wo die Entscheidung getroffen worden ist, für die Betheiligten mit der Zustellung.

Die Frist gilt für gewahrt, wenn die Klage rechtzeitig bei dem Oberverwaltungsgerichte eingegangen ist. (§ 78 des Gesetzes vom 19. Juli 1900.)

§ 70.

Die Klage wird von dem Vorsitzenden des Ehrengerichtshofes unter Beifügung der Acten und seiner etwaigen Gegenerklärung dem Oberverwaltungsgerichte übersandt. (§ 79 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1900.)

§ 71.

Das Oberverwaltungsgericht hat sich auf die Prüfung der Frage, ob eine Rechtsverletzung vorliegt, zu beschränken, und wenn es in Folge dessen zu einer Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gelangt, die Sache an den Ehrengerichtshof zurückzuverweisen. Dieser ist an die Rechtsanschauung, von der das Oberverwaltungsgericht ausgegangen ist, gebunden.

XII. Vollstreckung.

§ 72.

Die Entscheidungen des Ehrenrathes und des Ehrengerichtshofes werden nach erlangter Rechtskraft von deren Vorsitzenden vollstreckt. Doch kann der Vorsitzende des Ehrengerichtshofes auch den Vorsitzenden des Ehrenrathes mit der Vollstreckung beauftragen.

Geldstrafen fliessen in die Casse desjenigen Kreisvereins, dessen Ehrenrath in erster Instanz entschieden hat. Die Beitreibung erfolgt auf Antrag des Kreisvereinsvorsitzenden nach Massgabe des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen vom 18. Juli 1902.

XIII. Wiederaufnahme des Verfahrens und Erlass von Geldstrafen.

§ 73.

Auf Ansuchen des Beschuldigten kann das Ministerium des Innern aus besonderen Billigkeitsgründen nach Gehör des Ehrengerichtshofes die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen ehrengerichtlichen Verfahrens anordnen und erkannte Geldstrafen, soweit sie noch nicht erlegt oder vollstreckt worden sind, ganz oder theilweise erlassen.

XIV. Vertretung der Parteien.

§ 74.

Eine Vertretung oder Unterstützung der Parteien durch Rechtsanwälte, überhaupt durch Nichtärzte, soweit letztere nicht gesetzliche Vertreter (Vater, Vormund, Pfleger) des Beschuldigten sind, ist unzulässig.

Die Vertretung oder Unterstützung des Beschuldigten durch einen anderen Arzt kann vom Vorsitzenden des Ehrengerichtes gestattet werden.

XV. Zustellungen.

§ 75.

Die Mittheilung an den Beschuldigten wegen Eröffnung der Voruntersuchung (§ 25), die Ladung desselben zur Verhandlung vor dem Ehrenrathe (§§ 24, 30) sowie die Entscheidungen der Ehrengerichte sind in der Regel mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Der Postschein ist zu den Acten zu nehmen.

Doch genügt der Nachweis, dass das zuzustellende Schriftstück in anderer Weise in die Hände desjenigen gelangt ist, an den es gerichtet ist.

XVI. Actenhaltung.

§ 76.

Die Acten sind nach Abschluss des Verfahrens dem Kreisvereinsvorsitzenden zur Aufbewahrung zu übergeben.

Bis dahin liegt die Sorge für die Haltung der Acten dem Vorsitzenden des Ehrengerichtes ob, bei welchem sie sich befinden.

§ 77.

Für jede ehrengerichtliche Untersuchungssache ist ein besonderes Actenheft anzulegen. Doch können diese Actenhefte nach Schluss der Sache in einem Sammelbande vereinigt werden.

§ 78.

Alle Eingänge sind mit dem Vermerke des Eingangstages zu versehen und in ihrer zeitlichen Reihenfolge in diejenigen Untersuchungsacten, auf welche sie sich beziehen, einzuheften.

§ 79.

Im Interesse einer geordneten Actenhaltung ist darauf zu sehen, dass alle Ausfertigungen und Niederschriften auf ganze Bogen in Reichsformat bewirkt werden. Auch den andern Betheiligten ist nahezulegen, ihre Eingaben nur auf solche zu schreiben.

Unleserliche oder stark corrigirte Eingaben sind denjenigen, von denen sie herrühren, zur Verbesserung zurückzugeben.

§ 80.

Vor Einreichung an den Vorsitzenden des Ehrengerichtshofes oder an das Oberverwaltungsgericht sind die Acten nicht nur ordentlich zu heften, sondern auch durchgängig mit Blattzahlen zu versehen.

Zur Generalversammlung der Invaliden-Versorgungs-Casse und der Wittwen- und Waisen-Casse.*)

Der Bezirksverein **Bautzen** ist in der Sitzung vom 8. October 1902 den Anträgen des Geschäftsausschusses (S. 98) unter a, b, c, d, f, g, i, k, l, m, n, o, p und q beigetreten und hat den Antrag unter e) abgelehnt und dafür dem Antrage Leipzig-Stadt unter 6 (S. 131) zugestimmt; er hat ferner den Antrag des Geschäftsausschusses unter h) abgelehnt und den Antrag Leipzig-Stadt unter 7, erster Satz, angenommen, dagegen den folgenden zweiten Satz dieser Nummer abgelehnt. Die Stellungnahme zu weiteren Vorschlägen bei der Berathung in der Generalversammlung ist dem Abgeordneten überlassen worden.

Der Kreisverein **Chemnitz** hat am 18. October 1902 beschlossen: *Zu § 2* Absatz 5. Die beamteten Aerzte sollen voll zahlen, die Hilfsärzte aber nur zur Invaliden-Casse. Ein Fall, in dem ein Hilfsarzt Invalidenversorgung beansprucht, wird vorgetragen. — Den Beschlüssen des Geschäftsausschusses stimmt man sonst mit folgenden Ausnahmen zu: *§ 5* Absatz 2. Auf jedes angefangene Hundert Mitglieder soll je eine Stimme kommen. Stimmenübertragung soll aber nur in demselben Bezirksvereine zulässig sein. Ausserordentliche Unterstützungen sollen nicht gewährt werden.

Der Bezirksverein **Döbeln** hat beschlossen, sämmtliche Anträge des Geschäftsausschusses zu unterstützen. *Zu § 12* der Satzungen beschloss der Verein, dahin zu wirken, dass Abs. 2 — Ansammlung eines Stammvermögens aus den regelmässigen Einnahmen — bestehen bleibe, was aus den Abänderungsvorschlägen nicht ganz klar hervorzugehen schien.*)

Der Bezirksverein **Dresden-Land** (vergl. S. 132) hat in der Sitzung vom 15. October 1902 beschlossen, folgende Vorschläge zu machen: *Zu § 2:* Die Aerztinnen sind betreffs ihrer Rechte und Pflichten gegenüber den beiden Cassen den Aerzten gleichzustellen; die activen Militärärzte sind vom Beitritt zu den beiden Cassen zu befreien; die pensionsberechtigten öffentlichen Beamten sind zu beiden Cassen beitrittspflichtig; pensionirte, früher beamtete Aerzte, welche keine Praxis mehr treiben, sind auf ihren Antrag vom Beitritt zu den beiden Cassen zu befreien; die Hilfsärzte sollen, wie der Geschäftsausschuss vorschlägt, in den ersten drei Jahren nur je 5 Mk. Beitrag zu den Cassen zu leisten haben; der Passus betreffs des Austritts eines Vereins aus den Unterstützungscassen soll in der jetzigen Fassung bestehen bleiben. — *Zu § 8:* Mitglieder, welche das 65. (70.?) Lebensjahr erfüllt haben und wenigstens 15 Jahre Mitglied der beiden Cassen gewesen sind, werden auf ihren Antrag von weiteren Beiträgen zu diesen Cassen befreit, ohne des Anspruchs auf Rente für sich

*) Vergl. S. 131.

*) Eine Abänderung in dieser Richtung ist von keiner Seite beantragt worden. (Schriftl.)

bezw. für ihre Hinterbliebenen verlustig zu gehen. — *Zu § 9:* Die Bewilligung von Rente findet auf ein halbes, höchstens auf ein ganzes Jahr statt. — Für die vorgeschlagenen ausserordentlichen Zuwendungen an Wittwen in besonderen Fällen tritt man ein.

Der Bezirksverein **Freiberg** hat am 16. October 1902 beschlossen, die Anträge des Geschäftsausschusses a) bis k) und n) bis q) anzunehmen, m) abzulehnen; Antrag l) (halbjährige Rentenbewilligung) soll angenommen werden, falls der Geschäftsausschuss besondere Gründe für die kürzere Frist angiebt, sonst soll für Antrag 2 Zwickau (S. 132) gestimmt werden. Die Anträge 4, 5, 6 und 10 Leipzig-Stadt (S. 131) werden abgelehnt, Antrag 9 angenommen.

Der Bezirksverein **Glauchau** hat am 16. October 1902 folgende Beschlüsse gefasst: *Zu § 2* Abs. 5: Die beamteten Aerzte, auch wenn sie im Ruhestande sind, sollen zu beiden Cassen, Hilfsärzte aber, wenn sie anderweit durchaus keine Praxis betreiben, sollen nur zur Invaliden-Versorgungs-Casse steuern. (Ein Fall, in dem ein Hilfsarzt Invalidenrente beansprucht, wird vorgetragen.) Aerztinnen sollen den vollen Beitrag zahlen. — Abs. 13 der Invaliden-Versorgungs-Casse und 11 der Wittwen- und Waisen-Casse: Aerzte, die, wenn sie die Praxis aufgeben, aus den Bezirksvereinen ausscheiden, können für eine oder für beide Cassen fortsteuern. — *Zu § 5* Abs. 2 der Invaliden-Versorgungs-Casse und 1 der Wittwen- und Waisen-Casse: Auf jedes angefangene Hundert Mitglieder eines Bezirksvereins soll ein Abgeordneter für die Generalversammlung kommen (vergl. Chemnitz-Land S. 81); Stimmenübertragung soll nur innerhalb desselben Bezirksvereins zulässig sein. — *Zu § 6* Abs. 3 der Invaliden-Versorgungs-Casse, 2 der Wittwen- und Waisen-Casse: Der Prüfungsausschuss jedes Bezirksvereins soll auch den Verkehr mit den in seinem Bezirke aufhältlichen, keinem Bezirksvereine angehörigen Cassenmitgliedern vermitteln. — *Zu § 8* Abs. 1 und 3: Die Bezirksvereine sollen eine andere Umlage der Beiträge nicht eintreten lassen dürfen. — *Zu § 9* Abs. 1: Die Unterstützungen sollen auf ein Jahr bewilligt werden. Ausserordentliche Unterstützungen sollen nicht gewährt werden. — *Zu § 11* Abs. 4 der Invaliden-Versorgungs-Casse und 3 der Wittwen- und Waisen-Casse: Verschwiegenheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses hält man für selbstverständlich. — *Zu § 12* Abs. 1, 2 und 3: Für die anzulegenden Gelder ist mündelmässige Sicherheit zu fordern. Alle Vermächtnisse sollen dem Stammvermögen zufliessen, soweit der Schenkgeber nicht ausdrücklich anders verfügt.

Der Bezirksverein **Grossenhain** hat sich für die Vorschläge des Geschäftsausschusses erklärt, insbesondere dafür, dass der Beitritt der Collegae femininae obligatorisch und ihre Beitragspflicht die gleiche sei.

Der Bezirksverein **Kamenz** hat in der beschlussunfähigen Sitzung vom 20. October 1902 von der Stellung von Anträgen für die Generalversammlung, sowie von der Stellungnahme zu den von anderen Seiten gestellten Anträgen abgesehen und hat es seinem Abgeordneten überlassen, nach seinem eigenen besten Ermessen abzustimmen.

Der Bezirksverein **Marienberg** hat am 9. September 1902 folgendermassen Beschluss gefasst: Es wird in Bezug auf die Aerztinnen eine Satzungsänderung für unnöthig gehalten, da es als eine Ehrenpflicht sämmtlicher Aerzte, (auch der weiblichen) angesehen wird, den Cassen beizusteuern. — Für beamtete und Hilfsärzte soll der Beitritt zur Invaliden-Casse obligatorisch sein, für die ersteren auch zur Wittwen- und Waisen-Casse; diese Aenderung der Satzungen wird angenommen. Die nicht verheiratheten Hilfsärzte dagegen sollen zur Wittwen- und Waisen-Casse nicht beitrittsfähig sein; auch dieser Aenderung wird beigestimmt. — Dem Antrag auf Satzungsänderung betreffs des Austrittes aus den Cassen wird beigestimmt. — Dem Antrage betreffs der Mitgliedschaft derjenigen Herren, die die Praxis niedergelegt haben, dergestalt, dass dieselben nicht mehr Mitglieder des Bezirksvereins bleiben müssen, um Mitglieder der Invaliden- und Wittwen- und Waisen-Casse bleiben zu können, *wird beigestimmt*. — Der Antrag, dass in der Generalversammlung die Vereine je nach der Mitgliederzahl vertreten sein sollen, wird nicht unterstützt. — Der Antrag, dass der Prüfungsausschuss auch die Angelegenheiten der nicht mehr dem Bezirksvereine angehörenden Mitglieder zu vertreten haben soll, wird angenommen. — Dem Antrage, dass den Vereinen die Vertheilung der Beiträge auf ihre Mitglieder allein überlassen bleibt, wird beigestimmt. — Dem Antrage, dass die Renten satzungsgemäss jedes Mal nur auf ein halbes Jahr gewährt werden sollen, wird nicht beigestimmt, da man diese Zeit für zu kurz erachtet, vielmehr als Mindestzeit ein Jahr für richtig hält. — Der Vorschlag, dass besondere Unterstützungen an Wittwen in Nothlagen gewährt werden sollen, wird unterstützt. — Dass die Mitglieder der Prüfungsausschüsse Verschwiegenheit über Auskünfte etc. bewahren sollen, wird als selbstverständlich befürwortet; ebenso wird befürwortet, die nicht verausgabten Gelder mündelmässig anzulegen.

Der Bezirksverein **Meissen** theilt mit, dass er zu den vom Geschäftsausschuss beantragten Satzungsänderungen (S. 98) keine Anträge zu stellen hat.

Der Bezirksverein **Oschatz** hat sich bei der Berathung der vorgeschlagenen Satzungsänderungen in der Hauptsache den Anträgen des Geschäftsausschusses (S. 98) angeschlossen. Nur bei Punkt a) ist gewünscht worden, dass es bei der alten Fassung bleiben möge, solange nicht die gesetzliche Befreiung der activen Militärärzte beseitigt ist. Zu k) hält man die Gewährung einer Rente an den hinterlassenen Wittwer einer Aerztin in besonderen Fällen für gerechtfertigt. Zu l) wünscht man die Bewilligung der Renten auf ein Jahr. Zu m) tritt man dem Vorschlage von Leipzig-Stadt (S. 131 unter 9) bei. Antrag Dresden-Land (S. 132), betreffend Zusatz

zu § 2, wird abgelehnt, der zu § 8 befürwortet. Antrag Chemnitz-Stadt, *betreffend* Sterbegeld, wird abgelehnt.

Der Bezirksverein **Pirna** hat am 16. October 1902 zu den *Vorschlägen* des Geschäftsausschusses (S. 98 ff.) *beschlossen:* Annahme der Punkte a, b, e, f, g, h, *l, n, o, p, q,* Ab*lehnung* des Punktes c. Zu Punkt d) ist beschlossen worden: Der Beitritt von Aerztinnen ist obli*gatorisch* und ist ihre Behandlung wie die der *männlichen* praktischen Aerzte. In Folge dessen ist *Punkt* k) abgelehnt worden; man will, dass Wittwer von Aerztinnen wie Wittwen von Aerzten behandelt werden. Zu Punkt i) wünscht man die Aufnahme der dort angeführten ausdrücklichen Bestimmung. Zu Punkt m) schliesst man sich dem Antrag von Leipzig-Stadt an und ist für eine Unterstützung in plötzlichen Nothlagen. Man entscheidet sich auch für den Antrag Chemnitz-Stadt, dass in § 12 Abs. 4 der Wittwen- und Waisen-Casse hinter den Worten „nach der Richtung, dass“ einzufügen ist „jedem Mitgliede ein Sterbegeld und“, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Mittel dazu schon jetzt vorhanden sind.

Der Bezirksverein **Plauen** hat am 15. October 1902 zu den Vorschlägen des Geschäftsausschusses Folgendes beschlossen: Zu a) Ausnahmen sind zulässig bei unverheiratheten Hilfsärzten, soweit sie keine Praxis treiben, und bei activen Militärärzten; beide Categorien sollen ohne Weiteres vom Beitritt zur Wittwen- und Waisen-Casse befreit sein. Aerztinnen sollen zum Beitritt verpflichtet, deren Wittwer aber vom Rentenbezug ausgeschlossen sein. Den Punkten b, c und d tritt man bei. Zu l) spricht man sich ablehnend aus und beschliesst, bei dem Beschlusse vom 10. December 1900 (Antrag Leipzig-Stadt) stehen zu bleiben. Den Punkten f) und g) tritt man bei. Punkt h) lehnt man ab und stellt den Antrag: „Eine Uebertragung der Stimmen ist zulässig“. Den Punkten i, k und l stimmt man zu, jedoch beantragt man, die Unterstützungsfrist auf ein Jahr festzusetzen. Punkt m) wird abgelehnt und beschlossen, dem Antrag Leipzig Stadt unter q) beizutreten (Gewährung einer einmaligen Unterstützung bei Nothlage). Den Punkten n, o, p, und q stimmt man zu, letzterem mit Ausnahme des a). Weiter ist beschlossen worden, dem Antrage Leipzig-Stadt (S. 131) unter 4, zu § 2 Abs. 7 der Wittwen- und Waisen-Casse, beizutreten, ebenso dem Antrage Chemnitz-Stadt, in § 12 Abs. 4 der Wittwen- und Waisen-Casse hinter „Richtung, dass“ einzufügen „jedem Mitgliede ein Sterbegeld und“. Weiter stellt man den Antrag, in § 5 Abs. 4 der Invaliden-Versorgungs-Casse hinter den Worten „der betheiligten Bezirksvereine“ einzuschalten „mindestens aber ein Mal im Jahre“.

Der Bezirksverein **Schwarzenberg** hat in der Sitzung vom 9. October 1902 den Vorschlägen des Geschäftsausschusses beigestimmt.

Aus den Kreis-Vereinen.

Bautzen.

Sitzung des Kreisvereinsausschusses vom 14. October 1902 in Löbau.

Anwesend: 1. Vorstand: Dr. Schneider-Zittau, Vorsitzender; der stellvertretende Vorsitzende Dr. Krutzsch-Schirgiswalde fehlt entschuldigt. 2. Delegirte: Dr. von Boetticher-Bautzen und Dr. Neumann I-Bautzen für den Bezirksverein Bautzen; Dr. Linke-Grossröhrsdorf für den Bezirksverein Kamenz; Dr. Michael-Löbau und San.-Rath Dr. Schniebs-Neugersdorf für den Bezirksverein Löbau; San.-Rath Dr. Feine-Grosschönau und Dr. Tittel-Zittau für den Bezirksverein Zittau.

I. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt Vorsitzender des Heimganges des Königs Albert, macht Mittheilung über die Betheiligung der fünf Kreisvereinsvorsitzenden an der Beisetzungsfeierlichkeit am 23. Juni 1902 in Dresden und giebt den Inhalt des Namens Sr. Majestät des Königs Georg ergangenen Dankschreibens für bekundete Antheilnahme bekannt.

Vorsitzender erwähnt hiernach das Ableben Virchow's; er gedenkt weiterhin mit Worten dankbarer Verehrung des mit Ablauf Juni 1902 in den Ruhestand übergetretenen langjährigen, verdienten Präsidenten des Königl. Landes-Medicinal-Collegiums, Herrn Geheimen Rath Dr. Günther, und berichtet darnach, dass er dem Amtsnachfolger des Genannten, Herrn Geheimen Med.-Rath Dr. Buschbeck, mit den Glückwünschen des Kreisvereins zugleich auch die Versicherung zuversichtlichen Vertrauens übermittelt habe, sowie, dass Herr Präsident Dr. Buschbeck in einem diesbezüglichen Schreiben entsprechend gedankt habe. —

II. Neuwahl der Beisitzer und der Beisitzer-Stellvertreter zum ärztlichen Ehrengerichtshofe pro 1903—1905 incl.

Herr San.-Rath Dr. Hoepner-Bautzen, der dem Ehrengerichtshofe von Anfang an als Beisitzer angehört hat, hat, da er mit der demnächstigen Niederlegung seiner Praxis aus dem Vereinsleben auszuscheiden beabsichtigt, gebeten, von seiner etwaigen Wiederwahl abzusehen.

Wahlergebniss: a) *Beisitzer:* Dr. med. Krutzsch-Schirgiswalde, Dr. med. Schneider-Zittau, San.-Rath Dr. Feine-Grossschönau, San.-Rath Dr. Schniebs-Neugersdorf; b) *Beisitzer-Stellvertreter:* Dr. med. Linke-Grossröhrsdorf, Dr. med. Tittel-Zittau, Dr. med. von Boetticher-Bautzen, Dr. med. Michael-Löbau. —

III. Wahl eines Mitgliedes und dessen Stellvertreters in den Vorstand des Correspondenzblatt-Vereins (cf. „Corr.-Bl.“ vom 1. X. 02, S. 133, § 8 ff.).

Wahlergebniss: a) *Vorstandsmitglied:* Dr.

med. Schneider-Zittau; b) *stellvertr. Vorstandsmitglied:* Dr. med. Müller-Zittau. —

IV. Entwurf einer abgeänderten ärztlichen Ehrengerichtsordnung. — Referent: Dr. von Boetticher-Bautzen.

Die Bezirksvereine Bautzen, Kamenz und Zittau haben dem unter dem 25./26. September 1902 seitens des Kreisvereinsvorstandes an sie ergangenen Ersuchen entsprechend zu dem Entwurfe fristgemäss sich geäussert. Vom Bezirksvereine Löbau ist die erbetene Aeusserung ausgeblieben.

Unter Zugrundelegung des bezüglichen Vorberathungsergebnisses der Bezirksvereine, sowie der sehr eingehenden, sachgemässen Ausführungen des Referenten kommt der Kreisvereinsausschuss im Allgemeinen zu folgender Auffassung:

Die Verwirklichung der geplanten Abänderung der Ehrengerichtsordnung hat zur Voraussetzung die vorherige Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1896, die ärztlichen Bezirksvereine betr., insbesondere der Bestimmungen in § 7 des Gesetzes. Ueber die bevorstehende Revision des Gesetzes kann nach Lage der Dinge und nach den ziemlich bestimmt formulirten Anregungen seitens des letzten Landtages kaum wohl Zweifel herrschen. Freilich ist die Stimmung in weiten ärztlichen Kreisen von Neuem wieder eine unverkennbar misstrauisch-erregte geworden, nachdem kaum erst etwas Beruhigung Platz zu greifen begonnen hatte — nicht zuletzt in Folge der ministeriellen Verordnung, nach welcher in ehrengerichtlichen Fragen die Entschliessungsbefugniss der Aufsichtsbehörden hinfüro zu entfallen habe.

Im Speciellen werden vom Kreisvereinsausschusse folgende Abänderungsanträge angenommen:

Zu § 3 Absatz 2 des Entwurfs wird eine Zusatzbestimmung beantragt, die etwa zu lauten hätte:

„Dabei soll aber den einzelnen Bezirksvereinen ein Vorschlagsrecht derart gewahrt bleiben, dass jeder Bezirksverein eine Anzahl Aerzte vorschlägt, aus deren Zahl eventuell die Wahl zu erfolgen hat."

Zu § 4 wird beantragt, die Worte „und Hülfsarbeitern" zu streichen. Man glaubt, das die Voraussetzungen für eine grössere Stabilität in den Personen der juristischen Beisitzer und deren Stellvertreter, ebenso wie für ein gereifteres Urtheil derselben mehr gewahrt seien, wenn nur Räthe, als wenn auch Hülfsarbeiter der Kreishauptmannschaften in Betracht kämen.

Zu § 5 Absatz 2 wird beantragt, dass die bezügliche Bestimmung folgendermassen lauten solle:

„Der Ehrengerichtshof besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern."

Die Erhöhung der Zahl der ärztlichen Beisitzer auf sechs erachtet man schon in Rücksicht darauf für angezeigt, dass von vornherein die Möglichkeit gewahrt sein soll, dass aus jedem der fünf ärztlichen Kreisvereine wenigstens ein Beisitzer und ein Stellvertreter gewählt werden können.

Zu § 7 wird beantragt, dass Absatz 2 zu lauten habe:

„Der Ehrengerichtshof darf nur aus solchen Beisitzern und Stellvertretern bestehen, die für ihre Person den ärztlichen Ehrengerichten unterworfen sind."

Begründung: Wir wollen ein judicium parium haben; wir wollen nur von Unseresgleichen gerichtet werden! Dieses Princip würde aber durchbrochen werden, wenn auch Aerzte, die nicht unserer Ehrengerichtsbarkeit unterstehen, im Ehrengerichtshofe Sitz und Stimme hätten.

Zu § 11 wird beantragt, dass die Entschädigung für die am Orte der Verhandlung wohnenden ärztlichen Mitglieder der Ehrengerichte und für die Protocollführer auf zehn Mark, für die ausserhalb des Gerichtssitzes wohnenden ärztlichen Functionäre auf zwanzig Mark pro Verhandlungstag, sowie Ersatz der durch die Beförderung mittelst Eisenbahn (II. Classe), Dampfschiff (I. Platz), Strassenbahn oder Wagen entstandenen nothwendigen Kosten festgesetzt werde.

Zu § 12 wird einmüthig, bez. einstimmig Streichung des zweiten Absatzes *beantragt*).*

Mit der nämlichen Einstimmigkeit *wird der* Antrag auf Streichung des *§ 73* angenommen**), sowie auf Einfügung einer Zusatzbestimmung *zu § 45,* dahin lautend, dass der juristische Beisitzer beim Ehrenrathe nur berathende Stimme hat.

Zu den übrigen Paragraphen, da dieselben nicht sowohl der Ehrengerichtsordnung als vielmehr der Geschäftsordnung angehören, enthält man sich der Stellung weiterer besonderer Anträge. —

V. Tagesordnung der Plenarversammlung des Königl. Landes-Medicinal-Collegiums am 17. November 1902:

1. Anträge Goetz und Chalybäus, Massregeln zur Bekämpfung der Curpfuscherei betr. — Referent: Dr. Michael-Löbau.

Ausschuss beschliesst einstimmig Ablehnung der Anträge Goetz, Annahme der Anträge Chalybäus. —

2. Antrag Findeisen: „Massnahmen gegen die durch die Hausindustrie entstehenden Gefahren der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten". — Referent: Dr. Linke-Grossröhrsdorf.

Bei der inhaltlichen Unbestimmtheit des Antrages hat sich Referent mit dem Antragsteller selbst in Verbindung gesetzt; darnach glaubt Letzterer

*) § 12 Abs. 2 lautet: „Auf Grund der Standesordnung kann von keinem Arzte ein Verhalten gefordert werden, welches ihn mit seinen staatsbürgerlichen Pflichten in Widerspruch bringen oder Organe oder Körperschaften des öffentlichen Rechts an der Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Obliegenheiten hindern würde."

**) § 73 lautet: „Auf Ansuchen des Beschuldigten kann das Ministerium des Innern aus besonderen Billigkeitsgründen nach Gehör des Ehrengerichtshofes die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen ehrengerichtlichen Verfahrens anordnen und erkannte Geldstrafen, soweit sie noch nicht erlegt oder vollstreckt worden sind, ganz oder theilweise erlassen."

von der Stellung eines bestimmten *Antrages* absehen zu sollen; er zielt vielmehr *in der* Hauptsache darauf ab, „dass in der *Plenar*versammlung des *Landes-Medicinal-Collegiums* zum Ausdruck gebracht werde, dass die *Gefahr* der Weiterverbreitung von Infections*krankheiten* durch die Hausindustrie eine *grosse sei* und dass *die* Staatsregierung darauf hingewiesen werde, *Massnahmen* gegen diese Gefahr zu ergreifen". *Ausschuss* stimmt im Allgemeinen zu. —

3. *Antrag* Barth, Vereinfachung der Vorschriften für Ueberführung von Leichen nach Orten des Inlandes (Sachsen) betr. —

Der Referent, Dr. Neumann-Bautzen, führt in eingehenden Darlegungen aus, dass eine Aenderung der bezüglichen Vorschriften aus verschiedenen Gründen zur Zeit wohl kaum als angebracht erachtet werden könne. Ausschuss schliesst sich dieser Ansicht an. —

4. Antrag Goetz, gleichmässige Festsetzung der Arzneitaxen betr., wird nach dem dazu erstatteten Referate des San.-Rath Dr. Feine-Grossschönau einstimmig abgelehnt. —

VI. Anregung des Generalsecretärs des Deutschen Aerztevereinsbundes, betr. sofortige Errichtung von Vertragscommissionen zur Regelung der Beziehungen der Krankencassenärzte zu den Krankencassen. — Referent: Dr. Tittel-Zittau.

Da die Regelung und Ueberwachung der bezüglichen Verhältnisse hier zu Lande von den einzelnen Bezirksvereinen aus gehandhabt wird, glaubt Ausschuss, zunächst keine Veranlassung zu haben, seinerseits in der Sache Beschluss zu fassen.

VII. Aus der *Registrande* theilt Vorsitzender u. A. mit, dass die nach § 7 der Ausführungsverordnung vom 23. März 1896 den Delegirten zum Kreisvereinsausschusse und den Abgeordneten zum Landes-Medicinal-Collegium und deren Stellvertretern für Theilnahme an den Sitzungen des Kreisvereinsausschusses zustehenden Entschädigungen (in Gemässheit diesbezüglicher Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern und der Königl. Kreishauptmannschaft Bautzen) hinfüro nicht mehr, wie dies bisher immer gehandhabt worden ist, aus der Casse des Kreisvereinsausschusses gezahlt werden, sondern vielmehr bei den betreffenden Bezirksvereinen selbst zur Auszahlung zu kommen haben.

Schneider-Zittau.

Chemnitz.

Sitzung des Kreisvereinsausschusses vom 18. October 1902.

Anwesend die Herren DDr. Hüfler, Gutte, Wagner, Eichhorn-Chemnitz, Breitbarth-Stollberg, Bornemann-Limbach, Birkner-Frankenberg, Jecklin-Thum, Ochernal-Annaberg, Holz-Marienberg, Tamm-Meerane, Brückner-Glauchau und der Unterzeichnete.

Nach Eröffnung der Sitzung und Begrüssung der Theilnehmer wird die Mitgliederzahl festgestellt.

Annaberg . .	29	Mitglieder,
Chemnitz-Stadt	105	"
Chemnitz-Land	39	"
Flöha . . .	22	"
Glauchau . .	34	"
Marienberg .	16	"
	245	Mitglieder.

Der Vorsitzende hat den Verein bei der Beisetzung Sr. Majestät des Königs Albert und auf dem Aerztetag vertreten. Für Schreibhilfe werden jährlich 20 Mk. bewilligt.

Zwei Schreiben des Landes-Medicinal-Collegiums, die Ehrengerichtsordnung und der Entwurf des Gesetzes, die ärztlichen Bezirksvereine betr., werden verlesen.

Antrag Findeisen, Hausindustrie u. s. w. betr.: Chemnitz-Stadt hat zugestimmt, Flöha nur im Allgemeinen zugestimmt, Glauchau Mangels Motivirung abgelehnt. Ueber den Antrag wird Mangels Motivirung nicht abgestimmt.

Antrag Barth, Leichentransporte betr.: Chemnitz-Stadt, Flöha, Glauchau haben ihn angenommen. Der Antrag wird gegen vier Stimmmen angenommen.

Antrag Goetz, Arzneitaxe betr.: Glauchau, Chemnitz-Stadt haben zugestimmt, Chemnitz-Land abgelehnt. Wird gegen fünf Stimmen angenommen.

Antrag Goetz, Verbot der Curpfuscherei betr.: Chemnitz-Stadt, Glauchau, Flöha haben ihn angenommen. Wird einstimmig angenommen.

Beim Antrage 2, Curpfuscheranzeigen betr., dieselben Beschlüsse.

Antrag Chalybäus, Meldepflicht der Curpfuscher, hat Chemnitz-Stadt, Marienberg, Flöha angenommen, Glauchau abgelehnt. Er wird gegen vier Stimmen angenommen. Der übrige Theil des Antrages, prahlerische Ankündigungen betr., ist von Chemnitz-Stadt, Glauchau, Marienberg, Flöha angenommen. Er wird einstimmig angenommen.

So weit die Vereine nicht erwähnt sind, haben sie keine Beschlüsse über die Anträge gefasst.

Antrag von Chemnitz-Land, Einrichtung einer Sterbecasse. Zugestimmt haben Flöha, in Glauchau war Stimmengleichheit, Chemnitz-Stadt und Marienberg haben ihn abgelehnt.

Wagner, der Unterzeichnete und Hüfler machen auf die zu fürchtende financielle Ueberlastung der Collegen aufmerksam und der Antrag wird vertagt. Dagegen wird der Antrag Chemnitz-Stadt, in § 12 Absatz 4 der Satzungen der Wittwen- und Waisen-Casse hinter den Worten „nach der Richtung, dass" einzufügen: „jedem Mitgliede ein Sterbegeld" gegen eine Stimme angenommen.

Die betreffs der *Statuten der Invaliden- und Wittwen- und Waisen-Casse* gefassten Beschlüsse siehe unter „Zur Generalversammlung der Invaliden-Versorgungs-Casse und der Wittwen- und Waisen-Casse" S. 179.

Die *Satzungen des Aerztevereinsbundes* werden angenommen, doch sollen wenigstens die sächsischen

Bezirksvereine, die juristische Personen sind, als solche, nicht durch ihre Delegirten, Mitglieder des Aerztevereinsbundes werden.

Die Verhandlung über die *Vertragscommission* wird vertagt.

Die *Satzungen des Vereins „Correspondenzblatt“* werden angenommen, die Anträge Heynold ebenfalls. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in den Ausschuss gewählt worden. Der Unterzeichnete hatte darauf aufmerksam gemacht, dass der Abdruck der Gesetze und Verordnungen und der Arzneitaxe jährlich etwa 80 Seiten fordern würde. Das „Correspondenzblatt“ wäre daher, da 480 Seiten festgelegt sind, um so viel zu kürzen, oder für die Gesetze u. s. w. müsste ein besonderer Beitrag (60 Pf. bis 1 Mk.) gezahlt werden. Die Arzneitaxe könnten aber die Bezirksvereine für ihre Mitglieder leicht erhalten, wenn sie sich mit den pharmaceutischen Kreisvereinen rechtzeitig in's Einvernehmen setzen würden.

Dem *Antrage Chemnitz-Land,* Cassen, mit denen der Arzt keinen Vertrag abgeschlossen hat, sollen stets wenigstens die Mindestsätze der ärztlichen Gebührentaxe berechnet werden, haben Glauchau, Annaberg, Marienberg, Flöha zugestimmt, Chemnitz-Stadt hat denselben abgelehnt. Er wird gegen vier Stimmen angenommen und es soll dieser Beschluss den anderen Kreisvereinen mitgetheilt werden.

Vom nächsten Jahre an sollen die Bezirksvereine (nicht mehr wie bis jetzt der Kreisverein) die Correspondenzblätter und das Aerztevereinsblatt direct bezahlen. Die ausserordentlichen Mitglieder des Landes-Medicinal-Collegiums werden dahin instruirt, dafür zu stimmen, dass die Ehrengerichtsordnung und das Gesetz, die ärztlichen Bezirksvereine betr., wenn es auf der Tagesordnung der Plenarversammlung stehen sollte, abgesetzt werde, dem Vorsitzenden aber anheimgestellt, zur Durchberathung der Vorlagen noch vor der Plenarversammlung eine neue Kreisvereinsversammlung einzuberufen.

Hüfler. **Hankel.**

Leipzig.

Versammlung des Kreisvereinsausschusses vom 18. October 1902.

Anwesend: A. o. Mitglied des Landes-Medicinal-Collegiums: San.-Rath Dr. Schellenberg, Vorsitzender, San.-Rath Dr. Barth-Lindhardt, Dr. M. Goetz-Plagwitz; Delegirte für Leipzig-Stadt: Dr. Fritzsche, Dr. Thiersch, Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Trendelenburg; für Leipzig-Land: Dr. Hartmann, Dr. Hirschfeld, Dr. Mejer; für Grimma: Med.-Rath Dr. Kindt, Dr. Rauprich; für Oschatz: San.-Rath Dr. Glass; für Rochlitz: Dr. Riedel; für Borna: Dr. Hertzsch; für Döbeln: Dr. Becker, Dr. Wengler. Schriftführer: Dr. Patzki. — Entschuldigt fehlen: Dr. Brückner-Oschatz, Dr. Hennig-Lunzenau.

Tagesordnung: *I.* Vorsitzender erstattet den *Rechenschaftsbericht* und erledigt die *Eingänge.* Er gedenkt zu Beginn des Berichtes des Hinscheidens Sr. Majestät des Königs Albert und lässt ein Dankschreiben, welches für die Adresse der Kreisvereinsvorstände an Se. Majestät den König Georg eingegangen ist, circuliren.

II. Dr. Thiersch erstattet den *Cassenbericht.* Zu dem früheren Bestande von 6571 Mk. sind an Einnahmen hinzugekommen 3011 Mk., die Ausgaben betrugen 3758 Mk., so dass sich ein Cassenbestand ergiebt von 5824 Mk. Auf Antrag des Cassirers wird als Kreisvereinsbeitrag für 1903 festgesetzt 0,50 Mk. pro Kopf der Mitglieder der Bezirksvereine in der Voraussetzung, dass die Beiträge für das „Correspondenzblatt“ künftig von den Bezirksvereinen erhoben werden; anderenfalls soll der Beitrag auf 4,50 Mk. erhöht werden. Die Casse wird von Dr. Fritzsche und Dr. Hartmann geprüft; sie erstatten am Schlusse der Sitzung Bericht, worauf dem Cassirer Entlastung ertheilt wird.

Ein Antrag der Versicherungscasse für Aerzte Deutschlands: Erwerbung der stiftenden Mitgliedschaft durch Gewährung eines jährlichen Beitrages von 30 Mk. oder eines einmaligen von *300 Mk.,* wird nach kurzer Discussion mit *neun Stimmen* abgelehnt.

Auf Antrag des ärztlichen Bezirksvereins Leipzig-Land werden an zwei Arztwittwen vom 1. October d. J. ab zunächst für ein Jahr aus Kreisvereinsmitteln vierteljährlich zu zahlende Unterstützungen von 25 und 50 Mk. einstimmig gewährt.

III. Als *Beisitzer zum ärztlichen Ehrengerichtshof* werden für die nächsten drei Jahre gewählt die Herren San.-Rath Dr. Barth, Dr. Dippe, Dr. M. Goetz, Dr. Hennig-Lunzenau. Als *stellvertretende Beisitzer* werden gewählt: als erster Stellvertreter Dr. Rauprich, als zweiter San.-Rath Dr. Glass, als dritter Dr. Riedel, als vierter Dr. Hertzsch. Die anwesenden Herren nehmen die Wahl an.

IV. Vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung ist mit Schreiben vom 18. September d. J. die Liste der für 1903 in Aussicht genommenen ärztlichen Sachverständigen bez. deren Vertreter zur gutachtlichen Aussprache übersandt worden. Dr. M. Goetz beantragt, die Abgabe eines Gutachtens zu der vorliegenden Liste abzulehnen, da die früheren, vom Kreisvereinsausschuss erhobenen „Einwendungen keine Beachtung gefunden haben“. Der Antrag wird nach längerer Discussion gegen sechs Stimmen angenommen.

V. Berathung des Entwurfs einer *abgeänderten ärztlichen Ehrengerichtsordnung.* Der Entwurf und folgender hierzu von Dr. M. Goetz eingegangener und zunächst aufrecht erhaltener Antrag befinden sich in den Händen der Delegirten:

„Da der Entwurf einer abgeänderten Ehrengerichtsordnung in seinen wesentlichen Bestimmungen dem Inhalte des § 7 des Gesetzes über die ärztlichen Bezirksvereine widerspricht und in Folge dessen vor einer Abänderung des Gesetzes undurchführbar ist, so sieht

der Kreisvereinsausschuss von einer Berathung des Entwurfes ab. Er spricht gleichzeitig den Wunsch aus, dass die Königl. Staatsregierung eine etwa beabsichtigte Aenderung des genannten Gesetzes noch auf einige Jahre hinausschieben möge, da das Gesetz erst zu kurze Zeit besteht und da der Kreisvereinsausschuss insbesondere die jetzige Einrichtung der Ehrenräthe und Ehrengerichtshöfe für zweckmässig und den Wünschen der Aerzte entsprechend ansieht."

Diesem Antrag gegenüber befürwortet Vorsitzender, nachdem er das Uebersendungsschreiben des Landes-Medicinal-Collegiums vom 9. October 1902, sowie die zu der Angelegenheit eingegangenen Aeusserungen und Anträge Döbeln, Freiberg (vergl. S. 187) und Leipzig-Stadt verlesen, in die Berathung einzutreten.

Im Laufe der sich anschliessenden längeren Discussion über den Goetz'schen Antrag werden noch folgende vier Anträge gestellt:

1. von Dr. Hertzsch: die Berathung des Entwurfs heute abzusetzen, „da dieselbe von der geplanten Gesetzesänderung nicht zu trennen ist, die letztere aber erst in den Bezirksvereinen durchberathen werden muss";
2. von Dr. Hartmann: die Berathung heute abzulehnen „in Erwägung, dass der vorliegende Entwurf einer Ehrengerichtsordnung nach Inhalt und Tendenz den berechtigten Interessen des ärztlichen Standes zuwiderläuft";
3. von Dr. Thiersch: zu erklären, „dass wegen der Kürze der Zeit die Mitglieder nicht in ausreichender Weise durch die Bezirksvereine instruirt werden konnten; der Kreisvereinsausschuss beantragt deswegen, den Gegenstand von der Tagesordnung der bevorstehenden Plenarversammlung abzusetzen und zu vertagen";
4. von Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Trendelenburg: dem Antrag unter 3 hinzuzusetzen: „bis über den inzwischen erschienenen Gesetzentwurf und den Entwurf der abgeänderten ärztlichen Ehrengerichtsordnung zusammen Vorberathungen in den Bezirksvereinen stattfinden konnten".

Dr. Hertzsch zieht später seinen Antrag zu Gunsten des Antrages Thiersch zurück, Dr. Goetz reicht seinen Antrag in folgender veränderter Form ein:

„Der Kreisvereinsausschuss lehnt die Berathung der abgeänderten Ehrengerichtsordnung ab, da er die gegenwärtige Ehrengerichtsordnung als zweckmässig und den Wünschen der Aerzte entsprechend ansieht. Er bittet die Königl. Staatsregierung, von jeder Aenderung des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Bezirksvereine, Abstand nehmen zu wollen."

Bei der folgenden Abstimmung wird zuerst Antrag Hartmann mit 12 Stimmen abgelehnt, darauf Antrag Goetz mit 13 Stimmen abgelehnt, endlich Antrag Thiersch einstimmig, Zusatz Trendelenburg gegen 2 Stimmen angenommen.

Dieser Beschluss soll den anderen Kreisvereinsausschüssen sogleich bekannt gegeben werden.

VI. *Antrag Goetz, betr. Arzneitaxe* (cf. „Corr.-Bl." Nr. 7 vom 1. X. 02 pg. 129), wird nach Begründung durch den Antragsteller und Discussion gegen 1 Stimme angenommen.

VII. u. VIII. *Anträge Goetz und Chalybäus, betr. Bekämpfung der Curpfuscherei* (cf. „Corr.-Bl." Nr. 4 vom 15. VIII. 02 pg. 84 und Nr. 6 vom 15. IX 02 pg. 119), werden gleichzeitig zur Discussion gestellt und Antrag Goetz Theil 1 gegen 3 Stimmen angenommen, Theil 2 einstimmig angenommen; die Anträge Chalybäus werden als Eventualanträge angenommen, und soll ihnen in der Plenarversammlung zugestimmt werden, im Falle Antrag Goetz Theil 1 keine Majorität finden sollte.

IX. *Antrag Barth, betr. Leichentransport* (cf. „Corr.-Bl." Nr. 7 vom 1. X 02 pg. 129), wird nach Discussion gegen 5 Stimmen abgelehnt.

X. *Antrag Findeisen*, betr. Massnahmen gegen die durch die *Hausindustrie* entstehenden Gefahren, wird ohne Discussion angenommen.

XI. *Antrag Borna, betr. Impfungen der Ausländer*, wird in folgender Fassung einstimmig angenommen:

„Königl. Landes-Medicinal-Collegium wolle dahin wirken, dass die zwangsweisen Impfungen der ausländischen Arbeiter nach einheitlichen Gesichtspunkten für das ganze Land geregelt werden."

XII. Für den Verein „Correspondenzblatt" wird Dr. M. Goetz als Vorstandsmitglied, Dr. Dippe als Stellvertreter gewählt. Endlich beschliesst die Versammlung,

XIII. dass aus der dem Kreisverein Leipzig zufallenden ausserordentlichen Beihilfe zu den Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens für das Jahr 1901 (Sa. 550 Mk.) die Auslagen der Bezirksvereine voll, die Auslagen des Kreisvereins, soweit der Restbetrag reiche, gedeckt werden.

Patzki. **Schellenberg.**

Aus den Bezirks-Vereinen.

Dresden-Land.

Sitzung vom 15. October 1902.

Aus den Eingängen ist hervorzuheben ein Dankschreiben des Herrn San.-Rath Dr. Seltmann für die Vereins-Glückwünsche anlässlich seines 50jährigen Doctor-Jubiläums, sowie die durch den Bezirksverein Dresden-Stadt erfolgte Uebersendung der Satzungen des Vereins „Correspondenzblatt der ärztlichen Bezirks- und Kreisvereine im Königreich Sachsen".

Auf eine Mittheilung der Vertrauenscommission, wonach ein Blasewitzer Arzt durch einen Dresdner Arzt aus einer Fabrikkrankencasse herausgedrängt worden sein soll, beschliesst man, beim Bezirksverein

Dresden-Stadt um Erörterung der Angelegenheit nachzusuchen.

Ein Vereinsmitglied, welches der Vertrauenscommission auf deren Anfrage keine Antwort hat zugehen lassen, soll vom Vereinsvorsitzenden nochmals zur Beantwortung angehalten werden.

Das Gesuch des Herrn Dr. Klar, Niederlössnitz, um Befreiung vom Beitritt zu den ärztlichen Unterstützungscassen der Bezirksvereine wird genehmigt.

Betreffs des Herrn Dr. Lahmann, Weisser Hirsch, welcher wegen ungebührlicher Reclame vom Verein verwarnt worden war, und der bei der Amtshauptmannschaft bez. Kreishauptmannschaft dagegen Beschwerde erhoben hatte, gelangt eine Verfügung der Kreishauptmannschaft zur Verlesung, welche dahin lautet, dass die Kreishauptmannschaft in Sachen des Dr. Lahmann nichts zu verfügen habe, sondern diesem Arzte überlassen müsse, nach § 4 der Ehrengerichtsordnung eine Entscheidung über sein Verhalten beim Ehrenrath des ärztlichen Bezirksvereins Dresden-Land herbeizuführen.

Ein Gesuch um Genehmigung eines Vertrags mit der Gemeinde-Kranken-Versicherung Klotzsche wird befürwortet, während mehrere andere Gesuche zu anderweiter Berathung für die nächste Versammlung des Vereins zurückgestellt werden.

Gegen Herrn Dr. Grosse, Oberlössnitz, beschliesst der Verein, auf's Neue ehrenräthlich vorzugehen.

Zu Punkt I der Tages-Ordnung referirt Herr Dr. Lenz über die vom Deutschen Aerztevereinsbunde geplanten Abänderungen seiner Satzungen. Der Verein stimmt den Aenderungen zu, wünscht aber nach Vorschlag seines Referenten, dass folgende Zusätze in den neuen Satzungen wieder Aufnahme finden:

1. Jeder Verein darf entsprechend seiner Grösse eventuell mehr als einen Abgeordneten zum Aerztetag entsenden.
2. Die zu cooptirenden Mitglieder des Geschäftsausschusses sind thunlichst aus den sonst nicht vertretenen Theilen des Reiches zu wählen.
3. Dringliche Anträge von Gegenständen, die nicht auf der Tages-Ordnung stehen, müssen, wenn sie wenigstens von 15 Delegirten unterstützt werden, zur Verhandlung bez. Beschlussfassung gelangen.
4. Rechnungsablass, sowie Prüfung und Genehmigung der Rechnung hat seitens der Versammlung zu erfolgen.
5. Ein oder mehrere Mitglieder des Aerztevereinsbundes können sich durch ein anderes Mitglied, auch wenn dieses nicht dem Verein des zu vertretenden angehört, auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Punkt II d. T.-O. betrifft die Abänderung der Satzungen der Invaliden-Versorgungs-Casse und der Wittwen- und Waisen-Casse (Referent Herr Dr. Böttger). Die Vorschläge der ad hoc eingesetzten Commission, bestehend aus den Herren DDr. Findeisen, Felgner und Böttger, führen im Verein mit einigen Anträgen aus der Mitte der Versammlung zu den unter „Zur Generalversammlung der Invaliden-Versorgungs-Casse und Wittwen- und Waisen-Casse“ Seite 132 und 179 mitgetheilten Beschlüssen.

Punkt III d. T.-O.: Berathung der Anträge für die diesjährige Plenarversammlung des Landes-Medicinal-Collegiums.

a) Antrag Findeisen, betreffend Besprechung von Massnahmen gegen die durch die Hausindustrie entstehende Gefahr der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten. Antragsteller weist darauf hin, dass viele Aerzte, besonders in Industriecentren, der Hausindustrie begegnen; dieselbe sei gewiss sehr segensreich, werde aber verhängnissvoll, wenn in solchen Familien mit Hausindustrie Infectionskrankheiten auftreten (besonders: Tuberculose, Diphtherie, Scharlach, Masern). Ohne Zweifel gelangen die Krankheitskeime leicht auf die zu verarbeitenden Stoffe (künstliche Blumen und Blätter, Cigaretten, Papierdüten, Strohhüte etc.) und werden, zum Verkauf gebracht, oft recht bald im Publicum neue Ansteckung hervorrufen. Gegenmassregeln zu ergreifen, sei sehr schwierig, doch dringend geboten. Antragsteller schlägt vor: Anzeigepflicht der Aerzte bei der Polizeibehörde, welche Verbot des Hausgewerbes während der Dauer der Krankheit auszusprechen habe; eventuelle Anzeigepflicht der Haushaltungsvorstände; ausserdem Verbot an die Fabrikbesitzer, während der Dauer der Krankheit Rohstoffe an die Familien zu liefern.

Der Verein erklärt sich mit den Ausführungen nach längerer Debatte einverstanden.

b) Antrag Barth, betreffend Ausstellung von Zeugnissen für den Leichentransport. Referent Dr. Findeisen schlägt vor, dem Antrag nicht zuzustimmen, da die Verordnung vom 20. Februar 1888 sich nicht werde ändern lassen, da sie auf einer Vereinbarung der Bundesregierungen basire; auch scheine zur Aenderung kein besonderer Grund vorzuliegen.

Der Verein stimmt dem Vorschlag des Referenten zu.

c) Antrag Goetz, betreffend die Arzneitaxen, ist vom Verein schon früher abgelehnt worden.

d) Ueber die Anträge Goetz und Chalybäus, betreffend die Curpfuscherei, berichtet Dr. Mickel in ausführlichem Vortrag, dem zufolge die Anträge Goetz abgelehnt, dagegen die Anträge Chalybäus befürwortet werden.

e) Aenderung der Ehrengerichtsordnung. Wegen vorgerückter Zeit ist der Referent Dr. Lenz genöthigt, seine Ausführungen sehr abzukürzen; im Ganzen befürwortet er den Entwurf, einige Bedenken nicht verhehlend. Der Verein schliesst sich dem Gesagten an.

Findeisen.

Freiberg.

Sitzung vom 4. October 1902.

Nach Verlesung der Eingänge erbietet sich Dr. Kunze, über die Abänderungsvorschläge der Statuten der Invaliden-Versicherungs-Casse, die zu deren General-Versammlung zahlreich vorliegen, in

einer in 14 Tagen abzuhaltenden Vereinssitzung ein Referat zu geben.

Zu Punkt II der Tages-Ordnung: Berathung über den vom Königl. Ministerium vorgelegten Entwurf einer abgeänderten ärztlichen Ehrengerichts-Ordnung stellt der Vorsitzende den Antrag:

„Die Delegirten sollen im Kreisvereinsausschusse dahin wirken, dass in Anbetracht der einschneidenden Wichtigkeit der Vorlage, eine Vertagung der Beschlussfassung eintritt, damit den Bezirksvereinen genügend Zeit zur gründlichen Durchberathung der Vorlage gegeben werde, zumal in diesem Winter der Landtag nicht zusammen tritt."

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen, ebenso folgender Antrag Mulert:

„In erster Linie sollen unsere Vertreter gegen jede Aenderung der Ehrengerichtsordnung stimmen, besonders in Rücksicht auf die bereits beschlossene Aenderung des § 15 der Standesordnung."

und der Antrag Langheineken:

„Für den Fall, dass obige beiden Anträge der Kreisvereinsausschüsse nicht zur Annahme gelangen, sollen die Vertreter dahin wirken, dass der juristische Beisitzer der Ehrenräthe nur berathende Stimme erhält und dagegen ein vierter ärztlicher Beisitzer zu wählen sei."

Zu Absatz XI beschliesst der Verein einstimmig, mit allen Kräften dahin zu wirken, den Ehrengerichtshof als höchste Instanz bestehen zu lassen und ebenso gegen § 13 des Entwurfes zu stimmen und zu wirken.

Der III. und letzte Punkt der Tagesordnung ist: „Stellungnahme zu den Anträgen für die Plenarversammlung des Landes-Medicinal-Collegiums". Zum Antrag Findeisen: „Gefahren durch Hausindustrie" nimmt man eine abwartende Stellung ein, bis Näheres vorliegt.

Den anderen Anträgen wird einstimmig zugestimmt, mit Ausnahme des Antrag Goetz, die Arzneitaxen betreffend, der zufolge früherer Beschlüsse einstimmig verworfen wird.

Langheineken.

* * *

Hierzu ist der Schriftleitung noch folgendes Schreiben des Collegen Langheineken zugegangen:

Auf Wunsch und Veranlassung des ärztlichen Bezirksvereins Freiberg habe ich als Schriftführer Ihnen die Gründe unserer Beschlüsse zu dem Entwurfe des Königl. Ministeriums zur Abänderung unserer ärztlichen Ehrengerichtsordnung hierdurch etwas näher auszuführen, mit der Bitte, sie im „Correspondenzblatte" zu veröffentlichen.

Bei Eintritt in die Berathung über diesen Punkt der Tages-Ordnung erklärte der Vorsitzende, dass die Ursache zu dem Abänderungs-Vorschlage ihren Grund habe in einer hochgradigen Erregung der Herren Landtagsabgeordneten über den Beschluss und das Vorgehen des Vereins Leipzig-Land und seines Ehrengerichtes in der Schularztstreitfrage. Es sei den dem Aerztestande wohlgesinnten Ministerialvertretern nur mit Mühe möglich gewesen, die Herren Abgeordneten davon abzubringen, dass sie, in der ersten Erregung, nicht den Beschluss fassten, unsere ganze Standesordnung aufzuheben; es sei dies nur möglich gewesen durch das Versprechen, die Regierung werde einen so erheblich abgeänderten Entwurf der Ehrengerichtsordnung für Aerzte vorlegen, der die Wiederholung eines derartigen Vorkommnisses unmöglich mache.

Wenn der Bezirksverein Freiberg trotzdem den Antrag Mulert einstimmig annahm: „Der Verein und seine Delegirten sollten mit allen Kräften wirken gegen jede Aenderung der bestehenden Ehrengerichtsordnung", so leiteten ihn folgende Gesichtspunkte:

ad 1: Gelegentlich der Aenderung des § 15 der Standesordnung wurde den Aerzten diese mundgerecht zu machen gesucht durch den Hinweis, dass insofern eine principielle Aenderung gar nicht vorliege, da das Genehmigungsrecht von dem betreffenden Bezirksverein auf dessen Ehrenrath übergehe, was durch den Entwurf hinfällig würde.

ad 2 hofft der Verein, dass die Erregung über das Leipziger Urtheil in der Schularztaffaire sich legen wird und kann, weil das Urtheil ganz vereinzelt dasteht, von den meisten Vereinen und Collegen als über's Ziel hinausschiessend anerkannt und durch das Urtheil der zweiten Instanz rectificirt worden ist, weil aus diesen Gründen und der gründlichen Austragung des Falles in den Fach- und anderen Zeitungen wegen eine Wiederholung eines solchen Urtheils eben so unmöglich geworden ist, als durch den neuen Entwurf.

Für den Fall, dass sich die Abänderung aber nicht verhindern liesse, schloss der Verein einstimmig sich dem Antrage Dreschke an:

„Der Verein und seine Delegirten sollen mit Nachdruck dahin wirken, dass eine Vertagung der Beschlussfassung in den Kreisvereinsausschüssen etc. etc. eintritt, in Anbetracht der einschneidenden Wichtigkeit der Vorlage."

Die Gründe dazu liegen auf der Hand Ende September ist dem Bezirksverein in nur drei Exemplaren der neue Entwurf zugegangen, so dass nur einzelnen Mitgliedern derselbe zum Studium zugängig gemacht werden konnte, während die Sitzung des Kreisvereinsausschusses Dresden z. B. schon am 17. October stattfindet. Warum, so sagten wir, soll in wenig Tagen eine so wichtige Vorlage in den Bezirksvereinen durchgepeitscht werden, da doch der Landtag in diesem Winter und Frühjahr nicht zusammentritt.

Der Verein hielt es für das kleinere Uebel, wenn das Landes-Medicinal-Collegium zu einer Extrasitzung dieser wichtigen Vorlage wegen vor dem Zusammentritte des Landtages im Sommer 1903 zusammengerufen würde, als dass die Mitarbeit der Bezirksvereine derartig beschränkt werde, welche man erfreulicherweise doch nicht ganz entbehren zu wollen scheint.

Sollte nun auch die Vertagung der Berathung nicht durchgesetzt werden können, so beschloss man endlich ebenfalls einstimmig den folgenden Abänderungsvorschlägen zur Annahme zu verhelfen. Antrag Langheineken:

„Analog der Deutschen Rechtsanwaltsordnung § 67 dem Voruntersuchung führenden Richter kein beschliessendes Stimmrecht im Ehrenrathe der Aerzte zu gewähren, dafür einen vierten ärztlichen Beisitzer einzustellen und den Voruntersuchung führenden Richter als Beisitzer mit berathender Stimme beizubehalten."

Der Grund dazu ist, wenigstens in der ersten Instanz ein reines Standesgericht zu erhalten und Antrag Dreschke:

„es durchzusetzen zu versuchen, dass der Ehrengerichtshof als letzte Instanz bestehen bleibt",

zumal über das nöthige Stimmverhältniss bei dessen Entscheidungen im Entwurfe nichts enthalten ist, und um den Charakter einer ärztlichen Standesordnung nicht noch weniger hervortreten zu lassen

* * *

Sitzung vom 16. October 1902.

I. und *II.* Nach Verlesung der Eingänge giebt der Schriftführer ein Referat über die Satzungen des „Correspondenzblatt-Vereins". Um den Collegen Zeit zum Selbststudium zu geben, und da erst sämmtliche Vereine sich über die Sache schlüssig werden müssen (cf. Vertreter-Beschluss „Corr.-Bl." Nr. 6, pg. 108, Spalte 2, Antrag Dippe), die Angelegenheit also nicht eilt, wird beschlossen, die Besprechung in der nächsten Sitzung vorzunehmen.

III. Dr. Kunze referirt über die Abänderungsvorschläge zu den Statuten der Wittwen- und Waisen-Casse. Die Beschlüsse siehe unter „Zur Generalversammlung der Invaliden-Versorgungs-Casse und der Wittwen- und Waisen-Casse" S. 180.

IV. Zum Abgeordneten wird Dr. Kunze gewählt.

V. Ein Antrag Dreschke wird angenommen:

„Das Königl. Landes-Medicinal-Collegium wolle beim Königl. Ministerium beantragen, zur Verhütung von Uebertragung ansteckender Hautkrankheiten Barbieren, Friseuren und Friseusen aufzugeben, bei Ausübung ihres Berufes für grösste Sauberkeit ihrer Hände und Handwerkszeuge Sorge zu tragen und ihnen die Verpflichtung aufzuerlegen in ihren Geschäftsräumen durch entsprechende Wascheinrichtung die Möglichkeit zu schaffen, sich vor Bedienung jedes einzelnen Kunden Hände und Instrumente zu reinigen."

VI. und *VII.* Wegen inzwischen eingetretener Beschlussunfähigkeit werden beide Punkte vertagt.

Langheineken.

Glauchau.

Sitzung vom 16. October 1902.

Zur Tagesordnung des Kreisvereins wird:

I. der *Antrag Findeisen,* Mangels näherer Motivirung, abgelehnt;

II. der *Antrag Barth,* Leichenpässe betr., angenommen;

III. der *Antrag Goetz,* Curpfuscherei und Geheimmittelanzeigen betr., einstimmig angenommen.

IV. Im *Antrage Chalybäus* wird die Meldepflicht der Curpfuscher abgelehnt, dagegen die Bitte, die prahlerischen Ankündigungen von Geheimmitteln und Heilmethoden unter Strafe zu stellen, einstimmig angenommen. Diese Bitte würde sich aber, wenn der Goetze'sche Antrag Gesetz würde, erledigen.

V. Der *Antrag Chemnitz-Stadt,* in § 12 Absatz 4 der Satzungen der Wittwen- und Waisen-Casse hinzuzufügen: „jedem Mitgliede ein Sterbegeld", wird angenommen.

VI. Die in Bezug auf die *Satzungen der Wittwen- und Waisen-Casse* sonst gefassten Beschlüsse siehe unter „Zur Generalversammlung der Invaliden-Versorgungs-Casse und Wittwen- und Waisen-Casse" S. 180.

Gegen *Satzungen des Aerztevereinsbundes,* sowie die des *Vereins „Correspondenzblatt"* werden keine Bedenken erhoben, die Heynold'*schen Anträge,* Abdrucken der Gesetze und der *Arzneitaxe,* werden angenommen. Dem Antrage Goetz entsprechend, spricht der Bezirksverein den Wunsch aus, dass die Königliche Staatsregierung von einer Aenderung des Gesetzes, die ärztlichen Bezirksvereine betr., absehen möge, da er die jetzige Einrichtung der Ehrenräthe und Ehrengerichtshöfe für zweckmässig und den Wünschen der Aerzte entsprechend ansieht.

Zugleich wird auf Eichhoff's Antrag beschlossen, an alle Bezirksvereine die Aufforderung zu richten, eine gemeinsame Commission zu ernennen, behufs einer Eingabe an den Landtag, gegen den abgeänderten Entwurf des Gesetzes die ärztlichen Bezirksvereine betr. Mit der Ausführung wird eine Commission von drei Mitgliedern, und zwar die Collegen Eichhoff, Härtel und Kossa beauftragt.

Hankel.

Marienberg.

4. Sitzung vom 9. September 1902.

Anwesend 6 Mitglieder.

Nach Begrüssung des Herrn Bezirksarztes Dr. Brink widmet der Vorsitzende dem verstorbenen Altmeister Virchow ehrende Worte, worauf sich die Anwesenden von ihren Plätzen erheben. Danach Verlesung zweier Dankschreiben der Herren Heinicke und Kay für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Anträge zur Satzungsänderung der Invaliden-Versorgungs-Casse und der Wittwen- und Waisen-Casse. Dieselben sind unter „Zur Generalversammlung der Invaliden-Versorgungs-Casse und der Wittwen- und Waisen-Casse" S. 180 mitgetheilt.

Dem Entwurfe der neuen Satzungen des Deutschen Aerztevereinsbundes wird zugestimmt.

Darauf werden die dem nächsten Aerztetage vorliegenden Thesen und Anträge vorgelesen und besprochen. Die Beschlussfassung über den Haftpflicht-Versicherungsantrag wird ausgesetzt; dass die Selbstdispensirung der Homoeopathen verboten werden soll, dem wird beigestimmt. Die Beantwortung der übersandten Fragebogen, betr. Haftpflicht- etc Versicherung, wird abgelehnt und soll Herr Sanitätsrath Heinze angegangen werden, an jedes einzelne Mitglied Fragebogen zur Beantwortung zu senden.

Es wird bekannt gegeben, dass das Vereinsblatt vom 1. Januar 1903 ab als Zeitung durch die Post ausgetragen wird.

Herr Bezirksarzt Dr. Brink theilt verschiedene ministerielle Verordnungen mit.

Der Antrag Herzberger, dass in den Tagesblättern gegen die Urin- und Sputum-Untersuchungen der Curpfuscher annoncirt werden soll, findet keine Unterstützung; jedoch ist man dafür, dass eine ähnliche Veröffentlichung vielmehr unter „Eingesandt" in die Blätter gebracht werden soll.

Holz. **Zenker.**

Oelsnitz i. V.

5. Sitzung vom 11. October 1902 in Adorf.

Anwesend 10 Mitglieder; 3 fehlen entschuldigt. Der Vorsitzende begrüsst den als Gast anwesenden Herrn Geheimrath Dr. Dillner.

Unter den Eingängen sei erwähnt: Satzungen des eingetragenen Vereins „Correspondenzblatt der ärztlichen Bezirksvereine im Königreich Sachsen"; zwei Anträge des Herrn San.-Rath Dr. Heynold-Crimmitschau: Veröffentlichung von Verordnungen und Gesetzen, sowie Abänderungen der Arzneitaxe auf Sammelbogen betreffend, finden Genehmigung; ebenso werden die zum Zwecke der Erwerbung der juristischen Persönlichkeit seitens des deutschen Aerztevereinsbundes abgeänderten Statuten angenommen.

Bei Punkt 2 der Tagesordnung: „Besprechung des vom Zwickauer Kreisvereinsausschusse vorgelegten Statutenentwurfs der geplanten Sterbecasse für den Zwickauer Kreisverein", kommt der an Stelle des abwesenden Vorsitzenden die Leitung führende stellvertretende Vorsitzende, Herr Dr. Schmidt, auf die in der Nummer vom 1. Juli 1902 des „Corr.-Bl." enthaltenen Auslassungen des Bezirksvereins Zwickau zu sprechen. Nach der hierauf folgenden längeren Aussprache wird von Herrn Dr. Geigenmüller folgende Erklärung festgelegt: „Wir sind im Princip für die Errichtung einer Sterbecasse und haben demgemäss am 20. IX. 1901 beschlossen. Den Entwurf der Statuten haben wir allerdings am 7. VI. 1902 abgelehnt, weil wir gleich dem Ministerium Bedenken trugen hauptsächlich gegen die Höhe des Beitrages von 10 Mk. und die auszuzahlende Summe von 1000 Mk. Wir wünschen für unseren Verein, dass der Beitrag auf 6 Mk. und die auszuzahlende Summe auf 600 Mk. herabgesetzt werde. Der Verein hat zwar den Fehler begangen, seinen ablehnenden Beschluss vom 7. VI. 1902 nicht officiell mitgetheilt zu haben, muss aber die Art und Weise, in welcher der Verein, insbesondere auch der stellvertretende Vorsitzende, Herr Dr. Schmidt, von Herrn Dr. Geipel in der Nummer vom 1. Juli 1902 des „Corr.-Bl." deshalb angegriffen wird, ganz entschieden als ungehörig zurückweisen." Diese Erklärung findet einstimmige Genehmigung.

Bei Punkt 3 der Tagesordnung: „Besprechung der neuen Ehrengerichtsordnung", weist Herr Dr. Geigenmüller in Kürze auf den Widerspruch zwischen Ehrengerichtsordnung und Gesetz über die Bezirksvereine, wie er im § 7 der neuen Ehrengerichtsordnung gegeben ist, hin, und von Herrn Geheimrath Dr. Dillner wird noch besonders die Dehnbarkeit der §§ 12 und 52 hervorgehoben.

Zum Schluss der Versammlung stattet der Vorsitzende Herrn Geheimrath Dr. Dillner für seine bereitwilligen und werthvollen Aufklärungen den Dank der Versammlung ab. **Hendel.**

Schwarzenberg.

48. Sitzung vom 18. August 1902 in Aue.

Anwesend 12 Mitglieder.

I. Der neu eingetretene College Dr. Schütz in Carolagrün wird vom Vorsitzenden begrüsst.

II. Sodann kommen verschiedene Eingänge in Circulation, daraus hervorzuheben ist: a) eine Einladung zur Theilnahme an der ärztlichen Studienreise durch die sächsisch-böhmischen Bäder; b) das Referat über die letzte Vertreterversammlung der ärztlichen Bezirksvereine.

III. Der Herr Bezirksarzt Dr. Zehlert macht verschiedene Mittheilungen, besonders betreffend die Ausfüllung der Leichenbestattungsscheine bei Lungenkrankheiten, ferner Verhaltungsmassregeln der Leichenfrauen und Hebammen.

IV. Gegen einen Collegen eines Nachbarvereins, der Sprechstunden im hiesigen Bezirk abhält, wird beschlossen, Klage beim Ehrengericht zu erheben.

* * *

49. Sitzung vom 9. October 1902 in Aue.

Anwesend 19 Mitglieder.

I. Einige Eingänge werden in Umlauf gesetzt.

II. Mittheilungen: a) über das „Correspondenzblatt". Der Verein tritt den im „Corr.-Bl." vom 1. October mitgetheilten Satzungen unter Abweisung der Heynold'schen Anträge bei; b) Mittheilungen über unsere Normativbestimmungen. Die Sache wird auf die nächste Sitzung verschoben; c) dem Wunsche des Vorsitzenden, für die am Jahresschluss stattfindenden Wahlen einen Wahlvorschlagsausschuss zu ernennen, wird nicht entsprochen.

III. Bei der nochmaligen Berathung und Beschlussfassung über die zu errichtende Sterbecasse beharrt der Verein bei seinem früheren Beschluss:

1000 Mk. Sterbegeld und 10 Mk. Mitgliederbeitrag zu erheben.

IV. Als Vertreter zur Generalversammlung der Invaliden-Versorgungs-Casse und Wittwen- und Waisen-Casse wird Dr. Penzel gewählt.

V. Bei Berathung und Beschlussfassung über den vorliegenden Entwurf der abgeänderten ärztlichen Ehrengerichtsordnung entspinnt sich eine lebhafte Debatte; der Verein beschliesst, für Erhaltung der alten Ehrengerichtsordnung zu stimmen.

Bei der weiteren Berathung über die einzelnen Paragraphen der neuen Ordnung beschliesst der Verein: a) In § 7 Abs. 2 die Aenderung zu setzen: Alle Beisitzer und Stellvertreter für ihre Person müssen den Ehrengerichten unterworfen sein; b) bei § 12 beschliesst der Verein, Absatz II ganz in Wegfall zu stellen; c) desgleichen beschliesst der Verein, den § 73 in Wegfall zu stellen.

VI. Bei Berathung und Beschlussfassung über die bis jetzt eingebrachten Anträge für die diesjährige Plenarversammlung des Landes-Medicinal-Collegiums beschliesst der Verein: 1. den Antrag Findeisen abzulehnen; 2. dem Antrage Barth beizustimmen; 3. allen Anträgen Goetz beizustimmen; 4. desgleichen den Anträgen Chalybäus beizustimmen.

Penzel-Schönheide.

Zwickau.

Sitzung vom 17. October 1902.

Anwesend 21 Mitglieder.

Der Vorsitzende giebt bekannt, dass man über den ablehnenden Beschluss der Staatsanwaltschaft auf Grund des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb gegen die Curpfuscherei Schimanowsky vorzugehen, Beschwerde geführt hat. Nach Erledigung dieser Beschwerde wird eine Verfolgung des Curpfuschers Dr. Schröter in's Auge gefasst.

Der Königl. Bezirksarzt hat den Stadtrath zu Crimmitschau veranlasst, die weitere Thätigkeit der Rosa Landau zu untersagen. Für dieses thatkräftige Vorgehen ist man Herrn Bezirksarzt Dr. Oppelt sehr dankbar.

Die Sächsische Central-Krankencasse zu Chemnitz (nicht Tepritz, wie in den versandten Circularen gedruckt) hat abgelehnt, die Krankenmeldescheine selbst zu honoriren, da nach ihren Statuten die Kranken hierzu verpflichtet seien. Ein Antrag Vetter findet einstimmige Annahme, es den Aerzten des Vereins zur Pflicht zu machen, von den Mitgliedern der Sächsischen Central-Krankencasse für Ausstellung des ersten Krankenmeldescheins 2 Mk. und für Ausfüllung der weiteren Scheine 1 Mk. zu liquidiren. Dieser Beschluss soll jedem Arzte des Bezirksvereins und den Vorständen der anderen Bezirksvereine schriftlich mitgetheilt werden.

Unter Abänderung der aufgestellten Tagesordnung wird zuerst die Neuwahl des Vorstandes bewirkt. Es wurden für 1902 gewählt: der Unterzeichnete als Vorsitzender, die Herren Dr. Horn als stellvertretender Vorsitzender, Dr. Keller als Schriftführer, Dr. Zetzsche als Cassirer.

Zum Vertreter für die Generalversammlung der Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Casse, ebenso gegebenen Falls für die Angelegenheiten des „Correspondenzblattes“ wird der Unterzeichnete gewählt.

Zur Berathung kommt der Entwurf der neuen Ehrengerichtsordnung für die Aerzte des Königreichs Sachsen. Nach sehr erregter Debatte kommt der Antrag Horn (a) im Verein mit dem Antrag Heynold (b) zur einstimmigen Annahme:

a) Der Verein möge dahin wirken, dass die Beschlussfassung über den Entwurf einer abgeänderten ärztlichen Ehrengerichtsordnung in den Kreisvereinsausschüssen in Anbetracht der einschneidenden Wichtigkeit der Vorlage und der Kürze der Zeit vertagt wird.

b) Die Delegirten unseres Kreisvereins sind anzuweisen, in den Kreisvereinen anzuregen, dass alle Kreisvereine sich in's Einvernehmen setzen über den Entwurf einer abgeänderten ärztlichen Ehrengerichtsordnung, dass sie eine namentliche Abstimmung aller Bezirksvereinsmitglieder über dieselbe veranlassen in einem Protest gegen die geplante Abänderung der Ehrengerichtsordnung einbringen. Das Resultat der Berathung des Kreisvereinsausschusses soll allen Mitgliedern des Bezirksvereins umgehend mitgetheilt werden.

Die Anträge Findeisen, Barth, Chalybäus für die Versammlung des Landes-Medicinal-Collegiums werden ohne Debatte einstimmig genehmigt.

Ein Antrag des Bezirksvereins Chemnitz-Stadt, in § 12 Absatz 4 der Satzungen der Wittwen- und Waisen-Casse hinter die Worte „nach der Richtung, dass“ einzufügen „jedem Mitgliede ein Sterbegeld“, wird gegen eine Stimme angenommen.

Die vorgeschlagenen Satzungen für das neue „Correspondenzblatt“ (S. 112—114, 132—134) finden einstimmige Annahme. **L. Geipel**, z. Z. Vorsitzender.

Genügt zur Bekämpfung des Reclame-Unfugs der Curpfuscher das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes?

Herr Dr. jur. Biberfeld in Hamburg nennt den Antrag Goetz zur Bekämpfung der Curpfuscherei (vergl. S. 84) einen Versuch mit untauglichen Mitteln und führt in der „Deutsch. Med.-Woch.“ 38, 02 des Weiteren Folgendes aus:

„Um dem Unfug mit täuschenden Zeitungsankündigungen zu steuern, bedarf es eines Actes der Gesetzgebung, mag er nun vom Reiche oder vom Einzelstaate ausgehen, überhaupt nicht, es würde hier vollkommen genügen, wenn die Justizverwaltung der einzelnen Bundesstaaten die Anklagebehörde nur mit entsprechenden Anweisungen versehen wollte, zu denen einen ausreichenden Anhaltspunkt das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom

27. Mai 1896 bietet. Dieses wendet sich nämlich in seinen ersten vier *Paragraphen* gegen Ausschreitungen im *Reclame*wesen und bezeichnet in § 1 Absatz 2 besonders die Voraussetzungen, unter denen Redacteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften verantwortlich gemacht werden können für die Beihilfe, die sie durch die Aufnahme eines unzulässigen Inserats und durch dessen Verbreitung den unlauteren Bestrebungen geleistet haben. Einen Anspruch auf Schadenersatz (um zunächst die civilrechtliche Seite der Frage zu erörtern) ist gegen den Verleger einer Zeitung und gegen seine Angestellten allerdings nur gegeben, wenn ihnen die Unrichtigkeit der in dem Inserate enthaltenen Angabe bekannt war, so dass sie zur Schadloshaltung nicht herangezogen werden können, auch wenn sie über diese Unrichtigkeit in Folge von Fahrlässigkeit in Unklarheit sich befanden. Aber die Klage auf Unterlassung der weiteren Veröffentlichung solcher unstatthaften Inserate ist deshalb gegen den Zeitungsverleger und sein Personal unbedingt gegeben, selbst wenn die Unkenntniss eine durchaus entschuldbare wäre. Nach dieser Seite hin würde es also im vorliegenden Falle durchaus genügen und vielleicht sogar schneller und nachhaltiger zum Erfolge führen, wenn die einzelnen ärztlichen Vereine mit der auf § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1996 gestützten Klage auf Unterlassung gegen die betreffenden Zeitungsverleger vorgehen würden. Auf diese Weise nämlich schnitte man dem Curpfuscher den Weg zur Oeffentlichkeit sehr schnell ab, jeder Verleger würde es ablehnen, ein auch nur einigermassen bedenkliches Inserat aufzunehmen, weil er Gefahr liefe, dieserhalb in einen unerquicklichen und für ihn, als den schuldigen Theil, auch kostspieligen Process verwickelt zu werden. Es würde ziemlich schnell eine gründliche Säuberung des Inseratentheiles aller Zeitungen und periodischen Druckschriften eintreten, der jetzt von gemeingefährlichen Anpreisungen, die sich an das leidende Publicum wenden, geradezu durchseucht ist.

Wenden wir uns nun aber zu dem Punkte, in dem die Justizverwaltung der Einzelstaaten eingreifen soll: Die Veröffentlichung von Curpfuscher- und Geheimmittelanzeigen, die eine Ausschreitung im Reclamewesen darstellen, ist nämlich nach § 4 des angeführten Gesetzes dann strafbar, wenn der Urheber derselben die Unwahrheit der Angaben thatsächlichen Inhaltes, die darin niedergelegt sind, kannte. Die Strafen selbst, die für eine solche Verfehlung angedroht werden, lassen erkennen, dass es sich hierbei um ein Vergehen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs handelt. Wenn nun Jemand dem Thäter zur Verübung eines Vergehens durch Rath oder That wissentlich Hilfe leistet, so soll er gemäss § 49 a. a. O. wegen Beihilfe bestraft werden. Daraus folgt, dass ein Zeitungsverleger, der eine Curpfuscher- oder Geheimmittelanzeige, ungeachtet seiner Kenntniss von dem strafbaren Inhalte, in sein Blatt aufnimmt, ebenfalls wegen Verletzung des § 4 des Wettbewerbsgesetzes zu bestrafen ist. Die Anklagebehörde müsste nun von der Justizverwaltung angewiesen werden, in allen hier in Betracht kommenden Fällen, die ein Vergehen gegen den in Rede stehenden § 4 bedeuten, auf Grund des bei ihnen angebrachten Strafantrages die öffentliche Klage zu erheben, weil hier unzweifelhaft das öffentliche Interesse ausserordentlich stark berührt wird, und diese Anklage zugleich auf die Zeitungsverleger wegen Beihilfe auszudehnen. Schon das Vorhandensein einer solchen Anweisung würde, noch ehe dieselbe in die That umgesetzt wäre, gewiss sehr viel helfen, sie würde zur grössten Vorsicht und Zurückhaltung auffordern und somit als eine durchgreifende Präventivmassregel wirken.

Es ist also eigentlich nichts weiter erforderlich, als dass man sich des geltenden Rechtes mit genügender Klarheit bewusst werde und von den Handhaben, die dasselbe bietet, einen möglichst ergiebigen Gebrauch mache, indem der einzelne Arzt und jede ärztliche Vereinigung, auch wenn sie keine juristische Persönlichkeit besitzt, einen Curpfuscher oder eine Persönlichkeit, die mit Geheimmitteln handelt, mit der Unterlassungsklage vor den Civilrichter zieht und, wenn die Anpreisungen in einer Zeitung erfolgt sind, sich mit dem gleichen Anspruche auch gegen den Zeitungsverleger wendet. Dort, wo der Thatbestand der strafbaren Ausschreitung im Reclamewesen gegeben ist, steht das Recht, Strafantrag gegen Beide zu stellen, gegen den einen als Thäter, gegen den anderen als Gehilfen, ebenfalls jedem einzelnen Arzte im Deutschen Reiche und jeder Vereinigung von Aerzten zu, und es darf als sicher angenommen werden, dass der Bitte, auf einen solchen Antrag hin die öffentliche Anklage zu erheben, wohl stattgegeben werden wird, wenn die Staatsanwaltschaften auf eine entsprechende Vorstellung hin von der vorgesetzten Behörde mit einer hierauf gerichteten Anweisung versehen sind."

Wir reihen hieran folgendes Schriftstück des „Aerztl. Corr.-Bl. für Niedersachsen" 17, 02 über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Zeitungsredacteure für Curpfuscherreclamen.

„Der Heilkundige Max Sonnemann, welcher in zwei Berliner Zeitungen inserirt hatte, dass er alle Haut-, Harn-, Blasen-, Nieren-, Unterleibs- und Frauenleiden etc. sicher unter Garantie heile, war auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs zu 50 Mk. Geldstrafe verurtheilt worden, desgleichen auch die beiden Redacteure der betreffenden Zeitungen zu 5 Mk. Geldstrafe. Die von den Letzteren eingelegte Revision wurde vom Kammergericht am 1. Mai 1902 zurückgewiesen, und zwar mit folgender Motivirung: „Zutreffend hat der Vorderrichter festgestellt, dass in den hier in Frage kommenden

Anzeigen der Thatbestand einer strafbaren Handlung, nämlich: Vergehens gegen § 4 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs enthalten ist. Insbesondere hat die Strafkammer ohne Rechtsirrthum angenommen, dass die Angaben in den Anzeigen zur Irreführung geeignet waren. Die Frage, ob diese Annahme in thatsächlicher Beziehung ausreichend begründet ist, unterliegt nicht der Nachprüfung des Revisionsgerichts, somit war § 20 des Pressgesetzes anzuwenden. Zu Unrecht hat allerdings das Landgericht die Angeklagten S. und P. (nämlich die beiden Redacteure) als Gehilfen bestraft, da sie nach § 20 Abs. 2 als Thäter zu bestrafen waren, jedoch gereicht dieser Rechtsirrthum den Angeklagten nicht zum Nachtheil und bildet somit für sie keinen Grund zur Beschwerde. Die Angeklagten würden gemäss § 20 Abs. 2 nur dann nicht der Thäterschaft unterliegen, wenn durch besondere Umstände ihre Thäterschaft, d. h. die Annahme ausgeschlossen wäre, dass sie die Anzeigen mit Kenntniss und Verständniss des Inhalts veröffentlicht haben. Ein solcher Umstand ist betreffs des Angeklagten S. nicht darin zu finden, dass er die Anzeige für straflos gehalten hat: Hierin würde ein unbeachtlicher Rechtsirrthum liegen. Dass der Angeklagte P. die Anzeige mit Kenntniss und Verständniss des Inhalts veröffentlicht hat, ist vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrthum daraus gefolgert worden, dass die Veröffentlichung auch nach der Vernehmung des P. als Beschuldigten erfolgt ist; dafür, dass auch diese spätere Veröffentlichung ohne Zuthun des P., also nicht vorsätzlich, bewirkt worden ist, bietet der Thatbestand des angegriffenen Urtheils keinen Anhalt."

Zum ersten Male sehen wir von einem höheren Gericht die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Tagespresse für Veröffentlichung schwindelhafter Curpfuscherreclamen proclamirt. Insofern hat das angezogene Kammergerichtsurtheil eine nicht zu unterschätzende grundsätzliche Bedeutung. Durch ein energisches Vorgehen der ärztlichen Vereine in allen Fällen derartiger schwindelhafter Annoncen in den Tagesblättern werden sich voraussichtlich die gröbsten Auswüchse auf diesem Gebiete beseitigen lassen: freilich wird bei der Ausdehnung der heutigen Curpfuscherei und bei dem massenhaften Auftreten derartiger Zeitungsinserate von den Aerzten eine gewaltige Arbeit vorher zu bewältigen sein. Dass eine radicale Ausrottung der Curpfuscherreclamen auf diesem Wege möglich ist, glauben wir freilich nicht. Bei der im Verhältniss zu der Einträglichkeit des Vergehens geringfügigen Höhe der verhängten Strafen, bei dem grossen Umfange der Curpfuscherreclame, bei der mühsamen und zeitraubenden Controle durch die Aerzte, bei denen eher eine Ermüdung eintreten wird, als bei den auf die Reclame angewiesenen Pfuschern, ist leider das Bedenken nicht von der Hand zu weisen, dass auch mit Hilfe des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb der Curpfuscherreclame auf die Dauer nicht beizukommen ist. Unsere Curpfuscher sind zum grössten Theil höchst geriebene, schlaue Geschäftsleute und man thäte ihnen sehr unrecht, wenn man ihnen nicht so viel Gerissenheit zutrauen wollte, durch die in der That recht grossen Maschen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb *hindurchzuschlüpfen*. Selbstverständlich wird heutigen Tages der Curpfuscher, welcher eine Annonce, wie *z. B.*: „Ich heile Epilepsie etc. etc. und sämmtliche vorkommenden Krankheiten unter Garantie", in die Zeitungen einrücken lässt, auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs verurtheilt. Wählt derselbe Mann aber, nachdem er durch ein verurtheilendes Erkenntniss belehrt worden ist, dass er in der ersten Form nicht inseriren darf, eine andere Form, etwa: „Wer an Epilepsie, Nierenleiden, Krebs, Schwindsucht, Geschlechtskrankheiten oder irgend einer anderen unheilbaren Krankheit leidet, wende sich vertrauensvoll an . . und lässt er die Worte Epilepsie etc. etc. mit recht grossen, fetten Buchstaben auffallend drucken oder sagt *einfach* statt „ich heile . . . ." „ich behandle . . . .", *so* kann ihm kein Gericht etwas anhaben. *Mit anderen* Worten: Es ist zu befürchten, dass die Anwendung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb auf die Curpfuscher keinen anderen Erfolg haben wird, als dass die ganz groben lügnerischen Reclame-Anpreisungen aus der Presse verschwinden werden und an Stelle dieser andere, vorsichtiger abgefasste, aber hinsichtlich der Anlockung des Publicums ebenso wirkungsvolle Inserate treten werden.

Einen wesentlich wirksameren Schutz können wir von der unlängst bekanntgegebenen Verordnung des Preussischen Medicinalministers vom 28. Juni 1902 erwarten. Wenn die in demselben vorgeschriebenen Polizeiverordnungen erlassen sein werden, ist es möglich, gegen öffentliche Anzeigen nicht approbirter Personen vorzugehen, sofern diese Inserate „prahlerische Versprechungen enthalten oder über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge der Curpfuscher zu täuschen geeignet sind"; desgleichen wird es dann auch möglich sein, das Inseriren von „Gegenständen, Vorrichtungen, Verfahren oder Heilmitteln zu bestrafen, wenn diese gesundheitsschädlich sind oder wenn ihnen über ihren Werth hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder wenn das Publicum durch die Art der Anpreisung irre geführt oder belästigt wird".

Sicherlich bleibt auch nach energischer Durchführung dieses Erlasses noch immer die Frage offen, ob die geringe Strafe die Speculanten veranlassen wird, ihr wirklich lukratives Geschäft aufzugeben; und ausserdem kann ein halbwegs schlauer Curpfuscher auch nach Erlass dieser Polizeiverordnungen noch immer sehr wirksam annonciren, ohne gerade gegen dieselbe zu verstossen. Aber trotz alledem bedeutet der Ministerialerlass vom 28. Juni 1902 einen grossen Fortschritt gegen früher."

Wir schliessen endlich noch eine Mittheilung des „Württemb. Med. Corr.-*Bl.*“ 35, 02 an, welche *lautet:*

„Stuttgart, 8. August 1902. (Schöffengerricht.) Der fliegende Gerichtsstand der Presse fand Anwendung in der heutigen Schöffengerichtsverhandlung gegen den Kaufmann Ernst Weidemann von Liebenburg (Preussen), der in der zu Bielefeld erscheinenden bekannten Zeitschrift „Daheim“ mittels Annonce „Russischen Knöterichthee in Paketen zu 1 Mk.“ empfohlen hatte. Das Kgl. Amtsgericht hier erliess gegen den Inserenten Weidemann einen Strafbefehl in Höhe von 10 Mk. wegen Uebertretung der Württ. Ministerialverfügung von 1899 und des Württ. Polizeistrafgesetzes Art. 28 a, Schutz des Publicums gegen schwindelhafte Ausbeutung betreffend. Gegen diese Strafe beantragte Weidemann, der persönlich nicht anwesend, sondern durch einen Rechtsanwalt vertreten war, gerichtliche Entscheidung und erhob den Einwand der Unzuständigkeit des Württ. Gerichts und der rechtswidrigen Bestrafung unter Berufung auf § 6 der Deutschen Gewerbeordnung, machte auch geltend, die Anzeige sei durch eine Anzeigenfirma nach dessen Wahl eingereicht worden. Alle diese Einwendungen wurden jedoch vom Schöffengericht als nicht begründet zurückgewiesen, da die erwähnte Ministerialverfügung in Gemässheit des Württ. Polizeistrafgesetzes erlassen wurde, sonach in W. giltiges Recht darstellt und § 6 der Gewerbeordnung und die Kaiserliche Verfügung betr. Arzneimittel nicht zutreffen. Es wurde daher gegen den Angeklagten auf eine Geldstrafe von 10 Mk. und die Kosten des Verfahrens erkannt.“ Es ist abzuwarten, ob gegen dies Urtheil Berufung eingelegt werden wird.

Das Verbot der Ankündigung und Anpreisung der Fernbehandlung Kranker.

Der XXX. Deutsche Aerztetag hat zur Bekämpfung der Curpfuscherei auf Antrag des Dr. Magen (Breslau) den Geschäftsausschuss beauftragt, beim Bundesrathe u. A. auch dahin vorstellig zu werden, dass die briefliche Behandlung verboten werde. Der Antragsteller hob hervor, dass ein Verbot der brieflichen Behandlung die gefährlichste Form der Curpfuscherei wesentlich einschränken würde und dass es nicht schwerfallen dürfte, bei den Bundesstaaten bez. der Reichsregierung ein solches Verbot zu erwirken, da in Sachsen ein solches Verbot bereits seit 1899 existire. Die letzte Behauptung ist allerdings irrthümlich Die Nothwendigkeit des Verbotes der Ankündigung der Fernbehandlung und der öffentlichen Aufforderung an Kranke, sich aus der Ferne behandeln zu lassen, ist von der Schriftleitung des „Correspondenzblattes“ seit Jahren immer von Neuem erörtert worden (vergl. LXIII 75; LXV 104, 129; LXVII 100, 109, 125, 149, 153, 171, 174, 195; LXVIII 15, 142, 144, 146, 168; LXIX 96, 98, 137); das Landes-Medicinal-Collegium hat einen das gleiche Ziel verfolgenden Antrag an das Ministerium des Innern gerichtet (LXVII 188) und dieses hat bei der Reichsregierung den gesetzlichen Austrag der Sache befürwortet. Der Präsident des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, welcher mit der Vorerörterung betraut wurde, hat danach unterm 31. Mai 1900 an den Preussischen Staatsminister des Innern einen Bericht abgegeben, über den wir bereits LXXI 79 Mittheilung gemacht haben, und der lautet:

Durch die Standesordnung für die ärztlichen Bezirksvereine im Königreich Sachsen vom 12. August 1896, § 3 Abs. 6 und § 6, ist es den dortigen Aerzten untersagt, sich öffentlich anzupreisen, namentlich besondere eigene Heilmethoden mittelst Flugschriften, in öffentlichen Blättern u. s. w. zu empfehlen, sowie Kranke **ausschliesslich brieflich**, d. h. aus der Entfernung zu behandeln. (Veröffentlichungen des K. G. A. 1896 S. 977.) Curpfuscher, sowie andere die Heilkunst ohne Approbation ausübende Personen, die erfahrungsgemäss von der Fernbehandlung und der Anpreisung besonderer Heilverfahren einen ausgiebigen Gebrauch zu machen pflegen, werden von dem Verbote nicht betroffen. Seitens des Königlich Sächsischen Landes-Medicinal-Collegiums ist die Anregung ergangen, das Verbot, schon aus Billigkeitsgründen gegenüber den Aerzten, auf die vorgenannten Personen auszudehnen und für das ganze Reichsgebiet gleichmässig zu erlassen. Diesem Vorschlag kann diesseits um so rückhaltsloser zugestimmt werden, als durch eine derartige Massregel dem in öffentlichen Blättern sich breitmachenden, die Gesundheit und den Geldbeutel weiter Bevölkerungsschichten gefährdenden Curpfuscherwesen eine wirksame Stütze entzogen würde.

Der gelegentlichen Behandlung Kranker aus der Ferne wird in besonderen Nothfällen, sowie in schwachbevölkerten und schlecht mit Aerzten versehenen Gegenden niemals ganz zu entrathen sein. Die Einführung eines allgemeinen Verbots einer derartigen Behandlung würde namentlich von der minderbemittelten Landbevölkerung als eine Härte empfunden werden und geeignet sein, dieselbe mehr noch als bisher den ortsangesessenen Curpfuschern zuzuführen Für den Fall, dass einer einheitlichen Regelung des Gegenstandes näher getreten wird, wäre daher von einem unbedingten Verbot jeglicher Fernbehandlung ebenso abzusehen, wie dies in der sächsischen Standesordnung geschehen ist, welche gleichfalls nur die **ausschliessliche** (briefliche) Behandlung Kranker aus der Entfernung als unzulässig bezeichnet.

Gegen den Erlass eines allgemeinen Verbots der Ankündigung und Anpreisung der Fernbehandlung liegen diesseits Bedenken nicht vor.

Ein rechtliches Hinderniss dürfte nicht entgegenstehen. Denn der im § 1 der Gewerbeordnung ausgesprochene Grundsatz der Gewerbefreiheit bezieht sich nur auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe, nicht auf die Art der Ausübung desselben, abgesehen davon, dass dieses Gesetz

nach § 6 auf die Ausübung der Heilkunde überhaupt nur insoweit Anwendung findet, als es ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält (vergl. Landmann zu §§ 1, 6, 144 G.-O.). Es ist voraussichtlich in allen Bundesstaaten auch eine gesetzliche Grundlage vorhanden, um **Polizei-Verordnungen** zum Schutz von Leben und Gesundheit zu erlassen. In denjenigen Staaten, in denen ärztliche Ehrengerichte mit Strafgewalt über alle approbirten Aerzte staatlicherseits errichtet sind (vergl. für Preussen Veröffentl. des K. G. A. 1900 S. 72), dürften die angeregten Vorschriften nur auf die nicht appobirten Personen zu erstrecken sein.

Ew. Excellenz stelle ich gehorsamst anheim, zunächst den Königlich Preussischen Herrn Minister für Geistliche u. s. w. Angelegenheiten um eine Aeusserung in dieser Angelegenheit zu ersuchen. gez. Köhler.

Dieser hoffnungsvolle Anlauf ist aber doch zunächst im Sande verlaufen. Und das ist die Schuld des Ausschusses der Preussischen Aerztekammern und der Preussischen Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen, welche vom Minister für Geistliche, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten zur gutachtlichen Aussprache aufgefordert wurden. Die „Deut. Med. Woch." 48, 1901 berichtet hierüber folgendermassen:

Der Ausschuss der Preussischen Aerztekammern hat am 19. Mai 1901 über diese Frage berathen. Die Aerztekammer Schlesien hatte bereits am 3. October 1900 einen gleichen Antrag (Verbot der Ankündigung der Fernbehandlung) angebracht, dem die Aerztekammern Ostpreussen, Westpreussen, Posen, Sachsen, Schleswig-Holstein, Rheinprovinz beigetreten waren, Hessen-Nassau einer Commission überwiesen, Westfalen ihn motivirend abgelehnt hatte.

Der praktische Arzt kann auf Fernbehandlung nicht ganz verzichten, sie ist statthaft bei Kranken, die er durch frühere Behandlung genau kennt; auch das Publicum kann sie nicht entbehren, da in der Landpraxis die Besuche des Arztes nicht immer schnell ausgeführt werden können. Es ist dabei nichts dagegen einzuwenden, wenn bei einer genauen, Irrthümer ausschliessenden Berichterstattung offenbar geringfügige Störungen bei einem Kranken vorliegen, da es sich hier oft um Behandlung von Kranken handelt, die der Arzt genau kennt, auch schon vorher behandelt hat.

Anders liegt die Sache, wenn sich ein Arzt durch Anzeigen in den Zeitungen und dergleichen zu brieflicher Behandlung anbietet. Ein besonderes Verbot ist aber überflüssig da, wo ärztliche Ehrengerichte bestehen, die in der Lage sind, Abhilfe zu schaffen.

Die Curpfuscher treiben die Fernbehandlung in ausgedehntester und unverschämtester Weise, sie behandeln nicht nur fortwährend Kranke, die sie nie gesehen haben, sondern kündigen solche Fernbehandlung in ihrer Reclame täglich an. Für den Curpfuscher ist es auch meistens ganz gleich, ob er den Kranken gesehen hat oder nicht, denn er ist Mangels der Vorbildung und Kenntnisse überhaupt ausser Stande, die Krankheit zu erkennen. Die Ankündigung der Fernbehandlung ist nur ein Mittel mehr, das Publicum anzuziehen und auszubeuten. Ein Verbot des öffentlichen Anbietens der Fernbehandlung würde die Curpfuscherei also einschränken; ein Verbot der Fernbehandlung überhaupt würde aber erfolglos sein, da jede Controle fehlt. Man würde nach Auffassung einiger ärztlicher Kreise die Aussichten auf ein Verbot der Curpfuscherei überhaupt verringern.

Es wurde der Erlass eines allgemeinen Verbotes der Ankündigung der Fernbehandlung gegen fünf Stimmen abgelehnt, dagegen ein solches der Ankündigung dieser Behandlung durch Curpfuscher mit acht Stimmen genehmigt; der Antrag des Verbotes der Fernbehandlung selbst durch Curpfuscher wurde abgelehnt.

Die Königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen erklärte in der Sitzung vom 7. November 1900, sie sei der Ansicht, dass ein Verbot jeder Fernbehandlung nicht durchführbar wäre, dass die Ankündigung und Anpreisung der Fernbehandlung von Seiten approbirter Aerzte vor das Forum der Ehrengerichte gehöre, und dass das Verbot solcher Anpreisung, nur gegen die nicht approbirten Heilkünstler gerichtet, diesen unschädlich, vielleicht sogar nützlich sein könnte. Sie würden nach wie vor ihre Methoden oder Mittel anpreisen und ihr Publicum würde ganz von selbst sich brieflich an sie wenden.

Hiernach hat der Preussische Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten am 8. Juli 1901 dem Reichsamt des Innern erklärt, dass er nach dem Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen und dem des Ausschusses der Preussischen Aerztekammern Bedenken trage, den Erlass eines Verbotes der Fernbehandlung Kranker, bez. der Ankündigung und Anpreisung der Fernbehandlung weiter zu verfolgen. Der Vorschlag des Aerztekammerausschusses, den Erlass eines Verbotes der Ankündigung der Fernbehandlung auf die Curpfuscher zu beschränken, sei schon wegen dieser Beschränkung unzulässig.

Der Verlauf dieser Angelegenheit ist ein classisches Beispiel dafür, wie eine gut vorbereitete und bereits auf dem letzten Wege zum Ziele befindliche Agitation unterwegs noch durch theoretische Bedenklichkeiten und Verclausulirungen überkluger Leute gründlich verfahren werden kann. Von dem radicalen Verbote der Fernbehandlung an sich handelt es sich gar nicht: in Frage kommt nur die ausschliessliche Fernbehandlung und das öffentliche Anbieten einer solchen. Es ist räthlich, die Forderung auf das Verbot dieses öffentlichen Ankündigens und Anpreisens der Fernbehandlung zu beschränken, weil ein solches Verbot durchführbar ist, weil ihm keine rechtlichen Bedenken entgegenstehen und weil durch dasselbe der beabsichtigte Zweck im Wesentlichen erreicht wird.

Kaum ernst zu nehmen ist das Bedenken „einiger ärztlicher Kreise", dass durch dieses Verbot die Aussicht auf ein Verbot der Curpfuscherei überhaupt verringert werde, — eine Aussicht, die überhaupt nicht vorhanden ist. Einer solchen aussichtslosen Hoffnung wegen die Versuche zur Beseitigung der gröbsten Ausschreitungen und schlimmsten Schäden der Curpfuscherei von vornherein aufgeben, das hiesse den Sperling in der Hand fliegen lassen wegen der Taube auf dem Dache.

Dass das Verbot der Ankündigung der Fernbehandlung den Curpfuschern nichts schaden oder gar nützen werde, dafür ist kein Grund ersichtlich. Die Curpfuscher selbst theilen diese Ansicht durchaus nicht und haben gegen die Einführung eines solchen Verbotes, das ihre „berechtigten Interessen" stark beeinträchtigen würde, sofort sich gewaltig gewehrt. Mit dem Ausfall der Reclame für einen Geschäftsbetrieb pflegt dieser überall zurückzugehen; dies wird auch hier der Fall sein, wo der fragliche Betrieb zudem durch das Verbot der Reclame öffentlich als ein schädlicher und betrügerischer gekennzeichnet wird.

Auf der diesjährigen Versammlung des Deutschen Medicinalbeamtenvereins in München wies Dr. Steinmetz (Strassburg) in seinem Berichte über die Frage der Errichtung einer Centralauskunftsstelle über Curpfuscher darauf hin, wie schwierig es ist, insbesondere denjenigen zahlreichen und besonders schädlichen Curpfuschern beizukommen, welche sich unter Zuhilfenahme ausgedehnter Zeitungsreclame vorzugsweise mit der brieflichen Behandlung auswärtiger Kranken befassen. Diese gewissenlosen Pfuscher wissen sich an ihren Wohnorten selbst oft so zurückhaltend zu benehmen, dass sie den Medicinalbehörden daselbst entweder gar nicht oder in der Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes nur ganz ungenügend bekannt sind; ein wirksames Einschreiten ist deshalb bisher nur in den seltensten Fällen erfolgt. Der Versuch einzelner ärztlicher Vereine, bei Zeitungen den Ausschluss der Inserate mit diesem Anerbieten brieflicher Krankenbehandlung zu erreichen, ist bisher immer fehlgeschlagen; es wird wohl bisweilen ein Artikel über die Nichtsnutzigkeit der Fernbehandlung in den redactionellen Theil der Tagesblätter aufgenommen, jede Controle und Verantwortlichkeit für den Anzeigetheil aber von den Redactionen abgelehnt.

Der Preussische Kammerausschuss erkennt an, dass das fragliche Verbot für Aerzte und Curpfuscher gleichmässig zu gelten habe und dass mit dem Verbote die Curpfuscherei wesentlich eingeschränkt werden würde; aber er will gleichwohl kein allgemeines Verbot, weil es für Aerzte da, wo ärztliche Ehrengerichte bestehen, überflüssig sei. Die sächsischen Aerzte konnten ein solches allgemeines Verbot fordern, weil damit den Curpfuschern etwas untersagt wurde, was den Aerzten bereits ihre Standesordnung verbot; für die preussischen Ehrengerichte besteht aber noch kein Codex einer Standesordnung und damit steht dort auch die Gleichmässigkeit der Behandlung der Aerzte und der Curpfuscher bei einem nur für letztere erlassenen gesetzlichen Verbote nicht von vornherein fest. Ausserdem ist es aber ganz verfehlt, den Erlass eines allgemein giltigen Verbotes einer als gemeinschädlich erkannten Handlung im Bereiche des Heilgewerbes dadurch zu hintertreiben, dass man die Uebertretung des Gesetzes durch die Aerzte einer anderen Gerichtsbarkeit überweisen will, als die Uebertretung durch Laien. Es muss hier der Gesichtspunkt massgebend sein, dass es vor Allem darauf ankommt, den Gemeinschaden auch allgemein zu verhüten.

Der Aerztetag hat durch seinen Beschluss den durch den Preussischen Kammerausschuss und die Wissenschaftliche Deputation festgefahrenen Karren wieder flott gemacht. Es ist aber nothwendig darauf hinzuweisen, dass die Fassung des Antrags: „Verbot der brieflichen Behandlung" zu unbestimmt ist und dass die **ausschliessliche** Behandlung aus der Entfernung und die öffentliche Anbietung derselben unterschieden werden muss. In dem Berichte über die Bekämpfung der Curpfuscherei, den der Pressausschuss des ärztlichen Bezirksvereins München dem Deutschen Aerztetage erstattet hat, heisst es denn auch: „Die unumwundene Preisgabe und Verurtheilung der Fernbehandlung durch Aerzte — von den selbstverständlichen Ausnahmefällen abgesehen — ist der erste Schritt, um möglicherweise ein generelles Verbot der Fernbehandlung durch Pfuscher zu erreichen; jedenfalls ist die öffentlich angebotene gewerbsmässige Fernbehandlung mit allen Mitteln zu bekämpfen."

Chalybäus.

Zur Bekämpfung der Curpfuscherei.

Wir haben die Beschlüsse des XXX. Deutschen Aerztetages, welche die Bekämpfung der Curpfuscherei betreffen, S. 26 mitgetheilt und tragen hier einige wichtige Bemerkungen aus dem vom Pressausschuss des ärztlichen Bezirksvereins München erstatteten Commissionsberichte und aus den Verhandlungen nach:

Der Berichterstatter, Med.-Rath. Dr. Lindmann (Mannheim), sagte u. A. Der § 35 der Gewerbeordnung muss auf nichtapprobirte Heilpersonen ausgedehnt werden. Der Staat war so sorgsam, in diesem Paragraphen anzuordnen, dass keine Tanzlehrer, Schwimmlehrer, Rechtsconsulenten etc. ihr Gewerbe betreiben dürfen, wenn Bedenken obwalten, dass sie den Anforderungen im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, der öffentlichen Moral nicht genügen, so dass ihnen entgegengetreten werden kann. All' diesen Persönlichkeiten kann event. der Gewerbebetrieb untersagt werden. Damit das geschehen kann, sind sie verpflichtet, Anzeige zu machen, dass sie behufs Betreiben des Gewerbes an einem Orte sich niederlassen. Es ist kein Zweifel, dass für die Gesundheitspflege und den gewerbsmässigen Betrieb der Heilung Kranker Gesetze wichtiger sind, als für Tanzinstitute, Schwimmlehrer oder Badeanstalten. Sicher ist hier eine Remedur nothwendig, so dass die Behörden zweifelhafte Persönlichkeiten von der Ausübung dieser Thätigkeit abhalten und ihnen die Ausübung der Heilkunde untersagen können. Es ist eine Nothwendigkeit, dass die Betreffenden Anzeige machen müssen; dadurch bekäme auch die Behörde Kenntniss

davon, welche Ausdehnung die Curpfuscherei genommen hat. Diese Kenntnis scheint trotz alledem noch nicht sehr weit eingedrungen zu sein. Wir schlagen weiter vor, dass die Verordnung, die der Senat von Hamburg im December 1899 erlassen hat, für das ganze Deutsche Reich eingeführt wird. Dass es dringend nothwendig ist, in dieser Weise dem unsinnigen Reclamewesen, das colossale Dimensionen angenommen hat, einen Riegel vorzuschieben, ist allgemein anerkannt. Die Versuche einzelner ärztlicher Vereine, den schlimmsten Unfug zu verhüten, sind vollständig fruchtlos geblieben. Besteht ein derartiger Paragraph wie in der Hamburger Verordnung, so werden die Annoncenredacteure sich mehr in Acht nehmen und wenigstens ein Theil des Unfuges, den wir erleben, wird inhibirt. Wir stellen ferner die Forderung auf, dass seitens der Behörden öffentliche Warnungen gegen Schwindelmittel erlassen werden. In der neuesten Instruction für die Amtspflichten der Kreisärzte ist gesagt, dass die Curpfuscherei beobachtet werden soll. Von einzelnen Gesundheitscommissionen, z. B. von Karlsruhe, werden regelmässig Warnungen gegen Geheimmittel erlassen. Aber das geschieht sehr sporadisch. Die Behörden sollten einschreiten, vor betrügerischen Methoden, vor gefährlichen Curpfuschern warnen, die Strafen der Curpfuscher müssten veröffentlicht werden; dass nicht Alles den Vereinen und den Einzelnen überlassen ist, dafür müssen die Behörden eintreten.

In dem Berichte der Commission heisst es:

Es kann kein Zweifel sein, dass es vollkommen im Geiste des Gewerbe-Gesetzes gelegen wäre, wenn unter den in § 35 aufgeführten Gewerben die nicht approbirten Heilbeflissenen an erster Stelle genannt wären, und wir Aerzte müssen immer auf's Neue erstaunen, dass das nicht der Fall ist. Man kann nur auf das Dringendste wünschen, dass die Gewerbeordnung in diesem Sinne ergänzt werde. Wäre das früher geschehen, so hätte es zu dem geradezu unerträglichen und unwürdigen Zustande der Gegenwart überhaupt gar nicht kommen können. Wenn der Staat so sorgsam darauf bedacht ist, dass keine zweifelhaften Elemente ein Leihhaus führen, Trödelhandel betreiben, nur sittlich einwandfreie Personen Schwimm-, Turn- und Tanzunterricht ertheilen, so tritt er als Schützer materieller und ideeller Interessen der Bevölkerung auf, die höher gelten müssen, als die Gewerbefreiheit und das Geschäft des Einzelnen. Wie sehr wäre das auch angezeigt gegenüber jenen Leuten, welche ihre zweifelhaften Künste an Körper und Gesundheit vertrauensvoller und hilfebedürftiger Mitmenschen ausüben? Die notorisch starke criminelle Belastung — bereits im Vorleben — vieler Pfuscher würde allein schon dringend dafür sprechen. Dazu kommt noch die gleichfalls vielfach und immer wieder gemachte Erfahrung von der durchaus schwindelhaften und ausbeuterischen Weise des Geschäftsbetriebes der meisten, fast aller Pfuscher. Es giebt gar kein Gewerbe, bei dem der Schwindel, Gewinnsucht und Unzuverlässigkeit so sehr die Regel, die Gefährdung der Gesundheit und des Lebens von Menschen so häufig wäre. Aber gerade die Pfuscher bleiben unbehelligt in ihrem Gewerbebetriebe, während beispielsweise das approbirte Heilpersonal, das doch etwas Tüchtiges gelernt haben muss, in seinen Verrichtungen ganz erheblichen Beschränkungen unterliegt. . . . Die staatlichen Massnahmen, um die es sich hierbei handeln würde, wären in aller Kürze folgende: Verpflichtung zur Anmeldung des Heilgewerbes, Beaufsichtigung auch der nicht approbirten Heilbeflissenen durch die Sanitätspolizei (Kreisarzt, Bezirksarzt etc.) mindestens in dem Maasse, wie bei dem approbirten niederen Sanitätspersonal, Verwarnung bei Verfehlungen, bei notorischen, gerichtlich bestraften Pfuschern event. Untersagung des Gewerbebetriebes; ferner Ueberwachung des Annoncenwesens und Verbot bezw. Bestrafung schwindelhafter Anpreisungen, behördliche Aufklärung und Warnung an das Publicum bei allen grösseren Ausschreitungen des Pfuscherthums. Einrichtungen von staatlichen oder gemeindlichen Stellen nach Art des Karlsruher Ortsgesundheitsrathes wären für diesen Zweck mit allem Eifer anzustreben. . . Was die Bekämpfung der Pfuscher im Einzelfalle betrifft, so ist es nothwendig, sich mehr als bisher mit ihrer Persönlichkeit genau zu befassen, ihre Annoncen und sonstigen Reclameschriften zu sammeln, sich über etwaige Vorstrafen u. dergl. zu unterrichten, bei neu Zuziehenden Erkundigungen bei dem Amtsarzte ihres früheren Aufenthaltsortes einzuziehen. In manchen Fällen ergiebt sich soviel Material, dass es zu einem kräftigen Einschreiten event. durch Vermittelung des Amtsarztes von Anfang an ausreicht; der Pfuscher muss sich von Anfang an beobachtet und beaufsichtigt wissen, nicht nur in kleineren Orten, sondern auch in den grossen Städten.

Statt den Aerzten die Verfolgung der Pfuscher wegen unlauteren Wettbewerbes zu überlassen, wäre es Sache des Staates, bei gemeingefährlichen Pfuschern auf Antrag der Medicinalpolizei öffentliche Anklage zu erheben. Wartet ja doch auch die Nahrungsmittelpolizei mit ihrem Strafantrag nicht, bis es einer der vielen Geschädigten für gut findet, Anzeige zu erstatten! . . . Unsere natürlichen Führer oder wenigstens Helfer in diesem Streite müssten die Amtsärzte sein, und zwar hinauf bis in die höchsten, den Leitern des Staates zur Berathung beigegebenen Stellen; in ihren Händen liegt die Sorge für das öffentliche Gesundheitswesen, zugleich aber auch, nach unserer Auffassung, die Aufgabe, den von dem ärztlichen Stande als nothwendig erkannten Forderungen zum Ausbau der Medicinalgesetzgebung Vermittler bei den Verwaltungsbehörden zu sein. Bei ihnen liegt aber auch ein grosser Theil der Executive. Ein berufener Kenner der Gesetzgebung wird an anderer Stelle darzulegen haben, welche Bestimmungen zur Bekämpfung des Pfuscherthums bereits vorhanden sind und ob diese in erwünschtem Maasse Anwendung finden. Wir möchten jedenfalls nicht verfehlen, unseren Medicinalbehörden den Kampf gegen die Curpfuscherei als eines unserer ernstesten Anliegen an's Herz zu legen. Wir unterschätzen die Schwierigkeiten dieser Aufgabe nicht. Die Mühlen des Staates mahlen oft sehr langsam, hoffen wir, dass sie sicher mahlen! In einer Frage, wo sich die Interessen des Staatswesens und der Aerzte so völlig decken, sollten praktische Massnahmen nicht mehr allzu lange auf sich warten lassen. Bis jetzt ist man über die platonische Registrirung der fortwährenden Ausbreitung des Pfuscherthums nicht weit hinausgekommen, und während die amerikanischen und deutschen Gebetsgaukler und Blasphemisten ihre Taschen füllen, werden wieder in aller Ruhe amtliche Erhebungen über den Umfang des Betruges in Preussen angestellt. Die Betrüger aber lässt man weiter betrügen. Wer hat bei diesem Zustande den Schaden? Das Publicum und die staatliche Autorität, aber gewiss nicht die Aerzte. Wir Aerzte wollen der Bevölkerung nicht das Recht verkümmern, ihr Vertrauen zu schenken, wem sie will, wohl aber den

Schwindlern das Recht, dieses Vertrauen zu ihren gewinnsüchtigen und betrügerischen Zwecken zu missbrauchen.

In den Verhandlungen führte der zweite Berichterstatter Dr. Becker (München) aus:

Bisher unterlag der Gewerbebetrieb der Curpfuscher an sich keinerlei gesetzlichen Bestimmungen, und nun beantragen wir, dass sie ihr Gewerbe polizeilich anmelden müssen und dieses bei nachgewiesener Unzuverlässigkeit zu untersagen ist. Damit machen wir einen guten Schritt vorwärts. Bisher haben wir uns vergeblich bemüht, eine zuverlässige Statistik über die Zahl der Curpfuscher zu erhalten; das Material war immer unzulänglich; müssen sie sich nun anmelden, so wissen wir, wie viele wir haben. Die Möglichkeit der Untersagung des Gewerbebetriebes ist beinahe ebenso viel werth wie das Curpfuschereiverbot, zum Theile sogar besser, weil hier nicht die Gerichte, sondern die Verwaltungsbehörden und auf Grund neuer Voraussetzungen entscheiden. Bisher stand lediglich der gerichtliche Weg offen und wieviel dazu gehört, bis ein Curpfuscher wegen Fahrlässigkeit oder Betrug gerichtlich einmal bestraft wird, wissen wir selbst aus den Processen der letzten Jahre. Die Verwirklichung unseres Antrages würde aber die Handhabe dazu bieten, dass der ganze Gewerbebetrieb zu untersagen ist, wenn durch Thatsachen die Unzuverlässigkeit des Curpfuschers erwiesen ist. Dieser Nachweis im Einzelnen dürfte wohl nicht zu schwer sein.

In der Debatte machte Dr. Pfalz (Düsseldorf) Bedenken gegen die Untersagung des Gewerbebetriebes der Curpfuscher wegen Unzuverlässigkeit und gegen die behördlichen Warnungen geltend. Er sagte:

Es soll die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbirte Personen untersagt werden, falls sie als unzuverlässig erscheinen. Wenn nun Jemand Anzeige macht und zugelassen wird, dann stellt er sich als zuverlässig und concessionirt hin. Wer ist übrigens unzuverlässig? In meinen Augen ist jeder Curpfuscher unzuverlässig. Auf der einen Seite concessionirt die Behörde, wenn auch schweigend, den Curpfuscher, auf der anderen Seite soll sie diese stillschweigend concessionirten Leute durch Warnungen bekämpfen! Das geht doch nicht. Wir müssen aber darthun, dass wir unter keinen Umständen dafür sind, dass den Leuten auch nur ein Schein von Concession gegeben wird. Ich wünschte sogar, dass möglichst viele Hallunken und Zuchthäusler unter die Curpfuscher gingen, denn desto eher werden den übrigen Leuten die Augen aufgehen.

Wir schalten hier die Bemerkungen ein, welche auf der diesjährigen Hauptversammlung des Deutschen Medicinalbeamtenvereins in München, bei Gelegenheit des Berichtes des Dr. Steinmetz-Strassburg über die Errichtung einer Centralauskunftsstelle über Curpfuscher, von dem Vorsitzenden, Geh. Med.-Rath Rapmund, über die Nothwendigkeit der Einführung der Anmeldepflicht der Curpfuscher gemacht worden sind. Er sagte: Dr. Wille hat eingewendet, diese Anzeigepflicht sei gewissermassen eine Legalisirung der Curpfuscherei. Aber so lange die Ausübung der Heilkunde freigegeben ist, nach § 29 der Gewerbeordnung, ist es unbedingt auch für die Heilkunde ausübenden Laien erforderlich, dass ihnen die Anzeigepflicht auferlegt wird. Diese Massregel besteht in unserem Bezirk schon seit zehn Jahren und hat sich sehr bewährt und dazu beigetragen, dass die Curpfuscher bei ansteckenden Krankheiten weniger geholt sind, namentlich, dass von einer Wohnungsdesinfection eher Abstand genommen werden konnte, wenn kein Curpfuscherzeugniss vorlag. Die Curpfuscher haben es als eine unangenehme Massregel angesehen, die einen Keil hineintrieb in ihr unheilvolles Treiben. So lange durch die Gesetzgebung die Curpfuscherei freigegeben ist, müssen wir dafür Sorge tragen, dass die Curpfuscher denselben Obliegenheiten rücksichtlich der Anzeigepflicht wie die praktischen Aerzte unterworfen sind. Wenn die Regierung von den Aerzten zu gesetzlichen Massnahmen gegen die gemeinschädliche Curpfuscherei aufgefordert wird, so muss sie sich zunächst Unterlagen über den Schaden, der von den Curpfuschern angerichtet wird, verschaffen. Das nöthige Material hierzu kann aber in genügendem Umfange ohne Einführung der Anzeigepflicht auch der Laienpraktiker nicht gewonnen werden. Mehr legalisirt, als sie es schon durch das Gewerbegesetz ist, wird hierdurch die Curpfuscherei nicht.

Wir weisen in dieser Frage darauf hin, dass in § 35 der Gewerbeordnung ausser der Bestimmung über die Anmeldepflicht und über die Untersagung des Gewerbebetriebes wegen Unzuverlässigkeit bei Tanz-, Turn- und Schwimmlehrern, Badeanstaltsleitern, Trödelhändlern und Rechtsconsulenten noch folgende Bestimmung enthalten ist:

Der Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, ist zu untersagen, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet.

Die Ausdehnung einer solchen Bestimmung auf den Betrieb der Curpfuscherei würde diese, soweit sie gesundheitsgefährdend ist, unterdrücken; soweit sie auf Betrug hinausläuft, der nur den Geldbeutel schädigt, würde ihr schon auf anderem Wege beizukommen sein.

Wir erinnern bezüglich der behördlichen Warnungen gegen einzelne Curpfuschereien an eine Vorbescheidung des Königlich Bayrischen Ministeriums des Innern, auf die Verhandlungen der Aerztekammern Bayerns vom 28. October 1901, ergangen nach Einvernahme des Königlichen Obermedicinalausschusses. Hier heisst es unter viertens: „Hinsichtlich der Anregung, Warnungen gegen Schwindelmittel und Heilkünstler zu erlassen, muss Erwägung von Fall zu Fall vorbehalten bleiben, wie in der Entschliessung des Königlichen Staatsministeriums des Innern vom 20. September 1901 an die Königliche Polizeidirection München bereits angedeutet wurde."

Von Tage zu Tage.

Neuwahlen für das Königl. Landes-Medicinal-Collegium. Für die Mitglieder der ärztlichen Bezirksvereine im Regierungsbezirke Dresden liegt ein Wahlzettel mit Vordruck in adressirtem Brief-Umschlag für die Seite 173 d. Nr. ausgeschriebenen Wahlen bei.

* * *

Zur Fernbehandlung. Der Naturheilkünstler H., Inhaber einer in Waidmannslust gelegenen Naturheilanstalt, liess durch Annoncen bekannt machen, dass er eine Menge Krankheiten, selbst in den schwersten Fällen, zu heilen vermöge. Unter Nennung des Namens rühmte der Angeklagte sich damit, dass er einen an Lungenschwindsucht leidenden Mann, welcher von den Aerzten mit Kreosot behandelt worden sei, innerhalb vier Monaten geheilt habe. Die seitens der Berliner Aerztekammer angestellten Ermittelungen ergaben, dass die Mittheilungen des Angeklagten nicht der Wahrheit entsprachen. Der Genannte hatte nicht an Lungenschwindsucht, sondern an Lungenspitzencatarrh gelitten, war auch nicht mit Kreosot behandelt worden und auch nicht durch die Behandlung des Angeklagten völlig genesen. Im Termin gab der Angeschuldigte an, dass er viele Erfolge aufzuweisen und aus den immer günstiger lautenden Berichten seines Patienten habe schliessen müssen, dass dieser völlig geheilt sei. Der medicinische Sachverständige, Privatdocent Dr. Puppe, bezeichnete es als groben Unfug, einen Lungenkranken auf Grund schriftlicher Information zu behandeln. Der Gerichtshof verurtheilte den Angeklagten wegen unlauteren Wettbewerbes zu 300 Mk. Geldstrafe.

(Allg. Med. Cent.-Ztg. 77, 02.)

* * *

L. G. **Gerling in Zwickau.** Der hiesige Naturheilverein, welcher sich aus jüdischen Händlern, Curpfuschern, Lehrern und dem Arbeiterstande angehörigen Elementen zusammensetzt, wobei namentlich das niedere Postpersonal vertreten ist, hatte sich für den 18. September Abends Gerling als Redner über das modern gewordene Thema „Tuberculose" kommen lassen. Ueber dasselbe Thema („Die Proletarierkrankheit Tuberculose") hatte einige Tage vorher Dr. med. M. Cohn aus Dresden in einer grossen öffentlichen socialdemokratischen Arbeiter- und Arbeiterinnenversammlung gesprochen. Was Gerling betrifft, so lohnt es sich nicht, auf den seichten, mit den Namen medicinischer Autoritäten und mit Fachausdrücken geschmückten grosssprecherischen Redewust einzugeben. Wer nicht wusste, was Tuberculose ist, hat es dort nicht erfahren. Und Gerling hat anscheinend davon auch wenig Ahnung. „Die Tuberculose sitzt in Gestalt feinster Eiterbläschen in den kleinsten Bronchien", „beim Blutsturz geht das letzte Stückchen gesunder Lunge heraus", „dass der Schweiss der Tuberculosekranken so stark stinkt, zeigt an, dass sich mit ihm Unmassen giftiger Toxine ausscheiden", „die Nase hat eine erhöhte Temperatur und die durchstreichende Luft muss durch die Flimmerhärchen gehen, um vorgewärmt zu werden", „Tuberculose über fünf Jahre alt ist unheilbar, darunter ist sie sicher zu heilen" u. s. w. Das sind Anschauungen von Gerling. Natürlich dazu die gewöhnlichen Angriffe gegen die „Schulmedicin", welche „Millionen von Kranken mit Kreosot und fassweise verabreichtem Cognac vergiftet hat", bis nun endlich Dank der Bemühungen der Naturheilkundigen die Aerzte eingesehen haben, dass man nur mit der Naturheilmethode die Tuberculose heilen kann. Aber falsche Scham hindert sie, etwas von den Laien anzunehmen, und wenn sie es gezwungen thun müssen, umhüllen sie das Einfache mit gelehrten Ausdrücken. „Veilchen"? „Pfui, wie gemein! — viola odorata"; „Naturheilmethode"? — „nein, physikalisch-diätetische Therapie". Da war Brehmer ein rechter Mann, der ging zu Priessnitz, lernte bei ihm, um dann seine weltberühmte Naturheilanstalt zu gründen. Und die Zuhörer klatschten Beifall.

* * *

Die Agitation der Curpfuscher gegenüber den Beschlüssen des 30. Deutschen Aerztetages. Der „Schutzverband aller Heilbeflissenen Deutschlands", dessen Vorsitzender Georg Wagner ist, verschickt, wie wir den „Aerztl. Mitth. d. in Elsass-Lothr. pract. Aerzte" 17, 02 entnehmen, an alle „Laienpraktiker und Heilkünstler jeder Art" seine Prospecte, in denen es u. A. heisst:

„Der Schutzverband hat die Aufgabe: 1. mit den Reichstags- und Landtags-Abgeordneten in Verbindung zu treten und eine Aenderung der Reichsgewerbeordnung im Sinne der Aerzteschaft zu verhindern; 2. durch Petitionen und Denkschriften die leitenden Kreise über die wahren Ursachen der ärztlichen Verfolgungssucht aufzuklären und die *Verdächtigungen der Gegner richtig zu stellen bezw. zu widerlegen;* 3. durch Verbreitung von Flugblättern, Veranstaltung öffentlicher Volksversammlungen (wo dies nothwendig wird) und Einwirkung auf die Presse die breiten Massen des Publicums für das Laienthum zu gewinnen und die zahlreichen durch Aerzte erfolgte Schädigungen Kranker aufzudecken; 4. durch Errichtung eines Syndicats eine juristische Auskunfts- und Rathertheilungsstelle für alle Laienheilkundigen zu schaffen und eventuell bei Processen und Verfolgungen juristischen Beistand zu gewähren; 5. in jeder geeigneten, den örtlichen wie Zeitverhältnissen entsprechenden Weise den Laienpraktikern beizustehen und deren Position zu kräftigen. — Zur Deckung der laufenden Unkosten und Durchführung des Arbeitsplanes sind erhebliche Mittel erforderlich. Es bleibt Jedem, der (gegebenen Falles) eine Vertretung seiner Interessen wünscht, überlassen, die Höhe seines einmaligen Beitrages durch Selbsteinschätzung zu bestimmen. Wir hoffen, dass auch Sie nicht zurückstehen werden, hoffen, dass Sie nach Kräften beitragen und bis an die Grenzen Ihrer materiellen Leistungsfähigkeit gehen werden zur Abwehr der drohenden Gefahren, dass Sie erfreut sind, den harten Kampf um die Existenz nicht mehr allein führen zu müssen, sondern durch eine starke Organisation geschützt und unterstützt werden zu sollen."

Sodann wird allen Mitgliedern des Verbandes ein gedrucktes „Anschreiben" an den zuständigen Herrn Landtags-Abgeordneten zugeschickt mit der Aufforderung, dasselbe unterschrieben und unter Beifügung einer vom Verband verfassten „Denkschrift" an seine Adresse gelangen zu lassen. In der Denkschrift wird auf die Berliner Fachschule des Deutschen Vereins der Naturheilkundigen zur Ausbildung der Laien hingewiesen (wo man in sechs Monaten die gesammte Medicin theoretisch und praktisch erlernen und das Approbationszeugniss einer aus Aerzten und Laien bestehenden Prüfungscommission erwerben kann!); dem Lohnkampf der Aerzte wird Unsittlichkeit vorgeworfen, weil er sich die Vernichtung zahlreicher Curpfuscher-Existenzen zum Ziel setzt; es wird den Aerzten vorgerechnet, dass sie (15000 an Zahl) bei den Krankencassen im Jahre 1898

29 Millionen Mark an Honoraren verdient hätten; es wird geklagt, dass die gegen die Curpfuscherreclamen gerichteten Verordnungen des Hamburger Senats und des preussischen Cultusministers die Gewerbeordnung illusorisch zu machen drohten.

Das Anschreiben an die Landtags-Abgeordneten lautet: „Hochgeehrter Herr! Am 5. Juli 1902 hat der Deutsche Aerztetag in Königsberg einstimmig folgenden Beschluss gefasst: Der Geschäftsausschuss solle beim Bundesrath dahin vorstellig werden, dass (folgen die Anträge). Die Annahme desselben durch die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches wäre gleichbedeutend mit der Aufhebung der Curirfreiheit. Genanntem Beschlusse folgte unmittelbar der Erlass des preussischen Cultusministers. Dieser stellt dem Wortlaut nach nur eine Einschränkung der Ausübung der Heilkunde dar, soweit unlautere Elemente in Frage kommen, ist jedoch in Wirklichkeit geeignet, eine Unterdrückung aller Laienheilkundigen und deren wirthschaftlichen Ruin herbeizuführen. Zieht man in Betracht, dass die bestehenden Gesetze seither schon seitens der Behörden eine Auslegung erfuhren, welche die Laienheilkundigen in die grösste Bedrängniss brachten, welche bei Vielen neben hohen Geld- und Gefängnissstrafen auch die Vernichtung der Existenz herbeiführte, so muss man fragen: „Sollen wirklich diese Massnahmen nicht ausreichen, unlautere Elemente aus dem Stande der Heilkundigen auszumerzen?“ — „Erscheint es gerechtfertigt, einen ganzen Stand die Vergehen büssen zu lassen, welche einzelne Vertreter verschuldeten?“ — Wir können dem gegenüber mit Stolz darauf hinweisen, dass die moderne Heilkunde ihre jetzige Höhe nicht erreicht hätte, wenn nicht Männer wie Priessnitz, Schroth, Kneipp, Link, Thure-Brandt, Hessing u. v. A. die Grundlage mitgeschaffen haben würden. Und sie Alle waren Laien, sie Alle werden von einer Mehrzahl diplomirter Aerzte als Curpfuscher bezeichnet. — Erst nachdem die Curirfreiheit durch Reichsgesetz ausdrücklich garantirt war, haben wir Laienheilkundigen unseren Beruf ergriffen, und nachdem wir denselben lange Jahre gewissenhaft und segensreich ausgeübt haben, sollen wir unserer Existenz beraubt und mit unseren Familien der Noth und dem Verderben preisgegeben werden? — Das kann kein rechtlich Denkender gut heissen. Wir fordern daher den Schutz und die Aufrechterhaltung der bestehenden Gesetze um so mehr, als niemals das Publicum in seiner Allgemeinheit sich geschädigt fühlte und eine Beschränkung der Curirfreiheit verlangte, sondern stets nur die interessirte Aerzteschaft, welche sich der unliebsamen Concurrenz und Kritik der Laien entledigen möchte. Dem zu begegnen, suchen wir bei Zeiten Schutz bei unseren Volksvertretern. Der ergebenst Unterzeichnete erlaubt sich daher Ihnen, hochgeehrter Herr, die beigefügte Informationsschrift mit der ergebenen Bitte zu unterbreiten, nach Kenntnissnahme vom Inhalt derselben Ihre principielle Stellung zur Curirfreiheit freundlichst mittheilen zu wollen.“

Bücherschau.

Dr. **Hirschberg: Die Behandlung schwerer Lebererkrankungen** durch die Anlegung einer Leber-Gallengangsfistel. Berliner Klinik 172. Berlin W. 35, Lützowstr. 10, Fischer's Med. Buchh. H. Kornfeld, 1902. 60 Pf.

Verfasser erläutert die Entstehung, den Gang und die Leistungsfähigkeit der Operation, welche bei serpatischer Gallenstauung durch hypertrophische Cirrhose eine wesentliche Rolle zu spielen bestimmt ist. Die Methode besteht in der Anlegung einer Gallenblasen-Bauchdeckenfistel.

* * *

Prof. Dr. **Schwarz: Encyklopädie der Augenheilkunde.** Herausgegeben unter Mitwirkung von Bearbeitern. Leipzig, F. C. W. Vogel, 1902. Complet in 14 Lieferungen zum Subscriptionspreis von je 2 Mk.

Die Encyklopädie soll in Form reich lexikalischer Anordnung des Stoffes ein praktisches Nachschlagewerk sein zur Orientirung über Alles, was die Augenheilkunde als Specialfach sowie als Hilfsfach der anderen Zweige der Medicin leistet, und zwar sowohl für den allgemeinen Arzt, wie für den Specialisten. Der allgemeine Praktiker soll über Alles leicht Aufschluss finden können, was für ihn ohne specialistische Ausbildung von der Augenheilkunde in Betracht kommen kann; vor Allem soll es ihm erleichtert werden, sich in jedem gegebenen Fall ein Urtheil zu bilden über das, was er auf Grund seiner Ausbildung selbst leisten kann, und das, was weitergehende specialistische Kenntnisse erfordert. Besonderer Werth wurde auf die specielle, sowie auf die allgemeine Therapie gelegt, die durch verschiedene eigene Stichworte vertreten ist. Das Bedürfniss des Augenarztes, besonders des jüngeren, soll vor Allem in der Hinsicht befriedigt

werden, dass er sich rasch über den derzeitigen Stand der verschiedenen Gebiete und Fragen der Augenheilkunde orientiren kann; auch hierbei ist die Therapie in erster Linie berücksichtigt. Die Operations-Themata sind ausführlich bearbeitet. Auch die Fragen der Physiologie und der allgemeinen Pathologie sind soweit berücksichtigt, als sie zum Verständniss der Leistungen des Sehorgans und der Functionsstörungen und Erkrankungen desselben wichtig sind. — Eingehende Berücksichtigung hat besonders auch das Gebiet gefunden, das als Bindeglied zwischen Augenheilkunde und den anderen Zweigen der Medicin dient, der Zusammenhang zwischen Augenstörungen und Allgemein- und Organerkrankungen. Abbildungen wurden für solche Artikel beigegeben, bei denen sie für das Verständniss von besonderem Werth sind. — Die Ausstattung des Werkes ist vorzüglich.

Einsendungen.

Oeynhausen: Die Heilmittel und Indicationen dieses Thermalsool- und Soolbades. 1902.

Dr. **Körner: Aerztlicher Bericht über das dem Armenversorgungsverein im Amtsgerichtsbezirke Meissen gehörige Ländliche Krankenhaus zu Meissen auf das Jahr 1901.**

Dr. **Peters: Die operative Behandlung der Retroflexio uteri.** Dresden, H. Tamme, 1902.

Dr. A. **Schanz: Ueber die Aetiologie der statischen Belastungs-Deformitäten.** Zeitsch. f. orth. Chir. 10, 1902.

Dr. A. **Schanz: Zur Operation des paralytischen Klumpfusses.** Centralbl. f. Chir. 26, 1902.

Dr. **Hanauer: Die Statistik der Krankenversicherung und ihr Ausbau für die Zwecke der Morbiditätsstatistik.** A. d. Hyg. Rundsch. 17, 1902.

Psychiatrisch-Neurologische Wochenschrift, redigirt von Dr. J. Bresler. Carl Marhold, Halle a. S. Vierteljährlich 4 Mk. 1902. Nr. 22 Congress-Nummer. (Enthält die Beschreibung der Kaiser Franz Josef-Landesheil- und Pflegeanstalt in Mauer-Oehling.)

Personal-Nachrichten.

Beitritt: Bez.-V. *Chemnitz-Stadt:* Hr. Dr. **Wesendonck** in Chemnitz, Sonnenstrasse 36, Hr. Dr. **Dechandt,** Assistenzarzt am Stadtkrankenhaus in

Chemnitz [104], Hr. approb. Arzt Gerhard **Sauer,** Assistenzarzt am Stadtkrankenhaus in Chemnitz [105], Hr. Dr. med. **Haupt** in Chemnitz, Inselstr. 6 [106]; Bez.-V. ***Döbeln:*** Hr. Dr. med. **Zieger** in Waldheim [44]; Bez.-V. ***Dresden-Land:*** Hr. Dr. **Braumüller** in Niedersedlitz (Sa.); Bez.-V. ***Grimma:*** Hr. Dr. Christian **Neumann** in Grimma, Langestrasse 5; Bez.-V. ***Leipzig-Land:*** Hr. Dr. Walter **Wild,** Assistenzarzt am Hermannhaus in Stötteritz, Hauptstrasse 21, Hr. Dr. Alois **Wieners,** Assistenzarzt an der Heilanstalt Dösen bei Leipzig, Hr. Dr. Curt **Liebe,** Assistenzarzt an der Heilanstalt Dösen bei Leipzig [105]; Bez.-V. ***Zwickau:*** Hr. Dr. **Ebersbach** in Zwickau, Krankenstift, Hr. approb. Arzt Walter **Lange** in Zwickau [79].

Austritt: Bez.-V. ***Chemnitz-Stadt:*** Hr. Dr. **Haeckel,** Hr. Bezirksarzt Med.-Rath Dr. **Gelbke,** Hr. Dr. **Schmidt** in Chemnitz, Sonnenstrasse, Hr. Dr. **Hencke** [103]; Bez.-V. ***Dresden-Land:*** Hr. Dr. **Haupt,** assist. in Zauckeroda [132]; Bez.-V. ***Freiberg:*** Hr. Dr. **Sperling** in Deutsch-Neudorf; Bez.-V. ***Grimma:*** Hr. Privatdocent Dr. **Störring** in Erdmannshain (Post Naunhof); Bez.-V. ***Leipzig-Land:*** Hr. approb. Arzt **Kurzwelly** in Stötteritz; Bez.-V. ***Meissen:*** Hr. Dr. **Rösky,** Nervenarzt in Meissen, verzogen nach Reichenbrand [49], Hr. Dr. L. Herm. **Fischer** in Weinböhla, verzogen nach Wangeroog [48]; Bez.-V. ***Oelsnitz i. V.:*** Hr. Prof. **Kossmann** in Oelsnitz i. V., Hr. Dr. **Bartholomäus** in Oelsnitz i. V.; Bez.-V. ***Zwickau:*** Hr. Dr. **Girth** in Zwickau.

Meldungen der Post: Hr. Dr. med. **Sperling** in Deutsch-Neudorf, verzogen unbekannt wohin; Hr. Dr. med. **Müller** in Dresden-N., verzogen unbekannt wohin; Hr. Dr. med. Jul. **Tischendorf** in Dresden-A., verstorben; Hr. Dr. **Röthig** in Leipzig, verzogen unbekannt wohin.

Verlobt: Hr. Dr. Friedr. **Nitzelnadel** in Weinböhla (Sa.) mit Frl. Aenni Lachmann in Pölzig (S.-A.).

Vermählt: Hr. Dr. med. A. **Rahn** in Krippen a. E. mit Frl. M. Leppert in Leipzig; Hr. Dr. Th. **Scheffer** in Leipzig mit Frl. Dora Schramm in Koburg-Neuses.

Gestorben: Hr. Dr. Karl Joh. Grosse in Dresden-Striesen.

Verliehen: Hrn. Geh. Med.-Rath Dr. Felix **Marchand** das Ritterkreuz 1. Classe vom Verdienstorden.

* * *

Im ***Regierungsbezirk Zwickau*** sind unter dem Medicinalpersonal im

dritten Quartal 1902 folgende Veränderungen vorgekommen:

Ernannt: Der medicinische Beirath der Königl. Kreishauptmannschaft Zwickau Hr. Med.-Rath Dr. med Johannes Franz Volkmar **Lufft** zum geschäftsführenden Mitglied des Königl. Landes-Medicinal-Collegiums zu Dresden und zum Custos der Bibliothek desselben; Hr. Bezirksarzt Med.-Rath Dr. med. Karl Theodor **Barth** in Zwickau zum medicinischen Beirath der Königl. Kreishauptmannschaft Zwickau; Hr. Bezirksarzt Dr. med. Rudolf **Oppelt** in Marienberg zum Bezirksarzt in Zwickau; Hr. Polizeiarzt Dr. med. Leander **Geipel** in Zwickau zum Gerichtsarzt für das Landgericht daselbst einschliesslich Staatsanwaltschaft und Gefangenanstalt.

Verzogen: Die Herren Dr. med. Josef Franz Sebastian **Kapp** von Rothenkirchen nach Hamburg, Dr. med. Ludwig **Weissbrenner** von Albertsberg ohne Angabe wohin, approb. Arzt Walter **Bartholomäus,** Assistenzarzt des Dr. Richter in Markneukirchen, als einjährig-freiwilliger Arzt nach Festung Königstein, Dr. med. Ernst Richard **Dressler,** Assistenzarzt am Stadtkrankenhaus in Plauen i. V., ohne Angabe wohin.

Niedergelassen: Die Herren Dr. med. Paul Fürchtegott **Kreher** in Rothenkirchen, Dr. med. Max Richard **Lunow** in Plauen i. V., approb. Arzt Johannes Andreas **Schneider** in Schedewitz, approb. Arzt Hermann Johannes **Rietschel** in Zwickau als Hilfsarzt am Stadtkrankenhaus daselbst, approb. Arzt Marian Eduard **Kozielski** in Zwickau als Assistent des Dr. Köhler daselbst, Zahnarzt Robert August Otto **Rothenberg** in Werdau.

Gestorben: Hr. Dr. med. Gottlob Heinrich **Sommer** in Zwickau.

Angestellt: Hr. Dr. med. Johannes Max Leopold **Walther** als Assistent in Albertsberg.

(In alphabet. Reihenfolge der Orte bez. der Inhaber.)

Heil-Anstalten.

(In alphabet. Reihenfolge der Orte bez. der Inhaber.)

1) Physikalisch-mechanische Heilanstalten.

Dr. Pilling's Sanatorium, Aue i. Sachsen. 1) Wasserheilanstalt. — 2) Institut für Orthopädie, Massage. Gesammte Hydro-Electrotherapie bei Nerven- und Stoffwechselkranken. Mechano-therapeutische Massnahmen für orthopäd. Erkrankungen (Zander-Institut), Rückgratverkrümmungen, Klump- u. Plattfuss. Eigene Bandagenwerkstatt. Künstliche Gliedmassen. — Hausarzt Dr. **Meissner.** — Sommer- u. Wintercur. Prospecte a. Verl.

DDr. med. Beyer und Loewe's Anstalt für Massage, Heilgymnastik und Orthopädie, Klinik für Unfallverletzte, Dresden, Zinzendorfstrasse 49, part. Sprechzeit v. 11—1 Uhr. Nachmittags heilgymnastische Curse für Kinder.

Königliches mechano-therapeutisch. Institut, Dresden, Wienerstr. 18. Anstalt für medico-mechanische Zander-Gymnastik, Massage u. Orthopädie. Externat; Fortbildungscurse für Aerzte des In- und Auslandes. Sprechzeit 3—4. Geh. Med.-Rath Dr. v. Reyher. — **Königliche mechano-therapeutische Klinik für Unfallverletzte, Ostbahnstrasse 14.**

Dr. med. A. Schanz's orthopädische Heilanstalt Dresden, Räcknitzstr 13. **Eigene Werkstatt für Apparate, Bandagen, künstliche Glieder.**

DDr. Hacker's & Bettmann's mechanotherapeutische u. chirurg.-orthopädische Heilanstalt in Leipzig, Johannisgasse 16. ☎ I. 482. Anstalt für Heilgymnastik und Massage. Pensionat für Unfallverletzte. Röntgencabinet (Untersuchungen 10—12 Vorm., 4—6 Uhr Nachm.). Abtheilung für electr. Lichtbäder, Fango etc. Prospecte auf Wunsch.

Dr. Albrecht's medico-mech. orthopädische Heilanstalt, elektr. Lichtbäder, Kohlensäure-Bäder, Fango, Massage, Dermolampe, Röntgencabinet etc. **Plauen i V.,** Albertplatz 16.

Dr. Georg Greif's Institut f. schwed. Massage, Heilgymnastik, Orthopädie, Röntgenlaboratorium, Serkowitz bei Dresden.

Dr. Köhler's Heilanstalt für Orthopädie, Heilgymnastik u. Massage, Zwickau i. S. Eigene Werkstatt für Bandagen aller Art u. künstliche Gliedmassen, eigene Schuhmacherwerkstatt. Grosses Röntgencabinet. Electrische Lichtbäder, Fangopackungen, kohlens. Bäder etc. Abtheilung für Unfallverletzte.

2) Wasserheilanstalten.

Wasserheilanstalt Bad Albertshof, Dresden, Sedanstr. 7 u. Werderstr. 16. Hydrotherapie, electrische Bäder, combinirte Lichtbäder, kohlensaure u. medicinische Bäder, Massage. Leitender Arzt: Dr. Möller. Sprechzeit: 9—11½, 5—6.

3) Heilanstalten für Gemüths- und Nervenkranke.

Hartheck b. Gaschwitz-Leipzig. **Heilanstalt für Nerven- u. Gemüthskranke.** Privatdocent Dr. **Schütz.**

Heilanstalt für Nerven- und Gemüthskranke zu Naunhof-Erdmannshain b. Leipzig. Privatdocent Dr. med. et phil. **Störring.**

Heilanstalt Thonberg, Leipzig, nimmt Gemüths- und Nervenkranke, desgl. Morphinisten und Alcoholisten auf.

4) Heilanstalten für Haut- u. Geschlechtskrankheiten.

Dr. Ihle's Heilanstalt f. Haut- u. Sexualleiden, Leipzig-Lindenau. Grosses schattiges Parkgrundstück. Beste Verpflegung. Streng wissenschaftl. Specialbehandlung — keine Naturheilanstalt. Ausführl. Prospecte frei.

5) Diätetische Heilanstalten.

Bad Berka b. Weimar i. Thür. Diätet. Kuranstalt Dr. Starcke's Sanatorium. Nerven u. Innere. Keine Tuberculose! Herrliche Lage. Exacte Behandlung. Prospecte. Ganze Jahr geöffnet und besucht.

Dr med. F. Bartels' Sanatorium in **Kreischa** bei Dresden für **Nerven-, Stoffwechselkranke und Erholungsbedürftige,** (gegr. 1839), mit einer **Zweiganstalt** f. Minderbemittelte, Mitglieder v. Krankencassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten. — Sämmtliche Kurbehelfe. Klinische Leitung. Wasserleitung. Centralheizung. Elektrische Beleuchtung. Jahresfrequenz ca. 500. 3 Aerzte. **Dr. F. Bartels,** dirig. Arzt u. Besitzer.

Diätetische Curanstalt Niederlössnitz bei Dresden, früher Dr. Kadner's Sanatorium. Prospecte. Zwei Aerzte. **Dr. Oeder.**

Dr. Beyer's Sanatorium Villa Selita, Schandau. Curh. f. Nerven-, Stoffwechs.-, Alcohol-Kranke u. Erholungsbed. In d. Anstalt werden **principiell keine Alcoholica** verabreicht. **Geringe** Krankenzahl. **Individ.** Behandlung. Prospect.

Dr. Georg Greif's Kuranstalt, Serkowitz bei Dresden. ☎ 929.

Dr. Dr. Teuscher's Sanatorium, Weisser Hirsch-Oberloschwitz b. Dresden. Physik.-diätet. Curmethoden. Für Nerven-, Stoffwechsel-Kranke u. Erholungsbedürftige. Dr. **H. Teuscher,** Nervenarzt, Dr. **P. Teuscher,** prakt. Arzt. — Prospecte. Neues Curhaus, electr. Licht, Centralheizung, Wintercuren.

6) Heilanstalten für Frauenkrankheiten.

Privat-Frauenklinik Dr. Kaiser, Dr. Peters, Dresden-N., Carolinenstr. 1.

Privatklinik f. Frauenkrankheiten u. Geburtshilfe, Anstalt f. gynäkolog. Heilgymnastik u. Fangobehandlung. Dr. **Wagner-Hohenlobbese, Dresden-N.,** König Albertstr. 27.

7. Heilanstalten für Stimm- und Sprachstörungen.

Medicogymnastische Heilcurse für **organische und functionelle Stimm- und Sprachstörungen** von **Dr. med. et phil. W. Bottermund,** Hals-, Nasen- u. Ohrenarzt, Dresden-A., Waisenhausstrasse 19.

7. Laboratorien.

Dr. med. Oppe's Laboratorium für mikr. u. chem.-diagn. Untersuchungen, Dresden-A., Seidnitzerstr. 17. ☎ I. 6242. Kostenlose Zusendung von Gläsern zum Versandt der Untersuchungs-Objecte.

Röntgen-Untersuchungen und photogr. Aufnahmen, nach auswärts mit transportabler Einrichtung. **Dr. med. Holzweissig, Hainichen.**

Krankenpflege.

Standesverein Dresd. Privat-Krankenpfleger, Pflegerinnen u. s. w. (eingetrag. Verein) empfiehlt seine geschulten, gebildeten **Krankenpfleger, Krankenpflegerinnen, Wochenpflegerinnen für Privatpflege auch nach ausserhalb.** (Uebernahme von Massagen und Krankentransporten.) **Pflegerinnen - Station und Nachweis** Hospitalstr. 13, pt. Fernspr. Amt II, 1409.

Selbstverlag der Eigenthümerin. — Ausgabestelle, Anzeigen-Verwaltung und Druck von **Arthur Schönfeld** in Dresden, Zinzendorfstrasse 23.

Hierzu zwei Beilagen:

1. **Einiges zur Behandlung der Gicht und harnsauren Diathese. Erfahrungen über den therapeutischen Werth des „Urol".** (Sonderabdruck der „Allgem. Med. Central-Zeitung", Berlin. Nr. 48.)
2. **Ueber „Perdynamin".** (Sonderabdruck aus „Therapeutische Monatshefte", August 1902.)

Korrespondenzblatt

der ärztlichen

Kreis- und Bezirks-Vereine

im Königreich Sachsen.

Eigenthum
der
ärztlichen Invaliden-Casse in Leipzig.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände
von Med.-Rath Dr. **Th. Chalybäus.**

Schriftleitung: Med.-Rath Dr. *Chalybäus*, Dresden, Hähnelstrasse 15. Beiträge u. *Mittheilungen*, welche *spätestens* 6 Tage vor dem *Erscheinen* des Blattes eintreffen müssen, sind an die Schriftleitung, Nachforderungen einzelner Stücke an die Geschäftsstelle zu richten.
Geschäftsstelle: Buchdruckerei v. Arthur Schönfeld, Dresden-A., Zinzendorfstrasse 23.
Anzeigen: Die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pf., nehmen an die Geschäftsstelle, die Schriftleitung, sowie sämmtl. Annoncen-Expeditionen.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats und wird sämmtlichen prakt. Aerzten in Sachsen zugesendet.
Die Bezugsbeträge der Bezirks-Vereine (2 Mk. 40 Pf. der Halbjahresband von 12 Nummern für jedes Mitglied) sind an Herrn Buchhalter B. J. Hansen in Leipzig, Neumarkt 38, bis zum 1. April u. 1. October einzuzahlen. — Preis eines Bandes für Nichtmitglieder 3 Mk., einer einzelnen Nummer 30 Pf.
Bestellungen nehmen die Geschäftsstelle, sowie alle Buchhandlungen u. Postämter an (Postzeitungsliste Nr. 1620).

LXXIII. Bd. — 15. November 1902. — Nr. 10

 [Wenden!]

Von den Behörden.

Bekanntmachung.

Da Ende dieses Jahres Herr Sanitätsrath Dr. med. **Findeisen** in Plauen-Dresden a) als ausserordentliches Mitglied des Königlichen Landes-Medicinal-Collegiums und b) als stellvertretender Vorstand des ärztlichen Kreisvereinsausschusses im Regierungsbezirke Dresden und Herr Dr. med. **Lenz** in Moritzburg als Stellvertreter des vorgenannten ausserordentlichen Mitgliedes ausscheiden, so sind bezüglich dieser drei Functionen Neuwahlen erforderlich.

Nach § 21 Absatz 3 der Ausführungsverordnung vom 23. März 1896 können die Ausscheidenden wieder gewählt werden. Deshalb werden alle Mitglieder der ärztlichen Bezirksvereine im Regierungsbezirke Dresden hierdurch aufgefordert, sich an dieser Wahl zu betheiligen und zu diesem Zwecke ihre Stimmzettel, welche nach Massgabe der Bestimmung in § 13 der angezogenen Ausführungs-Verordnung von dem Abstimmenden **eigenhändig** zu schreiben und **entweder** mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben, **oder** auf der Adresse mit der Angabe:

„Wahlzettel des N. N. zu N. N.“

zu versehen sind, **verschlossen**

bis zum 20. November dieses Jahres, Nachmittags 2 Uhr,

portofrei an die Canzlei der Königlichen Kreishauptmannschaft hier einzusenden, bez. persönlich dort abzugeben. Alle erst nach Ablauf dieses Termins eingehenden Stimmzettel bleiben unberücksichtigt und werden vernichtet.

Dresden, den 1. October 1902.

Der ärztliche Beirath der Königlichen Kreishauptmannschaft.

Dr. **Erdmann**, Geheimer Medicinalrath.

Der Bericht über die Versammlung der vereinigten Kreisvereinsausschüsse am 9. November 1902
erscheint in der nächsten Nummer.

Aus den Kreis-Vereinen.

Dresden.

Sitzung des Kreisvereinsausschusses vom 17. u. 23. October 1902.

Anwesend die ausserordentlichen Mitglieder des Landes-Medicinal-Collegiums F. Haenel und Findeisen, sowie die Delegirten der Bezirksvereine und zwar für Dresden-Land: Klemm, Hesse bezw. Lenk und Lenz; für Pirna: Wulkow, Huck und Reichelt; für Meissen: Erler und Mittag; für Freiberg: Dreschke und Weber; für Dippoldiswalde: Germar; für Grossenhain: Batsch; für Dresden-Stadt: Osterloh, Kretzschmar und Buch.

Vorsitzender Herr F. Haenel, Schriftführer Herr Lenz.

Punkt 1 der Tages-Ordnung. Cassenbericht (Herr Osterloh). Die Einnahmen betragen 967,86 Mk., die Ausgaben 919,85 Mk., mithin bleibt ein Baarbestand von 48,01 Mk. An die Bezirksvereine gelangen zur Vertheilung im Ganzen 150 Mk. (pro Delegirten 10 Mk.). Zu Rechnungsrevisoren werden die Herren Reichelt und Mittag gewählt, welche die Casse richtig befinden, worauf der Cassenbericht die Genehmigung des Kreisvereinsausschussses erlangt.

Punkt 2 der T.-O. In den Vorstand des Vereins Correspondenzblatt wird Herr Gelbke gewählt, zu seinem Stellvertreter Herr Findeisen.

Punkt 3 der T.-O. In den Ehrengerichtshof wählt man die bisherigen Mitglieder Dreschke, Erler, Findeisen und Unruh wieder, zu ihren Stellvertretern die Herren v. Keller, Chalybäus, Hübler und Reichelt.

Punkt 4 der T.-O. Der Kreisvereinsausschuss erklärt seine Zustimmung dazu, dass die bisherigen Sachverständigen bei dem Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in Dresden ihr Amt weiter verwalten.

Punkt 5 der T.-O. Der Antrag des Deutschen Aerztevereinsbundes, die Errichtung von Vertragscommissionen betreffend, wird den einzelnen Bezirksvereinen zur weiteren Erörterung überwiesen.

Punkt 6 der T.-O. Berathung des Entwurfes der abgeänderten Ehrengerichtsordnung. Referent Herr Hänel (den Vorsitz übernimmt während dieses Punktes der T.-O. Herr Findeisen). Antrag Leipzig auf Ablehnung der ganzen Berathung wird einstimmig verworfen, Antrag Freiberg auf Vertagung gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Herr F. Haenel berichtet ausführlich über die vom Ministerium vorgeschlagenen Aenderungen, die theilweise dem Interesse des ärztlichen Standes entsprächen, theilweise aber auch unannehmbare Bestimmungen enthielten. Er begründet seine Stellungnahme eingehend u. A. durch ein von *Herrn* Regierungsrath Prof. Dr. Schanze über den *Entwurf* erbetenes Rechtsgutachten. Der *Entwurf gelangt* darauf mit folgenden Abänderungen *zur Annahme:*

In **§ 2**

„der aus einem ärztlichen Vorsitzenden, drei ärztlichen Beisitzern, von denen einer der Stellvertreter des Vorsitzenden ist, und einem juristischen Beisitzer besteht“,

in **§ 3**

„Den Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und zwei ärztliche Beisitzer wählt der Kreisvereinsausschuss aus den den Ehrengerichten unterworfenen Aerzten des Kreisvereins jedesmal auf die Dauer von drei Kalenderjahren“,

und

„Ebenso wählt der Kreisvereinsausschuss aus den den Ehrengerichten unterworfenen Aerzten des Kreisvereins mindestens vier stellvertretende Beisitzer, die bei etc etc.“

in **§ 7**

„Die vier Beisitzer und vier Stellvertreter werden von den ärztlichen Mitgliedern der Plenarversammlung des Landes-Medicinal-Collegiums auf die Dauer von drei Kalenderjahren gewählt“,

und

„Die Beisitzer und die Stellvertreter müssen für ihre Person den Ehrengerichten unterworfen sein“,

eventuell bei Ablehnung dieses Antrages:

„Von den Richtern im Ehrengerichtshof müssen mindestens zwei für ihre Person den Ehrengerichten unterworfen sein“,

im letzten Absatz hinter dem Wort „ordentlichen“ einzuschalten „ärztlichen“,

in **§ 8** in den Rubriken a), b) u. s. w. zu setzen:

„a) der Beschuldigte,

b) der Ankläger oder Verletzte,

c) die mit dem Beschuldigten oder Ankläger bezw. Verletzten verwandten oder verschwägerten *Mitglieder* des Ehrenrathes oder Ehrengerichtshofs,

in § 65 statt „auf welchem die angefochtene Entscheidung beruht" zu setzen „welcher den Gegenstand der angefochtenen Entscheidung bildet",

ınd dafür die frühere
ıeidungen des Ehren-
ig" wieder einzusetzen,
ieses Antrages § 68
u geben:
nern kann aus den in
geltenden Gründen
richtshofs die Wieder-
räftig abgeschlossenen

träge Findeisen und
nmlung des Landes-
nt Herr Findeisen).
6 des „Corr.-Bl." vom
nmen, dabei aber auf
ssnahmen hingewiesen;
nders weil es sich um
gemeinsam geregelte

räge Goetz und Chaly-
mlung des Landes-
Herr Kretschmar).
(betreffend die Arznei-
lichen Mitgliedern des
iberlassen, selbstständig
trag Goetz (betreffend
len Theilen abgelehnt
ach einer Entscheidung
waltungsgerichtes die
nderung des § 29 der
vornehmen könne, der

s finden einstimmige

, dass die Hälfte des
, sowie Punkt 7 und 8
23. October 1902 auf's
nssitzung zur Berathung
g vom 17. October 1902
tagt werden musste.

Findeisen.

u.

rsammlung
der nach früherem Be-
bzuhaltenden, fand am
Hotels zur Tanne in
von etwa 60 Mitgliedern
rksvereinen statt. Die
wickauer Verein in um-
Weise übernommen.
. Dietel-Zwickau einen
nden, interessanten und
fgenommenen Vortrag:

Der Bericht über

Sitzung des Kreisvereinsa

Anwesend die a
Landes-Medicinal-Col
sowie die Delegirten
für Dresden-Land:
Lenz; für Pirna: Wi
Meissen: Erler und
und Weber; für Dipp
hain: Batsch; für Dres
und Buch.

Vorsitzender He
Lenz.

Punkt 1 der T.
(Herr Osterloh). Die
die Ausgaben 919,85
bestand von 48,01 M
langen zur Vertheilu
Delegirten 10 Mk.). Zu
Herren Reichelt un
Casse richtig befinden
Genehmigung des K

Punkt 2 der T.
Vereins Corresponde
gewählt, zu seinem S

Punkt 3 der T.-
wählt man die bish
Erler, Findeisen u
Stellvertretern die He
Hübler und Reichel

Punkt 4 der T.-
erklärt seine Zustimm
Sachverständigen bei d
versicherung in Dresd

Punkt 5 der T.-
Aerztevereinsbundes,
commissionen betreffe
zirksvereinen zur weit

Punkt 6 der T.-
der abgeänderten Ehr
Herr Hänel (den Vors
Punktes der T.-O. Herr
auf Ablehnung der g
stimmig verworfen, An
gegen 3 Stimmen abge

c) die mit dem Beschuldigten oder Ankläger bezw. Verletzten verwandten oder verschwägerten Mitglieder des Ehrenrathes oder Ehrengerichtshofs,

d) die Vorstandsmitglieder etc. etc. . . . . .“

in **§ 11** an die Stelle von „9 Mk.“ zu setzen „15—20 Mk.“,

in **§ 12** den zweiten Absatz zu streichen,

in **§ 15** im zweiten Absatz an Stelle von „Der Vorstand“ zu setzen: „Der Vorsitzende oder der Gesammtvorstand“,

in **§ 16** in der vorletzten Zeile nach dem Wort „Anklage“ einzufügen: „gegebenenfalls“,

in **§ 17** Ziffer 1 das Wort „Untersuchung“ zu ersetzen durch „Entscheidung“,

in **§ 19** im letzten Satz die Worte „dessen Vorsitzenden“ zu ersetzen durch „den Vorsitzenden des betreffenden Bezirksvereins“,

in **§ 25** im zweiten Absatz das Wort „insbesondere“ zu streichen,

in **§ 29** im zweiten Absatz an Stelle von „Bezirksverein“ zu sagen „Kreisverein“,

in **§ 30**e statt „Auskunftspersonen“ zu setzen „Sachverständige“,

ebenso in § 34 und § 37,

in **§ 32** nach den Worten „Auskunft zu geben“ einzuschalten:

„Zur Erzwingung einer solchen Anordnung können Geldstrafen bis zum Gesammtbetrag von 300 Mk. festgesetzt werden. Der Festsetzung muss die schriftliche Androhung vorausgehen“,

wonach der folgende Satz zu lauten hätte:

„Im Falle des Ausbleibens des Beschuldigten ist der Ehrenrath berechtigt, auch . . . .“,

in **§ 43** statt des Wortes „Beschuldigten“ zu setzen „Vorsitzenden und Protocollführer“,

dem **Abschnitt VII** als neuen Paragraphen hinzuzufügen:

„Die Verhandlungen des Ehrenraths und Ehrengerichtshofs sind nicht öffentlich.

Der Vorsitzende kann die Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichten“,

in **§ 47**c statt „1500 Mk.“ zu setzen „3000 Mk.“, dem vorletzten Absatz folgenden Wortlaut zu geben:

„Die unter c) und d) bezeichneten Strafen können auch gleichzeitig erkannt werden.

Die Veröffentlichung der Entscheidung in einer vom Ehrenrath zu bestimmenden Zeitschrift kann in jedem einzelnen Falle beschlossen werden“,

in **§ 55** statt der Worte „falls er — sein sollte“ zu sagen „wenn möglich“,

in **§ 56** statt „einem anderen Ankläger“ zu sagen „dem Ankläger“,

in **§ 57** nach dem Worte „Verfahren“ einzufügen „oder gegen einzelne Beschlüsse“,

in **§ 59** nach dem Worte „kann“ einzuschalten „innerhalb von 14 Tagen“,

in **§ 64** statt „die Vorsitzenden des Ehrenrathes“ zu setzen „den Vorsitzenden des zuständigen Ehrenrathes“,

in **§ 65** statt „auf welchem die angefochtene Entscheidung beruht“ zu setzen „welcher den Gegenstand der angefochtenen Entscheidung bildet“,

die **§§ 67—71** zu streichen und dafür die frühere Bestimmung „Die Entscheidungen des Ehrengerichtshofes sind endgültig“ wieder einzusetzen,

eventuell bei Ablehnung dieses Antrages **§ 68** Ziffer 1 zu streichen,

dem **§ 73** folgende Fassung zu geben:

„Das Ministerium des Innern kann aus den in der Strafprocessordnung geltenden Gründen nach Gehör des Ehrengerichtshofs die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens anordnen.“

Punkt 7 der T.-O. Anträge Findeisen und Barth für die Plenarversammlung des Landes-Medicinal-Collegiums (Referent Herr Findeisen). Antrag Findeisen (cf. pag. 186 des „Corr.-Bl.“ vom 1. Novbr. 1902) wird angenommen, dabei aber auf die Schwierigkeit geeigneter Massnahmen hingewiesen; Antrag Barth abgelehnt, besonders weil es sich um eine von den Bundesstaaten gemeinsam geregelte Verordnung handele.

Punkt 8 der T.-O. Anträge Goetz und Chalybäus für die Plenarversammlung des Landes-Medicinal-Collegiums (Referent Herr Kretschmar). Zu dem ersten Antrag Goetz (betreffend die Arzneitaxe) wird den ausserordentlichen Mitgliedern des Landes-Medicinal-Collegiums überlassen, selbstständig Stellung zu nehmen. 2. Antrag Goetz (betreffend Curpfuscherei) wird in beiden Theilen abgelehnt und zwar der 1. Theil, weil nach einer Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichtes die Landesgesetzgebung eine Aenderung des § 29 der Reichs-Gewerbeordnung nicht vornehmen könne, der 2. Theil, weil unthunlich.

Die Anträge Chalybäus finden einstimmige Annahme.

Zu bemerken ist noch, dass die Hälfte des Punktes 6 der Tagesordnung, sowie Punkt 7 und 8 derselben in einer für den 23. October 1902 auf's Neue anberaumten Kreisvereinssitzung zur Berathung gelangten, nachdem die Sitzung vom 17. October 1902 wegen vorgerückter Zeit vertagt werden musste.

Findeisen.

Zwickau.

Die Wanderversammlung

des Kreisvereins, als erste der nach früherem Beschluss alljährlich einmal abzuhaltenden, fand am 8 Mai 1902 im Saale des Hotels zur Tanne in Zwickau unter Betheiligung von etwa 60 Mitgliedern aus allen zugehörigen Bezirksvereinen statt. Die Vorbereitungen hatte der Zwickauer Verein in umsichtiger und umfassender Weise übernommen.

Es hielt zuerst Herr Dr. Dietel-Zwickau einen eingehenden, zusammenfassenden, interessanten und mit allseitigem Beifall aufgenommenen Vortrag:

„über die durch Infection hervorgerufenen Erkrankungen der weiblichen Sexualorgane“, dem eine längere lebhafte Aussprache folgte und der Dank der Versammlung in reichem Maasse zu Theil ward.

Sodann folgte ein durch zahlreiche photographische Abbildungen illustrirter Vortrag des Herrn Dr. Köhler-Zwickau: „über orthopädische Behandlung von Nervenkrankheiten“, der durch reiche Fülle des Anregenden und Neuen die Aufmerksamkeit der Zuhörer in wachsender Spannung hielt und die lebhaftesten Beifalls- und Dankesbezeugungen erweckte. An ihn schloss sich eine Besichtigung der äusserst sehenswerthen und reich ausgestatteten Privatheilanstalt des Herrn Vortragenden.

Gegen 6 Uhr vereinten sich die Collegen zu einem festlichen Mahle, dessen würdiger, durch zahlreiche Reden belebter, in bestem Sinne gemüthlicher Verlauf den Theilnehmern noch lange in dankbarer Erinnerung bleiben wird. Dem Zwickauer Verein fühlten sich Alle zu wärmstem Danke verpflichtet für seine emsige und erfolgreiche Mühewaltung.

* * *

Sitzung des Kreisvereinsausschusses vom 20. October 1902.

In Anwesenheit der Herren DDr. San.-Rath Heynold- und Vetter-Crimmitschau, Geipel- und Wahn-Zwickau, San.-Räthe Wernicke- und Wagner-Plauen, Neander-Netzschkau, Leonhard-Falkenstein, San.-Rath Schömann-Klingenthal, Geigenmüller-Oelsnitz i. V., Penzel-Schönheide, Nitzelnadel-Schneeberg eröffnet der Vorsitzende, Geh. San.-Rath Dillner, mit Begrüssung der Anwesenden die Sitzung und stellt die gesetzmässige Berufung derselben fest. In längerer Ansprache gedenkt er des schweren Verlustes, den das Land und die Aerzteschaft durch den Tod des geliebten Königs Albert getroffen und versichert, dass sein Andenken bei den Aerzten um der weisen Fürsorge Willen, die er ihnen gewidmet, allezeit in hohen Ehren werde gehalten werden.

Zu *I* der Tagesordnung berichtet er über den Eingang des Entwurfs einer abgeänderten Ehrengerichtsordnung und einer Verordnung der Königl. Kreishauptmannschaft, nach welcher für den im Jahre 1901 durch das ehrengerichtliche Verfahren erwachsenen Aufwand der Kreisvereinscasse eine staatliche Beihilfe von 440 Mk. bewilligt worden ist, ferner über eine Aufforderung zur Betheiligung an den Bestrebungen der Centralhilfscasse für die Aerzte Deutschlands und über die in Behinderung des Vorsitzenden durch Herrn Coll. Wernicke erfolgte Vertretung des Kreisvereins auf dem diesjährigen Aerztetag.

Auf seinen Vorschlag werden die Kosten dieser Vertretung auf die Casse des Kreisvereins übernommen.

Mit der von ihm angeregten und am 30. Juni erfolgten Ueberreichung einer Dankesadresse an den in den Ruhestand getretenen verdienten Präsidenten des Landes-Medicinal-Collegiums, Herrn Geh. Rath Dr. Günther, erklärt sich der Ausschuss einverstanden und bewilligt nachträglich die erwachsenen Kosten.

Ferner gedenkt er rühmend der am 8. Mai d. J. in Zwickau stattgefundenen Wanderversammlung und stattet dem Zwickauer Verein für seine erfolgreichen Bemühungen in dieser Sache nochmals Dank ab. Endlich sind eingegangen bezüglich der abgeänderten Ehrengerichtsordnung Zuschriften vom ärztlichen Bezirksverein Freiberg, vom Kreisvereinsausschuss Leipzig und vom Coll. Dr. Goetz.

Für die nächste, voraussichtlich im December abzuhaltende Sitzung wird als Versammlungsort Falkenstein i. Vogtl. vorgeschlagen und gebilligt.

II. Cassenbericht.

Cassenbestand am 21. October 1901	1056 Mk.	87 Pf.
Summe der Einnahmen	1384 „	11 „
Summa	2440 Mk.	98 Pf.
Summe der Ausgaben	2251 „	80 „
Cassenbestand am 20. October 1902	189 „	18 „

ausserdem cons. Preuss. Staats-Anleihe zu $3\frac{1}{2}$ % zu 1000 Mk.

Einzuziehende Aussenstände 880 Mk. an Staatsbeihilfe für das laufende Jahr und Mitgliederbeiträge verschiedener Bezirksvereine.

Nach dem Voranschlag des Cassenführers San.-Rath Dr. Wagner ist für 1903 ein Mitgliederbeitrag von 5 Mk. erforderlich und wird einstimmig bewilligt.

Die Rechnung wird nach eingehender Prüfung durch zwei Delegirte richtig gesprochen und dem Cassenführer sowohl Entlastung ertheilt, wie der Dank für geschickte und sorgfältige Geschäftsführung ausgesprochen.

III. Als Mitglied des Vorstandes (Aufsichtsrathes) des Vereins für das neue Correspondenzblatt wird San.-Rath Dr. Wernicke in Plauen, als dessen Stellvertreter Dr. Geipel in Zwickau einstimmig gewählt. Die Anträge des Coll. Heynold für die künftige Gestaltung des „Correspondenzblattes“ werden den Neugewählten zu geneigter Beachtung und Vertretung empfohlen.

IV. Bericht über den jetzigen Stand der Angelegenheit der geplanten Sterbecasse ergiebt, dass vier Vereine gegenüber den die Höhe des Sterbegeldes von 1000 Mk. betreffenden regierungsseitig erhobenen Bedenken auf ihren früheren Beschlüssen beharren, die bezügliche Entscheidung des Bezirksvereins Oelsnitz aber in allernächster Zeit zu erwarten ist. Um genaue Beobachtung aller bei Einsendung der bezüglichen Vereinsbeschlüsse einzuhaltenden Formalitäten wird dringend gebeten.

V. Berathung der Tagesordnung für die Plenarversammlung des Landes-Medicinal-Collegiums:

a) Antrag Findeisen mit 7 gegen 6 Stimmen angenommen,
b) Antrag Barth einstimmig angenommen,
c) Antrag Goetz mit 10 gegen 3 Stimmen angenommen,

d) weiterer Antrag Goetz (einheitliche Arzneitaxe betreffend)
unter 1. mit 9 gegen 4 Stimmen abgelehnt,
unter 2. mit 10 gegen 3 Stimmen abgelehnt,
e) Anträge Chalybäus
unter A
1. mit 8 gegen 5 Stimmen abgelehnt,
2. mit 7 gegen 6 Stimmen angenommen,
3. in seinem ursprünglichen Wortlaut mit 8 gegen 5 Stimmen abgelehnt,
dagegen mit Einschaltung des Zwickauer Zusatzes „die ausschliesslich briefliche Behandlung" einstimmig angenommen,
unter B einstimmig angenommen.

Zur Berathung des Entwurfes einer abgeänderten ärztlichen Ehrengerichtsordnung wird die allgemeine Debatte von dem Vorsitzenden mit dem Hinweis eröffnet, dass in der Differenz zwischen den Bestimmungen der Gewerbeordnung und unserer Standesordnung vermuthlich der Grund für die Abänderung der Ehrengerichtsordnung zu suchen sei und dass es sich jetzt um die Besprechung der Ehrengerichtsordnung in ihren Principien handele.

Nach Darlegung des Standpunktes des Zwickauer Vereins, der eine Berathung des Abänderungsentwurfes grundsätzlich ablehnt, tritt Wernicke, obwohl er die Kürze der gelassenen Frist lebhaft bedauert, für eine eingehende Berathung ein. Hierauf wird nach längerer Aussprache, an der sich die Herren Vetter, Neander und Geipel nochmals sowohl wegen Kürze der gelassenen Zeit, als auch wegen der dem Entwurf scheinbar zu Grunde liegenden Absicht, den Aerzten die ihnen in der Standesordnung verliehenen Sonderrechte wieder zu entziehen, im ablehnenden Sinne betheiligen, und nachdem von Seiten der Zwickauer Delegirten der Vorschlag gemacht worden ist, eine namentliche Abstimmung aller Bezirksvereinsmitglieder über die Abänderung herbeizuführen und darnach Verwahrung gegen eine solche einzulegen, von Wernicke beantragt, eine Specialdebatte vorzunehmen, und dies mit 10 gegen 3 Stimmen beschlossen.

Zu § 2 spricht Neander im ablehnenden Sinne und befürwortet Beibehaltung des jetzigen Verhältnisses, während Wagner auf Grund seiner als langjähriges Mitglied des Ehrengerichtshofes gemachten Erfahrungen die vorgeschlagene Aenderung billigt. Der Antrag Wernicke, dem Paragraphen die Fassung zu geben: „Für jeden Regierungsbezirk wird u. s. w. — ein Ehrenrath gebildet, der aus fünf ärztlichen Mitgliedern besteht" mit 8 gegen 5 Stimmen angenommen; der Antrag Neander, die Fassung zu wählen: „Für jeden Bezirksverein u. s. w." wird dadurch hinfällig.

Die Anträge Wernicke's:
a) zu § 7 Absatz 2 statt: „unter den Gewählten müssen mindestens zwei Beisitzer" — zu setzen: „die Gewählten müssen alle",
b) zu § 11 dritte Zeile statt: „9 Mk." zu setzen: „15 Mk. für den Tag", und
c) § 12 gänzlich zu streichen (da § 3 der Standesordnung in Geltung bleibe,
werden einstimmig angenommen.

Ebenso stimmt man dem Antrag Neander, in § 17 nach Nr. 3 den Zusatz einzufügen:

„Das ehrenräthliche Verfahren muss spätestens nach Ablauf eines Vierteljahres, von dem Tage ab gerechnet, an dem das Vergehen zur Kenntniss des Vorsitzenden gelangt ist, eröffnet werden"

einhellig zu.

Ein weiterer Antrag Wernicke:

„Die Paragraphen 18 bis 45 sollen späterer Berathung in den Bezirksvereinen vorbehalten bleiben"

wird ebenfalls einstimmig angenommen.

Dem Antrag Vetter, im § 73 am Schlusse die Worte: „und erkannte Geldstrafen" bis „erlassen" zu streichen, stimmt man ebenfalls zu.

Schliesslich wird der Antrag Wernicke:

„In Berücksichtigung, dass sich bei den heutigen Verhandlungen herausgestellt hat, dass die Angelegenheit noch nicht spruchreif ist und nochmaliger Berathung durch die Bezirksvereine bedarf, unsere Abgeordneten zum Landes-Medicinal-Collegium zu ersuchen, beim Collegium den Antrag zu stellen, die Berathung in der nächsten Plenarversammlung als erste Lesung des Entwurfes zu betrachten"

einstimmig angenommen.

Schluss der Sitzung 1/2 8 Uhr Abends.

Dillner.

Aus den Bezirks-Vereinen.

Glauchau.

Sitzung vom 7. November 1902.

Berathung des Gesetzentwurfes, die ärztlichen Bezirksvereine betr.

§ 1 Abs. 3 wird abgelehnt.

§§ 2 und 5 angenommen.

§ 6 Abs. 2 abgelehnt.

§ 7 angenommen.

§ 8 abgelehnt, zum Mindesten soll Folgendes gefordert werden:

1. die Wahl soll schriftlich durch Urwahl erfolgen;
2. wählbar sind nur Aerzte, die den Ehrengerichten unterstehen;
3. der Jurist soll von den Aerzten gewählt werden und hat nur Sitz, keine Stimme;
4. der Ehrenrath besteht aus dem Vorsitzenden und vier ärztlichen Beisitzern.

§ 9 angenommen, doch werden sechs Beisitzer gefordert. Abs. 3 soll heissen: „Jeder Kreisvereins-

ausschuss wählt einen Beisitzer. Der Leipziger und Dresdner abwechselnd den sechsten."

§§ 10 und 11 angenommen, doch soll hinter von „Amtswegen", das heisst Ehrenrath oder Bezirksverein eingeschoben werden.

§§ 12—15 werden angenommen.

§§ 16 und 17 abgelehnt.

§§ 18 und 19 bis anordnen angenommen, der Schlusssatz abgelehnt.

§ 20 wird angenommen.

In der Ehrengerichtsordnung wäre das zu ändern, was obigen Beschlüssen entgegensteht.

In § 11 wünscht man den Auswärtigen 15 Mk. zugebilligt.

§ 12 Abs. 2 soll gestrichen werden.

In § 49 soll Verurtheilung nur mit zwei Drittel Majorität erfolgen.

§§ 67—71, sowie § 73 sollen wegfallen.

Im Uebrigen bleibt der Bezirksverein bei seinem Beschlusse in voriger Sitzung, dass er überhaupt keine Aenderung wünscht, stehen. **Hankel.**

Leipzig-Land.

10. Sitzung vom 15. October 1902.

Anwesend 22 Mitglieder.

Tagesordnung. *Eingänge.* Besonders seien hervorgehoben eine Broschüre von Geheimrath Prof. Zweifel „Ueber geheime Krankheiten", ein Gesuch des Vereins für Volkshygiene um Unterstützung der Bestrebungen des Vereins durch Beitritt, ein Schreiben der Invaliden-Versorgungs-Casse, Rente für Kind Birnbaum betreffend, ein Antrag Chemnitz, um Abänderung der Statuten der Wittwen- und Waisen-Casse, § 12 Abs. 4, ein Zustimmungsschreiben des Bezirksvereins Dippoldiswalde zu den Goetz'schen Curpfuschereianträgen und eine Reihe von Anerbietungen von Gesellschaften für Haftpflichtversicherung. Bei dieser Gelegenheit bemerkt der Vorsitzende missfällig, dass die Stuttgarter Gesellschaft, mit welcher der Bezirksverein abgeschlossen hat, anderen Vereinen bei weitem günstigere Bedingungen gewährt habe und wird beauftragt, die gleichen Vergünstigungen für den Verein durchzusetzen zu suchen.

Der Antrag Dr. Benecke's um Genehmigung seines Uebertrittes nach Leipzig-Stadt wird nach längerer Besprechung aus grundsätzlichen Bedenken abgelehnt.

Punkt III der Tagesordnung erledigt sich hierdurch.

II *Bericht der wirthschaftlichen Commission,* erstattet von Dr. Schülzke. Bei dieser Gelegenheit wird auch das Verhältniss zur Kranken- und Begräbnisscasse des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen eingehend besprochen; der Vorsitzende wird die weiteren Schritte thun. — Gegen die von einigen zur Zeit des Ortskrankencassenstreites angestellten Aerzten eingereichten Verträge mit der Ortskrankencasse ist zwar, da sie dieselben sind, wie die aller übrigen Cassenärzte, nichts einzuwenden, jedoch schlägt die Commission vor, bei dieser Gelegenheit die Verträge mit der Ortskrankencasse im Allgemeinen einmal in späterer Sitzung zu begutachten.

Dr. Rössler's-Leutzsch und Dr. Degenhardt's-Markranstädt Verträge mit der allgemeinen Ortskrankencasse Markranstädt werden gut geheissen; Dr. Ullrich-Taucha will man jedoch ersuchen, vom Verbande freier Krankencassen die Mindesttaxe zu fordern.

IV. *Der Vertragsentwurf,* der von der aus der Vertreterversammlung gewählten fünfgliedrigen „Commission zur Berathung der Correspondenzblattfrage" aufgestellt worden ist, wird angenommen.

Man beschliesst ferner, Assistenzärzte, welche nur kurze Zeit in Sachsen prakticiren, „auf Antrag" von den Beiträgen zu befreien. Befreit wird auf Antrag von den Beiträgen zur Wittwen- und Waisen-Casse Dr. Uhle.

V. *Generalversammlung der Wittwen- und Waisen-Casse.* Als Vertreter wird gewählt Dr. Max Goetz.

VI. *Satzungsänderungen des Deutschen Aerztevereinsbundes.* Berichterstatter Dr. Hartmann. Man beschliesst, den Hartmann'schen Entwurf dem Aerztevereinsbunde zu überreichen.

VII. *Die Tagesordnung der nächsten Kreisvereinsausschusssitzung,* insbesondere der *Entwurf einer neuen Ehrengerichtsordnung.* Berichterstatter: Dr. Max Goetz. Nach längerer Besprechung des Entwurfes wird folgender Antrag angenommen:

„Der ärztliche Bezirksverein Leipzig-Land erklärt, dass er den Entwurf einer neuen Ehrengerichtsordnung als eine bedauerliche Verschlechterung des bisherigen Zustandes ansehen muss."

Ueber den Vorschlag des Vorsitzenden des ärztlichen Kreisvereins Leipzig, betreffend die sofortige Errichtung von Vertragscommissionen, wie sie der Aerztetag beschlossen hat, soll die wirthschaftliche Commission vorberathen und berichten. **Ziegner.**

Leipzig-Stadt.

Sitzung vom 1. Mai 1902.

Anwesend 87 Mitglieder, 5 Gäste Leipzig-Land.

1. Vier Mitglieder werden auf Antrag von den Beiträgen zur Wittwen- und Waisen-Casse befreit, zwei Gesuche um Befreiung auch von den Beiträgen zur Invaliden-Versorgungs-Casse müssen abgelehnt werden.

Der Vorstand der Kranken- und Begräbnisscasse Deutscher Handlungsgehilfen hat es abgelehnt, die freie Arztwahl ohne Aufstellung einer besonderen Liste von „Cassenärzten" einzuführen. Laut Versammlungsbeschlüssen vom 21. Januar und 4. März d. J. (cfr. Corr.-Bl. Nr. 8 vom 15. April 02, p. 151 ff.) soll jetzt die Kündigung ausgesprochen werden.

Laut Aufforderung des Vereins Leipzig-Land beschliesst die Versammlung, die Kosten für Befragung eines juristischen Beirathes in der Angelegenheit einer Unzuständigkeitserklärung des

Schiedsgerichts bei der Leipziger Ortskrankencasse mitzutragen.

2. Zu den Vorgängen zwischen dem Verein Leipzig-Land und dem Schulausschusse der Stadt Leipzig fasst die Versammlung folgenden, vom Standesausschuss und dem Vorstand empfohlenen Beschluss:

„Der ärztliche Bezirksverein Leipzig-Stadt ist der Ansicht, dass das Vorgehen des ärztlichen Bezirksvereins Leipzig-Land bei der Neubesetzung der Eutritzscher Schularztstelle in den Bestimmungen der Standesordnung keine Begründung findet, und sieht dem entsprechend auch von einer Einmischung in die Neubesetzung der Plagwitzer Schularztstelle ab.

Der ärztliche Bezirksverein Leipzig-Stadt spricht sein Bedauern darüber aus, dass Herrn Dr. Max Goetz auf Grund seiner lediglich als Vorstand des ärztlichen Bezirksvereins Leipzig-Land und in dessen Auftrag ausgeführten Schritte ein seine Person als Arzt betreffender Vertrag gekündigt worden ist.

Dieser Beschluss soll dem Schulausschusse officiell mitgetheilt werden.

3. Der Vertrag eines Mitgliedes mit der Ortskrankencasse wird genehmigt, desgleichen der Vertrag eines Mitgliedes mit der Firma Schimmel & Co. (Bezahlung nach der Minimaltaxe). Beschlussfassung über zwei weitere Verträge mit der Ortskrankencasse muss ausgesetzt werden.

* * *

Sitzung vom 12. Juni 1902.

Anwesend 35 Mitglieder.

1. Drei Mitglieder werden auf Antrag von den Beiträgen zur Wittwen- und Waisen-Casse befreit.

Zwei Anträge des Vereins Leipzig-Land für die Tagesordnung des Aerztetages, betr. „Feststellung einer gleichlautenden Arzneitaxe für alle Bundesstaaten“ und „Genossenschaftliche Organisation der deutschen Aerzte für Haftpflicht- und Unfallversicherung durch den Deutschen Aerztevereinsbund“, sollen von Leipzig-Stadt mit unterstützt werden.

In Wedekind's Fremdenführer (Verlag Curt Naumburg, Leipzig, Johannisgasse 10) sind Namen hiesiger Aerzte angezeigt. Die Herren sollen aufgefordert werden, für Streichung ihrer Namen Sorge zu tragen.

Zur Vertreterversammlung am 22. Juni in Dresden wird Dr. Bach abgeordnet.

2. Der Vorsitzende erstattet Bericht über die Tagesordnung des bevorstehenden Aerztetages (cfr. Aerztl. Vereinsblatt Nr. 474, 1902, p. 260 ff.). Punkt I 1. findet Zustimmung; zu I 2., 3. und II entspinnt sich längere Discussion, bestimmte Beschlüsse werden nicht gefasst; der Antrag Stuttgart wird abgelehnt. Abgeordnet wurden DDr. Dippe, Bach, Streffer, Korman, Donalies.

3. Zur Umgestaltung des „Correspondenzblattes“ und zu den vorliegenden Dresdener Vorschlägen dazu (Corr.-Bl. Nr. 11 vom 1. Juni 1902) erstattet Dr. Bach Bericht und stellt eine Reihe von Gegenanträgen (Corr.-Bl. Nr. 6 vom 15. Sept. 1902 p. 111), welche die Versammlung im Ganzen annimmt. Sie sollen noch vor der Vertreterversammlung an alle Bezirksvereine versandt werden.

4. Verträge dreier Mitglieder mit der Ortskrankencasse werden genehmigt. Der Vertrag eines Mitgliedes mit der Betriebskrankencasse der Königl. Sächs. Eisenbahnen wird zur Kenntniss genommen.

5. Durch zwei an ihn gelangte Beschwerden ist der Standesausschuss veranlasst worden, sich mit der Frage der ärztlichen Strassenschilder zu befassen. Er lehnt es ab, bestimmte Normen aufzustellen und will dem Ehrenrathe etwaige Entscheidungen von Fall zu Fall überlassen wissen (Referent Dr. Streffer). Dieser Auffassung tritt die Versammlung einstimmig bei.

* * *

Sitzung vom 28. August 1902.

Anwesend 42 Mitglieder.

1. Ein Gesuch um Befreiung von Beiträgen zur Wittwen- und Waisen-Casse wird genehmigt, ein zweites, unter Vorbehalt der Zustimmung des Geschäftsausschusses der Casse, genehmigt. Zur Verlesung gelangt ein Beschluss der Königl. Kreishauptmannschaft vom 26. Juni 1902 (betrifft die von den in der Conflictszeit neuangestellten Cassenärzten gegen die Vereine Leipzig-Stadt und Leipzig-Land eingereichten Beschwerden).

2. Bericht des Standesausschusses (Dr. Bach) über a) Einrichtung eines Lesezimmers gemeinsam mit Leipzig-Land: vom Standesausschusse sollen einige seiner Mitglieder beauftragt werden, mit Leipzig-Land die Angelegenheit vorzuprüfen und Kostenaufstellung zu machen; b) Gesuch der Masseure um Abordnung eines Arztes zu ihrem Verbande: wird gebilligt und der Vorstand abgeordnet.

3. Der zwischen dem Verein und der Kranken- und Begräbnisscasse Deutscher Handlungsgehilfen bestehende Vertrag ist auf den 1. October d. J. gekündigt worden. Die Versammlung bespricht und beschliesst, was weiter in der Angelegenheit zu thun ist.

4. Der Vorstand berichtet über die Vertreterversammlung in Dresden vom 13. Juli und den Stand der Correspondenzblatt-Angelegenheit (Corr.-Bl. Nr. 6 vom 15. September 1902 p. 107). Er wird in die von der Vertreterversammlung bestimmte engere Commission abgeordnet, als sein Vertreter Dr. Bach.

5. Die in der Versammlung vom 13. Febr. 1900 angenommenen Abänderungsanträge zu den Satzungen der Wittwen- und Waisen-Casse auf die Tagesordnung der bevorstehenden Generalversammlung der Casse zu setzen, soll der Geschäftsausschuss der Casse ersucht werden (Corr.-Bl. Nr. 7 vom 1. October 1902 p. 131).

6. Die Anträge Leipzig-Land, betr. Curpfuschereibekämpfung (siehe Protocoll der Kreisvereinsversammlung Leipzig in dieser Nummer) werden gegen eine Stimme angenommen.

* * *

Sitzung vom 25. September 1902.

Anwesend 60 Mitglieder, 2 Gäste Leipzig-Land.

Vorsitzender: Prof. Dr. Schwarz.

Tages-Ordnung: Krankencasse des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen.

Nach langer Discussion gelangen folgende zwei Anträge zur Annahme:

1. „Bei den bisherigen Cassenärzten (der Sonderliste) ist schriftlich anzufragen, ob sie ihren Vertrag kündigen wollen." (Antrag Korman.)
2. „Der Bezirksverein spricht die Erwartung aus, dass die „Cassenärzte" ihre Streichung von der Sonderliste des Verbandes bewirken mögen". (Antrag Donalies.)

* * *

Sitzung vom 16. October 1902.

Anwesend 60 Mitglieder, 3 Gäste Leipzig-Land.

1. Die Herren Assistenten sollen zu rechtzeitigem Eintritt in den Bezirksverein aufgefordert werden.

Verlesen wird der Wortlaut einer Correspondenz zwischen den „Cassenärzten" des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen und dem Vorstand. Die Versammlung erklärt sich ohne Discussion damit einverstanden, dass der Vorstand mit den Herren weiter verhandle; zu allen Vereinbarungen bleibt dem Verein Beschlussfassung vorbehalten.

2. Zu dem Satzungsentwurf des Vereins „Correspondenzblatt" (Corr.-Bl. Nr. 7 vom 1. October 1902 p. 132) beantragt Dr. Bach:

1. § 13 dahin abzuändern, dass die drei der Beschlussfassung des Vorstandes dort vorbehaltenen Punkte: die Art des Erscheinens, des Inhalts, der Ort des Erscheinens, den Mitgliederversammlungen zur Entscheidung gegeben werden;
2. den Antrag Dr. Heynold's-Crimmitschau (Abdruck aller officiellen gesetzlichen Bestimmungen noch auf besondere Beilagen) zu unterstützen;
3. den übrigen Bezirksvereinen des Landes von diesen Beschlüssen Kenntniss zu geben mit dem Ersuchen um Unterstützung.

Die drei Anträge werden einstimmig angenommen, und darauf der Satzungsentwurf im Uebrigen ebenfalls einstimmig angenommen.

3. Zu den dem Kreisvereinsausschusse zur Beschlussfassung vorgelegten Eingängen und Anträgen und Entwurf einer neuen ärztlichen Ehrengerichtsordnung (cfr. Corr.-Bl. Nr. 7 vom 1. Oct. 1902) beantragt zunächst Dr. Donalies für den Standesausschuss folgende Resolution:

„Der Aerztl. Bezirksverein Leipzig-Stadt bittet den Kreisvereins-Ausschuss Leipzig, den vorliegenden Entwurf einer neuen Ehrengerichtsordnung abzulehnen aus folgenden Gründen:

1. Die Aufhebung der Ehrenräthe bei den Bezirksvereinen entzieht den Bezirksvereinen die ihnen bisher zustehende Disciplinargewalt über ihre Mitglieder vollständig und vereitelt damit den Hauptzweck des Gesetzes vom 23. März 1896.
2. Die Einführung eines juristischen Beirathes auch in die Ehrengerichte I. Instanz erscheint weder nothwendig noch wünschenswerth.
3. Der Absatz 2 des § 12 des Entwurfes enthält eine Bestimmung, welche die Entscheidung der Ehrenräthe von vornherein einschränkt.
4. Die bestehenden Ehrenräthe und Ehrengerichtshöfe waren in ihrer Einrichtung zweckmässig und den Wünschen der Aerzte durchaus entsprechend. — Der Kreisvereins-Ausschuss wird gleichzeitig ersucht, diese Gründe durch seine Deligirten zum Landes-Medicinal-Collegium zur Kenntniss der zuständigen Behörden zu bringen."

Nach längerer Discussion wird der Antrag gegen eine Stimme angenommen, ein zweiter Antrag Dr. Korman's:

„so schnell wie möglich eine Versammlung der Vertreter der Aerztl. Bezirksvereine des Landes einzuberufen, um ein einheitliches Vorgehen aller Aerzte zu garantiren"

wird einstimmig angenommen.

Sodann wird beschlossen, Antrag Findeisen zu unterstützen. Antrag Barth wird gegen fünf Stimmen angenommen. Die Anträge *Goetz, betr.* Arzneitaxe und Curpfuscherei, *sind bereits in einer* früheren Versammlung angenommen *worden, dem* Antrag Chalybäus wird zugestimmt. Antrag Borna soll unterstützt werden, wenn sich bei den Verhandlungen des Kreisvereins-Ausschusses ein Mangel in den geltenden Bestimmungen herausstellen sollte.

4. Zur General-Versammlung der Invaliden-Versorgungs-Casse und der Wittwen- und Waisen-Casse wird Dr. Streffer abgeordnet.

5. Bei der beabsichtigten Neugestaltung des Deutschen Aerztevereinsbundes erblickt Dr. Streffer die wesentliche Neuerung darin, dass künftig einzelne, von den Vereinen abgeordnete Aerzte die Mitglieder sein sollen. Er beantragt, den Geschäftsausschuss aufzufordern, bei seinem Vorhaben, dem Bunde die Rechte einer juristischen Person zu erwerben, eine Form zu finden, die dem Bunde den Charakter des Vereinsbundes erhalte; sollte eine solche Form nicht gefunden werden können, so solle die Angelegenheit noch einmal auf die Tagesordnung des nächsten Aerztetages gesetzt werden. Dieser Antrag und ein Antrag Dr. Korman's auf Einholung eines juristischen Gutachtens darüber, in welcher Form der Bund die Rechte der juristischen Person erwerben könne, ohne den Vereinscharakter zu verlieren, werden ohne Widerspruch angenommen.

Patzki. **Dippe.**

Marienberg.

5. Sitzung vom 17. October 1902.

Anwesend 7 Mitglieder.

Der Vorsitzende theilt mit, dass die Vertretung in der Correspondenzblatt-Commission dem Vorstand des Kreisvereins-Ausschusses mit übertragen worden ist.

Abgeänderte Ehrengerichtsordnung: Hierzu werden zwei Anträge (*Goetz, Freiberg*) verlesen. § 1 wird angenommen. Zu § 2 wird dem Antrag Freiberg beigestimmt, besonders auch dahin gehend, dass der juristische Beisitzer des Ehrenrathes richterlicher, *nicht* Verwaltungs-Beamter sein soll. §§ 3, 4, 5 und 6 werden mit der in Folge des Antrages zu § 2 sich ergebenden Aenderung angenommen. Zu § 7, *Abs.* 2: Sämmtliche 4 Beisitzer sollen dem Ehrengericht unterstehen. § 12 soll in Betreff des *letzten* Theiles von Absatz 2 im Kreisvereinsausschusse einer näheren Erörterung unterworfen werden. § 13 wird angenommen; als Zusatz wird vorgeschlagen: „Ausserdem die als Vertreter in Sachsen fungirenden Aerzte, die nicht Mitglieder eines Bezirksvereins sind, für die Dauer der Vertretung." Zu § 29 wird gewünscht, dass Zeugen müssen vereidigt werden können.

Zu dem Antrage Chemnitz-Stadt: Erstrebung eines festen Sterbegeldes, wird beschlossen, die Errichtung einer Sterbecasse für ganz Sachsen anzuregen.

Zur *Generalversammlung der Invaliden- und Wittwen- und Waisen-Casse* wird Holz als Delegirter gewählt.

Zum Schlusse wird die Tagesordnung zu der am 18. October stattfindenden Kreisvereinsausschusssitzung besprochen.

Holz. **Zenker.**

Oelsnitz i. V.

6. Sitzung vom 5. November 1902.

Anwesend 11 Mitglieder.

Ein Gesuch der Ortskrankencasse Markneukirchen um Gewährung eines Rabatts von 10 Procent wird vorläufig auf ein Jahr genehmigt, da, auch nach Ansicht der betheiligten Cassenärzte, ein Nothstand als vorliegend erachtet wird.

Der Königl. Bezirksarzt theilt schriftlich mit, dass Verhaltungsvorschriften bei ansteckenden Krankheiten — Scharlach, Typhus, Diphtherie — beim Stadtrath resp. Gemeindevorstand zur unentgeltlichen Entnahme niedergelegt sind.

Der nächste Punkt der Tagesordnung betrifft die Sterbecassenangelegenheit. Nach paragraphenweiser Verlesung und Abstimmung genehmigt der Verein die Statuten, unter der Bedingung, dass für den Bezirksverein Oelsnitz i. V. der § 3 dahin abgeändert werde, dass der Beitrag von 10 Mk. auf 6 Mk. und die auszuzahlende Summe von 1000 Mk. auf 600 Mk. herabgesetzt werde. Durch obigen Beschluss hält der Verein den Antrag Chemnitz, Angliederung einer Sterbecasse an die Wittwen- und Waisen-Casse, seinerseits vorläufig für erledigt.

Herr Dr. Geigenmüller erstattet Bericht über die am 20. October in Zwickau stattgehabte Kreisvereinsausschusssitzung. Die Versammlung dankt ihm für seine Bemühungen.

Dem zu gründenden Correspondenzblattverein tritt der hiesige Verein bei und nimmt die Statuten mit den vom Bezirksverein Leipzig vorgeschlagenen Abänderungen an.

Von einem Schreiben des Herrn Dr. Geipel, Honorirung der Krankenmeldescheine der Centralkrankencasse Chemnitz, nimmt der Verein Kenntniss.

Hendel.

Rochlitz.

5. Sitzung vom 4. November 1902 auf Bahnhof Lunzenau.

Anwesend 8 Mitglieder.

I. Eingänge. Die sächsische Centralcasse zu Chemnitz betr., die Mitglieder werden auf den Beschluss des Bezirksvereins Zwickau vom 17. October 1902 (vergl. Correspondenzblatt vom 1. Novbr. 1902, pag. 190) aufmerksam gemacht.

II. Krankencassenangelegenheiten lagen nicht vor.

III. Der Verein beschliesst, die vom Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein Stuttgart dem Verein gezahlte Provision von Mk. 26.60 für das Jahr 1901 werden der Wittwen- und Waisen-Casse überwiesen.

IV. Absendung eines Abgeordneten zur Generalversammlung der Invaliden-Versorgungs-Casse und Wittwen- und Waisen-Casse betr., als solcher wird Dr. Riedel gewählt.

V. Antrag des Bezirksvereins Chemnitz-Stadt, zukünftige Angliederung einer Sterbecasse an die Wittwen- und Waisen-Casse betr., derselbe wird abgelehnt, weil dem Bezirksverein Rochlitz die im Kreis Leipzig bereits bestehende Sterbecasse genügt.

VI. Satzungen des eingetragenen Vereins „Correspondenzblatt der ärztlichen Kreis- und Bezirksvereine im Königreich Sachsen", dieselben werden angenommen. Die Abänderungsanträge des Bezirksvereins Leipzig-Stadt werden abgelehnt, dagegen finden die Anträge Heynold-Crimmitschau einstimmige Annahme.

VII. Bericht des Vorsitzenden über die Sitzung des ärztlichen Kreisvereinsausschusses zu Leipzig vom 18. October (vergl. Correspondenzblatt vom 1. November 1902, pag. 184).

VIII. Die neue ärztliche Ehrengerichtsordnung betr. Besonders wichtige Punkte werden besprochen und die Delegirten zur demnächst stattfindenden Versammlung der Kreisvereinsausschüsse instruirt.

Eilfeldt.

Invaliden-Versorgungs-Casse.

72. Sitzung des Geschäftsausschusses vom 7. November 1902.

Das Anerbieten des Dr. Eisenstadt in Berlin NW., eine von ihm verfasste Schrift, „Die Lehre vom Naturheilverfahren insbesondere ein unentbehrlicher Anhang zum Lehrbuch der naturgemässen Heilweise von F. E. Bilz" (populäre Darstellung der Irrthümer und Gefahren der sog. Naturheilmethode), gegen eine Entschädigung der Invaliden-Versorgungs-Casse in Verlag zu geben, wird dankend abgelehnt.

Der Prüfungsausschuss Dresden-Land beantragt für den Invaliden XXXIX eine Rente von 100 Mk. monatlich auf ein halbes Jahr. Man bewilligt dem Invaliden, dessen Invalidität erst seit dem 13. August 1902 besteht (vergl. § 11 Abs. 1 der Satzungen), vom 13. November bis 31. Dezember 1902 eine einmalige Rente von 100 Mk. und ersucht den Prüfungsausschuss um weitere Prüfung und erneuten Antrag nach Ablauf dieser Zeit.

Die Rentner XXX und XXVII haben Dankschreiben an den Ausschuss gerichtet.

Chalybäus.

Wittwen- und Waisen-Casse.

24. Sitzung des Geschäftsausschusses vom 7. November 1902.

Das Ersuchen des Dr. Holzmann in Dessau, früher dem Bezirksverein Zittau angehörig, um Bestätigung der Fortdauer seiner Mitgliedschaft bei der Wittwen- und Waisen-Casse, zu welcher er nach § 2 Abs. 13 der Satzungen die Beiträge fortgezahlt hat, wird dem Cassenführer zur Erledigung überwiesen.

Dem Waisenknaben XII wird auf Antrag des Prüfungsausschusses Leipzig-Land die Rente von 25 Mk. monatlich vom 1. October 1902 bis 31. März 1903 fortbewilligt.

Ein vom Prüfungsausschuss Dippoldiswalde übergebenes Gesuch der Wittwe I, welcher nach dem im „Correspondenzblatt", Bd. LXXII, Nr. 1 S. 11, mitgetheilten Beschluss des Ministeriums des Innern die gewährte Rente nicht hat weiter bewilligt werden können (daselbst S. 12), und welche die Generalversammlung um Wiedergewährung einer Rente bittet, lässt man als aussichtslos auf sich beruhen.

Der Cassenführer zeigt an, dass er aus dem verfügbaren Bestande für die Casse 20 000 Mk. sächsische 3 % Rente gekauft habe.

Der Prüfungsausschuss Dresden hat angefragt, ob im Dr. Kles-Vermächtniss Gelder für 1903 zur Unterstützung von Wittwen verfügbar seien. Der Cassenführer wird beauftragt, nach Einsicht des Cassenbuches des Testamentsvollstreckers Dittmar die etwa verfügbare Summe festzustellen.

Auf das der Wittwen- und Waisen-Casse aus dem Dr. Kles-Vermächtniss zugehörende Grundstück in Cotta ist ein Kaufangebot gemacht worden. Der Cassenführer wird im Verein mit dem Vorsitzenden ermächtigt, Angebote von genügender Höhe bei genügender Anzahlung und Sicherheit des Anbieters anzunehmen.

Zur Generalversammlung der Wittwen- und Waisen-Casse und der Invaliden-Versorgungs-Casse, welche am 9. November abgehalten werden soll, und welche nach § 5 Abs. 2 der Satzungen der Wittwen- und Waisen-Casse in Verbindung mit der Generalversammlung der Invaliden-Versorgungs-Casse, also für beide Cassen gemeinsam stattfinden kann, sind noch folgende Anträge von Bezirksvereinen (vergl. S. 18, 81, 98, 131, 179) eingegangen.

Der Bezirksverein Annaberg hat am 15. October 1902 den Anträgen des Geschäftsausschusses (S. 98) zugestimmt bis auf zwei Punkte. Zu a): Die Mitgliedschaft der beamteten Aerzte soll aus Billigkeitsgründen so lange nicht obligatorisch werden, als die Gewährung der Rente an den Nachweis der Bedürftigkeit geknüpft ist. Zu b): Hilfsärzte sollen nur zur Invaliden-Versorgungs-Casse, nicht zur Wittwen- und Waisen-Casse, beitreten; diese Lösung enthebt die Vereine der Bemühung um die Einbringung des Nachweises des Approbationsdatums.

Der Bezirksverein Auerbach hat am 13. October 1902 die Anträge des Geschäftsausschusses zu § 2 Abs. 5 der Satzungen abgelehnt, den anderen Anträgen sich angeschlossen und dem Antrage Chemnitz-Stadt zugestimmt, wonach in § 12 Abs. 4 der Satzungen der Wittwen- und Waisen-Casse hinter den Worten „nach der Richtung, dass" eingefügt werden soll „jedem Mitgliede ein Sterbegeld und".

Der Bezirksverein Zittau hat sich am 6. November 1902 den Anträgen des Geschäftsausschusses (vergl. S. 98) allenthalben angeschlossen, dagegen den Antrag Chemnitz-Stadt, betr. Auszahlung eines Sterbegeldes aus der Wittwencasse, abgelehnt.

Der Bezirksverein Chemnitz-Stadt beantragt die zukünftige Angliederung einer Sterbecasse an die Wittwen- und Waisen-Casse und zu diesem Zwecke in § 12 Abs. 4 der Satzungen die Einfügung der Worte „jedem Mitgliede ein Sterbegeld und" nach den Worten „nach der Richtung, dass". Der Vorsitzende des Vereins, Herr Hüfler, begründet den Antrag in einem Rundschreiben folgendermassen:

„Geführt wurden wir zur Stellung des Antrags durch einen Antrag Chemnitz-Land, in unserem Regierungsbezirk nach dem Vorgange anderer auch eine Sterbecasse in's Leben zu rufen.

Der Antrag an sich spricht für sich selbst; die Errichtung einer Sterbecasse ist ein dringendes Bedürfniss. Bedenklich erschien uns die weitere Belastung der Collegen, von denen wir jetzt schon jährlich 43 Mk. Steuern erheben müssen. Ihnen noch mindestens 10—15 Mk. jährlich mehr aufzuerlegen, erschien uns in Chemnitz wenigstens zu viel. In der Zeit des jetzigen wirthschaftlichen Niederganges, unter dem gerade auch der Aerztestand schwer leidet, in einer Zeit, wo etwa 12 % des Einkommens, wenigstens bei uns, an Steuern werden aufzubringen sein, da ja auch der Zuschlag zur Einkommensteuer ein längere Jahre anhaltender sein wird, in einer solchen Zeit konnten wir uns nicht zu dieser weiteren Belastung entschliessen.

Auf den Gedanken, die Sterbecasse an die Wittwen- und Waisen-Casse in Zukunft anzugliedern, kamen wir durch folgende Erwägungen. Die an sich segensreiche Einrichtung, nur den bedürftigen Collegen oder Hinterbliebenen eine Rente zuzubilligen, die allein bei verhältnissmässig geringen Beiträgen eine so hohe Leistung ermöglicht, lässt doch bei aller Opferfreudigkeit für den Stand leicht den Wunsch rege werden,

für diese jahrelangen, immerhin sehr *erheblichen* Beiträge eine von äusseren Verhältnissen und *anderweitiger* Beurtheilung unabhängige *Gegenleistung sicher* erwarten zu dürfen. Würde wenigstens *in Zukunft* ein Sterbegeld in jedem Falle ausgezahlt, so *würde* das in dieser Hinsicht ausgleichend wirken. *Es kommt* hinzu, dass im Falle des Todes auch der in *besseren* Verhältnissen zurückbleibenden Wittwe die *sofortige* Auszahlung *einer* für ein standeswürdiges Begräbniss *hinreichenden Baarsumme* sehr oft ausserordentlich erwünscht sein *wird*. In Folge dessen dürfte es auch durchaus logisch *erscheinen*, eine Sterbecasse gerade der Wittwencasse anzugliedern.

Gewiss ist uns nicht unbekannt, dass es das Ziel des Geschäftsausschusses ist, späterhin nicht nur den Bedürftigen, sondern jedem Mitgliede bez. allen Hinterbliebenen eine auskömmliche Rente gewähren zu können. Zu diesem Zwecke werden ja die grossen Rücklagen angesammelt. Wir sind freilich insofern anderer Meinung, als wir, wenn wir dies Ziel überhaupt für erreichbar halten, doch höchstens glauben, dass es nach einer Reihe von Geschlechtern erreicht sein wird. Für uns, unsere Kinder und Kindeskinder wird es eine Hoffnung bleiben. Dagegen glauben wir wohl, dass die Angliederung einer Sterbecasse in absehbarer Zeit, vielleicht in Kurzem sich wird ermöglichen lassen. Wir bezwecken zunächst nur, im Princip die Zustimmung zu unserem Antrage zu erreichen. Sache weiterer Untersuchungen und statistischer Erhebungen würde es sein, ihn der Verwirklichung näher zu führen."

Der Geschäftsausschuss vermag nicht, sich diesem Antrage anzuschliessen, dessen Tragweite für die Finanzen der Casse nicht abzusehen ist, da jede statistische Grundlage dazu fehlt.

Die Berichterstattung über die Anträge des Geschäftsausschusses und der Bezirksvereine zu Aenderungen der Satzungen hat für die Generalversammlung Herr Hübler übernommen. Der Ausschuss geht nochmals alle einzelnen Punkte durch und beschliesst über seine Stellungnahme zu denselben. Er wird den Theilnehmern an der Generalversammlung eine Druckvorlage einhändigen, in der alle Anträge übersichtlich zusammengestellt sind.

Der Cassenführer erbietet sich, in der Generalversammlung eine Uebersicht über den Stand beider Cassen am 9. November 1902 zu geben.

Chalybäus.

Zu dem Entwurfe der abgeänderten ärztlichen Ehrengerichtsordnung.

Die ärztlichen Ehrengerichte erster Instanz sind jetzt die Ehrenräthe, die der zweiten Instanz die Ehrengerichtshöfe. Ein Ehrenrath besteht bei jedem Bezirksvereine und besteht (nach § 7 des Gesetzes, betr. die ärztlichen Bezirksvereine, vom 23. März 1896) je aus mindestens 3 Mitgliedern des Vereins. Ein Ehrengerichtshof besteht für jeden Regierungsbezirk (Bezirk der ärztlichen Kreisvereine) und besteht je aus einem vom Ministerium des Innern ernannten höheren Verwaltungsbeamten und 4 von den Mitgliedern des Kreisvereinsausschusses gewählten Beisitzern. Von diesen haben mindestens 2 dem Verfahren vor dem Ehrenrathe zu unterstehen.

Die 5 Kreisvereine werden gebildet je aus der Gesammtheit der Bezirksvereine eines Regierungsbezirkes; sie bilden die Wahlkammern für die von den Mitgliedern der ärztlichen Bezirksvereine aus ihrer Mitte durch directe Wahl dem Landes-Medicinal-Collegium zuzuordnenden ausserordentlichen Mitglieder. Die 5 Kreisvereinsausschüsse werden gebildet — unter Zutritt der Abgeordneten der Kreisvereine zum Landes-Medicinal-Collegium — aus Delegirten der Bezirksvereine, und zwar wählen Bezirksvereine bis zu 25 Mitgliedern 1, solche bis zu 50 Mitgliedern 2 und solche von über 50 Mitgliedern 3 Delegirte (Ausführungsverordnung zu obengenanntem Gesetz, § 3). Der Kreisverein Bautzen sendet bei 141 Mitgliedern 7 Delegirte in den Ausschuss und zwar sendet Zittau (bei 48 Mitgliedern) 2, Löbau (32) 2, Bautzen (41) 2, Kamenz (20) 1; der Kreisverein Dresden sendet bei 720 Mitgliedern 15 Delegirte in den Ausschuss, und zwar sendet Dresden-Land (133) 3, Pirna (67) 3, Dippoldiswalde (21) 1, Freiberg (35) 2, Meissen (50) 2, Grossenhain (25) 1, Dresden-Stadt (389) 3; der Kreisverein Leipzig sendet bei 604 Mitgliedern 15 Delegirte in den Ausschuss, und zwar sendet Leipzig-Land (105) 3, Borna (25) 1, Grimma (40) 2, Oschatz (33) 2, Döbeln (43) 2, Rochlitz (30) 2, Leipzig-Stadt (328) 3; der Kreisverein Chemnitz sendet bei 245 Mitgliedern 11 Delegirte, und zwar sendet Chemnitz-Land (39) 2, Chemnitz-Stadt (103) 3, Flöha (21) 1, Marienberg (16) 1, Annaberg (29) 2, Glauchau (37) 2; der Kreisverein Zwickau sendet bei 234 Mitgliedern 12 Delegirte, und zwar sendet Schwarzenberg (35) 2, Zwickau (79) 3, Plauen (61) 3, Auerbach (29) 2, Oelsnitz (30) 2. Die 5 Kreisvereine senden bei 1944 Mitgliedern 60 Delegirte in ihre Ausschüsse.

Die Ehrenräthe bestehen zur Zeit beim Bezirksverein Zittau aus 5 Mitgliedern, Löbau 3, Bautzen 4, Kamenz 4 (zusammen 16 im Regierungsbezirk); Dresden-Land 5, Pirna 3, Dippoldiswalde 3, Freiberg 5, Meissen 3, Grossenhain 3, Dresden-Stadt 5 (zusammen 27 im Regierungsbezirk); Leipzig-Land 5, Borna 3, Grimma 3, Oschatz 3, Döbeln 3, Rochlitz 3, Leipzig-Stadt 5 (zusammen 25 im Regierungsbezirk); Chemnitz-Land 3, Chemnitz-Stadt 6, Flöha 4, Marienberg 3, Annaberg 5, Glauchau 3 (zusammen 24 im Regierungsbezirk); Schwarzenberg 5, Zwickau 5, Plauen 5, Auerbach 3, Oelsnitz 4 (zusammen 22 im Regierungsbezirk). Das giebt 114 Mitglieder der 29 Ehrenräthe in sämmtlichen Bezirksvereinen.

Nach dem Entwurfe der neuen Ehrengerichtsordnung werden künftig nur 5 Ehrenräthe errichtet werden, 1 in jedem Regierungsbezirke. Diese Ehrenräthe werden bestehen je aus 4 Aerzten und 1 juristischen Beisitzer, zusammen aus 20 Aerzten

und 5 Juristen. Die ärztlichen Mitglieder soll je der betreffende Kreisvereinsausschuss wählen. Die Wahl der Ehrenrathsmitglieder wird demnach eine indirecte und zwar doppelt gesiebte sein; die Bezirksvereine wählen die Kreisvereinsausschüsse und diese wieder die Ehrenräthe. Statt der bisherigen 114 Ehrenrathsmitglieder wird es künftig insgesammt nur 20 ärztliche Ehrenrathsmitglieder geben. Der Wahlkörper dieser Ehrenräthe ist aber derart zusammengesetzt, dass dabei die kleinen Bezirksvereine vor den grossen, über 100 Mitglieder zählenden, stark bevorzugt sind. Im Kreisvereinsausschuss Dresden sind die Bezirksvereine Dresden-Stadt und Dresden-Land, welche 522 von den gesammten 720 Bezirksvereinsmitgliedern (also 72,5 %) umfassen, durch 6 unter 15 Mitgliedern (also 40 %) vertreten; im Kreisvereinsausschuss Leipzig sind die Bezirksvereine Leipzig-Stadt und Leipzig-Land, welche 433 von den gesammten 604 Aerzten des Bezirks (also 71,7 %) umfassen, mit 6 unter 15 Mitgliedern (also 40 %) vertreten; im Kreisvereinsausschuss Chemnitz ist der Bezirksverein Chemnitz-Stadt, welcher 103 von den gesammten 245 Aerzten des Bezirks (also 42 %) umfasst, mit 3 unter 11 Mitgliedern (also 27,3 %) vertreten. Die Vertreter der kleinen Bezirksvereine werden es also in der Hand haben, bei der Ehrenrathswahl die grossen Vereine hintanzusetzen oder ganz unberücksichtigt zu lassen. Bei der Wahl der preussischen Ehrenräthe durch die Aerztekammer ist eine solche Majorisirung nicht möglich, da die Aerztekammern durch allgemeine directe Wahl aller Mitglieder, nicht durch die Standesvereine gebildet werden. Die Interessen der Aerzte in den grossen Städten und auf dem Lande sind aber auch in vielen Fragen der Standesordnung oft verschiedene und fordern eine proportionale Vertretung. Es erscheint daher wünschenswerth, wenn man die Zusammensetzung der Kreisvereinsausschüsse nicht ändern will, die Wahl der Ehrenräthe nicht durch die Kreisvereinsausschüsse, sondern entweder durch directe Wahl der Mitglieder der Kreisvereine (in gleicher Weise wie die ausserordentlichen Mitglieder des Landes-Medicinal-Collegiums) oder durch die Bezirksvereine vornehmen zu lassen, in letzterem Falle aber derart, dass die Vereine dabei je nach ihrer Mitgliederzahl eine von 50 zu 50 (oder 100 zu 100) ohne obere Grenze (nicht wie bei den Kreisvereinsausschüssen, wo sie bis zu 25 Mitgliedern einen, bis zu 50 zwei, und über 50 — als obere Grenze — drei Delegirte wählen) steigende Anzahl von Stimmen erhalten. Wird auf je 50 (100) Mitglieder 1 Stimme angerechnet, so haben von den 8 (5) grossen Vereinen Dresden-Land 3 (2), Dresden-Stadt 8 (4), Pirna 2 (1), Leipzig-Land 3 (2), Leipzig-Stadt 7 (4), Chemnitz-Stadt 3 (2), Zwickau 2 (1), Plauen 2 (1) Stimmen, zusammen 30 (14) Stimmen; die übrigen 21 (24) kleineren Vereine je 1 Stimme, zusammen 25 (24) Stimmen.

Nach der neuen Ehrengerichtsordnung wird künftig statt der bisherigen 5 nur ein einziger Ehrengerichtshof in Dresden bestehen. Er soll zusammengesetzt sein aus 1 juristischen, vom Ministerium ernannten höheren Verwaltungsbeamten als Vorsitzendem und aus 4 ärztlichen Beisitzern. Die Aerzte sollen von der *Plenarsitzung* des Landes-Medicinal-Collegiums *gewählt* werden.

Das Landes-Medicinal-Collegium ist (Verordnung vom 12. April 1865, § 1) eine zur Berathung und Unterstützung des Ministeriums des Innern in den Angelegenheiten des Medicinalwesens und der Medicinalpolizei bestimmte, sowie zur Vertretung der medicinischen Interessen im Bereiche der Staatsverwaltung überhaupt berufene sachverständige Körperschaft. Es besteht (§ 2) unter einem vom Könige ernannten Präsidenten aus einer unbestimmten Anzahl vom Ministerium des Innern mit Genehmigung des Königs in dasselbe berufene ordentliche Mitglieder, wovon mindestens 2 dem chemisch-pharmaceutischen Fache angehören müssen. Das Collegium zählt gegenwärtig 10 ordentliche ärztliche und 2 ordentliche pharmaceutische Mitglieder. Die medicinische Facultät der Universität Leipzig *kann sich bei den* Sitzungen durch eines ihrer *Mitglieder vertreten* lassen. Für bestimmte Fälle und Zwecke, hauptsächlich für die alljährlich stattfindende Plenarversammlung, verstärkt sich das Landes-Medicinal-Collegium durch Hinzutritt der ausserordentlichen Mitglieder, und zwar 11 ärztlichen und 5 pharmaceutischen, welche durch freie directe Wahl aus den ärztlichen und pharmaceutischen Kreisvereinen hervorgehen. Von den ärztlichen ausserordentlichen Mitgliedern entsendet der Kreisverein Bautzen 1, Dresden 3, Leipzig 3, Zwickau 2, Chemnitz 2. In der Plenarversammlung sind 12 ordentliche und 16 ausserordentliche Mitglieder vereinigt; darunter befinden sich 20 Aerzte, 10 als ordentliche und 11 als ausserordentliche Mitglieder. Von den ordentlichen Mitgliedern sind zur Zeit 6 als Staatsbeamte oder Sanitätsofficiere der ärztlichen Ehrengerichtsbarkeit nicht unterstellt.

Nach alledem ist das Landes-Medicinal-Collegium eine zur Erwählung der Mitglieder des ärztlichen Ehrengerichtshofes durchaus ungeeignete Instanz. Ein solcher Auftrag liegt dem Zwecke, zu welchen es errichtet ist, ganz fern, es eignet sich auch seiner Zusammensetzung nach nicht zu einem solchen Wahlkörper. Es würde zweckentsprechender sein, die Mitglieder des Ehrengerichtshofes aus der Wahl der einzelnen Kreisvereinsausschüsse (falls diesen nicht mehr die Wahl der Ehrenräthe obliegt) oder der Wahl der vereinigten Kreisvereinsausschüsse hervorgehen zu lassen. Diese sind, nach § 4 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betr. die ärztlichen Bezirksvereine, vom 23. März 1896 berechtigt, zu gemeinschaftlichen Berathungen und Beschlüssen sich zu vereinigen. Der Ehrengerichtshof möchte dann (wie in Preussen) aus 7 Mitgliedern bestehen; 5 Aerzte könnten von

den 5 Kreisvereinsausschüssen gewählt, 1 vom König ernannt werden.

Die Bestimmungen in § 12 Abs. 2 des Entwurfs der Ehrengerichtsordnung, welche rechtlich ab irato hineingesetzt worden sind, sollten wegfallen. Darüber, *was* die Ehrengerichte nicht thun dürfen, und *dass* die ihre Competenz nicht überschreiten dürfen, bedarf es keiner besonderen Festsetzung. Eine solche könnte zudem von Seiten der Krankencassen *leicht* missdeutet und missbraucht werden. Angebrachter würde eine der hessischen entsprechende Bestimmung (wir führen diese am Schluss an) sein, welche die Vermittelung in Streitigkeiten zwischen Aerzten und Krankencassen in die Wege leitet.

Wir geben hieran anschliessend und zur Ergänzung der S. 165 gemachten Angaben noch die weiteren hier einschlagenden Bestimmungen der preussischen Gesetze und Verordnungen über die Errichtung von Aerztekammern und der ärztlichen Ehrengerichte. In Preussen sind nicht die örtlichen Standesvereine der Aerzte, sondern die Aerztekammern gesetzlich eingerichtet. Eine solche Aerztekammer besteht für jede Provinz und *entspricht im Grossen und Ganzen* unseren Kreisvereinsausschüssen.

Nach den Verordnungen vom 25. Mai 1887 und 23. Januar 1899 werden die Mitglieder der Aerztekammern gewählt direct von den Aerzten des Kammerbezirks und zwar aller 3 Jahre (§ 4). Zu wählen ist für jede Kammer auf je 50 Wahlberechtigte 1 Mitglied (und 1 Stellvertreter), mindestens aber je 12 Mitglieder (und ebensoviel Stellvertreter) (§ 7). Die Kammer wählt einen Vorstand, bestehend aus 1 Vorsitzenden und mindestens 4 Mitgliedern. Durch Verordnung vom 6. Januar 1896 ist ausserdem ein Aerztekammerausschuss in Berlin ausgesetzt worden, der gebildet wird aus den Delegirten der Aerztekammern, 1 von jeder Kammer.

Zu den Sitzungen der Provinzial-Medicinal-Collegien und der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen, in denen allgemeine Fragen oder besonders wichtige Gegenstände der öffentlichen Gesundheitspflege zur Berathung stehen oder in denen über Anträge von Aerztekammern beschlossen wird, sind Vertreter der Aerztekammern als ausserordentliche Mitglieder mit berathender Stimmen zuzuziehen. Jede Aerztekammer wählt als Vertreter im Provinzial-Medicinal-Collegium 2, als Vertreter in der wissenschaftlichen Deputation 1 ihrer Mitglieder (und einen Stellvertreter).

Durch Gesetz vom 25. November 1899 ist in Preussen für jeden Aerztekammerbezirk ein Ehrengericht, für die ganze Monarchie ein Ehrengerichtshof eingerichtet worden. Das Ehrengericht besteht (§ 7) 1. aus 4 Aerzten (der Vorsitzende und 3 Mitglieder); der Vorsitzende ist der Vorsitzende der Aerztekammer, wenn er der ärztlichen Ehrengerichtsbarkeit untersteht, andernfalls ist ein anderer von der Kammer zu wählen; 2. aus einem richterlichen Mitgliede eines ordentlichen Gerichtes, gewählt vom Vorstande der Aerztekammer.

Der Ehrengerichtshof besteht (§ 43) aus dem Leiter der Medicinalabtheilung des Ministeriums der Medicinalangelegenheiten (Stellvertreter ist das rechtskundige Mitglied dieser Abtheilung) als Vorsitzenden, aus 4 Mitgliedern des Aerztekammerausschusses (von diesem selbst gewählt) und aus 2 anderen vom Könige ernannten Aerzten.

Das preussische Gesetz überträgt in gleicher Weise, wie es der sächsische Entwurf thut, die Ehrengerichtsbarkeit nicht den örtlichen Standesvereinen, sondern den Aerztekammern, welche unseren Kreisvereinsausschüssen entsprechen. Es unterscheidet sich von dem sächsichen Entwurfe hauptsächlich in folgenden Punkten:

Das Ehrengericht erster Instanz besteht in Preussen (§ 7) aus 5 Aerzten und 1 Juristen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Aerztekammer, der als solcher Mitglied des Ehrengerichts ist; die 3 anderen Aerzte werden von der Aerztekammer gewählt. Der juristische Beisitzer ist ein richterliches Mitglied eines ordentlichen Gerichts und wird vom Vorstand der Aerztekammer gewählt. In Sachsen soll der Jurist ein vom Ministerium des Innern bestimmter Rath oder Hilfsarbeiter der Kreishauptmannschaft sein.

Der Ehrengerichtshof, die zweite Instanz, besteht in Preussen (§ 43) 1. aus dem Leiter der Medicinal-Abtheilung des Ministeriums der Medicinalangelegenheiten, 2. aus vier Mitgliedern des Aerztekammerausschusses, welche dieser selbst wählt, 3. aus 2 anderen vom Könige ernannten Aerzten. Der Aerztekammerausschuss besteht aus Delegirten der 12 Aerztekammern (von jeder einer). — In Sachsen soll der Ehrengerichtshof nur aus 5 Mitgliedern bestehen, der Vorsitzende wird vom Ministerium des Innern aus der Zahl der juristischen höheren Verwaltungsbeamten ernannt; die Wahl der ärztlichen Mitglieder soll vom Landes-Medicinal-Collegium vorgenommen werden, das unter 28 Mitgliedern 7 Pharmaceuten und unter den Aerzten 10 vom Ministerium ernannte Räthe zählt.

Die der Zuständigkeit des Ehrengerichts nicht unterworfenen Aerzte sind in Preussen (§ 2) bei den Wahlen für das Ehrengericht weder wahlberechtigt noch wählbar. — In Sachsen sind die der Standesgerichtsbarkeit nicht unterstehenden Aerzte (Beamte und Sanitätsofficiere) für dieselbe wahlberechtigt und wählbar. Das Landes-Medicinal-Collegium als Wahlkörper zählt unter seinen ärztlichen Mitgliedern zur Zeit 6, den ärztlichen Ehrengerichten nicht unterworfene Personen.

Eine Bestimmung, wie sie § 12 Abs. 2 des sächsischen Entwurfs der Ehrengerichtsordnung enthält (Auf Grund der Standesordnung kann von keinem Arzte ein Verhalten gefordert werden, welches ihn mit seinen staatsbürgerlichen Pflichten in Widerspruch bringt oder Organe oder Körperschaften des öffentlichen Rechtes in Erfüllung ihrer öffentlich rechtlichen Obliegenheiten hindern würde), fehlt in dem preussischen Gesetz. Es heisst in diesem (§ 3) nur: „Der Arzt ist verpflichtet, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs, sowie ausserhalb desselben, sich der Achtung würdig zu

zeigen, die sein Beruf erfordert. Ein Arzt, welcher die ihm obliegenden Pflichten verletzt, hat die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt. Politische, wissenschaftliche und religiöse Ansichten oder Handlungen eines Arztes als solche, können niemals den Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden."

Statt der in § 1 des sächsischen Gesetzentwurfs enthaltenen Vorschriften über die Aufsicht der Kreishauptmannschaften (insbesondere über ungesetzliche Massregeln und Ueberschreitung der Zuständigkeit seitens der Bezirksvereine) bestimmt das preussische Gesetz (§ 13) einfach: „Die allgemeine Staatsaufsicht über die Aerztekammer und deren Vorstand wird durch den Oberpräsidenten geführt".

Das preussische Gesetz kennt die Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgericht (§ 16 des sächsischen Gesetzentwurfs) nicht. Ebensowenig kennt das preussische Gesetz die Befugniss des Ministeriums des Innern, die Wiederaufnahme des Verfahrens anzuordnen und erkannte Geldstrafen zu erlassen (§ 73).

Wir reihen hieran die einschlagenden Bestimmungen der Gesetzentwürfe für das Grossherzogthum Hessen und das Königreich Bayern an.

Hessen. Für jede Provinz besteht eine Aerztekammer und ein Ehrengericht. Das Ehrengericht besteht aus dem Vorstande der Aerztekammer (4 Aerzte) und einem Richter, der von dem Vorstande aus der Zahl der in der Provinzialhauptstadt angestellten *Richter* zu wählen ist. Der Ehrengerichtshof in Darmstadt besteht aus dem Vorsitzenden, der vom Grossherzog aus den Mitgliedern des Oberlandesgerichts ernannt wird und aus je *zwei* von den *Aerzten* der Provinz gewählten Aerzten, welche gleich*zeitig* mit den *Mitgliedern* des Ehrengerichts gewählt werden.

Bemerkenswerth ist Art. 14 (zum *Ehrengericht*): Bei allen Streitigkeiten zwischen Aerzten und Krankencassen muss ein Vermittlungsverfahren eingeleitet werden. Für dasselbe sind zwei Mitglieder des Ehrengerichts im Voraus durch Wahl zu bestimmen. Zur Verhandlung ist ein Vertreter der zuständigen Aufsichtsbehörde neben zwei Vertretern der Krankencasse einzuladen.

Bayern. Am Sitze jeder Aerztekammer (nicht jedes Bezirksvereins) wird ein Ehrenrath aus vier von der Aerztekammer gewählten Aerzten und einem von der Regierungskammer des Innern bestimmten Verwaltungsbeamten gebildet. Der Ehrengerichtshof in München wird aus je einem Abgeordneten der acht Aerztekammern und einem vom Staatsministerium des Innern bestimmten Verwaltungsbeamten zusammengesetzt. Die Mitglieder des Ehrengerichtshofes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Bemerkungen zum Antrag Goetz, Verbot der Curpfuscherei betreffend.*)

Als Berichterstatter im ärztlichen Kreisvereinsausschuss des Regierungsbezirks Dresden habe ich mich eingehend mit dem Antrag des Herrn Collegen Goetz

„Die Königl. Staatsregierung wolle die gewerbsmässige Ausübung der Heilkunde durch nichtapprobirte Personen auf landesgesetzlichem Wege verbieten und unter Strafe stellen"

zu beschäftigen gehabt. Meines Erachtens ist derselbe unannehmbar, denn er verlangt Unmögliches, weil trotz der Versicherungen des Herrn Collegen Goetz die Landesregierungen nicht in der Lage sind — auch ihre volle Bereitwilligkeit dazu vorausgesetzt — ein Verbot der Curpfuscherei auszusprechen. Ich gebe zu, dass der Wortlaut der angeführten Paragraphen der Gewerbeordnung (insbes. 6, 29, 56 a, 147) an sich eine Auslegung im Goetz'schen Sinne zulässt; es ermangelt ihm die volle Klarheit. Wenn nun aber Herr College Goetz seine Auslegung als die einzig mögliche und richtige hinstellt und sich zu der Aeusserung versteigt:

„Aus § 6 der Gewerbeordnung und aus den oben angeführten Motiven geht für jeden Menschen, der etwas Logik im Kopfe hat — er braucht deswegen noch nicht Jurist zu sein — hervor, dass die Gewerbeordnung ein Hinderniss für das Verbot der Curpfuscherei nicht bietet",

so befindet er sich in einem erheblichen Irrthum, vor dem ihn schon ein Blick in die Commentare zur Gewerbeordnung bewahrt hätte. Denn nicht nur viele, im Besitz von etwas Logik befindliche Aerzte deuten den Sinn der §§ 29 Abs. 1 und 147 Abs. 1 zusammen genommen — trotz § 6 und trotz aller angeführten Motive zu demselben — dahin, dass die Ausübung der Heilkunde frei gegeben ist, sondern auch die Juristen sind mit seltener Uebereinstimmung der Ansicht, dass die Gewerbeordnung ein Hinderniss für das Verbot der Curpfuscherei in den Einzelstaaten abgiebt. Ich führe an:

1. Landmann, Commentar zu § 29: „Aus der Fassung des § 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 147 Abs. 1 Ziffer 3 ergiebt sich, dass die Ausübung der Heilkunde, sofern nicht gleichzeitig eine unbefugte Titelbeilegung stattfindet, frei gegeben ist und von einer Prüfung oder Concession nicht abhängig gemacht werden kann."

Zu § 147 Anm. 5: „Die Ausübung der Heilkunde ist im Allgemeinen, den Betrieb im Umherziehen ausgenommen, frei gegeben."

2. v. Bernewitz, Commentar zur Gewerbeordnung zu § 6 Anm. 10: „Die Ausübung der Heilkunde ist grundsätzlich frei gegeben; dem im Schlusssatze des Abs. 1 getroffenen Vorbehalt kann eine weitere Bedeutung nicht beigemessen werden, als dass die Art der Ausübung der Heilkunde der landesgesetzlichen Regelung überlassen ist."

3. Kolisch, Commentar zur Gewerbeordnung zu § 6 Anm. 13: „Dem im § 6 bezüglich der Heilkunde getroffenen Vorbehalt kann keine weitere Bedeutung beigemessen werden, als dass die Art der Ausübung der Heilkunde der landesgesetzlichen Regelung überlassen ist, vorbehältlich jedoch der reichsgesetzlich zugestandenen Freiheit auch dieses

*) cfr. „Corr.-Bl." Nr. 5 Seite 84/85.

Gewerbes und soweit die Reichsgesetze nicht hierüber unmittelbar verfügen . . . .“

4. Schicker, *Commentar* zur Gewerbeordnung. Zu § 6 Anm. 14: „Der § 29 giebt . . . die Ausübung der *Heilkunde* übrigens grundsätzlich frei. Daran *kann* die Landesgesetzgebung im *Princip* nichts ändern.“

Wenn *sich* Herr College Goetz in seinen Ausführungen besonders auf die Motive zum Entwurf einer Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom Jahre 1869 im Zusammenhang mit § 6 stützt, so ist ihm auch hier ein kleines Versehen untergelaufen, insofern er sich eben nur mit dem Entwurfe bez. den Motiven dazu befasst hat, ohne sich danach umzusehen, was der Reichstag mit diesem Entwurf gemacht hat. Der Entwurf hatte allerdings in §29 Abs.4 Bestimmungen aufgenommen, die den Landesregierungen freiere Hand liessen. Der Reichstag hat aber diesen Absatz ausdrücklich gestrichen, weil er die völlige Freigabe der Ausübung der Heilkunde wünschte. Endlich liegt auch noch eine Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichts vor *(vom 22. April 1895 nachzulesen bei Reger, Entscheidungen Bd. 16 S. 118/119), welche* die ganze Frage klar beleuchtet. Die uns interessirende Stelle lautet: „Der § 29 — des Entwurfs der Gewerbeordnung — bestimmt, dass Aerzte, Zahnärzte und Apotheker einer Approbation bedürfen, und behielt den Landesbehörden vor, für ihr Gebiet zu bestimmen, inwieweit die unter den bezeichneten Gewerben begriffenen Verrichtungen auch von ungeprüften Personen ausgeübt werden dürfen. Diese Regelung, welche allerdings klar erkennbar machte, dass der allgemeine Grundsatz des § 1 sich auf jene Gewerbe nicht beziehen . . . sollte, hat jedoch die Billigung des Reichstags des Norddeutschen Bundes nicht gefunden. Der Reichstag hat vielmehr in der ausgesprochenen Absicht, alle auf die Medicinalpfuscherei bezüglichen Vorschriften durch völlige Freilassung der gewerbsmässigen Ausübung der Heilkunde zu beseitigen und nur den Gebrauch des Titels als Arzt oder einer ähnlichen Bezeichnung, wie auch die Anstellung als Arzt und die Betrauung mit obrigkeitlichen Functionen von einer Approbation nach Führung des Befähigungsnachweises abhängig zu machen, dem § 29 seine gegenwärtige Fassung gegeben. (Stenogr. Berichte des Reichstags des Nordd. Bundes 1869, Bd. 3 S. 94 ff., Verhandlungen Bd. 1 S. 300 ff. u. 327 ff.) Darnach muss von der grundsätzlichen Freigabe der gewerbsmässigen Ausübung der Heilkunde ausgegangen werden, und von diesem die Gewerbeordnung beherrschenden Grundgedanken aus kann dem in § 6 getroffenen Vorbehalte keine weitere Bedeutung beigemessen werden, als dass die Art der Ausübung der Heilkunde der landesgesetzlichen Regelung überlassen ist, vorbehaltlich jedoch der reichsgesetzlich zugestandenen Freiheit auch dieses Gewerbes und soweit die Reichsgesetze hierüber nicht unmittelbar verfügen.“

Aus den Commentaren zur Gewerbeordnung, aus den Reichstagsverhandlungen und aus den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts geht also doch wohl auch für Diejenigen, die etwas Logik im Kopfe haben — um mit College Goetz zu reden — hervor, dass die Gewerbeordnung ein Hinderniss für das Verbot der Curpfuscherei in den Einzelstaaten bietet, und dass demnach Herr College Goetz Unmögliches in seinem Antrage verlangt. Solche Anträge zu unterstützen, kann aber nicht die Aufgabe der ärztlichen Kreisvereine sein; es kann im Gegentheil ihre Bedeutung nur herabsetzen. Der ärztliche Kreisvereinsausschuss im Regierungsbezirk Dresden hat sich diesen Anschauungen insofern angeschlossen, als er den Antrag Goetz ohne weitere Debatte einstimmig abgelehnt hat. Sollte das beigebrachte Material Herrn Collegen Goetz veranlassen, seinen Antrag zurückzuziehen, und sollte es für die Zukunft das Einbringen ähnlicher Anträge an die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten verhüten, so wäre ihr Zweck erreicht. Zur Zeit müssen wir uns in Sachsen mit der Annahme der Anträge Chalybäus genügen lassen.

Otto Kretschmar.

Von Tage zu Tage.

Der wirthschaftliche Verband der Aerzte gegenüber dem neuen Gesetze über die ärztlichen Bezirksvereine. Die am 10. November 1902 im Künstlerhause zu Leipzig auf Einladung des Verbandes der Aerzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirthschaftlichen Interessen versammelten Aerzte erklären die vom Ministerium vorgeschlagenen Aenderungen des Gesetzes über die ärztlichen Bezirksvereine vom 23. März 1896 für unannehmbar,

weil 1. die im Entwurfe in ausgedehntem Maasse in Aussicht genommene Staatsaufsicht geeignet ist, das Coalitionsrecht der Aerzte und das Selbstverwaltungsrecht der ärztlichen Vereine zu vernichten, das collegiale Leben in ihnen zu ersticken, ihre erzieherische Thätigkeit zu vereiteln und sie an der Erfüllung der ihnen im Gesetz selbst gestellten Aufgaben zu verhindern;

weil sie 2. die Androhung von Geldstrafen in unbeschränkter Höhe an die Vereinsorgane als eine Beleidigung des gesammten ärztlichen Standes empfinden;

weil 3. die geplante Ehrengerichtsordnung in der ersten Instanz die directe Mitwirkung der Gesammtheit der Aerzte ausschliesst, in der zweiten Instanz Nichtärzten Einfluss auf die Besetzung der Ehrenrichterstellen einräumt und durch das dem Ministerium gewährte unbeschränkte Begnadigungsrecht jede Standesdisciplin in Frage stellt.

Sie fordern deshalb die gesammte Aerzteschaft Sachsens auf, den Entwurf mit allen gesetzlichen Mitteln zu bekämpfen und erwarten, dass der Landtag zu einer Vergewaltigung des

ärztlichen Standes seine Hand nicht bieten und sämmtliche vorgeschlagene Aenderungen des Gesetzes ablehnen wird.

* * *

Uncollegiale Agitation für die freie Arztwahl. Eine wichtige Entscheidung hat unterm 7. Februar 1902 der preussische Ehrengerichtshof getroffen. Dieselbe ist im Ministerialblatt für Medicinal- etc. Angelegenheiten unter der Ueberschrift „Förderung der Einführung freier Arztwahl" veröffentlicht und lautet wie folgt:

„Durch Beschluss des ärztlichen Ehrengerichts für die Provinz . . . . . vom 6. December 1901 ist der Angeschuldigte im nichtförmlichen Verfahren wegen standeswidrigen Verhaltens mit einer Geldstrafe von 100 Mk. und einem Verweise kostenpflichtig bestraft worden. Gegen diesen Beschluss hat er rechtzeitig in einer als Berufung bezeichneten Eingabe Beschwerde eingelegt. Unter Verneinung der Schuldfrage bezüglich einiger anderen Punkte stellt die erste Entscheidung, auf welche hiermit Bezug genommen wird, einen Verstoss des Angeschuldigten gegen § 3 des Gesetzes vom 25. November 1899 fest, weil derselbe in einer von Mitgliedern der Gemeindekrankencasse Sch. abgehaltenen Versammlung vom 21. April 1901 das Bl. 14 der Acten abschriftlich befindliche Gesuch, in welchem die unterzeichneten Mitglieder im Namen sämmtlicher Mitglieder der Casse die Einführung der freien Arztwahl erbitten, verfasst und dieses Gesuch bei dem Landrathsamt in E. eingereicht hat, trotzdem bereits ein anderer Arzt, Dr. P., sich im Besitze der Cassenpraxis in S. befand. Insbesondere macht die erste Instanz dem Angeschuldigten zum Vorwurf, dass er in das officielle Schriftstück die übertriebene Behauptung, die Unterzeichneten handelten im Namen sämmtlicher Cassenmitglieder, aufgenommen, ferner, dass er, ohne sich mit Dr. P. dieserhalb vorher zu verständigen, in die Agitation für die freie Arztwahl in Sch. eingegriffen habe. Das notorisch zwischen dem Angeschuldigten und Dr. P. bestehende uncollegiale Verhältniss — der Angeschuldigte ist bereits durch ehrengerichtliches Urtheil vom 17. November 1900 wegen Beleidigung des Dr. P. mit einem Verweise bestraft worden — lasse keinen Zweifel, dass der Angeschuldigte beabsichtigt habe, Dr. P. von Sch. aus der Cassenpraxis zu verdrängen. In der Beschwerderechtfertigung macht der Angeschuldigte, unter Wiederholung seiner erstinstanzlichen An- und Ausführungen geltend, dass er lediglich den Wunsch der Mitglieder der Gemeindekrankencasse, welche in Folge ihrer niedrigen Bildungsstufe zur Selbsthilfe nicht befähigt gewesen wären, zum Ausdruck gebracht habe. Die in der schriftlichen Eingabe an das Landrathsamt enthaltene Behauptung, dass sämmtliche Cassenmitglieder die freie Arztwahl wünschten, habe er auf Grund einer diesbezüglichen Erklärung der in der fraglichen Versammlung Anwesenden aufgestellt. Eine vorhergehende Verständigung mit Dr. P. habe ihm dieser selbst durch sein allen collegialen Annäherungsversuche abweisendes Verhalten unmöglich gemacht. Im Uebrigen rechtfertigt der Angeschuldigte sein Verhalten mit Erstrebung des dem ärztlichen Stande vorschwebenden Zieles der allgemeinen Einführung freier Aerztewahl. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Angeschuldigte in der an das Landrathsamt gerichteten Eingabe vom 21. April 1901 thatsächlich einem allgemeinen Wunsche der Gemeindekrankencassenmitglieder das Wort geredet hat, ob ferner ihm damit ein Vorwurf zu machen ist, dass er sich mit dem ihm offenbar feindlich gesinnten Dr. P. nicht in's Einvernehmen gesetzt hat, bevor er die Bestrebungen der Cassenmitglieder auf Einführung der freien Arztwahl unterstützte. Die Verletzung der ärztlichen Standespflichten seitens des Angeschuldigten besteht darin — hierin ist dem ersten Richter durchaus beizutreten —, dass er für Einführung der freien Arztwahl bei einer Casse agitirt hat, deren Praxis sich bereits in festen Händen eines anderen Arztes befand. Die von dem Angeschuldigten beanstandete Art und Weise der Erlangung dieser Praxis durch Dr. P. ist, selbst wenn die Vorwürfe des Angeschuldigten nach dieser Richtung begründet wären, hierbei unerheblich. Die Standeswidrigkeit in dem Verhalten des Angeschuldigten ist insbesondere dadurch begründet, dass seine Bemühungen um Einführung der freien Arztwahl gleichzeitig seinem eigenen materiellen Interesse dienen sollten, mithin darauf gerichtet waren, den gegenwärtigen Besitzstand des Dr. P. zu seinen, des Angeschuldigten, Gunsten zu beeinträchtigen. Die Beschwerde des Angeschuldigten war demnach, da auch die Höhe der erkannten Strafe nach Lage der Sache, insbesondere im Hinblick auf die Vorstrafe desselben, angemessen erscheint, wie geschehen, als unbegründet zurückzuweisen. Den Kostenpunkt regelt § 46 des Gesetzes vom 25. November 1899.

Die „Münch. Med. Woch." 44, 02 *bemerkt hierzu* Folgendes: „Dieses Erkenntniss ist der *Gegenstand erregter* Erörterungen in der medicinischen Presse. Man erblickt in demselben einen gegen die freie Arztwahl gerichteten Schlag; man meint, wenn die dort ausgesprochenen Grundsätze allgemein zur Geltung kommen sollten, so würde jede Agitation für freie Arztwahl gegen die Ehre des Standes verstossen und zu bestrafen sein; die Mitglieder des Berliner Vereins zur Einführung freier Arztwahl würden durch ihre blosse Zugehörigkeit zu dem Verein standeswidrig handeln. Hier wird das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Wenn man den Kern der Sache in's Auge fasst und fragt, ob in dem besonderen Falle ein uncollegiales Verhalten vorlag, das von dem Ehrengericht mit Recht zu rügen war, so wird wohl Jeder diese Frage bejahen. Unter dem Vorwande der Agitation für freie Arztwahl sollte hier einem Collegen ein Theil seiner Praxis abgejagt werden. Es heisst die Vereine für freie Arztwahl beleidigen, wenn man ihre in der Hauptsache von idealen Motiven ausgehende Thätigkeit auf gleiche Stufe stellt mit der von Gehässigkeit und Eigennutz dictirten Handlungsweise des hier verurtheilten Arztes. Als überzeugte und warme Anhänger des Gedankens der *freien Arztwahl* sprechen wir es aus, dass uns eine freie Arztwahl um jeden Preis, auch um den Preis einer Verschlechterung der ärztlichen Sitten, wie sie in dem vorliegenden Falle zu Tage tritt, nicht wünschenswerth erscheint. Es kann darum nur auf einer missverständlichen Auffassung der Tendenz des Urtheils beruhen, wenn wir lesen, dass der Berliner Verein zur Einführung freier Arztwahl das Erkenntniss zu einer Haupt- und Staatsaction zu machen gedenkt und dass sogar die Centrale für freie Arztwahl diese Gelegenheit zu benützen beabsichtigt, um zu zeigen, dass sie noch am Leben ist. Und wenn wir gar hören, dass ein Berliner College bei dem Ehrengericht der Berlin-Brandenburger Aerztekammer die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens gegen sich selbst beantragt habe, weil er in Versammlungen von Cassenmitgliedern für Einführung der freien Arztwahl agitirt habe, obwohl ihm bekannt gewesen sei, dass bei der Casse fixirte Cassenärzte angestellt

sind und ihm durch Einführung der freien Arztwahl ein Vortheil in Aussicht stand, so hoffen wir, dass die Männer, die dieses Ehrengericht zusammensetzen, ernstere Aufgaben zu erfüllen haben werden, als sich mit einer derartigen Farce zu beschäftigen."

* * *

Meldepflicht der Curpfuscher und Verbot der Ankündigung von Heilmethoden und Heilmitteln. Der Regierungspräsident von Bromberg hat unterm 8. August 1902 eine Polizeiverordnung, betreffend die gewerbsmässige Ausübung der Heilkunde durch nicht approbirte Personen, erlassen, welche lautet:

„Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Ges.-S. S. 195 — und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — Ges.-S. S. 265 — verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Bromberg was folgt: § 1. Personen, welche ohne approbirt zu sein, die Heilkunde gewerbsmässig ausüben wollen, haben dies vor Beginn des Gewerbebetriebes demjenigen Kreisarzte, in dessen Amtsbezirke der Ort der Niederlassung liegt, unter Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen über ihre Personenverhältnisse anzugeben. Die Personen, welche, bereits zur Zeit die Heilkunde ausüben, haben die vorbezeichnete Meldung und Angabe binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung zu bewirken. — § 2. Die in No. 1 bezeichneten Personen haben dem zuständigen Kreisarzte auch einen Wohnungswechsel innerhalb 14 Tagen nach dem Eintritt desselben, sowie die Aufgabe der Ausübung der Heilkunde und den Wegzug aus dem Bezirke zu melden. — § 3. Oeffentliche Anzeigen von nicht approbirten Personen, welche die Heilkunde gewerbsmässig ausüben, sind verboten, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten. — § 4. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Thierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten, wenn a) den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Werth hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publicum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt oder belästigt wird, oder wenn b) die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervor zu rufen. — § 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft. — § 6. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft."

Gleichlautende Verordnungen sind von den Regierungspräsidenten der anderen Provinzen erlassen worden. Gleichzeitig haben die Regierungspräsidenten Verordnungen erlassen, wonach Aerzte (mit Ausnahme der Militärärzte) und Zahnärzte, sowie deren Vertreter, Apothekenbesitzer und Apothekenverwalter (mit Angabe der Gehilfen und Lehrlinge), Hebammen, staatlich geprüfte Heilgehilfen und Masseure beiderlei Geschlechts ihre Anmeldung mit Angabe der Wohnung, des Geburtstags, der Religion, der Approbation, beim Kreisarzte zu bewirken haben. Die Meldepflicht der Aerzte, Apotheker und Hebammen besteht in Sachsen schon seit längerer Zeit (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. October 1869, vom 2. Mai 1874, vom 22. Juni 1892).

* * *

Bekämpfung der Curpfuscherannoncen auf civilrechtlichem Wege hat kürzlich ein Breslauer Arzt gegen den Curpfuscher Hausdörfer auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb mit Erfolg versucht. A. Goldschmidt berichtet darüber in der „Schles. Aerzte-Corr." 3,02.

Am 21. October 1902 stand vor der Civilkammer für Handelssachen in Breslau Termin an in einer Processsache wegen unlauteren Wettbewerbs. Ein Breslauer Droguist inserirte seit längerer Zeit wiederholt in hiesigen und auswärtigen Tageszeitungen, dass er Stotterer — alle ohne Ausnahme — heilen könne, dass Stotterer, die von ihm behandelt und angeblich geheilt worden wären, nie Rückfall bekämen und endlich, dass er schriftliche Garantie dauernder Heilung zu geben bereit sei. Diese Versprechungen sind selbstverständlich sehr dazu angethan, ein besonders günstiges Angebot darzustellen und demgemäss das Publicum zu veranlassen von diesem Angebot — sehr oft zu eigenem Schaden — Gebrauch zu machen. In der Verhandlung nun wurde durch die Vernehmung des als Sachverständigen geladenen Medicinalraths Professor Wernicke festgestellt, dass nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft Niemand von sich behaupten könne, dass er im Stande wäre, alle Stotterer ohne Ausnahme heilen zu können, ohne dass je ein Rückfall eintreten könne, ganz zu schweigen von der Unmöglichkeit Garantieen für dauernde Heilung bieten zu können. Wie sehr auch der Beklagte nach Art aller Heilapostel, welche Alles besser wissen und heilen können als alle ärztlichen Autoritäten, sich Mühe gab, durch Anbietung einzelner, von ihm geheilt sein wollender Stotterer als Zeugen den Beweis der Richtigkeit seiner Angaben zu bringen, das Gericht erachtete alle seine und seines Vertheidigers vorgebrachten sonstigen Beweismittel Angesichts des klaren und eindeutigen Sachverständigen-Gutachtens des Medicinalraths Wernicke für unerheblich und verurtheilte den Beklagten zur Tragung der Kosten des Rechtsstreites, zur Unterlassung der incriminirten Annoncen bezw. zu einer Geldstrafe von 100 Mk. für jeden Uebertretungsfall und erklärte das Urtheil gegen Hinterlegung von 1000 Mk. für vorläufig vollstreckbar. Das Wesentliche in diesem Processe ist der durch seinen günstigen Abschluss erbrachte Beweis, dass es möglich ist, auf civilrechtlichem Wege mit grösserer Wirksamkeit als auf strafrechtlichem den Curpfuscherannoncen an das Mark zu gehen, indem man ihnen die lügnerischen Heilversprechungen und damit das fascinirende Moment ihrer Anlockung unmöglich macht. Ein Beleg für die grössere Wirksamkeit des civilrechtlichen Vorgehens ist die Thatsache, dass in dem oben citirten Falle eine strafrechtliche Untersuchung — ohne den Antrag des civilrechtlich klagenden Collegen — zwar eingeleitet, aber nach kurzer Zeit wieder niedergeschlagen worden ist. Es sei an dieser Stelle auch an eine Bemerkung des Vorsitzenden des Breslauer Aertzevereins erinnert, wonach leider bei sehr vielen Anträgen gegen Curpfuscher auf Grund des Gesetzes vom unlauteren Wettbewerb das Verfahren von Seiten der Staatsanwaltschaft eingestellt worden sei. Der Grund, weshalb das Vorgehen auf civilrechtlichem Wege mehr Erfolg verspricht als das auf strafrechtlichem, liegt daran,

dass im ersten Falle eine Prüfung nur auf das objectiv Falsche und Unwahre in den Zeitungsannoncen erfolgt, wass dann durch Gerichtsentscheidung für die Zukunft ausgemerzt werden kann, während im zweiten Falle die Frage dahin gestellt wird, ob eine lügnerische oder marktschreierische Behauptung bewusst unwahr gegeben ist. Letzteres ist natürlich unter Umständen schwierig nachzuweisen. Daher die häufige Einstellung von Verfahren, die auf civilrechtlichem Wege zu einem anderen Ausgang geführt haben würden. Nach dem Wortlaut des Gesetzes vom 27. Mai 1896 bezieht sich die Prüfung des unlauteren Wettbewerbes nicht nur auf Waaren, sondern auch auf gewerbliche Leistungen, und in einem Commentar über das Gesetz hat Geheimer Oberregierungsrath Hauss unter den gewerblichen Leistungen auch die der Aerzte und insbesondere die der Naturärzte hervorgehoben. Das Recht zur Klage hat nach dem Gesetz nicht nur der einzelne Geschädigte, sondern auch ein gewerblicher Verband, sobald er die juristische Fähigkeit zu klagen hat, oder der Vertreter eines gewerblichen Verbandes persönlich. In den uns berührenden Fällen könnte also der Klagesteller entweder der einzelne College oder ein ärztlicher Verein, der das Recht einer juristischen Persönlichkeit besitzt, oder der Vorsitzende einer Aerztekammer, die nach der Auffassung des Gerichtshofes — Process gegen den Curpfuscher Mentzler — das Standesinteresse der Aerzte und das öffentliche Interesse zu vertreten hat, sein.

* * *

Dr. Volbeding vor dem Oberverwaltungsgericht. Der bekannte Homöopath Dr. med. Volbeding aus Düsseldorf hat nunmehr auch das Oberverwaltungsgericht beschäftigt. Dr. Volbeding war im Jahre 1896 wegen Betrugs und fahrlässiger Tödtung zu $4^1/_2$ Jahren Gefängniss und 5 Jahren Ehrverlust verurtheilt worden. Nachdem er seine Strafe verbüsst hatte, beantragte die Polizeibehörde auf Grund des § 53 der Gewerbeordnung, dem Arzt für die Dauer des Ehrverlustes die Approbation zu entziehen. Der Bezirksausschuss erkannte auch auf Entziehung der Approbation, da Dr. Volbeding die ärztlichen Standespflichten gröblich verletzt habe und nicht mehr würdig sei, dem Stande der Aerzte anzugehören. Gegen diese Entscheidung legte Dr. Volbeding Berufung ein und betonte, es liege kein Grund vor, ihm die Approbation zu entziehen; verschiedene homöopathische Aerzte behandelten ihre Patienten ebenfalls mit ganz unwirksamen Mitteln. Das Oberverwaltungsgericht bestätigte jedoch die Vorentscheidung und nahm an, dass Dr. Volbeding mit Recht die Approbation entzogen worden sei.

* * *

Schäfer Ast vor dem Reichsgerichte. Der Curpfuscher Heinrich Ast in Radbruch, bekannt unter der Bezeichnung „Schäfer Ast“, beschäftigte am 23. October 1902 das Reichsgericht. Ast ist am 23. Juli vom Landgericht Lüneburg wegen fahrlässiger Körperverletzung zu zwei Monaten Gefängniss verurtheilt worden. Im Urtheil wird erwähnt, dass Ast bis zu seinem 24. Jahre bei seinem Vater, einem Schäfer, war und seitdem, d. h. seit 30 Jahren, sich mit der Heilung von Krankheiten befasse, die er aus abgeschnittenen Nackenhaaren erkenne. Medicinische Studien hat er nicht gemacht. Täglich kämen jetzt noch immer 60 Personen zu ihm, um seinen Rath einzuholen. Honorar verlangt er nicht; er nimmt nur, was Bemittelte ihm geben, während er Unbemittelte umsonst beräth. Sein Einkommen wird auf jährlich 120,000 Mk. geschätzt. Er ist, abgesehen von mehrfachen Bestrafungen wegen unerlaubten Vertriebes von Arzneien, nur einmal wegen fahrlässiger Körperverletzung mit 50 Mk. Geldstrafe vorbestraft. Die jetzige Verurtheilung war erfolgt, weil Ast einen an tuberculöser Hüftgelenkentzündung leidenden Knaben in unzulänglicher Weise behandelt und auch dann, als das Leben immer schlimmer wurde, von der Zuziehung eines Arztes abgerathen hatte. Die Revision des Angeklagten bestritt sowohl die Fahrlässigkeit, als das Vorliegen einer Handlung gegen Gewerbspflicht. Der Reichsanwalt erklärte das Urtheil für bedenkenfrei und verwies insbesondere darauf, dass nach früheren Reichsgerichtsentscheidungen auch derjenige fahrlässig handle, der zwar unschädliche Mittel anwende, aber die Zuziehung eines Arztes widerrathe. Die Verletzung einer Gewerbepflicht sei auch dann anzunehmen, wenn der ärztliche Rath unentgeltlich ertheilt worden sei. Das Reichsgericht erkannte demnach auf Verwerfung der Revision.

* * *

Die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechts-Krankheiten in Berlin W. 9, Potsdamerstr. 20, versendet folgende Zuschrift:

„Nicht mit Unrecht hat man Tuberculose, *Alcoholismus* und Syphilis die drei Geisseln der modernen *Culturmenschheit* genannt, und die menschliche *Gesellschaft verfolgt* nur ihre ureigensten Lebensinteressen, wenn sie auf jede Weise diesen verderbenbringenden Feinden entgegenzutreten sucht. Der Kampf gegen die Tuberculose und den Alcohol ist auf der ganzen Linie aufgenommen; nur die Gefahr, welche der Volksgesundheit von Seiten der Geschlechts-Krankheiten droht, wird noch immer nicht in ihrer ganzen Grösse ermessen. Und doch hat die rapide Zunahme der Grossstädte mit ihren Riesenansammlungen von Menschen diese Gefahr seit einem Menschenalter in's Ungeheure gesteigert, und jeder Fortschritt der Wissenschaft lässt uns neue schwere Krankheitsformen als Folge der Geschlechts-Krankheiten erkennen. Gewiss liegt es nicht in unserer Macht, die gewaltigen ethischen und socialen Kräfte auszulösen, die zu einer radicalen Beseitigung dieser Seuchen führen könnten; aber innerhalb der bescheidenen Grenzen, die unserem Wirken gesteckt sind, ist noch Vieles zu thun und, wie wir glauben, auch zu erreichen. Noch leben weite Kreise unseres Volkes, und nicht nur die weniger Gebildeten, in krassester Unwissenheit über die Häufigkeit und die Gefahren der Geschlechts-Krankheiten, über die Wege ihrer Verbreitung und die Mittel, wie denselben vorzubeugen sei — ja, diese Verbreitung wird direct gefördert durch die falsche Scham, welche eine Erörterung dieser Dinge in der Oeffentlichkeit und somit eine Aufklärung des Volkes verhindert, durch die Verheimlichung, zu der die Träger dieser Krankheiten gezwungen werden, sowie durch die Vorurtheile, welche alle Schichten der Bevölkerung denselben entgegenbringen, Vorurtheile, die sich auch in der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Armenpflege, der Krankenhauspflege, dem Krankencassenwesen u. s. w. in unheilvollster Weise geltend machen. Und wenn auch an eine Ausrottung der Prostitution, der nie versiegenden Quelle dieses Uebels, nicht zu denken ist, so glauben wir doch, dass auch hier durch zweckmässige Massnahmen Manches gebessert, dass vor Allem die gesundheitlichen Schäden — an deren Folgen die ganze Nation zu tragen hat — herabgemindert werden könnten. In diesem

Sinne zu wirken, hat sich die „Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechts-Krankheiten“ zur Aufgabe gestellt, um so einen *Mittelpunkt für alle Bestrebungen* zu schaffen, welche zu einer *Einschränkung* der Geschlechts-Krankheiten führen können. *Unterstützt* durch die hilfsbereite Mitwirkung einer grossen *Zahl* hervorragender Männer und Frauen aus allen *Gauen Deutschlands*, wendet sich der Ausschuss an Sie *mit* der Bitte, *auch* an Ihrem Theile die Arbeiten unserer Gesellschaft *fördern* zu helfen. Geplant ist die Gewinnung einer *möglichst* grossen Zahl von Mitgliedern aus allen *Gesellschaftsschichten*, Bildung von Zweigvereinen an Orten mit grösserer Mitgliederzahl, Abhaltung von Versammlungen, Veranstaltung von öffentlichen belehrenden Vorträgen aus dem Gebiete der Sexualhygiene, Verbreitung von aufklärenden populären Schriften und Flugblättern etc, directe und indirecte Beeinflussung von gesetzgebenden und Verwaltungskörpern zur Abhilfe von Uebelständen und zur Anbahnung von Reformen auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge für Geschlechtskranke und der Ueberwachung der Prostitution. Der Jahresbeitrag soll für Einzelmitglieder mindestens 3 Mk. betragen; doch können auch Gemeinden, Krankencassen, Vereine gegen Zahlung eines entsprechenden Beitrages die Mitgliedschaft erwerben.“

In den geschäftsführenden Ausschuss der „Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten sind aus dem Königreich Sachsen die Herren Geh. Medicinalrath Dr. **Buschbeck**, Präsident des Landes-Medicinal-Collegiums, Geh. Regierungsrath Dr. W. O. **Kunze**, Vortragender Rath im Ministerium des Innern, als Ehrenmitglieder, Dr. **Galewsky** Dresden, Commercienrath **Schwabe** aus Leipzig, als ordentliche Mitglieder gewählt worden. Wie wir hören, wird demnächst für Dresden eine besondere Ortsgruppe der Gesellschaft in's Leben treten.

* * *

Bad Gottleuba. Das Genesungsheim, das die Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen hier eingerichtet hat, erfreut sich fortdauernd guten Besuches und Erfolges. Seit der Eröffnung im Juni d. Js. sind bereits 92 Kranke und Erholungsbedürftige in dasselbe eingewiesen worden, und auch jetzt noch ist es gut besucht. Es bleibt den Winter hindurch geöffnet. In ihm finden zur Durchführung des Heilverfahrens nach den Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes Aufnahme jederzeit männliche Kranke, die an Rheumatismus, an Erkrankung einzelner Nerven (Ischias), an Anämie oder an Nervenschwäche (Neurasthenie) leichter Art leiden, sowie Reconvalescenten von schweren Krankheiten und solche Personen, die grössere Operationen durchgemacht haben, bei denen aber die Anlegung grösserer Verbände oder besondere specialärztliche Behandlung nicht mehr nöthig sind. *Hackebeil*, Bürgermeister.

Bücherschau.

Dr. **Braunschweig: Das dritte Geschlecht** (gleichgeschlechtliche Liebe). Halle a. S. 1902, Carl Marhold. 1 Mk.

Diese „Beiträge zum homosexuellen Problem“ beschäftigen sich mit der körperlichen und geistigen Eigenart der Conträrsexuellen und die Verbreitung der Päderastie (urnischen Liebe) im Alterthum, Mittelalter und der Neuzeit. Die verkehrte Geschlechtsempfindung äussert sich hauptsächlich als psychische Hermaphrodisie, als Homosexualität, als Effemination und als Androgynie. Jedenfalls ist die eigengeschlechtliche Liebe etwas Abnormes, Krankhaftes, Entartetes; sie steht in Verwandtschaft mit dem Sadismus und Masochismus und schliesslich mit dem Lustmord. Die Frotteurs, Exhibitionisten, Necromanen, Coprolagnisten stehen den Homosexuellen nahe. Illusionäre Cohabitation und Onanie sind zuweilen Vorstufen der Urningliebe. Die weib-weibliche Liebe der Urinden bietet dasselbe neuropathische Bild. Die sapphische Liebe der Lesbierin und Tribade macht diese nicht selten zur Fellatorin Alle Homosexuellen sind mehr oder minder Sclaven ihrer perversen Triebe. In dem Defect der Homosexualität schlummern Keime, aus denen Laster und Unthat emporschiessen können. Der Natururning, der geborene Homosexuelle, ist ein kranker Mensch; der Gewohnheitsurning steht auf der Scheide zwischen krankhaft und lasterhaft; der Geschäftsurning gehört vor den Richter. Die Ausbreitung der Homosexualität ist zu verhüten durch wohlgeleitete Jugenderziehung, Unterdrückung der Auswüchse der Frauenemancipation, Hochhalten einer die Selbstbestimmung stärkenden Moral. Polizei und Gericht haben die Provocateure und Chanteure und erpresserischen Denuncianten scharf im Auge zu halten; diese männlichen Prostituirten sind schlimmer als die weiblichen. Notorische Urninge sind aus der Gesellschaft zeitweise auszuschalten, je nachdem im Irrenhaus oder im Gefängniss; bedingtes Gastrecht darf die Homosexualität finden, Bürgerrecht niemals.

* * *

Dr. **Bresler: Alcohol auch in geringen Mengen Gift.** Halle a. S. 1902, Carl Marhold. 1 Mk.

Agitationsschrift für die totale Abstinenz, sehr dogmatisch und nicht frei von Uebertreibung (der Alcohol, auch in geringen

---

Gegen die **chronische Nicotinwirkung**, die sich bei passionirten Rauchern, falls sie nicht ganz gesunde Organe haben, bekanntlich durch echte Vergiftungs-Erscheinungen, wie Schwindel, Kopfschmerz, Herzbeklemmung, Unregelmässigkeit des Pulses, Gliederzittern, Appetitmangel u. s. w. bemerkbar macht, hat man, um dem so angenehmen Genussmittel seinen für den Organismus nachtheiligen Einfluss zu nehmen, schon Vielerlei vorgeschlagen. Gegenüber den sogenannten nicotinlosen Cigarren, denen der Reiz des Genussmittels mangelt, hat sich allein das vom Geheimen Rath Professor Dr. **Gerold** angegebene Verfahren der **Neutralisirung des Nicotins** bewährt. Der Tabak wird dabei nämlich vor der Bearbeitung so präparirt, dass das chemisch gebundene Nicotin, unter gleichzeitiger Einwirkung der antidotisch wirkenden Präparationsstoffe, im Verbrennungsprocess physiologisch absolut unschädlich ist. Es hat allgemeines Interesse erregt, als auf dem Naturforschertag zu Hamburg (September 1901) in der Hygien. Section Sanitätsrath Dr. Fürst über Versuche berichtet, die er mit Dr. Cowl in dessen Physiologischem Laboratorium (Inst. für Medic. Diagnostik zu Berlin) angestellt hat, um an Menschen und Thieren über den Unterschied zwischen den üblichen nicotinhaltigen und den nicotinneutralen Fabrikaten (Wendt's Patent-Cigarren und -Cigaretten, Bremen) Klarheit zu schaffen. Hierbei stellte sich heraus, dass beim Genuss derselben, wie sich graphisch nachweisen lässt, eine schädliche Beeinflussung des Herzens und der Blutgefässe, sowie des Nervensystems, nicht zu constatiren ist. Obwohl das Nicotin dem Tabak enthalten und dieses ein angenehmes Genussmittel geblieben ist, hat es doch seine für Viele bedenkliche und unangenehme Wirkung verloren, wenn der Tabak vor der Verarbeitung nach dem Gerold'schen Princip behandelt worden ist.

Mengen genossen, macht unfrei und trägt Zwiespalt in die Seele), aber immerhin förderlich zur Warnung vor unnützem und starkem Genuss geistiger Getränke.

* * *

Dr. K. **Mendel: Welchen Schutz bietet unsere Zeit den Geisteskranken?** Berl. Klinik Heft 171. Berlin W. 35, Lützowstrasse 10, Fischer's Med. Buchh. H. Kornfeld, 1902. 1 Mk. 20 Pf.

Verf. legt die Gesetze und Verordnungen, die Verhältnisse der staatlichen und privaten Irrenanstalten, sowie der Irrenhilfsvereine dar. Er fordert eine staatliche Centralbehörde für Irrenfürsorge und gesetzliche Anzeigepflicht, um den Irrenschutz auf alle in Privatpflege befindlichen Kranken ausdehnen zu können.

Einsendungen.

Dr. **Galewsky** und Dr. **Hübener: Zur Behandlung der sog. plastischen Induration der Corpora cavernosa penis.** Münch. Med. Woch. 32, 1902.

Dr. **Hopf: Beitrag zur Bekämpfung der sexuellen Krankheiten:** Das belgische Merkblatt für Geschlechtskrankheiten. Münch. Med. Woch. 36, 1902.

Dr. **Panse: Klinische und pathologische Mittheilungen.** Arch. f. Ohrenh. 1902.

Dr. **Rambousek: Schädliche Gase im gewerblichen Betriebe.** Zeitsch. f. Gewerbehyg., Unfallverh. u. Arb.-Wohlf.-Einr. 9. Jahrg. Wien 1902.

Dr. **Fuchs: Klinisch-therapeutische Erfahrungen über Thiocol und Sirolin.** Wien. klin. Rundsch. 21 und 22, 1902.

Dr. **Spuller: Beitrag zur Acetopyrin-Medication bei Gelenkrheumatismus.** Wien. klin. Rundsch. 6, 1901.

Dr. A. **Schanz: Schmerzende Füsse.** Deut. Med. Woch. 42, 1902.

V. **Kolozsvary: Ueber die Wirkung eines neuen geschmacklosen Chininpräparates, des Salochinins, bei Malaria.** D. Heilk. 9, 1902.

Dr. **Floret: Mesotan, ein äusserlich anwendbares Antirheumaticum.** Deut. Med. Woch. 42, 1902.

Dr. **Strauss: Das Heroinum hydrochloricum als Anaphrodisiacum.** Münch. Med. Woch. 36, 1902.

Dr. **Baron: Der Schularzt.** Sächs. Schulz. 30—32, 1902.

Dr. **Bäumel: Vorschläge zur Bekämpfung der Tuberculose, insbesondere jener der Lungen.** Prag. Med. Woch. 38, 1902.

INSERATE.

Dr. **Goldmann: Das lösliche Eisenarsenlat Zambeletti.** Aerztl. Centralz. Wien 50, 1901.

Personal-Nachrichten.

Beitritt: Bez.-V. ***Chemnitz-Land:*** Hr. Dr. **Rösky** in Reichenbrand, Hr. Med.-Rath Dr. **Gelbke** in Chemnitz; Bez.-V. ***Dresden-Land:*** Hr. Dr. **Dölling** in Reichenberg; Bez.-V. ***Dresden-Stadt:*** Hr. Dr. Alfred **Bergfeldt**, Johann-Georgen-Allee 27, II., Hr. Dr. Johs. Rud. **Lohrisch**, Hilfsarzt am Stadtkrankenhaus Friedrichstadt, Hr. Dr. Ernst Aug. **Martin**, Hilfsarzt am Stadtirren- und Siechenhaus, Hr. Dr. Leopold **Prinz**, Schnorrstrasse 22, I., Hr. Dr. W. **Roeth**, Augsburgerstrasse 22, I., Hr. Dr. Joh. **Wehner**, Hilfsarzt am Carolahaus, Hr. Dr. Georg Franz **Steinbach**, Hilfsarzt am Carolahaus [392]; Bez.-V. ***Leipzig-Land:*** Hr. Dr. **Uhle** in Prödel; Bez.-V. ***Oelsnitz i. V.:*** Hr. Dr. **Gross**, Assistent bei Hrn. Dr. Richter in Markneukirchen; Bez.-V. ***Pirna:*** Hr. Dr. Jul. Moritz **Gumbinner** in Sebnitz (Sa.) [67], Hr. Dr. Franz Ludwig Herm. **von Schroeter** in Mügeln (Bez. Dresden), Johanniterkrankenhaus [67]; Bez.-V. ***Plauen i. V.:*** Hr. Dr. **Schwabe**, Hr. Dr. **Sturm**, Hr. Dr. **Kersken**, Hr. Dr. **Weinhold** in Plauen i. V., Hr. Dr. **Dressler**, Assistenzarzt, Hr. approb. Arzt **Assmus**, Assistenzarzt, Hr. approb. Arzt **Kaiser**, Assistenzarzt am Stadtkrankenhaus in Plauen i. V., Hr. Dr. **Gebhard** in Reichenbach i. V.

Austritt: Bez.-V. ***Chemnitz-Land:*** Hr. Dr. **Wesendonk**, verzogen nach Chemnitz; Bez.-V. ***Dresden-Land:*** Hr. Dr. **Wachsmuth** in Niederlössnitz; Bez.-V. ***Dresden-Stadt:*** Hr. Dr. Eduard **Blittersdorf**, Hechtstrasse 35, Hr. approb. Arzt Walter **Glass**, Hilfsarzt am Carolahaus, Hr. Dr. Friedr. Henry **Hesse**, Hilfsarzt am Stadtkrankenhaus Friedrichstadt, Hr. Dr. Max Emil **Weingärtner**, Hilfsarzt am Stadtkrankenhaus Johannstadt; Bez.-V. ***Pirna:*** Hr. Dr. **Hohlfeldt** in Pirna-Sonnenstein [66].

Wohnungswechsel: Hr. Dr. Otto **Haake** in Dresden von Seminarstrasse 25 nach Pragerstrasse 18, II.; Hr. Dr. **Harig** von Niederwürschnitz nach Stollberg i. E.; Hr. Dr. Max **Winkler** in Dresden von Sachsenplatz 2 nach Eliasstrasse 3, pt.

Meldungen der Post: Hr. Dr. **Löhr von Kegeth** in Hilbersdorf verzogen; Hr. Dr. **Kanig** in Taubenheim bei Meissen verstorben.

Verlobt: Hr. Dr. Willy **Kühn** mit Frl. Elisabeth Lotthammer in Leipzig.

Geboren: Ein Sohn: Hrn. Dr. med. **Hartmann** in Leipzig-Connewitz.

Im Sanitäts-Corps: Hr. Dr. **Sievert**, Unterarzt beim 12. Inf.-Regt. Nr. 177, zum Assistenzarzt, Hr. Dr. **Knothe**, Oberarzt der Res. im Landw.-Bez. Leipzig, zum Stabsarzt, Hr. **Kohl**, Unterarzt der Res. im Landw.-Bez. Leipzig, zum Assistenzarzt — **befördert.** Hrn. Dr. **Streubel**, Stabsarzt der Res. im Landw.-Bez. Chemnitz, Hrn. Dr. **Rakowicz**, Oberarzt der Landw. 1. Aufgebots im Landw.-Bez. II Dresden, Hrn. Dr. **Dollinger**, Stabsarzt der Landw. 2. Aufgebots im Landw.-Bez. Plauen, behufs Ueberführung zum Landsturm 2. Aufgebots — der Abschied — **bewilligt.**

* * *

Während des dritten Vierteljahres 1902 sind im Medicinalpersonale des ***Regierungsbezirks Bautzen*** folgende Veränderungen vorgekommen:

Verzogen: Hr. Dr. med. Richard **Röstel** in Herrnhut.

Niedergelassen: Die Herren Dr. med. Richard **Henke** in Dürrhennersdorf, Dr. med. Georg **Kirbach** in Walddorf, Dr. med. Walter **Harig** in Herrnhut und Dr. med. Philipp **Haase** in Crosta nach seinem Wegzuge von Milkel.

* * *

Im dritten Vierteljahre 1902 sind im Medicinalpersonale des ***Regierungsbezirks Leipzig*** folgende Veränderungen vorgekommen:

Verzogen: Die Herren Dr. med. Friedrich **Lachmann**, Assistenzarzt an der Heilanstalt Dösen, Dr. med. Curt **Dechand**, Assistenzarzt bei Dr. Schütz in Prödel, prakt. Arzt **Martin** von Röcknitz.

Niedergelassen: Die Herren Dr. med. Bernhard Adolf **Ketteler**, approb. Arzt Carl Leopold Adalbert **Ostermann**, Dr med. Richard Alfred **Saupe**, Zahnarzt

Arthur **Franke**, sämmtlich in Leipzig. Dr. med. Aloysius **Wagner**, als Assistenzarzt an der Heilanstalt Dösen, Dr. med. Rudolf **Uhle**, als Assistenzarzt bei Dr. Schütz in Prödel, Dr. med. Johannes Carl Otto **Gützlaff** in Röcknitz.

Berichtigung.

S. 190, 2. Spalte Antrag Heynold b) *Zeile 6*: statt „in einem Protest" lies „und einen Protest".

Heil-Anstalten.

(In alphabet. Reihenfolge der Orte bez. der Inhaber.)

1) Physikalisch-mechanische Heilanstalten.

Dr. Pilling's Sanatorium, Aue i. Sachsen. 1) Wasserheilanstalt. — 2) Institut für Orthopädie, Massage. Gesammte Hydro-Electrotherapie bei Nerven- und Stoffwechselkranken. Mechano-therapeutische Massnahmen für orthopäd. Erkrankungen (Zander-Institut), Rückgratverkrümmungen, Klump- u. Plattfuss. Eigene Bandagenwerkstatt. Künstliche Gliedmassen. — Hausarzt Dr. **Meissner**. — Sommer- u. Wintercur. Prospecte a. Verl.

DDr. med. Beyer und Loewe's Anstalt für Massage, Heilgymnastik und Orthopädie, Klinik für Unfallverletzte, Dresden. Zinzendorfstrasse 49, part. Sprechzeit v. 11—1 Uhr. Nachmittags heilgymnastische Curse für Kinder.

Königliches mechano-therapeutisch. Institut, Dresden, Wienerstr. 18. Anstalt für medico-mechanische **Zander-Gymnastik.** Massage u. Orthopädie. Externat; Fortbildungscurse für Aerzte des In- und Auslandes. Sprechzeit 3—4. Geh. Med.-Rath Dr. v. Reyher. — **Königliche mechano-therapeutische Klinik für Unfallverletzte, Ostbahnstrasse 14.**

Dr. med. A. Schanz's orthopädische Heilanstalt Dresden, Räcknitzstr. 13. **Eigene Werkstatt für Apparate, Bandagen, künstliche Glieder.**

DDr. Hacker's & Bettmann's mechanotherapeutische u. chirurg.-orthopädische Heilanstalt in Leipzig, Johannisgasse 16. ☎ I. 482. Anstalt für Heilgymnastik und Massage. Pensionat für Unfallverletzte. Röntgencabinet (Untersuchungen 10—12 Vorm., 4—6 Uhr Nachm.) Abtheilung für electr. Lichtbäder, Fango etc. Prospecte auf Wunsch.

Dr. Albrecht's medico-mech. orthopädische Heilanstalt, elektr. Lichtbäder, Kohlensäure-Bäder, Fango, Massage, Dermolampe, Röntgencabinet etc. **Plauen i. V.,** Albertplatz 16.

Dr. Georg Greif's Institut f. schwed. Massage, Heilgymnastik, Orthopädie, Röntgenlaboratorium, Serkowitz bei Dresden.

Dr. Köhler's Heilanstalt für Orthopädie, Heilgymnastik u. Massage, Zwickau i. S. Eigene Werkstatt für Bandagen aller Art u. künstliche Gliedmassen, eigene Schuhmacherwerkstatt. Grosses Röntgencabinet. Electrische Lichtbäder, Fangopackungen, kohlens. Bäder etc. Abtheilung für Unfallverletzte.

2) Wasserheilanstalten.

Wasserheilanstalt Bad Albertshof, Dresden, Sedanstr. 7 u. Werderstr. 16. Hydrotherapie, electrische Bäder, combinirte Lichtbäder, kohlensaure u. medicinische Bäder, Massage. Leitender Arzt: Dr. Möller. Sprechzeit: 9—11½, 5—6.

3) Heilanstalten für Gemüths- und Nervenkranke.

Hartheck b. Gaschwitz-Leipzig. **Heilanstalt für Nerven- u. Gemüthskranke.** Privatdocent Dr. **Schütz.**

Heilanstalt für Nerven- und Gemüthskranke zu Naunhof-Erdmannshain b. Leipzig. Privatdocent Dr. med. et phil. **Störring.**

Heilanstalt Thonberg, Leipzig, nimmt Gemüths- und Nervenkranke, desgl. Morphinisten und Alcoholisten auf.

4) Heilanstalten für Haut- u. Geschlechtskrankheiten.

Dr. Ihle's Heilanstalt f. Haut- u. Sexualleiden, Leipzig-Lindenau. Grosses schattiges Parkgrundstück. Beste Verpflegung. Streng wissenschaftl. Specialbehandlung — keine Naturheilanstalt. Ausführl. Prospecte frei.

5) Diätetische Heilanstalten.

Bad Berka b. Weimar i. Thür. Diätet. Kuranstalt Dr. Starcke's Sanatorium. Nerven u. Innere. Keine Tuberculose! Herrliche Lage. Exacte Behandlung. Prospecte. Ganze Jahr geöffnet und besucht.

Dr. med. F. Bartels' Sanatorium in **Kreischa** bei Dresden für **Nerven-, Stoffwechselkranke und Erholungsbedürftige,** (gegr. 1839), mit einer **Zweiganstalt** f. Minderbemittelte, Mitglieder v. Krankencassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten. — Sämmtliche Kurbehelfe. Klinische Leitung. Wasserleitung. Centralheizung. Elektrische Beleuchtung. Jahresfrequenz ca. 500. 3 Aerzte. **Dr. F. Bartels,** dirig. Arzt u. Besitzer.

Diätetische Curanstalt Niederlössnitz bei Dresden, früher Dr. Kadner's Sanatorium. Prospecte. Zwei Aerzte. **Dr. Oeder.**

Dr. Beyer's Sanatorium Villa Selita, Schandau. Curh. f. Nerven-, Stoffwechs.-, Alcohol-Kranke u. Erholungsbed. In d. Anstalt werden **principiell keine Alcoholica** verabreicht. **Geringe Krankenzahl. Individ.** Behandlung. Prospect.

Dr. Georg Greif's Kuranstalt, Serkowitz bei Dresden. ☎ 929.

Dr. Dr. Teuscher's Sanatorium, Weisser Hirsch-Oberloschwitz b. Dresden. Physik.-diätet. Curmethoden. Für Nerven-, Stoffwechsel-Kranke u. Erholungsbedürftige. **Dr. H. Teuscher,** Nervenarzt, **Dr. P. Teuscher,** prakt. Arzt. — Prospecte. Neues Curhaus, electr. Licht, Centralheizung, Wintercuren.

6) Heilanstalten für Frauenkrankheiten.

Privat-Frauenklinik Dr. Kaiser, Dr. Peters, Dresden-N., Carolinenstr. 1.

Privatklinik f. Frauenkrankheiten u. Geburtshilfe, Anstalt f. gynäkolog. Heilgymnastik u. Fangobehandlung. **Dr. Wagner-Hohenlobbese, Dresden-N.,** König Albertstr. 27.

7. Heilanstalten für Stimm- und Sprachstörungen.

Medicogymnastische Heilcurse für organische und functionelle Stimm- und Sprachstörungen von Dr. med. et phil. W. Bottermund, Hals-, Nasen- u. Ohrenarzt, Dresden-A., Waisenhausstrasse 19.

7. Laboratorien.

Dr. med. Oppe's Laboratorium für mikr. u. chem.-diagn. Untersuchungen, Dresden-A., Seidnitzerstr. 17. ☎ I. 6242. Kostenlose Zusendung von Gläsern zum Versandt der Untersuchungs-Objecte.

Röntgen-Untersuchungen und photogr. Aufnahmen, nach auswärts mit transportabler Einrichtung. **Dr. med. Holzweissig, Hainichen.**

Krankenpflege.

Standesverein Dresd. Privat-Krankenpfleger, Pflegerinnen u. s. w. (eingetrag. Verein) empfiehlt seine geschulten, gebildeten **Krankenpfleger, Krankenpflegerinnen, Wochenpflegerinnen für Privatpflege** auch nach ausserhalb. (Uebernahme von Massagen und Krankentransporten.) Pflegerinnen-Station und Nachweis Hospitalstr. 13, pt. Fernspr. Amt II, 1409.

Selbstverlag der Eigenthümerin. — Ausgabestelle, Anzeigen-Verwaltung und Druck von **Arthur Schönfeld** in Dresden, Zinzendorfstrasse 23. — Für den Buchhandel übernimmt die Vermittelung mit der Ausgabestelle die Verlagsbuchhandlung von Johann Ambrosius Barth in Leipzig, Rossplatz 17. — Beischlüsse für die Schriftleitung (zur Besprechung bestimmte Werke u. dergl.) sind direct an diese, Dresden, Hähnelstrasse 15, einzusenden.

Korrespondenzblatt

Schriftleitung:
Med.-Rath Dr. Chalybäus, Dresden. Hähnelstrasse 15.
Beiträge u. Mittheilungen, welche spätestens 6 Tage vor dem Erscheinen des Blattes eintreffen müssen, sind an die Schriftleitung, Nachforderungen einzelner Stücke an die Geschäftsstelle zu richten.
Geschäftsstelle:
Buchdruckerei v. Arthur Schönfeld, Dresden-A., Zinzendorfstrasse 23.
Anzeigen:
Die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pf., nehmen an die Geschäftsstelle, die Schriftleitung, sowie sämmtl. Annoncen-Expeditionen.

der ärztlichen
Kreis- und Bezirks-Vereine
im Königreich Sachsen.

Eigenthum
der
ärztlichen Invaliden-Casse in Leipzig.
Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände
von Med.-Rath Dr. **Th. Chalybäus.**

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats und wird sämmtlichen prakt. Aerzten in Sachsen zugesendet.
Die Bezugsbeträge der Bezirks-Vereine (2 Mk. 40 Pf der Halbjahresband von 12 Nummern für jedes Mitglied) sind an Herrn Buchhalter B. J. Hansen in Leipzig, Neumarkt 38, bis zum 1. April u. 1. October einzuzahlen. — Preis eines Bandes für Nichtmitglieder 3 Mk., einer einzelnen Nummer 30 Pf.
Bestellungen nehmen die Geschäftsstelle, sowie alle Buchhandlungen u. Postämter an (Postzeitungsliste Nr. 1620)

LXXIII. Bd. | 1. December 1902. | Nr. 11



Nachruf!

Am 20 November 1902 verschied nach kurzem Krankenlager an den Folgen einer unglücklichen Verletzung

Herr Dr. Rudolf Jahn aus Salzwedel,

Assistenzarzt am Stadtkrankenhause Bautzen

im Alter von 27 Jahren.

Am 1. Januar 1902 war er in die Stelle eines Hilfsarztes am Krankenhause eingetreten, um bald nach Abschluss seiner Ausbildung seine Kenntnisse und Erfahrungen in selbständiger Praxis zu verwerthen. Nahe dem ersehnten Ziele ereilte ihn der bittere Tod.

Durch sein freundliches Wesen erwarb er sich jederzeit das Vertrauen und die Dankbarkeit seiner Kranken, durch sein bescheidenes Auftreten und die liebenswürdigen Eigenschaften seines Charakters eine allgemeine Beliebtheit bei den Collegen und in weiteren Kreisen der Gesellschaft, die sich durch eine ausserordentlich reiche und warme Theilnahme bei seiner Bestattung zu erkennen gab.

Gehörte er auch nur kurze Zeit dem ärztlichen Bezirksvereine als Mitglied an, so wird doch sein Andenken jederzeit in Ehren gehalten werden.

Der ärztliche Bezirksverein Bautzen.

Dr. **Reinhard,** Vorsitzender.

Bekanntmachung.

Nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 23. März 1896, betreffend die ärztlichen Bezirksvereine, vom gleichen Tage (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1896 S. 84 flg.), macht sich in Folge Ablaufs der Wahlperiode des aus der Function eines **ausserordentlichen ärztlichen Mitgliedes des Landes-Medicinal-Collegiums** ausscheidenden Herrn Sanitätsrath *Dr.* med. Otto Barth in Lindhardt und des aus der Function eines Stellvertreters des gedachten Mitgliedes ausscheidenden Herrn Dr. med. Justus Thiersch, Assistent des Stadtbezirksarztes in Leipzig, die Veranstaltung einer Neuwahl erforderlich.

Unter Hinweis auf die Vorschriften in den §§ 10 bis mit 13 der angezogenen Ausführungsverordnung werden deshalb alle Mitglieder der ärztlichen Bezirksvereine im Regierungsbezirk Leipzig hierdurch aufgefordert, sich an dieser Wahl zu betheiligen und zu diesem Zwecke ihre Stimmzettel, welche nach Massgabe der Bestimmung in § 13 von den Abstimmenden **eigenhändig** zu schreiben und **entweder** mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben, **oder** auf der Adresse mit der Angabe: „Wahlzettel des N. N. zu N. N.“ zu versehen sind, **verschlossen** bis zum

24. December dieses Jahres

entweder **portofrei** an die **Kanzlei der Königlichen Kreishauptmannschaft hierselbst** einzusenden oder persönlich dort abzugeben.

Alle erst nach Ablauf dieses Termins eingehenden Stimmzettel bleiben unberücksichtigt und werden uneröffnet vernichtet.

Leipzig, am 24. November 1902.

Der mit der Wahl beauftragte Medicinalbeisitzer der Königlichen Kreishauptmannschaft.

Prof. Dr. **Hofmann,** Geh. Med.-Rath. *Vgl.*

Aus den Kreis-Vereinen.

Sitzung der vereinigten fünf ärztlichen Kreisvereinsausschüsse des Königreichs Sachsen

vom 9. November 1902, Vormittags 10 Uhr, im Vereinshaus des ärztlichen Bezirksvereins Dresden-Stadt.

Anwesend für Bautzen: v. Boetticher, Tittel, Schniebs, Feine, F. Neumann, Krutzsch, Schneider und Linke; für Chemnitz: Ochernal, Bornemann, Breitbarth, Hüfler, Eichhorn sen., Tamm, Wagner, Holz, Hankel und Birkner; für Dresden: F. Haenel, Osterloh, Kunze, Dreschke, Batsch, Lehmann, Kretschmar, Erler, Lenk, Huck, Reichelt, Wulkow, Findeisen, Lenz, Wolf, Gelbke und Chalybäus; für Leipzig: Schellenberg, Thiersch, Becker, Max Goetz, Mejer, Fritzsche, Hennig, Riedel, Glass, Trendelenburg, Hertzsch, Rauprich, Barth, Hartmann und Hirschfeld; für Zwickau: Wernicke, Penzel, Heynold, Vetter, Wahn, Wagner, Brückner, Neander, Geipel, Schmidt, Nitzelnadel, Melzer, Dillner und Schömann.

Herr F. Haenel, als Vorsitzender des Kreisvereinsausschusses Dresden, eröffnet die Sitzung, indem er die Erschienenen begrüsst und die von ihm veranlasste Einberufung der Versammlung, die zum ersten Male tagt, begründet. Er schlägt zum Vorsitzenden Herrn Dillner-Plauen vor. Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden.

Herr Dillner übernimmt den Vorsitz und schlägt unter Zustimmung der Versammlung Herrn Schellenberg-Leipzig zum stellvertretenden Vorsitzenden, ferner als Schriftführer die Herren Hankel-Glauchau und Hüfler-Chemnitz vor.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird eine Beschränkung der Rededauer in der Discussion auf fünf Minuten beschlossen.

Der einzige Punkt der Tagesordnung ist: *Berathung des Entwurfes der abgeänderten Ehrengerichtsordnung.*

Herr F. Haenel schlägt vor, die Berathung in der Weise zu führen, dass zunächst eine Generaldiscussion im Anschluss an die Ausführungen der beiden Referenten stattfände und dass die darauffolgende Specialberathung sich zunächst nur der Reihe nach auf die fünf hauptsächlichsten Punkte erstrecke, dass die minder wichtigen Einzelfragen bei genügender Zeit erst nach Erledigung der Hauptthemata erörtert würden.

Als die wichtigsten Fragen bezeichnet Redner

1. die Angliederung der Ehrenräthe an die Kreisvereine und die Schaffung eines einzigen Ehrengerichtshofs,
2. die Zuziehung eines juristischen Beisitzers in den Ehrenrath,
3. die in § 12 Abs. 2 ausgesprochene Beschränkung der Zuständigkeit der Ehrenräthe,
4. die Anfechtungsklage (§§ 67—71),
5. das Eingreifen des Ministeriums (§ 73).

Ein Widerspruch gegen diesen Vorschlag erhebt sich nicht.

Herr Haenel berichtet bei Besprechung der allgemeinen Gesichtspunkte Folgendes: Aus seinen Erfahrungen als Ehrenrathsmitglied könne er zwar erklären, dass sich wiederholt kleinere Mängel in der Ehrengerichtsordnung gezeigt hätten; diese

seien aber doch nicht so erheblich gewesen, dass von ärztlicher Seite ein Antrag auf Aenderung der Ehrengerichtsordnung hätte als nothwendig angesehen werden müssen. Man hätte vielmehr, um eine Gesetzesänderung nicht zu veranlassen, von Anträgen auf wünschenswerthe Aenderungen der Ehrengerichtsordnung abgesehen.

Nachdem nun aber nach den Verhandlungen im Landtag und nach der Vorlage des Ministeriums eine Gesetzesänderung unvermeidlich sei, so halte er es für die Pflicht der ärztlichen Standesvertretungen und speciell der Kreisvereinsausschüsse, sich in eingehenden Berathungen mit der Vorlage zu beschäftigen und deutlich und bestimmt die Wünsche der Aerzteschaft zu Gehör zu bringen.

Er bitte, den Anträgen, welche auf Ablehnung des ganzen Entwurfes, ohne in die Einzelberathung einzugehen, hinzielten, nicht Folge zu geben und den seiner Meinung nach aussichtslosen Antrag des Bezirksvereins Leipzig-Land abzulehnen.

Durch das Entgegenkommen des Landes-Medicinal-Collegiums, welches die Plenarversammlung um vier Wochen verschoben habe, sei nunmehr auch den Vereinen und Ausschüssen, die wegen der Kürze der Zeit noch nicht Stellung zu der Vorlage genommen haben, Gelegenheit zur Berathung und Beschlussfassung gegeben.

Nach Redners Ausführungen bedeute der Entwurf der abgeänderten Ehrengerichtsordnung in vielen Punkten einen Fortschritt, beseitige bisher gefühlte Mängel und entspreche den Wünschen der Aerzte, z. B. hinsichtlich der Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens (§ 46b und c), der begutachtenden Thätigkeit des Ehrenrathes (§ 52, 3), des Berufungsrechtes des Vorstandes des Bezirksvereins u. A. Auf der anderen Seite seien in dem Entwurfe auch Bestimmungen enthalten, mit denen die ärztlichen Standesvertretungen sich keineswegs einverstanden erklären könnten.

Darüber Klarheit zu schaffen, sei der Zweck der Specialberathung. Redner schliesst mit dem Antrag, dass die Versammlung das Eintreten in die Specialberathung beschliessen möge.

An zweiter Stelle referirt Herr Goetz-Leipzig und räth zu einer entschiedenen Ablehnung der Vorlage. Er wolle zugeben, dass in unserer Ehrengerichtsordnung Einiges verbesserungsfähig sei, doch seien diese Punkte nicht derart, dass sie bereits jetzt nach kaum sechsjährigem Bestehen des Gesetzes eine Abänderung unbedingt erforderten. Zum richtigen Verständniss dafür, was uns mit der neuen Ehrengerichtsordnung beschert werden solle, komme man nur, wenn man sich den eben veröffentlichten Entwurf zu einem abgeänderten Gesetze, betreffend die ärztlichen Bezirksvereine, genauer ansehe. — Als Redner über diesen Gesetzentwurf zu sprechen beginnt, wird er vom Vorsitzenden darauf aufmerksam gemacht, dass „der Gesetzentwurf, die ärztlichen Bezirksvereine betreffend“ nach der Zuschrift des Landes-Medicinal-Collegiums in den ärztlichen Kreis- und Bezirksvereinen nicht berathen werden dürfe. Herr Goetz findet, dass die Einrichtung in Sachsen, welche die Ehrenräthe an die einzelnen Bezirksvereine, mithin an räumlich enger begrenzte Bezirke angliedere, viel besser und zweckmässiger sei als die preussische, welche einen Ehrenrath für einen viel ausgedehnteren Bezirk vorsehe. Dazu komme, dass sich die bisherige Einrichtung auch in der Praxis gut bewährt habe; wenn einzelne Ehrenräthe in ihren Beschlüssen zu weit gegangen sein sollten, so wolle dies bei der Neuheit der ganzen Sache wenig sagen und könne nicht gegen unsere Ehrengerichtsordnung in’s Feld geführt werden. Solche Vorkommnisse würde auch der uns jetzt vorliegende Entwurf nicht unmöglich machen, falls er Gesetz würde. Im Uebrigen seien aber die betreffenden Urtheile auch durch die zweite Instanz schon genügend corrigirt worden, wir brauchten dazu also keine neuen Bestimmungen. Redner widerspricht der Auffassung, es hätte sich der Landtag für eine Abänderung der Ehrengerichtsordnung ausgesprochen, nur die zweite Kammer habe dies gethan, also nur die eine Hälfte des Landtages. Die erste Kammer habe sich gar nicht mit der Angelegenheit beschäftigt. Redner widerräth dringend, in eine Einzelberathung des Entwurfs einzutreten, man solle sich vielmehr geschlossen gegen jede Gesetzesänderung aussprechen. Nur einmüthiger, fester Widerstand könne uns vor der neuen Ehrengerichtsordnung bewahren. Er bitte daher, seinen Antrag anzunehmen:

„Die vereinigten Kreisvereins-Ausschüsse erklären, dass sie eine Aenderung der ärztlichen Ehrengerichtsbarkeit weder für dringend noch für vorerst den Wünschen des ärztlichen Standes entsprechend ansehen.

Sie bitten deshalb die Königliche Staatsregierung, zunächst von allen Aenderungen absehen und mit denselben mindestens so lange warten zu wollen, bis die Erfahrung in Preussen gezeigt haben wird, ob die dortige Organisation der Ehrengerichtsbarkeit der diesseitigen vorzuziehen sei.

Was die übrigen in Aussicht gestellten Aenderungen des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Bezirksvereine, angeht, so erklären die vereinigten Kreisvereins-Ausschüsse, dass die grosse Mehrheit der sächsischen Aerzte lieber auf die staatliche Organisation ganz verzichten, als jene Vorschläge gutheissen will. Ohne eine gewisse Freiheit der Bewegung, die, wenn auch eingeschränkt durch die Verhältnisse und durch vielfache Regierungsverordnungen, bisher den ärztlichen Bezirksvereinen zusteht, wird die Thätigkeit der Vereine jeden Werth für die sächsischen Aerzte verlieren.“

Herr F. Haenel betont, dass man mit der Thatsache rechnen müsse, dass sich die gesetzgebenden Factoren — Regierung und Landtag — für eine Abänderung unserer Ehrengerichtsordnung ausgesprochen haben. Wenn wir jede Mitwirkung bei dieser Abänderung versagen, d. h. wenn wir den uns vorgelegten Entwurf, ohne ihn überhaupt durchzuberathen, rundweg ablehnen, so müssen wir darauf gefasst sein, dass die Neuordnung der Dinge

einfach ohne uns vor sich geht; ob damit den Interessen der Aerzte gedient sei, bezweifle er, halte es vielmehr für unsere Aufgabe, nach allen Kräften dahin zu wirken, dass die Aenderung der Ehrengerichtsordnung in einem unseren Wünschen nach Möglichkeit entsprechenden Sinne erfolge. Dazu sollen auch unsere heutigen Berathungen dienen.

Die Herren Hüfler, Dornemann, Osterloh stimmen im Allgemeinen dem Vorredner zu. Letzterer hebt hervor, dass die erste Kammer nur wegen Zeitmangels sich nicht mehr mit der vorliegenden Frage beschäftigt habe. Es unterliege aber gar keinem Zweifel, dass sie in der Sache selbst mit der zweiten Kammer völlig übereinstimme.

Der Antrag des Kreisvereins-Ausschusses Leipzig, sowie der erste Theil des Antrages des ärztlichen Bezirksvereins Chemnitz-Land, betr. Vertagung der Berathung im Landes-Medicinal-Collegium, werden zurückgezogen und der Antrag F. Haenel, in die Einzelberathung des Entwurfes einer Ehrengerichtsordnung einzutreten, gegen eine Stimme angenommen.

Auf eine Anfrage des Herrn Hertzsch, ob die Versammlung bindende Beschlüsse fassen solle, antwortet Referent F. Haenel, dass die Vereinigung der Kreisvereins-Ausschüsse wohl berechtigt sei, bindende Beschlüsse zu fassen, dass er dies aber für heute mit Rücksicht auf die eingetretene Verschiebung der Plenarversammlung des Landes-Medicinal-Collegiums nicht für angängig halte. Die Verschiebung habe den Zweck, einzelnen Bezirksvereinen und Kreisvereins-Ausschüssen Zeit und Gelegenheit zur Berathung und Beschlussfassung zu geben. Durch Fassung bindender Beschlüsse seitens der heutigen Versammlung würde dies aber illusorisch. Er bitte, sich deshalb mit Resolutionen zu begnügen. Nach kurzer Aussprache, an der sich die Herren Hüfler, Dillner, Becker, Hennig, Heynold, Schellenberg, Wernicke und die beiden Referenten betheiligen, stimmt die Versammlung der eben angeführten Auffassung des Referenten F. Haenel zu.

Vor Eintritt in die Einzelberathung kommt noch zur Abstimmung der erste Antrag des ärztlichen Kreisvereins-Ausschusses Zwickau:

„In Erwägung, dass sich bei den Verhandlungen des Kreisvereins-Ausschusses herausgestellt hat, dass die Angelegenheit noch nicht spruchreif ist und nochmaliger Berathung durch die Bezirksvereine und die Kreisvereins-Ausschüsse bedarf, unsere Abgeordneten zum Landes-Medicinal-Collegium zu ersuchen, die Berathung in der nächsten Plenarversammlung als erste Lesung des Entwurfs zu betrachten.

Derselbe wird mit 38 gegen 21 Stimmen angenommen.

Antrag Goetz ist nach Ansicht des Vorsitzenden durch Annahme des Antrages F. Haenel auf Eintritt in die Einzelberathung erledigt. Dieser Auffassung wird von Herrn Hartmann widersprochen, dem sich Herr Goetz anschliesst. Der Letztere ersucht den Vorsitzenden, seinen Antrag, soweit er sich auf Ablehnung des ganzen Entwurfs bezieht, am Schlusse der Einzelberathung noch einmal zur Abstimmung zu stellen. Der Vorsitzende sagt dies zu.

Hierauf tritt man in die Einzelberathung ein und Herr F. Haenel bittet, sich in derselben zunächst doch auf die fünf wichtigsten Punkte, die er im Beginn seines Referates angeführt habe, beschränken zu wollen.

Der Kreisvereins-Ausschuss im Regierungsbezirk Dresden hat sich mit Punkt I und II einverstanden erklärt, Punkt III, IV und V abgelehnt. Redner beginnt über Punkt I zu sprechen, wird aber unterbrochen, da Herr Hirschfeld zur Geschäftsordnung das Wort erbittet. Herr Hirschfeld erklärt, dass es nach seiner Meinung dem Charakter der Einzeldebatte zuwiderlaufe, wenn man sie auf einige Punkte beschränke; nachdem wir in die Einzelberathung eingetreten sind, müssen wir auch consequenter Weise den ganzen Entwurf Paragraph für Paragraph durchberathen. Her Neander schliesst sich dieser Auffassung an, während die Herren Chalybäus, Wernicke, O. Kretschmar der Ansicht sind, es widerstrebe dem Begriffe der Einzelberathung nicht, wenn sie sich aus praktischen Gründen unter einige Hauptgesichtspunkte einordne. Die Versammlung beschliesst darnach gegen 17 Stimmen, die Einzelberathung zunächst in der vom Referenten F. Haenel vorgeschlagenen Weise stattfinden zu lassen.

F. Haenel fährt nunmehr in seinem Referate fort und führt aus, dass durch die Angliederung der Ehrenräthe an die Kreisvereine den einzelnen Bezirksvereinen allerdings etwas genommen werde, worauf sie mit Recht grossen Werth legten. Im allgemeinen Interesse des ärztlichen Standes jedoch halte er es für einen Fortschritt, wenn die Ehrenräthe sich auf einer breiteren Basis, wie sie von den Kreisvereinen geboten sei, aufbauten. Wenn in den Motiven zum Entwurfe gesagt werde, dass durch die neue Einrichtung sowohl die Einheitlichkeit in der Auslegung der Standesordnung wie die Objectivität des Urtheils gewinne, so könne man dieser Auffassung die Berechtigung nicht absprechen. Wenn man die Zahl der Ehrenräthe auf fünf beschränke, so sei es natürlich geboten, ihnen in der zweiten Instanz eine gemeinsame Spitze in einem Ehrengerichtshof zu geben. Der Einwurf, dass die Ehrenräthe mit Arbeit überlastet würden, sei beachtlich. Er seinerseits fürchte aber diese Ueberlastung nicht zu sehr, da seiner Meinung nach viele kleinere Differenzen in Zukunft durch den Vorsitzenden bez. den Vorstand der einzelnen Bezirksvereine (vergl. §§ 15 und 16 des Entwurfes) geschlichtet werden würden, weil andererseits die Ehrenräthe sich ihre Arbeit durch Zusammenlegen mehrerer Klagesachen auf einen Termin vereinfachen könnten, und manches nach der neuen Ordnung auch auf schriftlichem Wege erledigt werden könne. Referent empfiehlt: „Der Angliederung der Ehrenräthe an die Kreisvereins-Ausschüsse und der Schaffung eines einzigen Ehrengerichtshofes zuzustimmen.“

Dagegen beantragt Herr Goetz auszusprechen: „Die vereinigten Kreisvereins-Ausschüsse wünschen, dass die Ehrenräthe nach wie vor an die ärztlichen Bezirksvereine angegliedert bleiben.“ Herr Goetz hält es für sehr richtig, dass jeder einzelne Bezirksverein seinen Ehrenrath hat. Er müsse bestreiten, dass die Objectivität des Urtheils dadurch leiden könne oder bisher gelitten habe; die Einheitlichkeit in der Auslegung der Standsordnung werde auch jetzt schon in weitgehender Weise durch den gemeinsamen Vorsitzenden der Ehrengerichtshöfe gewährleistet. Die Frage der Ueberbürdung der einzelnen Ehrenräthe, falls der vorliegende Entwurf Gesetz würde, halte er für sehr beachtlich. Die Folge davon würde eine unliebsame Verzögerung der Entscheidungen sein.

Die Herren Becker und Mejer geben zu bedenken, dass insbesondere die kleinen ärztlichen Bezirksvereine, die entfernt vom Sitze der Kreishauptmannschaft wohnen, durch die Neuordnung benachtheiligt würden. Ihnen sei damit die Vertretung im Ehrenrath sehr erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Auch sei die Forderung berechtigt, dass im Ehrenrathe die Urtheile von solchen Richtern gefällt würden, die mit den localen Verhältnissen derer vertraut seien, welche vor dem Ehrenrathe stehen, eine Forderung, die bei der Angliederung an die Kreisvereins-Ausschüsse nicht immer erfüllt sein würde.

Die Herren Chalybäus, Wagner-Chemnitz, Hankel, Schneider, Breitbach und Ochernal bringen ihrerseits in der Debatte den Wunsch zum Ausdrucke, dass die ärztlichen Bezirksvereine jedenfalls die Wahlen für den Ehrenrath auch fernerhin vorzunehmen haben und dass die ärztlichen Mitglieder des Ehrengerichtshofs nicht vom Landes-Medicinal-Collegium, sondern von den Kreisvereins-Ausschüssen gewählt werden.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Goetz gegen 16 Stimmen abgelehnt, darnach der Antrag F. Haenel im ersten Theil, soweit er der Angliederung der Ehrenräthe an die Kreisvereins-Ausschüsse zuzustimmen empfiehlt, gegen 13 Stimmen angenommen. Bezüglich des Ehrengerichtshofes stimmt man dem Wortlaut des § 5 der neuen Ehrengerichtsordnung zu.

Endlich wird ein Antrag Goetz:

> „Die vereinigten Kreisvereins-Ausschüsse wünschen, dass die Bezirksvereine nach wie vor die Mitglieder der Ehrenräthe, die Kreisvereins-Ausschüsse dagegen die Mitglieder eines einheitlichen Ehrengerichtshofes wählen“

einstimmig angenommen.

Referent F. Haenel kommt nun zu Punkt II, Zuziehung eines juristischen Beisitzers in den Ehrenrath. Dieser Passus hat bei ihm wie wohl bei allen Aerzten zunächst sehr wenig Sympathie erweckt. Es gehe uns entschieden gegen das Gefühl, dass wir in Zukunft auch in der ersten Instanz nicht mehr allein urtheilen und beschliessen, sondern auch da einem Nichtarzte Sitz und Stimme einräumen sollen. Betrachte man die Frage aber rein verstandesmässig, so komme man doch zu der Einsicht, dass ein Jurist im Ehrenrath auch recht vortheilhaft wirken könne. Als Ehrenrathsmitglied und besonders als Vorsitzender des Ehrenraths habe er auch bisher wiederholt das Bedürfniss nach juristischem Beirathe sowohl in der Verhandlung wie bei der Untersuchung empfunden, und so würde es auch anderen Ehrenräthen ergangen sein. Hinweisen wolle er z. B. darauf, wie schwer wir oft verwerthbare Zeugenaussagen von Nichtärzten erlangen können. Es sei auch nicht zu verkennen, dass die Urtheile der Ehrenräthe Nichtärzten gegenüber durch Mitwirkung eines juristischen Beisitzers in der öffentlichen Meinung an Geltung gewinnen würden; er denke hierbei an die Krankencassen, denen gegenüber in Zukunft die Ehrenräthe und nicht mehr die Kreishauptmannschaften zu bestimmen hätten, was standeswürdige Honorare seien und was nicht. Dabei sei dem Bedenken, dass durch den Juristen die Abstimmung wesentlich in einer der rein ärztlichen Anschauung entgegenstehenden Richtung beeinflusst werden könne, durch die Aenderung des Abstimmungsmodus in der neuen Ehrengerichtsordnung vorgebeugt. In Zukunft werden Beschlüsse im Ehrenrathe nicht mehr mit $^4/_5$, sondern mit $^3/_5$ Majorität gefasst, und es muss also der juristische Beisitzer mindestens 2 Aerzte auf seiner Seite haben, um einen Beschluss verhindern zu können. — Die Frage, ob der Jurist im Ehrenrathe Stimme haben solle, beantworte er mit Ja. Können wir im Ehrenrathe nicht allein bleiben, so wollen wir doch nicht einen Beisitzer haben, der gewissermassen nur zur Controle über unsere Verhandlungen da ist, sondern Jemand, der mit uns beräth, mit uns beschliesst und dann auch die volle Verantwortung für die Beschlüsse mit uns trägt. Nur durch eine solche active Betheiligung werden wir erreichen, dass der betreffende Herr allmählich ein wirkliches Interesse für unsere Standesangelegenheiten fasst. Nicht unerwähnt will Redner lassen, dass zwischen Regierung und Landtag volle Uebereinstimmung darüber herrscht, dass ein juristischer Beisitzer im Ehrenrath Sitz und Stimme habe, es ist deshalb wohl auch aus praktischen Gründen nicht angezeigt, dass wir gerade an dieser Stelle unseren — sicher vergeblichen — Widerstand einsetzen. Wir wollen vielmehr versuchen, die Zuziehung des Juristen möglichst nutzbringend für unsere Ehrenräthe zu gestalten. Ueber die Frage, ob der Jurist Richter, wie die II. Kammer wollte, oder Regierungsbeamter, wie die Regierung vorschlage, lasse sich discutiren.

Redner empfiehlt darnach: „der Zuziehung eines juristischen Beisitzers mit Stimme in der ersten Instanz zuzustimmen“.

In der Discussion sprechen sich die Herren Wernicke und Goetz entschieden gegen den juristischen Beisitzer aus, während die Herren Chalybäus, Schellenberg, Findeisen, Schneider erklären, dass sie nach reiflichen Erwägungen doch

zu den Anschauungen des Referenten F. Haenel gekommen seien. Sie alle wünschen aber einen Richter, nicht einen Verwaltungsbeamten als Beisitzer.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Goetz:

„Die vereinigten Kreisvereins-Ausschüsse sprechen den Wunsch aus, dass die ärztlichen Ehrenräthe nach wie vor ohne Zuziehung eines Juristen tagen"

gegen 15 Stimmen abgelehnt.

Die Herren Chalybäus, Haenel und Schellenberg einigen sich darnach zu dem Antrage:

„Der juristische Beisitzer des Ehrenrathes und sein Stellvertreter ist ein richterliches Mitglied eines ordentlichen Gerichtes und wird vom Kreisvereins-Ausschuss gewählt."

Dieser Antrag wird nunmehr einstimmig angenommen

Der Antrag Hankel: „Der Jurist ist nicht stimmberechtigt" wird gegen 13 Stimmen abgelehnt.

Referent F. Haenel kommt zu Punkt III; er erklärt, dass die in Absatz 2 des § 12 ausgesprochene Beschränkung der Zuständigkeit der Ehrenräthe unmöglich die Zustimmung der Aerzte finden könne. Bei der völligen Uebereinstimmung, die hierüber herrsche, begnüge er sich mit dem Antrag auf Streichung des Absatz 2 in § 12 der Ehrengerichtsordnung.

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Zu Punkt IV: „Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgericht" bemerkt der Referent F. Haenel, dass auch hier wohl allgemein die Anschauung getheilt werde, dass die Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgerichte aus der Ehrengerichtsordnung verschwinden müsse; er beantrage deshalb, die §§ 67—71 des Entwurfes abzulehnen. Dass die ablehnende Haltung, welche die Aerzteschaft gegenüber dem § 12 Absatz 2 und den §§ 67—71 der Ehrengerichtsordnung einnimmt, auch von juristischer Seite getheilt wird, bestätigt ein ausführliches Gutachten des Herrn Regierungsrath Professor Dr. Schanze; Referent bringt die bezüglichen Stellen zur Verlesung. Der Antrag wird einstimmig und ohne jede Debatte angenommen.

Zu Punkt V (§ 73 der neuen Ehrengerichtsordnung) bemerkt Referent unter Bezugnahme auf das erwähnte Schanze'sche Rechtsgutachten, dass eine Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens vorgesehen sein müsse. Die Wiederaufnahme dürfe aber nicht aus Billigkeitsgründen, sondern nur aus Rechtsgründen zulässig sein, dürfe auch nicht von dem Ansuchen des Beschuldigten abhängig gemacht werden. Er beantragt deshalb, der ersten Hälfte des § 73 folgenden Wortlaut zu geben:

„Das Ministerium des Innern kann aus den in der Strafprocessordnung angeführten Gründen nach Gehör des Ehrengerichtshofes die Wiederaufnahme eines rechtskräftig gewordenen ehrengerichtlichen Verfahrens anordnen."

Den Schlusssatz des § 73 bittet Referent zu streichen. Der Erlass von Geldstrafen solle doch wie bisher nur der Gnade Sr. Majestät des Königs vorbehalten bleiben.

Herr Schellenberg beantragt, dem § 73 folgende Fassung zu geben:

„Aus den in der *Strafprocessordnung geltenden* Gründen kann der Ehrengerichtshof *die* Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen *Verfahrens* beschliessen."

In der Debatte sprechen die Herren *Birkner und Osterloh*. Bei der Abstimmung wird der Antrag Schellenberg gegen 7 Stimmen angenommen. Damit ist der Antrag F. Haenel erledigt. Der weitere Antrag F. Haenel: „Streichung des zweiten Absatzes in § 73" wird einstimmig angenommen.

Damit ist die Besprechung der fünf wichtigsten Punkte der neuen Ehrengerichtsordnung erledigt. Herr F. Haenel regt die Frage an, ob beamtete Aerzte Mitglieder des Ehrenrathes und Ehrengerichtshofes sein dürfen. Eine Debatte hierüber wird von der Versammlung abgelehnt und der Antrag Goetz:

„Aerzte, die für ihre Person dem ehrenräthlichen Verfahren nicht unterliegen, *sind weder für die Ehren*räthe noch für den Ehrengerichtshof wählbar"

gegen 2 Stimmen angenommen.

Die Versammlung beschliesst einstimmig, dass die Entschädigungssumme in § 11 von 9 Mk. auf 15 Mk. erhöht werde.

Herr Hüfler beantragt zu § 72:

„dass Geldstrafen und Kosten, welche die Ehrenräthe festsetzen, in die Casse des Bezirksvereins fliessen, dem der Beurtheilte angehört; Kosten, welche der Ehrengerichtshof festsetzt, in die Casse des entsprechenden Kreisvereins fliessen."

Der Antrag wird angenommen.

Herr Neander beantragt, in § 13 einzufügen:

„Das ehrengerichtliche Verfahren muss spätestens nach Ablauf eines Vierteljahres von dem Tage ab gerechnet, an dem das Vergehen zur Kenntniss des Vorsitzenden gelangt, eröffnet werden."

Dem Antrag wird zugestimmt.

Herr Rauprich beantragt zu beschliessen,

„dass der Ehrengerichtshof aus einem Vorsitzenden und sechs ärztlichen Beisitzern bestehen soll".

Auf Vorschlag von Chalybäus wird ein Beschluss hierüber nicht gefasst.

Nachdem damit die Specialdiscussion beendet ist, ertheilt der Vorsitzende Herrn Goetz zu seinem auf Ablehnung des ganzen Entwurfs gerichteten Antrag das Wort.

Herr Goetz erklärt: Die Meinungsäusserung, welche die heutige Versammlung durch die eingehende Berathung des Entwurfs deutlich zum Ausdrucke gebracht habe, veranlasse ihn, seinen Antrag zurückzuziehen. Herr Hartmann nimmt hierauf den Antrag Goetz seinerseits auf. Der Antrag Hartmann wird darnach gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Nach kurzen Mittheilungen der Herren Gelbke-*Dresden und* Fritzsche-*Leipzig bezüglich der „Correspondenzblatt“-Frage spricht Herr* Chalybäus *dem Vorsitzenden, dem Bureau, sowie den beiden* Herren Referenten den Dank der Versammlung aus Die Anwesenden erheben sich zum Zeichen der Zustimmung von ihren Sitzen.

Schluss der Sitzung.

Aus den Bezirks-Vereinen.

Chemnitz-Land.

Sitzung vom 6. November 1902.

Bei Anwesenheit von 9 Mitgliedern wird die Beschlussfähigkeit der Versammlung festgestellt.

Punkt I der Tages-Ordnung. An Eingängen sind hervorzuheben: 1. Ein Schreiben des Bezirksvereins Chemnitz-Stadt, wonach der Vertrag mit der Ortskrankencasse Chemnitz, wie er vor der Trennung der Bezirksvereine bestand, auch für die Mitglieder von Chemnitz-Land weiter giltig ist. 2. Die Bekanntgabe einer ministeriellen Verordnung durch die Königliche Amtshauptmannschaft: Die Aerzte werden gebeten, Geschlechtskranke, die scheinbar nicht in ärztlicher Behandlung stehen und von deren Erkrankung sie *zufällig hören*, der Königlichen Amtshauptmannschaft oder dem Herrn Bezirksarzte anzuzeigen, um dieselben in Controle bringen zu können. Natürlich bezieht sich diese Anzeige nur auf Fälle, in denen das Berufsgeheimniss nicht verletzt wird. Es wird beschlossen, der Behörde vorzuschlagen, allen Aerzten im Bereiche der Königlichen Amtshauptmannschaft von der ministeriellen Verordnung direct Mittheilung zu machen.

Punkt II der T.-O. Besprechung des Gesetz-Entwurfes über Aenderung des Gesetzes, betr. die ärztlichen Bezirksvereine. Das Referat hat Dr. Breitbarth-Stollberg übernommen und macht Wünsche über Abänderung bez. Streichung von einzelnen Paragraphen namhaft. Nach längerer Debatte, an der sich besonders der Vorsitzende Dr. Bornemann betheiligt, wird, um dem Wunsch, den erst 1905 als Gesetz in Kraft tretenden Entwurf nicht in Hast durchberathen zu müssen, Rechnung zu tragen, der Antrag gestellt: „Die Abgeordneten zum Landes-Medicinal-Collegium möchten bei dem Landes-Medicinal-Collegium dahin zu wirken suchen, dass die Berathung dieses Gesetzentwurfes von der Tagesordnung des Landes-Medicinal-Collegiums abgesetzt und vertagt werde, eventuell wenn dieser Antrag abgelehnt wird, zu beantragen, dass die §§ 16, 17 und 19 des Gesetzentwurfes gestrichen werden.“ Der Antrag wird einstimmig angenommen.

College Breitbarth stellt den weiteren Antrag: „Die Zusammensetzung der Ehrenräthe und des Ehrengerichtshofes im Entwurfe dahin zu ändern, dass ausgesprochen wird: im Ehrenrathe muss jeder Bezirksverein durch einen Beisitzer, im Ehrengerichtshofe jeder Kreisverein durch einen Beisitzer vertreten sein.“ Diesem Antrage wird zugestimmt, abgelehnt wird der folgende Antrag des Collegen Breitbarth: „Für den Fall, dass § 17 nicht gestrichen wird, zu beantragen: das Landes-Medicinal-Collegium solle dahin wirken, dass die Anfechtungsklage nur bei Verletzung der Ehrengerichtsordnung stattfinden dürfe.“

Punkt III der T.-O. Der Beitritt zum Vereine „Correspondenzblatt“ für die ärztlichen Bezirksvereine wird beschlossen.

Punkt IV der T.-O. Verschiedenes: a) College Breitbarth hat gebeten, eine Aussprache über Titulatur der Aerzte zu veranlassen. In einem concreten Falle hat sich ein College, der den Ausweis specialischer Ausbildung nicht erbracht hat, den Titel „Frauenarzt und Chirurg“ zugelegt. Die Versammlung erklärt die Beilegung solcher, nur von Specialisten gebrauchter Titel als unzulässig und empfiehlt, ehrengerichtsräthliche Entscheidung anzurufen. b) Ueber den Vertrag der Collegen Röttger und Naumann mit der Ortskrankencasse Oberfrohna äussert sich die Versammlung nach Antrag des Krankencassenausschusses gutachtlich dahin, denselben als nicht standeswürdig bezeichnen zu können. Die Leistungen der Casse seien zu geringe. Der Krankencassenausschuss wird gebeten, sich zunächst über die Vermögenslage der betr. Krankencasse zu unterrichten.

Mannel.

Dresden-Stadt.

Monatsversammlung vom 2. September 1902.

Vor der Tagesordnung theilt der Vorsitzende u. A. mit, dass die Beschwerde der vereinigten Betriebskrankencassen über den Bezirksverein Dresden-Stadt von der Königl. Kreishauptmannschaft ablehnend beschieden worden ist.

Tagesordnung: I. Anträge des Herrn Med.-Rath Dr. Chalybäus für die Plenar-Versammlung des Landes-Medicinal-Collegiums, die Bekämpfung der Curpfuscherei betreffend (vergl. S. 119). Nach Begründung der Anträge durch den Antragsteller und kurzer Debatte (der Herren Niedner, Chalybäus, Gelbke, Hentschel) werden die Anträge einstimmig angenommen mit Ausnahme des Antrages sub A. 3 (dieser mit Mehrheit abgelehnt).

II. Anträge des Herrn Dr. Max Goetz für die Plenar-Versammlung des Landes-Medicinal-Collegiums, den gleichen Gegenstand betreffend. Referent: Herr Chalybäus. Die Anträge (siehe S. 84) werden einstimmig abgelehnt.

III. Bericht über die Vertreter-Versammlung der sächsischen ärztlichen Bezirksvereine am 13. Juli 1902, erstattet vom Vorsitzenden.

IV. Krankencassenangelegenheiten. Referent: Herr Baron. U. A. wird eine Abänderung in den

Verträgen mit der städtischen Betriebskrankencasse genehmigt.

* * *

Ausserordentliche Versammlung vom 16. September 1902.

Unter den Eingängen findet sich ein Gesuch des Herrn Planer (betr. die fernere Existenz seiner Privatklinik), das abgelehnt und dem Ehrenrath zur Kenntnissnahme überwiesen wird.

Tagesordnung: I. Krankencassen-Angelegenheiten. Referent: Herr Baron. Gelegentlich der Berathung über das Gesuch einer auswärtigen Krankencasse, betr. Anstellung von Controlärzten, macht der Vorsitzende auf § 8 der Standesordnung aufmerksam, welcher von einigen controlärztliche Thätigkeit ausübenden Aerzten bisher nicht beachtet worden ist. Diese Herren sollen beschlussgemäss an dieser Stelle an den betreffenden Passus der Standesordnung erinnert werden. Derselbe lautet: „Eine dauernde Controlthätigkeit im Interesse einer Krankenversicherungsanstalt oder Krankencasse darf nur mit Genehmigung des Vorstandes des Bezirksvereins übernommen werden."

Die Gesuche zweier Cassen um Ermässigung der Honorarsätze konnten Mangels nachweisbarer Nothlage nicht befürwortet werden, ebensowenig ein Vertragsentwurf mit Fixirung. Bei diesen Berathungen wird das häufige unentschuldigte Fernbleiben der in der betr. Cassenangelegenheit interessirten Herren Collegen, welche besonders zur Sitzung eingeladen werden, mit Bedauern constatirt und für die Zukunft die Namensnennung der Herren beschlossen, welche unentschuldigt trotz besonderer Einladung der Berathung ihrer Angelegenheit fernbleiben.

II. Missbräuchliche Führung des im Auslande erworbenen medicinischen Doctortitels. Ref.: Herr Schlossmann.

Die Anträge des Referenten:

„Der Bezirksverein Dresden-Stadt wolle beschliessen, den Vorstand zu beauftragen, beim Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts dahin vorstellig zu werden, dass dem pp. Horvath die Genehmigung, den an der Wiener Universität erworbenen Titel eines Doctors der Medicin zu führen, entzogen werde, und dass die Erlaubniss zur Führung des im Auslande erworbenen Titels nicht ertheilt werde, sofern es sich nicht um in Deutschland approbirte Aerzte handelt und sofern nicht Garantien geboten sind, dass durch diese Titelführung den sächsischen Aerzten kein unlauterer Wettbewerb entsteht"

wurden angenommen (sub 1 einstimmig, sub 2 gegen eine Stimme).

* * *

Ausserordentliche Versammlung vom 30. September 1902.

Unter den Eingängen finden sich der Entwurf einer neuen Ehrengerichtsordnung und die Anträge zur Plenarversammlung des Königl. Landes-Medicinal-Collegiums.

Tagesordnung: I. Vorschläge des Geschäftsausschusses der Invaliden-Versorgungs-Casse und der Wittwen- und Waisen-Casse für die in der bevorstehenden Generalversammlung zu berathenden Satzungsänderungen. Referent: Herr Hübler I (s. „Corr.-Bl." Nr. 6 vom 15. IX. 1902 pag. 98).

Vorschlag *a* wird auf Anregung des Herrn Schlossmann gemeinsam mit Vorschlag *k* discutirt (ausser dem Herrn Referenten die Herren Schlossmann, Ludwig, Osterloh, Gelbke, Chalybäus, Plettner, C. Meyer, A. Schanz). Zunächst wird der am 27. Mai 1902 gefasste Beschluss (siehe LXXII, S. 218, Antrag Ludwig) wieder aufgehoben. Der Antrag Osterloh: „die Aufnahme einer Bestimmung, dass die Casse auch den von ihren weiblichen Mitgliedern hinterlassenen bedürftigen Wittwern eine Rente gewähre", wird abgelehnt und damit Vorschlag *k* angenommen. Die übrigen Vorschläge, mit Ausnahme von *c*, werden angenommen; bei *a* erklärt Frl. Dr. Democh, dass sie Verwahrung gegen das Verfahren des Bezirksvereins einlege und sich weitere Schritte vorbehalte; *c* wird abgelehnt.

II. Wahl eines Abgeordneten des ärztlichen Bezirksvereins Dresden-Stadt zur Generalversammlung der Invaliden-Versorgungs-Casse und Wittwen- und Waisen-Casse. Herr Gelbke einstimmig gewählt

J. Gelbke. **Walter Haenel.**

* * *

Monatsversammlung vom 7. October 1902.

Tagesordnung: Der vom Königl. Ministerium des Innern mitgetheilte Entwurf der abgeänderten Ehrengerichtsordnung, I. Theil. Referent: Herr F. Haenel (siehe ausserordentliche Versammlung vom 14. X. 1902).

Auf Antrag Schlossmann wird die Drucklegung der neuen Ehrengerichtsordnung, Uebersendung derselben an jedes Mitglied des Bezirksvereins und Vertagung der Beschlussfassung beschlossen.

* * *

Ausserordentliche Versammlung vom 14. October 1902.

Vor der Tagesordnung berichtet Herr Schlossmann, dass der ausländische Arzt Horvath aus Dresden ausgewiesen worden sei. Die betr. Verfügung der Königl. Polizeidirection soll im „Corr.-Bl." veröffentlicht werden.

Tagesordnung: I. Die „Correspondenzblatt"-Angelegenheit: Herr Wiebe. Der Antrag des Referenten:

„Der ärztliche Bezirksverein Dresden-Stadt erklärt seinen Beitritt zum Verein „Correspondenzblatt der ärztlichen Bezirksvereine und der ärztlichen Kreisvereine im Königreich Sachsen" und bevollmächtigt seinen Vorsitzenden zur Vornahme aller Schritte und zur Erfüllung aller Formalitäten, welche die Gründung des „Correspondenzblatt"-Vereins sowie die Erwerbung und die Fortführung des „Correspondenzblattes" von Seiten des neuen Vereins nöthig machen"

wird einstimmig genehmigt.

II. *Der vom Königl. Ministerium des Innern mitgetheilte Entwurf der abgeänderten Ehrengerichtsordnung.* Ref.: Herr F. Haenel. Von den Aenderungen im neuen Entwurf sind die folgenden von besonderer Wichtigkeit:

1. *Die Verminderung der Zahl der Ehrenräthe und Ehrengerichte durch Angliederung derselben an die Kreisvereine und das Landes-Medic.-Collegium.*
2. *Die Zuziehung eines juristischen Beisitzers in den Ehrenrath.*
3. *Die Einschränkung der Zuständigkeit der Ehrengerichte (§ 12, Abs. 2).*
4. *Die Berechtigung der Ehrengerichte, die Verwaltungsbehörden zur Vornahme von Erörterungen in Anspruch zu nehmen.*
5. *Das Recht des Bezirksvereins-Vorsitzenden, Berufung auch bei Freisprechung einzulegen.*
6. *Die grössere Freiheit in den Entscheidungen und die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens.*
7. *Die Möglichkeit der Anfechtungsklage aus formellen Gründen.*
8. *Der Vorbehalt der Wiederaufnahme des Verfahrens und des Erlasses von Geldstrafen durch das Ministerium.*

Bei der Besprechung der einzelnen Abschnitte und Paragraphen des Entwurfes spricht sich der Referent für die unter 1. oben genannte Aenderung aus und räth auch die unter 2. genannte Zuziehung eines mitbeschliessenden Juristen in den Ehrenrath gutzuheissen. Die Versammlung stimmt der Ansicht des Referenten im ersten Punkt einstimmig, im letzteren mit grosser Majorität bei. Der Antrag Baron:

„Dem juristischen Mitglied des Ehrenrathes steht nur berathende Stimme, nicht aber Mitwirkung bei der Abstimmung zu“

wird gegen 2 Stimmen abgelehnt. Im Einzelnen werden im ersten Abschnitt, Bildung und Zusammensetzung der Ehrengerichte, folgende Aenderungen beantragt:

1. Antrag Osterloh-F. Haenel:

In § 3 als 3. Abschnitt einzuschalten: „Sämmtliche ärztlichen Mitglieder des Ehrenrathes, Vorsitzender, dessen Stellvertreter, Beisitzer und deren Stellvertreter müssen für ihre Person den Ehrengerichten unterworfen sein“

wird mit grosser Majorität angenommen.

2. Antrag Chalybäus:

„analog der preussischen Bestimmung den beamteten Aerzten auch das active Wahlrecht zu versagen“

wird abgelehnt.

3. Anträge F. Haenel zu § 7:

Fassung des Abs. 1: „Die vier Beisitzer und vier Stellvertreter wählen die ärztlichen Mitglieder der Plenarversammlung des Landes-Medicinal-Collegiums auf die Dauer von drei Kalenderjahren.“

Fassung des Abs. 2: „Die Beisitzer und die Stellvertreter müssen für ihre Person den Ehrengerichten unterworfen sein.“

In Abs. 4 hinter „ordentlichen“ einzuschalten „ärztlichen“.

Diese Anträge werden angenommen, ebenso 4. der Eventualantrag Schlossmann für den Fall der Ablehnung des betr. Antrages Haenel, dem Abs. 2 des § 7 folgende Fassung zu geben:

„Von den Richtern im Ehrengerichtshofe müssen mindestens zwei für ihre Person den Ehrengerichten selbst unterstehen.“

5. Antrag F. Haenel:

In § 8 zu setzen:
sub a) der Beschuldigte,
b) der Ankläger oder Verletzte,
c) die mit dem Beschuldigten oder dem Ankläger bezw. Verletzten verwandten oder verschwägerten Mitglieder des Ehrengerichtes,
d) die Vorstandsmitglieder etc. wie im Entwurf

wird angenommen.

Im zweiten Abschnitt, betr. Zuständigkeit der Ehrengerichte, ist Referent nicht mit der Fassung des § 12, Abs. 2 einverstanden und befürwortet unter einmüthiger Zustimmung seitens der Versammlung Streichung eventuell andere Fassung dieses Abschnittes.

Betr. Abschnitt XI, Anfechtungsklage, betont der Referent, dass das Oberverwaltungsgericht sich nach § 71 und nach den Motiven zum Gesetz auf eine blosse Rechtscontrole zu beschränken habe und tritt der Befürchtung des Herrn Schlossmann entgegen, dass jedes Urtheil vor den Oberverwaltungsgerichtshof gebracht werden könne; Klärung in dieser strittigen Frage werde übrigens in der bevorstehenden Sitzung des Kreisvereinsausschusses ein bereits erbetenes, zur Zeit noch ausstehendes Gutachten des Sachverständigen Herrn Reg.-Rath Prof. Dr. Schanze bringen. Die Majorität der Versammlung theilt die Anschauung des Referenten.

Im Abschnitt XIII, Wiederaufnahme des Verfahrens und Erlass von Geldstrafen, beantragt 1. der Referent:

in § 73 die Worte „aus besonderen Billigkeitsgründen“ zu ersetzen durch die Worte „wenn neues Beweismaterial vorliegt“ und die Worte von „und erkannte Geldstrafen“ bis „erlassen“ zu streichen.

2. Herr Osterloh folgende veränderte Fassung des § 73:

„Auf Ansuchen des Beschuldigten kann das Ministerium des Innern bei Bekanntwerden neuer Beweismomente mit Gehör des Gerichtshofes die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen ehrengerichtlichen Verfahrens anordnen und erkannte Geldstrafen, soweit sie noch nicht erlegt oder vollstreckt worden sind, aus Billigkeitsgründen ganz oder theilweise erlassen.“

3. Herr H. Haenel:

in § 73 an Stelle „aus Billigkeitsgründen“ zu setzen „aus den Gründen, die im allgemeinen Rechtsverfahren die Wiederaufnahme des Verfahrens ermöglichen“.

Herren F. Haenel und Osterloh ziehen zu Gunsten des Antrages 3, der zum Beschluss erhoben wird, die erste Hälfte ihrer Anträge zurück. An-

trag F. Haenel, zweite Hälfte, wird angenommen, Antrag Osterloh abgelehnt.

Die vorstehenden Beschlüsse wurden nach eingehender Discussion gefasst, an der sich ausser dem Referenten u. A. die Herren Osterloh, Chalybäus, Schlossmann, O. Kretschmar, A. Schanz, Gelbke, Niedner, Hübler I, Baron, Stahl, Unruh, Ludwig, Salzburg, Panse, H. Haenel betheiligten.

A. Wiebe. **W. Haenel.**

Grimma.

Sitzung vom 20. Juni 1902.

Anwesend 13 Mitglieder.

I. Eingänge. Der Einladung zur Vertreterversammlung in Dresden soll Folge geleistet werden.

II. Aerztetag in Königsberg. Derselbe soll nicht beschickt werden, da die Tagesordnung keine Punkte enthalte, die Sachsen wesentlich angehen.

Bei der Berathung derselben wird den Punkten I, 1—3 zugestimmt, Punkt IIa (Revision des Krankenversicherungs-Gesetzes) hingegen erscheint für hiesige Verhältnisse undurchführbar, ebenso Punkt IIb (Curpfuscherei betr.). Die Wahl eines im Centrum Deutschlands liegenden Versammlungsortes für den Aerztetag wird befürwortet und Eisenach empfohlen (Punkt IVa). Die Feststellung einer gleichlautenden Arzneitaxe für alle Bundesstaaten wird nicht für nöthig erachtet, die Organisation der deutschen Aerzte für Haftpflicht- und Unfallversicherung durch den Deutschen Aerztevereinsbund erscheint nicht ohne Weiteres durchführbar, da die meisten Aerzte versichert seien, ein zwangsweiser Beitritt nicht angängig und die Rentabilität noch nicht rechnerisch nachgewiesen sei.

III. Bezüglich der „Correspondenzblatt“-Frage wird das Erscheinen des Blattes in der bisherigen Form und unter der bisherigen Redaction gewünscht. Im Uebrigen soll dem Delegirten zur Vertreterversammlung freie Hand gelassen werden hinsichtlich der Anträge der Dresdner Commission, nur wird zu Punkt 5 derselben (Majoritätsbeschluss) verlangt, dass jeder Bezirksverein ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Mitglieder nur eine Stimme haben soll.

IV. Erledigung der Brandiser Krankencassenangelegenheit.

* *
*

Sitzung vom 16. October 1902.

Anwesend 14 Mitglieder.

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüsst der Vorsitzende den neueingetretenen Dr. Christian Neumann in Grimma und theilt den Austritt von Dr. Störring in Erdmannshain, der als Professor für Psychiatrie nach Zürich berufen worden ist, sowie den Austritt von Martin in Röcknitz und den Eintritt von Dr. Gützlaff in Röcknitz mit.

I. Die Berathung der Satzungs-Aenderungeu der Invaliden-, sowie Wittwen- und Waisen-Casse wird vertagt.

II. Tagesordnung für die Kreisvereinsausschuss-Sitzung. In die *Berathung* des Entwurfs einer abgeänderten ärztlichen *Ehrengerichtsordnung* wird nicht eingetreten, vielmehr dem Antrag Goetz beigestimmt. Antrag der Versicherungscasse für die Aerzte Deutschlands wird *abgelehnt*, ebenso Antrag Goetz (die Arzneitaxe *betr.*). Anträge Goetz und Chalybäus (Curpfuscherei betr.), Antrag Findeisen (Hausindustrie betr.) werden *unterstützt*, ebenso Antrag Heynold (Veröffentlichung der medicinischen Verordnungen und Gesetze im „Correspondenzblatt“), wobei man sich jedoch nicht verhehlt, dass die Durchführung des Heynold'schen Antrages an den Kosten scheitern wird. Bezüglich des Antrages Borna (Ausländer-Impfung betr.) will man sich zuwartend verhalten, nur wird die Einführung eines einheitlichen Impfscheines gewünscht. Der Antrag Barth (Leichentransporte betr.) geht mit 9 gegen 4 Stimmen durch, trotzdem der Vorsitzende in der Debatte die Nothwendigkeit der bezirksärztlichen Begutachtung, namentlich unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen und die Mangelhaftigkeit der ärztlichen Zeugnisse, betont und die *Behauptung* widerlegt, dass bei dem jetzigen *Verfahren tagelange* Verzögerungen von Leichentransporten eintreten könnten.

S. Müller.

Plauen i. V.

Sitzung vom 12. Juni 1902.

Anwesend 22 Mitglieder.

Nach Mittheilung der Eingänge berichtet der Vorsitzende über den Stand der Angelegenheit, betreffend die Errichtung einer Sterbecasse für die Mitglieder der Bezirksvereine der Kreishauptmannschaft Zwickau, und giebt bekannt, dass die Kreishauptmannschaft nach Gehör des Ministeriums des Innern zur Erwägung anheimgiebt, das Sterbegeld statt auf 1000 Mk. nur auf 600 Mk. festzusetzen. Es wird beschlossen seitens des Bezirksvereins Plauen, auf der Höhe von 1000 Mk. stehen zu bleiben.

Auf ein vom Bezirksverein Meissen eingegangenes Schreiben, auch die kleinen Atteste für den Sächsischen Militär-Lebensversicherungsverein mit 10 Mk. zu liquidiren, wird beschlossen, zunächst beim Directorium des genannten Vereins anzufragen, ob in den Verein auch andere Personen ausser gedienten Militärs und deren Angehörigen aufgenommen werden und erst nach dem Eingang dieser Erörterungen weitere Entschliessung zu fassen.

Auf das seitens des Gesammtvorstandes der Versicherungscasse für die Aerzte Deutschlands eingegangene Schreiben wird beschlossen, erst die auf dem diesjährigen Deutschen Aerztetage stattfindenden Verhandlungen abzuwarten.

Die vom Bezirksverein Leipzig-Land gestellten Anträge an den Deutschen Aerztetag:

a) einer gleichlautenden Arzneitaxe für alle deutschen Bundesstaaten, und
b) einer genossenschaftlichen Organisation der Aerzte für Haftpflicht- und Unfallversicherung

finden dadurch ihre Erledigung, dass zu dem Antrag unter a) nach längerer Aussprache beschlossen wird, denselben abzulehnen, den Antrag unter b) hingegen zu unterstützen.

Weiter beschliesst der Bezirksverein, zu dem diesjährigen Deutschen Aerztetage in Königsberg einen eigenen Vertreter zu entsenden, da der Vorsitzende des Kreisvereins-Ausschusses an der Theilnahme verhindert sei, und wählt als Vertreter den unterzeichneten Vorstand.

Sodann berichtet der Vorsitzende an der Hand des in Nr. 11 des „Corr.-Bl.“ enthaltenen Referates über die fernere Gestaltung des ärztlichen „Correspondenzblattes“ und werden die seitens des Vorsitzenden gestellten Anträge bez. Abänderungsvorschläge angenommen.

* * *

Sitzung vom 19. September 1902.

Anwesend 19 Mitglieder.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit einer Ansprache, in welcher er des schweren Verlustes gedenkt, den das Land und die Aerzteschaft Sachsens durch den Tod des Königs Albert erlitten haben, dessen Andenken auch bei den Aerzten allezeit in Ehren werde gehalten werden.

Nach geschäftlichen Mittheilungen beschliesst man auf eine Eingabe der Sächsischen Centralkrankencasse zu Chemnitz, betreffend die Anstellung von Controlärzten, zunächst um Einsendung der Satzungen der Casse zu ersuchen.

Weiter wird beschlossen auf die unter dem 20. Juni 1902 eingegangene Antwort des sächsischen Militär-Lebensversicherungsvereins, von jeztab sämmtliche Aufnahmezeugnisse für diese Casse mit 10 Mk. zu liquidiren, da nach dieser Antwort nicht ausschliesslich gediente Militärpersonen und deren Angehörige Aufnahme in die Casse finden, und von diesem Beschlusse dem Bezirksverein Meissen Kenntniss zu geben.

Der vom Vorsitzenden gemachte Vorschlag, die zum Zweck der Feststellung einer seitens der einzelnen Mitglieder abgeschlossenen Haftpflichtversicherung in Umlauf zu setzenden Fragebogen bis zum 15. October zu beantworten, wird einstimmig angenommen.

Die von Goetz-Leipzig und Chalybäus-Dresden gestellten Anträge, betreffend die Bekämpfung der Curpfuscherei, gelangen sodann zur Berathung und wird beschlossen, dem Antrag Chalybäus zuzustimmen, wodurch sich der Antrag Goetz erledigt.

Betreffs der zur Generalversammlung der Invaliden-Versorgungs-Casse und der Wittwen- und Waisen-Casse gestellten Anträge beschliesst man, an den früher gefassten Beschlüssen festzuhalten, die weiter eingegangenen Anträge dem Prüfungsausschusse zur Berathung zu überweisen und mit der Vertretung des Bezirksvereins auf der am 9. November 1902 in Dresden stattfindenden Generalversammlung Herrn Dr. Meyburg zu beauftragen.

Sodann berichtete der Vorsitzende über die am 13. Juli 1902 in Dresden stattgefundene Vertreterversammlung und gab bekannt, dass die Vertreterversammlung künftighin nur von Fall zu Fall einberufen werden soll, dass jedoch die übrigen Bestimmungen der Satzungen der Vertreterversammlung in Kraft bleiben sollen. Im Anschluss hieran theilte der Vorsitzende mit, dass die Vertreterversammlung in Sachen der Neueinrichtung des ärztlichen „Correspondenzblattes“ beschlossen habe, eine fünfgliedrige Commission einzusetzen, die zunächst die Neueinrichtung in die Wege leiten und die Satzungen zu entwerfen habe, und dass in diese Commission der Bezirksverein Plauen gewählt worden sei. Diese Commission habe am 31. August 1902 in Dresden getagt und die im „Correspondenzblatt“ vom 15. September d. J. abgedruckten Satzungen nach eingehender Debatte aufgestellt, deren Annahme sich ohne Abänderungen seitens der einzelnen Bezirksvereine empfehle. Nach eingehender Berichterstattung über diese Satzungen beschliesst der Bezirksverein einstimmig, diesen Satzungen seine Zustimmung zu ertheilen und seinen Beitritt zum Verein „Correspondenzblatt der ärztlichen Kreis- und Bezirksvereine im Königreich Sachsen“ zu erklären.

Sodann berichtete der Vorsitzende über die Verhandlungen des 30. Deutschen Aerztetages zu Königsberg und stellte die von dem Vorstand des Deutschen Aerztetages vorgelegten neuen Satzungen, die sich wegen Erwerbung der juristischen Person nöthig mache, zur Berathung. Nach eingehender Aussprache gelangte man zu dem Beschlusse, den § 3 der neuen Satzungen abzulehnen, um den einzelnen Vereinen der Aerzte die Mitgliedschaft in dem Deutschen Aerztevereinsbunde zu erhalten.

* * *

Sitzung vom 10. October 1902.

Anwesend 23 Mitglieder.

Eingegangen ist das Antwortschreiben nebst Satzungen der Sächsischen Central-Krankencasse zu Chemnitz, nach deren Kenntnissnahme beschlossen wird, die Genehmigung zur Uebernahme von Controlarztstellen den Mitgliedern zu versagen. Darauf giebt Geh. San.-Rath Dr. Dillner als Vorstand des ärztlichen Kreisvereinsausschusses Auskunft über den Stand der Sterbecassenangelegenheit.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung a) Antrag Findeisen: „Massnahmen gegen die durch die Hausindustrie entstehenden Gefahren der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten“ beschliesst man, die Delegirten zum Kreisvereinsausschuss zu instruiren, dass der Verein im Princip für den Antrag ist, aber wegen mangelnder Motivirung von einer Unterstützung absehen will; zu Punkt 2b Antrag Barth werden die Delegirten des Kreisvereinsausschusses beauftragt, sich zustimmend zu dem Antrag zu äussern.

Zu Punkt 2c der Tagesordnung des vom Königlichen Ministerium des Innern vorgelegten Entwurfes

einer abgeänderten ärztlichen Ehrengerichtsordnung erstattet der Vorsitzende ein ausführliches Referat und giebt ebenso wie eine Anzahl anderer Mitglieder seiner Verwunderung darüber Ausdruck, dass die Berathung des Entwurfes in so kurzer Friststellung habe angesetzt werden müssen, in der es nicht einmal möglich gewesen sei, den einzelnen Mitgliedern den vorgelegten Entwurf in die Hand zu geben, weshalb es wünschenswerth erscheine, die Berathung im Landes-Medicinal-Collegium als erste Lesung zu beantragen. Weiter ist man der Ansicht, dass trotz einzelner Uebergriffe über die den Aerzten in der Standesordnung gegebenen Machtbefugniss es bei der Neuheit der ganzen Verhältnisse nicht angezeigt erscheine, deshalb schon jetzt eine Aenderung des ganzen ehrengerichtlichen Verfahrens vorzunehmen, zumal seitens des Regierungsvertreters im letzten Landtage selbst ausgesprochen worden sei, dass die den Aerzten durch Gesetz verliehene Standes- und Ehrengerichtsordnung sich bewährt habe.

Bei der darauf vorgenommenen Einzelberathung wurde zuerst der § 12 Absatz 2 abgelehnt; zu § 2 Absatz 2 wurde der Wegfall eines juristischen Beisitzers gewünscht und beschlossen, statt 3 ärztlichen Beisitzern 4 ärztliche Beisitzer zu setzen; zu § 5 Absatz 2 werden 5 ärztliche Beisitzer gewünscht, um auf jede Kreishauptmannschaft einen ärztlichen Beisitzer im Ehrengerichtshof zu haben; zu § 7 wurde der Wegfall des Absatzes 2 gewünscht und beschlossen, dass die Mitglieder der Ehrengerichte sämmtlich der Ehrengerichtsordnung unterworfen sind; zu § 11 wird die Auslösung von 9 Mark für zu gering erachtet und 15 Mark beschlossen. Weiter sprach man sich dahin aus, dass die ganzen fünf Paragraphen der Anfechtungsklage, sowie der § 73 in Wegfall gestellt werden möchten.

Ausser einigen redactionellen Aenderungen wurde schliesslich der Antrag angenommen, dass die ganze Angelegenheit noch nicht spruchreif sei, die Delegirten zum Kreisvereinsausschuss aber zu beauftragen, in der Sitzung des Kreisvereinsausschusses gegen die Annahme des Entwurfes in seiner jetzigen Fassung zu stimmen.

Wernicke.

Rechtsgutachten

des Prof. Dr. jur. Schanze, Kaiserl. Regierungsrath a. D., über den Entwurf der abgeänderten ärztlichen Ehrengerichtsordnung.

Die Berathung des Entwurfes der abgeänderten Ehrengerichtsordnung im ärztlichen Bezirksverein Dresden-Stadt rief in dem Unterzeichneten, dem das Referat über diesen Gegenstand übertragen war, den Wunsch wach, das Urtheil eines von allen Seiten als unparteiisch anerkannten Sachverständigen zu hören. Er setzte sich deshalb mit Herrn Regierungsrath a. D. Professor Dr. jur. Schanze in Beziehung, der sich auf seine Bitte in liebenswürdigster Weise zur Erstattung eines Gutachtens über den Entwurf bezw. über die zu Zweifeln und Bedenken Anlass gebenden Punkte bereit erklärte. Das Gutachten lag in den Sitzungen des Kreisvereins-Ausschusses Dresden vor und wurde auch in der gemeinsamen Sitzung der Kreisvereins-Ausschüsse am 9. November 1902 vom Referenten theilweise vorgetragen.

Die Berathung in der gemeinsamen Sitzung wurde in der Weise durchgeführt, dass in erster Linie die fünf wesentlichsten Fragen besprochen wurden. Die Ausführungen des Sachverständigen zu diesen vom Referenten herausgehobenen fünf Cardinalpunkten des Entwurfes, der nach seiner Meinung „trotz aller Ausstellungen doch in wesentlichen Stücken einen erheblichen Fortschritt bietet", sind die folgenden:

I. Die Angliederung der Ehrenräthe an die Kreisvereine und die Schaffung eines einzigen Ehrengerichtshofes.

Die Neuerung, dass die Ehrenräthe künftig an die Kreisvereine angeschlossen werden, entzieht den Bezirksvereinen eine wichtige Competenz. Und doch ist ein hochbedeutsamer Fortschritt darin zu erblicken, dass für die Ehrenräthe in den Kreisvereinen eine breitere und in den Kreisvereins-Ausschüssen eine höhere Grundlage gewonnen wird. In der „Begründung" zum Entwurfe eines abgeänderten Gesetzes, betreffend die ärztlichen Bezirksvereine, dessen § 8 inhaltlich mit den §§ 2 und 3 des vorliegenden Entwurfes einer ärztlichen Ehrengerichtsordnung übereinstimmt, wird zutreffend hervorgehoben: „In den kleinen Bezirksvereinen sind die einzelnen Mitglieder einander so nahe gerückt, dass eine unbewusste Beeinflussung der Ehrenrichter durch persönliche Beziehungen gar nicht zu vermeiden, wenigstens das Vertrauen in deren volle Unbefangenheit nicht unter allen Umständen sicher ist. Aber auch in grösseren Vereinen können Vorkommnisse, die eine allgemeine Erregung der Gemüther hervorrufen, eine mit der Ausübung eines Richteramtes unverträgliche Voreingenommenheit erzeugen."

Dazu kommt, dass die Uebereinstimmung der Ehrenräthe in ihren Entscheidungen durch die Concentrirung auf nur fünf Spruchstellen in viel höherem Masse garantirt wird als jetzt, wo neunundzwanzig Ehrenräthe thätig sind. Und eine ganz wesentliche Förderung erfährt schliesslich die Einheitlichkeit der Spruchpraxis dadurch, dass ein einziger Ehrengerichtshof für das ganze Land existirt.

Es bedarf keiner weiteren Erörterung, dass Unbefangenheit und Einheitlichkeit der ehrengerichtlichen Entscheidungen ganz unentbehrliche Voraussetzungen für die Entwicklung eines gesunden und kräftigen Standesbewusstseins sind. Es ist deshalb mit besonderer Genugthuung zu begrüssen, dass die neue Ehrengerichtsordnung im Anschluss an das

neue Gesetz über die ärztlichen Bezirksvereine den Ehrengerichten eine Zusammensetzung und Bildung verleiht, welche jene Voraussetzungen in erhöhtem Maasse gewährleisten.

II. *Die Zuziehung eines* juristischen Beisitzers *in* den Ehrenrath.

Dass den Ehrenräthen ein juristisches Mitglied zugewiesen wird, rechtfertigt die „Begründung" zum Entwurfe eines abgeänderten Gesetzes, betreffend die ärztlichen Bezirksvereine (§ 8) wie folgt: „Der juristische Beisitzer wird in der Lage sein, von vornherein auf die einschlagenden rechtlichen Gesichtspunkte aufmerksam zu machen und dadurch Gesetzwidrigkeiten und schwerwiegende Formfehler zu verhüten, die in vielen Fällen der Grund zur Aufhebung der Entscheidung durch den Ehrengerichtshof gewesen sind. Er wird endlich nach dem Vorgange in Preussen in vielen Fällen mit der Voruntersuchung betraut werden und dadurch zur Entlastung der ärztlichen Mitglieder wesentlich beitragen können."

Dieser Darlegung ist beizupflichten, nicht minder den Einwendungen, mit denen die „Begründung" die Ansicht bekämpft, dass die Mitwirkung von Juristen bei den ärztlichen Ehrengerichten von Uebel und deshalb völlig zu beseitigen sei. In Ergänzung des dort Gesagten, auf das ich verweise, sei bemerkt, dass nicht bloss bei den Ehrengerichten der Rechtsanwälte und der Börse, sondern auch bei den Ehrengerichten der Patentanwälte juristische Beamte mitwirken.

Es ist wohl der Vorschlag gemacht worden, den Juristen nur an der Berathung, nicht aber an der Beschlussfassung Theil nehmen zu lassen. Dieser Vorschlag verdient indess keine Befürwortung; denn es empfiehlt sich nicht, den Juristen von der Mitverantwortung für die Entscheidung zu befreien.

Die II. Ständekammer hat in der letzten Session auf Anregung ihrer Beschwerde- und Petitions-Deputation der Regierung eine Aenderung der ärztlichen Ehrengerichts-Organisation in der Richtung zur Erwägung anheimgestellt, dass ein richterlicher Beamter zu dem Ehrenrathe und zu dem Ehrengerichtshofe zugezogen werden möge. Auch in Preussen gehört dem erstinstanzlichen Ehrengerichte ein richterlicher Beamter als Mitglied an und zwar wird dieser richterliche Beamte ganz wie die übrigen Beisitzer des Ehrengerichtes von der zuständigen ärztlichen Standesvertretung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. In der Begründung des Preussischen Gesetzes, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte (§ 7), wird geltend gemacht: „Damit das rechtsverständige Mitglied sowohl hinsichtlich seiner Befähigung, als hinsichtlich der besonderen Vertrauensstellung den Aerzten gegenüber allen Anforderungen entspreche, ist einerseits die Wahl desselben durch den Vorstand der Aerztekammer, andererseits die Beschränkung der Wahlfähigkeit auf die Mitglieder eines ordentlichen Gerichtes in Aussicht genommen."

Anders der vorliegende Entwurf. Er will weder von der Wahl, noch von der richterlichen Qualität des rechtskundigen Mitgliedes des Ehrenrathes etwas wissen, er sieht vor, dass vom Ministerium ein Rath der Kreishauptmannschaft, also ein Verwaltungsbeamter, als Beisitzer ernannt wird. In der „Begründung" zu dem Entwurfe eines abgeänderten Gesetzes, betreffend die ärztlichen Bezirksvereine, wird gesagt: „Die Zuziehung eines richterlichen Beamten erscheint nicht rathsam. Die erforderlichen Kenntnisse aus dem allgemeinen Theile des Strafrechtes und des Strafprocesses besitzt nach seinem Bildungsgange auch der der Kreishauptmannschaft zu entnehmende juristische Verwaltungsbeamte, der vor dem Richter die Vertrautheit mit dem hier oft in Frage kommenden Gemeinde-, Gewerbe- und Versicherungsrecht voraus hat und durch seine Stellung zu der Aufsichtsbehörde sowohl der ärztlichen Bezirksvereine, als auch der Gemeinde- und Krankencassen in- und ausserhalb seiner ehrenrichterlichen Thätigkeit viel zur Verständigung der Betheiligten beitragen kann."

Ich vermag dieser Argumentation nicht vorbehaltlos beizupflichten.

Meines Erachtens ist es unrichtig, dem Verwaltungsbeamten die bessere Sach- und Rechtskenntniss zuzuschreiben. Ein tüchtiger Richter wird sich zweifellos über die etwa in Betracht kommenden Bestimmungen des Gemeinde-, Gewerbe- und Versicherungsrechtes die erforderlichen Kenntnisse, soweit er sie nicht ohnehin besitzt, zu verschaffen wissen, um über Fragen der ärztlichen Standesehre entscheiden zu können. Die Bedeutsamkeit der genannten Materien des öffentlichen Rechtes für die ehrengerichtlichen Entscheidungen, wo es sich doch nicht um den Ausgleich wirthschaftlicher Gegensätze handelt, darf überdies nicht überschätzt werden. Die Gefahr, dass dies geschieht, liegt wohl aber in erhöhtem Maasse vor, wenn ein Verwaltungsbeamter Ehrenrichter ist, der zugleich die Interessen der Krankencassen und anderer den Aerzten gegenüberstehender Institute wahrzunehmen hat. Es ist da leicht möglich, dass in ärztlichen Kreisen der Zweifel entsteht, ob nicht der Verwaltungsbeamte in Fragen der ärztlichen Standesehre vielleicht den Interessen der Körperschaften und Organe, mit denen die Aerzteschaft im Kampfe liegt, unwillkürlich mehr als billig Rechnung trägt. Ein solcher Zweifel erscheint im Hinblick auf die Bestimmung in § 12 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes, auf welchen ich unten noch eingehend zu sprechen komme, wohl nicht ganz unbegründet. Und selbst wenn er völlig grundlos wäre, würden Massnahmen zu seiner Beseitigung sich dringend empfehlen; denn auch unbegründetes Misstrauen gegenüber der Rechtspflege ist ein schweres Uebel.

Ein geeignetes Mittel zur Bekämpfung des Misstrauens dürfte vielleicht nach dem Vorbilde des

preussischen Gesetzes darin zu finden sein, dass die Fähigkeit, juristisches Mitglied des Ehrenrathes zu sein, auf die Mitglieder der ordentlichen Gerichte beschränkt wird. Alle die Aerzte, welche die Mitwirkung der rechtskundigen Mitglieder nur ungern sehen — und deren Zahl wird nicht gering sein — werden sich voraussichtlich mit einem unabhängigen Richter als Mitglied des Ehrenrathes viel eher zufrieden geben, als mit einem an die Weisungen seines Vorgesetzten gebundenen Verwaltungsbeamten.

Dagegen, dass der Vorsitzende des zweitinstanzlichen Ehrengerichtshofes ein höherer Verwaltungsbeamter ist, wie in Preussen, möchte ich mich nicht aussprechen. Es liegt darin vielleicht eine gewisse Inconsequenz. Allein der Gesetzgeber, der widerstreitende Interessen des vielgestaltigen Lebens zu versöhnen hat, muss den Muth zur Inconsequenz haben.

III. Die Beschränkung der Zuständigkeit der Ehrenräthe (§ 12 Abs. 2).

Nach der Standesordnung § 1 ist jeder Arzt verpflichtet zur gewissenhaften Berufsausübung und zur Wahrung der Standesehre. Die Standesordnung enthält weiter eine casuistische Darlegung der Handlungen, welche der ärztlichen Standesehre zuwiderlaufen; die aufgeführten Fälle sind aber lediglich Beispiele, welche positiv den Thatbestand der Ehrverletzung keineswegs erschöpfen. Auch abgesehen von den besonders aufgeführten Fällen ist eine Verletzung der Standesehre möglich; ob eine solche vorliegt, hat das Ehrengericht nach pflichtgemässem Ermessen zu entscheiden. Diesem Ermessen wird nunmehr durch § 12 Abs. 2 des Entwurfes insofern negativ eine Grenze gezogen, als gesagt wird, dass gewisse Thatbestände niemals als Verletzung der ärztlichen Standesehre angesehen werden dürfen.

Aus dem Gesagten erhellt, dass der § 12 Abs. 2 streng genommen nicht in die Ehrengerichtsordnung, sondern in die Standesordnung gehört.

Die Frage, was den Inhalt der ärztlichen Standespflicht ausmacht, erfährt in § 12 Abs. 2 des Entwurfes eine authentische Interpretation dahin, dass

a) ein Verhalten, welches den Arzt mit seinen staatsbürgerlichen Pflichten in Widerspruch bringt,
b) ein Verhalten, welches Organe oder Körperschaften des öffentlichen Rechtes an der Erfüllung ihrer öffentlich rechtlichen Obliegenheiten hindern würde,

niemals als von der ärztlichen Standespflicht geboten hingestellt werden darf.

An was für Thatbestände ist unter a) und b) gedacht?

Der „Begründung" zu der dem § 12 Abs. 2 gleichlautenden Bestimmung in § 6 Abs. 2 des Entwurfes eines abgeänderten Gesetzes, betreffend die ärztlichen Bezirksvereine, ist Folgendes zu entnehmen.

Zu a) erwähnt die „Begründung" missbilligend den Fall, dass ein Ehrenrath die von einem Arzte in Erfüllung seiner Zeugenpflicht vor einer Staatsanwaltschaft über das Verfahren eines anderen Arztes gethane abfällige Aeusserung als Zuwiderhandlung gegen § 12 der Standesordnung geahndet habe.

Zu b) wird in der „Begründung" auf Leipziger Vorgänge Bezug genommen: „In dem bekannten Streit mit der Leipziger Ortskrankencasse ist von den Leipziger Bezirksvereinen und deren Ehrenräthen gegen diejenigen Aerzte ehrengerichtlich eingeschritten worden, welche sich nach der Amtsniederlegung einer grossen Zahl von Cassenärzten bereit gefunden hatten, in deren Stellen einzutreten. Und als einem Leipziger Schularzt wegen eines Vorkommnisses vom Schulausschusse gekündigt worden war und der Bezirksverein den Grund für eine so strenge Maassregel nicht als ausreichend erachtete, sollte die Uebernahme der erledigten Stelle durch einen anderen Arzt gleichfalls als ein Verstoss gegen die Standesordnung gelten."

Schliesslich heisst es in der angezogenen „Begründung": „Die Frage, ob ein Verstoss gegen die Standesordnung vorliegt, entscheidet sich nicht bloss nach der Gesinnung des Handelnden, sondern in erster Linie nach dessen äusserem Verhalten. Der Staat kann und muss verlangen, dass dieses sich zunächst nach seinen Forderungen richtet, dass die allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten (z. B. die Zeugnisspflicht, die Pflicht zur Unterlassung strafbarer Handlungen) den Standesrücksichten vorausgehen und andere Organe und Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Wirksamkeit nicht ihre Privatsache, nicht bloss ihr Recht, sondern ihre Pflicht dem Staate gegenüber ist, in der Erfüllung dieser Pflicht nicht dadurch behindert werden, dass den Aerzten, die bereit sind, ihnen hierbei die nöthige Hilfe zu leisten, lediglich um deswillen das ehrengerichtliche Verfahren droht. Es erscheint wünschenswerth, diese Grundsätze im Gesetze selbst zum Ausdrucke zu bringen, damit ein für alle Mal Klarheit hierüber geschaffen und dem Oberverwaltungsgericht eine sichere Handhabe zum Einschreiten geboten wird, falls der Ehrengerichtshof doch einmal diese Grenze überschreiten sollte."

Trotz dieser eingehenden Erläuterung giebt die Vorschrift in § 12 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes zu gerechten Bedenken Anlass. Ich gestatte mir, auf Folgendes hinzuweisen:

Es ist davon auszugehen, dass auch die ärztliche Standesorganisation sich „streng im Rahmen der allgemeinen Staats- und Rechtsordnung zu halten habe". Die „Begründung" hebt diesen Grundsatz hervor und weist darauf hin, dass er sowohl von der Regierung als auch von der II. Kammer als massgebend anerkannt worden sei.

Allein was folgt aus dem Grundsatze, wenn man ihn richtig versteht? Nicht mehr, als dass einem Arzte niemals eine Verletzung der Staats- und Rechtsordnung als standesgemässes Verhalten angesonnen werden darf. Gehorsam gegenüber den Rechtspflichten, welche die Staatsverfassung und die Staatsgesetze dem Arzte auferlegen, kann niemals als Verletzung der ärztlichen Standesehre ehrengerichtlich geahndet werden.

Die Bestimmung in § 12 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes geht aber über diese Schlussfolgerung erheblich hinaus.

Es ist an erster Stelle von „staatsbürgerlichen Pflichten" die Rede. Das ist ein viel zu weiter und zu elastischer Begriff. Staatsbürgerliche Pflichten sind nicht bloss Rechtspflichten, sondern auch Pflichten, die lediglich vom Standpunkte der socialen und politischen Ethik als solche angesehen werden können. Diese letzteren Pflichten hat der Entwurf mit im Sinne; denn in der mehrfach angezogenen „Begründung" wird darauf Bezug genommen, „dass durch die zur Wahrung der Standesinteressen der Aerzte zu treffenden Bestimmungen, wie das Ministerium mehrfach ausgesprochen habe, die Bedürfnisse und Anforderungen anderer Stände, Berufskreise und Organisationen nicht in einem dem öffentlichen Interesse widerstreitenden Grade hintangesetzt und gefährdet werden dürfen". Und weiter erwähnt die „Begründung" die Zeugnisspflicht gegenüber den Staatsanwaltschaften, deren Erfüllung niemals als standeswidrig erachtet werden dürfe. Nun kann aber kein Zweifel darüber obwalten, dass zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen durchaus nicht in allen Fällen für den Arzt eine Rechtspflicht besteht; ebenso wenig darüber, dass eine rechtliche Zeugnisspflicht nur gegenüber den Gerichten, nicht aber gegenüber den Staatsanwaltschaften existirt. Zu vergl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. II, S. 443 (§ 93), Note 5, und Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. IX, S. 433. Nur Rechtspflichten aber können thatsächlich in Betracht kommen, und zwar zwingende Rechtspflichten.

Zwingenden Rechtspflichten gegenüber mag die Rücksicht auf Stand und Standesgenossen zu weichen haben. Treten dagegen Pflichten der socialen und politischen Ethik mit ärztlichen Standespflichten (die doch übrigens auch in das Gebiet der socialen Ethik fallen) in Colission, so lässt sich nicht von vornherein und schlechthin behaupten, dass erstere unter allen Umständen vorzugehen haben. Es sind Fälle denkbar, wo die Rücksichtnahme auf Stand und Standesgenossen durchschlagen muss. Sonst könnte man so argumentiren: Staatsbürgerliche Pflicht ist es, strafbare Handlungen bei der staatlichen Behörde zur Anzeige zu bringen; die Erfüllung einer staatsbürgerlichen Pflicht ist niemals eine Verletzung der ärztlichen Standesordnung: ergo kann ein Arzt, der einen Collegen zur Anzeige bei der Polizei bringt, weil derselbe übermässig schnell oder mit einem Schlitten ohne Deichsel gefahren sei — Strafgesetzbuch, § 366, Nr. 2 und 4 —, unter keinen Umständen wegen dieser Strafanzeige disciplinell verfolgt werden. Das geht doch zu weit. Anders natürlich dann, wenn es sich um ein Delict handelt, bezüglich dessen eine Rechtspflicht zur Anzeige besteht. Zu vergl. z. B. Strafgesetzbuch, § 139. Und gewiss sind auch Fälle möglich, wo auch mangels besonderer Rechtspflicht dazu in der Erstattung einer Anzeige wider einen Collegen ein Verstoss gegen die Standesordnung nicht zu befinden ist. Aber ein Satz, der für manche, meinetwegen für viele Fälle gilt, gilt deshalb noch nicht für alle Fälle.

Aus dem Gesagten folgt bereits, dass es auch nicht angängig ist, das an zweiter Stelle im § 12 Abs. 2 des Entwurfes erwähnte Verhalten, ein Verhalten, welches Organe oder Körperschaften des öffentlichen Rechtes an der Erfüllung ihrer öffentlichrechtlichen Obliegenheiten hindern würde, schlechthin als ein Verhalten zu erklären, das niemals den ärztlichen Standespflichten zuwiderlaufen und disciplinell geahndet werden könnte.

Es existirt keine Rechtspflicht für den Arzt, eine Schularztstelle oder eine Krankencassenarztstelle anzunehmen, auch dann nicht, wenn er durch die Uebernahme einer solchen Stelle Organen und Körperschaften, welche ihrerseits zu einer gewissen Wirksamkeit rechtlich verpflichtet sind, hierbei Hilfe leisten würde. Denn der Arzt ist eben — abgesehen etwa von Fällen dringender Gefahr — rechtlich nicht verpflichtet, Anderen bei Erfüllung ihrer Rechtspflichten Hilfe zu leisten; auch dann nicht, wenn durch das Versagen seiner Hilfe die Erfüllung jener fremden Rechtspflichten unmöglich wird; auch dann nicht, wenn ihm für seine Hilfeleistung eine durchaus angemessene Vergütung angeboten wird. Durch das in § 80 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung enthaltene Verbot der Festsetzung obligatorischer Honorarsätze für die Aerzte ist zugleich die Vertragsfreiheit derselben von Rechtswegen gewährleistet.

Dass eine socialethische Pflicht für den Arzt bestehen kann, Organen und Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Erfüllung ihrer öffentlichrechtlichen Obliegenheiten hilfreich zu sein, ist gewiss richtig. Es sind auch Fälle denkbar, wo ein Arzt, der dieser socialethischen Pflicht nicht nachkommt, sich ehrengerichtlich verantwortlich macht. Weiter: Ein Arzt kann bloss dadurch, dass er den öffentlichen Körperschaften bei ihrer Pflichterfüllung hilfreich ist, nie die Standesordnung verletzen. Wohl aber ist es möglich, dass er durch seine Hilfeleistung d. h. durch die Art und Weise derselben, wichtige ärztliche Standespflichten verletzt, und dann ist er ehrengerichtlich nicht deshalb vorwurfsfrei, weil diese Verletzung Anderen hilfreich ist; auch hier ist die Geltung des Satzes, dass der Zweck das Mittel heilige, ausgeschlossen.

Die Annahme, dass die Erfüllung socialethischer Pflichten gegenüber den öffentlichen Corporationen etc.

schlechthin und ohne Weiteres der Wahrnehmung der ärztlichen Standesinteressen vorgehe, ist unrichtig. Die Hebung des ärztlichen Standes, die Förderung seiner Interessen ist gleichfalls socialethische Pflicht eines jeden Arztes. Wie die Entscheidung beim Conflict verschiedener socialethischer Pflichten zu treffen ist, lässt sich nicht ein für alle Mal im Voraus durch einen Gesetzesparagraphen normiren.

Ich möchte das Gesagte dahin zusammenfassen: Die Vorschrift in § 12 Abs. 2 des Entwurfes ist, wie sie jetzt lautet, völlig unannehmbar, sie ist mit aller Energie abzulehnen. Sie darf nicht weiter gehen als dahin: „Auf Grund der Standesordnung kann von keinem Arzt ein Verhalten gefordert werden, welches sich als Verletzung einer zwingenden Rechtspflicht darstellt". Ob es eines solchen Ausspruches überhaupt bedarf, ob die Regierung ihm noch Werth beilegen wird, erscheint mir freilich recht fraglich.

Noch Eins sei bemerkt. Ich bezeichne die Rechtspflicht als eine zwingende, aus folgendem Grunde. Die Uebernahme, nicht die Erfüllung von Rechtspflichten unter Bedingungen, die der Standesehre zuwiderlaufen, enthält einen Verstoss gegen die Standesordnung. Der Arzt, der wegen Uebernahme einer Rechtspflicht disciplinell bestraft wird, ist also gleichwohl verbunden, diese Rechtspflicht, vielleicht Jahre lang, zu erfüllen; aus der Erfüllung kann ihm regelmässig kein Vorwurf gemacht werden. Allein es ist doch möglich, dass dem Arzte die rechtliche Füglichkeit gegeben ist, sich von der Rechtsflicht wiederum frei zu machen, z. B. dadurch, dass er ein ihm zustehendes Kündigungsrecht ausübt oder durch eine ihm zustehende Einrede den Vertrag, aus dem die Rechtspflicht folgt, ansieht. In Fällen dieser Art ist die Rechtspflicht keine zwingende und es kann hier sehr wohl ein Verstoss gegen die Standesordnung darin liegen, dass der Arzt sein Kündigungsrecht, sein Anfechtungsrecht nicht ausübt, dass er die standeswidrige Rechtspflicht bestehen lässt und erfüllt.

IV. Die Anfechtungsklage (§§ 67—71).

Die „Begründung" des Entwurfes eines abgeänderten Gesetzes, betreffend die ärztlichen Bezirksvereine, dessen § 16 mit dem § 67 des vorliegenden Entwurfes einer ärztlichen Ehrengerichtsordnung gleichlautet, sucht das Institut der Anfechtungsklage wie folgt zu rechtfertigen: „Immerhin ist es nicht unmöglich, dass der Ehrengerichtshof einmal mit oder ohne Zustimmung des Vorsitzenden ein objectiv rechtswidriges Urtheil fällt. Deshalb will der Entwurf die Anfechtungsklage an das Oberverwaltungsgericht zulassen. Aber nur zur Nachprüfung der Rechtsfrage und mit der Beschränkung, dass das Oberverwaltungsgericht keinesfalls in der Sache selbst entscheiden, sondern diese nur an den Ehrengerichtshof zurückverweisen kann. Schon im Landtage 1895/1896 kam die Schaffung einer dritten Instanz in Frage. Die Regierungs-Commissare machten dagegen geltend, dass eine solche höhere Instanz, welche doch nur das Königl. Ministerium des Inneren sein könnte, dem ganzen Charakter der in § 7 vorgeschlagenen ehrengerichtlichen Einrichtung widerspreche, diese beruhe doch auf dem Gedanken der Standes-Genossenschaft, und die Gesetzgebungs-Deputation der II. Kammer konnte ihrerseits die Einsetzung einer dritten Instanz für ein ehrengerichtliches Verfahren auch nicht für nothwendig oder zweckmässig erachten (Landtags-Acten 1895/1896, Bericht der II. Kammer, No. 67, S. 6). Indessen hat sich nach den bisherigen Erfahrungen doch ein Bedürfniss herausgestellt, da die Verurtheilten wiederholt, in der Meinung, dass ihnen Unrecht geschehen sei, Beschwerde bei dem Ministerium des Inneren erhoben haben, das jedoch schon wegen der in § 7 Abs. 8 des Gesetzes ausgesprochenen Endgiltigkeit der Ehrengerichtshofs-Entscheidung auf deren sachliche Nachprüfung verzichten musste. Eine blosse Rechts-Controle des Oberverwaltungsgerichts mit der in § 17 des Entwurfes gezogenen Beschränkung wird aber auch mit dem Wesen einer Standes-Gerichtsbarkeit nicht unverträglich erscheinen können."

Diese Begründung schlägt schwerlich durch.

Wenn bei den Vorberathungen des geltenden Gesetzes vom 23. März 1896, betreffend die ärztlichen Bezirksvereine, eine dritte Instanz in Vorschlag gebracht wurde, so ist dies erklärlich, weil nach diesem Gesetze fünf Ehrengerichtshöfe existiren, die der einheitlichen Spitze entbehren. Nach dem in Aussicht genommenen neuen Rechte giebt es aber nur einen einzigen Ehrengerichtshof für das ganze Land; damit ist die wünschenswerthe Einheit geschaffen und es fehlt deshalb insoweit an jedem Anlass zur Einführung einer dritten Instanz.

Ferner kommt Folgendes in Betracht. Verurtheilte werden niemals Einwendungen gegen eine weitere Instanz erheben, welche ihnen die Beseitigung der sie beschwerenden Entscheidung ermöglicht. Verurtheilte würden auch gegen eine vierte und fünfte Instanz, die ihnen zu Gute kommt, nichts einwenden. Daraus ergiebt sich, dass man sich bei Entscheidung der Frage nach der Angemessenheit einer dritten Instanz nicht auf den Standpunkt der Verurtheilten stellen darf. Dass thatsächlich in zweiter Instanz Verurtheilte wiederholt Beschwerde bei dem Ministerium des Inneren erhoben haben, ist übrigens zu einem guten Theile offensichtlich darauf zurückzuführen, dass das Ministerium des Inneren sich — zu Unrecht — die Befugniss beigelegt hatte, in Sachen der ärztlichen Standesehre auf Nichtigkeitsbeschwerde als dritte Instanz zu entscheiden. Zu vergl. die Verordnung vom 15. October 1898, „Aerztl. Corr.-Bl.", Bd. 66, S. 60 ff.

Auch die Qualität der vorgeschlagenen dritten Instanz giebt zu schweren Bedenken Anlass: Ueber den Ehrenräthen und dem Ehrengerichtshofe soll eine Behörde stehen, deren Mitglieder ausschliesslich Staatsbeamte und Juristen sind. Der Gedanke der Standesgerichtsbarkeit erfährt dadurch eine ganz wesentliche Einbusse.

Die Regierung weist in ihrer „Begründung"

auf den Umstand hin, dass das *Oberverwaltungsgericht* keinesfalls in der *Sache* selbst entscheiden dürfe, sondern diese *höchstens* an den Ehrengerichtshof zurückweisen *könne*. Dieser Umstand ist indess wenig *geeignet*, die Bedenken zu entkräften, weil *nach* § 71, Schlusssatz des Entwurfes, der *Ehrengerichtshof bei seiner* anderweiten Entscheidung an die *Rechtsanschauung* des Oberverwaltungsgerichtes *gebunden* ist.

Das Gleiche gilt von der beschwichtigenden Bemerkung, dass dem Oberverwaltungsgerichte eine blosse Rechtscontrole eingeräumt werde. Mit dieser blossen Rechtscontrole hat es folgende Bewandtniss. Der Mangel, welcher die Anfechtungsklage begründet, kann nach § 68 des Entwurfes sein ein error in procedendo oder ein error in judicando. Der Fall, dass der Ehrengerichthof eine wesentliche Formvorschrift des Verfahrens unbeachtet gelassen hat (§ 68 Ziffer 2), wird kaum praktisch werden; denn das Ministerium ist in der Lage, einen Vorsitzenden des Ehrengerichtshofes zu ernennen, der durch seine juristischen Fähigkeiten und seine Geschäftsgewandtheit ausreichende *Garantien* dafür bietet, *dass erhebliche processuale* Verstösse unterbleiben. *Viel wichtiger* ist der Fall, dass das bestehende Recht nicht oder nicht richtig angewendet worden ist und die angefochtene Entscheidung darauf beruht (§ 68 Ziffer 1). Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Regierung auf diesen Anfechtungsgrund das Schwergewicht legt, dass im Grunde genommen dieser Fall allein den Anlass gegeben hat, die Anfechtungsklage überhaupt einzuführen. Es ist nämlich nicht ausser Acht zu lassen, dass die Vorschrift in § 68 Ziffer 1 im engsten Zusammenhange mit der Bestimmung in § 12 Abs. 2 steht. Die Regierung hegt — nicht ohne Grund — Zweifel, ob die letztgedachte Bestimmung, deren Unhaltbarkeit oben dargethan worden ist, durch die ärztlichen Standesgerichte zur vollen Durchführung und Anerkennung gebracht werden wird; in Fällen, wo dies nicht geschieht, soll die staatliche Behörde, das Oberverwaltungsgericht einschreiten und dem Ehrengerichtshof bezüglich der Handhabung von § 12 Abs 2 zwingende Directiven geben. § 71, letzter Satz. Der § 68, Ziffer 1 dient der processualen Durchführung der materiellen Vorschrift des § 12 Abs. 2. Es bedarf wohl keiner weiteren Darlegung, dass alle die Argumente, welche nach dem oben Ausgeführten gegen § 12 Abs. 2 sprechen, auch den § 68 Ziffer 1, soweit er zur Durchführung von § 12 Abs. 2 dient, unannehmbar machen.

Es sei schliesslich darauf hingewiesen, dass keine der übrigen ehrengerichtlichen Organisationen das Institut der Anfechtungsklage oder etwas Aehnliches kennt. Liegt ausreichender Grund vor, für Sachsen eine Ausnahme zu statuiren, die auf der Erwägung beruht, dass die ärztliche Standesgerichtsarbeit auch bei der abgeänderten Zusammensetzung und Bildung der Ehrengerichte, welche der Entwurf vorsieht, nicht im vollen Maasse vertrauenswürdig ist? Meines Erachtens ist diese Frage mit aller Bestimmtheit zu verneinen.

V. Das Eingreifen des Ministeriums (§ 73).

Die Begründung zu dem mit § 73 gleichlautenden § 19 des Entwurfes eines abgeänderten Gesetzes, betr. die ärztlichen Bezirksvereine, macht geltend: „§ 19 enthält eine neue Bestimmung, welche dem Ministerium die Befugniss verleiht, nach Gehör des Ehrengerichtshofes aus besonderen Billigkeitsgründen eine Wiederaufnahme des Verfahrens anzuordnen, oder auch rechtskräftig erkannte, aber noch nicht erlegte oder vollstreckte Geldstrafen — nicht Ehrenstrafen — ganz oder theilweise zu erlassen. Die Erfahrung hat gelehrt, dass ein Bedürfniss zu einem solchen Acte ausgleichender Gerechtigkeit vorliegen kann, namentlich dann, wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen der Verurtheilung, z. B. Zeugenaussagen, falsch gewesen sind. Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann ebenso wie der Straferlass nur auf Ansuchen des Beschuldigten, und selbstverständlich nicht zu dessen Ungunsten, bewilligt werden. In dem vorgeschriebenen Gehör des Ehrengerichtshofes liegt eine Gewähr, dass das Standesinteresse nicht übersehen wird. Das Ministerium des Inneren wird gegen den Rath des Ehrengerichtshofes schwerlich eine Wiederaufnahme des Verfahrens anordnen, da es doch gewärtigen müsste, dass die Ehrengerichte auch in dem neuen Verfahren bei der alten Entscheidung verbleiben würden.“

Diese Ausführung überzeugt nicht.

Für die Zulassung einer Wiederaufnahme sprechen gewichtige Gründe. Soll sie aber eingeführt werden, so darf sie nicht als Gnadenact von Billigkeits-Erwägungen einer Verwaltungsbehörde abhängen, sondern sie muss als ein Rechtsinstitut, das an gewisse Voraussetzungen gebunden ist, nach dem Muster der Strafprocessordnung (§ 399 ff.) ausgestattet werden. Und die Wiederaufnahme darf nicht bloss dem Beschuldigten, sondern muss auch dem Ankläger offen stehen; es können doch auch wesentliche Voraussetzungen der Freisprechung, z. B. eine Zeugenaussage, falsch gewesen sein.

Was den Erlass zuerkannter Geldstrafen anbelangt, so ist nicht der geringste Grund ersichtlich, weshalb der Straferlass, als ob er eine normale Institution wäre, überhaupt im Gesetze und in der Ehrengerichtsordnung Erwähnung findet, weshalb von Gesetzeswegen unter Umgehung der allerhöchsten Gnadeninstanz dem Ministerium der Gnadenerlass zugewiesen ist, und weshalb die Geldstrafen eine von den Ehrenstrafen abweichende Behandlung erfahren. Meines Erachtens ist jede Vorschrift über den Straferlass entbehrlich. Seiner Majestät dem Könige ist es ja jederzeit unbenommen, die Ausübung seiner Gnadengewalt für Fälle gewisser Art dem Ministerium des Innern zu übertragen.

(Eingesendet von **F. Haenel.**)

Zur Bekämpfung der Curpfuscherei.

Von **Dr. Max Goetz.**

Die Anträge des Unterzeichneten (bez. jetzt des ärztlichen Kreisvereins-Ausschusses Leipzig) wegen landesgesetzlichen Verbotes der Curpfuscherei, haben, wie nicht anders zu erwarten, den Beifall der Curpfuscher nicht gefunden. Dass auch Gegner der Curirfreiheit sie bekämpfen — und zwar unter der Angabe, Verbot der Curpfuscherei sei ein für alle Mal Reichs-, nicht Landesangelegenheit — macht es nöthig, dass ich zunächst die in Frage kommenden Gesetzesstellen wörtlich citire und dann die mir von Herrn Dr. jur. Bieberfeld in Hamburg und Herrn Dr. med. Kretzschmar in Dresden entgegengehaltenen Einwände auf ihre Stichhaltigkeit prüfe.

Es kommen in Betracht:

Reichsverfassung:

Artikel 2. Innerhalb des Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Massgabe des Inhaltes dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, dass die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen u. s. w.

Artikel 3. Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, dass der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäss zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe . . . . . . unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen . . . . ist.

Artikel 4. Der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. Die Bestimmungen über . . . . . den Gewerbebetrieb . . . . .

15. Massregeln der Medicinal- und Veterinär-Polizei.

Gewerbeordnung:

§ 1. Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

§ 6. . . . . . Auf die Ausübung der Heilkunde, den Verkauf von Arzneimitteln . . . . findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.

§ 29. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte . . . . oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Functionen betraut werden sollen . . . . Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Reiches in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen . . . . nicht beschränkt.

§ 56a. Ausgeschlossen vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ist ferner

1. die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist . . . . . .

§ 147. Mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft: . . . .

3. Wer, *ohne* hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt . . . . bezeichnet *oder* sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der *Glauben* erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medicinalperson.

Dies sind alle, *von* der Reichsgesetzgebung erlassenen Bestimmungen *über* die Ausübung der Heilkunde. Man wird zugeben, dass nirgends gesagt ist: die Ausübung der *Heilkunde* ist frei; dagegen ist klar und deutlich in § 6 der *Gewerbe*ordnung die Beschränkung der *Giltigkeit* dieses Gesetzes für die *Ausübung* der Heilkunde auf diejenigen Punkte ausgesprochen, über die es (die Gewerbeordnung) ausdrückliche Bestimmungen enthält.

Damit ist doch wohl zweifellos gemeint, dass über die Ausübung der *Heilkunde* ausserhalb der Gewerbeordnung anderweite Bestimmungen getroffen werden können.

Es fragt sich nun, kann dies nur das Reich oder kann dies auch der Einzelstaat?

Wäre nun die Ausübung der Heilkunde in den Augen der Gesetzgeber ein reines Gewerbe (wie z. B. die Bäckerei oder die Schlosserei), so unterläge sie nach Artikel 4 der *Reichsverfassung* allerdings lediglich der Reichsgesetzgebung.

Dass dies aber nicht der Fall ist, geht 1. daraus hervor, dass nirgends vom Heilgewerbe, sondern immer nur von Ausübung der Heilkunde die Rede ist, und daraus, dass 2., die Gewerbeordnung, die eben zur Regelung des Gewerbebetriebes erlassen worden ist, in Bezug auf die Heilkunde die oben angeführte, von manchen Leuten aber anscheinend nicht verstandene Beschränkung des § 6 enthält.

Vergl. hierzu auch das bei Guttstadt, Deutschlands Gesundheitswesen, 1. Theil, S. 299, abgedruckte Erkenntniss des Strafsenats des Preussischen Kammergerichts zu Berlin vom 16. Februar 1889, worin es u. A. heisst:

„Die Annahme des Berufungs-Klägers, dass die Ausübung der Heilkunde gegen Entgelt ein unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallendes Gewerbe sei, ist rechtsirrthümlich, denn nach § 6 findet die Gewerbeordnung keine Anwendung auf die Ausübung der Heilkunde, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 29, 30, 53, 80 und 144.“

Der Versuch, anders als mit Polizeimittelchen gegen den Krebsschaden der Curpfuscherei vorzugehen, sollte doch einmal wieder gemacht werden; ich wenigstens scheue mich nicht, einen solchen Versuch zu wagen, auch auf die Gefahr hin, von der Königlichen Staatsregierung die Antwort zu bekommen, dass sie den Versuch nicht machen wolle.

Herr Dr. jur. Bieberfeld behauptet, die Curpfuscherei sei gestattet, weil in § 56a die Ausübung der Heilkunde im Umherziehen nur den Nichtapprobirten untersagt sei; er folgert daraus, dass die Nichtapprobirten ein Recht zum Betriebe ihres Gewerbes hätten; ich folgere aus dieser Bestimmung

nur, dass sie mangels Verbotes bisher geduldet worden sei.

Auch weiss Herr Dr. B. anscheinend nicht, dass diese Bestimmung erst nachträglich (am 1. Juli 1883) in die Gewerbeordnung hineingekommen ist und zwar als erstes der kleinen Mittelchen, mit denen man die hervorstechendsten Schäden der Curpfuscherei einigermassen einzuschränken suchte.

Herr Dr. med. Kretzschmar führt gegen mich gar keine Gründe an — im Gegentheile ist er so gütig, meine Logik als an sich zulässig anzuerkennen; dagegen lässt er die Ausleger der Gewerbeordnung als Gewährsmänner gegen mich sprechen und meint, wenn Landmann, von Bernewitz, Kolisch und Schicker in seltener Uebereinstimmung die Ausübung der Heilkunde als freigegeben und der Landesgesetzgebung entzogen bezeichneten, so dürfe der Laie nicht etwa auf den Gedanken kommen, die Herren hätten vielleicht einer vom andern abgeschrieben, sondern dann sei eben dem Vorbehalte in § 6 der Gewerbeordnung „eine weitere Bedeutung nicht beizumessen“.

Ich gestatte mir im Gegensatze zu diesen Herren dem genannten Vorbehalte eine sehr grosse Bedeutung beizumessen und werde auf diese Autoritäten hin meinen Antrag nicht zurückziehen.

Was die Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichtes betrifft, der allerdings eine grössere Bedeutung — aber zunächst doch nur für Preussen — beizulegen ist, so muss ich doch einwenden, dass die Bestimmungen der Gewerbeordnung den „Grundgedanken von der Freigabe der Ausübung der Heilkunde“ nirgends so aussprechen, dass man ihn deutlich erkennen könnte; die freie Ausübung der Heilkunde wird — mangels Verbotes — geduldet, nirgends aber ausdrücklich festgestellt, und deshalb könnte man ausserhalb des Geltungsbereiches der Entscheidungen des preussischen Oberverwaltungsgerichtes wohl den Versuch machen, in die „unklaren“ Bestimmungen der Gewerbeordnung Klarheit zu bringen durch ein kräftiges Curpfuschereiverbot. Schuld der Reichstagsmehrheit vom Jahre 1869 ist es, nicht Schuld der verbündeten Regierungen (vergl. die von mir angeführten Motive zur Gewerbeordnung), wenn über die Ausübung der Heilkunde unklare Bestimmungen getroffen worden sind; ich für mein Theil freue mich dieser Unklarheit, die meiner Ansicht nach die Mittel an die Hand giebt, die Curpfuscherei wirksam zu bekämpfen.

Bezüglich der gutgemeinten Rathschläge des Herrn Dr. jur. Bieberfeld zur Benutzung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb möchte ich bemerken, dass die deutschen Aerzte aus den Erfahrungen der letzten Jahre wissen, wie wenig dieses Gesetz gegen die Curpfuscher auszurichten vermag; benutzt worden ist es schon oft, selten mit Erfolg. Auch scheint mir fraglich, ob es für die Aerzte der richtige Standpunkt ist, die Heilschwindler nur als Concurrenten im wirthschaftlichen Daseinskampfe, als unbequeme Praxisverderber zu bekämpfen; nicht als solche, sondern als Volksbetrüger und Volksausbeuter muss man sie betrachten und grundsätzlich muss man sie deshalb bekämpfen; dieser Kampf aber kann immer nur gipfeln in der Forderung des Curpfuschereiverbotes. Die Forderung kleiner Polizeimittel nützt nichts und veranlasst, wie die Thatsachen lehren, die Aerzte nur zum Verzichte auf grosse Gesichtspunkte.

* * *

Herr Dr. **Kretschmar** bemerkt hierzu:

Wenn man sich die Einwände der Gegner so zurechtlegt, wie es Herr Dr. Goetz mit den meinigen gethan (vergl. z. B. zu welchem Nachweise ich in erster Linie die Commentarstellen anführe und was ich nach Herrn Dr. Goetz damit gemeint habe); wenn man weiterhin so wesentliche Punkte, wie die Berathung und Streichung des für uns wichtigsten Theils des § 29 im Reichstage des Norddeutschen Bundes, durch welche meines Erachtens der Vorbehalt in § 6 seine Bedeutung eben verliert, ganz übergeht, so ist es leicht, Erwiderungen zu schreiben. Dass man die Lösung der streitigen Frage damit fördert, bezweifle ich. Ich überlasse es den Collegen, zu beurtheilen, ob in meinem Referate Gründe gegen die Auffassung des Herrn Dr. Goetz zu finden sind und ob ich Behauptungen aufgestellt und Schlüsse gezogen habe, wie sie Herr Dr. Goetz herausgelesen hat. „Dass von manchen Leuten der beschränkende Zusatz in § 6 nicht oder nicht richtig verstanden zu sein scheint“, meine auch ich. Wessen Ansicht im Uebrigen die richtige ist, wird ja die Zukunft lehren.

Von Tage zu Tage.

Der wirthschaftliche Verband der Aerzte gegenüber dem neuen Gesetze über die ärztlichen Bezirksvereine. Die Section Leipzig des Verbandes der Aerzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirthschaftlichen Interessen hat ihre, auf ihren Wunsch auch von uns (S. 219) veröffentlichte Erklärung über die Unannehmbarkeit des Gesetzentwurfes, betr. die ärztlichen Bezirksvereine im Königreiche Sachsen, vom 23. März 1902 auch vielen aussersächsischen ärztlichen Zeitschriften und sächsischen nichtärztlichen Zeitungen zum Abdruck übersandt. Es kann durch diese Publication in dem Leserkreis dieser Blätter, welcher über den Stand dieser internen sächsischen und rein ärztlichen Angelegenheit nicht genau orientirt ist, leicht eine irrthümliche Meinung über die Zahl der Anhänger dieser Erklärung und über die Ansicht der gesammten Aerzteschaft Sachsens, wie sie in den gesetzlich geordneten Standesvereinen vertreten ist, hervorgerufen werden. Der wirthschaftliche Verband ist eine bloss private Vereinigung deutscher und darunter auch sächsischer Aerzte, dessen Leipziger Section keine directe Veranlassung zur Stellungnahme dem Gesetzentwurf gegenüber hatte, da dieser die Wahrung der wirthschaftlichen Interessen der Aerzte durch den Verband nicht behindert. Der Beschluss ist gefasst am 10. November 1902, also einen Tag nach der Versammlung der vereinigten ärzt-

lichen Kreisvereinsausschüsse, an welche auch Mitglieder jener Section theilnahmen. Diese vereinigten Ausschüsse (s. diese Nummer S. 230), welche der Ansicht der berufenen Vertreter der sächsischen Aerzte Ausdruck geben, haben sich in ihren Beschlüssen, obwohl sie im Einzelnen manche gewichtige Einwendungen machen und Aenderungen wünschen, doch auf den Boden des Gesetzentwurfs gestellt, insbesondere die Angliederung der Ehrenräthe an die Kreisvereinsausschüsse anstatt an die Bezirksvereine, gebilligt. Die Leipziger Section (wieviel Mitglieder versammelt waren, ist nicht gesagt!) musste also bei der Aufstellung ihrer Aufforderung den ganzen Gesetzentwurf als unannehmbar mit allen gesetzlichen Mitteln bekämpfen, und ihrer Erwartung, dass der Landtag sämmtliche vorgeschlagene Gesetzänderungen ablehnen werde, und ihrer Erklärung, dass der Entwurf eine Vergewaltigung des ärztlichen Standes darstelle — sie musste, indem sie diese Beschlüsse fasste und in die breiteste Oeffentlichkeit brachte, schon wissen, dass sie die Mehrzahl der sächsischen Aerzte nicht hinter sich hatte. Wenn Herr Dr. Hartmann, nachdem er selbst der Versammlung der Kreisvereinsausschüsse beigewohnt hatte und nachdem das Landes-Medicinal-Collegium, um den Vereinen Zeit zur Berathung der Ehrengerichtsordnung zu geben, seine Plenarversammlung vom November auf den December verschoben hatte, in der Leipziger Section erklärte, nach Ansicht des Landes-Medicinal-Collegiums sei eine Besprechung des Gesetzentwurfs weder in den Kreisvereinen, noch in den Bezirksvereinen angängig, so hätte er hinzufügen müssen, dass der dem Landtage vorzulegende Gesetzentwurf auf Veranlassung des Landes-Medicinal-Collegiums veröffentlicht worden ist, weil die Begründung des Gesetzes zugleich die neue Ehrengerichtsordnung begründet. Es wird dem wirthschaftlichen Verbande in Sachsen kaum zum Vortheil gereichen, dass seine Leipziger Section es mit der Erklärung ihrer Privatmeinung in dieser Frage vor aller Welt so eilig hatte und dass sie, als bewusste kleine Minderheit, dabei die in wesentlichen Punkten gegentheilige Ansicht der *gesetzlichen* Vertreter der Aerzteschaft vor dem Leserkreise, dem sie ihre Erklärung kund gab und der von der Erklärung der Kreisvereinsausschüsse noch keine Kenntniss haben konnte, geflissentlich *ignorirt* hat. Wir bitten deshalb diejenigen Blätter, welche die *Kundgebung* der Leipziger Section aufgenommen haben, auch von *unserer* Mittheilung Kenntniss zu nehmen, welche die Bedeutung jener Erklärung auf das ihr zukommende Maass einschränkt.

* * *

B. Denjenigen Herren Collegen, welche als **Cassenärzte bei Orts- oder Gemeindekrankencassen** von demnächst **in Dresden einzuverleibenden Vororten** angestellt sind, wird dringend gerathen, sich ihre weitere Anstellung bei der nach der Einverleibung in Kraft tretenden Ortskrankencasse Dresden schon im Voraus auszubedingen, da sie sich sonst der Gefahr aussetzen, dass ihnen die Casse ohne jede vorherige Kündigung genommen wird. Ein späteres Gesuch wird von der Ortskrankencasse abgewiesen und auch eine diesbezügliche Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde bleibt erfolglos.

* * *

Sanatorium Kreischa bei Dresden. *Dr. Bartels hat* die im Jahre 1896 begründete Zweiganstalt für minderbemittelte Nerven- und Stoffwechsel-Kranke um weitere 30 Betten vergrössert, sodass nunmehr 60 Betten zur Verfügung stehen. In diesem Jahre sind in der Zweiganstalt rund 300 Kranke (mit ca. 10 000 Verpflegungstagen) behandelt worden; davon waren über die Hälfte Privatkranke (Beamte, Lehrer, Gewerbetreibende, Landwirthe, Handwerker etc.), die übrigen wurden der Anstalt von Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften, Krankencassen, Behörden und anderen Körperschaften überwiesen.

Bücherschau.

Kalender für Frauen- und Kinderärzte 1903. Bad Kreuznach, Ferd. Harrach. 1 Mk., in Lederbrieftasche mit Schloss 2 Mk. 50 Pf.

Inhalt: Uebersichts- und Notiz-Kalender. Indicationen, Contraindicationen und Technik der geburtshilflichen Operationen. Verfahren bei Blutungen post partum und acuter Anaemi. Behandlung des Vomitus und der Hyperemesis Gravidarum. Symptome und Therapie der häufigsten acuten Vergiftungen. Beckenmaasse der Frau. Gewichte und Maasse des Kindes. Gewichte und Maasse des Foetus. Schwangerschaftskalender. Gebührenordnung für Aerzte. Arzneimittel-Verzeichniss mit besonderer Berücksichtigung der Frauen- und Kinderpraxis. Maximaldosen. Dosirung der wichtigsten Mittel zur subcutanen Injection. Formulae Magistrales. Handverkaufstaxe für Arzneistoffe. Pharmacopoea oeconomica. Verzeichniss empfehlenswerther Bäder, Cur- und Heilanstalten. Nähr- und Stärkungsmittel für Frauen und Kinder. Bezugsquellen - Verzeichniss. Notizblätter. — Fach-Aufsätze (in der Beilage): Kleinwächter, Ueber Menorrhagieen. Edebohls, Eine neue Prolapsoperation: Panhysterokolpectomie. Wiser, Zur Behandlung der Kurzsichtigkeit. Kühner, Ueber Kindermilch. Sonnenberger, Ueber Milchintoxicationen. — Die Ausstattung ist vortrefflich.

* * *

Medicinal-Kalender 1903. Herausgegeb. von Dr. Wehmer. Berlin 1903, August Hirschwald, NW., Unter den Linden 68

Der Kalender enthält im ersten Theil das Geschäftstaschenbuch, Heilapparat, Verordnungslehre, diagnostisches Nachschlagebuch, im zweiten Theil Verfügungen und Personalien des Civil- und Militär-Medicinal-Wesens im Deutschen Reiche mit alphabetischem Namen- und Ortsregister. Vielfache zeitgemässe Umarbeitungen sind bemerkbar, besonders im Verzeichniss der Arzneimittel, bei den Bade- und Curorten (bei denen die Namen aller Aerzte angeführt sind), bei den verschiedenartigen Anstalten und bei den Personalien. Von den neuen medicinalgesetzlichen Bestimmungen in den deutschen Staaten sind von Sachsen z. B. die Verordnung vom 5. Juni 1902, betr. Abänderung der Standes- und Ehrengerichtsordnung, und das Gesetz vom 24. Juni 1902, betr. die Aufhebung der Verbietungsrechte bei Apotheken, abgedruckt worden. Die Ausstattung ist sehr gut.

* * *

Medicinal-Kalender u. Recept-Taschenbuch 1903. Herausgegeben von Dr. H. Lohnstein. Text in Leder gebunden. Berlin W. 35, Derfflingerstr. 22a, Oscar Coblentz, 1903. 2 Mk.

In diesem 10. Jahrgang des Kalenders sind an Stelle der kleinen Monographien aus dem Gebiete der praktischen Medicin diesmal eine Reihe nützlicher Tabellen getreten. Sie betreffen Körperlänge, Körpergewicht, deren Verhältniss, Brust- und

Beckenmaasse, Dentitionszeiten, Maasse am Auge, Daten der Anatomie und Physologie, Athmung, Magensaft, Harnchemie, Faeces, Körpertemperatur, Ernährung, Zusammensetzung der Nahrungsmittel, Milchpräparate, alcoholische Getränke, Säuglingsernährung, Schwangerschaft, Thermometerscalen, atmosphärische Luft, Wasser, Medicinalgewichte, elektrische Maasseinheiten. Incubationsdauer der ansteckenden Krankheiten, Maasse der Bougies und Katheter. Die üblichen Capitel fehlen nicht: Uebersicht der Heilmittel, Maximaldosen, Nährpräparate, subcutane Injection, Vergiftungen, Recepterspamiss, Arzneitaxe, Dosirung bei Kindern, Tropfen-Dosirung. Daneben: Die preussische Gebührenordnung und das Gesetz, betr. die Ehrengerichte und das Umlagerecht der Aerztekammern. Ferner: Brillenbestimmung, Bäder und Curorte.

* * *

Dr. **Riedinger: *Die ambulatorische Behandlung der Beinbrüche.*** Würzbürger Abhandl. 2. Bd. 9. Heft. Würzburg, A. Stuber's Verlag (C. Kabitzsch), 1902. 75 Pf.

Hessing überträgt das Körpergewicht auf seinen Stützapparat, Andere übertragen es auf einen Gypsverband mit oder ohne Extension; der Bruns'sche Verband steht in der Mitte. Verf. fordert einen Contentivverband, der die Retention der Bruchstücke auch beim Auftreten auf das Bein verbürgt; dann ist das Gehen gefahrlos. Voraussetzung für den Gypsverband ist unbehinderte Reposition und Fehlen einer Contraindication für den Gypsverband. Bei Oberschenkelbrüchen kann der Gypsverband am ersten oder zweiten Tage angelegt werden, bei Unterschenkelbrüchen erst später. Der Verband wird am besten über eine faltenlose, dünne Tricot- oder Bindenunterlage angelegt, er darf nirgends schnüren. Ohne einwandfreie Technik und Nachbehandlung ist der Gypsgehverband gefährlicher als jede andere Fracturbehandlung. Fehler lassen sich aber leicht vermeiden.

* * *

Dr. **Theilhaber: Der Zusammenhang von Nervenerkrankungen mit Störungen in den weiblichen Geschlechtsorganen.** Halle a. S., Carl Marhold, 1902. 80 Pf.

Nervenleiden rufen nicht selten Störungen in den Genitalien hervor, z. B. Amenorrhoe, Dysmenorrhoe, Menorrhagie, Fluor albus, Atrophie der Geschlechtsorgane, Dislocation derselben. Umgekehrt

haben aber auch Abnormitäten der Genitalien Erkrankungen des Nervensystems zur Folge, z. B. bei Pupertätsentwickelung und Climacterium, Menstruation, Onanie, Blutverluste, Schwangerschaft, Psychosen, Neuralgien u. A. m.

Einsendungen.

Dr. **Naumann: Der klimatische Heilfactor bei Morbus Brightii.** Therap. d. Gegenw. 7, 1902.

Prof. Dr. **Elsner: Ueber Carbollysoform.** Deut. Med. Woch. 29, 1902.

Dr. **Luhmann's Apparate zur Bereitung künstlicher Kohlensäurebäder.** N. Geissler's Fabrik in Halle a. S. und Cöthen (Anhalt). Zeitschr. f. d. ges. Kohlensäure-Industrie 1902.

Briefkasten.

Der **Wittwen- und Waisen-Casse** hat der Bezirksverein **Rochlitz** 26 Mk. 60 Pfg. (Provision von der Haftpflichtversicherung seiner Mitglieder) zum Geschenk gemacht.

Personal-Nachrichten.

Vom Vorsitzenden des Bezirksvereins **Annaberg** wird zu den Angaben in Nr. 3 vom 1. Februar 1902 berichtigend mitgetheilt, dass der Mitgliederbestand des Vereins sowohl im 1. wie im 2. Semester 29 betragen habe. Die An- und Abmeldungen der Mitglieder sind bei der Schriftleitung nicht rechtzeitig und regelmässig erfolgt.

Vom Vorsitzenden des Bezirksvereins **Rochlitz** wird mitgetheilt, dass der gemeldete Beitritt des approb. Arztes A. **Pönitz** in Wolkenburg nicht stattgefunden habe, da dieser nur als Vertreter für kurze Zeit im Bezirke sich aufhalte.

* * *

Beitritt: Bez.-V. ***Dresden-Stadt:*** Hr. Dr. Hans **Butter**, Christianstr. 12, II, Hr. Dr. Adolf Eduard **Hille**, Hüblerstr. 10, Hr. Dr. **Rebbeling**, Assistenzarzt bei Hr. Dr. Rich. Hoffmann, Grunaerstr. 8, Hr. Dr. **Schauer**, Hilfsarzt, Löbtauerstr. 19, Hr. Prof. Adolf **Schmidt**, Oberarzt am Stadtkrankenhaus Friedrichstadt, Sidonienstrasse 22; Herr Dr. Rudolph **Stachow**, Sidonienstrasse 6, pt., Hr. Dr. Christian **Thonetuo**, Hilfsarzt am Stadtirren- und Siechenhaus, Löbtauerstr. 19, Hr. Dr. **Weisbrod**, Sidonienstr. 20, Hr. Oberstabsarzt a. D. Ludwig Paul **Rabenhorst**, Schillerstr. 31; Bez.-V. ***Pirna:*** Hr. Dr. Heinrich **Seemann**, Pirna-Sonnenstein [68];

Bez.-V. *Rochlitz:* Hr. Dr. A. **Pönitz**, approb. Arzt, Wolkenburg.

Austritt: Bez.-V *Dresden-Stadt:* Hr. Dr. Alexander **Bittorf**, Hilfsarzt am Stadtirren- und Siechenhaus, Hr. Dr. Jul. Victor Max **Dölling**, Leipzigerstr. 130, Hr. Dr. **Schauer**, Hilfsarzt am Stadtirren- und Siechenhaus.

Meldungen der Post: Hr. Dr. **Freytag**, Waldheim, verzogen nach Diez a. Lahn; Hr. Dr. **Nösske**, Leipzig-Gohlis, verzogen nach Kiel; Hr. Dr. **Reuss**, Dresden, verzogen nach Berlin; Hr. approb. Arzt **Bittorf**, Dresden, verzogen nach Leipzig; Hr. Dr. **Dölling**, Dresden Pieschen, verzogen nach Reichenberg (Bez. Dresden); Hr. Dr. **Sutoris**, Leipzig-Reudnitz, verzogen nach Hamburg.

Verlobt: Hr. Dr. Otto **Krausse**, Heidelberg, mit Frl. Kathi Roeger, Leipzig.

Vermählt: Hr. Dr. Hanns **Just** mit Frl. Clara Baumeyer; Hr. Dr. Rich. **Heuke** in Dürrhennersdorf mit Frl. Gertrud Seiffert.

Geboren: *1 Sohn: Hrn. Dr.* **Weber**, *Freiberg (Sa.). — 1 Tochter:* Hrn. Dr. Th. **Niemeyer**, Plauen i. V.; Hrn. Dr. **Hausmann**, Dresden; Hrn. Dr. **Leonhardt**, Copitz a. E.

Gestorben: Hr. Sanitätsrath Dr. Hans **Neumann**, Grimma; Hr. Dr. H. **Müller**, approb. Arzt, Wolkenburg; Hr. Dr. **Jahn**, Assistenzarzt a. Stadtkrankenhaus Bautzen.

Verliehen: Der Rang als Ministerialrath Hrn. Geh. Med.-Rath Dr. **Renk** in Dresden; die Rothe Kreuz-Medaille 3. Cl Hrn. Stabsarzt d. Res. Dr. **Krutzsch** in Schirgiswalde.

Ernannt: Die Hilfsärzte Herren Dr. R. **Hahn** als Anstaltsarzt an der Anstalt Sonnenstein; DDr. W. **Frölich** und F. E. **Lange** als Anstaltsärzte an der Anstalt Untergöltzsch; Dr. W. **Heinicke** als Anstaltsarzt an der Anstalt Grossschweidnitz; Dr. V. **Vogel** als Anstaltsarzt an der Anstalt Hochweitzschen; Hr. Geh. Med.-Rath Prof. Dr. **Flechsig** in der Nervenklinik zu Leipzig zum Ehrenmitglied der Universität Dorpat.

Im Sanitätscorps: Dr. **Wegener**, Oberarzt beim 13. Inf.-Reg. Nr. 178, vom 1. Dec. d. J. ab auf ein Jahr ohne Gehalt **beurlaubt.** Dr. **Klare**, Assistenzarzt beim Karab.-Reg., zum Oberarzt **befördert.** Die Unterärzte der Reserve: Dr. **Berger** im Landw.-Bez. II Dresden, **Heubner, Göckeritz, Eyfrig** im Landw.-Bez. Leipzig Dr. **Hohlfeld**, Unterarzt der Landwehr 1. Aufgebots im Landw.-Bez. Pirna — zu Assistenzärzten **befördert.** Dr. **Wengler**, Stabsarzt d. Res. i. Landw.-Bez. Döbeln,

Dr. **Feucht,** Stabsarzt d. Landw. 1. Aufgebots im Landw.-Bez. Chemnitz, behufs Ueberführung zum Landsturm 2. Aufgebots mit der Erlaubniss zum Tragen der bisherigen Uniform mit den vorgeschriebenen Abzeichen, Dr. **Obenaus,** Stabsarzt der Landwehr 2. Aufgebots im Landw.-Bez. Wurzen, behufs Ueberführung zum Landsturm 2. Aufgebots, — **der Abschied bewilligt.**

(In alphabet. Reihenfolge der Orte bez. der Inhaber.)

Heil-Anstalten.

(In alphabet. Reihenfolge der Orte bez. der Inhaber.)

1) Physikalisch-mechanische Heilanstalten.

Dr. Pilling's Sanatorium, Aue i. Sachsen. 1) Wasserheilanstalt. — 2) Institut für Orthopädie, Massage. Gesammte Hydro-Electrotherapie bei Nerven- und Stoffwechselkranken. Mechano-therapeutische Massnahmen für orthopäd. Erkrankungen (Zander-Institut), Rückgratverkrümmungen, Klump- u. Plattfuss. Eigene Bandagenwerkstatt. Künstliche Gliedmassen. — Hausarzt Dr. **Meissner.** — Sommer- u. Wintercur. Prospecte a. Verl.

DDr. med. Beyer und Loewe's Anstalt für Massage, Heilgymnastik und Orthopädie, Klinik für Unfallverletzte, Dresden, Zinzendorfstrasse 49, part. Sprechzeit v. 11—1 Uhr. Nachmittags heilgymnastische Curse für Kinder.

Königliches mechano-therapeutisch. Institut, Dresden, Wienerstr. 18. Anstalt für medico-mechanische **Zander**-Gymnastik, Massage u. Orthopädie. Externat; Fortbildungscurse für Aerzte des In- und Auslandes. Sprechzeit 3—4. Geh. Med.-Rath Dr. v. Reyher. — **Königliche mechano-therapeutische Klinik für Unfallverletzte, Ostbahnstrasse 14.**

Dr. med. A. Schanz's orthopädische Heilanstalt Dresden, Räcknitzstr. 13. **Eigene Werkstatt für Apparate, Bandagen, künstliche Glieder.**

DDr. Hacker's & Bettmann's mechanotherapeutische u chirurg.-orthopädische Heilanstalt in Leipzig, Johannisgasse 16. ☎ I. 482. Anstalt für Heilgymnastik und Massage. Pensionat für Unfallverletzte. Röntgencabinet (Untersuchungen 10—12 Vorm., 4—6 Uhr Nachm.). Abtheilung für electr. Lichtbäder, Fango etc. Prospecte auf Wunsch.

Dr. Albrecht's medico-mech. orthopädische Heilanstalt, elektr. Lichtbäder, Kohlensäure-Bäder, Fango, Massage, Dermolampe, Röntgencabinet etc. **Plauen i. V.,** Albertplatz 16.

Dr. Georg Greif's Institut f. schwed. Massage, Heilgymnastik, Orthopädie, Röntgenlaboratorium, Serkowitz bei Dresden.

Dr. Köhler's Heilanstalt für Orthopädie, Heilgymnastik u. Massage, Zwickau i. S. Eigene Werkstatt für Bandagen aller Art u. künstliche Gliedmassen, eigene Schuhmacherwerkstatt. Grosses Röntgencabinet. Electrische Lichtbäder, Fangopackungen, kohlens. Bäder etc. Abtheilung für Unfallverletzte.

2) Wasserheilanstalten.

Wasserheilanstalt Bad Albertshof, Dresden, Sedanstr. 7 u. Werderstr. 16. Hydrotherapie, electrische Bäder, combinirte Lichtbäder, kohlensaure u. medicinische Bäder, Massage. Leitender Arzt: Dr. Möller. Sprechzeit: $9-11^{1}/_{2}$, 5—6.

3) Heilanstalten für Gemüths- und Nervenkranke.

Hartheck b. Gaschwitz-Leipzig. **Heilanstalt für Nerven- u. Gemüthskranke.** Privatdocent Dr. **Schütz.**

Heilanstalt für Nerven- und Gemüthskranke zu Naunhof-Erdmannshain b. Leipzig. Privatdocent Dr. med. et phil. **Störring.**

Heilanstalt Thonberg, Leipzig, nimmt Gemüths- und Nervenkranke, desgl. Morphinisten und Alcoholisten auf.

4) Heilanstalten für Haut- u. Geschlechtskrankheiten.

Dr. Ihle's Heilanstalt f. Haut- u. Sexualleiden, Leipzig-Lindenau. Grosses schattiges Parkgrundstück. Beste Verpflegung. Streng wissenschaftl. Specialbehandlung — keine Naturheilanstalt. Ausführl. Prospecte frei.

5) Diätetische Heilanstalten.

Bad Berka b. Weimar i. Thür. Diätet. Kuranstalt Dr. Starcke's Sanatorium. Nerven u. Innere. Keine Tuberculose! Herrliche Lage. Exacte Behandlung. Prospecte. Ganze Jahr geöffnet und besucht.

Dr med. F. Bartels' Sanatorium in **Kreischa** bei Dresden **für Nerven-, Stoffwechselkranke und Erholungsbedürftige,** (gegr. 1839), mit einer Zweiganstalt f. Minderbemittelte, Mitglieder v. Krankencassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten. — Sämmtliche Kurbehelfe. Klinische Leitung. Wasserleitung. Centralheizung. Elektrische Beleuchtung. Jahresfrequenz ca. 500. 3 Aerzte. Dr. **F. Bartels,** dirig. Arzt u. Besitzer.

Diätetische Curanstalt Niederlössnitz bei Dresden, früher Dr. Kadner's Sanatorium. Prospecte. Zwei Aerzte. **Dr. Oeder.**

Dr. Beyer's Sanatorium Villa Selita, Schandau. Curh. f. Nerven-, Stoffwechs.-, Alcohol-Kranke u. Erholungsbed. In d. Anstalt werden **principiell keine Alcoholica** verabreicht. **Geringe Krankenzahl. Individ.** Behandlung. Prospect.

Dr. Georg Greif's Kuranstalt, Serkowitz bei Dresden. ☎ 929.

Dr. Dr. Teuscher's Sanatorium, Weisser Hirsch-Oberloschwitz b. Dresden. Physik.-diätet. Curmethoden. Für Nerven-, Stoffwechsel-Kranke u. Erholungsbedürftige. Dr. **H. Teuscher,** Nervenarzt, Dr. **P. Teuscher,** prakt. Arzt. — Prospecte. Neues Curhaus, electr. Licht, Centralheizung, Wintercuren.

6) Heilanstalten für Frauenkrankheiten.

Privat-Frauenklinik Dr. Kaiser, Dr. Peters, Dresden-N., Carolinenstr. 1.

Privatklinik f. Frauenkrankheiten u. Geburtshilfe, Anstalt f. gynäkolog. Heilgymnastik u. Fangobehandlung. Dr. **Wagner-Hohenlobbese, Dresden-N.,** König Albertstr. 27.

7. Heilanstalten für Stimm- und Sprachstörungen.

Medicogymnastische Heilcurse für organische und functionelle Stimm- und Sprachstörungen von Dr. med. et phil. W. Bottermund, Hals-, Nasen- u. Ohrenarzt, Dresden-A., Waisenhausstrasse 19.

7. Laboratorien.

Dr. med. Oope's Laboratorium für mikr. u. chem.-diagn. Untersuchungen, Dresden-A., Seidnitzerstr. 17. ☎ I. 6242. Kostenlose Zusendung von Gläsern zum Versandt der Untersuchungs-Objecte.

Röntgen-Untersuchungen und photogr. Aufnahmen, nach auswärts mit transportabler Einrichtung. **Dr. med. Holzweissig, Hainichen.**

Krankenpflege.

Standesverein Dresd. Privat-Krankenpfleger, Pflegerinnen u. s. w. (eingetrag. Verein) empfiehlt seine geschulten, gebildeten **Krankenpfleger, Krankenpflegerinnen, Wochenpflegerinnen für Privatpflege** auch nach ausserhalb. (Uebernahme von Massagen und Krankentransporten.) Pflegerinnen - Station und Nachweis Hospitalstr. 13, pt. Fernspr. Amt II. 1409.

Selbstverlag der Eigenthümerin. — Ausgabestelle, Anzeigen-Verwaltung und Druck von **Arthur Schönfeld** in Dresden, Zinzendorfstrasse 23. — Für den Buchhandel übernimmt die Vermittelung mit der Ausgabestelle die Verlagsbuchhandlung von Johann Ambrosius Barth in Leipzig, Rossplatz 17. — Beischlüsse für die Schriftleitung (zur Besprechung bestimmte Werke u. dergl.) sind direct an diese, Dresden, Hähnelstrasse 15, einzusenden.

☛ **Hierzu eine Beilage:** betr.: **Ueber „Perdynamin".** (Sonderabdruck aus „Therapeutische Monatshefte", August 1902.) ☚

Korrespondenzblatt

Schriftleitung: Med.-Rath Dr. Chalybäus, Dresden, Hähnelstrasse 15. Beiträge u. Mittheilungen, welche spätestens 6 Tage vor dem Erscheinen des Blattes eintreffen müssen, sind an die Schriftleitung, Nachforderungen einzelner Stücke an die Geschäftsstelle zu richten.
Geschäftsstelle: Buchdruckerei v. Arthur Schönfeld, Dresden-A., Zinzendorfstrasse 23.
Anzeigen: Die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pf., nehmen an die Geschäftsstelle, die Schriftleitung, sowie sämmtl. Annoncen-Expeditionen.

der ärztlichen
Kreis- und Bezirks-Vereine
im Königreich Sachsen.

Eigenthum
der
ärztlichen Invaliden-Casse in Leipzig.
Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände
von Med.-Rath Dr. **Th. Chalybäus.**

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats und wird sämmtlichen prakt. Aerzten in Sachsen zugesendet.
Die Bezugsbeträge der Bezirks-Vereine (2 Mk. 40 Pf. der Halbjahresband von 12 Nummern für jedes Mitglied) sind an Herrn Buchhalter B. J. Hanser in Leipzig, Neumarkt 38. bis zum 1. April u. 1. October einzuzahlen. — Preis eines Bandes für Nichtmitglieder 3 Mk., einer einzelnen Nummer 30 Pf.
Bestellungen nehmen die Geschäftsstelle und Postämter an. (Postzeitungsliste Nr. 1620.)

LXXIII. Bd. 15. December 1902. Nr. 12

Nachruf.

Am 23. November 1902 verschied nach langem schweren und schmerzvollen Leiden unser theurer College

Herr Dr. med. Friedrich Rückert.

Wegen seiner hervorragenden Eigenschaften als Arzt, wegen seiner vornehmen Gesinnung und seines liebenswürdigen Wesens hat der in der Blüthe seiner Jahre Verstorbene jeder Zeit das grösste Vertrauen seiner Collegen genossen und sich in treuer, hingebender Arbeit für das Wohl des ärztlichen Standes um unseren Verein unschätzbare Verdienste erworben.

Sein Andenken wird von uns stets in hohen Ehren gehalten werden.

Zittau, am 26. November 1902.

Der ärztliche Bezirks-Verein zu Zittau.

Dr. Müller, Vorsitzender.

Bekanntmachung.

Bei der am 20. dieses Monats stattgefundenen Wahl sind

Herr San.-Rath Dr. med. **Findeisen** in Plauen bei Dresden

zum ausserordentlichen Mitgliede des Königlichen Landes-Medicinal-Collegiums und stellvertretenden Vorstande des ärztlichen Kreisvereinsausschusses im Regierungsbezirke Dresden und

Herr Dr. med. **Lenz** in Moritzburg

zum Stellvertreter des vorgenannten ausserordentlichen Mitgliedes des Königlichen Landes-Medicinal-Collegiums wieder gewählt worden und haben die Gewählten sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt.

Dresden, den 24. November 1902.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Schmiedel. Mllr

Aus den Bezirks-Vereinen.

Borna.

Sitzung vom 29. October 1902.

I. Vortrag des Herrn Dr. Köhler-Leipzig über den Verband der Aerzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirthschaftlichen Interessen.

II. Zu § 3 der neuen Satzungen des Aerztevereinsbundes wird in Rücksicht darauf, dass die ärztlichen Bezirksvereine Sachsens das Recht der juristischen Person haben, folgende Fassung beantragt:

§ 3. Mitglied des Aerztevereinsbundes kann werden:
1. ein Arzt, der zum Delegirten eines vom Aerztevereinsbunde anerkannten ärztlichen Vereins bestellt ist;
2. ein ärztlicher Verein, dem das Recht der juristischen Person zusteht.

III. Der Vorsitzende theilt die neuen Vorschriften zur Meldepflicht der Hebammen bei Wöchnerinnen-Erkrankungen mit.

IV. Den Satzungen des Vereins „Correspondenzblatt“ wird vorbehältlich der von Leipzig-Stadt beantragten Aenderung von § 13 Abs. 1 zugestimmt. Da daraus aber Weiterungen zu entstehen drohen und Leipzig-Stadt seinen Antrag zurückzieht, wird nachträglich den Satzungen vorbehaltlos zugestimmt.

V. Als Abgesandter zur Generalversammlung der Wittwen- und Waisen-Casse wird Herr Dr. Biedermann bestimmt. Derselbe soll dem Antrage zu § 9 Abs. 1, dass die Rente jedesmal mindestens auf 1 Jahr bewilligt wird, beistimmen, für die ursprüngliche Fassung des § 2 eintreten, im Uebrigen aber freie Vollmacht haben.

VI. Die Berathung über die Aenderung der Ehrengerichtsordnung wird ausgesetzt, da sich bei der Kürze der Zeit die Mitglieder noch nicht genügend mit dem Stoffe haben bekannt machen können.

VII. Ueber eine an die Aerzte Frohburg's vom Stadtrathe ergangene Zuschrift für Untersuchung der Schulkinder soll der Vorsitzende mit dem Stadtrathe in Verbindung treten und sich über die ungefähren Bedingungen zu einigen suchen.

VIII. Herr Dr. Döring legt seine Haftpflichtversicherungsverträge mit der Stuttgarter Versicherung vor. Dieselben erweisen sich durchweg als sehr vortheilhaft.

* *
*

Sitzung vom 29. November 1902.

I. Der Antrag Chemnitz-Land, Cassen gegenüber, mit denen kein Vertrag besteht, die Mindestsätze der Taxe zu fordern, wird als den hierorts bereits bestehenden Bestimmungen entsprechend zur Kenntniss genommen.

II. Wird auf die unentgeltliche bacteriologische Untersuchung zur Feststellung ansteckender Krankheiten durch die Centralstelle für öffentliche Gesundheitspflege unter Vorzeigung der zur Verwendung kommenden Gefässe aufmerksam gemacht. Der Vorsitzende wird um Vermittelung zur Beschaffung der nöthigen Gläser an die Aerzte gebeten.

III. Berathung der Ehrengerichtsordnung. Dieselbe wird mit den von den vereinigten Kreisvereinsausschüssen beschlossenen Aenderungen aus Gründen praktischer Erwägung angenommen, wenn man auch grundsätzlich eine Aenderung *nicht* für nothwendig hält.

VI. Beschwerde der Ortskrankencasse Lausigk gegen den Bezirksverein und seinen Vorsitzenden. Der vom Vorsitzenden abgefasste Bericht an die Königliche Kreishauptmannschaft erhält die Billigung des Vereins. **Hertzsch.**

Dippoldiswalde.

Sitzung vom 18. November 1902.

Dem Antrag Dreschke-Freiberg, betr. eine Verordnung hinsichtlich der Durchführung möglichster Reinlichkeit im Friseurgewerbe, wird zugestimmt, jedoch zugleich die Nothwendigkeit betont, genau präcisirte Vorschriften festzusetzen.

Es wird beschlossen, den Satzungen des Vereins „Correspondenzblatt der ärztlichen Kreis- und Bezirksvereine im Königreich Sachsen“ zuzustimmen und dieselben unterschriftlich vollzogen einzusenden.

Ferner macht sich der Verein dahin schlüssig, den in der Sitzung der vereinigten Kreisvereins-Ausschüsse vom 9. d. Mts. hinsichtlich der geplanten Abänderung der ärztlichen Ehrengerichtsordnung gefassten Beschlüssen beizutreten, und zwar lediglich aus der Rücksichtnahme, dass dadurch nach Sachlage die ärztlichen Interessen soweit als möglich Wahrung erfahren. Grundsätzlich steht dabei der Verein auf dem Standpunkte, dass die bisherige

Ehrengerichtsordnung im Interesse der Aerzteschaft hätte beibehalten werden sollen.

Im Uebrigen gelangen noch mehrere Interna zur Berathung. **Lehmann.**

Dresden-Stadt.

Monatsversammlung vom 4. November 1902.

Unter den Eingängen findet sich u. A. ein Schreiben des Stadtrathes zu Dresden mit der Mittheilung, dass das Regulativ der Armenärzte hinsichtlich der Amtsdauer derselben und hinsichtlich des Verhältnisses zur Dresdner Ortskrankencasse keine Aenderung erfahre, ferner der Antrag Chemnitz-Stadt zur Aenderung der Satzungen der Wittwen- und Waisen-Casse (betr. Gewährung eines Sterbegeldes), über welchen wegen der Kürze der Zeit bis zur Generalversammlung der Wittwen- und Waisen-Casse in eine Berathung nicht eingetreten wird.

Auf Anregung seitens einiger hiesiger Nervenärzte wird vom Bezirksverein zu der Annonce eines Vereinsmitgliedes in den hiesigen Tageszeitungen Stellung genommen und nach längerer Aussprache, an der sich ausser dem Herrn Vorsitzenden die Herren Schlossmann, O. Kretschmar, A. Schanz, de Souza, Osterloh, Baron betheiligten, sprach sich die Versammlung gutachtlich dahin aus, dass das Anzeigen und Abhalten von Sprechstunden an drei Orten, sowie auch die Thätigkeit an dem Institut für elektro-magnetische Therapie (System Konrad) mit den Bestimmungen der ärztlichen Standesordnung nicht zu vereinbaren seien.

Tagesordnung: Die neuerdings beantragte Einberufung einer Vertreterversammlung der ärztlichen Bezirksvereine. Referent: der Vorsitzende. An die Mittheilung des Herrn Gelbke, dass der Bezirksverein Leipzig-Stadt die Einberufung einer Vertreterversammlung zur nochmaligen Berathung der Ehrengerichtsnovelle beschlossen habe, knüpft sich eine längere Discussion, an der die Herren F. Haenel, Schlossmann, Baron, O. Kretschmar, Stahl, Osterloh theilnehmen. Allgemein wird die Einberufung einer Vertreterversammlung zur Berathung dieser Angelegenheit für nicht nützlich gehalten. Eine Beschlussfassung wird mit Rücksicht darauf, dass ein förmlicher Antrag auf Einberufung einer Vertreterversammlung noch nicht vorliegt, vertagt.

* * *

Fortsetzung der Monatsversammlung vom 11. November 1902.

Vor der Tagesordnung theilt der Vorsitzende mit, dass der Bezirksverein Leipzig-Stadt von der Einberufung einer Vertreterversammlung zur Berathung des Entwurfes der Ehrengerichtsordnung vorläufig absieht und seinen Widerspruch gegen die Satzungen des Vereins „Correspondenzblatt" zurückgezogen hat. Unter den Eingängen u. A. eine Denkschrift des Herrn Dr. med. Schlesinger hier, mit Abänderungs-Vorschlägen zur Ehrengerichtsordnung. — Zur Beurtheilung der ärztlichen Thätigkeit am elektro-therapeutischen Institut (System Konrad) haben die Mittheilungen der betheiligten Herren neues Material geliefert. Es wird deshalb eine nochmalige Prüfung der Frage beschlossen und unter Zustimmung der betheiligten Herren zur Vorberathung eine Commission gewählt, bestehend aus den Herren O. Kretschmar, Lührmann, Schlossmann, Osterloh, Ganser. In der Debatte sprachen die Herren Gelbke, Mossdorf, Sachs, Schlossmann, Osterloh, O. Kretschmar, Enzmann, Lührmann, H. Haenel, F. Haenel, Oppe, O. Fischer.

Tagesordnung: I. Wahl der Vereinsorgane auf das Jahr 1903. Es wurden gewählt: zum Vorsitzenden des Bezirksvereins Herr Gelbke, zum stellvertretenden Vorsitzenden Herr O. Kretschmar (Herr Wiebe hatte gebeten, von seiner Wiederwahl abzusehen), zum 1. Schriftführer Herr W. Haenel, zum 2. Schriftführer Herr Buschbeck jun., zum Cassirer Herr Hecker; in den Ehrenrath als 1. Vorsitzender Herr F. Haenel, als 2. Vorsitzender Herr Schmaltz, als Mitglieder die Herren Osterloh, M. Winkler, Panse, als stellvertretende Mitglieder die Herren Ludwig, Mann, Faust, Buch, Butter; als Bibliothekar Herr Fiebiger; als Mitglied des Gesundheitsausschusses Herr Hübler; in den ständigen Ausschuss für Krankencassenangelegenheiten die Herren Ludwig, Baron, Flade, W. Haenel, M. Winkler, Gmeiner, Enzmann; in den Prüfungsausschuss für die ärztlichen Unterstützungs-Cassen als Mitglieder die Herren Buch und Faust, als Stellvertreter Herr Ludwig.

II. Krankencassenangelegenheiten. Ref.: Herr Baron. Da die Ortskrankencasse Radebeul den Nachweis ihrer Nothlage nicht erbracht hat, beschliesst der Bezirksverein, die von der Casse gewünschte Rabattgewährung nicht zu befürworten und gegen die Herren, welche, ohne die Verträge vorzulegen, Rabatt gewährt haben, die Untersuchung beim Ehrenrath zu beantragen.

* * *

Fortsetzung der Monatsversammlung vom 18. November 1902.

Vor der Tagesordnung berichtet Herr F. Haenel, dass das Ministerium auf ein zweites Gnadengesuch des Herrn Planer die über diesen verhängte Geldstrafe von 1500 Mk. auf 500 Mk. ermässigt hat „nicht wegen veränderter Beurtheilung", sondern allein „aus Rücksicht auf die Familie des Herrn Planer".

Tagesordnung: I. Wahl der Vereinsorgane auf das Jahr 1903. Es wurden gewählt: als Delegirte zum Kreisvereinsausschuss die Herren Gelbke, Osterloh, O. Kretschmar; als deren Stellvertreter die Herren Mann, Buch, Baron; zu Rechnungsprüfern die Herren Flade und Mann; als zweites Mitglied des städtischen Gesundheitsausschusses Herr Schlossmann.

II. Commissionsbericht über die ärztliche Betheiligung an dem elektro-magnetischen Institut (System Konrad). Ref.: Herr Schlossmann. Die Commission empfiehlt einstimmig, der Bezirksverein möge bei seinem Beschlusse vom 4. Novbr. 1902 stehen bleiben. Dieser Antrag wird nach Begründung durch Herrn Schlossmann und nach längerer Dis-

cussion, an der die Herren A. Schanz, Schmaltz, Osterloh, F. Haenel, Gelbke, Meinert, Sachs, O. Kretschmar, Stroschein, H. Haenel, Baron ausser dem Herrn Referenten sich betheiligen, mit grosser Mehrheit angenommen. Der Antrag A. Schanz, den Commissionsantrag abzulehnen und falls die Frage wieder actuell werde, dieselbe dem Ehrenrath zur Entscheidung zu übergeben, wurde abgelehnt.

III. Ueber den derzeitigen Stand der Correspondenzblatt-Angelegenheit. Der Herr Vorsitzende theilt mit, dass der Verein „Correspondenzblatt“ in den nächsten Tagen in das Vereinsregister eingetragen werden wird.

J. Gelbke. **W. Haenel.**

* * *

Monatsversammlung vom 2. December 1902.

Der Vorsitzende berichtet über Veränderungen im Mitgliederbestand und theilt mit, dass die Mitgliederzahl am 17. November 398 betrug.

Unter den Eingängen findet sich ein Gesuch des Herrn Dr. O. Fischer um Erlaubniss zum regelmässigen Annonciren seiner Curanstalt in den Tagesblättern, das genehmigt wird; ferner zwei Gesuche um Unterstützung von Angehörigen verstorbener Aerzte, welche in Höhe von 20 bez. 50 Mk. bewilligt wird. Die Druckschrift des Herrn Dr. Schlesinger, betr. Vorschläge zur Abänderung der neuen Ehrengerichtsordnung, wird dem Verein zur Kenntniss gegeben und eine Erklärung des Herrn Dr. Schlossmann entgegengenommen, betr. Richtigstellung einiger im Dresdner Stadtverordneten-Collegium gefallener unrichtiger bez. entstellter Aeusserungen über das Säuglingsheim.

Tagesordnung: I. Die geplante Aenderung der Satzungen des Deutschen Aerztevereinsbundes. Referent: Herr W. Haenel.

II. Krankencassenangelegenheiten. Referent: Herr Baron. Eine Beschwerdeschrift der Betriebskrankencasse Gebr. B. an die Königl Kreishauptmannschaft über den Bezirksverein wegen Nichtgewährung der ermässigten Mindersätze, sowie das daraufhin vom Krankencassenausschuss entworfene Entgegnungsschreiben an die Kreishauptmannschaft werden vorgelesen und die Absendung des Letzteren einstimmig beschlossen.

Einen Vorschlag des Bezirksvereins Zwickau, betr. Verhalten gegenüber der Sächsischen Centralkrankencasse zu Chemnitz, tritt der Verein nicht bei, kommt aber auf die Auseinandersetzungen des Herrn Baron in Nr. 8, S. 158 des „Correspondenzblattes“ über dieselbe zurück.

Ein Antrag des Krankencassenausschusses:

„Da sich erst kürzlich wieder aus der Zugehörigkeit von Aerzten, die in Dresden-Stadt wohnen, jedoch von früher zu dem Bezirksverein Dresden-Land gehören, Unzuträglichkeiten ergeben haben, beantragt der Krankencassenausschuss

1. der ärztliche Bezirksverein möge bei der zu erwartenden Einverleibung der Vororte Plauen, Löbtau u. s. w. die Genehmigung zum Verbleiben der dort wohnenden Aerzte im Bezirksverein Dresden-Land versagen,
2. geeignete Schritte durch seinen Vorstand thun lassen, um baldmöglichst auch die in Pieschen, Trachenberge u. s. w. wohnenden und zur Zeit noch dem Bezirksverein Dresden-Land angehörenden Aerzte dem Bezirksverein Dresden-Stadt zuzuführen,“

wird einstimmig angenommen.

Ferner wird u. A. beschlossen, der Frage einer Abänderung der Bezeichnung „*Krankencassen*ausschuss“ näherzutreten.

III. Centralisirung des Privat-*Krankenpfleger*personals durch die Standesvereine der deutschen Krankenpfleger als Mittel zur Bekämpfung des Curpfuscherthums. Referent: Herr Weisswange. Eine vom Referenten vorgeschlagene Resolution in dieser Angelegenheit soll auf Antrag des Herrn Kretschmar dem Verein in einer der nächsten Sitzungen nochmals zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

J. Gelbke. **Alfred Buschbeck.**

Flöha.

29. Sitzung vom 14. October 1902.

Anwesend 14 Mitglieder.

Der Vorsitzende begrüsst die Anwesenden, insbesondere die neuen Collegen approbirter Arzt Seidel-Grünhainichen und Dr. Stecher-Augustusburg.

Die Berathung der vom Ministerium des Innern beantragten Aenderung der ärztlichen Ehrengerichtsordnung wird auf Vorschlag des Kreisvereins-Ausschusses vertagt, da der Entwurf dem § 7 des Gesetzes, die ärztlichen Bezirksvereine betreffend, direct widerspricht. Herr College Lehmann unterzieht die beantragte Aenderung einer scharfen Kritik; auch die weiteren Redner in dieser Debatte, die Collegen Rolfs, Matzdorf, Töpken, Koch, äussern ihre Missstimmung über die neue, den Aerzten zugemuthete Beschränkung ihrer zugestandenen Rechte.

Die vom Geschäftsausschuss in der Sitzung vom 5. September 1902 vorgeschlagenen Satzungsänderungen der Wittwen- und Waisen-Casse werden en bloc genehmigt, besonders spricht sich Herr Bezirksarzt Dr. Rechholtz auch dafür aus, dass alle Ausnahmen vom obligatorischen Beitritt der Bezirksvereins-Mitglieder zur Casse wegfallen sollen.

Ausserdem wird dem Vorschlage Chemnitz-Stadt, in § 12 Abs. 4 der Wittwen- und Waisen-Casse hinter den Worten: „nach der Richtung, dass“ einzufügen: „und jedem Mitgliede ein Sterbegeld“, einstimmig beigestimmt.

Die das „Correspondenzblatt“ betr. Satzungen werden ohne weitere Debatte genehmigt. Der unter a) formulirte Zusatz des Herrn San.-Rath Dr. Heynold wird bewilligt, während der unter b) formulirte keinen Anklang findet.

In den Vorstand des eingetragenen Vereines der Verwaltung des „Correspondenzblattes“ werden der jeweilige Vorsitzende und Stellvertreter des Kreisvereins-Ausschusses gewählt.

Zum Delegirten für die Generalversammlung der Wittwen- und Waisen-Casse, die am 9. November in Dresden stattfindet, wird der Vorsitzende gewählt.

Die Satzungen des Deutschen Aerztevereins-

bundes werden nach einem Referate des Herrn Vorsitzenden einstimmig angenommen.

Schliesslich wird ein Dringlichkeitsantrag von dem Vorsitzenden der Krankencassen-Commission, Herrn Dr. Töpken, eingebracht und anerkannt. Genehmigt wird der Vertrag des Collegen Meiser-Oederan mit der Eisenbahn-Betriebskrankencasse. Dem vorgelegten Vertrage der drei Oederaner Collegen mit der dortigen gemeinschaftlichen Ortskrankecnasse wird nach eingehender Debatte die Genehmigung versagt und der Vertrag zur weiteren Erörterung der Prüfungscommission überwiesen.

Költzsch.

Oelsnitz i. V.

7. Sitzung vom 30. November 1902.

Anwesend 16 Mitglieder.

Nachdem der Bezirksverein Leipzig-Stadt seine Abänderungsvorschläge zu den Satzungen des eingetragenen Vereines „Correspondenzblatt der ärztlichen Kreis- und Bezirksvereine des Königreichs Sachsen" eingebracht, stimmt der Bezirksverein Oelsnitz den in Dresden aufgestellten Satzungen dieses Vereins einhellig zu.

Der Antrag Chemnitz-Land, Cassen gegenüber, zu denen die Aerzte nicht im Vertragsverhältnisse stehen, die volle Mindesttaxe anzusetzen, findet Genehmigung. Dagegen wird der Antrag Dreschke-Freiberg, Sauberkeit bei Barbieren und Friseuren betreffend, in vorliegender Fassung, die den erstrebten Zweck schwerlich erreichen dürfte, abgelehnt.

Bei der Berathung des Entwurfes der abgeänderten Ehrengerichtsordnung erstattet Dr. Schmidt an der Hand des vorliegenden Protocolles der „Sitzung der vereinigten fünf ärztlichen Kreisvereinsausschüsse des Königreichs Sachsen in Dresden" Bericht über den Verlauf und seine Theilnahme an jener Versammlung. Der Verein schliesst sich durchgängig den dortselbst vorgeschlagenen und durchberathenen Abänderungen an und erklärt im Uebrigen seine Zustimmung zu dem neuen Entwurfe.

Ein Vertrag eines Mitgliedes mit der Egerer Bezirkskrankencasse wird genehmigt. **Hendel.**

Oschatz.

Sitzung vom 7. Mai 1902.

I. Als Delegirter für die Vertreterversammlung der sächs. Bezirks-Vereine wird für das laufende Jahr der Unterzeichnete, als sein Stellvertreter Herr Bezirksarzt Dr. Schmidt gewählt. — Behufs Sammelforschung zur Bekämpfung der Curpfuscherei erklärt sich Herr Bezirksarzt Dr. Schmidt zur Entgegennahme von Mittheilungen aus dem Bezirk bereit. — Der Verein beschliesst, dem Vereine zur Begründung und Erhaltung von Volksheilstätten für Lungenkranke im Königreich Sachsen mit einem jährlichen Beitrage von 10 Mk. beizutreten.

II. Die Vertretung des Vereins auf dem Aerztetage in Königsberg wird Herrn San.-Rath Dr. Heinze in Berlin übertragen.

III. Die Mitgliedschaft des Collegen H. in Stauchitz, der ohne Abmeldung nach Dresden verzogen ist, wird mit Beginn 1901 für erloschen erklärt. Wenn die für ihn für 1901 gezahlten Beiträge zur Invaliden-Versorgungs-Casse und Wittwen- und Waisen-Casse nicht zurückgezahlt werden, übernimmt der Verein den Ausfall.

IV. Von den 7 Krankencassen im Bezirk, deren Contracte beanstandet worden waren, haben 3 den Anforderungen des Vereins entsprochen; es soll über die Vermögensverhältnisse der anderen 4 Cassen genaue Erkundigung eingezogen und dann weiterer Beschluss gefasst werden.

* * *

Sitzung vom 15. October 1902.

I. Dem Entwurfe der Satzungen des Vereins „Correspondenzblatt" etc. wird zugestimmt. — Der Vertrag mit der Krankencasse Närzdorf soll bis zum Ablauf des jetzigen Contractes unbeanstandet bestehen bleiben. — Die Gemeinde-Krankencasse Mügeln hat Bewilligung der Forderungen ihrer Aerzte in Aussicht gestellt, und soll deshalb weiteres Vorgehen bis Ende März 1903 verschoben werden. Berathung über den Contract mit der Gemeinde-Krankencasse Oschatz wird bis zur nächsten Sitzung vertagt. Das Honorar für den Krankenhausarzt in Oschatz und den Armenarzt in Mügeln wird für zu niedrig erachtet. Man beschliesst, eine Besprechung über Liquidation in der Privatpraxis innerhalb des Vereinsbezirks auf die nächste Tagesordnung zu setzen.

II. Betreffs Aenderung der Satzungen der Wittwen- und Waisen-Casse tritt man in der Hauptsache den Vorschlägen des Geschäftsausschusses bei, wünscht aber folgende Aenderungen: § 2. Abs. 5 soll in der jetzigen Fassung bestehen bleiben. Die Gewährung einer Rente an den hinterlassenen Wittwer einer Aerztin hält man in besonderen Fällen für gerechtfertigt. Die Rentenbewilligung soll auf ein Jahr ausgedehnt werden. Dem von Leipzig-Stadt gewünschten Zusatz zu § 9 stimmt man zu. Der Antrag Dresden-Land unter 1 wird nicht, der unter 2 einstimmig angenommen. Antrag Chemnitz, betr. Angliederung einer Sterbecasse, wird abgelehnt.

III. Abänderung der ärztlichen Ehrengerichtsordnung. Der Verein ist in der Mehrheit gegen jede Aenderung der jetzigen Ehrengerichtsordnung. Bei Eintritt in die Specialberathung des Entwurfes wünscht man folgende Aenderungen: § 7 Abs. 2 zu setzen „mindestens drei Beisitzer und drei Stellvertreter". § 58. Die Berufung soll auch dem Kläger zustehen. § 62. Nur die verspätete Berufung soll von dem Vorsitzenden zurückgewiesen werden können. §§ 67 bis 71 und § 73 sollen in Wegfall kommen.

IV. In dem Entwurfe für Abänderung der Satzungen des Deutschen Aerztevereinsbundes beanstandet man, dass Mitglieder nur die Delegirten der ärztlichen Vereine sein können, und dass die Anerkennung der delegirenden Vereine dem Ermessen des Vorsitzenden des Aerztevereinsbundes unterliegt.

Glass.

Rochlitz.

6. Sitzung vom 23. November 1902 in Rochlitz.

Anwesend 5 Mitglieder, 1 Gast.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt der Vorsitzende des verstorbenen Mitgliedes, Herrn approb. Arzt **Müller** in Wolkenburg b. Penig.

I. Eingänge.

II. Aerztliche Ehrengerichtsordnung.

J. V. Gelbke.

Generalversammlung
der Invaliden-Versorgungs-Casse und der Wittwen- und Waisen-Casse

zu Dresden, Feldgasse 13, am 9. November 1902, Nachm. 3 Uhr.

Zu der Sitzung hatten sich laut Anwesenheitsliste eingefunden a) vom Geschäftsausschuss: Chalybäus, Hübler, Korn, Krug, Mann, C. R. Meyer, Wauer; b) von den Bezirksvereinen: Schömann (Auerbach), Reinhard (Bautzen), Biedermann (Borna), Bornemann (Chemnitz-Land), Wagner (Chemnitz-Stadt), Lehmann (Dippoldiswalde), Becker (Döbeln), Findeisen (Dresden-Land), Gelbke (Dresden-Stadt), Birkner (Flöha), Kunze (Freiberg), Rauprich (Grimma), Böhme (Kamenz), M. Goetz (Leipzig-Land), Streffer (Leipzig-Stadt), Holz (Marienberg), Körner (Meissen), Glass (Oschatz), Wulkow (Pirna), Meyburg (Plauen), Riedel (Rochlitz), Penzel (Schwarzenberg), Feine (Zittau), Geipel (Zwickau). Es fehlten Vertreter von Annaberg, Glauchau, Grossenhain und Oelsnitz.

Der Vorsitzende, **Chalybäus**, erinnert daran, dass der Geschäftsausschuss auf den Antrag Dresden-Stadt am 2. Juli 1902 beschlossen hat, eine Generalversammlung einzuberufen („Corr.-Bl." LXXIII, S. 24), dass er sodann die Bezirksvereine ersucht hat, ihre Anträge auf Satzungsänderungen einzureichen (das. S. 18), dass er diese Anträge im „Correspondenzblatt" (S. 18, 81, 131, 145, 179) veröffentlicht und die *Anträge* des Geschäftsausschusses (S. 98) durch einen Aufsatz des Vorsitzenden (S. 85) begründet hat. Die Bekanntmachung zur Einberufung der Generalversammlung auf den 2. November 1902 mit Angabe der Tagesordnung ist im „Correspondenzblatt" vom 15. September 1902 (S. 97) und die Bekanntmachung über die Verschiebung des Versammlungstages auf den 9. November 1902 daselbst am 15. October 1902 (S. 145) erschienen. Die zur Beschlussfassung nöthige Anzahl von Abgeordneten ist erschienen. Den Anforderungen der Satzungen (§ 5) ist also Genüge geschehen. Nach den Satzungen der Wittwen- und Waisen-Casse kann deren Generalversammlung in Verbindung mit der der Invaliden-Versorgungs-Casse vorgenommen werden; die heutige Versammlung gilt hiernach beiden Cassen. Zur Abänderung der Satzungen ist die Beschlussfassung *in einer zweiten* Generalversammlung, mindestens 6 Wochen nach der ersten, nöthig, welche voraussichtlich Ende Januar oder im Februar zu berufen sein wird. Der Geschäftsausschuss hat allen Theilnehmern die Satzungen der Cassen sowie eine gedruckte Uebersicht aller eingegangenen Anträge, geordnet nach den Paragraphen der Satzungen, als Unterlage für die Verhandlungen eingehändigt.

Vor der Tagesordnung giebt der Cassenführer **Korn** eine *Uebersicht über den derzeitigen Stand der Cassen.*

A. Invaliden-Versorgungs-Casse.

Bilanz per 9. November 1902.

Werthpapiere-Conto:				Vermögensbestand am 31. XII. 1901 . . .	Mk. 91212.17
Mk. 1600.— Rente (84.70 %)	1355.20			Zuwachs bis 9. XI. 1902	„ 11604.56
„ 12000.— „ (90.60 %)	10872.—				
Mk. 13600.—	12227.20		Mk. 12227.20		
Staatsschuldbuch-Conto:					
Mk. 100000.—			„ 84792.25		
Cassenbestand:		Mk. 6232.28			
ab: nicht erhobene Rente		„ 435.—			
		Mk. 5797.28	„ 5797.28		
			Mk. 102816.73		Mk. 102816.73

Gewinn- und Verlust-Rechnung.

Verwaltungs-Unkosten-Conto		Mk. 64.44	Beitrags-Conto	Mk. 18475.—
Rente-Conto: a) bezahlte . .	Mk. 9755.—		Zinsen-Conto	„ 3132.—
b) nicht erhobene, aber fällige .	„ 435.—		Zuwendungs Conto	„ 252.—
	Mk. 10190.—	„ 10190.—		
Bilanz-Conto (Reingewinn)		„ 11604.56		
		Mk. 21859.—		Mk. 21859.—

B. Wittwen- und Waisen-Casse.

Bilanz per 9. November 1902.

Werthpapiere:				
Mk. 5000.— Rente (84.60 %)	4233.—			
„ 20000.— „ (89.80 %)	17960 —			
Mk. 25000.—	22193.—	Mk. 22193.—	Vermögensstand am 31. XII. 1901 . . .	Mk. 129111.58
Staatsschuldbuch: Mk. 150000.— (86.09 %) .		„ 129136.—	Zuwachs bis 9. XI. 1902	„ 35858 84
Cassenbestand:	Mk. 13876.42			
ab: noch nicht erhobene Rente	„ 235.—			
	Mk. 13641.42	„ 13641.42		
		Mk. 164970.42		Mk. 164970.42

Gewinn- und Verlust-Rechnung.

Verwaltungsunkosten		Mk. 104.51	Beitrags-Conto	Mk. 34270.—
Rente-Conto: a) bezahlte . .	Mk. 2795.—		Zinsen-Conto	„ 4189 85
b) fällige . . .	„ 235.—		Zuwendungs-Conto	„ 533.50
	Mk. 3030.—	„ 3030.—		
Bilanz-Conto (Reingewinn)		„ 35858.84		
		Mk. 38993.35		Mk. 38993 35

Den Bericht über die *Abänderungsvorschläge zu den Satzungen* erstattet Hübler. Er hebt vor Allem hervor, dass die Cassen entstanden sind aus dem collegialen Sinn und Zusammenhalten der Aerzte, dass sie Unterstützungs- und nicht Versicherungscassen sind, und dass die Mitglieder ohne Rücksicht auf ihr eigenes materielles Interesse ihre Beiträge zahlen zur Aufrechterhaltung der Ehre des ganzen Standes, indem sie verhüten, dass einzelne seiner Glieder und deren Angehörige Noth leiden oder die öffentliche Armenhilfe in Anspruch nehmen müssen.

Der Berathung werden zunächst die Satzungen der Wittwen- und Waisen-Casse untergelegt.

Zu § 2, Abs. 5 schlägt der Geschäftsausschuss den Wegfall aller Ausnahmen vom obligatorischen Beitritt der Bezirksvereinsmitglieder zu den Cassen vor. Es sollen also künftig auch 1. alle beamteten Aerzte und alle Militärärzte, 2. alle Hilfsärzte, 3. alle Aerztinnen als Mitglieder der Cassen gelten. Man geht zunächst auf die Befreiung beamteter Aerzte vom Beitritt ein. Nach dem Gesetz, betr. die ärztlichen Bezirksvereine, vom 23. März 1896, sind Aerzte, welche ihre Praxis nicht oder nicht mehr ausüben, sowie die Sanitätsofficiere des Friedensstandes, gleichviel ob sie Civilpraxis ausüben oder nicht, zum Beitritt zu den Bezirksvereinen nicht verpflichtet, aber berechtigt. Diese beiden Categorien kommen also bei der Frage des Beitritts zu den Cassen nur insoweit in Frage, als sie überhaupt den Bezirksvereinen beigetreten sind.

Dresden-Land beantragt, pensionirte, früher beamtete Aerzte, welche keine Praxis mehr betreiben, aber den Bezirksvereinen noch angehören, auf ihren Antrag vom Beitritt zu den Cassen zu befreien. Findeisen befürwortet diesen Antrag.

Rauprich und Schömann befürchten, dass sich die Anstalts-Aerzte ihrer Bezirke weigern werden, den Cassen beizutreten. Glass berichtet, dass sich die beamteten Aerzte seines Bezirksvereins zum Beitritt zu den Cassen in dem Falle würden bereit finden lassen, wenn die Militärärzte in den Satzungen den gleichen Bestimmungen, wie sie, unterworfen würden. Korn, Wagner, Becker, der Vorsitzende und der Berichterstatter treten für den Antrag des Geschäftsausschusses ein; sie heben hervor, dass es eine Ehrenpflicht der beamteten Aerzte sei, welche durch ihre staatliche Stellung den Privatärzten gegenüber in mancher Beziehung im Vortheil sind, sich den Anforderungen, welche die Würde und das Ansehen des Standes an seine Mitglieder stellt, nicht zu entziehen, und dass in den Versammlungen der preussischen und deutschen Medicinalbeamten diese selbst erklärt haben, sie wollten den Zusammenhang mit den praktischen Aerzten und die Collegialität mit ihnen nach keiner Richtung lockern. In der Brandenburg-Berliner und anderen preussischen Aerztekammern werde die Umlage, welche die Beiträge für die Unterstützung der Invaliden und der Hinterlassenen in sich schliesst, auch von den beamteten Aerzten erhoben. Ebenso betheiligten sich in anderen deutschen Staaten die beamteten Aerzte an den ärztlichen Unterstützungscassen. Die Anstaltsärzte seien financiell wenigstens eben so gut in der Lage, die Cassenbeiträge zu entrichten, wie die in die freie Praxis eintretenden Privatärzte; auch sei bei uns circa die Hälfte derselben schon freiwillig den Cassen beigetreten. Es sei auch unrecht, wenn beamtete Aerzte, wie es thatsächlich vorkommt (z. B. in Glauchau), als Vereinsvorstände im Prüfungsausschusse der Casse den Vorsitz führen und doch gar nicht Cassenmitglieder sind. Im Uebrigen sei

die Unterstützung der ärztlichen Hilfscassen ja auch schon von pensionirten beamteten Aerzten und Militärärzten a. D. in Anspruch genommen worden. Es sei zu erwarten, dass späterhin, wenn mit Hilfe des angesammelten Stammvermögens die Frage nach der Bedürftigkeit bei der Versorgung der Invaliden und der Hinterlassenen (nach § 12 der Satzungen) fallen gelassen und auch den Aerzten, welche Pension beziehen, eine Rente gewährt werde, dass dann die beamteten Aerzte sämmtlich den Cassen freiwillig beitreten werden; — gerade deshalb aber sei es eine Ehrensache für sie, auch jetzt schon zu dem Stammvermögen mit beizusteuern, und sich nicht erst später in das von Anderen gebaute warme Nest mit einzubetten.

Der Antrag des Geschäftsausschusses wird, soweit er sich auf die beamteten und Militärärzte bezieht, gegen 7 Stimmen angenommen, der Antrag Dresden-Land mit grosser Majorität abgelehnt.

Der Antrag des Geschäftsausschusses, betreffend die Aufhebung der facultativen Befreiung der Hilfsärzte vom Beitritt zu den Cassen, wird in Verbindung mit dem Antrage zu § 8: „Innerhalb der ersten drei Jahre nach der Approbation beträgt der Jahresbeitrag zu den beiden Cassen nur je 5 Mk.“ besprochen. Streffer beantragt, die Fassung des letzteren Antrags dahin zu ändern: „Bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach erlangter Approbation u. s. w.“ Chemnitz (Kreisverein), Plauen, Glauchau und Annaberg haben beantragt, dass die Hilfsärzte vom Beitritt zur Wittwen- und Waisen-Casse befreit seien, zur Invaliden-Versorgungs-Casse aber den vollen Beitrag zahlen sollen; Plauen will ausserdem, dass unverheirathete Hilfsärzte, soweit sie keine anderweite Praxis treiben, von ihrem Bezirksvereine auch vom Beitritt zur Invaliden-Versorgungs-Casse befreit werden können; Leipzig-Stadt will die facultative Befreiung der Hilfsärzte vom Cassenbeitritt den Vorständen der Bezirksvereine zuweisen. Gelbke, Meyburg und Findeisen befürchten Schwierigkeiten in der Controle der Approbationszeit. Diese Bedenken werden von Streffer, Feine und dem Berichterstatter nicht getheilt. Dieser weist darauf hin, dass jetzt manche Bezirksvereine alle Hilfsärzte auf ihren Antrag ohne Weiteres von der Mitgliedschaft zu beiden Cassen befreien, während andere Vereine eine strengere Beurtheilung des Einzelfalls vornehmen und bloss vom Beitritt zur Wittwen- und Waisen-Casse dispensiren; diese Ungleichheit in der Heranziehung zu den Cassen sei ungerecht. Der Antrag des Geschäftsausschusses, betreffend die Feststellung des Beitrags auf 5 Mk. in den ersten drei Jahren, wird in der Streffer'schen Fassung gegen vier Stimmen angenommen, der Antrag des Geschäftsausschusses, betreffend den zwangsweisen Beitritt der Hilfsärzte, wird gegen 8 Stimmen angenommen.

Der Antrag des Geschäftsausschusses, dass den Aerztinnen der zwangsweise Beitritt zu beiden Cassen nicht erlassen werden soll, wird in Verbindung mit dem Antrag verhandelt: „ausdrücklich zu bestimmen, dass die Wittwen- und Waisen-Casse den von ihren weiblichen Mitgliedern hinterlassenen Wittwern eine Rente nicht zu gewähren habe“. Gelbke berichtet, dass der Bezirksverein Dresden-Stadt nach mehrfachem Schwanken sich dem Geschäftsausschuss in dieser Frage angeschlossen habe, dass er aber persönlich beantrage, dass die Aerztinnen zum Beitritte zur Wittwen- und Waisen-Casse nicht verpflichtet, aber berechtigt sein sollen. Findeisen und Goetz erklären sich für die Berechtigung der Aerztinnenwittwer auf Unterstützung. Ebenso Wulkow, obwohl er persönlich zunächst die Verschiedenheit der Stellung des Mannes und der Frau anerkannt habe. Aus dem Grundsatze „Gleiche Pflichten, gleiche Rechte“ die Forderung abzuleiten, dass in der Wittwen-Casse auch den Wittwern der Aerztinnen eine Rente gezahlt werden solle, ist nicht logisch, denn man setzt dabei Weib gleich Mann. Durch die Heirath mit einem Arzte wird die Ehefrau Frau Doctor, aber durch die Ehe mit einer Aerztin der Mann *nicht Herr Doctorin. Wollte* man Frau und Mann bei der Casse gleich behandeln, so müsste man doch auch dem verwittweten Arzte eine Wittwerrente zahlen. Der Berichterstatter, Korn, Geipel, Streffer, Mann und der Vorsitzende vertreten den Antrag des Geschäftsausschusses. Für die Aerztinnen besteht nach den jetzigen Satzungen zwangsweiser Beitritt. Deshalb, weil ihr Ehemann als Wittwer keine Rente aus der Wittwen-Casse bezieht, kann die Aerztin ebensowenig den Beitritt zur Casse ablehnen, wie der Arzt, der nicht heirathen will oder kann, oder derjenige, welcher vermögend ist und deshalb keinen Anspruch für seine Wittwe zu erheben vermag. Diese leisten den Beitrag, weil sie für die Ehre ihres Standes und die Unterstützung nothleidender Collegen und deren Wittwen und Waisen eintreten, ohne Rücksicht auf ihr persönliches Interesse an den Cassen. Die Frau des Arztes, die keinen anderen Beruf hat als den häuslichen und in diesem als Haushälterin und Mutter Anspruch auf standeswürdige Erhaltung durch ihren Ehemann hat, die dessen Namen annimmt, diese hat einen überall anerkannten Anspruch auf Unterstützung als Wittwe durch die Standesgenossen des Mannes. Eine Aerztin, die heirathet, um ihren Beruf als Hausfrau und Mutter zu erfüllen, wird ihren ärztlichen Beruf sehr einschränken oder aufgeben müssen. Sie hat als Wittwe jedenfalls Anspruch auf die Hilfe der Wittwen-Casse, der ihr Mann angehört. Sie wird sogar, z. B. als Anwalts- oder Geistlichen-Wittwe, eine doppelte Rente (wenn nicht für sich, so doch sicher für ihre Kinder) beziehen können, aus der Wittwen- und Waisen-Casse ihrer eigenen Collegen und aus der ihres verstorbenen Mannes. Der Mann einer Aerztin aber wird durch die Ehe nicht Angehöriger des ärztlichen Standes, sondern bleibt Angehöriger des Standes, dem er bisher angehörte; er hat und

behält Ansprüche auf die Unterstützung seiner Standesgenossen, wenn er *invalid* und bedürftig wird, aber nicht auf die Unterstützung der Standesgenossen seiner Frau. Geipel betont besonders, dass ein Ehemann, der sich bloss von seiner Frau ernähren lässt, *allgemein* als *nicht* achtungswerth angesehen wird und dass dasselbe von dem Wittwer gelte, der Unterstützung von den Collegen seiner verstorbenen Frau beanspruche, weil er von deren *Erwerb gelebt habe*. Was würden die Schneider oder kaufmännischen Buchhalter dazu sagen, wenn ein Arzt, der eine Schneiderin oder Buchhalterin, die der Wittwen-Casse der betreffenden Innung angehört, geheirathet hat, nach deren Tode Ansprüche auf Rente aus der Innungs-Wittwen-Casse machen wollte? Bei der Genossenschaft der Schauspieler und Sänger, welche auch weibliche Mitglieder zählt, werden aus der Wittwen- und Waisen-Casse Unterstützungen nur an Waisen, nicht an Wittwer gezahlt. Ganz dasselbe Verhältniss muss naturgemäss auch bei unserer ärztlichen Wittwen- und Waisen-Casse bestehen. Es besteht also kein Anlass, unsere Wittwen- und Waisen-Casse zu einer Wittwen-, Wittwer- und Waisen-Casse auszudehnen. Hiernach werden die Anträge des Geschäftsausschusses, betr. den obligatorischen Beitritt der Aerztinnen und die Nichtbewilligung von Renten an Aerztinnen-Wittwer, jener gegen 4, dieser gegen 3 Stimmen angenommen. Der Eventualantrag des Geschäftsausschusses, dass bei nur facultativem Beitritt der Aerztinnen die Beitrittserklärung sofort bei der Niederlassung erfolgen müsse und nicht zurückgenommen werden dürfe, wird durch die obigen Beschlüsse hinfällig.

Zu § 2 Abs. 11 (Austritt eines Vereins) liegt ein Antrag Leipzig-Stadt vor:

a) „Der Beschluss des Austritts bedarf zu seiner Giltigkeit des Nachweises, dass er unter den für den betreffenden Bezirksverein zur Vornahme von Statutenänderungen vorgesehenen Bedingungen gefasst worden ist.

b) Der Austritt kann nur erklärt werden für den Schluss des zweiten oder vierten Quartals eines jeden Jahres und ist dem Geschäftsausschuss mindestens ein halbes Jahr vorher anzuzeigen."

Streffer begründet den Antrag und Reinhard befürwortet ihn. Der Berichterstatter weist darauf hin, dass die Frage des Austritts eines Vereins jetzt, wo bereits jedes Mitglied in den Cassen 140 Mk. Vermögen besitze, kaum actuell werden würde. Meyer macht darauf aufmerksam, dass man die Satzungen aller Vereine kennen müsse, ehe man den Antrag annehmen könne. Streffer glaubt, dass durch den Antrag der Austritt erschwert werden würde, Findeisen und Mann widersprechen dem und weisen das Gegentheil nach.

Der Berichterstatter betont, dass es nothwendig sei, die Einheitlichkeit der Ein- und Austrittsbestimmungen für alle Vereine aufrecht zu erhalten, und dass kein Grund vorliege, einem Verein den Weg leichteren Austrittes zu eröffnen, wo er den anderen verschlossen ist. Der Antrag Leipzig-Stadt unter a) wird hiernach gegen 4 Stimmen abgelehnt, unter b) einstimmig angenommen.

Der Antrag des Geschäftsausschusses zu **§ 2 Abs. 13** (Forterhalten der Mitgliedschaft). In dem letzten Satze:

„In gleicher Weise können sich Mitglieder, welche aus dem Königreich Sachsen verziehen, jedoch im Deutschen Reiche verbleiben, die Mitgliedschaft bei der Casse erhalten, soll nach „verbleiben' eingefügt werden: oder welche bei Aufgabe der Praxis aus ihrem Bezirksverein ausscheiden."

wird einstimmig angenommen.

Zu § 5 (Zusammensetzung der Generalversammlung) — vergl. § 5 der Satzungen der Invaliden-Versorgungs-Casse — beantragt Leipzig-Stadt einzufügen:

„Jeder Bezirksverein hat in der Generalversammlung eine der Anzahl der ihm angehörenden Cassenmitglieder entsprechende Zahl von Stimmen in der Weise, dass bis zu 50 Mitglieder 1, 51—100 Mitglieder 2, 101—150 Mitglieder 3 Stimmen etc. haben. Jeder Bezirksverein kann die Zahl seiner Stimmen nach Belieben einem oder mehreren Abgeordneten zur Generalversammlung übertragen."

Chemnitz-Land beantragt:

„Die Generalversammlung beschliesst nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. Jeder Bezirksverein hat für und bis zu je 100 Mitgliedern eine Stimme."

Kreisverein Chemnitz beantragt:

„Auf jedes angefangene Hundert Mitglieder soll je eine Stimme kommen. Stimmenübertragung soll nur innerhalb desselben Bezirksvereins zulässig sein."

Plauen beantragt:

„Die Uebertragung der Stimmen ist (auch von einem Verein auf den anderen) zulässig."

Der Berichterstatter giebt zunächst eine Uebersicht über die Zahl der Stimmen, welche sich bei der Annahme der Anträge Leipzig-Stadt und Chemnitz-Land ergeben würden.

	Mitglieder	Stimmen 1 auf 50	Stimmen 1 auf 100
Zittau	48	1	1
Löbau	32	1	1
Bautzen . . .	41	1	1
Kamenz . . .	20	1	1
Dresden-Land .	133	3	2
Pirna	67	2	1
Dippoldiswalde .	21	1	1
Freiberg . . .	35	1	1
Meissen . . .	50	2	1
Grossenhain . .	25	1	1
Dresden-Stadt .	389	8	4
Leipzig-Land .	105	3	2
Borna	25	1	1
Grimma . . .	40	1	1
Oschatz . . .	33	1	1
Uebertrag:	1064	28	20

	Mitglieder	Stimmen 1 auf 50	Stimmen 1 auf 100
Uebertrag:	1064	28	20
Döbeln . .	43	1	1
Rochlitz . .	30	1	1
Leipzig-Stadt .	328	7	4
Chemnitz-Land .	39	1	1
Chemnitz-Stadt .	103	3	2
Flöha	21	1	1
Marienberg . .	16	1	1
Annaberg . .	29	1	1
Glauchau . . .	37	1	1
Schwarzenberg .	35	1	1
Zwickau . . .	79	2	1
Plauen . . .	61	2	1
Auerbach . . .	29	1	1
Oelsnitz . . .	30	1	1
29 Vereine	1944	52	38

Er hält eine Aenderung der bisherigen Bestimmungen für unnöthig. Das Schwergewicht der grösseren Vereine werde sich auch ohne Vermehrung deren Abgeordneten geltend machen. Die Verhandlungen würden durch eine starke Vermehrung der Theilnehmer unnöthig verlangsamt, die Kosten erhöht.

Streffer tritt für den Leipziger Antrag ein, Gelbke schliesst sich ihm an. Wagner empfiehlt den Antrag des Kreisvereins Chemnitz. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Abstimmungen dann, wenn eine Uebertragung mehrerer Stimmen auf einen Abgeordneten zulässig ist, nicht mehr durch Aufstehen und Sitzenbleiben, sondern nur schriftlich mit Zetteln stattfinden können, also sehr umständlich werden würden. Beim Aerztetage, wo solche Abstimmungen zulässig sind, geschehen sie deshalb nur selten und immer nur auf besonderen Antrag; sonst stimmt auch dort jeder Abgeordnete nur mit einer Stimme. Meyburg und Goetz erklären sich für Beibehaltung der bestehenden Bestimmungen. Die Anträge Leipzig-Stadt und Chemnitz auf Vermehrung der Abgeordneten werden abgelehnt gegen 4 Stimmen. Die Anträge auf Uebertragung von Stimmen innerhalb eines Vereins werden damit hinfällig; der Antrag Plauen auf Zulässigkeit der Uebertragung der Stimmen von einem Verein auf den andern wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Zu § 6 (Prüfungsausschuss). Der Antrag Glauchau, einen Zusatz aufzunehmen, dahin lautend:

„Der Prüfungsausschuss jedes Bezirksvereins hat auch den Verkehr mit den in seinem Bezirke wohnhaften, keinem Bezirksverein angehörigen Cassen-Mitgliedern zu vermitteln."

wird angenommen.

Zu § 8 Abs. 1 beantragt Leipzig-Stadt:

„Jeder Bezirksverein hat für jedes seiner versicherungspflichtigen Mitglieder die Summe von 20 Mk. an die Wittwen- und Waisen-Casse abzuführen."

Und zu Abs. 3:

„Vorbehältlich der Bestimmung des § 2 Abs. 13 haften der Casse für den Gesammtbetrag der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge lediglich die Bezirksvereine. Diesen bleibt überlassen, die Beiträge zur Casse mit den Vereinsbeiträgen von den einzelnen Mitgliedern einzuziehen und die Höhe des von dem Einzelnen zu erhebenden Beitrages nach einem besonderen Vereinsstatut zu regeln."

Streffer begründet den Antrag. Er *hält* dafür, dass der Vermögende die moralische Pflicht habe, mehr zur Unterstützung der Bedürftigen beizutragen als der Unbemittelte. Der Berichterstatter hält eine nach der Einkommensteuer abgestufte Erhebung der Beiträge für undurchführbar. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die vermögenden Collegen, welche eine Unterstützung aus den Cassen niemals beanspruchen, ihren collegialen Wohlthätigkeitssinn schon durch Leistung des gleichen Beitrags hinlänglich bewähren. Geipel meint, wenn die Begründung des Leipziger Antrages richtig sei, dann müssten nicht bloss die vermögenden Personen, sondern auch die *reicheren Bezirksvereine* (z. B. Leipzig) höhere Beiträge zahlen, als die ärmeren (z. B. im Erzgebirge). Die Anträge Leipzig-Stadt werden mit grosser Mehrheit abgelehnt. Auf eine Anfrage Streffer's erklärt der Vorsitzende, dass der Geschäftsausschuss allerdings der Ansicht sei, dass die Satzungen den Vereinen die Vertheilung der Beiträge zur Casse auf die einzelnen Mitglieder frei lassen und dass die Vereine nur für die Gesammtsumme haften; er könne aber nicht sagen, welche Entscheidung das Ministerium in dieser Frage eintretenden Falls treffen werde.

Der Antrag des Geschäftsausschusses:

„Gehören in einer Ehe **beide** Theile dem ärztlichen Stande und der Wittwen- u. Waisen-Casse an, so hat für diese nur der Ehemann den Mitgliedsbeitrag zu entrichten."

wird einstimmig angenommen.

Dresden-Land hat beantragt:

„Mitglieder, welche das 65. (70.?) Lebensjahr erfüllt haben und wenigstens 15 Jahre Mitglied der beiden Cassen gewesen sind, werden auf ihren Antrag von weiteren Beiträgen zu diesen Cassen befreit, ohne des Anspruchs auf Rente für sich bezw. für ihre Hinterbliebenen verlustig zu gehen."

Findeisen und Reinhard sehen das 65. Lebensjahr als geeignete Grenze an. Gelbke hält eine 15jährige Steuerleistung als zu gering für die Befreiung und will sie auf 30 Jahre erhöhen. Glass wünscht, dass wenigstens eine 25jährige Mitgliedschaft erfordert werde, insbesondere auch im Hinblick auf den Zuzug älterer Aerzte nach Sachsen von ausserhalb. Mann beantragt einen Zusatz: „oder welche der Casse seit deren Gründung angehören". Der Berichterstatter erhebt dagegen Einwendung, da solche Aerzte nur noch wenige Beiträge geleistet haben können. Mann zieht darauf

seinen Antrag zurück, doch nimmt ihn Gelbke wieder auf. Streffer beantragt, denselben so zu fassen, dass nach „gewesen sind“ eingeschoben werde: „oder seit der Gründung der Casse angehören“. Goetz beantragt, zu sagen: „Mitglieder, welche das 65. Lebensjahr überschritten haben, können auf Antrag des Prüfungsausschusses ihres Vereins durch den Geschäftsausschuss von weiteren Beiträgen befreit werden, ohne des Anspruchs u. s. w.“ Wulkow beantragt, diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen und erst eine Berechnung der financiellen Folgen desselben aufzustellen. Dieser aufschiebende Antrag wird gegen 9 Stimmen abgelehnt. Korn beantragt, dem Antrag Streffer anzufügen: „aber nicht vor dem Jahre 1913“. An der Debatte betheiligen sich noch Meyer, Wagner und der Berichterstatter. Korn verzichtet auf seinen Zusatz. Bei der Abstimmung beschliesst man zunächst gegen 4 Stimmen, in dem Antrage Dresden-Land nicht das 65., sondern das 70. Lebensjahr, sodann gegen 4 Stimmen, für die Dauer der Steuerzeit nicht 15, sondern 25 Jahre einzusetzen, und nahm drittens den Zusatzantrag Streffer gegen 2 Stimmen an. Hiernach wurde der ganze Antrag gegen 5 Stimmen angenommen in folgender Fassung: „Mitglieder, welche das 70. Lebensjahr erfüllt haben, wenigstens 25 Jahre Mitglied der beiden Cassen gewesen sind oder ihnen seit der Gründung angehören, werden auf ihren Antrag von weiteren Beiträgen zu diesen Cassen befreit, ohne des Anspruchs auf Rente für sich bez. für ihre Hinterlassenen verlustig zu gehen.“

Zu § 9 beantragt Leipzig-Stadt folgenden Zusatz:

„In Fällen plötzlich eintretender und vorübergehender Nothlage kann Wittwen und Waisen auf Antrag des Prüfungsausschusses des zuständigen Bezirksvereins auch eine einmalige ausserordentliche Unterstützung bis zur Höhe von 300 Mk. aus der Casse gewährt werden.“

Der Antrag wird von Streffer begründet; der Berichterstatter und Korn befürworten ihn. Wagner beantragt Zurückstellung dieses Antrages bis zur Beschlussfassung über den Antrag Chemnitz, betreffend den Anschluss einer Sterbecasse; diese Zurückstellung wird abgelehnt. Der Antrag Leipzig-Stadt wird einstimmig angenommen.

Der Geschäftsausschuss beantragt, zu besimmen:

„Die Bewilligung von Rente findet jedesmal nicht länger als auf ein halbes Jahr statt; zur Verlängerung der Frist bedarf es eines Antrages auf Fortbewilligung.“

Dagegen beantragt Dresden-Land:

„Die Bewilligung von Renten findet auf ein halbes, höchstens auf ein ganzes Jahr statt.“

Streffer beantragt, im Antrage des Geschäftsausschusses statt „jedesmal“ zu setzen „in der Regel“ und zum Schlusse anzufügen: „Zur Verlängerung der Frist bedarf es eines besonderen Antrages des Prüfungsausschusses.“ Korn wünscht bei dem Antrage Dresden-Land den Zusatz: „nur bei dauernd Invaliden“. An der Debatte betheiligen sich Findeisen, Gelbke, Holz, Wulkow, welche den Prüfungsausschüssen die halbjährlichen Neubegutachtungen erspart wissen wollen, und der Berichterstatter, der Vorsitzende, Meyer und Korn, welche die Nothwendigkeit der halbjährlichen Anträge auf Fortbewilligung mit der möglichen Veränderung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der Rentner, der Verantwortung der Prüfungsausschüsse, der Leichtigkeit der Nachbegutachtung auf den einfachen Formularen begründen. Auf Wunsch Gelbke's wird zuerst über den Antrag Dresden-Land (ohne Zusatz Korn) abgestimmt, derselbe wird gegen 4 Stimmen angenommen. Damit fällt der Antrag des Geschäftsausschusses und der Zusatz Streffer.

Zu § 11 (Anträge auf Rente). Der Antrag des Geschäftsausschusses, nach **Abs. 3** einzuschalten:

„Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Geschäftsausschusses sind verpflichtet, über die die Bedürftigkeit der Antragsteller betreffenden Auskünfte Verschwiegenheit zu beobachten. Die Namen der Rentenempfänger sind nicht bekannt zu geben.“

wird einstimmig angenommen.

Zu § 12 (Cassenbestand, Stammvermögen). Die Anträge des Geschäftsausschusses:

1. nach **Abs. 2** einzuschalten:

„Die übrigen Einnahmen sind mündelmässig anzulegen nach den bei staatlichen Behörden geltenden Grundsätzen.“

2. in **Abs. 3** den zweitsn Satz dahin abzuändern:

„Es sollen **alle** Vermächtnisse und Geschenke dem Stammvermögen zufliessen, soweit die Geschenkgeber nicht ausdrücklich anders verfügen.“

werden einstimmig angenommen.

Zu **Abs. 4** beantragt Chemnitz-Stadt, nach den Worten:

„Die Ansammlung des Stammvermögens soll die Erfüllung der Aufgabe der Casse sichern und die Möglichkeit der Erweiterung dieser Aufgabe nach der Richtung, dass“ einzuschalten: „jedem Mitgliede ein Sterbegeld“ (es folgt: und jeder Wittwe und Waise eine feste Invaliden- und Altersrente zugesichert werden kann, vorbereiten).

Wagner befürwortet den Antrag und verweist auf das Rundschreiben seines Vereins (vergl. S. 214 u. flg.). Den Antragstellern steht die Aussicht auf die Ermöglichung einer festen Rente an die Wittwen (nach § 12 der Satzungen) in zu grosser Ferne, sie wollen diesen schon bald etwas sichern und zwar allen Wittwen ohne Ausnahme, nicht bloss den bedürftigen, eine bestimmte grössere Summe als Sterbegeld beim Tode des Ehemannes. Der Antrag bezwecke nicht die sofortige Einrichtung dieses Sterbegeldes, aber doch die Inaussichtstellung desselben in nicht zu ferner Zeit.

Gelbke steht der Intention des Antrags nicht unsympathisch gegenüber. Der Berichterstatter, der Vorsitzende, Holz, Mann und Korn treten dem Antrage entgegen. Sie führen aus, dass derselbe durch keine statistischen Unterlagen begründet und die financiellen Folgen für die Casse, die bei 60 bis 70 jährlichen Todesfällen in den ärztlichen Reihen wohl zu erwägen sind, in keiner Weise dargelegt worden seien; dass das, was man allen, auch den nichtbedürftigen Wittwen, zuwenden wolle, und zwar ohne den Beitrag zu erhöhen, nothwendigerweise den Bedürftigen entzogen werden müsse und dass das Ziel der Gewährung von festen Renten damit in noch weitere Ferne gerückt werde; dass es zwar nicht bald möglich sein werde, die Bedürftigkeitsfrage bei der Rentengewährung ganz fallen zu lassen, dass aber mit der steigenden Ansammlung des Stammvermögens von Jahrzehnt zu Jahrzehnt die Bedürftigkeit mit immer weniger strengem Maasse werde gemessen werden können, so dass auch der lebenden Generation in ihren nicht unbemittelten Gliedern ein persönlicher Nutzen aus den Cassen erwachse; dass durch die Annahme des Antrags Leipzig-Stadt zu § 9 (ausserordentliche Unterstützungen bei plötzlicher Nothlage) dem dringendsten Bedürfniss bei Sterbefällen in hinreichender Weise abgeholfen werde; dass die Casse, die als Unterstützungs-Casse mit mässigen Beiträgen ihre Zwecke voll erfüllen könne, dadurch, dass man sie zu einer Versicherungs-Casse für Sterbefälle machen wolle, in's Wanken gebracht und dass die Sicherheit des ganzen Gebäudes gefährdet werde, wenn man auf die alten Grundmauern, ohne sie zu verstärken, noch ein Stockwerk aufsetze; dass man, wenn man die Errichtung einer Sterbecasse jetzt für nothwendig halte, diese unabhängig von der Wittwen-Casse und ohne Beschwerung dieser auf eigener fester Grundlage und Steuer errichten müsse, wie es die Bezirksvereine des Regierungsbezirks Leipzig gethan haben. Der Antrag Chemnitz-Stadt wird danach mit 13 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Für die Satzungen der Invaliden-Versorgungs-Casse hat **zu § 5 Abs. 4** Plauen beantragt, hinter den Worten:

„Die Generalversammlung wird vom Geschäftsausschuss selbstständig oder auf Antrag von wenigstens zwei der betheiligten Bezirksvereine“ *einzuschalten:* „mindestens aber einmal im Jahre“ (einzuberufen).“

Meyburg begründet den Antrag. Streffer beantragt, zu sagen: „mindestens aber alle zwei Jahre“ und den Antrag auf beide Cassen, die Invaliden-Versorgungs-Casse und die Wittwen- und Waisen-Casse, zu erstrecken. Mit dieser Aenderung wird der Antrag einstimmig angenommen.

Ein vom Abgeordneten für Zittau übermittelter Antrag Werckmeister:

„Der Geschäftsausschuss hat das Recht, längere Zeiträume zur Neufestsetzung einer Rente zu bestimmen. In Rücksicht darauf, dass ein Invalide geistig nicht disponirt sein kann, hat der Geschäftsausschuss bei einem Falle, *der als chronischer bekannt ist, sich zu erkundigen, falls eine Wiederbewerbung ausbleibt.*“

wird durch die Beschlüsse zu § 9 für erledigt erklärt.

Dem Antrage des Geschäftsausschusses gemäss beschliesst man, die für die Satzungen der Wittwen- und Waisen-Casse beschlossenen Aenderungen überall da, wo sie auf die Invaliden-Versorgungs-Casse gleichermassen Anwendung erleiden können, in die entsprechenden Paragraphen der letzteren aufzunehmen und beauftragt den Geschäftsausschuss mit der Redaction dieser Aenderungen.

Der Termin der zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen nöthigen zweiten Generalversammlung (§ 5) festzusetzen, wird dem Geschäftsausschuss überlassen.

Schluss der Versammlung 8 Uhr.

Chalybäus. **Wauer.**

Zur Aufklärung in Bezug auf die Begründung zu § 6 des abgeänderten Gesetzes betr. die ärztlichen Bezirksvereine.

In der Begründung zu § 6 des abgeänderten Gesetzes betr. die ärztlichen Bezirksvereine findet sich Seite 153 des „Corr.-Bl.“ Band LXXIII Nr. 8 folgender Passus: „Ein anderer Ehrenrath hatte die von einem Arzte in Erfüllung seiner Zeugenpflicht vor einer Staatsanwaltschaft über das Verfahren eines anderen Arztes gethane abfällige Aeusserung als Zuwiderhandlung gegen § 12 der Standesordnug geahndet.“ Da nach den trefflichen Ausführungen zu diesem abgeänderten Gesetz in Nr. 484 des „Aerztl. Vereinsbl.“ am Schluss (S. 497) es dienlich erscheint, dass dieser Fall, der jedenfalls den Ehrenrath des Bezirksvereins Freiberg betrifft, zur Kenntniss und Beurtheilung der Collegen kommt, so geben die damals betheiligten Ehrenrathsmitglieder folgende Aufklärung:

Ein Arzt des hiesigen Bezirks hatte in einer strafrechtlichen Erörterung gegen einen anderen Arzt des Bezirks, die von der Staatsanwaltschaft später eingestellt wurde, Zeugenaussagen erstattet, aus denen der hiesige Ehrenrath, dem die staatsanwaltschaftlichen Acten zur Einsichtnahme übergeben worden waren, die Ueberzeugung gewann, dass dieser Zeuge dem Beschuldigten übel wolle. Der Ehrenrath war der Ansicht, dass diese Aussagen dem Begriff von Collegialität und den Ansichten über die Standesehre der Aerzte zuwider laufe, denn wenn auch selbstverständlich ein Arzt als Zeuge die volle Wahrheit zu sagen hat, gleichviel ob dieselbe seinem Collegen nütze oder schade, so erfordert die Standesehre und Collegialität doch

unter allen Umständen, dass *die* Zeugenaussagen frei von unnöthiger *Verletzung* der Collegialität und Gehässigkeit sind.

Gegen den als Zeugen aufgetretenen Arzt ist der Ehrenrath wegen anderweiter Verstösse gegen *§ 12* der Standesordnung in derselben Sache vorgegangen, *hat aber* gleichzeitig auch diese erwähnten Zeugenaussagen zum Gegenstand der Verurtheilung gemacht. Der Ehrenrath ist sodann von der höheren *Instanz*, dem Ehrengerichtshof, monirt und bedeutet worden, dass die Zeugenaussagen eines Arztes vor Gericht nicht vor das Forum des ärztlichen Ehrengerichts gezogen werden können.

Der Ehrenrath hat sich selbstverständlich dessen zu bescheiden, möchte aber hier ausdrücklich bemerken, dass er lediglich von pflichtmässigen Erwägungen ausgegangen ist und die Sachlage gewissenhaft geprüft hat; er hat nicht geglaubt, seine Befugnisse zu überschreiten, und sicher nicht die Absicht gehabt, dem Beschuldigten Unrecht zu thun. Bemerkt werden mag noch, dass der betreffende als Zeuge aufgetretene Arzt wegen der obenerwähnten anderweiten Verstösse gegen § 12 der Standesordnung auch vom Ehrengerichtshof zu einer Strafe verurtheilt worden ist.

Dr. Weber. Dr. Lehmann. Dr. Kunze.
Dr. Richter. Dr. Rosenträger.

Nochmals die Sächs. Centralkrankencasse zu Chemnitz.

Der vom ärztlichen Bezirksverein Zwickau an die übrigen Bezirksvereine versandte Antrag: „Die Bezirksvereine sollen ihre Mitglieder verpflichten, für die Ausfertigung des ersten Krankenmeldescheins der Sächs. Centralkrankencasse zu Chemnitz 2 Mk., für jeden folgenden 1 Mk. zu liquidiren und das Honorar sofort von den Patienten einzuziehen, da die Krankencasse sich geweigert habe, diese Atteste zu bezahlen," giebt mir Veranlassung, nochmals auf jene obengenannte Casse zurückzukommen.

Meine in Nr. 8 vom 15. October d. J. im Correspondenzblatt enthaltene Warnung vor jener Casse war auch dem Vorstande derselben zu Gesicht gekommen und hatte ihn veranlasst, den Versuch einer Rechtfertigung zu unternehmen. Leider ist derselbe als missglückt zu bezeichnen und anstatt dass er mich bekehrt hätte, hat er nur noch mehr meine damaligen Anschauungen über jene Casse bestärkt. Ich kann an dieser Stelle nicht auf alle Punkte einzeln eingehen, möchte aber doch darauf hinweisen, dass die von der Casse bestrittene Behauptung, die Cassenverwaltung sei bestrebt gewesen, die Inanspruchnahme der Casse möglichst zu erschweren, u. A. auf folgenden Bestimmungen der Satzungen beruht:

1. eine dreizehnwöchentliche Carenzzeit für Unterstützung in Krankheitsfällen (§ 10);
2. eine zweijährige Carenzzeit für die Auszahlung des Sterbegeldes (§ 17), wobei noch dazu verlangt wird, „dass der Tod eine unmittelbare Ursache der der Casse gemeldeten Krankheit ist" (sic!), und dies soll sogar noch durch ein ärztliches Attest erwiesen werden!! (§ 18);
3. die einfache Führung des Haushaltes wird bei den verheiratheten weiblichen Mitgliedern bereits als „Erwerbshandlung" angesehen (§ 14);
4. Geschlechtskranke erhalten, gleichviel ob Erwerbsunfähigkeit mit der Krankheit verbunden ist oder nicht, nur den dritten Theil ihres statutengemässen Krankengeldes (§ 9).

Und von diesen wenigen Pfennigen ($33^1/_3$ bis $133^1/_3$ Pf.) sollen die Leute nicht nur leben, sondern — da die Casse weder Arzt noch Apotheke bezahlt — auch noch die Kosten für diese, sowie etwaige Privat- oder Krankenhauspflege, Bäder u. dergl. bestreiten!

Was ferner die Controluntersuchungen durch sog. Vertrauensärzte anlangt, die ja wohl fast überall Bedenken erregt haben, so behauptet zwar die Casse, dass sie in kaum 10 % der Fälle angeordnet worden seien, giebt aber selbst zu, „dass eine solche Nachuntersuchung manchmal — ich sage stets — nicht angebracht gewesen ist". Grund: die Empfehlung zur Nachuntersuchung erfolgt durch den Krankencontroleur! und: „die Casse will und muss ein Bild von den wirklichen Gesundheitsverhältnissen ihrer Mitglieder haben, um von hier (d. h. Chemnitz) aus dem Falle die erforderliche entsprechende Behandlung zu theil werden lassen zu können." Ich habe in meiner Antwort an die Casse darauf hingewiesen, dass dieser Satz eine so schwere Verdächtigung und Beleidigung der die Mitglieder der Chemnitzer Centralkrankencasse behandelnden Aerzte enthalte, dass ich zur Entschuldigung annehmen wolle, es habe nur die mangelnde Fähigkeit des Briefschreibers, sich correct auszudrücken, nicht aber die böse Absicht zu dieser Redewendung Veranlassung gegeben. Ferner sucht die Krankencasse ihr Verfahren den Mitgliedern gegenüber dadurch zu rechtfertigen, dass „ihrer Ueberzeugung nach und nach den Fällen, die ihr nur zu oft zu Gehör kommen, ihre Handlungsweise gegen das Verfahren einer gewissen Art Zwangscassen ganz verschwinde." Sie vergisst jedoch leider hierbei deren Namen anzugeben, damit man sich von den Verhältnissen überzeugen könnte und die, falls es sich wirklich so verhielte, wie die Chemnitzer Centralkrankencasse behauptet, man nur mit dem Titel „noch grössere Chikanen" bezeichnen könnte.

Zum Schlusse erklärt die Verwaltung, dass sie „stets bestrebt gewesen sei, in gutem Einvernehmen mit den Herren Aerzten zu stehen und dass sie bemüht sein werde, dies auch fortan zu bleiben". Ich habe darauf erwidert, dass der von der Casse bisher betretene Weg hierzu mir nicht der richtige

zu sein scheine, dass ich ihr vielmehr als Mittel hierzu in Vorschlag bringe: 1. eine alle überflüssige Fragen ausscheidende Neubearbeitung des Krankenmeldescheines und 2. die Abschaffung der in der bisherigen Form Anstoss erregenden Einrichtung der „Control- bez. Vertrauensärzte".

Ich habe kürzlich Gelegenheit gehabt festzustellen, dass jetzt — ob in Folge der Weigerung vieler Aerzte, die Krankenmeldescheine auszufüllen oder nicht, weiss ich nicht — die Fragen auf den Scheinen bereits etwas vereinfacht worden sind und ich hoffe, dass die Casse auf diesem Wege fortschreiten wird. Auch hat die Krankencasse in den Tageszeitungen Aerzte zu fester Anstellung gesucht, und es dürfte dadurch den Bezirksvereinen abermals Gelegenheit gegeben werden, ihrer Anschauung über die Thätigkeit bei der Chemnitzer Centralkrankencasse in jetziger Form Ausdruck zu verleihen. Nicht den Erfolg versprechend und dabei auch über die Befugnisse der Bezirksvereine hinausgehend, halte ich den von Zwickau vorgeschlagenen Weg; denn die Krankencasse hat durch ihre Satzungen die Bezahlung aller Atteste — selbst wenn z. B. durch ein sog. Obergutachten eines Bezirks- oder Oberstabsarztes erwiesen wird, dass der Vorstand dem Mitgliede zu Unrecht Krankengeld vorenthalten hat, weil der sog. „Vertrauensarzt" es als arbeitsfähig bezeichnet hatte, — dem Versicherten aufgebürdet (§ 13 und 14). Man belastet nach dem Zwickauer Vorschlage durch die möglichst hohe Liquidation nur das an sich schon bedauernswerthe Mitglied, während der Casse dadurch ein Nachtheil nicht erwächst. Dagegen wäre als ein Mittel, das nicht ganz erfolglos scheinen dürfte, noch die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde im Auge zu behalten. Diese dürfte alsdann wohl die Satzungen nochmals einer genaueren Durchsicht unterziehen und dabei zunächst finden, dass der § 18 den Mitgliedern Unerfüllbares auferlegt und zweitens auch aus der Geschäftsführung der Casse und aus den über die Vorstandsmitglieder — besonders über deren Amtsdauer, sie ist gleich auf 12! Jahre festgesetzt — handelnden §§ 24, 30 und dem von der Generalversammlung handelnden § 34 — sie ist selbst bei Statutenänderungen ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder beschlussfähig! — den Eindruck gewinnen, dass anscheinend weniger das Bedürfniss, eine neue Casse für Krankenunterstützung zu schaffen, als *vielmehr persönliche Motive* bei der Gründung des Institutes massgebend gewesen sind.

Baron.

Sind ärztliche Privatkliniken gewerbliche Unternehmungen?

Im Sommer 1901 erhielt eine grössere Anzahl von Aerzten, welche zugleich Inhaber von Privat-Heilanstalten in Dresden sind, vom Rathe der Stadt Dresden die Aufforderung, verschieden hoch bemessene Beiträge zur Deckung des Aufwandes der Gewerbekammer für das Jahr 1901 zu leisten. Es veranlasste dies eine Aussprache unter den Betroffenen und es waren hierbei alle der Ansicht, dass sie zu Unrecht zu dieser Steuer herangezogen würden, da sie ihre Kliniken nicht zum Zwecke des Erwerbes, sondern zur Ausübung der ärztlichen Thätigkeit und im Interesse einer zweckmässigeren Behandlung und Heilung ihrer Patienten errichtet hätten. Sie beschlossen daher gegen die Heranziehung zu dieser Steuer Einspruch zu erheben. Wenn auch das Ergebniss der unternommenen Schritte den Betheiligten bereits bekannt ist, so dürften doch auch für sie die näheren Einzelheiten ein besonderes Interesse bieten. Deshalb und weil ein allgemeines ärztliches Berufsinteresse in Frage kommt, geben wir das Nähere bekannt.

Massgebend für das Erheben des Widerspruchs war nicht sowohl die grössere oder geringere Belastung mit verhältnissmässig unerheblichen Beträgen, als vielmehr die Absicht einer grundsätzlichen Feststellung darüber, ob die von Aerzten gehaltenen Privatheilanstalten als gewerbliche Unternehmungen im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen wären. Es lag ja nahe, dass die Gewerbekammer diejenigen Aerzte, welche Besitzer von Privatheilanstalten sind, zur Deckung ihres Aufwandes heranzuziehen versuchte, weil das Verbot der Curirfreiheit aufgehoben und die Ausübung der ärztlichen Kunst, in vielen Richtungen einem Gewerbe gleich geachtet, freigegeben worden war.

Im Auftrage der Betroffenen richteten die Rechtsanwälte Justizrath Dr. Thürmer und Schmalz zunächst eine Vorstellung an die Gewerbekammer mit dem Antrage auf Aufhebung der Anordnung zur Beitragsleistung. Die Gewerbekammer entschied in der Hauptsache ablehnend und erkannte nur den Einwand an, dass bloss das Einkommen steuerpflichtig gemacht werden könne, welches der Arzt aus der Gewährung von Wohnung und Beköstigung der behandelten Kranken beziehe. In Verfolg des weiteren Instanzenweges gelangte die Angelegenheit an die Kreishauptmannschaft Dresden. Dieselbe verwarf aber den eingewendeten Recurs als unbegründet und führte aus:

1. In der Gewerbeordnung (§§ 30, 40, 49) seien Vorschriften enthalten, nach welchen die Privatheilanstalten ausdrücklich den übrigen gewerblichen Unternehmungen gleich zu achten seien; darnach könne das Halten einer Privatheilanstalt nicht als unter die Ausübung der Heilkunde fallend angesehen werden;
2. deshalb und zu Folge einer Verordnung des Königlichen Finanzministeriums vom 22. September 1900 seien die Inhaber derartiger gewerblicher Betriebe zur Theilnahme an den Urwahlen für die Gewerbekammer berechtigt und dementsprechend auch zur Beitrags-

leistung für die Bedürfnisse der Gewerbekammer verpflichtet;

3. die Beitragsleistung setze nur voraus, dass das aus der Gewährung von Wohnung und Kost der Kranken erwachsene Einkommen den Betrag von 600 Mark jährlich übersteige.

Eines hat aber die Kreishauptmannschaft auf den Recurs hin ausdrücklich anerkannt, dass nämlich die Ausübung der Heilkunde im Allgemeinen der Regelung durch die Reichsgewerbeordnung entzogen und sonach den landesgesetzlichen Bestimmungen unterstellt geblieben sei. Durch die Entscheidung der Kreishauptmannschaft beschwert, erhoben nunmehr die Recurrenten durch die genannten Rechtsanwälte Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgericht Dresden und führten aus, dass der Begriff „Ausübung der Heilkunde" in § 6 der Reichsgewerbeordnung von der Kreishauptmannschaft verkannt sei und die Aerzte auch als Inhaber einer Privatheilanstalt nicht zu Gewerbetreibenden im Sinne des sächsischen Gesetzes, die Handels- und Gewerbekammern betreffend, gehörten. Das fragliche sächsische Gesetz bestimme in § 8 allerdings, dass alle Gewerbetreibenden zu den Gewerbekammern wahlberechtigt und steuerpflichtig sein sollen, sofern sie nur ein bestimmtes jährliches Einkommen haben, es unterlasse es aber ebenso wie die Gewerbeordnung den Begriff des Gewerbes näher zu bestimmen. Für diese Begriffsbestimmung seien in der Reichsgewerbeordnung in erster Linie die Anhaltepunkte zu suchen. Die Gewerbeordnung bezeichne nun einerseits wohl die Ausübung der Heilkunde (§ 29 Abs. 3) ausdrücklich als ein Gewerbe, wolle aber gerade bezüglich desselben nach § 6 nur insoweit Anwendung finden, als sie ausdrückliche Bestimmungen enthalte (nämlich über das Erforderniss der Approbation der Aerzte und die Concession der Privatheilanstalten). Daraus, dass die Reichsgewerbeordnung in dieser Weise die Ausübung der Heilkunde von den eigentlichen Gewerben sondere und die gesetzliche Regelung derselben mit den hervorgehobenen Ausnahmen der Landesgesetzgebung überlasse, sei zu folgern, dass der Heilkunde trotz alledem eine Ausnahmestellung ausserhalb des Geltungsbereichs der Gewerbegesetzgebung im Allgemeinen zugestanden werden müsse. Die Richtigkeit dieser Schlussfolgerung werde auch in der angefochtenen Entscheidung der Kreishauptmannschaft nicht bezweifelt, sodass, wenn die dort ausgesprochene Ansicht, wonach das Unterhalten einer Privatheilanstalt nicht unter den Begriff „Ausübung der Heilkunde", falle, unrichtig sei, der Anspruch der Kläger berechtigt gelten müsse festzustellen, dass die Aerzte, auch wenn sie eine Privatheilanstalt unterhalten, zu den Wahlen und den Beiträgen für die Gewerbekammern nicht hinzuzuziehen seien.

Nun sei die Anschauung gerechtfertigt, dass der Arzt eine Klinik lediglich zum Zwecke der Ausübung der Heilkunde einrichte und unterhalte, nicht aber, um aus dem wirthschaftlichen Betriebe derselben sich eine Erwerbsquelle zu schaffen. Die Richtigkeit dieser Anschauung ergebe sich bereits daraus, dass Privatkliniken nur von denjenigen Aerzten unterhalten werden, welche ihre Kranken der Natur der Krankheit bez. der anzuwendenden Heilmittel und des anzuwendenden Heilverfahrens wegen gar nicht in der Wohnung der Kranken behandeln können. Es hiesse zudem den ärztlichen Stand herabwürdigen, wenn man das Gegentheil annehmen und dem Arzte bei der Errichtung und dem Betriebe einer Klinik als Ziel unterschieben würde, aus dem wirthschaftlichen Betriebe der Anstalt in erster Linie oder doch vorwiegend neben dem aus den rein ärztlichen Massnahmen zu verdienenden Honorare einen Erwerb zu suchen. Sollte trotzdem im einzelnen Falle den Arzt der Gewinnzweck zur Errichtung und Haltung einer Privatklinik bestimmt haben, so sei ein solcher Arzt freilich als Gewerbtreibender schlechthin, wie etwa ein Badehotelunternehmer, zu betrachten, der demgemäss auch an rein wirthschaftlichen Interessen und Fragen der Gewerbtreibenden theilzunehmen und daher zu der Gewerbekammer Stellung zu nehmen habe. Auch die frühere sächsische Gesetzgebung habe auf dem Standpunkt gestanden, dass die Ausübung der Heilkunde mit Einschluss der Haltung von Privatheilanstalten — gleichgiltig, ob der Gewinnzweck vorwiege oder nicht — von dem Gewerbegesetze und insbesondere den Bestimmungen über die Handels- und Gewerbekammern ausgenommen sei.

In Würdigung dieser Ausführungen hat das Königl. Sächs. Oberverwaltungsgericht I. Senat, vom 31. Mai 1902 für Recht erkannt: „Die Entscheidung der Kreishauptmannschaft, der Bescheid der Gewerbekammer, sowie die auf den Antrag der Gewerbekammer seitens des hiesigen Stadtrathes erlassene Aufforderung zur Zahlung von Beiträgen für die Gewerbekammer, werden aufgehoben."

Aus den Gründen ist in der Hauptsache Folgendes hervorzuheben:

„Die namentlich in grossen Städten bestehenden specialärztlichen Privatkliniken werden von den betreffenden Aerzten regelmässig nicht deshalb eingerichtet, um sich durch Gewährung von Wohnung und Beköstigung an die darin aufgenommenen Kranken eine selbstständige Einnahmequelle neben ihrer sonstigen ärztlichen Berufsthätigkeit zu verschaffen. Sie bilden vielmehr ihrem Wesen und bestimmungsgemässen Zwecke nach lediglich ein Mittel zur sachgemässen Ausübung der Heilkunde. Der Arzt nimmt dort diejenigen seiner Kranken auf, deren erfolgreiche Behandlung in ihrer eigenen Wohnung aus sachlichen Gründen undurchführbar oder doch wenigstens unzweckmässig und schwierig sein würde. Bei diesem innigen Zusammenhange, in dem die Ausübung der ärztlichen Praxis mit dem Betriebe der Privatkliniken steht, — und hierin liegt das charakteristische Unterscheidungsmerkmal gegenüber den eigentlichen Privatkrankenanstalten, deren wirthschaftlicher Betrieb Selbstzweck ist, während die ärztliche Behandlung nur einen Theil der nicht einmal unbedingt vom Unter-

nehmer persönlich zu gewährenden Anstaltsleistungen darstellt — erscheint es ausgeschlossen, die Privatkliniken als selbstständige wirthschaftliche Unternehmungen zu behandeln. Sie stellen vielmehr nur eine besondere Form der Ausübung des ärztlichen Berufs dar. Wenn aber die Thätigkeit des Arztes als solche nicht als eine gewerbliche im Sinne von § 8 des Handels- und Gewerbekammer-Gesetzes angesehen werden kann, wie das die Gewerbekammer selbst annimmt, so folgt hieraus ohne Weiteres, dass die Kläger wegen des Betriebes ihrer Privatkliniken nicht zu Beiträgen für die Gewerbekammer herangezogen werden dürfen."

Immerhin eine Errungenschaft von nicht zu unterschätzender ethischer Bedeutung.

Pantynski.

Einsendungen.

O. **Seydewitz: Untersuchungen über die keimtödtende und entwickelungshemmende Wirkung des Lysoforms.** Centralbl. f. Bact. Paras. u. Inf. 3, 1902.

Dr. **Suchannek: Nähr- und Eisenmittel,** Erfahrungen über Eisensomatose. A. d. Deut. Prax. 14, 1902.

Dr. Lydia **Rabinowitsch: Ueber desinficirende Wandanstriche mit besonderer Berücksichtigung der Tuberculose.** A. d. Zeitschr. f. Hyg. u. Inf. 40. Bd. 1902.

Dr. **Jaworski: Ueber rationelle Zusammensetzung** und therapeutische Verwendung der **Mineralheilwässer** und der Heilbäder für Sommercuren. Berlin SW., 1902, Max Brandt & Co.

Dr. **Cybulsky: Aspirin in der Therapie der Lungentuberculose.** A. d. Therap. d. Gegenw. 9, 1902.

Berichtigung.

Im Bez.-V. Dresden-Stadt Dr. **Thomsen,** nicht wie in Nr. 11 Dr. Thonetuo.

Personal-Nachrichten.

Beitritt: Bez.-V. ***Chemnitz-Stadt:*** Hr. Dr. **Kramer** in Chemnitz, Wielandstr. 2; Bez.-V. ***Leipzig-Stadt:*** Die Herren Dr. A. **Saupe,** Ranft'sche Gasse 11, Dr. Arthur **Kretzschmar** in Leipzig-Gohlis, Gohliserstr. 48, Dr. **Rolly,** Liebigstr. 20, Dr. **Schleppegrell,** Johannesplatz 1, Dr. **Liebermeister,** Liebigstrasse 20, Dr. **E. Stadtler,** Liebigstr. 20; Bez.-V. ***Oschatz:*** Die Herren Dr. **Kinscher,** Dr. **von Rabenau,** Dr. **Stanze,** Dr. **Wendt,** sämmtlich in Hubertusburg.

Austritt: Bez.-V. ***Dippoldiswalde:*** Hr. Dr **Lechla** in Hennersdorf (verzogen); Bez.-V. ***Leipzig-Stadt:*** Die Herren Dr. **Sutoris,** Dr. **Peuckert,** Dr. W. **Müller,** Dr. C. **Rau,** Dr. **Prinz,** Dr. **Voeckler,** Prof. **Riehl;** Bez.-V. ***Oschatz:*** Die Herren Dr. **Hahn** in Sonnenstein, Dr. **Heinicke** in Gross-Schweidnitz, Oberarzt Dr. **Kellner** in Untergöltzsch, Dr. **Winkler.**

Wohnungswechsel: Hr. Dr. F. **Nahmacher** in Dresden-A. von Werderstrasse nach Lindenaustr. 30, II.; Hr. Med.-Rath Dr. **Böhme** in Hubertusburg als Anstaltsdirector nach Hochweitzschen.

Meldungen der Post: Hr. Dr. **Bahusen** in Aue i. E., verzogen unbekannt wohin; Hr. Dr. **Klien** in Leipzig, verzogen; Hr. Dr. **Zulauf**, unbekannt wohin.

Verlobt: Hr. Dr. **Bessler** mit Frl. E. Richter in Döbeln; Hr. Dr. P. **Cohn** mit Frl. B. Marschall in Mannheim; Hr. Dr. Horst **Michalsky** mit Frl. Fanny Müller in Leipzig.

Vermählt: Hr. Dr. Alfred **Ermert** mit Frau Emma verw. Cramer, geb. von Knoop, in Wiesbaden; Hr. Dr. **Vogel** mit Frau Margarethe verw. Göthel, geb. Ockert, in Leipzig; Hr. Assistenzarzt Dr. Otto **Xylander** mit Frl. Martha Gedan in Leipzig; Hr. Dr. Th. **Barth** mit Frl. Marga Barth geb. Roitzsch.

Geboren: Eine Tochter: Hrn. Oberarzt Dr. **Atenstädt** in Chemnitz; Hrn. Dr. Paul **Klemm** in Gautzsch; Hrn. Dr. **Leibkind** in Deuben.

Gestorben: Hr. Dr. Friedrich **Rückert** in Zittau; Hr. Dr. Hans **Seelig** in Leipzig.

* * *

Im *Regierungsbezirk Dresden* sind unter den Aerzten im dritten Quartale 1902 folgende Veränderungen vorgekommen:

Medicinalbezirk Dippoldiswalde.

Zugang: Hr. approb. Arzt Willy **Riedel** in Hänichen, Hr. approb. Arzt Otto **Feistkorn** in Kreischa, Assistent in Dr. Bartel's Sanatorium.

Abgang: Hr. Dr. Paul **Kreher** in Hänichen, Hr. Dr. Friedrich **Lührmann** in Kreischa, Hr. approb. Arzt Karl **Lügel** in Hennersdorf.

Medicinalbezirk Dresden-Land.

Zugang: Hr. Dr. **Baumann** in Klotzsche, Hr. Dr. **Hennig** in Arnsdorf, Hr. Dr. **Klar** in Niederlössnitz, Hr. Dr. **Fischer** in Blasewitz, Hr. Zahnarzt **Zorn** in Blasewitz.

Abgang: Hr. Dr. **Andernach** in Löbtau, Hr. Zahnarzt **Zorn** in Weisser Hirsch.

Medicinalbezirk Dresden-Stadt.

Zugang: Hr. Dr. Georg **Gross**, Hr. Med.-Rath Dr. V. **Lufft**, Hr. approb. Arzt Fritz **Schlichting**, Fräul. Dr. Rose **Senger**, Hr. Dr. Adolf **Block**, Hr. Dr. Oskar **Fischer**, Hr. Dr. Eduard **Stange**, Hr. Dr. Alexander **Strubell**, Hr. approb. Arzt Karl **Wedekind**.

Abgang: Die Herren Dr. **Albrecht**, Dr. Frhr. Karl von **Beaulieu**, Dr. Paul **Holtschmidt**, Dr. Georg **Kirchbach**, Dr.

von **Rabenau**, Dr. Rud. **Thielemann**, approb. Arzt Franz **Kaulbach**, approb. Arzt Theodor **Haymann**, Professor Dr. Wilhelm **His**, Dr. Walter **Harig**, San.-Rath Dr. Hermann **Krauss** (verstorben).

Medicinalbezirk Grossenhain.

Zugang: Hr. Dr. August Gottfried Hermann **Zabel** in Grossenhain.

Abgang: Hr. Dr. Bruno **Reuss** in Neu-Seusslitz.

Medicinalbezirk Meissen.

Zugang: Hr. Dr. Gotthold Friedrich **Nitzelnadel** in Weinböhla, Hr. Dr. Arnold **Vidal** in Brockwitz.

Abgang: Hr. Dr. Otto Ferdinand **Heussinger** in Weinböhla, Hr. Dr. Gotthold Friedrich **Nitzelnadel** in Brockwitz Hr. Arzt Ernst Adolf Rudolf August **Schlosser** in Weinböhla (verstorben).

Medicinalbezirk Pirna.

Zugang: Hr. Dr. **Techel** in Langburkersdorf.

Abgang: Hr. Dr. **Kütz** in Langburkersdorf, Hr. Dr. **Kalker** in Rosenthal-Schweizermühle.

* * *

Im Sanitätscorps: Hr. Dr. **Scherner,** Stabs- u. Bats.-Arzt d. 1. Pion.-Bats. Nr. 12, unter Beförderung zum Oberstabsarzt, zum Regts.-Arzt des 5. Feldart.-Regts. Nr. 64 **ernannt.** Hr. Dr. **Schichhold,** Stabs- und Bats.-Arzt des 3. Bats. 9. Inf.-Regts. Nr. 133, in gleicher Eigenschaft zum 1. Pion.-Bat. Nr. 12 **versetzt.** Hr. Dr. **Salfeld,** Oberarzt beim 7. Königs-Inf. Regt. Nr. 106, zum Stabs- und Bats.-Arzt des 3. Bats. 9. Inf.-Regts. Nr. 133, Hr. Dr. **Tschötschel,** Assistenzarzt beim 3. Inf.-Regt. Nr. 102 „Prinz-Regent Luitpold von Bayern", zum Oberarzt **befördert.** Die Oberärzte der Reserve: Herren DDr. **Walther** (Richard), **Walter** (Georg), **Hopf, Beschorner** im Landw.-Bez. II Dresden, **Lorenz** im Landw.-Bez. Zittau, **Reinicke** im Landw.-Bez. Bautzen, **v. Grabowski, Schulz, Lummerzheim, Lemhöfer** im Landw.-Bez. Grossenhain, **Degenkolb, Pässler, Schnabel, Hillmann, Meinel, Richter, Neubaur, Schmiedt** (Otto), **Friedrich** (Emil) im Landw.-Bez. Leipzig, **v. Rabenau, Hofmann** im Landw.-Bez. Wurzen, **Röttger, Bassenge** im Landw.-Bez. Chemnitz, **Mühlich** im Landw.-Bez. Annaberg, **Grosse, Krahnstöver** im Landw.-Bez. Plauen, die Oberärzte der Landw. 1. Aufgebots Herren DDr. **Oldag** i. Landw.-Bez. Meissen, **Hesse** (Karl) im Landw.-Bez. Pirna, **Zippel** im Landw.-Bez. Leipzig, **Löscher** im Landw.-Bez. Plauen, — zu Stabs-

ärzten, die Unterärzte d. Reserve: Herren Dr. **Cassens, Richter** im Landw.-Bez. II Dresden, — zu Assistenzärzten **befördert.** Hr. Dr. **Goesmann,** Oberstabsarzt und Regts.-Arzt des 5. Feldart.-Regts. Nr. 64, mit Pension und der Erlaubniss zum Tragen der bisherigen Uniform mit den vorgeschriebenen Abzeichen, Hr. Prof. Dr. **Spalteholz,** Stabsarzt der Landw. 2. Aufgebots im Landw.-Bez. Leipzig, behufs Ueberführung zum Landsturm 2. Aufgebots, — **der Abschied bewilligt.**

(In alphabet. Reihenfolge der Orte bez. der Inhaber.)

Heil-Anstalten.

(In alphabet. Reihenfolge der Orte bez. der Inhaber.)

1) Physikalisch-mechanische Heilanstalten.

Dr. Pilling's Sanatorium, Aue i. Sachsen. 1) Wasserheilanstalt. — 2) Institut für Orthopädie, Massage. Gesammte Hydro-Electrotherapie bei Nerven- und Stoffwechselkranken. Mechano-therapeutische Massnahmen für orthopäd. Erkrankungen (Zander-Institut), Rückgratverkrümmungen, Klump- u. Plattfuss. Eigene Bandagenwerkstatt. Künstliche Gliedmassen. — Hausarzt Dr. **Meissner.** — Sommer- u. Wintercur. Prospecte a. Verl.

DDr. med. Beyer und Loewe's Anstalt für Massage, Heilgymnastik und Orthopädie, Klinik für Unfallverletzte, Dresden, Zinzendorfstrasse 49, part. Sprechzeit v. 11—1 Uhr. Nachmittags heilgymnastische Curse für Kinder.

Königliches mechano-therapeutisch. Institut, Dresden, Wienerstr. 18. Anstalt für medico-mechanische **Zander**-Gymnastik, Massage u. Orthopädie. Externat; Fortbildungscurse für Aerzte des In- und Auslandes. Sprechzeit 3—4. Geh. Med.-Rath Dr. v. Reyher. — **Königliche mechano-therapeutische Klinik für Unfallverletzte, Ostbahnstrasse 14.**

Dr. med. A. Schanz's orthopädische Heilanstalt Dresden, Räcknitzstr. 13. **Eigene Werkstatt für Apparate, Bandagen, künstliche Glieder.**

DDr. Hacker's & Bettmann's mechanotherapeutische u. chirurg.-orthopädische Heilanstalt in Leipzig, Johannisgasse 16. ☎ I. 482. Anstalt für Heilgymnastik und Massage. Pensionat für Unfallverletzte. Röntgencabinet (Untersuchungen 10—12 Vorm., 4—6 Uhr Nachm.). Abtheilung für electr. Lichtbäder, Fango etc. Prospecte auf Wunsch.

Dr. Albrecht's medico-mech. orthopädische Heilanstalt, elektr. Lichtbäder, Kohlensäure-Bader, Fango, Massage, Dermolampe, Röntgencabinet etc. **Plauen i V.,** Albertplatz 16.

Dr. Georg Greif's Institut f. schwed. Massage, Heilgymnastik, Orthopädie, Röntgenlaboratorium, Serkowitz bei Dresden.

Dr. Köhler's Heilanstalt für Orthopädie, Heilgymnastik u. Massage, Zwickau i. S. Eigene Werkstatt für Bandagen aller Art u. künstliche Gliedmassen, eigene Schuhmacherwerkstatt. Grosses Röntgencabinet. Electrische Lichtbäder, Fangopackungen, kohlens. Bäder etc. Abtheilung für Unfallverletzte.

2) Wasserheilanstalten.

Wasserheilanstalt Bad Albertshof, Dresden, Sedanstr. 7 u. Werderstr. 16. Hydrotherapie, electrische Bäder, combinirte Lichtbäder, kohlensaure u. medicinische Bäder, Massage. Leitender Arzt: Dr. Möller. Sprechzeit: 9—11½, 5—6.

3) Heilanstalten für Gemüths- und Nervenkranke.

Hartheck b. Gaschwitz-Leipzig. **Heilanstalt für Nerven- u. Gemüthskranke.** Privatdocent Dr. Schütz.

Heilanstalt für Nerven- und Gemüthskranke in Naunhof-Erdmannshain b. Leipzig. **Dr. Lustig.**

Heilanstalt Thonberg, Leipzig, nimmt Gemüths- und Nervenkranke, desgl. Morphinisten und Alcoholisten auf.

4) Heilanstalten für Haut- u. Geschlechtskrankheiten.

Dr. Ihle's Heilanstalt f. Haut- u. Sexualleiden, Leipzig-Lindenau. Grosses schattiges Parkgrundstück. Beste Verpflegung. Streng wissenschaftl. Specialbehandlung — keine Naturheilanstalt. Ausführl. Prospecte frei.

5) Diätetische Heilanstalten.

Bad Berka b. Weimar i. Thür. Diätet. Kuranstalt Dr. Starcke's Sanatorium. Nerven u. Innere. Keine Tuberculose! Herrliche Lage. Exacte Behandlung. Prospecte. Ganze Jahr geöffnet und besucht.

Dr. med. F. Bartels' Sanatorium in **Kreischa** bei Dresden für **Nerven-, Stoffwechselkranke und Erholungsbedürftige,** (gegr. 1839), mit einer **Zweiganstalt** f. Minderbemittelte, Mitglieder v. Krankencassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten. — Sämmtliche Kurbehelfe. Klinische Leitung. Wasserleitung. Centralheizung. Elektrische Beleuchtung. Jahresfrequenz ca. 500. 3 Aerzte. **Dr. F. Bartels,** dirig. Arzt u. Besitzer.

Diätetische Curanstalt Niederlössnitz bei Dresden, früher Dr. Kadner's Sanatorium. Prospecte. Zwei Aerzte. **Dr. Oeder.**

Dr. Beyer's Sanatorium Villa Selita, Schandau. Curh. f. Nerven-, Stoffwechs.-, Alcohol-Kranke u. Erholungsbed. In d. Anstalt werden **principiell keine Alcoholica** verabreicht. **Geringe Krankenzahl. Individ.** Behandlung. Prospect.

Dr. Georg Greif's Kuranstalt, Serkowitz bei Dresden. ☎ 929.

Dr. Dr. Teuscher's Sanatorium, Weisser Hirsch-Oberloschwitz b. Dresden. **Physik.**-diätet. Curmethoden. Für Nerven-, Stoffwechsel-Kranke u. Erholungsbedürftige. **Dr. H. Teuscher,** Nervenarzt, **Dr. P. Teuscher,** prakt. Arzt. — Prospecte. Neues Curhaus, electr. Licht, Centralheizung, Wintercuren.

6) Heilanstalten für Frauenkrankheiten.

Privat-Frauenklinik Dr. Kaiser, Dr. Peters, Dresden-N., Carolinenstr. 1.

Privatklinik f. Frauenkrankheiten u. Geburtshilfe, Anstalt f. gynäkolog. Heilgymnastik u. Fangobehandlung. **Dr. Wagner-Hohenlobbese, Dresden-N.,** König Albertstr. 27.

7. Heilanstalten für Stimm- und Sprachstörungen.

Medicogymnastische Heilcurse für organische und functionelle Stimm- und Sprachstörungen von Dr. med. et phil. W. Bottermund, Hals-, Nasen- u. Ohrenarzt, Dresden-A., Waisenhausstrasse 19.

7. Laboratorien.

Dr. med. Oppe's Laboratorium für mikr. u. chem.-diagn. Untersuchungen, Dresden-A., Seidnitzerstr. 17. ☎ I. 6242. Kostenlose Zusendung von Gläsern zum Versandt der Untersuchungs-Objecte.

Röntgen-Untersuchungen und photogr. Aufnahmen, nach auswärts mit transportabler Einrichtung. **Dr. med. Holzweissig, Hainichen.**

Krankenpflege.

Standesverein Dresd. Privat-Krankenpfleger, Pflegerinnen u. s. w. (eingetrag. Verein) empfiehlt seine geschulten, gebildeten **Krankenpfleger, Krankenpflegerinnen, Wochenpflegerinnen für Privatpflege** auch nach ausserhalb. (Uebernahme von Massagen und Krankentransporten.) **Pflegerinnen-Station und Nachweis** Hospitalstr. 13, pt. Fernspr. Amt II, 1409.

Selbstverlag der Eigenthümerin. — Ausgabestelle, Anzeigen-Verwaltung und Druck von **Arthur Schönfeld** in Dresden, Zinzendorfstrasse 23. — Für die Schriftleitung zur Besprechung bestimmte Werke u. dergl. sind direct an diese, Dresden, Hähnelstrasse 15, einzusenden.